

Allianz Global Investors Fund

Société d'Investissement à Capital
Variable

Verkaufsprospekt 23. März 2026

Allianz Global Investors GmbH

Wichtige Informationen für Anleger

Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den bestehenden Tatsachen und lassen keine Informationen aus, welche die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Falls Unklarheiten bezüglich des Inhalts dieses Verkaufsprospekts bestehen, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Kundenbetreuer bei Ihrer Bank, Rechtsanwalt, Steuerberater, Abschlussprüfer oder sonstigen Finanzberater zu Rate ziehen. Alle Anhänge sowie spätere Ergänzungen zum Verkaufsprospekt sind Bestandteil des Verkaufsprospekts und sollten entsprechend gelesen werden.

Die Gesellschaft ist gemäß Teil I des Gesetzes eingetragen. Diese Eintragung erfordert weder die Billigung noch die Missbilligung der CSSF in Bezug auf die Angemessenheit oder Richtigkeit der im Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben oder die Vermögenswerte bzw. Portfolios im Bestand der Teilfonds. Jede gegenteilige Darstellung ist nicht autorisiert.

Der Wert der Anteile und der damit erzielten Erträge kann steigen oder fallen, und unter Umständen erhält ein Anleger den ursprünglich investierten Betrag nicht zurück. Bevor sie in einen Teilfonds investieren, sollten Anleger die damit verbundenen Risiken abwägen (siehe „Risikofaktoren“ in Abschnitt XV). Anleger sollten sich über die eventuell geltenden gesetzlichen Vorschriften, etwaige Wechselkursbeschränkungen oder steuerliche Konsequenzen im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes informieren, bevor sie Anteile erwerben, umtauschen oder einlösen.

Die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft, die Satzung, der Verkaufsprospekt und die Basisinformationsblätter sowie die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise sind kostenlos am Sitz der Gesellschaft oder bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsgesellschaften und den Informationsstellen erhältlich.

Die Weitergabe von Informationen über die Gesellschaft, die nicht im Verkaufsprospekt oder in den anderweitigen hierin genannten Dokumenten enthalten sind, ist untersagt. Derartige Aussagen oder Zusicherungen sollten nicht als von der Gesellschaft autorisiert betrachtet werden.

Der Verkaufsprospekt stellt keinesfalls ein Angebot oder eine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen in einem Rechtsgebiet dar, in dem dieses Angebot bzw. diese Aufforderung gesetzeswidrig ist oder in dem die Person, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung ausspricht, nicht qualifiziert ist oder in dem die derart aufgeforderte Person nicht die Voraussetzungen für einen Anteilserwerb erfüllt.

Dieser Verkaufsprospekt darf in andere Sprachen übersetzt werden. Werden bei der Auslegung des übersetzten Textes Widersprüche oder Mehrdeutigkeiten festgestellt, ist die englische Originalfassung ausschlaggebend, solange dies nicht gegen die örtlichen Gesetze der betreffenden Rechtsordnung verstößt.

Anlagebeschränkungen für US-Personen

Die Gesellschaft wurde und wird nicht in den USA gemäß dem Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung registriert. Die Anteile der Gesellschaft wurden und werden nicht in den USA gemäß dem Securities Act von 1933 in seiner jeweils aktuellen Fassung („Securities Act“) oder gemäß den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der USA registriert. Die im Rahmen dieses Angebots verfügbar gemachten Anteile dürfen weder in den USA noch einer US-Person (wie in Vorschrift 902 von Verordnung S gemäß dem Securities Act definiert) oder zugunsten dieser direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden. Antragsteller können aufgefordert werden, eine Erklärung abzugeben, dass sie keine US-Person sind und weder die Zeichnung von Anteilen im Namen einer US-Person beantragen noch mit der Absicht Anteile erwerben, sie an eine US-Person zu verkaufen. Sollte ein Anteilinhaber zu einer US-Person werden, so kann er US-Quellensteuern und der US-Steuerberichterstattung unterliegen.

Inhalt

I. Ihre Partner.....	4
II. Definitionen	7
III. Allgemeine Informationen zur Gesellschaft	20
1. Verwaltungsrat der Gesellschaft	20
2. Hauptmerkmale der Gesellschaft	20
3. Versammlungen der Anteilhaber	20
4. Berichte an die Anteilhaber	20
5. Auflösung und Verschmelzung.....	21
6. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	23
7. Daten	23
8. Übermäßige Handelsaktivitäten und Market Timing	24
9. Verfügbare Unterlagen.....	24
10. Internet-Veröffentlichungen	24
11. Benchmark-Verordnung	24
IV. Verwaltung der Gesellschaft.....	25
1. Allgemeines.....	25
2. Portfoliomanagement.....	25
V. Verwahrstelle.....	26
VI. OGA-Verwaltung / OGA-Verwaltungsstelle.....	29
VII. Vertriebsgesellschaften	30
VIII. Zahl- und Informationsstellen	30
IX. Anteile	30
1. Anteilklassen.....	30
2. Zulässige Anleger und Verkaufsbeschränkungen.....	31
3. Anteilsarten	33
4. Handel mit Anteilen.....	36
5. Zeichnungen	37
6. Rücknahmen	38
7. Umtausch	39
8. Übertragungen	40
9. Aufschiebung von Rücknahme- und Umtauschaufträgen.....	40
10. Ertragsausgleich	40
X. Ausschüttungspolitik.....	41
1. Ausschüttende Anteile	41
2. Thesaurierende Anteile	43
XI. Nettoinventarwert je Anteil	43
1. Berechnung des NIW je Anteil.....	43
2. Vorläufige Aussetzung der Berechnung des NIW und die daraus resultierende Aussetzung des Handels.....	46
3. Schutz der Anteilhaber im Falle von Fehlern bei der Berechnung des NIW	47
XII. Gebühren und Aufwendungen	48
1. Gebühren und Kosten zulasten der Anleger.....	48
2. Aus dem Vermögen der Teilfonds zahlbare Gebühren	48
XIII. Besteuerung.....	59
1. Allgemeines.....	59
2. Luxemburg.....	59
3. Quellensteuer und Auskunftserteilung in den USA gemäß FATCA	61
4. Besteuerung in der VR China.....	61
XIV. Interessenkonflikte und Transaktionen mit verbundenen Parteien	65
1. Interessenkonflikte	65
2. Transaktionen mit verbundenen Parteien	65
XV. Risikofaktoren.....	66
1. Allgemeine Risikofaktoren für alle Teilfonds, sofern nicht anders angegeben.....	66
2. Teilfondsspezifische Risikofaktoren	73
3. Spezifische Risikofaktoren der einzelnen Teilfonds.....	86
Anhang 1 Allgemeine Anlagegrundsätze, spezifische Anlageklassengrundsätze und individuelle Anlageziele und individuelle Anlagebeschränkungen der Teilfonds.....	93
Teil A: Allgemeine Anlagegrundsätze, die für alle Teilfonds gelten („Allgemeine Anlagegrundsätze“)	93
Teil B: Einführung, spezifische Anlageklassengrundsätze der Teilfonds und individuelle Anlageziele und individuelle Anlagebeschränkungen der Teilfonds.....	117
1. Aktienfonds	122
2. Rentenfonds.....	143
3. Multi-Asset-Fonds	158
4. Dachfonds.....	173
5. Laufzeitfonds.....	178
6. Alternative Fonds	181
Anhang 2 Gebühren und Aufwendungen	185
Teil A.....	185
Teil B Erfolgsbezogene Vergütung	216
Anhang 3 Teilfonds-spezifische Eigenschaften	220
Anhang 4 Risikomanagement-Verfahren.....	230
Anhang 5 Investmentmanager/Sub-Investmentmanager/Anlageberater	237
Anhang 6 Anlegerprofil und sonstige Bestimmungen/Beschränkungen oder zusätzliche Informationen	242
Anhang 7 Anteil am Nettoinventarwert eines Teilfonds, der von Wertpapierfinanzierungsgeschäften betroffen ist	288
Anhang 8 Andere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds	290
Anhang 9 Benchmark-Verordnung und ESMA-Register	291
Anhang 10 Teilfonds, die gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor verwaltet werden, und spezifische Informationen, die gemäß der Taxonomieverordnung offenzulegen sind	292
Anhang 11 Wichtige Informationen für Anleger	299
Individuelle vorvertragliche Informationen der Teilfonds	309

Anmerkung: Dieses Dokument ist eine Übersetzung des englischen Originaltexts. Im Falle von Abweichungen ist das englische Original maßgebend.

I. Ihre Partner

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Silvana Pacitti (Vorsitzende)

Managing Director
Allianz Global Investors GmbH,
Sede Secondaria e Succursale in Italia
Via Durini 1
IT-20122 Mailand, Italien

Anouk Agnes

Independent Director
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Oliver Drissen

Director
Allianz Global Investors GmbH,
Zweigniederlassung Luxemburg
Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg

Carina Feider

Director
Allianz Global Investors GmbH,
Zweigniederlassung Luxemburg
Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg

Heiko Tilmont

Managing Director
Allianz Global Investors GmbH,
Zweigniederlassung Luxemburg
Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft und OGA-Verwaltungsstelle

Allianz Global Investors GmbH

Bockenheimer Landstraße 42 – 44
DE-60323 Frankfurt am Main

**Allianz Global Investors GmbH, handelnd durch die
Zweigniederlassung Luxemburg**

6A, route de Trèves
LU-2633 Senningerberg

Aufsichtsrat

Tobias C. Pross (Vorsitzender)

CEO
Allianz Global Investors Holdings GmbH
München, Deutschland

Giacomo Campora (Stellvertretender Vorsitzender)

CEO Allianz S.p.A
Mailand, Italien

Peter Berg

Arbeitnehmervertreter
Allianz Global Investors GmbH
Frankfurt/Main, Deutschland

Dr. Kay Müller

Vorsitzender der Geschäftsführung und COO
Allianz Asset Management GmbH
München, Deutschland

Laure Poussin

Head of Enterprise Project Management Office, Paris
Allianz Global Investors GmbH, Zweigstelle Frankreich
Paris, Frankreich

Monika Rast

Unabhängiges Aufsichtsratsmitglied
München, Deutschland

Geschäftsführung

Thomas Linker (Vorsitzender)

Johannes Elsner
Dr. Verena Jäger
Ingo Mainert

Dr. Robert Schmidt

Petra Trautschold
Birte Trenkner

Investmentmanager / Sub-Investmentmanager / Anlageberater

Allianz Global Investors GmbH *

Bockenheimer Landstraße 42 – 44
DE-60323 Frankfurt am Main

Allianz Global Investors GmbH *

handelnd durch die Zweigniederlassung Belgien
Rue de Laeken 35
BE-1000 Brüssel

Allianz Global Investors GmbH *

handelnd durch die Succursale Française
(Zweigniederlassung Frankreich)
3, Boulevard des Italiens
FR-75002 Paris

**Allianz Global Investors GmbH * handelnd durch die Sede
Secondaria e Succursale in Italia (Zweigniederlassung
Italien)**

Via Durini 1
IT-20122 Mailand

Allianz Global Investors GmbH *

handelnd durch die Zweigniederlassung Niederlande
Coolsingel 139
NL-3012 AG Rotterdam

Allianz Global Investors Asia Pacific Limited *

32/F, 2 Pacific Place,
88 Queensway, Admiralty
Hongkong

Allianz Global Investors Japan Co., Ltd. *

Ark Hills South Tower 19F
1-4-5 Roppongi, Minato-ku
Tokio 106-0032
Japan

Allianz Global Investors (Schweiz) AG *

Gottfried-Keller-Strasse 5
CH-8001 Zürich

Allianz Global Investors Singapore Limited *

79 Robinson Road,
#09-03
Singapur 068897

Allianz Global Investors UK Limited *

199 Bishopsgate
GB-London EC2M 3TY

Voya Investment Management Co. LLC

230 Park Avenue
US-New York, NY 10169

* Kennzeichnet ein Mitglied der Allianz Global Investor Group,
ein Unternehmen der Allianz-Gruppe.

Verwahrstelle, Fondsbuchhaltung und NIW-Berechnung, Registerstelle

State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg

49, Avenue J.F. Kennedy
LU-1855 Luxemburg

Informationsstelle in Deutschland und Hauptvertriebsgesellschaft Europa

Allianz Global Investors GmbH

Bockenheimer Landstraße 42–44
DE-60323 Frankfurt/Main
E-Mail: info@allianzgi.de

Vertriebsstelle in Deutschland

Commerzbank AG

Kaiserplatz
DE-60261 Frankfurt/Main

Zahl- und Informationsstellen

Eu-weit

Die in Artikel 92 der OGAW-Richtlinie beschriebenen Facilities sowie alle entsprechenden Informationen sind unter <https://regulatory.allianzgi.com/en/facilities-services> verfügbar. Die State Street Bank International GmbH ist für die Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen sowie für die Ausführung der entsprechenden Zahlungen an die Anteilinhaber, einschließlich der Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeerlöse, verantwortlich. Informationen oder Zahlungen können über die folgende Adresse angefordert werden:

State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg

49, Avenue J.F. Kennedy
LU-1855 Luxemburg

Der Nettoinventarwert der Anteile sowie die Zeichnungs- und Rücknahmepreise der Anteile sind unter <https://regulatory.allianzgi.com/en/facilities-services> und bei jeder anderen Quelle, die die Gesellschaft für angemessen hält, erhältlich.

Darüber hinaus gibt es in den folgenden Ländern spezielle Zahl- und Informationsstellen:

in Deutschland

State Street Bank International GmbH
Brienner Straße 59
D-80333 München

in Frankreich

State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung
Paris
23-25 rue Delarivière-Lefoullon
FR-92064 Paris

in Italien

Allfunds Bank S.A.U., Zweigniederlassung Mailand
Via Bocchetto, 6
IT-20123 Mailand
Allianz Bank Financial Advisors S.p.A.
Piazza Tre Torri, 3
IT-20145 Mailand
Banca Monte dei Paschi di Siena S.p.A.
Piazza Salimbeni, 3
IT-53100 Siena

BANCA SELLA HOLDING S.p.A.

Piazza Gaudenzio Sella 1
IT-13900 Biella

CACEIS Bank, Zweigniederlassung Italien

Piazza Cavour 2
IT-20121 Mailand

Societe Generale Securities Services S.p. a.

Via Benigno Crespi, 19/A - MAC 2
IT-20159 Mailand

in Luxemburg

State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung
Luxemburg
49, avenue J.F. Kennedy
LU-1855 Luxemburg

in Zypern

Hellenic Bank Public Company Ltd
Corner 200 Limassol Ave. & Athalassas
CY-2025 Strovolos

Vertriebsgesellschaften

in Frankreich

Allianz Global Investors GmbH Succursale Française
3, Boulevard des Italiens
FR-75113 Paris, Cedex 02

in Griechenland

Allianz Mutual Fund Management Hellas S.A.
110 Athinon Ave, Building C
GR-10442 Athen

in Italien

Allianz Bank Financial Advisors S.p. a.
Piazza Tre Torri, 3
IT-20145 Mailand

in Luxemburg

Allianz Global Investors GmbH Zweigniederlassung Luxemburg
6A, route de Trèves
LU-2633 Senningerberg

in den Niederlanden

Allianz Global Investors GmbH Zweigniederlassung Niederlande
P.O. Box 9444
NL-1006 AK Amsterdam

in Polen

Allianz Polska Services. TFI Allianz Polska S.A.
ul. Rodziny Hiszpańskich 1
PL-02-685 Warschau

in Portugal

Banco Electrónico de Serviço Total S.A.
Rua Alexandre Herculano, 38–4 °
PT-1250-011 Lissabon

in Spanien

Allianz Global Investors GmbH Sucursal en España
Serrano 49, 2ª planta
ES-28006 Madrid

in Ungarn

Citibank Europe plc Geschäftsräume der ungarischen
Zweigniederlassung
Szabadság tér 7
HU-1051 Budapest

Hauptvertriebsgesellschaft Asien

Allianz Global Investors Asia Pacific Limited
32/F, 2 Pacific Place,
88 Queensway, Admiralty
Hongkong

Hauptvertriebsgesellschaft Schweiz

Allianz Global Investors (Schweiz) AG
Gottfried-Keller-Strasse 5
CH-8001 Zürich

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

BNP PARIBAS, Paris, succursale de Zurich
Selnaustrasse 16
CH-8002 Zürich

Bestellung des inländischen Vertreters gegenüber den Abgabenbehörden in der Republik Österreich

Gegenüber den Abgabenbehörden ist als inländischer Vertreter zum Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von § 186 Abs. 2 Z. 2 InvFG das folgende Finanzinstitut bestellt:

Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH
Renngasse 1/Freyung
AT-1010 Wien

Vertretungsstelle in Polen

TFI Allianz Polska S.A.
ul. Rodziny Hiszpańskiej 1
PL-02-685 Warszawa

UK Facilities Agent und Vertriebsgesellschaft im Vereinigten Königreich

Allianz Global Investors UK Limited
199 Bishopsgate
GB-London EC2M 3TY

Der Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt, die Satzung, die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte, Kursinformationen sowie Informationen zum Rücknahmeverfahren sind kostenlos unter der oben angegebenen Adresse erhältlich. Eventuelle Beschwerden können an den „Complaints Officer“ unter der oben genannten Adresse gerichtet werden. Eine Beschreibung des Prozessablaufs zur Bearbeitung von Beschwerden ist auf Anfrage erhältlich. Darüber hinaus besteht für Beschwerdeführer die Möglichkeit, ihre Beschwerde an den Ombudsmann zu adressieren, soweit sie mit der finalen Antwort von Allianz Global Investors UK Limited, nicht einverstanden sind.

Unabhängiger Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
LU-1014 Luxemburg

II. Definitionen

ABS/MBS

steht für „Asset-Backed Securities“ (forderungsbesicherte Wertpapiere) bzw. „Mortgage-Backed Securities“ (hypothekenbesicherte Wertpapiere). ABS und/oder MBS können insbesondere Folgendes umfassen: forderungsbesicherte Commercial Paper, Collateralised Debt Obligations, Collateralised Mortgage Obligations, Commercial Mortgage-Backed Securities, Credit Linked Notes, Real Estate Mortgage Investment Conduits, Residential Mortgage-Backed Securities und Synthetic Collateralised Debt Obligations. Zu den Pools von Basiswerten der ABS und/oder MBS können Darlehen (z. B. Kfz-Darlehen, Hypothekendarlehen), Mietverträge oder Forderungen (beispielsweise Kreditkartenschulden sowie das Gesamtgeschäft im Falle von ABS und Gewerbe- und Wohnbau-Hypotheken von einem regelten und zugelassenen Finanzinstitut im Falle von MBS) sowie Cashflows aus Flugzeug-Leasingverträgen, Lizenzzahlungen und Filmeinnahmen zählen.

Absicherungswährung

bezeichnet eine andere Währung als die Referenzwährung der Anteilklasse, gegen die diese Anteilklasse abgesichert wird.

Aktien

bezeichnet alle Aktien und ähnlichen Wertpapiere, insbesondere Vorzugsaktien, wandelbare Vorzugsaktien, Optionsscheine auf Aktien, Depotscheine (z. B. American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts), REIT-Aktien, REIT-Anteile, Aktienanleihen und Optionsscheine für die Zeichnung von Aktien. Aktien umfassen auch Indexzertifikate, Aktienzertifikate, andere vergleichbare Zertifikate und Aktienkörbe sowie Vermögenswerte, deren Risikoprofil mit der relevanten Aktie oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögenswerte zuzuordnen sind.

Aktienmarkt

schließt insbesondere Folgendes ein: (i) einen regelten Markt im Sinne der MiFID-Richtlinie, (ii) einen anderen Markt in einem EU-Mitgliedstaat, der regelten ist, regelmäßig betrieben wird, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, und/oder (iii) eine Börse in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder (iv) einen Markt in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat, der regelten ist, regelmäßig betrieben wird, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

AllianzGI

bezeichnet die Allianz Global Investors GmbH.

AllianzGI AP

bezeichnet Allianz Global Investors Asia Pacific Limited.

AllianzGI Japan

bezeichnet Allianz Global Investors Japan Co., Ltd.

AllianzGI Singapore

bezeichnet Allianz Global Investors Singapore Limited.

AllianzGI UK

bezeichnet die Allianz Global Investors UK Limited.

Allianz-Gruppe

bezeichnet Allianz SE, einschließlich all ihrer direkten und indirekten Tochtergesellschaften.

Anhang

bezeichnet einen Anhang zu diesem Verkaufsprospekt.

Anlageberater

bezeichnet jeden Anlageberater, der (i) von der Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Investmentmanager eines Teilfonds oder (ii) von einer anderen Körperschaft in ihrer Funktion als Investmentmanager eines Teilfonds, wie jeweils in Anhang 5 aufgeführt, bestellt wird.

Anlagewährung

bezeichnet eine Währung, die sich von der Basiswährung und der Referenzwährung einer Anteilklasse unterscheidet, gegen die diese Anteilklasse abgesichert wird. Die Anlagewährung ist nur für H3-Anteilsklassen relevant und wird durch die Benennung der jeweiligen H3-Anteilsklasse bestimmt. In der Regel bestimmt die Anlagewährung die Währung, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds überwiegend lauten, wenn sie auf eine andere Währung als die Basiswährung oder Referenzwährung lauten.

Anteil

bezeichnet einen von der Gesellschaft bezüglich einer Anteilklasse ausgegebenen Anteil.

Anteilinhaber

bezeichnet einen Inhaber von Anteilen der Gesellschaft.

Anteilklasse

bezeichnet eine Klasse von Anteilen eines Teilfonds, deren Eigenschaften sich von denjenigen anderer Anteilsklassen unterscheiden können (insbesondere im Hinblick auf Gebühren, Gebührenstrukturen, Verwendung der Erträge, für Anlagen zugelassene Personen, Mindestanlagebetrag, Referenzwährung, Absicherung von Währungsrisiken, Absicherungswährung, Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren).

Asien/asiatische Länder

bezeichnet alle Länder der Region Ostasien, Südasien, Südostasien und Westasien (einschließlich des Nahen Ostens). Sofern in den spezifischen Anlageklassengrundsätzen eines Teilfonds oder in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds nicht anders angegeben, werden Russland und die Türkei nicht als asiatische Länder angesehen.

Asien-Pazifik-Region/Länder der Asien-Pazifik-Region

bezeichnet alle Länder der Region Ostasien, Südasien, Südostasien und Ozeanien. Sofern in den spezifischen Anlageklassengrundsätzen eines Teilfonds oder in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds nicht anders angegeben, werden Russland und die Türkei nicht als Länder der Asien-Pazifik-Region angesehen.

AUD

bezeichnet die offizielle Währung von Australien.

Ausgabeaufschlag

bezeichnet die ggf. bei der Zeichnung von Anteilen erhobene Gebühr (wie in Anhang 2 dargelegt).

Ausgabepreis

bezeichnet den Ausgabepreis je Anteil einer Anteilklasse, der dem Nettoinventarwert je Anteil der relevanten Anteilklasse, ggf. zuzüglich eines Ausgabeaufschlags, entspricht.

Ausschüttende Anteile

bezeichnet Anteile, die in der Regel Nettoerträge oder, sofern zutreffend, Erträge aus Veräußerungen oder anderen Komponenten ausschütten.

Austrittsgebühr

bezeichnet die ggf. bei der Rücknahme von Anteilen erhobene Gebühr (wie in Anhang 2 dargelegt).

Basiswährung

bezeichnet die Denominierungswährung eines Teilfonds, wie in Anhang 3 angegeben.

Bedingt aufgeschobene Rücknahmegebühr bzw. CDSC (Contingent Deferred Sales Charge)

bezeichnet eine alternative Form eines Ausgabeaufschlags. Die CDSC wird (wie in Anhang 2 angegeben) für die Anteilsklassen B/BT auf den NIW je Anteil bei Rücknahme berechnet, jedoch erst nach Verkauf dieser Anteile abgezogen.

Benchmark-Verordnung

bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (in der jeweils geltenden Fassung)

Beschränkungen für Hongkong

bedeutet, dass – unabhängig von den spezifischen Anlageklassengrundsätzen, dem jeweiligen Anlageziel und den jeweiligen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds, die weiterhin uneingeschränkt gelten, soweit nachstehend nichts anderes vorgesehen ist – (1) das erwartete Nettoengagement eines Teilfonds in Derivaten maximal 50 % seines Nettoinventarwerts beträgt (die tatsächliche Höhe des Nettoengagement in Derivaten darf die vorgenannte erwartete Höhe nicht ständig oder dauerhaft übersteigen), und (2) soweit ein Teilfonds in Schuldtitel investiert, er nicht mehr als 10 % seines Vermögens in Schuldtitel investieren darf, die von einem einzelnen Land begeben oder garantiert werden und ein Kreditrating unter Investment Grade oder kein Rating besitzen, und (3) soweit ein Teilfonds als Rentenfonds oder Multi-Asset-Fonds (wie in Anhang 1, Teil B dieses Verkaufsprospekts definiert) erachtet wird, er weniger als 30 % seines Vermögens in Instrumente mit Verlustübernahmemerkmale (darunter CoCo-Bonds, vorrangige, nicht bevorrechtigte Schuldtitel, im Rahmen eines Abwicklungsmechanismus für Finanzinstitute herausgegebene Instrumente und andere von Banken oder anderen Finanzinstituten begebene Kapitalinstrumente) investieren darf. Hieraus dürfen maximal 10 % des Vermögens des betreffenden Teilfonds in CoCo-Bonds investiert werden. Ein „einzelnes Land“ gemäß Satz 1 Alternative 2 bezieht sich auf ein Land, dessen Regierung, eine öffentliche oder lokale Behörde oder eine verstaatlichte Industrie dieses Landes.

Beschränkungen für Taiwan

bedeutet, dass im Hinblick auf einen Teilfonds (1) das Engagement seiner offenen Long-Positionen in derivativen Finanzinstrumenten 40 % des Teilfondsvermögens für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements nicht übersteigen darf, sofern er nicht anderweitig von der Taiwan Financial Supervisory Commission (FSC) von dieser Beschränkung befreit wurde; wohingegen der Gesamtbetrag seiner offenen Short-Positionen in derivativen Finanzinstrumenten den Gesamtmarktwert der entsprechenden Wertpapiere nicht übersteigen darf, die der Teilfonds zu Absicherungszwecken halten muss, wie von Zeit zu Zeit von der FSC festgelegt; (2) der als Rentenfonds angesehen wird, (a) der in High-Yield-Anlagen Typ 1 oder High-Yield-Anlagen Typ 2 investierte Gesamtbetrag 20 % dieses Teilfondsvermögens nicht übersteigen darf (Schuldtitel, die als Wandelschuldverschreibungen angesehen werden, werden unabhängig von ihrem Rating nicht auf diese 20 %-Grenze angerechnet), und wenn die Anlage eines Rentenfonds in Schwellenmärkten 60 % des Teilfondsvermögens übersteigt, der vom Rentenfonds in High-Yield-Anlagen Typ 1 oder High-Yield-Anlagen Typ 2 investierte Gesamtbetrag 40 % des Teilfondsvermögens nicht übersteigen darf (Schuldverschreibungen, die als Wandelschuldverschreibungen angesehen werden, werden unabhängig von ihrem Rating nicht auf diese 40 %-Grenze angerechnet); (b) der Gesamtbetrag der Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen sowie in umtauschbaren Unternehmensanleihen 10 % des Teilfondsvermögens nicht übersteigen darf; (3) der als Multi-Asset-Fonds angesehen wird (a) der in High-Yield-Anlagen Typ 1 und/oder High-Yield-Anlagen Typ 2 investierte Gesamtbetrag 30 % des Teilfondsvermögens (Schuldverschreibungen, die als Wandelschuldverschreibungen angesehen werden, werden unabhängig von ihrem Rating nicht auf diese 30 %-Grenze angerechnet) oder einen anderen Prozentsatz seiner

Vermögenswerte, wie von Zeit zu Zeit von der FSC festgelegt, nicht übersteigen darf; (b) der Gesamtbetrag der Anlagen in Aktien nicht mehr als 90 % und nicht weniger als 10 % des Teilfondsvermögens betragen darf; (4) der Gesamtbetrag, der direkt in chinesische A-Aktien und chinesische Interbankanleihen (CIBM) investiert wird, 20 % des Teilfondsvermögens oder einen anderen von der FSC von Zeit zu Zeit festgelegten Prozentsatz seines Vermögens nicht übersteigen darf; und (5) sein Engagement nicht schwerpunktmäßig auf taiwanesischen Wertpapieren beruhen bzw. Taiwan als Hauptanlagegebiet (d. h. mehr als 50 % des Teilfondsvermögens) ansehen darf.

Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz

bedeutet, dass ein Teilfonds – ungeachtet seiner spezifischen Anlageklassengrundsätze, seines individuellen Anlageziels und seiner individuellen Anlagebeschränkungen, die weiterhin in vollem Umfang gelten – entweder permanent physisch mit mindestens 51 % seines Teilfondsvermögens (die Höhe des Teilfondsvermögens gemäß den Beschränkungen nach dem Investmentsteuergesetz ist durch den Wert des Teilfondsvermögens ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten des Teilfonds zu bestimmen) in eine Kapitalbeteiligung gemäß Art. 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz investiert ist, um als „Aktienfonds“ gemäß dem Investmentsteuergesetz zu gelten („Alternative 1“), oder permanent physisch mit mindestens 25 % seines Teilfondsvermögens (die Höhe des Teilfondsvermögens gemäß den Beschränkungen nach dem Investmentsteuergesetz ist durch den Wert des Teilfondsvermögens ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten des Teilfonds zu bestimmen) in eine Kapitalbeteiligung gemäß Art. 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz investiert ist, um als „Mischfonds“ gemäß dem Investmentsteuergesetz zu gelten („Alternative 2“).

Beschränkungen in der Schweiz

bedeutet, dass der Teilfonds kurzfristige Darlehen gemäß Anhang 1, Teil A, Nr. 2, zweiter Spiegelstrich, nur zum Zwecke des Liquiditätsmanagements (insbesondere für Rücknahmeaufträge) aufnimmt. Bis zu 15 % des Teilfondsvermögens können gemäß Art. 5 Abs. 3 BVV3 (Schweizer Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen) in Verbindung mit Art. 55 Punkt d) BVV2 (Schweizer Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) in alternative Vermögenswerte investiert werden. Alternative Vermögenswerte sind in diesem Sinne insbesondere (1) Mortgage-Backed Securities (MBS) und Asset-Backed Securities (ABS), Wandelanleihen und Optionsanleihen, (2) andere Aktien als die in Anhang 1, Nr. 1, aufgeführten, (3) OGAW oder OGA, die vorwiegend aus alternativen Vermögenswerten, wie hierin definiert, bestehen, und (4) Derivate, wenn der Basiswert des Derivats ein alternativer Vermögenswert, wie hierin definiert, ist. Abweichend von Anhang 1, Teil A, Nr. 3 a) beträgt die Höchstgrenze für einen Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Einsatz von Derivaten unterliegt den Einschränkungen von Art. 56a BVV2. Um diese Beschränkungen einzuhalten, werden vom Teilfonds nur dann Derivatgeschäfte abgeschlossen, wenn dieser in ausreichender Höhe über liquide Vermögenswerte verfügt, um seine potenziellen Verpflichtungen aus den Derivatgeschäften zu erfüllen. Der Teilfonds darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte gemäß Anhang 1, Teil A, Nr. 7 eingehen.

Bewertungstag

bezeichnet jeden Tag, an dem der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilklasse berechnet wird; wenn der Anteilswert an einem einzigen Bewertungstag mehr als einmal ermittelt wird, wird jeder dieser Zeitpunkte als Bewertungszeitpunkt während dieses Bewertungstags angesehen. Ein Bewertungstag umfasst jeden Geschäftstag, sofern in Anhang 3 nichts anderes angegeben ist.

Bond Connect

bezeichnet das im Juli 2017 für den gegenseitigen Rentenmarktzugang zwischen Hongkong und Festlandchina gestartete Programm, das vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („CFETS“), China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House und Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und der Central Moneymarkets Unit eingerichtet wurde.

BRL

bezeichnet die offizielle Währung von Brasilien. Diese Währung darf ausschließlich als Absicherungswährung in Betracht gezogen werden.

CAD

bezeichnet die offizielle Währung von Kanada.

CHF

bezeichnet die offizielle Währung der Schweiz.

Chinesische A Aktien

bezeichnet Aktien, die von Unternehmen begeben werden, die in der VR China gegründet wurden und an dortigen Börsen (z. B. der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange) notiert sind und in CNY gehandelt werden.

Chinesische B-Aktien

bezeichnet Aktien, die von Unternehmen begeben werden, die in der VR China gegründet wurden und an dortigen Börsen (z. B. der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange) notiert sind, und in USD oder HKD gehandelt werden.

Chinesische H-Aktien

bezeichnet Aktien, die von Unternehmen begeben werden, die in der VR China gegründet wurden und an der Stock Exchange of Hong Kong notiert sind und in HKD gehandelt werden.

CIBM

bezeichnet den China Interbank Bond Market, den Freiverkehrsmarkt für in der VR China begebene und gehandelte Schuldverschreibungen. 2016 wurde ein neues Programm (die „CIBM-Initiative“) für ausländische institutionelle Anleger eingeführt, um diesen über den CIBM direkten Zugang zu Onshore-Anleihen zu gewähren und so die bestehenden Programme (z. B. das FII-Programm) sowie die in Hongkong gehandelten „Dim Sum-Anleihen“ zu ergänzen. Gemäß der CIBM-Initiative können ausländische Institute Anleihen direkt über als lokale Abwicklungsagenten auftretende Banken in der VR China handeln. Ausländischen institutionellen Anlegern werden keine Kontingente vorgeschrieben.

CNH

besitzt die Bedeutung aus der Definition für „RMB“.

CNY

besitzt die Bedeutung aus der Definition für „RMB“.

CPF

bezeichnet das Central Provident Fund Board von Singapur.

CPF-Anlagebeschränkung

bedeutet, dass – unabhängig von den spezifischen Anlageklassengrundsätzen eines Teilfonds, seinem individuellen Anlageziel und seinen individuellen Anlagebeschränkungen, die, sofern nachstehend nichts anderes festgelegt ist, weiterhin in vollem Umfang gelten –

- (1) ein Teilfonds nur in (a) Barmittel, (b) Einlagen bei einem Finanzinstitut mit einer Basiskreditrisikoeinschätzung (Baseline Credit Assessment) von über a3 (Moody's)¹ oder einer Finanzkraftfähigkeit (Viability Ratings) von über bbb (Fitch)², (c) Geldmarktinstrumente, (d) Schuldtitel mit einem Rating von mindestens Baa3 (Moody's) oder mindestens BBB- (Standard & Poor's und Fitch) (bei Abweichungen zwischen den Ratings verschiedener Ratingagenturen wird das niedrigste Rating verwendet), (e) Anteile/Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen (d. h. Anteile/Aktien von Zielfonds, insbesondere OGAW, OGA, ETFs und/oder REITs), (f) Aktien und Hinterlegungsscheine (z. B. Non-Voting Depositary Receipts (NVDRs), von CHESSE Depositary Nominees Pty Limited begebene CHESSE Depositary Interests (CDIs), Taiwan Depositary Receipts (TDRs), American Depositary Receipts (ADRs), European Depositary Receipts (EDRs) und Global Depositary Receipts (GDRs), die an einer Börse notiert sind und gehandelt werden, oder sonstige Hinterlegungsscheine, die der vorherigen Genehmigung durch das CPF unterliegen) investieren darf.
- Soweit es sich um eine Anlage in Einlagen (Buchstabe b) bei einem Finanzinstitut handelt und das Finanzinstitut nicht über das in Buchstabe (b) genannte erforderliche Mindestrating verfügt, gilt es als mit dem in Buchstabe (b) genannten Mindestrating versehen, sofern: (i) die Muttergesellschaft des Finanzinstituts über das erforderliche Mindestrating wie in Buchstabe (b) genannt verfügt; und (ii) die Muttergesellschaft des Finanzinstituts eine ausdrückliche Garantie für das Finanzinstitut bietet, der zufolge die Muttergesellschaft für die finanziellen Verpflichtungen des Finanzinstituts gegenüber dem Teilfonds haftet, wenn das Finanzinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Es wird davon ausgegangen, dass die Zweigstellen eines Finanzinstituts über das gleiche Kreditrating verfügen wie ihre Hauptniederlassung. Tochtergesellschaften von Finanzinstituten müssen jedoch eigene Kreditratings aufweisen.
- Hinsichtlich einer Anlage in Schuldtiteln (Buchstabe d) gilt das in Buchstabe (d) genannte erforderliche Mindestrating nicht für Schuldtitel ohne Rating, die von in Singapur ansässigen Emittenten und dortigen Behörden begeben werden („Unternehmens- und Staatsanleihen ohne Rating aus Singapur“). Max. 5,00 % des Teilfondsvermögens dürfen in Unternehmens- und Staatsanleihen ohne Rating aus Singapur eines einzelnen Emittenten investiert werden.
- Für Anlagen in Anteilen/Aktien von Zielfonds (Buchstabe e) ist die vorherige Genehmigung des CPF erforderlich, wenn die Anlage des Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen 5,00 % des Teilfondsvermögens überschreitet. Die Gesamtsumme aus (i) dem Anteil der Anlagen des Zielfondsvermögens, die von den CPF-Beschränkungen abweichen, und (ii) den Anlagen des Teilfondsvermögens, die von den CPF-Beschränkungen abweichen, darf gemäß Abschnitt (4) 5,00 % des Teilfondsvermögens nicht überschreiten.
- Für Anlagen in Hinterlegungsscheinen (Buchstabe f) gilt für den Emittenten der Hinterlegungsscheine und die zugrunde liegenden Aktien (die durch die jeweiligen Hinterlegungsscheine repräsentiert werden) eine Grenze von 10 % für einzelne Unternehmen und (gegebenenfalls) eine Grenze von 20 % für einzelne Unternehmensgruppen. Für die Zwecke dieses Absatzes gilt die Grenze von 10 % bezüglich einzelner Unternehmen für Anlagen in (i) übertragbaren Wertpapieren oder (ii) Geldmarktinstrumenten, die von einem solchen Emittenten von Hinterlegungsscheinen begeben werden, und die Grenze von 20 % bezüglich einzelner Unternehmensgruppen für Anlagen in (i) übertragbaren Wertpapieren, (ii) Geldmarktinstrumenten, (iii) Einlagen bei zugelassenen Banken oder sonstigen Einlagen annehmenden Instituten oder (iv) Risikoengagements gegenüber Gegenparteien aus dem Einsatz von OTC-Derivaten, die von einem solchen Emittenten von Hinterlegungsscheinen oder von Unternehmen innerhalb derselben Gruppe dieses Emittenten begeben werden.
- (2) ein Teilfonds Finanzderivate zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (einschließlich der Absicherung) nur mit vorheriger Genehmigung des CPF einsetzen darf (wobei sich die Genehmigung des CPF ausdrücklich nicht auf die Absicherung bezieht, die folglich auch ohne Genehmigung möglich ist). Andernfalls gilt dies als unzulässige Anlage, die unter die in Abschnitt (4) genannte Abweichungsgrenze von 5,00 % fällt. Der Einsatz von Finanzderivaten zur Nachbildung einer Indexperformance ist nicht zulässig.
- (3) ein Teilfonds max. 5,00 % des Teilfondsvermögens in Schuldtitel, wie in Abschnitt (1), Buchstabe (d) erwähnt, mit einem Rating unter Baa3 (Moody's) oder unter BBB- (Standard & Poor's und Fitch) investieren darf. Staatliche und sonstige öffentliche Schuldtitel, die nicht das in Abschnitt (1), Buchstabe (d) genannte Mindestrating aufweisen, aber von einer

¹ Die Basiskreditrisikoeinschätzung (Baseline Credit Assessment, BCA) von Moody's besteht aus drei Hauptkomponenten: einem Makroprofil, finanziellen Faktoren und qualitativen Faktoren.

² Die von Fitch ausgegebenen Viability Ratings stellen die primäre Beurteilung der intrinsischen Kreditwürdigkeit eines Instituts durch Fitch Ratings dar.

- Regierung, einer Regierungsbehörde oder einer supranationalen Einrichtung begeben werden, die über ein langfristiges Mindestrating von BBB- (Standard & Poor's und Fitch) oder Baa3 (Moody's) verfügt, oder deren Emission von einer solchen Einrichtung garantiert wird, gelten als zulässige Anlagen. Schuldtitel von Unternehmen, die nicht über das erforderliche Mindestrating gemäß Abschnitt (1), Buchstabe (d) verfügen, jedoch die folgenden Bedingungen erfüllen, gelten unter den folgenden Anforderungen als zulässige Anlagen: (i) der Emittent hat ein langfristiges Mindestrating von BBB- (Standard & Poor's und Fitch) oder Baa3 (Moody's); oder (ii) die Muttergesellschaft des Emittenten hat ein langfristiges Mindestrating von BBB- (Standard & Poor's und Fitch) oder Baa3 (Moody's) und hat für den Emittenten eine ausdrückliche Garantie erteilt.
- (4) ein Teilfonds maximal 5,00 % des Teilfondsvermögens in Folgendes investieren darf:
- Einlagen wie in Abschnitt (1), Buchstabe (b) aufgeführt, deren Finanzinstitut – nach dem Erwerb der Einlagen – nicht mehr das in Abschnitt (1), Buchstabe (b) genannte erforderliche Mindestrating aufweist. In einem solchen Fall wird die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Einlagen so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, abziehen. Nur im Falle von Festgeldern kann die Verwaltungsgesellschaft, wenn sie der Ansicht ist, dass es nicht im besten Interesse der Anteilhaber des Teilfonds ist, die Einlagen innerhalb von 1 Monat abzuziehen, vorbehaltlich der folgenden Bedingungen den Ein-Monatszeitraum verlängern: (i) die jeweilige Einlage darf nicht prolongiert oder erneuert werden; (ii) die jeweilige Einlage ist keinem erheblichen Risiko ausgesetzt; und (iii) eine solche Verlängerung unterliegt einer monatlichen Überprüfung durch die Verwaltungsgesellschaft, und/oder
 - Finanzderivate, wie in Abschnitt (2) erwähnt, die nicht ausschließlich für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich der Absicherung) verwendet werden, und/oder
 - den Anteil von Investitionen in Zielfonds, deren Vermögenswerte von den CPF-Beschränkungen abweichen.
- (5) Wenn entweder die Grenze gemäß Abschnitt (3) oder die Grenze gemäß Abschnitt (4) aufgrund eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse überschritten wird:
- a) der Wertsteigerung oder Wertminderung des NIW des Teilfonds; oder
 - b) der Rücknahme von Anteilen oder von Zahlungen aus dem Teilfonds; oder
 - c) einer Veränderung im Kapital eines Unternehmens (z. B. Veränderung der insgesamt umlaufenden Anteile eines Unternehmens, die sich aus der Ausgabe anteiliger Rechte oder Boni ergibt); oder
 - d) der Herabstufung oder Einstellung eines Kreditratings; oder
 - e) infolge eines erworbenen Zielfonds, der mehr Anlagen erworben hat, die von den CPF-Beschränkungen abweichen, muss der Investmentmanager eines Teilfonds diese Wertpapiere oder Anteile/Aktien der jeweiligen Zielfonds innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum, an dem die jeweilige Grenze überschritten wird, verkaufen, um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte des Teilfonds den CPF-Beschränkungen entsprechen.
- (6) Ein Teilfonds darf nur kurzfristige Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds aufnehmen, sofern die Verwahrstelle der Kreditaufnahme und den Bedingungen des entsprechenden Darlehens zustimmt und dessen Laufzeit einen Monat nicht überschreitet.

CSSF

bezeichnet die Commission de Surveillance du Secteur Financier, die luxemburgische Wertpapieraufsichtsbehörde.

CZK

bezeichnet die offizielle Währung der Tschechischen Republik.

Deinvestitionsgebühr

bezeichnet die ggf. bei der Rücknahme von Anteilen erhobene Gebühr (wie in Anhang 2 dargelegt).

DKK

bezeichnet die offizielle Währung von Dänemark.

Duration

bezeichnet die durchschnittliche barwertgewichtete Restlaufzeit der Schuldtitel sowie Einlagen und Geldmarktinstrumente eines Teilfonds, die vom Investmentmanager so weit wie möglich eingehalten werden sollte.

ETF

steht für Exchange Traded Fund, wobei es sich um einen OGAW oder OGA handelt, bei dem die emittierende Kapitalverwaltungsgesellschaft die Zulassung von mindestens einer Anteilklasse zum ganz täglichen Handel an mindestens einem geregelten Markt oder multilateralen Handelssystem (wie in Art. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates definiert) mit mindestens einem Market Maker beantragt hat, der Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass der Börsenwert seiner Anteile nicht wesentlich von seinem Nettoinventarwert oder indikativen Nettoinventarwert abweicht.

EU

steht für die Europäische Union.

EU-Mitgliedstaat

bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU; die Staaten, die Parteien des Vertrags zur Gründung des EWR und keine Mitgliedstaaten der EU sind, werden innerhalb der durch diesen Vertrag und damit zusammenhängenden Gesetzen festgelegten Grenzen als den Mitgliedstaaten der EU gleichwertig betrachtet.

EUR oder Euro

bezeichnet den Euro, die offizielle Währung der EU-Mitgliedsstaaten, die den Euro als ihre Gemeinschaftswährung eingeführt haben.

EU-Richtlinie zur Zinsbesteuerung

bezeichnet die Richtlinie 2003/48/EG des Rates über die Besteuerung von Zinserträgen in der jeweils gültigen Fassung.

Europa/europäische Länder

bezeichnet alle Länder des europäischen Kontinents. Sofern in den spezifischen Anlageklassengrundsätzen eines Teilfonds oder in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds nicht anders angegeben, werden Russland und die Türkei als europäische Länder angesehen.

Eurozone/Euroraum

bezeichnet die Währungsunion der EU-Mitgliedsstaaten, die den Euro als ihre Gemeinschaftswährung eingeführt haben.

EWR

bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.

Schuldtitel

bezeichnet alle verzinslichen Wertpapiere, insbesondere Staatsanleihen, Geldmarktinstrumente, Hypothekenanleihen und ähnliche ausländische Asset-Backed Securities (ABS), die von Finanzinstituten begeben werden, Anleihen des öffentlichen Sektors, variabel verzinsliche Anleihen, Instrumente mit Verlustübernahmemerkmale (einschließlich unter anderem CoCo-Bonds), Wandelschuldverschreibungen, Unternehmensanleihen, ABS und MBS, sowie andere besicherte Anleihen. Zu den Wandelschuldverschreibungen gehören insbesondere Wandelanleihen, Optionsanleihen und/oder Aktienoptionsanleihen. Zu den Schuldtiteln gehören auch Indexzertifikate und andere Zertifikate mit einem Risikoprofil, das typischerweise mit den vorgenannten Vermögenswerten oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögenswerte zugeordnet werden können, sowie unverzinsliche Wertpapiere wie Nullkuponanleihen.

FII

bezeichnet einen qualifizierten ausländischen institutionellen Anleger gemäß den FII-Vorschriften.

FII-Programm / FII-Regelung

bezeichnet die Regelung für qualifizierte ausländische institutionelle Anleger in der VR China (einschließlich des QFII-Programms und des RQFII-Programms).

FII-Vorschriften

bezeichnet die Gesetze und Vorschriften, die für die Einrichtung und den Betrieb der Regelung für qualifizierte ausländische institutionelle Anleger in der VR China gelten (einschließlich des Programms für qualifizierte ausländische institutionelle Anleger („QFII-Programm“) und des Programms für RMB-qualifizierte ausländische institutionelle Anleger („RQFII-Programm“)), in der jeweils verabschiedeten und/oder geänderten Fassung.

FII zulässige Wertpapiere

bezeichnet Wertpapiere und Anlagen, die gemäß den FII-Vorschriften von einem FII gehalten bzw. getätigt werden dürfen.

FPI / registrierter FPI

steht für „Foreign Portfolio Investor / Registered Foreign Portfolio Investor“ gemäß den FPI Regulations. Nur juristische und natürliche Personen, die bestimmte gesetzliche Bestimmungen erfüllen und als FPI registriert sind, dürfen direkt in börsengehandelte und bestimmte andere indische Wertpapiere investieren. Bestimmte Teilfonds sind gemäß der FPI Regulations als „Foreign Portfolio Investor“ („FPI“) registriert. Um die Einhaltung der FPI Regulations sicherzustellen, dürfen bestimmte Anleger nur bis zu einer bestimmten Höchstgrenze Bestände an als FPI registrierten Teilfonds halten. Als registrierte FPI kann der betreffende Teilfonds nur bis zu 10 % des eingezahlten Kapitals oder 10 % des eingezahlten Werts jeder Serie von Wandelschuldverschreibungen oder Vorzugsaktien oder Aktienoptionen indischer Unternehmen halten (die „10-%-Grenze“). Zusätzlich zu dieser 10-%-Grenze darf die Beteiligung eines eingetragenen FPI an indischen Unternehmen keine sektorbezogenen Obergrenzen für Beteiligungen von FPI mit Gültigkeit für bestimmte Unternehmen und/oder keine Gesamtobergrenzen für FPI-Anlagen in Unternehmen überschreiten. Weitere Informationen finden Sie im Kapitel „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ (Risiken von Anlagen in Indien).

FPI-Regulations

bezeichnet die vom Securities and Exchange Board of India (SEBI) herausgegebenen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf ausländische Portfoliomanager.

GBP

bezeichnet die offizielle Währung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland.

Geldmarktinstrumente

bezeichnet Schuldtitel und andere Instrumente mit kurzer Laufzeit (insbesondere Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte usw.) zum Zeitpunkt des Erwerbs.

Geregelter Markt

bezeichnet jeden geregelten Markt bzw. jede Börse in jedem beliebigen Land, der bzw. die, wie in Artikel 41(1) des Gesetzes definiert, regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Geschäftstag

bezeichnet jeden Tag, an dem die Banken und Börsen in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass halbtags geschlossene Bankgeschäftstage in Luxemburg als für den Geschäftsverkehr geschlossen angesehen werden.

Gesellschaft

bezeichnet den Allianz Global Investors Fund, der der Aufsicht der CSSF unterliegt.

Gesetz

bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung.

Großherzogliche Verordnung von 2008

bezeichnet die großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008 bezüglich bestimmter Begriffsbestimmungen des Gesetzes.

Grüne Anleihen

sind designierte Schuldtitel, die Nachhaltigkeit fördern und klimabezogene oder sonstige Arten spezieller Umweltprojekte unterstützen sollen. Grüne Anleihen müssen mit den vier Kernkomponenten der Grundsätze für grüne Anleihen konform sein.

Grundsätze für grüne Anleihen

sind von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebene freiwillige Verfahrensrichtlinien, die Transparenz und Offenlegungen empfehlen und Integrität bei der Entwicklung des Marktes für grüne Anleihen fördern, indem sie den Ansatz für die Emission von grünen Anleihen klarstellen. Die Grundsätze für grüne Anleihen umfassen die folgenden vier Kernkomponenten: (i) Verwendung der Erlöse, (ii) Verfahren für die Auswahl und Beurteilung von Projekten, (iii) Verwaltung der Erlöse und (iv) Berichterstattung.

Grundsätze für nachhaltigkeitsorientierte Anleihen

sind von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebene freiwillige Verfahrensrichtlinien, die Best Practices für Finanzinstrumente zur Einbeziehung zukunftsorientierter nachhaltiger Ergebnisse skizzieren und die Integrität bei der Entwicklung des Marktes für nachhaltigkeitsorientierte Anleihen fördern, indem sie den Ansatz für die Emission nachhaltigkeitsorientierter Anleihen klarstellen. Die Grundsätze für nachhaltigkeitsorientierte Anleihen: (i) Auswahl der Key Performance Indicators (KPI), (ii) Kalibrierung der Sustainability Performance Targets (SPT), (iii) Merkmale der Anleihe, (iv) Berichterstattung und (v) Überprüfung.

Grundsätze für soziale Anleihen

sind von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebene freiwillige Verfahrensrichtlinien, die Transparenz und Offenlegungen empfehlen und Integrität bei der Entwicklung des Marktes für soziale Anleihen fördern, indem sie den Ansatz für die Emission von grünen Anleihen klarstellen. Die Grundsätze für soziale Anleihen umfassen die folgenden vier Kernkomponenten: (i) Verwendung der Erlöse, (ii) Verfahren für die Auswahl und Beurteilung von Projekten, (iii) Verwaltung der Erlöse und (iv) Berichterstattung.

Handelsauftrag

bezeichnet je nach Kontext eines oder alle der Folgenden: einen Auftrag zur Zeichnung von Anteilen, einen Auftrag zur Rücknahme von Anteilen und/oder einen Auftrag zum Umtausch von Anteilen.

Handelsfrist

bezeichnet ggf. den relevanten Zeitpunkt, bis zu dem ein Handelsauftrag an einem Bewertungstag eingehen muss, um an einem bestimmten Bewertungstag ausgeführt zu werden, wie in Anhang 3 dargelegt.

Handelstag

bezeichnet den Tag, an dem Anteile begeben, zurückgenommen, umgetauscht oder übertragen werden, wobei es sich um jeden Geschäftstag handelt, sofern in Anhang 3 nichts anderes angegeben ist.

High-Yield-Anlagen Typ 1

bezeichnet eine Anlage in Schuldtiteln, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von BB+ oder niedriger (Standard & Poor's und Fitch) oder von Ba1 oder niedriger (Moody's) oder ein entsprechendes Rating von einer anderen Ratingagentur besitzen oder, wenn sie kein Rating besitzen, nach Ansicht des Investmentmanagers von vergleichbarer Qualität sind. Im Falle einer Mindest-Anlagegrenze (Höchst-Anlagegrenze) für High-Yield-Anlagen Typ 1 gemäß den Anlagebeschränkungen eines Teilfonds ist das niedrigste (höchste) verfügbare Rating eines Schuldtitels am Tag des Erwerbs entscheidend für die Beurteilung des möglichen Erwerbs dieses Schuldtitels als High-Yield-Anlage Typ 1. Im Allgemeinen ist der Erwerb von Schuldtiteln mit einem Rating von lediglich CC, C oder D (Standard & Poor's), C, RD oder D (Fitch) bzw. Ca oder C (Moody's) nicht vorgesehen.

High-Yield-Anlagen Typ 2

bezeichnet eine Anlage in Schuldtiteln, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating zwischen (einschließlich) BB+ und B- (Standard & Poor's und Fitch) oder zwischen (einschließlich) Ba1 und B3 (Moody's) oder ein entsprechendes Rating von einer anderen Ratingagentur besitzen oder, wenn sie kein Rating besitzen, nach Ansicht des Investmentmanagers von vergleichbarer Qualität sind. Im Falle einer Mindest-Anlagegrenze (Höchst-Anlagegrenze) für High-Yield-Anlagen Typ 2 gemäß den Anlagebeschränkungen eines Teilfonds ist das niedrigste (höchste) verfügbare Rating eines Schuldtitels am Tag des Erwerbs entscheidend für die Beurteilung des möglichen Erwerbs dieses Schuldtitels als High-Yield-Anlage Typ 2.

HKD

bezeichnet die offizielle Währung von Hongkong.

Hongkong

bezeichnet die Sonderverwaltungszone Hongkong der Volksrepublik China.

HUF

bezeichnet die offizielle Währung von Ungarn.

Institutionelle Anleger

bezeichnet einen institutionellen Anleger im Sinne der Artikel 174, 175 und 176 des Gesetzes.

Investment Grade

bezeichnet eine Anlage in Schuldtiteln, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von mindestens BBB- (Standard & Poor's und Fitch) oder von mindestens Baa3 (Moody's) oder ein entsprechendes Rating von einer anderen Ratingagentur besitzen oder, wenn sie kein Rating besitzen, nach Ansicht des Investmentmanagers von vergleichbarer Qualität sind. Wenn zwei verschiedene Ratings mit mindestens einem Investment Grade-Rating für einen Schuldtitel vorhanden sind, wird dieser Schuldtitel als Investment Grade-Anlage angesehen, sofern er nicht unter eine Anlagegrenze für High-Yield-Anlagen Typ 1 und/oder Typ 2 gemäß den Anlagebeschränkungen eines Teilfonds fällt.

Investmentmanager/Sub-Investmentmanager

bezeichnet die Verwaltungsgesellschaft, den Investmentmanager und/oder den Sub-Investmentmanager, die in Anhang 5 aufgeführt sind.

Investmentsteuergesetz

bezeichnet das deutsche Investmentsteuergesetz, das zum 1. Januar 2022 in Kraft tritt, in der jeweils gültigen Fassung.

IOSCO

bezeichnet die Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (International Organization of Securities Commissions).

JPY

bezeichnet die offizielle Währung von Japan.

Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz

schließt u. a. Folgendes ein: (1) Anteile eines Unternehmens, das für den Handel an einer Börse oder einem organisierten Markt (der die Regeln eines geregelten Marktes erfüllt) zugelassen oder in einen solchen Markt aufgenommen wurde, und/oder (2) Anteile eines Unternehmens, das kein Immobilienunternehmen ist und (i) in der EU/dem EWR ansässig und dort nicht von der Ertragsteuer befreit ist, oder (ii) in einem Nicht-EU-Land ansässig ist und einer Ertragsteuer von mindestens 15 % unterliegt, und/oder (3) Anteile von „Aktienfonds“ oder „Mischfonds“ gemäß dem Investmentsteuergesetz, wie in den Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz erwähnt, mit ihrem relativen Prozentsatz einer permanenten physischen Anlage in einer Kapitalbeteiligung gemäß Art. 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz, wie in den Anlagerichtlinien des jeweiligen Fonds offengelegt.

KRW

bezeichnet die offizielle Währung der Republik Korea. Diese Währung darf ausschließlich als Absicherungswährung in Betracht gezogen werden.

Malaysische Anlagebeschränkungen

bedeutet, dass – unabhängig von den spezifischen Anlageklassengrundsätzen, dem jeweiligen Anlageziel und den jeweiligen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds, die weiterhin uneingeschränkt gelten, soweit nachstehend nichts anderes vorgesehen ist – (i) wenn ein Teilfonds in interne Zielfonds investiert, keine gegenseitigen Beteiligungen zwischen diesem Teilfonds und dem jeweiligen internen Zielfonds bestehen, (ii) ein Teilfonds nur kurzfristige Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds aufnimmt, sofern die Verwahrstelle der Kreditaufnahme und den Bedingungen des jeweiligen Kredits zustimmt und die Laufzeit des jeweiligen Kredits einen Monat nicht überschreitet, und (iii) die Verwendung von Derivaten durch den Teilfonds auf Absicherungszwecke und Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements beschränkt ist, sie also für das Reduzieren von Risiken und nicht zum Zweck der Erzielung zusätzlicher Erträge verwendet werden.

MBS

bezeichnet Mortgage-Backed Securities (hypothekenbesicherte Wertpapiere). Weitere Informationen finden Sie in der Definition von „ABS/MBS“.

Mémorial

bezeichnet das Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations.

MESZ

steht für Mitteleuropäische Sommerzeit.

MEZ

steht für Mitteleuropäische Zeit.

MiFID

bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.

MXN

bezeichnet die offizielle Währung von Mexiko.

Nachhaltige Anlage

bezeichnet eine Anlage in einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die messbar zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt (Investitionen in Geschäftstätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu nachhaltigen Zielen leisten), vorausgesetzt, diese Anlagen führen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines dieser Ziele und die Beteiligungsunternehmen verfolgen Good-Governance-Praktiken, insbesondere in Bezug auf solide Management-Strukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften. Die Beiträge zu ökologischen und sozialen Zielen können z. B. gemäß den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung sowie den Taxonomie-Zielen definiert werden. Die Berechnung des positiven Beitrags des jeweiligen Teilfonds basiert auf einem quantitativen Rahmen, der durch qualitative Beiträge von Sustainability Research ergänzt wird. Bei der angewandten Methodik wird ein Unternehmen zunächst nach seinen Geschäftsaktivitäten unterteilt, um zu beurteilen, ob diese Aktivitäten einen positiven Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen leisten. Nach der Zuordnung der Geschäftsaktivitäten wird eine vermögensgewichtete Aggregation auf Portfolioebene durchgeführt, um einen prozentualen Anteil des positiven Beitrags pro Portfolio zu berechnen.

Nachhaltigkeitsanleihen

sind zweckgebundene Schuldtitel zur Förderung der Nachhaltigkeit und zur Finanzierung oder Refinanzierung von grünen und sozialen Projekten. Nachhaltigkeitsanleihen müssen an den jeweiligen vier Komponenten sowohl der Grundsätze für grüne Anleihen als auch der Grundsätze für soziale Anleihen ausgerichtet sein.

Nachhaltigkeitsfaktoren

bezeichnet ökologische, soziale und mitarbeiterbezogene Angelegenheiten, Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie weitere Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Unternehmensführung.

Nachhaltigkeitsorientierte Anleihen

sind zweckgebundene Schuldtitel zur Förderung von Nachhaltigkeitszielen. Der Emittent des Schuldtitels verpflichtet sich ausdrücklich zu künftigen Verbesserungen der Nachhaltigkeitsergebnisse innerhalb eines vordefinierten Zeitrahmens. Nachhaltigkeitsorientierte Anleihen müssen mit den fünf der Grundsätze für nachhaltigkeitsorientierte Anleihen konform sein.

Nettoinventarwert je Anteil oder NIW je Anteil

ist wie in Abschnitt XI „Nettoinventarwert je Anteil“ definiert.

Nettoinventarwert oder NIW

bezeichnet den gemäß Abschnitt XI ermittelten Inventarwert.

NOK

bezeichnet die offizielle Währung von Norwegen.

Nominee

bezeichnet Allianz Global Investors Nominee Services Limited.

NZD

bezeichnet die offizielle Währung von Neuseeland.

OECD

bezeichnet die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

OGA

bezeichnet einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen als OGAW, wie in der OGAW-Richtlinie definiert

OGA-Verwaltungsstelle

bezeichnet die Allianz Global Investors GmbH, handelnd durch die Zweigniederlassung Luxemburg.

OGAW

bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen ist.

OGAW-Richtlinie

bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren in der jeweils gültigen Fassung.

OGAW-Verordnung

bezeichnet die Delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2016/438 vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung von Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Verwahrstellen.

PAI-Indikator(en)

sind verschiedene Indikatoren, die die erheblichen oder wahrscheinlich erheblichen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zeigen sollen. Die PAI-Indikatoren umfassen unter anderem Treibhausgasemissionen, biologische Vielfalt, Wasser, Abfall sowie Sozial- und Arbeitnehmerbelange bei Unternehmensemittenten, und gegebenenfalls einen Indikator für Anlagen in Wertpapieren staatlicher Emittenten. PAI-Indikatoren werden verwendet, um zu messen, wie Emittenten Nachhaltigkeitsindikatoren beeinträchtigen.

PEA (Plan d'Épargne en Actions)

bedeutet, dass ein Teilfonds – unabhängig von seinen spezifischen Anlageklassengrundsätzen, seinem jeweiligen Anlageziel und seinen jeweiligen Anlagebeschränkungen, die weiterhin uneingeschränkt gelten, soweit nachstehend nichts anderes vorgesehen ist – dauerhaft mindestens 75 % seines Teilfondsvermögens physisch in Aktien von Unternehmen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat und/oder einem Staat des EWR, der ein Steuerabkommen mit Frankreich unterzeichnet hat, investiert.

PLN

bezeichnet die offizielle Währung von Polen.

Ratingagenturen

bezeichnet Standard & Poor's, Moody's, Fitch, Bank of America und alle sonstigen national oder international anerkannten statistischen Ratingagenturen.

Referenzwährung

bezeichnet die Währung, in der der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilkasse berechnet wird.

Register

bezeichnet das Anteilinhaberregister.

Registerstelle

bezeichnet State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg.

REIT

bezeichnet eine Immobilieninvestmentgesellschaft, bei der es sich um eine Rechtseinheit handelt, deren Geschäftszweck auf die Eigentümerschaft an Immobilien und/oder Aktivitäten in Verbindung mit der Eigentümerschaft an Immobilien ausgerichtet ist und die als Aktiengesellschaft oder als Fonds errichtet wurde (obwohl nur geschlossene REIT-Fonds von einem Teilfonds erworben werden dürfen). Ein REIT kann (abhängig von der Rechtsform seiner Errichtung als Aktiengesellschaft oder als Fonds) entweder Aktien („REIT Aktien“) oder Anteile („REIT-Anteile“) ausgeben.

Rentenmarkt

schließt insbesondere Folgendes ein: (i) einen geregelten Markt im Sinne der MiFID-Richtlinie, (ii) einen anderen Markt in einem EU-Mitgliedstaat, der geregelt ist, regelmäßig betrieben wird, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, und/oder (iii) eine Börse in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder (iv) einen Markt in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat, der geregelt ist, regelmäßig betrieben wird, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

RESA

steht für Recueil Electronique des Sociétés et Associations.

RMB

bezeichnet den Chinesischen Renminbi, die offizielle Währung der VR China, und sofern der Kontext nichts anderes verlangt, bezieht sich der Begriff „RMB“ auf den Chinesischen Offshore-Renminbi („CNH“), der in Hongkong oder auf Märkten außerhalb der VR China gehandelt wird, und nicht auf den Chinesischen Onshore-Renminbi („CNY“).

Rücknahmegebühr

bezeichnet die ggf. bei der Rücknahme von Anteilen erhobene Gebühr (wie in Anhang 2 dargelegt).

Rücknahmepreis

bezeichnet den Rücknahmepreis je Anteil einer Anteilkasse, der dem Nettoinventarwert je Anteil der relevanten Anteilkasse, ggf. abzüglich des Rücknahmeabschlags und/oder der Deinvestitionsgebühr, entspricht.

Satzung

bezeichnet die Satzung der Gesellschaft vom 9. August 1999 in der jeweils gültigen Fassung.

Schwellenmärkte/Schwellenmarktland

bezeichnet ein Land, das von der Weltbank nicht als Volkswirtschaft mit hohem Einkommen (hohes Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen) eingestuft wird.

Science-Based Target Initiative (SBTi)

bezeichnet eine Partnerschaft zwischen dem Carbon Disclosure Project (CDP), dem Global Compact der Vereinten Nationen, dem World Resources Institute (WRI) und dem Worldwide Fund for Nature (WWF) mit dem Ziel, die Nachhaltigkeitsergebnisse weltweit zu verbessern. Emittenten, die an der SBTi-Initiative teilnehmen, legen sich auf definierte Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (THG) gemäß der Vereinbarung vom April 2016 im Rahmen der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) der Vereinten Nationen zum Klimaschutz, zur Anpassung an den Klimawandel und zu dessen Finanzierung (das „Pariser Abkommen“) fest.

SDG oder SDGs

steht für „Sustainable Development Goals“, d. h. die Ziele für nachhaltige Entwicklung, eine Reihe verschiedener globaler Ziele, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen festgelegt wurden.

Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) sind derzeit:

- (Nr. 1) Keine Armut
- (Nr. 2) Kein Hunger
- (Nr. 3) Gesundheit und Wohlergehen
- (Nr. 4) Hochwertige Bildung
- (Nr. 5) Geschlechter-Gleichheit
- (Nr. 6) Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- (Nr. 7) Bezahlbare und saubere Energie
- (Nr. 8) Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- (Nr. 9) Industrie, Innovation und Infrastruktur
- (Nr. 10) Weniger Ungleichheiten
- (Nr. 11) Nachhaltige Städte und Gemeinden
- (Nr. 12) Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- (Nr. 13) Maßnahmen zum Klimaschutz
- (Nr. 14) Leben unter Wasser
- (Nr. 15) Leben an Land
- (Nr. 16) Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen
- (Nr. 17) Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

wie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen jeweils auf www.un.org/sustainabledevelopment ausgeführt.

SEBI

bezeichnet das Securities and Exchange Board of India.

SEK

bezeichnet die offizielle Währung von Schweden.

SFC

bezeichnet die Securities and Futures Commission of Hong Kong.

SFDR oder Offenlegungsverordnung

bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

SFDR-Zielfonds

bezeichnet einen Zielfonds, dessen Ziel im Einklang mit Art. 8 bzw. Art. 9 der Offenlegungsverordnung in der Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale oder in nachhaltigen Anlagen besteht. Externe SFDR-Zielfonds können zusätzliche oder andere Nachhaltigkeitsmerkmale und/oder Ausschlusskriterien anwenden, die von denen abweichen, die für interne SFDR-Zielfonds wie in diesem Prospekt beschrieben gelten.

SGD

bezeichnet die offizielle Währung von Singapur.

Sozialwirtschafts-Vermögenswerte

bezeichnet die Vermögenswerte, die in Artikel L333 17 1 des französischen Arbeitsgesetzbuchs (code du travail) definiert werden, wie vom französischen Conseil National des Chambres Régionales de l'Economie Sociale et Solidaire (CN CRESS) identifiziert. Emittenten von Sozialwirtschafts-Vermögenswerten, die (bestimmte) umweltbezogene Anforderungen widerspiegeln müssen, werden vom CN CRESS anerkannt.

Soziale Anleihen

sind zweckgebundene Schuldtitel zur Förderung der Nachhaltigkeit und zur Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit einem bestimmten sozialen Ziel. Soziale Anleihen erfüllen die Grundsätze einer sozial verantwortungsvollen Anlage (Socially Responsible Investing, SRI). Soziale Anleihen müssen mit den vier Kernkomponenten der Grundsätze für soziale Anleihen konform sein.

SRI

bedeutet Socially Responsible Investing (sozial verantwortliches Investieren)

Stock Connect

bezeichnet das Programm, das anstrebt, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen der VR China und Hongkong zu schaffen, und Folgendes umfasst: (i) Shanghai-Hong Kong Stock Connect, ein Programm für Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungen, das von der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“), China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) und der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) entwickelt wurde; und (ii) Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, ein Programm für Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungen, das von der SEHK, der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“), ChinaClear und der HKSCC entwickelt wurde.

Taxonomieverordnung

bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen.

Teilfonds

bezeichnet die einzelnen Teilfonds der Gesellschaft.

Thesaurierende Anteile

bezeichnet die Anteile, bei denen auf diese erwirtschaftete Erträge im Allgemeinen nicht an die Anteilinhaber ausgezahlt werden, sondern in der jeweiligen Anteilklasse verbleiben und sich im Wert der thesaurierenden Anteile widerspiegeln.

TRY

bezeichnet die offizielle Währung der Republik Türkei.

Umtauschgebühr

bezeichnet die ggf. in Bezug auf einen Umtausch von Anteilen erhobene Gebühr (wie in Anhang 2 dargelegt).

Unabhängiger Abschlussprüfer

bezeichnet PricewaterhouseCoopers Société coopérative.

USA oder Vereinigte Staaten

bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen, jeden Bundesstaat der Vereinigten Staaten und den District of Columbia.

USD

bezeichnet die offizielle Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

US-Person

bezeichnet jede Person, bei der es sich um eine US-Person im Sinne von Vorschrift 902 von Verordnung S gemäß dem US Wertpapiergesetz von 1933 handelt, wobei sich die Definition dieses Begriffs durch Gesetzgebungen, Verfügungen, Bestimmungen oder die Auslegungen von Justiz- oder Verwaltungsbehörden von Zeit zu Zeit ändern kann.

VAG-Anlagebeschränkungen

bedeutet, dass ein Teilfonds, soweit er – ungeachtet seiner spezifischen Anlageklassengrundsätze, seines individuellen Anlageziels und seiner individuellen Anlagebeschränkungen, die in vollem Umfang weiter gelten – in (1) ABS/MBS investiert, nur in ABS/MBS investieren darf, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von mindestens BBB- (Standard & Poor's und Fitch) oder von mindestens Baa3 (Moody's) oder ein gleichwertiges Rating von einer anderen Ratingagentur besitzen oder, wenn sie kein Rating besitzen, nach Ansicht des Investmentmanagers von vergleichbarer Qualität sind, und die an einem amtlichen Markt zugelassen oder in einen solchen aufgenommen wurden oder deren Emittent seinen eingetragenen Sitz in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder einem Vollmitgliedsstaat der OECD hat, und soweit er in (2) Schuldtitel (außer ABS/MBS) investiert, nur in Schuldtitel investieren darf, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von mindestens B- (Standard & Poor's und Fitch) oder mindestens B3 (Moody's) oder ein gleichwertiges Rating von einer anderen Ratingagentur besitzen oder, wenn sie kein Rating besitzen, nach Ansicht des Investmentmanagers von vergleichbarer Qualität sind. Außerdem bedeutet VAG-Anlagebeschränkungen, dass in dem Fall, dass zwei unterschiedliche Ratings vorhanden sind, das niedrigere Rating relevant ist. Wenn drei oder mehr unterschiedliche Ratings vorhanden sind, ist das zweithöchste Rating relevant. Ein internes Rating des Investmentmanagers kann nur berücksichtigt werden, wenn ein solches internes Rating die im BaFin-Rundschreiben 11/2017 (VA) dargelegten Anforderungen erfüllt. Vermögenswerte wie die in Satz 1 genannten, die unter die in Satz 1 genannte Mindestbewertung herabgestuft wurden, dürfen 3 % der Vermögenswerte des Teilfonds nicht überschreiten. Wenn die im vorstehenden Satz beschriebenen Vermögenswerte 3 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten, müssen sie innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum, an dem die Grenze von 3 % überschritten wurde, verkauft werden, jedoch nur in dem Maße, wie diese Vermögenswerte 3 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten. Anlagebeschränkungen, die für einen spezifischen VAG-Anleger gelten, werden nicht von den VAG-Anlagebeschränkungen abgedeckt.

Verkaufsprospekt

bezeichnet den Verkaufsprospekt der Gesellschaft in der aktuell gültigen Version in Übereinstimmung mit dem Gesetz.

Vertriebsgesellschaften

bezeichnet alle von der Gesellschaft ernannten Vertriebsgesellschaften.

Verwahrstelle

bezeichnet State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

bezeichnet die Allianz Global Investors GmbH, die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der deutschen Wertpapieraufsichtsbehörde, unterliegt.

Verwaltungsrat

bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft, der unter „Ihre Partner“ aufgeführt ist.

Voya IM

bezeichnet Voya Investment Management Co. LLC.

VR China

bezeichnet die Volksrepublik China ohne die Sonderverwaltungszone Hongkong, die Sonderverwaltungszone Macau und Taiwan.

VRC-Broker

bezeichnet Broker in der VR China, die von einem FII ernannt wurden.

VRC-Verwahrstelle

bezeichnet Verwahrstellen (d. h. lokale Depotbanken) in der VR China, die von einem FII ernannt wurden.

Währungsengagement

bezeichnet den maximalen Prozentsatz der Vermögenswerte eines Teilfonds, die auf eine Währung lauten, wie in den Anlagebeschränkungen dieses Teilfonds angegeben. Dieser Prozentsatz darf nur überschritten werden, wenn der Betrag, um den er überschritten wird, gegenüber der vorgenannten festgelegten Währung abgesichert wird. Auf die gleiche Währung lautende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zum Zweck der Berechnung dieser Grenze gegeneinander aufgerechnet oder saldiert. Anlageinstrumente, die nicht auf eine Währung lauten (etwa nennwertlose Anteile), gelten als auf die Währung des Landes lautend, in dem sich der Sitz des Emittenten (d. h. bei Aktien die Gesellschaft) befindet.

Wertpapierfinanzierungsverordnung

bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Zahl- und Informationsstelle(n)

bezeichnet alle von der Gesellschaft ernannten Zahl- und Informationsstellen.

ZAR

bezeichnet die offizielle Währung von Südafrika.

Zielfonds

Bezeichnet einen OGAW und/oder OGA, der direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist (interner Zielfonds), oder von einem Drittunternehmen verwaltet werden (externer Zielfonds).

Zinsdifferenz

bezeichnet die Zinsdifferenz zwischen zwei Währungen und stellt die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Devisentransaktion dar, z. B. zu Währungsabsicherungszwecken. Abhängig vom Zinsniveau beider Währungen und der Absicherungsrichtung kann die Zinsdifferenz positiv oder negativ sein.

III. Allgemeine Informationen zur Gesellschaft

1. Verwaltungsrat der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat ist für die Überwachung der täglichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft verantwortlich.

2. Hauptmerkmale der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Dauer unter dem Namen DRESDNER GLOBAL STRATEGIES FUND als Société Anonyme nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg gegründet und erfüllt die Voraussetzungen einer offenen Société d'Investissement à Capital Variable gemäß Teil I des Gesetzes. Die Gesellschaft änderte ihren Namen am 9. Dezember 2002 in Allianz Dresdner Global Strategies Fund und am 8. Dezember 2004 in Allianz Global Investors Fund.

Die Gründungsurkunde einschließlich der Satzung wurde am 16. September 1999 im Mémorial veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt am 30. Januar 2014 geändert und im Mémorial veröffentlicht. Alle Änderungen der Satzung wurden im Mémorial veröffentlicht.

Wird die Satzung geändert, so werden diese Änderungen beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingereicht und im RESA veröffentlicht.

Die Gesellschaft ist im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B71182 eingetragen. Das Kapital der Gesellschaft wird in EUR gemeldet und entspricht dem Nettovermögen der Gesellschaft. Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt gemäß luxemburgischem Recht 1.250.000 EUR.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich an der folgenden Adresse: 6A, Route de Trèves, LU-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg.

Die Gesellschaft ist von der CSSF als OGAW gemäß dem Gesetz zugelassen.

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds gemäß Artikel 181 des Gesetzes und stellt eine einzige Rechtseinheit dar. Jeder Teilfonds stellt ebenfalls eine einzige Rechtseinheit dar und wird in Bezug auf die Anteilinhaber als separate Einheit behandelt. Die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds decken nur die Schulden und Verpflichtungen dieses Teilfonds ab, was auch für diejenigen gilt, die in Verbindung mit Dritten existieren.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen jederzeit zusätzliche Anteilklassen in einem Teilfonds ausgeben oder zusätzliche Teilfonds auflegen, deren Anlageziele denen der bestehenden Teilfonds ähneln oder sich von diesen unterscheiden können. Dieser Verkaufsprospekt wird aktualisiert und das Basisinformationsblatt wird entsprechend erstellt.

3. Versammlungen der Anteilinhaber

Versammlungen der Anteilinhaber werden gemäß der Satzung und dem luxemburgischen Recht einberufen.

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber findet jedes Jahr am vierten Freitag im Januar oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächsten darauf folgenden Geschäftstag um 11:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) am Sitz der Gesellschaft statt.

Die Anteilinhaber eines Teilfonds oder einer Anteilklasse können jederzeit eine Hauptversammlung dieses Teilfonds bzw. dieser Anteilklasse einberufen, bei der sie nur Entscheidungen bezüglich dieses Teilfonds bzw. dieser Anteilklasse treffen dürfen.

Der Verwaltungsrat kann in der Einberufung einen (als „Stichtag“ bezeichneten) Termin bestimmen, der 5 Tage vor der Hauptversammlung liegt und an dem die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse gemäß den an diesem Stichtag ausgegebenen Anteilen bestimmt werden. Die Stimmrechte der Anteilinhaber werden anhand der am Stichtag gehaltenen Anteile bestimmt.

4. Berichte an die Anteilinhaber

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September jedes Jahres. Die Gesellschaft veröffentlicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen geprüften Jahresbericht sowie zwei Monate nach Ende des entsprechenden Berichtszeitraums einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Exemplare der Berichte sind kostenlos am Sitz der Gesellschaft, bei den Vertriebsgesellschaften oder bei den Zahl- und Informationsstellen erhältlich.

Der konsolidierte Abschluss der Gesellschaft wird in EUR erstellt. Zu diesem Zweck werden die Konten eines Teilfonds, wenn sie nicht in EUR ausgedrückt werden, in EUR umgerechnet.

5. Auflösung und Verschmelzung

5.1 Die Gesellschaft

Auflösung

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber vorbehaltlich der in der Satzung dargelegten Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse aufgelöst werden.

Fällt das Anteilskapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat die Angelegenheit der Auflösung des Fonds an eine Hauptversammlung der Anteilhaber verweisen, die keiner beschlussfähigen Mehrheit bedarf und mit einfacher Mehrheit der bei der Versammlung vertretenen Anteile entscheidet.

Falls das Anteilskapital der Gesellschaft unter ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat die Angelegenheit der Auflösung der Gesellschaft an eine Hauptversammlung der Anteilhaber verweisen, die keiner beschlussfähigen Mehrheit bedarf; die Auflösung kann von den Anteilhabern, die ein Viertel der bei der Versammlung vertretenen Anteile halten, beschlossen werden.

Die Auflösung wird von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt, die natürliche oder juristische Personen sein können und bei der Hauptversammlung der Anteilhaber ernannt werden. Der Umfang ihres Auftrags sowie ihre Vergütung werden ebenfalls auf dieser Hauptversammlung festgelegt.

Die einer Anteilklasse zugeordneten Liquidationserlöse werden an die Anteilhaber dieser Klasse im Verhältnis zu ihren Beständen an Anteilen der jeweiligen Anteilklasse ausgezahlt.

Wenn die Gesellschaft (aus welchem Grund auch immer) aufgelöst wird, muss die Auflösung der Gesellschaft grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von 9 Monaten ab dem Datum der Entscheidung des Verwaltungsrats zur Genehmigung der Auflösung abgeschlossen werden. Wenn die Auflösung der Gesellschaft nicht innerhalb von 9 Monaten abgeschlossen werden kann, kann bei der CSSF ein Ausnahmeantrag mit Angabe der Gründe gestellt werden, weshalb die Auflösung nicht abgeschlossen werden kann. Jede zugehörige Zahlung von Liquidationserlösen erfolgt gemäß den relevanten Gesetzen. Alle Mittel, auf die Anteilhaber nach der Auflösung der Gesellschaft Anspruch haben und die nicht vor dem Ende des Auflösungsverfahrens von den diesbezüglich Berechtigten beansprucht werden, werden gemäß dem Gesetz für die berechtigten Personen bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt.

Verschmelzung

Ist die Gesellschaft als eingebrachter Fonds an einer Verschmelzung beteiligt und besteht daher nicht länger, so muss die Hauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft – und nicht der Verwaltungsrat – dies genehmigen und den Zeitpunkt der Durchführung dieser Verschmelzung ohne Anwesenheitsquorum durch einfache Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen Stimmen festsetzen.

5.2 Teilfonds/Anteilsklassen

Auflösung

- (1) Wenn die Vermögenswerte eines Teilfonds unter den Betrag sinken, den der Verwaltungsrat als Mindestbetrag für die wirtschaftlich effiziente Verwaltung des Teilfonds ansieht, oder wenn der Teilfonds diesen Mindestbetrag nicht erreicht oder eine wesentliche Änderung der politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Situation eintritt, kann der Verwaltungsrat die Rücknahme aller Anteile des Teilfonds erzwingen, die zum Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag nach dem Tag ausgeführt wird, an dem diese Entscheidung des Verwaltungsrats in Kraft tritt (unter Berücksichtigung der tatsächlichen erzielten Preise und der erforderlichen Kosten für die Veräußerung der Vermögenswerte).

Die Gesellschaft muss die Anteilhaber schriftlich über die Gründe und das Rücknahmeverfahren informieren, bevor die Zwangsrücknahme in Kraft tritt: Inhaber von Namensanteilen werden schriftlich benachrichtigt; Inhaber von Inhaberanteilen werden durch die Veröffentlichung einer Mitteilung in Zeitungen, die vom Verwaltungsrat festzulegen sind, oder in elektronischen Medien, wie in diesem Verkaufsprospekt festgelegt, informiert, wenn die Gesellschaft die Namen und Adressen der Anteilhaber nicht kennt. Sofern im Interesse oder im Sinne der Gleichbehandlung der Anteilhaber keine andere Entscheidung getroffen wird, dürfen die Anteilhaber des betreffenden

Teilfonds vor dem Datum der Zwangsrücknahme kostenlos die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen (wobei tatsächlich erzielte Preise und notwendige Kosten zur Realisierung der Vermögensanlagen berücksichtigt werden).

Unter denselben Umständen wie vorstehend angegeben kann der Verwaltungsrat beschließen, die Rücknahme aller Anteile einer beliebigen Anteilklasse zu erzwingen.

- (2) Unbeschadet der dem Verwaltungsrat der Gesellschaft laut oben stehendem Absatz (1) übertragenen Befugnisse kann die Hauptversammlung der Anteilhaber einer oder aller in einem Teilfonds ausgegebenen Anteilklassen beschließen, auf Vorschlag des Verwaltungsrats und selbst für andere Szenarios als die in Absatz (1) dieses Artikels erwähnte wirtschaftlich effiziente Verwaltung, alle Anteile einer oder aller in einem Teilfonds ausgegebenen Anteilklassen zurückzunehmen und den Nettoinventarwert der Anteile an dem Handelstag nach dem Tag, an dem eine solche Entscheidung in Kraft tritt, an die Anteilhaber auszuzahlen (wobei tatsächlich erzielte Preise und notwendige Kosten zur Realisierung der Vermögensanlagen berücksichtigt werden). Bei dieser Hauptversammlung ist keine Mindestanzahl von Anteilhabern zur Beschlussfähigkeit erforderlich. Die Entscheidung wird mit einer einfachen Mehrheit der bei dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile erreicht.
- (3) Nicht beanspruchte Erlöse, die nach der Durchführung der Rücknahme nicht an die entsprechenden befugten Personen ausgezahlt worden sind, werden für die Dauer des Auflösungszeitraums bei der Verwahrstelle hinterlegt. Danach werden nicht beanspruchte Erlöse zugunsten der Berechtigten an die Caisse de Consignation übertragen und verfallen, wenn sie während des von den Luxemburger Vorschriften über die Caisse de Consignation vorgeschriebenen Zeitraums nicht eingefordert werden.
- (4) Alle zurückgenommenen Anteile werden ungültig.
- (5) Die Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilklasse muss grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von 9 Monaten ab dem Datum der Entscheidung des Verwaltungsrats zur Genehmigung der Auflösung abgeschlossen werden. Wenn die Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilklasse nicht innerhalb von 9 Monaten vollständig abgeschlossen werden kann, kann bei der CSSF ein Ausnahmeantrag mit Angabe der Gründe gestellt werden, weshalb die Auflösung nicht abgeschlossen werden kann.

Verschmelzung

- (1) Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Vermögenswerte einer oder aller in einem Teilfonds (der „eingebrachte Teilfonds“) ausgegebenen Anteilklassen mit einem der folgenden zusammenzulegen (jeweils ein „aufnehmender Fonds“):

- (i) einem anderen Teilfonds,
- (ii) einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds,
- (iii) einem anderen OGAW oder
- (iv) einem anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse eines anderen OGAW

und die Anteile des eingebrachten Teilfonds in Anteile des aufnehmenden Fonds umzubenennen (wenn dies nach einer Teilung oder Verschmelzung und Zahlungen von Differenzen für Anteilsbruchteile an die Anleger erforderlich ist). Die Anteilhaber des eingebrachten Teilfonds und des aufnehmenden Fonds werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes und den anwendbaren Luxemburger Vorschriften mindestens dreißig Tage vor dem letzten Datum, an dem kostenlos ein Antrag auf Rücknahme oder Umtausch der Anteile (je nach Sachlage) gestellt werden kann, über die Entscheidung zur Verschmelzung informiert.

- (2) Unbeschadet der im oben stehenden Absatz (1) beschriebenen Befugnisse des Verwaltungsrats kann die Hauptversammlung der Anteilhaber eines Teilfonds oder der betroffenen Anteilklasse(n) des jeweiligen Teilfonds beschließen, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dieses Teilfonds (oder der jeweiligen Anteilklasse(n), wie jeweils zutreffend) (i) mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft, (ii) mit einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds, (iii) mit einem anderen OGAW oder (iv) mit einem anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse eines solchen OGAW zusammenzulegen. Für diese Maßnahme gelten keine Mindestanforderungen für die Beschlussfähigkeit und es kann mit einer einfachen Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen über die Verschmelzung entschieden werden. Eine solche Entscheidung der Hauptversammlung der Anteilhaber ist für alle Anteilhaber bindend, die ihr Recht auf Rückgabe oder Umtausch ihrer Anteile innerhalb des im oben stehenden Absatz (1) erwähnten Zeitraums von dreißig Tagen nicht wahrnehmen.

6. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Gesellschaft und die betreffenden Vertriebsgesellschaften halten die geltenden internationalen und luxemburgischen Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein, insbesondere das luxemburgische Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner jeweils gültigen Fassung), das Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils gültigen Fassung, die CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die einschlägigen CSSF-Rundschreiben im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Infolge dieser Bestimmungen hat die Gesellschaft Maßnahmen ergriffen, um die Verwendung von Teilfonds zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach einem risikobasierten Ansatz zu verhindern. Zu diesen Maßnahmen gehören unter anderem Verfahren zur Identifizierung und Überprüfung der Identität von Anlegern (und gegebenenfalls von wirtschaftlichen Eigentümern), die von den Anlegern verlangen, dass sie im Rahmen der anfänglichen und laufenden Due-Diligence-Prüfungen in Bezug auf die Kunden die gelegentlich festgelegten Ausweispapiere vorlegen. Gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften erstellt das Unternehmen außerdem jährlich eine unternehmensweite Risikobewertung zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

7. Daten

Sämtliche im Antragsformular enthaltenen oder anderweitig im Zuge der Geschäftsbeziehung mit der Gesellschaft erhobenen Informationen über den Anleger als natürliche Person oder andere betroffene Personen (die „personenbezogenen Daten“) werden von der Gesellschaft als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher (der „Verantwortliche“) unter Einhaltung der Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „Datenschutz-Grundverordnung“) und aller anwendbaren Datenschutzgesetze oder -verordnungen (zusammen das „Datenschutzrecht“) verarbeitet.

Die Anleger erkennen an, dass ihre personenbezogenen Daten, die in Verbindung mit einer Anlage in der Gesellschaft bereitgestellt oder erfasst werden, auch von der Verwaltungsgesellschaft, dem Investmentmanager, der Verwahrstelle, der OGA-Verwaltungsstelle, der Vertriebsstelle, den Zahlstellen, der Registerstelle, der Zahl- und Informationsstelle, dem Abschlussprüfer, Rechts- und Finanzberatern und anderen Serviceanbietern der Gesellschaft (einschließlich ihrer Informationstechnologie-Anbieter) sowie Vertretern, Beauftragten, verbundenen Unternehmen und Subunternehmen der Vorgenannten und/oder ihren Nachfolgern (zusammen die „Dienstleister“) und Abtretungsempfängern gemäß ihrer Funktion als Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter (wie jeweils zutreffend) verarbeitet werden können. Einige der vorstehenden Einheiten können außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der „EWR“) in Ländern ansässig sein und gewährleisten gemäß ihren lokalen Gesetzen möglicherweise kein gleich hohes Maß an Schutz für personenbezogene Daten. Im Falle einer solchen Übertragung muss der Verantwortliche sicherstellen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleger im Einklang mit den Datenschutzgesetzen steht und dass insbesondere geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, z. B. der Abschluss von Mustervertragsklauseln (wie von der Europäischen Kommission veröffentlicht).

Soweit vom Anleger bereitgestellte personenbezogene Daten andere natürliche Personen als ihn selbst betreffen, sichert der Anleger zu, dass er die Befugnis dazu besitzt, dem Verantwortlichen solche personenbezogenen Daten bereitzustellen. Wenn der Anleger keine natürliche Person ist, muss er sich verpflichten, (i) alle anderen betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihre diesbezüglichen Rechte zu informieren und (ii) soweit erforderlich und angemessen, im Voraus jede Einwilligung einzuholen, die für die Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten erforderlich sein kann.

Diese personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um die Bestände eines Anlegers in der Gesellschaft zu verwalten und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen. Personenbezogene Daten werden auch zum Zwecke der Betrugsprävention, z. B. zur Ermittlung und Berichterstattung im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, sowie zur Steueridentifikation und -berichterstattung (insbesondere zur Einhaltung des CRS-Gesetzes bzw. FATCA) oder ähnlicher Gesetze und Verordnungen (z. B. auf OECD-Ebene) verarbeitet.

Aufgrund der typischen Merkmale von Namensanteilen behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Anteilausgabe an Anleger zu verweigern, die der Registerstelle nicht die entsprechenden Angaben zu personenbezogenen Daten (einschließlich Aufzeichnungen über ihre Transaktionen) zur Verfügung stellen.

Personenbezogene Daten werden nicht länger als für den Zweck der Verarbeitung erforderlich aufbewahrt, vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen.

Näheres zu den Zwecken dieser Verarbeitung, den verschiedenen Funktionen der Empfänger der personenbezogenen Daten des Anlegers, den betroffenen Kategorien von personenbezogenen Daten und den Rechten des Anlegers im Zusammenhang mit diesen personenbezogenen Daten sowie alle anderen nach dem Datenschutzgesetz erforderlichen Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung, die unter folgendem Link zur Verfügung steht:
<https://regulatory.allianzgi.com/gdpr>.

8. Übermäßige Handelsaktivitäten und Market Timing

Der Erwerb von Anteilen zum Zwecke des Betreibens von Market Timing oder ähnlichen Praktiken ist unzulässig. Die Gesellschaft behält sich explizit das Recht vor, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die übrigen Anleger vor Market Timing oder ähnlichen Praktiken zu schützen.

9. Verfügbare Unterlagen

Die folgenden Dokumente sind an jedem Geschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am Sitz der Gesellschaft, am Hauptsitz und in der Luxemburger Zweigniederlassung der Verwaltungsgesellschaft sowie in den Geschäftsräumen der Vertriebsgesellschaften und der Zahl- und Informationsstellen erhältlich:

- (1) die Satzung und ggf. an ihr vorgenommene Änderungen;
- (2) der Verwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft;
- (3) der OGA-Verwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der OGA-Verwaltungsstelle;
- (4) der Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle;
- (5) die Zahl- und Informationsstellenverträge zwischen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft und den Zahl- und Informationsstellen;
- (6) der Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager;
- (7) die neuesten Berichte und Abschlüsse;
- (8) der neueste Verkaufsprospekt; und
- (9) die neuesten Basisinformationsblätter.

10. Internet-Veröffentlichungen

Jegliche Kommunikation mit den Anteilhabern für jeden Teilfonds erfolgt – sofern dies gemäß den Gesetzen und Verordnungen einer Rechtsordnung, in der Teilfonds der Gesellschaft für den öffentlichen Vertrieb registriert sind, zulässig ist – exklusiv über <https://regulatory.allianzgi.com>. Dies gilt insbesondere nicht für (i) die Auflösung oder die Verschmelzung von Teilfonds/Anteilklassen gemäß dem Gesetz oder (ii) andere Maßnahmen, auf die in der Satzung und/oder dem luxemburgischen Recht Bezug genommen wird, oder (iii) andere von der CSSF angewiesene Maßnahmen.

11. Benchmark-Verordnung

Gemäß Benchmark-Verordnung veröffentlicht und führt die ESMA ein öffentliches Register (das „ESMA-Register“) mit der konsolidierten Liste der EU-Administratoren und Referenzwerte aus Drittstaaten gemäß der Vorgabe von Artikel 36 der Benchmark-Verordnung. Ein Teilfonds kann eine Benchmark in der Europäischen Union verwenden, wenn der EU-Administrator oder die Benchmark im ESMA-Register erscheint oder wenn er gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung befreit ist, z. B. von Zentralbanken in der EU und außerhalb der EU bereitgestellte Benchmarks. Darüber hinaus sind bestimmte Benchmarks aus Drittstaaten zulässig, auch wenn sie im ESMA-Register nicht als Nutznießer einer Übergangsbestimmung gemäß Artikel 51.5 der Benchmark-Verordnung aufgeführt sind.

Anhang 9 enthält eine Liste der EU-Administratoren und Benchmark-Administratoren aus Drittländern, sofern die Benchmark in Anhang 1, Teil B und/oder in Anhang 2, Teil B und/oder Anhang 4 dieses Prospekts erwähnt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft besitzt schriftlich festgelegte Pläne, in denen die Maßnahmen dargelegt sind, die ergriffen werden, falls sich eine Benchmark wesentlich verändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Diese schriftlichen Pläne sind kostenlos auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft oder von der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

IV. Verwaltung der Gesellschaft

1. Allgemeines

Die Gesellschaft hat die Allianz Global Investors GmbH zu ihrer Verwaltungsgesellschaft (die „Verwaltungsgesellschaft“) im Sinne des Gesetzes ernannt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter Aufsicht des Verwaltungsrats für die Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen, Verwaltungsaufgaben und nach luxemburger Recht erforderlichen Dienstleistungen verantwortlich, insbesondere für die Registrierung der Gesellschaft, die Erstellung von Unterlagen, die Erstellung von Vertriebsmitteilungen, die Bearbeitung und Versendung des Prospekts und der Basisinformationsblätter, die Erstellung von Abschlüssen und anderen Dokumenten für Anleger, die Zusammenarbeit mit den Verwaltungsbehörden und Marketingdienstleistungen an die Gesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Anlageverwaltungsgesellschaft im Sinne des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs und wurde 1955 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründet. Zum 31. Dezember 2021 belief sich ihr gezeichnetes und voll einbezahltes Kapital auf 49.900.900,00 EUR.

Gelegentlich kann die Verwaltungsgesellschaft ihre Aktivitäten über eine oder mehrere ihrer Niederlassungen in Ländern in ganz Europa durchführen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmte Dienstleistungen in Verbindung mit dem Währungs- und Durationsmonitoring sowie dem Handel an Dritte delegieren.

Die Verwaltungsgesellschaft hat auf eigene Kosten die Erstellung von Risikokennzahlen, Performancekennzahlen und strukturellen Teilfondsdaten an die IDS GmbH – Analysis and Reporting Services, München, Deutschland delegiert, die wiederum die Unterstützung Dritter in Anspruch nehmen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft hat neben den Verwahrungsdienstleistungen auch wesentliche Funktionen der Zentralverwaltung und sonstige Aufgaben, insbesondere die Fondsbuchhaltung sowie die Berechnung des Nettoinventarwerts, an die State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg ausgelagert. Sie kann die Dienste Dritter in Anspruch nehmen.

Die Aufgabe der Registerstelle (einschließlich der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, der Führung des Registers der Anteilinhaber und der damit verbundenen Zusatzdienstleistungen) wurde an State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg (die „Registerstelle“) delegiert.

Es können Verkaufsprovisionen und Vertriebsfolgeprovisionen an Vertriebspartner gezahlt werden und es können im Einklang mit dem luxemburgischen Recht Rückerstattungen aus der Pauschalvergütung sowie der erfolgsbezogenen Vergütung der Verwaltungsgesellschaft an Anleger gewährt werden.

2. Portfoliomanagement

Die Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft zur Ausübung der Anlageverwaltungsfunktion ernannt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ihre Anlageverwaltungsfunktion auf eigene Kosten ganz oder teilweise zum Zwecke einer effizienten Verwaltung an Dritte (z. B. die Investmentmanager) delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Dritte, z. B. die Anlageberater, zu Rate ziehen. Die Haftung, die Kontrolle und die Koordinierung der Handlungen und Unterlassungen solcher Beauftragten verbleiben bei der Verwaltungsgesellschaft. Im Allgemeinen ist die Absicherung von Währungsrisiken für Anteilklassen nicht Bestandteil der Anlageverwaltungsfunktion.

Die Investmentmanager werden das Tagesgeschäft des Portfolios (unter der Aufsicht, Kontrolle und Haftung der Verwaltungsgesellschaft) verwalten und andere zugehörige Dienstleistungen gemäß den Bedingungen dieses Verkaufsprospekts, der Satzung und der anwendbaren Gesetze bereitstellen.

Die ggf. zuständigen Investmentmanager sowie die Teilfonds, für die die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung nicht delegiert hat, sondern intern durchführt, werden in Anhang 5 offengelegt. Die Anlageverwaltungsfunktion kann unter bestimmten Bedingungen (z. B., wenn der Portfoliomanager nicht verfügbar ist) vorübergehend direkt von der Verwaltungsgesellschaft oder einer ihrer Zweigniederlassungen ausgeübt werden.

Die Rolle eines Anlageberaters besteht darin, Beratung bereitzustellen, Berichte zu erstellen und dem Investmentmanager oder dem Sub-Investmentmanager Empfehlungen hinsichtlich der Verwaltung eines Teilfonds zu geben und den Investmentmanager oder den Sub-Investmentmanager bei der Auswahl von Vermögenswerten für ein Portfolio zu beraten. Der Anlageberater stellt seine Dienstleistungen zu jeder Zeit gemäß den Bedingungen dieses Verkaufsprospekts, der Satzung und der anwendbaren Gesetze bereit. Anlageberater, deren Gebühren aus dem Vermögen eines Teilfonds gezahlt werden, sind in Anhang 5 angegeben. Andere Anlageberater, deren Gebühren nicht aus dem Vermögen eines Teilfonds gezahlt werden, sind nicht in Anhang 5 angegeben.

V. Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat die **State Street Bank International GmbH, handelnd durch ihre Zweigniederlassung Luxemburg**, kraft des Verwahrstellenvertrags zu ihrer Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes bestellt.

Die State Street Bank International GmbH ist eine Kapitalgesellschaft nach deutschem Recht mit Geschäftssitz in der Brienner Str. 59, 80333 München, Deutschland, und ist unter der Registernummer HRB 42872 beim Handelsgericht München registriert. Sie ist ein Kreditinstitut, dass der Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB), der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank untersteht.

Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg wurde von der CSSF in Luxemburg als Verwahrstelle zugelassen und ist auf Verwahrstellen-, Fondsverwaltungs- und verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (RCS) unter der Nummer B148186 registriert.

Die State Street Bank International GmbH ist Mitglied der State Street-Unternehmensgruppe, deren oberste Muttergesellschaft die State Street Corporation ist, eine in den USA börsennotierte Gesellschaft.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Beziehung zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle wird durch die Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags geregelt. Gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags ist die Verwahrstelle mit den folgenden Hauptaufgaben betraut:

- sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Löschung von Anteilen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und der Satzung durchgeführt werden.
- sicherzustellen, dass der Wert der Anteile gemäß den geltenden Gesetzen und der Satzung berechnet wird.
- die Anweisungen der Gesellschaft auszuführen, sofern diese nicht gegen die geltenden Gesetze und die Satzung verstoßen.
- sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten der Gesellschaft das Entgelt innerhalb der üblichen Fristen gezahlt wird.
- sicherzustellen, dass die Einnahmen der Gesellschaft gemäß den geltenden Gesetzen und der Satzung verwendet werden.
- die Barmittel und Cashflows der Gesellschaft zu überwachen.
- die Vermögenswerte der Gesellschaft zu verwahren, was die Verwahrung der zu verwahrenden Finanzinstrumente sowie die Verifizierung der Eigentumsrechte und das Führen von Aufzeichnungen in Bezug auf andere Vermögenswerte umfasst.

Haftung der Verwahrstelle

Bei der Ausübung ihrer Pflichten hat die Verwahrstelle ehrlich, angemessen, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber zu handeln.

Im Falle des Verlustes eines verwahrten Finanzinstrumentes, wie im Sinne der OGAW-Richtlinie und insbesondere gemäß Artikel 18 der OGAW-Verordnung vorgeschrieben, wird die Verwahrstelle unverzüglich Finanzinstrumente derselben Art oder den entsprechenden Betrag an die Gesellschaft im Auftrag des Teilfonds zurückgeben.

Gemäß der OGAW-Richtlinie haftet die Verwahrstelle nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf ein externes Ereignis außerhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.

Im Falle des Verlusts von verwahrten Finanzinstrumenten können die Anteilinhaber die Haftung der Verwahrstelle direkt oder indirekt über die Gesellschaft in Anspruch nehmen, mit der Maßgabe, dass es dadurch nicht zu einer doppelten Regressnahme oder zu einer ungleichen Behandlung von Anteilhabern kommt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft für sämtliche weiteren Verluste, die der Gesellschaft infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung in Bezug auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der Verwahrstelle gemäß der OGAW-Richtlinie entstehen.

Die Verwahrstelle haftet nicht für nachfolgende, indirekte oder besondere Schäden oder Verluste, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Obliegenheiten und Pflichten der Verwahrstelle ergeben.

Übertragung

Die Verwahrstelle besitzt die volle Befugnis, ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung ganz oder teilweise zu übertragen. Ihre Haftung bleibt jedoch unberührt von der Tatsache, dass sie einen Teil oder sämtliche Vermögenswerte, deren Verwahrung sie übernommen hat, einem Dritten anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Übertragung ihrer Verwahrungsfunktionen gemäß dem Verwahrungsvertrag unberührt.

Die Verwahrstelle hat diese in Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie dargelegten Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz in One Congress Street, Suite 1, Boston, Massachusetts, USA übertragen, die sie zu ihrer weltweit tätigen Unterverwahrstelle ernannt hat. Als weltweit tätige Unterverwahrstelle hat die State Street Bank and Trust Company lokale Unterverwahrstellen innerhalb des State Street Global Custody Network ernannt. Eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten wird im Internet unter <https://www.statestreet.com/disclosures-and-disclaimers/lu/subcustodians> veröffentlicht.

Informationen zu den übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung und Angaben zu den entsprechenden Beauftragten und Unterbeauftragten sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Gesellschaften und Unternehmen, die im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeiten sowohl für eine große Anzahl von Kunden als auch auf eigene Rechnung handeln, was zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder mit ihr verbundene Unternehmen Tätigkeiten gemäß dem Verwahrstellenvertrag oder separaten vertraglichen bzw. sonstigen Vereinbarungen ausüben. Hierbei kann es sich um folgende Tätigkeiten handeln:

- (1) die Bereitstellung von Dienstleistungen als Nominee, Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle, Analyseleistungen, Anlageverwaltung, Finanzberatung und/oder sonstigen Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft;
- (2) die Durchführung von Bankgeschäften, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschließlich Devisen- und Derivategeschäften, Brokertätigkeiten, Market Making oder anderer Finanztransaktionen, wobei die Gesellschaft entweder als Eigenhändler und für ihre eigenen Interessen oder für andere Kunden handelt.

In Verbindung mit den obigen Tätigkeiten gelten folgende Bestimmungen: Die Verwahrstelle bzw. ihre Tochtergesellschaften

- (1) streben die Erwirtschaftung von Gewinnen durch diese Tätigkeiten an und haben das Recht, entsprechende Gewinne oder Vergütungen in jeglicher Form zu vereinnahmen und zu behalten, wobei sie nicht verpflichtet sind, Art oder Höhe der Gewinne oder Vergütungen, einschließlich

Gebühren, Kosten, Provisionen, Erlösanteilen, Spreads, Kursauf- oder -abschlägen, Zinsen, Rabatten, Abschlägen oder sonstigen Leistungen, die sie in Verbindung mit diesen Tätigkeiten erhalten haben, gegenüber der Gesellschaft offenzulegen;

- (2) dürfen Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder -instrumente als Eigenhändler im eigenen Interesse, im Interesse ihrer Tochtergesellschaften oder für andere Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten;
- (3) dürfen Handelsgeschäfte ausführen, die sich in derselben oder entgegengesetzten Richtung der durchgeführten Tätigkeiten bewegen, auch wenn diese auf Informationen beruhen, die sich in ihrem Besitz befinden, der Gesellschaft jedoch nicht zur Verfügung stehen;
- (4) dürfen dieselben oder ähnliche Dienstleistungen für andere Kunden bereitstellen, auch für Mitbewerber der Gesellschaft;
- (5) können von der Gesellschaft mit Gläubigerrechten ausgestattet werden und diese ausüben.

Die Gesellschaft kann mit einer beliebigen verbundenen Person der Verwahrstelle Fremdwährungsgeschäfte sowie Spot- oder Swap-Transaktionen auf Rechnung des jeweiligen Teilfonds eingehen. In diesen Fällen tritt diese verbundene Person als Auftraggeber und nicht als Vermittler, Broker, Erfüllungsgehilfe oder Treuhänder der Gesellschaft auf. Die verbundene Person wird versuchen, einen Gewinn aus diesen Transaktionen zu erzielen, und ist dazu berechtigt, einen ggf. erzielten Gewinn einzubehalten, und nicht dazu verpflichtet, diesen gegenüber der Gesellschaft offenzulegen. Die verbundene Person wird derartige Transaktionen zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen eingehen.

Werden der Gesellschaft gehörende Gelder bei einer verbundenen Person verwahrt, bei der es sich um ein Bankinstitut handelt, entsteht ein potenzieller Interessenkonflikt in Bezug auf die (gegebenenfalls) anfallenden Zinsen, die die verbundene Person diesem Konto bezahlen oder belasten kann, sowie die Gebühren und sonstigen Vorteile, die sie aus der Einlage dieser Barbestände als Bankinstitut und nicht als Treuhänder erzielen kann.

Der Investmentmanager, der Anlageberater oder die Verwaltungsgesellschaft können auch Kunden oder Gegenparteien der Verwahrstelle oder der mit ihr verbundenen Unternehmen sein.

Der Einsatz von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle kann in den folgenden vier allgemeinen Bereichen potenzielle Konflikte entstehen lassen:

- (1) Konflikte aus der Auswahl der Unterverwahrstelle und der Vermögensallokation unter mehreren Unterverwahrstellen, beeinflusst durch (a) Kostenfaktoren, einschließlich der niedrigsten erhobenen Gebühren, Gebührennachlässe oder ähnlichen Anreizen und (b) breite beidseitige geschäftliche Beziehungen, bei denen die Verwahrstelle neben objektiven Beurteilungskriterien ggf. auf der Grundlage des wirtschaftlichen Werts und der weiteren Beziehung handelt;
- (2) Unterverwahrstellen – sowohl verbundene als auch nicht verbundene – handeln für andere Kunden und in ihrem eigenen Interesse, was möglicherweise nicht mit den Interessen der Kunden vereinbar ist;
- (3) Unterverwahrstellen – sowohl verbundene als auch nicht verbundene – unterhalten nur indirekte Beziehungen mit Kunden und sehen die Verwahrstelle als Gegenpartei an, was für die Verwahrstelle einen Anreiz darstellen kann, in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zu Lasten von Kunden zu handeln; und
- (4) Unterverwahrstellen können marktbasierte Gläubigerrechte gegenüber Vermögenswerten von Kunden haben, an deren Durchsetzung sie interessiert sein können, wenn sie nicht für Wertpapiertransaktionen bezahlt werden.

Bei der Ausübung ihrer Pflichten handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell und unabhängig sowie ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und deren Anteilinhaber.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Verwahrfunktion funktionell und hierarchisch getrennt von ihren sonstigen Aufgaben, die zu Interessenkonflikten führen könnten. Das interne Kontrollsystem, die unterschiedlichen Berichtswege, die Aufgabenzuweisung und die Managementberichterstattung ermöglichen es, potenzielle Interessenkonflikte und alle Aspekte der Verwahrfunktion ordnungsgemäß zu identifizieren, zu verwalten und zu überwachen.

Darüber hinaus erlegt die Verwahrstelle im Zusammenhang mit ihrem Einsatz von Unterverwahrstellen vertragliche Einschränkungen auf, um einigen der potenziellen Konflikte Rechnung zu tragen und überwacht die Unterverwahrstellen mit der erforderlichen Sorgfalt, damit der Kundenservice durch diese

Stellen auf einem hohen Niveau gewährleistet werden kann. Die Verwahrstelle legt regelmäßig Berichte zu den Aktivitäten und den Beständen der Kunden vor, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Prüfungen unterzogen werden. Schließlich trennt die Verwahrstelle die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung auf interner Basis von ihren firmeneigenen Aktivitäten und hält sich an einen Verhaltenskodex, der von den Mitarbeitern einen ethischen, redlichen und transparenten Umgang mit ihren Kunden verlangt.

Aktuelle Angaben zur Verwahrstelle, ihren Pflichten, möglichen Interessenkonflikten, zu den von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrungsfunktionen sowie eine Liste der beauftragten und unterbeauftragten Verwahrstellen und Angaben zu etwaigen Interessenkonflikten, die durch eine solche Übertragung entstehen können, werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

VI. OGA-Verwaltung / OGA-Verwaltungsstelle

Die Tätigkeit der OGA-Verwaltung ist in drei Funktionen aufgeteilt:

- **die Registerstellenfunktion,**
die alle für die Führung des Anteilhaberregisters des OGAW (einschließlich aller Teilfonds) erforderlichen Aufgaben umfasst. Die Annahme und Ausführung von Aufträgen in Bezug auf die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen sowie die Ausschüttung von Erträgen (einschließlich des Liquidationserlöses) sind Teil der Registerstellenfunktion.
- **die NIW-Berechnungs- und Buchhaltungsfunktion,**
die die rechtlichen und buchhalterischen Teilfondsverwaltungsdienstleistungen sowie die Bewertung und Preisbestimmung (einschließlich Steuererklärungen) umfasst.
- **die Kundenkommunikationsfunktion,**
die aus der Erstellung und Bereitstellung der für Anleger bestimmten vertraulichen Dokumente besteht. Ebenfalls enthalten in dieser Funktion ist die Compliance-Überwachung der Anlagegrundsätze der Teilfonds (z. B. das Anlageziel der Teilfonds, die individuellen Anlagebeschränkungen der Teilfonds usw.).

Die Gesellschaft hat die **Verwaltungsgesellschaft, handelnd durch ihre Zweigniederlassung Luxemburg**, für die Zwecke der „Kundenkommunikationsfunktion“ bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft, Zweigniederlassung Luxemburg, wird – in Bezug auf die „Kundenkommunikationsfunktion“ – als **OGA-Verwaltungsstelle** bezeichnet.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, eine dritte Verwaltungsstelle für (i) die „Registerstellenfunktion“ und (ii) die „NIW-Berechnungs- und Buchhaltungsfunktion“ zu bestellen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die **State Street Bank International GmbH, handelnd durch ihre Zweigniederlassung Luxemburg**, für (i) die „Registerstellenfunktion“ und (ii) die „NIW-Berechnungs- und Buchhaltungsfunktion“ bestellt.

Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, wird – in Bezug auf die „Registerstellenfunktion“ und die „NIW-Berechnungs- und Buchhaltungsfunktion“ – als „Registerstelle“ bezeichnet.

In ihrer Funktion als Registerstelle ist die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die Führung des Anteilhaberregisters, die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil und alle damit verbundenen Zusatzdienstleistungen verantwortlich.

Die State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg kann die Dienste Dritter in Anspruch nehmen.

VII. Vertriebsgesellschaften

Die Gesellschaft kann Vereinbarungen mit Vertriebsgesellschaften über die Vermarktung und Platzierung der Anteile aller Teilfonds in verschiedenen Ländern eingehen. Die Gesellschaft wird nicht in den USA (vorbehaltlich einiger begrenzter Ausnahmen) und in Ländern vermarktet, in denen die Vermarktung verboten ist.

Die Vertriebsgesellschaften werden alle Verpflichtungen erfüllen, die ihnen durch Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auferlegt werden, und Schritte unternehmen, um diese Verpflichtungen einzuhalten. Die Vertriebsgesellschaften werden in den Jahres- und Halbjahresberichten aufgeführt.

VIII. Zahl- und Informationsstellen

Für jedes Land, in dem Anteile der Gesellschaft öffentlich vertrieben werden, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen eine Zahl- und Informationsstelle bestellen und/oder die in Artikel 92 der OGAW-Richtlinie beschriebenen Dienstleistungen über ihre zentrale Website <https://regulatory.allianzgi.com/en/facilities-services> erbringen.

Im Falle der letztgenannten Alternative sind der Nettoinventarwert der Anteile sowie die Zeichnungs- und Rücknahmepreise der Anteile unter <https://regulatory.allianzgi.com/en/facilities-services> und aus jeder anderen Quelle, die die Gesellschaft für angemessen hält, erhältlich.

Die State Street Bank International GmbH ist für die Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen sowie für die Ausführung der entsprechenden Zahlungen an die Anteilinhaber, einschließlich der Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeerlöse, verantwortlich.

Informationen oder Zahlungen können über die folgende Adresse angefordert werden:

State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg

49, Avenue J.F. Kennedy
LU-1855 Luxemburg

Die von der Gesellschaft ernannten Zahl- und Informationsstellen sind unter „Ihre Partner“ aufgeführt und werden in den Jahres- und Halbjahresberichten aufgeführt sein.

IX. Anteile

1. Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen zusätzliche Teilfonds und eine oder mehrere Anteilklassen innerhalb jedes Teilfonds auflegen. Die Gesellschaft ist eine einzige Rechtseinheit und keiner der Teilfonds besitzt eine separate rechtliche Identität. In Bezug auf Dritte, insbesondere gegenüber Gläubigern der Gesellschaft, ist jeder Teilfonds jedoch für alle ihm zugeordneten Verbindlichkeiten allein verantwortlich.

Jede Anteilklasse kann unterschiedliche Eigenschaften haben, insbesondere in Bezug auf Gebührenstrukturen, Dividendenpolitik, zulässige Anleger, Mindestanlagebetrag, Referenzwährung und Absicherungsstruktur. Darüber hinaus können Anteilklassen einen zusätzlichen Namen enthalten, der in Anhang 6 angegeben ist.

Die Zahlen „2“ bis „99“ geben Anteilklassen an, die unterschiedliche Eigenschaften besitzen können (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Gebührenstrukturen, für Anlagen zugelassene Personen, Mindestanlagebetrag).

Anteilklassen können die zusätzliche Bezeichnung „PLAN12“ führen, die vor dem Anteilklassentyp eingefügt wird.

Für jeden Teilfonds können ausschüttende Anteile/Anteilklassen und thesaurierende Anteile/Anteilklassen ausgegeben werden. Näheres hierzu finden Sie im Abschnitt X „Ausschüttungspolitik“.

Eine vollständige Liste der aktuell für Anlagen verfügbaren Anteilklassen finden Sie unter <https://regulatory.allianzgi.com>.

Die Gesellschaft weist Anleger darauf hin, dass jeder Anteilinhaber seine Rechte, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilinhaber, nur direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen kann, wenn der Anteilinhaber in seinem eigenen Namen im Register eingetragen ist. Wenn ein Anteilinhaber durch einen Vermittler in die Gesellschaft investiert, der in seinem eigenen Namen, aber in

Vertretung des Anlegers handelt, ist es dem Anteilinhaber möglicherweise nicht immer möglich, gewisse Anteilinhaberrechte direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Anleger sollten dies beachten und sich diesbezüglich an ihren eigenen unabhängigen professionellen Berater wenden.

2. Zulässige Anleger und Verkaufsbeschränkungen

2.1 Zulässige Anleger

Bestimmte Anteilklassen können nur bestimmten Anlegern angeboten werden, wie nachfolgend dargelegt:

Anteilklasse	Zulässige Anleger
B, BT	Nur über bestimmte Vertriebsstellen mit vorheriger Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Beim Kauf von Anteilen der Klassen B/BT zahlen Anleger keinen Ausgabeaufschlag. Anstelle eines Ausgabeaufschlags ist gegebenenfalls eine bedingt aufgeschobene Rücknahmegebühr („CDSC“) an die Verwaltungsgesellschaft oder eine andere von der Verwaltungsgesellschaft bestellte Stelle zu zahlen. Bestände in den Anteilklassen B/BT werden an dem (von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden) geplanten Umwandlungstag jedes Monats, in dem sich der Ausgabebetrag für diese Anteile zum dritten Mal jährt, automatisch und kostenlos in Anteile der Klassen A/AT umgewandelt. Die Umwandlung erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilklassen B/BT und A/AT. In bestimmten Ländern kann diese Umwandlung dazu führen, dass den Anlegern Steuerverbindlichkeiten entstehen.
E, ET	Anleger, die zu dem Zeitpunkt, zu dem der relevante Anteilkauauftrag eingeht, Anleger aus Singapur sind, die den Central Provident Fund („CPF“) nutzen, um Anteile des Fonds zu zeichnen. Singapurische Dachfonds und Teilfonds für mit Anlagen verbundene Versicherungsprodukte, die unter das CPF-Anlageprogramm von Singapur fallen, oder andere Anleger, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen werden können. Die jeweiligen CPF-Verwalter können Verwaltungsgebühren abziehen. Anteilinhaber sollten sich bei ihren CPF-Verwaltern über die Einzelheiten der Vereinbarung informieren. Umtausche sind nur in Anteile anderer E/ET-Anteilklassen desselben Teilfonds oder in Anteile von E/ET-Anteilklassen eines anderen Teilfonds zulässig. Ausschließlich in Bezug auf den Teilfonds „Allianz Best Styles Global Equity“ stehen die Anteilklassen E/ET des Teilfonds „Allianz Best Styles Global Equity“ Anlegern aus Singapur zur Verfügung, die neben dem CPF Barmittel oder den ergänzenden Altersvorsorgeplan (Supplementary Retirement Scheme, „SRS“) verwenden, um Anteile des Teilfonds „Allianz Best Styles Global Equity“ zu zeichnen. Für Anleger aus Singapur, die den CPF nutzen, um Anteile des Teilfonds „Allianz Best Styles Global Equity“ zu zeichnen, ist ein Umtausch nur in Anteile anderer, vom CPF zugelassener Anteilklassen des Teilfonds „Allianz Best Styles Global Equity“ oder in Anteile anderer, vom CPF zugelassener Anteilklassen eines anderen Teilfonds erlaubt. Für andere Anleger aus Singapur, d. h. diejenigen, die Barmittel oder den SRS nutzen, um Anteile des Teilfonds „Allianz Best Styles Global Equity“ zu zeichnen, ist ein Umtausch nur in Anteile anderer zulässiger Anteilklassen (einschließlich der Anteilklassen E/ET) des Teilfonds „Allianz Best Styles Global Equity“ oder in Anteile zulässiger Anteilklassen eines anderen Teilfonds, die keine vom CPF zugelassenen Anteilklassen sind, erlaubt.
F, FT	OGAW (oder ein Teilfonds eines OGAW), der sowohl als Feeder-Fonds gemäß Art. 58 Absatz 2 der OGAW-RICHTLINIE (d.h. mindestens 85 % seines Vermögens ist in einen anderen OGAW investiert) als auch als institutioneller Anleger qualifiziert ist.
I, IT, W, WT, X, XT	Dürfen nur von institutionellen Anlegern erworben werden. Anteile der Anteilklassen I, IT, W, WT, X und XT dürfen weder von natürlichen Personen noch in Situationen erworben werden, in denen der Zeichner der Anteile keine natürliche Person ist, jedoch als Vermittler für einen endbegünstigten Dritten fungiert, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt (es sei denn, die Anteile werden vom Vermittler, der selbst ein institutioneller Anleger ist, unter eigenem Namen erworben). Die Ausgabe von Anteilen dieser Arten von Anteilklassen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Anleger zuvor eine entsprechende schriftliche Versicherung abgibt.
P10, PT10	Dürfen nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erworben werden.
P12, PT12	Können nur über die im Auftrag der Fondsdepot Bank GmbH handelnden vertraglich gebundenen Vermittler von Allianz erworben werden.
R, RT	Können nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und zudem nur von Vertriebsstellen erworben werden, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (z. B. diskretionäres Portfoliomanagement und/oder unabhängige Beratung gemäß MiFID) oder auf Grundlage individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen annehmen und behalten dürfen. In Bezug auf die verfügbaren Varianten der Anteilklassen R und RT dürfen an Vertriebspartner keine Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt werden.
X, XT	Nach dem alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft wird jede Gebühr zwischen dem Anteilinhaber und der Verwaltungsgesellschaft individuell verhandelt.
Y, YT	Anbieter, die digitale Finanz- und Anlageberatungsdienstleistungen für Kunden erbringen („Robo-Berater“). Robo-Berater im vorstehenden Sinne sind Firmen, die auf die Bereitstellung von Finanzberatung und -dienstleistungen über Online-Plattformen spezialisiert sind.

2.2 Zusätzliche Anforderungen für bestimmte zulässige Anleger

„20“ oder „21“ ist Bestandteil des Anteilklassennamens Bestimmte Anteilklassen können nur bestimmten Anlegern angeboten werden, die zusätzliche Anforderungen erfüllen, wie nachfolgend dargelegt:

Anteile von Anteilklassen werden im Sinne von Artikel 10 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) („steuerbefreite Anteilklassen“) aufgelegt, die sich neben anderen Unterschieden im Hinblick auf die Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, unterscheiden und nur von folgenden Anlegern erworben und gehalten werden dürfen:

- 1) deutsche Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die gemäß der Satzung, der Gründungsurkunde oder einer anderen Verfassung und auf der Grundlage der tatsächlichen Verwaltung ausschließlich und direkt gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne von Artikel 51 bis 68 der deutschen Abgabenordnung (AO) dienen und die Anteile nicht im Betriebsvermögen halten;
- 2) deutsche Stiftungen öffentlich-rechtlichen Charakters, die ausschließlich und direkt gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
- 3) deutsche juristische Personen öffentlich-rechtlichen Charakters, die ausschließlich und direkt kirchlichen Zwecken dienen, und
- 4) nicht-deutsche Anleger, die mit den unter Buchstabe a) bis c) beschriebenen Rechtseinheiten vergleichbar sind, mit Sitz und Verwaltung in einem ausländischen Staat, die Unterstützung für die Verwaltung und die Zwangsvollstreckung bieten.

Als Nachweis, dass die vorgenannten Bedingungen erfüllt wurden, muss der Anleger der Gesellschaft ein gültiges Zertifikat vorlegen, wie in Artikel 9 (1) Nr. 1 oder 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes angegeben. Wenn die vorgenannten Bedingungen von einem Anleger nicht länger erfüllt werden, muss die Rechtseinheit dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats, nachdem die Bedingungen nicht mehr erfüllt werden, mitteilen. Steuerfreibeträge, die die Gesellschaft in Verbindung mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält und die Erträgen aus steuerbefreiten Anteilklassen zuzurechnen sind, sind im Allgemeinen an die Anleger dieser steuerbefreiten Anteilklassen zahlbar. Abweichend von dieser Vorgehensweise ist die Gesellschaft berechtigt, die Freibeträge direkt zugunsten der Anleger dieser steuerbefreiten Anteilklassen dem Fonds zuzuweisen; infolge dieser Zuweisung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Anteile steuerbefreiter Anteilklassen dürfen nicht übertragen werden. Wenn der Anleger dennoch Anteile überträgt, muss er die Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach der Übertragung darüber benachrichtigen. Dieses Recht, die Anteile gemäß Artikel 8 der Satzung ausschließlich über die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Teilfonds zurückzugeben, bleibt unberührt.

Anteile steuerbefreiter Anteilklassen können auch im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erworben und gehalten werden, sofern sie gemäß Artikel 5 oder 5a des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz – AltZertG) zertifiziert sind. Als Nachweis, dass die vorgenannte Bedingung erfüllt wurde, muss der Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags der Gesellschaft mitteilen, dass er die betreffenden Anteile der steuerbefreiten Anteilklasse ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erwirbt. Wenn die vorgenannte Bedingung nicht länger erfüllt wird, muss der Anleger dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats, nachdem die Bedingung nicht mehr erfüllt wird, mitteilen. Steuerfreibeträge, die die Gesellschaft in Verbindung mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält und die Erträgen aus der steuerbefreiten Anteilklasse zuzurechnen sind, sind im Allgemeinen an den Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags zahlbar. Der Anbieter muss die Beträge zugunsten der Personen wiederanlegen, die gemäß dem jeweiligen Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag berechtigt sind. Abweichend von dieser Vorgehensweise ist die Gesellschaft berechtigt, die Freibeträge direkt zugunsten der Anleger der steuerbefreiten Anteilklasse dem Fonds zuzuweisen; infolge dieser Zuweisung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Die angewendete Vorgehensweise wird auch im Verkaufsprospekt erläutert.

2.3 Verkaufsbeschränkungen

Die länderspezifischen Verkaufsbeschränkungen sind in Anhang 11 dargelegt.

2.4 Anlegerbeschränkungen

Die Anlegerbeschränkungen sind in Anhang 6 dargelegt.

3. Anteilsarten

3.1 Allgemeines

Alle Anteile müssen vor ihrer Ausgabe voll eingezahlt sein.

Für jeden Teilfonds können Anteile in Namens- oder Inhaberform ausgegeben werden. Anteile können in globaler Form ausgegeben werden oder auch nicht. Die Anteile haben weder einen Nennwert noch Vorzugsrechte.

Jeder ganze Anteil berechtigt zu einer Stimme bei der Hauptversammlung der Anteilinhaber. Jedoch kann die Ausübung von Stimmrechten in Verbindung mit Anteilen, die von eingeschränkten Personen gehalten werden, in Bezug auf diese Anteile von der Gesellschaft bei Hauptversammlungen der Anteilinhaber verweigert werden. Näheres hierzu finden Sie im Abschnitt III „Allgemeine Informationen zur Gesellschaft“.

Anteilbruchteile werden bis zu einem 1000stel ausgegeben und kleinere Bruchteile werden gerundet. Bruchteile von Anteilen verleihen keine Stimmrechte, berechtigen den Anteilinhaber jedoch zur anteilsmäßigen Teilnahme an der Ausschüttung von Nettoerträgen sowie an den Liquidationserlösen des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilkategorie.

3.2 Referenzwährung

Anteile können mit einer Referenzwährung ausgegeben werden, die sich von ihrer Basiswährung unterscheidet. Die Referenzwährung einer Anteilkategorie wird im Namen der Anteilkategorie angegeben (z. B. gibt „Anteilkategorie A (USD)“ Anteile der Kategorie A mit dem US-Dollar als Referenzwährung an).

3.3 Währungsabgesicherte Anteilkategorie(n)

Wenn ein Teilfonds direkt oder indirekt (über Derivate) Vermögenswerte hält, die auf andere Währungen als seine Basiswährung lauten, oder wenn die Anteilkategorie eines Teilfonds auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lautet, ist er bzw. sie einem Währungsrisiko ausgesetzt, das den NIW (wie in der Referenzwährung berechnet) des Teilfonds oder dieser Anteilkategorie nachteilig beeinflussen kann, wenn Fremdwährungspositionen nicht abgesichert wurden oder sich die maßgeblichen Devisenkontrollbestimmungen ändern („Währungsrisiko“). Für währungsabgesicherte Anteilkategorien, für die eine Absicherungswährung definiert ist, steht das Risiko negativer Auswirkungen durch Währungsschwankungen nicht nur in Zusammenhang mit der Referenzwährung des Teilfonds, sondern auch mit der entsprechenden Absicherungswährung der betreffenden Anteilkategorie.

Dieses Währungsrisiko kann durch die Währungsabsicherung reduziert werden. Hierbei handelt es sich um eine Technik, die eingesetzt wird, um die Auswirkungen von Wechselkursänderungen zu reduzieren. Die Währungsabsicherung wird für verschiedene Teilfonds über separate Anteilkategorien („währungsabgesicherte Anteilkategorien“) angeboten.

Die Gesellschaft kann Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf eine oder mehrere Anteilkategorien eingehen, die eine Währungsabsicherung bieten. Gewinne und Verluste entstehen bei der Bewertung dieser Währungsabsicherungspositionen an jedem Geschäftstag und sind der jeweiligen währungsabgesicherten Anteilkategorie zuzuordnen und daher nur in der Wertentwicklung dieser Anteilkategorie enthalten. Aufwendungen im Zusammenhang mit Währungsabsicherungsgeschäften werden der jeweiligen währungsabgesicherten Anteilkategorie zugeordnet, was zu höheren Aufwendungen für diese Anteilkategorie führt, als dies bei einer Anteilkategorie ohne Währungsabsicherung der Fall ist.

Alle Gewinne und Verluste sollen die Gewinne und Verluste aus Wechselkursänderungen ausgleichen und werden von den Anlegern der jeweiligen währungsabgesicherten Anteilkategorie(n) getragen.

Die währungsabgesicherten Anteilkategorien zielen darauf ab, den Anlegern eine Rendite zu bieten, die mit der Wertentwicklung des Portfolios des Teilfonds korreliert, oder die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen den verschiedenen Währungen (Währungen, wie unten für die jeweiligen währungsabgesicherten Anteilkategorien festgelegt) zu verringern.

Es ist zu beachten, dass eine Absicherungstransaktion darauf abzielt, das Währungsrisiko und eventuelle Diskrepanzen zwischen den jeweiligen Währungen zu reduzieren, nicht zu eliminieren.

Die Gesellschaft kann zur Währungsabsicherung auf Anteilklassenebene entweder den statischen terminbasierten Ansatz (der „Terminansatz“) oder den regelbasierten optionsbasierten Ansatz (der „Optionsansatz“) verwenden.

Der Terminansatz strebt zu jeder Zeit ein konstantes Absicherungsverhältnis als Ziel an, während der Optionsansatz auf ein dynamisches Absicherungsverhältnis abzielt, das ein wirtschaftliches Währungsrisikoengagement bestimmt. Das dynamische Zielabsicherungsverhältnis wird durch das Delta einer Optionsstrategie (das „Optionsportfolio“) abgeleitet, das an jedem Bewertungstag der jeweiligen Anteilklasse bewertet wird. Die für das Optionsportfolio maßgeblichen Parameter können für verschiedene Fonds sowie für die Basis- und Referenzwährungen unterschiedlich sein. Das Optionsportfolio besteht aus mehreren Collar-Optionsstrategien mit unterschiedlichen Fälligkeitsterminen, die in der Regel von weniger als einem Monat bis zu einem Jahr reichen. Verschiedene Faktoren beeinflussen die für die Auswahl des Ausübungspreises festgelegten Regeln, nämlich das Risikoprofil der Anlagestrategie des jeweiligen Fonds und die Volatilität der jeweiligen Währungen. Darüber hinaus soll der Ausübungspreis durch die Auswahl von Put- und Call-Optionen mit ähnlichem Wert eng eigenfinanziert werden. Bei den Instrumenten, die für die Umsetzung des Zielabsicherungsverhältnisses im Options- und Terminansatz verwendet werden, handelt es sich in der Regel um lineare Instrumente wie Devisenterminkontrakte.

Während die theoretische Spanne des dynamischen Zielabsicherungsverhältnisses innerhalb des Optionsansatzes zwischen 0 % und 100 % liegt, wobei 0 % einer nicht abgesicherten und 100 % einer vollständig statisch abgesicherten Anteilklasse entsprechen, liegt das konstante Zielabsicherungsverhältnis innerhalb des Terminansatzes bei 100 %. Das dynamische Zielabsicherungsverhältnis des Optionsansatzes steigt nach einer signifikanten Bewegung des zugrunde liegenden Devisenkurses über einen längeren Zeitraum unter ansonsten unveränderten Marktbedingungen. Daher liegt das dynamische Zielabsicherungsverhältnis zwischen der nicht abgesicherten und der vollständig abgesicherten Anteilklasse. Ein Zielabsicherungsverhältnis kann unter Einhaltung der nachfolgend beschriebenen Grenzen für eine übermäßige und unzureichende Absicherung um den angestrebten Wert schwanken.

Die Verwendung des Terminansatzes führt im Falle kleinerer und bedeutsamerer Währungsschwankungen zwischen z. B. der Referenzwährung gegenüber der Basiswährung oder der Referenzwährung gegenüber der Absicherungswährung zu einem sehr ähnlichen Absicherungseffekt. Daher werden währungsabgesicherte Anteilklassen, die den Terminansatz verwenden, eine präzisere Absicherung des Währungsrisikos aufweisen. Die Verwendung des Optionsansatzes kann bei kleineren Währungsschwankungen zwischen z. B. der Referenzwährung und der Basiswährung oder der Referenzwährung und der Absicherungswährung zu einem begrenzten Absicherungseffekt führen, strebt jedoch einen stärkeren Absicherungseffekt an, wenn es zu größeren Währungsschwankungen zwischen z. B. der Referenzwährung und der Basiswährung oder der Referenzwährung und der Absicherungswährung kommt. Daher weisen währungsabgesicherte Anteilklassen, die den Optionsansatz verwenden, eine weniger präzise Absicherung des Währungsrisikos auf, was – abhängig von der Entwicklung der Zinsdifferenzen zwischen den maßgeblichen Währungen – auch mittel- bis langfristig positive Ergebnisse erzielen kann oder auch nicht.

Währungsabgesicherte Anteilklassen, die den Optionsansatz verwenden, richten sich an Anleger, die fortgeschrittene Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten haben.

In Bezug auf währungsabgesicherte Anteilklassen stellt die Gesellschaft sicher,

- dass das Gegenparteirisiko bei einem Derivategeschäft in Bezug auf den Nettoinventarwert der jeweiligen währungsabgesicherten Anteilklasse den in Artikel 43 des Gesetzes festgelegten Grenzen entspricht,
- dass übermäßig abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen währungsabgesicherten Anteilklasse nicht überschreiten,
- dass unzureichend abgesicherte Positionen 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der jeweiligen währungsabgesicherten Anteilklasse, gegen die abgesichert werden soll, nicht unterschreiten,

- dass sie abgesicherte Positionen laufend überprüft, mindestens mit derselben Bewertungshäufigkeit wie der Teilfonds, um sicherzustellen, dass übermäßig oder unzureichend abgesicherte Positionen die oben angegebenen zulässigen Niveaus nicht über- bzw. unterschreiten, und
- dass sie ein Verfahren zur regelmäßigen Neugewichtung der Absicherungsvereinbarung eingeführt hat, um sicherzustellen, dass jede Position innerhalb der oben angegebenen zulässigen Positionsniveaus bleibt und nicht von Monat zu Monat vorgetragen wird.

In der nachstehenden Tabelle sind die verschiedenen Absicherungsrichtlinien für die verschiedenen währungsabgesicherten Anteilklassen dargelegt:

Indikator	Eigenschaften	Beispiel
„H“ steht vor der Referenzwährung	Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung unter Verwendung des Terminansatzes abgesichert.	Anteilklasse A (H-USD) mit USD als Referenzwährung.
„H“ steht vor der Referenzwährung und der Absicherungswährung	Währungsrisiko gegenüber der Absicherungswährung unter Verwendung des Terminansatzes abgesichert.	Anteilklasse A (USD H-JPY) mit USD als Referenzwährung und JPY als Absicherungswährung.
„H2“ steht vor der Referenzwährung	Basiswährung gegenüber der Referenzwährung unter Verwendung des Terminansatzes abgesichert. Anleger tragen weiterhin das Währungsrisiko, das aus dem aktiven Portfoliomanagement (z. B. spezifischen Fremdwährungspositionen) entstehen kann.	Anteilklasse A (H2-USD) mit USD als Referenzwährung (die sich von der Basiswährung des Teilfonds unterscheidet).
„H2“ steht zwischen der Referenzwährung und der Absicherungswährung	Basiswährung gegenüber der Absicherungswährung unter Verwendung des Terminansatzes abgesichert. Anleger tragen weiterhin das Währungsrisiko, das aus dem aktiven Portfoliomanagement (z. B. spezifischen Fremdwährungspositionen) entstehen kann.	Anteilklasse A (USD H2-JPY) mit USD als Referenzwährung (die sich von der Basiswährung des Teilfonds unterscheidet) und JPY als Absicherungswährung.
„H3“ steht zwischen der Referenzwährung und der Anlagewährung	Anlagewährung gegenüber der Referenzwährung unter Verwendung des Terminansatzes abgesichert. Anleger tragen weiterhin das Währungsrisiko, das aus dem aktiven Portfoliomanagement (z. B. spezifischen Fremdwährungspositionen) entstehen kann.	Anteilklasse A (USD H3-JPY) mit USD als Referenzwährung und JPY als Anlagewährung (die sich von der Basiswährung des Teilfonds unterscheidet).
„H4“ steht vor der Referenzwährung	Währungsengagement der jeweiligen Benchmark gegenüber der Referenzwährung unter Verwendung des Terminansatzes abgesichert. Anleger tragen weiterhin das Währungsrisiko, das aus dem aktiven Portfoliomanagement (z. B. spezifischen Fremdwährungspositionen) entstehen kann.	Anteilklasse A (H4-USD) mit USD als Referenzwährung.
„H5“ steht vor der Referenzwährung	Für den Wert aller Vermögenswerte des Teilfonds, die sich als festverzinsliche Wertpapiere, OGAW, OGA oder Einlagen qualifizieren, wird die Basiswährung mithilfe des Terminansatzes gegen die Referenzwährung abgesichert. Anleger tragen weiterhin das Währungsrisiko, das sich aus Vermögenswerten des Teilfonds ergeben kann, die nicht als festverzinsliche Wertpapiere, OGAW, OGA oder Einlagen einzustufen sind. Darüber hinaus tragen die Anleger das Währungsrisiko, das sich aus den Vermögenswerten des Teilfonds ergeben kann, die als festverzinsliche Wertpapiere, OGAW, OGA oder Einlagen eingestuft werden, sowie das Risiko einer anderen Währung als der Basiswährung.	Anteilklasse A (H5-USD) mit USD als Referenzwährung.
„H6“ steht vor der Referenzwährung	Absicherung der Basiswährung gegenüber der Referenzwährung unter Verwendung des Optionsansatzes. Anleger tragen weiterhin das Währungsrisiko, das sich aus Vermögenswerten ergeben kann, die weder auf die Basiswährung noch auf die Referenzwährung des Teilfonds lauten.	Anteilklasse A (H6-USD) mit USD als Referenzwährung (die sich von der Basiswährung des Teilfonds unterscheidet).

3.4 Mindestanlagebetrag

Vorbehaltlich dessen, dass die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen eine niedrigere Mindestanlage zulassen kann, sind die Mindestanlagebeträge für die Anlage in den folgenden Anteilklassen (nach Abzug eines Ausgabeaufschlags) wie nachfolgend dargelegt:

Anteilklassen	Mindestanlagebetrag
I/IT	AUD 6 Mio. CAD 6 Mio. CHF 4 Mio. CZK 120 Mio. DKK 30 Mio. EUR 4 Mio. GBP 4 Mio. HKD 40 Mio. HUF 1,2 Mrd. JPY 480 Mio. MXN 100 Mio. NOK 40 Mio. NZD 6 Mio. PLN 16 Mio. RMB 40 Mio. SEK 40 Mio. SGD 8 Mio. TRY 28 Mio. USD 4 Mio. ZAR 60 Mio.

Anteilklassen	Mindestanlagebetrag
N/NT	AUD 300.000 CAD 300.000 CHF 400.000 CZK 6 Mio. DKK 2 Mio. EUR 200.000 GBP 200.000 HKD 2 Mio. HUF 50 Mio. JPY 40 Mio. MXN 3 Mio. NOK 1,6 Mio. NZD 300.000 PLN 800.000 RMB 2 Mio. SEK 2 Mio. SGD 400.000 TRY 500.000 USD 200.000 ZAR 3 Mio.
P/PT	AUD 4,5 Mio. CAD 4,5 Mio. CHF 3 Mio. CZK 90 Mio. DKK 22,5 Mio. EUR 3 Mio. GBP 3 Mio. HKD 30 Mio. HUF 900 Mio. JPY 360 Mio. MXN 75 Mio. NOK 30 Mio. NZD 4,5 Mio. PLN 12 Mio. RMB 30 Mio. SEK 30 Mio. SGD 6 Mio. TRY 21 Mio. USD 3 Mio. ZAR 45 Mio.
P2/PT2, P23/PT23, P24/PT24, P25/PT25, W/WT, W13/WT13, W14/WT14, W15/WT15	AUD 15 Mio. CAD 15 Mio. CHF 10 Mio. CZK 300 Mio. DKK 75 Mio. EUR 10 Mio. GBP 10 Mio. HKD 100 Mio. HUF 3 Mrd. JPY 1,2 Mrd. MXN 250 Mio. NOK 100 Mio. NZD 15 Mio. PLN 40 Mio. RMB 100 Mio. SEK 100 Mio. SGD 20 Mio. TRY 70 Mio. USD 10 Mio. ZAR 150 Mio.
P3/PT3, P33/PT33, P35/PT35, W2/WT2, W23/WT23, W25/WT25	AUD 75 Mio. CAD 75 Mio. CHF 50 Mio. CZK 1,5 Mrd. DKK 375 Mio. EUR 50 Mio. GBP 50 Mio. HKD 500 Mio. HUF 15 Mrd. JPY 6 Mrd. MXN 1,25 Mrd. NOK 500 Mio. NZD 75 Mio. PLN 200 Mio. RMB 500 Mio. SEK 500 Mio. SGD 100 Mio. TRY 350 Mio. USD 50 Mio. ZAR 750 Mio.
P4/PT4, P43/PT43, P45/PT45, W3/WT3, W33/WT33, W35/WT35	AUD 150 Mio. CAD 150 Mio. CHF 100 Mio. CZK 3 Mrd. DKK 750 Mio. EUR 100 Mio. GBP 100 Mio. HKD 1 Mrd. HUF 30 Mrd. JPY 12 Mrd. MXN 2,5 Mrd. NOK 1 Mrd. NZD 150 Mio. PLN 400 Mio. RMB 1 Mrd. SEK 1 Mrd. SGD 200 Mio. TRY 700 Mio. USD 100 Mio. ZAR 1,5 Mrd.
P5/PT5, P10/PT10, P53/PT53, P55/PT55, W4/WT4, W43/WT43, W45/WT45	AUD 375 Mio. CAD 375 Mio. CHF 250 Mio. CZK 7,5 Mrd. DKK 1875 Mio. EUR 250 Mio. GBP 250 Mio. HKD 2,5 Mrd. HUF 75 Mrd. JPY 30 Mrd. MXN 6,25 Mrd. NOK 2,5 Mrd. NZD 375 Mio. PLN 1 Mrd. RMB 2,5 Mrd. SEK 2,5 Mrd. SGD 500 Mio. TRY 1,75 Mrd. USD 250 Mio. ZAR 3,75 Mrd.
P6/PT6, P63/PT63, P65/PT65, W5/WT5, W53/WT53, W55/WT55	AUD 750 Mio. CAD 750 Mio. CHF 500 Mio. CZK 15 Mrd. DKK 3,75 Mrd. EUR 500 Mio. GBP 500 Mio. HKD 5 Mrd. HUF 150 Mrd. JPY 60 Mrd. MXN 12,5 Mrd. NOK 5 Mrd. NZD 750 Mio. PLN 2 Mrd. RMB 5 Mrd. SEK 5 Mrd. SGD 1 Mrd. TRY 3,5 Mrd. USD 500 Mio. ZAR 7,5 Mrd.
P12/PT12	EUR 1 Mio. bzw. Gegenwert in anderen Währungen
Y/YT	AUD 150 Mio. CAD 150 Mio. CHF 100 Mio. CZK 3 Mrd. DKK 750 Mio. EUR 100 Mio. GBP 100 Mio. HKD 1 Mrd. HUF 30 Mrd. JPY 12 Mrd. MXN 2,5 Mrd. NOK 1 Mrd. NZD 150 Mio. PLN 400 Mio. RMB 1 Mrd. SEK 1 Mrd. SGD 200 Mio. TRY 700 Mio. USD 100 Mio. ZAR 1,5 Mrd.

Folgeanlagen mit niedrigeren Beträgen sind zulässig, wenn der Gesamtwert, den ein Anteilinhaber in einer Anteilklasse hält, nach einer solchen zusätzlichen Anlage und dem Abzug eines Ausgabeaufschlags mindestens dem Mindestanlagebetrag der relevanten Anteilklasse entspricht. Wenn ein Vermittler im Namen von Dritten, die die Endbegünstigten sind, investiert, gilt diese Anforderung für jeden dieser Dritten einzeln und es kann eine diesbezügliche schriftliche Bestätigung von diesen Dritten vor der Anlage erforderlich sein.

3.5 Effektive Stücke

Inhabertifikate, die in physischer Form ausgegeben werden („effektive Stücke“), werden nicht an einzelne Anteilinhaber ausgegeben.

4. Handel mit Anteilen

Handelsanträge, die bis 11:00 Uhr MEZ oder MESZ an einem Handelstag bei der depotführenden Stelle, einer Vertriebsstelle, der Zahlstelle oder der Registerstelle eingehen, werden zu dem geltenden Handelskurs bearbeitet, der an diesem Handelstag (der „maßgebliche Handelstag“) festgesetzt (jedoch noch nicht veröffentlicht) wurde. Handelsanträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden zu dem am nächsten Handelstag geltenden Handelskurs bearbeitet. Für die einzelnen Teilfonds können unterschiedliche Eingangsfristen für Handelsanträge gelten. Die Abwicklungstage müssen spätestens der zweite Bewertungstag nach dem maßgeblichen Handelstag sein und der Auftrag muss immer zum relevanten Handelskurs zu dem Zeitpunkt, zu dem der Handelsantrag bearbeitet wird, abgerechnet werden.

Der Ausgabepreis muss normalerweise in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen und der Rücknahmepreis wird normalerweise innerhalb der folgenden Zeitrahmen ausgezahlt:

- innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem Handelsdatum eines Teilfonds für eine Anteilklasse, deren Referenzwährung AUD, CZK, DKK, HKD, HUF, JPY, NZD, PLN, RMB, SGD oder ZAR ist,
- innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem Handelsdatum für einen Teilfonds für Anteilklassen mit einer Referenzwährung, die nicht im vorstehenden Absatz aufgeführt ist.

Die Gesellschaft kann nach vorheriger Ankündigung, wenn dies von einer Aufsichtsbehörde verlangt wird, die geltende Frist für den Eingang von Zeichnungsbeträgen (oder die Abrechnung von Rücknahmeerlösen, wie

jeweils zutreffend) ändern, die für verschiedene Teilfonds unterschiedlich sein kann. Jedoch müssen alle Zahlungen spätestens sechs Bewertungstage nach der Berechnung des relevanten Handelskurses in der Währung der relevanten Anteilklasse eingehen oder abgerechnet werden. Alle anderen Zahlungsmodalitäten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft. Die Bankgebühren tragen in vollem Umfang die Anteilinhaber.

Der Handelsprozess kann unterschiedlich sein, abhängig davon, welche Stelle (z. B. jeweilige depotführende Stelle, Vertriebsstelle, Zahlstelle oder Registerstelle) den relevanten Anteilinhaber beim Handel mit Anteilen unterstützt, was den Eingang des Handelsauftrags bei der Gesellschaft verzögern kann. Wenn der Handelsauftrag nicht über die Registerstelle oder die Zahlstellen erfolgt, können zusätzliche Kosten entstehen.

Handelsaufträge können nicht zurückgezogen werden, außer, wenn die Berechnung des NIW der relevanten Anteile ausgesetzt wird. Während solcher Aussetzungszeiträume werden keine Handelsaufträge bearbeitet. Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt XI.2. „Vorläufige Aussetzung der Berechnung des NIW und die daraus resultierende Aussetzung des Handels“.

5. Zeichnungen

Anteile werden an jedem Handelstag zu dem relevanten Ausgabepreis ausgegeben, der an jedem Bewertungstag ermittelt wird und auf dem NIW je Anteil der jeweiligen Anteilklasse basiert. Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt XI.1. „Berechnung des NIW je Anteil“. Ausgabeaufschläge werden als Prozentsatz des NIW je Anteil einer Anteilklasse erhoben und sind in Anhang 2 angegeben. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, den Ausgabeaufschlag niedriger anzusetzen. Der Ausgabeaufschlag kommt der jeweiligen Vertriebsgesellschaft zugute und wird als Prozentsatz des NIW je Anteil der relevanten Anteilklasse erhoben.

Wenn ein Anteilinhaber seine Anteile über eine bestimmte Vertriebsgesellschaft zeichnet, kann die Vertriebsgesellschaft ein Konto im eigenen Namen eröffnen und die Anteile ausschließlich im eigenen Namen oder im Namen eines Nominee eintragen. Alle nachfolgenden Handelsanträge bezüglich der Anteile und weitere Anweisungen müssen anschließend über eine solche Vertriebsgesellschaft erfolgen.

Der Erwerb von Anteilen einer Anteilklasse, deren Erwerb einer oder mehreren Bedingungen unterliegt, setzt eine angemessen formulierte schriftliche Erklärung des letztendlich endbegünstigten Dritten voraus, dass er die geltende(n) Bedingung(en) erfüllt. Der Wortlaut der relevanten Erklärung ist bei distributionoperations@allianzgi.com oder bei den entsprechenden Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen erhältlich. Diese Erklärung muss an den relevanten Empfänger/die relevante Adresse gesendet werden und dort eingehen, bevor Anteile erworben werden.

Wenn Zeichnungsbeträge nicht direkt eingehen oder die Gesellschaft nicht das vollumfängliche Verfügungsrecht bezüglich dieser besitzt, verzögert sich die Abrechnung der Zeichnung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zeichnungsbeträge für die Gesellschaft frei verfügbar sind, sofern keine andere Vereinbarung mit der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß autorisierten Vertreter geschlossen wird.

Der Ausgabepreis wird in der Regel in der Währung der fraglichen Anteilklasse ausgezahlt. Auf Wunsch des Anteilinhabers kann der Ausgabepreis auch in jeder anderen frei konvertierbaren Währung bezahlt werden. Alle anfallenden Umtauschgebühren werden vom Anteilinhaber getragen.

Die Gesellschaft kann auf Antrag eines Zeichners Anteile gegen eine Sacheinlage in Form von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten ausgeben, vorausgesetzt, solche Wertpapiere oder anderen Vermögenswerte entsprechen den Anlagezielen und Anlagebeschränkungen des relevanten Teilfonds, für dessen Anteile ein Anteilkauauftrag übermittelt wurde. Solche Wertpapiere oder anderen Vermögenswerte werden von den Wirtschaftsprüfern der Gesellschaft bewertet. Die Kosten für eine solche Sacheinlage werden vom betreffenden Zeichner getragen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteilkauaufträge aus beliebigen Gründen ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden bereits gezahlte Zeichnungsbeträge oder verbleibende Beträge normalerweise innerhalb von fünf Geschäftstagen nach einer solchen Ablehnung erstattet.

Die Gesellschaft hat außerdem das Recht, jederzeit und ohne vorherige Ankündigung die Ausgabe von Anteilen an einem, mehreren oder allen Teilfonds oder von Anteilen einer, mehrerer oder aller Anteilklassen auszusetzen.

Wenn die Abrechnung von Zeichnungsbeträgen nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens erfolgt, kann ein Anteilkauauftrag verfallen und auf Kosten des betreffenden Anlegers oder seiner Vertriebsgesellschaften storniert werden. Die Gesellschaft kann auch gegen den säumigen Anleger oder seine Vertriebsgesellschaft bezüglich aller Kosten oder Verluste, die aus einer solchen Stornierung entstehen, Klage erheben (oder die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft kann diese von seinem Anteilsbesitz abziehen, wenn der Anleger bereits ein Anteilinhaber ist). In jedem Fall werden alle Transaktionsbestätigungen und alle an den Anleger/Anteilhaber zu zahlenden Gelder von der Verwaltungsgesellschaft ohne Zahlung von Zinsen einbehalten, bis alle vom Anleger/Anteilhaber fälligen Gelder eingegangen sind.

Wenn die Ausgabe von Anteilen ausgesetzt worden ist, werden Anteilkauaufträge am ersten Bewertungstag nach der Beendigung der Aussetzung abgerechnet, sofern sie nicht auf genehmigte Weise anderweitig widerrufen worden sind.

6. Rücknahmen

6.1 Das Rücknahmeverfahren

Anteilinhaber, die ihre Anteile oder einen Teil davon zurückgeben möchten, müssen an jedem Handelstag einen vollständigen schriftlichen Auftrag für Rücknahmen an die jeweiligen depotführenden Stellen, die Vertriebsgesellschaften oder die Zahlstellen senden, der an die Registerstelle weitergeleitet wird, oder diesen direkt im Namen des Anteilhabers an die Registerstelle senden.

Die Anteile werden zu dem Rücknahmepreis zurückgenommen, der an jedem Bewertungstag ermittelt wird und auf dem NIW je Anteil der jeweiligen Anteilklasse basiert. Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt XI.1. „Berechnung des NIW je Anteil“. Rücknahmegebühren, Austrittsgebühren und Deinvestitionsgebühren werden als Prozentsatz des NIW je Anteil einer Anteilklasse erhoben und sind in Anhang 2 angegeben. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, jede dieser Gebühren niedriger anzusetzen. Anleger sollten beachten, dass der Rücknahmepreis höher oder niedriger sein kann als der für die betreffenden Anteile gezahlte Ausgabepreis.

Die Rücknahmegebühren kommen den Vertriebsgesellschaften zugute. Die Deinvestitions- und Austrittsgebühren werden vom jeweiligen Teilfonds einbehalten. Die Austrittsgebühr wird als fester Betrag je Anteil berechnet, der regelmäßig angepasst wird, wie in Anhang 2 für den relevanten Teilfonds dargelegt. Eine Austrittsgebühr wird nur bei Teilfonds erhoben, für die auch eine Vermittlungsgebühr erhoben wird. Eine Vermittlungsgebühr ist ein fester Betrag, der dem Teilfonds in Rechnung gestellt und an einem in Anhang 2 dargelegten Datum einmalig gezahlt wird. Sie wird über einen vordefinierten Zeitraum amortisiert. Anteilinhaber, die ihre Anteile vor dem Ende des Amortisierungszeitraums zurückgeben, belassen die noch nicht vollständig amortisierten Teile der gezahlten Vermittlungsgebühr im Teilfonds. Die Austrittsgebühr zielt darauf ab, Anteilhabern, die Anteile des Teilfonds bis zum Ende des Amortisierungszeitraums oder länger halten, nicht zu schaden. In bestimmten Fällen kann die Austrittsgebühr die negativen Auswirkungen auf den NIW, die durch die Rückgabe von Anteilen entstehen, überschreiten.

Die Registerstelle ist nicht zur Zahlung verpflichtet, wenn gesetzliche Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere, von der Registerstelle nicht zu vertretene Umstände, die Abrechnung der Rücknahmeerlöse verhindern.

Die Abrechnung der Rücknahmeerlöse erfolgt per elektronischer Banküberweisung auf das vom Anteilinhaber angegebene Konto. Für eine Banküberweisung berechnet die Gesellschaft normalerweise keine Überweisungsgebühren. Allerdings könnte die Bank des Anteilhabers unter Umständen eine solche für die Entgegennahme der Zahlung berechnen. Rücknahmeerlöse werden in der Regel in der Währung der fraglichen Anteilklasse ausgezahlt. Auf Wunsch des Anteilhabers kann der Rücknahmepreis auch in jeder anderen frei konvertierbaren Währung ausgezahlt werden. Alle anfallenden Umtauschgebühren werden vom Anteilinhaber getragen.

Wenn Rücknahmeerlöse durch die Übertragung der Wertpapiere oder anderer Vermögenswerte der Gesellschaft in Wertpapieren abgerechnet werden, muss der Wert der zu übertragenden Vermögenswerte dem Wert der am Handelstag zurückzunehmenden Anteile entsprechen, wie von den Wirtschaftsprüfern der Gesellschaft bewertet. Der Umfang und die Art der zu übertragenden Wertpapiere oder anderen Vermögenswerte werden auf einer angemessenen und vernünftigen Grundlage und ohne

Beeinträchtigung der Interessen anderer Anleger bestimmt. Die Kosten für solche Übertragungen sind vom betreffenden zurückgebenden Anteilinhaber zu tragen.

6.2 Zwangsrücknahme von Anteilen

Wenn (i) die Gesellschaft der Ansicht ist, dass der Anteilsbesitz einer Person den Interessen der Gesellschaft zuwiderläuft; oder (ii) ein solcher Anteilsbesitz luxemburgische oder andere Gesetze verletzt; oder (iii) ein solcher Anteilsbesitz dazu führen würde, dass die Gesellschaft Steuern oder anderen finanziellen Nachteilen unterliegt, die ihr anderenfalls nicht entstehen würden, kann die Gesellschaft einen solchen Anteilinhaber (eine „eingeschränkte Person“) schriftlich anweisen, all seine Anteile innerhalb von 30 Kalendertagen, nachdem diese eingeschränkte Person diese schriftliche Mitteilung erhalten hat, zu verkaufen. Wenn die eingeschränkte Person der Anweisung nicht Folge leistet, kann die Gesellschaft alle von einer solchen eingeschränkten Person gehaltenen Anteile gemäß dem folgenden Verfahren zwangsweise zurücknehmen:

- (1) Die Gesellschaft sendet eine zweite Mitteilung (die „Rückkaufsmittteilung“) an den relevanten Anteilinhaber, in der (i) der Name des Anteilinhabers, (ii) die zurückzunehmenden Anteile und (iii) das Verfahren zur Berechnung des Rücknahmepreises angegeben sind.

Die Rückkaufsmittteilung wird per Einschreiben an die im Register aufgeführte Adresse gesendet.

- (2) Die Eigentümerschaft der eingeschränkten Person an den angegebenen Anteilen endet am Geschäftsschluss an dem in der Rückkaufsmittteilung angegebenen Datum und sie hat keine weiteren Ansprüche in Bezug auf die Anteile oder einen Teil davon, oder gegenüber der Gesellschaft oder den mit den Anteilen verbundenen Vermögenswerten der Gesellschaft, mit Ausnahme des Rechts auf die Rückzahlung des Kaufpreises dieser Anteile (der „Kaufpreis“) ohne Zinsen. Bei Namensanteilen wird der Name des Anteilinhabers aus dem Register entfernt. Bei Inhaberanteilen werden die Zertifikate, die die Anteile repräsentieren, für ungültig erklärt.
- (3) Der Kaufpreis entspricht einem Betrag, der auf Basis des Anteilswerts der entsprechenden Anteilkategorie an einem Bewertungstag ermittelt wird, wie vom Verwaltungsrat festgelegt, ggf. abzüglich Rücknahmeabschlägen. Der Kaufpreis ist (ggf. abzüglich Rücknahmeabschlägen) der niedrigere Wert aus (i) dem Anteilswert, der vor dem Datum der Rückkaufsmittteilung berechnet wurde, und (ii) dem Anteilswert, der an dem Tag unmittelbar nach dem relevanten Bewertungstag berechnet wird, anhand dessen der Rücknahmepreis berechnet wird.
- (4) Der Kaufpreis wird in der vom Verwaltungsrat festgelegten Währung gezahlt und nach der endgültigen Ermittlung des Kaufpreises und nach Erhalt der Anteilscheine zusammen mit allen noch nicht fälligen Kupons bei einer in der Rückkaufsmittteilung angegebenen Bank hinterlegt. Nach der Rückkaufsmittteilung und gemäß dem oben erläuterten Verfahren hat der vorherige Eigentümer keinen weiteren Anspruch auf die Anteile oder einen Teil davon, und der vorherige Eigentümer hat keine weiteren Ansprüche gegenüber der Gesellschaft oder den mit den Anteilen verbundenen Vermögenswerten der Gesellschaft, mit Ausnahme des Rechts auf die Rückzahlung des Kaufpreises ohne Zinsen von der benannten Bank. Alle Erträge aus Rücknahmen, auf die die eingeschränkte Person Anspruch hat, dürfen nach fünf Jahren ab dem in der Rückkaufsmittteilung angegebenen Datum nicht mehr beansprucht werden und verfallen im Hinblick auf die jeweilige Anteilklasse. Der Verwaltungsrat ist befugt, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um diese Beträge zurückzuzahlen und die Implementierung entsprechender Maßnahmen für die Gesellschaft zu genehmigen.
- (5) Eine von der Gesellschaft durchgeführte Zwangsrücknahme darf nicht aus Gründen, die die Eigentümerschaft der relevanten Anteile betreffen, in Frage gestellt oder für ungültig erklärt werden. Dies gilt immer unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft ihre Befugnisse zur Zwangsrücknahme in gutem Glauben ausgeübt hat.

7. Umtausch

Ein Anteilinhaber kann den Umtausch seiner Anteile (oder eines Teils davon) in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds oder in Anteile eines anderen Teilfonds verlangen. Dies setzt die Zahlung einer Umtauschgebühr, die als Prozentsatz des in Anhang 2 aufgeführten NIW berechnet wird, und die

Einhaltung aller Mindestanlagebeträge oder zusätzlichen Anforderungen, die für die Ausgabe neuer Anteile gelten, voraus.

Ein Auftrag für den Umtausch von Anteilen wird auf dieselbe Weise behandelt wie ein Auftrag für die Rücknahme von Anteilen und ein gleichzeitiger Auftrag für die Zeichnung von Anteilen.

Umtäusche können nur ausgeführt werden, wenn es möglich ist, sowohl die fraglichen Anteile zurückzugeben als auch die angeforderten Anteile zu zeichnen (Einzelheiten finden Sie in den Abschnitten IX.5. „Zeichnungen“ und IX.6. „Rücknahmen“). Der Auftrag wird nicht teilweise ausgeführt, außer, wenn erst nach der Rücknahme der umzutauschenden Anteile die Möglichkeit besteht, die zu erwerbenden Anteile auszugeben.

Die Anzahl der durch Umtausch zu begebenden Anteile wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$N = \frac{A * B * C}{D}$$

N = die Anzahl der (als Ergebnis des Umtauschs) neu auszugebenden Anteile.
A = die Anzahl der umzutauschenden Anteile.
B = der Rücknahmepreis der umzutauschenden Anteile am betreffenden Handelstag (unter Berücksichtigung aller fälligen Rücknahmeabschläge und/oder Deinvestitionsgebühren).
C = Der auf dem jeweils gültigen Wechselkurs basierende Währungsumrechnungsfaktor (oder, wenn die betreffenden Währungen identisch sind, C = 1).
D = der Ausgabepreis der auszugebenden Anteile am betreffenden Handelstag (unter Berücksichtigung der ggf. fälligen Ausgabeaufschläge).

Ein Anteilinhaber, der seine Anteile umtauscht, kann einen steuerpflichtigen Gewinn oder Verlust ausweisen, je nach den gesetzlichen Vorschriften im Land seiner Staatsbürgerschaft, seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes.

8. Übertragungen

Jeder Anteilinhaber ist dazu berechtigt, Anteile durch ein schriftliches Dokument (oder in einer anderen für die Gesellschaft akzeptablen Form), das vom Übertragenden und vom Übertragungsempfänger unterzeichnet wurde, zu übertragen. Die Unterschrift des Übertragenden muss von einer für die Gesellschaft akzeptablen Person verifiziert werden. Standardformulare sind bei der Vertriebsgesellschaft, der Registerstelle oder einer Zahlstelle erhältlich. Übertragungen werden nicht akzeptiert, wenn sie dazu führen, dass die Anteile von einer eingeschränkten Person oder einem unzulässigen Anleger gehalten werden oder die Bestände unter dem für die betreffende Anteilklasse geltenden relevanten Mindestanlagebetrag liegen.

9. Aufschiebung von Rücknahme- und Umtauschaufträgen

Wenn die Rücknahmeaufträge (einschließlich des Rücknahmeanteils von Umtauschaufträgen) an einem Handelstag 10 % der ausgegebenen Anteile oder des NIW des relevanten Teilfonds übersteigen, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen einige oder alle dieser Aufträge für einen Zeitraum (der zwei Bewertungstage nicht überschreiten darf) aufschieben, den die Gesellschaft als im besten Interesse dieses Teilfonds ansieht, vorausgesetzt, dass am ersten Bewertungstag nach diesem Zeitraum solche aufgeschobenen Rücknahme- und Umtauschaufträge Priorität erhalten und vor neueren Aufträgen abgerechnet werden, die nach diesem Zeitraum eingehen.

10. Ertragsausgleich

Die Gesellschaft wendet einen Ertragsausgleich für die Anteilklassen an, d. h. es wird ein Ausgleichskonto geführt, auf dem der Anteil der während des Geschäftsjahres aufgelaufenen Erträge und realisierten Kapitalerträge/-verluste verbucht wird, und das als Bestandteil des Ausgabepreises/Rücknahmepreises behandelt wird. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Der Ertragsausgleich wird dazu verwendet, die Bewegungen zwischen (i) Erträgen und realisierten Kapitalerträgen/-verlusten; und (ii) Vermögenswerten, die durch Nettozuflüsse und -abflüsse aufgrund des Verkaufs und der Rücknahme von Anteilen hervorgerufen werden, zu berücksichtigen. Anderenfalls würde jeder Nettozufluss von Barmitteln den Anteil der Erträge und realisierten Kapitalerträge/-verluste am NIW eines Teilfonds verringern und jeder Nettoabfluss würde ihn erhöhen.

X. Ausschüttungspolitik

1. Ausschüttende Anteile

Ausschüttende Anteile können ein variables Auszahlungsprofil, ein stabiles Auszahlungsprofil oder ein festes Auszahlungsprofil haben. Bei Anteilen, die auf eine variable Ausschüttung abzielen, kann der Ertrag gemäß der Nettoausschüttungspolitik (wie unter Nr. 1.1 unten beschrieben) berechnet werden, während bei Anteilen, die auf eine stabile Ausschüttung abzielen, der Ertrag entweder gemäß der Nettoausschüttungspolitik oder der Bruttoausschüttungspolitik (wie unter Nr. 1.2 unten beschrieben) berechnet werden kann. Die vorgesehenen Ausschüttungsbeträge für ausschüttende Anteile, die auf ein stabiles Auszahlungsprofil abzielen, werden regelmäßig überprüft und können angepasst werden. Die Anteilinhaber werden nicht informiert, wenn sich der vorgesehene Ausschüttungsbetrag ändert. Anteilinhaber sollten beachten, dass der vorgesehene Ausschüttungsbetrag nicht garantiert wird. Darüber hinaus kann der Ausschüttungsbetrag gemäß der Politik des festen Prozentsatzes (wie unter Nr. 1.3 unten beschrieben) berechnet werden. Ausschüttende Anteile, deren Ausschüttungsziel ein stabiles Auszahlungsprofil ist, können die Politik der neutralen Zinsdifferenz (wie unter Nr. 1.4 unten beschrieben) anwenden oder nicht.

1.1 Nettoausschüttungspolitik

Zur Ausschüttung verfügbare Erträge (Ausschüttungsbeträge) werden im Allgemeinen gemäß der Nettoausschüttungspolitik (Nettoausschüttungspolitik) berechnet. Die Ausschüttungsbeträge werden berechnet, indem alle zahlbaren Kosten, Gebühren, Steuern und anderen Aufwendungen von allen Erträgen abgezogen werden, wobei der entsprechende Ertragsausgleich berücksichtigt wird. Der Ausschüttungsbetrag für währungsabgesicherte Anteilklassen, die die Nettoausschüttungspolitik anwenden, berücksichtigt dementsprechend die Zinsdifferenz aus der Währungsabsicherung der Anteilklasse, sofern nicht die Politik der neutralen Zinsdifferenz angewendet wird. Die Gesellschaft kann beschließen, (1) realisierte Kapitalgewinne und sonstige Erträge (unter Berücksichtigung des Ertragsausgleichs) und (2) nicht realisierte Kapitalgewinne und (3) Kapital auszuschütten.

1.2. Bruttoausschüttungspolitik

Die Ausschüttungsbeträge können auch nach der Bruttoausschüttungspolitik berechnet werden, indem lediglich die gesamten ausschüttungsfähigen Erträge (d. h. die Bruttoerträge) berücksichtigt werden. Der Ausschüttungsbetrag für währungsabgesicherte Anteilklassen, die die Bruttoausschüttungspolitik anwenden, berücksichtigt dementsprechend die Zinsdifferenz aus der Währungsabsicherung der Anteilklasse, sofern nicht die Politik der neutralen Zinsdifferenz angewendet wird. Sämtliche von den angefallenen Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Zielfondsanteilen sowie den Entgelten aus Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäften zu zahlenden Vergütungen, Gebühren, Steuern und sonstigen Ausgaben werden gemäß Artikel 31 des Gesetzes vom Kapital abgezogen. Die Bruttoausschüttungspolitik sieht daher für ausschüttende Anteile vor, dass im Wesentlichen alle ausschüttungsfähigen Erträge (d. h. die Bruttoerträge ohne Berücksichtigung der oben angeführten Kosten) des entsprechenden Zeitraums ausgeschüttet werden.

Anteilklassen, deren Erträge gemäß der Bruttoausschüttungspolitik ausgeschüttet werden, werden mit dem Zusatz „g“ („gross/brutto“) versehen.

1.3 Politik des festen Prozentsatzes

Der Ausschüttungsbetrag kann auch nach der Politik des festen Prozentsatzes (Politik des festen Prozentsatzes) berechnet werden. Solche ausschüttenden Anteile beabsichtigen, einen variablen Betrag je Anteil auszuschütten, der auf einem festen Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteil beruht. Der Ausschüttungsbetrag wird auf Basis eines festen Prozentsatzes berechnet, der auf den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklasse zum Ende des vorangegangenen Monats (in Fall monatlicher Ausschüttungen), des vorangegangenen Quartals (im Fall vierteljährlicher Ausschüttungen) oder des Geschäftsjahres (im Fall jährlicher Ausschüttungen) angewandt wird. Der Prozentsatz wird zwar einheitlich angewandt, der Ausschüttungsbetrag kann jedoch aufgrund der Veränderung des Nettoinventarwerts je Anteil von Monat zu Monat schwanken. Der feste Prozentsatz für die Berechnung des Ausschüttungsbetrags wird vor der ersten Ausschüttung der betreffenden Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds bestimmt, kann jedoch in der Folge angepasst werden. Der feste Ausschüttungsprozentsatz soll zwar beibehalten werden, kann jedoch unter außergewöhnlichen Umständen (insbesondere einem drastischen Rückgang des Nettoinventarwerts aufgrund von Marktcrash, wesentlichen

Marktverschiebungen oder einer größeren Krise) unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren geändert werden. Dies beinhaltet unter anderem die Portfolioausblicke des betreffenden Teilfonds, die Risikoanalyse, den festen Ausschüttungsprozentsatz und den Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilklasse des betreffenden Teilfonds. Die Anteilinhaber werden informiert, wenn sich der feste Ausschüttungsanteil ändert. Anteilinhaber sollten beachten, dass eine feste prozentuale Auszahlung nicht garantiert wird.

Anteilklassen, deren Erträge gemäß der Politik des festen Prozentsatzes ausgeschüttet werden, werden mit dem Zusatz „f“ versehen.

Der Ausschüttungsbetrag je Anteil wird in der Regel wie folgt berechnet: fester Ausschüttungsprozentsatz pro Jahr ÷ Ausschüttungshäufigkeit über ein Jahr × Nettoinventarwert je Anteil am letzten Handelstag des Vormonats/Geschäftsquartals/Geschäftsjahres (je nach Ausschüttungshäufigkeit).

Eine vollständige Liste der Prozentsätze für die feste Ausschüttung, die für Anteile gelten, die die Politik des festen Prozentsatzes verfolgen, ist unter <https://regulatory.allianzgi.com> erhältlich.

1.4 Politik der neutralen Zinsdifferenz

Der Ausschüttungsbetrag für währungsabgesicherte Anteilklassen kann auch gemäß der Politik der neutralen Zinsdifferenz berechnet werden. Der Ausschüttungsbetrag für solche währungsabgesicherten Anteilklassen wendet im Allgemeinen entweder die Grundsätze der Nettoausschüttungspolitik oder der Bruttoausschüttungspolitik an, spiegelt jedoch nicht die Zinsdifferenz aus der Währungsabsicherung der Anteilklasse wider. Wenn beispielsweise der Zinssatz der Basiswährung eines Teilfonds höher ist als der Zinssatz der Referenzwährung einer währungsabgesicherten Anteilklasse, ist die Zinsdifferenz negativ. Mit der Annahme der Politik der neutralen Zinsdifferenz wird der Ausschüttungsbetrag für diese währungsabgesicherte Anteilklasse nicht verringert, um die Differenz zwischen diesen Zinssätzen zu berücksichtigen.

Anteilklassen, deren Erträge gemäß der Politik der neutralen Zinsdifferenz ausgeschüttet werden, werden mit dem Zusatz „i“ versehen.

1.5 Risiko der Kapitalerosion

Ausschüttende Anteile, die Ausschüttungen aus dem Kapital vornehmen, sind mit dem Risiko einer Kapitalerosion behaftet. Die Zahlung einer Ausschüttung aus dem Kapital stellt eine Rückzahlung bzw. eine Entnahme eines Teils der ursprünglichen Anlage eines Anlegers bzw. gegebenenfalls dieser ursprünglichen Anlage zuzuschreibender Kapitalgewinne dar. Ausschüttungen, bei denen Dividenden aus dem Kapital gezahlt werden, können eine unmittelbare Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil zur Folge haben. Die folgenden Anteilklassen können ein erhöhtes Risiko der Kapitalerosion aufweisen:

- Bei ausschüttenden Anteilen, die die Politik des festen Prozentsatzes anwenden, ist die Wahrscheinlichkeit einer Kapitalerosion relativ hoch, da die Ausschüttung aus dem Kapital ein inhärentes Element der Bestimmung des festen Prozentsatzes darstellt. Anteilinhaber sollten sich bewusst sein, dass ein positiver Prozentsatz der festen Ausschüttung nicht gleichbedeutend mit einer hohen oder positiven Rendite ist, da die feste Ausschüttung aus dem Kapital oder effektiv aus dem Kapital gezahlt werden kann.
- Bei ausschüttenden Anteilen, die auf ein stabiles Auszahlungsprofil abzielen, kann es zu einer Kapitalerosion kommen.
- Bei ausschüttenden Anteilen, die ein stabiles Auszahlungsprofil und die Anwendung der Politik der neutralen Zinsdifferenz anstreben, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit der Kapitalerosion, wenn die Zinsdifferenz negativ ist. Die Wahrscheinlichkeit einer Kapitalerosion kann erheblich schwanken und hängt stark von der Zinsdifferenz zwischen den jeweiligen Währungen ab.
- Ausschüttende Anteile, die die Bruttoausschüttungspolitik anwenden, unterliegen in der Regel einer Kapitalerosion, da Gebühren und Aufwendungen bei der Berechnung des Ausschüttungsbetrags nicht berücksichtigt werden, d. h., sie werden dem Kapital entnommen.

1.6 Allgemeine Bestimmungen

Alle ausschüttenden Anteile sehen eine Ausschüttung vor, sofern dies nicht dazu führt, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter 1.250.000 EUR sinkt.

Ausschüttungserlöse, die nach fünf Jahren nicht beansprucht wurden, fallen an die jeweilige(n) Anteilklasse(n) zurück. Auf erklärte Ausschüttungen laufen keine Zinsen auf.

Die Anteile der Klassen A, B, C, D, E, F, I, N, P, R, S, W, X und Y sind ausschüttende Anteile, deren Ausschüttungen in der Regel am 15. Dezember jedes Jahres oder, wenn dieser Tag kein Bewertungstag ist, am nächsten geltenden Bewertungstag vorgenommen werden, sofern die in Anhang 6 oder in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Indikatoren für die Ausschüttungshäufigkeit nichts anderes angeben:

Indikator	Ausschüttungshäufigkeit
„M“	Monatliche Ausschüttung, d. h. Auszahlung erfolgt normalerweise am 15. Tag jedes Monats. *
„Me“	Monatliche Ausschüttung, d. h. Auszahlung erfolgt am letzten Handelstag jedes Monats.
„Q“	Vierteljährliche Ausschüttung, d. h. Auszahlung erfolgt normalerweise am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember. *

* Wenn dieser Tag kein Handelstag ist, ist das Ausschüttungsdatum der nächste Handelstag.

2. Thesaurierende Anteile

Die Anteile der T-Klassen sind thesaurierende Anteile und behalten alle Erträge abzüglich der zahlbaren Kosten, Gebühren, Steuern und anderen Aufwendungen ein (unter Berücksichtigung des Ertragsausgleichs) und legen diese Beträge wieder an. Inhaber thesaurierender Anteile erhalten voraussichtlich keine Ausschüttungen. Die jährliche Thesaurierung erfolgt im Allgemeinen am 30. September jedes Jahres.

Ungeachtet dessen können die Anteilinhaber bei einer Hauptversammlung festlegen, wie Erträge und realisierte Kapitalgewinne behandelt werden sollen, und sie können sogar entscheiden, Kapital auszuschütten oder Barzahlungen oder die Ausgabe von Bonusanteilen vorsehen, oder sie können den Verwaltungsrat autorisieren, eine solche Entscheidung zu treffen.

Ausschüttungen dürfen unter keinen Umständen vorgenommen werden, wenn dies dazu führen würde, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter 1.250.000 EUR sinkt.

XI. Nettoinventarwert je Anteil

1. Berechnung des NIW je Anteil

Der NIW je Anteil einer Anteilklasse wird in der Basiswährung des Teilfonds berechnet. Wenn Anteile mit anderen Referenzwährungen ausgegeben werden, wird dieser NIW in der Währung veröffentlicht, auf die diese Anteilklasse lautet. An jedem Bewertungstag [an einem oder mehreren Zeitpunkten] wird der NIW je Anteil berechnet, indem das Nettovermögen des Teilfonds durch die Anzahl der am Bewertungstag in Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Anteilklasse geteilt wird. Das Nettovermögen einer Anteilklasse wird anhand des proportionalen Anteils der dieser Anteilklasse zurechenbaren Vermögenswerte abzüglich des proportionalen Anteils der einer Anteilklasse an dem Bewertungstag zurechenbaren Verbindlichkeiten ermittelt. Wenn Ausschüttungen vorgenommen werden, wird der Wert des Nettovermögens, das den ausschüttenden Anteilen zurechenbar ist, um den Betrag dieser Ausschüttungen reduziert. Der NIW kann auf die nächste zutreffende Währungseinheit auf- oder abgerundet werden, wie vom Verwaltungsrat festgelegt.

Für Geldmarkt-Teilfonds kann der NIW je Anteil zuzüglich/abzüglich der aufgelaufenen Erträge und Aufwendungen ermittelt werden, deren Fälligkeit je Anteil bis einschließlich zum Kalendertag vor dem relevanten Bewertungstag erwartet wird.

Falls nach der Berechnung des NIW wesentliche Änderungen der Preise auf Märkten aufgetreten sind, auf denen ein wesentlicher Anteil der einer Anteilklasse zurechenbaren Vermögenswerte gehandelt oder notiert werden, kann die Gesellschaft im Interesse der Anteilinhaber und der Gesellschaft die erste Bewertung ignorieren und eine zweite Bewertung durchführen.

Die Vermögenswerte werden nach den folgenden Grundsätzen bewertet:

- (1) Barmittel, Termineinlagen und ähnliche Vermögenswerte werden zu ihrem Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet. Im Falle bedeutsamer Änderungen der Marktbedingungen kann die Bewertung zum Ertragspreis stattfinden, falls die Gesellschaft die Einlage, die flüssigen Mittel oder die ähnlichen Vermögenswerte jederzeit kündigen kann; Ertragspreis im vorgenannten Sinne ist in diesem Fall der Verkaufspreis bzw. der Wert, der aufgrund der Kündigung an die Gesellschaft zu zahlen ist.

- (2) Anlagen, die an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden, werden basierend auf dem letzten verfügbaren Handelskurs an der Börse, die der primäre Markt für diese Anlage ist, bewertet.
- (3) Anlagen, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Handelskurs bewertet.
- (4) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, deren letzter verfügbarer Handelskurs nicht angemessenen Marktpreisen entspricht, sowie Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht offiziell an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, und alle anderen Vermögenswerte, werden auf der Basis ihres wahrscheinlichen Verkaufspreises bewertet, der umsichtig und in gutem Glauben bestimmt wird.
- (5) Der Liquidationserlös von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird zu ihrem Nettoliquidationswert bewertet, der gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrats auf der Basis von Berechnungen, die einheitlich für alle Arten von Kontrakten angewendet werden, ermittelt wird. Der Liquidationserlös von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die an einer Börse oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird auf Grundlage des letzten verfügbaren Kurses dieser Kontrakte an den Börsen und geregelten Märkten, an denen diese bestimmten Futures, Termin- oder Optionskontrakte durch die Gesellschaft gehandelt werden, ermittelt. Wenn Futures, Termin- oder Optionskontrakte nicht an dem Tag liquidiert werden können, für den das Nettovermögen ermittelt wird, ist die Grundlage für die Bestimmung des Liquidationswerts solcher Kontrakte der Wert, den der Verwaltungsrat als gerecht und angemessen ansieht.
- (6) Zinsswaps werden unter Bezugnahme auf die jeweilige Zinskurve zu ihrem Marktwert bewertet.
- (7) Swaps, die sich auf Indizes und Finanzinstrumente beziehen, werden zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf den jeweiligen Index oder das jeweilige Finanzinstrument ermittelt wird. Die Bewertung des mit dem Index oder Finanzinstrument verbundenen Swap-Vertrags basiert auf dem Marktwert dieses Swapgeschäfts, der gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ermittelt wird.
- (8) Zielfondsanteile von OGAW oder OGA werden zum letzten ermittelten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.

Ein Teilfonds kann eine Reduzierung des Nettoinventarwertes je Anteil (die „Verwässerung“) erfahren, wenn Anleger Anteile eines Teilfonds zu einem Preis kaufen, verkaufen und/oder umtauschen, der die Handelskosten nicht berücksichtigt, welche sich bei den Portfoliotransaktionen des Investmentmanagers ergeben, mit denen den Mittelzuflüssen und Mittelabflüssen Rechnung getragen wird.

Um die Auswirkungen dieser Kosten im Interesse der Anteilinhaber zu reduzieren, kann die Gesellschaft im Rahmen ihrer allgemeinen Bewertungsrichtlinien ein Swing Pricing-Verfahren (das „Swing Pricing-Verfahren“) einführen.

Falls an einem Bewertungstag die gesamten Nettotransaktionen der Anleger mit Anteilen eines Teilfonds einen festgelegten Grenzwert überschreiten, der durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft, basierend auf objektiven Kriterien entweder (i) als Prozentsatz des Nettovermögens dieses Teilfonds oder (ii) als ein absoluter Betrag in der Basiswährung dieses Teilfonds zur gegebenen Zeit festgelegt wird, kann der Nettoinventarwert je Anteil entsprechend nach unten oder oben angepasst werden, um die diesen Nettozuflüssen bzw. Nettoabflüssen zurechenbaren Kosten widerzuspiegeln (die „Anpassung“). Die Nettozu- und -abflüsse werden von der Gesellschaft auf Grundlage der zuletzt verfügbaren Informationen zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts festgelegt.

Das Swing Pricing-Verfahren kann für alle Teilfonds angewendet werden. Derzeit wird das Swing Pricing-Verfahren jedoch nur für bestimmte Teilfonds angewandt, die ausdrücklich auf der Webseite <https://regulatory.allianzgi.com> aufgeführt sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen beschließen, das Swing-Pricing-Verfahren während einer Anlaufphase nach Auflegung eines Teilfonds oder gegebenenfalls während einer Zeichnungsfrist nicht anzuwenden. Jede solche Nichtanwendung wird auf der Webseite angezeigt.

Das Ausmaß der Anpassung wird von der Gesellschaft in periodischen Abständen festgelegt, um eine Annäherung an die laufenden Handelskosten zu erzielen. Das Schätzungsverfahren für die Höhe der Anpassung erfasst die Hauptfaktoren, die Handelskosten verursachen (z. B. Geld-/Briefspannen, transaktionsbezogene Steuern oder Gebühren, Maklergebühren etc.). Eine solche Preisanpassung kann

von Teilfonds zu Teilfonds variieren und wird 3 % des ursprünglichen Nettoinventarwerts je Anteil nicht überschreiten. Die Höhe der Anpassung wird durch das Bewertungsteam der Verwaltungsgesellschaft bestimmt und von einem internen Swing Pricing-Ausschuss genehmigt. Die Höhe der Anpassung wird vom Bewertungsteam der Verwaltungsgesellschaft auf regelmäßiger Basis (mindestens zweimal pro Jahr) überprüft, und die Überprüfungsergebnisse werden vom Swing Pricing-Ausschuss genehmigt.

Die Höhe des vorab bestimmten Grenzwerts, der die Anwendung der Anpassung auslöst, und die Höhe der Anpassung selbst hängen von den vorherrschenden Marktbedingungen ab, die anhand mehrerer gängiger Kennzahlen (z. B. implizite Volatilität, diverse Indizes etc.) gemessen werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Schwankungen des Nettoinventarwertes des Teilfonds infolge der Anwendung des Swing Pricing-Verfahrens möglicherweise nicht der tatsächlichen Wertentwicklung des Portfolios entsprechen. Üblicherweise wird eine solche Anpassung bei Nettozuflüssen in den Teilfonds den Nettoinventarwert je Anteil erhöhen und bei Nettoabflüssen aus dem Teilfonds den Nettoinventarwert je Anteil senken. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilklasse eines Teilfonds wird gesondert berechnet, doch jede Anpassung wird den Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilklasse eines Teilfonds prozentual gleichermaßen betreffen.

Da diese Anpassung mit den Mittelzu- und -abflüssen eines Teilfonds zusammenhängt, lässt sich nicht genau vorhersagen, ob es zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Verwässerung kommen wird. Demnach ist es auch nicht möglich genau vorherzusagen, wie oft solche Anpassungen durch die Gesellschaft vorgenommen werden müssen. Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats, unter welchen Umständen eine solche Anpassung vorgenommen wird.

Jegliche für einen Teilfonds geltende erfolgsbezogene Vergütung wird auf Basis des Nettoinventarwerts ohne Swing-Anpassung berechnet.

Die Preisanpassung ist auf Anfrage (i) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und/oder (ii) auf der Webseite <https://regulatory.allianzgi.com> erhältlich.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren bestimmt.

Die Teilfonds, die ein „Fair Value Pricing“-Modell verwenden, sind in Anhang 3 aufgeführt.

Dies bedeutet, dass der Wert einiger Vermögenswerte angepasst wird, um ihren Marktwert anhand bestimmter Kriterien genauer darzustellen. Solche Anpassungen können während Überwachungszeiträumen (wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat definiert) auftreten, wenn (i) das Aktienrisiko eines einzelnen Landes oder mehrerer Länder (ohne das über Zielfonds gehaltene Aktienengagement) eines Teilfonds am ersten Bewertungstag des jeweiligen Überwachungszeitraums ein bestimmtes Auslöserniveau (wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat definiert) erreicht oder überschreitet und (ii) zum Zeitpunkt der Frist des jeweiligen Teilfonds für den Eingang von Anträgen die Hauptbörsen der jeweiligen Länder während des normalen Geschäftsverlaufs bereits geschlossen sind. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, wird der Wert des Anteils der Vermögenswerte des Teilfonds, die Bestandteil des Aktienrisikos des jeweiligen einzelnen Landes sind, basierend auf den Schlusskursen der Hauptbörse des relevanten Landes mit ihrem geschätzten Wert zum Zeitpunkt der Berechnung des NIW des Teilfonds verglichen.

Die Schätzung basiert auf der Bewegung von indexorientierten Instrumenten seit dem Geschäftsschluss der Hauptbörse des jeweiligen Landes. Wenn ein solcher Vergleich zu einer Abweichung des geschätzten Anteils des NIW des Teilfonds um mindestens ein bestimmtes Auslöserniveau (wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat definiert) führt, wird der Anteil des NIW des Teilfonds entsprechend angepasst, soweit der unangepasste Wert nicht ihren tatsächlichen Wert repräsentieren würde. Das Verfahren und die Durchführung einer Anpassung des beizulegenden Zeitwerts (einschließlich der Entscheidung über die Verwendung von Fair Value Pricing) muss von der Verwaltungsgesellschaft mit gebotener Sorgfalt und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben in Absprache mit der Verwahrstelle vorgenommen werden.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode zulassen, falls sie der Ansicht ist, dass diese Bewertung eine gerechtere Bewertung eines Vermögenswerts der Gesellschaft darstellt.

Der NIW je Anteil jeder Anteilklasse sowie der Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschpreis je Anteil jeder Anteilklasse der einzelnen Teilfonds sind während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der

Gesellschaft, bei der Verwaltungsgesellschaft, bei den Zahl- und Informationsstellen oder bei den Vertriebsgesellschaften erhältlich.

Sofern erforderlich, werden die Anteilspreise aller Anteilklassen für jeden Teilfonds in einer oder mehreren Zeitungen in den Ländern veröffentlicht, in denen die Anteile vertrieben werden. Sie sind auch auf <https://lu.allianzgi.com>, bei Reuters (ALLIANZGI01) oder wie anderweitig von der Gesellschaft nach ihrem Ermessen festgelegt erhältlich. Die Gesellschaft, ihre Vertriebsgesellschaften, Zahl- und Informationsstellen oder die Verwaltungsgesellschaft haften nicht für Fehler oder Auslassungen bei den veröffentlichten Preisen.

2. Vorläufige Aussetzung der Berechnung des NIW und die daraus resultierende Aussetzung des Handels

Die Gesellschaft kann nach Rücksprache mit der Verwahrstelle und unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilhaber die Berechnung des NIW je Anteil jedes Teilfonds und jeder Anteilklasse sowie jeden Handel mit Anteilen unter den folgenden Bedingungen vorübergehend aussetzen:

- (1) während eines Zeitraums (mit Ausnahme von regulären Bankfeiertagen), in dem eine der Hauptbörsen oder anderen Märkte, an denen ein wesentlicher Anteil der Vermögenswerte eines Teilfonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist, oder während eines Zeitraums, in dem der Handel an einer solchen Börse oder einem solchen Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist, vorausgesetzt, dass eine solche Schließung, Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der fraglichen Vermögenswerte des Teilfonds, die an einer solchen Börse oder auf einem solchen Markt notiert sind, beeinträchtigt; oder
- (2) während eines Zeitraums, in dem nach Ansicht des Verwaltungsrats, eine Notsituation besteht, die dazu führt, dass der Verkauf oder die Bewertung von Vermögenswerten eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse aus rein praktischen Gründen nicht durchgeführt werden kann; oder
- (3) zu Zeiten, in denen ein Ausfall der Kommunikations- oder Kalkulationsmittel vorliegt, die normalerweise an einer Börse oder einem anderen Markt verwendet werden, um den Preis oder den Wert von Anlagen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse oder den aktuellen Preis oder Wert von Anlagen des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilklasse zu ermitteln; oder
- (4) wenn aus einem anderen Grund die Preise für Vermögenswerte der Gesellschaft, die dem fraglichen Teilfonds oder einer Anteilklasse zurechenbar sind, nicht schnell oder genau bestimmt werden können; oder
- (5) während eines Zeitraums, in dem es der Gesellschaft nicht möglich ist, die erforderlichen Mittel für die Rücknahme von Anteilen zurückzuführen, oder in dem die Überweisung von Mitteln aus dem Verkauf oder für den Erwerb von Anlagen oder für Zahlungen, die aus Rücknahmen von Anteilen resultieren, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann; oder
- (6) ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Einberufung einer außerordentlichen Versammlung der Anteilhaber durch Anleger zum Zwecke der Liquidation der Gesellschaft oder zum Zwecke der Durchführung einer Verschmelzung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse oder zu dem Zwecke, die Anleger über die Entscheidung des Verwaltungsrats zu informieren, Teilfonds oder Anteilklassen zu liquidieren, oder zum Zwecke der Verschmelzung von Teilfonds oder Anteilklassen; oder
- (7) während eines Zeitraums, in dem die Bewertung der Währungsabsicherungen der Teilfonds oder Anteilklassen, deren jeweilige Anlageziele und Anlagepolitiken die Absicherung von Währungen auf der Anteilklassen- oder Teilfondsebene wünschenswert machen, nicht angemessen oder überhaupt nicht durchgeführt werden kann.

Jede solche Aussetzung wird, sofern für notwendig erachtet, von der Gesellschaft entsprechend veröffentlicht. Die Gesellschaft kann Anteilhaber benachrichtigen, die einen Auftrag für den Handel mit Anteilen übermittelt haben, für die die Berechnung des NIW ausgesetzt wurde. Eine solche Aussetzung bei einer Anteilklasse besitzt keine Auswirkungen auf die Berechnung des NIW je Anteil oder den Handel mit Anteilen anderer Anteilklassen.

3. Schutz der Anteilinhaber im Falle von Fehlern bei der Berechnung des NIW

Der NIW eines Teilfonds und/oder einer Anteilsklasse eines Teilfonds wird berechnet, wenn die gesetzlichen Vorschriften, die Gründungsdokumente und/oder der Prospekt des Teilfonds durchgängig und in gutem Glauben auf der Grundlage aktueller und zuverlässiger Informationen zum Zeitpunkt der Berechnung angewendet werden. Fehler bei der Berechnung des NIW können jedoch nicht ausgeschlossen werden. In diesem Abschnitt wird erläutert, wann solche Fehler die „Wesentlichkeitsgrenze“ (wie unten definiert) erreichen und wie diese erheblichen Fehler bei der Berechnung des NIW ausgeglichen werden.

Für den Fall, dass ein wesentlicher Fehler bei der Berechnung des NIW aufgetreten ist und von der Verwaltungsgesellschaft festgestellt wurde, stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass die Gesellschaft, die OGA-Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle unverzüglich entsprechend über diesen wesentlichen Fehler bei der Berechnung des NIW informiert werden. Ein wesentlicher Fehler bei der Berechnung des NIW liegt vor, wenn die im Rundschreiben CSSF 24/856, das Rundschreiben 02/77 aufhebt, genannte (für den konkreten Fondstyp geltende) Toleranzschwelle (die „Wesentlichkeitsgrenze“) zum Schutz der Anleger auf OGA-Ebene überschritten wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Entschädigung nur für Daten verpflichtend ist, an denen die Fehler bei der Berechnung des NIW im vorgenannten Sinne wesentlich waren. Die Verwaltungsgesellschaft hat Pläne und Verfahren eingerichtet, die sicherstellen, dass ein wesentlicher Fehler bei der Berechnung des NIW für den betreffenden Teilfonds bzw. für die betreffende Anteilsklasse eines Teilfonds unverzüglich behoben wird.

Diese Pläne und Verfahren umfassen die folgenden Schritte:

- Präzise Identifizierung der Fehlerursache und sofortige Korrektur der Fehlerquelle, um sicherzustellen, dass die nächsten NIW korrekt berechnet werden,
- Ermittlung des korrigierten NIW während des Fehlerzeitraums,
- Anwendung des korrigierten NIW auf alle Zeichnungen und Rücknahmen, die während des entsprechenden Fehlerzeitraums vorgenommen wurden, um die Beträge zu bestimmen, die an den konkreten Teilfonds und/oder die Anleger, die aufgrund des Fehlers einen Verlust erlitten haben, zurückzuzahlen sind,
- nach Beendigung der Vorgänge, welche die Ermittlung der korrigierten NIW und die Berechnung des Verlusts aufgrund des wesentlichen Fehlers bei der Berechnung des NIW für den Teilfonds und/oder seine Anleger umfassen, müssen unverzüglich die für den betreffenden Teilfonds/die betreffende Anteilsklasse des Teilfonds erforderlichen Buchungen für die von dem Teilfonds/der Anteilsklasse des Teilfonds zu erhaltenden und/oder zu leistenden Zahlungen vorgenommen werden,
- Information der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds über den wesentlichen Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, einschließlich der für die Behebung des erlittenen Verlusts vorgesehenen Modalitäten,
- Entschädigung des Teilfonds/der Anteilsklasse des Teilfonds und seiner Anteilsinhaber, sofern zutreffend, und
- Entscheidung und Umsetzung eines Abhilfemaßnahmenplans (wo angemessen, Anpassung oder Stärkung der für den Teilfonds bestehenden internen Kontrollen), um das Auftreten solcher Fehler in der Zukunft zu vermeiden.

Die Entschädigung kommt in der Regel den betreffenden Anlegern zugute, die zum Zeitpunkt des wesentlichen NIW-Fehlers in die betreffende Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds investiert waren (die „Endbegünstigten“). Es wird darauf hingewiesen, dass die Endbegünstigten (die möglicherweise die Dienste von Finanzintermediären in Anspruch genommen haben, um Anteile eines Teilfonds/einer Anteilsklasse eines Teilfonds zu zeichnen) möglicherweise nicht in dem von der OGA-Verwaltungsstelle geführten Anlegerregister erscheinen. Anstelle des Namens der Endbegünstigten wird der Finanzintermediär in seiner Funktion als die Partei, die die Anteile des jeweiligen Teilfonds/der Anteilsklasse eines Teilfonds gezeichnet hat, im Namen der Endbegünstigten im Anlegerregister eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass alle relevanten Informationen bezüglich eines wesentlichen Fehlers bei der Berechnung des NIW und des entsprechenden Abhilfemaßnahmenplans (einschließlich unter anderem einer potenziellen Entschädigung der betroffenen Anleger) an die OGA-Verwaltungsstelle weitergegeben werden, um sicherzustellen, dass die OGA-Verwaltungsstelle einen

ihr bekannten Finanzintermediär, der Anteile eines Teilfonds/einer Anteilsklasse eines Teilfonds im Namen eines Endbegünstigten gezeichnet/zurückgegeben hat, über ein solches Ereignis informieren kann.

Da die Endbegünstigten jedoch nicht in dem von der OGA-Verwaltungsstelle geführten Anlegerregister eingetragen sind (und daher weder der OGA-Verwaltungsstelle noch der Verwaltungsgesellschaft bekannt sind), wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zahlung der Entschädigung von der Beteiligung der jeweiligen Intermediäre abhängen kann. Infolgedessen können die Rechte der Endbegünstigten, die Anteile eines Teilfonds/einer Anteilsklasse eines Teilfonds über einen Finanzintermediär gezeichnet/zurückgegeben haben, im Falle einer Entschädigungszahlung, die von der Verwaltungsgesellschaft aufgrund eines wesentlichen Fehlers bei der Berechnung des NIW initiiert wurde, beeinträchtigt werden.

XII. Gebühren und Aufwendungen

1. Gebühren und Kosten zulasten der Anleger

Einzelheiten zum Ausgabeaufschlag, zur Rücknahmegebühr und zur Umtauschgebühr sind in Anhang 2 aufgeführt. Ausgabeaufschläge, Rücknahmegebühren und Umtauschgebühren werden als Prozentsatz des NIW je Anteil jeder Klasse des jeweiligen Teilfonds erhoben oder berechnet. Eine Rücknahmegebühr wird nur in bestimmten Fällen erhoben, wie in Anhang 2 aufgeführt.

2. Aus dem Vermögen der Teilfonds zahlbare Gebühren

2.1 An die Verwaltungsgesellschaft zahlbare Pauschalvergütung

Die Gesellschaft zahlt sämtliche von einem Teilfonds zu tragenden Kosten aus dessen Vermögen. Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr (die „Pauschalvergütung“) aus dem Vermögen der betreffenden Teilfonds, es sei denn, diese Gebühr wird gemäß den Bedingungen einer bestimmten Anteilsklasse dem Anteilinhaber direkt in Rechnung gestellt.

Die Gebühren der von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Investmentmanager werden von der Verwaltungsgesellschaft aus ihrer Pauschalvergütung und gegebenenfalls aus ihrer erfolgsbezogenen Vergütung bezahlt.

Die Pauschalvergütung läuft täglich auf, wird nachträglich monatlich gezahlt und anteilig auf den durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse eines Teilfonds berechnet, es sei denn, diese Gebühr wird gemäß den Bedingungen einer bestimmten Anteilsklasse dem Anteilinhaber direkt in Rechnung gestellt. Die Höhe der erhobenen Pauschalvergütung ist in Anhang 2 angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt aus ihrer Pauschalvergütung die folgenden Aufwendungen:

- Verwaltungs- und OGA-Verwaltungsstellenvergütungen (mit Ausnahme der Vermittlung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften und/oder Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften durch die Verwaltungsgesellschaft);
- Vertriebsgebühren;
- Verwaltungs- und Depotgebühren der Verwahrstelle;
- Gebühren der Registerstelle;
- Abschlussprüfergebühren;
- die Gebühren der Zahl- und Informationsstelle;
- Kosten für die Erstellung (inklusive Übersetzung) und den Versand des vorliegenden Verkaufsprospekts, der Basisinformationsblätter, der Satzung sowie der Jahres-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte sowie anderer Berichte und Mitteilungen an Anteilinhaber;
- Kosten für die Veröffentlichung des vorliegenden Verkaufsprospekts, der Basisinformationsblätter, der Satzung, der Jahres-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte, sonstiger Berichte und Mitteilungen an die Anteilinhaber, der Steuerinformationen, der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie offizieller Bekanntmachungen an die Anteilinhaber;
- Kosten für die Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb und/oder die Aufrechterhaltung einer solchen Registrierung;
- Kosten für die Erstellung von Anteilscheinen und ggf. Kupons und Kuponerneuerungen;

- Kosten für die Beurteilung der Teilfonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Teilfonds;
- Bearbeitungsgebühr im Zusammenhang mit der Bereitstellung von vertriebsbezogenen Dienstleistungen für Anteilklassen B/BT;
- Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Indexnamen, insbesondere Lizenzgebühren;
- Kosten und Auslagen der Gesellschaft sowie von ihr bevollmächtigter Dritter im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Nutzung und der Aufrechterhaltung eigener oder fremder EDV-Systeme, die von den Investmentmanagern und Anlageberatern verwendet werden;
- Kosten im Zusammenhang mit der direkten Anlage in Vermögenswerten in einem Land;
- Kosten im Zusammenhang mit der direkten Tätigkeit als Vertragspartner in einem Markt;
- Kosten und Auslagen der Gesellschaft, der Verwahrstelle sowie von diesen beauftragten Dritten im Zusammenhang mit der Überwachung von Anlagegrenzen und -beschränkungen;
- Kosten für die Ermittlung der Risiko- und Performancekennzahlen sowie der Berechnung einer erfolgsbezogenen Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft durch beauftragte Dritte;
- Kosten im Zusammenhang mit der Informationsbeschaffung über Hauptversammlungen der Anteilinhaber oder über sonstige Versammlungen im Zusammenhang mit der direkten Teilnahme an diesen Versammlungen oder der Teilnahme durch Stellvertreter; und
- Porto-, Telefon-, Fax- und Telex-Kosten.

Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere als die in Anhang 2 ausgewiesene Pauschalvergütung zu erheben.

Verwaltungskosten und alle sonstigen regelmäßigen oder wiederkehrenden Aufwendungen können von der Gesellschaft jeder Geschäftsperiode zugewiesen werden, die vom Verwaltungsrat in dessen uneingeschränktem Ermessen bestimmt werden kann.

2.2 Erfolgsbezogene Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei ausgewählten Teilfonds eine erfolgsbezogene Vergütung erheben, es sei denn, diese Vergütung wird im Rahmen einer besonderen Anteilklasse direkt dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt. Die Höhe der ggf. erhobenen erfolgsbezogenen Vergütung, der Vergleichsindex und die Berechnungsmethode für die erfolgsbezogene Vergütung sind in Anhang 2 aufgeführt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die erfolgsbezogene Vergütung möglicherweise auch dann gezahlt wird, wenn die Entwicklung der Anteilspreise negativ ist. Darüber erfolgt die Berechnung der erfolgsbezogenen Vergütung nach Abzug aller Kosten.

Darüber hinaus erfolgt die Berechnung der erfolgsbezogenen Vergütung nach Abzug aller Kosten.

Methode A

Die erfolgsbezogene Vergütung richtet sich nach dem Satz der erfolgsbezogenen Vergütung (siehe Anhang 2) in Bezug auf den positiven Betrag, um den die Summe der folgenden Positionen in Bezug auf eine Anteilklasse die Rendite des Vergleichsindex (im jeweiligen Zeitraum) übersteigt:

- (1) das Anlageergebnis der Anteilklasse; und
- (2) die Höhe der im laufenden Geschäftsjahr eventuell vorgenommenen Ausschüttungen.

Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben. Die Kurse, die für die Berechnung der Anlageergebnisse eines Teilfonds verwendet werden, sind zeitlich so eng wie möglich mit den Kursen verbunden, die der Berechnung des Index zugrunde liegen. Dadurch kann diese Bewertung eines Teilfonds von der Bewertung zum Zwecke der Anteilwertermittlung am selben Tag abweichen. Je nach dem Zeitpunkt, der der Indexberechnung zugrunde liegt, erfolgt eine Berücksichtigung der erfolgsbezogenen Vergütung im Nettoinventarwert der betroffenen Anteilklasse möglicherweise zeitverzögert. Unter Berücksichtigung jedes fortgeschriebenen negativen Betrags wird die erfolgsbezogene Vergütung ab dem Beginn jedes Geschäftsjahres an jedem Bewertungstag unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der jeweiligen Anteilklasse des betreffenden Teilfonds berechnet und der Gesamtbetrag wird laufend fortgeschrieben. Der fortgeschriebene Gesamtbetrag wird zurückgestellt und, wenn positiv, dem Teilfonds zugunsten der betreffenden Anteilklasse am Ende des Geschäftsjahres entnommen. An den Bewertungstagen, an denen das nach obiger Berechnung bereinigte anteilklassenbezogene Anlageergebnis des Teilfonds von dem jeweils bestimmten

Vergleichsindex übertroffen wird, verringert sich der nach der oben dargestellten Methode fortgeschriebene und zurückgestellte Gesamtbetrag. Negative Beträge werden fortgeschrieben und, sollten sie am Ende des Geschäftsjahres immer noch bestehen, auf das nächste Geschäftsjahr des Teilfonds vorgetragen. Bei der Berechnung der erfolgsbezogenen Vergütung des jeweiligen Teilfonds werden vorgetragene negative Beträge aus den fünf vorangegangenen Geschäftsjahren berücksichtigt.

Bei der Rückgabe von Anteilen ist die entsprechend aufgelaufene, positive, erfolgsbezogene Vergütung unverzüglich an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Ist bei der Rücknahme von Anteilen der nach der oben erwähnten Berechnung ermittelte Betrag der erfolgsbezogenen Vergütung negativ, verringert sie sich um einen den zurückgenommenen Anteilen entsprechenden Betrag.

Methode B

Die erfolgsbezogene Vergütung richtet sich nach dem Satz der erfolgsbezogenen Vergütung (siehe Anhang 2) in Bezug auf den positiven Betrag, um den die Summe der folgenden Positionen in Bezug auf eine Anteilklasse die Rendite des Vergleichsindex übersteigt (sofern die Summe des zuletzt festgelegten Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Anteilklasse vor Berechnung der erfolgsbezogenen Vergütung zuzüglich sämtlicher Ausschüttungen seit der letzten Festlegung/Anpassung der High Watermark die aktuelle High Watermark übertrifft):

- (1) das Anlageergebnis der Anteilklasse; und
- (2) die Höhe der im laufenden Geschäftsjahr erfolgten Ausschüttungen.

Bei der High-Watermark handelt es sich um den Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Anteilklasse zum Ende des letzten Geschäftsjahres, für das auf die jeweilige Anteilklasse eine erfolgsbezogene Vergütung entrichtet wurde. In diesem Zusammenhang wird eine erfolgsbezogene Vergütung ignoriert, wenn sie in einem früheren Geschäftsjahr aufgrund einer Anteilsrücknahme gezahlt wurde (siehe unten). Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.

Je nach dem Zeitpunkt, der der Indexberechnung zugrunde liegt, erfolgt eine Berücksichtigung der erfolgsbezogenen Vergütung im Nettoinventarwert der betroffenen Anteilklasse möglicherweise zeitverzögert. Unter Berücksichtigung jedes fortgeschriebenen negativen Betrages wird die erfolgsbezogene Vergütung ab dem Beginn jedes Geschäftsjahres an jedem Bewertungstag unter Berücksichtigung des aktuellen Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse des betreffenden Teilfonds berechnet und der Gesamtbetrag laufend fortgeschrieben. Der fortgeschriebene Gesamtbetrag wird zurückgestellt und, wenn positiv, dem Teilfonds zulasten der betreffenden Anteilklasse am Ende des Geschäftsjahres entnommen. An den Bewertungstagen, an denen das nach obiger Maßgabe bereinigte anteilklassenbezogene Anlageergebnis des Teilfonds von dem jeweils bestimmten Vergleichsindex übertroffen wird, verringert sich der nach der oben dargestellten Methode fortgeschriebene und zurückgestellte Gesamtbetrag. Bei einem Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Anteilklasse zuzüglich sämtlicher Ausschüttungen seit der letzten Festlegung/Anpassung der High-Watermark unter der aktuellen High-Watermark und einem aktuellen fortgeschriebenen, zurückgestellten positiven Gesamtbetrag verringert sich dieser aktuelle positive Betrag zudem, um zu verhindern, dass die Summe des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Anteilklasse zuzüglich aller Ausschüttungen seit der letzten Festlegung/Anpassung der High-Watermark unter die High-Watermark fällt. Eine derartige Reduzierung findet nicht statt, um zu verhindern, dass die Summe des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Anteilklasse zuzüglich aller Ausschüttungen seit der letzten Festlegung/Anpassung der High-Watermark unter die High-Watermark mit der Folge eines fortgeschriebenen, zurückgestellten negativen Gesamtbetrages fällt.

Negative Beträge werden fortgeschrieben und, sollten sie am Ende des Geschäftsjahres immer noch bestehen, auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Bei der Berechnung der erfolgsbezogenen Vergütung des jeweiligen Teilfonds werden negative Beträge auf unbefristeter Basis berücksichtigt.

Bei der Rückgabe von Anteilen ist der entsprechende Anteil einer ggf. aufgelaufenen, positiven, erfolgsbezogenen Vergütung unverzüglich an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Ist bei der Rücknahme von Anteilen der nach der oben erwähnten Berechnung ermittelte Betrag der erfolgsbezogenen Vergütung negativ, verringert sie sich um einen den zurückgenommenen Anteilen entsprechenden Betrag.

Falls ein ausgewählter Vergleichsindex entfallen sollte, legt die Gesellschaft nach ihrem Ermessen einen vergleichbaren anderen Index fest, der an die Stelle des genannten Indexes tritt.

Illustrationen zur erfolgsbezogenen Vergütung

Die folgenden Beispiele dienen lediglich zur Veranschaulichung und sollen dem Anleger helfen, die Mechanik der erfolgsbezogenen Vergütung und des Zwischenkontos für negative Abgrenzungen besser zu verstehen. Aufwendungen, die einem Teilfonds belastet werden können, einschließlich der Pauschalgebühr, werden bei diesen Beispielen nicht berücksichtigt. Darüber hinaus sind in den Beispielen die Werte der Anteilklassenrenditen nach Abzug aller Kosten angegeben.

Methode A

Beispiel 1: Positive Abgrenzung in der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds

Angenommen wird eine Anlage von 50 Mio. EUR, d. h. ein Nettoinventarwert der Anteilklasse von 50 Mio. EUR und eine Partizipationsrate von 20 %.

Tag 1	Zwischen dem ersten Bewertungspunkt des Berichtszeitraums für die Wertentwicklung und dem unmittelbar vorangegangenen Bewertungspunkt beträgt die Benchmarkrendite +0,1 %. Im selben Zeitraum beträgt die Anteilklassenrendite +0,3 %. Die Differenzrendite beträgt +0,2 %, und daher wird eine anfängliche Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung in Höhe von 20.000 EUR (d. h. 50 Mio. EUR x 0,2 % x 20 %) als Verbindlichkeit in die Berechnung des Nettoinventarwerts einbezogen. Der Nettoinventarwert der Anteilklasse einschließlich der erfolgsbezogenen Vergütung erhöht sich auf 50,13 Mio. EUR (d. h. 50 Mio. EUR Anlagevortrag aus dem vorherigen Berichtszeitraum für die Wertentwicklung + 150.000 EUR Anteilklassenrendite – 20.000 EUR anfängliche Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung).		
Tag 2	Zum folgenden Bewertungspunkt beträgt die Anteilklassenrendite +0,1 %. Die Benchmarkrendite beträgt null. Die Differenzrendite beträgt +0,1 %, was zu einer Erhöhung der Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung um 10.026 EUR führt (d. h. 50,13 Mio. EUR x 0,1 % x 20 %). Die Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung an Tag 2 erhöht sich daher um 10.026 EUR, von 20.000 EUR auf insgesamt 30.026 EUR. Der Nettoinventarwert der Anteilklasse einschließlich erfolgsbezogener Vergütung beträgt 50,17 Mio. EUR (d. h. 50,13 Mio. EUR zum vorherigen Bewertungszeitpunkt + 50.130 EUR Anteilklassenrendite - 10.026 EUR Erhöhung der Abgrenzung für die erfolgsbezogene Vergütung).		
Tag 3	An Tag 3 beträgt die Anteilklassenrendite +0,4 %, während die Benchmarkrendite +0,5 % erreicht. Die Differenzrendite beträgt -0,1 %, was zu einer Verringerung der Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung um 10.034 EUR führt (d. h. 50,17 Mio. EUR x 0,1 % x 20 %). Die Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung verringert sich daher an Tag 3 um 10.034 EUR, von 30.026 EUR auf insgesamt 19.992 EUR. Der Nettoinventarwert der Anteilklasse einschließlich erfolgsbezogener Vergütung erhöht sich auf 50,38 Mio. EUR (d. h. 50,17 Mio. EUR zum vorherigen Bewertungspunkt + 200.680 EUR Anteilklassenrendite + 10.034 EUR Verringerung der Abgrenzung für die erfolgsbezogene Vergütung). Der Nettoinventarwert der Anteilklasse mit erfolgsbezogener Vergütung setzt sich daher am Ende von Tag 3 wie folgt zusammen:		
Ende des Berichtszeitraums für die Wertentwicklung	Anlage an Tag 1	EUR	50.000.000
	Zuzüglich: Aggregierte Renditen der Anteilklasse (Tag 1 bis Tag 3)	EUR	400.810
	Abzüglich: Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung an Tag 3	EUR	-19.992
		EUR	50.380.818
	Unter der Annahme, dass sich die Entwicklung der Anteilklassenrendite für den Rest des Geschäftsjahres im Einklang mit der Benchmarkrendite bewegt, ist für das Geschäftsjahr eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von 19.992 EUR an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.		

Beispiel 2: Verwendung des Zwischenkontos für negative Abgrenzungen

Angenommen wird eine Anlage von 50 Mio. EUR, d. h. ein Nettoinventarwert der Anteilklasse von 50 Mio. EUR und eine Partizipationsrate von 20 %.

Tag 1	Wie in Beispiel 1 oben beträgt die Benchmarkrendite zwischen dem ersten Bewertungspunkt des Berichtszeitraums für die Wertentwicklung und dem unmittelbar vorangegangenen Bewertungspunkt +0,1 %. Im selben Zeitraum beträgt die Anteilklassenrendite +0,3 %. Die Differenzrendite beträgt +0,2 %. Daher wird eine anfängliche Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung in Höhe von 20.000 EUR als Verbindlichkeit in die Berechnung des Nettoinventarwerts einbezogen. Der Nettoinventarwert der Anteilklasse mit erfolgsbezogener Vergütung erhöht sich auf 50,13 Mio. EUR.		

Tag 2	Am Folgetag beträgt die Anteilklassenrendite +0,1 %, während die Benchmarkrendite +0,5 % erreicht. Die Differenzrendite beträgt -0,4 %, was zu einer Verringerung der Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung um 40.104 EUR führt (d. h. 50,13 Mio. EUR x 0,4 % x 20 %). Die Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung an Tag 2 reduziert sich daher von 20.000 EUR auf null. Gleichzeitig wird eine negative Abgrenzung in Höhe von -20.104 EUR auf einem Zwischenkonto verbucht. Der Nettoinventarwert der Anteilklasse einschließlich erfolgsbezogener Vergütung beträgt 50,20 Mio. EUR (d. h. 50,13 Mio. EUR + 50.130 EUR Anteilklassenrendite - 20.000 EUR Verringerung der Abgrenzung für die erfolgsbezogene Vergütung).		
Tag 3	An Tag 3 beträgt die Anteilklassenrendite +0,2 %, während die Benchmarkrendite +0,1 % erreicht. Die Differenzrendite beträgt +0,1 %, was zu einer Erhöhung des Wertes der Abgrenzung auf dem Zwischenkonto um 10.040 EUR, (d. h. 50,2 Mio. EUR x 0,1 % x 20 %) von -20.104 EUR auf -10.064 EUR führt. In der Berechnung des Nettoinventarwerts ist keine Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung enthalten, da ein Betrag von -10.064 EUR auf dem Zwischenkonto verbucht bleibt. Der Nettoinventarwert der Anteilklasse erhöht sich auf 50,30 Mio. EUR (d. h. 50,20 Mio. EUR + 100.400 EUR Anteilklassenrendite). Der Nettoinventarwert der Anteilklasse setzt sich am Ende von Tag 3 wie folgt zusammen:		
	Anlage an Tag 1	EUR	50.000.000
	Zuzüglich: Aggregierte Renditen der Anteilklasse (Tag 1 bis Tag 3)	EUR	300.530
	Abzüglich: Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung an Tag 3	EUR	null
		EUR	<u>50.300.530</u>
	Das Zwischenkonto, auf dem die negative Abgrenzung verbucht ist, setzt sich am Ende von Tag 3 wie folgt zusammen:		
	Bewegung am Tag 1	EUR	null
	Zuzüglich: Bewegung am Tag 2	EUR	-20.104
	Abzüglich: Bewegung am Tag 3	EUR	10.040
		EUR	<u>-10.064</u>
Ende des Berichtszeitraums für die Wertentwicklung	Unter der Annahme, dass sich die Rendite der Anteilklasse für den Rest des Geschäftsjahres im Einklang mit der Benchmarkrendite entwickelt, bleibt die negative Abgrenzung von -10.064 EUR bestehen und wird auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Für das laufende Geschäftsjahr ist keine erfolgsbezogene Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.		

Für das darauffolgende Geschäftsjahr, beträgt die Anteilklassenrendite an Tag 1 nach dieser Annahme +0,7 %, während die Benchmarkrendite +0,4 erreicht. Die Differenzrendite beträgt +0,3 % und die anfallende erfolgsbezogenen Vergütung vor Berücksichtigung des Zwischenkontos beträgt 30.180 EUR (d. h. 50.300.530 EUR * 0,3 % * 20 %). Da auf dem Zwischenkonto die Abgrenzung des Vorjahres von -10.064 EUR ausgewiesen ist, beträgt die effektive Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung 20.116 EUR. Unter der Annahme, dass sich die Rendite der Anteilklasse für den Rest des Geschäftsjahres im Einklang mit der Benchmarkrendite bewegt, ist eine erfolgsbezogenen Vergütung in Höhe von 20.116 EUR an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Methode B

Beispiel 3: Positive Abgrenzung bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und Festlegung einer neuen High Watermark.

Angenommen wird eine Anlage von 50 Mio. EUR, d. h. ein Nettoinventarwert der Anteilklasse von 50 Mio. EUR und eine Partizipationsrate von 20 %. Angenommen wird, dass die Anzahl der ausgegebenen Aktien konstant bei 50.000 und die aktuelle High Watermark bei 1.000 liegt.

Tag 1	Zwischen dem ersten Bewertungspunkt des Berichtszeitraums für die Wertentwicklung und dem unmittelbar vorangegangenen Bewertungspunkt beträgt die Benchmarkrendite +0,1 %. Im selben Zeitraum beträgt die Anteilklassenrendite +0,3 %. Die Differenzrendite beträgt +0,2 % und daher wird eine anfängliche Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung in Höhe von 20.000 EUR (d. h. 50 Mio. EUR x 0,2 % x 20 %) als Verbindlichkeit in die Berechnung des Nettoinventarwerts einbezogen. Der Nettoinventarwert der Anteilklasse einschließlich der erfolgsbezogenen Vergütung erhöht sich auf 50,13 Mio. EUR (d. h. 50 Mio. EUR Anlagevortrag aus dem vorherigen Berichtszeitraum für die Wertentwicklung + 150.000 EUR Anteilklassenrendite - 20.000 EUR anfängliche Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung).
Tag 2	Zum folgenden Bewertungspunkt beträgt die Anteilklassenrendite +0,1 %. Die Benchmarkrendite beträgt null. Die Differenzrendite beträgt +0,1 %, was zu einer Erhöhung der Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung um 10.026 EUR führt (d. h. 50,13 Mio. EUR x 0,1 % x 20 %). Die Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung erhöht sich daher an Tag 2 um 10.026 EUR, von 20.000 EUR auf insgesamt 30.026 EUR. Der Nettoinventarwert der Anteilklasse einschließlich erfolgsbezogener Vergütung beträgt 50,17 Mio. EUR (d. h. 50,13 Mio. EUR zum vorherigen Bewertungszeitpunkt + 50.130 EUR Anteilklassenrendite - 10.026 EUR Erhöhung der Abgrenzung für die erfolgsbezogene Vergütung).

Tag 3	An Tag 3 beträgt die Anteilklassenrendite +0,4 %, während die Benchmarkrendite +0,1 % erreicht. Die Differenzrendite beträgt +0,3 %, was zu einer Erhöhung der Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung um 30.102 EUR führt (d. h. 50,17 Mio. EUR x 0,3 % x 20 %). Die Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung erhöht sich daher an Tag 3 von 30.026 EUR auf insgesamt 60.128 EUR. Der Nettoinventarwert der Anteilklasse einschließlich erfolgsbezogener Vergütung erhöht sich auf 50,34 Mio. EUR (d. h. 50,17 Mio. EUR zum vorherigen Bewertungspunkt + 200.680 EUR Anteilklassenrendite - 30.102 EUR Anstieg der Abgrenzung für die erfolgsbezogene Vergütung). Der Nettoinventarwert der Anteilklasse mit erfolgsbezogener Vergütung setzt sich daher am Ende von Tag 3 wie folgt zusammen:		
	Anlage an Tag 1	EUR	50.000.000
	Zuzüglich: Aggregierte Renditen der Anteilklasse (Tag 1 bis Tag 3)	EUR	400.810
	Abzüglich: Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung an Tag 3	EUR	-60.128
		EUR	50.340.682
Ende des Berichtszeitraums für die Wertentwicklung	Unter der Annahme, dass sich die Entwicklung der Anteilklassenrendite für den Rest des Geschäftsjahres im Einklang mit der Benchmarkrendite bewegt, ist für das Geschäftsjahr eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von 60.128 EUR an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen und für das nächste Geschäftsjahr wird eine neue High Watermark von 1.006,81 EUR (= 50.340.682 / 50.000) festgelegt.		

Beispiel 4: Verwendung des Zwischenkontos für negative Abgrenzungen / konstante HWM

Angenommen wird eine Anlage von 50 Mio. EUR, d. h. ein Nettoinventarwert der Anteilklasse von 50 Mio. EUR und eine Partizipationsrate von 20 %. Angenommen wird, dass die Anzahl der ausgegebenen Aktien konstant bei 50.000 und die aktuelle High Watermark bei 1.000 liegt.

Tag 1	Wie in Beispiel 3 oben beträgt die Benchmarkrendite zwischen dem ersten Bewertungspunkt des Berichtszeitraums für die Wertentwicklung und dem unmittelbar vorangegangenen Bewertungspunkt +0,1 %. Im selben Zeitraum beträgt die Anteilklassenrendite +0,3 %. Die Differenzrendite beträgt +0,2 %. Daher wird eine anfängliche Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung in Höhe von 20.000 EUR als Verbindlichkeit in die Berechnung des Nettoinventarwerts einbezogen. Der Nettoinventarwert der Anteilklasse mit erfolgsbezogener Vergütung erhöht sich auf 50,13 Mio. EUR.		
Tag 2	Am Folgetag beträgt die Anteilklassenrendite -0,2 %, während die Benchmarkrendite +0,1 % erreicht. Die Differenzrendite beträgt -0,3 %, was zu einer Verringerung der Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung um 30.078 EUR führt (d. h. 50,13 Mio. EUR x 0,3 % x 20 %). Die Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung an Tag 2 reduziert sich daher von 20.000 EUR auf null. Gleichzeitig wird eine negative Abgrenzung in Höhe von -10.078 EUR auf dem Zwischenkonto verbucht. Der Nettoinventarwert der Anteilklasse einschließlich erfolgsbezogener Vergütung beträgt 50,05 Mio. EUR (d. h. 50,13 Mio. EUR – 100.260 EUR Anteilklassenrendite + 20.000 EUR Verringerung der Abgrenzung für die erfolgsbezogene Vergütung).		
Tag 3	An Tag 3 beträgt die Anteilklassenrendite +0,1 %, während die Benchmarkrendite +0,05 % erreicht. Die Differenzrendite beträgt +0,05 %, was zu einer Erhöhung des Wertes der Abgrenzung auf dem Zwischenkonto um 5.005 EUR, (d. h. 50,05 Mio. EUR x 0,05 % x 20 %) von -10.078 EUR auf -5.073 EUR führt. In der Berechnung des Nettoinventarwerts ist keine Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung enthalten, da ein Betrag von -5.073 EUR auf dem Zwischenkonto verbucht bleibt. Der Nettoinventarwert der Anteilklasse erhöht sich auf 50,1 Mio. EUR (d. h. 50,05 Mio. EUR + 50.050 EUR Anteilklassenrendite). Der Nettoinventarwert der Anteilklasse setzt sich am Ende von Tag 3 wie folgt zusammen:		
	Anlage an Tag 1	EUR	50.000.000
	Zuzüglich: Aggregierte Renditen der Anteilklasse (Tag 1 bis Tag 3)	EUR	99.790
	Abzüglich: Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung an Tag 3	EUR	null
		EUR	50.099.790
	Das Zwischenkonto, auf dem die negative Abgrenzung verbucht ist, setzt sich am Ende von Tag 3 wie folgt zusammen:		
	Bewegung am Tag 1	EUR	null
	Zuzüglich: Bewegung am Tag 2	EUR	-10.078,00
	Abzüglich: Bewegung am Tag 3	EUR	5.005
		EUR	-5.073
Ende des Berichtszeitraums für die Wertentwicklung	Unter der Annahme, dass sich die Rendite der Anteilklasse für den Rest des Geschäftsjahres im Einklang mit der Benchmarkrendite entwickelt, bleibt die negative Abgrenzung von -5.073 EUR bestehen und wird auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Für das laufende Geschäftsjahr ist keine erfolgsbezogene Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen und es wird keine neue High Watermark festgelegt.		

Für das darauffolgende Geschäftsjahr, beträgt die Anteilklassenrendite an Tag 1 nach dieser Annahme +0,1 %, während die Benchmarkrendite null beträgt. Die Differenzrendite beträgt +0,1 % und die anfallende erfolgsbezogenen Vergütung vor Berücksichtigung des Zwischenkontos beträgt 10.020 EUR (d. h. 50.099.790 EUR * 0,1 % * 20 %). Da auf dem Zwischenkonto die Abgrenzung des Vorjahres von -5.073 EUR ausgewiesen ist, beträgt die effektive Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung 4.947 EUR. Angenommen wird, dass für den Rest dieses Geschäftsjahres die Anteilklassenrendite sowie die Benchmarkrendite täglich Null beträgt, eine erfolgsbezogene Vergütung von 4.947 EUR an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen ist und der Nettoinventarwert der Anteilklasse am Ende dieses Geschäftsjahres 50.144.943 (= 50.099.790 + 50.080 – 4.947) beträgt. Für das folgende Geschäftsjahr wird eine neue High Watermark in Höhe von 1.002,90 EUR (= 50.144.943 / 50.000) festgelegt.

Die nachstehende Tabelle veranschaulicht die Funktionsweise der Abgrenzung für das Geschäftsjahr anhand der obigen Beispiele aus der Sicht eines Anlegers, der 50.000 EUR in den Teilfonds investiert.

Berichtszeitraum für die Wertentwicklung	Anlagebetrag	Anlageergebnis	Ergebnis einer entsprechenden Anlage in der Benchmark	Differenzrendite	Entwicklung der Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung	Summe der Abgrenzung der erfolgsbezogenen Vergütung	Zwischenkonto
Beispiel 1							
Tag 1	50.000	150	50	100	20	20	0
Tag 2	50.130	50	0	50	10	30	0
Tag 3	50.170	201	251	-50	-10	20	0
Ende des Berichtszeitraums	50.381						
Beispiel 2							
Tag 1	50.000	150	50	100	20	20	0
Tag 2	50.130	50	251	-201	-40	0	-20
Tag 3	50.200	100	50	50	10	0	-10
Ende des Berichtszeitraums	50.301						
Beispiel 3							
Tag 1	50.000	150	50	100	20	20	0
Tag 2	50.130	50	0	50	10	30	0
Tag 3	50.170	201	50	151	30	60	0
Ende des Berichtszeitraums	50.341						
Es wird eine neue High Watermark festgelegt							
Beispiel 4							
Tag 1	50.000	150	50	100	20	20	0
Tag 2	50.130	-100	50	-150	-30	0	-10
Tag 3	50.050	50	25	25	5	0	-5
Ende des Berichtszeitraums	50.100						
Es wird keine neue High Watermark festgelegt							

2.3 Zusätzliche Kosten

Alle sonstigen zusätzlichen Kosten gehen zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilfonds. Diese Kosten fallen zusätzlich zu den vorgenannten Kostenpositionen an und umfassen unter anderem:

- Kosten für die Untersuchung, Geltendmachung und Durchsetzung etwaiger Ansprüche auf Herabsetzung, Verrechnung oder Rückerstattung von Quellensteuern bzw. sonstigen Steuern und finanziellen Abgaben;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, der Gesellschaft zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf die Gesellschaft bezogener Forderungen;
- alle Steuern, Gebühren, öffentlichen und ähnlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Administration und Verwahrung anfallen; oder
- Kosten, die durch den Kauf bzw. Verkauf von Vermögenswerten (einschließlich Research- und Analysediensten, die den Marktusancen entsprechend zur Verfügung gestellt werden, Zinsen/Gebühren für Einlagen sowie Gebühren aus der Bereitstellung und Inanspruchnahme von

- Kredit) und durch den Einsatz von Programmen und Brokern für Wertpapierleihgeschäfte entstehen, sowie Zinskosten; oder
- Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Vermittlung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften und/oder Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften ohne die Verwendung von Programmen und Brokern für Wertpapierleihgeschäfte in Höhe von 30 % der erzielten Erträge.

Die Kosten für die Verwendung von Programmen und Brokern für Wertpapierleihgeschäfte und die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Vermittlung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften und/oder Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften können für eine Transaktion nur alternativ, aber unter keinen Umständen kumulativ geltend gemacht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere als die oben angegebene Vergütung für die Vermittlung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften und/oder Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften erheben.

Für bestimmte Teilfonds können zusätzliche Kosten anfallen, wie in den Anhängen 2 und 6 beschrieben.

2.4 Vermittlungsgebühr

Die Gesellschaft kann aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds eine Vermittlungsgebühr („Vermittlungsgebühr“) an die Verwaltungsgesellschaft zahlen. Die Höhe der ggf. erhobenen Vermittlungsgebühr ist in Anhang 2 aufgeführt.

Die Vermittlungsgebühr ist ein Festbetrag je Anteil, der in erster Linie als Vergütung für den Vertrieb dient. Die Vermittlungsgebühr wird einmalig am ersten Bewertungstag nach Ablauf der Zeichnungsfrist („Zahlungsdatum“) gezahlt und gleichzeitig dem Vermögen des Teilfonds als im Voraus bezahlte Aufwendungen zugerechnet. Der Nettoinventarwert am Zahlungsdatum bleibt daher von der Vermittlungsgebühr unberührt. Die Position der im Voraus bezahlten Aufwendungen des Teilfonds wird anschließend über einen festgelegten Zeitraum in Jahren („Amortisierungszeitraum“) auf täglicher Basis ab dem Zahlungsdatum amortisiert. Die verbleibende Position der im Voraus bezahlten Aufwendungen je Anteil an jedem Bewertungstag wird berechnet, indem der Festbetrag je Anteil täglich linear über den Amortisierungszeitraum reduziert wird. Nach Ablauf des Amortisierungszeitraums ist die verbleibende Position der im Voraus bezahlten Ausgaben per Definition gleich Null.

2.5 Soft Commissions

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Investmentmanager können für Portfoliotransaktionen im Auftrag der Gesellschaft Maklerprovisionen zahlen, um die im Research oder bei der Durchführung von Aufträgen erbrachten Dienstleistungen abzugelten. Durch den Erhalt von Research-Ergebnissen und Informationen bezüglich Anlagen und damit verbundenen Leistungen können die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Investmentmanager eigene Research-Ergebnisse und Analysen ergänzen und erhalten Einschätzungen und Informationen von Personen und Research-Mitarbeitern anderer Unternehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Investmentmanager dürfen derartige Soft Commissions nur dann zahlen oder Verantwortung für deren Zahlung übernehmen, wenn:

- (1) die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Investmentmanager und/oder (gegebenenfalls) die Sub-Investmentmanager und/oder ihre verbundenen Personen jederzeit im besten Interesse der Gesellschaft und der Anteilinhaber handeln, wenn sie Soft-Commission-Vereinbarungen abschließen;
- (2) die Güter bzw. Dienstleistungen unmittelbar mit den Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Investmentmanager und/oder (gegebenenfalls) der Sub-Investmentmanager und/oder ihrer verbundenen Personen zusammenhängen und wenn diese Aktivitäten für die Anteilinhaber nachweislich von Vorteil sind;
- (3) die Ausführung der Transaktionen den Standards für die bestmögliche Ausführung entspricht und die Maklersätze nicht über den üblichen institutionellen Sätzen für vollumfängliche Maklerleistungen liegen;
- (4) jede derartige Soft Commission von der Verwaltungsgesellschaft und/oder den Investmentmanagern und/oder (gegebenenfalls) den Sub-Investmentmanagern und/oder ihren verbundenen Personen an Broker/Händler gezahlt wird, die juristische Personen und keine natürlichen Personen sind; und
- (5) die Verfügbarkeit von Soft Commission-Vereinbarungen nicht der einzige oder vorrangige Grund für die Vornahme oder Platzierung einer Transaktion mit bzw. bei diesem Broker oder Händler ist.

Zu den vorstehend beschriebenen Gütern und Dienstleistungen gehören unter anderem: Research- und Beratungsdienste, Wirtschafts- und politische Analysen, Portfolioanalysen, einschließlich Bewertung und Performance-Messung, Marktanalysen, Daten- und Notierungsdienste, Computer-Hardware und -Software in Verbindung mit den vorstehenden Gütern und Dienstleistungen, Clearing- und Verwahrungsleistungen sowie investmentbezogene Veröffentlichungen.

Von solchen Soft Commissions ausgenommen sind Kosten für Reisen, Unterkunft, Bewirtung, Verwaltungsgüter oder -dienstleistungen im allgemeinen Sinne, allgemeine Büroausstattung oder -räume, Mitgliedsbeiträge, Gehälter oder direkte Geldzuwendungen, die von der Verwaltungsgesellschaft bzw. den Investmentmanagern zu zahlen sind.

Im Jahresbericht der Gesellschaft werden solche Soft Commissions regelmäßig offengelegt.

2.6 Vereinbarungen über geteilte Provisionen

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Investmentmanager dürfen eine geteilte Provision nur dann vereinbaren, wenn sich daraus ein nachweislicher Vorteil für die Gesellschaft ergibt und wenn sich die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Investmentmanager vergewissert haben, dass die Transaktionen, die eine geteilte Provision einbringen, in gutem Glauben und unter strenger Einhaltung der geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und überdies im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilhaber erfolgen.

Jede derartige Vereinbarung der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Investmentmanager muss zu den bestmöglichen Marktusancen erfolgen, und die Maklersätze sollten nicht über den üblichen institutionellen Sätzen für vollumfängliche Maklerleistungen liegen. Solche Provisionen können eingesetzt werden, um Research-Arbeiten bzw. anderweitige Güter oder Dienstleistungen zu bezahlen. In anderen Rechtsgebieten gelten eventuell andere Maßgaben für die Bezahlung derartiger Dienste im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vor Ort.

Im Jahresbericht der Gesellschaft werden solche Vereinbarungen über geteilte Provisionen regelmäßig offengelegt.

2.7 Drittanbietergebühren und -aufwendungen

Wenn der Anleger beim Erwerb von Anteilen von Dritten beraten wird oder solche Parteien als Makler für den Erwerb fungieren, können sie Kosten oder Kostenquoten angeben, die nicht mit den in diesem Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt offengelegten Kosten identisch sind. Die Kostenquote kann auch die Gesamtkostenquote, wie im Verkaufsprospekt beschrieben, übersteigen. Der Grund hierfür kann sein, dass der Dritte zusätzlich die Kosten seines eigenen Betriebs (z. B. Maklerleistungen, Beratung oder Wertpapierdepotführung) berücksichtigt. Außerdem kann der Dritte auch nicht wiederkehrende Kosten, wie Ausgabeaufschläge, berücksichtigen und allgemein andere Berechnungsmethoden oder Schätzungen für die auf der Teilfondsebene entstandenen Aufwendungen verwenden, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds umfassen. Abweichungen bei der Kostenangabe können sowohl im Falle von Informationen, die vor Abschluss eines Vertrags bereitgestellt werden, als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die Anlage des Teilfonds, die innerhalb einer langfristigen Kundenbeziehung gehalten wird, entstehen.

2.8 Entschädigung von Verwaltungsratsmitgliedern und leitenden Angestellten

Die Gesellschaft kann gemäß ihrer Satzung vertretbare Auslagen erstatten, die einem Mitglied des Verwaltungsrats oder einem leitenden Angestellten im Zusammenhang mit einer Klage, mit gerichtlichen Maßnahmen oder im Rahmen eines Verfahrens entstanden sind, an dem es bzw. er aufgrund seiner Stellung als Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft beteiligt ist oder war, wie in der Satzung näher erläutert. Das vorgenannte Recht auf Kostenerstattung schließt andere Ansprüche nicht aus.

2.9 Verbindlichkeiten der Teilfonds

Die Gesellschaft (einschließlich der bestehenden und zukünftigen Teilfonds) gilt als eine einzige Rechtseinheit. In Bezug auf Dritte, insbesondere gegenüber Gläubigern der Gesellschaft, ist jeder Teilfonds jedoch für alle ihm zugeordneten Verbindlichkeiten allein verantwortlich.

2.10 Laufende Kosten

Die innerhalb des vorangegangenen Geschäftsjahres zulasten des jeweiligen Teilfonds (bzw. der jeweiligen Anteilklasse) angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) werden im Jahresbericht offengelegt und auch als Anteil des durchschnittlichen Teilfondsvolumens (oder des durchschnittlichen Volumens der betreffenden Anteilklasse) ausgewiesen („laufende Kosten“). Berücksichtigt werden neben der Pauschalvergütung sowie der Taxe d'Abonnement (siehe „Besteuerung“ in Abschnitt XIII) alle übrigen Kosten mit Ausnahme der angefallenen Transaktionskosten sowie der Kosten für die Verwendung von Programmen und Brokern für Wertpapierleihgeschäfte und die Vergütung für die Vermittlung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften und/oder Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und etwaiger erfolgsbezogener Vergütungen.

Legt ein Teilfonds mehr als 20 % seines Vermögens in anderen OGAW oder OGA an, die ihre laufenden Kosten veröffentlichen, so werden diese laufenden Kosten bei der Berechnung der laufenden Kosten des Teilfonds berücksichtigt.

2.11 Restrukturierungsgebühr

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft bei bestimmten Teilfonds eine Restrukturierungsgebühr erheben, es sei denn, diese Gebühr wird gemäß den Bedingungen einer bestimmten Anteilklasse dem Anteilinhaber direkt in Rechnung gestellt. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, die Restrukturierungsgebühr niedriger anzusetzen.

2.12 Vergütungspolitik

Die Hauptkomponenten der monetären Vergütung sind das Grundgehalt, das typischerweise den Aufgabenbereich, Verantwortlichkeiten und Erfahrung widerspiegelt, wie sie für eine bestimmte Funktion erforderlich sind, sowie die Gewährung einer jährlichen variablen Vergütung nach bestimmten Ermessensgrundsätzen. Die variable Vergütung umfasst typischerweise sowohl eine jährliche Bonuszahlung in bar nach Abschluss des Leistungsjahres als auch eine aufgeschobene Komponente für alle Beschäftigten, deren variable Vergütung einen bestimmten Schwellenwert überschreitet.

Die Summe der unternehmensweit bereitzustellenden variablen Vergütungen ist vom Geschäftserfolg sowie der Risikoposition des Unternehmens abhängig und schwankt daher von Jahr zu Jahr. Aus diesem Grund variiert sie von Jahr zu Jahr. In dieser Hinsicht beruht die Zuteilung bestimmter Beträge an bestimmte Angestellte unter anderem auf der Leistung des betreffenden Angestellten oder seiner Abteilung während des Berichtszeitraums.

Die Höhe der Zahlung an die Mitarbeiter ist an qualitative und quantitative Leistungsindikatoren geknüpft. Quantitative Indikatoren orientieren sich an messbaren Zielen. Qualitative Indikatoren berücksichtigen hingegen die Verhaltensweise des Mitarbeiters im Hinblick auf die Kernwerte Exzellenz, Leidenschaft, Integrität und Respekt der Verwaltungsgesellschaft. Zu diesen Indikatoren gehört auch die Feststellung, dass es keine wesentlichen Verstöße gegen regulatorische Vorgaben oder Abweichungen von Compliance- und Risikostandards gibt, einschließlich der Politik der Verwaltungsgesellschaft zum Management von Nachhaltigkeitsrisiken.

Für Investmentmanager, deren Entscheidungen große Auswirkungen auf den Erfolg der Investmentziele der Kunden haben, orientieren sich quantitative Indikatoren an einer nachhaltigen Anlage-Performance. Insbesondere bei Investmentmanagern orientiert sich das quantitative Element an den Benchmarks der Kundenportfolios oder an der vom Kunden vorgegebenen Renditeerwartung – gemessen über einen mehrjährigen Zeitraum.

Zu den Zielen von Mitarbeitern im direkten Kundenkontakt gehört auch die unabhängig gemessene Kundenzufriedenheit.

Die im Rahmen der Long-Term Incentive Awards letztendlich zur Auszahlung kommenden Beträge sind vom Geschäftserfolg der Verwaltungsgesellschaft oder der Wertentwicklung von Anteilen an bestimmten Fonds während einer mehrjährigen Periode abhängig.

Die Vergütung der Mitarbeiter in Kontrollfunktionen ist nicht unmittelbar an den Geschäftserfolg einzelner von der Kontrollfunktion überwachter Bereiche gekoppelt.

Gemäß den geltenden Vorschriften werden bestimmte Mitarbeiter der Gruppe „identifiziertes Personal“ zugerechnet. Dazu gehören Mitglieder des Managements, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktion sowie alle Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Gesamtvergütung derselben Vergütungskategorie zugerechnet werden wie Mitglieder des Managements und Risikoträger, deren Aktivitäten erhebliche Auswirkungen auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds haben.

Der Gruppe „identifiziertes Personal“ zugerechnete Mitarbeiter unterstehen zusätzlichen Standards bezüglich des Leistungsmanagements, der Art der variablen Vergütung sowie des Zeitpunkts von Zahlungen.

Durch mehrjährige Ziele als auch durch aufgeschobene Anteile der variablen Vergütung stellt die Verwaltungsgesellschaft eine langfristige Leistungsbeurteilung sicher. Insbesondere bei Investmentmanagern orientiert sich die Leistungsbeurteilung zu einem Großteil an quantitativen Renditeergebnissen über einen mehrjährigen Zeitraum.

Bei identifiziertem Personal wird ein erheblicher Anteil der jährlichen variablen Vergütung für drei Jahre aufgeschoben, beginnend ab einer definierten variablen Vergütungsstufe. 50 % der variablen Vergütung (aufgeschoben und nicht aufgeschoben) muss aus Anteilen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds oder vergleichbaren Instrumenten bestehen.

Eine Ex-post-Risikoanpassung ermöglicht explizite Anpassungen an die Leistungsbeurteilung der Vorjahre und die damit verbundene Vergütung, um die Übertragung eines Teils oder des gesamten Betrags einer aufgeschobenen Vergütungsleistung (Malus) oder die Rückgabe der Eigentümerschaft eines Vergütungsbetrags an die Verwaltungsgesellschaft (Rückforderung) zu verhindern.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein umfangreiches Risikoreporting, das sowohl aktuelle und zukünftige Risiken im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt. Risiken, welche den Risikoappetit der Organisation signifikant überschreiten, werden dem Globalen Vergütungsausschuss der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt, welcher ggf. über eine Anpassung des Gesamt-Vergütungspools entscheidet.

Im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft monetäre und nicht-monetäre Anreize von Dritten wie Dienstleistern oder Geschäftspartnern (z. B. Vertriebspartner, Makler) erhalten oder sie ihnen gewähren. Zu diesen Anreizen können beispielsweise Schulungen und Weiterbildungsveranstaltungen gehören, die dazu dienen, ein hohes Maß an Fachkompetenz zu fördern und aufrechtzuerhalten, sowie Sponsoringvereinbarungen. Sie können auch die Zahlung von Vertriebsprovisionen umfassen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft kostenlose Research-, Produkt- oder Dienstleistungsinformationen oder Unterlagen, die zur Verbesserung der Qualität der Verwaltungsleistungen für Teilfonds verwendet werden, erhalten. Andere Anreize von angemessenem und verhältnismäßigem Wert können Bewirtungsleistungen umfassen, die im normalen Geschäftsverlauf bereitgestellt oder in Anspruch genommen werden. Auf begründete Anfrage eines Anlegers stellt die Verwaltungsgesellschaft weitere Informationen über Vereinbarungen in Bezug auf monetäre und nicht-monetäre Anreize kostenlos schriftlich zur Verfügung.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter <https://regulatory.allianzgi.com> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen, einschließlich der Angehörigen des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

2.13 Anlagen in Zielfonds

Soweit der Teilfonds in Anteile von Zielfonds investiert, haben die Anleger nicht nur unmittelbar die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Gebühren und Kosten zu tragen; vielmehr fallen ihnen mittelbar und anteilig auch die dem Zielfonds belasteten Gebühren und Kosten zur Last. Welche Gebühren und Kosten dem Zielfonds belastet werden, bestimmt sich nach dessen jeweiligen Gründungsdokumenten (z. B. Verwaltungsreglements oder Satzung) und kann daher nicht abstrakt vorhergesagt werden. Typischerweise ist jedoch damit zu rechnen, dass die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Gebühren und Kosten, die der Gesellschaft belastet werden, in ähnlicher Weise auch Zielfonds belastet werden.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines OGAW oder OGA, der unmittelbar oder mittelbar von derselben Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung

gemäß den Bestimmungen des Gesetzes verbunden ist (einschließlich teilfondsübergreifender Anlagen zwischen Teilfonds), so darf weder die Gesellschaft noch die verbundene Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf der Anteile Gebühren berechnen.

Wenn ein Teilfonds einen beträchtlichen Anteil seiner Vermögenswerte in OGAW und/oder OGA wie vorstehend definiert investiert, kann auf Ebene dieses OGAW oder OGA eine Verwaltungsvergütung (ohne Berücksichtigung etwaiger erfolgsbezogener Vergütungen) in Höhe von maximal 2,50 % p. a. des Nettoinventarwerts erhoben werden.

Die Gesellschaft gibt in ihrem Jahresbericht den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren an, die sowohl den Teilfonds selbst als auch den OGAW und/oder anderen OGA, in die sie investiert, berechnet werden.

XIII. Besteuerung

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Aussagen über die Besteuerung verstehen sich als allgemeine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Auswirkungen, die für die Gesellschaft und die Anteilinhaber in Verbindung mit ihrer Anlage in die Gesellschaft entstehen können, und wurden ausschließlich zu Informationszwecken in dieses Dokument aufgenommen. Sie basieren auf den zum Datum dieses Verkaufsprospekts geltenden Gesetzen und Praktiken. Es kann nicht zugesichert werden, dass sich der Steuerstatus der Gesellschaft oder der Anteilinhaber nicht infolge von Änderungen der relevanten Steuergesetze und -verordnungen oder von deren Auslegung ändern wird. Diese Zusammenfassung ist nur allgemeiner Natur und verfolgt nicht die Absicht einer rechtlichen oder steuerlichen Beratung für einen bestimmten Anleger und darf auch nicht als solche ausgelegt werden. Interessierte Anleger sollten sich daher bei ihren professionellen Beratern über die Auswirkungen von staatlichen, lokalen oder ausländischen Gesetzen, einschließlich des luxemburger Steuergesetzes, die für sie gelten können, informieren.

Anteilinhaber können in mehreren verschiedenen Ländern steuerlich ansässig sein. An die Gesellschaft aus ihren Anlagen gezahlte Dividenden, Zinszahlungen oder sonstige Erträge können im Ursprungsland nicht rückerstattbaren Quellen- oder sonstigen Steuern unterliegen. In diesem Verkaufsprospekt wird kein Versuch unternommen, die steuerlichen Konsequenzen für alle Anleger zusammenzufassen. Diese werden gemäß dem anwendbaren Recht und der anzuwendenden Rechtspraxis in den Ländern, deren Staatsbürgerschaft der Anteilinhaber besitzt oder in denen er seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in denen ein Anteilinhaber seine Anteile verwahren lässt, im Hinblick auf die persönliche Situation variieren.

2. Luxemburg

2.1 Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft unterliegt keiner luxemburgischen Körperschaftsteuer, kommunalen Gewerbesteuer oder Vermögensteuer. Ausschüttungen durch die Teilfonds unterliegen keiner luxemburgischen Quellensteuer.

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg einer jährlichen Zeichnungssteuer („Taxe d’Abonnement“), die vierteljährlich auf der Grundlage des Wertes des Nettovermögens der Gesellschaft zum Ende des entsprechenden Kalenderquartals innerhalb der ersten 20 Tage des folgenden Quartals zu zahlen ist.

Der Standardsatz der Zeichnungssteuer beträgt 0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts jeder Anteilklasse, die allen Anlegern offensteht.

Ein bis auf 0,01 % verringerter Satz der Zeichnungssteuer auf das Nettovermögen, das in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (gemäß der Definition in der EU-Taxonomieverordnung 2020/852) investiert ist, findet in folgenden Fällen Anwendung:

- wenn der Anteil mindestens 5 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds ausmacht, beträgt der Satz 0,04 % p. a.; oder
- wenn der Anteil mindestens 20 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds ausmacht, beträgt der Satz 0,03 % p. a.; oder
- wenn der Anteil mindestens 35 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds ausmacht, beträgt der Satz 0,02 % p. a.; oder

- wenn der Anteil mindestens 50 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds ausmacht, beträgt der Satz 0,01 % p. a.

Diese Sätze gelten erst nach Übermittlung einer von einem zugelassenen Abschlussprüfer beglaubigten Erklärung an die Administration de l'enregistrement, des domaines et de la TVA (AED).

Ein verringerter Satz der Zeichnungssteuer beträgt 0,01 % p. a. des Nettoinventarwerts für:

- Teilfonds, deren alleiniger Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten ist, und
- Teilfonds, deren alleiniger Zweck die gemeinsame Anlage in Einlagen bei Kreditinstituten ist, und
- Teilfonds oder Anteilklassen, die einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Ein Teilfonds, der alle der folgenden Bedingungen erfüllt, ist von der jährlichen Zeichnungssteuer befreit:

- die von dem Teilfonds ausgegebenen Wertpapiere sind institutionellen Anlegern vorbehalten, und
- der alleinige Zweck des Teilfonds ist die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten, und
- die gewichtete verbleibende Portfoliulaufzeit des Teilfonds beträgt nicht mehr als 90 Tage, und
- der Teilfonds hat das bestmögliche Rating von einer anerkannten Ratingagentur erhalten.

In Luxemburg wird weder eine Stempelsteuer noch eine sonstige Steuer auf die Ausgabe von Anteilen erhoben. Ebenso werden die realisierten Wertzuwächse des Gesellschaftsvermögens in Luxemburg nicht besteuert.

2.2 Besteuerung der Anteilinhaber

Nach derzeit geltendem luxemburgischem Recht unterliegen Anteilinhaber, die weder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort noch ihren Wohnsitz oder eine Betriebsstätte in Luxemburg haben, in Bezug auf Ausschüttungen, Rücknahmen oder Übertragungen von Anteilen in der Regel keiner luxemburgischen persönlichen Einkommen-, Kapitalertrag- oder Quellensteuer. Ausschüttungen durch die Gesellschaft unterliegen keiner luxemburgischen Quellensteuer.

Diese Befreiungen gelten jedoch nicht für Anteilinhaber, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Luxemburg haben oder eine Betriebsstätte oder eine ständige Vertretung in Luxemburg unterhalten: Diese Anteilinhaber unterliegen möglicherweise der luxemburgischen Besteuerung auf Ausschüttungen oder Gewinne gemäß den inländischen Vorschriften.

Gemeinsamer Meldestandard der OECD

Luxemburg hat am 18. Dezember 2015 den „Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten“, auch bekannt als „Gemeinsamer Meldestandard“ (Common Reporting Standard, „CRS“), in Luxemburger Recht umgesetzt.

Der CRS ist ein globaler Standard für den automatischen Austausch von Informationen (Automatic Exchange Of Information, „AEOI“), der vom Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) im Juli 2014 verabschiedet wurde. Er basiert auf früheren Bestimmungen der OECD und der EU, weltweiten Standards zur Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere auf der zwischenstaatlichen FATCA-Mustervereinbarung. Der CRS enthält Einzelheiten zu den auszutauschenden Finanzinformationen, den meldepflichtigen Finanzinstituten sowie gemeinsame Due-Diligence-Standards, die von Finanzinstituten einzuhalten sind. Im Rahmen des CRS sind die teilnehmenden Länder verpflichtet, bestimmte Informationen auszutauschen, die von Finanzinstituten über Kunden mit steuerlichem Wohnsitz außerhalb des Landes gehalten werden. Die am automatischen Austausch von Finanzkonten beteiligten Länder sind die Länder, die eine multilaterale Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden (Multilateral Competent Authority Agreement) unterzeichnet haben.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft grundsätzlich dazu verpflichtet ist, den Namen, die Adresse, den steuerlichen Wohnsitz, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Kontonummer, die Steueridentifikationsnummer(n) einer jeden Person, die im Sinne des CRS als Kontoinhaber gilt, sowie Informationen über die Anlagen eines jeden Anlegers (einschließlich, aber nicht nur, des Werts und der Zahlungen bezüglich dieser Anlagen) gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden offenzulegen, die diese Informationen wiederum mit den ausländischen Steuerbehörden in Gebieten, bei denen es sich um teilnehmende Staaten im Sinne des CRS handelt, austauschen können. Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, kann die Gesellschaft von Anlegern zusätzliche Informationen anfordern.

Anleger, die sich weigern, der Gesellschaft die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, können auch bei den luxemburgischen Steuerbehörden angezeigt werden.

Die Gesellschaft wird den Melde- und Sorgfaltspflichten für Informationen über Finanzkonten nachkommen und den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich die erforderlichen Informationen übermitteln, die diese an die Steuerbehörden der Länder weiterleiten, in denen die betreffende natürliche und/oder juristische Person ansässig ist.

Jeder potenzielle Anleger sollte seine eigene fachkundige Beratung über die gemäß diesen Vorkehrungen einzuhaltenden Anforderungen einholen.

Anteilhabern wird geraten, sich selbst über die steuerlichen Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, der Rückgabe oder einer sonstigen Anteilsveräußerung sowie der Ertragserzielung (z. B. durch Ausschüttungen eines Teilfonds oder erfolgreicher Thesaurierungen) im Rahmen der Gesetze des Landes ihrer Staatsbürgerschaft, ihres gewöhnlichen Aufenthalts, ihres Wohnsitzes, Sitzes oder der Anteilsverwahrung zu informieren und gegebenenfalls fachliche Beratung einzuholen.

3. Quellensteuer und Auskunftserteilung in den USA gemäß FATCA

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) sieht in den USA ein allgemeines, auf Bundesebene geltendes Melde- und Quellensteuerreglement bezüglich bestimmter aus den USA stammender Erträge vor. Die Regeln dienen dazu, bestimmte US-Personen (z. B. US-Bürger und in den USA ansässige Personen oder Personengesellschaften, Unternehmen oder Trusts, die in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten gegründet wurden) dazu zu verpflichten, ihr direktes und indirektes Eigentum an bestimmten Konten und Gesellschaften außerhalb der USA an den US Internal Revenue Service zu melden. Gemäß FATCA unterliegen Zahlungen von festen oder festlegbaren jährlichen oder periodischen Einkünften, Gewinnen und Erträgen wie Dividenden, Zinsen und Gewinne von Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten, die nach dem 30. Juni 2014 erfolgen, einer Quellensteuer von 30 %, sofern nicht diverse Berichtspflichten erfüllt sind.

Luxemburg hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika eine zwischenstaatliche Vereinbarung („IGA“) abgeschlossen. Gemäß dieser Vereinbarung wird die Einhaltung der FATCA-Vorschriften im Rahmen neuer lokaler luxemburgischer Steuergesetze (in der durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 in luxemburgisches Recht umgesetzten Fassung) und entsprechender Meldevorschriften und Praktiken durchgesetzt.

Die Gesellschaft, der Nominee und/oder die Transferstelle werden von Anteilhabern wahrscheinlich zusätzliche Informationen anfordern, um diese Bestimmungen zu erfüllen. Die Gesellschaft, der Nominee und/oder die Transferstelle können die Informationen, Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen, die sie von ihren Anlegern (oder diese betreffend) erhalten, an den US Internal Revenue Service, Steuerbehörden außerhalb der USA sowie gegebenenfalls an andere Parteien weiterleiten, um FATCA, damit verbundene zwischenstaatliche Vereinbarungen oder andere geltende Gesetze oder Vorschriften einzuhalten.

Potenziellen Anlegern wird nachdrücklich empfohlen, bezüglich der Anwendbarkeit von FATCA und sonstiger Meldepflichten auf die jeweilige Situation des potenziellen Anlegers ihren Steuerberater zu konsultieren. Bei einer Änderung der Umstände hat der Anteilhaber oder Vermittler die Gesellschaft innerhalb von 30 Tagen zu informieren.

4. Besteuerung in der VR China

Körperschaftsteuer

Wird die Gesellschaft oder der jeweilige Teilfonds als in der VR China steueransässiges Unternehmen angesehen, besteht eine VRC-Körperschaftsteuerpflicht in Höhe von 25 % des weltweiten steuerpflichtigen Einkommens. Wird die Gesellschaft oder der jeweilige Teilfonds als nicht steueransässiges Unternehmen mit einer Betriebsstätte oder einem Unternehmensstandort in der VR China angesehen, unterliegen die dort zuzuteilenden Gewinne einer Körperschaftsteuer von 25 %.

Gemäß dem am 1. Januar 2008 in der VR China in Kraft getretenen Körperschaftsteuergesetz und seinen Umsetzungsvorschriften unterliegt ein nicht in der VR China steueransässiges Unternehmen ohne Betriebsstätte in der VR China im Allgemeinen einer Quellensteuer von 10 % auf seine in der VR China angefallenen Erträge, einschließlich der passiven Erträge (z. B. Dividenden, Zinsen, Erträge aus der Übertragung von Vermögenswerten, etc.).

Die Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf die Gesellschaft und der Investmentmanager im Hinblick auf den (die) jeweiligen Teilfonds beabsichtigen, die Gesellschaft bzw. den (die) jeweiligen Teilfonds auf eine Art und Weise zu betreiben und zu führen, dass die Gesellschaft bzw. der (die) jeweilige(n) Teilfonds weder als in der VR China steueransässiges Unternehmen noch als nicht in der VR China steueransässiges Unternehmen mit Betriebsstätte in der VR China für Körperschaftsteuerzwecke behandelt werden sollte(n), auch wenn aufgrund von Unsicherheiten in der Steuergesetzgebung und -praxis in der VR China dieses Ergebnis nicht garantiert werden kann.

(i) Zinsen

Außer bei Vorliegen einer Ausnahmeregelung unterliegen nicht in der VR China steueransässige Unternehmen der VRC-Quellensteuer auf Zinszahlungen aus Schuldinstrumenten, die von in der VR China steueransässigen Unternehmen ausgegeben werden, unter anderem aus Anleihen von in Festlandchina errichteten Unternehmen. Der allgemein gültige Quellensteuersatz beträgt 10 %, vorbehaltlich einer Reduzierung gemäß geltenden Doppelbesteuerungsabkommen und Vereinbarungen mit den VRC-Steuerbehörden.

Zinsen aus Staatsanleihen, die vom zuständigen Finanzierungsbüro des Staatsrates ausgegeben werden, bzw. aus Anleihen von Kommunalregierungen, die durch den Staatsrat genehmigt wurden, sind nach dem VRC-Körperschaftsteuergesetz von der VRC-Körperschaftsteuer ausgenommen.

Gemäß einem vom Finanzministerium der VR China („MoF“) und der staatlichen Steuerverwaltung der VR China („STA“) am 7. November 2018 gemeinsam veröffentlichten Steuerrundschreiben, dem Rundschreiben zur Körperschaftsteuer- und Mehrwertsteuerpolitik für ausländische Institutionen, die an den Onshore-Rentenmärkten anlegen („Rundschreiben 108“), sind ausländische institutionelle Anleger in Bezug auf mit Anleihen erwirtschaftete Zinserträge, die zwischen dem 7. November 2018 und dem 6. November 2021 am Rentenmarkt der VR China erzielt werden, vorübergehend von der Körperschaftsteuer der VR China befreit. Aus dem Geltungsbereich dieser Befreiung von der Körperschaftsteuer der VR China ausgeschlossen sind Anleihezinsen, die von den Onshore-Gesellschaften/-Einrichtungen ausländischer Anleger erzielt werden und direkt mit diesen Onshore-Gesellschaften/-Einrichtungen verbunden sind. Gemäß dem gemeinsam durch das MoF und die STA am 22. November 2021 veröffentlichten Steuerrundschreiben („Rundschreiben 34“) wird diese vorübergehende Steuerbefreiung bis 31. Dezember 2025 verlängert. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass eine solche vorübergehende Steuerbefreiung weiterhin gilt, nicht aufgehoben und rückwirkend wieder auferlegt wird, oder dass in China in Zukunft keine neuen steuerlichen Vorschriften und Praktiken, die sich speziell auf den Rentenmarkt der VR China beziehen, erlassen werden. Es gibt noch keine aktuellen Informationen zur Erweiterung dieser Regelungen und auch keinen entsprechenden Entwurf. Daher ist die weitere Entwicklung diesbezüglich zu beobachten.

(ii) Dividenden

Nach dem aktuellen VRC-Körperschaftsteuergesetz und seinen Umsetzungsvorschriften unterliegen nicht in der VR China steueransässige Unternehmen der VRC-Quellensteuer auf Bardividenden und Sonderausschüttungen, die von in der VR China steueransässigen Unternehmen ausgezahlt werden. Der allgemein gültige Quellensteuersatz beträgt 10 %, vorbehaltlich einer Reduzierung gemäß geltenden Doppelbesteuerungsabkommen und Vereinbarungen mit den VRC-Steuerbehörden.

(iii) Kapitalerträge

Auf Grundlage des Körperschaftsteuergesetzes und seiner Umsetzungsregelungen sollten „Erträge aus der Übertragung von Vermögenswerten“, die in der VR China durch nicht in der VR China steueransässige Unternehmen anfallen, einer VRC-Quellensteuer von 10 %, vorbehaltlich einer Befreiung oder Reduzierung gemäß geltenden Steuerabkommen und Vereinbarungen mit den VRC-Steuerbehörden, unterliegen.

Das MoF, die STA und die China Securities Regulatory Commission („CSRC“) haben gemeinsame Rundschreiben herausgegeben, um die Besteuerung von Stock Connect, wo Kapitalgewinne aus der Übertragung von chinesischen A-Aktien vorübergehend von der Quellensteuer der VR China befreit sind, zu klären. Das MoF, die STA und die CSRC haben am 31. Oktober 2014 das Caishui-Rundschreiben [2014] Nr. 79 („Rundschreiben 79“) herausgegeben, um die Besteuerung von Kapitalgewinnen aus der Übertragung von Beteiligungsvermögen in der VR China durch QFII und RQFII klarzustellen. Gemäß Rundschreiben 79 sind im Fall von QFII und RQFII ohne dauerhafte Betriebsstätte in der VR China bzw. mit dauerhafter Betriebsstätte in der VR China, bei denen die auf diese Weise erzielten Erträge jedoch

effektiv nicht mit dieser Einrichtung verbunden sind, die aus der Übertragung von Beteiligungsvermögen wie chinesischen A-Aktien am oder nach dem 17. November 2014 erzielten Kapitalgewinne vorübergehend von der Quellensteuer der VR China befreit. Von QFII und RQFII vor dem 17. November 2014 erzielte Kapitalgewinne unterliegen jedoch der Quellensteuer der VR China gemäß den Bestimmungen des Gesetzes. Das MoF, die STA und die CSRC haben gemeinsam die Rundschreiben Caishui [2014] Nr. 81 und Caishui [2016] Nr. 127 herausgegeben, um die Besteuerung von Stock Connect, wo Kapitalgewinne aus der Übertragung von chinesischen A-Aktien über Stock Connect vorübergehend von der Quellensteuer der VR China befreit sind, klarzustellen.

Auf der Grundlage mündlicher Aussagen seitens der VRC-Steuerbehörden gelten von ausländischen Anlegern (einschließlich von FIIs) aus Anlagen in Schuldtiteln aus der VRC über Bond Connect realisierte Erträge als nicht in der VR China angefallene Erträge und sollten demnach nicht der VRC-Quellensteuer unterliegen. Es gibt jedoch keine schriftlichen, von den VRC-Steuerbehörden veröffentlichten Steuerregelungen, um diese Auslegung zu untermauern. In der Praxis wurde von den VRC-Steuerbehörden keine VRC-Quellensteuer auf von FIIs aus der Übertragung von Schuldtiteln realisierte Kapitalerträge erhoben, auch nicht, wenn diese über den CIBM gehandelt wurden.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen und auf Grundlage von Empfehlungen von Fach- und unabhängigen Steuerberatern beabsichtigen die Verwaltungsgesellschaft bzw. der jeweilige Investmentmanager (sofern zutreffend):

- eine Rücklage für eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Dividenden aus chinesischen A-Aktien und auf Zinsen aus von VRC-Unternehmen emittierten Schuldtiteln zu bilden, wenn diese Quellensteuer nicht direkt einbehalten wird; und
- keine Rücklagen für eine VRC-Quellensteuer in Bezug auf realisierte und nicht realisierte Bruttokapitalerträge aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien und nicht-aktienbasierten Anlagen wie VRC-Schuldtiteln zu bilden.

Angesichts der Möglichkeit einer Änderung oder unterschiedlichen Auslegung von Steuerregelungen sowie der rückwirkenden Erhebung von Steuern kann sich jede durch den Investmentmanager gebildete Steuerrücklage zu einem bestimmten Zeitpunkt für die Erfüllung von VRC-Steuerverbindlichkeiten im Zusammenhang mit Kapitalanlagen der Gesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds in der VR China als zu hoch oder zu niedrig erweisen. In der Folge können den Anlegern in Abhängigkeit von der tatsächlichen Berechnung und Besteuerung derartiger Erträge und Einkünfte, den vom Investmentmanager für die Steuern gebildeten Rücklagen und dem Zeitpunkt der Zeichnung bzw. Rücknahme ihrer Bestände an der/von der Gesellschaft oder dem jeweiligen Teilfonds Vor- oder Nachteile entstehen. Ergibt sich eine Änderung der steuerlichen Anforderungen oder des Umfelds, welche zu einer Unterdeckung der tatsächlichen oder potenziellen Steuerverbindlichkeiten durch den Investmentmanager führt, entsteht den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anlegern ebenso wie neuen Anlegern ein Nachteil, da die Gesellschaft bzw. der jeweilige Teilfonds die Differenz zwischen der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Quellensteuer-Rücklage und den Steuerverbindlichkeiten nach der neuen Regelung begleichen muss. Im Gegensatz dazu entsteht denjenigen Anlegern, die ihre Anteile bereits nach der alten Regelung zurückgegeben haben, ein Nachteil bei einer Änderung der steuerlichen Anforderungen oder des Umfelds, welche zu einer Überdeckung durch den Investmentmanager führt, da sie zu dieser Überdeckung beigetragen haben. In diesem Fall würden die zu diesem Zeitpunkt bestehenden und neuen Anlegern profitieren, da die Differenz zwischen der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Quellensteuer-Rücklage und den Steuerverbindlichkeiten als Vermögenswerte an die Gesellschaft und den jeweiligen Teilfonds zurückfließen würde.

Angesichts der weiter oben beschriebenen Unsicherheiten und zur Erfüllung der potenziellen Steuerverbindlichkeiten für Gewinne aus der Veräußerung von Schuldtiteln sowie Zinserträge aus Schuldverschreibungen behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Quellensteuer-Rücklage für derartige Gewinne bzw. Zinserträge auf Rechnung der Gesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds zu variieren, um potenziellen Steuern auf realisierte und nicht realisierte Bruttokapitalerträge und Zinserträge Rechnung zu tragen.

Bei einer künftigen Behebung der oben beschriebenen Unsicherheiten oder bei weiteren Änderungen der Steuergesetze oder -richtlinien wird die Gesellschaft, so bald wie es praktisch möglich ist, die Höhe der Steuerrückstellung (sofern zutreffend) entsprechend anpassen, insoweit sie dies für erforderlich hält. Die Höhe einer solchen Steuerrückstellung wird in den Abschlüssen der Gesellschaft offengelegt.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die tatsächlich geltende Steuer, die von den Steuerbehörden der VR China erhoben wird, hiervon abweichen und sich gelegentlich ändern kann. Vorschriften können möglicherweise geändert und Steuern rückwirkend erhoben werden. In diesem Sinne kann sich jede vom Investmentmanager auf Rechnung des jeweiligen Teilfonds gebildete Steuerrückstellung für die Erfüllung der endgültigen Steuerverbindlichkeiten in der VR China als zu hoch oder zu niedrig erweisen. In der Folge können den Anteilhabern des Teilfonds in Abhängigkeit von den endgültigen Steuerverbindlichkeiten, der Höhe der Rücklage und dem Zeitpunkt der Zeichnung bzw. Rücknahme ihrer Anteile an dem/von dem Teilfonds Vor- oder Nachteile entstehen.

Mehrwertsteuer („MwSt.“) und andere Zuschläge (gültig ab dem 1. Mai 2016)

Gemäß dem Caishui-Rundschreiben [2016] 36 („Rundschreiben 36“) wird beginnend mit 1. Mai 2016 eine MwSt. von 6 % auf die Differenz von Verkaufs- und Kaufpreisen dieser marktgängigen Wertpapiere erhoben.

Die Gewinne aus dem Handel mit marktgängigen Wertpapieren (unter anderem A-Aktien und anderen börsennotierten VRC-Papieren) sind in der VR China gemäß Rundschreiben 36 und Caishui [2016] Nr. 70 von der MwSt. ausgenommen. Darüber hinaus sind gemäß der Bekanntmachung Nr. 4 von 2025 des Finanzministeriums und der staatlichen Steuerverwaltung Zinserträge aus Staats- und Kommunalanleihen, die vor dem 8. August 2025 ausgegeben wurden (einschließlich nachfolgender Tranchen solcher bereits bestehenden Anleihen), bis zur Fälligkeit der Anleihen von der Mehrwertsteuer befreit. Auf Zinserträge aus Neuemissionen von Staats- und Kommunalanleihen, die am oder nach dem 8. August 2025 begeben werden, wird jedoch Mehrwertsteuer erhoben.

Gemäß Rundschreiben 108 und Rundschreiben 34 sind die ausländischen institutionellen Anleger in Bezug auf mit Anleihen erwirtschaftete Zinserträge, die zwischen dem 7. November 2018 und dem 31. Dezember 2025 am Rentenmarkt der VR China erzielt werden, vorübergehend von der Mehrwertsteuer befreit. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass eine solche vorübergehende Steuerbefreiung weiterhin gilt, nicht aufgehoben und rückwirkend wieder auferlegt wird, oder dass in China in Zukunft keine neuen steuerlichen Vorschriften und Praktiken, die sich speziell auf den Rentenmarkt der VR China beziehen, erlassen werden.

Vor diesem Hintergrund gilt die Steuerbefreiung gemäß Rundschreiben 34 bis zum 31. Dezember 2025 weiterhin in vollem Umfang für Zinserträge aus Anleihen. Die Änderungen der Befreiung gemäß Bekanntmachung Nr. 4 werden bis dahin keine unmittelbaren Auswirkungen auf diesen Fonds haben. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Mehrwertsteuerrückstellungen entsprechend den geltenden Vorschriften zu ändern, um die Steuerverbindlichkeiten in der VRC zu erfüllen. In der Folge können den Anteilhabern des Teilfonds in Abhängigkeit von den endgültigen Steuerverbindlichkeiten, der Höhe der Rückstellungen und dem Zeitpunkt der Zeichnung bzw. Rücknahme ihrer Anteile in dem/durch den Teilfonds Vor- oder Nachteile entstehen. Dividendenerträge oder Gewinnausschüttungen aus Kapitalanlagen aus der VR China fallen nicht in den Rahmen der mehrwertsteuerpflichtigen Einkünfte.

Darüber hinaus werden auf Grundlage der MwSt.-Verbindlichkeiten die städtische Erhaltungs- und Bausteuer (derzeit zu einem Satz von 1 % bis 7 %), die Bildungsabgabe (derzeit zu einem Satz von 3 %) und die kommunale Bildungsabgabe (derzeit zu einem Satz von 2 %) vorgeschrieben.

Stempelsteuer

Stempelsteuern fallen gemäß den Gesetzen der VR China für die Ausfertigung und den Erhalt aller steuerpflichtigen Dokumente an, die in den vorläufigen Vorschriften der VR China zu Stempelsteuern aufgeführt sind. Die Stempelsteuer wird im Allgemeinen für den Verkauf von in der VR China börsennotierten Aktien zu einem Satz von 0,1 % des Kaufpreises erhoben. Die Gesellschaft bzw. der jeweilige Teilfonds unterliegen dieser Steuer bei jeder Veräußerung von in der VR China börsennotierten Aktien. Es wird nicht erwartet, dass bei nicht in der VR China steueransässigen Inhabern von Staats- oder Unternehmensanleihen entweder bei der Emission oder bei einer späteren Übertragung derartiger Anleihen eine Stempelsteuer erhoben wird.

Anteilhaber, die nicht in der VR China steueransässig sind, unterliegen keiner VRC-Steuer für Ausschüttungen, die sie von der Gesellschaft bzw. dem jeweiligen Teilfonds erhalten, bzw. für Erträge aus der Veräußerung von Anteilen. In der VR China steueransässigen Anteilhabern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer steuerlichen Lage im Hinblick auf ihre Anlage in die Gesellschaft bzw. den jeweiligen Teilfonds beraten zu lassen.

Es kann nicht garantiert werden, dass künftig keine neuen Steuergesetze, Vorschriften und Praktiken in der VR China eingeführt werden, die sich speziell auf FII, Stock Connect, Bond Connect bzw. die CIBM-

Regeln beziehen und möglicherweise rückwirkend angewandt werden. Der Erlass solcher neuen Steuergesetze, -vorschriften und -gepflogenheiten kann den Anteilhabern infolge der Anlagen der Gesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds auf dem VRC-Markt zum Vor- oder Nachteil gereichen.

Anleger sollten sich in Bezug auf die möglichen steuerlichen Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Haltens, des Umtauschs, der Rücknahme oder einer sonstigen Veräußerung von Anteilen gemäß den Gesetzen des Landes, deren Staatsbürger sie sind, in dem sie ansässig sind oder in dem sich ihr gewöhnlicher Aufenthalt oder Sitz befindet, selbst informieren oder gegebenenfalls an eigene Fachberater wenden.

XIV. Interessenkonflikte und Transaktionen mit verbundenen Parteien

1. Interessenkonflikte

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Registerstelle sowie alle Investmentmanager, Anlageberater, Zahl- und Informationsstellen oder Vertriebsstellen können jeweils in ähnlicher Funktion für Fonds, die ähnliche Anlageziele wie die Teilfonds verfolgen, tätig werden oder in sonstiger Weise an solchen Fonds beteiligt sein. Es ist daher durchaus möglich, dass einer von ihnen in der Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit in einen potenziellen Interessenkonflikt in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds gerät.

Alle Parteien haben stets darauf zu achten, dass sie ihre Verpflichtungen gemäß dem entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit der Gesellschaft erfüllen, und sich zu bemühen, für diese Konflikte eine angemessene Lösung zu finden. Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze festgelegt, um sicherzustellen, dass bei allen Transaktionen in angemessener Weise versucht wird, Interessenkonflikte zu vermeiden und, falls diese nicht vermieden werden können, Interessenkonflikte solchermaßen zu regeln, dass die Teilfonds und ihre Anteilhaber gerecht behandelt werden.

Überdies kann jede der oben genannten Parteien Transaktionen mit den Teilfonds im eigenen Namen oder in Vertretung durchführen, sofern diese Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen erfolgen und im besten Interesse der Anteilhaber sind.

Transaktionen gelten dann als unter gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen durchgeführt, wenn: (i) eine beglaubigte Bewertung der Transaktion von einer Person eingeholt wurde, die von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent anerkannt wurde; (ii) die Ausführung zu den besten Bedingungen an einer organisierten Börse nach den dort geltenden Regeln erfolgt; oder (iii), wenn (i) und (ii) nicht durchführbar sind, die Ausführung zu Konditionen erfolgt, die nach Überzeugung der Verwahrstelle unter gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen ausgehandelt wurden und marktüblich sind.

Interessenkonflikte können aufgrund von Geschäften mit Derivaten, OTC-Derivaten oder von Techniken und Instrumenten zum effizienten Portfoliomanagement entstehen. Beispielsweise können die Vertragspartner solcher Transaktionen oder Vertreter, Vermittler oder andere Einrichtungen, die Dienstleistungen bezüglich solcher Transaktionen erbringen, mit der Verwaltungsgesellschaft, einem Investmentmanager, Anlageberater oder mit der Verwahrstelle verbunden sein. Dadurch können diese Einrichtungen Gewinne, Gebühren oder sonstige Einkünfte erwirtschaften bzw. durch diese Transaktionen Verluste vermeiden. Darüber hinaus können auch Interessenkonflikte entstehen, wenn die durch diese Einrichtungen gewährten Sicherheiten einer Bewertung oder einem Abschlag durch eine verbundene Partei unterliegen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Verfahren festgelegt, um sicherzustellen, dass ihre Dienstleister bei der Umsetzung und Auftragserteilung von Handelsaktivitäten im Auftrag dieser Teilfonds im Zuge der Verwaltung der Teilfondsportfolios im besten Interesse der Teilfonds handeln. Für diese Zwecke müssen alle angemessenen Maßnahmen ergriffen werden, damit das bestmögliche Ergebnis für die Teilfonds erzielt wird. Zu berücksichtigen sind dabei der Kurs, die Kosten, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung, der Umfang und die Art des Auftrags, die Research-Dienstleistungen des Brokers an den Investmentmanager oder Anlageberater sowie alle anderen Überlegungen, die für die Ausführung des Auftrags relevant sind. Informationen zu den Ausführungsgrundsätzen der Verwaltungsgesellschaft und zu allen wichtigen Änderungen dieser Grundsätze stehen den Anteilhabern auf Anfrage gebührenfrei zur Verfügung.

2. Transaktionen mit verbundenen Parteien

Wenn ein Teilfonds mit der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft, den Investmentmanagern oder mit diesen verbundenen Personen Vereinbarungen über Darlehen oder Einlagen abschließt, ist die betreffende Person berechtigt, eventuelle Gewinne aus einer solchen Vereinbarung zur eigenen

Verwendung und zum eigenen Nutzen einzubehalten. Die Konditionen dieser Transaktionen müssen jedoch normalen kaufmännischen Bedingungen entsprechen, wie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr üblich, und die Vereinbarung muss im besten Interesse der Anteilhaber liegen. Hinzu kommen folgende Risiken:

- die Zinsbelastungen aufgrund von Kreditvereinbarungen mit diesen Personen und die (ggf. anfallenden) Gebühren für den Abschluss oder die Beendigung der Vereinbarung dürfen nicht höher sein als die gemäß den Bankusancen banküblichen Sätze für Kreditvereinbarungen eines ähnlichen Typs und einer ähnlichen Art und Größenordnung; und
- die Zinserträge aus Einlagen bei diesen Personen dürfen nicht niedriger sein als die gemäß den Bankusancen banküblichen Sätze für Einlagen eines ähnlichen Typs und einer ähnlichen Größenordnung und Laufzeit.

Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwahrstelle dürfen die Verwaltungsgesellschaft, die Investmentmanager, die Verwaltungsratsmitglieder und die mit ihnen verbundenen Personen im eigenen Namen mit den Teilfonds handeln und sind nicht verpflichtet, untereinander oder gegenüber dem betroffenen Teilfonds oder dessen Anteilhabern Rechenschaft über Gewinne oder Vorteile abzulegen, die ihnen durch diese Transaktionen entstehen, sofern die Transaktionen zu marktüblichen Konditionen und im besten Interesse der Anteilhaber abgewickelt und ausgeführt werden. Transaktionen dieser Art müssen gegebenenfalls im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt werden.

Der Gesamtwert der über verbundene Makler abgewickelten Transaktionen darf in einem Geschäftsjahr nicht mehr als 50 % der Transaktionen eines Teilfonds ausmachen.

XV. Risikofaktoren

Die Anlage in einem Teilfonds kann insbesondere mit den nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren verbunden sein:

1. Allgemeine Risikofaktoren für alle Teilfonds, sofern nicht anders angegeben

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Anlage in nicht notierten Wertpapieren besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird. Dadurch kann der Nettoinventarwert eines Teilfonds sinken.

Allgemeines Marktrisiko

Soweit ein Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte investiert, ist er verschiedenen generellen Trends und Tendenzen in Bezug auf die wirtschaftliche und politische Lage, die Wertpapiermärkte und die Anlegerstimmung ausgesetzt, die teilweise auf irrationale Faktoren zurückzuführen sind. Diese Faktoren können zu erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgängen für Wertpapiere führen und den Wert der Anlagen eines Teilfonds beeinträchtigen.

Anteilbewegungsbedingtes Risiko

Die Ausgabe von Anteilen kann dazu führen, dass Mittelzuflüsse investiert werden. Die Rücknahme von Anteilen kann dazu führen, dass Anlagen veräußert werden, um Liquidität zu erhalten. Diese Transaktionen können Kosten verursachen, die wesentliche nachteilige Folgen für die Wertentwicklung eines Teilfonds haben, wenn die an einem Tag ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile einander nicht in etwa ausgleichen.

Anteilklassen-Haftungsrisiko

Die Klassen eines Teilfonds sind keine separaten rechtlichen Einheiten. Die einer bestimmten Klasse zugeordneten Vermögenswerte haften in Bezug auf Dritte nicht nur für die dieser Klasse zuzuordnenden Schulden und Verbindlichkeiten. Wenn die Vermögenswerte einer Klasse nicht ausreichen, um die dieser Klasse zuzuordnenden Verbindlichkeiten zu decken, kann der Nettoinventarwert anderer Klassen desselben Teilfonds aufgrund dieser Verbindlichkeiten verringert werden. Jede Verringerung des Nettoinventarwerts hat negative Auswirkungen auf die Anlage des betreffenden Anlegers.

Bewertungsrisiko

Die Bewertung der Anlagen eines Teilfonds kann Unsicherheiten und wertende Feststellungen enthalten. Wenn sich die Bewertung als falsch erweist, kann dies die Nettoinventarwert-Berechnung des Teilfonds beeinträchtigen.

Bonität und Risiko der Herabstufung

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit) des Emittenten eines Vermögenswerts (insbesondere eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments) kann sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Vermögenswerts, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass das Kreditrating bestimmter Schuldtitel oder der Emittenten von Schuldtiteln aufgrund ungünstiger Marktbedingungen herabgestuft wird. Der Teilfonds ist möglicherweise nicht in der Lage, die herabgestuften Schuldtitel zu veräußern. Dies kann zu einem Rückgang des Teilfonds-Nettoinventarwerts führen und die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen.

Emittentenausfallrisiko

Der Emittent eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden und so die Fähigkeit verlieren, seine Zahlungsverpflichtungen vollständig und zeitgerecht zu erfüllen. Verlustrisiken aufgrund des Zahlungsausfalls des Emittenten können dazu führen, dass diese emittierten Vermögenswerte wirtschaftlich wertlos werden (siehe Risiko notleidender Wertpapiere).

Erfolgsrisiko

Es kann nicht garantiert werden, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht oder die von den Anlegern gewünschte Anlage-Performance erzielt wird. Der Nettoinventarwert je Anteil kann schwanken und sinken, sodass die Anleger Verluste erleiden. Anleger riskieren, gegebenenfalls einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten. Weder die Gesellschaft noch Dritte gewähren eine Garantie in Bezug auf die Ergebnisse einer Anlage in den Teilfonds.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag eines Teilfonds sowie der innere Wert der Anlage hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dies könnte sich negativ auf die Anlage eines Anlegers auswirken. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Kapitalrisiko

Es besteht ein Risiko, dass das Kapital eines Teilfonds bzw. das einer Klasse zugeteilte Kapital zurückgeht. Unverhältnismäßig hohe Anteilsrücknahmen eines Teilfonds oder Ausschüttungen, die über die realisierten Kapitalgewinne und sonstigen Erträge aus Anlagerenditen hinausgehen, können die gleichen Folgen haben. Bei ausschüttenden Anteilen, die die Politik des festen Prozentsatzes verfolgen, ist das Risiko, dass die Ausschüttungen die Kapitalgewinne und sonstigen Erträge übersteigen, relativ hoch. Eine Verringerung des Kapitals eines Teilfonds bzw. des einer Klasse zugeteilten Kapitals könnte zur Folge haben, dass die Verwaltung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Klasse nicht mehr rentabel ist und zur Auflösung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Klasse und zu Verlusten für die Anleger führen.

Gegenpartierisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden (z. B. OTC-Geschäfte), besteht über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus das Risiko, dass eine Gegenpartei ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate und andere Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Der Zahlungsausfall eines Vertragspartners kann zu Verlusten für den jeweiligen Teilfonds führen. Insbesondere in Hinblick auf OTC-Derivatgeschäfte kann dieses Risiko durch die Entgegennahme von Sicherheiten vom Vertragspartner im Einklang mit den in Anhang 1 beschriebenen Grundsätzen der Gesellschaft zur Sicherheitenverwaltung jedoch erheblich gemindert werden.

Konzentrationsrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Investitionstätigkeit auf bestimmte Märkte, Anlagearten, bestimmte Länder, Regionen oder Branchen fokussiert, kann dies die Risikostreuung reduzieren. Infolgedessen ist der Teilfonds möglicherweise in besonderem Maße von der Entwicklung dieser Anlagen, der Märkte oder dazugehörigen Märkte, einzelner oder voneinander abhängiger Länder oder Regionen, einzelner oder miteinander verflochtener Branchen bzw. der in diesen Märkten, Ländern, Regionen oder Branchen tätigen Unternehmen abhängig. Daher ist der Teilfonds wahrscheinlich volatiliter als ein Fonds mit einer stärker diversifizierten Anlagestrategie. Er ist möglicherweise anfälliger für Wertschwankungen aufgrund einer beschränkten Anzahl von Beteiligungen oder der Auswirkungen ungünstiger Bedingungen in Bezug auf eine bestimmte Anlage oder einen bestimmten Markt. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben und daher die Anlage eines Investors in dem Teilfonds nachteilig beeinflussen.

Kreditrating-Risiko

Die von den Ratingagenturen (z. B. Fitch, Moody's und/oder Standard & Poor's) zugewiesenen Kreditratings von Schuldtiteln mit Investment Grade-Rating unterliegen Beschränkungen und garantieren nicht jederzeit die Bonität des Wertpapiers und/oder des Emittenten.

Länder- und Regionenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, kann dies das Konzentrationsrisiko erhöhen. Infolgedessen ist der Teilfonds besonders anfällig für ungünstige Entwicklungen und Risiken in Bezug auf einzelne oder miteinander verflochtene Länder und Regionen bzw. die in diesen Ländern und Regionen tätigen und/oder ansässigen Unternehmen. Ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen in Bezug auf Wirtschaft, Politik, Richtlinien, Devisen, Liquidität, Steuern, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen in diesen Ländern, Regionen oder Unternehmen können die Wertentwicklung des Teilfonds bzw. der von Anlegern gehaltenen Anteile beeinträchtigen.

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in bestimmten Ländern, in denen ein Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers der jeweiligen Vermögenswerte nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Gesetzesänderungen sein. Darüber hinaus haben Teilfonds, die sich auf bestimmte Länder oder Regionen konzentrieren, ein begrenztes Anlageuniversum, was im Vergleich zu Fonds, die ihre Anlagen weitläufig streuen, eine beschränkte Diversifizierung von Risiken zur Folge hat. Je kleiner das jeweilige Land bzw. die jeweilige Region ist, desto stärker ist das Anlageuniversum beschränkt und desto geringer kann die Risikostreuung des jeweiligen Teilfonds sein. Eine begrenzte Risikostreuung kann die Auswirkungen der Entwicklung einzelner für den jeweiligen Teilfonds erworbener Wertpapiere verstärken.

Länderrisiko in Europa

Angesichts der finanzpolitischen Bedingungen und der Sorge um die Staatsinsolvenzrisiken bestimmter europäischer Länder sind die Anlagen eines Teilfonds in Europa möglicherweise einer Reihe von Risiken aufgrund einer potenziellen Krise in Europa ausgesetzt. Die wirtschaftlichen und finanziellen Probleme in Europa könnten sich weiter verschlimmern oder sich innerhalb und außerhalb Europas ausbreiten und dazu führen, dass ein oder mehrere Länder die Eurozone verlassen und/oder die EU verlassen oder es zu einem Staatsbankrott eines Landes in der Eurozone und/oder innerhalb der EU kommt. Die Folge könnte ein Zusammenbruch der EU, der Eurozone und des Euro sein.

Die Regierungen zahlreicher europäischer Länder (einschließlich der EU-Mitgliedstaaten), die Europäische Kommission, die Europäische Zentralbank, der Internationale Währungsfonds und andere Behörden ergreifen Maßnahmen (zum Beispiel in Form von Wirtschaftsreformen und der Verhängung von Sparmaßnahmen gegenüber den Bürgern), um die aktuellen finanzpolitischen Bedingungen und Befürchtungen in den Griff zu bekommen. Jedoch könnten diese Maßnahmen nicht die gewünschte Wirkung entfalten, sodass die künftige Stabilität und das Wachstum in Europa unsicher sind. Diese Ereignisse können erhebliche Auswirkungen auf Teilfonds haben, die auf Euro lauten oder in überwiegend an Europa gebundene Instrumente investieren, und der Nettoinventarwert dieser Teilfonds kann durch die erhöhten Risiken (beispielsweise erhöhte Volatilitäts-, Liquiditäts- und Währungsrisiken in Verbindung mit Anlagen in Europa) negativ beeinflusst werden.

Liquiditätsrisiko

Anlagen in Wertpapieren aus bestimmten Schwellenmärkten können im Vergleich zu höher entwickelten Märkten eine höhere Volatilität und geringere Liquidität aufweisen. Schon relativ kleine Aufträge in Bezug auf illiquide Wertpapiere können zu erheblichen Kursänderungen führen. Wenn ein Vermögenswert illiquide ist, besteht ein Risiko, dass der Vermögenswert nicht oder nur mit einem erheblichen Abschlag zum Kaufpreis veräußert werden kann oder umgekehrt der Kaufpreis deutlich steigen kann. Solche Kursänderungen können den Nettoinventarwert eines Teilfonds beeinträchtigen.

Nachhaltigkeitsrisiko

Bezeichnet ein ökologisches oder soziales Ereignis oder ein Ereignis im Zusammenhang mit der Unternehmensführung bzw. eine ökologische oder soziale Bedingung oder eine Bedingung im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, die, wenn sie eintreten, eine tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkung erheblicher Art auf den Wert der Anlage haben könnten. Das Research zeigt systematisch, dass Nachhaltigkeitsrisiken sich als emittentenspezifische, extreme Verlustrisiken äußern können. Diese emittentenspezifischen Nachhaltigkeitsrisiko-Ereignisse treten in der Regel mit geringer Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit auf, können aber große finanzielle Auswirkungen haben und zu erheblichen finanziellen Verlusten führen. Nachhaltigkeitsrisiken können das Potenzial haben, die Anlageperformance von Portfolios negativ zu beeinflussen. Allianz Global Investors betrachtet Nachhaltigkeitsrisiken als potenzielle Treiber für mit Anlagen verbundene finanzielle Risikofaktoren wie das Kurs-, Kredit-, Liquiditäts- und operative Risiko.

Operatives Risiko

Die Gesellschaft kann einem Verlustrisiko ausgesetzt sein, das zum Beispiel aus unzulänglichen internen Prozessen sowie aus menschlichem Versagen oder einem Systemausfall bei der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Investmentmanager, der Verwahrstelle oder externen Dritten resultieren kann. Diese Risiken können sich auf die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken und somit auch den Nettoinventarwert je Anteil und das vom Anteilinhaber investierte Kapital beeinträchtigen.

Rechtliches Risiko

Rechtliche Risiken können zu einem Verlustrisiko führen, wenn es zu einer unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift kommt oder ein Vertrag nicht durchgesetzt werden kann. Bei besicherten Transaktionen besteht das Risiko, dass das entsprechende Insolvenzrecht eine Frist auferlegen kann, die den Sicherheitennehmer daran hindert, die Sicherheiten zu liquidieren, selbst wenn die Sicherheitenvereinbarung korrekt eingerichtet wurde.

Risiken im Zusammenhang mit aktiven Währungspositionen

Ein Teilfonds kann aktive Positionen in Währungsderivaten eingehen, die möglicherweise nicht mit den vom Teilfonds gehaltenen Positionen in den Basiswerten korrelieren. Daher können diese Teilfonds einen erheblichen oder vollständigen Verlust erleiden, auch wenn der Wert der vom Teilfonds gehaltenen zugrunde liegenden Wertpapierpositionen (z. B. Aktien, Schuldtitel) nicht sinkt.

Risiken im Zusammenhang mit Unternehmen kleiner/mittlerer Marktkapitalisierung

Die Aktien von Unternehmen mit kleiner/mittlerer Marktkapitalisierung können im Allgemeinen eine niedrigere Liquidität und eine stärkere Anfälligkeit für Kursschwankungen aufgrund nachteiliger wirtschaftlicher Entwicklungen aufweisen als diejenigen von Unternehmen mit höherer Marktkapitalisierung.

Risiken von Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS)

Der Ertrag, die Wertentwicklung und/oder die Kapitalrückzahlungen von ABS und MBS sind an den Ertrag, die Wertentwicklung, die Liquidität und das Bonitätsrating des jeweiligen Pools an Referenzwerten gebunden (z. B. Forderungen, Wertpapiere bzw. Kreditderivate) der den Papieren wirtschaftlich oder rechtlich zugrunde liegt oder zur Deckung dient. Ferner sind auch die einzelnen Anlagewerte im Pool oder deren Emittenten maßgeblich. Wenn sich die Anlagewerte im Pool für die Anleger ungünstig entwickeln, können den Anlegern je nach Art der ABS oder MBS Verluste entstehen, bis hin zum Totalverlust des investierten Kapitals.

ABS und MBS können entweder von einer Gesellschaft, die eigens dazu gebildet wurde (Objektgesellschaft), oder ohne eine derartige Objektgesellschaft begeben werden. Objektgesellschaften zur Emission von ABS oder MBS gehen außer der ABS- oder MBS-Emission in der Regel keinen anderen Aktivitäten nach. Der Pool, der den ABS oder MBS zugrunde liegt und oft auch aus nicht fungiblen Vermögenswerten besteht, enthält in der Regel die einzigen Vermögenswerte der Objektgesellschaft bzw. die einzigen Vermögenswerte, mit denen die ABS und MBS bedient werden. Wenn ABS oder MBS ohne Objektgesellschaft begeben werden, besteht das Risiko, dass sich die Haftung des Emittenten auf die im Pool enthaltenen Vermögenswerte beschränkt. Die Hauptrisiken in Bezug auf die Vermögenswerte derartiger Pools sind das Konzentrationsrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Zinsrisiko, das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das allgemeine Marktrisiko, das Adressenausfallrisiko und das Gegenparteiisiko sowie die allgemeinen Risiken in Verbindung mit der Anlage in Anleihen und Derivaten, insbesondere das Zinsrisiko, das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das allgemeine Marktrisiko, das Adressenausfallrisiko, das Gegenparteiisiko und das Liquiditätsrisiko.

ABS und MBS können daher hochgradig illiquide und anfällig für eine erhebliche Kursvolatilität sein. Diese Instrumente können infolgedessen höheren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken unterliegen als andere Schuldtitel. Sie sind häufig mit dem Risiko einer Verlängerung oder vorzeitigen Rückzahlung verbunden, sowie mit dem Risiko, dass die Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die Basiswerte nicht erfüllt werden. Dies kann sich ungünstig auf die Renditen der Wertpapiere, den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds oder die Anleger auswirken.

Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen

Die zum Zeitpunkt einer Anlage bestehenden Rahmenbedingungen (z. B. in wirtschaftlicher, rechtlicher oder steuerlicher Hinsicht) können sich im Laufe der Zeit ändern. Dies kann sich ggf. negativ auf die Anlage als solche sowie auf die Behandlung der Anlage durch den Anleger auswirken.

Risiko der Anlage in CoCo-Bonds

Die Anlage in CoCo-Bonds ist mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden, wie in der Stellungnahme ESMA/2014/944 („Potential Risks Associated with Investing in Contingent Convertible Instruments“ (Potenzielle Risiken in Verbindung mit der Anlage in bedingt wandelbaren Instrumenten)) der ESMA beschrieben. Diese umfassen unter anderem (i) das Risiko des Auslösens: Auslösensniveaus sind unterschiedlich; sie bestimmen das Engagement im Wandlerisiko, das vom Abstand zwischen dem Kurs des Eigenkapitalpapiers und dem Auslösensniveau abhängt; (ii) Risiko der Kuponstornierung: Kuponzahlungen können vom Emittenten jederzeit und für einen beliebigen Zeitraum storniert werden; (iii) Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur: im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können Inhaber von CoCo-Bonds einen Kapitalverlust erleiden, während dies bei Aktionären nicht der Fall ist; (iv) Risiko einer späten Wandlung: CoCo-Bonds werden als unbefristete Instrumente begeben, die bei vorab festgelegten Niveaus nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde gewandelt werden können; (v) Unbekannte Risiken: die Struktur dieser Instrumente ist innovativ und noch unerprobt; (vi) Rendite-/Bewertungsrisiko: Anleger werden von CoCo-Bonds aufgrund der häufig attraktiven Rendite angezogen. Diese kann jedoch auch als Aufschlag auf ihren Kurs unter Berücksichtigung der Komplexität ihrer Struktur angesehen werden.

Risiko der Anlage in Wandelanleihen

Anlagen in Wandelanleihen sind in der Regel mit einem erhöhten Bonitätsrisiko, Adressenausfallrisiko, Zinsänderungsrisiko, Risiko der vorzeitigen Rückzahlung, allgemeinen Marktrisiko und Liquiditätsrisiko (wenn der Vermögenswert nicht oder nur mit einem erheblichen Abschlag auf den Kaufpreis veräußert werden kann) verbunden. Alle diese Risiken können den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds beeinträchtigen.

Der Wert von Wandelanleihen kann unter anderem durch die Kursbewegungen der zugrunde liegenden Wertpapiere (d. h. Aktien) beeinflusst werden. Wandelanleihen können auch Rückkaufklauseln und weitere Eigenschaften haben, die ein Rückkaufisiko darstellen. Alle diese Faktoren können den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds beeinträchtigen.

Risiko der Anlage in Zertifikaten

Gemäß den Bedingungen des Zertifikats verbrieft ein Zertifikat für dessen Inhaber das Recht, am Erfüllungstag die Zahlung eines bestimmten Geldbetrags oder die Auslieferung bestimmter Vermögenswerte zu verlangen. Ob und ggf. inwieweit der Inhaber eines Zertifikats einen entsprechenden Anspruch auf die Wertentwicklung hat, hängt von bestimmten Kriterien ab, wie der Performance des Basiswertes während der Laufzeit des Zertifikats oder seines Kurses an bestimmten Tagen. Zertifikate als Anlageinstrument unterliegen den folgenden Risiken in Bezug auf den Emittenten des Zertifikats: Bonitätsrisiko, unternehmensspezifisches Risiko, Adressenausfallrisiko und Gegenparteiisiko. Weitere hervorzuhebende Risiken sind das allgemeine Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko und ggf. das Währungsrisiko. Zertifikate sind nicht durch andere Vermögenswerte oder durch Garantien Dritter abgesichert. Dies gilt auch für zulässige Positionen in Form eines anderen Instrumentes im Sinne des Schuldrechts.

Risiko der Anlage in Zielfonds

Nutzt ein Teilfonds andere Fonds („Zielfonds“) als Investmentvehikel zur Anlage seiner Mittel, indem er deren Anteile erwirbt, geht er neben den allgemein mit deren Anlagepolitik verbundenen Risiken auch die Risiken ein, die sich aus der Struktur des Vehikels „Fonds“ ergeben. So unterliegt er insoweit selbst dem Risiko hinsichtlich des Fondskapitals, dem Abwicklungsrisiko, dem Flexibilitätseinschränkungsrisiko, dem Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, dem Risiko der Änderung der Vertragsbedingungen, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines Fonds, dem Schlüsselpersonenrisiko, dem Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf Fondsebene sowie – allgemein – dem Erfolgsrisiko. Wenn die Anlagepolitik eines Zielfonds Anlagestrategien vorsieht, die auf steigende Märkte ausgerichtet sind, sollten sich die entsprechenden Positionen bei steigenden Märkten in der Regel positiv und bei fallenden Märkten in der Regel negativ auf die Zielfondsanlagen auswirken. Wenn die Anlagepolitik eines Zielfonds Anlagestrategien vorsieht, die auf fallende Märkte ausgerichtet sind, sollten sich die entsprechenden Positionen bei fallenden Märkten in der Regel positiv und bei steigenden Märkten in der Regel negativ auf die Zielfondsanlagen auswirken.

Risiko der vorzeitigen Auflösung

Wie ggf. vom Verwaltungsrat festgelegt, kann ein Teilfonds unter bestimmten Umständen gemäß den Angaben im Abschnitt „Auflösung und Verschmelzung“ im HK-Verkaufprospekt aufgelöst werden. Bei Auflösung eines Teilfonds muss dieser den Anteilinhabern ihre jeweilige Beteiligung am Teilfondsvermögen anteilig auszahlen. Es ist möglich, dass bestimmte vom betreffenden Teilfonds gehaltene Vermögenswerte zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der Ausschüttung einen geringeren als ihren ursprünglichen Wert haben, was einen Verlust für die Anteilinhaber bedeutet.

Risiko geschlossener Fonds

Bei Anlagen in geschlossenen Fonds hängen Ertrag, Wertentwicklung bzw. Kapitalrückzahlung vom Ertrag, der Wertentwicklung und dem Bonitätsrating der zugrunde liegenden Anlagen der Basiswerte der geschlossenen Fonds ab. Wenn sich die Vermögenswerte der geschlossenen Fonds für die Anleger ungünstig entwickeln, können den Anlegern des Teilfonds je nach Art des geschlossenen Fonds Verluste entstehen, bis hin zum Totalverlust.

Investitionen in geschlossene Fonds lassen sich unter Umständen nicht erstatten. Diese Fonds haben in der Regel eine feste Laufzeit, die dazu führen kann, dass eine kontinuierliche Auflösung bzw. Kündigung dieser Investitionen vor der Fälligkeit nicht möglich ist. Bei einem geschlossenen Fonds, dessen Fälligkeitstermin noch nicht feststeht, kann das Liquiditätsrisiko sogar noch größer sein. Schließlich können Anlagen in geschlossenen Fonds eventuell an einem Sekundärmarkt verkauft werden. Dies ist mit dem Risiko verbunden, dass Geld- und Briefkurs erheblich voneinander abweichen. Auch können Anlagen in geschlossenen Fonds schon vor dem Fälligkeitstermin ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, was dazu führen kann, dass sowohl die Gesamtinvestition in den jeweiligen geschlossenen Fonds als auch die Reinvestition weniger attraktiv sind. Zudem kann es bereits vor der Fälligkeit dazu kommen, dass sich die Mechanismen der Corporate Governance oder die Übertragbarkeit verschlechtern oder es dem Anleger erschwert wird, Anlagen in geschlossenen Fonds einzustufen, zu bewerten und sich adäquat darüber zu informieren.

Die Hauptrisiken in Bezug auf Anlagen in geschlossenen Fonds sind das allgemeine Marktrisiko, das Konzentrationsrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Adressenausfallrisiko und das Gegenparteiisiko. Die spezifischen Risiken variieren entsprechend der Art des jeweiligen geschlossenen Fonds.

Bei einer Anlage in geschlossenen Fonds fallen regelmäßig Kosten an, und zwar sowohl auf der Ebene des geschlossenen Fonds selbst, insbesondere im Hinblick auf Dienstleistungsgebühren, als auch auf der Ebene des Portfolios, das in den Fonds investiert. Dadurch können den Anlegern des Portfolios, das in den geschlossenen Fonds investiert, entsprechend höhere Kosten entstehen.

Risiko im Zusammenhang mit Ausschüttungen aus dem Kapital

Die Gesellschaft kann Klassen auflegen, deren Ausschüttungspolitik von der üblichen Ausschüttungspolitik abweicht und die folglich im Einklang mit Artikel 31 des Gesetzes Ausschüttungen aus dem Kapital vornehmen. Ausschüttungen aus dem Kapital entsprechen der Rückgabe oder Entnahme eines Teils des vom Anleger ursprünglich investierten Betrages und/oder Kapitalerträgen aus der ursprünglichen Anlage. Anleger sollten sich bewusst sein, dass Ausschüttungen aus dem Kapital des Teilfonds eine unmittelbare Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil nach sich ziehen und das dem Teilfonds für zukünftige Anlagen und Kapitalwachstum zur Verfügung stehende Kapital verringern können. Dies kann negative Auswirkungen für ihre Anlagen in dem Teilfonds haben. Ausschüttungsbetrag und Nettoinventarwert der währungsabgesicherten Anteilklassen des Teilfonds können durch unterschiedliche Zinssätze in Bezug auf die Referenzwährung der währungsabgesicherten Anteilklassen und die Basiswährung des Teilfonds beeinträchtigt werden. Diese führen zu einer Erhöhung des aus dem Kapital gezahlten Ausschüttungsbetrags und damit zu einer stärkeren Erosion des Kapitals als bei anderen, nicht abgesicherten Anteilklassen, insbesondere wenn währungsabgesicherte Anteilklassen die Politik der neutralen Zinsdifferenz anwenden. Bei ausschüttenden Anteilen, die die Politik des festen Prozentsatzes verfolgen, ist das Risiko, dass die Ausschüttungen die Kapitalgewinne und sonstigen Erträge übersteigen, relativ hoch. Ausschüttende Anteile, die die Bruttoausschüttungspolitik anwenden, unterliegen in der Regel einer Ausschüttung aus dem Kapital in Bezug auf Gebühren und Aufwendungen, die diesen Anteilklassen berechnet werden. Dies könnte zu einem unmittelbaren Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil führen und einen relativ größeren Teil des für einen solchen Teilfonds zur Verfügung stehenden Kapitals für künftige Anlagen und Kapitalzuwächse verringern, wodurch das Kapital möglicherweise schneller abgebaut wird.

Risiko im Zusammenhang mit der Vermögensallokation

Die Wertentwicklung des Teilfonds hängt teilweise vom Erfolg der von diesem Teilfonds angewandten Vermögensallokationsstrategie ab. Es kann nicht garantiert werden, dass die vom Teilfonds angewandte Strategie erfolgreich ist, sodass das Anlageziel des Teilfonds möglicherweise nicht erreicht wird. Die Anlagen des Teilfonds können regelmäßig umgeschichtet werden. Daher fallen für diesen Teilfonds gegebenenfalls höhere Transaktionskosten an als bei einem Teilfonds mit einer statischen Allokationsstrategie.

Risiko in Bezug auf Änderungen bei der Gesellschaft und/oder einem Teilfonds

Die Satzung, die Anlagepolitik und andere Grundlagen eines Teilfonds können im Rahmen des Zulässigen geändert werden. Insbesondere eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des zulässigen Spektrums kann das mit dem betreffenden Teilfonds verbundene Risikoprofil verändern. Solche Änderungen können sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

Risiko in Bezug auf Staatsanleihen ohne Investment Grade-Rating

Der Teilfonds kann in Schuldtitel investieren, die von einem staatlichen Emittenten ohne Investment Grade-Rating begeben oder garantiert werden. Er unterliegt daher einem höheren Kredit-/Ausfallrisiko und Konzentrationsrisiko sowie stärkerer Volatilität und weist ein höheres Risikoprofil auf. Für diese Wertpapiere gibt es außerdem keine Insolvenzverfahren für die Aufbringung von Geldmitteln zur teilweisen oder vollständigen Beibehaltung der entsprechenden Verbindlichkeiten. Von den Anteilhabern kann verlangt werden, dass sie sich an einer Umschuldung dieser Wertpapiere beteiligen und den Emittenten weitere Darlehen gewähren. Bei einem Zahlungsausfall des staatlichen Emittenten kann der Teilfonds erhebliche Verluste erleiden.

Risiko in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten

Ein Teilfonds kann Derivate – zum Beispiel Futures, Optionen, Swaps – zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (einschließlich Absicherung) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Teilfondsprofil niederschlagen. Hedging kann insbesondere zur Darstellung der verschiedenen währungsabgesicherten Anteilklassen eingesetzt werden und damit das Profil der jeweiligen Anteilklasse prägen. Darüber hinaus kann ein Teilfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Teilfondsprofil umgesetzt, indem Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt oder auch – das allgemeine Teilfondsprofil mitgestaltend – indem bestimmte Komponenten der Anlageziele und -beschränkungen des Teilfonds auf der Grundlage von Derivaten verwirklicht werden können, z. B. indem Währungsengagements durch Derivate abgebildet werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Teilfondsprofil auswirkt. Insbesondere wenn jeweiligen Anlageziele und -beschränkungen festlegen, dass die Investmentmanager mit der Absicht der Zusatztragerzielung zudem separate Währungsrisiken in Bezug auf bestimmte Fremdwährungen und/oder separate Risiken in Bezug auf Aktien-, Schuldtitel- und/oder Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindizes übernehmen können, basieren diese Komponenten der Anlageziele und -beschränkungen hauptsächlich auf Derivaten.

Wenn ein Teilfonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades einsetzt (Anlagezwecke), strebt er über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das bezogen auf einen derivativefreien Fonds mit vergleichbarem Profil eventuell ein wesentlich höheres Marktrisiko aufweist. Je nach Einschätzung des Investmentmanagers können hierzu Derivate auch in einem sehr hohen Maße eingesetzt werden, was – im Vergleich zu einem derivativefreien Fonds mit vergleichbarem Profil – zu phasenweise sehr hohen zusätzlichen Chancen und Risiken führen kann. Der Investmentmanager eines Teilfonds verfolgt bei der Verwendung von Derivaten einen risikokontrollierten Ansatz.

Risiko in Verbindung mit der Auflage neuer bzw. der Verschmelzung oder Auflösung bestehender Teilfonds

Die Einhaltung bestimmter, für einen Teilfonds geltender Anlagebeschränkungen ist während eines gewissen Zeitraums nach der Auflage eines neuen oder vor der Verschmelzung oder Auflösung eines bestehenden Teilfonds nicht erforderlich (weitere Einzelheiten finden Sie in Anhang 1, Teil A). Die Wertentwicklung des Teilfonds in den obigen Zeiträumen könnte sich von der Wertentwicklung unterscheiden, die andernfalls erzielt worden wäre, wenn die entsprechenden Anlagebeschränkungen während dieser Zeiträume strikt eingehalten worden wären.

Risiko in Verbindung mit der Entgegennahme von Sicherheiten

Die Gesellschaft kann z. B. für OTC-Derivate Sicherheiten entgegennehmen. Derivate können im Wert steigen. Daher reichen die erhaltenen Sicherheiten möglicherweise nicht mehr aus, um den Anspruch der Gesellschaft auf Lieferung oder Rücknahme von Sicherheiten gegenüber einer Gegenpartei in voller Höhe abzudecken. Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten hinterlegen oder in hochwertige Staatsanleihen oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur investieren. Das Kreditinstitut, das die Einlagen verwahrt, kann jedoch ausfallen; die Wertentwicklung von Staatsanleihen und Geldmarktfonds kann negativ sein. Nach Abschluss der Transaktion stehen die hinterlegten oder investierten Sicherheiten möglicherweise nicht mehr im vollen Umfang zur Verfügung, wobei die Gesellschaft jedoch verpflichtet ist, die Sicherheiten in Höhe des ursprünglich gewährten Betrags einzulösen. Daher kann die Gesellschaft gezwungen sein, die Sicherheiten auf den gewährten Betrag zu erhöhen und auf diese Weise die durch die Hinterlegung oder Investition von Sicherheiten entstandenen Verluste auszugleichen.

Risiko in Verbindung mit der Sicherheitenverwaltung

Die Sicherheitenverwaltung erfordert den Einsatz von Systemen und bestimmten Prozessdefinitionen. Das Versagen von Prozessen sowie menschliches Versagen oder Systemfehler auf Ebene der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder Dritter im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung könnten mit dem Risiko verbunden sein, dass Vermögenswerte, die als Sicherheit dienen, Wertverluste aufweisen und nicht mehr ausreichen, um den Anspruch der Gesellschaft auf Lieferung oder Rückübertragung gegenüber einer Gegenpartei in voller Höhe abzudecken.

Risiko in Verbindung mit Flexibilitätseinschränkungen

Die Rücknahme von Anteilen kann Beschränkungen unterliegen. Wenn die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt wird, können die Anleger ihre Anteile nicht zurückgeben und müssen zwangsläufig länger in dem Teilfonds investiert bleiben, als eigentlich beabsichtigt oder gewünscht. Ihre Kapitalanlagen unterliegen derweil nach wie vor den Risiken, die mit dem Teilfonds verbunden sind. Wenn ein Teilfonds oder eine Anteilklasse aufgelöst wird oder die Gesellschaft das Recht zur zwangsweisen Anteilsrücknahme ausübt, sind die Anleger nicht mehr in dem Teilfonds bzw. in der Anteilklasse investiert. Entsprechendes gilt,

wenn der vom Anleger gehaltene Teilfonds bzw. die von ihm gehaltene Anteilklasse mit einem anderen Fonds, einem anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse verschmolzen wird, wobei der Anleger in diesem Fall automatisch Inhaber von Anteilen eines anderen Fonds, eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse wird. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Im Fall der Anteilrückgabe zwecks Anlage der daraus erzielten Erlöse in einer anderen Anlageform können dem Anleger neben den bereits entstandenen Kosten (z. B. einem Ausgabeaufschlag) weitere Kosten entstehen, beispielsweise ein Rücknahmeabschlag und/oder eine Deinvestitionsgebühr für den gehaltenen Teilfonds oder ein zusätzlicher Ausgabeaufschlag für den Kauf anderer Anteile. Diese Ereignisse und Umstände können zu Verlusten für den Anleger führen.

Risiko in Verbindung mit Instrumenten mit Verlustübernahmemerkmale

Ein Teilfonds kann in Instrumente mit Verlustübernahmemerkmale investieren, die im Vergleich zu traditionellen Schuldinstrumenten größeren Risiken ausgesetzt sind, da derartige Instrumente typischerweise Konditionen umfassen, die vorsehen, dass das Instrument bei Eintritt eines vorab definierten Auslöseereignisses ganz oder teilweise abgeschrieben, wertgemindert oder in Stammaktien des Emittenten umgewandelt wird. Auslöseereignisse liegen wahrscheinlich außerhalb der Kontrolle des Emittenten, und es kann sich gewöhnlich unter anderem um einen Rückgang der Kapitalquote des Emittenten unter ein bestimmtes Niveau oder um die Vornahme einer bestimmten staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahme aufgrund der anhaltenden finanziellen Tragfähigkeit des Emittenten handeln. Auslöseereignisse sind komplex und lassen sich nur schwer vorhersagen, und sie können einen erheblichen oder vollständigen Rückgang des Wertes eines solchen Instruments bewirken, so dass einem Teilfonds dadurch ein Verlust entsteht.

CoCo-Bonds sind typische Instrumente mit Verlustübernahmemerkmale. Bitte beachten Sie auch den Risikofaktor „Risiko der Anlage in CoCo-Bonds“.

Risiko indexbasierter Anlagen

Im Hinblick auf indexbasierte Anlagen können sich die Zusammensetzung eines Index und die Gewichtung der einzelnen Bestandteile während eines Engagements ändern. Darüber hinaus sind die Indexstände weder aktuell, noch basieren sie auf aktuellen Daten. Diese Faktoren können sich negativ auf solche Anlagen auswirken.

Risiko örtlicher Steuern

Aufgrund lokaler Bestimmungen können von einem Teilfonds gehaltene Vermögenswerte bisweilen von Steuern, Abgaben oder sonstigen Einbehalten betroffen sein. Davon betroffen sind insbesondere Erträge oder Gewinne aus dem Verkauf, der Rücknahme oder Umstrukturierung der Vermögenswerte des Teilfonds, zahlungsmittelneutrale Umstrukturierungen dieser Vermögenswerte und/oder Änderungen im Zusammenhang mit der Abwicklung sowie Dividenden, Zinsen und sonstige vom Teilfonds vereinnahmte Erträge. Bestimmte Steuern oder Abgaben (beispielsweise alle gemäß FATCA erhobenen Abgaben) können in Form einer Quellensteuer oder unter Einbehaltung von Auszahlungs- oder Überweisungsbeträgen erhoben werden. Zwar wird sich die Gesellschaft bemühen, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung der FATCA-Quellensteuer zu vermeiden, doch kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft dazu in der Lage sein wird. Falls die Gesellschaft infolge der FATCA-Regelungen einer Quellensteuer unterliegt, kann dies zu erheblichen Verlusten für den Wert der von Anteilinhabern gehaltenen Anteile führen.

Risiko von Negativzinsen auf Barkonten

Die Gesellschaft legt liquide Mittel der Teilfonds bei der Verwahrstelle oder anderen Bankinstituten auf Rechnung der Teilfonds an. Je nach Entwicklung des Marktes, insbesondere der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank, können kurz-, mittel- und langfristige Bankeinlagen negative Zinssätze aufweisen, die von den Teilfonds zu entrichten sind. Derartige Zinsbelastungen können nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Teilfonds haben.

Risiko von Staatsanleihen

Schuldtitel, die von Regierungen oder deren Behörden begeben oder garantiert werden („Staatschuldtitel“), können politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Risiken unterliegen. Sogar bei Regierungen oder deren Behörden besteht ein gewisses Risiko, dass sie nicht in der Lage oder nicht gewillt sind, Tilgungs- und/oder Zinszahlungen zu leisten. Des Weiteren gibt es für Staatschuldtitel kein Insolvenzverfahren, um Gelder für die vollständige oder teilweise Deckung der aus Staatschuldtiteln resultierenden Verbindlichkeiten einzuziehen. Folglich kann Inhabern von Staatschuldtiteln abverlangt werden, sich an der Umschuldung zu beteiligen und den Emittenten von Staatschuldtiteln weitere Kredite zu gewähren. Im Falle eines Ausfalls der Emittenten von Staatschuldtiteln kann der Teilfonds erhebliche Verluste erleiden. Ein Teilfonds kann seine Vermögenswerte vollständig oder zu einem großen Teil in Staatschuldtitel investieren, die von einer einzigen Regierung bzw. von Behörden einer einzigen Regierung begeben oder garantiert werden.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Wenn sich die personelle Zusammensetzung eines Fonds verändert, können neue Entscheidungsträger bei der Verwaltung des Teilfondsvermögens möglicherweise weniger erfolgreich agieren, was die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen kann.

Schwellenmarkt-Risiko

Anlagen eines Teilfonds in Schwellenmärkten unterliegen in höherem Maße dem Liquiditätsrisiko, dem Währungsrisiko und dem allgemeinen Marktrisiko. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung von Wertpapieren aus Schwellenmärkten in verstärktem Umfang Risiken auftreten, insbesondere weil eine direkte Lieferung von Wertpapieren gegen Zahlung eventuell nicht möglich ist. In Schwellenmärkten können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards zulasten des Investors deutlich von dem Niveau und Standard abweichen, die sonst international üblich sind. Auch kann in Schwellenmärkten ein erhöhtes Verwahrnisiko bestehen, was insbesondere aus

unterschiedlichen Methoden der Veräußerung erworbener Vermögenswerte resultieren kann. Diese erhöhten Risiken können negative Auswirkungen für den betreffenden Teilfonds und/oder die Anleger haben.

Unternehmensspezifisches Risiko

Der Wert der Vermögenswerte, die ein Teilfonds (insbesondere in Form von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten) direkt oder indirekt hält, kann auch von unternehmensspezifischen Faktoren (beispielsweise der betriebswirtschaftlichen Situation des Emittenten) beeinflusst werden. Wenn sich ein unternehmensspezifischer Faktor verschlechtert, kann der Kurswert des jeweiligen Vermögenswerts deutlich und dauerhaft sinken, möglicherweise ungeachtet einer ansonsten allgemein positiven Marktentwicklung. Dies kann nachteilige Folgen für den Teilfonds bzw. den Anleger haben.

Verwahrisiko

In lokalen Märkten können zur Verwahrung von Vermögenswerten in diesen Märkten Unterdepotbanken bestellt werden. Wenn ein Teilfonds in Märkten investiert, in denen die Verwahrungs- und/oder Abrechnungssysteme nicht vollständig entwickelt sind, können die Vermögenswerte dieses Teilfonds einem Verwahrisiko ausgesetzt sein. Einem Teilfonds kann im Falle von Insolvenz, Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten oder betrügerischen Aktivitäten der Verwahrstelle oder der Unterverwahrstelle der Zugang zu in Verwahrung gehaltenen Anlagen ganz oder teilweise verwehrt werden. In diesem Fall braucht ein Teilfonds möglicherweise länger, um Teile seiner Vermögenswerte zurückzuerlangen, oder er ist (unter extremen Umständen wie bei der rückwirkenden Anwendung von Rechtsvorschriften oder im Fall von Betrug oder einer unsachgemäßen Registrierung des Eigentumsrechts) gar nicht dazu in der Lage. Dies kann zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds führen und infolgedessen die Anlage eines Investors in dem Teilfonds beeinträchtigen. Das Verwahrisiko kann sowohl für Vermögenswerte als auch für Sicherheiten gelten.

Verwässerungs- und Swing Pricing-Risiko

Die tatsächlichen Kosten des Kaufs oder Verkaufs der zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Teilfonds können sich bei der Bewertung des Teilfonds vom Buchwert dieser Vermögenswerte unterscheiden. Die Differenz kann infolge von Transaktions- und anderen Kosten (beispielsweise Steuern) und/oder Unterschieden bei Kauf- und Verkaufspreisen der zugrunde liegenden Vermögenswerte entstehen. Diese Verwässerungskosten können nachteilige Auswirkungen auf den Gesamtwert eines Teilfonds haben und infolgedessen kann der Nettoinventarwert je Anteil angepasst werden, um nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Kapitalanlagen für die bestehenden Anteilinhaber zu verhindern. Wie stark sich solche Anpassungen auf den Wert auswirken, hängt von Faktoren wie Transaktionsvolumen, Kauf- oder Verkaufspreis der zugrunde liegenden Kapitalanlagen und von der Bewertungsmethode ab, anhand derer der Wert der zugrunde liegenden Kapitalanlagen des Teilfonds berechnet wird.

Währungsrisiko

Wenn ein Teilfonds direkt oder indirekt (über Derivate) Vermögenswerte hält, die auf eine andere Währung als seine Basiswährung lauten, oder wenn eine Anteilklasse des Teilfonds auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lautet (jeweils eine „Fremdwährung“), so ist er, wenn Fremdwährungspositionen nicht abgesichert sind, einem Währungsrisiko ausgesetzt. Bei Änderungen der devisenrechtlichen Vorschriften kann der Nettoinventarwert des Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse beeinträchtigt werden. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf die Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt, und kann daher negative Auswirkungen für den Teilfonds und/oder die Anleger haben.

Zinsrisiko

Wenn ein Teilfonds direkt oder indirekt in Schuldtitel investiert, ist er einem Zinsrisiko ausgesetzt. Wenn die Marktzinsen steigen, kann der Wert der vom Teilfonds gehaltenen verzinslichen Vermögenswerte erheblich sinken und somit die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds beeinträchtigen. Dies gilt in noch stärkerem Maße, wenn der betreffende Teilfonds auch Schuldtitel mit längerer Laufzeit und niedrigerem Nominalzins hält.

2. Teilfondsspezifische Risikofaktoren

Risiko von Anlagen in China

Verschiedene Teilfonds investieren in die Aktien- und/oder Schuldtitelmärkte der VR China. Mit einer solchen Anlage sind zahlreiche und vielfältige Risiken verbunden, die als das „Risiko von Anlagen in China“ bezeichnet werden. Unabhängig davon, ob ein Teilfonds in die Aktien- und/oder Schuldtitelmärkte der VR China investiert, sind die folgenden Risiken generell mit einer solchen Anlage in der VR China verbunden:

FII-Risiko

Ein Teilfonds kann in Wertpapiere und Kapitalanlagen investieren, die von einem FII im Einklang mit den maßgeblichen FII-Vorschriften durch Institutionen, die in China den FII-Status erlangt haben, gehalten oder getätigt werden dürfen. Zusätzlich zu den allgemeinen anlage- und aktienspezifischen Risiken dieser Anlagen, einschließlich insbesondere der Schwellenmarktrisiken, sind die nachfolgenden Risiken hervorzuheben:

Aufsichtsrechtliche Risiken

Die FII-Regelung unterliegt den FII-Vorschriften. Bestimmte Teile der Allianz Global Investors-Gruppe erfüllen die jeweils vorgeschriebenen Zulassungskriterien gemäß den FII-Vorschriften und haben eine FII-Lizenz erhalten bzw. könnten diese erhalten. Die FII-Vorschriften können zu gegebener Zeit geändert werden. Die Auswirkungen solcher Änderungen auf den jeweiligen Teilfonds sind nicht vorhersehbar.

Die Vorschriften, die dem FII von der chinesischen Regierung hinsichtlich der Anlagebeschränkungen und der Rückführung von Kapital und Gewinnen auferlegt werden, können für Letzteren insgesamt und nicht nur für die vom jeweiligen Teilfonds vorgenommenen Anlagen gelten und nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität und Wertentwicklung des Teilfonds haben.

FII-Anlagerisiken

Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass nicht gewährleistet werden kann, dass ein FII seinen Status als FII beibehalten wird und/oder dass Rücknahmeaufträge infolge von Änderungen der FII-Vorschriften zeitgerecht bearbeitet werden können. Aus diesem Grund ist ein Teilfonds eventuell nicht mehr in der Lage, direkt in der VR China zu investieren. Möglicherweise könnte er auch gezwungen sein, seine vom FII gehaltenen Kapitalanlagen auf den inländischen Wertpapiermärkten der VR China zu veräußern, was zu nachteiligen Auswirkungen auf seine Wertentwicklung oder zu erheblichen Verlusten führen kann.

Falls der FII selbst oder die lokale Verwahrstelle eine Bestimmung der maßgeblichen Richtlinien und Vorschriften verletzen sollten, könnte dies aufsichtsrechtliche Sanktionen für den FII zur Folge haben.

Eine solche Einschränkung kann zu einer Zurückweisung von Aufträgen oder einer Aussetzung der Handelstätigkeit des Teilfonds führen. Sollte der FII seinen FII-Status verlieren, seine Tätigkeit einstellen oder eingestellt werden, dann ist der entsprechende Teilfonds unter Umständen nicht in der Lage, in für FII zulässige Wertpapiere zu investieren. Zudem könnte er zur Veräußerung seiner Bestände gezwungen sein, was wahrscheinlich wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Teilfonds mit sich bringen würde.

Rücknahmebeschränkungen

Ein Teilfonds kann durch die Richtlinien und Vorschriften gemäß der FII-Regelung beeinträchtigt werden (einschließlich von Anlagebeschränkungen sowie Einschränkungen des Eigentums und der Bestände von ausländischen Anlegern), was nachteilige Auswirkungen auf seine Wertentwicklung und/oder Liquidität haben kann. Derzeit ist für die Rückführung von Mitteln aus dem FII keine vorherige aufsichtsrechtliche Genehmigung erforderlich. Die Anwendung der FII-Vorschriften unterliegt jedoch Unsicherheiten, und es gibt keine Garantie, dass keine weiteren aufsichtsrechtlichen Einschränkungen bestehen und künftig keine Rückführungsbeschränkungen auferlegt werden. Auch wenn die maßgeblichen FII-Vorschriften kürzlich überarbeitet wurden, um die aufsichtsrechtlichen Beschränkungen bezüglich des Onshore-Kapitalmanagements von FII zu lockern (unter anderem wurden Grenzwerte für Anlagekontingente aufgehoben und der Prozess zur Rückführung von Anlageerlösen vereinfacht), ist dies immer noch eine sehr neue Entwicklung, die somit Ungewissheiten bezüglich der praktischen Umsetzung ausgesetzt ist – insbesondere in der Frühphase.

Jegliche Einschränkung der Rückführung des investierten Kapitals und der Nettogewinne kann die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeaufträgen der Anteilinhaber beeinflussen. Unter außergewöhnlichen Umständen entstehen dem Teilfonds infolge der eingeschränkten Anlagefähigkeiten eventuell bedeutende Verluste. Möglicherweise ist der Teilfonds infolge von FII-Anlagebeschränkungen, mangelnder Liquidität des Wertpapiermarktes der VR China sowie Unterbrechungen oder Verzögerungen bei der Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen nicht in der Lage, seine Anlageziele oder -strategien vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

VRC-Verwahrungsrisiken gemäß dem FII-Regime

Investiert ein Teilfonds über den FII in Rentenwerte und/oder zulässige Wertpapiere, werden diese Wertpapiere gemäß den Vorschriften der VR China von einer lokalen Verwahrstelle über entsprechende Wertpapierkonten und andere Depots unter demjenigen Namen geführt, wie dies gemäß den Gesetzen der VR China zulässig oder erforderlich ist.

Infolge von Handlungen oder Unterlassungen der Verwahrstelle in der VR China bei der Durchführung oder Abwicklung einer Transaktion können dem Teilfonds Verluste entstehen.

Die Verwahrstelle wird Vorkehrungen treffen, um sicherzugehen, dass die jeweilige Verwahrstelle in der VR China geeignete Verfahren für die sichere Verwahrung der Vermögenswerte des Teilfonds anwendet. Die Wertpapierkonten sind gemeinsam im Namen des FII und des entsprechenden Teilfonds zu führen und aufzuzeichnen und von den anderen Vermögenswerten derselben lokalen Verwahrstelle zu trennen. Die FII-Vorschriften unterliegen jedoch der Auslegung durch die zuständigen Behörden in der VR China.

Sämtliche vom jeweiligen Teilfonds erworbenen Wertpapiere, die vom FII gehalten werden, werden von der Verwahrstelle in der VR China geführt und sollten gemeinsam unter dem Namen des FII sowie des Teilfonds eingetragen und zum alleinigen Nutzen und Gebrauch des Teilfonds geführt werden. Sofern der FII diejenige Partei ist, die Anspruch auf die Wertpapiere hat, kann das entsprechende Wertpapier einer Forderung durch einen Liquidator des FII unterliegen und möglicherweise nicht so gut geschützt sein, wie wenn es nur auf den Namen des jeweiligen Teilfonds eingetragen wäre.

Darüber hinaus sollten die Anleger beachten, dass die auf dem Barkonto des entsprechenden Teilfonds bei der jeweiligen lokalen Verwahrstelle hinterlegten Gelder nicht getrennt geführt werden, sondern als Verbindlichkeit der lokalen Verwahrstelle gegenüber dem Teilfonds als Einleger gelten. Diese Gelder werden mit den Geldern anderer Kunden dieser lokalen Verwahrstelle vermischt. Im Falle einer Insolvenz oder Liquidierung der lokalen Verwahrstelle hält der betreffende Teilfonds keine Eigentumsrechte an den auf diesem Barkonto hinterlegten Geldern, und der Teilfonds wird zu einem nicht besicherten Gläubiger, der auf derselben Stufe steht wie alle anderen nicht besicherten Gläubiger der lokalen Verwahrstelle. Bei der Beitreibung dieser Verbindlichkeiten könnte der betreffende Teilfonds möglicherweise auf Schwierigkeiten stoßen und/oder Verzögerungen hinnehmen müssen, und möglicherweise ist er nicht in der Lage, diese vollständig oder überhaupt einzutreiben, wodurch dem Teilfonds Verluste entstehen.

Risiken in Bezug auf Broker in der VR China gemäß dem FII-Regime

Die Ausführung und Abwicklung von Transaktionen können gegebenenfalls von durch den FII ernannten Brokern in der VR China durchgeführt werden. Es besteht ein Risiko, dass ein Teilfonds Verluste aus dem Ausfall, Konkurs oder der Disqualifizierung der Broker in der VR China erleidet. In diesem Fall kann der Teilfonds in der Ausführung oder Abwicklung einer Transaktion beeinträchtigt werden.

Der FII wird bei der Auswahl von Brokern in der VR China auf Faktoren wie Wettbewerbsfähigkeit von Provisionssätzen, Umfang der betreffenden Aufträge und Durchführungsstandards achten. Falls der FII dies im gegebenen Fall als zweckdienlich ansieht und es gemäß den markttechnischen und betrieblichen Einschränkungen möglich ist, kann ein einziger Broker in der VR China bestellt werden, und der Teilfonds bezahlt nicht unbedingt die niedrigsten Provisionen oder Spreads, die am Markt zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbar sind.

Risiko der Steuerrückstellungen in der VR China

Falls keine oder eine unzureichende Rückstellung für potenzielle Quellensteuern vorgenommen wird, und für den Fall, dass die Steuerbehörden der VR China die Erhebung einer solchen Quellensteuer vorschreiben sollten, kann dies nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds haben. Etwaige Quellensteuern in Bezug auf den Handel mit Wertpapieren der VR China können die Erträge aus dem jeweiligen Teilfonds schmälern bzw. dessen Wertentwicklung nachteilig beeinflussen. In Bezug auf den CIBM wird der Quellensteuerbetrag (gegebenenfalls) vom Investmentmanager auf Rechnung des jeweiligen Teilfonds so lange einbehalten, bis die steuerliche Lage in der VR China hinsichtlich der Erträge und Gewinne aus dem Handel über den CIBM geklärt ist. Für den Fall, dass die Klärung der Lage zum Vorteil des jeweiligen Teilfonds erfolgt, kann die Gesellschaft den gesamten oder einen Teil des einbehaltenen Betrags an den Teilfonds rückerstatten. Der (gegebenenfalls) solcherart erstattete Quellensteuerbetrag wird vom Teilfonds thesauriert und spiegelt sich im Wert seiner Anteile wider. Ungeachtet der vorstehenden Erläuterungen hat kein Anteilinhaber, der seine Anteile vor der Erstattung von einbehaltenen Beträgen zurückgegeben hat, irgendeinen Anspruch auf eine solche Erstattung.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die tatsächlich geltende Steuer, die von den Steuerbehörden der VR China erhoben wird, hiervon abweichen und sich gelegentlich ändern kann. Vorschriften können möglicherweise geändert und Steuern rückwirkend erhoben werden. Jede Erhöhung von Steuerverbindlichkeiten eines Teilfonds kann den Wert des Teilfonds nachteilig beeinflussen. In diesem Sinne kann sich jede vom Investmentmanager auf Rechnung des jeweiligen Teilfonds gebildete Steuerrückstellung für die Erfüllung der endgültigen Steuerverbindlichkeiten in der VR China als zu hoch oder zu niedrig erweisen. In der Folge können den Anteilinhabern des jeweiligen Teilfonds in Abhängigkeit von den endgültigen Steuerverbindlichkeiten, der Höhe der Rückstellungen und dem Zeitpunkt der Zeichnung bzw. Rücknahme ihrer Anteile an dem/von dem jeweiligen Teilfonds Vor- oder Nachteile entstehen.

Wenn die tatsächlich von den Steuerbehörden der VR China erhobene Steuer höher ist als die vom Investmentmanager gebildete Rückstellung, sodass es zu einem Fehlbetrag bei der Steuerrückstellung kommt, werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds über den Steuerrückstellungsbetrag hinaus beeinträchtigt werden kann, da der betreffende Teilfonds letztendlich die zusätzlichen Steuerverbindlichkeiten tragen muss. In diesem Fall sind die dann bestehenden und neuen Anteilinhaber benachteiligt. Wenn andererseits die tatsächlich von den Steuerbehörden der VR China erhobene Steuer niedriger ist als die vom Investmentmanager gebildete Rückstellung, sodass es zu einem Überschuss bei der Steuerrückstellung kommt, entsteht denjenigen Anteilinhabern ein Nachteil, die ihre Anteile am jeweiligen Teilfonds vor einer diesbezüglichen Entscheidung, einem Erlass oder einer Anweisung der Steuerbehörden der VR China zurückgegeben haben, da sie den Verlust aus der überhöhten Rückstellung des Investmentmanagers getragen haben. Dagegen können zu diesem Zeitpunkt bestehende sowie neue Anteilinhaber profitieren, wenn die Differenz zwischen der Steuerrückstellung und der tatsächlichen Steuerverbindlichkeit gemäß dem niedrigeren Steuerbetrag wieder als Vermögen zugunsten des Teilfonds ausgewiesen werden kann.

Anleger sollten hinsichtlich ihrer eigenen steuerlichen Lage im Zusammenhang mit Anlagen in den jeweiligen Teilfonds ihre eigene Steuerberatung einholen.

Es besteht die Möglichkeit einer Änderung der aktuellen Steuergesetze, -vorschriften und -gepflogenheiten in der VR China, einschließlich der möglichen rückwirkenden Erhebung von Steuern, und diese Änderungen können zu einer höheren Besteuerung von Anlagen in der VR China als derzeit vorgesehen führen.

RMB-Risiko

Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass der RMB auf Grundlage von Angebot und Nachfrage am Markt unter Bezugnahme auf einen Währungskorb gesteuert wird. Derzeit wird der RMB in der VR China („CNY“) sowie außerhalb der VR China („CNH“) gehandelt. Der in der VR China gehandelte RMB, der CNY, ist nicht frei konvertierbar und unterliegt den Vorschriften und Einschränkungen der Devisenkontrolle durch die Behörden der VR China. Auf der anderen Seite ist der außerhalb der VR China gehandelte CNH zwar frei handelbar, unterliegt jedoch nach wie vor verschiedenen Kontrollen und Begrenzungen bzw. Beschränkungen hinsichtlich der Verfügbarkeit. Im Allgemeinen wird zugelassen, dass sich der jeweilige tägliche Wechselkurs des RMB gegenüber anderen Währungen innerhalb einer Spanne ober- bzw. unterhalb der zentralen Paritätskurse bewegt, die täglich von der People's Bank of China („PBOC“) veröffentlicht werden. Sein Wechselkurs gegenüber anderen Währungen, darunter z. B. USD oder HKD, ist daher Bewegungen auf der Grundlage externer Faktoren gegenüber anfällig. Es kann nicht gewährleistet werden, dass diese Wechselkurse nicht stark schwanken werden.

Während der CNY und CNH dieselbe Währung verkörpern, werden sie auf unterschiedlichen und eigenständig funktionierenden Märkten gehandelt. In dieser Hinsicht kann der Wert des CNH unter Umständen bedeutend vom Wert des CNY abweichen und der Wechselkurs des CNH und CNY bewegt sich möglicherweise nicht in dieselbe Richtung, was auf verschiedene Faktoren zurückzuführen ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die ausländischen Devisenkontrollmaßnahmen und Rückführungsbeschränkungen, die von der VRC-Regierung zu gegebener Zeit auferlegt werden, sowie andere externe Marktkräfte.

Unter außergewöhnlichen Umständen können sich Zahlungen für Rücknahmen und/oder Dividendenzahlungen in RMB infolge der für den RMB geltenden Devisenkontrollen und Beschränkungen verzögern.

Es kann nicht garantiert werden, dass der RMB nicht einer Abwertung ausgesetzt ist, die nachteilige Auswirkungen auf die RMB-Anlagen der Anleger mit sich bringen würde.

Derzeit erlegt die VRC-Regierung bestimmte Beschränkungen bezüglich der Rückführung des RMB aus der VR China heraus auf. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass derartige Beschränkungen die Tiefe des außerhalb der VR China verfügbaren RMB-Markts einschränken können, was zu einer Verminderung der Liquidität des Teilfonds führen kann.

Die Politik der VRC-Regierung bezüglich Devisenkontrollen und Rückführungsbeschränkungen ist Änderungen ausgesetzt, und die Position des Teilfonds und seiner Anleger kann von einer entsprechenden Änderung negativ beeinflusst werden.

Bezüglich der auf den RMB lautenden Anteilklassen sollten Anleger, die in solche Anteilklassen investieren, diese Risikowarnung besonders beachten.

Für Teilfonds, die an den Aktienmärkten der VR China investieren dürfen, gelten zusätzlich die folgenden Risiken:

Risiko der Anlage in chinesischen A-Aktien

Der Wertpapiermarkt in der VR China, einschließlich der chinesischen A-Aktien, kann eine höhere Volatilität und Instabilität (beispielsweise infolge des Risikos der Aufhebung/Beschränkung des Handels einer bestimmten Aktie oder des Risikos einer staatlichen Intervention) als die Märkte der stärker entwickelten Länder aufweisen und mit potenziellen Schwierigkeiten bei der Abwicklung verbunden sein. Das kann zu stärkeren Schwankungen der auf diesem Markt gehandelten Wertpapierkurse führen und somit die Anteilepreise des Teilfonds beeinträchtigen.

Anlagen in der VR China sind auch weiterhin anfällig für wesentliche Änderungen der Wirtschafts- und Sozialpolitik in der VR China. Das Kapitalwachstum und somit die Wertentwicklung dieser Anlagen kann durch eine solche Anfälligkeit beeinträchtigt werden.

Risiken der Nutzung der Stock Connect-Programme

Shanghai-Hong Kong Stock Connect umfasst eine Northbound Shanghai-Handelsverbindung und eine Southbound Hong Kong-Handelsverbindung. Unter der Northbound Shanghai-Handelsverbindung können Anleger aus Hongkong sowie ausländische Anleger (unter anderem die jeweiligen Teilfonds) über ihre Broker in Hongkong sowie eine von der SEHK eingerichtete Wertpapierhandelsgesellschaft durch Weiterleitung von Aufträgen an die SSE an der SSE notierte, in Frage kommende chinesische A-Aktien handeln. Unter der Southbound Hong Kong-Handelsverbindung im Rahmen der Shanghai-Hong Kong Stock Connect können Anleger in der VR China bestimmte an der SEHK notierte Aktien handeln.

Im Rahmen von Shanghai-Hong Kong Stock Connect können die jeweiligen Teilfonds, durch ihre Broker in Hongkong, bestimmte an der SSE notierte, in Frage kommende Aktien handeln („SSE- Wertpapiere“). Dazu zählen alle im SSE 180 Index und SSE 380 Index vertretenen Titel sowie alle SSE-notierten chinesischen A-Aktien, die nicht in den maßgeblichen Indizes vertreten sind, jedoch über entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien verfügen, mit folgenden Ausnahmen:

- nicht in RMB gehandelte SSE-notierte Aktien;
- auf dem sog. „Risk Alert Board“ erscheinende SSE-notierte Aktien; und
- an der SSE notierte Aktien, für die ein Prozess zur Aufhebung der Notierung angestoßen wurde oder deren Notierung von der SSE ausgesetzt wurde.

Es wird erwartet, dass die Liste der in Frage kommenden Wertpapiere nachfolgenden Überprüfungen unterliegt.

Die Handelstätigkeit unterliegt den zur gegebenen Zeit erlassenen Regelungen und Vorschriften. Der Handel im Rahmen der Shanghai-Hong Kong Stock Connect unterliegt einer täglichen Quote („Tagesquote“). Die Northbound Shanghai-Handelsverbindung und die Southbound Hong Kong-Handelsverbindung im Rahmen von Shanghai-Hong Kong Stock Connect unterliegen jeweils einer Tagesquote. Die Tagesquote beschränkt die maximalen Nettokäufe im grenzübergreifenden Handel, die im Rahmen der Shanghai-Hong Kong Stock Connect auf täglicher Basis getätigt werden können.

Die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect umfasst eine Northbound Shenzhen-Handelsverbindung und eine Southbound Hong Kong-Handelsverbindung. Unter der Northbound Shenzhen-Handelsverbindung können Anleger aus Hongkong sowie ausländische Anleger (unter anderem die jeweiligen Teilfonds) über ihre Broker in Hongkong sowie ein von der SEHK eingerichtetes Serviceunternehmen für den Wertpapierhandel durch Weiterleitung von Aufträgen an die SZSE an der SZSE notierte, in Frage kommende chinesische A-Aktien handeln. Unter der Southbound Hong Kong-Handelsverbindung im Rahmen der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect können Anleger in der VR China bestimmte an der SEHK notierte Aktien handeln.

Im Rahmen von Shenzhen-Hong Kong Stock Connect können die jeweiligen Teilfonds, durch ihre Broker in Hongkong, bestimmte an der SZSE notierte, in Frage kommende Aktien handeln („SZSE- Wertpapiere“). Dazu zählen alle im SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index vertretenen Titel mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Mrd. RMB sowie alle SZSE-notierten chinesischen A-Aktien, die über entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien verfügen, mit folgenden Ausnahmen:

- nicht in RMB gehandelte SZSE-notierte Aktien;
- auf dem sog. „Risk Alert Board“ erscheinende SZSE-notierte Aktien; und
- an der SZSE notierte Aktien, für die ein Prozess zur Aufhebung der Notierung angestoßen wurde oder deren Notierung von der SZSE ausgesetzt wurde.

Im Anfangsstadium der Northbound Shenzhen-Handelsverbindung sind Anleger, die für den Handel mit den am ChiNext Board der SZSE notierten Aktien im Rahmen der Northbound Shenzhen-Handelsverbindung in Frage kommen, auf institutionelle professionelle Anleger gemäß der Definition in den maßgeblichen Vorschriften und Regelungen in Hongkong beschränkt.

Es wird erwartet, dass die Liste der in Frage kommenden Wertpapiere nachfolgenden Überprüfungen unterliegt.

Die Handelstätigkeit unterliegt den zur gegebenen Zeit erlassenen Regelungen und Vorschriften. Der Handel im Rahmen der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect unterliegt einer Tagesquote. Die Northbound Shenzhen-Handelsverbindung und die Southbound Hong Kong-Handelsverbindung im Rahmen von Shenzhen-Hong Kong Stock Connect unterliegen jeweils einer Tagesquote. Die Tagesquote beschränkt die maximalen Nettokäufe im grenzübergreifenden Handel, die im Rahmen der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect auf täglicher Basis getätigt werden können.

HKSCC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Hong Kong Stock Exchanges und Clearing Limited, sowie ChinaClear übernehmen die Verantwortung für die Abrechnung, Abwicklung und die mit der Funktion als Verwahrstelle und Bevollmächtigte (Nominee) verbundenen Dienste sowie weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der durch Marktteilnehmer und/oder Anleger durchgeführten Handelstätigkeit. Über das Stock Connect-Programm gehandelte chinesische A-Aktien werden in papierloser Form ausgegeben, so dass die Anleger keine effektiven Stücke halten.

Obgleich HKSCC keine Eigentümerinteressen an den in den Omnibus-Aktiendepots gehaltenen SSE- und SZSE-Wertpapieren geltend macht, wird ChinaClear als Aktienregisterführer für SSE- und SZSE-notierte Unternehmen HKSCC bei der Abwicklung von Kapitalmaßnahmen weiterhin als einen der Anteilhaber in Bezug auf diese SSE- und SZSE-Wertpapiere behandeln.

SSE-/SZSE-notierte Unternehmen verlautbaren Informationen zu ihren Jahreshauptversammlungen/außerordentlichen Hauptversammlungen üblicherweise zwei bis drei Wochen vor dem Termin. Sämtliche Beschlüsse werden einer Abstimmung mit allen Stimmen vorgelegt. Die HKSCC wird die Teilnehmer am zentralen Clearing- und Verrechnungssystem für Wertpapiere in Hongkong („CCASS“) über alle Hauptversammlungen mit Angabe des Datums, der Uhrzeit, des Ortes und der Anzahl an vorgeschlagenen Beschlüssen informieren.

Im Rahmen von Stock Connect unterliegen Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger beim Handel mit SSE-Wertpapieren und mit SZSE-Wertpapieren sowie bei deren Abwicklung den durch die SSE, SZSE, ChinaClear, HKSCC bzw. die maßgebliche Behörde von Festlandchina vorgeschriebenen Gebühren und Abgaben. Weitere Angaben zu den Handelsgebühren und Abgaben sind im Internet auf der folgenden Webseite verfügbar:

http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm

Gemäß den OGAW-Anforderungen hat die Verwahrstelle die sichere Verwahrung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in der VR China über ihr Global Custody Network vorzusehen. Diese Verwahrung entspricht den von der CSSF dargelegten Anforderungen, die vorsehen, dass verwahrte unbare Vermögenswerte rechtlich getrennt werden müssen und die Verwahrstelle über ihre Beauftragten geeignete interne Kontrollsysteme führen muss, um zu gewährleisten, dass in den Aufzeichnungen die Art und Höhe der verwahrten Vermögenswerte, das Eigentum an jedem Vermögenswert sowie der Ort, an dem die Eigentumsdokumente zu jedem Vermögenswert hinterlegt sind, eindeutig ausgewiesen werden.

Ein Teilfonds kann über Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren. Zusätzlich zu den allgemeinen anlage- und aktienspezifischen Risiken dieser Anlagen, insbesondere der Schwellenmarktrisiken und der Risiken in Bezug auf den RMB, sind die nachfolgenden Risiken hervorzuheben:

Beschränkungen durch Quoten

Die Stock Connect unterliegt Beschränkungen durch Quoten. Insbesondere unterliegt Stock Connect einer Tagesquote, die nicht dem jeweiligen Teilfonds gehört, sondern nur auf der Basis „first-come-first-serve“ angewendet werden kann. Sobald die Tagesquote überschritten wird, werden neue Kaufaufträge abgelehnt (obgleich der Verkauf ihrer grenzübergreifenden Wertpapiere ungeachtet des Quotensaldos für Anleger möglich ist). Die Quotenbeschränkungen können daher die Fähigkeit des betroffenen Teilfonds beeinträchtigen, zeitnah über Stock Connect in chinesische A-Aktien zu investieren, und der betroffene Teilfonds ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagestrategie effektiv zu verfolgen.

Rechtliches/wirtschaftliches Eigentum

Die SSE- und SZSE-Aktien in Bezug auf die Fonds werden von der Verwahrstelle/Unterverwahrstelle in Konten bei der CCASS von der HKSCC als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hongkong geführt. Die HKSCC hält die SSE- und SZSE-Aktien wiederum als bevollmächtigte Inhaberin (Nominee Holder) über ein kollektives Wertpapierkonto (Omnibus Securities Account), das auf ihren Namen bei ChinaClear für jedes der Stock Connect-Programme geführt wird. Die genaue Stellung und die Rechte der Fonds als wirtschaftliche Eigentümer der SSE- und SZSE-Aktien über die HKSCC als Nominee sind im VRC-Recht nicht ausreichend definiert. Gemäß dem VRC-Recht gibt es keine eindeutige Definition und somit Unterscheidung zwischen dem „rechtlichen Eigentum“ und dem „wirtschaftlichen Eigentum“, und vor den Gerichten der VR China wurden erst wenige Fälle mit einer Nominee-Kontenstruktur ausgefochten. Demnach ist es ungewiss, wie und mit welchen Methoden die Rechte und Interessen der Fonds nach VRC-Recht umgesetzt werden können. Aufgrund dieser Unsicherheit ist es im unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC einem Abwicklungsverfahren in Hongkong unterliegen sollte, unklar, ob die SSE- und SZSE-Aktien als im wirtschaftlichen Eigentum der Fonds gehaltene Vermögenswerte oder als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC, das für die allgemeine Verteilung an ihre Gläubiger verfügbar ist, behandelt werden würden.

Abrechnungs- und Abwicklungsrisiken

Die Clearing-Verbindung wurde über die HKSCC und ChinaClear eingerichtet, wobei diese Unternehmen wechselseitige Beteiligungen eingegangen sind, um die Abrechnung und Abwicklung von grenzübergreifenden Handelsgeschäften zu erleichtern. Für grenzübergreifende Handelsgeschäfte, die in einem Markt eingeleitet werden, wird die Clearingstelle auf diesem Markt einerseits die Abrechnung und Abwicklung mit ihren eigenen Clearing-Teilnehmern übernehmen und sich andererseits verpflichten, die Abrechnungs- und Abwicklungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer mit der Clearingstelle der Gegenpartei zu erfüllen.

Als nationale zentrale Gegenpartei des VRC-Wertpapiermarkts betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk an Abrechnungs- und Abwicklungssystemen sowie Strukturen für den Aktienbesitz. Die von ChinaClear eingerichteten Risikomanagementsysteme und -maßnahmen werden von der CSRC genehmigt und überwacht. Die Möglichkeit eines Zahlungsausfalls von ChinaClear wird als geringfügig angesehen. Im unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsausfalls von ChinaClear ist die Haftung der HKSCC für SSE- und SZSE-Wertpapiere aus ihren Marktverträgen mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung dieser Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen ChinaClear beschränkt. Die HKSCC wird nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder über die zur Verfügung stehenden Rechtswege oder eine Liquidation von ChinaClear einzutreiben. In einem solchen Fall kann der jeweilige Teilfonds seine Verluste aus Geschäften mit ChinaClear möglicherweise nur verspätet oder nicht vollständig eintreiben.

Aussetzungsrisiko

Die SEHK, die SSE und die SZSE behalten sich jeweils das Recht auf Aussetzung der Handelstätigkeit vor, sofern sich dies für die Sicherstellung eines ordentlichen und fairen Marktes und die umsichtige Steuerung von Risiken als notwendig erweisen sollte. Vor Inkrafttreten einer Aussetzung würde die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Sollte eine

Aussetzung in Kraft treten, wird dies nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des jeweiligen Teilfonds für den Zugang zum VRC-Markt haben.

Unterschiedliche Handelstage

Das Stock Connect-Programm ist nur dann in Betrieb, wenn sowohl die Märkte in Festlandchina als auch jene in Hongkong für den Handel geöffnet sind und auch die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass der jeweilige Teilfonds chinesische A-Aktien nicht über Stock Connect handeln kann, obwohl auf dem VRC-Markt ein normaler Handelstag ist. Die jeweiligen Teilfonds können daher dem Risiko von Kursschwankungen von chinesischen A-Aktien zu den Zeiten unterliegen, zu denen der Handel über eine der Stock Connect-Verbindungen nicht möglich ist.

Verkaufsbeschränkungen durch antizipative Überwachung (Front-end Monitoring)

Die Vorschriften in der VR China sehen vor, dass vor dem Verkauf einer Aktie durch einen Anleger eine ausreichende Zahl an Aktien im Depot sein sollte; ansonsten wird die betreffende Verkaufsauftrag durch die SSE bzw. SZSE zurückgewiesen. Die SEHK wird Verkaufsaufträge von chinesischen A-Aktien ihrer Teilnehmer (d. h. Aktienbroker) vor der Handelstätigkeit überprüfen, um einen Überverkauf zu vermeiden.

Falls ein Teilfonds beabsichtigt, bestimmte von ihm gehaltene chinesische A-Aktien zu verkaufen, muss er die betreffenden chinesischen A-Aktien am Verkaufstag („Handelstag“) vor dem Handelsbeginn auf die jeweiligen Konten seiner Broker übertragen. Versäumt er diese Frist, kann er diese Aktien an diesem Handelstag nicht verkaufen. Aufgrund dieser Anforderung ist der jeweilige Teilfonds unter Umständen nicht in der Lage, seine Bestände an chinesischen A-Aktien zeitgerecht zu veräußern.

Operatives Risiko

Die Stock Connect ist auf das Funktionieren der operativen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer angewiesen. Den Marktteilnehmern wird die Teilnahme an diesem Programm erlaubt, sofern sie bestimmte Anforderungen in Bezug auf die Informationstechnologie und das Risikomanagement sowie sonstige Anforderungen, die von der jeweiligen Börse bzw. Clearingstelle vorgegeben werden kann, erfüllen.

Die Wertpapiervorschriften und Rechtsordnungen der beiden Märkte weichen stark voneinander ab, und die Marktteilnehmer müssen sich unter Umständen laufend mit den durch diese Unterschiede entstehenden Problemen auseinandersetzen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder fortlaufende Änderungen und Entwicklungen dieser beiden Märkte angepasst werden. Für den Fall, dass die maßgeblichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte die über das Programm laufende Handelstätigkeit auf beiden Märkten gestört werden. Die Fähigkeit des jeweiligen Teilfonds für den Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien (und somit zur Verfolgung seiner Anlagestrategie) kann so beeinträchtigt werden.

Aufsichtsrechtliches Risiko

Die derzeitigen Vorschriften in Verbindung mit Stock Connect sind relativ neu und entwickeln sich kontinuierlich weiter. Die aktuellen Bestimmungen können auch geändert werden, was möglicherweise Auswirkungen rückwirkender Art haben kann, und es gibt keine Zusicherung hinsichtlich des Fortbestehens von Stock Connect. Die Aufsichtsbehörden/Börsen in der VR China und in Hongkong können zur gegebenen Zeit neue Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Betrieb, der rechtlichen Durchsetzung und dem grenzübergreifenden Handel im Rahmen von Stock Connect erlassen. Diese Änderungen können nachteilige Auswirkungen auf die jeweiligen Teilfonds haben.

Rückruf der in Frage kommenden Aktien

Wird eine Aktie aus der Liste der für den Handel über das Stock Connect-Programm in Frage kommenden Titel zurückgerufen, kann dieser Titel nur verkauft, aber nicht mehr gekauft werden. Dadurch können das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien der jeweiligen Teilfonds beeinträchtigt werden, wenn der Investmentmanager beispielsweise eine Aktie kaufen möchte, die aus der Liste der in Frage kommenden Titel entfernt wurde.

Risiken im Zusammenhang mit dem ChiNext Market

Der jeweilige Teilfonds kann in das ChiNext Board der SZSE („ChiNext Board“) investieren. Anlagen im ChiNext Board können erhebliche Verluste für den jeweiligen Teilfonds und seine Anleger verursachen. Dabei sind die folgenden zusätzlichen Risiken zu beachten:

Stärkere Aktienkursschwankungen

Auf dem ChiNextBoard notierte Unternehmen sind üblicherweise aufstrebender Art und agieren in geringeren Dimensionen. In der Folge unterliegen sie stärkeren Schwankungen der Aktienkurse und der Liquidität und sind höheren Risiken und Umschlagshäufigkeiten ausgesetzt als Unternehmen, die am Main Board der SZSE („Main Board“) notieren.

Überbewertungsrisiko

Auf dem ChiNext Board notierte Aktien sind möglicherweise überbewertet, und derartige außergewöhnlich hohe Bewertungen können unter Umständen nicht aufrechterhalten werden. Infolge der geringeren Zahl an in Umlauf befindlichen Aktien können die Aktienkurse anfälliger für Manipulation sein.

Regulierungsdifferenzen

Die Vorschriften und Regelungen für Unternehmen, die am ChiNext Board notieren, sind in Bezug auf Rentabilität und Anteilskapital weniger streng als für Unternehmen, die am Main Board notieren.

Delisting-Risiko

Bei Unternehmen, die am ChiNext Board notieren, kann es häufiger und rascher zu einer Einstellung der Notierung kommen. Wenn Unternehmen, in die der jeweilige Teilfonds investiert, ihre Notierung einstellen, kann dieser dadurch beeinträchtigt werden.

Risiken im Zusammenhang mit Unternehmen kleiner/mittlerer Marktkapitalisierung

Die Aktien von Unternehmen mit kleiner/mittlerer Marktkapitalisierung können im Allgemeinen eine niedrigere Liquidität und eine stärkere Anfälligkeit für Kursschwankungen gegenüber nachteiligen wirtschaftlichen Entwicklungen aufweisen als diejenigen von Unternehmen mit höherer Marktkapitalisierung.

Besteuerungsrisiko

Anlagen im Rahmen des Stock Connect-Programms unterliegen der Steuerregelung der VR China. Die staatliche Steuerverwaltung der VR China hat die Anwendung der üblichen chinesischen Stempelsteuer sowie einer zehnprozentigen Quellensteuer auf Dividenden erneut bestätigt, während die Mehrwertsteuer und die Kapitalertragsteuer für unbestimmte Zeit vorübergehend ausgesetzt werden. Diese Steuerregelung kann sich gegebenenfalls ändern, so dass die Teilfonds Unsicherheiten bezüglich ihrer Steuerverbindlichkeiten in der VR China ausgesetzt sind. Für weitere Angaben zur Besteuerung in der VR China wird auf den Unterabschnitt „Besteuerung in der VR China“ des Abschnitts „Besteuerung“ verwiesen.

RMB-Währungsrisiko in Bezug auf Stock Connect

Chinesische A-Aktien werden in RMB gehandelt, und die jeweiligen Teilfonds müssen ihre Geschäfte mit SSE-/SZSE-Wertpapieren in dieser Währung tätigen und abrechnen. Mit dem Handel mit SSE-/SZSE-Wertpapieren können spezielle Handelskosten verbunden sein. Die Regierung Festlandchinas kontrolliert die künftigen Bewegungen der Wechselkurse und die Währungsumrechnung. Das Floating des Wechselkurses erfolgt im Vergleich zu einem Währungskorb, daher könnte in der Zukunft eine große Schwankungsbreite dieses Wechselkurses gegenüber dem US-Dollar und dem Hongkong-Dollar bzw. anderen Währungen bestehen. Insbesondere bei einer RMB-Abwertung kommt es zu einer Wertminderung von Dividenden und anderen Erträgen, die ein Anleger aus seinen Anlagen generieren kann. Zusätzlich werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der CNY zu einem anderen Wechselkurs als der CNH gehandelt werden kann. Die Anlagen eines Teilfonds können sowohl auf CNY als auch auf CNH lauten, und daher kann der betreffende Teilfonds in der Folge größeren Währungsrisiken und/oder höheren Anlagekosten unterliegen. Die Regierungspolitik der VR China hinsichtlich der Devisenkontrolle kann sich ändern und nachteilige Auswirkungen auf den jeweiligen Teilfonds nach sich ziehen.

Für Teilfonds, die an den Rentenmärkten der VR China investieren dürfen, gelten zusätzlich die folgenden Risiken:

Bond Connect

Bond Connect ist eine im Juli 2017 für den gegenseitigen Rentenmarktzugang zwischen Hongkong und Festlandchina gestartete Initiative, die vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („CFETS“), China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House und Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und der Central Moneymarkets Unit eingerichtet wurde.

Bond Connect unterliegt Regeln und Verordnungen der Behörden auf dem chinesischen Festland. Diese Vorschriften und Regelungen können zur gegebenen Zeit geändert werden und umfassen (unter anderem):

- (i) die „Interim Measures for the Administration of Mutual Bond Market Access between Mainland China and Hong Kong (Decree No.1 [2017])“ (Vorläufige Maßnahmen für die Verwaltung des gegenseitigen Zugangs zum Anleihemarkt zwischen Festlandchina und Hongkong), die am 21. Juni 2017 von der People's Bank of China („PBOC“) herausgegeben wurden,
- (ii) den „Guide on Registration of Overseas Investors for Northbound Trading in Bond Connect“ (Leitfaden zur Registrierung ausländischer Anleger für den Northbound-Handel mit Bond Connect), der vom Shanghai Head Office der PBOC am 22. Juni 2017 herausgegeben wurde; und
- (iii) alle weiteren, von den zuständigen Behörden erlassenen, geltenden Regelungen.

Im Rahmen der bestehenden Vorschriften in Festlandchina wird es zulässigen ausländischen Anlegern erlaubt sein, über den Northbound-Handel von Bond Connect („Northbound Trading Link“) in die Anleihen zu investieren, die auf dem China Interbank Bond Market im Umlauf sind. Es wird keine Anlagequote für den Northbound Trading Link geben. Im Rahmen des Northbound Trading Link müssen zulässige ausländische Anleger das CFETS oder andere von der PBOC anerkannte Institutionen als Registerstellen ernennen, um die Registrierung bei der PBOC zu beantragen.

Gemäß den in Festlandchina geltenden Vorschriften muss eine von der Hong Kong Monetary Authority anerkannte Offshore-Verwahrstelle (derzeit die Central Moneymarkets Unit) Nominee-Sammelkonten bei einer von der PBOC anerkannten Onshore-Verwahrstelle (derzeit die China Central Depository & Clearing Co., Ltd und/oder das Shanghai Clearing House) eröffnen. Alle von zulässigen ausländischen Anlegern gehandelten Schuldtitel werden im Namen der Central Moneymarkets Unit registriert. Diese hält die Schuldtitel als Nominee-Eigentümer.

Die Volatilität des Marktes und der potenzielle Mangel an Liquidität infolge eines niedrigen Handelsvolumens bestimmter Schuldtitel auf dem China Interbank Bond Market können zu erheblichen Preisschwankungen von bestimmten auf diesem Markt gehandelten Schuldtiteln führen. Der Teilfonds, der auf diesem Markt investiert, unterliegt demnach Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Geld- und Briefkurse dieser Wertpapiere können stark voneinander abweichen, sodass dadurch dem Teilfonds beim Verkauf derartiger Anlagen erhebliche Handels- und Veräußerungskosten entstehen können.

Wenn der Teilfonds Geschäfte am chinesischen Interbank-Rentenmarkt tätigt, kann dieser Teilfonds auch Risiken in Verbindung mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Gegenparteien ausgesetzt sein. Es ist möglich, dass die Gegenpartei, die eine Transaktion mit dem Teilfonds eingegangen ist, ihrer Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion durch Auslieferung des entsprechenden Wertpapiers oder Zahlung des Wertes nicht nachkommt.

Für Anlagen über Bond Connect müssen die relevanten Einreichungen, die Registrierung bei der PBOC und die Kontoeröffnung über einen Onshore-Abwicklungsagenten, eine Offshore-Verwahrstelle, eine Registerstelle oder andere Dritte (wie jeweils zutreffend) durchgeführt werden. Daher unterliegt der jeweilige Teilfonds dem Risiko des Ausfalls solcher Dritter sowie dem Risiko von Fehlern seitens dieser.

Anlagen auf dem China Interbank Bond Market über Bond Connect unterliegen auch aufsichtsrechtlichen Risiken. Die maßgeblichen Regeln und Rechtsvorschriften für diese Regelungen können sich ändern, was auch rückwirkend der Fall sein kann. Falls die Kontoeröffnung bzw. der Handel auf dem China Interbank Bond Market durch die zuständigen Behörden von Festlandchina ausgesetzt wird, wird dies nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Teilfonds zur Anlage auf dem China Interbank Bond Market haben. In einem solchen Fall wird die Fähigkeit des Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigt.

Der Handel über Bond Connect wird über neu entwickelte Handelsplattformen und technische Systeme durchgeführt. Es kann nicht garantiert werden, dass solche Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder fortlaufend den Änderungen und Entwicklungen des Marktes angepasst werden. Wenn die maßgeblichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte die Handelstätigkeit über Bond Connect gestört werden. Daher kann die Fähigkeit eines Teilfonds, über Bond Connect zu handeln (und damit seine Anlagestrategie umzusetzen), beeinträchtigt werden. Darüber hinaus kann ein Teilfonds, der über Bond Connect auf dem China Interbank Bond Market investiert, Risiken von Verzögerungen unterliegen, die den Auftragsplatzierungs- und/oder Abwicklungssystemen innewohnen.

China Interbank Bond Market

Überblick

Die Teilnahme von ausländischen institutionellen Anlegern am CIBM (soweit in den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds darauf hingewiesen wird) über ein Foreign Access Regime (z. B. FII-Programm, CIBM-Initiative und/oder Bond Connect) unterliegt den von den Behörden Festlandchinas, also der PBOC sowie der State Administration of Foreign Exchange („SAFE“), erlassenen Vorschriften und Regelungen. Diese Vorschriften und Regelungen können zur gegebenen Zeit geändert werden und umfassen (unter anderem):

- (i) die „Ankündigung (2016) Nr. 3“ der PBOC vom 17. Februar 2016;
- (ii) die „Implementation Rules for Filing by Foreign Institutional Investors for Investment in Interbank Bond Markets“ (Umsetzungsverordnungen für die Beantragung von Investitionen auf den Interbankenmärkten für Anleihen durch ausländische institutionelle Anleger), herausgegeben vom Shanghai Head Office der PBOC am 27. Mai 2016;
- (iii) das „Circular concerning the Foreign Institutional Investors' Investment in Interbank bond market in relation to foreign currency control“ (Rundschreiben betreffend Anleiheinvestitionen durch ausländische institutionelle Anleger auf dem Interbankenmarkt in Bezug auf die Devisenkontrolle), herausgegeben von SAFE am 27. Mai 2016; und
- (iv) alle weiteren, von den zuständigen Behörden erlassenen, geltenden Regelungen.

Gemäß den in der VR China vorherrschenden Regelungen können ausländische institutionelle Anleger, die über die CIBM-Initiative direkt am CIBM investieren wollen, sich eines Onshore-Abwicklungsagenten bedienen, der die Verantwortung für die entsprechenden Anträge und die Kontoeröffnung bei den zuständigen Behörden übernimmt. Es gibt keine einschränkenden Kontingente.

Hinsichtlich der Überweisung und Rückführung von Mitteln können ausländische Anleger (wie die Gesellschaft) Anlagekapital in RMB oder einer Fremdwährung zur Anlage auf dem CIBM in die VR China überweisen. Ein Anleger muss maßgebliche Informationen zu seinen Anlagen über einen Onshore-Abwicklungsagenten beim Shanghai Head Office der PBOC einreichen. Sollten sich die eingereichten Informationen grundlegend ändern, könnte eine Aktualisierung der eingereichten Unterlagen erforderlich sein. Bei einer Rückführung von Mitteln aus der VR China durch die Gesellschaft sollte das Verhältnis von RMB zu Fremdwährung („Währungsverhältnis“) im Allgemeinen dem ursprünglichen Währungsverhältnis bei der Überweisung des Anlagekapitals in die VR China entsprechen, mit einer maximal zulässigen Abweichung von 10 %.

Besteuerungsrisiko

Gemäß Rundschreiben 108 sind die ausländischen institutionellen Anleger in Bezug auf mit Anleihen erwirtschaftete Zinserträge, die zwischen dem 7. November 2018 und dem 6. November 2021 am Rentenmarkt der VR China erzielt werden, vorübergehend von der Körperschaftsteuer sowie von der Mehrwertsteuer der VR China befreit. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass eine solche vorübergehende Steuerbefreiung weiterhin gilt, nicht aufgehoben und rückwirkend wieder auferlegt wird, oder dass in China in Zukunft keine neuen steuerlichen Vorschriften und Praktiken, die sich speziell auf den Rentenmarkt der VR China beziehen, erlassen werden. Für weitere Angaben zur Besteuerung in der VR China wird auf den Unterabschnitt „Besteuerung in der VR China“ des Abschnitts „Besteuerung“ verwiesen.

Risiken im Zusammenhang mit dem China Interbank Bond Market

Die Volatilität des Marktes und der potenzielle Mangel an Liquidität infolge eines niedrigen Handelsvolumens bestimmter Schuldtitel auf dem CIBM können zu erheblichen Preisschwankungen von bestimmten auf diesem Markt gehandelten Schuldtiteln führen. Der Teilfonds, der auf diesem Markt investiert, unterliegt demnach Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Geld- und Briefkurse dieser Wertpapiere können stark voneinander abweichen, sodass dadurch einem Teilfonds beim Verkauf derartiger Anlagen erhebliche Handels- und Veräußerungskosten entstehen können.

Insoweit ein Teilfonds Transaktionen auf dem CIBM durchführt, kann er zusätzlichen Risiken im Zusammenhang mit den Abwicklungsprozessen und einem Ausfall der Gegenparteien ausgesetzt sein. Es ist möglich, dass die Gegenpartei, die eine Transaktion mit dem Teilfonds eingegangen ist, ihrer Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion durch Auslieferung des entsprechenden Wertpapiers oder Zahlung des Wertes nicht nachkommt.

Da die entsprechenden Anträge und Kontoeröffnungen für die Anlage auf dem CIBM über die CIBM-Initiative über den Onshore-Abwicklungsagenten durchgeführt werden müssen, unterliegt der jeweilige Teilfonds dem Ausfallrisiko sowie dem Risiko von Fehlern seitens des Onshore-Abwicklungsagenten.

Anlagen auf dem CIBM über ein Foreign Access Regime (z. B. FII-Programm, CIBM-Initiative und/oder Bond Connect) unterliegen auch aufsichtsrechtlichen Risiken. Die entsprechenden Vorschriften und Regelungen zur Anlage auf dem CIBM unterliegen möglicherweise rückwirkenden Änderungen. Wenn die Kontoeröffnung bzw. der Handel auf dem CIBM durch die zuständigen Behörden von Festlandchina ausgesetzt wird, ist die Fähigkeit eines Teilfonds zur Anlage auf dem CIBM eingeschränkt, und in der Folge können dem Teilfonds wesentliche Verluste entstehen, sobald andere Alternativen für die Handelstätigkeit erschöpft sind.

Risiko in Verbindung mit Ratingagenturen

In der VR China werden möglicherweise andere Kreditbeurteilungssysteme und Rating-Methoden angewandt als in anderen Märkten. Die von chinesischen Ratingagenturen vergebenen Kreditratings sind daher eventuell nicht direkt mit den Ratings anderer internationaler Ratingagenturen vergleichbar.

Risiko von auf RMB lautenden Schuldtiteln

Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die Verfügbarkeit von außerhalb der VR China emittierten oder vertriebenen, auf den RMB lautenden Schuldtiteln derzeit beschränkt und demnach anfälliger für Volatilität und Illiquidität ist. Der Betrieb der Märkte für auf RMB lautende Schuldtitel und Neuemissionen könnte gestört werden, was zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts des Teilfonds führen würde, sollten neue Vorschriften herausgegeben werden, welche die Fähigkeit der Emittenten zur Aufnahme von RMB mittels Anleiheemissionen begrenzen oder einschränken bzw. die Liberalisierung des CNH-Marktes durch die zuständigen Aufsichtsbehörden umkehren und/oder aufheben würden.

Sollten nicht genügend auf RMB lautende Schuldtitel für die Anlage eines Teilfonds verfügbar sein, kann der Teilfonds einen erheblichen Anteil seines Vermögens in Einlagen und/oder von Finanzinstituten ausgegebenen Einlagenzertifikaten halten, die auf RMB lauten. Dieser Umstand kann sich negativ auf die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds auswirken.

Für auf RMB lautende Schuldtitel, die außerhalb der VR China (z. B. an der Central Moneymarkets Unit in Hongkong) emittiert, notiert oder gehandelt werden, kann die Markttiefe beschränkt sein, was potenziell zu einer reduzierten Liquidität oder sogar in Teilen zu einer Illiquidität solcher Wertpapiere führen könnte. Der Teilfonds könnte beim Handel mit solchen Wertpapieren Verluste erleiden, insbesondere unter Umständen, in denen der Teilfonds entsprechende Anlagen mit Abschlägen liquidieren müsste, um Rücknahmeaufträge auszuführen. Der Teilfonds könnte unter Umständen nicht in der Lage sein, die Wertpapiere zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen.

Zudem können die Geld- und Briefkurse der auf RMB lautenden Schuldtitel stark voneinander abweichen. Daher könnten für den Teilfonds erhebliche Handels- und Veräußerungskosten anfallen, und er könnte beim Verkauf derartiger Anlagen erhebliche Verluste erleiden.

Anlagen in auf RMB lautenden Schuldtiteln sind außerdem den allgemeinen Risiken einer Anlage in Anleihen ausgesetzt. Hierzu zählen unter anderem Zinsrisiken, das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das allgemeine Marktrisiko, das Adressenausfallrisiko und das Gegenparteirisiko.

Auf RMB lautende Schuldtitel sind üblicherweise unbesicherte Schuldverschreibungen, die nicht durch Sicherheiten gedeckt sind. Anlagen in diesen Wertpapieren setzen den jeweiligen Teilfonds als unbesicherten Gläubiger dem Bonitäts-/Insolvenzrisiko seiner Gegenparteien aus. Möglicherweise haben auf RMB lautende Schuldtitel kein Rating. Im Allgemeinen sind Schuldverschreibungen mit niedrigerem Bonitätsrating oder ohne Bewertung anfälliger gegenüber dem Bonitätsrisiko des Emittenten.

Anlagen in Schuldtiteln, die von in der VR China ansässigen Unternehmen oder Körperschaften begeben wurden, können von der Steuerpolitik der VR China betroffen sein. Die aktuellen Steuergesetze und Vorschriften können jederzeit und ohne Vorankündigung gegenüber den Anlegern geändert oder novelliert werden. Derartige Änderungen und Novellierungen können auch rückwirkend in Kraft treten, was potenziell negative Auswirkungen auf solche Anlagen haben könnte.

Bestimmte Teilfonds investieren in Onshore-Schuldverschreibungen, die an der Shanghai oder Shenzhen Stock Exchange bzw. auf den Interbankenmärkten für Anleihen gehandelt werden können. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertpapiermärkte in der VR China im Allgemeinen und die Onshore-Rentenmärkte im Besonderen sich im Entwicklungsstadium befinden und sowohl die Marktkapitalisierung als auch das Handelsvolumen geringer sein können als an den stärker entwickelten Finanzmärkten. Die Marktvolatilität und der potenzielle Liquiditätsmangel infolge der niedrigen Handelsvolumina an den Rentenmärkten in der VR China können zu erheblichen Kursschwankungen der auf diesen Märkten gehandelten Wertpapiere führen und eine beträchtliche Volatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds zur Folge haben. Die Geld- und Briefkurse von Schuldverschreibungen Festlandchinas können stark voneinander abweichen, sodass erhebliche Handels- und Veräußerungskosten entstehen können. Die nationalen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für Kapitalmärkte und Schuldverschreibungen in der VR China befinden sich im Vergleich zu den Industrieländern noch im Entwicklungsstadium. Derzeit werden die Unternehmen in der VR China reformiert, in der Absicht, die Liquidität von Schuldverschreibungen zu erhöhen. Die Auswirkungen einer Entwicklung oder Reform der Rentenmärkte in der VR China sind jedoch noch nicht abzusehen. Außerdem unterliegen die Rentenmärkte der VR China aufsichtsrechtlichen Risiken.

Der Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen durch bzw. an den Teilfonds ist nur dann möglich, wenn dieser Kauf bzw. Verkauf an der Shanghai Stock Exchange, der Shenzhen Stock Exchange oder dem CIBM durchgeführt werden kann. Angesichts der Tatsache, dass die Rentenmärkte als volatil und instabil gelten (mit dem Risiko der Aussetzung eines bestimmten Wertpapiers oder einer staatlichen Intervention), kann auch die Zeichnung bzw. Rücknahme von Anteilen des Teilfonds unterbrochen werden.

Hebelrisiko

Bestimmte Teilfonds streben die Erzielung gehebelter Renditen an und setzen Derivate wie Swaps, Optionen und Futures-Kontrakte ein, um das Anlageziel des jeweiligen Teilfonds zu erreichen. Je nach dem Zweck der eingesetzten Derivate kann die Verwendung einer Hebelung (auf Basis von Derivaten) dazu führen, dass gehebelte Teilfonds volatiler sind und stärkeren Kursschwankungen unterliegen, als dies für dasselbe Portfolio ohne den Einsatz von Derivaten der Fall gewesen wäre. Die Verwendung einer Hebelung kann zu Verlusten führen, die durch gehebelte Positionen verursacht werden. Gleichzeitig entspricht das aus den gesamten Anlagen (einschließlich aller derivativen und nicht-derivativen Positionen) resultierende (wirtschaftliche) Gesamtengagement dem Anlageziel des Teilfonds. Der angewandte Risikomanagementansatz für jeden Teilfonds und die erwartete Hebelwirkung von Derivaten für einen Teilfonds sind in Anhang 4 dargelegt.

Hedgefonds-Risiko

Eine Anlage eines Teilfonds in Hedgefondsindizes und andere Anlagen in Bezug auf Hedgefonds gehört zur Kategorie der „Alternativen Anlagen“.

Es ist zu beachten, dass „Hedgefondsindex“ bezieht sich nicht auf Fonds, die Investmentrisiken absichern und neutralisieren wollen, sondern vielmehr auf Fonds, die in der Regel rein spekulative Anlageziele verfolgen. Anleger, die direkt oder indirekt in Hedgefondsindizes oder in Hedgefonds selbst investieren, müssen in der Lage sein, die finanziellen Risiken einer Anlage in

derartige Fonds und das damit verbundene Risiko in Kauf zu nehmen, dass sie ihr investiertes Kapital teilweise oder vollständig verlieren. Bei Anlagen in Bezug auf einen Hedgefondsindex schlagen zudem die Verluste eines Hedgefonds, der zu einem solchen Index gehört, negativ zu Buche.

Zusätzlich zu den allgemeinen mit der Anlagepolitik und den Vermögenswerten eines Hedgefonds (z. B. Aktien, Anleihen, High-Yield-Anlagen, Derivate) verbundenen Anlagerisiken kann auch das Erfolgsrisiko stark erhöht sein.

Hedgefonds und ihre Geschäftsaktivitäten unterliegen in der Regel keiner behördlichen Aufsicht oder Kontrolle zum Schutz ihrer Anleger, sind in der Regel an keine Anlagebeschränkungen oder -begrenzungen gebunden und nicht dem Grundsatz der Risikostreuung verpflichtet. Die Vermögenswerte von Hedgefonds werden in der Regel nicht durch ein spezielles Institut, das sich verpflichtet, den Anleger zu schützen, separat verwahrt, und aus diesem Grund besteht ein erhöhtes Verwahr- und Adressenausfallrisiko. Überdies können das Währungsrisiko, das Risiko in Hinblick auf Änderungen der Rahmenbedingungen und die Länder- und Transferrisiken von Bedeutung sein.

Solche einem Index zugrunde liegenden Hedgefonds arbeiten in der Regel unabhängig voneinander, was einerseits eine Risikostreuung zur Folge haben kann (aber nicht haben muss) und andererseits zu einem Ausgleich der Positionen führen kann, auch wenn dadurch zusätzliche Kosten entstehen.

Hedgefonds können auf gemeinsame Rechnung der Anleger regelmäßig Kredite aufnehmen oder entsprechende Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades einsetzen – möglicherweise sogar ohne Beschränkungen. Während derartige Vorgehensweisen die Möglichkeiten einer Steigerung der Gesamtrendite fördern können, unterliegen sie ebenso dem Risiko eines größeren Verlustes und sogar eines Totalverlustes.

Hedgefonds dürfen auch regelmäßig Leerverkäufe durchführen, womit insbesondere der Verkauf von mittels Wertpapierleihen erhaltenen Vermögenswerten gemeint ist, für die eine Verpflichtung besteht, sie an einen Dritten zurückzugeben. Wenn der Kurs der auf diese Art verkauften Vermögenswerte in der Folge zurückgeht, kann ein Hedgefonds nach Abzug der Kosten möglicherweise Gewinne erzielen; spätere Kurserhöhungen solcher Vermögenswerte ziehen jedoch Verluste für den Hedgefonds nach sich.

Die einzelnen Bestandteile eines Indexes werden in der Regel durch den Einsatz von anerkannten Methoden für die darin enthaltenen Vermögenswerte bewertet. Diese Bewertungen wurden anfangs eventuell nur anhand der ungeprüften Zwischenberichte erstellt. Nach einer etwaigen Prüfung kann eine Korrektur nach oben oder unten erfolgen. Dadurch könnte sich auch der Wert eines Indexes, zu dem der jeweilige Hedgefonds gehört, ändern. Demzufolge kann der veröffentlichte Wert eines Indexes vom tatsächlichen Wert abweichen, wenn eine nachfolgende Korrektur der Nettoinventarwerte der einzelnen Indexkomponenten stattfindet. Dies gilt jedoch auch für die Bewertung von Hedgefonds, wenn die Position nicht indexbezogen ist. Im Hinblick auf indexbasierte Anlagen gelten die Risiken indexbasierter Anlagen.

Neben den Kosten, die beim Kauf und Verkauf eines Zertifikats, eines Derivats oder von Anteilen an Hedgefonds entstehen, können auf der Ebene eines Hedgefondsindex, eines Zertifikats, eines Derivats oder eines Hedgefonds zusätzliche Kosten anfallen, die den Wert der Kapitalanlage unter Umständen in erheblichem Maße beeinträchtigen könnten.

Mit der Anlage in einer Nachhaltigkeitsstrategie verbundenes Risiko / Anlagerisiko einer spezifischen Anlagestrategie

Teilfonds, die eine bestimmte Anlagestrategie verfolgen, wie in Anhang 1, Teil B (die „Verwendung einer spezifischen Anlagestrategie“) erwähnt, wenden Mindestausschlusskriterien und/oder bestimmte (interne/externe) Ratingbeurteilungen an, die sich negativ auf die Anlageperformance eines Teilfonds auswirken können. Die Anlageperformance eines Teilfonds kann durch ein Nachhaltigkeitsrisiko beeinträchtigt und/oder beeinflusst werden, da die Umsetzung einer spezifischen Anlagestrategie dazu führen kann, dass auf Chancen zum Kauf bestimmter Wertpapiere verzichtet wird, die ansonsten vorteilhaft sein könnten, bzw. dass Wertpapiere aufgrund ihrer Eigenschaften verkauft werden, wenn dies eventuell nachteilig ist. Teilfonds, die eine spezifische Anlagestrategie anwenden, können einen oder mehrere verschiedene Drittanbieter von Researchdaten und/oder interne Analysen heranziehen, und es kann zu Unterschieden in der Art und Weise kommen, auf die verschiedene Teilfonds bestimmte Kriterien anwenden. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Emittenten auf der Grundlage von Research besteht eine Abhängigkeit von Informationen und Daten, die von externen Anbietern von Researchdaten geliefert werden, sowie von internen Analysen, die eventuell subjektiv, unvollständig, fehlerhaft oder nicht verfügbar sein können. Infolgedessen besteht ein Risiko, dass ein Wertpapier oder ein Emittent falsch oder subjektiv beurteilt wird. Es besteht außerdem ein Risiko, dass der Investmentmanager eines Teilfonds die sich aus dem Research ergebenden maßgeblichen Kriterien nicht richtig anwendet oder dass ein Teilfonds, der eine spezifische Anlagestrategie verfolgt, ein indirektes Engagement bei Emittenten haben könnte, die die maßgeblichen Kriterien der spezifischen Anlagestrategie nicht erfüllen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine standardisierte Taxonomie für nachhaltige Anlagen fehlt.

Darüber hinaus konzentrieren sich Teilfonds, die eine spezifische Anlagestrategie verfolgen, möglicherweise auf nachhaltige Anlagen und haben ein beschränktes/reduziertes Anlageuniversum, was im Vergleich zu Fonds, die ihre Anlagen weitläufig streuen, eine beschränkte Diversifizierung von Risiken zur Folge hat. Je spezifischer der jeweilige Sektor und/oder das Thema ist, in das ein Teilfonds zu investieren beabsichtigt (z. B. SDGs oder andere vergleichbare gesellschaftliche Ziele), desto stärker ist das Anlageuniversum des Teilfonds beschränkt und desto geringer kann die Risikostreuung sein. Eine begrenzte Risikostreuung kann die Auswirkungen der Entwicklung einzelner für den jeweiligen Teilfonds erworbener Wertpapiere verstärken. Der Teilfonds ist wahrscheinlich volatiler als ein Fonds mit einer stärker diversifizierten Anlagestrategie. Er ist möglicherweise anfälliger für Wertschwankungen aufgrund der Auswirkungen ungünstiger Bedingungen auf diese Anlagen.

Darüber hinaus können Teilfonds, die eine spezifische Anlagestrategie verfolgen, vorbehaltlich der Anforderungen der jeweiligen spezifischen Anlagestrategie Aktien von Unternehmen erwerben, die auch mit anderen Sektoren und/oder Themen verbunden sind, wenn Unternehmen jeweils in mehreren verschiedenen Sektoren und/oder Themenbereichen tätig sind. Dazu können auch Aktien von Unternehmen zählen, die – zum Zeitpunkt des Erwerbs – nur mit einem geringen Teil des jeweiligen SDG und/oder des jeweiligen vergleichbaren gesellschaftlichen Ziels verbunden sind, wenn es nach Ermessen des Investmentmanagers wahrscheinlich ist, dass diese Unternehmen die Bedeutung dieses Segments ihrer Geschäftstätigkeit erheblich erhöhen werden. Dies kann dazu führen, dass die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds von der Wertentwicklung von Finanzindizes abweicht, die das jeweilige SDG und/oder das jeweilige vergleichbare gesellschaftliche Ziel widerspiegeln. Dies könnte negative

Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben und daher die Anlage eines Investors in dem Teilfonds nachteilig beeinflussen.

Die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere können einer Verlagerung des Anlagestils ausgesetzt sein, so dass sie im Nachgang der Anlage durch einen Teilfonds nicht mehr dessen Anlagekriterien erfüllen. Der Investmentmanager muss diese Wertpapiere gegebenenfalls veräußern, wenn dies eventuell nachteilig ist. Dies kann zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts des Teilfonds führen.

Risiken der Anlage in Rohstoffmärkten

Positionen an den Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffmärkten („Rohstoffe“) sind dem allgemeinen Marktrisiko ausgesetzt. Die Entwicklung der Rohstoffe, Edelmetalle und Warentermingeschäfte hängt aber auch von Angebot und Nachfrage in Bezug auf die jeweiligen Güter sowie der erwarteten Nachfrage, Förderung, Gewinnung und Produktion ab. Die Wertentwicklung von Rohstoffen kann daher in besonderem Maße volatil sein.

Anlagen in Zertifikaten unterliegen den mit Zertifikaten verbundenen Anlagerisiken. Derivatebasierte Anlagen unterliegen den allgemeinen Risiken, die mit der Anlage in Derivaten verbunden sind. Anlagen in rohstofforientierten Fonds unterliegen ebenfalls dem spezifischen Risiko der Anlage in Zielfonds. Im Hinblick auf indexbasierte Anlagen gilt das Risiko indexbasierter Anlagen.

Neben den Kosten, die beim Kauf und Verkauf eines Zertifikats, eines Derivats oder von Anteilen rohstofforientierter Fonds entstehen, können auf der Ebene eines Index, eines Zertifikats, eines Derivats oder der oben genannten Fonds zusätzliche Kosten anfallen, die den Wert der Kapitalanlage unter Umständen in erheblichem Maße beeinträchtigen können.

Risiken im Zusammenhang mit dem Wassersektor

Ein Teilfonds kann verschiedenen wasserbezogenen Faktoren gegenüber anfälliger sein. Unternehmen, die in Märkten mit regulierten Wassertarifen investieren, können unter sinkenden Wassertarifen leiden, die niedrigere Umsätze und Renditen börsennotierter Wasserversorger zur Folge haben würden. Darüber hinaus können wasserbezogene Projekten bei der Planung des Staatshaushaltes mit geringerer Priorität behandelt oder verschoben werden. Politische Kräfte können Projekten in anderen Bereichen wie Gesundheit, Infrastruktur und Bildung eine höhere Priorität einräumen. Die Wachstumsaussichten wasserbezogener Unternehmen könnten sich verringern. Der Wert eines Teilfonds könnte negativ beeinflusst werden.

Risiko einer marktneutralen Long/Short-Aktienstrategie

Bei einer marktneutralen Long/Short-Aktienstrategie werden Long-Positionen in aktienorientierten Wertpapieren eingegangen, während das Marktrisiko gleichzeitig durch entgegengesetzte Short-Positionen reduziert oder völlig eliminiert wird. Dies geschieht in der Regel durch die Eröffnung von Long- und Short-Positionen in einer annähernd gleichen Größenordnung.

Der Erfolg einer marktneutralen Long/Short-Aktienstrategie hängt in erster Linie von der Auswahl der aktienorientierten Wertpapiere ab, aber auch davon, wie genau die künftige Entwicklung der Aktienmärkte vorhergesagt werden kann. Wenn die Kurse der im Portfolio als Long-Positionen gehaltenen Wertpapiere steigen, profitiert der Teilfonds von dieser Wertentwicklung, während er einen Verlust einfährt, wenn diese Kurse fallen. Umgekehrt gilt: Wenn die Kurse der im Portfolio als Short-Positionen gehaltenen Wertpapiere fallen, profitiert der Fonds von dieser Wertentwicklung, während er einen Verlust erleidet, wenn diese Kurse steigen. Das Verlustrisiko ist dabei im Grunde unbegrenzt.

Die Verwendung einer rein marktneutralen Long/Short-Aktienstrategie soll das Verlustpotenzial von Kapitalanlagen, die gemäß einer marktneutralen Long/Short-Aktienstrategie vorgenommen werden, insgesamt begrenzen. Abhängig von der Marktentwicklung könnten sich die Kurswerte der Long- und Short-Positionen jedoch unterschiedlich entwickeln und bei beiden Positionen zu Verlusten führen. Wenn eine der beiden Positionen größer ist als die andere, unterliegt die größere Position dem im vorigen Absatz beschriebenen Risiko, ohne dass dieses Risiko durch eine Gegenposition gemindert werden könnte.

Risiko immobilienbezogener Anlagen

Die Anlagen des Teilfonds in der Immobilienbranche können Risiken von Schwankungen des Werts der zugrunde liegenden Immobilien und der entsprechenden Mieteinkünfte unterliegen. Dies gilt auch dann, wenn die Investitionen durch Fonds, Immobiliengesellschaften oder andere Aktienmarktprodukte aus dem Immobiliensektor (insbesondere REITs) erfolgen. Dabei sollten die folgenden Risiken beachtet werden:

Die zugrunde liegenden REITs, in die der Teilfonds investieren darf, sind nicht unbedingt von der SFC zugelassen, und die Dividenden- oder Ausschüttungspolitik des Teilfonds entspricht nicht der Dividenden- oder Ausschüttungspolitik der zugrunde liegenden REITs.

Zusätzlich zu den Risiken in Bezug auf Änderungen der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Bedingungen treten in Verbindung mit Immobilienbesitz noch besondere Risiken auf, wie beispielsweise Leerstand, rückständige und nicht erfolgte Mietzahlungen oder rückständige/nicht bezahlte Nebenkosten, die u. a. auf einer Änderung der Standortqualität oder der Kreditwürdigkeit des Mieters/Schuldners beruhen können. Pachtrechte können vorzeitig zurückgegeben werden, was zur Folge hat, dass eine andere Verwendung als die ursprünglich beabsichtigte für die Immobilie gefunden werden muss, die eventuell jedoch nicht dieselben Aussichten hat. Dies gilt analog für eine Rückübertragung nach Beendigung des Vertrags oder ggf. für an Dritte gewährte Rechte in ähnlichen Situationen. Wenn eine Immobilie mit Pfand- oder anderen Rechten behaftet ist, kann dies ihre Veräußerbarkeit einschränken. Die tatsächliche Rendite einer Anlage kann von den früheren Kalkulationen abweichen. Es besteht auch das Risiko, dass die Möglichkeit, eine Immobilie für andere Zwecke zu verwenden, begrenzt ist.

Der Zustand des Gebäudes oder seine Struktur können auch Wartungs- oder Sanierungskosten verursachen, die nicht immer vorhersehbar sind. Gebäude können Baumängel aufweisen; auch können Risiken durch kontaminiertes Bauland nicht ausgeschlossen werden. Auch Fälle von nicht versicherten Schäden können vorkommen. Insbesondere in Großstadtgebieten können Immobilien Kriegs- oder Terrorismusrisiken ausgesetzt sein. Der wirtschaftliche Wert einer Immobilie kann fallen, wenn der Immobilienmarkt der betroffenen Gegend langfristig beeinträchtigt ist und es schwierig oder unmöglich wird, Mieter zu finden.

Bei der Entwicklung des Projekts können auch noch Risiken auftreten, wie z. B. Änderungen der Bauplanung und Verzögerungen bei der Erteilung von Baugenehmigungen bzw. anderen erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erhöhungen der Baukosten. Der Erfolg der erstmaligen Vermietung hängt vor allem von der später gültigen Nachfragesituation, und zwar nach der Fertigstellung des Baus, ab.

Bei Investitionen im Ausland sind zusätzliche Risiken zu berücksichtigen, und zwar solche, die auf den Merkmalen der spezifischen Immobilie beruhen (z. B. unterschiedliche Rechts- und Steuersysteme, unterschiedliche Auslegungen der Doppelbesteuerungsabkommen und ggf. Änderungen der Wechselkurse). Zu den weiteren mit ausländischen Investitionen verbundenen Risiken, die zu berücksichtigen sind, gehören das erhöhte Verwaltungsrisiko, technische Schwierigkeiten, einschließlich Transferrisiken bezüglich der laufenden Erträge oder der Verkaufserlöse sowie Währungsrisiken.

Bei Anlagen in Immobiliengesellschaften sind die Risiken zu beachten, die aus der Unternehmensstruktur hervorgehen, Risiken in Verbindung mit einer möglichen Zahlungsunfähigkeit eines Vertragspartners sowie Risiken aufgrund von Änderungen des steuer- und unternehmensrechtlichen Regelwerks. Dies trifft vor allem dann zu, wenn sich der Gesellschaftssitz der Immobiliengesellschaft im Ausland befindet. Wenn Beteiligungen an Immobiliengesellschaften erworben werden, können diese zudem Verpflichtungen mit sich bringen, die nicht ohne Weiteres zu erfassen sind. Möglicherweise besteht auch kein liquider Sekundärmarkt, wenn die Beteiligung veräußert werden soll. Bei einer Fremdfinanzierung haben überdies Änderungen des Werts von Immobilien eine größere Auswirkung auf das Eigenkapital. In diesem Fall wird der Gewinn des Anlegers bei einem Anstieg oder Rückgang der Preise stärker beeinflusst als bei vollständig eigenfinanzierten Projekten. Beim Verkauf von Immobilien können der Käufer oder sonstige Dritte Garantieansprüche haben.

Neben den Kosten, die beim Kauf und Verkauf eines Zertifikats, eines Derivats oder von Anteilen an Immobilienfonds oder an Fonds mit Ausrichtung auf REITs entstehen, können auf der Ebene eines Indexes, eines Zertifikats, eines Derivats oder der oben genannten Fonds zusätzliche Kosten anfallen, die den Wert der Kapitalanlage unter Umständen in erheblichem Maße beeinträchtigen könnten.

Risiko in Verbindung mit Long/Short-Anleihestrategien

Long/Short-Anleihestrategien konzentrieren sich auf Rentenwerte, bei denen der Großteil der Rendite aus einem Engagement in Unternehmensanleihen erzielt wird, deren Auswahl konträr zur allgemeinen Laufzeitstruktur von Zinsen erfolgt. Die von Long/Short-Anleiheanlagen eingesetzten Strategien umfassen unter anderem den Kauf oder Leerverkauf von belasteten oder notleidenden Anleihen, High-Yield-Anleihen und Wertpapieren von unlängst restrukturierten Unternehmen. Das Ziel der Long/Short-Anleihestrategien besteht im Allgemeinen darin, Engagements in kreditsensitiven Wertpapieren durch Identifizierung von unterbewerteten und auf dem Wege der Verbesserung befindlichen Emittenten auf der Long-Seite sowie von überbewerteten und sich verschlechternden Rentenwerten auf der Short-Seite der Strategie einzugehen.

Die Strategie versucht aus den Ineffizienzen an den Marktplätzen, unter gleichzeitiger Beibehaltung sowohl eines niedrigeren Korrelationsgrades zu herkömmlichen Anlagekassen als auch einer höheren Liquidität als bei typischen notleidenden Schuldtiteln, Kapital zu schlagen.

Eine Strategie, die sowohl Long- als auch Short-Positionen eingeht, bietet den Anlegern die Möglichkeit, sowohl von fallenden als auch von steigenden Märkten zu profitieren, und in der Folge die Marktvolatilität effektiver zu bewältigen als dies mit herkömmlichen Long-only-Strategien der Fall ist. Zusätzlich ist eine Long/Short-Strategie üblicherweise bei einem Anstieg der Marktvolatilität und der Erweiterung der Kreditspreads erfolgreich, da sie einen Schutz vor Abwärtsrisiken bietet. Der Erfolg einer Long/Short-Anleihestrategie hängt in erster Linie von der Auswahl der Rentenwerte ab, aber auch davon, wie genau die künftige Entwicklung der Anleihemärkte vorhergesagt werden kann. Abhängig von der Marktentwicklung könnten die Kurswerte der Long- und Short-Positionen unterschiedlich ausfallen und bei beiden Positionen zu Verlusten führen. Zusätzlich trägt der Anleger durch seine Investition in einem Long/Short-Anleihefonds grundsätzlich ein Zins-, Kredit- und Ausfallrisiko, und möglicherweise auch ein Wechselkursrisiko.

Die Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten sollten ebenfalls beachtet werden.

Risiko notleidender/in Verzug geratener Schuldtitel

In bestimmten Fällen kann ein Teilfonds Wertpapiere erwerben, die von einem Emittenten begeben wurden, der mit seinen Zins-/Kuponzahlungen in Verzug geraten ist („Notleidende/in Verzug geratene Schuldtitel“). Der Kauf dieser Wertpapiere setzt den Teilfonds dem spezifischen Risiko eines Emittentenausfalls (siehe Emittentenausfallrisiko) aus. Zusätzlich wird üblicherweise ein Insolvenzverwalter bestellt, um den ausgefallenen Emittenten im Auftrag seines Verwaltungsrats zu verwalten. Es besteht ein hohes Risiko, dass der Insolvenzverwalter die Vermögenswerte des ausgefallenen Unternehmens veräußert, die Liquidationskosten bezahlt und die Gläubiger entschädigt, soweit die verbleibenden Vermögenswerte des Emittenten dies zulassen. Dadurch entsteht ein langfristiges Risiko für den Teilfonds, der notleidende Wertpapiere erworben hatte, dass diese Wertpapiere aus wirtschaftlicher Sicht vollkommen wertlos werden könnten. Es besteht somit ein erhebliches Risiko, dass die anfängliche Anlage in den notleidenden/in Verzug geratenen Schuldtiteln vollständig verloren geht. Falls ein gehaltenes Wertpapier in Verzug gerät, kann der Teilfonds das in Verzug geratene Wertpapier über einen vom Investmentmanager festgelegten Zeitraum hinweg weiter halten.

Risiko von Event Driven-Strategien

Event Driven-Investitionen (ereignisgesteuert) verkörpern eine Anlagestrategie, die bestrebt ist, vor oder nach unternehmensspezifischen Ereignissen wie Insolvenzen, Verschmelzungen, Übernahmen und Ausgliederungen entstehende Preineffizienzen zu nutzen. Event Driven-Strategien beinhalten Anlagen, die Long oder Short in Aktien oder Schuldtiteln von Unternehmen vorgenommen werden, die solch bedeutende Veränderungen erfahren. Unternehmensbezogene Ereignisse stellen für Investmentmanager oft einen nachweislichen Katalysator dar, durch den sie in die Lage versetzt werden, die erwartete Wertänderung eines zugrunde liegenden Wertpapiers zu realisieren. Investmentmanager, denen es gelingt, die Auswirkungen vorhersehbarer unternehmensbezogener Ereignisse richtig zu analysieren, den Verlauf einer Umstrukturierung vorwegzunehmen und die richtigen Positionen zu beziehen, können Gewinne erzielen.

Das Hauptrisiko von Event Driven-Investitionen besteht im individuellen Transaktionsrisiko für den Fall, dass ein geplantes unternehmensspezifisches Ereignis nicht eintreten sollte. Mit der Beendigung einer Transaktion gehen die Wertpapiere sowohl des übernehmenden Unternehmens als auch des Zielunternehmens tendenziell auf Kursniveaus zurück, die unter demjenigen vor Ankündigung einer Transaktion liegen, wodurch Gewinne vernichtet oder Verluste verursacht werden können.

Die Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten sollten ebenfalls beachtet werden.

Risiko von Global Macro-Strategien

Durch die Analyse makroökonomischer Parameter wie die BIP-Wachstumstrends eines Landes, die Inflationserwartungen, die Beschäftigungsniveaus und die Geldmengen verfolgt eine Global Macro-Strategie im Allgemeinen einen Top-down-Ansatz, um einzuschätzen, welche möglichen bewertungsspezifischen Auswirkungen eine Änderung eines oder mehrerer Parameter im Hinblick auf die Kapitalausstattung, Staatsverschuldung, Rohstoff- und Währungsmärkte einer Region haben könnte.

Nachdem diese Strategien tendenziell nicht mit herkömmlichen Anlageklassen korrelieren, erzielen Global Macro-Fonds die besten Ergebnisse am ehesten in Situationen, die für diese Anlageklassen ungünstig wären. Zu diesen Situationen zählen: 1) Perioden anhaltend erhöhter Volatilität an den Währungs-, Zins-, Rohstoff- und Aktienmärkten. 2) Perioden, in denen die Märkte von allgemeinen makroökonomischen Themen anstatt von der Analyse individueller Bottom-up-Fundamentaldaten beherrscht werden. Der Grund, warum sich Global Macro-Strategien unter diesen Bedingungen am besten entwickeln, liegt darin, dass sie üblicherweise an hochliquiden Märkten handeln und dadurch entstehende Gelegenheiten rasch ausnutzen bzw. das Risikoprofil des Portfolios dem geänderten Marktumfeld umgehend anpassen können. Während Global Macro-Fonds auch in Aktien investieren, liegt der Schwerpunkt auf den Auswirkungen makroökonomischer Parameter auf Aktienkurse und weniger auf den speziellen Fundamentaldaten eines Unternehmens. Im Allgemeinen setzen Global Macro-Fonds zur Verwaltung des Aktienengagements Derivate auf globale Aktienindizes ein. Sie können jedoch auch einen maßgeschneiderten Korb mit Einzelwerten aufbauen, um eine spezifischere Risikosteuerung zu ermöglichen. Weniger volatile und allgemein starke Märkte bieten Global Macro-Managern geringere Möglichkeiten für die Ausnutzung kurzfristiger Gelegenheiten, sodass diese Strategien in diesen Perioden tendenziell schlechter abschneiden.

Die Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten sollten ebenfalls beachtet werden.

Risiko von High-Yield-Anlagen

High-Yield-Anlagen sind Schuldtitel, die entweder von einer anerkannten Ratingagentur als Non-Investment Grade eingestuft werden oder für die kein Rating existiert, wobei jedoch davon ausgegangen wird, dass sie im Falle eines Ratings einer Non-Investment Grade-Einstufung entsprechen. Mit solchen Anlagen sind im Vergleich zu höher bewerteten, niedriger verzinslichen Wertpapieren in der Regel insbesondere ein erhöhtes Bonitätsrisiko, Zinsänderungsrisiko, allgemeines Marktrisiko, unternehmensspezifisches Risiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden. Diese erhöhten Risiken können negative Auswirkungen für den Teilfonds und/oder die Anleger haben.

Risiko von Anlagen in Indien

Verschiedene Teilfonds investieren in die Aktien- und/oder Schuldtitelmärkte Indiens. Mit einer solchen Anlage sind zahlreiche und vielfältige Risiken verbunden, die als das „Risiko von Anlagen in Indien“ bezeichnet werden. Unabhängig davon, ob ein Teilfonds in die Aktien- und/oder Schuldtitelmärkte in Indien investiert, sind die folgenden Risiken (und Höchstgrenzen) generell mit einer solchen Anlage in Indien verbunden: Nur juristische und natürliche Personen, die bestimmte gesetzliche Bestimmungen erfüllen und als FPI registriert sind, dürfen direkt in börsengehandelte und bestimmte andere indische Wertpapiere investieren. Als registrierte FPI kann der betreffende Teilfonds nur bis zu 10 % des eingezahlten Kapitals oder 10 % des eingezahlten Werts jeder Serie von Wandelschuldverschreibungen oder Vorzugsaktien oder Aktienoptionen indischer Unternehmen halten (die „10-%-Grenze“). Zusätzlich zu dieser 10-%-Grenze darf die Beteiligung von FPI an indischen Unternehmen keine sektorbezogenen Obergrenzen für solche Beteiligungen mit Gültigkeit für bestimmte Unternehmen und/oder keine Gesamtobergrenzen für FPI-Anlagen in Unternehmen überschreiten. Die FPI Regulations können einen Teilfonds bei der Anlage in bestimmte indische Wertpapiere einschränken, was sich negativ auf die Wertentwicklung der Anlagen des jeweiligen Teilfonds auswirken kann. Darüber hinaus muss ein Teilfonds möglicherweise Portfoliobestände verkaufen, um die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Beschränkungen zu gewährleisten und somit seine Anlagen weiterhin als registrierte FPI halten zu können. Anlagen, die über die Grenzwerte hinausgehen, sind nach den geltenden Vorschriften als „ausländische Direktinvestitionen“ klassifiziert, was die weitere Anlagetätigkeit einschränken und zu nachteiligen steuerlichen Auswirkungen für den jeweiligen Teilfonds führen kann.

Risiko von Private Equity-Anlagen

Während Vermögenswerte, die von Unternehmen im Private Equity-Bereich emittiert werden, an einer Börse notiert sein können, werden die von diesen Unternehmen im Private Equity-Sektor (Private Equity-Unternehmen) getätigten Anlagen in der Regel nicht an einer Börse gehandelt. Unternehmen im Private Equity-Bereich können mehrere verschiedene Arten von Vermögenswerten im Rahmen von Anlagen in Private Equity-Unternehmen erwerben, darunter Eigenkapital, Hybridkapital oder Schulden. Das zur Verfügung gestellte Kapital kann anderen Gläubigern des Private Equity-Unternehmens nachgestellt sein. Zweck der Anlagen in Private Equity-Unternehmen können die Bereitstellung von Risikokapital (Venture Capital), die Finanzierung von Unternehmensübernahmen (Buy-Out-Investitionen) oder Investitionen bei besonderen Situationen sein.

Anlagen in Private Equity-Unternehmen sind in der Regel langfristig, werden nicht an einer Börse gehandelt, sind illiquide und nur bis zu einem gewissen Grad fungibel. Überdies kann der Prozess der Investition in Private Equity-Unternehmen an sich technischen Schwierigkeiten und Risiken unterliegen. Anlagen im Private Equity-Bereich bergen in der Regel umfangmäßig größere Risiken als konventionelle Anlagen in börsennotierten Unternehmen und haben entsprechende Auswirkungen auf die Unternehmen im Private Equity-Bereich und deren Vermögenswerte, Ertrags- und Liquiditätslage sowie deren Wert. Private Equity-Unternehmen können beispielsweise im Einzelnen nur für eine kurze Zeit bestehen oder sich selbst in einer Umstrukturierungsphase oder Krise befinden, relativ begrenzte Markterfahrung und -penetration haben, neue, nicht auf dem Markt etablierte Produkte anbieten sowie eine relativ angespannte Finanzlage, ungewisse Planungen und ein nicht ausreichendes Organisationsniveau aufweisen. Die von einem Private Equity-Unternehmen verwendeten Bilanzierungsrichtlinien, Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards sowie dessen Werbung können erheblich unter dem Niveau der konventionellen,

börsengehandelten Anlagen liegen. Private Equity-Unternehmen unterliegen oft keiner behördlichen Aufsicht oder nur in geringem Maße.

Neben den Kosten, die beim Kauf und Verkauf eines Zertifikats, eines Derivats oder von Anteilen an Fonds mit Ausrichtung auf Unternehmen entstehen, die im Wesentlichen im Private Equity-Sektor tätig sind, können auf der Ebene eines Indexes, eines Zertifikats, eines Derivats oder der oben genannten Fonds zusätzliche Kosten anfallen, die den Wert der Kapitalanlage unter Umständen in erheblichem Maße beeinträchtigen könnten.

Risiko von Sektor- und Themenfonds

Das Anlageuniversum von Fonds, die auf einzelne Sektoren oder Themen ausgerichtet sind, ist beschränkt, was im Vergleich zu Fonds, die ihre Anlagen weitläufig streuen, eine beschränkte Diversifizierung von Risiken zur Folge hat. Je spezifischer der jeweilige Sektor und/oder das jeweilige Thema ist, desto stärker ist das Anlageuniversum beschränkt und desto geringer kann die Risikostreuung sein. Eine begrenzte Risikostreuung kann die Auswirkungen der Entwicklung einzelner für den jeweiligen Fonds erworbener Wertpapiere verstärken. Darüber hinaus können Sektor- und Themenfonds Aktien von Unternehmen erwerben, die auch mit anderen Sektoren und/oder Themen verbunden sind, wenn Unternehmen jeweils in mehreren verschiedenen Sektoren und/oder Themenbereichen tätig sind. Dazu können auch Aktien von Unternehmen zählen, die – zum Zeitpunkt des Erwerbs – nur mit einem geringen Anteil des jeweiligen Sektors und/oder Themas verbunden sind, wenn es nach Ermessen des Portfoliomanagers wahrscheinlich ist, dass diese Unternehmen die Bedeutung dieses Segments ihrer Geschäftstätigkeit erheblich erhöhen werden. Dies kann dazu führen, dass die Wertentwicklung des jeweiligen Fonds von der Wertentwicklung von Finanzindizes, die den jeweiligen Sektor bzw. das jeweilige Thema abbilden, abweicht.

Risiko von Volatilitätsstrategien

Volatilitätsstrategien verkörpern eine Anlagestrategie, die versucht, die Kursineffizienzen auszunutzen, die infolge der realisierten Volatilität im Vergleich zur angenommenen Volatilität entstehen können, wie dies in den aktuellen Marktpreisen der entsprechenden Derivate wie Varianz-Swaps widerspiegelt wird. Die Volatilität beschreibt die Abweichung einer Reihe von Handelspreisen im Zeitverlauf. Je höher die Unterschiede zwischen niedrigen und hohen Marktpreisen eines Vermögenswertes ausfallen, desto höher ist seine Volatilität.

Ein Varianz-Swap bewirkt einen finanziellen Ausgleich zwischen den Parteien am Ende des Swap-Zeitraums. Die Höhe dieses Ausgleichs besteht im Nennwert des Swap, multipliziert mit der Differenz zwischen der jährlich realisierten Varianz und einem zu Beginn des Swap-Zeitraums festgesetzten Vergleichswert (der Ausübungsvarianz, die im Allgemeinen der für den jeweiligen Swap-Zeitraum erwarteten Varianz entspricht). Der Wert des Varianz-Swaps entspricht nicht 1:1 der absoluten Wertentwicklung des Basiswerts, auf den er sich bezieht, sondern ist stattdessen von der Veränderung der jährlich realisierten Varianz des jeweiligen Basiswerts im jeweiligen Swap-Zeitraum abhängig. Aus diesem Grund kann der Wert eines Varianz-Swaps selbst bei einem rückläufigen Wert des Basiswerts steigen und bei einem steigenden Wert des Basiswerts fallen. Der Erfolg dieser Anlagestrategie ist daher speziell davon abhängig, wie genau innerhalb des quantitativen Ansatzes die Veränderung der jährlich realisierten Varianz des jeweiligen Basiswerts im entsprechenden Varianz-Zeitraum prognostiziert werden kann.

Bei einer optionsbasierten Anlagestrategie handelt es sich um eine spezielle Form einer Volatilitätsstrategie. Sie nutzt die Spreads von Aktienoptionen, üblicherweise durch Kauf und Verkauf von Verkaufs- und Kaufoptionen, unter anderem auf globale Aktienindizes, globale Aktienindex-Futures, globale aktienmarktbezogene Volatilitätsindizes, globale aktienmarktbezogene Volatilitäts-Futures und börsengehandelte Fonds. Das Ziel der Options-Spreads besteht darin, optionsbasierte „Gewinnzonen“ zu schaffen, die bei Ablauf der Optionen zu einer positiven Rendite für die Strategie führen, wenn sich das Niveau des zugrunde liegenden Index (bzw. sonstigen Instruments) innerhalb einer derartigen Gewinnzone befindet. Liegt das Niveau des zugrunde liegenden Index (bzw. sonstigen Instruments) am Ende jedoch außerhalb dieser Gewinnzone, führt dies zu einem Verlust für den Fonds.

3. Spezifische Risikofaktoren der einzelnen Teilfonds

Name des Teilfonds	Risiko von Anlagen in China	Risiken der Anlage in Rohstoffmärkten	Risiko in Verbindung mit Long/Short-Anleihestrategien	Risiko durch notleidende Wertpapiere/notleidende Schuldtitel	Risiko von Event Driven-Strategien	Risiko von Global Macro-Strategien	Hedgefonds-Risiko	Risiko von High Yield-Anlagen	Risiko von Anlagen in Indien	Hebelrisiko	Risiko einer marktneutralen Long/Short-Aktienstrategie	Risiko von Private Equity-Anlagen	Risiko immobilienbezogener Anlagen	Risiken in Verbindung mit dem Wassersektor	Risiko von Sektor- und Themenfonds	Anlagerisiko einer nachhaltigen Strategie/Anlagerisiko einer spezifischen Anlagestrategie	Risiko von Volatilitätsstrategien
Allianz ActiveInvest Balanced	-	✓	-	-	✓	✓	✓	✓	-	-	✓	-	-	-	-	✓	-
Allianz ActiveInvest Defensive	-	✓	-	-	✓	✓	✓	✓	-	-	✓	-	-	-	-	✓	-
Allianz ActiveInvest Dynamic	-	✓	-	-	✓	✓	✓	✓	-	-	✓	-	-	-	-	✓	-
Allianz Advanced Fixed Income Euro	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-

Name des Teilfonds	Risiko von Anlagen in China	Risiken der Anlage in Rohstoffmärkten	Risiko in Verbindung mit Long/Short-Anleihestrategien	Risiko durch notleidende Wertpapiere/notleidende Schuldtitel	Risiko von Event Driven-Strategien	Risiko von Global Macro-Strategien	Hedgefonds-Risiko	Risiko von High Yield-Anlagen	Risiko von Anlagen in Indien	Hebelrisiko	Risiko einer marktnutralen Long/Short-Aktienstrategie	Risiko von Private Equity-Anlagen	Risiko immobilienbezogener Anlagen	Risiken in Verbindung mit dem Wassersektor	Risiko von Sektor- und Themenfonds	Anlagerisiko einer nachhaltigen Strategie/Anlagerisiko einer spezifischen Anlagestrategie	Risiko von Volatilitätsstrategien
Allianz Advanced Fixed Income Global	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Advanced Fixed Income Short Duration	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz AI Income	✓	-	-	✓	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz All China Equity	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Alternative Investment Strategies	-	-	✓	-	✓	✓	-	✓	-	-	✓	-	-	-	-	-	✓
Allianz American Income	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Asia Ex China Equity	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Asia Pacific Income	✓	-	-	-	-	-	-	✓	✓	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Asian Multi Income Plus	✓	-	-	-	-	-	-	✓	✓	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Asian Small Cap Equity	✓	-	-	-	-	-	-	✓	✓	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Balanced Income and Growth	✓	-	-	-	-	-	-	✓	✓	-	-	-	✓	-	-	✓	✓
Allianz Best Styles Euroland Equity	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-
Allianz Best Styles Europe Equity	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-
Allianz Best Styles Europe Equity SRI	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	✓	-
Allianz Best Styles Global AC Equity	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-
Allianz Best Styles Global Equity	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-
Allianz Best Styles Global Equity SRI	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	✓	-
Allianz Best Styles Pacific Equity	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-
Allianz Best Styles US Equity	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	✓	-
Allianz Best Styles US Small Cap Equity	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	✓	-
Allianz Better World Defensive	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	✓	✓	✓	-
Allianz Better World Dynamic	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	✓	✓	✓	-
Allianz Better World Moderate	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	✓	✓	✓	-
Allianz Capital Plus	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Capital Plus Global	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz China A Opportunities	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-

Name des Teilfonds	Risiko von Anlagen in China	Risiken der Anlage in Rohstoffmärkten	Risiko in Verbindung mit Long/Short-Anleihestrategien	Risiko durch notleidende Wertpapiere/notleidende Schuldtitel	Risiko von Event Driven-Strategien	Risiko von Global Macro-Strategien	Hedgefonds-Risiko	Risiko von High Yield-Anlagen	Risiko von Anlagen in Indien	Hebelrisiko	Risiko einer marktnutralen Long/Short-Aktienstrategie	Risiko von Private Equity-Anlagen	Risiko immobilienbezogener Anlagen	Risiken in Verbindung mit dem Wassersektor	Risiko von Sektor- und Themenfonds	Anlagerisiko einer nachhaltigen Strategie/Anlagerisiko einer spezifischen Anlagestrategie	Risiko von Volatilitätsstrategien
Allianz China A-Shares	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz China Equity	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz China Future Technologies	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-
Allianz Clean Planet	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	✓	✓	-
Allianz Climate Transition Credit	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Climate Transition Europe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	✓	-
Allianz Convertible Bond	-	-	-	✓	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Credit Opportunities	✓	-	✓	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Credit Opportunities Plus	✓	-	✓	-	-	-	-	✓	-	✓	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Cyber Security	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	✓	-
Allianz Dynamic Allocation Plus Equity	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	✓	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Dynamic Asian High Yield Bond	✓	-	-	✓	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Dynamic Commodities	-	✓	-	-	-	-	-	✓	-	✓	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 15	-	✓	-	-	✓	✓	✓	✓	-	-	✓	✓	✓	-	-	✓	-
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 30	-	✓	-	-	✓	✓	✓	✓	-	-	✓	✓	✓	-	-	✓	-
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 50	-	✓	-	-	✓	✓	✓	✓	-	-	✓	✓	✓	-	-	✓	-
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 75	-	✓	-	-	✓	✓	✓	✓	-	-	✓	✓	✓	-	-	✓	-
Allianz Emerging Markets Corporate Bond	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Emerging Markets Equity	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	✓	-	-	-	-
Allianz Emerging Markets Equity Opportunities	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Emerging Markets Equity SRI	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	✓	-	-	✓	-
Allianz Emerging Markets Select Bond	✓	-	-	✓	-	-	-	✓	✓	✓	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Emerging Markets Short Duration Bond	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	✓	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Emerging Markets Sovereign Bond	✓	-	-	✓	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Enhanced Short Term Euro	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Euro Balanced	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	✓	-

Name des Teilfonds	Risiko von Anlagen in China	Risiken der Anlage in Rohstoffmärkten	Risiko in Verbindung mit Long/Short-Anleihestrategien	Risiko durch notleidende Wertpapiere/notleidende Schuldtitel	Risiko von Event Driven-Strategien	Risiko von Global Macro-Strategien	Hedgefonds-Risiko	Risiko von High Yield-Anlagen	Risiko von Anlagen in Indien	Hebelrisiko	Risiko einer marktnutralen Long/Short-Aktienstrategie	Risiko von Private Equity-Anlagen	Risiko immobilienbezogener Anlagen	Risiken in Verbindung mit dem Wassersektor	Risiko von Sektor- und Themenfonds	Anlagerisiko einer nachhaltigen Strategie/Anlagerisiko einer spezifischen Anlagestrategie	Risiko von Volatilitätsstrategien
Allianz Euro Bond	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	✓	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Euro Bond Short Term 1-3 Plus	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Euro Credit SRI	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Euro Government Bond	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Euro High Yield Bond	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Euro High Yield Defensive	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Euro Inflation-linked Bond	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Euroland Equity Growth	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Europe Equity Crescendo	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	✓	-	-	✓	-
Allianz Europe Equity Growth	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Europe Equity Growth Select	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Europe Equity powered by Artificial Intelligence	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-
Allianz Europe Equity SRI	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Europe Equity Value	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	✓	-
Allianz Europe Small and Micro Cap Equity	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Europe Small Cap Equity	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	✓	-
Allianz European Autonomy	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	✓	-
Allianz European Bond RC	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	✓	-	-	-	-	-	-	-
Allianz European Equity Dividend	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	✓	-
Allianz Flexi Asia Bond	✓	-	-	✓	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Floating Rate Notes Plus	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Food Security	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	✓	✓	✓	-
Allianz GEM Equity High Dividend	✓	-	-	-	-	-	-	✓	✓	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz German Equity	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz German Small and Micro Cap	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-
Allianz Global Aggregate Bond	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Global Allocation Opportunities	✓	✓	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-

Name des Teilfonds	Risiko von Anlagen in China	Risiken der Anlage in Rohstoffmärkten	Risiko in Verbindung mit Long/Short-Anleihestrategien	Risiko durch notleidende Wertpapiere/notleidende Schuldtitel	Risiko von Event Driven-Strategien	Risiko von Global Macro-Strategien	Hedgefonds-Risiko	Risiko von High Yield-Anlagen	Risiko von Anlagen in Indien	Hebelrisiko	Risiko einer marktnutralen Long/Short-Aktienstrategie	Risiko von Private Equity-Anlagen	Risiko immobilienbezogener Anlagen	Risiken in Verbindung mit dem Wassersektor	Risiko von Sektor- und Themenfonds	Anlagerisiko einer nachhaltigen Strategie/Anlagerisiko einer spezifischen Anlagestrategie	Risiko von Volatilitätsstrategien
Allianz Global Artificial Intelligence	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	✓	-
Allianz Global Capital Plus	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Global Credit	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Global Diversified Credit	-	-	-	✓	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Global Diversified Dividend	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-
Allianz Global Dividend	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Global Enhanced Equity Income	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Global Equity Growth	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Global Equity Insights	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Global Equity powered by Artificial Intelligence	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-
Allianz Global Equity Unconstrained	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Global Floating Rate Notes Plus	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Global Government Bond	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Global High Yield	-	-	-	✓	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Global Hi-Tech Growth	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	✓	✓	-
Allianz Global Income	✓	-	-	✓	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Global Intelligent Cities Income	✓	-	-	✓	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	✓	✓	-
Allianz Global Metals and Mining	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-
Allianz Global Opportunistic Bond	✓	✓	-	-	-	-	-	✓	-	✓	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Global Small Cap Equity	✓	-	-	-	-	-	-	✓	✓	-	-	-	✓	-	-	-	-
Allianz Global Sustainability	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	✓	-
Allianz Global Water	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	✓	✓	-
Allianz Green Bond	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz High Dividend Asia Pacific Equity	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz HKD Income	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Hong Kong Equity	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Income and Growth	✓	-	-	✓	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Name des Teilfonds	Risiko von Anlagen in China	Risiken der Anlage in Rohstoffmärkten	Risiko in Verbindung mit Long/Short-Anleihestrategien	Risiko durch notleidende Wertpapiere/notleidende Schuldtitel	Risiko von Event Driven-Strategien	Risiko von Global Macro-Strategien	Hedgefonds-Risiko	Risiko von High Yield-Anlagen	Risiko von Anlagen in Indien	Hebelrisiko	Risiko einer marktnutralen Long/Short-Aktienstrategie	Risiko von Private Equity-Anlagen	Risiko immobilienbezogener Anlagen	Risiken in Verbindung mit dem Wassersektor	Risiko von Sektor- und Themenfonds	Anlagerisiko einer nachhaltigen Strategie/Anlagerisiko einer spezifischen Anlagestrategie	Risiko von Volatilitätsstrategien
Allianz India Equity	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Japan Equity	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Japan Smaller Companies Equity	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Little Dragons	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Multi Asset Future	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	✓	✓	✓	-
Allianz Multi Asset Long / Short	-	✓	✓	-	-	✓	✓	✓	-	✓	-	✓	✓	-	-	-	-
Allianz Oriental Income	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Pet and Animal Wellbeing	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	✓	-
Allianz Positive Change	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	✓	✓	✓	-
Allianz Premium Champions	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-
Allianz Renminbi Fixed Income	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz SDG Euro Credit	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz SDG Global Equity	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	✓	-
Allianz Select Income and Growth	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz Selection Alternative	✓	-	✓	-	✓	✓	✓	✓	-	-	✓	✓	✓	-	-	-	✓
Allianz Selection Fixed Income	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	✓	✓	-	-	✓	-
Allianz Selection Small and Mid Cap Equity	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Smart Energy	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz SRI Multi Asset 75	-	✓	-	-	✓	✓	✓	✓	-	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	-
Allianz Strategic Bond	✓	-	✓	-	-	✓	-	✓	✓	✓	-	-	-	-	-	-	✓
Allianz Strategy Select 30	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Strategy Select 50	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Strategy Select 75	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Strategy4Life Europe 40	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Target Maturity Euro Bond I	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Target Maturity Euro Bond II	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Target Maturity Euro Bond III	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-

Name des Teilfonds	Risiko von Anlagen in China	Risiken der Anlage in Rohstoffmärkten	Risiko in Verbindung mit Long/Short-Anleihestrategien	Risiko durch notleidende Wertpapiere/notleidende Schuldtitel	Risiko von Event Driven-Strategien	Risiko von Global Macro-Strategien	Hedgefonds-Risiko	Risiko von High Yield-Anlagen	Risiko von Anlagen in Indien	Hebelrisiko	Risiko einer marktnutralen Long/Short-Aktienstrategie	Risiko von Private Equity-Anlagen	Risiko immobilienbezogener Anlagen	Risiken in Verbindung mit dem Wassersektor	Risiko von Sektor- und Themenfonds	Anlagerisiko einer nachhaltigen Strategie/ Anlagerisiko einer spezifischen Anlagestrategie	Risiko von Volatilitätsstrategien
Allianz Target Maturity Euro Bond IV	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Thematica	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	✓	-
Allianz Total Return Asian Equity	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Treasury Short Term Plus Euro	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	✓	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz UK Government Bond	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-
Allianz US Equity Fund	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz US Equity powered by Artificial Intelligence	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-
Allianz US High Yield	✓	-	-	✓	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allianz US Investment Grade Credit	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz US Large Cap Value	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	✓	-
Allianz US Short Duration High Income Bond	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Allianz Volatility Strategy Fund	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	✓
IndexManagement Balance	✓	✓	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	✓	✓	-	-	-	-
IndexManagement Chance	✓	✓	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	✓	✓	-	-	-	-
IndexManagement Substanz	✓	✓	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	✓	✓	-	-	-	-
IndexManagement Wachstum	✓	✓	-	-	-	-	-	✓	-	-	-	✓	✓	-	-	-	-

Anhang 1

Allgemeine Anlagegrundsätze, spezifische Anlageklassengrundsätze und individuelle Anlageziele und individuelle Anlagebeschränkungen der Teilfonds

Teil A:

Allgemeine Anlagegrundsätze, die für alle Teilfonds gelten („Allgemeine Anlagegrundsätze“)

Anleger können aus einer Reihe von Teilfonds und Anteilklassen wählen.

Wenn eine allgemeine Anlagestrategie wie in Anhang 1 Teil A erläutert angewendet wird, berücksichtigt der Investmentmanager des Teilfonds im Rahmen seines Due-Diligence-Prozesses alle relevanten finanziellen Risiken, einschließlich aller relevanten Nachhaltigkeitsrisiken, die sich erheblich negativ auf die Kapitalrendite auswirken könnten, in seiner Anlageentscheidung und bewertet sie fortlaufend. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken umfasst keine Barmittel und Einlagen, Derivate und nicht bewertete Anlagen. Nachhaltigkeitsrisiken werden wie folgt zusammengefasst:

- Makronachhaltigkeitsrisiken mit globaler Relevanz für alle Teilfonds (z. B. globale Erwärmung und Klimawandel).
- Risiken des Nachhaltigkeitssektors mit Relevanz für alle Fonds, die bestimmten Sektoren ausgesetzt sind (z. B. das Risiko nicht wiederherstellbarer Vermögenswerte für den Öl- und Gassektor).
- Idiosynkratische Nachhaltigkeitsrisiken auf der Ebene einzelner Unternehmens- und Staatsemittenten mit Relevanz für alle Portfolios, die diesen Emittenten ausgesetzt sind (z. B. Risiko des Klimawandels).
- Nachhaltigkeitsinvestitionsrisiken auf Portfolioebene, die sich aus dem Portfolioexposure in Bezug auf das Makronachhaltigkeitsrisiko, die Risiken des Nachhaltigkeitssektors und insbesondere die investierten Nachhaltigkeitsemittenten ergeben.

Nachhaltigkeitsrisiken werden anhand externer Nachhaltigkeitsresearchdaten und / oder internem Research und Analyse bewertet. Sowohl externe als auch interne Untersuchungen zielen darauf ab, potenzielle finanzielle Risiken einer Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit zu identifizieren. Emittenten können Unternehmensemittenten, staatliche Emittenten oder Emittenten von unterstaatlichen Einheiten sein. Details finden Sie in der Erklärung zur Risikomanagementrichtlinie unter <https://www.allianzgi.com/en/our-firm/esg>.

Alle Teilfonds sind mit dem oben beschriebenen Verfahren konform.

Darüber hinaus kann der Investmentmanager eines Teilfonds neben der Anwendung einer allgemeinen Anlagestrategie auch eine spezifische Anlagestrategie anwenden, wie in Anhang 1, Teil B ausführlich erläutert.

Eine solche spezifische Anlagestrategie wird im Allgemeinen im Einklang mit Artikel 8 und 9 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten angewendet und hat bestimmte Merkmale, die bestimmte Risiken, insbesondere Reputationsrisiken, in gewissem Maße begrenzen könnten, z. B. Ausschluss bestimmter Branchen oder der Emittenten mit den schlechtesten Ratings.

Wenn die spezifische Anlagestrategie eines Teilfonds in Übereinstimmung mit Art. 9 der Offenlegungsverordnung umgesetzt wird, sind alle maßgeblichen Informationen, die gemäß Art. 5 der Taxonomieverordnung diesbezüglich anzugeben sind, in **Anhang 10** zu finden. Teilfonds werden gemäß Art. 9 (1), (2) oder (3) der Offenlegungsverordnung verwaltet, wenn ihr Ziel in nachhaltigen Anlagen besteht.

Wenn die spezifische Anlagestrategie eines Teilfonds in Übereinstimmung mit Art. 8 der Offenlegungsverordnung umgesetzt wird, sind alle maßgeblichen Informationen, die gemäß Art. 6 der Taxonomieverordnung diesbezüglich anzugeben sind, in **Anhang 10** zu finden. Teilfonds werden gemäß Art. 8 (1) der Offenlegungsverordnung verwaltet, wenn sie unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination dieser Merkmale fördern, vorausgesetzt, dass die Unternehmen, in denen die Anlagen getätigt werden, gute Unternehmensführungspraktiken befolgen.

Wenn die Anlagestrategie eines Teilfonds weder in Übereinstimmung mit Art. 9 der Offenlegungsverordnung noch in Übereinstimmung mit Art. 8 der Offenlegungsverordnung umgesetzt wird, kann dieser Teilfonds in **Anhang 10** gefunden werden, wo angegeben wird, dass Anlagen dieses Teilfonds nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen.

Darüber hinaus berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft PAI-Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren in ähnlicher Weise wie zuvor beschrieben bei allen für einen Teilfonds zu treffenden Anlageentscheidungen. Weitere Einzelheiten sind in der Erklärung der Verwaltungsgesellschaft zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen enthalten, die auf der Website www.allianzglobalinvestors.com abrufbar ist.

Die Vermögenswerte der Teilfonds können, vorbehaltlich der spezifischen Anlageklassengrundsätze eines Teilfonds in Verbindung mit den individuellen Anlagebeschränkungen des Teilfonds und abhängig von den Marktbedingungen, unterschiedliche Schwerpunkte aufweisen, beispielsweise auf:

- einzelne Anlageklassen;
- einzelne Währungen;
- einzelne Themen;
- einzelne Sektoren;
- einzelne Länder;
- einzelne Regionen;
- Vermögenswerte mit kürzerer oder längerer (Rest-)Laufzeit; und/oder
- Vermögenswerte von Emittenten/Schuldnern besonderer Art (z. B. Regierungen oder Unternehmen),

oder breiter investiert sein.

Der Investmentmanager kann die Wertpapiere aufgrund der Fundamental- und/oder quantitativen Analyse auswählen. Einzeltitel werden hierbei analysiert und nach Maßgabe verschiedener Anlageverfahren beurteilt und ausgewählt. Um nachhaltiges Alpha zu generieren, kann der Investmentmanager eines Teilfonds die Analyse des ständig wachsenden Datenuniversums in den konkreten Anlageprozess/die Anlagestrategie einbeziehen und dabei neue statistische Techniken einsetzen, zu denen unter anderem (i) maschinelles Lernen und/oder (ii) die Verarbeitung natürlicher Sprache und/oder (iii) künstliche Intelligenz (KI) gehören können. Auf diese Weise können die Daten effizient analysiert werden, um unveröffentlichte Informationen besser und tiefergründiger nutzbar zu machen. Der Investmentmanager beabsichtigt, die neuesten verfügbaren Technologien und Techniken zur Ableitung von Anlagesignalen im Rahmen der vorgenannten Möglichkeiten einzusetzen. Für die Allokation dieser Anlagesignale zeichnet stets der Investmentmanager eines Teilfonds verantwortlich, der sowohl für die endgültige Umsetzung als auch für die erreichte Performance einsteht. In jedem Fall gilt unabhängig davon, ob der Investmentmanager die vorgenannten neuen statistischen Techniken einsetzt, dass der Investmentmanager eines Teilfonds immer und allein für die endgültigen Entscheidungen verantwortlich ist, die im Zusammenhang mit der Analyse, Beurteilung und Auswahl einzelner Wertpapiere getroffen werden.

Der Investmentmanager eines Teilfonds kann direkt oder indirekt in entsprechende Wertpapiere von Unternehmen aller Größenordnungen investieren. Dabei kann sich der Investmentmanager – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl auf Unternehmen einer bestimmten Größenordnung bzw. einzelner bestimmter Größenordnungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Der Teilfonds kann auch in Aktien von Unternehmen mit sehr geringer Kapitalisierung, die teilweise in Nischenmärkten tätig sind, investieren.

Der Investmentmanager kann auch direkt oder indirekt in Substanz- und Wachstumswerte investieren. Dabei kann sich der Investmentmanager – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl auf Substanz- bzw. auf Wachstumswerte konzentrieren als auch breit übergreifend investieren.

Wird ein Thema und/oder Sektor im Anlageziel (bzw. den Anlagebeschränkungen) eines Teilfonds genannt, so tätigt der Investmentmanager Anlagen, die ein Engagement in oder eine Verbindung zu dem

betreffenden Thema und/oder Sektor aufweisen (bzw. sieht von derartigen Anlagen ab, wenn das Anlageziel oder die Anlagebeschränkungen eines Teilfonds ausdrücklich eine entsprechende Beschränkung vorsehen). Diese Anlagen können jegliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen umfassen, die entweder

- (i) (gegebenenfalls) in öffentlich zugänglichen Finanzindizes oder (gegebenenfalls) in Segmenten gemäß dem Global Industry Classification Standard – (GICS[®]) enthalten sind, die sich auf dieses Thema und/oder diesen Sektor beziehen,
- (ii) derzeit (entweder direkt oder indirekt) einen erheblichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit (Umsätze, Gewinne oder Aufwendungen) mit diesem Thema und/oder Sektor erwirtschaften,
- (iii) derzeit (entweder direkt oder indirekt) im entsprechenden Thema und/oder Sektor engagiert sind und es – nach Ermessen des Investmentmanagers – wahrscheinlich ist, dass sie die Bedeutung dieses Engagements kurz- oder mittelfristig erheblich erhöhen werden, oder
- (iv) über das Eigentum von Unternehmen wie in den vorstehenden Abschnitten (i) bis (iii) beschrieben eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung haben.

In den vorstehenden Szenarien konzentriert sich der Investmentmanager vornehmlich auf Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente von Unternehmen, deren Produkte oder Verhalten nach Ansicht des Investmentmanagers diesem Thema und/oder Sektor angehören und/oder diese fördern und/oder positiv beeinflussen.

Die vorstehend unter (iii) und (iv) beschriebenen Szenarien können auch Wertpapiere von Unternehmen umfassen, die ein untergeordnetes Engagement in oder eine untergeordnete Verbindung zu den jeweiligen Themen und/oder Sektoren haben (d. h. Aktien, Schuldtitel von Unternehmen, die ein Engagement in oder eine Verbindung zu Themen und/oder Sektoren haben, die nicht im Anlageziel (bzw. den Anlagebeschränkungen) eines Teilfonds genannt sind („sonstige Themen und/oder Sektoren“), auch wenn das Engagement in oder die Verbindung zu solchen anderen Themen und/oder Sektoren bedeutender ist als das Engagement in oder die Verbindung zu den im Anlageziel (bzw. den Anlagebeschränkungen) eines Teilfonds genannten Themen und/oder Sektoren.

Der Investmentmanager richtet die Zusammensetzung des jeweils verwalteten Teilfonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung der jeweiligen Anlageklassengrundsätze und individuellen Anlagebeschränkungen aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuausrichtung der Zusammensetzung eines Teilfonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb ggf. auch häufig erfolgen.

Das Vermögen der Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt. Das Portfolio jedes Teilfonds umfasst zulässige Vermögenswerte, die nach einer gründlichen Analyse der dem Investmentmanager vorliegenden Informationen und vorbehaltlich einer sorgfältigen Beurteilung der Risiken und Chancen ausgewählt wurden. Die Wertentwicklung der Anteile der Teilfonds bleibt aber von den Kursveränderungen auf den Märkten abhängig. Es kann daher keine Garantie gegeben werden, dass die Anlageziele der Teilfonds erreicht werden, es sei denn, im Informationsblatt eines Teilfonds wird explizit eine Garantie ausgesprochen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten eines oder mehrerer Teilfonds und eines oder mehrerer von der Verwaltungsgesellschaft verwalteter Teilfonds und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen erlauben. In diesem Fall werden Vermögenswerte der verschiedenen Teilfonds mit gleicher Verwahrstelle gemeinsam verwaltet. Die unter gemeinsamer Verwaltung stehenden Vermögenswerte werden als „Pool“ bezeichnet, wobei diese Pools jedoch ausschließlich zu internen Verwaltungszwecken verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind für Anleger nicht direkt zugänglich. Jedem der gemeinsam verwalteten Teilfonds werden seine spezifischen Vermögenswerte zugeteilt.

Bei der Zusammenfassung von Vermögenswerten aus mehr als einem Teilfonds in einem Pool werden die Vermögenswerte, die jedem teilnehmenden Teilfonds zuzurechnen sind, zunächst über die ursprüngliche Zuweisung von Vermögenswerten des Teilfonds zu diesem Pool ermittelt. Die Vermögenswerte ändern sich, wenn der Teilfonds dem Pool Vermögenswerte zuführt oder entnimmt.

Die Anrechte jedes beteiligten Teilfonds auf das gemeinsam verwaltete Vermögen beziehen sich auf jede einzelne Position des besagten Pools.

Zusätzliche, im Auftrag der gemeinsam verwalteten Teilfonds getätigte Anlagen werden diesen Teilfonds entsprechend ihrer jeweiligen Ansprüche zugeteilt. Verkaufte Vermögenswerte werden in ähnlicher Weise auf die jedem teilnehmenden Teilfonds zurechenbaren Vermögenswerte angerechnet.

Der Investmentmanager kann insbesondere direkt oder indirekt in zulässige Vermögenswerte investieren, indem er Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (einschließlich Hedging) und/oder Anlagezwecke einsetzt, sofern der Investmentmanager sicherstellt, dass der Teilfonds die gemäß (i) den allgemeinen Anlageklassengrundsätzen, (ii) den spezifischen Anlageklassengrundsätzen des Teilfonds und (iii) den individuellen Anlagebeschränkungen des Teilfonds für ihn geltenden Anlagegrenzen einhält. Der Einsatz dieser Techniken und Instrumente sollte nicht zu einer Änderung des festgelegten Anlageziels eines Teilfonds führen oder das Risikoprofil eines Teilfonds wesentlich erhöhen.

Soweit die Bestimmungen dieses Anhangs vorschreiben, dass ein Vermögenswert ein Rating von einer oder mehreren Ratingagenturen aufweisen muss, kann ein solcher Vermögenswert auch (i) ein gleichwertiges Rating von einer anderen Ratingagentur aufweisen, die nicht in den Anlageklassengrundsätzen und Anlagebeschränkungen des Teilfonds aufgeführt ist, oder (ii), falls keine solche Bewertung vorliegt, eine vom Investmentmanager entsprechend seiner internen Bewertung der Kreditqualität als vergleichbar eingestufte Qualität aufweisen. Wenn ein Vermögenswert die in den Anlageklassengrundsätzen und Anlagebeschränkungen des Teilfonds genannte Mindestbewertung verliert, muss er innerhalb von sechs Monaten veräußert werden. Wenn eine anerkannte Ratingagentur ein Rating für einen fraglichen ABS/MBS und/oder einen Schuldtitel (mit Ausnahme von ABS/MBS) bereitgestellt hat, kann der Investmentmanager des Teilfonds dieses Rating sowie zusätzliche Informationen und Analysen im Rahmen seiner internen Bewertung der Kreditqualität verwenden, ohne sich dabei ausschließlich oder „mechanistisch“ auf das von der Ratingagentur bereitgestellte Rating zu verlassen.

Bei Schuldtiteln ohne Rating kann der Investmentmanager ein Kreditrating des Emittenten des jeweiligen Schuldtitels berücksichtigen. Für den Fall, dass weder der konkrete Schuldtitel noch der Emittent des Schuldtitels ein Rating aufweisen, beurteilt der Investmentmanager das Kreditrisiko des Schuldtitels auf der Grundlage seiner internen Bewertung der Kreditqualität. Der Investmentmanager stellt sicher, dass sein internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität unter anderem die folgenden allgemeinen Grundsätze umfasst: (i) ein effektives Verfahren zur Erlangung und Aktualisierung relevanter Informationen über den Emittenten und die Merkmale des jeweiligen Instruments (insbesondere quantitative und qualitative Fundamentaldaten, zu denen unter anderem die Hebelung des Emittenten, die operative Marge, die Kapitalrendite, die Zinsdeckung, die operativen Cashflows, der Branchenausblick, die Wettbewerbsposition des Unternehmens und Corporate-Governance-Probleme zählen); (ii) angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die interne Bewertung der Kreditqualität auf einer gründlichen Analyse der verfügbaren und sachdienlichen Informationen basiert und alle relevanten Faktoren berücksichtigt, die die Bonität des Emittenten und die Kreditqualität des fraglichen Instruments beeinflussen.

Der Investmentmanager kann in Wertpapiere aus Industrieländern investieren. **Er kann jedoch auch in erheblichem oder vollem Umfang Wertpapiere aus Schwellenmärkten erwerben. Die Gewichtung zwischen den Anlagen in Industrieländern und Schwellenmärkten kann entsprechend der Beurteilung der Marktlage schwanken und wird in den spezifischen Anlageklassengrundsätzen in Verbindung mit dem individuellen Anlageziel des betreffenden Teilfonds dargelegt. Darüber hinaus ist das konkrete Schwellenmarkt-Engagement eines Teilfonds in den individuellen Anlagebeschränkungen ausdrücklich angegeben.**

Der Investmentmanager kann in Wertpapiere mit Investment Grade-Rating investieren. Der Investmentmanager kann aber auch in erheblichem oder vollem Umfang High-Yield-Anlagen Typ 1 und/oder High-Yield-Anlagen Typ 2 erwerben. Die Gewichtung zwischen den Anlagen mit Investment Grade-Rating und/oder High-Yield-Anlagen Typ 1 und/oder Typ 2 kann entsprechend der Beurteilung der Marktlage schwanken und wird in den individuellen Anlagebeschränkungen oder den spezifischen Anlageklassengrundsätzen des Teilfonds dargelegt.

Wenn in den spezifischen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds angegeben ist, dass der Investmentmanager auf dem Markt für chinesische A-Aktien investieren kann, kann der Investmentmanager direkt über Stock Connect oder über andere Regelungen für den Zugang aus dem

Ausland (z. B. das FII-Programm) und/oder über andere Mittel, die nach den einschlägigen Vorschriften zum jeweiligen Zeitpunkt zulässig sind, oder indirekt durch zulässige Instrumente gemäß Anhang 1 Teil B in chinesische A-Aktien und/oder in chinesische B-Aktien investieren.

Wenn in den spezifischen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds angegeben ist, dass der Investmentmanager auf den Rentenmärkten der VRC investieren kann, kann der Investmentmanager in Schuldtitel investieren, die entweder direkt oder indirekt über die CIBM-Initiative oder über Bond Connect oder über andere Foreign Access Regimes (z. B. FII/Programm) und/oder anderweitig, wie ggf. von den maßgeblichen Verordnungen von Zeit zu Zeit zugelassen, auf dem CIBM gehandelt und/oder zugelassen werden.

Anleger riskieren, gegebenenfalls einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten. Soweit in den spezifischen Anlageklassengrundsätzen und den individuellen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds keine anderslautenden Vorschriften enthalten sind, gelten folgende Bestimmungen für alle Teilfonds:

1. Jeder Teilfonds kann in folgende Vermögenswerte investieren:

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente,

- die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder eines Drittstaats gehandelt werden, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, oder
- die aus Neuemissionen stammen, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt (siehe oben) zu beantragen, und deren Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Geldmarktinstrumente sind Anlagen, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

Wertpapiere, die sich auf andere Indizes beziehen, dürfen nur erworben werden, wenn der entsprechende Index Artikel 44 des Gesetzes und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung von 2008 entspricht.

b) Anteile von OGAW oder anderen OGA, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittland errichtet wurden, sofern:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach EU-Recht gleichwertig ist, und sofern die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend gewährleistet ist;
- das Schutzniveau der Anteilinhaber der OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW Richtlinie gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, gemäß ihren Verwaltungsvorschriften oder ihrer Satzung insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen dürfen.

Ein Teilfonds kann auch in Anteile eines Teilfonds (der „Zielteilfonds“) investieren, sofern:

- der Zielteilfonds nicht in den Teilfonds investiert, der Anteile am Zielteilfonds hält; und
- nicht mehr als 10 % des Vermögens des Zielteilfonds gemäß dessen Anlagepolitik insgesamt in Anteile anderer Teilfonds investiert werden dürfen; und
- gegebenenfalls mit den entsprechenden Anteilen verbundene Stimmrechte ausgesetzt werden, solange diese vom Teilfonds, der in den Zielteilfonds investiert, gehalten werden, jeweils unbeschadet der angemessenen Darstellung in den Abschlüssen und periodischen Berichten;

- in jedem Falle der Wert dieser Anteile für die Dauer der Anlage des Teilfonds nicht in die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Bestätigung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestwerts des Nettovermögens einfließt; und
 - es keine Verdopplung von Ausgabeaufschlägen oder Rücknahmeabschlägen zwischen der Ebene des Teilfonds, der in den Zielteilfonds investiert, und der Ebene des Zielteilfonds gibt.
- c) Termineinlagen und/oder Sichteinlagen („Einlagen“) oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind. Termineinlagen werden im Allgemeinen auf verzinslichen Bankkonten gehalten und haben ein im Voraus festgelegtes Fälligkeitsdatum. Sichteinlagen beschränken sich auf Guthaben auf Girokonten bei einer Bank, die jederzeit zur Deckung laufender oder außergewöhnlicher Zahlungen verfügbar sind. Die Einlagen können grundsätzlich auf sämtliche Währungen lauten, die nach der Anlagepolitik eines Teilfonds zulässig sind.
- d) Derivative Finanzinstrumente („Derivate“), z. B. insbesondere Futures-Kontrakte, Terminkontrakte, Optionen sowie Swaps, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in Buchstabe a) oben bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die nicht an geregelten Märkten gehandelt werden („OTC Derivate“), sofern es sich bei den Basiswerten um unter Buchstabe a) und b) genannte Instrumente, in die ein Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Finanzindizes im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indizes auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamterträgen auf Zinsindizes sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindizes und Indizes, die die weiteren in dieser Nummer aufgezählten zulässigen Instrumente zum Gegenstand haben. Um jedweden Zweifel auszuschließen, werden keine derivativen Transaktionen eingegangen, die eine Lieferung einer Komponente der als Basiswerte fungierenden Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindizes erfordern.

Darüber hinaus sind bei OTC-Derivaten folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Die Vertragspartner müssen Finanzinstitute erster Ordnung sein, die auf derartige Transaktionen spezialisiert sind und die von einer anerkannten Ratingagentur (z. B. Moody's, S&P oder Fitch) mit mindestens Baa3 (Moody's) oder BBB- (S&P oder Fitch) bewertet wurden. Sie müssen einer Aufsichtsbehörde unterstehen und zu den laut CSSF zugelassenen Kategorien gehören. Es bestehen keine weiteren Einschränkungen in Bezug auf den Rechtsstatus oder das Ursprungsland des Vertragspartners.
 - Die OTC-Derivate müssen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit zu einem angemessenen Wert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - Die Transaktionen müssen auf der Grundlage standardisierter Verträge getätigt werden.
 - Die Transaktionen müssen auf der Grundlage der Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung (Collateral Management) der Gesellschaft getätigt werden, wie nachstehend in Nr. 13 beschrieben.
 - Der Kauf oder Verkauf dieser Instrumente anstelle von an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelten Instrumenten muss nach Einschätzung der Gesellschaft für die Anleger von Vorteil sein. Der Einsatz von OTC-Derivaten ist insbesondere dann von Vorteil, wenn er eine laufzeitkongruente und damit kostengünstigere Absicherung von Vermögenswerten ermöglicht.
- e) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die Definition unter Nr. 1. a) oben fallen, vorausgesetzt, dass die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Verordnungen zu Einlagen und Anlegerschutz unterliegt. Die Anforderungen hinsichtlich des Einlagen- und Anlegerschutzes sind bei Geldmarktinstrumenten u. a. dann erfüllt, wenn diese von mindestens einer anerkannten Ratingagentur mit Investment Grade eingestuft sind bzw. die Gesellschaft der Auffassung ist, dass die Bonität des Emittenten einem Rating von Investment Grade entspricht. Ferner müssen diese Geldmarktinstrumente
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Bundesland dieses

- Bundesstaates, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert sein; oder
- von einem Unternehmen begeben sein, dessen Wertpapiere an den in Nr. 1 a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einer Einrichtung, die gemäß den im Recht der europäischen Gemeinschaft festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einer Einrichtung, die Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF dem Recht der europäischen Gemeinschaft gleichwertig sind, begeben oder garantiert sein; oder
 - von anderen Emittenten begeben sein, die einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Spiegelstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer Unternehmensgruppe von einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einem Kreditinstitut eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Jeder Teilfonds kann darüber hinaus folgende Geschäfte tätigen:

- die Anlage von bis zu 10 % des Vermögens eines Teilfonds in anderen als den in Nr. 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten – vorbehaltlich der Bestimmungen in den individuellen Anlagebeschränkungen des entsprechenden Teilfonds,
- die Aufnahme kurzfristiger Kredite bis zur Höhe von 10 % des Nettoteilfondsvermögens, sofern die Verwahrstelle der Kreditaufnahme und deren Bedingungen zustimmt; die individuellen Anlagebeschränkungen oder die spezifischen Anlageklassengrundsätze des Teilfonds enthalten einen lediglich deklaratorischen Hinweis. Nicht auf diese 10 %-Grenze anzurechnen, aber ohne die Zustimmung der Verwahrstelle zulässig, sind Fremdwährungskredite in Form von „Back to-back“-Darlehen.

3. Bei der Anlage der Vermögenswerte der Gesellschaft muss jeder Teilfonds folgende Beschränkungen beachten:

- a) Die Gesellschaft darf für einen Teilfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten kaufen, wenn zur Zeit des Erwerbs der Gesamtwert dieser Wertpapiere, zusammen mit dem Wert der bereits in einem Teilfonds befindlichen Wertpapiere desselben Emittenten, 10 % des Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigt. Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei einer Einrichtung anlegen. Das Adressenausfallrisiko der Vertragspartner von OTC-Derivaten darf 10 % des Nettoteilfondsvermögens eines Teilfonds nicht überschreiten, wenn der Vertragspartner ein Kreditinstitut im Sinne von Nr. 1 c) ist; für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettoteilfondsvermögens. Der Gesamtwert der im Teilfondsvermögen befindlichen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens angelegt hat, darf 40 % des Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ein Teilfonds kann in ergänzende liquide Mittel investieren. Diese beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z. B. Barmittel auf Girokonten bei einer Bank, die jederzeit zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen verfügbar sind, oder auf den Zeitraum, der zur Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäß Anhang 1 Teil A Nr. 1 erforderlich ist, oder auf den Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Die Anlage in diesen ergänzenden liquiden Mitteln ist auf 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds begrenzt. Diese 20 %-Grenze darf nur vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung durch die Interessen der Anteilhaber eines Teilfonds gerechtfertigt ist.

Ungeachtet der einzelnen vorgenannten Anlagegrenzen darf ein Teilfonds insgesamt höchstens 20 % seines Nettovermögens in folgende Anlagewerte investieren:

- Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder

- Engagements im Rahmen von OTC-Derivaten, die mit dieser Einrichtung eingegangen werden.
 - b) Falls die erworbenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, so erhöht sich die Beschränkung im ersten Satz von Nr. 3 a) von 10 % auf 35 % des Nettoteilfondsvermögens.
 - c) Für Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat ausgegeben werden und deren Emittenten aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen, erhöhen sich die unter Nr. 3. a) Satz 1 und 4 genannten Beschränkungen von 10 % auf 25 % bzw. von 40 % auf 80 %, vorausgesetzt, die Kreditinstitute legen die Emissionserlöse gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten an, welche die Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen über deren gesamte Laufzeit ausreichend decken und vorrangig für die bei Ausfällen des Emittenten fällig werdenden Rückzahlungen von Kapital und Zinsen bestimmt sind.
 - d) Die unter Nr. 3 b) und c) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter Nr. 3 a) Satz 4 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt. Die Beschränkungen unter Nr. 3 a) bis c) dürfen nicht kumuliert werden. Daher dürfen die in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in dessen Derivaten getätigten Anlagen 35 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne von Richtlinie 83/349/EWG oder gemäß den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der unter Nr. 3 a) bis d) aufgeführten Anlagegrenzen als ein Emittent anzusehen. Ein Teilfonds darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten einer Unternehmensgruppe anlegen.
 - e) Anlagen in Derivaten werden auf die Grenzen der vorgenannten Nummern angerechnet.
 - f) **Abweichend von den unter Nr. 3 a) bis d) aufgeführten Grenzen kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % eines Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen angelegt werden können, die von der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, oder von anderen Staaten, die nicht Mitglied der EU sind, von der CSSF jedoch offiziell akzeptiert werden, begeben werden oder garantiert sind (zum Datum dieses Verkaufsprospekts werden die folgenden Staaten von der CSSF akzeptiert: Die Sonderverwaltungsregion Hongkong, die Volksrepublik China, die Föderative Republik Brasilien, die Republik Indien, die Republik Indonesien, die Russische Föderation, die Republik Südafrika, die Republik Singapur), sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.**
 - g) Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW oder anderer OGA im Sinne von Nr. 1 b) nur bis zu insgesamt 10 % seines Nettoteilfondsvermögens erwerben. Abweichend hiervon kann der Verwaltungsrat beschließen, dass ein Teilfonds zu einem höheren Prozentsatz seines Nettoteilfondsvermögens oder ganz in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA im Sinne von Nr. 1 b) investiert sein darf, was in den individuellen Anlagebeschränkungen oder den spezifischen Anlageklassengrundsätzen des Teilfonds explizit zu erwähnen ist. In diesem Fall darf ein Teilfonds nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder OGA anlegen. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes wie ein eigenständiges Sondervermögen zu betrachten, soweit das Prinzip der separaten Haftung pro Teilfonds gegenüber Dritten Anwendung findet. Ebenfalls in diesem Fall dürfen Anlagen in Anteilen anderer OGA als OGAW insgesamt 30 % des Nettoteilfondsvermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.
- Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat beschließen, die Anlage in Anteilen eines Master-Fonds, bei dem es sich um einen OGAW handelt, zu erlauben, wenn der betreffende Teilfonds (der „Feeder-Teilfonds“) mindestens 85 % seines Nettoinventarwerts in Anteilen dieses Master-Fonds anlegt und dieser Master-Fonds weder selbst ein Feeder-Fonds ist noch Anteile eines Feeder-Fonds hält, wie in

den individuellen Anlagebeschränkungen oder den spezifischen Anlageklassengrundsätzen des betreffenden Teilfonds ausdrücklich dargelegt.

Ein Feeder-Teilfonds kann bis zu 15 % seines Vermögens in einen oder mehrere der folgenden Vermögenswerte investieren:

- ergänzende liquide Vermögenswerte in Übereinstimmung mit Artikel 41 Absatz 2, zweiter Unterabsatz des Gesetzes;
- Derivate, die nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen, in Übereinstimmung mit Artikel 41 Absatz 1, Buchstabe g) und Artikel 42 Absätze 2 und 3 des Gesetzes;
- bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte, die für die unmittelbare Ausübung der Tätigkeit der Gesellschaft unerlässlich sind.

Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW oder OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder OGA in Bezug auf die unter Nr. 3 a) bis d) genannten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines OGAW oder OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder durch Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte) verbunden ist, so darf weder die Gesellschaft noch die verbundene Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf der Anteile Gebühren berechnen.

Wenn ein Teilfonds einen beträchtlichen Anteil seiner Vermögenswerte in OGAW und/oder OGA wie vorstehend definiert investiert, kann auf Ebene dieses OGAW oder OGA eine Verwaltungsvergütung (ohne Berücksichtigung etwaiger erfolgsbezogener Vergütungen) in Höhe von maximal 2,50 % p. a. des Nettoinventarwerts erhoben werden.

- h) Unbeschadet der nachfolgenden unter Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenzen kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass die unter Buchstaben a) bis d) oben genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten 20 % betragen, wenn es Ziel der Anlagestrategie eines Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist:

- dass die Zusammensetzung des Indexes hinreichend diversifiziert ist;
- dass der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- dass der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die auf 20 % festgelegte Grenze wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich. Die Grenze gemäß a) oben ist nicht anwendbar.

- i) Jeder Teilfonds kann Wertpapiere wie unter Nr. 1 a) definiert erwerben, die sich beziehen auf:

- (i) Aktien (einschließlich der Vermögenswerte von Unternehmen, die im Private Equity-Sektor tätig sind),
- (ii) Schuldtitel,
- (iii) OGAW und OGA, wie unter Nr. 1 b) definiert,
- (iv) Indizes (darunter Anleiheindizes, Aktienindizes [einschließlich der Vermögenswerte von Unternehmen, die im Private Equity-Sektor tätig sind], Hedgefondsindizes und Warenderminindizes, Edelmetall- oder Rohstoffindizes sowie Indizes für Unternehmen des Private Equity-Bereichs); Wertpapiere, die sich auf andere Indizes als Finanzindizes beziehen, dürfen nur erworben werden, wenn sie auf eine 1:1-Nachbildung des zugrunde liegenden Indexes/der zugrunde liegenden Indizes ausgerichtet sind,
- (v) einzelne Hedgefonds und Hedge-Dachfonds,
- (vi) Rohstoffe,
- (vii) Edelmetalle (jedoch nur, wenn dieses Wertpapier ein Zertifikat ist, das auf Edelmetalle verweist),
- (viii) Rohstoff-Terminkontrakte,
- (ix) Immobilienfonds und/oder
- (x) Körbe der oben genannten Basiswerte.

Die vorgenannten Wertpapiere können unabhängig davon erworben werden, ob der Basiswert gemäß den jeweiligen Bedingungen des Wertpapiers ersetzt oder geändert werden kann, solange der ersetzte oder geänderte Basiswert für Wertpapiere zulässig ist, wie in diesem Schreiben definiert.

Wertpapiere mit einem Basiswert im Sinne von Nr. (v) bis Nr. (ix) unter Punkt i) dürfen nur dann erworben werden, wenn sie auf eine 1:1-Nachbildung des jeweiligen Basiswerts ausgerichtet sind. Dies gilt entsprechend für Wertpapiere im Sinne von Nr. (x) unter Punkt i), sofern sie Basiswerte im Sinne von Nr. (v) bis Nr. (viii) unter Punkt i) haben.

Wertpapiere mit einem Basiswert im Sinne von Nr. (vi) bis Nr. (viii) unter Punkt i) **sehen unter Umständen keine obligatorische stückemäßige Lieferung vor** oder gewähren dem Emittenten möglicherweise nicht das Recht, eine stückemäßige Lieferung des entsprechenden Basiswerts vorzunehmen. Dies gilt entsprechend für Wertpapiere im Sinne von Nr. (x) unter Punkt i), sofern sie Basiswerte im Sinne von Nr. (vi) bis Nr. (viii) unter Punkt i) haben.

- j) Die Gesellschaft darf für keinen ihrer Investmentfonds stimmberechtigte Anteile erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr erlauben würde, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben. Ein Teilfonds darf höchstens 10 % der stimmrechtslosen Anteile, Anleihen und Geldmarktinstrumente eines Emittenten und höchstens 25 % der Anteile eines OGAW oder eines OGA erwerben. Diese Grenze gilt nicht für den Erwerb von Anleihen, Geldmarktinstrumenten und Zielfondsanteilen, wenn sich das Gesamtemissionsvolumen bzw. der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile nicht berechnen lässt. Sie ist auch insoweit nicht anzuwenden, als diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat begeben werden oder garantiert sind oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben werden.

Die unter Nr. 2. erster Spiegelstrich und Nr. 3 genannten Beschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Vermögenswerte. Werden die Anlagegrenzen nachträglich aufgrund von Kursbewegungen oder aus anderen Gründen überschritten, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen, wird sich die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber als primäres Ziel um Abhilfe dieser Situation bemühen.

4. Ausnahmen in Bezug auf Anlagebeschränkungen

- a) Die Gesellschaft muss sich nicht an die in Anhang 1, Teil A, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 oben festgelegten Grenzen halten, wenn sie Zeichnungsrechte ausübt, die mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, die einen Teil ihres Vermögens bilden.

Werden die im vorstehenden Absatz dargelegten Grenzen aus Gründen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat, oder wegen der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, hat die Gesellschaft bei ihren Verkaufstransaktionen als vorrangiges Ziel die Berichtigung dieser Situation unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber anzustreben.

- b) Unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung kann ein neu aufgelegter Teilfonds von den in Anhang 1, Teil A, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 genannten Grenzen und von den in den jeweiligen Anlageklassengrundsätzen und Anlagebeschränkungen des Teilfonds festgelegten geltenden Anlagebeschränkungen und Grenzen über einen Zeitraum von maximal sechs Monaten nach dem Zulassungsdatum des Teilfonds abweichen.
- c) Unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung kann bei einer Verschmelzung gemäß Kapitel III, Abschnitt 5.2 ein aufnehmender Teilfonds von den in Anhang 1, Teil A, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 genannten Grenzen und von den in den jeweiligen Anlageklassengrundsätzen und Anlagebeschränkungen des Teilfonds festgelegten geltenden Anlagebeschränkungen und Grenzen während der ersten sechs Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung abweichen.

5. Der Gesellschaft sind folgende Geschäfte untersagt:

- a) Kein Teilfonds darf im Zusammenhang mit dem Erwerb nicht voll einbezahlter Wertpapiere Verbindlichkeiten übernehmen, die – zusammen mit Krediten gemäß Nr. 2 zweiter Spiegelstrich – 10 % seines Nettoteilfondsvermögens überschreiten.

- b) Kein Teilfonds darf Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge auftreten.
- c) Kein Teilfonds darf Wertpapiere erwerben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.
- d) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, obwohl Anlagen in immobilienbesicherten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren (z. B. REITs), und Zinsen hierauf, zulässig sind.
- e) Kein Teilfonds darf Edelmetalle oder über Edelmetalle lautende Zertifikate erwerben.
- f) Kein Teilfonds darf Vermögenswerte verpfänden oder belasten, zur Sicherung übereignen oder zur Sicherung abtreten, sofern dies nicht im Rahmen eines nach dem Verkaufsprospekt zulässigen Geschäfts gefordert wird. Derartige Besicherungsvereinbarungen finden insbesondere auf OTC-Geschäfte gemäß 1 d) („Collateral Management“) Anwendung.
- g) Kein Teilfonds darf ungedeckte Verkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Zielfondsanteilen tätigen.
- h) Gemäß den Anlagebeschränkungen im Rahmen der für Hongkong geltenden Bestimmungen dürfen sich die Gesamtinvestitionen der Gesellschaft in einer Stammaktie ein und desselben Einzelemittenten auf nicht mehr als 10 % belaufen.

6. Einsatz von Techniken und Instrumenten

Vorbehaltlich der Allgemeinen Anlagegrundsätze, der spezifischen Anlageklassengrundsätze eines Teilfonds und der individuellen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds kann das Anlageziel eines Teilfonds durch den Einsatz der nachstehend beschriebenen Techniken und Instrumente erreicht werden.

Die Techniken und Instrumente beziehen sich auf den Erwerb börsen- und nicht börsennotierter (OTC-) Derivate, insbesondere Futures-Kontrakte, Optionen, Termingeschäfte, Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten (strukturierte Produkte), Credit Default Swaps, sonstige Swaps und Instrumente, deren Renditen auf anderen Anlagen, Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Fonds, sonstigen Derivaten, Finanzindizes, Wertpapierkörben, Währungen, Wechselkursen, Zinssätzen und Rohstoffen beruhen, sowie auf andere auf zulässigen „Basiswerten“ etc. bezogene Techniken und Instrumente.

Der Vertragspartner eines Credit Default Swap muss ein Finanzinstitut erster Ordnung sein, die auf solche Geschäfte spezialisiert ist. Bei den oben in Nr. 3 genannten Anlagegrenzen sind sowohl die Basiswerte des Credit Default Swap als auch die jeweilige Gegenseite des Credit Default Swap zu berücksichtigen. Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt auf regelmäßiger Basis nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden, die von der Gesellschaft und dem unabhängigen Abschlussprüfer überwacht werden. Sollten im Rahmen der Überwachung Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, so veranlasst die Gesellschaft, dass diese angegangen und beseitigt werden.

Soweit in den spezifischen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist, können die Techniken und Instrumente entweder (i) für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (einschließlich Hedging) und/oder (ii) für Anlagezwecke eingesetzt werden. Der Einsatz von Techniken und Instrumenten kann den Abschluss marktgegenläufiger Transaktionen beinhalten. Dies kann beispielsweise zu Gewinnen führen, wenn die Kurse der Basiswerte der Derivate fallen, oder zu Verlusten, wenn die Kurse steigen. Techniken und Instrumente können auch durch Marktbedingungen oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen eingeschränkt sein, und es kann nicht zugesichert werden, dass der mit der Verwendung solcher Strategien verfolgte Zweck tatsächlich erreicht wird.

Derivate

Die Gesellschaft darf verschiedenste Formen von Derivaten einsetzen, die auch mit anderen Vermögenswerten kombiniert werden können. Die Gesellschaft kann auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erwerben, in die ein oder mehrere Derivate eingebettet sind. Derivate haben Basiswerte, auf die sie sich beziehen. Diese „Basiswerte“ können sowohl die in Anhang 1 Teil B genannten zulässigen Instrumente als auch Finanzindizes, Zinsen, Wechselkurse oder Währungen sein. Die Finanzindizes umfassen in diesem Sinne insbesondere Indizes auf Währungen, Wechselkurse, Zinssätze, Kurse und Gesamtzinserträge sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktienindizes und Indizes, die die in Anhang 1 Teil B aufgezählten zulässigen Instrumente zum Gegenstand haben, außerdem Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindizes.

Nachstehend sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit einige Beispiele für die Funktion ausgewählter Derivate aufgeführt, die ein Teilfonds entsprechend seinen jeweiligen Anlagebeschränkungen einsetzen kann:

Differenzkontrakte

Ein Differenzkontrakt ist ein Vertrag zwischen der Gesellschaft und einem Kontrahenten. Üblicherweise wird eine Partei als „Käufer“ und die andere als „Verkäufer“ bezeichnet, wobei im Vertrag festgelegt wird, dass der Verkäufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögensgegenstandes und dessen Wert zum Vertragszeitpunkt an den Käufer bezahlen wird. (Ist die Differenz negativ, wird diese stattdessen vom Käufer an den Verkäufer bezahlt.) Differenzkontrakte können eingegangen werden, um von steigenden Preisen (Long-Positionen) bzw. fallenden Preisen (Short-Positionen) der zugrunde liegenden Finanzinstrumente zu profitieren und werden häufig zur Spekulation an diesen Märkten eingesetzt. Bei der Anwendung auf Aktien stellt ein solcher Vertrag beispielsweise ein Aktienderivat dar, das es dem Fondsmanager ermöglicht, auf Aktienkursbewegungen zu spekulieren, ohne die Basisaktien selbst im Eigentum zu halten.

Futures-Kontrakte

Futures-Kontrakte sind börsengehandelte Instrumente, und für ihren Handel gelten die Vorschriften der Börsen, an denen sie gehandelt werden. Weder die Beträge des Basiswerts noch der Erfüllungstag des Kontrakts können geändert werden. Futures-Geschäfte werden über Broker durchgeführt, die die Umsetzung für das Portfolio des jeweiligen Teilfonds übernehmen und/oder die Kontrakte für das Portfolio des Teilfonds an der Börse abwickeln. Für Futures-Kontrakte gelten Margenbestimmungen. Zum Zeitpunkt des Kaufs oder Verkaufs wird die Einschussmarge über den Clearing-Broker an die Börse überwiesen. Wenn der Preis des Kontrakts mit dem Preis des Basiswerts steigt oder fällt, wird über einen Clearing-Broker eine Schwankungsmarge vom Portfolio des Teilfonds gestellt oder bezogen.

Futures-Kontrakte auf Aktienindizes (Aktienindex-Futures) werden sowohl zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements als auch zu Absicherungszwecken eingesetzt. Ein Aktienindex-Future ist ein Futures-Kontrakt, dessen zugrunde liegendes Instrument ein Aktienindex ist. Der Marktwert eines Index-Futures steigt und fällt in der Regel im Verhältnis zum zugrunde liegenden Index. Der Preis eines Index-Futures steigt allgemein, wenn der Kurs des Basiswerts steigt.

Futures-Kontrakte auf Zinssätze und Währungen werden verwendet, um das Zins- oder Währungsengagement gegenüber einem bestimmten Markt zu erhöhen oder zu vermindern. Der Kauf von Zins- oder Währungs-Futures bietet dem jeweiligen Teilfonds ein Zinsengagement gegenüber den Zinsen auf die Staatsanleihen eines bestimmten Landes oder Währungsraums (z. B. der Eurozone). Der Verkauf eines Futures-Kontrakts vermindert das Zins- oder Währungsengagement in gleicher Weise. Futures-Kontrakte werden gelegentlich vom jeweiligen Teilfonds in Kombination mit anderen Wertpapieren verwendet. Indem der jeweilige Teilfonds beispielsweise Unternehmensanleihen kauft und eine durationsgewichtete Menge anderer Anleihen-Futures-Kontrakte gegen diese Käufe verkauft, kann er sich Bewegungen an den Kreditspreads zunutze machen, ohne ein Zinsrisiko in dem jeweiligen Markt eingehen zu müssen.

Börsengehandelte Anleihen-, Währungs- und Zins-Futures können als kostengünstige Alternative zur Einrichtung direkter Positionen in zugrunde liegenden Wertpapieren oder zur Absicherung bestimmter Risiken im Zusammenhang mit den Portfoliobeständen eines Teilfonds genutzt werden.

Termingeschäfte oder Terminkontrakte

Ein Termingeschäft (auch als „Terminkontrakt“ bezeichnet) ist ein gegenseitiger Vertrag, der die Vertragsparteien befugt bzw. verpflichtet, einen bestimmten „Basiswert“ für einen festgelegten Preis und zu einem bestimmten Zeitpunkt anzunehmen bzw. anzudienen oder einen entsprechenden Barausgleich zur Verfügung zu stellen. Im Regelfall muss nur ein Teil des Kontraktvolumens im Voraus gezahlt werden („Einschuss“).

Optionen

Der Kauf einer Kauf- bzw. Verkaufsoption beinhaltet das Recht, einen bestimmten „Basiswert“ zu einem festgelegten Preis an einem zukünftigen Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist zu kaufen oder zu verkaufen bzw. einen bestimmten Vertrag einzugehen oder zu beenden. Für dieses Recht wird eine Optionsprämie bezahlt, die unabhängig davon anfällt, ob die Option ausgeübt wird oder nicht.

Der Verkauf einer Kauf- bzw. Verkaufsoption, für die der Verkäufer eine Optionsprämie erhält, ist die Verpflichtung, einen bestimmten „Basiswert“ zu einem festgelegten Preis an einem zukünftigen Zeitpunkt

oder innerhalb einer bestimmten Frist zu verkaufen oder zu kaufen bzw. einen bestimmten Vertrag einzugehen oder zu beenden.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf sowohl mit Derivaten handeln, die an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt zugelassen sind, als auch so genannte Over-the-Counter-Transaktionen (OTC-Transaktionen) eingehen. Bei OTC-Transaktionen schließen die Vertragspartner direkte, nicht standardisierte Vereinbarungen, die einzeln ausgehandelt werden und in denen die Rechte und Pflichten der Vertragspartner festgehalten sind. OTC-Derivate weisen oft nur begrenzte Liquidität auf und können relativ starken Kursschwankungen ausgesetzt sein.

Swaps

Ein Swap ist eine Transaktion, bei der die Vertragsparteien die Referenzwerte tauschen, die dem Geschäft zugrunde liegen. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds auf Zinssätze, Währungen, Aktien, Anleihen oder den Geldmarkt bezogene Swaps sowie Credit Default Swaps eingehen. Die von der Gesellschaft an die Gegenseite und umgekehrt zu leistenden Zahlungen werden unter Bezugnahme auf das jeweilige Instrument und einen vereinbarten Nominalbetrag berechnet. Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die das wirtschaftliche Risiko eines Kreditausfalls auf eine andere Partei übertragen. Credit Default Swaps können u. a. zur Absicherung von Bonitätsrisiken aus den von einem Teilfonds erworbenen Anleihen (z. B. Staats- oder Unternehmensanleihen) eingesetzt werden. Im Regelfall kann der Vertragspartner im Falle im Vorfeld festgelegter Ereignisse, wie z. B. der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten, zur Abnahme des Basiswerts zu einem vereinbarten Preis oder zum Barausgleich verpflichtet sein. Der Käufer des Credit Default Swap zahlt dem Vertragspartner eine Prämie dafür, dass er das Kreditausfallrisiko übernimmt.

TBA-Derivate

TBA-Derivate sind Terminkontrakte auf einen Pool generischer Hypotheken. Im Allgemeinen werden die spezifischen Hypothekengruppen zu einem bestimmten Zeitpunkt vor dem Erfüllungstermin bekannt gegeben und zugeteilt. Die allgemeinen Merkmale dieses Hypothekengrupps sind zwar festgelegt (z. B. Emittent, Laufzeit, Kupon, Preis, Nennwert und/oder Abwicklungstag), aber die genauen Wertpapiere, die an den Käufer zu liefern sind, werden in der Regel zwei Tage vor der Erfüllung und nicht zum Zeitpunkt des ursprünglichen Geschäfts bestimmt.

Der Einsatz von Derivaten zur Absicherung eines Vermögenswerts in einem Teilfonds soll das wirtschaftliche Risiko verringern, das mit diesem Vermögenswert verbunden ist. Dies führt aber gleichzeitig dazu, dass bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögenswerts der Teilfonds nicht mehr an dieser positiven Entwicklung partizipieren kann.

Bei dem Einsatz von Derivaten zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht ein Teilfonds zusätzliche Risikopositionen ein. Diese zusätzlichen Risiken hängen von den Merkmalen sowohl des jeweiligen Derivates als auch des „Basiswerts“ ab. Investitionen in Derivate können mit einer Hebelwirkung verbunden sein, sodass auch eine geringfügige Investition in Derivate erhebliche auch negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Teilfonds haben kann.

Jede Investition in Derivate ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen ein Teilfonds nicht ausgesetzt wäre, wenn er derartige Strategien nicht verfolgen würde.

Eine Anlage in Derivate ist mit besonderen Risiken verbunden und es gibt keine Garantie dafür, dass sich eine bestimmte Annahme des Investmentmanagers als richtig erweist oder dass eine Anlagestrategie mithilfe von Derivaten erfolgreich ist. Der Einsatz von Derivaten kann erhebliche Verluste verursachen, die vom Derivat abhängen und theoretisch sogar unbegrenzt sein können. Zu beachten sind in erster Linie das allgemeine Marktrisiko, das Erfolgsrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Bonitätsrisiko, das Abwicklungsrisiko, das Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen und das Gegenpartierisiko. Dabei ist vor allem auf Folgendes hinzuweisen:

- Die verwendeten Derivate können fehlerhaft bewertet werden oder – aufgrund unterschiedlicher Bewertungsmethoden – uneinheitliche Bewertungen aufweisen.
- Die Korrelation zwischen dem Wert der verwendeten Derivate und den Kursschwankungen der abgesicherten Positionen einerseits und die Korrelation zwischen den verschiedenen Märkten/Positionen, die mit Derivaten abgesichert werden, deren Basiswerte nicht exakt den

abgesicherten Positionen entsprechen, stimmen unter Umständen nicht vollkommen überein, sodass eine vollständige Risikoabsicherung mitunter unmöglich ist.

- Das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gewissen Zeitpunkt kann dazu führen, dass eine Derivatposition nicht glattgestellt werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll und wünschenswert wäre.
- OTC-Märkte können besonders illiquide sein und starke Kursschwankungen aufweisen. Wenn OTC-Derivate eingesetzt werden, ist es eventuell nicht möglich, diese Derivatpositionen rechtzeitig bzw. zu einem angemessenen Kurs zu verkaufen oder zu schließen.
- Ferner besteht das mögliche Risiko, dass die „Basiswerte“, die als Referenzwert für die Derivate dienen, nicht zu einem günstigen Zeitpunkt erworben bzw. verkauft werden können oder zu einem ungünstigen Zeitpunkt erworben oder verkauft werden müssen.

Bei Derivatpositionen mittels Zertifikaten kommen noch die allgemeinen Risiken hinzu, die mit Anlagen in Zertifikaten verbunden sind. Gemäß den im Detail in den Geschäftsbedingungen des Emittenten des Zertifikats festgelegten Bestimmungen verbrieft ein Zertifikat für den Emittenten des Zertifikats das Recht, am Erfüllungstag die Zahlung eines gewissen Geldbetrags oder die Auslieferung gewisser Vermögenswerte zu verlangen. Ob und ggf. inwieweit der Inhaber eines Zertifikats einen entsprechenden Anspruch auf Wertentwicklung hat, hängt von gewissen Kriterien ab, wie der Performance des zugrunde liegenden Wertpapiers während der Laufzeit des Zertifikats oder seines Kurses an bestimmten Tagen. Zertifikate als Anlageinstrument enthalten im Wesentlichen die folgenden Risiken (in Verbindung mit dem Emittenten des Zertifikats): das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Adressenausfallrisiko und das Gegenpartierisiko. Weitere hervorzuhebende Risiken sind das allgemeine Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko und ggf. das Währungsrisiko. Zertifikate werden in der Regel nicht durch andere Vermögenswerte oder durch Garantien Dritter abgesichert.

Gegebenenfalls werden (1) bestimmte Techniken und Instrumente auf Basis ihres deltagewichteten Werts berücksichtigt, und (2) marktgegenläufige Transaktionen werden auch dann als risikomindernd angesehen, wenn ihre Basiswerte und die Vermögenswerte der Teilfonds nicht vollständig übereinstimmen.

Der Investmentmanager kann insbesondere direkt oder indirekt in zulässige Vermögenswerte investieren, indem er Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (einschließlich Hedging) und/oder Anlagezwecke einsetzt, sofern der Investmentmanager sicherstellt, dass der Teilfonds die gemäß (i) den allgemeinen Anlagegrundsätzen, (ii) den spezifischen Anlageklassengrundsätzen und (iii) den spezifischen Anlagebeschränkungen des Teilfonds für ihn geltenden Anlagegrenzen einhält. Der Einsatz dieser Techniken und Instrumente sollte nicht zu einer Änderung des festgelegten Anlageziels eines Teilfonds führen oder das Risikoprofil eines Teilfonds wesentlich erhöhen.

Die Techniken und Instrumente werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basiswerte in der vorgeschriebenen Weise berücksichtigt. Marktgegenläufige Techniken und Instrumente werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Vermögenswerte der Teilfonds nicht vollständig übereinstimmen.

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten zum effizienten Portfoliomanagement erfolgt unter folgenden Umständen:

- a) sie sind kostengünstig;
- b) sie werden zur Minderung von Risiken oder Kosten oder zur Generierung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge eingegangen, wobei das Risikoniveau dem Risikoprofil des Teilfonds und den geltenden Bestimmungen zur Risikosteuerung entspricht;
- c) ihre Risiken werden im Risikomanagement-Verfahren der Gesellschaft angemessen erfasst.

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten darf nicht

- a) zu einer Änderung des Anlageziels des Teilfonds führen;
- b) erhebliche zusätzliche Risiken im Vergleich zum Risikoprofil des Teilfonds nach sich ziehen.

Die Investmentmanager verfolgen bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten immer einen risikokontrollierten Ansatz.

7. (Umgekehrte) Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte

Die Gesellschaft darf keine (umgekehrten) Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte eingehen.

8. Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy-/Sell-back-Geschäfte)/Verkaufs-/Rückkaufgeschäfte (Sell-/Buy-back-Geschäfte)/Lombardgeschäfte

Ein Teilfonds darf **keine** Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy-/Sell-back-Geschäfte) bzw. Verkaufs-/Rückkaufgeschäfte (Sell-/Buy-back-Geschäfte) abschließen.

Ein Teilfonds darf **keine** Lombardgeschäfte abschließen.

9. Total Return Swaps (TRS) und Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften

Ein Teilfonds kann gemäß den Anforderungen der Wertpapierfinanzierungsverordnung Total Return Swaps („TRS“) abschließen. Total Return Swaps sind Derivate, mit denen die gesamte wirtschaftliche Entwicklung einer Referenzposition, einschließlich der Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditausfälle, auf eine andere Partei übertragen werden. Total Return Swaps können unter anderem eingesetzt werden, um die Wertentwicklung von zwei unterschiedlichen Portfolios gegeneinander zu tauschen, beispielsweise die Wertentwicklung bestimmter Vermögenswerte eines Teilfonds gegen die Performance eines Index oder eines externen Portfolios, das gemäß einer bestimmten Strategie verwaltet wird, wie in den Anlagebeschränkungen des Teilfonds näher erläutert. Wenn Total Return Swaps eingesetzt werden, haben die Vertragspartner keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des jeweiligen Basiswerts. Die ausgewählten Gegenparteien erfüllen die Anforderungen von Artikel 3 der Wertpapierfinanzierungsverordnung.

Darüber hinaus kann ein Teilfonds Finanzinstrumente abschließen, deren Eigenschaften denen von Total Return Swaps ähnlich sind (sogenannte „Differenzkontrakte“ bzw. „CFDs“). CFDs sind Derivate, die es Händlern ermöglichen, von steigenden Preisen (Long-Positionen) bzw. fallenden Preisen (Short-Positionen) aller zugrunde liegenden Finanzinstrumente zu profitieren. Ein CFD ist ein Hebelungsinstrument mit eigenen potenziellen Gewinnen und Verlusten. Durch den Einsatz von CFDs kann ein Teilfonds an den globalen Märkten tätig werden, ohne direkt mit Aktien, Indizes, Rohstoffen oder Währungspaaren zu handeln.

10. Wertpapierfinanzierungsverordnung

Ein Teilfonds darf Total Return Swaps/CFDs wie in diesem Abschnitt und in Abschnitt Nr. 9 oben dargelegt, eingehen.

Ein Teilfonds kann TRS/CFDs zu Anlagezwecken sowie zum effizienten Portfoliomanagement abschließen.

In diesem Zusammenhang umfassen die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements: die Verminderung des Risikos, die Senkung der Kosten und die Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals bzw. zusätzlicher Erträge für den Teilfonds, wobei das Ausmaß des Risikos stets dem Risikoprofil des Teilfonds entsprechen muss.

Wenn ein Teilfonds in TRS und/oder CFDs investiert, kann der entsprechende Vermögenswert oder Index Aktien oder Schuldtitel, Geldmarktinstrumente oder sonstige zulässige Anlagen umfassen, die mit den spezifischen Anlageklassengrundsätzen, dem individuellen Anlageziel und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds übereinstimmen.

Auf TRS und/oder CFD entfallender Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds

Sowohl der maximale als auch der erwartete auf TRS/CFDs entfallende Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds sind in Anhang 7 angegeben.

Gemäß den Anforderungen der Wertpapierfinanzierungsverordnung stellt der in Anhang 7 angegebene erwartete Anteil keinen Grenzwert dar, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann in Abhängigkeit unterschiedlicher Faktoren, zu denen unter anderem auch die Marktbedingungen gehören, im Laufe der Zeit schwanken.

Der in Anhang 7 angegebene Maximalwert ist ein Grenzwert.

Ein Teilfonds darf TRS/CFDs nur mit Vertragspartnern abschließen, die die in diesem Anhang, insbesondere in Nr. 7 weiter oben aufgeführten Kriterien (auch in Bezug auf Rechtsstatus, Herkunftsland und Mindestrating) erfüllen.

Die Basiswerte von TRS/CFDs sind Wertpapiere, die für einen Teilfonds erworben werden dürfen oder Finanzindizes im Sinne von Artikel 9 (1) der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die der Teilfonds im Einklang mit seiner Anlagepolitik investieren darf.

Die Kategorien von Sicherheiten, die ein Teilfonds erhalten darf, sind nachstehend in Abschnitt Nr. 13 aufgeführt und umfassen Barmittel sowie Vermögenswerte wie Aktien, verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente. Für den Teilfonds erhaltene Sicherheiten werden gemäß der in Abschnitt XI.1. „Berechnung des NIW je Anteil“ dargelegten Bewertungsmethode bewertet.

Wenn ein Teilfonds aufgrund des Abschlusses von TRS/CFDs Sicherheiten erhält, besteht ein Risiko, dass die vom Teilfonds gehaltenen Sicherheiten eine Wertminderung erleiden oder illiquide werden. Darüber hinaus kann auch nicht gewährleistet werden, dass durch die Verwertung von Sicherheiten, die einem Teilfonds zur Absicherung der Verpflichtungen eines Vertragspartners gemäß einem TRS/CFD zur Verfügung gestellt werden, die Verpflichtungen des Vertragspartners im Falle eines Zahlungsausfalls des Vertragspartners erfüllt werden würden. Wenn ein Teilfonds aufgrund des Abschlusses von TRS/CFDs Sicherheiten stellt, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass der Vertragspartner nicht in der Lage bzw. nicht bereit ist, seiner Verpflichtung zur Rückgabe der gestellten Sicherheiten nachzukommen.

Eine Zusammenfassung bestimmter sonstiger Risiken, die mit TRS/CFDs verbunden sind, ist in Abschnitt Nr. 9 zu finden.

In Verbindung mit TRS/CFDs kann ein Teilfonds Vertragspartnern bestimmte Vermögenswerte als Sicherheiten stellen. Wenn ein Teilfonds in Bezug auf derartige Geschäfte eine Übersicherung vorgenommen hat (d. h., wenn er dem Vertragspartner überschüssige Sicherheiten gestellt hat), ist er im Fall einer Insolvenz des Vertragspartners in Bezug auf diese überschüssigen Sicherheiten eventuell ein ungesicherter Gläubiger. Wenn die Verwahrstelle oder ihre Unterverwahrstelle oder ein Dritter Sicherheiten im Namen eines Teilfonds hält, kann der Teilfonds im Fall der Insolvenz einer solchen Stelle ein ungesicherter Gläubiger sein.

Mit dem Abschluss von TRS/CFDs sind bestimmte rechtliche Risiken verbunden, die aufgrund einer unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift bzw. aufgrund der Tatsache, dass Verträge nicht rechtlich durchsetzbar sind oder falsch dokumentiert wurden, einen Verlust verursachen können.

Vorbehaltlich der in Abschnitt Nr. 13 unten dargelegten Beschränkungen darf ein Teilfonds erhaltene Barsicherheiten reinvestieren. Wenn von einem Teilfonds erhaltene Barsicherheiten reinvestiert werden, ist der Teilfonds dem Risiko eines Verlusts aus dieser Anlage ausgesetzt. Sollte ein solcher Verlust eintreten, verringert sich der Wert der Sicherheit, wodurch der Schutz des Teilfonds gegenüber einem Ausfall des Vertragspartners sinkt. Die mit der Reinvestition von Barsicherheiten verbundenen Risiken sind im Wesentlichen mit den für die übrigen Anlagen des Teilfonds geltenden Risiken identisch.

11. Mögliche Auswirkungen des Einsatzes von Techniken und Instrumenten auf die Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten kann positive und negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds haben.

Die Teilfonds können Derivate zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Teilfondsprofil niederschlagen. Hedging kann insbesondere zur Darstellung der verschiedenen währungsabgesicherten Anteilklassen eingesetzt werden und damit das Profil der jeweiligen Anteilklasse prägen.

Darüber hinaus können die Teilfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Teilfondsprofil umgesetzt, indem Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt oder auch – das allgemeine

Teilfondsprofil mitgestaltend – indem bestimmte Komponenten der Anlageziele und -grundsätze der Teilfonds auf der Grundlage von Derivaten verwirklicht werden können, z. B. indem Währungsengagements durch Derivate abgebildet werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Teilfondsprofil auswirkt. Wenn das Anlageziel eines Teilfonds dahingehend lautet, dass die Investmentmanager zur Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge auch separate Währungsrisiken in Bezug auf bestimmte Fremdwährungen und/oder separate Risiken in Bezug auf Aktien-, Renten- und/oder Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindizes übernehmen können, basieren diese Komponenten der Anlageziele und -grundsätze hauptsächlich auf Derivaten.

Setzen die Teilfonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades ein, streben sie dabei über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das bezogen auf einen derivatfreien Fonds mit vergleichbarem Profil eventuell ein wesentlich höheres Marktrisiko aufweist.

Dabei verfolgen die Investmentmanager einen risikokontrollierten Ansatz.

12. Richtlinie bezüglich direkter und indirekter Betriebskosten/Gebühren beim Einsatz von Techniken und Instrumenten

Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren aus den Techniken zum effizienten Portfoliomanagement, einschließlich TRS/CFD, können von den an die Teilfonds gezahlten Erträgen abgezogen werden. Diese Kosten und Gebühren dürfen keine verdeckten Erträge umfassen. Sämtliche Erträge aus solchen Techniken zum effizienten Portfoliomanagement werden abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten an den jeweiligen Teilfonds zurückgezahlt. Direkte und indirekte Kosten und Gebühren können unter anderem an Banken, Investmentgesellschaften, Broker/Händler oder sonstige Finanzinstitute oder Finanzmittler gezahlt werden, welche verbundene Unternehmen mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Investmentmanager sein dürfen. Die Erträge aus solchen Techniken zum effizienten Portfoliomanagement für den jeweiligen Berichtszeitraum werden zusammen mit den angefallenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren und der Identität der Gegenpartei bzw. der Gegenparteien dieser Techniken in den Jahres- und Halbjahresberichten der Teilfonds offen gelegt

13. Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung (Collateral Management)

Wenn Transaktionen in Zusammenhang mit OTC-Derivaten oder Techniken zum effizienten Portfoliomanagement eingegangen werden, hat die Gesellschaft beim Einsatz von Sicherheiten zur Minderung des Gegenparteirisikos die nachstehend aufgeführten Kriterien gemäß CSSF-Rundschreiben 14/592 vom 30. September 2014 einzuhalten. Sofern die Besicherung von Geschäften mit OTC-Derivaten nicht rechtsverbindlich ist, steht der Umfang der erforderlichen Besicherung im Ermessen des Portfolio-Managers des jeweiligen Teilfonds.

Das Risikoengagement bei einem Vertragspartner, das durch OTC-Derivate und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement entsteht, sollte bei der Berechnung der Obergrenzen für das Gegenparteirisiko gemäß 3 a) bis d) kombiniert werden.

Sämtliche Vermögenswerte, die der Teilfonds im Zusammenhang mit Techniken zum effizienten Portfoliomanagement erhält, sollten als Sicherheit erachtet werden und die nachstehend aufgeführten Kriterien erfüllen:

- a) Liquidität: Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, sollten hochliquide Anlagewerte sein, die an einem geregelten Markt oder multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, sodass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der der Bewertung vor dem Verkauf nahekommt. Außerdem sollten erhaltene Sicherheiten mit den in Nr. 3 I) aufgeführten Bestimmungen übereinstimmen. Falls der Marktwert der Sicherheit den vertraglich vereinbarten Grenzwert über- oder unterschreitet, wird die Sicherheit auf täglicher Basis angepasst, um den vereinbarten Grenzwert einzuhalten. Dieser Prozess wird auf täglicher Basis überwacht.
- b) Bewertung: Erhaltene Sicherheiten sollten mindestens auf täglicher Basis bewertet werden. Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität sollten nicht als Sicherheiten angenommen werden, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen.
- c) Emittentenbonität: Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein.

- d) Duration: Die Laufzeit von als Sicherheit erhaltenen Schuldtiteln sollte der Laufzeit der Schuldtitel entsprechen, die für den entsprechenden Teilfonds gemäß seinen Anlagebeschränkungen erworben werden dürfen.
- e) Korrelation: Die erhaltenen Sicherheiten müssen von einem Rechtssubjekt ausgegeben werden, das unabhängig vom Vertragspartner ist und das voraussichtlich keine hohe Korrelation zur Performance des Vertragspartners aufweist.
- f) Diversifizierung der Sicherheiten (Konzentration von Vermögenswerten): Die Sicherheiten müssen in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein. Die Kriterien hinsichtlich einer hinreichenden Diversifizierung der Emittentenkonzentration gelten als eingehalten, wenn der Teilfonds von einem Vertragspartner der für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements eingesetzten Instrumente und OTC-Derivate einen Korb von Sicherheiten mit einem maximalen Einzelemittentenrisiko von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds erhält. Ist ein Fonds unterschiedlichen Vertragspartnern ausgesetzt, sind die unterschiedlichen Körbe von Sicherheiten hinsichtlich der Beschränkung von 20 % auf Einzelemittentenbasis aufzurechnen. Abweichend von diesem Unterabsatz kann ein Teilfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Solch ein Teilfonds sollte Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten sollten. In den individuellen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds ist jeweils angegeben, ob der betreffende Teilfonds eine vollständige Besicherung durch Wertpapiere anstrebt, die von einem EU-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden.
- g) Rechtswirksamkeit: Erhaltene Sicherheiten sollten für den Teilfonds ohne Bezug zum oder Genehmigung durch den Vertragspartner jederzeit vollumfänglich durchsetzbar sein.
- h) Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) können nicht veräußert, verpfändet oder reinvestiert werden.
- i) Erhaltene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur
- im Einklang mit Nr. 1 C) gehalten werden; oder
 - in hochwertige Staatsanleihen investiert werden; oder
 - als kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den „Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds“ (Richtlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds).

Reinvestierte Barsicherheiten sollten gemäß den Anforderungen zur Risikostreuung an unbare Sicherheiten gestreut werden. Die Reinvestition von Barsicherheiten entbindet den Teilfonds nicht davon, erhaltene Barsicherheiten in voller Höhe zurückzuzahlen, d. h. aus der Reinvestition entstehende potenzielle Verluste sind vom Teilfonds zu tragen.

Risiken in Zusammenhang mit dem Sicherheitenmanagement, beispielsweise Wertverlust oder Illiquidität von erhaltenen Sicherheiten, operative und rechtliche Risiken, sollten im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, verwaltet und abgemildert werden. Die Reinvestition von Barsicherheiten setzt den Teilfonds einem potenziellen Verlust der reinvestierten Vermögenswerte aus, während der Nennwert (ggf. zuzüglich Zinsen) in voller Höhe an den Vertragspartner zurückzuzahlen ist.

Kommt es zu einer Eigentumsübertragung, sollte die erhaltene Sicherheit von der Verwahrstelle gehalten werden. Bei anderen Sicherheitenvereinbarungen kann die Sicherheit von einer Dritt-Verwahrstelle gehalten werden, die einer angemessenen Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.

Erhält ein Teilfonds Sicherheiten für mindestens 30 % seines Nettoinventarwerts, kommt eine angemessene Stresstest-Richtlinie zur Anwendung, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen ausgeführt werden, damit das Liquiditätsrisiko in Verbindung mit einer Sicherheit für den Teilfonds bewertet werden kann. Diese Stresstest-Richtlinie sollte zumindest Folgendes beinhalten:

- a) ein Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
- b) einen empirischen Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- c) Angaben zu Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n); und
- d) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

Die Gesellschaft verfügt über eine eindeutige Haircut-Strategie, die auf jeden als Sicherheit erhaltenen Vermögenswert anzuwenden ist. Der Bewertungsabschlag ist ein Prozentsatz, um den der Marktwert der entsprechenden Sicherheit reduziert wird. Die Gesellschaft zieht die Bewertungsabschläge normalerweise vom Marktwert ab, um sich in der Zeit zwischen den Abrufterminen für Sicherheiten vor Kredit-, Zins-, Wechselkurs- und Liquiditätsrisiken zu schützen. Der Bewertungsabschlag hängt allgemein von Faktoren wie der Preisvolatilität der entsprechenden Anlageklasse, dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Liquidation des Vermögenswerts, der Laufzeit des Vermögenswerts und der Bonität des Emittenten ab. Die folgenden Mindestbewertungsabschläge werden auf die jeweiligen Anlageklassen angewandt:

Barmittel (kein Bewertungsabschlag); von Regierungen, Zentralbanken und/oder anderen supranationalen Einrichtungen begebene Schuldtitel mit Investment Grade-Rating (Mindestbewertungsabschlag von 0,5 % des Marktwerts); andere von Unternehmen begebene Schuldtitel mit Investment Grade-Rating (Mindestbewertungsabschlag von 2 % des Marktwerts); als High-Yield-Anlagen Typ 2 eingestufte Schuldtitel (Mindestbewertungsabschlag von 10 % des Marktwerts); Aktien (Mindestbewertungsabschlag von 6 % des Marktwerts).

Der Bewertungsabschlag eines (sei es aufgrund längerer Duration oder anderer Gründe) volatileren, weniger liquiden Vermögenswerts ist in der Regel höher. Bewertungsabschläge werden mit Zustimmung der Risikomanagementfunktion definiert und können in Abhängigkeit veränderter Marktbedingungen Änderungen unterliegen. Bewertungsabschläge können je nach Art des zugrunde liegenden Transaktionstyps unterschiedlich ausfallen. Aktien werden in der Regel nur als Sicherheiten akzeptiert, wenn sie in maßgeblichen Aktienindizes enthalten sind. Zusätzliche (additive) Bewertungsabschläge gelten für Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von mehr als zehn Jahren. Zusätzliche (additive) Bewertungsabschläge gelten für als Sicherheiten erhaltene Wertpapiere, die auf eine von der Basiswährung des Teilfonds abweichende Währung lauten.

14. Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet das Gesamtrisiko eines jeden Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet für jeden Teilfonds entweder den Commitment-Ansatz, den relativen Value-at-Risk-Ansatz oder den absoluten Value-at-Risk-Ansatz. Der für jeden Teilfonds angewandte Risikomanagement-Ansatz ist in Anhang 4 dargelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Begrenzung des Marktrisikos in Bezug auf bestimmte Teilfonds den Commitment-Ansatz verwenden. Der Commitment-Ansatz misst nur das Gesamtengagement, das sich auf Positionen in Finanzderivaten bezieht. Diese werden in entsprechende Positionen von Basiswerten umgerechnet, wobei das Gesamtrisiko der Verwaltungsgesellschaft in Derivaten auf 100 % des gesamten Portfolio-Nettowerts – nach Aufrechnung von Gegenforderungen und Deckungsposten – begrenzt ist.

Für diejenigen Teilfonds, für die der relative Value-at-Risk-Ansatz verwendet wird, ist außerdem in Anhang 4 das entsprechende Vergleichsvermögen angegeben. Für diejenigen Teilfonds, für die entweder der relative Value-at-Risk-Ansatz oder der absolute Value-at-Risk-Ansatz verwendet wird, ist die erwartete Hebelwirkung ebenfalls in Anhang 4 dargelegt.

Die erwartete Hebelwirkung der Derivate des Teilfonds wird als Verhältnis zwischen der Summe der Nominalwerte aller vom Teilfonds eingegangenen Derivate (ohne nicht-derivative Anlagen) und des auf Basis des Marktwerts berechneten Nettoinventarwerts aller Anlagen (einschließlich der Derivate) ausgedrückt. Die tatsächliche Hebelwirkung des Teilfonds kann sich im Laufe der Zeit ändern und vorübergehend die erwartete Hebelwirkung der Derivate des Teilfonds überschreiten. Derivate können für unterschiedliche Zwecke eingesetzt werden, insbesondere für Absicherungs- und/oder Anlagezwecke. Die Berechnung der erwarteten Hebelwirkung unterscheidet nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateeinsatzes. Daher gibt diese Zahl keinerlei Hinweis auf das wahre Risiko des Teilfonds.

15. Transaktionen mit verbundenen Unternehmen

Die Gesellschaft kann für einen Teilfonds auch Transaktionen abschließen und in Währungen oder andere Instrumente investieren, bei denen verbundene Unternehmen als Broker tätig sind, bzw. für eigene Rechnung oder für Rechnung ihrer Kunden auftreten. Dies gilt auch für solche Fälle, bei denen verbundene Unternehmen oder deren Kunden analog der Transaktionen der Gesellschaft handeln. Die Gesellschaft kann für einen Teilfonds auch wechselseitige Transaktionen tätigen, bei denen verbundene Unternehmen im Namen der Gesellschaft und gleichzeitig der beteiligten Gegenpartei handeln. In solchen Fällen liegt eine besondere Verantwortung gegenüber beiden Parteien bei den verbundenen Unternehmen. Die verbundenen Unternehmen können auch derivative Instrumente entwickeln, ausstellen oder emittieren, bei denen die zugrunde liegenden Wertpapiere, Währungen oder Instrumente die Anlagen sein dürfen, in welche die Gesellschaft investiert oder die auf der Performance eines Teilfonds basieren. Die Gesellschaft kann Anlagen erwerben, die von verbundenen Unternehmen entweder ausgegeben wurden oder Gegenstand eines Zeichnungsangebots oder sonstigen Vertriebs dieser Einheiten sind. Die von den verbundenen Unternehmen erhobenen Provisionen, Kursauf- und -abschläge sollen angemessen sein.

Der Verwaltungsrat kann zusätzliche Anlagebeschränkungen auferlegen, sofern diese notwendig sind, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile der Gesellschaft angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

16. Wertpapiere gemäß Artikel 144A des United States Securities Act von 1933

In dem gemäß den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen (vorbehaltlich der sonstigen Vereinbarkeit mit den dem Anlageziel und den Anlagegrundsätzen / den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds) zulässigen Umfang kann ein Teilfonds in Wertpapiere investieren, die nicht nach dem United States Securities Act von 1933 und Änderungen (nachfolgend das „Gesetz von 1933“) zugelassen sind, die aber gemäß Artikel 144A des Gesetzes von 1933 an qualifizierte institutionelle Käufer verkauft werden dürfen („Wertpapiere gemäß Artikel 144A“). Der Begriff „qualifizierter institutioneller Käufer“ ist im Gesetz von 1933 definiert und schließt diejenigen Gesellschaften mit ein, deren Nettovermögen USD 100 Millionen übersteigt. Wertpapiere gemäß Artikel 144A qualifizieren sich als Wertpapiere, wie von Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschrieben, soweit die betreffenden Anleihen eine Austauschklausel (Registration Right) enthalten, wie sie das Gesetz von 1933 vorsieht und welche besagt, dass ein Umtauschrecht für auf dem amerikanischen OTC Fixed Income Market eingetragene und frei handelbare Wertpapiere besteht. Dieser Umtausch muss innerhalb eines Jahres nach dem Ankauf von 144A-Anleihen vom jeweiligen Teilfonds vollzogen werden, da ansonsten die Anlagegrenzen aus dem Artikel 41 Abs. 2a des Gesetzes anzuwenden sind.

17. Direktinvestitionen in russische Wertpapiere

Soweit ein Teilfonds nach seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik Investitionen in russische Wertpapiere vornehmen darf, können Direktinvestitionen in an der „MICEX-RTS“ (Moscow Interbank Currency Exchange – Russian Trade System) gehandelte russische Wertpapieren erfolgen; hierbei handelt es sich um einen geregelten Markt im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes.

18. Allgemeiner Ausschluss bestimmter Emittenten

Alle Teilfonds verzichten auf direkte Anlagen in Wertpapieren von Emittenten, die nach Ansicht des Verwaltungsrats unerwünschte Geschäftsaktivitäten ausüben. Zu den unerwünschten Geschäftsaktivitäten gehören insbesondere:

- bestimmte umstrittene Waffen: Die Art der umstrittenen Waffen, die in den Geltungsbereich der Ausschlusspolitik fallen, kann gegebenenfalls aktualisiert werden und ist auf der Website unter https://regulatory.allianzgi.com/ESG/Exclusion_Policy zu finden.
- Kohle: Emittenten, die Geschäftsaktivitäten im Zusammenhang mit Kohle ausüben, fallen nur in den Geltungsbereich der Ausschlusspolitik, wenn sie bestimmte quantitative Kriterien erfüllen. Diese Kriterien können gegebenenfalls aktualisiert werden und sind auf der Website https://regulatory.allianzgi.com/ESG/Exclusion_Policy zu finden.

Die Ausschlusspolitik gilt nur für Emittenten, bei denen es sich um Unternehmen handelt. Die Teilfonds könnten in Wertpapierkörbe wie Indizes investieren, die unter die oben genannte Ausschlusspolitik

fallende Wertpapiere enthalten können. Um diesen Ausschluss vorzunehmen, werden verschiedene externe Daten- und Research-Anbieter herangezogen.

19. Managementansatz und Bezugnahme auf eine Benchmark

Die Teilfonds können vom Investmentmanager entweder unter Bezugnahme auf eine Benchmark oder einen Index (die „Benchmark“ oder der „Benchmarkindex“) im Einklang mit Artikel 7, Abschnitt 1, Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission oder ohne eine solche Bezugnahme verwaltet werden. Ein unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwalteter Teilfonds verweist in seinen jeweiligen Anlagebeschränkungen in Anhang 1, Teil B, auf die entsprechende Benchmark.

Aktiver Managementansatz

Ein unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwalteter Teilfonds ist ein Teilfonds, bei dem eine Benchmark (i) für die explizite oder implizite Bestimmung der Portfoliozusammensetzung eines Teilfonds und/oder (ii) für die Performanceziele und -kennzahlen eines Teilfonds eine Rolle spielt.

Die Benchmark eines Teilfonds, die für die explizite oder implizite Bestimmung der Portfoliozusammensetzung (die „Portfoliozusammensetzung“) eines Teilfonds verwendet wird, kann die folgenden Fälle umfassen:

- Ein Teilfonds verwendet eine Benchmark als Anlageuniversum, aus dem Wertpapiere ausgewählt werden. Dies gilt selbst dann, wenn nur eine geringe Anzahl an Wertpapieren, deren Emittenten im Benchmarkindex enthalten sind, im Portfolio eines Teilfonds gehalten werden und die Gewichtungen der Portfoliopositionen eines Teilfonds von ihrer entsprechenden Gewichtung im Benchmarkindex abweichen.
- Die Positionen eines Teilfonds basieren auf den Positionen des Benchmarkindex. Zum Beispiel:
 - o Die einzelnen Positionen des Teilfondsportfolios weichen nicht wesentlich von denjenigen der Benchmark ab.
 - o Überwachungssysteme wurden eingerichtet, um das Ausmaß, in dem Portfoliopositionen und/oder -gewichtungen von der Zusammensetzung der Benchmark abweichen, zu begrenzen.
- Ein Teilfonds investiert in Anteile anderer OGAW oder OGA, um eine ähnliche Wertentwicklung wie eine Benchmark zu erzielen.

Die Benchmark eines Teilfonds, die für die Performanceziele und -kennzahlen (die „Performancekennzahlen“) eines Teilfonds verwendet wird, kann die folgenden Fälle umfassen:

- Ein Teilfonds hat ein internes oder externes Ziel zur Outperformance einer Benchmark.
- Erfolgsbezogene Vergütungen werden auf der Grundlage der Wertentwicklung gegenüber einem Referenz-Benchmarkindex berechnet.
- In den Verträgen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Dritten, wie etwa den Investmentmanagern oder den Anlageberatern, bzw. zwischen der Verwaltungsgesellschaft und ihren Direktoren und Angestellten, wird darauf hingewiesen, dass der Portfoliomanager versuchen muss, einen Benchmarkindex zu übertreffen.
- Die jeweiligen Portfoliomanager erhalten einen Bestandteil einer erfolgsbezogenen Vergütung auf der Grundlage der Wertentwicklung des Teilfonds gegenüber einer Benchmark.
- Ein Teilfonds ist durch interne oder externe Risikoindikatoren, die sich auf eine Benchmark beziehen (z. B. Tracking-Error-Grenze, relativer VaR für die Gesamtrisikoberechnung), eingeschränkt.
- In den von der Verwaltungsgesellschaft an einen oder mehrere Anleger bzw. potenzielle Anleger ausgegebenen Werbeunterlagen ist die Wertentwicklung eines Teilfonds gegenüber einer Benchmark dargestellt.

In beiden Fällen – bei der Verwendung einer Benchmark für die Portfoliozusammensetzung oder bei der Verwendung einer Benchmark für die Performancekennzahlen – verfolgen die Investmentmanager des Teilfonds jederzeit einen aktiven Managementansatz, sofern die Anlagebeschränkungen eines Teilfonds (Anhang 1, Teil B) keine abweichende Regelung vorsehen, d. h. die Zusammensetzung einer Benchmark wird weder nachgebildet noch reproduziert.

In beiden Fällen verfolgt der Investmentmanager das Ziel, eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erreichen.

Die Benchmark eines Teilfonds wird im Allgemeinen für Performancekennzahlen verwendet, sofern die jeweiligen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds in Anhang 1, Teil B, nicht explizit vorsehen, dass die Benchmark des entsprechenden Teilfonds nicht für Performancekennzahlen verwendet wird. Wenn die Benchmark eines Teilfonds zusätzlich für die Portfoliozusammensetzung eines Teilfonds verwendet werden soll, wird in den jeweiligen Anlagebeschränkungen des Teilfonds in Anhang 1, Teil B, explizit darauf verwiesen. Der Investmentmanager eines Teilfonds, der eine Outperformance gegenüber dem Benchmarkindex anstrebt, welcher dem Teilfonds zugewiesen ist, beabsichtigt daher, eine sogenannte „Outperformance“ bezüglich der Wertentwicklung des Teilfonds verglichen mit der Wertentwicklung des Benchmarkindex im gleichen Zeitraum zu erzielen. Eine „Performancemessung“ oder ein „Performancevergleich“ in diesem Sinne ist in der Regel der Vergleich der „finanziellen Performance“ des Teilfonds mit der „finanziellen Performance“ der Benchmark des Teilfonds und bezieht sich folglich auf den Vergleich der Wertentwicklung des Anteilspreises eines Teilfonds mit der Wertentwicklung des Benchmarkindex des Teilfonds. Eine „Performancemessung“ oder ein „Performancevergleich“ mit Bezug auf die einem Teilfonds zugewiesene Benchmark oder mit Bezug auf den einem Teilfonds zugewiesenen Benchmarkindex im vorgenannten Sinne kann jedoch auch auf anderen Kriterien basieren, etwa auf einem Vergleich der kumulativen Treibhausgasemissionen aller Emittenten im Portfolio eines Teilfonds mit den kumulativen Treibhausgasemissionen aller Bestandteile des Benchmarkindex eines Teilfonds. Weitere Einzelheiten hierzu, die erläutern, welche Kriterien die Grundlage für den Performancevergleich in Bezug auf eine Benchmark bilden oder welche Kriterien als Teil des Vergleichs der Wertentwicklung eines Teilfonds mit der Wertentwicklung seiner ihm zugewiesenen Benchmark herangezogen werden, sind entweder in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds und/oder in den vorvertraglichen Informationen eines Teilfonds enthalten.

Aufgrund des aktiven Managementansatzes, den der Investmentmanager eines Teilfonds verfolgt, entscheidet ausschließlich der Investmentmanager nach eigenem Ermessen über die Auswahl und Gewichtung der Vermögenswerte auf der Grundlage des angewandten Anlageprozesses bzw. der Anlagestrategie, wobei diese Vermögenswerte höher oder niedriger gewichtet werden können als die entsprechenden Wertpapiere, die in dem einem Teilfonds zugewiesenen Benchmarkindex enthalten sind. Der Investmentmanager kann auch beschließen, bestimmte Instrumente/Wertpapiere, die im Benchmarkindex eines Teilfonds enthalten sind, nicht zu erwerben oder völlig andere Instrumente/Wertpapiere für den Teilfonds zu erwerben als diejenigen, die im Benchmarkindex eines Teilfonds enthalten sind. Die Zusammensetzung und Gewichtung der Vermögenswerte des Teilfonds und die Wertentwicklung des Teilfonds können daher erheblich und sogar vollständig – sowohl im positiven als auch im negativen Sinne – von der Zusammensetzung und Gewichtung der entsprechenden Bestandteile/Wertpapiere abweichen, die in dem einem Teilfonds zugewiesenen Benchmarkindex enthalten sind. Die Zusammensetzung und Gewichtung der Vermögenswerte des Teilfonds basieren nicht auf dem Benchmarkindex oder auf einer sonstigen Benchmark. Aufgrund des aktiven Managementansatzes können die Wertentwicklung eines Teilfonds und die Wertentwicklung einer/eines dem Teilfonds zugewiesenen Benchmark/Benchmarkindex voneinander abweichen.

Aufgrund des aktiven Managementansatzes wird davon ausgegangen, dass die jeweilige Wertentwicklung eines Teilfonds von der Wertentwicklung der dem Teilfonds zugewiesenen Benchmark abweichen wird.

Freiheitsgrad

Das Ausmaß, in dem ein Investmentmanager unter Berücksichtigung sowohl qualitativer als auch quantitativer Aspekte von der Zusammensetzung der Benchmark abweichen kann, wird als „Freiheitsgrad“ (Befugnis zur Abweichung von der Benchmark) bezeichnet. Der Freiheitsgrad eines Teilfonds ist in den jeweiligen Anlagebeschränkungen des Teilfonds in Anhang 1, Teil B, angegeben.

Der Freiheitsgrad beschreibt den vom Investmentmanager eines Teilfonds verwendeten Aktivitätsgrad im Hinblick auf den aktiven Managementansatz. Der Freiheitsgrad definiert somit den Handlungsspielraum

des Portfoliomanagements bezüglich der Abweichung von der Benchmark und wird in die drei folgenden Kategorien eingestuft, die den Abweichungsgrad widerspiegeln:

- (i) begrenzt,
- (ii) wesentlich und
- (iii) signifikant.

Der Freiheitsgrad beruht auf einer Methodik, der eine qualitative Bewertung der Anlagestrategie sowie verschiedene Indikatoren für den Aktivitätsgrad des Portfoliomanagers zugrunde liegen. Dieser Aktivitätsgrad kann wie folgt sein: Active Share, Tracking Error oder Condensation Factor für den Aktienanteil von Portfolios oder „Active Factor“-Engagement oder Abweichung beim Risikobeitrag aus der aktiven Auswahl für den Rentenanteil von Portfolios. Soweit möglich, werden die Indikatoren nachträglich festgelegt. Beispielsweise gilt ein hoher Tracking Error in der Methodik als Indikator für einen höheren Grad an aktivem Management.

Teilfonds mit einem begrenzten Freiheitsgrad haben – im Vergleich zu anderen aktiv verwalteten Teilfonds – eine relativ geringe Freiheit, von der Benchmark abzuweichen. Die Abweichung des Teilfondsportfolios von der Benchmark-Zusammensetzung ist üblicherweise geringer als bei Teilfonds mit wesentlichem oder signifikantem Freiheitsgrad. Ein begrenzter Freiheitsgrad kann durch eine Benchmark bedingt sein, die die Anlagestrategie des entsprechenden Teilfonds gut widerspiegelt, z. B. weil das Anlageuniversum des Teilfonds und das seiner jeweiligen Benchmark eine signifikante Ähnlichkeit aufweisen. Ein begrenzter Freiheitsgrad kann auch dadurch bedingt sein, dass der Investmentmanager eines Teilfonds bestimmten Anforderungen und/oder Beschränkungen hinsichtlich der möglichen Abweichung der Portfoliozusammensetzung von der Benchmark des Teilfonds unterliegt. Demzufolge weichen die Wertentwicklung eines solchen Teilfonds und die Wertentwicklung der Benchmark eines solchen Teilfonds in der Regel weniger signifikant voneinander ab als im Falle von Teilfonds mit wesentlichem oder signifikantem Freiheitsgrad.

Teilfonds mit wesentlichem Freiheitsgrad verfügen – im Vergleich zu anderen aktiv verwalteten Teilfonds mit begrenztem Freiheitsgrad – über ein relativ hohes Ermessen des Portfoliomanagers, von der Benchmark abzuweichen, z. B. durch aktive Wertpapierausswahl, aktive Vermögensallokation und/oder aktives Risikomanagement. Die Abweichung des Teilfondsportfolios von der Benchmark-Zusammensetzung ist üblicherweise höher als bei Teilfonds mit begrenztem Freiheitsgrad, aber geringer als bei Teilfonds mit signifikantem Freiheitsgrad. Folglich können die Wertentwicklung eines solchen Teilfonds und die Wertentwicklung der zugewiesenen Benchmark in der Regel stärker voneinander abweichen als bei Teilfonds mit begrenztem Freiheitsgrad, jedoch in der Regel weniger stark voneinander abweichen als bei Teilfonds mit signifikantem Freiheitsgrad.

Teilfonds mit signifikantem Freiheitsgrad verfügen – im Vergleich zu anderen aktiv verwalteten Teilfonds mit begrenztem oder wesentlichem Freiheitsgrad – über das relativ höchste Ermessen des Portfoliomanagers, von der Benchmark abzuweichen, z. B. unbeschränkte Portfolios mit breit festgelegten Anlagerichtlinien, unter anderem im Hinblick auf eine höhere Hebelung, hochkonzentrierte Portfolios oder Themenfonds. Die Abweichung des Teilfondsportfolios von der Benchmark-Zusammensetzung ist üblicherweise höher als bei Teilfonds mit begrenztem oder wesentlichem Freiheitsgrad. Daher weichen die Wertentwicklung eines solchen Teilfonds und die Wertentwicklung der zugewiesenen Benchmark in der Regel stärker voneinander ab als im Falle von Teilfonds mit begrenztem oder wesentlichem Freiheitsgrad.

Die Einstufung des Freiheitsgrads sowie die Anlagebeschränkungen, die den Freiheitsgrad ggf. beschränken, sind in den jeweiligen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds in Anhang 1, Teil B, angegeben.

Die Breite des Anlageuniversums der Benchmark kann sich auf die Abweichung zwischen dem Teilfondsportfolio und der Benchmark-Zusammensetzung auswirken. Für die verschiedenen Teilfonds werden unterschiedliche Benchmarks verwendet: von Benchmarks mit engem Anlageuniversum wie länder- oder sektorspezifische Benchmarks (z. B. der DAX, der nur aus 30 Unternehmen besteht) bis hin zu

einem sehr breiten Anlageuniversum ohne Festlegung auf bestimmte Länder oder Sektoren (z. B. der MSCI World All Countries, der in der Regel mehr als 3.000 Unternehmen umfasst). Üblicherweise können Teilfonds mit einer enger gefassten Benchmark in geringerem Maße von ihrer Benchmark abweichen als Teilfonds mit einer breiter gefassten Benchmark.

Der größte Teil der von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere kann, muss aber nicht, Bestandteile der jeweiligen Benchmark umfassen. In den jeweiligen Anlagebeschränkungen, Anhang 1, Teil B, eines Teilfonds ist angegeben, ob die Wertpapiere eines Teilfonds in der Regel zum größten Teil Bestandteile der entsprechenden Benchmark (bezeichnet als „voraussichtliche Überschneidung: erheblich“) enthalten oder nicht (bezeichnet als „voraussichtliche Überschneidung: geringfügig“).

Bestimmte Benchmarks, z. B. Zinssätze oder feste Prozentsätze, bestehen nicht aus Vermögensgegenständen, die von einem Teilfonds erworben werden könnten, d. h., sie können von ihrem Wesen her nicht nachgebildet werden. Wenn eine Benchmark – von ihrem Wesen her – im Portfolio eines Teilfonds nicht nachgebildet werden kann (d. h., die entsprechende Benchmark ist ein Zinssatz oder ein fester Prozentsatz), wird die voraussichtliche Überschneidung in den jeweiligen Anlagebeschränkungen, Anhang 1, Teil B, des Teilfonds als „nicht anwendbar“ bezeichnet.

Der Freiheitsgrad, von der Benchmark abzuweichen, beschränkt mit hoher Wahrscheinlichkeit das Ausmaß, in dem ein Teilfonds die Wertentwicklung der Benchmark übertrifft bzw. hinter dieser zurückbleibt.

Der Freiheitsgrad sowie die voraussichtliche Überschneidung werden regelmäßig von der Verwaltungsgesellschaft überprüft. Änderungen des Freiheitsgrads oder der voraussichtlichen Überschneidung werden erst in der nächsten verfügbaren Fassung des Verkaufsprospekts aktualisiert. Es besteht keine weitere Verpflichtung, die Anteilinhaber über Änderungen des Freiheitsgrads oder der voraussichtlichen Überschneidung zu informieren, ausgenommen in den Fällen, in denen Änderungen des Freiheitsgrads oder der voraussichtlichen Überschneidung auf die Neuausrichtung eines Teilfonds zurückgehen.

Wenn die Anteilklasse eines Teilfonds gegenüber einer bestimmten Währung abgesichert ist, so wird auch die jeweilige Benchmark gegenüber der jeweiligen Währung abgesichert. Wenn die Benchmark eines Teilfonds ein Zinssatz (z. B. EURO SHORT-TERM RATE (€STR)) ist, kann eine abgesicherte Anteilklasse dieses Teilfonds einen geeigneten anderen Zinssatz für die abgesicherte Währung mit einer geeigneten Laufzeit verwenden.

Teil B:

Einführung, spezifische Anlageklassengrundsätze der Teilfonds und individuelle Anlageziele und individuelle Anlagebeschränkungen der Teilfonds

Einführung

Bei der Lektüre dieses Verkaufsprospekts sollten Anleger berücksichtigen, dass die individuelle Anlagepolitik eines einzelnen Teilfonds nur im Zusammenspiel der verschiedenen Übersichten und/oder Präsentationen in diesem Verkaufsprospekt erkennbar ist. Die allgemeinen, fundamentalen Grundsätze der Anlagepolitik aller Teilfonds sind in Anhang 1, Teil A, Kapitel „Allgemeine Anlagegrundsätze, die für alle Teilfonds gelten“ („Allgemeine Anlagegrundsätze“) beschrieben. Diese beschreiben den Rechtsrahmen für OGAW im Hinblick auf alle Instrumente, die grundsätzlich für alle Teilfonds zulässig sind (einschließlich bestimmter gesetzlicher Grenzen und Beschränkungen, die zu beachten sind).

Die Anlagen eines Teilfonds können daher im Wesentlichen aus den in den „Allgemeinen Anlagegrundsätzen“ genannten Vermögenswerten und/oder Instrumenten bestehen, wobei auch zusätzliche Einschränkungen gelten können. Diese sind in den Anlageklassengrundsätzen und spezifischen Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds (Anhang 1, Teil B) angegeben.

Anlagebeschränkungen, die für alle Teilfonds gelten, sind auch in den „Allgemeinen Anlagegrundsätzen“ zu finden. Daneben können zusätzliche individuelle Anlagebeschränkungen vorliegen, die in den spezifischen Anlageklassengrundsätzen eines Teilfonds und in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds beschrieben sind, oder es können – sofern gesetzlich zulässig – Ausnahmen in Bezug auf die in den „Allgemeinen Anlagegrundsätzen“ festgelegten Anlagebeschränkungen gelten. Daneben sind die Kreditaufnahmemöglichkeiten eines Teilfonds gemäß den „Allgemeinen Anlagegrundsätzen“ begrenzt.

Die spezifischen Anlageklassengrundsätze und die individuellen Anlageziele und individuellen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds sind in Anhang 1, Teil B beschrieben, wobei – sofern nicht anders angegeben – Anhang 1 Teil A und Anhang 4 (Risikomanagement-Verfahren) weiterhin gelten.

Je nach der Art des betroffenen Teilfonds gelten die Grundlagen der spezifischen Anlageklassengrundsätze eines Teilfonds grundsätzlich für die Anlagepolitik eines Teilfonds in Bezug auf diese Anlageklasse. Alle mit einer bestimmten Anlageklasse verbundenen Teilfonds sind in alphabetischer Reihenfolge unter der jeweiligen Anlageklasse aufgeführt.

Anhang 1, Teil B, unterteilt alle Teilfonds in verschiedene Arten von Fonds, deren allgemeine Anlagegrundsätze – sofern gemäß den individuellen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds keine weiteren Regeln gelten – auf den spezifischen Anlageklassengrundsätzen basieren für

- (i) Aktienfonds,
- (ii) Rentenfonds,
- (iii) Multi-Asset-Fonds,
- (iv) Dachfonds,
- (v) Laufzeitfonds und
- (vi) Alternativen Fonds.

Wenn die individuelle Anlagepolitik eines Teilfonds in Verbindung mit seinen spezifischen Anlageklassengrundsätzen von den in den allgemeinen Anlagegrundsätzen dargelegten Anlagegrundsätzen abweicht, ist diese Abweichung in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds ausdrücklich angegeben.

Die Kombination der aus den allgemeinen Anlagegrundsätzen und den spezifischen Anlageklassengrundsätzen des Teilfonds resultierenden Anlagegrundsätze und die eventuell in den individuellen Anlagebeschränkungen des Teilfonds angegebene Abweichung stellt die individuelle Anlagepolitik eines Teilfonds dar.

Grundsätzlich können alle Teilfonds Techniken und Instrumente gemäß den „Allgemeinen Anlagegrundsätzen“ einsetzen, sofern in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds nichts anderes festgelegt ist.

Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen sind in Anhang 2 aufgeführt. Spezifische Eigenschaften eines Teilfonds (z. B. die Basiswährung, die Handelstags-/Bewertungstagskonvention und die geltende Handelsfrist) sind in Anhang 3 dargelegt. Der für jeden Teilfonds angewandte Risikomanagement-Ansatz ist in Anhang 4 dargelegt. Die ggf. zuständigen Investmentmanager sowie die Teilfonds, für die die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung nicht delegiert hat, sondern diese Aufgabe intern durchführt, sind in Anhang 5 offengelegt. Das jeweilige Anlegerprofil sowie die Anlegerbeschränkungen (z. B. die spezifischen Mindestanlagebeträge für den jeweiligen Teilfonds und/oder die Anteilklasse) sind in **Anhang 6** dargelegt. Die Anteile des Nettoinventarwerts eines Teilfonds, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind, sind in **Anhang 7** aufgeführt. **Anhang 8** enthält Informationen zu anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds, während sich in **Anhang 9** Informationen bezüglich der Benchmark-Verordnung und des ESMA-Registers befinden. Teilfonds, die eine spezifische Anlagestrategie verfolgen (wie im Einzelnen in **Anhang 1, Teil B** erklärt), werden in Übereinstimmung mit der Offenlegungsverordnung verwaltet. Teilfonds, die spezifische Informationen gemäß der Taxonomieverordnung offenlegen müssen, sind in **Anhang 10** aufgeführt.

Anlagen der Teilfonds in anderen Fonds

Wenn die spezifischen Anlageklassengrundsätze eines Teilfonds in Verbindung mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen Anlagen in anderen Fonds vorsehen, gelten folgende Bestimmungen:

- Hinsichtlich der Anlage in Aktienfonds kann es sich sowohl um breit diversifizierte Aktienfonds als auch um Länder-, Regionen- und Branchenfonds handeln. Aktienfonds ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Aktienmärkte korreliert.
- Hinsichtlich der Anlage in Rentenfonds kann es sich sowohl um breit diversifizierte Rentenfonds als auch um Länder-, Regionen-, Branchen- oder auf bestimmte Laufzeiten oder Währungen ausgerichtete Rentenfonds handeln. Rentenfonds ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil gewöhnlich mit dem eines oder mehrerer Rentenmärkte korreliert.
- Alternative Fonds, in denen Anlagen getätigt werden, korrelieren gewöhnlich mit alternativen Anlagemärkten und/oder alternativen Anlagestrategien, während das Risikoprofil des alternativen Fonds wegen dem Einsatz von Derivaten und der Anwendung angemessener Strategien keine oder nur eine geringe Korrelation mit den Risikoprofilen von Standard-Anlageklassen aufweist. Alternative Fonds umfassen unter anderem Investmentfonds, die insbesondere so genannte „Long/Short-Aktienstrategien“, „Event-Driven-Strategien“ und „Alternative Volatilitätsstrategien“ verfolgen.
- Hinsichtlich der Anlage in Geldmarktfonds kann es sich sowohl um breit diversifizierte als auch um auf bestimmte Emittentengruppen oder Laufzeiten oder Währungen fokussierte Geldmarktfonds handeln. Geldmarktfonds im vorgenannten Sinne ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil mit einem oder mehreren Geldmärkten korreliert.

Sofern die spezifischen Anlageklassengrundsätze eines Teilfonds in Verbindung mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen keine gegenteiligen Bestimmungen enthalten, sind grundsätzlich bevorzugt Anteile an Fonds zu erwerben, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Ungeachtet dessen steht es jedem Teilfonds im Allgemeinen frei, einen beträchtlichen Anteil seiner Vermögenswerte in OGAW und/oder OGA von anderen Gesellschaften neben der Verwaltungsgesellschaft zu investieren.

Passive Grenzverletzung

Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den spezifischen Anlageklassengrundsätzen eines Teilfonds enthaltenen Anlagegrenzen in Verbindung mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen ist zulässig, wenn dies durch Wertveränderungen von im Teilfonds enthaltenen Vermögenswerten, durch Ausübung von Bezugs- oder Optionsrechten und/oder durch Veränderung des gesamten Teilfondsvermögens, in Zusammenhang mit der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen und/oder aufgrund von Änderungen an der Liste ausgeschlossener Emittenten, die von Datenanbietern auf Basis der für eine bestimmte Anlagestrategie geltenden Ausschlusskriterien analysiert werden, geschieht (sog. „passive

Grenzverletzung“). In diesen Fällen ist die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen in angemessener Frist anzustreben.

Einsatz von Techniken und Instrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Hedging)

Die Verwaltungsgesellschaft kann zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (auch zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente für alle Teilfonds einsetzen (in Übereinstimmung mit den „Allgemeinen Anlagegrundsätzen“). Effiziente Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) bezeichnet die Verwendung von Derivaten mit dem Ziel, Risiken oder Kosten des Teilfonds zu reduzieren und/oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge zu erwirtschaften, ohne zusätzliche Risiken für den Teilfonds zu schaffen. Wenn der Einsatz von Techniken und Instrumenten für einen Teilfonds ausschließlich auf die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung beschränkt sein soll, wird eine entsprechende Angabe in die individuellen Anlagebeschränkungen des Teilfonds aufgenommen.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten für Anlagezwecke auf das Teilfondsrisikoprofil

Alle Teilfonds können Derivate – z. B. Futures, Optionen und Swaps – zu Absicherungszwecken einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Teilfondsprofil niederschlagen. Hedging kann insbesondere zur Darstellung der verschiedenen währungsabgesicherten Anteilklassen eingesetzt werden und damit das Profil der jeweiligen Anteilklasse prägen.

Darüber hinaus können alle Teilfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Teilfondsprofil umgesetzt, indem Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt oder auch – das allgemeine Teilfondsprofil mitgestaltend – indem bestimmte Komponenten des Anlageziels und der Anlagegrundsätze des Teilfonds auf der Grundlage von Derivaten verwirklicht werden können, z. B. indem Währungsengagements durch Derivate abgebildet werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Teilfondsprofil auswirkt. Insbesondere wenn das Anlageziel eines Teilfonds dahingehend lautet, dass die Investmentmanager zur Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge auch separate Währungsrisiken in Bezug auf bestimmte Fremdwährungen und/oder separate Risiken in Bezug auf Aktien-, Renten- und/oder Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindizes übernehmen können, basieren diese Komponenten der Anlageziele und -grundsätze hauptsächlich auf Derivaten.

Wenn ein Teilfonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades einsetzt (Einsatz von Derivaten für Anlagezwecke), strebt er über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das bezogen auf einen derivativefreien Fonds mit vergleichbarem Profil möglicherweise ein wesentlich höheres Marktrisiko aufweist.

Der Investmentmanager eines Teilfonds verfolgt beim Einsatz von Derivaten stets einen risikokontrollierten Ansatz.

Möglichkeiten der Teilfonds in Bezug auf die Über- oder Unterschreitung der festgesetzten Anlagegrenzen

Alle Teilfonds haben die Möglichkeit, beim Kauf oder Verkauf korrespondierender Vermögenswerte die festgesetzten Grenzen zu über- oder unterschreiten, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten sichergestellt wird, dass das entsprechende Marktriskopotenzial insgesamt diesen Grenzen entspricht, sofern in den individuellen Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds nichts anderes angegeben ist.

Die Techniken und Instrumente werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basiswerte in der vorgeschriebenen Weise berücksichtigt. Marktgegenläufige Techniken und Instrumente werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Vermögenswerte der Teilfonds nicht vollständig übereinstimmen.

Werden Techniken und Instrumente ausschließlich zum Zwecke der Verwaltung und/oder Absicherung der Duration eines Teilfonds verwendet, so werden bestimmte Terminkontrakte und Futures auf Staatsanleihen (denen beispielsweise US-Staatsanleihen, britische Giltts oder deutsche Bundesanleihen als Basiswerte zugrunde liegen) wie folgt aus der Berechnung des jeweiligen Engagements ausgeschlossen:

- Für die Berechnung der Mindestgrenzen für das Engagement werden Long-Terminkontrakte und Long-Futures auf Staatsanleihen bei der Berechnung des jeweiligen Engagements berücksichtigt, während Short-Terminkontrakte und Short-Futures auf Staatsanleihen ausgeschlossen werden.
- Für die Berechnung der Höchstgrenzen für das Engagement werden Long-Terminkontrakte und Long-Futures auf Staatsanleihen bei der Berechnung des jeweiligen Engagements ausgeschlossen, während Short-Terminkontrakte und Short-Futures auf Staatsanleihen berücksichtigt werden.

Liquidität

Sollten die spezifischen Anlageklassengrundsätze eines Teilfonds in Verbindung mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen vorschreiben, dass Einlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds nur eingesetzt werden dürfen, um die erforderliche Liquidität des Teilfonds sicherzustellen (Liquiditätsmanagement), werden diese Instrumente nicht zur Umsetzung der strategischen Ausrichtung des Teilfonds verwendet. In diesem Fall dienen sie insbesondere dazu, die Verpflichtungen des Teilfonds (z. B. für die Zahlung des Ausgabepreises oder die Bedienung von Anteilsrücknahmen) zu erfüllen und Sicherheiten oder Einschusszahlungen im Rahmen der Verwendung von Techniken und Instrumenten bereitzustellen. Bereitgestellte Sicherheiten oder Einschusszahlungen sind nicht in den spezifischen Liquiditätsgrenzen in Bezug auf Anlagen in Einlagen, Geldmarktinstrumenten und/oder Geldmarktfonds gemäß den spezifischen Anlageklassengrundsätzen eines Teilfonds in Verbindung mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen enthalten.

Verwendung einer spezifischen Anlagestrategie

Wie in Anhang 1, Teil A (Allgemeine Anlagegrundsätze) dargelegt, kann der Investmentmanager eines Teilfonds die Wertpapiere aufgrund der Fundamental- und/oder quantitativen Analyse auswählen (insbesondere neue statistische Techniken wie maschinelles Lernen, Verarbeitung natürlicher Sprachen und/oder künstliche Intelligenz („KI“), wie in Anhang 1 Teil A beschrieben). Einzeltitel werden hierbei analysiert und nach Maßgabe verschiedener Anlageverfahren und/oder verschiedener spezifischer Anlagestrategien beurteilt und ausgewählt.

Darüber hinaus kann ein Teilfonds entweder

- (i) ökologische und soziale Merkmale (als „ökologische und/oder soziale Merkmale“ bezeichnet) bewerten oder
- (ii) nachhaltige Investitionen zum Ziel haben (als „nachhaltige Investitionen“ bezeichnet).

In beiden Fällen werden die Vermögenswerte des Teilfonds vom Investmentmanager (i) im Einklang mit dem Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, den Einzelheiten, den Anforderungen und den geltenden Ausschlusskriterien oder (ii) im Einklang mit dem Umfang der nachhaltigen Investition, den Einzelheiten, den Anforderungen und den geltenden Ausschlusskriterien verwaltet.

Bei allen angewandten Prozessen und/oder zusätzlichen spezifischen Anlagestrategien ist der Investmentmanager jedoch weiterhin allein für die endgültigen Entscheidungen verantwortlich, die im Zusammenhang mit der Analyse, Bewertung und Auswahl einzelner Wertpapiere getroffen werden.

Der Umfang, die Einzelheiten und die maßgeblichen Anforderungen (insbesondere die geltenden Ausschlusskriterien) eines Teilfonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt und eines Teilfonds, der eine nachhaltige Investition als Anlageziel verfolgt, werden in den jeweiligen vorvertraglichen Informationen eines Teilfonds beschrieben, die diesem Prospekt beigelegt sind.

Darüber hinaus enthalten die jeweiligen vorvertraglichen Informationen eines Teilfonds Einzelheiten zum Inhalt der gemäß Offenlegungsverordnung geforderten Angaben, einschließlich der für Teilfonds gemäß Artikel 8 und Artikel 9 der Offenlegungsverordnung erforderlichen taxonomiebezogenen Informationen.

In Bezug auf den Einsatz von Derivaten gilt Anhang 1, Teil A („Allgemeine Anlagegrundsätze“), Nr. 6 („Einsatz von Techniken und Instrumenten“) in vollem Umfang. Dies umfasst Transaktionen mit Derivaten für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Absicherung) und/oder zu Anlagezwecken.

Wenn ein Teilfonds ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt, wird auf diesen Umstand in den individuellen Anlagebeschränkungen des Teilfonds hingewiesen, indem angegeben wird, „Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert“.

Wenn ein Teilfonds eine nachhaltige Investition als Anlageziel verfolgt, wird dieser Umstand in den individuellen Anlagebeschränkungen des Teilfonds genannt, indem angegeben wird, „Der Teilfonds hat nachhaltige Investitionen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) zum Ziel“.

Wenn ein Teilfonds unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet wird, entspricht diese Benchmark allgemein nicht den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen oder ist konform mit einem Teilfonds, dessen Ziel eine nachhaltige Anlage ist, sofern dies nicht in den jeweiligen **vorvertraglichen Informationen** des Teilfonds angegeben ist. In diesem Fall wird in den jeweiligen **vorvertraglichen Informationen** eines Teilfonds erläutert, inwieweit die Benchmark mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen übereinstimmt oder mit einem Teilfonds konform ist, der eine nachhaltige Investition zum Ziel hat.

1. Aktienfonds

Die im „Allgemeinen Teil“ dargelegten Grundsätze werden durch die folgenden Grundsätze und Grenzen ergänzt, die ausschließlich für alle Aktien-Teilfonds gelten, sofern in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Aktien-Teilfonds nichts anderes angegeben ist:

- Sofern im Anlageziel (oder in den Anlagebeschränkungen) eines Teilfonds nicht anders festgelegt, verfolgt der Investmentmanager immer einen aktiven Managementansatz (wie in Anhang 1, Teil A, Nr. 19 angegeben).
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Aktien investiert.
- Weniger als 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen Aktien investiert werden.
- Max. 15 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen investiert werden, davon max. 10 % des Teilfondsvermögens in CoCo-Bonds.
- Max. 25 % des Teilfondsvermögens dürfen in Geldmarktinstrumente investiert und/oder in Termineinlagen und/oder (bis zu 20 % des Teilfondsvermögens) in Sichteinlagen gehalten und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in OGAW und/oder OGA investiert werden.
- Wird ein Land und/oder eine Region im Anlageziel (bzw. den Anlagebeschränkungen) genannt, so tätigt ein Teilfonds Anlagen, die ein Engagement in oder eine Verbindung zu dem betreffenden Land und/oder der Region aufweisen (bzw. sieht von derartigen Anlagen ab). Solche Anlagen umfassen unter anderem Aktien von Unternehmen, die in dem betreffenden Land und/oder der betreffenden Region an einem geregelten Markt notiert oder dort eingetragen sind, dort ihren Sitz oder Hauptgeschäftssitz haben oder einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes oder ihrer Gewinne in dem betreffenden Land und/oder der betreffenden Region erwirtschaften, sowie von Unternehmen, die durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung mit den vorgenannten Unternehmen verbunden sind.
- Sofern in den jeweiligen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds nicht anders angegeben, wird für die Performancekennzahlen eines Teilfonds immer eine Benchmark verwendet. Eine Benchmark kann auch für die Portfoliozusammensetzung eines Teilfonds verwendet werden, wenn in den jeweiligen Anlagebeschränkungen des Teilfonds in Anhang 1, Teil B, explizit darauf verwiesen wird. In beiden Fällen verfolgt der Investmentmanager das Ziel, eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erreichen. Die Benchmark eines Teilfonds (in dem Fall, in dem diese Benchmark explizit für die Portfoliozusammensetzung eines Teilfonds verwendet wird), der Freiheitsgrad des Investmentmanagers, von der Benchmark abzuweichen, und die voraussichtliche Überschneidung zwischen den Wertpapieranlagen des Teilfonds und den Bestandteilen seiner Benchmark sind in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds angegeben, sofern dies anwendbar ist (siehe Anhang 1, Teil A, Nr. 19).

Allianz All China Equity

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Investitionen in die Onshore- und Offshore-Aktienmärkte der VRC, Hongkongs und Macaus im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf in den Markt für chinesische A Aktien investiert werden.
- Max. 69 % des Teilfondsvermögens dürfen über das FII-Programm investiert werden.
- Es gilt die CPF-Anlagebeschränkung.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Malaysia.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Benchmark: MSCI China All Shares Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Asia Ex China Equity

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlage in Aktien der asiatischen Märkte (ohne die VR China) im Einklang mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Vermögen des Teilfonds wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Das Vermögen des Teilfonds kann in asiatischen Schwellenländern (ohne die VR China) angelegt werden.

- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Teilfonds handelt als registrierter FPI.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: MSCI Emerging Markets Asia Excl. China 10/40 Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Asian Small Cap Equity

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in asiatischen Aktienmärkten (ausgenommen Japan), mit Schwerpunkt auf kleinen Unternehmen.

Anlagebeschränkungen

- Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, deren Marktkapitalisierung sich auf maximal das 1,3-Fache der Marktkapitalisierung des größten im MSCI AC Asia Excl. Japan Small Cap vertretenen Wertpapiers beläuft.
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Max. 15 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in CoCo-Bonds investiert werden, davon dürfen max. 10 % des Teilfondsvermögens High-Yield-Anlagen Typ 1 sein.
- Teilfonds handelt als registrierter FPI.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Benchmark: MSCI AC Asia Excl. Japan Small Cap Total Return Net. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.

Allianz Best Styles Euroland Equity

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in entwickelten Aktienmärkten der Eurozone. Der Investmentmanager kann sich im Devisen-Overlay engagieren und somit separate Fremdwährungsrisiken in Bezug auf Währungen von OECD-Mitgliedstaaten übernehmen, und zwar auch dann, wenn sich im Teilfonds keine auf die entsprechenden Währungen lautenden Vermögenswerte befinden.

Anlagebeschränkungen

- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Benchmark: MSCI EMU Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Best Styles Europe Equity

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in europäischen Aktienmärkten. Der Investmentmanager kann sich im Devisen-Overlay engagieren und somit separate Fremdwährungsrisiken in Bezug auf Währungen von OECD-Mitgliedstaaten übernehmen, und zwar auch dann, wenn sich im Teilfonds keine auf die entsprechenden Währungen lautenden Vermögenswerte befinden.

Anlagebeschränkungen

- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Es gelten die CPF-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Benchmark: MSCI Europe Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Best Styles Europe Equity SRI

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in europäischen Aktienmärkten im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Der Investmentmanager kann sich im Devisen-Overlay engagieren und somit separate Fremdwährungsrisiken in Bezug auf Währungen von OECD-Mitgliedstaaten übernehmen, und zwar auch dann, wenn sich im Teilfonds keine auf die entsprechenden Währungen lautenden Vermögenswerte befinden.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Max. 5 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Benchmark: MSCI Europe Ext. SRI 5% Issuer Capped Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich

Allianz Best Styles Global AC Equity

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten.

Anlagebeschränkungen

- Max. 40 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Unternehmen aus dem Tabaksektor investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Benchmark: MSCI AC World (ACWI) Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Best Styles Global Equity

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten.

Anlagebeschränkungen

- Max. 5 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Es gilt die CPF-Anlagebeschränkung. Der Teilfonds kann Derivate zur effizienten Portfolioverwaltung verwenden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Benchmark: MSCI World Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Best Styles Global Equity SRI

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten im Einklang mit ökologischen bzw. sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Max. 5 % des Teilfondsvermögens dürfen in Emerging Markets investiert werden
- Es gelten die CPF-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Benchmark: MSCI World Ext. SRI 5% Issuer Capped Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Best Styles Pacific Equity

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Aktienmärkten des Pazifikraums, d. h. in Australien, der VR China, Japan, Neuseeland, Singapur und Hongkong. Der Investmentmanager kann sich im Devisen-Overlay engagieren und somit separate Fremdwährungsrisiken in Bezug auf Währungen von OECD-Mitgliedstaaten übernehmen, und zwar auch dann, wenn sich im Teilfonds keine auf die entsprechenden Währungen lautenden Vermögenswerte befinden.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: MSCI Pacific Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Best Styles US Equity

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den US-Aktienmärkten im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.). Der Investmentmanager kann sich im Devisen-Overlay engagieren und somit separate Fremdwährungsrisiken in Bezug auf Währungen von OECD-Mitgliedstaaten übernehmen, und zwar auch dann, wenn sich im Teilfonds keine auf die entsprechenden Währungen lautenden Vermögenswerte befinden.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: S&P 500 Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Best Styles US Small Cap Equity

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den US-Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf kleinen Unternehmen gemäß den ökologischen und sozialen Merkmalen (ökologische/soziale Merkmale).

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, deren Marktkapitalisierung sich auf maximal das 2-Fache der Marktkapitalisierung des nach Marktkapitalisierung größten im MSCI USA Small Cap Total Return Net Index vertretenen Wertpapiers beläuft.
- Der Investmentmanager geht davon aus, dass die gewichtete durchschnittliche Marktkapitalisierung des Teilfondsportfolios bei normalen Marktbedingungen 50 % bis 200 % der gewichteten durchschnittlichen Marktkapitalisierung aller im MSCI USA Small Cap Total Return Net Index erfassten Wertpapiere beträgt.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkten investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: MSCI USA Small Cap Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich

Allianz China A Opportunities

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den Aktienmärkten für chinesische A-Aktien in der VR China, wobei der Schwerpunkt im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen liegt.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkten investiert werden.
- Als Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung gelten Unternehmen, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt des Erwerbs mindestens 30 Mrd. RMB beträgt.
- Max. 69 % des Teilfondsvermögens dürfen über das FII-Programm investiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien an den Aktienmärkten der VR China investiert werden, bei denen es sich nicht um chinesische A-Aktien handelt (z. B. chinesische B-Aktien).
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien außerhalb der Aktienmärkte der VR China investiert werden (z. B. chinesische H-Aktien).
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Wandelschuldverschreibungen einschließlich von CoCo-Bonds investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in geschlossene, an der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange notierte Fonds investiert werden
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Benchmark: MSCI China A Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz China A-Shares

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den Aktienmärkten für chinesische A-Aktien in der VR China im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 69 % des Teilfondsvermögens dürfen über das FII-Programm investiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien in den Märkten der VR China investiert werden, bei denen es sich nicht um chinesische A-Aktien handelt (z.B. chinesische B-Aktien und chinesische H-Aktien).
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien außerhalb der VR China investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Wandelschuldverschreibungen, einschließlich von CoCo-Bonds, angelegt werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in geschlossene, an der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange notierte Fonds investiert werden.
- Es gilt die CPF-Anlagebeschränkung.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: MSCI China A Onshore Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich

Allianz China Equity

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den Aktienmärkten der VR China sowie Hongkongs und Macaus im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 50 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.

- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: MSCI China 10/40 Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz China Future Technologies

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Aktienmärkten der VR China (Onshore und Offshore), Hongkongs und Macaus mit Schwerpunkt auf Unternehmen, die an der Entwicklung von Zukunftstechnologien beteiligt sind.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkten investiert werden.
- Max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Max. 69 % des Teilfondsvermögens dürfen über das FII-Programm investiert werden.
- Unternehmen, die an der Entwicklung von Zukunftstechnologien beteiligt sind, sind Unternehmen, die Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen anbieten, die Fortschritte und Verbesserungen im Bereich von Zukunftstechnologien, insbesondere künstliche Intelligenz, Kommunikationstechnologie, intelligenter Transport, E-Commerce, Automatisierung, Biotechnologie, grüne Technologie, Halbleiter, Software und Finanztechnologie, liefern oder davon profitieren.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: MSCI China All Shares Total Return Net. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich

Allianz Clean Planet

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen, mit Schwerpunkt auf Unternehmen mit Engagement in einer saubereren Umwelt.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Unternehmen investiert, die in einer saubereren Umwelt tätig sind. Bei Unternehmen, die in einer saubereren Umwelt tätig sind, handelt es sich um Unternehmen, die Produkte und/oder Dienstleistungen anbieten, die einen aktiven positiven Beitrag zur Verbesserung in Bezug auf Herausforderungen leisten, die mit drei zentralen Dimensionen einer sauberen Umwelt verbunden sind. Hierbei handelt es sich um die Kernthemen (i) sauberes Land, (ii) Energiewende und (iii) sauberes Wasser im Sinne der SDGs Nr. 2, 3, 6, 7, 9, 11, 12, 13, 14 und 15.
- Max. 50 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen investiert werden; davon dürfen max. 10 % des Teilfondsvermögens in CoCo-Bonds investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: MSCI AC World (ACWI) Total Return Net. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Climate Transition Europe

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in europäischen Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf Unternehmen mit Engagement im Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Bei Unternehmen, die am Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft beteiligt sind, handelt es sich um Unternehmen, die Produkte oder Lösungen anbieten, die einen aktiven positiven Beitrag zur Verbesserung der Versorgung, Effizienz oder Qualität einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leisten
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: MSCI Europe Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Cyber Security

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Investitionen in die globalen Aktienmärkte mit Schwerpunkt auf Unternehmen, deren Geschäft von der Cybersicherheit profitiert oder derzeit mit ihr in Verbindung steht, im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Der Bereich der Cybersicherheit umfasst Unternehmen, die ein Engagement in und/oder eine Verbindung zu Praktiken zur Verteidigung von Computern, Servern, Mobilgeräten, elektronischen Systemen, Netzwerken und Daten gegen böswillige Angriffe haben. Er umfasst außerdem die Sicherheit von Informationstechnologie und elektronischen Informationen. Der Begriff Cybersicherheit umfasst alles von der Computersicherheit und Notfallwiederherstellung bis hin zur Schulung der Endnutzer.
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: ISE Cyber Security UCITS Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Emerging Markets Equity

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den Aktienmärkten von Schwellenländern. Der Investmentmanager kann sich im Devisen-Overlay engagieren und somit separate Fremdwährungsrisiken in Bezug auf Währungen von OECD-Mitgliedstaaten übernehmen, und zwar auch dann, wenn sich im Teilfonds keine auf die entsprechenden Währungen lautenden Vermögenswerte befinden.

Anlagebeschränkungen

- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Schwellenmärkten angelegt und/oder in Ländern, die Teil des MSCI Emerging Markets Index sind.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Teilfonds handelt als registrierter FPI.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Benchmark: MSCI Emerging Markets Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich

Allianz Emerging Markets Equity Opportunities

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in aufstrebenden Aktienmärkten.

Anlagebeschränkungen

- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in mindestens fünf Schwellenmärkten und/oder in mindestens fünf Ländern investiert, die im MSCI Emerging Markets Daily Total Return Net enthalten sind.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Teilfonds handelt als registrierter FPI.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: MSCI Emerging Markets Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Emerging Markets Equity SRI

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Aktien aus globalen Schwellenländern im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Der Investmentmanager kann sich im Devisen-Overlay engagieren und somit separate Fremdwährungsrisiken in Bezug auf Währungen von OECD-Mitgliedstaaten übernehmen, und zwar auch dann, wenn sich im Teilfonds keine auf die entsprechenden Währungen lautenden Vermögenswerte befinden.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Schwellenmärkten angelegt und/oder in Ländern, die Teil des MSCI Emerging Markets Ext. SRI 5% Issuer Capped sind.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen gehalten und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Teilfonds handelt als registrierter FPI.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Benchmark: MSCI Emerging Markets Ext. SRI 5% Issuer Capped Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig

Allianz Euroland Equity Growth

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den Aktienmärkten der Eurozone mit dem Schwerpunkt auf Wachstumswerten im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Der Teilfonds ist für PEA (Plan d'Épargne en Actions) zulässig.
- Min. 75 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel dauerhaft in physischer Form in Aktien investiert.
- Max. 25 % des Teilfondsvermögens dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen Aktien investiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien von Unternehmen investiert werden, deren Sitz sich in einem Teilnehmerland des Wechselkursmechanismus II befindet.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: S&P Eurozone Large Mid Cap Growth Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.

Allianz Europe Equity Growth

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in europäischen Aktienmärkten mit dem Schwerpunkt auf Wachstumswerten im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Es gilt die CPF-Anlagebeschränkung.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: S&P Europe Large Mid Cap Growth Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Europe Equity Growth Select

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in europäischen Aktienmärkten mit dem Schwerpunkt auf Wachstumswerten von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Als Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung gelten Unternehmen, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt des Erwerbs mindestens 5 Mrd. EUR beträgt.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: S&P Europe Large Cap Growth Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Europe Equity powered by Artificial Intelligence

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den europäischen Aktienmärkten. Der Investmentmanager kann sich im Devisen-Overlay engagieren und somit separate Fremdwährungsrisiken in Bezug auf Währungen von OECD-Mitgliedstaaten übernehmen, und zwar auch dann, wenn sich im Teilfonds keine auf die entsprechenden Währungen lautenden Vermögenswerte befinden.

Anlagebeschränkungen

- Ermessensentscheidungen des Investmentmanagers werden gemäß Anhang 1, Teil A („Allgemeine Anlagegrundsätze“) durch künstliche Intelligenz (KI) unterstützt.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: MSCI Europe Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig

Allianz Europe Equity SRI

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in europäischen Aktienmärkten im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Anlagen im Sinne von Anhang 1 Teil A Nr. 2 erster Spiegelstrich sind nicht zulässig.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: MSCI Europe Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Europe Equity Value

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in europäischen Aktienmärkten mit dem Schwerpunkt auf Substanzwerten im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: MSCI Europe Value Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Europe Small and Micro Cap Equity

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in europäischen Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf Micro- und Small-Cap-Unternehmen im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 90 % des Teilfondsvermögens werden im Einklang mit dem Anlageziel in Aktien investiert, deren Emittenten (i) weniger als 5.000 Mitarbeiter beschäftigen, (ii) einen Jahresumsatz von weniger als 1,5 Mrd. EUR erzielen oder (iii) eine Jahresbilanzsumme von weniger als 2,0 Mrd. EUR aufweisen.
- Als Micro- und Small-Cap-Unternehmen gelten Unternehmen, deren Marktkapitalisierung sich auf maximal das 1,3-Fache der Marktkapitalisierung des größten im MSCI Europe Small Cap Index vertretenen Wertpapiers beläuft.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen Aktien investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und/oder CoCo-Bonds investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements direkt in Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen gehalten und/oder in Geldmarktfonds investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: 70 % MSCI Europe ex-UK Small Cap Total Return Net + 30 % MSCI Europe ex-UK Micro Cap Total Return Net. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich

Allianz Europe Small Cap Equity

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in europäischen Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf kleinen Unternehmen im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, deren Marktkapitalisierung sich auf maximal das 1,3-Fache der Marktkapitalisierung des größten im MSCI Europe Small Cap vertretenen Wertpapiers beläuft.
- Max. 25 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Aktien, Wandelschuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten dürfen bis zu 5 % des Teilfondsvermögens ausmachen.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: MSCI Europe Small Cap Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz European Autonomy

Anlageziel

Langfristiger Kapitalzuwachs durch Anlagen in Aktienmärkten der Eurozone mit Schwerpunkt auf Unternehmen, die die europäische Souveränität und die Autonomie Europas im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen unterstützen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Bei den Unternehmen, die die europäische Souveränität und Autonomie Europas unterstützen, handelt es sich um Unternehmen, deren Schwerpunkt auf einem oder mehreren der folgenden GICS-Sektoren liegt:
 - Finanzen
 - Industrie (einschließlich Verteidigung, strategische Industrien, Infrastruktur und Energie)
 - Informationstechnologie (einschließlich Digitalisierung, Halbleiter, Software und Cybersicherheit)
 - Gesundheitswesen (Berücksichtigung der gesundheitlichen Souveränität)
 - Energie (mit Schwerpunkt auf Energiesicherheit und ökologischem Wandel)
 - Grundstoffe
 - Versorgung (mit Blick auf Energiesicherheit und ökologischen Wandel)
 - Kommunikationsdienste (einschließlich Cybersicherheit und Telekommunikation/Infrastruktur)
- Der Teilfonds ist als PEA (Plan d'Épargne en Actions) kategorisiert

- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Geldmarktinstrumente investiert und/oder zum Zweck des Liquiditätsmanagements in Termineinlagen und/oder in Sichteinlagen und/oder in Geldmarktfonds gehalten werden.
- Max. 15 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen investiert werden, davon max. 10 % des Teilfondsvermögens in CoCo-Bonds.
- Mindestens 10 % und höchstens 30 % des Vermögens des Teilfonds können in Small- und Mid-Cap-Unternehmen investiert werden (Small- und Mid-Cap-Unternehmen sind Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 10 Mrd. EUR).
- Max. 25 % Engagement in Aktien, die nicht auf EUR lauten
- Max. 10 % Engagement in festverzinslichen Wertpapieren, die nicht auf EUR lauten
- Der Einsatz von Techniken und Instrumenten ist auf den Zweck des effizienten Portfoliomanagements beschränkt.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: 85 % MSCI EMU Total Return Net + 15 % MSCI EMU Small Cap Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich

Allianz European Equity Dividend

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Unternehmen der europäischen Aktienmärkte, die im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen) voraussichtlich dauerhafte Dividendenzahlungen bieten werden.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements direkt in Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen gehalten und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: MSCI Europe Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Food Security

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen, mit Schwerpunkt auf Unternehmen mit Engagement im Bereich der Lebensmittelsicherheit.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Unternehmen investiert, die im Bereich der Lebensmittelsicherheit tätig sind. Bei Unternehmen, die im Bereich der Lebensmittelsicherheit tätig sind, handelt es sich um Unternehmen, die Produkte und/oder Dienstleistungen anbieten, die die Praktiken des Lebensmittelmanagements über die gesamte Lieferkette hinweg verbessern, um die Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Praktiken, die Effizienz der natürlichen Ressourcen sowie die Bezahlbarkeit und Qualität von Lebensmitteln zu verbessern, wie es die SDGs Nr. 2, 3, 6, 13, 14 und 15 vorsehen.
- Max. 50 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und/oder CoCo-Bonds investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Teilfonds handelt als registrierter FPI.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: MSCI AC World (ACWI) Total Return Net. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz GEM Equity High Dividend

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen aufstrebenden Aktienmärkten, mit Schwerpunkt auf Aktien, die zu einem Anlageportfolio mit dem Potenzial eines den Marktdurchschnitt übersteigenden Dividendenertrages auf Gesamtportfolioebene führen.

Anlagebeschränkungen

- Mindestens 70 % des Teilfondsvermögens werden in Schwellenmärkten angelegt, oder in Ländern, die Teil des MSCI Emerging Markets sind.

- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Es gilt die CPF-Anlagebeschränkung. Der Teilfonds kann Derivate zur effizienten Portfolioverwaltung verwenden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Teilfonds handelt als registrierter FPI.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: MSCI Emerging Markets Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz German Equity

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in die deutschen Aktienmärkte im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Der Teilfonds ist für PEA (Plan d'Épargne en Actions) zulässig.
- Min. 75 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel dauerhaft in physischer Form in Aktien investiert.
- Max. 25 % des Teilfondsvermögens dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen Aktien investiert werden.
- Max. 25 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: DAX UCITS Capped. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.

Allianz German Small and Micro Cap

Anlageziel

Langfristiger Kapitalzuwachs durch Anlagen in deutschen Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf Micro- und Small-Cap-Unternehmen.

Anlagebeschränkungen

- Der Teilfonds ist für PEA (Plan d'Épargne en Actions) zulässig.
- Min. 75 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel dauerhaft in physischer Form in Aktien investiert.
- Als Micro- und Small-Cap-Unternehmen gelten Unternehmen, deren Marktkapitalisierung sich höchstens auf das Einfache der Marktkapitalisierung des (an der Marktkapitalisierung gemessen) größten im SDAX vertretenen Wertpapiers beläuft.
- Max. 25 % des Teilfondsvermögens dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen Aktien investiert werden.
- Max. 25 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: SDAX Total Return Gross. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.

Allianz Global Artificial Intelligence

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Aktienmärkten weltweit mit dem Schwerpunkt auf der Entwicklung künstlicher Intelligenz im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Es gilt die CPF-Anlagebeschränkung.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Malaysia.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Benchmark: 50 % MSCI AC World (ACWI) Total Return Net + 50 % MSCI World Information Technology Total Return Net. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Global Diversified Dividend

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Investitionen in die globalen Aktienmärkte, mit Schwerpunkt auf Aktien, die zu einem Anlageportfolio mit dem Potenzial eines den Marktdurchschnitt übersteigenden Dividendenertrages auf Gesamtportfolioebene führen

Anlagebeschränkungen

- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkten investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: MSCI AC World (ACWI) High Dividend Yield Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich

Allianz Global Dividend

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Unternehmen der globalen Aktienmärkte, die voraussichtlich nachhaltige Dividendenzahlungen bieten werden, im Einklang mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: MSCI AC World (ACWI) Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Global Enhanced Equity Income

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Investitionen in die globalen Aktienmärkte, mit Schwerpunkt auf Aktien, was zu einem Anlageportfolio mit einem adäquaten potenziellen Dividendenertrag auf Gesamtportfolioebene führt.

Anlagebeschränkungen

- Max. 40 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Dividendenertrag bezeichnet den realisierten 12-Monats-Dividendenertrag im Aktienteil des Teilfonds-Portfolios
- Der Anlageverwalter des Teilfonds setzt eine Anlagestrategie um, die vornehmlich in globale Aktien investiert, mit dem Ziel, hohe Erträge zu erzielen. Die Strategie zielt darauf ab, Erträge durch eine Kombination aus Dividenden und dem Verkauf von Call-Optionen auf ausgewählte Positionen zu generieren. Der Einsatz solcher Anlagetechniken soll die an die Anteilinhaber des Teilfonds ausgeschütteten Gesamterträge erhöhen.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1).
- Benchmark: Keine

Allianz Global Equity Growth

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Aktienmärkten weltweit mit dem Schwerpunkt auf Wachstumswerten im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.

- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: MSCI AC World (ACWI) Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Global Equity Insights

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Aktienmärkten weltweit, um ein konzentriertes Aktienportfolio mit dem Schwerpunkt auf Titelauswahl im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Max. 49 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen gehalten und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Teilfonds handelt als registrierter FPI.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: MSCI AC World (ACWI) Total Return Net. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Global Equity powered by Artificial Intelligence

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten. Der Investmentmanager kann sich im Devisen-Overlay engagieren und somit separate Fremdwährungsrisiken in Bezug auf Währungen von OECD-Mitgliedstaaten übernehmen, und zwar auch dann, wenn sich im Teilfonds keine auf die entsprechenden Währungen lautenden Vermögenswerte befinden.

Anlagebeschränkungen

- Ermessensentscheidungen des Investmentmanagers werden gemäß Anhang 1, Teil A („Allgemeine Anlagegrundsätze“) durch künstliche Intelligenz (KI) unterstützt.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: MSCI World Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig

Allianz Global Equity Unconstrained

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Aktienmärkten weltweit, um ein konzentriertes Aktienportfolio mit dem Schwerpunkt auf Titelauswahl im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Aktien investiert, davon werden mindestens 51 % des Teilfondsvermögens direkt in Aktien investiert, wie im Anlageziel beschrieben.
- Max. 50 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 15 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: MSCI AC World (ACWI) Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Global Hi-Tech Growth

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Aktienmärkten weltweit mit Schwerpunkt auf dem Informationstechnologiesektor oder einer Branche, die Teil dieses Sektors ist, im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Der Informationstechnologiesektor umfasst Unternehmen, die Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen entwickelt haben oder entwickeln werden, die Fortschritte und Verbesserungen im Informationstechnologiesektor liefern bzw. erheblich von diesen profitieren werden. Hierzu zählen unter anderem die Bereiche Software und damit verbundene Dienstleistungen, einschließlich der primären Entwicklung von Software in verschiedenen Bereichen wie Internet, Anwendungen, Systeme, Datenbankmanagement und/oder Home Entertainment; Beratung und Dienstleistungen sowie Datenverarbeitung und ausgelagerte Dienstleistungen; Technologie-Hardware und -Ausrüstung, einschließlich Hersteller und Vertreiber von Kommunikationsausrüstung, Computern und Peripheriegeräten, elektronischen Geräten und verwandten Instrumenten; interaktive Medien und Dienstleistungen, Internet, Internetinfrastruktur und -services sowie Halbleiter- und Halbleitersausrüstungshersteller.
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Teilfonds handelt als registrierter FPI.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: MSCI AC World Information Technology Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Global Metals and Mining

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf Bodenschätzen. Zu den Bodenschätzen können Nichteisenmetalle, Eisen und andere Erze, Stahl, Kohle, Edelmetalle, Diamanten oder Industriesalze und Mineralien gehören.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: MSCI ACWI Metals & Mining 30% Buffer 10/40. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Global Small Cap Equity

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf kleinen Unternehmen.

Anlagebeschränkungen

- Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, deren Marktkapitalisierung sich höchstens auf das 1,3-Fache der Marktkapitalisierung des größten im MSCI World Small Cap vertretenen Wertpapiers beläuft. Der Investmentmanager geht davon aus, dass die gewichtete durchschnittliche Marktkapitalisierung des Portfolios bei normalen Marktbedingungen 50 % bis 200 % der gewichteten durchschnittlichen Marktkapitalisierung aller im MSCI World Small Cap erfassten Wertpapiere beträgt.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkten investiert werden, begrenzt auf max. 10 % für jedes einzelne Schwellenmarkland.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Max. 15 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in CoCo-Bonds investiert werden, davon dürfen max. 10 % in High-Yield-Anlagen Typ I angelegt werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Teilfonds handelt als registrierter FPI.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: MSCI World Small Cap Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Global Sustainability

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: MSCI AC World (ACWI) Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Global Water

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen, mit Schwerpunkt auf Unternehmen mit Engagement im Bereich des Wasserressourcenmanagements.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Unternehmen investiert, die im Bereich des Wasserressourcenmanagements tätig sind. Bei Unternehmen, die im Bereich des Wasserressourcenmanagements tätig sind, handelt es sich um Unternehmen, die Produkte und/oder Dienstleistungen anbieten, die positive ökologische und soziale Ergebnisse in Verbindung mit Themen wie Wasserknappheit und -qualität liefern und dazu beitragen, die Nachhaltigkeit der globalen Wasserressourcen zu verbessern, wie es die SDGs Nr. 2, 3, 6, 11 und 13 vorsehen.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und/oder CoCo-Bonds investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: MSCI AC World (ACWI) Total Return Net. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz High Dividend Asia Pacific Equity

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in einem Portfolio aus Aktien der Märkte im Asien-Pazifik-Raum (ohne Japan) mit einer potenziellen Dividendenrendite über dem Marktdurchschnitt, im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Max. 80 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in die Märkte für chinesische A-Aktien und/oder chinesische B-Aktien investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Teilfonds handelt als registrierter FPI.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: MSCI AC Asia Pacific Excl. Japan Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Hong Kong Equity

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Aktienmärkten Hongkongs.

Anlagebeschränkungen

- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: FTSE MPF Hong Kong Index Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.

Allianz India Equity

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Aktienmärkten des indischen Subkontinents, darunter Indien, Pakistan, Sri Lanka und Bangladesch, im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Vermögen des Teilfonds wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Aktien investiert, davon dürfen max. 30 % des Teilfondsvermögens in den globalen Aktienmärkten Pakistans, Sri Lankas und Bangladeschs angelegt werden.
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Es gelten die CPF-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Anlagebeschränkungen für Malaysia.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Teilfonds handelt als registrierter FPI.
- Benchmark: MSCI India Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Japan Equity

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in die japanischen Aktienmärkte im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: TOPIX Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Japan Smaller Companies Equity

Anlageziel

Langfristiger Kapitalzuwachs durch Anlagen in japanischen Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf kleinen und mittelgroßen Unternehmen.

Anlagebeschränkungen

- Als kleine und mittelgroße Unternehmen gelten Unternehmen, deren Marktkapitalisierung sich auf maximal das 2,0-Fache der Marktkapitalisierung des größten im MSCI Japan Small Cap Index vertretenen Wertpapiers beläuft.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: MSCI Japan Small Cap Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Little Dragons

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in asiatischen Aktienmärkten (ausgenommen Japan), mit Schwerpunkt auf kleinen und mittelgroßen Unternehmen.

Anlagebeschränkungen

- Als kleine und mittelgroße Unternehmen gelten Unternehmen, deren Marktkapitalisierung sich höchstens auf das 1,3-Fache der Marktkapitalisierung des größten im MSCI AC Asia Excl. Japan Mid Cap vertretenen Wertpapiers beläuft.
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Teilfonds handelt als registrierter FPI.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: MSCI AC Asia Excl. Japan Mid Cap Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.

Allianz Pet and Animal Wellbeing

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Aktienmärkten weltweit mit Schwerpunkt auf der Entwicklung und Förderung des Wohlergehens von Haus- und anderen Tieren, im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: MSCI AC World (ACWI) Total Return Net. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.

Allianz Positive Change

Anlageziel

Langfristiger Kapitalzuwachs durch Anlagen in globalen Aktienmärkten im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen mit Schwerpunkt auf Unternehmen, die im Hinblick auf eines oder mehrere der SDG der Vereinten Nationen engagiert sind und somit positive Ergebnisse für Umwelt und Gesellschaft erzielen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Unternehmen, die im Hinblick auf eines oder mehrere der SDG der Vereinten Nationen engagiert sind, investiert. Bei Unternehmen, die im Hinblick auf eines oder mehrere der SDG der Vereinten Nationen engagiert sind und somit positive Ergebnisse für Umwelt und Gesellschaft erzielen, handelt es sich um Unternehmen, die Produkte und/oder Dienstleistungen mit Bezug auf die Themen Ernährungssicherheit, Gesundheitsversorgung, Energiewende, Wasser, Kreislaufwirtschaft und soziale Eingliederung anbieten, wie sie in den SDGs Nr. 1 bis Nr. 17 vorgesehen sind.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und/oder CoCo-Bonds investiert werden.
- Max. 50 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Teilfonds handelt als registrierter FPI.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: MSCI AC World (ACWI) Total Return Net. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Premium Champions

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen an den globalen Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf Unternehmen, die hochwertige Produkte und/oder Dienstleistungen anbieten, einschließlich solcher, die eine starke Wettbewerbsposition und/oder ein starkes Markenportfolio haben.

Anlagebeschränkungen

- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Malaysia.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: MSCI AC World (ACWI) Total Return Net. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz SDG Global Equity

Anlageziel

Langfristiger Kapitalzuwachs durch Anlagen in globalen Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf Unternehmen, die zu einem oder mehreren der SDG der Vereinten Nationen beitragen und somit positive Ergebnisse für Umwelt und Gesellschaft erzielen.

Anlagebeschränkungen

- Der Teilfonds hat nachhaltige Investitionen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) zum Ziel. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der nachhaltigen Investition, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien von Unternehmen investiert, die Produkte und/oder Dienstleistungen anbieten, die zu einem oder mehreren der SDG Nr. 1 bis Nr. 17 beitragen.
- Max. 5 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkten investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in REITs investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und/oder CoCo-Bonds investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Benchmark: MSCI World Net Total Return. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.

Allianz Smart Energy

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen, mit Schwerpunkt auf Unternehmen mit Engagement im Wandel der Energienutzung.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Unternehmen investiert, die im Wandel der Energienutzung engagiert sind. Bei den Unternehmen, die im Wandel der Energienutzung engagiert sind, handelt es sich um Unternehmen, die Produkte und/oder Dienstleistungen anbieten, die einen aktiven positiven Beitrag zur Abkehr von fossilen Brennstoffen, zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der nachhaltigen Energieinfrastruktur, zur Schaffung erneuerbarer Energiequellen und Energiespeichersysteme sowie zur Verbesserung der Wirksamkeit und des Zugangs zum Energieverbrauch leisten, wie es die SDGs Nr. 7, 9, 11, 12 und 13 vorsehen.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und/oder CoCo-Bonds investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: MSCI AC World (ACWI) Total Return Net. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Thematica

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Aktienmärkten weltweit mit Schwerpunkt auf Themen- und Titelauswahl im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Max. 50 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Es gilt die CPF-Anlagebeschränkung.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Malaysia.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Der Einsatz von Techniken und Instrumenten ist auf die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung beschränkt.
- Benchmark: MSCI AC World (ACWI) Total Return Net. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Total Return Asian Equity

Anlageziel

Langfristige Erzielung von Kapitalwachstum durch Anlagen in asiatischen Aktienmärkten (ohne Japan) im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen gehalten und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Teilfonds handelt als registrierter FPI.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: MSCI AC Asia Excl. Japan Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz US Equity Fund

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Unternehmen der US-Aktienmärkte mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 500 Mio. USD.

Anlagebeschränkungen

- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: S&P 500 Total Return. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz US Equity powered by Artificial Intelligence

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den US-Aktienmärkten. Der Investmentmanager kann sich im Devisen-Overlay engagieren und somit separate Fremdwährungsrisiken in Bezug auf Währungen von OECD-Mitgliedstaaten übernehmen, und zwar auch dann, wenn sich im Teilfonds keine auf die entsprechenden Währungen lautenden Vermögenswerte befinden.

Anlagebeschränkungen

- Ermessensentscheidungen des Investmentmanagers werden gemäß Anhang 1, Teil A („Allgemeine Anlagegrundsätze“) durch künstliche Intelligenz (KI) unterstützt.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: S&P 500 Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig

Allianz US Large Cap Value

Anlageziel

Langfristiger Kapitalzuwachs durch Anlagen in den US-Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf Substanzwerten im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Als Substanzwerte bezeichnet man Aktien, deren aktueller Aktienkurs – aus welchem Grund auch immer – unter ihrem inneren Wert liegt.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Large-Cap-Unternehmen investiert, deren Marktkapitalisierung mindestens der kleinsten Konstituente des Solactive GFS United States 1000 Value Style MV Index entspricht.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkten investiert werden.
- Max. 20 % Währungsengagement in Nicht-USD-Werten
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in REITs investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.
- Benchmark: Solactive GFS United States 1000 Value Style MV Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich

2. Rentenfonds

Die im „Allgemeinen Teil“ dargelegten Grundsätze werden durch die folgenden Grundsätze und Grenzen ergänzt, die ausschließlich für alle Renten-Teilfonds gelten, sofern in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Renten-Teilfonds nichts anderes angegeben ist:

- Sofern im Anlageziel (oder in den Anlagebeschränkungen) eines Teilfonds nicht anders festgelegt, verfolgt der Investmentmanager immer einen aktiven Managementansatz (wie in Anhang 1, Teil A, Nr. 19 angegeben).
- Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in Schuldtitel investiert, wie im Anlageziel beschrieben.
- Weniger als 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen Schuldtitel investiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in CoCo-Bonds investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Vorzugsaktien investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in OGAW und/oder OGA investiert werden.
- Max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Geldmarktinstrumente investiert und/oder in Termineinlagen und/oder (bis zu 20 % des Teilfondsvermögens) in Sichteinlagen gehalten und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden.
- Wird ein Land, eine Region und/oder ein Markt im Anlageziel (bzw. den Anlagebeschränkungen) genannt, so tätigt ein Teilfonds Anlagen, die ein Engagement in oder eine Verbindung zu dem betreffenden Land, der Region und/oder den Märkten aufweisen (bzw. sieht von derartigen Anlagen ab). Diese Anlagen umfassen unter anderem Schuldtitel, die von Regierungen, Kommunen, Behörden, supranationalen Einrichtungen, zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Behörden und Unternehmen in dem betreffenden Land, der Region und/oder dem Markt (bzw. Unternehmen, die dort einen überwiegenden Teil ihres Umsatzes oder ihrer Gewinne erwirtschaften), sowie Unternehmen, die durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung mit den vorgenannten Unternehmen verbunden sind, begeben oder garantiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf bei der Ausübung von Zeichnungs-, Umtausch- und Optionsrechten auf Anlagen wie Wandelanleihen, CoCo-Bonds und Optionsanleihen in Aktien und vergleichbare Wertpapiere oder Rechte investiert werden, diese müssen jedoch innerhalb von zwölf Monaten ab dem Kaufdatum wieder veräußert werden. Bis zu 5 % des Teilfondsvermögens im Sinne der vorstehenden Bedeutung dürfen länger als zwölf Monate angelegt werden, wenn der Investmentmanager dies im besten Interesse des Teilfonds erachtet.
- Sofern in den jeweiligen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds nicht anders angegeben, wird für die Performancekennzahlen eines Teilfonds immer eine Benchmark verwendet. Eine Benchmark kann auch für die Portfoliozusammensetzung eines Teilfonds verwendet werden, wenn in den jeweiligen Anlagebeschränkungen des Teilfonds in Anhang 1, Teil B, explizit darauf verwiesen wird. In beiden Fällen verfolgt der Investmentmanager das Ziel, eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erreichen. Die Benchmark eines Teilfonds (in dem Fall, in dem diese Benchmark explizit für die Portfoliozusammensetzung eines Teilfonds verwendet wird), der Freiheitsgrad des Investmentmanagers, von der Benchmark abzuweichen, und die voraussichtliche Überschneidung zwischen den Wertpapieranlagen des Teilfonds und den Bestandteilen seiner Benchmark sind in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds angegeben, sofern dies anwendbar ist (siehe Anhang 1, Teil A, Nr. 19).

Allianz Advanced Fixed Income Euro

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum oberhalb der langfristigen Rendite der Staatsanleihemärkte innerhalb der Eurozone in Euro (EUR) durch Anlagen in globalen Anleihemärkten mit Euro-Engagement im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkten investiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken in Optionen und/oder Futures-Kontrakte auf Aktienindizes investiert werden. Das Teilfondsvermögen darf zu keiner Zeit eine synthetische Netto-Long-Position auf Aktienindizes halten.
- Max. 20 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten
- Duration: 1 bis 10 Jahre
- Benchmark: BLOOMBERG Euro Aggregate 1-10 Year Total Return. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich

Allianz Advanced Fixed Income Global

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum oberhalb der Rendite der globalen Staatsanleihenmärkte durch Anlagen in globalen Rentenmärkten im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkten investiert werden.
- Min. 40 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtitel investiert, die von Regierungen, Kommunen, Behörden, supranationalen Einrichtungen, zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Behörden begeben oder garantiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken in Optionen und/oder Futures-Kontrakte auf Aktienindizes investiert werden. Das Teilfondsvermögen darf zu keiner Zeit eine synthetische Netto-Long-Position auf Aktienindizes halten.
- Max. 15 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Rentenmärkten der VR China investiert werden.
- Duration: 3 bis 9 Jahre
- Benchmark: J.P. MORGAN Government Bond (GBI) 1-10 Year. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.

Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Unternehmens- und Staatsanleihemärkten im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkten investiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken in Optionen und/oder Futures-Kontrakte auf Aktienindizes investiert werden. Das Teilfondsvermögen darf zu keiner Zeit eine synthetische Netto-Long-Position auf Aktienindizes halten.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS mit Investment Grade-Rating investiert werden.
- Max. 15 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Rentenmärkten der VR China investiert werden.
- Duration: 3 bis 9 Jahre.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Benchmark: BLOOMBERG Global Aggregate 500 Excl. CNY Total Return. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Advanced Fixed Income Short Duration

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum oberhalb der langfristigen durchschnittlichen Rendite der europäischen Märkte für Anleihen mit kurzer Duration durch Anlagen in globalen Anleihemärkten mit Euro-Engagement im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Max. 25 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken in Optionen und/oder Futures-Kontrakte auf Aktienindizes investiert werden. Das Teilfondsvermögen darf zu keiner Zeit eine synthetische Netto-Long-Position auf Aktienindizes halten.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS mit Investment Grade investiert werden.
- Max. 10 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten
- Duration: null bis 4 Jahre
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Benchmark: BLOOMBERG Euro Aggregate 1-3 Year Total Return. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.

Allianz American Income

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in Schuldtiteln der amerikanischen Rentenmärkte mit Schwerpunkt auf den US-Rentenmärkten.

Anlagebeschränkungen

- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtitel aus den USA investiert.
- Max. 60 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen investiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS mit Investment Grade-Rating investiert werden.
- Max. 20 % Währungsengagement in Nicht-USD-Werten
- Duration: 3 bis 9 Jahre
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan, mit Ausnahme der entsprechenden High-Yield-Grenze.
- Benchmark: keine

Allianz Climate Transition Credit

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in auf Euro lautenden Schuldtiteln mit Investment Grade in OECD- oder EU-Rentenmärkten im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden
- Max. 10 % Engagement in anderen Währungen als dem Euro
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schuldtitel mit einem Rating zwischen BB+ (einschließlich) und BB- (einschließlich) (Standard & Poor's) investiert werden. Wenn zwei unterschiedliche Ratings vorliegen, ist das niedrigere Rating ausschlaggebend dafür, ob ein festverzinsliches Wertpapier im Rahmen der vorstehend angeführten Grenzen berücksichtigt wird; bei drei oder mehr unterschiedlichen Ratings ist das niedrigere der zwei besten Ratings maßgeblich.
- Duration: 0 bis 8 Jahre.
- Benchmark: ICE Euro Corporate Climate Transition. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Convertible Bond

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch die Anlage in Wandelschuldverschreibungen der europäischen Anleihemärkte im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 60 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Wandelschuldverschreibungen investiert.
- Max. 40 % des Teilfondsvermögens dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen Schuldtitel investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf in High-Yield-Anlagen Typ 1 angelegt werden, jedoch darf das Teilfondsvermögen auch in Schuldtitel mit einem Rating von CC (Standard and Poor's) oder darunter investiert werden (darunter höchstens 10 % notleidende Wertpapiere).
- Max. 40 % des Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen kann in Aktien und vergleichbare Wertpapiere oder Rechte zur Ausübung von Zeichnungs-, Umtausch- und Optionsrechten auf Anlagen wie Wandelanleihen und/oder CoCo-Bonds investiert werden.
- Benchmark: FTSE Europe Focus Convertible Total Return. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Credit Opportunities

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Rentenmärkten im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen (mit Ausnahme von ABS/MBS) darf in High-Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien investiert werden. In dieser Begrenzung enthalten sind Aktien und vergleichbare Wertpapiere oder Rechte zur Ausübung von Zeichnungs-, Umtausch- und Optionsrechten auf Anlagen wie Wandelanleihen, CoCo-Bonds und Optionsanleihen.
- Max. 10 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten
- Duration: minus 1 bis 2 Jahre
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Der Investmentmanager konzentriert sich auf die folgenden Arten von Strategien:
Long/Short-Anleihestrategien
Das Long/Short-Anleihesegment umfasst verschiedene breit gestreute Anleihestrategien, die vor allem am Markt für Unternehmensanleihen über Anleihen, Derivate und Barmittel umgesetzt werden. Eine häufig verwendete Anlagestrategie besteht in der Ausnutzung von Preisdiskrepanzen zwischen den Wertpapieren eines oder mehrerer Emittenten innerhalb desselben Sektors oder Marktsegments. Die Strategien können hinsichtlich der Bonitätsanforderungen und des regionalen Engagements variieren. Einige können auch darauf ausgerichtet sein, Event-Driven-Gelegenheiten auf dem globalen Markt für Unternehmensanleihen zu nutzen.
- Benchmark: EURO SHORT-TERM RATE (€STR). Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: nicht zutreffend.

Allianz Credit Opportunities Plus

Anlageziel

Hohe risikobereinigte Renditen durch Anlagen in globalen Rentenmärkten.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen (mit Ausnahme von ABS/MBS) darf in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien investiert werden. In dieser Begrenzung enthalten sind Aktien und vergleichbare Wertpapiere oder Rechte zur Ausübung von Zeichnungs-, Umtausch- und Optionsrechten auf Anlagen wie Wandelschuldverschreibungen, CoCo-Bonds und Optionsanleihen.
- Max. 10 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten
- Duration: minus 3 bis 6 Jahre
- Der Investmentmanager konzentriert sich auf die folgenden Arten von Strategien:
Long/Short-Anleihestrategien
Das Long/Short-Anleihesegment umfasst verschiedene breit gestreute Anleihestrategien, die vor allem am Markt für Unternehmensanleihen über Anleihen, Derivate und Barmittel umgesetzt werden. Eine häufig verwendete Anlagestrategie besteht in der Ausnutzung von Preisdiskrepanzen zwischen den Wertpapieren eines oder mehrerer Emittenten innerhalb desselben Sektors oder Marktsegments. Die Strategien können hinsichtlich der Bonitätsanforderungen und des regionalen Engagements variieren. Einige können auch darauf ausgerichtet sein, Event-Driven-Gelegenheiten auf dem globalen Markt für Unternehmensanleihen zu nutzen.
- Benchmark: EURO SHORT-TERM RATE (€STR). Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: nicht zutreffend.

Allianz Dynamic Asian High Yield Bond

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in High-Yield-Schuldtiteln der asiatischen Rentenmärkte.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden gemäß dem Anlageziel in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert; innerhalb dieser Begrenzung dürfen jedoch max. 10 % des Teilfondsvermögens in Schuldtitel mit einem Rating von CC (Standard & Poor's) oder darunter (einschließlich notleidender Wertpapiere) investiert werden
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen investiert werden.
- Max. 20 % Währungsengagement in RMB
- Max. 30 % Währungsengagement in Nicht-USD-Werten
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Rentenmärkten der VR China investiert werden.
- Duration: null bis 10 Jahre
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.

- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan, mit Ausnahme der entsprechenden High-Yield-Grenze.
- Benchmark: J.P. MORGAN JACI Non-Investment Grade Custom Index. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Emerging Markets Corporate Bond

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Unternehmensanleihen aus globalen Schwellenländern im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 50 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtitel mit einem Rating von mindestens BB (Standard & Poor's und Fitch) oder mindestens Ba2 (Moody's) investiert.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtitel gemäß dem Anlageziel und/oder von Unternehmen investiert, deren Sitz sich in einem Land befindet, das Teil des J.P. MORGAN ESG Corporate Emerging Market Bond (CEMBI) Broad Diversified ist.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schuldtitel der globalen Rentenmärkte investiert werden.
- Max. 15 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schuldtitel der Rentenmärkte der VR China investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden, jedoch darf das Teilfondsvermögen in Schuldtitel investiert werden, die nur mit CC (Standard & Poor's) oder niedriger bewertet sind (darunter höchstens 10 % notleidende Wertpapiere).
- Max. 20 % Währungsengagement in Nicht-USD-Werten
- Duration: 1 bis 10 Jahre
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Benchmark: J.P. MORGAN ESG Corporate Emerging Markets Bond (CEMBI) Broad Diversified Total Return. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Emerging Markets Select Bond

Anlageziel

Hohe risikobereinigte Renditen über einen vollständigen Marktzyklus hinweg durch Anlagen in aufstrebenden Rentenmärkten im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtiteln aus Schwellenmärkten angelegt, oder in Ländern, die Teil des J.P. MORGAN Emerging Market Bond (EMBI) Global Diversified oder des J.P. MORGAN Corporate Emerging Market Bond oder des J.P. MORGAN Government Bond - Emerging Markets (GBI-EM) Global sind.
- Min. 50 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtitel mit einem Rating von mindestens BB (Standard & Poor's und Fitch) oder mindestens Ba2 (Moody's) investiert.
- Das Teilfondsvermögen darf in High-Yield-Anlagen Typ 1 angelegt werden, jedoch darf das Teilfondsvermögen auch in Schuldtitel mit einem Rating von CC (Standard and Poor's) oder darunter investiert werden (darunter höchstens 10 % notleidende Wertpapiere).
- Max. 15 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Rentenmärkten der VR China investiert werden.
- Duration: minus 4 bis 8 Jahre
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong
- Teilfonds handelt als registrierter FPI.
- Benchmark: J.P. MORGAN Emerging Markets Blended (JEMB) Equal Weighted Total Return. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Emerging Markets Short Duration Bond

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in kurzfristigen, auf USD lautenden Schuldtiteln der aufstrebenden Rentenmärkte im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtitel mit einem Rating von B- (Standard & Poor's) oder höher aus Schwellenmärkten oder aus Ländern, die im J.P. MORGAN Emerging Market Bond (EMBI) Global Diversified oder im J.P. MORGAN Corporate Emerging Market Bond vertreten sind und auf USD lauten, investiert.

- Min. 50 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtitel mit einem Rating von mindestens BB (Standard & Poor's und Fitch) oder mindestens Ba2 (Moody's) investiert.
- Das Teilfondsvermögen darf in High-Yield-Anlagen Typ 2 angelegt werden.
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in ABS und/oder MBS investiert werden.
- Max. 15 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Rentenmärkten der VR China investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Vorzugsaktien von Unternehmen aus einem Schwellenland angelegt werden, oder aus Ländern, die Teil des J.P. MORGAN Emerging Market Bond (EMBI) Global Diversified oder des J.P. MORGAN Corporate Emerging Market Bond oder des J.P. MORGAN Government Bond - Emerging Markets (GBI-EM) Global sind.
- Duration: 1 bis 3 Jahre
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Benchmark: SECURED OVERNIGHT FINANCING RATE (SOFR). Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: nicht zutreffend.

Allianz Emerging Markets Sovereign Bond

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Rentenmärkten der Schwellenländer im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtitel gemäß dem Anlageziel investiert oder in Schuldtitel, die von Ländern begeben werden, die Teil des J.P. MORGAN Emerging Market Bond (EMBI) Global Diversified sind.
- Min. 50 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtitel mit einem Rating von mindestens BB (Standard & Poor's und Fitch) oder mindestens Ba2 (Moody's) investiert.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Unternehmensanleihen investiert werden. Aus dieser Begrenzung ausgeschlossen sind quasi-staatliche Stellen, die sich zu mehr als 50 % im Eigentum der nationalen Regierung eines Schwellenmarktes oder eines Landes, das Teil des J.P. MORGAN Emerging Market Bond (EMBI) Global Diversified ist, befinden oder von dieser garantiert werden.
- Max. 15 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Rentenmärkten der VR China investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden, jedoch darf das Teilfondsvermögen in Schuldtitel investiert werden, die nur mit CC (Standard & Poor's) oder niedriger bewertet sind (darunter höchstens 10 % notleidende Wertpapiere).
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen investiert werden.
- Max. 20 % Währungsengagement in Nicht-USD-Werten
- Duration: 1 bis 10 Jahre
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan, mit Ausnahme der entsprechenden High-Yield-Grenze.
- Benchmark: J.P. MORGAN Emerging Market Bond (EMBI) Global Diversified. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Enhanced Short Term Euro

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum oberhalb der durchschnittlichen Rendite der Euro-Geldmärkte durch Anlagen in globalen Anleihemärkten mit Euro-Engagement im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Der Investmentmanager kann zur Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge auch separate Risiken in Bezug auf Anleihen und Geldmarktinstrumente eingehen. Darüber hinaus kann er sich im Devisen-Overlay engagieren und somit separate Währungsrisiken übernehmen, und zwar auch dann, wenn sich im Teilfonds keine auf die entsprechenden Währungen lautenden Vermögenswerte befinden.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf in Einlagen gehalten und in Schuldtitel und/oder Geldmarktinstrumente investiert werden. Die Restlaufzeit der einzelnen Schuldtitel darf höchstens 2,5 Jahre betragen.
- Max. 65 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schuldtitel (mit Ausnahme von Geldmarktinstrumenten) mit einem Rating von mindestens BBB+ (Standard & Poor's und Fitch) oder Baa1 (Moody's) investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in ABS und/oder MBS investiert werden.
- Max. 10 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten
- Duration: bis zu 1 Jahr
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Der Investmentmanager konzentriert sich auf die folgenden Arten von Strategien:
Derivative Overlay-Strategien

Teile des Teilfondsvermögens werden typischerweise einer derivativen Overlay-Strategie zugewiesen, mit dem Ziel, zusätzliche Renditen zu erwirtschaften, die diejenigen von traditionellen Long-Only-Rentenportfolios übersteigt. Die derivative Overlay-Strategie besteht vorrangig aus mittel- bis langfristigen Positionen in börsengehandelten liquiden Zins- und Anleihe-Futures und, sporadisch, aus Positionen in Devisentermingeschäften mit sorgfältiger Risikokontrolle.

- Benchmark: EURO SHORT-TERM RATE (€STR). Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: nicht zutreffend.

Allianz Euro Bond

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum oberhalb der langfristigen durchschnittlichen Rendite in Euro durch Anlagen in Schuldtiteln mit Euro-Engagement der globalen Rentenmärkte im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden.
- Max. 20 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten
- Duration: 3 bis 9 Jahre
- Benchmark: BLOOMBERG Euro Aggregate Total Return. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Euro Bond Short Term 1-3 Plus

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum oberhalb der mittelfristigen durchschnittlichen Rendite in Euro durch Anlagen in Schuldtiteln mit Euro-Engagement der globalen Rentenmärkte im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 90 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtiteln mit Investment Grade und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Zielfonds angelegt, die hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating investiert sind.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtitel von OECD- und/oder EU-Mitgliedstaaten investiert.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schuldtitel mit einem Rating von BB+ (einschließlich) bis BB- (einschließlich) (Standard & Poor's) investiert werden. Wenn zwei unterschiedliche Ratings vorliegen, ist das niedrigere Rating ausschlaggebend dafür, ob ein Schuldtitel im Rahmen der vorstehend angeführten Grenzen berücksichtigt wird; bei drei oder mehr unterschiedlichen Ratings ist das niedrigere der zwei besten Ratings maßgeblich.
- Max. 10 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten
- Duration: minus 2 bis 4 Jahre
- Benchmark: J.P. MORGAN EMU Bond 1-3 Year. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.

Allianz Euro Credit SRI

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in auf EUR lautenden Schuldtiteln mit Investment Grade von OECD- oder EU-Rentenmärkten im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtiteln mit Investment Grade angelegt.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtitel von OECD- und/oder EU-Mitgliedstaaten investiert.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen Schuldtitel investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 10 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schuldtitel mit einem Rating von BB+ (einschließlich) bis BB- (einschließlich) (Standard & Poor's) investiert werden. Wenn zwei unterschiedliche Ratings vorliegen, ist das niedrigere Rating ausschlaggebend dafür, ob ein Schuldtitel im Rahmen der vorstehend angeführten Grenzen berücksichtigt wird; bei drei oder mehr unterschiedlichen Ratings ist das niedrigere der zwei besten Ratings maßgeblich.
- Duration: null bis 8 Jahre
- Benchmark: ICE BOFAML Euro Corporate Index (ICE-Indizes beziehen Transaktionskosten in ihre Berechnung mit ein). Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Euro Government Bond

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in staatlichen Schuldtiteln der Anleihemärkte der Eurozone im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Schuldtitel investiert.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in europäische Schwellenmärkte investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Vorzugsaktien investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in High-Yield-Anlagen Typ 1 angelegt werden.
- Benchmark: IBOXX EUR Sovereigns Eurozone Total Return. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Euro High Yield Bond

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in auf EUR lautende hochverzinsliche Schuldtitel im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in High-Yield-Anlagen Typ 2 investiert.
- Max. 15 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 10 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in ABS und/oder MBS investiert werden.
- Duration: 1 bis 9 Jahre
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan, mit Ausnahme der entsprechenden High-Yield-Grenze.
- Benchmark: ICE BOFAML Euro High Yield BB-B Constrained (ICE-Indizes beziehen Transaktionskosten in ihre Berechnung mit ein). Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Euro High Yield Defensive

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch die Anlage in festverzinslichen Wertpapieren der europäischen Rentenmärkte im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Das Teilfondsvermögen wird in Schuldtitel investiert, die entweder dem Anlageziel entsprechen und/oder Teil des ICE BOFAML Euro Non-Financial High Yield BB-B sind oder sein werden, jedoch gemäß der ICE BOFAML Index-Methodologie zur Sektorklassifizierung (Level 2) nicht dem Finanzsektor zugeordnet werden.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in High-Yield-Anlagen Typ 2 investiert.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Der Gesamtbestand an Schuldtiteln, Einlagen, Aktien und Geldmarktinstrumenten eines einzelnen Emittenten darf 10 % des Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Unternehmen, die laut Definition in Richtlinie 83/349/EWG oder im Einklang mit anerkannten internationalen Bilanzierungsrichtlinien derselben Unternehmensgruppe angehören, gelten im vorgenannten Sinn als ein einziger Emittent.
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in ABS und/oder MBS investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in OGAW und/oder OGA investiert werden.
- Max. 10 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten
- Das Teilfondsvermögen darf zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken in Optionen und/oder Futures-Kontrakte auf globale Aktienindizes investiert werden. Das Teilfondsvermögen darf zu keiner Zeit eine synthetische Netto-Long-Position auf Aktienindizes halten.
- Duration: 1 bis 9 Jahre.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Benchmark: ICE BOFAML Euro Non-Financial High Yield BB-B Constrained (ICE-Indizes beziehen Transaktionskosten in ihre Berechnung mit ein). Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Euro Inflation-linked Bond

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Schuldtiteln der OECD- oder EU-Rentenmärkte mit Schwerpunkt auf inflationsgebundenen Anleihen im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Schuldtitel der OECD- und/oder EU-Rentenmärkte investiert, davon werden min. 51 % des Teilfondsvermögens in auf EUR lautenden inflationsgebundenen Schuldtiteln angelegt.
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in High-Yield-Anlagen Typ 1 angelegt werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS mit Investment Grade-Rating investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 10 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten
- Duration: null bis 20 Jahre.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Benchmark: BLOOMBERG Euro Government Inflation-Linked Bond Total Return. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz European Bond RC

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den europäischen Rentenmärkten. Die Anlagepolitik ist auf die Erwirtschaftung angemessener annualisierter Renditen über denen der Märkte auf Basis von europäischen Staats- und Unternehmensanleihen ausgerichtet, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Gelegenheiten und Risiken an den europäischen Rentenmärkten, einschließlich Derivaten.

Anlagebeschränkungen

- Max. 30 % des Teilfondsvermögens darf in Schwellenmärkte investiert werden
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens (mit Ausnahme von ABS/MBS) darf in High-Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken in Futures-Kontrakte und Optionskontrakte auf globale Aktienindizes (Aktienindex-Futures/Aktienindexoptionen) investiert werden. Das Teilfondsvermögen darf zu keiner Zeit eine Netto-Long-Position in Aktienindex-Futures und/oder Aktienindexoptionen halten.
- Max. 30 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten
- Max. 5 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Rentenmärkten der VR China investiert werden.
- Duration: minus 2 bis 5 Jahre.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Benchmark: EURO SHORT-TERM RATE (€STR). Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: nicht zutreffend.

Allianz Flexi Asia Bond

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlage in Schuldverschreibungen der asiatischen Anleihemärkte, die auf EUR, USD, GBP, JPY, AUD, NZD oder eine beliebige asiatische Währung lauten, im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 60 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden; innerhalb dieser Begrenzung dürfen jedoch maximal 10 % des Teilfondsvermögens in Schuldtitel mit einem Rating von CC (Standard & Poor's) oder darunter (einschließlich notleidender Wertpapiere) investiert werden
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Rentenmärkten der VR China investiert werden.
- Max. 35 % Währungsengagement in RMB
- Max. 20 % Währungsengagement in nicht auf EUR, USD, GBP, JPY, AUD, NZD und nicht auf eine andere asiatische Währung lautenden Werten
- Duration: null bis 10 Jahre.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan, mit Ausnahme der entsprechenden High-Yield-Grenze.
- Benchmark: J.P. MORGAN JACI Composite Total Return. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Floating Rate Notes Plus

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum, das über der durchschnittlichen Rendite der europäischen Geldmärkte in Euro liegt, durch Anlagen an den globalen Anleihemärkten mit Schwerpunkt auf variabel verzinslichen Anleihen mit Euro-Engagement im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Das Teilfondsvermögen wird entsprechend dem Anlageziel in Schuldtitel mit Investment Grade-Rating investiert.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtitel eines OECD- und/oder EU-Mitgliedstaats investiert.
- Min. 51 % des Teilfondsvermögens werden in variabel verzinsliche Anleihen und/oder Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten investiert.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schuldtitel investiert werden, die zwei oder mehr verschiedene Ratings besitzen, von denen eines zum Zeitpunkt des Erwerbs mindestens BBB- (Standard & Poor's und Fitch) oder mindestens Baa3 (Moody's) oder ein entsprechendes Rating von einer anderen Rating-Agentur sein muss oder, wenn die Schuldtitel kein Rating besitzen, sie nach Ansicht des Investmentmanagers von vergleichbarer Qualität sein müssen, und die übrigen Ratings mindestens BB- (Standard & Poor's und Fitch) oder mindestens Ba3 (Moody's) oder ein entsprechendes Rating von einer anderen Rating-Agentur sein müssen oder, wenn die Schuldtitel kein Rating besitzen, sie nach Ansicht des Investmentmanagers von vergleichbarer Qualität sein müssen.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in ABS und/oder MBS investiert werden.
- Max. 10 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten
- Duration: null bis 18 Monate.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Benchmark: EURO SHORT-TERM RATE (€STR). Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: nicht zutreffend.

Allianz Global Aggregate Bond

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Unternehmens- und Staatsanleihemärkten.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS investiert werden. Zu den Basiswerten der ABS und/oder MBS können Darlehen, Mietverträge oder Forderungen (beispielsweise Kreditkartenschulden sowie das Gesamtgeschäft im Falle von ABS und Gewerbe- und Wohnbau-Hypotheken von einem geregelten und zugelassenen Finanzinstitut im Falle von MBS) zählen.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Rentenmärkte der VR China investiert werden.
- Benchmark: BLOOMBERG Global Aggregate Total Return. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Global Credit

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Rentenmärkten im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtiteln mit Investment Grade angelegt.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden.
- Max. 15 % des Teilfondsvermögens dürfen in Rentenmärkte der VR China investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Benchmark: BLOOMBERG Global Aggregate Credit Total Return. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Global Diversified Credit

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Investitionen in die globalen Rentenmärkte im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Schuldtitel investiert.
- Min. 25 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Schuldtitel mit Investment Grade-Rating investiert.
- Max. 60 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden. Im Rahmen dieser Grenze gelten jedoch folgende Einschränkungen: (i) max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schuldtitel mit einem Rating von CCC+ oder darunter (einschließlich notleidender Wertpapiere) (Standard & Poor's) investiert werden, und (ii) max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schuldtitel ohne Rating investiert werden, wobei der Investmentmanager ein Rating von vergleichbarer Qualität festlegen muss. Ob der Erwerb eines Schuldtitels in Betracht kommt, wird aufgrund des höchsten verfügbaren Ratings am Tag des Erwerbs festgestellt.
- Max. 40 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS investiert werden. Zu den Basiswerten der ABS und/oder MBS können Darlehen, Mietverträge oder Forderungen (beispielsweise Kreditkartenschulden sowie das Gesamtgeschäft im Falle von ABS und Gewerbe- und Wohnbau-Hypotheken von einem geregelten und zugelassenen Finanzinstitut im Falle von MBS) zählen.
- Das Teilfondsvermögen darf zum effizienten Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken in Futures-Kontrakte auf globale Aktienindizes (Aktienindex-Futures) investiert werden. Das Teilfondsvermögen darf zu keiner Zeit eine Long-Position in Aktienindex-Futures besitzen.
- Max. 10 % Währungsengagement in Nicht-USD-Werten
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan, mit Ausnahme der entsprechenden High-Yield-Grenze.
- Benchmark: SECURED OVERNIGHT FINANCING RATE (SOFR). Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: nicht zutreffend.

Allianz Global Floating Rate Notes Plus

Anlageziel

Der Teilfonds beabsichtigt, über ein globales Universum variabel verzinslicher Anleihen Erträge im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu erzielen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 51 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in globale Floating Rate Notes investiert.
- Max. 49 % des Teilfondsvermögens dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen Schuldtitel investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ I investiert werden.
- Max. 25 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS investiert werden. Zu den Basiswerten der ABS und/oder MBS können Darlehen, Mietverträge oder Forderungen (beispielsweise Kreditkartenschulden sowie das Gesamtgeschäft im Falle von ABS und Gewerbe- und Wohnbau-Hypotheken von einem geregelten und zugelassenen Finanzinstitut im Falle von MBS) zählen.
- Max. 25 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 5 % des Teilfondsvermögens dürfen in festverzinsliche Wertpapiere investiert werden, die kein Rating von einer oder mehreren Rating-Agenturen haben.
- Das Teilfondsvermögen darf zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken in Derivate investiert werden. Das Bruttoengagement (Long-Positionen plus Short-Positionen), das sich aus dem Einsatz von Derivaten ergibt (mit Ausnahme des Einsatzes von Devisentermingeschäften), darf max. 100 % des Nettoinventarwerts (NIW) des Teilfonds betragen.
- Duration: 0 bis 1,0 Jahre.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan, mit Ausnahme der entsprechenden High-Yield-Grenze.
- Benchmark: SECURED OVERNIGHT FINANCING RATE (SOFR). Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: nicht zutreffend.

Allianz Global Government Bond

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen im globalen Markt für hochverzinsliche Unternehmensanleihen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS investiert werden. Zu den Basiswerten der ABS und/oder MBS können Darlehen, Mietverträge oder Forderungen (beispielsweise Kreditkartenschulden sowie das Gesamtgeschäft im Falle von ABS und Gewerbe- und Wohnbau-Hypotheken von einem geregelten und zugelassenen Finanzinstitut im Falle von MBS) zählen.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Rentenmärkte der VR China investiert werden.
- Benchmark: FTSE World Government Bond (WGBI) Total Return. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Global High Yield

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in hochverzinslichen Schuldtiteln der globalen Anleihemärkte im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in High-Yield-Anlagen Typ 1 angelegt; innerhalb dieser Begrenzung darf das Teilfondsvermögen in Schuldtitel mit einem Rating von CC (Standard and Poor's) oder darunter investiert werden (darunter höchstens 10 % notleidende Wertpapiere).
- Das Teilfondsvermögen darf zum effizienten Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken in Futures-Kontrakte auf globale Aktienindizes (Aktienindex-Futures) investiert werden. Das Teilfondsvermögen darf zu keiner Zeit eine Long-Position in Aktienindex-Futures besitzen.
- Max. 10 % Währungsengagement in Nicht-USD-Werten
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Benchmark: ICE BOFAML Global High Yield Constrained (hedged) (ICE-Indizes beziehen Transaktionskosten in ihre Berechnung mit ein). Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Global Opportunistic Bond

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in globalen Rentenmärkten. Im Rahmen des Anlageverfahrens wendet der Investmentmanager einen opportunistischen Ansatz an, der insbesondere vorgibt, dass auf ein Spektrum an Makro- und Kreditgelegenheiten zugegriffen wird.

Anlagebeschränkungen

- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Rentenmärkte der VR China investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken in Optionen und/oder Futures-Kontrakte auf globale Aktienindizes investiert werden. Das Teilfondsvermögen darf zu keiner Zeit eine synthetische Netto-Long-Position auf Aktienindizes halten.
- Duration: 0 bis 9 Jahre.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Benchmark: SECURED OVERNIGHT FINANCING RATE (SOFR). Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: nicht zutreffend.

Allianz Green Bond

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in auf Währungen der OECD-Länder lautenden grünen Investment-Grade-Anleihen der globalen Rentenmärkte.

Anlagebeschränkungen

- Der Teilfonds hat nachhaltige Investitionen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) zum Ziel. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der nachhaltigen Investition, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 85 % des Teilfondsvermögens werden in grüne Anleihen im Einklang mit dem Anlageziel investiert.

- Min. 80 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtiteln mit Investment Grade angelegt.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 25 % des Teilfondsvermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen gehalten und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) vorübergehend zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS mit Investment Grade-Rating investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden.
- Max. 10 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten
- Duration: null bis 13 Jahre.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Benchmark: ICE BOFAML Green Bond (hedged into EUR) (ICE-Indizes beziehen Transaktionskosten in ihre Berechnung mit ein). Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz HKD Income

Anlageziel

Langfristige Erträge durch Anlagen in auf Hongkong-Dollar lautenden Schuldtiteln.

Anlagebeschränkungen

- Min. 70 % des Teilfondsvermögens lauten auf Hongkong-Dollar.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen auf RMB und/oder andere Währungen lauten.
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in ABS und/oder MBS investiert werden.
- Duration: weniger als 10 Jahre
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Benchmark: keine

Allianz Renminbi Fixed Income

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in auf CNY lautenden Rentenmärkten der VRC.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen wird in Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten angelegt und/oder kann in Einlagen gehalten werden.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel investiert.
- Max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Rentenmärkten der VR China investiert werden, einschließlich in sogenannte Urban Investment Bonds
- Max. 69 % des Teilfondsvermögens dürfen über das FII-Programm investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden.
- Duration: weniger als 10 Jahre.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Benchmark: J.P. MORGAN Government Bond - Emerging Markets (GBI-EM) Broad China 1-10 Year Total Return. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.

Allianz SDG Euro Credit

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Investitionen in auf Euro lautende Schuldtitel mit Investment Grade aus der Eurozone oder der OECD mit Schwerpunkt auf Unternehmen, die sich für eines oder mehrere der SDGs der Vereinten Nationen engagieren, und/oder auf Wertpapiere, die klimabezogene oder soziale Projekte unterstützen und somit positive Effekte für Umwelt und Gesellschaft bewirken.

Anlagebeschränkungen

- Der Teilfonds hat nachhaltige Investitionen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) zum Ziel. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der nachhaltigen Investition, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 85 % des Teilfondsvermögens werden in festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen mit Engagement in einem oder mehreren SDGs und/oder von Unternehmen, die klimabezogene oder soziale Projekte unterstützen, und/oder in grüne Anleihen, Sozialanleihen, nachhaltige Anleihen und nachhaltigkeitsorientierte Anleihen investiert. Bei Unternehmen im Sinne des Voranstehenden handelt es sich um Unternehmen, die Produkte und/oder Dienstleistungen mit Bezug auf die Themen erschwingliche Gesundheitsfürsorge, Bildung, Energiewende, Ernährungssicherheit, Zugang zu Finanzdienstleistungen, Wasser und Abfallwirtschaft anbieten, wie von den SDGs Nr. 1 bis Nr. 17 angestrebt.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating investiert.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtitel von OECD- und/oder EU-Mitgliedstaaten investiert.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und/oder CoCo-Bonds investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkten investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schuldtitel investiert werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht von einer Rating-Agentur bewertet sind.

- Max. 10 % des Teilfondsvermögens (mit Ausnahme von ABS/MBS) dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden.
- Max. 10 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten.
- Duration: 1 bis 8 Jahre
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Benchmark: BLOOMBERG Euro Aggregate Corporate Total Return. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich

Allianz Treasury Short Term Plus Euro

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum oberhalb der durchschnittlichen Rendite in Euro (EUR) durch Anlagen in Schuldtiteln der Rentenmärkte der Eurozone mit Euro-Engagement im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 51 % des Teilfondsvermögens werden in Schuldtiteln der Rentenmärkte der Eurozone angelegt.
- Min. 51 % des Teilfondsvermögens lauten auf EUR.
- Max. 49 % des Teilfondsvermögens dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen Schuldtitel investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens (mit Ausnahme von ABS/MBS) dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS/MBS mit Investment Grade investiert werden.
- Max. 10 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten
- Duration: bis zu 1 Jahr.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Benchmark: EURIBOR 3-Month. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: nicht zutreffend.

Allianz UK Government Bond

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen im britischen Markt für hochverzinsliche Unternehmensanleihen. Die Anlagepolitik ist auf die Erwirtschaftung angemessener annualisierter Renditen über denen der Märkte auf Basis britischer Staatsanleihen unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken einer Strategie in Long- und Short-Positionen an den globalen Staatsanleihemärkten ausgerichtet.

Anlagebeschränkungen

- Max. 20 % des Teilfondsvermögens können in festverzinsliche Wertpapiere (die entweder auf Pfund Sterling lauten oder gegenüber dem Pfund Sterling abgesichert sind) investiert werden, die nicht im Anlageziel beschrieben sind und ein ähnliches oder besseres Kreditrating als das Vereinigte Königreich aufweisen.
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Hochzinsanleihen investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Vorzugsaktien investiert werden.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Benchmark: FTSE Actuaries UK Conventional Gilts All Stocks Index Midday Total Return GBP. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz US High Yield

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in High-Yield-Unternehmensanleihen der US-Rentenmärkte.

Anlagebeschränkungen

- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Unternehmensanleihen aus den USA investiert.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert, jedoch darf das Teilfondsvermögen innerhalb dieser Begrenzung in Schuldtitel investiert werden, die nur mit CC (Standard & Poor's) oder niedriger bewertet sind (darunter höchstens 10 % notleidende Wertpapiere).
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 20 % Währungsengagement in Nicht-USD-Werten
- Duration: null bis 9 Jahre.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan, mit Ausnahme der entsprechenden High-Yield-Grenze.
- Benchmark: keine.

Allianz US Investment Grade Credit

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in auf USD lautenden festverzinslichen Wertpapieren mit Investment Grade der US-Rentenmärkte im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 80 % des Teilfondsvermögens werden in festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating investiert.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in High Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkten investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen am Rentenmarkt der VR China investiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in von der US-Regierung begebene festverzinsliche Wertpapiere (US-Schatzpapiere) investiert werden.
- Duration: zwischen -2 und 2 Jahre gegenüber der Duration der Benchmark
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Benchmark: Bloomberg US Corporate Total Return. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich

Allianz US Short Duration High Income Bond

Anlageziel

Langfristige Erträge und geringere Volatilität durch die Anlage in hochverzinsliche Unternehmensanleihen mit kurzer Laufzeit an den US-Anleihemärkten im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Unternehmensanleihen aus den USA investiert.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 20 % Währungsengagement in Nicht-USD-Werten
- Duration: null bis 3 Jahre.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan, mit Ausnahme der entsprechenden High-Yield-Grenze.
- Benchmark: keine.

3. Multi-Asset-Fonds

Die im „Allgemeinen Teil“ dargelegten Grundsätze werden durch die folgenden Grundsätze und Grenzen ergänzt, die ausschließlich für alle Multi-Asset-Teilfonds gelten, sofern in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Multi-Asset-Teilfonds nichts anderes angegeben ist:

- Sofern im Anlageziel (oder in den Anlagebeschränkungen) eines Teilfonds nicht anders festgelegt, verfolgt der Investmentmanager immer einen aktiven Managementansatz (wie in Anhang 1, Teil A, Nr. 19 angegeben).
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Aktien und/oder Schuldtitel und/oder sonstige Anlageklassen investiert.
- Weniger als 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen Aktien und/oder Schuldtitel und/oder sonstige Anlageklassen investiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in CoCo-Bonds investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in OGAW und/oder OGA investiert werden.
- Max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Geldmarktinstrumente investiert und/oder in Termineinlagen und/oder (bis zu 20 % des Teilfondsvermögens) in Sichteinlagen gehalten und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden.
- Wird ein Land, eine Region und/oder ein Markt im Anlageziel (bzw. den Anlagebeschränkungen) genannt, so tätigt ein Teilfonds Anlagen, die ein Engagement in oder eine Verbindung zu dem betreffenden Land, der Region und/oder den Märkten aufweisen (bzw. sieht von derartigen Anlagen ab). Diese Anlagen umfassen unter anderem Schuldtitel, die von Regierungen, Kommunen, Behörden, supranationalen Einrichtungen, zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Behörden und Unternehmen in dem betreffenden Land, der Region und/oder dem Markt (bzw. Unternehmen, die dort einen überwiegenden Teil ihres Umsatzes oder ihrer Gewinne erwirtschaften), sowie Unternehmen, die durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung mit den vorgenannten Unternehmen verbunden sind, begeben oder garantiert werden.
- Wird ein Land, eine Region und/oder ein Markt im Anlageziel (bzw. den Anlagebeschränkungen) genannt, so tätigt ein Teilfonds Anlagen, die ein Engagement in oder eine Verbindung zu dem betreffenden Land, der Region und/oder den Märkten aufweisen (bzw. sieht von derartigen Anlagen ab). Diese Anlagen umfassen unter anderem Aktien von Unternehmen, die in dem betreffenden Land, der Region und/oder dem Markt an einem geregelten Markt notiert oder dort eingetragen sind, dort ihren Sitz oder Hauptgeschäftssitz haben oder einen überwiegenden Teil ihres Umsatzes oder ihrer Gewinne in dem betreffenden Land, der Region und/oder dem Markt erwirtschaften, sowie von Unternehmen, die durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung mit den vorgenannten Unternehmen verbunden sind.
- Die Allokation der Anlagen des Teilfonds zwischen den Anlageklassen kann bisweilen erheblich schwanken. Die Anlagen des Teilfonds in den einzelnen Anlageklassen beruhen auf der Einschätzung der Wirtschaftslage und der Marktfaktoren, einschließlich der Aktienkursniveaus, der Zinsniveaus und ihrer jeweils erwarteten Richtung, durch die Investmentmanager.
- Sofern in den jeweiligen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds nicht anders angegeben, wird für die Performancekennzahlen eines Teilfonds immer eine Benchmark verwendet. Eine Benchmark kann auch für die Portfoliozusammensetzung eines Teilfonds verwendet werden, wenn in den jeweiligen Anlagebeschränkungen des Teilfonds in Anhang 1, Teil B, explizit darauf verwiesen wird. In beiden Fällen verfolgt der Investmentmanager das Ziel, eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erreichen. Die Benchmark eines Teilfonds (in dem Fall, in dem diese Benchmark explizit für die Portfoliozusammensetzung eines Teilfonds verwendet wird), der Freiheitsgrad des Investmentmanagers, von der Benchmark abzuweichen, und die voraussichtliche Überschneidung zwischen den Wertpapieranlagen des Teilfonds und den Bestandteilen seiner Benchmark sind in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds angegeben, sofern dies anwendbar ist (siehe Anhang 1, Teil A, Nr. 19).

Allianz AI Income

Anlageziel

Langfristige Erträge und Kapitalwachstum durch Anlagen in den globalen Aktien- und Rentenmärkten mit Schwerpunkt auf Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit von der Entwicklung künstlicher Intelligenz profitieren wird oder derzeit damit in Zusammenhang steht.

Anlagebeschränkungen

- Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit von der Entwicklung künstlicher Intelligenz profitieren wird oder derzeit damit in Zusammenhang steht, sind Unternehmen, die Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen anbieten, die Fortschritte und Verbesserungen im Bereich der künstlichen Intelligenz liefern oder davon profitieren, was unter anderem die Theorie und Entwicklung von Computersystemen umfassen kann, die zur Ausführung von Aufgaben fähig sind, für die typischerweise menschliche Intelligenz erforderlich wäre. Zu diesen Aufgaben gehören visuelle Wahrnehmung, Spracherkennung, Entscheidungsfindung und Sprachübersetzung.
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkten investiert werden.
- Max. 50 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schuldtitel investiert werden, die als Wandelschuldverschreibungen angesehen werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in High Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden (Schuldtitel, die als Wandelschuldverschreibungen angesehen werden, werden unabhängig von ihrem Rating nicht auf diese 20%-Grenze angerechnet), jedoch darf das Teilfondsvermögen in Schuldtitel investiert werden, die nur mit CC (Standard & Poor's) oder niedriger bewertet sind (darunter höchstens 10 % notleidende Wertpapiere).

- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien und/oder den Markt für chinesische B-Aktien und/oder in Schuldtitel der Rentenmärkte der VR China investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan, jedoch darf die Anlage in High-Yield-Anlagen Typ 1 20 % des Teilfondsvermögens nicht überschreiten.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz (Alternative 2).
- Benchmark: 35 % MSCI AC World + 35 % MSCI World/Information Tech Total Return Net + 30 % ICE BOFAML US Corporate & High Yield (ICE-Indizes berücksichtigen Transaktionskosten bei ihrer Berechnung). Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich

Allianz Asia Pacific Income

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Investitionen in die asiatisch-pazifischen Aktien- und Rentenmärkte.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkten investiert werden.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel investiert.
- Max. 70 % des Teilfondsvermögens dürfen entsprechend dem Anlageziel in Aktien investiert werden.
- Max. 70 % des Teilfondsvermögens dürfen im Einklang mit dem Anlageziel in festverzinsliche Wertpapiere investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in High Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in der VR China (Aktien- und/oder Rentenmärkte) investiert werden.
- Duration: weniger als 10 Jahre
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Teilfonds handelt als registrierter FPI.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 2).
- Benchmark: keine

Allianz Asian Multi Income Plus

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in Aktien- und Rentenmärkten der Asien-Pazifik-Region.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel direkt investiert.
- Max. 85 % des Teilfondsvermögens dürfen entsprechend dem Anlageziel in Aktien sowie in Aktien, bei denen es sich um Trustgesellschaften im Sinne des Business Trusts Act 2004 der Republik Singapur („Trustgesellschaften“) handelt, angelegt werden.
- Max. 85 % des Teilfondsvermögens dürfen entsprechend dem Anlageziel in Schuldtitel investiert werden.
- Max. 85 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Einlagen gehalten und/oder direkt in Geldmarktinstrumente und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden.
- Max. 60 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische B-Aktien investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente und (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden.
- Duration: weniger als 10 Jahre
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan, mit Ausnahme der entsprechenden High-Yield-Grenze.
- Teilfonds handelt als registrierter FPI.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1).

Allianz Balanced Income and Growth

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in globalen Unternehmensanleihen und globalen Aktien unter Berücksichtigung von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel investiert.
- Min. 35 % des Teilfondsvermögens werden in festverzinsliche Wertpapiere investiert. Davon werden min. 51 % in festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen weltweit investiert.
- Max. 65 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien investiert werden.
- Max. 50 % des Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A Aktien investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Rentenmärkte der VR China investiert werden.
- Der Investmentmanager des Teilfonds kann nach eigenem Ermessen eine optionsbasierte Strategie anwenden (z. B. Aktienoptionsspreads, typischerweise Kauf und Verkauf von Put- und Call-Optionen z. B. auf globale Aktienindizes, globale Aktienindex-Future-Kontrakte usw.) und/oder Varianz-Swaps und/oder Total Return Swaps (z. B. auf Aktienoptionsspreads) einsetzen, um ein positives oder negatives Engagement in den jeweiligen Anlageklassen zu erzielen.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Teilfonds handelt als registrierter FPI.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 2).
- Benchmark: keine.

Allianz Better World Defensive

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Investitionen in globale Aktien- und Rentenmärkte mit Schwerpunkt auf Unternehmen, die sich für eines oder mehrere der SDGs der Vereinten Nationen engagieren, und/oder auf Unternehmen, die klimabezogene oder soziale Projekte unterstützen und somit positive Effekte für Umwelt und Gesellschaft bewirken.

Anlagebeschränkungen

- Der Teilfonds hat nachhaltige Investitionen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) zum Ziel. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der nachhaltigen Investition, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 90 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere investiert, die von Unternehmen mit einem Engagement in einer oder mehreren SDGs und/oder von Unternehmen begeben werden, die klimabezogene oder soziale Projekte unterstützen, und/oder in grüne Anleihen, Sozialanleihen, nachhaltige Anleihen und nachhaltigkeitsorientierte Anleihen. Unternehmen, die sich in einem oder mehreren SDGs engagieren, sind Unternehmen, die Produkte und/oder Dienstleistungen anbieten, auf die die SDGs Nr. 1 bis Nr. 17 vorgesehen sind.
- Max. 60 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien investiert werden.
- Max. 50 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und/oder CoCo-Bonds investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds angelegt und/oder zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Einlagen gehalten werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in High Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Duration auf NIW-Ebene: minus 2 bis 10 Jahre
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Der Investmentmanager eines Teilfonds setzt Total Return Swaps ein, um ein positives oder negatives Engagement in den jeweiligen Anlageklassen zu erzielen (weitere Informationen sind in Anhang 7 aufgeführt)
- Benchmark: keine

Allianz Better World Dynamic

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Investitionen in globale Aktien- und Rentenmärkte mit Schwerpunkt auf Unternehmen, die sich für eines oder mehrere der SDGs der Vereinten Nationen engagieren, und/oder auf Unternehmen, die klimabezogene oder soziale Projekte unterstützen und somit positive Effekte für Umwelt und Gesellschaft bewirken.

Anlagebeschränkungen

- Der Teilfonds hat nachhaltige Investitionen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) zum Ziel. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der nachhaltigen Investition, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 90 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere investiert, die von Unternehmen mit einem Engagement in einer oder mehreren SDGs und/oder von Unternehmen begeben werden, die klimabezogene oder soziale Projekte unterstützen, und/oder in grüne Anleihen, Sozialanleihen, nachhaltige Anleihen und nachhaltigkeitsorientierte Anleihen. Unternehmen, die sich in einem oder mehreren SDGs engagieren, sind Unternehmen, die Produkte und/oder Dienstleistungen anbieten, auf die die SDGs Nr. 1 bis Nr. 17 vorgesehen sind.
- Min. 40 % des Teilfondsvermögens sind Aktien und max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien investiert werden.
- Max. 50 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und/oder CoCo-Bonds investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds investiert und/oder zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Einlagen gehalten werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in High Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Duration auf NIW-Ebene: minus 2 bis 10 Jahre
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz (Alternative 1)
- Der Investmentmanager eines Teilfonds setzt Total Return Swaps ein, um ein positives oder negatives Engagement in den jeweiligen Anlageklassen zu erzielen (weitere Informationen sind in Anhang 7 aufgeführt)
- Benchmark: keine

Allianz Better World Moderate

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Investitionen in globale Aktien- und Rentenmärkte mit Schwerpunkt auf Unternehmen, die sich für eines oder mehrere der SDGs der Vereinten Nationen engagieren, und/oder auf Unternehmen, die klimabezogene oder soziale Projekte unterstützen und somit positive Effekte für Umwelt und Gesellschaft bewirken.

Anlagebeschränkungen

- Der Teilfonds hat nachhaltige Investitionen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) zum Ziel. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der nachhaltigen Investition, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 90 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere investiert, die von Unternehmen mit einem Engagement in einer oder mehreren SDGs und/oder von Unternehmen begeben werden, die klimabezogene oder soziale Projekte unterstützen, und/oder in grüne Anleihen, Sozialanleihen, nachhaltige Anleihen und nachhaltigkeitsorientierte Anleihen. Unternehmen, die sich in einem oder mehreren SDGs engagieren, sind Unternehmen, die Produkte und/oder Dienstleistungen anbieten, auf die die SDGs Nr. 1 bis Nr. 17 vorgesehen sind.
- Min. 20 % des Teilfondsvermögens betragen und max. 80 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien investiert werden.
- Max. 50 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und/oder CoCo-Bonds investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds investiert und/oder zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Einlagen gehalten werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in High Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Duration auf NIW-Ebene: minus 2 bis 10 Jahre
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz (Alternative 2).
- Der Investmentmanager eines Teilfonds setzt Total Return Swaps ein, um ein positives oder negatives Engagement in den jeweiligen Anlageklassen zu erzielen (weitere Informationen sind in Anhang 7 aufgeführt)
- Benchmark: keine

Allianz Capital Plus

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den europäischen Aktien- und Rentenmärkten im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 20 % des Teilfondsvermögens müssen und max. 40 % dürfen entsprechend dem Anlageziel in Aktien investiert werden.
- Max. 80 % des Teilfondsvermögens dürfen entsprechend dem Anlageziel in Schuldtitel investiert werden.
- Max. 80 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Einlagen gehalten oder in Geldmarktinstrumente und (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schuldtiteln von Unternehmen angelegt werden.
- Max. 5 % des Teilfondsvermögens dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen Aktien investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 10 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Schuldtiteln
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 2).
- Benchmark: 70 % BLOOMBERG Euro Aggregate 1-10 Year Total Return + 30 % MSCI Europe Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Capital Plus Global

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den globalen Aktien- und Rentenmärkten im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Min. 25 % des Teilfondsvermögens betragen und max. 40 % des Teilfondsvermögens dürfen entsprechend dem Anlageziel in Aktien investiert werden.
- Max. 75 % des Teilfondsvermögens dürfen entsprechend dem Anlageziel in Schuldtitel investiert werden.
- Max. 75 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds liegt, vorübergehend in Einlagen gehalten oder in Geldmarktinstrumente und (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in High Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS mit Investment Grade investiert werden.
- Max. 15 % des Teilfondsvermögens dürfen in Rentenmärkte der VR China investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz (Alternative 2).
- Benchmark: 70 % BLOOMBERG Global Aggregate 500 Excl. CNY Total Return + 30 % MSCI AC World (ACWI) Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Dynamic Allocation Plus Equity

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in einem breiten Spektrum von Anlageklassen mit Schwerpunkt auf den globalen Aktienmärkten im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.

- Mindestens 70 % des Teilfondsvermögens werden in Übereinstimmung mit dem Anlageziel direkt in Aktien und/oder Schuldtitel und/oder andere Anlageklassen investiert.
- Min. 25 % des Teilfondsvermögens sind in Aktien investiert und max. 200 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Geldmarktinstrumente investiert und/oder in Termineinlagen und/oder (bis zu 20 % des Teilfondsvermögens) in Sichteinlagen und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden.
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen (mit Ausnahme von ABS/MBS) darf in High-Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Duration auf NIW-Ebene: minus 15 bis 20 Jahre
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1).
- Der Investmentmanager eines Teilfonds setzt Total Return Swaps ein, um ein positives oder negatives Engagement in den jeweiligen Anlageklassen zu erzielen (weitere Informationen sind in Anhang 7 aufgeführt).
- Benchmark: MSCI World Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 15

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Investitionen in ein breites Spektrum von Anlageklassen mit Schwerpunkt auf globalen Aktien- und Rentenmärkten, um im Einklang mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen mittel- bis langfristig eine Performance zu erreichen, die innerhalb einer Volatilitätsspanne von 3 % bis 7 % p. a. liegt.

Die Einschätzung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Investmentmanager ist ein wichtiger Faktor in diesem Anlageprozess. Ziel ist es, im mittel- bis langfristigen Durchschnitt eine Performance zu erzielen, die typischerweise nicht unter eine Volatilitätsspanne von 3 % bis 7 % p. a. fällt oder diese überschreitet, ähnlich wie bei einem Portfolio, das zu 85 % aus globalen festverzinslichen Wertpapieren (mit Absicherung in EUR) und zu 15 % aus globalen Aktien besteht.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Teilfonds in ein breites Spektrum von Anlageklassen investieren kann und nicht notwendigerweise ein Portfolio halten muss, das zu 85 % aus globalen festverzinslichen Wertpapieren und zu 15 % aus globalen Aktien besteht.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Max. 35 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien investiert werden. Bis zu 50 % des Teilfondsvermögens können jedoch direkt / physisch in Aktien und vergleichbaren Wertpapieren (z. B. Aktienzertifikaten, Aktienfonds) angelegt werden.
- Max. 25 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 15 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen mit einem Rating von BB+ bis CCC- (Standard & Poor's) investiert werden. Wenn zwei unterschiedliche Ratings vorliegen, ist das niedrigere Rating ausschlaggebend dafür, ob ein Schuldtitel im Rahmen der vorstehend angeführten Grenzen berücksichtigt wird; bei drei oder mehr unterschiedlichen Ratings ist das niedrigere der zwei besten Ratings maßgeblich.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in OGAW und/oder OGA investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Duration auf NIW-Ebene: minus 2 bis 10 Jahre
- Es gelten die Beschränkungen für die Schweiz.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Der Investmentmanager eines Teilfonds setzt Total Return Swaps ein, um ein positives oder negatives Engagement in den jeweiligen Anlageklassen zu erzielen (weitere Informationen sind in Anhang 7 aufgeführt)
- Benchmark: keine

Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 30

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Investitionen in eine breite Palette von Anlageklassen mit Schwerpunkt auf globalen Aktien- und Rentenmärkten, um im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen mittel- bis langfristig eine Performance zu erreichen, die innerhalb einer Volatilitätsspanne von 4 % bis 10 % p. a. liegt.

Die Einschätzung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Investmentmanager ist ein wichtiger Faktor in diesem Anlageprozess. Ziel ist es, im mittel- bis langfristigen Durchschnitt eine Performance zu erzielen, die typischerweise nicht unter eine Volatilitätsspanne von 4 % bis 10 % p. a. fällt oder diese überschreitet, ähnlich wie bei einem Portfolio, das zu 70 % aus globalen festverzinslichen Wertpapieren (mit Absicherung in EUR) und zu 30 % aus globalen Aktien besteht.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Teilfonds in ein breites Spektrum von Anlageklassen investieren kann und nicht notwendigerweise ein Portfolio halten muss, das zu 70 % aus globalen festverzinslichen Wertpapieren und zu 30 % aus globalen Aktien besteht.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Max. 55 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenländern investiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in High Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in OGAW und/oder OGA investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wertpapiere, die sich auf Rohstoffe beziehen und/oder in Rohstoffterminkontrakte und/oder in Rohstoff-Futures-Kontrakte sowie in Techniken und Instrumente, die sich auf Rohstoffindizes beziehen, investiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in REITs investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Duration auf NIW-Ebene: minus 2 bis 10 Jahre.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 2).
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Der Investmentmanager eines Teilfonds setzt Total Return Swaps ein, um ein positives oder negatives Engagement in den jeweiligen Anlageklassen zu erzielen (weitere Informationen sind in Anhang 7 aufgeführt).
- Benchmark: keine

Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 50

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Investitionen in eine breite Palette von Anlageklassen mit Schwerpunkt auf globalen Aktien- und Rentenmärkten, um im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen mittel- bis langfristig eine Performance zu erreichen, die innerhalb einer Volatilitätsspanne von 6 % bis 12 % p. a. liegt.

Die Einschätzung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Investmentmanager ist ein wichtiger Faktor in diesem Anlageprozess. Ziel ist es, im mittel- bis langfristigen Durchschnitt eine Performance zu erzielen, die typischerweise nicht unter eine Volatilitätsspanne von 6 % bis 12 % p. a. fällt oder diese überschreitet, ähnlich wie bei einem Portfolio, das zu 50 % aus globalen festverzinslichen Wertpapieren (mit Absicherung in EUR) und zu 50 % aus globalen Aktien besteht.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Teilfonds in ein breites Spektrum von Anlageklassen investieren kann und nicht notwendigerweise ein Portfolio halten muss, das zu 50 % aus globalen festverzinslichen Wertpapieren und zu 50 % aus globalen Aktien besteht.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in OGAW und/oder OGA investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Duration auf NIW-Ebene: minus 2 bis 10 Jahre
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 2).
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Der Investmentmanager eines Teilfonds setzt Total Return Swaps ein, um ein positives oder negatives Engagement in den jeweiligen Anlageklassen zu erzielen (weitere Informationen sind in Anhang 7 aufgeführt)
- Benchmark: keine

Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 75

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Investitionen in eine breite Palette von Anlageklassen mit Schwerpunkt auf globalen Aktien- und Rentenmärkten, um im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen mittel- bis langfristig eine Performance zu erreichen, die innerhalb einer Volatilitätsspanne von 10 % bis 16 % p. a. liegt.

Die Einschätzung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Investmentmanager ist ein wichtiger Faktor in diesem Anlageprozess. Ziel ist es, im mittel- bis langfristigen Durchschnitt eine Performance zu erzielen, die typischerweise nicht unter eine Volatilitätsspanne von 10 % bis 16 % p. a. fällt oder diese überschreitet, ähnlich wie bei einem Portfolio, das zu 25 % aus globalen festverzinslichen Wertpapieren (mit Absicherung in EUR) und zu 75 % aus globalen Aktien besteht.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Teilfonds in ein breites Spektrum von Anlageklassen investieren kann und nicht notwendigerweise ein Portfolio halten muss, das zu 25 % aus globalen festverzinslichen Wertpapieren und zu 75 % aus globalen Aktien besteht.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in OGAW und/oder OGA investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Duration auf NIW-Ebene: minus 2 bis 10 Jahre
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1).
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Der Investmentmanager eines Teilfonds setzt Total Return Swaps ein, um ein positives oder negatives Engagement in den jeweiligen Anlageklassen zu erzielen (weitere Informationen sind in Anhang 7 aufgeführt)
- Benchmark: keine

Allianz Euro Balanced

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Aktienmärkten der Eurozone und Märkten für Staatsanleihen der Eurozone im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 30 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Schuldtitel investiert.
- Min. 30 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Aktien investiert.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in REITs investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in High-Yield-Anlagen Typ 1 angelegt werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 70 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Einlagen gehalten und/oder direkt in Geldmarktinstrumente und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 2).
- Benchmark: 50% IBOXX EUR Sovereigns Eurozone Total Return + 50% MSCI EMU Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Europe Equity Crescendo

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen auf den europäischen Renten-, Aktien- und Geldmärkten unter Berücksichtigung von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Zum Zeitpunkt der Auflegung besteht das Ziel zwar darin, mittelfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit der eines Mischportfolios aus europäischen Anleihen, europäischen Aktien und/oder Geldmarktinstrumenten vergleichbar ist, über einen Zeitraum von ca. 36 Monaten ab Auflegung des Fonds wird das Ziel jedoch allmählich verlagert, um mittelfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit der eines Portfolios aus vornehmlich Aktien vergleichbar ist.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 20 % des Teilfondsvermögens werden in europäische Aktien investiert. In dieser Begrenzung enthalten sind auch Zielfondsanlagen, wenn die entsprechenden Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „Aktienfonds“ sind
- Max. 80 % des Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen gehalten und/oder direkt in Geldmarktinstrumente sowie (bis zu 30 % des Teilfondsvermögens) vorübergehend zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken in Geldmarktfonds investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in High Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden. In dieser Begrenzung enthalten sind auch Zielfondsanlagen, wenn die entsprechenden Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „High Yield-Fonds“ sind
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in aufstrebenden Märkten investiert werden. In dieser Begrenzung enthalten sind auch Zielfondsanlagen, wenn die entsprechenden Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „Schwellenmarkt-Fonds“ sind.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in OGAW und/oder anderen OGA investiert werden.
- Duration: minus 2 bis 5 Jahre
- Benchmark: Keine

Allianz Global Allocation Opportunities

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in einem breiten Spektrum von Anlageklassen mit Schwerpunkt auf den globalen Aktienmärkten, festverzinslichen Wertpapiere, Zielfonds und/oder Geldmarktinstrumenten im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente.
- Min. 15 % des Teilfondsvermögens werden physisch in festverzinsliche Wertpapiere investiert.
- Max. 50 % des Teilfondsvermögens dürfen direkt in Termineinlagen und/oder (bis zu 20 % des Teilfondsvermögens) in Sichteinlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente investiert werden.
- Max. 40 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenländern investiert werden. In dieser Begrenzung enthalten sind auch Zielfondsanlagen, wenn die entsprechenden Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „Schwellenmarkt-Fonds“ sind.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in High Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 2).
- Der Investmentmanager eines Teilfonds setzt Total Return Swaps ein, um ein positives oder negatives Engagement in den jeweiligen Anlageklassen zu erzielen (weitere Informationen sind in Anhang 7 aufgeführt).
- Benchmark: keine

Allianz Global Capital Plus

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den globalen Aktien- und Rentenmärkten im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Min. 25 % des Teilfondsvermögens betragen und max. 40 % des Teilfondsvermögens dürfen entsprechend dem Anlageziel in Aktien investiert werden.
- Max. 75 % des Teilfondsvermögens dürfen entsprechend dem Anlageziel in Schuldtitel investiert werden.
- Max. 75 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds liegt, vorübergehend in Einlagen gehalten oder in Geldmarktinstrumente und (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in High Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS mit Investment Grade investiert werden.
- Max. 15 % des Teilfondsvermögens dürfen in Rentenmärkte der VR China investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Max. 10 % des Nicht-EUR-Währungsengagements, soweit es sich um Schuldtitel handelt.
- Benchmark: 70% BLOOMBERG Global Aggregate 500 Excl. CNY Total Return (abgesichert in EUR) + 30% MSCI AC World (ACWI) Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Global Income

Anlageziel

Langfristige Erträge und Kapitalwachstum durch Anlagen in einem breiten Spektrum von Anlageklassen, insbesondere in den globalen Aktien- und den globalen Rentenmärkten.

Anlagebeschränkungen

- Max. 70 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens darf in High-Yield-Anlagen Typ 1 (Schuldtitel, die als Wandelschuldverschreibungen angesehen werden, werden unabhängig von ihrem Rating nicht auf diese 30 %-Grenze angerechnet) investiert werden, jedoch darf das Teilfondsvermögen in Schuldtitel investiert werden, die nur mit CC (Standard & Poor's) oder niedriger bewertet sind (darunter höchstens 10 % notleidende Wertpapiere).
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schuldtitel investiert werden, die als Wandelschuldverschreibungen angesehen werden, unabhängig von ihrem Rating.
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkten investiert werden.

- Max. 25 % des Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen gehalten und/oder direkt in Geldmarktinstrumente und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien und/oder den Markt für chinesische B-Aktien und/oder die Rentenmärkte der VR China investiert werden.
- Max. 20 % Währungsengagement in Nicht-USD-Werten
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 2).
- Benchmark: keine

Allianz Global Intelligent Cities Income

Anlageziel

Langfristige Erträge und Kapitalwachstum durch Investitionen in Aktien- und Rentenmärkte weltweit mit Schwerpunkt auf Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit von der Entwicklung intelligenter Städte und vernetzter Gemeinden profitieren wird oder derzeit damit in Zusammenhang steht, im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in High Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden (Schuldtitel, die als Wandelschuldverschreibungen angesehen werden, werden unabhängig von ihrem Rating nicht auf diese 20 %-Grenze angerechnet), jedoch darf das Teilfondsvermögen in Schuldtitel investiert werden, die nur mit CC (Standard & Poor's) oder niedriger bewertet sind (darunter höchstens 10 % notleidende Wertpapiere).
- Max. 35 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schuldtitel investiert werden, die als Wandelschuldverschreibungen angesehen werden
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong
- Es gelten die malaysischen Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan, jedoch darf die Anlage in High-Yield-Anlagen Typ 1 20 % des Teilfondsvermögens nicht überschreiten
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz (Alternative 2),
- Benchmark: 70 % MSCI AC World (ACWI) Total Return Net + 30 % ICE BOFAML US Corporate & High Yield Index (ICE-Indizes beziehen Transaktionskosten in ihre Berechnung mit ein). Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Income and Growth

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in Unternehmensanleihen und Aktien der Aktien- und Rentenmärkte in den USA und Kanada.

Anlagebeschränkungen

- Max. 70 % des Teilfondsvermögens dürfen entsprechend dem Anlageziel in Aktien investiert werden.
- Max. 70 % des Teilfondsvermögens dürfen entsprechend dem Anlageziel in Wandelschuldverschreibungen investiert werden.
- Max. 70 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden, jedoch darf das Teilfondsvermögen in Schuldtitel investiert werden, die nur mit CC (Standard & Poor's) oder niedriger bewertet sind (darunter höchstens 10 % notleidende Wertpapiere).
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Max. 25 % des Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen gehalten und/oder direkt in Geldmarktinstrumente und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden.
- Max. 20 % Währungsengagement in Nicht-USD-Werten
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan, mit Ausnahme der entsprechenden High-Yield-Grenze.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 2).
- Der Einsatz von Techniken und Instrumenten ist auf die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung beschränkt.
- Benchmark: keine

Allianz Oriental Income

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Aktien- und Rentenmärkten der Asien-Pazifik-Region.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Min. 40 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Aktien investiert.
- Min. 50 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert.
- Max. 50 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schuldtitel investiert werden.
- Max. 50 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Einlagen gehalten und/oder direkt in Geldmarktinstrumente und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in High-Yield-Anlagen Typ 1 angelegt werden.
- Es gilt die CPF-Anlagebeschränkung.
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die malaysischen Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen für Taiwan, mit Ausnahme der entsprechenden Aktiengrenze.
- Teilfonds handelt als registrierter FPI.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1).
- Benchmark: MSCI AC Asia Pacific Total Return Net. Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.

Allianz Select Income and Growth

Anlageziel

Langfristiger Kapitalzuwachs und Erträge durch Anlagen in Unternehmensanleihen und Aktien der Aktien- und Anleihemärkte in den USA und Kanada.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen kann in festverzinsliche Wertpapiere investiert werden, jedoch darf maximal 70 % des Teilfondsvermögens in Wandelschuldverschreibungen investiert werden.
- Max. 70 % des Teilfondsvermögens dürfen entsprechend dem Anlageziel in Aktien investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden, jedoch darf das Teilfondsvermögen in Festverzinsliche Wertpapiere investiert werden, die nur mit CC (Standard & Poor's) oder niedriger bewertet sind (darunter höchstens 10 % notleidende Wertpapiere).
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz (Alternative 2).
- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.
- Es gelten die Beschränkungen für Malaysia.
- Benchmark: keine.

Allianz SRI Multi Asset 75

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in einem breiten Spektrum von Anlageklassen mit Schwerpunkt auf den globalen Aktien-, Renten- und Geldmärkten im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen, mit dem Ziel, mittel- bis langfristig eine Wertentwicklung innerhalb einer Volatilitätsspanne von 10 % bis 16 % p. a. zu erzielen.

Die Einschätzung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Investmentmanager ist ein wichtiger Faktor in diesem Anlageprozess. Ziel ist es, eine Performance zu erzielen, die typischerweise nicht unter eine Volatilitätsspanne von 10 % bis 16 % p. a. fällt oder diese überschreitet, ähnlich wie bei einem Portfolio, das zu 75 % aus globalen Aktien und zu 25 % aus auf Euro lautenden Schuldtiteln besteht.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Teilfonds in ein breites Spektrum von Anlageklassen investieren kann und nicht notwendigerweise ein Portfolio halten muss, das zu 75 % aus globalen Aktien und zu 25 % aus auf Euro lautenden Schuldtiteln besteht.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Emerging Markets investiert werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in High Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens können in OGAW und/oder OGA investiert werden.

- Duration auf NIW-Ebene: minus 2 bis 10 Jahre
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem Investmentsteuergesetz (Alternative 2)
- Der Investmentmanager eines Teilfonds setzt Total Return Swaps ein, um ein positives oder negatives Engagement in den jeweiligen Anlageklassen zu erzielen (weitere Informationen sind in Anhang 7 aufgeführt).
- Benchmark: keine.

Allianz Strategy Select 30

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten und europäischen Anleihemärkten mit dem Ziel, mittel- bis langfristig im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen eine Wertentwicklung innerhalb einer Volatilitätsspanne von 2 % bis 8 % zu erzielen.

Die Einschätzung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Investmentmanager ist ein wichtiger Faktor in diesem Anlageprozess. Ziel ist es, im mittel- bis langfristigen Durchschnitt eine Performance zu erzielen, die typischerweise nicht unter eine Volatilitätsspanne von 2 % bis 8 % p. a. fällt oder diese überschreitet, ähnlich wie bei einem Portfolio, das zu 30 % aus globalen Aktien und zu 70 % aus mittelfristigen Schuldtiteln, die auf Euro lauten, besteht. In Phasen hoher Volatilität/geringer Volatilität wird das Aktienmarktdespot verringert/erhöht.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Teilfonds in ein breites Spektrum von Anlageklassen investieren kann und nicht notwendigerweise ein Portfolio halten muss, das zu 30 % aus globalen Aktien und zu 70 % aus mittelfristigen Schuldtiteln, die auf Euro lauten, besteht.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in High-Yield-Anlagen Typ 1 angelegt werden.
- Max. 4 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Duration: null bis 9 Jahre.
- Der Investmentmanager konzentriert sich auf die folgende Derivatstrategie:
- Der Investmentmanager engagiert sich an den globalen Aktienmärkten und den europäischen Anleihemärkten, indem er in Terminkontrakte investiert.
- Benchmark: keine.

Allianz Strategy Select 50

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten und europäischen Anleihemärkten mit dem Ziel, mittel- bis langfristig im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen eine Wertentwicklung innerhalb einer Volatilitätsspanne von 5 % bis 11 % zu erzielen.

Die Einschätzung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Investmentmanager ist ein wichtiger Faktor in diesem Anlageprozess. Ziel ist es, im mittel- bis langfristigen Durchschnitt eine Performance zu erzielen, die typischerweise nicht unter eine Volatilitätsspanne von 5 % bis 11 % p. a. fällt oder diese überschreitet, ähnlich wie bei einem Portfolio, das zu 50 % aus globalen Aktien und zu 50 % aus mittelfristigen Schuldtiteln, die auf Euro lauten, besteht. In Phasen hoher Volatilität/geringer Volatilität wird das Aktienmarktdespot verringert/erhöht.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Teilfonds in ein breites Spektrum von Anlageklassen investieren kann und nicht notwendigerweise ein Portfolio halten muss, das zu 50 % aus globalen Aktien und zu 50 % aus mittelfristigen Schuldtiteln, die auf Euro lauten, besteht.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in High-Yield-Anlagen Typ 1 angelegt werden.
- Max. 4 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Duration: null bis 9 Jahre.
- Der Investmentmanager konzentriert sich auf die folgende Derivatstrategie:
- Der Investmentmanager engagiert sich an den globalen Aktienmärkten und den europäischen Anleihemärkten, indem er in Terminkontrakte investiert.
- Benchmark: keine.

Allianz Strategy Select 75

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktienmärkten und europäischen Anleihemärkten mit dem Ziel, mittel- bis langfristig im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen eine Wertentwicklung innerhalb einer Volatilitätsspanne von 8 % bis 16 % zu erzielen.

Die Einschätzung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Investmentmanager ist ein wichtiger Faktor in diesem Anlageprozess. Ziel ist es, im mittel- bis langfristigen Durchschnitt eine Performance zu erzielen, die typischerweise nicht unter eine Volatilitätsspanne von 8 % bis 16 % p. a. fällt oder diese überschreitet, ähnlich wie bei einem Portfolio, das zu 75 % aus globalen Aktien und zu 25 % aus mittelfristigen Schuldtiteln, die auf Euro lauten, besteht. In Phasen hoher Volatilität/geringer Volatilität wird das Aktienmarktdépot verringert/erhöht.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Teilfonds in ein breites Spektrum von Anlageklassen investieren kann und nicht notwendigerweise ein Portfolio halten muss, das zu 75 % aus globalen Aktien und zu 25 % aus mittelfristigen Schuldtiteln, die auf Euro lauten, besteht.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in High-Yield-Anlagen Typ 1 angelegt werden.
- Max. 4 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden.
- Duration: null bis 9 Jahre.
- Der Investmentmanager konzentriert sich auf die folgende Derivatstrategie:
- Der Investmentmanager engagiert sich an den globalen Aktienmärkten und den europäischen Anleihemärkten, indem er in Terminkontrakte investiert.
- Benchmark: keine.

Allianz Strategy4Life Europe 40

Anlageziel

Langfristiger Kapitalzuwachs durch Anlagen in europäischen Aktienmärkten sowie europäischen Anleihemärkten mit dem Ziel, mittel- bis langfristig eine Wertentwicklung innerhalb einer Volatilitätsspanne von 3 % bis 9 % p. a. im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu erzielen.

Die Einschätzung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Investmentmanager ist ein wichtiger Faktor in diesem Anlageprozess. Ziel ist es, eine Performance zu erzielen, die typischerweise nicht unter eine Volatilitätsspanne von 3 % bis 9 % p. a. fällt oder diese überschreitet, ähnlich wie bei einem Portfolio, das zu 40 % aus europäischen Aktien und zu 60 % aus mittelfristigen Schuldtiteln, die auf Euro lauten, besteht. In Phasen hoher Volatilität/geringer Volatilität wird das Aktienmarktdépot verringert/erhöht.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Teilfonds in ein breites Spektrum von Anlageklassen investieren kann und nicht notwendigerweise ein Portfolio halten muss, das zu 40 % aus europäischen Aktien und zu 60 % aus mittelfristigen Schuldtiteln, die auf Euro lauten, besteht.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in High Yield-Anlagen Typ 1 angelegt werden.
- Max. 4 % des Teilfondsvermögens dürfen in Emerging Markets investiert werden
- Duration: null bis 9 Jahre
- Der Investmentmanager konzentriert sich auf die folgende Derivatstrategie:
- Der Investmentmanager engagiert sich an den europäischen Aktienmärkten und den europäischen Anleihemärkten, indem er in Terminkontrakte investiert.
- Benchmark: keine.

IndexManagement Balance

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den weltweiten Anleihe-, Aktien- und Geldmärkten überwiegend über Anlagefonds, ETF, Indexfonds und Indexfutures. Insgesamt besteht das Ziel darin, langfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit einem Mischportfolio aus 40 % globalen Aktien und 60 % globalen Anleihen vergleichbar ist.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen darf unbegrenzt in OGAW und/oder OGA investiert werden.
- Max. 60 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktienfonds und Aktien investiert werden.

- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte einschließlich Zielfonds angelegt werden, die gemäß der Morningstar-Klassifizierung „Schwellenmarkt-Fonds“ sind.
- Das Teilfondsvermögen darf in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden, die in den Zielfondsanlagen enthalten sind, die gemäß der Morningstar-Klassifizierung „High-Yield-Fonds“ sind.
- Max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und/oder wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Einlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente und (bis zu 100 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden.
- Duration: unbeschränkt.
- Benchmark: 20 % MSCI Europe Total Return Net + 16 % MSCI World Excl. Europe Total Return Net + 15 % BLOOMBERG Euro Aggregate Corporate Total Return + 15 % BLOOMBERG Euro Aggregate Treasury Total Return + 15 % BLOOMBERG US Corporate Investment Grade Total Return (hedged into EUR) + 15 % BLOOMBERG US Treasury Total Return (hedged into EUR) + 4 % MSCI Emerging Markets Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.

IndexManagement Chance

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den weltweiten Anleihe-, Aktien- und Geldmärkten überwiegend über Anlagefonds, ETF, Indexfonds und Indexfutures. Insgesamt besteht das Ziel darin, langfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit einem Mischportfolio aus 80 % globalen Aktien und 20 % globalen Anleihen vergleichbar ist.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen darf unbegrenzt in OGAW und/oder OGA investiert werden.
- Max. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Anleihefonds und Schuldtitel investiert.
- Min. 30 % des Teilfondsvermögens werden in Aktienfonds und Aktien investiert.
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte einschließlich Zielfonds angelegt werden, die gemäß der Morningstar-Klassifizierung „Schwellenmarkt-Fonds“ sind.
- Das Teilfondsvermögen darf in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden, die in den Zielfondsanlagen enthalten sind, die gemäß der Morningstar-Klassifizierung „High-Yield-Fonds“ sind.
- Max. 70 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und/oder wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Einlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente und (bis zu 70 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden.
- Duration: unbeschränkt
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 2).
- Benchmark: 40 % MSCI Europe Total Return Net + 32 % MSCI World Excl. Europe Total Return Net + 8 % MSCI Emerging Markets Total Return Net + 5 % BLOOMBERG Euro Aggregate Corporate Total Return + 5 % BLOOMBERG Euro Aggregate Treasury Total Return + 5 % BLOOMBERG US Corporate Investment Grade Total Return (hedged into EUR) + 5 % BLOOMBERG US Treasury Total Return (hedged into EUR). Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.

IndexManagement Substanz

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den weltweiten Anleihe-, Aktien- und Geldmärkten überwiegend über Anlagefonds, ETF, Indexfonds und Indexfutures. Insgesamt besteht das Ziel darin, langfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit einem Mischportfolio aus 20 % globalen Aktien und 80 % globalen Anleihen vergleichbar ist.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen darf unbegrenzt in OGAW und/oder OGA investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktienfonds und Aktien investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte einschließlich Zielfonds angelegt werden, die gemäß der Morningstar-Klassifizierung „Schwellenmarkt-Fonds“ sind.
- Das Teilfondsvermögen darf in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden, die in den Zielfondsanlagen enthalten sind, die gemäß der Morningstar-Klassifizierung „High-Yield-Fonds“ sind.
- Max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und/oder wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Einlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente und (bis zu 100 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden.
- Duration: unbeschränkt
- Benchmark: 20 % BLOOMBERG Euro Aggregate Corporate Total Return + 20 % BLOOMBERG Euro Aggregate Treasury Total Return + 20 % BLOOMBERG US Corporate Investment Grade Total Return (hedged into EUR) + 20 % BLOOMBERG US Treasury Total Return (hedged into EUR) + 10 % MSCI Europe Total Return Net + 8 % MSCI World Excl. Europe Total Return Net + 2 % MSCI Emerging Markets Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.

IndexManagement Wachstum

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in den weltweiten Anleihe-, Aktien- und Geldmärkten überwiegend über Anlagefonds, ETF, Indexfonds und Indexfutures. Insgesamt besteht das Ziel darin, langfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit einem Mischportfolio aus 60 % globalen Aktien und 40 % globalen Anleihen vergleichbar ist.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen darf unbegrenzt in OGAW und/oder OGA investiert werden.
- Max. 90 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktienfonds und Aktien investiert werden.
- Max. 75 % des Teilfondsvermögens werden in Anleihefonds und Schuldtitel investiert.
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte einschließlich Zielfonds angelegt werden, die gemäß der Morningstar-Klassifizierung „Schwellenmarkt-Fonds“ sind.
- Das Teilfondsvermögen darf in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden, die in den Zielfondsanlagen enthalten sind, die gemäß der Morningstar-Klassifizierung „High-Yield-Fonds“ sind.
- Max. 75 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und/oder wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Einlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente und (bis zu 75 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden.
- Duration: unbeschränkt
- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 2).
- Benchmark: 30 % MSCI Europe Total Return Net + 24 % MSCI World Excl. Europe Total Return Net + 10 % BLOOMBERG Euro Aggregate Corporate Total Return + 10 % BLOOMBERG Euro Aggregate Treasury Total Return + 10 % BLOOMBERG US Corporate Investment Grade Total Return (hedged into EUR) + 10 % BLOOMBERG US Treasury Total Return (hedged into EUR) + 6 % MSCI Emerging Markets Total Return Net. Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.

4. Dachfonds

Die im „Allgemeinen Teil“ dargelegten Grundsätze werden durch die folgenden Grundsätze und Grenzen ergänzt, die ausschließlich für alle Dachfonds-Teilfonds gelten, sofern in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Dachfonds nichts anderes angegeben ist:

- Sofern im Anlageziel (oder in den Anlagebeschränkungen) eines Teilfonds nicht anders festgelegt, verfolgt der Investmentmanager immer einen aktiven Managementansatz (wie in Anhang 1, Teil A, Nr. 19 angegeben).
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in OGAW und/oder OGA investiert.
- Weniger als 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen OGAW und/oder OGA investiert werden.
- Weniger als 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien und/oder Schuldtitel gemäß Anlageziel und/oder in andere als die im Anlageziel beschriebenen Aktien und/oder Schuldtitel investiert werden.
- Weniger als 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Geldmarktinstrumente investiert und/oder in Termineinlagen und/oder (bis zu 20 % des Teilfondsvermögens) in Sichteinlagen und/oder in Geldmarktfonds zum Zweck des Liquiditätsmanagements gehalten werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in CoCo-Bonds investiert werden.
- Wird ein Land, eine Region und/oder ein Markt im Anlageziel (bzw. den Anlagebeschränkungen) genannt, so tätigt ein Teilfonds Anlagen, die ein Engagement in oder eine Verbindung zu dem betreffenden Land, der Region und/oder den Märkten aufweisen (bzw. sieht von derartigen Anlagen ab). Diese Anlagen umfassen unter anderem Schuldtitel, die von Regierungen, Kommunen, Behörden, supranationalen Einrichtungen, zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Behörden und Unternehmen in dem betreffenden Land, der Region und/oder dem Markt (bzw. Unternehmen, die dort einen überwiegenden Teil ihres Umsatzes oder ihrer Gewinne erwirtschaften), sowie Unternehmen, die durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung mit den vorgenannten Unternehmen verbunden sind, begeben oder garantiert werden.
- Wird ein Land, eine Region und/oder ein Markt im Anlageziel (bzw. den Anlagebeschränkungen) genannt, so tätigt ein Teilfonds Anlagen, die ein Engagement in oder eine Verbindung zu dem betreffenden Land, der Region und/oder den Märkten aufweisen (bzw. sieht von derartigen Anlagen ab). Diese Anlagen umfassen unter anderem Aktien von Unternehmen, die in dem betreffenden Land, der Region und/oder dem Markt an einem geregelten Markt notiert oder dort eingetragen sind, dort ihren Sitz oder Hauptgeschäftssitz haben oder einen überwiegenden Teil ihres Umsatzes oder ihrer Gewinne in dem betreffenden Land, der Region und/oder dem Markt erwirtschaften, sowie von Unternehmen, die durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung mit den vorgenannten Unternehmen verbunden sind.
- Sofern in den jeweiligen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds nicht anders angegeben, wird für die Performancekennzahlen eines Teilfonds immer eine Benchmark verwendet. Eine Benchmark kann auch für die Portfoliozusammensetzung eines Teilfonds verwendet werden, wenn in den jeweiligen Anlagebeschränkungen des Teilfonds in Anhang 1, Teil B, explizit darauf verwiesen wird. In beiden Fällen verfolgt der Investmentmanager das Ziel, eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erreichen. Die Benchmark eines Teilfonds (in dem Fall, in dem diese Benchmark explizit für die Portfoliozusammensetzung eines Teilfonds verwendet wird), der Freiheitsgrad des Investmentmanagers, von der Benchmark abzuweichen, und die voraussichtliche Überschneidung zwischen den Wertpapieranlagen des Teilfonds und den Bestandteilen seiner Benchmark sind in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds angegeben, sofern dies anwendbar ist (siehe Anhang 1, Teil A, Nr. 19).

Allianz ActiveInvest Balanced

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in einem breiten Spektrum von Anlageklassen, insbesondere in den globalen Renten-, Aktien-, alternativen und Geldmärkten, im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Der Teilfonds erreicht sein Anlageziel durch die Anlage in Investmentfonds (einschließlich interner SFDR-Zielfonds) mit unterschiedlichen regionalen Schwerpunkten aus einem globalen Anlageuniversum.

Die Einschätzung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Investmentmanager ist ein wichtiger Faktor in diesem Anlageprozess. Ziel ist es, im mittel- bis langfristigen Durchschnitt eine Performance zu erzielen, die typischerweise nicht unter eine Volatilitätsspanne von 6 % bis 12 % p. a. fällt oder diese überschreitet und die mit einem Mischportfolio aus globalen Aktien und globalen auf Euro lautenden Schuldtiteln vergleichbar ist.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Teilfonds in ein breites Spektrum von Anlageklassen investieren kann und nicht notwendigerweise ein Mischportfolio halten muss, das aus globalen Aktien und auf Euro lautenden Schuldtiteln besteht.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Max. 35 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. In dieser Begrenzung enthalten sind auch Zielfondsanlagen, wenn die entsprechenden Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „Schwellenmarkt-Fonds“ sind
- Max. 25 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden. In dieser Begrenzung enthalten sind auch Zielfondsanlagen, wenn die entsprechenden Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „High-Yield-Fonds“ sind
- Max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen, und wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten

Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Geldmarktfonds investiert und (bis zu 30 % des Teilfondsvermögens) in Einlagen gehalten und in Geldmarktinstrumente investiert werden.

- Duration: minus 2 bis 10 Jahre
- Benchmark: keine

Allianz ActiveInvest Defensive

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in einem breiten Spektrum von Anlageklassen, insbesondere in den globalen Renten-, Aktien-, alternativen und Geldmärkten, im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Der Teilfonds erreicht sein Anlageziel durch die Anlage in Investmentfonds (einschließlich interner SFDR-Zielfonds) mit unterschiedlichen regionalen Schwerpunkten aus einem globalen Anlageuniversum.

Die Einschätzung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Investmentmanager ist ein wichtiger Faktor in diesem Anlageprozess. Ziel ist es, im mittel- bis langfristigen Durchschnitt eine Performance zu erzielen, die typischerweise nicht unter eine Volatilitätsspanne von 3 % bis 9 % p. a. fällt oder diese überschreitet und die mit einem Mischportfolio aus globalen Aktien und globalen auf Euro lautenden Schuldtiteln vergleichbar ist.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Teilfonds in ein breites Spektrum von Anlageklassen investieren kann und nicht notwendigerweise ein Mischportfolio halten muss, das aus globalen Aktien und auf Euro lautenden Schuldtiteln besteht.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Max. 25 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. In dieser Begrenzung enthalten sind auch Zielfondsanlagen, wenn die entsprechenden Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „Schwellenmarkt-Fonds“ sind.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden. In dieser Begrenzung enthalten sind auch Zielfondsanlagen, wenn die entsprechenden Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „High-Yield-Fonds“ sind.
- Max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen, und wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Geldmarktfonds investiert und (bis zu 30 % des Teilfondsvermögens) in Einlagen gehalten und in Geldmarktinstrumente investiert werden.
- Duration: minus 2 bis 10 Jahre
- Benchmark: keine

Allianz ActiveInvest Dynamic

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in einem breiten Spektrum von Anlageklassen, insbesondere in den globalen Renten-, Aktien-, alternativen und Geldmärkten, im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Der Teilfonds erreicht sein Anlageziel durch die Anlage in Investmentfonds (einschließlich interner SFDR-Zielfonds) mit unterschiedlichen regionalen Schwerpunkten aus einem globalen Anlageuniversum.

Die Einschätzung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Investmentmanager ist ein wichtiger Faktor in diesem Anlageprozess. Ziel ist es, im mittel- bis langfristigen Durchschnitt eine Performance zu erzielen, die typischerweise nicht unter eine Volatilitätsspanne von 10 % bis 18 % p. a. fällt oder diese überschreitet und die mit einem dynamischen Portfolio aus globalen Aktien und globalen auf Euro lautenden Schuldtiteln vergleichbar ist.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Teilfonds in ein breites Spektrum von Anlageklassen investieren kann und nicht notwendigerweise ein dynamisches Portfolio halten muss, das aus globalen Aktien und auf Euro lautenden Schuldtiteln besteht.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Max. 50 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. In dieser Begrenzung enthalten sind auch Zielfondsanlagen, wenn die entsprechenden Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „Schwellenmarkt-Fonds“ sind
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden. In dieser Begrenzung enthalten sind auch Zielfondsanlagen, wenn die entsprechenden Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „High-Yield-Fonds“ sind
- Max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen, und wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Geldmarktfonds investiert und (bis zu 30 % des Teilfondsvermögens) in Einlagen gehalten und in Geldmarktinstrumente investiert werden.
- Duration: minus 2 bis 10 Jahre
- Benchmark: keine

Allianz Alternative Investment Strategies

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Investitionen in globale alternative Anlagestrategien oder alternative Anlagen. Der Teilfonds ist bestrebt sein Anlageziel vorwiegend durch Anlage in Investmentfonds zu erreichen.

Anlagebeschränkungen

- Min. 55 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in OGAW und/oder OGA investiert.
- Max. 45 % des Teilfondsvermögens dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen OGAW und/oder OGA investiert werden.
- Max. 45 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien und/oder Schuldtitel gemäß Anlageziel und/oder in andere als die im Anlageziel beschriebenen Aktien und/oder Schuldtitel investiert werden.
- Max. 45 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, in Geldmarktfonds investiert, in Einlagen gehalten und in Geldmarktinstrumente investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte und/oder Zielfonds angelegt werden, die gemäß der Morningstar-Klassifizierung „Schwellenmarkt-Fonds“ sind.
- Das Teilfondsvermögen darf in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden, einschließlich Zielfondsanlagen, wenn die entsprechenden gekauften Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „High-Yield-Fonds“ sind.
- Der Investmentmanager konzentriert sich auf die folgenden Arten von Strategien:

Long/Short-Aktienstrategien

Strategien, die im Bestreben einer Ausnutzung der relativen/unterschiedlichen Kursentwicklung von Einzeltiteln sowohl Long- als auch Short-Engagements am Aktienmarkt eingehen. Das Universum für die Strategie ist breit gefasst und enthält sowohl quantitative als auch fundamentale Strategien, die entweder auf einen bestimmten Markt oder Sektor fokussiert sind oder über verschiedene Sektoren breit gestreut werden. Dafür kann sowohl ein Top-Down- als auch ein Bottom-Up-Ansatz eingesetzt werden.

Long/Short-Anleihestrategien

Das Long/Short-Anleihesegment umfasst verschiedene breit gestreute Anleihestrategien, die vor allem am Markt für Unternehmensanleihen über Anleihen, Derivate und Barmittel umgesetzt werden. Eine gemeinsame Anlagestrategie besteht in der Ausnutzung von Preisdiskrepanzen zwischen den Wertpapieren eines oder mehrerer Emittenten innerhalb desselben Sektors oder Marktsegments. Die Strategien können hinsichtlich der Bonitätsanforderungen und des regionalen Engagements variieren. Einige können auch darauf ausgerichtet sein, Event-Driven-Gelegenheiten auf dem globalen Markt für Unternehmensanleihen zu nutzen.

Event-Driven-Anlagestrategien

Eine Event-Driven-Anlagestrategie ist darauf ausgerichtet, die Gelegenheiten zu nutzen, die unternehmensspezifischen Ereignissen innewohnen. Zu diesen Ereignissen zählen Verschmelzungen oder Übernahmen und unternehmensspezifische Sondersituationen.

Eine Event-Driven-Anlagestrategie beabsichtigt, die Ineffizienzen von Marktpreisen derjenigen Unternehmen zu nutzen, die Gegenstand eines spezifischen Unternehmensereignisses sind. Zu diesen Ereignissen zählen Verschmelzungen, Übernahmen, Übernahmeangebote und sonstige Unternehmensmaßnahmen oder Sondersituationen, die weitestgehend als spezifisches Unternehmensereignis (auch als „Katalysator“ bekannt) mit direkten Auswirkungen auf die von einem bestimmten Unternehmen ausgegebenen Wertpapiere definiert werden, beispielsweise Ausgliederungen, Aktientausch oder Wertpapieremissionen von Unternehmen.

Alternative Volatilitätsstrategien

Eine alternative Volatilitätsstrategie investiert in derivative Finanzinstrumente, deren Wert von Kursschwankungen (Volatilität) abhängig ist, die typisch für den Aktienmarkt sind. In diesem Sinne können Varianz-Swaps eingesetzt werden, deren Wert sich erhöht, wenn die realisierte Volatilität (genauer gesagt die Varianz) niedriger ist als die im Swap-Vertrag vorgesehene Volatilität. Der Erfolg der Anlagestrategie beruht nicht auf der Richtung des Markttrends, sondern auf der tatsächlichen Entwicklung der Volatilität im Verhältnis zur angenommenen.

Bei einer optionsbasierten Anlagestrategie handelt es sich um eine spezielle Form einer Volatilitätsstrategie. Sie nutzt die Spreads von Aktienoptionen, üblicherweise durch Kauf und Verkauf von Verkaufs- und Kaufoptionen, unter anderem auf globale Aktienindizes, globale Aktienindex-Futures, globale aktienmarktbezogene Volatilitätsindizes, globale aktienmarktbezogene Volatilitäts-Futures und börsengehandelte Fonds. Das Ziel der Options-Spreads besteht darin, optionsbasierte „Gewinnzonen“ zu schaffen, die bei Ablauf der Optionen zu einer positiven Rendite für die Strategie führen, wenn sich das Niveau des zugrunde liegenden Index (bzw. sonstigen Instruments) innerhalb einer derartigen Gewinnzone befindet.

Global Macro-Strategien

Eine Global Macro-Strategie bietet von allen liquiden Alternativen die am breitest gestreuten Gelegenheiten. Die Strategien investieren typischerweise in ein breit gefasstes globales Universum verschiedener Anlageklassen, wie Aktien, Anleihen (vor allem Staatsanleihen), Währungen und Rohstoffe, in der überwiegenden Absicht, Chancen und Trends an den globalen Finanzmärkten zu nutzen. Da diese Strategien üblicherweise in liquiden Märkten eingesetzt werden, kann das Engagement rasch und flexibel den Marktbedingungen angepasst werden.

Multi-Strategy-/Multi-Asset-Allokationsstrategien

Diese Fonds setzen sowohl direktionale als auch nicht-direktionale Substrategien um und verfügen über ein größtenteils unbeschränktes Mandat für die Anlage in einer Reihe von Anlageklassen/Unterkategorien von Anlageklassen. In der Folge können diese Fonds über statistisch signifikante Betas gegenüber verschiedensten Anlageklassen/Unterkategorien (z. B. Anleihen, Aktien, Währungen und Derivate) verfügen, was sich im Laufe der Zeit jedoch ändern kann.

Alternative Anlagen

Bei alternativen Anlagen handelt es sich um Anlageformen, die eine niedrige Korrelation gegenüber Aktien und Anleihen anstreben. Typische alternative Anlageklassen sind Immobilien, Rohstoffe und Private Equity.

- Benchmark: EURO SHORT-TERM RATE (€STR). Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: nicht zutreffend.

Allianz Multi Asset Future

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in einem breiten Spektrum von Anlageklassen, insbesondere in den globalen Renten-, Aktien- und Geldmärkten, im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Der Teilfonds erreicht sein Anlageziel, indem er in interne SFDR-Zielfonds investiert.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in interne SFDR-Zielfonds investiert.
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in andere als die im Anlageziel beschriebenen OGAW/OGA investiert werden.
- Max. 47,5 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien investiert werden. In dieser Begrenzung enthalten sind auch Zielfondsanlagen, wenn die entsprechenden Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „Aktienfonds“ sind.
- Max. 40 % des Teilfondsvermögens dürfen in Schwellenmärkte investiert werden. In dieser Begrenzung enthalten sind auch Zielfondsanlagen, wenn die entsprechenden Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „Schwellenmarkt-Fonds“ sind.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden. In dieser Begrenzung enthalten sind auch Zielfondsanlagen, wenn die entsprechenden Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „High-Yield-Fonds“ sind.
- Max. 50 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Geldmarktfonds investiert und bis zu 30 % des Teilfondsvermögens in Einlagen gehalten und in Geldmarktinstrumente investiert werden.
- Duration: minus 2 bis 10 Jahre
- Benchmark: keine

Allianz Selection Alternative

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen alternativen Anlagestrategie-Fonds und/oder alternativen Anlagefonds.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen darf in Zielfonds angelegt werden, die gemäß der Morningstar-Klassifizierung „Schwellenmarkt-Fonds“ sind.
- Das Teilfondsvermögen darf in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden, die in den Zielfondsanlagen enthalten sind, wenn die entsprechenden gekauften Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „High-Yield-Fonds“ sind.
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien und/oder ABS/MBS investiert werden.
- Der Investmentmanager konzentriert sich auf die folgenden Arten von Strategien:

Long/Short-Aktienstrategien

Strategien, die im Bestreben einer Ausnutzung der relativen/unterschiedlichen Kursentwicklung von Einzeltiteln sowohl Long- als auch Short-Engagements am Aktienmarkt eingehen. Das Universum für die Strategie ist breit gefasst und enthält sowohl quantitative als auch fundamentale Strategien, die entweder auf einen bestimmten Markt oder Sektor fokussiert sind oder über verschiedene Sektoren breit gestreut werden. Dafür kann sowohl ein Top-Down- als auch ein Bottom-Up-Ansatz eingesetzt werden.

Long/Short-Anleihestrategien

Das Long/Short-Anleihesegment umfasst verschiedene breit gestreute Anleihestrategien, die vor allem am Markt für Unternehmensanleihen über Anleihen, Derivate und Barmittel umgesetzt werden. Eine gemeinsame Anlagestrategie besteht in der Ausnutzung von Preisdiskrepanzen zwischen den Wertpapieren eines oder mehrerer Emittenten innerhalb desselben Sektors oder Marktsegments. Die Strategien können hinsichtlich der Bonitätsanforderungen und des regionalen Engagements variieren. Einige können auch darauf ausgerichtet sein, Event-Driven-Gelegenheiten auf dem globalen Markt für Unternehmensanleihen zu nutzen.

Event-Driven-Anlagestrategien

Eine Event-Driven-Anlagestrategie ist darauf ausgerichtet, die Gelegenheiten zu nutzen, die unternehmensspezifischen Ereignissen innewohnen. Zu diesen Ereignissen zählen Verschmelzungen oder Übernahmen und unternehmensspezifische Sondersituationen. Eine Event-Driven-Anlagestrategie beabsichtigt, die Ineffizienzen von Marktpreisen derjenigen Unternehmen zu nutzen, die Gegenstand eines spezifischen Unternehmensereignisses sind. Zu diesen Ereignissen zählen Verschmelzungen, Übernahmen, Übernahmeangebote und sonstige Unternehmensmaßnahmen oder Sondersituationen, die weitestgehend als spezifisches Unternehmensereignis (auch als „Katalysator“ bekannt) mit direkten Auswirkungen auf die von einem bestimmten Unternehmen ausgegebenen Wertpapiere definiert werden, beispielsweise Ausgliederungen, Aktientausch oder Wertpapieremissionen von Unternehmen.

Alternative Volatilitätsstrategien

Eine alternative Volatilitätsstrategie investiert in derivative Finanzinstrumente, deren Wert von Kursschwankungen (Volatilität) abhängig ist, die typisch für den Aktienmarkt sind. In diesem Sinne können Varianz-Swaps eingesetzt werden, deren Wert sich erhöht, wenn die realisierte Volatilität (genauer gesagt die Varianz) niedriger ist als die im Swap-Vertrag vorgesehene Volatilität. Der Erfolg der Anlagestrategie beruht nicht auf der Richtung des Markttrends, sondern auf der tatsächlichen Entwicklung der Volatilität im Verhältnis zur angenommenen.

Bei einer optionsbasierten Anlagestrategie handelt es sich um eine spezielle Form einer Volatilitätsstrategie. Sie nutzt die Spreads von Aktienoptionen, üblicherweise durch Kauf und Verkauf von Verkaufs- und Kaufoptionen, unter anderem auf globale Aktienindizes, globale Aktienindex-Futures, globale aktienmarktbezogene Volatilitätsindizes, globale aktienmarktbezogene Volatilitäts-Futures und börsengehandelte Fonds. Das Ziel der Options-Spreads besteht darin, optionsbasierte „Gewinnzonen“ zu schaffen, die bei Ablauf der Optionen zu einer positiven Rendite für die Strategie führen, wenn sich das Niveau des zugrunde liegenden Index (bzw. sonstigen Instruments) innerhalb einer derartigen Gewinnzone befindet.

Global Macro-Strategien

Eine Global Macro-Strategie bietet von allen liquiden Alternativen die am breitest gestreuten Gelegenheiten. Die Strategien investieren typischerweise in ein breit gefasstes globales Universum verschiedener Anlageklassen, wie Aktien, Anleihen (vor allem Staatsanleihen), Währungen und Rohstoffe, in der überwiegenden Absicht, Chancen und Trends an den globalen Finanzmärkten zu nutzen. Da diese Strategien üblicherweise in liquiden Märkten eingesetzt werden, kann das Engagement rasch und flexibel den Marktbedingungen angepasst werden.

Multi-Asset-Allokationsstrategien

Diese Strategien setzen Teilstrategien sowohl direktional als auch nicht-direktional um und haben ein weitgehend uneingeschränktes Mandat, das es ermöglicht, in eine Reihe von Anlagekategorien/Unterkategorien zu investieren. Infolgedessen können diese Strategien ein hohes Beta in Bezug auf mehrere Anlagekategorien/Unteranlagekategorien (z. B. Schuldtitel, Aktien, Währungen und Derivate) aufweisen, was sich jedoch im Laufe der Zeit ändern kann.

Alternative Anlagen

Bei alternativen Anlagen handelt es sich um Anlageformen, die eine niedrige Korrelation gegenüber Aktien und Anleihen anstreben. Typische alternative Anlageklassen sind Immobilien, Rohstoffe und Private Equity.

- Benchmark: keine

Allianz Selection Fixed Income

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Anleihe- und Geldmarktfonds im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Zielfonds investiert.
- Das Teilfondsvermögen darf in Zielfonds angelegt werden, die gemäß der Morningstar-Klassifizierung „Schwellenmarktfonds“ sind.
- Das Teilfondsvermögen darf in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden, die in den Zielfondsanlagen enthalten sind, wenn die entsprechenden gekauften Zielfonds gemäß der Morningstar-Klassifizierung „High-Yield-Fonds“ sind.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Geldmarktfonds und/oder in Festgeldern und/oder (bis zu 20 % des Teilfondsvermögens) in Sichteinlagen und/oder in Geldmarktinstrumenten für das Liquiditätsmanagement angelegt werden.
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in ABS und/oder MBS investiert werden.
- Benchmark: keine

Allianz Selection Small and Mid Cap Equity

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in europäischen Aktienmarktfonds mit Schwerpunkt auf kleineren und mittelgroßen Unternehmen im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Min. 90 % des Teilfondsvermögens werden in OGAW und/oder OGA investiert, davon mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in OGAW und/oder OGA in Übereinstimmung mit dem Anlageziel.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkten investiert werden. Enthalten sind Zielfonds, die gemäß der Morningstar-Klassifizierung als „Emerging Markets Funds“ gelten.
- Das Teilfondsvermögen darf in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden. Dazu zählen Zielfonds, die gemäß der Morningstar als „High-Yield-Fonds“ klassifiziert sind.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Aktien oder Schuldtitel investiert werden, die die Voraussetzungen für Sozialwirtschafts-Vermögenswerte erfüllen können.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen als Einlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente investiert werden.
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Benchmark: keine

5. Laufzeitfonds

Die im „Allgemeinen Teil“ dargelegten Grundsätze werden durch die folgenden Grundsätze und Grenzen ergänzt, die ausschließlich für alle Laufzeit-Teilfonds gelten, sofern in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Laufzeit-Teilfonds nichts anderes angegeben ist:

- Sofern im Anlageziel (oder in den Anlagebeschränkungen) eines Teilfonds nicht anders festgelegt, verfolgt der Investmentmanager immer einen aktiven Managementansatz (wie in Anhang 1, Teil A, Nr. 19 angegeben).
- Laufzeitfonds sind Fonds, die für einen begrenzten Zeitraum (den „Fälligkeitstermin“) aufgelegt wurden und zu dem in ihrem Anlageziel genannten Datum (dem „Auflösungsdatum“) automatisch liquidiert werden. Für diese Teilfonds wird das Datum, an dem die Ausschüttungen an die Anteilhaber beginnen (den „Ausschüttungstermin“), auch im Anlageziel des betreffenden Teilfonds genannt.
- Ab dem Liquidationsdatum ist es dem Teilfonds gestattet, unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung von den in Anhang 1, Teil A, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 festgelegten Grenzen sowie von den geltenden Anlagebeschränkungen und -grenzen, die in diesen spezifischen Anlageklassengrundsätzen und in den individuellen Anlagebeschränkungen des Teilfonds festgelegt sind, abzuweichen.
- Andere Laufzeitfonds haben einen rollierenden Zielfälligkeitstermin, der im Anlageziel des jeweiligen Teilfonds genannt wird.
- Bei Laufzeitfonds, die für einen begrenzten Zeitraum aufgelegt wurden, wird die Portfoliostruktur im Laufe der Zeit vom Investmentmanager des Teilfonds aufgebaut und gilt als endgültig (innerhalb eines Zeitraums von maximal sechs Monaten nach dem Auflagedatum des Teilfonds), wenn die Vermögenswerte erworben wurden, die nach Ansicht des Investmentmanagers des Teilfonds erforderlich sind, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen (die „Startallokation“). Beim Aufbau des Portfolios des Teilfonds beabsichtigt der Investmentmanager des Teilfonds, in erster Linie festverzinsliche Wertpapiere zu erwerben, deren Fälligkeits- oder Kündigungstermin im Allgemeinen mit dem Fälligkeitstermin des Teilfonds vereinbar ist, und beabsichtigt, diese festverzinslichen Wertpapiere – nachdem die Startallokation als endgültig anzusehen ist – bis zum Fälligkeitstermin des Teilfonds zu halten. Die Überschreitung bestimmter Anlagebeschränkungen durch diesen Teilfonds nach Festlegung der Startallokation ist zulässig, wenn dieser Verstoß aufgrund von Veränderungen des Werts der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte erfolgt. In diesem Fall ist der Investmentmanager des Teilfonds nicht verpflichtet, sich aktiv um die Einhaltung der entsprechenden Anlagebeschränkungen zu bemühen, wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers die im Rahmen der Startallokation aufgebaute Portfoliostruktur verändern würde. Sollte jedoch eine größere Anzahl von Anteilen des Teilfonds ausgegeben als zurückgenommen werden, können zusätzliche Vermögenswerte erworben werden, um die prozentuale Aufteilung der Startallokation aufrecht zu erhalten. Sollte ein Vermögenswert das zum Zeitpunkt des Erwerbs bestehende Rating nachträglich verlieren oder herabgestuft werden (auch von Investment Grade auf High-Yield-Anlagen Typ 1), darf dieser Vermögenswert im Teilfonds verbleiben. Dies könnte zur Folge haben, dass der Teilfonds bestimmte Anlagebeschränkungen überschreitet. Die in diesem Punkt dargelegten Bestimmungen gelten nicht für die individuellen Anlagebeschränkungen eines Laufzeitteilfonds, die sich aus der Anwendung einer spezifischen Anlagestrategie ergeben, wie in Anhang 1, Teil B (Potenzieller Einsatz einer spezifischen Anlagestrategie) erwähnt. Die in diesem Punkt dargelegten Bestimmungen gelten nicht für die individuellen Anlagebeschränkungen eines Laufzeitteilfonds, die sich aus der Anwendung einer spezifischen Anlagestrategie ergeben, wie in Anhang 1, Teil B (Potenzieller Einsatz einer spezifischen Anlagestrategie) erwähnt.
- Das Teilfondsvermögen wird primär in Schuldtitel investiert, wie im Anlageziel beschrieben.
- Weniger als 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen Schuldtitel investiert werden.
- Max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter außergewöhnlichen Umständen und/oder wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers anderweitig im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Geldmarktinstrumente investiert und/oder in Termineinlagen und/oder (bis zu 20 % des Teilfondsvermögens) in Sichteinlagen und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds gehalten werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in CoCo-Bonds investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Vorzugsaktien investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in OGAW und/oder OGA investiert werden.
- Wird ein Land, eine Region und/oder ein Markt im Anlageziel (bzw. den Anlagebeschränkungen) genannt, so tätigt ein Teilfonds Anlagen, die ein Engagement in oder eine Verbindung zu dem betreffenden Land, der Region und/oder den Märkten aufweisen (bzw. sieht von derartigen Anlagen ab). Diese Anlagen umfassen unter anderem Schuldtitel, die von Regierungen, Kommunen, Behörden, supranationalen Einrichtungen, zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Behörden und Unternehmen in dem betreffenden Land, der Region und/oder dem Markt (bzw. Unternehmen, die dort einen überwiegenden Teil ihres Umsatzes oder ihrer Gewinne erwirtschaften), sowie Unternehmen, die durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung mit den vorgenannten Unternehmen verbunden sind, begeben oder garantiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf bei der Ausübung von Zeichnungs-, Umtausch- und Optionsrechten auf Anlagen wie Wandelanleihen, CoCo-Bonds und Optionsanleihen in Aktien und vergleichbare Wertpapiere oder Rechte investiert werden, diese müssen jedoch innerhalb von zwölf Monaten ab dem Kaufdatum wieder veräußert werden. Bis zu 5 % des Teilfondsvermögens im Sinne der vorstehenden Bedeutung dürfen länger als zwölf Monate angelegt werden, wenn der Investmentmanager dies im besten Interesse des Teilfonds erachtet.
- Sofern in den jeweiligen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds nicht anders angegeben, wird für die Performancekennzahlen eines Teilfonds immer eine Benchmark verwendet. Eine Benchmark kann auch für die Portfoliozusammensetzung eines Teilfonds verwendet werden, wenn in den jeweiligen Anlagebeschränkungen des Teilfonds in Anhang 1, Teil B, explizit darauf verwiesen wird. In beiden Fällen verfolgt der Investmentmanager das Ziel, eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erreichen. Die Benchmark eines Teilfonds (in dem Fall, in dem diese Benchmark explizit für die Portfoliozusammensetzung eines Teilfonds verwendet wird), der Freiheitsgrad des Investmentmanagers, von der Benchmark abzuweichen, und die voraussichtliche Überschneidung zwischen den Wertpapieranlagen des Teilfonds und den Bestandteilen seiner Benchmark sind in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds angegeben, sofern dies anwendbar ist (siehe Anhang 1, Teil A, Nr. 19).

Allianz Target Maturity Euro Bond I

Anlageziel

Marktorientierte Erträge durch die Investition in festverzinsliche Wertpapiere der globalen Rentenmärkte (in Euro) im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Fälligkeitstermin: 17. Mai 2026

Auflösungsdatum: 18. Mai 2026

Ausschüttungstermin: Beginnend innerhalb von 8 Handelstagen nach dem Auflösungsdatum.

Einstellung der Rücknahmeaufträge: zum Auflösungsdatum.

Auflagedatum des Teilfonds: 17. Mai 2023

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere investiert, wie im Anlageziel beschrieben.
- Max. 40 % des Teilfondsvermögens dürfen in High Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden, bis die Startallokation festgelegt wurde.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens werden in Schwellenmärkten investiert, bis die Startallokation festgelegt wurde.
- Max. 10 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten
- Duration: 0 bis 6 Jahre
- Benchmark (wird nur zur Bewertung der Performance der ökologischen bzw. sozialen Merkmale des Teilfonds im Vergleich zu denen seiner Benchmark verwendet): ICE BOFAML Euro Corporate (ICE-Indizes berücksichtigen Transaktionskosten bei ihrer Berechnung). Freiheitsgrad: signifikant. Überlappung: geringfügig

Allianz Target Maturity Euro Bond II

Anlageziel

Marktorientierte Erträge durch die Investition in festverzinsliche Wertpapiere der globalen Rentenmärkte (in Euro) im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Fälligkeitstermin: 29. Oktober 2027

Auflösungsdatum: 29. Oktober 2027

Ausschüttungstermin: Beginnend innerhalb von 8 Handelstagen nach dem Auflösungsdatum.

Einstellung der Rücknahmeaufträge: zum Auflösungsdatum.

Auflagedatum des Teilfonds: 4. September 2023

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere investiert, wie im Anlageziel beschrieben.
- Max. 40 % des Teilfondsvermögens dürfen in High Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden, bis die Startallokation festgelegt wurde.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens werden in Schwellenmärkten investiert, bis die Startallokation festgelegt wurde.
- Max. 10 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten
- Duration: 0 bis 6 Jahre
- Benchmark (wird nur zur Bewertung der Performance der ökologischen bzw. sozialen Merkmale des Teilfonds im Vergleich zu denen seiner Benchmark verwendet): ICE BOFAML Euro Corporate (ICE-Indizes berücksichtigen Transaktionskosten bei ihrer Berechnung). Freiheitsgrad: signifikant. Überlappung: geringfügig

Allianz Target Maturity Euro Bond III

Anlageziel

Marktorientierte Erträge durch die Investition in festverzinsliche Wertpapiere der globalen Rentenmärkte (in Euro) im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Fälligkeitstermin: 28. April 2028

Auflösungsdatum: 28. April 2028

Ausschüttungstermin: Beginnend innerhalb von 8 Handelstagen nach dem Auflösungsdatum.

Einstellung der Rücknahmeaufträge: zum Auflösungsdatum.

Auflagedatum des Teilfonds: 12. Februar 2024

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen

über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.

- Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere investiert, wie im Anlageziel beschrieben.
- Max. 40 % des Teilfondsvermögens dürfen in High Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden, bis die Startallokation festgelegt wurde.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens werden in Schwellenmärkten investiert, bis die Startallokation festgelegt wurde.
- Max. 10 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten
- Duration: 0 bis 6 Jahre
- Benchmark (wird nur zur Bewertung der Performance der ökologischen bzw. sozialen Merkmale des Teilfonds im Vergleich zu denen seiner Benchmark verwendet): ICE BOFAML Euro Corporate (ICE-Indizes berücksichtigen Transaktionskosten bei ihrer Berechnung). Freiheitsgrad: signifikant. Überlappung: geringfügig

Allianz Target Maturity Euro Bond IV

Anlageziel

Marktorientierte Erträge durch die Investition in festverzinsliche Wertpapiere der globalen Rentenmärkte (in Euro) im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Fälligkeitstermin: 1. Oktober 2026.

Auflösungsdatum: 1. Oktober 2026.

Ausschüttungstermin: Beginnend innerhalb von 8 Handelstagen nach dem Auflösungsdatum.

Einstellung der Rücknahmeaufträge: zum Auflösungsdatum.

Auflagedatum des Teilfonds: 1. Juli 2024

Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen wird im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (einschließlich bestimmter Ausschlusskriterien) investiert. Die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreiben alle relevanten Informationen über den Umfang der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, Einzelheiten und Anforderungen sowie die angewandten Ausschlusskriterien.
- Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere investiert, wie im Anlageziel beschrieben.
- Max. 40 % des Teilfondsvermögens dürfen in High Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden, bis die Startallokation festgelegt wurde.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens werden in Schwellenmärkten investiert, bis die Startallokation festgelegt wurde.
- Max. 10 % Währungsengagement in Nicht-EUR-Werten
- Duration: 0 bis 6 Jahre
- Benchmark (wird nur zur Bewertung der Performance der ökologischen bzw. sozialen Merkmale des Teilfonds im Vergleich zu denen seiner Benchmark verwendet): ICE BOFAML Euro Corporate (ICE- Indizes berücksichtigen Transaktionskosten bei ihrer Berechnung). Freiheitsgrad: signifikant. Überlappung: Geringfügig

6. Alternative Fonds

Die im „Allgemeinen Teil“ dargelegten Grundsätze werden durch die folgenden Grundsätze und Grenzen ergänzt, die ausschließlich für alle Alternativen Teilfonds gelten, sofern in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Alternativen Teilfonds nichts anderes angegeben ist:

- Sofern im Anlageziel (oder in den Anlagebeschränkungen) eines Teilfonds nicht anders festgelegt, verfolgt der Investmentmanager immer einen aktiven Managementansatz (wie in Anhang 1, Teil A, Nr. 19 angegeben).
- Das Hauptmerkmal eines alternativen Fonds besteht darin, eine spezifische Anlagestrategie (die „Strategie“), die mithilfe einer Derivatstruktur umgesetzt werden kann, zu verfolgen und daran zu partizipieren. Informationen über den aktuellen Stand der Strategie sind auf der Website www.allianzglobalinvestors.com verfügbar
- Umsetzung der Strategie
 - a) Bei manchen alternativen Fonds wird die Strategie mithilfe einer Derivatstruktur, insbesondere Swaps, umgesetzt, die auf einer Barkomponente und der positiven bzw. negativen Wertentwicklung infolge der Wertpapieranlagen der Strategie entsprechend der Strategiebeschreibung (die „Übertragung der Wertentwicklung der Strategie“) basiert. Der Investmentmanager tauscht eine regelmäßige variable Zahlung des Teilfonds gegen eine Partizipation an der Wertentwicklung der Strategie. Die Wertentwicklung der Strategie kann auch negativ ausfallen, was zusätzliche Zahlungen des Teilfonds an die jeweilige Vertragspartei der Derivatstruktur zur Folge haben würde. Die Gesamtstruktur aus Derivaten wird mit einer Vertragspartei umgesetzt. Diese Vertragspartei muss die allgemeinen Anforderungen des Investmentmanagers für die Auswahl von Vertragsparteien erfüllen. Durch regelmäßige und Ad-hoc-Neufestsetzungen der Derivatestruktur wird sichergestellt, dass das maximale Gegenparteirisiko der ausgewählten Vertragspartei 10 % des Teilfondsvermögens nicht übersteigt. Die Vertragspartei hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung der Strategie. Die Strategie wird innerhalb von einem Monat nach Auflage des Teilfonds vollständig umgesetzt. Bis zur vollständigen Umsetzung der Strategie kann die Partizipation des Anlegers an der Entwicklung der Strategie beschränkt oder völlig ausgeschlossen sein.
 - b) Bei anderen alternativen Fonds wird die Strategie vom Investmentmanager direkt im Portfolio des Teilfonds umgesetzt, indem er alle zulässigen Instrumente einsetzt, die in den allgemeinen Anlagegrundsätzen beschrieben sind. Dies umfasst den Einsatz von Derivaten (insbesondere für Anlagezwecke), um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen („Direkte Umsetzung der Strategie“).
- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden entsprechend dem Anlageziel in Schuldtitel und/oder Aktien und/oder sonstige Anlageklassen investiert.
- Weniger als 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in andere als die im Anlageziel beschriebenen Schuldtitel und/oder Aktien und/oder Anlageklassen investiert werden.
- Max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter außergewöhnlichen Umständen und/oder wenn dies nach Ansicht des Investmentmanagers anderweitig im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Geldmarktinstrumente investiert und/oder in Termineinlagen und/oder (bis zu 20 % des Teilfondsvermögens) in Sichteinlagen und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds gehalten werden.
- Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in CoCo-Bonds investiert werden.
- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in OGAW und/oder OGA investiert werden.
- Wird ein Land, eine Region und/oder ein Markt im Anlageziel (bzw. den Anlagebeschränkungen) genannt, so tätigt ein Teilfonds Anlagen, die ein Engagement in oder eine Verbindung zu dem betreffenden Land, der Region und/oder den Märkten aufweisen (bzw. sieht von derartigen Anlagen ab). Diese Anlagen umfassen unter anderem Schuldtitel, die von Regierungen, Kommunen, Behörden, supranationalen Einrichtungen, zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Behörden und Unternehmen in dem betreffenden Land, der Region und/oder dem Markt (bzw. Unternehmen, die dort einen überwiegenden Teil ihres Umsatzes oder ihrer Gewinne erwirtschaften), sowie Unternehmen, die durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung mit den vorgenannten Unternehmen verbunden sind, begeben oder garantiert werden.
- Sofern in den jeweiligen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds nicht anders angegeben, wird für die Performancekennzahlen eines Teilfonds immer eine Benchmark verwendet. Eine Benchmark kann auch für die Portfoliozusammensetzung eines Teilfonds verwendet werden, wenn in den jeweiligen Anlagebeschränkungen des Teilfonds explizit darauf verwiesen wird. In beiden Fällen verfolgt der Investmentmanager das Ziel, eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erreichen. Die Benchmark eines Teilfonds (in dem Fall, in dem diese Benchmark explizit für die Portfoliozusammensetzung eines Teilfonds verwendet wird), der Freiheitsgrad des Investmentmanagers, von der Benchmark abzuweichen, und die voraussichtliche Überschneidung zwischen den Wertpapieranlagen des Teilfonds und den Bestandteilen seiner Benchmark sind in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds angegeben, sofern dies anwendbar ist (siehe Anhang 1, Teil A, Nr. 19).

Allianz Dynamic Commodities

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Investitionen in eine breite Palette von Anlageklassen, insbesondere in die globalen Anleihen-, Aktien- und Rohstoffmärkte unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der Dynamic Commodities Strategy.

Anlagebeschränkungen

1) Beschreibung der Dynamic Commodities Strategy (die „Strategie“)

Die Strategie wird von AllianzGI (der „Strategiemanager“) verwaltet. Die Strategie wird sich auf börsengehandelte Zertifikate („ETC“) konzentrieren, die ein Engagement in Einzelrohstoffen nachbilden. Die ETC ergänzen die Anlagen in breit diversifizierten Finanzindizes im Sinne von Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 an den Rohstoffmärkten. Es werden nur ETC verwendet, die Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 entsprechen. Die Zielgewichtung der einzelnen Rohstoffe entspricht der Summe aus der Rohstoffgewichtung innerhalb des Index und der Gewichtung desselben Rohstoffs innerhalb des ETC.

Der Investmentmanager des Teilfonds (der auch als Verwalter der Strategie fungiert) investiert in Standardindizes von Rohstoffmärkten und ETC, um ein Engagement in Einzelrohstoffen (jeweils ein „Rohstoff“ und zusammen die „Rohstoffe“) zu erlangen, von denen jeder einem von vier Rohstoffsektoren – Energie, Industriemetalle, Edelmetalle und Emissionsrechte („Rohstoffsektoren“) – zugeordnet werden kann.

Die Strategie beruht auf einer Mischung aus einer fundamentalen Analyse und quantitativen Signalen.

Die Strategie versucht, Markttrends und diejenigen Rohstoffe mit der stärksten Wertentwicklung im Zeitverlauf zu erfassen, indem die historische Wertentwicklung der Rohstoffe analysiert und Signale und Faktoren identifiziert werden, um das Rohstoffengagement beispielsweise an die konjunkturellen Lagerbestände, Angebot und Nachfrage oder die Kurvenstruktur anzupassen.

Die maximale Gewichtung jedes einzelnen Rohstoffes innerhalb der Strategie ist auf 20 % der Strategie beschränkt. Ungeachtet dessen besteht jedoch die Möglichkeit, dass einzelne Rohstoffe 20 % der Strategie übersteigen und bis zu 35 % der Strategie ausmachen. Besteht zwischen zwei oder mehreren Rohstoffen innerhalb eines Rohstoffsektors eine hohe Korrelation, sollte die Gesamtgewichtung dieser Rohstoffe die im vorstehenden Satz genannten Obergrenzen nicht überschreiten.

Die maximale Gewichtung jedes einzelnen Rohstoffes ist begrenzt auf:

- Energie: 60 %
- Industriemetalle: 50 %
- Edelmetalle: 55 %
- Emissionsrechte: 20 %

Das diversifizierte (netto-long) Gesamtengagement der Strategie wird in einer Bandbreite von 0 % bis max. 150 % des Teilfondsvermögens liegen.

Die Neuallokation der Strategie wird regelmäßig auf wöchentlicher Basis vorgenommen. Unter extremen Marktbedingungen kann der Allokationsprozess der Strategie nach Ermessen auch während der Woche angepasst werden.

2) Umsetzung der Strategie („Übertragung der Wertentwicklung der Strategie“ gemäß Buchstabe a) der Anlageklassenbeschreibung)

3) Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in ABS und/oder MBS investiert werden.
- Maximal 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden.
- Duration: weniger als 36 Monate
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Benchmark: BLOOMBERG Commodity Excl. Agriculture Excl. Livestock Capped Total Return (Shifted By 2 Days Forward). Freiheitsgrad: wesentlich. Voraussichtliche Überschneidung: geringfügig.

Allianz Multi Asset Long / Short

Anlageziel

Die Anlagepolitik ist auf langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen in einem breiten Spektrum von Anlageklassen ausgerichtet. Der Teilfonds zielt darauf ab, über einen Marktzyklus hinweg hohe risikobereinigte Renditen zu erwirtschaften. Ziel der Anlagepolitik ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken einer Long-/Short-Multi-Asset-Strategie angemessene annualisierte Renditen zu erzielen.

Anlagebeschränkungen

1) Beschreibung der Strategie des Investmentmanagers

Der Investmentmanager weist das Teilfondsvermögen verschiedenen Anlageklassen zu (z. B. Aktien, REITs, Rohstoffe, Staatsanleihen, Pfandbriefe, inflationsgebundene Anleihen, High-Yield-Anlagen, Schwellenmarktanleihen, verschiedene Währungen), wobei er in bestimmte Vermögenswerte („Long-Positionen“) investiert und gleichzeitig bestimmte Vermögenswerte („Short-Positionen“) verkauft, zusammen der „Multi-Asset-Long-/Short-Ansatz“. Der Multi-Asset-Long-/Short-Ansatz berücksichtigt nur Anlageklassen, für die das entsprechende Engagement durch den Erwerb von Vermögenswerten oder den Einsatz von Techniken und Instrumenten erzielt wird, die als ausreichend liquide gelten, um die tägliche Liquidität des Fonds anzustreben. Der Investmentmanager kann auch eigenständige Währungspositionen, entsprechende Derivate und Fremdwährungen übernehmen, selbst wenn der Teilfonds keine auf die jeweiligen Währungen lautenden Vermögenswerte hält. Der Multi-Asset-Long-/Short-Ansatz zielt darauf ab, durch den Einsatz von Derivaten ein gehebeltes Risikoengagement einzugehen. Dies steht im Gegensatz zu einem Portfolio, das Allokationen auf die einzelnen Anlageklassen durch den Erwerb von Vermögenswerten ohne den Einsatz von Derivaten vornimmt würde.

2) Umsetzung der Strategie („Direkte Umsetzung der Strategie“ gemäß Buchstabe b) der Anlageklassenbeschreibung)

Der Investmentmanager kann nach eigenem Ermessen bestimmen, wie ein positives (Long-Positionen) sowie ein negatives Engagement (Short-Positionen) bei den jeweiligen Anlageklassen erzielt wird. Das Bruttoengagement der Strategie (Long-Positionen plus Short-Positionen) kann bis zu dem 5-Fachen des Nettoinventarwerts (NIW) des Teilfonds betragen. Ein solches Engagement – Long-Positionen und/oder Short-Positionen – kann entweder durch den Erwerb bzw. Verkauf von Vermögenswerten oder durch den Einsatz von Derivaten erzielt werden. Zu diesen Derivaten können unter anderem Futures, Terminkontrakte, Optionen und Swaps wie z. B. Total Return Swaps oder Credit Default Swaps zählen. Falls Total Return Swaps zum Einsatz kommen, hat die Vertragspartei keinen Einfluss auf den entsprechenden Basiswert des Total Return Swaps. Weitere Informationen sind in Anhang 7 aufgeführt. Der Investmentmanager kann Total Return Swaps einsetzen, um ein positives oder negatives Engagement in Bezug auf die jeweiligen Anlageklassen zu erzeugen. Durch den

Einsatz von Total Return Swaps tauscht der Investmentmanager eine regelmäßige variable Zahlung des Teilfonds gegen eine Partizipation an der positiven bzw. negativen Wertentwicklung der jeweiligen Anlageklassen. Diese Wertentwicklung kann auch negativ ausfallen, was zusätzliche Zahlungen des Teilfonds an die jeweilige Vertragspartei des Total Return Swaps zur Folge haben würde. Die Vertragspartei muss die allgemeinen Anforderungen des Investmentmanagers für die Auswahl von Vertragspartnern, einschließlich der Kriterien des Investmentmanagers für die bestmögliche Ausführung, erfüllen und ist keine verbundene Partei des Investmentmanagers. Die Vertragspartei hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung der jeweiligen Anlageklassen.

3) Anlagebeschränkungen

- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Übereinstimmung mit dem Anlageziel des Teilfonds in Schuldtitel und/oder Aktien und/oder andere Anlageklassen investiert, wobei ein Brutto-Berechnungsansatz in Bezug auf das Engagement verwendet wird (Long-Engagement plus Short-Engagement).
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen (mit Ausnahme von ABS/MBS) darf in High-Yield-Anlagen Typ 2 investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf in Wertpapiere investiert werden, die sich beziehen auf:
 1. Aktien
 2. Schuldtitel
 3. OGAW und/oder OGA
 4. Indizes (einschließlich Anleiheindizes, Aktienindizes (einschließlich der Vermögenswerte von Unternehmen, die im Private Equity-Sektor tätig sind), Hedgefondsindizes und Warenderminindizes, Edelmetall- oder Rohstoffindizes sowie Indizes für Unternehmen des Private Equity-Bereichs); Wertpapiere, die sich auf andere Indizes als Finanzindizes beziehen, dürfen nur erworben werden, wenn sie auf eine 1:1-Nachbildung des zugrunde liegenden Indexes/der zugrunde liegenden Indizes ausgerichtet sind
 5. Rohstoffe
 6. Warenderminkontrakte und/oder Futures
 7. Währungen
 8. Devisenterminkontrakte und/oder Futures
 9. Immobilienfonds und/oder
 10. Körbe der oben genannten Basiswerte.
- Wertpapiere mit einem Basiswert im Sinne von Nr. 5 bis 8 dürfen nur dann erworben werden, wenn sie auf eine 1:1-Nachbildung des jeweiligen Basiswerts ausgerichtet sind. Dies gilt entsprechend für Wertpapiere im Sinne von Nr. 10, sofern sie Basiswerte im Sinne von Nr. 5 bis Nr. 8 haben. Wertpapiere mit einem Basiswert im Sinne von Nr. 5 bis 9 sehen unter Umständen keine obligatorische stückmäßige Lieferung vor oder gewähren dem Emittenten möglicherweise nicht das Recht, eine stückmäßige Lieferung des entsprechenden Basiswerts vorzunehmen. Dies gilt entsprechend für Wertpapiere im Sinne von Nr. 10, sofern sie Basiswerte im Sinne von Nr. 5 bis Nr. 9 haben.
- Bis zu 40 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wertpapiere investiert werden, die sich auf Rohstoffe und/oder Rohstoffterminkontrakte und/oder Warendermingeschäfte beziehen, sowie in Techniken und Instrumente, die sich auf Rohstoffindizes beziehen. Unter Berücksichtigung des allgemeinen Rahmens eines Multi-Asset-Long-/Short-Ansatzes, darf es sich bei diesen 40 % um Long-Positionen und/oder Short-Positionen handeln, sodass das Nettomarktingagement der oben genannten Vermögenswerte voraussichtlich in einer maximalen Spanne von +40 % bis -40 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen wird.
- Duration: unbeschränkt
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Benchmark: SECURED OVERNIGHT FINANCING RATE (SOFR). Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: nicht zutreffend

Allianz Strategic Bond

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Rentenmärkten. Die Anlagepolitik ist auf die Erwirtschaftung angemessener annualisierter Renditen über denen der Märkte auf Basis von globalen Staats- und Unternehmensanleihen ausgerichtet, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Gelegenheiten und Risiken einer Strategie mit Long- und Short-Positionen an den globalen Rentenmärkten.

Anlagebeschränkungen

1) Beschreibung der Strategie des Investmentmanagers

Der Teilfonds investiert in die folgenden Anlageklassen: Zinssätze, Währungen, Inflation und Kredit. Innerhalb dieser Bereiche ist der Teilfonds in Bezug auf Produkte und Regionen völlig unbeschränkt.

A. Zinssätze

Diese Strategie beurteilt die Antriebsfaktoren der Zinssätze und ihre Richtung im Verlauf der Kurve. Der Teilfonds nutzt hier bei der Umsetzung von Positionen eine Reihe von Instrumenten einschließlich unter anderem Kassa-Anleihen, Anleihen-Futures, Zinsswaps, Optionen auf Anleihen-Futures, Zinsfutures und Optionen auf Zinsfutures.

B. Kredit

Die Kreditstrategie des Teilfonds beurteilt den Ausblick für Risikoanlagen, Kreditspreads und Volatilität. Der Teilfonds kann Instrumente wie Kassa-Anleihen und Credit Default Swaps verwenden, um Positionen in einzelnen Emittenten oder auf der Indexebene aufzubauen.

C. Inflation

Inflationsstrategien werden eingesetzt, um über eine Stellungnahme in Bezug auf die Inflation eine Outperformance zu erzielen. Dabei werden Derivate wie Inflationswaps eingesetzt oder es kann in inflationsgebundene Anleihen investiert werden.

D. Währungen

Die Devisenmärkte können makroökonomische Faktoren widerspiegeln, die in den Rentenmärkten manchmal nicht widergespiegelt sind. Der Teilfonds handelt über Kassa- und Devisentermingeschäfte mit Währungen, sowie über Devisenoptionen und Volatilitätsstrategien.

2) Umsetzung der Strategie („Direkte Umsetzung der Strategie“ gemäß Buchstabe b) der Anlageklassenbeschreibung)

Der Fonds verwendet den allgemeinen Rahmen eines Long-/Short-Ansatzes. Der Investmentmanager kann nach eigenem Ermessen bestimmen, wie ein positives (Long-Positionen) sowie ein negatives Engagement (Short-Positionen) bei den

jeweiligen Anlageklassen erzielt wird. Das Bruttoengagement der Strategie (Long-Positionen plus Short-Positionen) darf bis zu dem Zehnfachen des Nettoinventarwerts (NIW) des Teilfonds betragen. Das Teilfondsvermögen wird in Derivate investiert, (i) um ein Währungsengagement abzusichern und/oder um eine Anlageposition unter Verwendung eines Derivats als Ersatz für eine Position im Basiswert aufzubauen, wenn der Investmentmanager des Teilfonds der Ansicht ist, dass ein Derivat-Engagement im Basiswert günstiger ist als ein direktes (physisches) Engagement, (ii) um das Zinsengagement des Teilfonds an den Erwartungen des Investmentmanagers in Bezug auf die Zinssätze auszurichten, (iii) um das Inflationsengagement des Teilfonds an den Erwartungen des Investmentmanagers in Bezug auf die Inflationsraten auszurichten, (iv) um das Engagement des Teilfonds im Kreditrisiko an den Erwartungen des Investmentmanagers in Bezug auf die Kreditspreads und Ausfälle auszurichten, und (v) um ein Engagement in der Zusammensetzung und der Wertentwicklung eines bestimmten Index aufzubauen. Der Investmentmanager des Teilfonds kann unter Verwendung eines unbeschränkten Ansatzes investieren und bis zu 100 % des Teilfondsvermögens in Schuldtiteln anlegen, einschließlich globaler Staatsanleihen (einschließlich Anleihen staatlicher Stellen und Kommunalanleihen), globaler Unternehmensanleihen (einschließlich Hochzinsanleihen) und globaler Währungen. Anlagen in Derivaten oder Schuldtiteln können weltweit erfolgen, in Industrieländern und Entwicklungs- oder Schwellenländern. Der Investmentmanager des Teilfonds kann bei der Zusammenstellung des Portfolios hauptsächlich Derivate einsetzen, um Anlageüberzeugungen zum Ausdruck zu bringen. Dies bedeutet, dass die Hebelung des Teilfonds über den Anlagezyklus hinweg im Durchschnitt sehr hoch sein wird. Der Investmentmanager des Teilfonds wird in erheblichem Umfang zu Anlagezwecken und zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements (einschließlich Absicherungszwecken) Derivate einsetzen.

3) Anlagebeschränkungen

- Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in Übereinstimmung mit dem Anlageziel des Teilfonds in Schuldtitel investiert, wobei ein Brutto-Berechnungsansatz in Bezug auf das Engagement verwendet wird (Long-Engagement plus Short-Engagement).
- Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in Schuldtitel (einschließlich Derivate) investiert, wie im Anlageziel beschrieben.
- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen darf bei der Ausübung von Zeichnungs-, Umtausch- und Optionsrechten auf Anlagen wie Wandelanleihen, CoCo-Bonds und Optionsanleihen in Aktien und vergleichbare Wertpapiere oder Rechte investiert werden, diese müssen jedoch innerhalb von zwölf Monaten ab dem Kaufdatum wieder veräußert werden. Bis zu 5 % des Teilfondsvermögens im Sinne der vorstehenden Bedeutung dürfen länger als zwölf Monate angelegt werden, wenn der Investmentmanager dies im besten Interesse des Teilfonds erachtet.
- Max. 50 % des Teilfondsvermögens (mit Ausnahme von ABS/MBS) dürfen in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden.
- Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Rentenmärkte der VR China investiert werden.
- Teilfonds handelt als registrierter FPI.
- Benchmark: BLOOMBERG Global Aggregate Total Return (hedged into USD). Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: erheblich.

Allianz Volatility Strategy Fund

Anlageziel

Langfristiges Kapitalwachstum durch auf dem Aufschlag für das Volatilitätsrisiko basierende Ausnutzung der Renditechancen im Volatilitätsbereich mithilfe von Anlagen in einem breiten Spektrum von Anlageklassen. Darüber hinaus nutzt der Teilfonds volatilitätsbezogene Derivate, insbesondere Varianz-Swaps, Optionen und Volatilitätsswaps, die sich auf verschiedene Anlageklassen beziehen. Die Kernstrategie des Teilfonds nutzt Varianz-Swaps auf Aktienmärkten der USA und von Europa als Basiswerte.

Anlagebeschränkungen

1) Beschreibung der Volatilitätsstrategie (die „Strategie“)

Beim Portfoliomanagement des Teilfonds können verschiedene Varianz-Swaps eingesetzt werden, im Allgemeinen mit einer Obergrenze, die parallel laufen, um eine Volatilitätsprämie zu erwirtschaften. Diese Swaps können sich hinsichtlich des Swap-Zeitraums, des Basiswerts und der Ausübungsvarianz unterscheiden. Ein Varianz-Swap bewirkt einen finanziellen Ausgleich zwischen den Parteien am Ende des Swap-Zeitraums. Der Wert des Varianz-Swaps entspricht nicht 1:1 der absoluten Wertentwicklung des Basiswerts, auf den er sich bezieht, sondern ist stattdessen insbesondere von der Veränderung der jährlich realisierten Varianz des jeweiligen Basiswerts im jeweiligen Swap-Zeitraum abhängig. Aus diesem Grund kann der Wert eines Varianz-Swaps selbst bei einem rückläufigen Wert des Basiswerts steigen und bei einem steigenden Wert des Basiswerts fallen. Der Erfolg der Anlagestrategie des Portfoliomanagements hängt daher insbesondere davon ab, inwieweit innerhalb des quantitativen Ansatzes die Veränderung der annualisierten realisierten Varianz des jeweiligen Basiswerts für einen entsprechenden Swap-Zeitraum genau prognostiziert werden kann. Darüber hinaus kann die Portfolioverwaltung des Teilfonds in begrenztem Umfang zusätzliche Instrumente und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen, unter anderem Optionen/Futures auf Aktienindizes und/oder andere volatilitätsorientierte Derivate.

2) Umsetzung der Strategie („Direkte Umsetzung der Strategie“ gemäß Buchstabe b) der Anlageklassenbeschreibung)

3) Anlagebeschränkungen

- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.
- Das Teilfondsvermögen wird in Schuldtiteln mit Investment Grade-Rating aus OECD-, EWR- und/oder EU-Mitgliedstaaten angelegt.
- Bis zu 10 % des Teilfondsvermögens können in OGAW und/oder OGA investiert werden, die Geldmarktfonds sind und die in Geldmarktinstrumente mit Investment Grade-Rating investieren.
- Teilfondsvermögen wird in volatilitätsbezogene Derivate, insbesondere Varianz-Swaps, auf globalen Aktienmärkten investiert.
- Duration: 0 bis 24 Monate
- Es gelten die VAG-Anlagebeschränkungen.
- Benchmark: EURO SHORT-TERM RATE (€STR). Freiheitsgrad: signifikant. Voraussichtliche Überschneidung: nicht zutreffend.

Anhang 2 Gebühren und Aufwendungen

Teil A

Die folgenden Erläuterungen gelten für alle Teilfonds:

- Die Spalte „Anteilklassse“ umfasst alle Anteile in allen entsprechenden Anteilklassen. Ausnahmen werden in dieser Spalte angezeigt.
- Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen geringere Gebühren und Aufwendungen erheben.
- Die Umtauschgebühr bezieht sich auf einen Umtausch in die angegebene Anteilklassse eines Teilfonds.
- Bei den Anteilklassen C/CT kann eine separate Vertriebskomponente für zusätzliche Dienstleistungen der Vertriebsgesellschaft(en) enthalten sein.
- Für die Anteilklassen B/BT gilt kein Ausgabeaufschlag. Stattdessen fällt für diese (gegebenenfalls) eine CDSC sowie eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr an, die eine höhere Pauschalvergütung zur Folge hat. Diese fällt täglich an, wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil dieser Anteile berechnet und ist monatlich an die Verwaltungsgesellschaft oder eine andere von der Verwaltungsgesellschaft jeweils bestellte Stelle zu zahlen.
- Eine CDSC wird von Anteilen abgezogen, die innerhalb von drei Jahren ab Kauf zurückgegeben werden. Hierbei gelten die folgenden Sätze:
 - Erstes Jahr: 3,00 %
 - Zweites Jahr: 2,00 %
 - Drittes Jahr: 1,00 %
 - Danach: 0 %

Der anwendbare CDSC-Satz berechnet sich nach der Gesamtdauer, während der die zurückgegebenen Anteile in Umlauf waren. Anteile werden auf „First In, First Out“-Basis („FIFO“) zurückgenommen, sodass die Anteile der Klassen B/BT, die zuerst zurückgenommen werden, diejenigen Anteile des betreffenden Teilfonds sind, die bereits am längsten gehalten wurden. Die Höhe der CDSC je Anteil wird berechnet, indem der entsprechende vorstehend angegebene Prozentsatz mit entweder a) dem Nettoinventarwert je Anteil der am betreffenden Handelstag zurückgegebenen Anteile oder b) den für die ursprüngliche Ausgabe von Anteilen, die zurückgegeben werden, oder für die B/BT-Anteile eines anderen Teilfonds, aus dem die Anteile umgetauscht wurden, gezahlten Kosten multipliziert wird, wobei der jeweils niedrigere Wert maßgeblich ist. In beiden Fällen erfolgt die Berechnung in der jeweiligen Handelswährung der zurückgegebenen Anteile.

- Für die Anteilklassen X/XT wird eine Pauschalvergütung erhoben, es sei denn, in einer gesonderten individuellen Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem betreffenden Anleger wurde etwas anderes vereinbart.
- Einzelheiten zu den Modalitäten in Bezug auf Vermittlungsgebühren, Rücknahmegebühren, Deinvestitionsgebühren und/oder Austrittsgebühren sowie dem spezifischen Mindestanlagebetrag für die jeweiligen Teilfonds und/oder Anteilklassen sind in Anhang 6 aufgeführt.

Name des Teilfonds	Anteil-klassse	Ausgabe-aufschlag	Vermittlungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rücknahme-gebühr	Deinvestitions-gebühr	Austritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung (p. a.)	Taxe d'Abonnement (p.a.)
Allianz ActiveInvest Balanced	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	C/CT	-	-	-	-	-	-	-	2,50 %	0,05 %
	I/IT	-	-	-	-	-	-	-	0,80 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	0,70 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	0,80 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	0,90 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	0,90 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,70 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	0,60 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,80 %	0,05 %

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe- aufschlag	Vermittlungs- gebühr	Umtausch- gebühr	Rücknahme- gebühr	Deinvestitions- gebühr	Austritts- gebühr	CDSC	Pauschal- vergütung (p. a.)	Taxe d'Abonnement (p. a.)
Allianz ActiveInvest Defensive	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	C/CT	-	-	-	-	-	-	-	2,50 %	0,05 %
	I/IT	-	-	-	-	-	-	-	0,80 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	0,70 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	0,80 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	0,90 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	0,90 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,70 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	0,60 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,80 %	0,05 %
Allianz ActiveInvest Dynamic	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	C/CT	-	-	-	-	-	-	-	2,50 %	0,05 %
	I/IT	-	-	-	-	-	-	-	0,80 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	0,70 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	0,80 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	0,90 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	0,90 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,70 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	0,60 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,80 %	0,05 %
Allianz Advanced Fixed Income Euro	A/AT	3,00 %	-	3,00 %	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	C/CT	3,00 %	-	3,00 %	-	-	-	-	2,25 %	0,05 %
	F/FT	-	-	-	-	-	-	-	0,20 %	0,01 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	0,46 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,05 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,05 %	0,05 %
	P12/PT12	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,05 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,30 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,31 %	0,01 %
Allianz Advanced Fixed Income Global	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,20 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,95 %	0,05 %
	F/FT	-	-	-	-	-	-	-	0,40 %	0,01 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,10 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,10 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,10 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,15 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,10 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,10 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,10 %	0,01 %
Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,20 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,95 %	0,05 %
	F/FT	-	-	-	-	-	-	-	0,40 %	0,01 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,10 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,10 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,10 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,30 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,10 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,10 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,10 %	0,01 %
Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,20 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,95 %	0,05 %
	F/FT	-	-	-	-	-	-	-	0,40 %	0,01 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,10 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,10 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,10 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,30 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,10 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,10 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,10 %	0,01 %
Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,20 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,95 %	0,05 %
	F/FT	-	-	-	-	-	-	-	0,40 %	0,01 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,10 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,10 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,10 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,30 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,10 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,10 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,10 %	0,01 %
Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,20 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,95 %	0,05 %
	F/FT	-	-	-	-	-	-	-	0,40 %	0,01 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,10 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,10 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,10 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,30 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,10 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,10 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,10 %	0,01 %

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe- aufschlag	Vermittlungs- gebühr	Umtausch- gebühr	Rücknahme- gebühr	Deinvestitions- gebühr	Austritts- gebühr	CDSC	Pauschal- vergütung (p. a.)	Taxe d'Abonnement (p. a.)
Allianz Advanced Fixed Income Short Duration	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	0,75 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	0,60 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	0,60 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	0,60 %	0,05 %
	P12/PT12	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	0,60 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	0,60 %	0,05 %
	S/ST	6,00 %	-	6,00 %	-	-	-	-	0,71 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,36 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	0,60 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,60 %	0,05 %
Allianz AI Income	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,80 %	0,05 %
	B/BT	-	-	5,00 %	-	-	-	3,00 %	2,80 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,55 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,14 %	0,01 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,14 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,20 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,86 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	0,44 %	0,01 %
Allianz All China Equity	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,25 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	3,00 %	0,05 %
	E/ET	-	-	-	-	-	-	-	1,65 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,28 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,28 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,28 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,40 %	0,05 %
	S/ST	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,28 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,00 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,28 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	1,12 %	0,05 %
Allianz Alternative Investment Strategies	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,55 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,30 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	0,69 %	0,01 %
	I3/IT3	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	0,99 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	0,79 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	0,69 %	0,05 %
	P3/PT3	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	0,99 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,05 %	0,05 %
	R3/RT3	-	-	-	-	-	-	-	1,05 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,05 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,79 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	0,69 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,69 %	0,05 %
Allianz American Income	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	B/BT	-	-	5,00 %	-	-	-	3,00 %	2,50 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,00 %	0,05 %
	C3/CT3	5,00 %	-	5,00 %	3,00 %	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	0,75 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,00 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	0,75 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,30 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,00 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,60 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,00 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,75 %	0,05 %

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermittlungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rücknahme-gebühr	Deinvestitions-gebühr	Austritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung (p. a.)	Taxe d'Abonnement (p. a.)
Allianz Asia Ex China Equity	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 %	0,05 %
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	3,25 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	3,00 %	0,05 %
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	1,28 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	2,20 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	2,19 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,28 %	0,05 %
Allianz Asia Pacific Income	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,50 %	0,05 %
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	2,50 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,89 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,30 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,38 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 %	0,05 %
Allianz Asian Multi Income Plus	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,50 %	0,05 %
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	2,50 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,89 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 %	0,05 %
	P8/PT8 /P9/PT9	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,95 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,30 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,38 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,89 %	0,05 %
Allianz Asian Small Cap Equity	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,05 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,80 %	0,05 %
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	1,75 %	0,01 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,75 %	0,01 %
	IT (USD)	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,20 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,75 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,75 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,75 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,75 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,75 %	0,01 %
Allianz Balanced Income and Growth	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,50 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 %	0,05 %
	C3/CT3	5,00 %	–	5,00 %	3,00 %	–	–	–	1,50 %	0,05 %
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	0,40 %	0,01 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,84 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,84 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,20 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,38 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,84 %	0,05 %

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermittlungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rücknahme-gebühr	Deinvestitions-gebühr	Austritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung (p. a.)	Taxe d'Abonnement (p. a.)
Allianz Best Styles Euroland Equity	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,30 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,80 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	0,70 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,08 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,08 %	0,05 %
	P12/PT12	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,08 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,30 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,28 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,08 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,08 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,70 %	0,05 %
Allianz Best Styles Europe Equity	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	B/BT	-	-	5,00 %	-	-	-	3,00 %	2,50 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,25 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	0,70 %	0,01 %
	I2/IT2	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,29 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,20 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,20 %	0,05 %
	P12/PT12	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,20 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,30 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,43 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,50 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,20 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,70 %	0,05 %
Allianz Best Styles Europe Equity SRI	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,60 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,25 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,00 %	0,01 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,20 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,30 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,80 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	0,80 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,80 %	0,05 %
Allianz Best Styles Global AC Equity	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,30 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,55 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	0,70 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	0,70 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	0,80 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,50 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,20 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,70 %	0,05 %
Allianz Best Styles Global Equity	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,30 %	0,05 %
	B/BT	-	-	5,00 %	-	-	-	3,00 %	2,30 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,25 %	0,05 %
	C3/CT3	5,00 %	-	5,00 %	3,00 %	-	-	-	1,30 %	0,05 %
	E/ET	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,30 %	0,05 %
	F/FT	-	-	-	-	-	-	-	1,20 %	0,01 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,20 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,20 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,20 %	0,05 %
	P12/PT12	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,20 %	0,05 %
	P16/PT16	-	3,00 %	-	-	-	3,00 %	-	1,20 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,30 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,50 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	0,20 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	1,20 %	0,05 %

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermittlungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rücknahme-gebühr	Deinvestitions-gebühr	Austritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung (p. a.)	Taxe d'Abonnement (p.a.)
Allianz Best Styles Global Equity SRI	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,60 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 %	0,05 %
	E/ET	–	–	–	–	–	–	–	1,60 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,20 %	0,01 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,20 %	0,05 %
	P12/PT12	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,20 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,30 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 %	0,05 %
Allianz Best Styles Pacific Equity	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,30 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,55 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,70 %	0,01 %
	I2/IT2	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,41 %	0,01 %
	I4/IT4	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,76 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,40 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,70 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,40 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,50 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,20 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,70 %	0,05 %
Allianz Best Styles US Equity	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,30 %	0,05 %
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	2,30 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,05 %	0,05 %
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	1,20 %	0,01 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,70 %	0,01 %
	I2/IT2	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,21 %	0,01 %
	I4/IT4	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,86 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,08 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,08 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,30 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,50 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,08 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,70 %	0,05 %
Allianz Best Styles US Small Cap Equity	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,85 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,55 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,13 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,88 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,13 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,23 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,88 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,75 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 %	0,05 %
Allianz Better World Defensive	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,40 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,80 %	0,05 %
	C6/CT6	2,50 %	2,50 %	2,50 %	–	–	2,50 %	–	1,80 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,89 %	0,01 %
	I2/IT2	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,88 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,71 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,89 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,95 %	0,05 %
	S/ST	–	–	–	–	–	–	–	0,95 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,71 %	0,01 %
	W6/WT6	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	0,71 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,62 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,66 %	0,05 %

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe- aufschlag	Vermittlungs- gebühr	Umtausch- gebühr	Rücknahme- gebühr	Deinvestitions- gebühr	Austritts- gebühr	CDSC	Pauschal- vergütung (p. a.)	Taxe d'Abonnement (p.a.)
Allianz Better World Dynamic	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,10 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,35 %	0,05 %
	C6/CT6	2,00 %	3,00 %	2,00 %	–	–	3,00 %	–	2,35 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,12 %	0,01 %
	I2/IT2	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,98 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,92 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,12 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,18 %	0,05 %
	S/ST	–	–	–	–	–	–	–	1,30 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,85 %	0,01 %
	W6/WT6	–	3,00 %	–	–	–	3,00 %	–	0,85 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,76 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,82 %	0,05 %
Allianz Better World Moderate	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,90 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,10 %	0,05 %
	C6/CT6	2,50 %	2,50 %	2,50 %	–	–	2,50 %	–	2,10 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,04 %	0,01 %
	I2/IT2	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,92 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,86 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,04 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,10 %	0,05 %
	S/ST	–	–	–	–	–	–	–	1,20 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 %	0,01 %
	W6/WT6	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	0,80 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,72 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,78 %	0,05 %
Allianz Capital Plus	A/AT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	1,15 %	0,05 %
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	2,15 %	0,05 %
	C/CT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	1,70 %	0,05 %
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	0,64 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,64 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,64 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,70 %	0,05 %
	S/ST	–	–	–	–	–	–	–	0,64 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,46 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,64 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,64 %	0,05 %
Allianz Capital Plus Global	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,40 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,10 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,89 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,71 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,89 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,95 %	0,05 %
	S/ST	–	–	–	–	–	–	–	0,95 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,71 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,62 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,66 %	0,05 %
Allianz China A Opportunities	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,40 %	0,01 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 %	0,05 %
	P12/PT12	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,85 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,68 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 %	0,01 %

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe- aufschlag	Vermittlungs- gebühr	Umtausch- gebühr	Rücknahme- gebühr	Deinvestitions- gebühr	Austritts- gebühr	CDSC	Pauschal- vergütung (p. a.)	Taxe d'Abonnement (p. a.)
Allianz China A-Shares	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,25 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	3,00 %	0,05 %
	E/ET	-	-	-	-	-	-	-	1,65 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,40 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,85 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,85 %	0,05 %
	P16/PT16	-	3,00 %	-	-	-	3,00 %	-	1,85 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,68 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	2,00 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,85 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,85 %	0,01 %
	Y/YT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,40 %	0,05 %
Allianz China Equity	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,25 %	0,05 %
	AT (SGD)	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,85 %	0,05 %
	B/BT	-	-	5,00 %	-	-	-	3,00 %	3,25 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	3,00 %	0,05 %
	E/ET	-	-	-	-	-	-	-	1,65 %	0,05 %
	I/IT	-	-	-	-	-	-	-	1,28 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	0,93 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,28 %	0,05 %
	P2/PT2	-	-	-	-	-	-	-	0,93 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,80 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	2,19 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,93 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,85 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	1,28 %	0,05 %
Allianz China Future Technologies	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,25 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,40 %	0,01 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,85 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,68 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,85 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,85 %	0,01 %
Allianz Clean Planet	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,35 %	0,05 %
	C/CT	-	-	-	-	-	-	-	3,10 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,38 %	0,01 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,38 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,48 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,03 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,38 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,92 %	0,05 %
Allianz Climate Transition Credit	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,29 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,99 %	0,05 %
	F/FT	-	-	-	-	-	-	-	1,00 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	0,80 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	0,62 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	0,80 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	0,84 %	0,05 %
	S/ST	-	-	-	-	-	-	-	0,84 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,62 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	0,53 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,57 %	0,05 %
Allianz Climate Transition Europe	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,35 %	0,05 %
	C/CT	-	-	-	-	-	-	-	3,10 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,38 %	0,01 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,38 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,48 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,03 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,38 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	1,38 %	0,05 %

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe- aufschlag	Vermittlungs- gebühr	Umtausch- gebühr	Rücknahme- gebühr	Deinvestitions- gebühr	Austritts- gebühr	CDSC	Pauschal- vergütung (p. a.)	Taxe d'Abonnement (p. a.)
Allianz Convertible Bond	A/AT	3,00 %	-	3,00 %	-	-	-	-	1,35 %	0,05 %
	C/CT	3,00 %	-	3,00 %	-	-	-	-	2,10 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	0,79 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,06 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	0,79 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,10 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,26 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,55 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,06 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,79 %	0,05 %
Allianz Credit Opportunities	A/AT	2,50 %	-	2,50 %	-	-	-	-	1,69 %	0,05 %
	C/CT	3,00 %	-	3,00 %	-	-	-	-	2,44 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,15 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,00 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,15 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,32 %	0,05 %
	S/ST	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,00 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,15 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,15 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	1,15 %	0,05 %
Allianz Credit Opportunities Plus	A/AT	2,50 %	-	2,50 %	-	-	-	-	2,00 %	0,05 %
	C/CT	3,00 %	-	3,00 %	-	-	-	-	2,75 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,70 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,70 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,70 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,70 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,70 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,70 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	1,70 %	0,05 %
Allianz Cyber Security	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,35 %	0,05 %
	B/BT	-	-	5,00 %	-	-	-	3,00 %	3,35 %	0,05 %
	C/CT	-	-	-	-	-	-	-	3,10 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,38 %	0,01 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,38 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,48 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,03 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,38 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,92 %	0,05 %
Allianz Dynamic Allocation Plus Equity	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,75 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,40 %	0,05 %
	C2/CT2	-	-	-	-	-	-	-	2,40 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	0,99 %	0,01 %
	I3/IT3	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,69 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,75 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	0,99 %	0,05 %
	P3/PT3	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,69 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,05 %	0,05 %
	R3/RT3	-	-	-	-	-	-	-	1,75 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,75 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,99 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,75 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,99 %	0,05 %

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe- aufschlag	Vermittlungs- gebühr	Umtausch- gebühr	Rücknahme- gebühr	Deinvestitions- gebühr	Austritts- gebühr	CDSC	Pauschal- vergütung (p. a.)	Taxe d'Abonnement (p. a.)
Allianz Dynamic Asian High Yield Bond	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,50 %	0,05 %
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	2,50 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 %	0,05 %
	C3/CT3	5,00 %	–	5,00 %	3,00 %	–	–	–	1,50 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,82 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,60 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,82 %	0,05 %
	P8/PT8/P9/ PT9	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,95 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,40 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,60 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,57 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,60 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,82 %	0,05 %
Allianz Dynamic Commodities	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,55 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,31 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,83 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,24 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,24 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,47 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,24 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,24 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,83 %	0,05 %
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 15	A/AT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	1,45 %	0,05 %
	C/CT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	2,00 %	0,05 %
	C2/CT2	–	–	–	–	–	–	–	2,00 %	0,05 %
	C3/CT3	3,00 %	–	3,00 %	3,00 %	–	–	–	1,45 %	0,05 %
	C5/CT5	–	–	–	–	–	–	–	2,00 %	0,05 %
	C6/CT6	0,50 %	2,50 %	0,50 %	–	–	2,50 %	–	2,00 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,74 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 %	0,05 %
	P12/PT12	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,45 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,45 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,52 %	0,01 %
	W6/WT6	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	0,52 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,74 %	0,05 %
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 30	A/AT	4,00 %	–	4,00 %	–	–	–	–	1,55 %	0,05 %
	C/CT	4,00 %	–	4,00 %	–	–	–	–	2,10 %	0,05 %
	C2/CT2	–	–	–	–	–	–	–	2,10 %	0,05 %
	C3/CT3	4,00 %	–	4,00 %	3,00 %	–	–	–	1,55 %	0,05 %
	C5/CT5	–	–	–	–	–	–	–	2,10 %	0,05 %
	C6/CT6	1,50 %	2,50 %	1,50 %	–	–	2,50 %	–	2,10 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,77 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,55 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,55 %	0,05 %
	P12/PT12	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,55 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,55 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,55 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,53 %	0,01 %
	W6/WT6	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	0,53 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,55 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,77 %	0,05 %

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe- aufschlag	Vermittlungs- gebühr	Umtausch- gebühr	Rücknahme- gebühr	Deinvestitions- gebühr	Austritts- gebühr	CDSC	Pauschal- vergütung (p. a.)	Taxe d'Abonnement (p. a.)
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 50	A/AT	4,00 %	–	4,00 %	–	–	–	–	1,65 %	0,05 %
	C/CT	4,00 %	–	4,00 %	–	–	–	–	2,20 %	0,05 %
	C2/CT2	–	–	–	–	–	–	–	2,20 %	0,05 %
	C3/CT3	4,00 %	–	4,00 %	3,00 %	–	–	–	1,65 %	0,05 %
	C5/CT5	–	–	–	–	–	–	–	2,20 %	0,05 %
	C6/CT6	1,50 %	2,50 %	1,50 %	–	–	2,50 %	–	2,20 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,79 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 %	0,05 %
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,15 %	0,05 %
	P12/PT12	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,15 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,35 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,38 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,55 %	0,01 %
	W6/WT6	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	0,55 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,79 %	0,05 %
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 75	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,85 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,40 %	0,05 %
	C2/CT2	–	–	–	–	–	–	–	2,40 %	0,05 %
	C3/CT3	5,00 %	–	5,00 %	3,00 %	–	–	–	1,85 %	0,05 %
	C5/CT5	–	–	–	–	–	–	–	2,40 %	0,05 %
	C6/CT6	2,00 %	3,00 %	2,00 %	–	–	3,00 %	–	2,40 %	0,05 %
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	0,20 %	0,01 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,87 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,70 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,70 %	0,05 %
	P12/PT12	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,70 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,70 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,70 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,60 %	0,01 %
	W6/WT6	–	3,00 %	–	–	–	3,00 %	–	0,60 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,70 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,87 %	0,05 %
Allianz Emerging Markets Corporate Bond	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,75 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	3,25 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,07 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,82 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,07 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,13 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,13 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,82 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,69 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,74 %	0,05 %
Allianz Emerging Markets Equity	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,90 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,65 %	0,05 %
	E/ET	–	–	–	–	–	–	–	1,65 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,10 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	2,00 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	2,00 %	0,05 %
	P12/PT12	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	2,00 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	2,00 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,82 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	2,00 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,10 %	0,05 %

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe- aufschlag	Vermittlungs- gebühr	Umtausch- gebühr	Rücknahme- gebühr	Deinvestitions- gebühr	Austritts- gebühr	CDSC	Pauschal- vergütung (p. a.)	Taxe d'Abonnement (p. a.)
Allianz Emerging Markets Equity Opportunities	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,50 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,75 %	0,05 %
	F/FT	-	-	-	-	-	-	-	1,75 %	0,01 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,15 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,75 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,15 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,65 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,75 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,85 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,75 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	1,15 %	0,05 %
Allianz Emerging Markets Equity SRI	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,20 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,65 %	0,05 %
	E/ET	-	-	-	-	-	-	-	1,95 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,40 %	0,01 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	2,00 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,12 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,12 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	1,12 %	0,05 %
Allianz Emerging Markets Select Bond	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,00 %	0,05 %
	B/BT	-	-	5,00 %	-	-	-	3,00 %	3,00 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,75 %	0,05 %
	C3/CT3	5,00 %	-	5,00 %	3,00 %	-	-	-	2,00 %	0,05 %
	I/IT	-	-	-	-	-	-	-	1,45 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,45 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,45 %	0,05 %
	P12/PT12	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,45 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,45 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,45 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,45 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	1,45 %	0,05 %
Allianz Emerging Markets Short Duration Bond	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	0,99 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,39 %	0,05 %
	C3/CT3	5,00 %	-	5,00 %	3,00 %	-	-	-	0,99 %	0,05 %
	I/IT	-	-	-	-	-	-	-	0,55 %	0,01 %
	I2 (H2-EUR)	-	-	-	-	-	-	-	0,45 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,45 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	0,55 %	0,05 %
	P2 (H2-EUR)	-	-	-	-	-	-	-	0,45 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	0,80 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,45 %	0,01 %
	W (H2-EUR)	-	-	-	-	-	-	-	0,40 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,45 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,55 %	0,05 %
Allianz Emerging Markets Sovereign Bond	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,70 %	0,05 %
	B/BT	-	-	5,00 %	-	-	-	3,00 %	2,70 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	3,20 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,07 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	0,82 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,07 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,08 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,08 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,82 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	0,69 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,74 %	0,05 %

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe- aufschlag	Vermittlungs- gebühr	Umtausch- gebühr	Rücknahme- gebühr	Deinvestitions- gebühr	Austritts- gebühr	CDSC	Pauschal- vergütung (p. a.)	Taxe d'Abonnement (p. a.)
Allianz Enhanced Short Term Euro	A/AT	-	-	-	-	-	-	-	0,45 %	0,05 %
	C/CT	-	-	-	-	-	-	-	0,50 %	0,05 %
	I/IT	-	-	-	-	-	-	-	0,23 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	0,42 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	0,42 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	0,45 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	0,45 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,42 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	0,42 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,23 %	0,05 %
Allianz Euro Balanced	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,59 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,59 %	0,05 %
	I/IT	-	-	-	-	-	-	-	0,95 %	0,01 %
	I2/IT2	-	-	-	-	-	-	-	1,35 %	0,01 %
	I4/IT4	-	-	-	-	-	-	-	0,60 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	0,71 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	0,95 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	0,99 %	0,05 %
	S/ST	-	-	-	-	-	-	-	0,99 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,71 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	0,59 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,64 %	0,05 %
Allianz Euro Bond	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,34 %	0,05 %
	AQ (EUR)	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,69 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,44 %	0,05 %
	F/FT	-	-	-	-	-	-	-	0,20 %	0,01 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	0,75 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,05 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,05 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,20 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,26 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,05 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,05 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,75 %	0,05 %
Allianz Euro Bond Short Term 1-3 Plus	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,15 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,90 %	0,05 %
	F/FT	-	-	-	-	-	-	-	0,45 %	0,01 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	0,71 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	0,71 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	0,71 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	0,90 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	0,75 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,71 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	0,61 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,71 %	0,05 %
Allianz Euro Credit SRI	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,00 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,75 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,00 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,00 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,00 %	0,05 %
	P12/PT12	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,00 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	0,90 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,00 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,42 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,00 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	1,00 %	0,05 %

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe- aufschlag	Vermittlungs- gebühr	Umtausch- gebühr	Rücknahme- gebühr	Deinvestitions- gebühr	Austritts- gebühr	CDSC	Pauschal- vergütung (p. a.)	Taxe d'Abonnement (p. a.)
Allianz Euro Government Bond	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	0,85 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	0,85 %	0,05 %
	I/IT	-	-	-	-	-	-	-	0,56 %	0,01 %
	I2/IT2	-	-	-	-	-	-	-	0,80 %	0,01 %
	I4/IT4	-	-	-	-	-	-	-	0,40 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	0,46 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	0,56 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	0,60 %	0,05 %
	S/ST	-	-	-	-	-	-	-	0,60 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,46 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	0,41 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,43 %	0,05 %
Allianz Euro High Yield Bond	A/AT	3,00 %	-	3,00 %	-	-	-	-	1,35 %	0,05 %
	B/BT	-	-	5,00 %	-	-	-	3,00 %	2,35 %	0,05 %
	C/CT	3,00 %	-	3,00 %	-	-	-	-	2,10 %	0,05 %
	F/FT	-	-	-	-	-	-	-	1,06 %	0,01 %
	I/IT	-	-	-	-	-	-	-	0,79 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,06 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	0,79 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,10 %	0,05 %
	S/ST	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,26 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,49 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,06 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,79 %	0,05 %
Allianz Euro High Yield Defensive	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,35 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,60 %	0,05 %
	I/IT	-	-	-	-	-	-	-	0,79 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,06 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,06 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,15 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,06 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,06 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,79 %	0,05 %
Allianz Euro Inflation- linked Bond	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,40 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,15 %	0,05 %
	F/FT	-	-	-	-	-	-	-	0,99 %	0,01 %
	I/IT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	0,99 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	0,99 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	0,99 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,20 %	0,05 %
	S/ST	6,00 %	-	6,00 %	-	-	-	-	1,20 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,41 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	0,99 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,99 %	0,05 %
Allianz Euroland Equity Growth	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,80 %	0,05 %
	B/BT	-	-	5,00 %	-	-	-	3,00 %	2,80 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,55 %	0,05 %
	F/FT	-	-	-	-	-	-	-	1,38 %	0,01 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	0,95 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,38 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,38 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,45 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,65 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,65 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,38 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,95 %	0,05 %

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermittlungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rücknahme-gebühr	Deinvestitions-gebühr	Austritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung (p. a.)	Taxe d'Abonnement (p. a.)
Allianz Europe Equity Growth	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,80 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,55 %	0,05 %
	E/ET	–	–	–	–	–	–	–	1,65 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,95 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,95 %	0,05 %
	P2 (EUR)	–	–	–	–	–	–	–	0,65 %	0,05 %
	P8/PT8/P9/PT9	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,10 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,65 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,65 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,95 %	0,05 %
Allianz Europe Equity Crescendo	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,00 %	0,05 %
	A2/AT2	–	2,20 %	–	–	–	2,20 %	–	2,00 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,55 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,30 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,02 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,30 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,30 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,02 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,30 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,30 %	0,05 %
Allianz Europe Equity Growth Select	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,80 %	0,05 %
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	2,80 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,55 %	0,05 %
	E/ET	–	–	–	–	–	–	–	1,65 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,95 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,95 %	0,05 %
	P8/PT8/P9/PT9	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,10 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 %	0,05 %
	S/ST	6,00 %	–	6,00 %	–	–	–	–	1,50 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,65 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,95 %	0,05 %
Allianz Europe Equity powered by Artificial Intelligence	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,60 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 %	0,05 %
	E/ET	–	–	–	–	–	–	–	1,60 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,20 %	0,01 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,20 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,30 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 %	0,05 %
Allianz Europe Equity SRI	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,80 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,55 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,38 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,65 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,65 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 %	0,05 %

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe- aufschlag	Vermittlungs- gebühr	Umtausch- gebühr	Rücknahme- gebühr	Deinvestitions- gebühr	Austritts- gebühr	CDSC	Pauschal- vergütung (p. a.)	Taxe d'Abonnement (p.a.)
Allianz Europe Equity Value	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,80 %	0,05 %
	C/CT	6,00 %	-	6,00 %	-	-	-	-	2,40 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	0,95 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,75 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,75 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,75 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,75 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,75 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,75 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,88 %	0,05 %
Allianz Europe Small and Micro Cap Equity	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,10 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,85 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,25 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,25 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,25 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,35 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	0,95 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,95 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	0,95 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,95 %	0,05 %
Allianz Europe Small Cap Equity	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,05 %	0,05 %
	B/BT	-	-	5,00 %	-	-	-	3,00 %	3,05 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,80 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,08 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,53 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,08 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,60 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,75 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,73 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,53 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	1,08 %	0,05 %
Allianz European Autonomy	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,10 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,80 %	0,05 %
	F/FT	-	-	-	-	-	-	-	0,55 %	0,01 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,25 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	0,95 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,25 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,35 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,95 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	0,80 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,86 %	0,05 %
Allianz European Bond RC	A/AT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,10 %	0,05 %
	C/CT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,85 %	0,05 %
	I/IT	1,00 %	-	1,00 %	-	-	-	-	0,76 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	0,63 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	0,76 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	0,80 %	0,05 %
	S/ST	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	0,80 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,63 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	0,57 %	0,01 %
	Y/YT	4,00 %	-	4,00 %	-	-	-	-	0,61 %	0,05 %

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermittlungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rücknahme-gebühr	Deinvestitions-gebühr	Austritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung (p. a.)	Taxe d'Abonnement (p.a.)
Allianz European Equity Dividend	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,80 %	0,05 %
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	2,80 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,55 %	0,05 %
	E/ET	–	–	–	–	–	–	–	1,65 %	0,05 %
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 %	0,01 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,95 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,95 %	0,05 %
	P8/PT8/P9/PT9	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,10 %	0,05 %
	P12/PT12	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,95 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,65 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,65 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,95 %	0,05 %
Allianz Flexi Asia Bond	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,50 %	0,05 %
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	2,50 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,82 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,82 %	0,05 %
	P8/PT8	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,95 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,20 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,38 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,15 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,82 %	0,05 %
Allianz Floating Rate Notes Plus *)	A/AT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,45 %	0,05 %
	C/CT	–	–	–	–	–	–	–	1,20 %	0,05 %
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	0,35 %	0,01 %
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	0,35 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,35 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,35 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,45 %	0,05 %
	S/ST	–	–	–	–	–	–	–	0,35 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,35 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,00 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,35 %	0,05 %
Allianz Food Security	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,35 %	0,05 %
	C/CT	–	–	–	–	–	–	–	3,10 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,38 %	0,01 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,48 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,03 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,92 %	0,05 %
Allianz GEM Equity High Dividend	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 %	0,05 %
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	3,25 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	3,00 %	0,05 %
	C3/CT3	5,00 %	–	5,00 %	3,00 %	–	–	–	2,25 %	0,05 %
	E/ET	–	–	–	–	–	–	–	1,65 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,28 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 %	0,05 %
	P12/PT12	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,85 %	0,05 %
	P16/PT16	–	3,00 %	–	–	–	3,00 %	–	1,85 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	2,20 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,85 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,85 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,28 %	0,05 %

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermittlungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rücknahme-gebühr	Deinvestitions-gebühr	Austritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung (p. a.)	Taxe d'Abonnement (p.a.)
Allianz German Equity	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,80 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,55 %	0,05 %
	F/FT	-	-	-	-	-	-	-	0,45 %	0,01 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	0,95 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,38 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	0,95 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,45 %	0,05 %
	S/ST	6,00 %	-	6,00 %	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,65 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,38 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,95 %	0,05 %
Allianz German Small and Micro Cap	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	3,60 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	4,35 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	2,75 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	2,45 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	2,75 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	2,85 %	0,05 %
	S/ST	6,00 %	-	6,00 %	-	-	-	-	2,85 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	2,45 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	2,30 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	2,36 %	0,05 %
Allianz Global Aggregate Bond	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,25 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,10 %	0,01 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,10 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,30 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,10 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,10 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,57 %	0,05 %
Allianz Global Allocation Opportunities	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,85 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,60 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,15 %	0,01 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,15 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,45 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,15 %	0,01 %
Allianz Global Artificial Intelligence	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,05 %	0,05 %
	B/BT	-	-	5,00 %	-	-	-	3,00 %	3,05 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,80 %	0,05 %
	E/ET	-	-	-	-	-	-	-	1,65 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,50 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	P12/PT12	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,60 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
Allianz Global Capital Plus	A/AT	-	2,50 %	-	-	-	2,50 %	-	1,65 %	0,05 %
	C/CT	-	2,50 %	-	-	-	2,50 %	-	2,40 %	0,05 %
	I/IT	-	2,50 %	-	-	-	2,50 %	-	1,10 %	0,01 %
	N/NT	-	2,50 %	-	-	-	2,50 %	-	1,10 %	0,05 %
	P/PT	-	2,50 %	-	-	-	2,50 %	-	1,10 %	0,05 %
	R/RT	-	2,50 %	-	-	-	2,50 %	-	1,30 %	0,05 %
	S/ST	-	2,50 %	-	-	-	2,50 %	-	1,10 %	0,05 %
	W/WT	-	2,50 %	-	-	-	2,50 %	-	1,10 %	0,01 %
	X/XT	-	2,50 %	-	-	-	2,50 %	-	1,00 %	0,01 %
	Y/YT	-	2,50 %	-	-	-	2,50 %	-	1,10 %	0,05 %

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe- aufschlag	Vermittlungs- gebühr	Umtausch- gebühr	Rücknahme- gebühr	Deinvestitions- gebühr	Austritts- gebühr	CDSC	Pauschal- vergütung (p. a.)	Taxe d'Abonnement (p. a.)
Allianz Global Credit	A/AT	3,00 %	-	3,00 %	-	-	-	-	1,15 %	0,05 %
	B/BT	-	-	3,00 %	-	-	-	3,00 %	2,15 %	0,05 %
	C/CT	3,00 %	-	3,00 %	-	-	-	-	1,90 %	0,05 %
	E/ET	-	-	-	-	-	-	-	0,85 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	0,75 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	0,75 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	0,75 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	0,90 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,75 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	0,65 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,75 %	0,05 %
Allianz Global Diversified Credit	A/AT	3,00 %	-	3,00 %	-	-	-	-	1,30 %	0,05 %
	B/BT	-	-	3,00 %	-	-	-	3,00 %	2,30 %	0,05 %
	C/CT	3,00 %	-	3,00 %	-	-	-	-	2,05 %	0,05 %
	G3/CT3	3,00 %	-	3,00 %	3,00 %	-	-	-	1,30 %	0,05 %
	F/FT	-	-	-	-	-	-	-	0,20 %	0,01 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	0,90 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	0,90 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	0,90 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,05 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,90 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	0,70 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,90 %	0,05 %
Allianz Global Diversified Dividend	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,60 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,25 %	0,05 %
	E/ET	-	-	-	-	-	-	-	1,60 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,20 %	0,01 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,20 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,30 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,80 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	0,80 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,80 %	0,05 %
Allianz Global Dividend	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,80 %	0,05 %
	B/BT	-	-	5,00 %	-	-	-	3,00 %	2,80 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	3,00 %	0,05 %
	F/FT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,01 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,50 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
Allianz Global Enhanced Equity Income	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,80 %	0,05 %
	B/BT	-	-	5,00 %	-	-	-	3,00 %	2,80 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,50 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,10 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	0,90 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,10 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,20 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,90 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	0,80 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,80 %	0,05 %
Allianz Global Equity Growth	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,80 %	0,05 %
	B/BT	-	-	5,00 %	-	-	-	3,00 %	2,80 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,55 %	0,05 %
	E/ET	-	-	-	-	-	-	-	1,65 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	0,95 %	0,01 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	0,95 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,45 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,65 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	0,95 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,95 %	0,05 %

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermittlungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rücknahme-gebühr	Deinvestitions-gebühr	Austritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung (p. a.)	Taxe d'Abonnement (p.a.)
Allianz Global Equity Insights	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,05 %	0,05 %
	B/BT	-	-	5,00%	-	-	-	3,00%	3,05 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,80 %	0,05 %
	E/ET	-	-	-	-	-	-	-	1,65 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,50 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,60 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
Allianz Global Equity powered by Artificial Intelligence	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,60 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,25 %	0,05 %
	E/ET	-	-	-	-	-	-	-	1,60 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,20 %	0,01 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,20 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,30 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,80 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	0,80 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,80 %	0,05 %
Allianz Global Equity Unconstrained	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,05 %	0,05 %
	B/BT	-	-	5,00 %	-	-	-	3,00 %	3,05 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,80 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,50 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,60 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,73 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
Allianz Global Floating Rate Notes Plus	A/AT	5,00 %	-	5,00%	-	-	-	-	0,90 %	0,05 %
	B/BT	-	-	5,00 %	-	-	-	3,00 %	1,90 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,65 %	0,05 %
	C3/CT3	5,00 %	-	5,00 %	3,00 %	-	-	-	0,90 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	0,60 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	0,50 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	0,60 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	0,65 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	0,65 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,50 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	0,45 %	0,05 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,41 %	0,05 %
Allianz Global Government Bond	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,20 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,95 %	0,05 %
	F/FT	-	-	-	-	-	-	-	0,25 %	0,01 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,10 %	0,01 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,10 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,30 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,10 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,10 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,55 %	0,05 %

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermittlungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rücknahme-gebühr	Deinvestitions-gebühr	Austritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung (p. a.)	Taxe d'Abonnement (p. a.)
Allianz Global High Yield	A/AT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	1,45 %	0,05 %
	B/BT	–	–	3,00 %	–	–	–	3,00 %	2,45 %	0,05 %
	C/CT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	2,20 %	0,05 %
	C2/CT2/C3/CT3	–	–	1,00 %	1,00 %	–	–	–	1,45 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,10 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,10 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,10 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,20 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,10 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,90 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,10 %	0,05 %
Allianz Global Hi-Tech Growth	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,05 %	0,05 %
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	3,05 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,80 %	0,05 %
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	0,53 %	0,01 %
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	1,53 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,53 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,53 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,60 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,84 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,53 %	0,01 %
Allianz Global Income	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,90 %	0,05 %
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	2,90 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	3,40 %	0,05 %
	C3/CT3	5,00 %	–	5,00 %	3,00 %	–	–	–	1,90 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,14 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,86 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,14 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,20 %	0,05 %
	S/ST	–	–	–	–	–	–	–	1,20 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,86 %	0,01 %
Allianz Global Intelligent Cities Income	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,90 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	–	–	–	–	–	2,65 %	0,05 %
	C6/CT6	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	1,90 %	0,05 %
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	2,90 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,14 %	0,01 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,14 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,20 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,86 %	0,01 %
	W6/WT6	–	2,50 %	–	–	–	2,50 %	–	0,86 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,44 %	0,01 %
Allianz Global Metals and Mining	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,80 %	0,05 %
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	2,80 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,55 %	0,05 %
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	0,45 %	0,01 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,95 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,65 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,95 %	0,05 %

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermittlungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rücknahme-gebühr	Deinvestitions-gebühr	Austritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung (p. a.)	Taxe d'Abonnement (p. a.)
Allianz Global Opportunistic Bond	A/AT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	1,14 %	0,05 %
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00%	2,14 %	0,05 %
	C/CT	3,00%	–	3,00%	–	–	–	–	1,54 %	0,05 %
	C3/CT3	3,00%	–	3,00%	3,00 %	–	–	–	1,14 %	0,05 %
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	0,14 %	0,01 %
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	0,63 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,44 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,63 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,67 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,44 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,63 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,63 %	0,05 %
Allianz Global Small Cap Equity	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,05 %	0,05 %
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	3,05 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,80 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,08 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,08 %	0,05 %
	PT2 (GBP)	–	–	–	–	–	–	–	0,80 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,60 %	0,05 %
	S/ST	6,00 %	–	6,00 %	–	–	–	–	1,50 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,08 %	0,05 %
Allianz Global Sustainability	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,80 %	0,05 %
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	2,80 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,55 %	0,05 %
	E/ET	–	–	–	–	–	–	–	1,65 %	0,05 %
	F/FT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 %	0,01 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,38 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 %	0,05 %
	P12/PT12	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,38 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,43 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,50 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 %	0,05 %
Allianz Global Water	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,35 %	0,05 %
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	3,35 %	0,05 %
	C/CT	–	–	–	–	–	–	–	3,10 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,38 %	0,01 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,48 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,03 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 %	0,05 %
Allianz Green Bond	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,09 %	0,05 %
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	2,09 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,84 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,60 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,42 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,60 %	0,05 %
	P12/PT12	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,60 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,87 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	0,64 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,42 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,33 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,60 %	0,05 %

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermittlungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rücknahme-gebühr	Deinvestitions-gebühr	Austritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung (p. a.)	Taxe d'Abonnement (p. a.)
Allianz High Dividend Asia Pacific Equity	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,05 %	0,05 %
	B/BT	-	-	5,00 %	-	-	-	3,00 %	3,05 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,05 %	0,05 %
	I/IT	-	-	-	-	-	-	-	0,90 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,70 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,90 %	0,05 %
Allianz HKD Income	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,00 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,75 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	0,57 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	0,85 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	0,85 %	0,05 %
	P8/PT8/P9/PT9	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	0,65 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,00 %	0,05 %
	S/ST	6,00 %	-	6,00 %	-	-	-	-	1,00 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,85 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	0,85 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,57 %	0,05 %
Allianz Hong Kong Equity	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,05 %	0,05 %
	AT (SGD)	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,80 %	0,05 %
	B/BT	-	-	5,00 %	-	-	-	3,00 %	3,05 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,80 %	0,05 %
	I/IT	-	-	-	-	-	-	-	1,08 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,53 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,53 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,60 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,84 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,53 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,53 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	1,08 %	0,05 %
Allianz Income and Growth	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	B/BT	-	-	5,00 %	-	-	-	3,00 %	2,50 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,25 %	0,05 %
	C3/CT3	5,00 %	-	5,00 %	3,00 %	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	0,84 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,15 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	0,84 %	0,05 %
	P8/PT8/P9/PT9	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	0,97 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,20 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,38 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,15 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,15 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,84 %	0,05 %
Allianz India Equity	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,50 %	0,05 %
	B/BT	-	-	5,00 %	-	-	-	3,00 %	3,50 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	3,00 %	0,05 %
	E/ET	-	-	-	-	-	-	-	1,65 %	0,05 %
	I/IT	-	-	-	-	-	-	-	1,28 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	2,00 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	2,00 %	0,05 %
	P12/PT12	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	2,00 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	2,40 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	2,00 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	2,00 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	2,00 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	1,28 %	0,05 %

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe- aufschlag	Vermittlungs- gebühr	Umtausch- gebühr	Rücknahme- gebühr	Deinvestitions- gebühr	Austritts- gebühr	CDSC	Pauschal- vergütung (p. a.)	Taxe d'Abonnement (p. a.)
Allianz Japan Equity	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,80 %	0,05 %
	B/BT	-	-	5,00 %	-	-	-	3,00 %	2,80 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,55 %	0,05 %
	F/FT	-	-	-	-	-	-	-	0,45 %	0,01 %
	I/IT	-	-	-	-	-	-	-	0,95 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,38 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,38 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,45 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,65 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,65 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,38 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,95 %	0,05 %
Allianz Japan Smaller Companies Equity	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,35 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	3,10 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,38 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,03 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,38 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,48 %	0,05 %
	S/ST	-	-	-	-	-	-	-	1,48 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,03 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	0,85 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,92 %	0,05 %
Allianz Little Dragons	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,50 %	0,05 %
	A (USD) /AT (USD)	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	3,25 %	0,05 %
	A2 (EUR)	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,25 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	3,00 %	0,05 %
	I/IT	-	-	-	-	-	-	-	2,00 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	2,00 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	2,00 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	2,20 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	2,38 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	2,00 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	2,00 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	2,00 %	0,05 %
Allianz Multi Asset Future	A/AT	4,00 %	-	4,00 %	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	C/CT	-	2,50 %	-	-	-	2,50 %	-	2,25 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,00 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,00 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,00 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,00 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,00 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,80 %	0,01 %
	W6/WT6	-	2,50 %	-	-	-	2,50 %	-	0,80 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	0,70 %	0,01 %
Allianz Multi Asset Long / Short	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,75 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	3,25 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	0,99 %	0,01 %
	I3/IT3	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,69 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,75 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	0,99 %	0,05 %
	P3/PT3	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,69 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,05 %	0,05 %
	R3/RT3	-	-	-	-	-	-	-	1,75 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,75 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,99 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,75 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,99 %	0,05 %

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermittlungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rücknahme-gebühr	Deinvestitions-gebühr	Austritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung (p. a.)	Taxe d'Abonnement (p. a.)
Allianz Oriental Income	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,80 %	0,05 %
	B/BT	-	-	5,00 %	-	-	-	3,00 %	2,80 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,55 %	0,05 %
	E/ET	-	-	-	-	-	-	-	1,65 %	0,05 %
	I/IT	-	-	-	-	-	-	-	0,95 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,38 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	0,95 %	0,05 %
	P12/PT12	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	0,95 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,45 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,65 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,38 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,38 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,95 %	0,05 %
Allianz Pet and Animal Wellbeing	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,35 %	0,05 %
	B/BT	-	-	5,00 %	-	-	-	3,00 %	3,35 %	0,05 %
	C/CT	-	-	-	-	-	-	-	3,10 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,38 %	0,01 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,38 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,48 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,03 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,38 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	1,38 %	0,05 %
Allianz Positive Change	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,35 %	0,05 %
	C/CT	-	-	-	-	-	-	-	3,10 %	0,05 %
	C6/CT6	-	3,00 %	-	-	-	3,00 %	-	3,10 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,38 %	0,01 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,38 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,48 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,03 %	0,01 %
	W6/WT6	-	3,00 %	-	-	-	3,00 %	-	1,03 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,38 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,92 %	0,05 %
Allianz Premium Champions	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,10 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	3,60 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,25 %	0,01 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,25 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,35 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,95 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	0,80 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,86 %	0,05 %
Allianz Renminbi Fixed Income	A/AT	3,00 %	-	3,00 %	-	-	-	-	0,99 %	0,05 %
	C/CT	3,00 %	-	3,00 %	-	-	-	-	1,19 %	0,05 %
	I/IT	-	-	-	-	-	-	-	0,55 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	0,78 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	0,55 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	0,80 %	0,05 %
	S/ST	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	0,93 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,78 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	0,78 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,55 %	0,05 %
Allianz SDG Euro Credit	A/AT	3,00 %	-	3,00 %	-	-	-	-	1,44 %	0,05 %
	B/BT	-	-	5,00 %	-	-	-	3,00 %	2,44 %	0,05 %
	C/CT	3,00 %	-	3,00 %	-	-	-	-	2,19 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	0,60 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,05 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,05 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,30 %	0,05 %
	S/ST	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,27 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,05 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,05 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,60 %	0,05 %

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermittlungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rücknahme-gebühr	Deinvestitions-gebühr	Austritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung (p. a.)	Taxe d'Abonnement (p.a.)
Allianz SDG Global Equity	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,90 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,60 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,15 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	0,89 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,15 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,25 %	0,05 %
	S/ST	-	-	-	-	-	-	-	1,25 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,89 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	0,76 %	0,01 %
Allianz Select Income and Growth	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	B/BT	-	-	5,00 %	-	-	-	3,00 %	2,50 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,25 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	0,84 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,15 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	0,84 %	0,05 %
	P8/PT8/P9/PT9	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	0,97 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,20 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,38 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,15 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,15 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,84 %	0,05 %
Allianz Selection Alternative	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,05 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,80 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,50 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,60 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,01 %
Allianz Selection Fixed Income	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,05 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,80 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,50 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,60 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,01 %
Allianz Selection Small and Mid Cap Equity	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,05 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,80 %	0,05 %
	F/FT	-	-	-	-	-	-	-	2,05 %	0,01 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,50 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,60 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,01 %
Allianz Smart Energy	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,35 %	0,05 %
	B/BT	-	-	5,00 %	-	-	-	3,00 %	3,35 %	0,05 %
	C/CT	-	-	-	-	-	-	-	3,10 %	0,05 %
	C6/CT6	-	3,00 %	-	-	-	3,00 %	-	3,10 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	1,38 %	0,01 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,38 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,48 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	1,03 %	0,01 %
	W6/WT6	-	3,00 %	-	-	-	3,00 %	-	1,03 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	1,38 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,92 %	0,05 %

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermittlungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rücknahme-gebühr	Deinvestitions-gebühr	Austritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung (p. a.)	Taxe d'Abonnement (p. a.)
Allianz SRI Multi Asset 75	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,85 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,40 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	0,87 %	0,01 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,70 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,70 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,60 %	0,01 %
Allianz Strategic Bond	A/AT	3,00 %	-	3,00 %	-	-	-	-	1,30 %	0,05 %
	C/CT	3,00 %	-	3,00 %	-	-	-	-	2,05 %	0,05 %
	F/FT	-	-	-	-	-	-	-	0,20 %	0,01 %
	I/IT	2,00 %	-	2,00 %	-	-	-	-	0,90 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	0,90 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	0,90 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,05 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,90 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	0,70 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	0,90 %	0,05 %
Allianz Strategy Select 30	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,80 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,00 %	0,05 %
	I/IT	-	-	-	-	-	-	-	1,60 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,60 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,70 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,60 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	0,30 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	1,60 %	0,05 %
Allianz Strategy Select 50	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,80 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,00 %	0,05 %
	I/IT	-	-	-	-	-	-	-	1,60 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,60 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,70 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,60 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	0,30 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	1,60 %	0,05 %
Allianz Strategy Select 75	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,80 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,00 %	0,05 %
	I/IT	-	-	-	-	-	-	-	1,60 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,60 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,70 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,60 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	0,30 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	1,60 %	0,05 %
Allianz Strategy4Life Europe 40	A/AT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	1,80 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	-	5,00 %	-	-	-	-	2,00 %	0,05 %
	I/IT	-	-	-	-	-	-	-	1,60 %	0,01 %
	N/NT	-	-	-	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	P/PT	-	-	-	-	-	-	-	1,60 %	0,05 %
	R/RT	-	-	-	-	-	-	-	1,70 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	-	7,00 %	-	-	-	-	1,50 %	0,05 %
	W/WT	-	-	-	-	-	-	-	0,60 %	0,01 %
	X/XT	-	-	-	-	-	-	-	0,30 %	0,01 %
	Y/YT	-	-	-	-	-	-	-	1,60 %	0,05 %

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermittlungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rücknahme-gebühr	Deinvestitions-gebühr	Austritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung (p. a.)	Taxe d'Abonnement (p.a.)
Allianz Target Maturity Euro Bond I	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	2,00 %	–	–	1,05 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	2,00 %	–	–	1,75 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	2,00 %	–	–	0,68 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	2,00 %	–	–	0,55 %	0,05 %
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	2,00 %	–	–	0,68 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	2,00 %	–	–	0,72 %	0,05 %
	S/ST	–	–	–	–	2,00 %	–	–	0,72 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	2,00 %	–	–	0,55 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	2,00 %	–	–	0,48 %	0,01 %
Allianz Target Maturity Euro Bond II	A/AT	2,00 %	–	2,00 %	–	2,00 %	–	–	0,85 %	0,05 %
	A2/AT2	–	2,00 %	–	–	2,00 %	2,00 %	–	0,85 %	0,05 %
	C/CT	2,00 %	–	2,00 %	–	2,00 %	–	–	1,20 %	0,05 %
	C6/CT6	–	2,00 %	–	–	2,00 %	2,00 %	–	1,20 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	2,00 %	–	–	0,46 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	2,00 %	–	–	0,32 %	0,05 %
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	2,00 %	–	–	0,46 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	2,00 %	–	–	0,50 %	0,05 %
	S/ST	–	–	–	–	2,00 %	–	–	0,50 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	2,00 %	–	–	0,32 %	0,01 %
	W6/WT6	–	2,00 %	–	–	2,00 %	2,00 %	–	0,32 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	2,00 %	–	–	0,28 %	0,01 %
Allianz Target Maturity Euro Bond III	A/AT	2,00 %	–	2,00 %	–	2,00 %	–	–	0,85 %	0,05 %
	A2/AT2	–	2,00 %	–	–	2,00 %	2,00 %	–	0,85 %	0,05 %
	C/CT	–	–	–	–	2,00 %	–	–	1,25 %	0,05 %
	C6/CT6	–	2,00 %	–	–	2,00 %	2,00 %	–	1,25 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	2,00 %	–	–	0,46 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	2,00 %	–	–	0,32 %	0,05 %
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	2,00 %	–	–	0,46 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	2,00 %	–	–	0,50 %	0,05 %
	S/ST	–	–	–	–	2,00 %	–	–	0,50 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	2,00 %	–	–	0,35 %	0,01 %
	W6/WT6	–	2,00 %	–	–	2,00 %	2,00 %	–	0,35 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	2,00 %	–	–	0,28 %	0,01 %
Allianz Target Maturity Euro Bond IV	A/AT	2,00 %	–	2,00 %	–	2,00 %	–	–	0,85 %	0,05 %
	A2/AT2	–	2,00 %	–	–	2,00 %	2,00 %	–	0,85 %	0,05 %
	C/CT	–	–	–	–	2,00 %	–	–	1,25 %	0,05 %
	C6/CT6	–	2,00 %	–	–	2,00 %	2,00 %	–	1,25 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	2,00 %	–	–	0,46 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	2,00 %	–	–	0,32 %	0,05 %
	P/PT	2,00 %	–	2,00 %	–	2,00 %	–	–	0,46 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	2,00 %	–	–	0,50 %	0,05 %
	S/ST	–	–	–	–	2,00 %	–	–	0,50 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	2,00 %	–	–	0,35 %	0,01 %
	W6/WT6	–	2,00 %	–	–	2,00 %	2,00 %	–	0,35 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	2,00 %	–	–	0,28 %	0,01 %
Allianz Thematica	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,05 %	0,05 %
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	3,05 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,80 %	0,05 %
	C2/CT2/C3/CT3	–	–	2,00 %	2,00 %	–	–	–	2,05 %	0,05 %
	E/ET	–	–	–	–	–	–	–	1,65 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,50 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 %	0,05 %
	P12/PT12	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,50 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,60 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,50 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 %	0,05 %

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermittlungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rücknahme-gebühr	Deinvestitions-gebühr	Austritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung (p. a.)	Taxe d'Abonnement (p. a.)
Allianz Total Return Asian Equity	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,05 %	0,05 %
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	3,05 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,80 %	0,05 %
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	1,53 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,53 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,08 %	0,05 %
	P8/PT8/P9/PT9	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,26 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,60 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,84 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,53 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,53 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,53 %	0,05 %
Allianz Treasury Short Term Plus Euro	A/AT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,15 %	0,05 %
	C/CT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,40 %	0,05 %
	I/IT	1,00 %	–	1,00 %	–	–	–	–	0,41 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,84 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,84 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,90 %	0,05 %
	S/ST	4,00 %	–	4,00 %	–	–	–	–	1,01 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,84 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,84 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,41 %	0,05 %
Allianz UK Government Bond	A/AT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	0,90 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,60 %	0,01 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,60 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,60 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,50 %	0,01 %
Allianz US Equity Fund	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,80 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,55 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,38 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,65 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,95 %	0,05 %
	P2/PT2	–	–	–	–	–	–	–	0,65 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,65 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,65 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,38 %	0,05 %
Allianz US Equity powered by Artificial Intelligence	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,60 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,25 %	0,05 %
	E/ET	–	–	–	–	–	–	–	1,60 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,20 %	0,01 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,20 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,30 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 %	0,05 %
Allianz US High Yield	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,39 %	0,05 %
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	2,39 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,39 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,75 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,02 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,75 %	0,05 %
	P8/PT8/P9/PT9	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,87 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,10 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,23 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,55 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,02 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,75 %	0,05 %

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Vermittlungs-gebühr	Umtausch-gebühr	Rücknahme-gebühr	Deinvestitions-gebühr	Austritts-gebühr	CDSC	Pauschal-vergütung (p. a.)	Taxe d'Abonnement (p. a.)
Allianz US Investment Grade Credit	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,10 %	0,05 %
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	2,10 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,80 %	0,05 %
	C3/CT3	5,00 %	–	5,00 %	3,00 %	–	–	–	1,10 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,71 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,56 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,71 %	0,05 %
	P16/PT16	–	3,00 %	–	–	–	3,00 %	–	0,71 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	0,75 %	0,05 %
	S/ST	–	–	–	–	–	–	–	0,75 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,56 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,49 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,52 %	0,05 %
Allianz US Large Cap Value	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,10 %	0,05 %
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	3,10 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,80 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,25 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,95 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,25 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,35 %	0,05 %
	S/ST	–	–	–	–	–	–	–	1,35 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,95 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,80 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,86 %	0,05 %
Allianz US Short Duration High Income Bond	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,29 %	0,05 %
	B/BT	–	–	5,00 %	–	–	–	3,00 %	2,29 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	2,75 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,70 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 %	0,05 %
	P12/PT12	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	1,45 %	0,05 %
	P16/PT16	–	3,00 %	–	–	–	3,00 %	–	1,45 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,70 %	0,05 %
	S/ST	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,45 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,45 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,70 %	0,05 %
Allianz Volatility Strategy Fund	A/AT	6,00 %	–	6,00 %	–	–	–	–	2,30 %	0,05 %
	C/CT	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	2,80 %	0,05 %
	I/IT	–	–	–	–	–	–	–	1,00 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	1,00 %	0,05 %
	P2/PT2	3,00 %	–	3,00 %	–	–	–	–	1,50 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	2,00 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	1,50 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	1,50 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	1,00 %	0,05 %
IndexManagement Balance	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,20 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,65 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,84 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,69 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,85 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,00 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	0,85 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,68 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,50 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,84 %	0,05 %

Name des Teilfonds	Anteil-klasse	Ausgabe- aufschlag	Vermittlungs- gebühr	Umtausch- gebühr	Rücknahme- gebühr	Deinvestitions- gebühr	Austritts- gebühr	CDSC	Pauschal- vergütung (p. a.)	Taxe d'Abonnement (p.a.)
IndexManagement Chance	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,20 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,65 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,84 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,69 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,85 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,00 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	0,85 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,68 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,50 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,84 %	0,05 %
IndexManagement Substanz	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,20 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,65 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,84 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,69 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,85 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,00 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	0,85 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,68 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,50 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,84 %	0,05 %
IndexManagement Wachstum	A/AT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,20 %	0,05 %
	C/CT	5,00 %	–	5,00 %	–	–	–	–	1,65 %	0,05 %
	I/IT	2,00 %	–	2,00 %	–	–	–	–	0,84 %	0,01 %
	N/NT	–	–	–	–	–	–	–	0,69 %	0,05 %
	P/PT	–	–	–	–	–	–	–	0,85 %	0,05 %
	R/RT	–	–	–	–	–	–	–	1,00 %	0,05 %
	S/ST	7,00 %	–	7,00 %	–	–	–	–	0,85 %	0,05 %
	W/WT	–	–	–	–	–	–	–	0,68 %	0,01 %
	X/XT	–	–	–	–	–	–	–	0,50 %	0,01 %
	Y/YT	–	–	–	–	–	–	–	0,84 %	0,05 %

*) Für diesen Teilfonds kürzt die Gesellschaft ihren Teil der Pauschalvergütung für den Anteil des Teilfonds, der in OGAW oder OGA investiert ist, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder durch Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, um die von den erworbenen OGAW oder OGA tatsächlich berechnete fixe Verwaltungsvergütung. Eine Kürzung im Hinblick auf diese verbundenen OGAW oder OGA erfolgt jedoch nicht, insoweit diesem Teilfonds diese tatsächlich berechnete fixe Verwaltungsvergütung gutgeschrieben wird.

Teil B

Erfolgsbezogene Vergütung

Die folgenden Erläuterungen gelten nur für Teilfonds, die eine erfolgsbezogene Vergütung erheben dürfen:

- Die jeweilige Benchmark für die erfolgsbezogene Vergütung sowie die jeweilige Berechnungsmethode wird für jeden Teilfonds angegeben.
- Nur Anteilklassen mit einem Namenszusatz, bei dem die zweite Ziffer entweder 3, 4 oder 5 ist, können eine erfolgsbezogene Vergütung erheben.
- Wenn eine Anteilklasse gegenüber einer bestimmten Währung abgesichert wird, so wird auch die entsprechende Benchmark gegenüber der jeweiligen Währung abgesichert.

Teilfonds, die eine erfolgsbezogene Vergütung erheben dürfen, entsprechende Benchmark und Berechnungsmethode

Name des Teilfonds	Benchmark	Methode
Allianz Advanced Fixed Income Euro	BLOOMBERG Euro Aggregate 1-10 Year Total Return	A
Allianz Advanced Fixed Income Global	J.P. MORGAN Government Bond (GBI) 1-10 Year	A
Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate	BLOOMBERG Global Aggregate 500 Excl. CNY Total Return	A
Allianz Advanced Fixed Income Short Duration	BLOOMBERG Euro-Aggregate: 1-3 Year Total Return	A
Allianz AI Income	35 % MSCI AC World + 35 % MSCI World/Information Tech Total Return Net + 30 % ICE BOFAML US Corporate & High Yield (ICE-Indizes berücksichtigen Transaktionskosten bei ihrer Berechnung)	A
Allianz All China Equity	MSCI China All Shares Total Return Net	A
Allianz Alternative Investment Strategies	EURO SHORT-TERM RATE (€STR)	B
Allianz Asia Ex China Equity	MSCI Emerging Markets Asia Excl. China 10/40 Total Return Net	A
Allianz Asian Small Cap Equity	MSCI AC Asia Excl.-Japan Small Cap Total Return Net	A
Allianz Best Styles Euroland Equity	MSCI EMU Total Return Net	A
Allianz Best Styles Europe Equity	MSCI Europe Total Return Net	A
Allianz Best Styles Europe Equity SRI	MSCI Europe Ext.SRI 5% Issuer Capped Total Return Net	A
Allianz Best Styles Global AC Equity	MSCI AC World (ACWI) Total Return Net	A
Allianz Best Styles Global Equity	MSCI World Total Return Net	A
Allianz Best Styles Global Equity SRI	MSCI World Ext.SRI 5% Issuer Capped Total Return Net	A
Allianz Best Styles US Equity	S&P 500 Total Return Net	A
Allianz Best Styles US Small Cap Equity	MSCI USA Small Cap Total Return Net	A
Allianz Capital Plus	70% BLOOMBERG Euro Aggregate 1-10 Year Total Return + 30% MSCI Europe Total Return Net	A
Allianz Capital Plus Global	70% BLOOMBERG Global Aggregate 500 Total Return + 30% MSCI AC World (ACWI) Total Return Net	A
Allianz China A Opportunities	MSCI China A Total Return Net	A
Allianz China A-Shares	MSCI China A Onshore Total Return Net	A
Allianz China Equity	MSCI China 10/40 Total Return Net	A
Allianz Clean Planet	MSCI AC World (ACWI) Total Return Net	A

Name des Teilfonds	Benchmark	Methode
Allianz Climate Transition Europe	MSCI Europe Total Return Net	A
Allianz Convertible Bond	FTSE Europe Focus Convertible Total Return	A
Allianz Credit Opportunities	EURO SHORT-TERM RATE (€STR) p. a.	B
Allianz Credit Opportunities Plus	Euro Overnight Index Average (EONIA) p. a. EURO SHORT-TERM RATE (€STR) p. a.	B
Allianz Cyber Security	ISE Cyber Security UCITS Total Return Net	A
Allianz Dynamic Allocation Plus Equity	MSCI World Total Return Net	A
Allianz Dynamic Asian High Yield Bond	J.P. MORGAN JACI Non-Investment Grade Custom Index	A
Allianz Emerging Markets Corporate Bond	J.P. MORGAN ESG Corporate Emerging Market Bond (CEMBI) Broad Diversified Total Return	A
Allianz Emerging Markets Equity	MSCI Emerging Markets Total Return Net	A
Allianz Emerging Markets Equity Opportunities	MSCI Emerging Markets Total Return Net	A
Allianz Emerging Markets Equity SRI	MSCI Emerging Markets Ext. SRI 5% Issuer Capped Total Return Net	A
Allianz Emerging Markets Select Bond	J.P. MORGAN Emerging Markets Blended (JEMB) Equal Weighted Total Return	A
Allianz Emerging Markets Short Duration Bond	SECURED OVERNIGHT FINANCING RATE (SOFR)	B
Allianz Emerging Markets Sovereign Bond	J.P. MORGAN Emerging Market Bond (EMBI) Global Diversified	A
Allianz Enhanced Short Term Euro	EURO SHORT-TERM RATE (€STR)	B
Allianz Euro Balanced	50% IBOXX EUR Sovereigns Eurozone Total Return + 50% MSCI EMU Total Return Net	A
Allianz Euro Bond	BLOOMBERG Euro-Aggregate Total Return	A
Allianz Euro Bond Short Term 1-3 Plus	J.P. MORGAN EMU Bond 1-3 Year	A
Allianz Euro Credit SRI	ICE BOFAML Euro Corporate Index (ICE-Indizes beziehen Transaktionskosten in ihre Berechnung mit ein)	A
Allianz Euro Government Bond	IBOXX EUR Sovereigns Eurozone Total Return	A
Allianz Euro High Yield Bond	ICE BOFAML Euro High Yield BB-B Constrained (ICE-Indizes beziehen Transaktionskosten in ihre Berechnung mit ein)	A
Allianz Euro High Yield Defensive	ICE BOFAML Euro Non-Financial High Yield BB-B Constrained (ICE-Indizes beziehen Transaktionskosten in ihre Berechnung mit ein)	A
Allianz Euro Inflation-linked Bond	BLOOMBERG Euro Government Inflation-Linked Bond Total Return	A
Allianz Europe Equity Growth	S&P Europe Large Mid Cap Growth Total Return Net	A
Allianz Europe Equity Growth Select	S&P Europe Large Cap Growth Total Return Net	A
Allianz Europe Equity powered by Artificial Intelligence	MSCI Europe Total Return Net	A
Allianz Europe Equity SRI	MSCI Europe Total Return Net	A
Allianz Europe Equity Value	MSCI Europe Value Total Return Net	A
Allianz Europe Small Cap Equity	MSCI Europe Small Cap Total Return Net	A
Allianz Flexi Asia Bond	J.P. MORGAN JACI Composite Total Return	A
Allianz Floating Rate Notes Plus	EURO SHORT-TERM RATE (€STR)	B
Allianz Food Security	MSCI AC World (ACWI) Total Return Net	A

Name des Teilfonds	Benchmark	Methode
Allianz German Equity	DAX UCITS Capped	A
Allianz German Small and Micro Cap	SDAX Total Return Gross	A
Allianz Global Aggregate Bond	BLOOMBERG Global Aggregate Total Return	A
Allianz Global Diversified Credit	SECURED OVERNIGHT FINANCING RATE (SOFR)	B
Allianz Global Diversified Dividend	MSCI AC World (ACWI) High Dividend Yield Total Return Net	A
Allianz Global Equity powered by Artificial Intelligence	MSCI World Total Return Net	A
Allianz Global Equity Unconstrained	MSCI AC World (ACWI) Total Return Net	A
Allianz Global Floating Rate Notes Plus	SECURED OVERNIGHT FINANCING RATE (SOFR)	B
Allianz Global Government Bond	FTSE World Government Bond (WGBI) Total Return	A
Allianz Global High Yield	ICE BOFAML Global High Yield Constrained (hedged) (ICE-Indizes beziehen Transaktionskosten in ihre Berechnung mit ein)	A
Allianz Global Intelligent Cities Income	70% MSCI AC World (ACWI) Total Return Net + 30% ICE BOFAML US Corporate & High Yield Index (ICE-Indizes beziehen Transaktionskosten in ihre Berechnung mit ein)	A
Allianz Global Metals and Mining	MSCI ACWI Metals & Mining 30% Buffer 10/40	A
Allianz Global Opportunistic Bond	Secured Overnight Financing Rate (SOFR)	B
Allianz Global Small Cap Equity	MSCI World Small Cap Total Return Net	A
Allianz Global Sustainability	MSCI AC World (ACWI) Total Return Net	A
Allianz Global Water	MSCI AC World (ACWI) Total Return Net	A
Allianz Green Bond	ICE BOFAML Green Bond (hedged into EUR) (ICE-Indizes beziehen Transaktionskosten in ihre Berechnung mit ein)	A
Allianz Hong Kong Equity	FTSE MPF Hong Kong Index Total Return Net	A
Allianz India Equity	MSCI India Total Return Net	A
Allianz Japan Equity	TOPIX Total Return Net	A
Allianz Little Dragons	MSCI AC Asia Excl. Japan Mid Cap Total Return Net	A
Allianz Multi Asset Long / Short	SECURED OVERNIGHT FINANCING RATE (SOFR)	B
Allianz Oriental Income	MSCI AC Asia Pacific Total Return Net	A
Allianz Pet and Animal Wellbeing	MSCI AC World (ACWI) Total Return Net	A
Allianz Positive Change	MSCI AC World (ACWI) Total Return Net	A
Allianz Premium Champions	MSCI AC World (ACWI) Total Return Net	A
Allianz SDG Euro Credit	BLOOMBERG Euro Aggregate Corporate Total Return	A
Allianz SDG Global Equity	MSCI World Net Total Return	A
Allianz Smart Energy	MSCI AC World (ACWI) Total Return Net	A
Allianz Strategic Bond	BLOOMBERG Global Aggregate Total Return (hedged into USD)	A
Allianz Thematica	MSCI AC World (ACWI) Total Return Net	A
Allianz Total Return Asian Equity	MSCI AC Asia Excl. Japan Total Return Net	A
Allianz Treasury Short Term Plus Euro	EURIBOR 3-Month	B
Allianz US Equity Fund	S&P 500 Total Return	A

Name des Teilfonds	Benchmark	Methode
Allianz US Equity powered by Artificial Intelligence	S&P 500 Total Return Net	A
Allianz US Investment Grade Credit	Bloomberg US Corporate Total Return	A
Allianz US Large Cap Value	Solactive GFS United States 1000 Value Style MV Total Return Net	A
Allianz Volatility Strategy Fund	EURO SHORT-TERM RATE (€STR)	B

Allgemeine Beteiligungssätze für alle Teilfonds, die eine erfolgsbezogene Vergütung berechnen dürfen, soweit im Folgenden nichts anderes aufgeführt ist

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine geringere erfolgsbezogene Vergütung erheben.

Anteilklasse/ Namenszusatz Beteiligungssatz	A/AT	13 30 %	14 30 %	15 30 %														
	D/DT	13 -	14 -	15 -														
	R/RT	13 30 %	14 30 %	15 30 %														
	I/IT	13 30 %	14 30 %	15 30 %	73 30 %	75 30 %												
	P/PT	13 30 %	14 30 %	15 30 %	23 30 %	24 30 %	25 30 %	33 30 %	35 30 %	43 30 %	45 30 %	53 30 %	55 30 %	63 30 %	65 30 %	73 30 %	75 30 %	
	W/WT	13 30 %	14 30 %	15 30 %	23 30 %	25 30 %	33 30 %	35 30 %	43 30 %	45 30 %	53 30 %	55 30 %	63 30 %	65 30 %	93 30 %	95 30 %		
	Y/YT	13 30 %	14 30 %	15 30 %														

Spezifische Beteiligungssätze der einzelnen Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine geringere erfolgsbezogene Vergütung erheben.

Allianz Asian Small Cap Equity	A/AT	13 20 %	14 20 %	15 20 %														
	D/DT	13 -	14 -	15 -														
	R/RT	13 20 %	14 20 %	15 20 %														
	I/IT	13 20 %	14 20 %	15 20 %	73 20 %	75 20 %												
	P/PT	13 20 %	14 20 %	15 20 %	23 20 %	24 20 %	25 20 %	33 20 %	35 20 %	43 20 %	45 20 %	53 20 %	55 20 %	63 20 %	65 20 %	73 30 %	75 30 %	
	W/WT	13 20 %	14 20 %	15 20 %	23 20 %	25 20 %	33 20 %	35 20 %	43 20 %	45 20 %	53 20 %	55 20 %	63 30 %	65 30 %	93 20 %	95 20 %		
	Y/YT	13 30 %	14 30 %	15 30 %														
Allianz Multi Asset Long / Short	A/AT	13 25 %	14 25 %	15 25 %														
	D/DT	13 -	14 -	15 -														
	R/RT	13 25 %	14 25 %	15 25 %														
	I/IT	13 25 %	14 25 %	15 25 %	73 25 %	75 25 %												
	P/PT	13 25 %	14 25 %	15 25 %	23 25 %	24 25 %	25 25 %	33 25 %	35 25 %	43 25 %	45 25 %	53 25 %	55 25 %	63 25 %	65 25 %	73 30 %	75 30 %	
	W/WT	13 25 %	14 25 %	15 25 %	23 25 %	25 25 %	33 25 %	35 25 %	43 25 %	45 25 %	53 25 %	55 25 %	63 30 %	65 30 %	93 25 %	95 25 %		
	Y/YT	13 30 %	14 30 %	15 30 %														

Anhang 3

Teilfonds-spezifische Eigenschaften

Die folgenden Erläuterungen gelten für alle Teilfonds:

- Die Spalte „Handelstag/Bewertungstag“ bezieht sich auf jeden Tag, an dem die Banken und Börsen in den angegebenen Ländern und/oder Städten für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Wenn an einem bestimmten, hier angegebenen Tag die Banken und Börsen in den jeweiligen Ländern und/oder Städten nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, wird der nächste Tag, an dem die Banken und Börsen in den jeweiligen Ländern und/oder Städten für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, berücksichtigt.
- Handelsanträge, die bis zu dem für einen Handelstag angegebenen Zeitpunkt bei der depotführenden Stelle, einer Vertriebsstelle, der Zahlstelle oder der Registerstelle eingehen, werden zu dem geltenden Handelskurs bearbeitet, der an diesem Handelstag festgesetzt (jedoch noch nicht veröffentlicht) wurde. Handelsanträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden zu dem am nächsten Handelstag geltenden Handelskurs bearbeitet. Für die einzelnen Teilfonds können unterschiedliche Eingangsfristen für Handelsanträge gelten. Ausnahmen sind in der Spalte „Handelsfrist“ angezeigt.

Name des Teilfonds	Basiswährung	Handelstag/Bewertungstag	Handelsfrist	„Fair Value Pricing“-Modell
Allianz ActiveInvest Balanced	EUR	Luxemburg/Deutschland	14:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem zwei Handelstagen vorangehenden Handelstag. Anteilkaufo- und Rücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 14:00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufo- und Rücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des auf den übernächsten Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz ActiveInvest Defensive	EUR	Luxemburg/Deutschland	14:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem zwei Handelstagen vorangehenden Handelstag. Anteilkaufo- und Rücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 14:00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufo- und Rücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des auf den übernächsten Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz ActiveInvest Dynamic	EUR	Luxemburg/Deutschland	14:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem zwei Handelstagen vorangehenden Handelstag. Anteilkaufo- und Rücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 14:00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufo- und Rücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des auf den übernächsten Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz Advanced Fixed Income Euro	EUR	Luxemburg/Deutschland	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Advanced Fixed Income Global	EUR	Luxemburg/Deutschland	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate	EUR	Luxemburg/Deutschland	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–

Name des Teilfonds	Basiswährung	Handelstag/ Bewertungstag	Handelsfrist	„Fair Value Pricing“-Modell
Allianz Advanced Fixed Income Short Duration	EUR	Luxemburg/ Deutschland	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz AI Income	USD	Luxemburg/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz All China Equity	USD	Luxemburg / Hongkong / VR China (einschließlich der Handelstage des Stock Connect Northbound Link)	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Alternative Investment Strategies	EUR	Luxemburg/ Deutschland	14:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem zwei Handelstagen vorangehenden Handelstag. Anteilkaufrücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 14:00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des dritten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufrücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des auf den dritten Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz American Income	USD	Luxemburg/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Asia Ex China Equity	USD	Luxemburg/Hongkong	- 17:00 Uhr Ortszeit Hongkong für Anteilkaufrücknahmeaufträge, die an jedem Handelstag bei der Registerstelle in Singapur bzw. bei der durch den Vertreter für Singapur und den Vertreter für Hongkong ernannten Transferstelle eingehen. - 10:00 Uhr MEZ bzw. MESZ für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge, die an jedem Handelstag bei anderen depotführenden Stellen, einer Vertriebsstelle, der Zahlstelle oder der Registerstelle eingehen.	JA
Allianz Asia Pacific Income	USD	Luxemburg/Hongkong/ Singapur	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Asian Multi Income Plus	USD	Luxemburg/Hongkong/ Singapur	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Asian Small Cap Equity	USD	Luxemburg/Hongkong	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Balanced Income and Growth	USD	Luxemburg/Frankreich/ Deutschland/Vereinigte s Königreich/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Best Styles Euroland Equity	EUR	Luxemburg/ Deutschland	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Best Styles Europe Equity	EUR	Luxemburg/ Deutschland	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Best Styles Europe Equity SRI	EUR	Luxemburg/ Deutschland	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Best Styles Global AC Equity	EUR	Luxemburg / Deutschland / Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Best Styles Global Equity	EUR	Luxemburg/Deutschland /Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Best Styles Global Equity SRI	USD	Luxemburg/Deutschland /Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Best Styles Pacific Equity	EUR	Luxemburg/Deutschland /Japan	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag. Anteilkaufrücknahmeaufträge, die bis 11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des nächsten Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufrücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des übernächsten Handelstags abgerechnet.	–

Name des Teilfonds	Basiswährung	Handelstag/ Bewertungstag	Handelsfrist	„Fair Value Pricing“-Modell
Allianz Best Styles US Equity	USD	Luxemburg/Deutschland/ Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Best Styles US Small Cap Equity	USD	Luxemburg/Deutschland/ Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Better World Defensive	EUR	Luxemburg/Deutschland/ Vereinigtes Königreich/ Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Better World Dynamic	EUR	Luxemburg/Deutschland/ Vereinigtes Königreich/ Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Better World Moderate	EUR	Luxemburg/Deutschland/ Vereinigtes Königreich/ Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Capital Plus	EUR	Luxemburg/ Deutschland	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Capital Plus Global	EUR	Luxemburg/Deutschland/ Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz China A Opportunities	USD	Luxemburg/Hongkong/ VRC (einschließlich der Handelstage des Stock Connect Northbound Link)	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz China A-Shares	USD	Luxemburg / Hongkong/VR China (einschließlich der Handelstage des Stock Connect Northbound Link)	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz China Equity	USD	Luxemburg/Hongkong	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz China Future Technologies	USD	Luxemburg/Hongkong/VR China (einschließlich Stock Connect Northbound- Handelstage)	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag	JA
Allianz Clean Planet	USD	Luxemburg/Deutschland/ Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Climate Transition Credit	EUR	Luxemburg/Frankreich/ Vereinigtes Königreich	7:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Climate Transition Europe	EUR	Luxemburg/Frankreich	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Convertible Bond	EUR	Luxemburg/Frankreich/ Vereinigtes Königreich	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Credit Opportunities	EUR	Luxemburg/Frankreich/ Vereinigtes Königreich	14:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem zwei Handeltagen vorangehenden Handelstag. Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 14:00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des auf den übernächsten Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz Credit Opportunities Plus	EUR	Luxemburg/Frankreich/ Vereinigtes Königreich	14:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem zwei Handeltagen vorangehenden Handelstag. Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 14:00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des auf den übernächsten Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz Cyber Security	USD	Luxemburg/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA

Name des Teilfonds	Basiswährung	Handelstag/ Bewertungstag	Handelsfrist	„Fair Value Pricing“-Modell
Allianz Dynamic Allocation Plus Equity	USD	Luxemburg/Deutschland /Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Dynamic Asian High Yield Bond	USD	Luxemburg/Singapur	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Dynamic Commodities	USD	Luxemburg/Österreich/Vereinigtes Königreich/Deutschland/Vereinigte Staaten (große Börsen in den Vereinigte Staaten, an denen Derivate auf die großen Rohstoffindizes, deren Unterindizes oder rohstoffbezogene ETC gehandelt werden)	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem zwei Handelstagen vorangehenden Handelstag. Anteilkaufo- und Rücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufo- und Rücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des auf den übernächsten Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 15	EUR	Luxemburg/Deutschland/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 30	EUR	Luxemburg/Deutschland/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 50	EUR	Luxemburg/Deutschland/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 75	EUR	Luxemburg/Deutschland/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag	JA
Allianz Emerging Markets Corporate Bond	USD	Luxemburg/ Vereinigtes Königreich/Vereinigte Staaten	07:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Emerging Markets Equity	USD	Luxemburg/Deutschland/Hongkong/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag. Anteilkaufo- und Rücknahmeaufträge, die bis 11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag eingehen, werden zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des nächsten Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufo- und Rücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz Emerging Markets Equity Opportunities	EUR	Luxemburg/Deutschland/Hongkong/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Emerging Markets Equity SRI	USD	Luxemburg/Deutschland/Hongkong/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag. Anteilkaufo- und Rücknahmeaufträge, die bis 11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag eingehen, werden zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des nächsten Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufo- und Rücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz Emerging Markets Select Bond	USD	Luxemburg/ Vereinigtes Königreich/Vereinigte Staaten	7:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Emerging Markets Short Duration Bond	USD	Luxemburg/ Vereinigtes Königreich/Vereinigte Staaten	7:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Emerging Markets Sovereign Bond	USD	Luxemburg/ Vereinigtes Königreich/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–

Name des Teilfonds	Basiswährung	Handelstag/ Bewertungstag	Handelsfrist	„Fair Value Pricing“-Modell
Allianz Enhanced Short Term Euro	EUR	Luxemburg/ Deutschland	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Euro Balanced	EUR	Luxemburg/ Deutschland	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Euro Bond	EUR	Luxemburg/Frankreich/ Italien	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Euro Bond Short Term 1-3 Plus	EUR	Luxemburg/Frankreich/ Italien	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Euro Credit SRI	EUR	Luxemburg/ Vereinigtes Königreich	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Euro Government Bond	EUR	Luxemburg/ Niederlande	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Euro High Yield Bond	EUR	Luxemburg/Frankreich/ Vereinigtes Königreich	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Euro High Yield Defensive	EUR	Luxemburg/Frankreich/ Vereinigtes Königreich	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Euro Inflation-linked Bond	EUR	Luxemburg/Frankreich	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Euroland Equity Growth	EUR	Luxemburg/ Deutschland	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Europe Equity Crescendo	EUR	Luxemburg/Frankreich/ Deutschland	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Europe Equity Growth	EUR	Luxemburg/ Deutschland	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Europe Equity Growth Select	EUR	Luxemburg/ Deutschland	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Europe Equity powered by Artificial Intelligence	EUR	Luxemburg/ Deutschland	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Europe Equity SRI	EUR	Luxemburg/Frankreich	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Europe Equity Value	EUR	Luxemburg/ Deutschland	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Europe Small and Micro Cap Equity	EUR	Luxemburg/ Deutschland	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Europe Small Cap Equity	EUR	Luxemburg/ Deutschland	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz European Autonomy	EUR	Luxemburg/Frankreich	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz European Bond RC	EUR	Luxemburg/Frankreich	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz European Equity Dividend	EUR	Luxemburg/Deutschland/ Vereinigtes Königreich	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Flexi Asia Bond	USD	Luxemburg/Singapur	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Floating Rate Notes Plus	EUR	Luxemburg/Frankreich	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Food Security	USD	Luxemburg/Deutschland/ Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz GEM Equity High Dividend	EUR	Luxemburg/Deutschland/ Hongkong/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz German Equity	EUR	Luxemburg/ Deutschland	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–

Name des Teilfonds	Basiswährung	Handelstag/ Bewertungstag	Handelsfrist	„Fair Value Pricing“-Modell
Allianz German Small and Micro Cap	EUR	Luxemburg/ Deutschland	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem fünf Handelstage vorangehenden Handelstag. Anteilkaufrücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des fünften auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufrücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des auf den fünften Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz Global Aggregate Bond	USD	Luxemburg/Vereinigtes Königreich/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Global Allocation Opportunities	EUR	Luxemburg/Deutschland/Vereinigtes Königreich/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	-
Allianz Global Artificial Intelligence	USD	Luxemburg/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Global Capital Plus	EUR	Luxemburg/Deutschland/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Global Credit	USD	Luxemburg/Vereinigtes Königreich/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Global Diversified Credit	USD	Luxemburg/Vereinigtes Königreich/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Global Diversified Dividend	EUR	Luxemburg/Deutschland/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Global Dividend	EUR	Luxemburg/Deutschland/Vereinigtes Königreich/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Global Enhanced Equity Income	USD	Luxemburg/Deutschland/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Global Equity Growth	USD	Luxemburg/Deutschland/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Global Equity Insights	USD	Luxemburg/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Global Equity powered by Artificial Intelligence	USD	Luxemburg/Deutschland/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Global Equity Unconstrained	EUR	Luxemburg/Deutschland/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Global Floating Rate Notes Plus	USD	Luxemburg/Vereinigtes Königreich/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Global Government Bond	USD	Luxemburg/Vereinigtes Königreich/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Global High Yield	USD	Luxemburg/Vereinigtes Königreich/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Global Hi-Tech Growth	USD	Luxemburg/Deutschland/Vereinigtes Königreich/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Global Income	USD	Luxemburg/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Global Intelligent Cities Income	USD	Luxemburg/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–

Name des Teilfonds	Basiswährung	Handelstag/ Bewertungstag	Handelsfrist	„Fair Value Pricing“- Modell
Allianz Global Metals and Mining	EUR	Luxemburg/ Deutschland	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Global Opportunistic Bond	USD	Luxemburg/Vereinigtes Königreich/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Global Small Cap Equity	USD	Luxemburg/Vereinigtes Königreich/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Global Sustainability	EUR	Luxemburg/Vereinigtes Königreich	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Global Water	USD	Luxemburg/Deutschland/ Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Green Bond	EUR	Luxemburg/Frankreich/ Vereinigtes Königreich	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz High Dividend Asia Pacific Equity	USD	Luxemburg/Hongkong	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz HKD Income	HKD	Luxemburg/Hongkong/ Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Hong Kong Equity	HKD	Luxemburg/Hongkong	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Income and Growth	USD	Luxemburg/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz India Equity	USD	Luxemburg/Indien	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Japan Equity	USD	Luxemburg/ Deutschland/Japan	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Japan Smaller Companies Equity	EUR	Luxemburg/Japan	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Little Dragons	USD	Luxembourg/Hongkong	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Multi Asset Future	EUR	Luxemburg/ Deutschland	14:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem zwei Handelstage vorangehenden Handelstag. Anteilkau- und Rücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 14:00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkau- und Rücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des auf den übernächsten Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz Multi Asset Long / Short	USD	Luxemburg/Deutschland/ Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Oriental Income	USD	Luxemburg	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Pet and Animal Wellbeing	USD	Luxemburg/Deutschland/ Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Positive Change	USD	Luxemburg/Deutschland/ Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Premium Champions	EUR	Luxemburg/Deutschland/ Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Renminbi Fixed Income	RMB	Luxemburg/VR China/Singapur	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz SDG Euro Credit	EUR	Luxemburg/Frankreich	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz SDG Global Equity	EUR	Luxemburg/Deutschland/ Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Select Income and Growth	USD	Luxemburg/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Selection Alternative	EUR	Luxemburg/Frankreich	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–

Name des Teilfonds	Basiswährung	Handelstag/ Bewertungstag	Handelsfrist	„Fair Value Pricing“- Modell
Allianz Selection Fixed Income	EUR	Luxemburg/Frankreich	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Selection Small and Mid Cap Equity	EUR	Luxemburg/Frankreich	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Smart Energy	USD	Luxemburg/Deutschland	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz SRI Multi Asset 75	EUR	Luxemburg/Deutschland/ Vereinigte Staaten	18:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag. Anteilkaufo- und Rücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 18:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag eingehen, werden zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des nächsten Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufo- und Rücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	
Allianz Strategic Bond	USD	Luxemburg/Vereinigtes Königreich/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Strategy Select 30	EUR	Luxemburg/Deutschland/ Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Strategy Select 50	EUR	Luxemburg/Deutschland/ Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Strategy Select 75	EUR	Luxemburg/Deutschland/ Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Strategy4Life Europe 40	EUR	Luxemburg/Deutschland/ Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Target Maturity Euro Bond I	EUR	Luxemburg/Frankreich/ Vereinigtes Königreich	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag. - Anteilkaufoaufträge, die an einem Handelstag bis 11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabepreis dieses jeweiligen Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufoaufträge werden zum Ausgabepreis des ersten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. - Rücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Rücknahmeaufträge werden zum Rücknahmepreis des dritten auf diesen Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz Target Maturity Euro Bond II	EUR	Luxemburg/Frankreich/ Vereinigtes Königreich	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag. - Anteilkaufoaufträge, die an einem Handelstag bis 11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabepreis dieses jeweiligen Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufoaufträge werden zum Ausgabepreis des ersten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. - Rücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Rücknahmeaufträge werden zum Rücknahmepreis des dritten auf diesen Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–

Name des Teilfonds	Basiswährung	Handelstag/ Bewertungstag	Handelsfrist	„Fair Value Pricing“-Modell
Allianz Target Maturity Euro Bond III	EUR	Luxemburg/Frankreich/ Vereinigtes Königreich	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag. - Anteilkauaufträge, die an einem Handelstag bis 11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabepreis dieses jeweiligen Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauaufträge werden zum Ausgabepreis des ersten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. - Rücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Rücknahmeaufträge werden zum Rücknahmepreis des dritten auf diesen Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
Allianz Target Maturity Euro Bond IV	EUR	Luxemburg/Frankreich/ Vereinigtes Königreich	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag. -Anteilkauaufträge, die an einem Handelstag bis 11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabepreis dieses jeweiligen Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauaufträge werden zum Ausgabepreis des ersten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. - Rücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Rücknahmeaufträge werden zum Rücknahmepreis des dritten auf diesen Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	-
Allianz Thematica	USD	Luxemburg/Deutschland/ /Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Total Return Asian Equity	USD	Luxemburg	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz Treasury Short Term Plus Euro	EUR	Luxemburg/ Deutschland	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz UK Government Bond	GBP	Luxemburg/Vereinigtes Königreich	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz US Equity Fund	USD	Luxemburg/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz US Equity powered by Artificial Intelligence	USD	Luxemburg/Deutschland/ Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz US High Yield	USD	Luxemburg/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz US Investment Grade Credit	USD	Luxemburg/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz US Large Cap Value	USD	Luxemburg/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	JA
Allianz US Short Duration High Income Bond	USD	Luxemburg/Vereinigte Staaten	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag.	–
Allianz Volatility Strategy Fund	EUR	Luxemburg/ Deutschland	11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag. Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, die bis 11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des nächsten Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des übernächsten Handelstags abgerechnet.	–

Name des Teilfonds	Basiswährung	Handelstag/ Bewertungstag	Handelsfrist	„Fair Value Pricing“-Modell
IndexManagement Balance	EUR	Luxemburg/ Deutschland	14:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem zwei Handelstagen vorangehenden Handelstag. Anteilkaufrücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 14:00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufrücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des auf den übernächsten Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
IndexManagement Chance	EUR	Luxemburg/ Deutschland	14:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem zwei Handelstagen vorangehenden Handelstag. Anteilkaufrücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 14:00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufrücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des auf den übernächsten Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
IndexManagement Substanz	EUR	Luxemburg/ Deutschland	14:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem zwei Handelstagen vorangehenden Handelstag. Anteilkaufrücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 14:00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufrücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des auf den übernächsten Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–
IndexManagement Wachstum	EUR	Luxemburg/ Deutschland	14:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem zwei Handelstagen vorangehenden Handelstag. Anteilkaufrücknahmeaufträge, die an einem Handelstag bis 14:00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufrücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des auf den übernächsten Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.	–

Anhang 4

Risikomanagement-Verfahren

Name des Teilfonds	Ansatz	Erwartete Hebelwirkung auf Basis des Bruttoderivateengagements des Nettoinventarwerts eines Teilfonds	Vergleichsvermögen
Allianz ActiveInvest Balanced	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz ActiveInvest Defensive	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz ActiveInvest Dynamic	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Advanced Fixed Income Euro	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des BLOOMBERG Euro Aggregate 1-10 Year.
Allianz Advanced Fixed Income Global	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des J.P. MORGAN Government Bond (GBI) Global 1-10 Year.
Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des BLOOMBERG Global Aggregate 500 Excl. CNY.
Allianz Advanced Fixed Income Short Duration	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung von 75 % BLOOMBERG Euro Aggregate 1-3 Year + 25 % ICE BOFAML Euro High Yield BB-B.
Allianz AI Income	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz All China Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI China All Shares.
Allianz Alternative Investment Strategies	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz American Income	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Asia Ex China Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI Emerging Markets Asia Excl. China 10/40.
Allianz Asia Pacific Income	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Asian Multi Income Plus	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Asian Small Cap Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI AC Asia Excl. Japan Small Cap.
Allianz Balanced Income and Growth	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Best Styles Euroland Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI EMU.
Allianz Best Styles Europe Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI EUROPE.
Allianz Best Styles Europe Equity SRI	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI Europe Ext. SRI 5 % Issuer Capped.
Allianz Best Styles Global AC Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI AC World (ACWI).
Allianz Best Styles Global Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI WORLD.

Name des Teilfonds	Ansatz	Erwartete Hebelwirkung auf Basis des Bruttoderivateengagements des Nettoinventarwerts eines Teilfonds	Vergleichsvermögen
Allianz Best Styles Global Equity SRI	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI World Ext. SRI 5 % Issuer Capped.
Allianz Best Styles Pacific Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI PACIFIC.
Allianz Best Styles US Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des S&P 500.
Allianz Best Styles US Small Cap Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI USA Small Cap.
Allianz Better World Defensive	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Better World Dynamic	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Better World Moderate	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Capital Plus	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung von 70 % BLOOMBERG Euro Aggregate 1-10 Year + 30 % MSCI Europe.
Allianz Capital Plus Global	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung von 70 % BLOOMBERG Global Aggregate 500 Excl. CNY + 30 % MSCI AC World (ACWI).
Allianz China A Opportunities	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI China A.
Allianz China A-Shares	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI China A Onshore.
Allianz China Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI China 10/40.
Allianz China Future Technologies	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Clean Planet	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Climate Transition Credit	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des ICE Euro Corporate Climate Transition.
Allianz Climate Transition Europe	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI EUROPE.
Allianz Convertible Bond	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des FTSE Europe Focus Convertible.
Allianz Credit Opportunities	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Credit Opportunities Plus	Absoluter Value-at-Risk-Ansatz	0-5	–
Allianz Cyber Security	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Dynamic Allocation Plus Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI World.
Allianz Dynamic Asian High Yield Bond	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des J.P. MORGAN JACI Non-Investment Grade Custom.
Allianz Dynamic Commodities	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des BLOOMBERG Commodity Excl. Agriculture Excl. Livestock Capped.
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 15	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 30	Commitment-Ansatz	–	–

Name des Teilfonds	Ansatz	Erwartete Hebelwirkung auf Basis des Bruttoderivateengagements des Nettoinventarwerts eines Teilfonds	Vergleichsvermögen
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 50	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 75	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Emerging Markets Corporate Bond	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des J.P. MORGAN ESG Corporate Emerging Markets Bond (CEMBI) Broad Diversified.
Allianz Emerging Markets Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI Emerging Markets.
Allianz Emerging Markets Equity Opportunities	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI EMERGING MARKETS.
Allianz Emerging Markets Equity SRI	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI Emerging Markets Ext. SRI 5 % Issuer Capped sind.
Allianz Emerging Markets Select Bond	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des J.P. MORGAN Emerging Markets Equal Weight.
Allianz Emerging Markets Short Duration Bond	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des J.P. MORGAN Corporate Emerging Markets Bond Broad Diversified.
Allianz Emerging Markets Sovereign Bond	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des J.P. MORGAN Emerging Market Bond (EMBI) Global Diversified.
Allianz Enhanced Short Term Euro	Absoluter Value-at-Risk-Ansatz	0-2	–
Allianz Euro Balanced	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen ist 50 % IBOXX EUR Eurozone + 50 % MSCI EMU.
Allianz Euro Bond	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des BLOOMBERG Euro Aggregate.
Allianz Euro Bond Short Term 1-3 Plus	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung von 50 % J.P. MORGAN EMU 1-3 Year + 50 % BLOOMBERG Euro Corporate.
Allianz Euro Credit SRI	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des ICE BOFAML Euro Corporate Index.
Allianz Euro Government Bond	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des IBOXX EUR Eurozone.
Allianz Euro High Yield Bond	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des ICE BOFAML Euro High Yield BB-B.
Allianz Euro High Yield Defensive	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des ICE BOFAML Euro Non-Financial High Yield BB-B.
Allianz Euro Inflation-linked Bond	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des BLOOMBERG Euro Government Inflation Linked Bond.
Allianz Euroland Equity Growth	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des S&P Eurozone Large Mid Cap Growth.
Allianz Europe Equity Crescendo	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Europe Equity Growth	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des S&P Europe Large Mid Cap Growth.

Name des Teilfonds	Ansatz	Erwartete Hebelwirkung auf Basis des Bruttoderivateengagements des Nettoinventarwerts eines Teilfonds	Vergleichsvermögen
Allianz Europe Equity Growth Select	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des S&P EUROPE LARGE CAP GROWTH.
Allianz Europe Equity powered by Artificial Intelligence	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI Europe.
Allianz Europe Equity SRI	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI EUROPE.
Allianz Europe Equity Value	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI Europe Value.
Allianz Europe Small and Micro Cap Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung von 70 % MSCI Europe ex-UK Small Cap + 30 % MSCI Europe ex-UK Micro Cap.
Allianz Europe Small Cap Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI EUROPE SMALL CAP.
Allianz European Autonomy	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung von 85 % MSCI EMU + 15 % MSCI EMU Small Cap.
Allianz European Bond RC	Absoluter Value-at-Risk-Ansatz	0-5	–
Allianz European Equity Dividend	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI EUROPE.
Allianz Flexi Asia Bond	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Floating Rate Notes Plus	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung von 60 % J.P. MORGAN EMU 1-3 Year + 40 % BLOOMBERG EUR Floating Rate Note.
Allianz Food Security	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz GEM Equity High Dividend	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI EMERGING MARKETS.
Allianz German Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des DAX UCITS Capped.
Allianz German Small and Micro Cap	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des SDAX.
Allianz Global Aggregate Bond	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des BLOOMBERG Global Aggregate.
Allianz Global Allocation Opportunities	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Global Artificial Intelligence	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Global Capital Plus	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung von 70 % BLOOMBERG Global Aggregate 500 Excl. CNY + 30 % MSCI AC World (ACWI).
Allianz Global Credit	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des BLOOMBERG Global Aggregate Credit.
Allianz Global Diversified Credit	Absoluter Value-at-Risk-Ansatz	0-2	–
Allianz Global Diversified Dividend	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI AC World (ACWI) High Dividend Yield.
Allianz Global Dividend	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI AC World (ACWI).

Name des Teilfonds	Ansatz	Erwartete Hebelwirkung auf Basis des Bruttoderivateengagements des Nettoinventarwerts eines Teilfonds	Vergleichsvermögen
Allianz Global Enhanced Equity Income	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Global Equity Growth	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI AC World (ACWI).
Allianz Global Equity Insights	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI AC World (ACWI).
Allianz Global Equity powered by Artificial Intelligence	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI World.
Allianz Global Equity Unconstrained	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI AC World (ACWI).
Allianz Global Floating Rate Notes Plus	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung von 50 % ICE BOFAML Global Floating Rate High Yield + 25 % BLOOMBERG EUR Floating Rate Notes + 25 % BLOOMBERG US Floating Rate Notes.
Allianz Global Government Bond	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des FTSE World Government Bond (WGBI).
Allianz Global High Yield	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des ICE BOFAML Global High Yield Constrained.
Allianz Global Hi-Tech Growth	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI AC World Information Technology.
Allianz Global Income	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Global Intelligent Cities Income	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Global Metals and Mining	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI ACWI Metals & Mining 30 % Buffer 10/40.
Allianz Global Opportunistic Bond	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des BLOOMBERG Global Aggregate Bond.
Allianz Global Small Cap Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI WORLD SMALL CAP.
Allianz Global Sustainability	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI AC World (ACWI).
Allianz Global Water	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Green Bond	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des ICE BOFAML Green Bond.
Allianz High Dividend Asia Pacific Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI AC Asia Pacific Excl. Japan.
Allianz HKD Income	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Hong Kong Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des FTSE MPF Hong Kong.
Allianz Income and Growth	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz India Equity	Commitment-Ansatz	–	–

Name des Teilfonds	Ansatz	Erwartete Hebelwirkung auf Basis des Bruttoderivateengagements des Nettoinventarwerts eines Teilfonds	Vergleichsvermögen
Allianz Japan Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des TOPIX.
Allianz Japan Smaller Companies Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI JAPAN SMALL CAP.
Allianz Little Dragons	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Multi Asset Future	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Multi Asset Long / Short	Absoluter Value-at-Risk-Ansatz	0-5	–
Allianz Oriental Income	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Pet and Animal Wellbeing	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Positive Change	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Premium Champions	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Renminbi Fixed Income	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz SDG Euro Credit	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des BLOOMBERG Euro Aggregate Corporate.
Allianz SDG Global Equity	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des MSCI World.
Allianz Select Income and Growth	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Selection Alternative	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Selection Fixed Income	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Selection Small and Mid Cap Equity	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Smart Energy	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz SRI Multi Asset 75	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Strategic Bond	Absoluter Value-at-Risk-Ansatz	0-5 Der effektive Hebelungsgrad kann jedoch unter bestimmten Marktbedingungen bis zu 10 Mal den Nettoinventarwert des Teilfonds betragen.	–
Allianz Strategy Select 30	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Strategy Select 50	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Strategy Select 75	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Strategy4Life Europe 40	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Target Maturity Euro Bond I	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Target Maturity Euro Bond II	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Target Maturity Euro Bond III	Commitment-Ansatz	–	–

Name des Teilfonds	Ansatz	Erwartete Hebelwirkung auf Basis des Bruttoderivateengagements des Nettoinventarwerts eines Teilfonds	Vergleichsvermögen
Allianz Target Maturity Euro Bond IV	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Thematica	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Total Return Asian Equity	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Treasury Short Term Plus Euro	Absoluter Value-at-Risk-Ansatz	0-5	–
Allianz UK Government Bond	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des FTSE Actuaries UK Conventional Gilts All Stocks.
Allianz US Equity Fund	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-0,5	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des S&P 500.
Allianz US Equity powered by Artificial Intelligence	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des S&P 500.
Allianz US High Yield	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz US Investment Grade Credit	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des Bloomberg US Corporate.
Allianz US Large Cap Value	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung des Solactive GFS United States 1000 Value Style MV.
Allianz US Short Duration High Income Bond	Commitment-Ansatz	–	–
Allianz Volatility Strategy Fund	Absoluter Value-at-Risk-Ansatz	0-2	–
IndexManagement Balance	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung von 20 % MSCI Europe + 16 % MSCI World Excl. Europe + 15 % BLOOMBERG Euro Aggregate Corporate + 15 % BLOOMBERG Euro Aggregate Treasury + 15 % BLOOMBERG US Corporate + 15 % BLOOMBERG US Treasury + 4 % MSCI Emerging Markets.
IndexManagement Chance	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung von 40 % MSCI Europe + 32 % MSCI World Excl. Europe + 8 % MSCI Emerging Markets + 5 % BLOOMBERG Euro Aggregate Corporate + 5 % BLOOMBERG Euro Aggregate Treasury + 5 % BLOOMBERG US Corporate + 5 % BLOOMBERG US Treasury.
IndexManagement Substanz	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung von 20 % BLOOMBERG Euro Aggregate Corporate + 20 % BLOOMBERG Euro Aggregate Treasury + 20 % BLOOMBERG US Corporate + 20 % BLOOMBERG US Treasury + 10 % MSCI Europe + 8 % MSCI World Excl. Europe + 2 % MSCI Emerging Markets.
IndexManagement Wachstum	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das Vergleichsvermögen entspricht der Zusammensetzung von 30 % MSCI Europe + 24 % MSCI World Excl. Europe + 10 % BLOOMBERG Euro Aggregate Corporate + 10 % BLOOMBERG Euro Aggregate Treasury + 10 % BLOOMBERG US Corporate + 10 % BLOOMBERG US Treasury + 6 % MSCI Emerging Markets.

Anhang 5

Investmentmanager/Sub- Investmentmanager/Anlageberater

Die folgenden Erläuterungen gelten für alle Teilfonds:

- Die Anlageverwaltung kann von der Verwaltungsgesellschaft durchgeführt oder an einen besonderen Investmentmanager übertragen werden. Der vollständige Name des Investmentmanagers ist unter den Definitionen aufgeführt. Wenn der Investmentmanager seine Aufgaben an einen oder mehrere Sub-Investmentmanager übertragen hat, ist dies in der Spalte „Investmentmanager/Sub-Investmentmanager“ angegeben. Die Bestellung des/der Sub-Investmentmanager soll eine angemessene Abdeckung sämtlicher Vermögenswerte des Teilfonds in allen relevanten Zeitzeonen weltweit und/oder der entsprechenden regionalen Märkte entweder durch den Investmentmanager oder den/die Sub-Investmentmanager gewährleisten.
- Anlageberater, deren Gebühren aus dem Vermögen eines Teilfonds gezahlt werden, sind in diesem Anhang 5 aufgeführt.

Name des Teilfonds	Investmentmanager/ Sub-Investmentmanager, Anlageberater
Allianz ActiveInvest Balanced	AllianzGI
Allianz ActiveInvest Defensive	AllianzGI
Allianz ActiveInvest Dynamic	AllianzGI
Allianz Advanced Fixed Income Euro	AllianzGI
Allianz Advanced Fixed Income Global	AllianzGI
Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate	AllianzGI
Allianz Advanced Fixed Income Short Duration	AllianzGI
Allianz AI Income	Voya IM
Allianz All China Equity	AllianzGI AP
Allianz Alternative Investment Strategies	AllianzGI
Allianz American Income	Voya IM
Allianz Asia Ex China Equity	AllianzGI AP
Allianz Asia Pacific Income	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI AP und AllianzGI Singapore
Allianz Asian Multi Income Plus	AllianzGI AP AllianzGI AP hat in ihrer Funktion als leitender Investmentmanager des Teilfonds die Anlageverwaltung teilweise auf AllianzGI Singapore als Sub-Investmentmanager übertragen.
Allianz Asian Small Cap Equity	AllianzGI AP
Allianz Balanced Income and Growth	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI und AllianzGI UK
Allianz Best Styles Euroland Equity	AllianzGI
Allianz Best Styles Europe Equity	AllianzGI
Allianz Best Styles Europe Equity SRI	AllianzGI
Allianz Best Styles Global AC Equity	AllianzGI
Allianz Best Styles Global Equity	AllianzGI
Allianz Best Styles Global Equity SRI	AllianzGI
Allianz Best Styles Pacific Equity	AllianzGI

Name des Teilfonds	Investmentmanager/ Sub-Investmentmanager, Anlageberater
Allianz Best Styles US Equity	AllianzGI
Allianz Best Styles US Small Cap Equity	AllianzGI
Allianz Better World Defensive	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI (einschließlich der Zweigniederlassung Frankreich) und AllianzGI UK
Allianz Better World Dynamic	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI (einschließlich der Zweigniederlassung Frankreich) und AllianzGI UK
Allianz Better World Moderate	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI (einschließlich der Zweigniederlassung Frankreich) und AllianzGI UK
Allianz Capital Plus	AllianzGI
Allianz Capital Plus Global	AllianzGI
Allianz China A Opportunities	AllianzGI AP
Allianz China A-Shares	AllianzGI AP
Allianz China Equity	AllianzGI AP
Allianz China Future Technologies	AllianzGI AP
Allianz Clean Planet	AllianzGI
Allianz Climate Transition Credit	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI (einschließlich der Zweigniederlassung Frankreich) und AllianzGI UK
Allianz Climate Transition Europe	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich
Allianz Convertible Bond	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich
Allianz Credit Opportunities	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich
Allianz Credit Opportunities Plus	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich
Allianz Cyber Security	Voya IM
Allianz Dynamic Allocation Plus Equity	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI und AllianzGI UK
Allianz Dynamic Asian High Yield Bond	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI AP und AllianzGI Singapore
Allianz Dynamic Commodities	AllianzGI
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 15	AllianzGI
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 30	AllianzGI
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 50	AllianzGI
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 75	AllianzGI
Allianz Emerging Markets Corporate Bond	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI UK und AllianzGI AP
Allianz Emerging Markets Equity	AllianzGI
Allianz Emerging Markets Equity Opportunities	AllianzGI
Allianz Emerging Markets Equity SRI	AllianzGI
Allianz Emerging Markets Select Bond	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI UK und AllianzGI AP
Allianz Emerging Markets Short Duration Bond	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI UK und AllianzGI AP
Allianz Emerging Markets Sovereign Bond	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI UK und AllianzGI AP
Allianz Enhanced Short Term Euro	Allianz GI
Allianz Euro Balanced	AllianzGI

Name des Teilfonds	Investmentmanager/ Sub-Investmentmanager, Anlageberater
Allianz Euro Bond	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI (einschließlich der Zweigniederlassung Frankreich) und AllianzGI UK
Allianz Euro Bond Short Term 1-3 Plus	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich
Allianz Euro Credit SRI	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI (einschließlich der Zweigniederlassung Frankreich) und AllianzGI UK
Allianz Euro Government Bond	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI (einschließlich der Zweigniederlassung Belgien, der Zweigniederlassung Frankreich und der Zweigniederlassung Niederlande) und AllianzGI UK
Allianz Euro High Yield Bond	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich
Allianz Euro High Yield Defensive	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich
Allianz Euro Inflation-linked Bond	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich
Allianz Euroland Equity Growth	AllianzGI
Allianz Europe Equity Crescendo	AllianzGI (einschließlich Zweigniederlassung Frankreich)
Allianz Europe Equity Growth	AllianzGI
Allianz Europe Equity Growth Select	AllianzGI
Allianz Europe Equity powered by Artificial Intelligence	AllianzGI
Allianz Europe Equity SRI	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich
Allianz Europe Equity Value	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI und AllianzGI UK
Allianz Europe Small and Micro Cap Equity	AllianzGI
Allianz Europe Small Cap Equity	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI und AllianzGI Schweiz
Allianz European Autonomy	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich
Allianz European Bond RC	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI (einschließlich der Zweigniederlassung Frankreich) und AllianzGI UK
Allianz European Equity Dividend	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI und AllianzGI UK
Allianz Flexi Asia Bond	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI AP und AllianzGI Singapore
Allianz Floating Rate Notes Plus	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI (einschließlich der Zweigniederlassung Frankreich) und AllianzGI UK
Allianz Food Security	AllianzGI
Allianz GEM Equity High Dividend	AllianzGI
Allianz German Equity	AllianzGI
Allianz German Small and Micro Cap	AllianzGI
Allianz Global Aggregate Bond	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI und AllianzGI UK
Allianz Global Allocation Opportunities	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI, AllianzGI AP und AllianzGI UK
Allianz Global Artificial Intelligence	Voya IM
Allianz Global Capital Plus	AllianzGI
Allianz Global Credit	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI und AllianzGI UK
Allianz Global Diversified Credit	AllianzGI UK
Allianz Global Diversified Dividend	AllianzGI
Allianz Global Dividend	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI und AllianzGI UK

Name des Teilfonds	Investmentmanager/ Sub-Investmentmanager, Anlageberater
Allianz Global Enhanced Equity Income	AllianzGI
Allianz Global Equity Growth	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI und AllianzGI UK
Allianz Global Equity Insights	Voya IM
Allianz Global Equity powered by Artificial Intelligence	AllianzGI
Allianz Global Equity Unconstrained	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI und AllianzGI UK
Allianz Global Floating Rate Notes Plus	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI und AllianzGI UK
Allianz Global Government Bond	AllianzGI UK
Allianz Global High Yield	AllianzGI UK
Allianz Global Hi-Tech Growth	AllianzGI UK
Allianz Global Income	Voya IM
Allianz Global Intelligent Cities Income	Voya IM
Allianz Global Metals and Mining	AllianzGI
Allianz Global Opportunistic Bond	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI, AllianzGI AP und AllianzGI UK
Allianz Global Small Cap Equity	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI und AllianzGI UK. AllianzGI hat in ihrer Funktion als einer der leitenden Investmentmanager des Teilfonds die Anlageverwaltung teilweise auf AllianzGI AP übertragen, handelnd als Sub-Investmentmanager in Bezug auf die entsprechenden regionalen Aktienmärkte. Daneben hat AllianzGI AP die Anlageverwaltung in Bezug auf die japanischen Aktienmärkte auf AllianzGI Japan als Sub-Investmentmanager übertragen.
Allianz Global Sustainability	AllianzGI UK
Allianz Global Water	AllianzGI
Allianz Green Bond	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI (einschließlich der Zweigniederlassung Frankreich) und AllianzGI UK
Allianz High Dividend Asia Pacific Equity	AllianzGI AP
Allianz HKD Income	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI AP und AllianzGI Singapore
Allianz Hong Kong Equity	AllianzGI AP
Allianz Income and Growth	Voya IM
Allianz India Equity	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI AP und AllianzGI Singapore
Allianz Japan Equity	AllianzGI AP AllianzGI AP hat in ihrer Funktion als leitender Investmentmanager des Teilfonds die Anlageverwaltung an AllianzGI Japan als Sub-Investmentmanager übertragen.
Allianz Japan Smaller Companies Equity	AllianzGI Japan
Allianz Little Dragons	AllianzGI AP
Allianz Multi Asset Future	AllianzGI
Allianz Multi Asset Long / Short	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI und AllianzGI UK
Allianz Oriental Income	AllianzGI AP
Allianz Pet and Animal Wellbeing	AllianzGI
Allianz Positive Change	AllianzGI
Allianz Premium Champions	AllianzGI
Allianz Renminbi Fixed Income	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI AP und AllianzGI Singapore
Allianz SDG Euro Credit	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI (einschließlich der Zweigniederlassung Frankreich) und AllianzGI UK
Allianz SDG Global Equity	AllianzGI

Name des Teilfonds	Investmentmanager/ Sub-Investmentmanager, Anlageberater
Allianz Select Income and Growth	Voya IM
Allianz Selection Alternative	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich
Allianz Selection Fixed Income	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich
Allianz Selection Small and Mid Cap Equity	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich
Allianz Smart Energy	AllianzGI
Allianz SRI Multi Asset 75	AllianzGI
Allianz Strategic Bond	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI und AllianzGI UK
Allianz Strategy Select 30	AllianzGI (einschließlich der Zweigniederlassung Italien)
Allianz Strategy Select 50	AllianzGI (einschließlich der Zweigniederlassung Italien)
Allianz Strategy Select 75	AllianzGI (einschließlich der Zweigniederlassung Italien)
Allianz Strategy4Life Europe 40	AllianzGI (einschließlich der Zweigniederlassung Italien)
Allianz Target Maturity Euro Bond I	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI (einschließlich der Zweigniederlassung Frankreich) und AllianzGI UK
Allianz Target Maturity Euro Bond II	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI (einschließlich der Zweigniederlassung Frankreich) und AllianzGI UK
Allianz Target Maturity Euro Bond III	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI (einschließlich der Zweigniederlassung Frankreich) und AllianzGI UK
Allianz Target Maturity Euro Bond IV	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI (einschließlich der Zweigniederlassung Frankreich) und AllianzGI UK
Allianz Thematica	AllianzGI
Allianz Total Return Asian Equity	Gemeinsam verwaltet von AllianzGIAP und AllianzGI Singapore
Allianz Treasury Short Term Plus Euro	AllianzGI
Allianz UK Government Bond	AllianzGI UK
Allianz US Equity Fund	Voya IM
Allianz US Equity powered by Artificial Intelligence	AllianzGI
Allianz US High Yield	Voya IM
Allianz US Investment Grade Credit	Voya IM
Allianz US Large Cap Value	Voya IM
Allianz US Short Duration High Income Bond	Voya IM
Allianz Volatility Strategy Fund	Gemeinsam verwaltet von AllianzGI und AllianzGI UK
IndexManagement Balance	AllianzGI
IndexManagement Chance	AllianzGI
IndexManagement Substanz	AllianzGI
IndexManagement Wachstum	AllianzGI

Anhang 6

Anlegerprofil und sonstige Bestimmungen/Beschränkungen oder zusätzliche Informationen

Der folgende Hinweis gilt für alle Teilfonds:

- Was die Risikobeurteilung betrifft, so sind die Teilfonds einer bestimmten Risikoklasse auf einer Skala von 1 (konservativ; sehr geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikotolerant; höchste Renditeerwartung) zugewiesen, die auf der Website <https://regulatory.allianzgi.com> veröffentlicht und in den Basisinformationsblättern angegeben wird.

Allianz ActiveInvest Balanced

Anlegerprofil

Der Allianz ActiveInvest Balanced richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögensgegenstand-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz ActiveInvest Balanced richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Anteilklassentyp C/CT darf nur von Allianz SE sowie von deren Tochtergesellschaften und Kunden erworben werden. Anteile aller übrigen Anteilklassen dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen aller Arten der Anteilklassen I/IT und W/WT (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 25 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz ActiveInvest Defensive

Anlegerprofil

Der Allianz ActiveInvest Defensive richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögensgegenstand-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz ActiveInvest Defensive richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Anteilklassentyp C/CT darf nur von Allianz SE sowie von deren Tochtergesellschaften und Kunden erworben werden. Anteile aller übrigen Anteilklassen dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen aller Arten der Anteilklassen I/IT und W/WT (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 25 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz ActiveInvest Dynamic

Anlegerprofil

Der Allianz ActiveInvest Dynamic richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögensgegenstand-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz ActiveInvest Dynamic richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Anteilklassentyp C/CT darf nur von Allianz SE sowie von deren Tochtergesellschaften und Kunden erworben werden. Anteile aller übrigen Anteilklassen dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen aller Arten der Anteilklassen I/IT und W/WT (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 25 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz Advanced Fixed Income Euro

Anlegerprofil

Der Allianz Advanced Fixed Income Euro richtet sich an Anleger, die Sicherheit Priorität einräumen und/oder das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital nur für einen Zeitraum von 3 Jahren in den Teilfonds investieren möchten. Der Allianz Advanced Fixed Income Euro richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteile der Anteilklassen C2 und CT2 dürfen nur von Anlegern erworben werden, die Kunden der Hellenic Bank oder der mit ihr verbundenen Unternehmen sind.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen C2 und CT2 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 1 Mio. EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklasse IT8 (EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden.
- Anteile der Anteilklassen W14 (EUR) und WT14 dürfen nur von Banca Aletti Italy erworben werden.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen W14 und WT14 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 250 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklassen W33 (EUR) und WT33 (EUR) dürfen nur von BNP Paribas Fortis und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen W33 und WT33 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 100 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz Advanced Fixed Income Global

Anlegerprofil

Der Allianz Advanced Fixed Income Global richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital nur für einen Zeitraum von 3 Jahren in den Teilfonds investieren möchten. Der Allianz Advanced Fixed Income Global richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

-

Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate

Anlegerprofil

Der Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteile der Anteilklasse IT9 (H-CHF) dürfen nur für Kunden mit Sitz in der Schweiz und/oder Liechtenstein, die einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft oder einen Beratungsvertrag mit Allianz Global Investors (Schweiz) AG abgeschlossen haben, oder für einen von Allianz Global Investors (Schweiz) AG verwalteten oder beratenen (gemeinsamen oder maßgeschneiderten) Investmentfonds erworben werden.
- Anteile der Anteilklassen W33 (EUR) und WT33 (EUR) dürfen nur von BNP Paribas Fortis und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen W33 und WT33 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 100 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz Advanced Fixed Income Short Duration

Anlegerprofil

Der Allianz Advanced Fixed Income Short Duration richtet sich an Anleger, die Sicherheit Priorität einräumen und/oder das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Advanced Fixed Income Short Duration richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Anteilsklassentyp A kann die zusätzliche Bezeichnung „Euro Reserve Plus P+G“ führen, die vor dem Anteilsklassentyp eingefügt wird.
- Die Anteilklasse P (EUR) führt die zusätzliche Bezeichnung „Euro Reserve Plus WM“, die vor „P (EUR)“ eingefügt wird.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse Euro Reserve Plus WM P (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 100.000 EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilsklassen R10 und RT10 dürfen nur von Anlegern erworben werden, die Kunden der UBS Switzerland AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen oder der Singular Bank S.A.U. und der mit ihr verbundenen Unternehmen sind und die mit der UBS Switzerland AG und ihren verbundenen Unternehmen oder mit der Singular Bank S.A.U. und der mit ihr verbundenen Unternehmen individuelle Gebührenvereinbarungen abgeschlossen haben.
- Die Mindestbeträge für eine Anlage in Anteilen der Anteilsklassen R10 (EUR) und RT10 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) belaufen sich auf 10 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz AI Income

Anlegerprofil

Der Allianz AI Income richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz AI Income richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

-

Allianz All China Equity

Anlegerprofil

Der Allianz All China Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz All China Equity richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.
- Anteile der Anteilsklasse A3/AT3 dürfen nur von Finanzinstituten, darunter verbundene Unternehmen, erworben werden, die in Frankreich fondsgebundene Geschäfte betreiben, wie im Rahmen des vom französischen Versicherungsverband (France Assureurs) empfohlenen und herausgegebenen „Value for Money“ und mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erläutert.

Allianz Alternative Investment Strategies

Anlegerprofil

Der Allianz Alternative Investment Strategies richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Alternative Investment Strategies richtet sich an Anleger mit guten Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Dies gilt für alle Anteilklassen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt. Dies gilt für alle Anteilklassen.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen P3 und PT3 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 3 Mio. EUR oder den Gegenwert in einer anderen Währung. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz American Income

Anlegerprofil

Der Allianz American Income richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz American Income richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Die Anteilklasse C3/CT3 wird nach Ende des Erstausgabezeitraums geschlossen, wovon Reinvestitionen der Ausschüttungen aus ausschüttenden Anteilen der Anteilklasse C3/CT3 ausgenommen sind. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Anteilklasse C3/CT3 nach der Beendigung von Zeichnungen nach Ablauf des ursprünglichen Erstausgabezeitraums erneut für Zeichnungen zu öffnen.
- Während des Erstausgabezeitraums wird der Ausgabeaufschlag von bis zu 5,00 % für die Anteilklasse C3/CT3 nicht erhoben.
- Innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Datum der Auflage der Anteilklasse C3/CT3 wird wie folgt eine Rücknahmegebühr von bis zu 3,00 % des Nettoinventarwerts der Anteilklasse C3/CT3 erhoben:
 - Im ersten Jahr bis zu 3,00 %
 - Im zweiten Jahr bis zu 2,00 %
 - Im dritten Jahr bis zu 1,00 %
 - Danach 0 %

Allianz Asia Ex China Equity

Anlegerprofil

Der Allianz Asia Ex China Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Asia Ex China Equity richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.

Allianz Asia Pacific Income

Anlegerprofil

Der Allianz Asia Pacific Income richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Asia Pacific Income richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.

Allianz Asian Multi Income Plus

Anlegerprofil

Der Allianz Asian Multi Income Plus richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Asian Multi Income Plus richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.

Allianz Asian Small Cap Equity

Anlegerprofil

Der Allianz Asian Small Cap Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Asian Small Cap Equity richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteilklassen, die mit dem Zusatz „2“ gekennzeichnet sind, können nur von Anlegern erworben werden, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem asiatischen Land, in Australien oder in Neuseeland haben.
- Der Mindestanlagebetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen W7 (USD) und WT7 (USD) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf USD 250 Mio. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklassen W7 und WT7 können nur von in Lateinamerika ansässigen Pensionsfonds erworben werden.
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.

Allianz Balanced Income and Growth

Anlegerprofil

Der Allianz Balanced Income and Growth richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Balanced Income and Growth richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Die Anteilklasse C3/CT3 wird nach Ende des Erstaussgabezeitraums geschlossen, wovon Reinvestitionen der Ausschüttungen aus ausschüttenden Anteilen der Anteilklasse C3/CT3 ausgenommen sind. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Anteilklasse C3/CT3 nach der Beendigung von Zeichnungen nach Ablauf des ursprünglichen Erstaussgabezeitraums erneut für Zeichnungen zu öffnen.
- Während des Erstaussgabezeitraums wird der Ausgabeaufschlag von bis zu 5,00 % für die Anteilklasse C3/CT3 nicht erhoben.
- Innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Datum der Auflage der Anteilklasse C3/CT3 wird wie folgt eine Rücknahmegebühr von bis zu 3,00 % des Nettoinventarwerts der Anteilklasse C3/CT3 erhoben:
 - Im ersten Jahr bis zu 3,00 %
 - Im zweiten Jahr bis zu 2,00 %
 - Im dritten Jahr bis zu 1,00 %
 - Danach 0 %

Allianz Best Styles Euroland Equity

Anlegerprofil

Der Allianz Best Styles Euroland Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Best Styles Euroland Equity richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteile der Anteilklasse IT8 (EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden.
- Anteile der Anteilklassen P14 und PT14 dürfen nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erworben werden.
- In Bezug auf die Anteilklassen P14 und PT14 dürfen an Vertriebspartner keine Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt werden.

Allianz Best Styles Europe Equity

Anlegerprofil

Der Allianz Best Styles Europe Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Best Styles Europe Equity richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen I2 (EUR) und IT2 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 500.000 EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklassen I4 (EUR) und IT4 (EUR) dürfen nur von Allianz Nederland Levensverzekering und/oder Allianz Benelux erworben werden.
- Anteile der Anteilklassen IT8 (H-EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden.
- Anteile der Anteilklassen P14 und PT14 dürfen nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erworben werden.
- In Bezug auf die Anteilklassen P14 und PT14 dürfen an Vertriebspartner keine Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt werden.
- Anteile der Anteilklassen W33 (EUR) und WT33 (EUR) dürfen nur von BNP Paribas Fortis und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen W33 und WT33 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 100 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz Best Styles Europe Equity SRI

Anlegerprofil

Der Allianz Best Styles Europe Equity SRI richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Best Styles Europe Equity SRI richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen I2 (EUR) und IT2 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 500.000 EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklassen I4 (EUR) und IT4 (EUR) dürfen nur von Allianz Nederland Levensverzekering und/oder Allianz Benelux erworben werden.
- Anteile der Anteilklassen IT8 (H-EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden.
- Anteile der Anteilklassen P14 und PT14 dürfen nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erworben werden.
- In Bezug auf die Anteilklassen P14 und PT14 dürfen an Vertriebspartner keine Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt werden.
- Anteile der Anteilklassen W33 (EUR) und WT33 (EUR) dürfen nur von BNP Paribas Fortis und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen W33 und WT33 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 100 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz Best Styles Global AC Equity

Anlegerprofil

Der Allianz Best Styles Global AC Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Best Styles Global AC Equity richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteile der Anteilklassen P14 und PT14 dürfen nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erworben werden.
- In Bezug auf die Anteilklassen P14 und PT14 dürfen an Vertriebspartner keine Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt werden.
- Die Mindestbeträge für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen W6 und WT6 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) belaufen sich auf 750 Mio. AUD, 750 Mio. CAD, 1 Mrd. CHF, 15 Mrd. CZK, 5 Mrd. DKK, 500 Mio. EUR, 500 Mio. GBP, 5 Mrd. HKD, 125 Mrd. HUF, 100 Mrd. JPY, 7,5 Mrd. MXN, 4 Mrd. NOK, 750 Mio. NZD, 2 Mrd. PLN, 5 Mrd. RMB, 5 Mrd. SEK, 1 Mrd. SGD, 1,25 Mrd. TRY, 500 Mio. USD und 7,5 Mio. ZAR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen P7 und PT7 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 10 Mio. EUR oder den Gegenwert in anderen Währung. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz Best Styles Global Equity

Anlegerprofil

Der Allianz Best Styles Global Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Best Styles Global Equity richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Die Anteilklasse C3/CT3 wird nach Ende des Erstaussgabezeitraums geschlossen, wovon Reinvestitionen der Ausschüttungen aus ausschüttenden Anteilen der Anteilklasse C3/CT3 ausgenommen sind. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Anteilklasse C3/CT3 nach der Beendigung von Zeichnungen nach Ablauf des ursprünglichen Erstaussgabezeitraums erneut für Zeichnungen zu öffnen.
- Während des Erstaussgabezeitraums wird der Ausgabeaufschlag von bis zu 5,00 % für die Anteilklasse C3/CT3 nicht erhoben.
- Innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Datum der Auflage der Anteilklasse C3/CT3 wird wie folgt eine Rücknahmegebühr von bis zu 3,00 % des Nettoinventarwerts der Anteilklasse C3/CT3 erhoben:
 - Im ersten Jahr bis zu 3,00 %
 - Im zweiten Jahr bis zu 2,00 %
 - Im dritten Jahr bis zu 1,00 %
 - Danach 0 %
- Anteile der Anteilklassen IT8 (H-EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden.
- Anteile der Anteilklasse IT9 (USD) dürfen nur für Kunden mit Sitz in der Schweiz und/oder Liechtenstein, die einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft oder einen Beratungsvertrag mit Allianz Global Investors (Schweiz) AG abgeschlossen haben, oder für einen von Allianz Global Investors (Schweiz) AG verwalteten oder beratenen (gemeinsamen oder maßgeschneiderten) Investmentfonds erworben werden.
- Anteile der Anteilklassen P14 und PT14 dürfen nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erworben werden.
- In Bezug auf die Anteilklassen P14 und PT14 dürfen an Vertriebspartner keine Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt werden.
- Eine Vermittlungsgebühr von bis zu 3,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen P16/PT16 wird am Aufgagedatum der Anteilklassen P16/PT16 erhoben, die innerhalb von zwei Monaten nach dem Aufgagedatum der Anteilklassen P16/PT16 einmalig zu entrichten ist. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben.
- Eine Austrittsgebühr von bis zu 3,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen P16/PT16 wird bei Auflage der Anteilklassen P16/PT16 erhoben. Die Austrittsgebühr verbleibt in den Anteilklassen P16/PT16 und wird als Festbetrag je Anteil der Anteilklassen P16/PT16 berechnet. Der Betrag wird halbjährlich um mindestens 0,30 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Aufgagedatum reduziert.
- Anteile der Anteilklassen W7 (EUR) und WT7 (EUR) dürfen nur von Allianz SE oder deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Der Mindestanlagebetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen W7/WT7 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 250 Mio. EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklassen W33 (EUR) und WT33 (EUR) dürfen nur von BNP Paribas Fortis und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen W33 und WT33 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 100 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz Best Styles Global Equity SRI

Anlegerprofil

Der Allianz Best Styles Global Equity SRI richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Best Styles Global Equity SRI richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteile der Anteilklasse AT2 (EUR) dürfen nur von Unicredit SpA, ihren Tochtergesellschaften und deren Kunden sowie von Kunden weiterer ausgewählter Vertriebspartner mit Sitz in Italien erworben werden, die nach alleinigem Ermessen und mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse AT2 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 100.000 EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklassen IT8 (H-EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden.

- Der Mindestanlagebetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen P9/PT9 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 250 Mio. EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklasse P9/PT9 dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften und Joint Ventures erworben werden.
- Anteile der Anteilklassen P14 und PT14 dürfen nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erworben werden.
- In Bezug auf die Anteilklassen P14 und PT14 dürfen an Vertriebspartner keine Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt werden.
- Anteile der Anteilklassen W33 (EUR) und WT33 (EUR) dürfen nur von BNP Paribas Fortis und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen W33 und WT33 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 100 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz Best Styles Pacific Equity

Anlegerprofil

Der Allianz Best Styles Pacific Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Best Styles Pacific Equity richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen I2 (EUR) und IT2 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 500.000 EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen I4 (EUR) und IT4 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 8 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklassen IT8 (H-EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden.

Allianz Best Styles US Equity

Anlegerprofil

Der Allianz Best Styles US Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Best Styles US Equity richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteile der Anteilklassen P14 und PT14 dürfen nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erworben werden.
- In Bezug auf die Anteilklassen P14 und PT14 dürfen an Vertriebspartner keine Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt werden.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen I2 (EUR) und IT2 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 500.000 EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen I4 (EUR) und IT4 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 5 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklassen IT8 (H-EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse P2 (USD) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 3 Mio. USD. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse CT2 (USD) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 10.000 USD. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz Best Styles US Small Cap Equity

Anlegerprofil

Der Allianz Best Styles US Small Cap Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Best Styles US Small Cap Equity richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Gültig für alle auf EUR und USD lautenden Anteilklassen, muss der Ausgabepreis der Anteile innerhalb von einem Bewertungstag nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Gültig für alle auf EUR und USD lautenden Anteilklassen, wird der Rücknahmepreis innerhalb von einem Bewertungstag nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.

Allianz Better World Defensive

Anlegerprofil

Der Allianz Better World Defensive richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Better World Defensive richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Der potentielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust tragen und legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Eine Vermittlungsgebühr von bis zu 2,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird am Auflegedatum der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben, die innerhalb von fünf Monaten nach dem Auflegedatum der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 einmalig zu entrichten ist. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben.
- Eine Austrittsgebühr von bis zu 2,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird bei Auflage der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben. Die Austrittsgebühr verbleibt in den Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 und wird als Festbetrag je Anteil der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 berechnet. Der Betrag wird halbjährlich um bis zu 0,25 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflegedatum reduziert.
- Die Anteilklasse des Typs C2/CT2 darf nur von der Allianz SE, deren Tochtergesellschaften und deren Kunden erworben werden.
- Anteile der Anteilklassen I2 (EUR) und IT2 (EUR) dürfen nur von Allianz Lebensversicherungs AG oder deren Tochtergesellschaften erworben werden.

Allianz Better World Dynamic

Anlegerprofil

Der Allianz Better World Dynamic richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung / Vermögensgegenstand-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Better World Dynamic richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Der potentielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust tragen und legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Eine Vermittlungsgebühr von bis zu 3,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird am Auflegedatum der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben, die innerhalb von fünf Monaten nach dem Auflegedatum der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 einmalig zu entrichten ist. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben.
- Eine Austrittsgebühr von bis zu 3,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird bei Auflage der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben. Die Austrittsgebühr verbleibt in den Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 und wird als Festbetrag je Anteil der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 berechnet. Der Betrag wird halbjährlich um bis zu 0,30 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflegedatum reduziert.
- Die Anteilklasse des Typs C2/CT2 darf nur von der Allianz SE, deren Tochtergesellschaften und deren Kunden erworben werden.
- Anteile der Anteilklassen I2 (EUR) und IT2 (EUR) dürfen nur von Allianz Lebensversicherungs AG oder deren Tochtergesellschaften erworben werden.

Allianz Better World Moderate

Anlegerprofil

Der Allianz Better World Moderate richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung / Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Better World Moderate richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Der potentielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust tragen und legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Eine Vermittlungsgebühr von bis zu 2,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird am Auflegedatum der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben, die innerhalb von fünf Monaten nach dem Auflegedatum der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 einmalig zu entrichten ist. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über einen

Zeitraum von fünf Jahren amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben.

- Eine Austrittsgebühr von bis zu 2,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird bei Auflage der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben. Die Austrittsgebühr verbleibt in den Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 und wird als Festbetrag je Anteil der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 berechnet. Der Betrag wird halbjährlich um bis zu 0,25 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflagedatum reduziert.
- Die Anteilklasse des Typs C2/CT2 darf nur von der Allianz SE, deren Tochtergesellschaften und deren Kunden erworben werden.
- Anteile der Anteilklassen I2 (EUR) und IT2 (EUR) dürfen nur von Allianz Lebensversicherungs AG oder deren Tochtergesellschaften erworben werden.

Allianz Capital Plus

Anlegerprofil

Der Allianz Capital Plus richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Capital Plus richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

-

Allianz Capital Plus Global

Anlegerprofil

Der Allianz Capital Plus Global richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Capital Plus Global richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Der potentielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust tragen und legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteilklassen des Typs C2/CT2 dürfen nur von der Deutsche Vermögensberatung AG und deren Tochtergesellschaften und von der Generali Deutschland Lebensversicherung AG erworben werden.

Allianz China A Opportunities

Anlegerprofil

Der Allianz China A Opportunities richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalwertsteigerung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz China A Opportunities richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Mindestanlagebetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen W7 und WT7 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 250 Mio. USD oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklassen W7 und WT7 können nur von in Lateinamerika ansässigen Pensionsfonds erworben werden.

Allianz China A-Shares

Anlegerprofil

Der Allianz China A-Shares richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalwertsteigerung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz China A-Shares richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Eine Vermittlungsgebühr von bis zu 3,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen P16/PT16 wird am Auflagedatum der Anteilklassen P16/PT16 erhoben, die innerhalb von zwei Monaten nach dem Auflagedatum der Anteilklassen P16/PT16 einmalig zu entrichten ist. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben.
- Eine Austrittsgebühr von bis zu 3,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen P16/PT16 wird bei Auflage der Anteilklassen P16/PT16 erhoben. Die Austrittsgebühr verbleibt in den Anteilklassen P16/PT16 und wird als Festbetrag je Anteil

der Anteilklassen P16/PT16 berechnet. Der Betrag wird halbjährlich um mindestens 0,30 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflagedatum reduziert.

- Anteile der Anteilklassen W4 oder WT4 dürfen nur von der Deutsche Bank-Gruppe erworben werden
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse W7 (USD) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 200 Mio. USD. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklassen W7 und WT7 können nur von in Lateinamerika ansässigen Pensionsfonds erworben werden.
- Anteile der Anteilklassen AT2 (EUR) können nur von Allianz France und deren Tochtergesellschaften erworben werden.

Allianz China Equity

Anlegerprofil

Der Allianz China Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz China Equity richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.
- Anteile der Anteilklasse AT3 dürfen nur von Allianz France und deren Tochtergesellschaften erworben werden.

Allianz China Future Technologies

Anlegerprofil

Der Allianz China Future Technologies richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalwertsteigerung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz China Future Technologies richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach der Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.
- Anteile der Anteilklasse PT9 dürfen nur von UBS Group AG oder deren verbundenen Unternehmen erworben werden.
- Der Mindestanlagebetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse PT9 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf USD 10 Mio. oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz Clean Planet

Anlegerprofil

Der Allianz Clean Planet richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögensgegenstand-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Clean Planet richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

-

Allianz Climate Transition Credit

Anlegerprofil

Der Allianz Climate Transition Credit richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung / Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Climate Transition Credit richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Der potentielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust tragen und legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Mindestanlagebetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen W6 und WT6 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 50 Mio. EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklassen W6 und WT6 dürfen nur von der Banca March-Gruppe oder der mit ihr verbundenen Unternehmen erworben werden.

Allianz Climate Transition Europe

Anlegerprofil

Der Allianz Climate Transition Europe richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Climate Transition Europe richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

-

Allianz Convertible Bond

Anlegerprofil

Der Allianz Convertible Bond richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Convertible Bond richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

-

Allianz Credit Opportunities

Anlegerprofil

Der Allianz Credit Opportunities richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Credit Opportunities richtet sich an Anleger mit guten Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

-

Allianz Credit Opportunities Plus

Anlegerprofil

Der Allianz Credit Opportunities Plus richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Credit Opportunities Plus richtet sich an Anleger mit guten Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteile der Anteilklassen P24 und PT24 dürfen nur von DekaBank Deutsche Girozentrale (und ihren verbundenen Unternehmen), der Landesbank Baden-Württemberg (und ihren verbundenen Unternehmen) und UniCredit (und ihren verbundenen Unternehmen) erworben werden.

Allianz Cyber Security

Anlegerprofil

Der Allianz Cyber Security richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögensgegenstand-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Cyber Security richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse AT2 (SEK) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 500.000 SEK. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz Dynamic Allocation Plus Equity

Anlegerprofil

Der Allianz Dynamic Allocation Plus Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Dynamic Allocation Plus Equity richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteile der Anteilklasse CT2 (EUR) dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse CT2 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 75.000 EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz Dynamic Asian High Yield Bond

Anlegerprofil

Der Allianz Dynamic Asian High Yield Bond richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Dynamic Asian High Yield Bond richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Dies gilt für alle Anteilklassen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt. Dies gilt für alle Anteilklassen.
- Die Anteilklasse C3/CT3 wird nach Ende des Erstausgabezeitraums geschlossen, wovon Reinvestitionen der Ausschüttungen aus ausschüttenden Anteilen der Anteilklasse C3/CT3 ausgenommen sind. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Anteilklasse C3/CT3 nach der Beendigung von Zeichnungen nach Ablauf des ursprünglichen Erstausgabezeitraums erneut für Zeichnungen zu öffnen.
- Während des Erstausgabezeitraums wird der Ausgabeaufschlag von bis zu 5,00 % für die Anteilklasse C3/CT3 nicht erhoben.
- Innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Datum der Auflage der Anteilklasse C3/CT3 wird wie folgt eine Rücknahmegebühr von bis zu 3,00 % des Nettoinventarwerts der Anteilklasse C3/CT3 erhoben:
 - Im ersten Jahr bis zu 3,00 %
 - Im zweiten Jahr bis zu 2,00 %
 - Im dritten Jahr bis zu 1,00 %
 - Danach 0 %
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen P8 und PT8 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 2,4 Mio. EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz Dynamic Commodities

Anlegerprofil

Der Allianz Dynamic Commodities richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Dynamic Commodities richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

-

Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 15

Anlegerprofil

Der Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 15 richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 15 richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse AT2 (H2-CHF) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 75.000 CHF. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklasse CT2 (EUR) dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse CT2 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 75.000 EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Die Anteilklasse C3/CT3 wird nach Ende des Erstausgabezeitraums geschlossen, wovon Reinvestitionen der Ausschüttungen aus ausschüttenden Anteilen der Anteilklasse C3/CT3 ausgenommen sind. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Anteilklasse C3/CT3 nach der Beendigung von Zeichnungen nach Ablauf des ursprünglichen Erstausgabezeitraums erneut für Zeichnungen zu öffnen.
- Während des Erstausgabezeitraums wird der Ausgabeaufschlag von bis zu 3,00 % für die Anteilklasse C3/CT3 nicht erhoben.
- Innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Datum der Auflage der Anteilklasse C3/CT3 wird wie folgt eine Rücknahmegebühr von bis zu 3,00 % des Nettoinventarwerts der Anteilklasse C3/CT3 erhoben:
 - Im ersten Jahr bis zu 3,00 %
 - Im zweiten Jahr bis zu 2,00 %
 - Im dritten Jahr bis zu 1,00 %
 - Danach 0 %
- Eine Vermittlungsgebühr von bis zu 2,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird am Auflagedatum der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben, die innerhalb von fünf Monaten nach dem Auflagedatum der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 einmalig zu entrichten ist. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben.
- Eine Austrittsgebühr von bis zu 2,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird bei Auflage der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben. Die Austrittsgebühr verbleibt in den Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 und wird als Festbetrag je Anteil der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 berechnet. Der Betrag wird halbjährlich um bis zu 0,25 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflagedatum reduziert.
- Anteile der Anteilklasse CM5 (EUR) dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Anteile der Anteilklassen I2 (EUR) und IT2 (EUR) dürfen nur von Allianz Lebensversicherungs AG oder deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Anteilklassen des Typs W/WT können die zusätzliche Bezeichnung „ASAC FAPES“ führen, die vor dem Anteilklassentyp eingefügt wird.
- Anteile der Anteilklasse ASAC FAPES WT7 (EUR) dürfen nur von Allianz France und deren Tochtergesellschaften erworben werden.

Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 30

Anlegerprofil

Der Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 30 richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 30 richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse AT2 (H2-CHF) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 75.000 CHF. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklasse CT2 (EUR) dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse CT2 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 75.000 EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Die Anteilklasse C3/CT3 wird nach Ende des Erstausgabezeitraums geschlossen, wovon Reinvestitionen der Ausschüttungen aus ausschüttenden Anteilen der Anteilklasse C3/CT3 ausgenommen sind. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht

- vor, die Anteilklasse C3/CT3 nach der Beendigung von Zeichnungen nach Ablauf des ursprünglichen Erstausgabezeitraums erneut für Zeichnungen zu öffnen.
- Während des Erstausgabezeitraums wird der Ausgabeaufschlag von bis zu 4,00 % für die Anteilklasse C3/CT3 nicht erhoben.
 - Innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Datum der Auflage der Anteilklasse C3/CT3 wird wie folgt eine Rücknahmegebühr von bis zu 3,00 % des Nettoinventarwerts der Anteilklasse C3/CT3 erhoben:
 - Im ersten Jahr bis zu 3,00 %
 - Im zweiten Jahr bis zu 2,00 %
 - Im dritten Jahr bis zu 1,00 %
 - Danach 0 %
 - Eine Vermittlungsgebühr von bis zu 2,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird am Auflegedatum der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben, die innerhalb von fünf Monaten nach dem Auflegedatum der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 einmalig zu entrichten ist. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben.
 - Eine Austrittsgebühr von bis zu 2,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird bei Auflage der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben. Die Austrittsgebühr verbleibt in den Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 und wird als Festbetrag je Anteil der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 berechnet. Der Betrag wird halbjährlich um bis zu 0,25 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflegedatum reduziert.
 - Anteile der Anteilklasse CM5 (EUR) dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
 - Anteile der Anteilklassen I2 (EUR) und IT2 (EUR) dürfen nur von Allianz Lebensversicherungs AG oder deren Tochtergesellschaften erworben werden.

Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 50

Anlegerprofil

Der Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 50 richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/ Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 50 richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse AT2 (H2-CHF) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 75.000 CHF. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklasse AT3 dürfen nur von Allianz France und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Anteile der Anteilklasse CT2 (EUR) dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse CT2 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 75.000 EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Die Anteilklasse C3/CT3 wird nach Ende des Erstausgabezeitraums geschlossen, wovon Reinvestitionen der Ausschüttungen aus ausschüttenden Anteilen der Anteilklasse C3/CT3 ausgenommen sind. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Anteilklasse C3/CT3 nach der Beendigung von Zeichnungen nach Ablauf des ursprünglichen Erstausgabezeitraums erneut für Zeichnungen zu öffnen.
- Während des Erstausgabezeitraums wird der Ausgabeaufschlag von bis zu 4,00 % für die Anteilklasse C3/CT3 nicht erhoben.
- Innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Datum der Auflage der Anteilklasse C3/CT3 wird wie folgt eine Rücknahmegebühr von bis zu 3,00 % des Nettoinventarwerts der Anteilklasse C3/CT3 erhoben:
 - Im ersten Jahr bis zu 3,00 %
 - Im zweiten Jahr bis zu 2,00 %
 - Im dritten Jahr bis zu 1,00 %
 - Danach 0 %
- Eine Vermittlungsgebühr von bis zu 2,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird am Auflegedatum der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben, die innerhalb von fünf Monaten nach dem Auflegedatum der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 einmalig zu entrichten ist. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben.
- Eine Austrittsgebühr von bis zu 2,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird bei Auflage der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben. Die Austrittsgebühr verbleibt in den Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 und wird als Festbetrag je Anteil der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 berechnet. Der Betrag wird halbjährlich um bis zu 0,25 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflegedatum reduziert.
- Anteile der Anteilklasse CM5 (EUR) dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse P9 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 50 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklassen I2 (EUR) und IT2 (EUR) dürfen nur von Allianz Lebensversicherungs AG oder deren Tochtergesellschaften erworben werden.

Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 75

Anlegerprofil

Der Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 75 richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 75 richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse AT2 (H2-CHF) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 75.000 CHF. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklasse AT3 dürfen nur von Allianz France und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Anteile der Anteilklasse CT2 (EUR) dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse CT2 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 75.000 EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Die Anteilklasse C3/CT3 wird nach Ende des Erstaussgabezeitraums geschlossen, wovon Reinvestitionen der Ausschüttungen aus ausschüttenden Anteilen der Anteilklasse C3/CT3 ausgenommen sind. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Anteilklasse C3/CT3 nach der Beendigung von Zeichnungen nach Ablauf des ursprünglichen Erstaussgabezeitraums erneut für Zeichnungen zu öffnen.
- Während des Erstaussgabezeitraums wird der Ausgabeaufschlag von bis zu 5,00 % für die Anteilklasse C3/CT3 nicht erhoben.
- Innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Datum der Auflage der Anteilklasse C3/CT3 wird wie folgt eine Rücknahmegebühr von bis zu 3,00 % des Nettoinventarwerts der Anteilklasse C3/CT3 erhoben:
 - Im ersten Jahr bis zu 3,00 %
 - Im zweiten Jahr bis zu 2,00 %
 - Im dritten Jahr bis zu 1,00 %
 - Danach 0 %
- Eine Vermittlungsgebühr von bis zu 3,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird am Auflagdatum der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben, die innerhalb von fünf Monaten nach dem Auflagdatum der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 einmalig zu entrichten ist. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben.
- Eine Austrittsgebühr von bis zu 3,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird bei Auflage der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben. Die Austrittsgebühr verbleibt in den Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 und wird als Festbetrag je Anteil der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 berechnet. Der Betrag wird halbjährlich um bis zu 0,30 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflagdatum reduziert.
- Anteile der Anteilklasse CM5 (EUR) dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse P9 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 50 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklassen I2 (EUR) und IT2 (EUR) dürfen nur von Allianz Lebensversicherungs AG oder deren Tochtergesellschaften erworben werden.

Allianz Emerging Markets Corporate Bond

Anlegerprofil

Der Allianz Emerging Markets Corporate Bond richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Emerging Markets Corporate Bond richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteile der Anteilklassen AT2 (H2-EUR) dürfen nur von Allianz France und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse W26 (H2-EUR) beläuft sich auf 50 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz Emerging Markets Equity

Anlegerprofil

Der Allianz Emerging Markets Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Emerging Markets Equity richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteile der Anteilklassen IT8 (EUR) und IT8 (H-EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden.
- Anteile der Anteilklasse IT9 (USD) dürfen nur für Kunden mit Sitz in der Schweiz und/oder Liechtenstein, die einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft oder einen Beratungsvertrag mit Allianz Global Investors (Schweiz) AG abgeschlossen haben, oder für einen von Allianz Global Investors (Schweiz) AG verwalteten oder beratenen (gemeinsamen oder maßgeschneiderten) Investmentfonds erworben werden.
- Anteile der Anteilklassen P14 und PT14 dürfen nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erworben werden.
- In Bezug auf die Anteilklassen P14 und PT14 dürfen an Vertriebspartner keine Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt werden.

Allianz Emerging Markets Equity Opportunities

Anlegerprofil

Der Allianz Emerging Markets Equity Opportunities richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Emerging Markets Equity Opportunities richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse WT2 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 10 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz Emerging Markets Equity SRI

Anlegerprofil

Der Allianz Emerging Markets Equity SRI richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Emerging Markets Equity SRI richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteile der Anteilklassen IT8 (EUR) und IT8 (H-EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden.
- Anteile der Anteilklassen P14 und PT14 dürfen nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erworben werden.
- In Bezug auf die Anteilklassen P14 und PT14 dürfen an Vertriebspartner keine Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt werden.

Allianz Emerging Markets Select Bond

Anlegerprofil

Der Allianz Emerging Markets Select Bond richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Emerging Markets Select Bond richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Die Anteilklasse C3/CT3 wird nach Ende des Erstausgabezeitraums geschlossen, wovon Reinvestitionen der Ausschüttungen aus ausschüttenden Anteilen der Anteilklasse C3/CT3 ausgenommen sind. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Anteilklasse C3/CT3 nach der Beendigung von Zeichnungen nach Ablauf des ursprünglichen Erstausgabezeitraums erneut für Zeichnungen zu öffnen.
- Während des Erstausgabezeitraums wird der Ausgabeaufschlag von bis zu 5,00 % für die Anteilklasse C3/CT3 nicht erhoben.
- Innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Datum der Auflage der Anteilklasse C3/CT3 wird wie folgt eine Rücknahmegebühr von bis zu 3,00 % des Nettoinventarwerts der Anteilklasse C3/CT3 erhoben:
 - Im ersten Jahr bis zu 3,00 %
 - Im zweiten Jahr bis zu 2,00 %
 - Im dritten Jahr bis zu 1,00 %
 - Danach 0 %

Allianz Emerging Markets Short Duration Bond

Anlegerprofil

Der Allianz Emerging Markets Short Duration Bond richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Emerging Markets Short Duration Bond richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Die Anteilklasse C3/CT3 wird nach Ende des Erstausgabezeitraums geschlossen, wovon Reinvestitionen der Ausschüttungen aus ausschüttenden Anteilen der Anteilklasse C3/CT3 ausgenommen sind. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Anteilklasse C3/CT3 nach der Beendigung von Zeichnungen nach Ablauf des ursprünglichen Erstausgabezeitraums erneut für Zeichnungen zu öffnen.
- Während des Erstausgabezeitraums wird der Ausgabeaufschlag von bis zu 5,00 % für die Anteilklasse C3/CT3 nicht erhoben.
- Innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Datum der Auflage der Anteilklasse C3/CT3 wird wie folgt eine Rücknahmegebühr von bis zu 3,00 % des Nettoinventarwerts der Anteilklasse C3/CT3 erhoben:
 - Im ersten Jahr bis zu 3,00 %
 - Im zweiten Jahr bis zu 2,00 %
 - Im dritten Jahr bis zu 1,00 %
 - Danach 0 %
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse W2 (H2-EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 30 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklassen IT8 (H-EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden.

Allianz Emerging Markets Sovereign Bond

Anlegerprofil

Der Allianz Emerging Markets Sovereign Bond richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Emerging Markets Sovereign Bond richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteile der Anteilklasse AT3 dürfen nur von Allianz France und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Anteile der Anteilklassen IT8 (H2-EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden.
- Anteile der Anteilklassen W91/WT91 dürfen nur von Anlagevehikeln erworben werden, die von Körperschaften der Allianz Global Investors-Gruppe verwaltet werden.

Allianz Enhanced Short Term Euro

Anlegerprofil

Der Allianz Enhanced Short Term Euro richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 1 Jahr aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Enhanced Short Term Euro richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteilklassen des Typs A/AT, I/IT, P/PT, R/RT und W/WT können die zusätzliche Bezeichnung „Euro Basis Plus“ führen, die vor dem Anteilklassentyp eingefügt wird.
- Anteilklassen des Typs A/AT können die zusätzliche Bezeichnung „Euro Basis Plus P+G“ führen, die vor dem Anteilklassentyp eingefügt wird.
- Anteilklassen des Typs A/AT können die zusätzliche Bezeichnung „CB Kurzfristanlage“ führen, die vor dem Anteilklassentyp eingefügt wird.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen CB Kurzfristanlage A/AT (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 100.000 EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklassen CB Kurzfristanlage A/AT (EUR) dürfen nur von der Commerzbank AG oder den mit ihr verbundenen Unternehmen erworben werden.
- Anteilklassen des Typs P/PT können die zusätzliche Bezeichnung „Euro Basis Plus WM“ führen, die vor dem Anteilklassentyp eingefügt wird.
- Anteile der Anteilklassen P3 und PT3 dürfen nur von DeGroofPetercam erworben werden.

- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen P3 und PT3 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 50 Mio. EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz Euro Balanced

Anlegerprofil

Der Allianz Euro Balanced richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Euro Balanced richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen I2 (EUR) und IT2 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 500.000 EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklassen I4 (EUR) und IT4 (EUR) dürfen nur von Allianz Nederland Levensverzekering und/oder Allianz Benelux erworben werden.

Allianz Euro Bond

Anlegerprofil

Der Allianz Euro Bond richtet sich an Anleger, die die Sicherheit Priorität einräumen und/oder das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Euro Bond richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteile der Anteilklasse AT2 (EUR) dürfen nur von Allianz France und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Anteile der Anteilklasse C2/CT2 (EUR) dürfen nur von Allianz Italy und deren Tochtergesellschaften erworben werden.

Allianz Euro Bond Short Term 1-3 Plus

Anlegerprofil

Der Allianz Euro Bond Short Term 1-3 Plus richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 2 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Euro Bond Short Term 1-3 Plus richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

-

Allianz Euro Credit SRI

Anlegerprofil

Der Allianz Euro Credit SRI richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Euro Credit SRI richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen. Anlegerinformationen angegeben wird.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteile der Anteilklasse R2 (EUR) dürfen nur von BNP Paribas nur für eine diskretionäre Portfolioverwaltung erworben werden.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse R2 (EUR) beläuft sich auf 10 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklasse W7 sowie WT7 dürfen nur von der Union Asset Management Holding AG und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse W7 und WT7 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 500 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklassen W33 (EUR) und WT33 (EUR) dürfen nur von BNP Paribas Fortis und deren Tochtergesellschaften erworben werden.

- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen W33 und WT33 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 100 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz Euro Government Bond

Anlegerprofil

Der Allianz Euro Government Bond richtet sich an Anleger, die Sicherheit Priorität einräumen und/oder das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Euro Government Bond richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen I2 (EUR) und IT2 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 500.000 EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklassen I4 (EUR) und IT4 (EUR) dürfen nur von Allianz Nederland Levensverzekering und/oder Allianz Benelux erworben werden.

Allianz Euro High Yield Bond

Anlegerprofil

Der Allianz Euro High Yield Bond richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Euro High Yield Bond richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteile der Anteilklassen IT8 (H-EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden.

Allianz Euro High Yield Defensive

Anlegerprofil

Der Allianz Euro High Yield Defensive richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Euro High Yield Defensive richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteile der Anteilklasse AT3 dürfen nur von Allianz France und deren Tochtergesellschaften erworben werden.

Allianz Euro Inflation-linked Bond

Anlegerprofil

Der Allianz Euro Inflation-linked Bond richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Euro Inflation-linked Bond richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteile der Anteilklasse IT8 (EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden.

Allianz Euroland Equity Growth

Anlegerprofil

Der Allianz Euroland Equity Growth richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Euroland Equity Growth richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

-

Allianz Europe Equity Crescendo

Anlegerprofil

Der Allianz Europe Equity Crescendo richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Europe Equity Crescendo richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteile der Anteilklassen A2/AT2 (EUR) und A3/AT3 (EUR) dürfen nur von Unicredit SpA und ihren Tochtergesellschaften und deren Kunden sowie Kunden weiterer ausgewählter, in Italien ansässiger Vertriebspartner erworben werden. Die betreffenden Anteile werden nach alleinigem Ermessen und mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt.
- Eine Vermittlungsgebühr von bis zu 2,20 % des anfänglichen Nettoinventarwerts zum Aufagedatum der Anteilklassen A2/AT2 und A3/AT3 wird auf die Anteilklassen A2/AT2 und A3/AT3 erhoben und innerhalb von drei Monaten nach dem Aufagedatum der Anteilklassen in einer einzigen Rate ausgezahlt. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von vier Jahren amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben.
- Eine Austrittsgebühr von bis zu 2,20 % des anfänglichen Nettoinventarwerts zum Aufagedatum der Anteilklassen A2/AT2 und A3/AT3 wird am Aufagedatum der Anteilklassen A2/AT2 und A3/AT3 erhoben. Die Austrittsgebühr verbleibt in den Anteilklassen A2/AT2 und A3/AT3 und wird als Festbetrag je Anteil der Anteilklassen A2/AT2 und A3/AT3 berechnet. Der Betrag wird jährlich um bis zu 0,55 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Aufagedatum reduziert.

Allianz Europe Equity Growth

Anlegerprofil

Der Allianz Europe Equity Growth richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Europe Equity Growth richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

-

Allianz Europe Equity Growth Select

Anlegerprofil

Der Allianz Europe Equity Growth Select richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Europe Equity Growth Select richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteilklassen des Typs A/AT und W/WT können die zusätzliche Bezeichnung „GAIPARE CROISSANCE EUROPE“ führen, die vor dem Anteilklassentyp eingefügt wird.
- Anteile der Anteilklassen GAIPARE CROISSANCE EUROPE AT und GAIPARE CROISSANCE EUROPE WT dürfen nur von Allianz France und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Anteile der Anteilklassen IT8 (H-EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden.

- Anteile der Anteilklasse W6 dürfen nur von bestimmten Unternehmen und ihren verbundenen Unternehmen erworben werden, die vor dem Kauf die ausdrückliche Zustimmung oder eine entsprechende Einwilligung der Verwaltungsgesellschaft erhalten haben.
- Für die Anteilklasse W6 (EUR) zielt die Gesellschaft darauf ab, einen jährlich gesondert festzulegenden Betrag auszuschütten. Es ist vorgesehen, die Nettoperformance der Anteilklasse aus dem vorhergehenden Geschäftsjahr auch dann vollständig oder teilweise auszuschütten, wenn diese Ausschüttung die Ausschüttung nicht realisierter Kapitalerträge und/oder des Kapitals erfordern würde. Der Betrag wird keinesfalls den ausschüttungsfähigen Betrag gemäß der allgemeinen Ausschüttungspolitik für ausschüttende Anteile überschreiten.
- Anteile der Anteilklassen W63 und WT63 dürfen nur von Navigera AB oder ihren verbundenen Unternehmen erworben werden.

Allianz Europe Equity powered by Artificial Intelligence

Anlegerprofil

Der Allianz Europe Equity powered by Artificial Intelligence richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Europe Equity powered by Artificial Intelligence richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Der potentielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust tragen und legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

-

Allianz Europe Equity SRI

Anlegerprofil

Der Allianz Europe Equity SRI richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Europe Equity SRI richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteile der Anteilklasse CT2 (EUR) dürfen nur von Allianz France S.A. und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Anteile der Anteilklassen IT8 (H-EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden.
- Anteile der Anteilklassen R2 (EUR) und RT2 (EUR) dürfen nur von BNP Paribas nur für ein diskretionäres Portfoliomanagement erworben werden.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen R2 (EUR) und RT2 (EUR) beläuft sich auf 10 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz Europe Equity Value

Anlegerprofil

Der Allianz Europe Equity Value richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Europe Equity Value richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

-

Allianz Europe Small and Micro Cap Equity

Anlegerprofil

Der Allianz Europe Small and Micro Cap Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Europe Small and Micro Cap Equity richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Die Anteilklasse der Typen A/AT und W/WT können die zusätzliche Bezeichnung „Allianz Actions Europe PME-ETI“ führen, die vor dem Anteilklassentyp eingefügt wird.
- Anteile der Anteilklassen Allianz Actions Europe PME-ETI AT (EUR) und Allianz Actions Europe PME-ETI WT (EUR) dürfen nur von Allianz France und deren Tochtergesellschaften erworben werden.

Allianz Europe Small Cap Equity

Anlegerprofil

Der Allianz Europe Small Cap Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Europe Small Cap Equity richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

-

Allianz European Autonomy

Anlegerprofil

Der Allianz European Autonomy richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögensgegenstand-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz European Autonomy richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Die Anteilklassen der Typen A/AT, I/IT, I4/IT4 und F/FT können die zusätzliche Bezeichnung „Allianz Innovation Souveraineté Européenne“ führen, die vor dem Anteilklassentyp eingefügt wird.
- Anteile der Anteilklassen Allianz Innovation Souveraineté Européenne A/AT (EUR) und Allianz Innovation Souveraineté Européenne I4/IT4 (EUR) dürfen nur von der Allianz SE, der Allianz France, deren Tochtergesellschaften und deren Kunden erworben werden.

Allianz European Bond RC

Anlegerprofil

Der Allianz European Bond RC richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 2 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz European Bond RC richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteile der Anteilklassen W5 und WT5 dürfen nur von Allianz SE und ihren verbundenen Unternehmen erworben werden.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen W5 und WT5 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 500 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz European Equity Dividend

Anlegerprofil

Der Allianz European Equity Dividend richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz European Equity Dividend richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Die Anteilklasse des Typs A kann die zusätzliche Bezeichnung „Aktienzins“ führen, die vor dem Anteilklassentyp eingefügt wird.
- Anteile der Anteilklasse W7 (EUR) dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse W7 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 50 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

- Ausschüttungen von Anteilen der Anteilklasse W7 (EUR) erfolgen innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres.
- Anteile der Anteilklasse W8 dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse W8 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 50 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz Flexi Asia Bond

Anlegerprofil

Der Allianz Flexi Asia Bond richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Flexi Asia Bond richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteile der Anteilklasse AT3 dürfen nur von Allianz France und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen P8 und PT8 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 2,4 Mio. EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz Floating Rate Notes Plus

Anlegerprofil

Der Allianz Floating Rate Notes Plus richtet sich an Anleger, die Sicherheit Priorität einräumen und/oder das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 1 Jahr aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Floating Rate Notes Plus richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb eines Bewertungstages nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Dies gilt für alle auf EUR und USD lautenden Anteilklassen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb eines Bewertungstages nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt. Dies gilt für alle auf EUR und USD lautenden Anteilklassen.
- Die Anteilklassen des Typs A, I und P können die zusätzliche Bezeichnung „VarioZins“ führen, die vor dem Anteilklassentyp eingefügt wird.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen P (EUR), VarioZins P (EUR) und VarioZins PM (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 1 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse AT2 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 950.000 EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen I2 (EUR) und VarioZins I2 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 10 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse I3 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 1 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse VarioZins P (H2-USD) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 1 Mio. USD. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz Food Security

Anlegerprofil

Der Allianz Food Security richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögensgegenstand-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Food Security richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

-

Allianz GEM Equity High Dividend

Anlegerprofil

Der Allianz GEM Equity High Dividend richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz GEM Equity High Dividend richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Die Anteilklasse C3/CT3 wird nach Ende des Erstaussgabezeitraums geschlossen, wovon Reinvestitionen der Ausschüttungen aus ausschüttenden Anteilen der Anteilklasse C3/CT3 ausgenommen sind. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Anteilklasse C3/CT3 nach der Beendigung von Zeichnungen nach Ablauf des ursprünglichen Erstaussgabezeitraums erneut für Zeichnungen zu öffnen.
- Während des Erstaussgabezeitraums wird der Ausgabeaufschlag von bis zu 5,00 % für die Anteilklasse C3/CT3 nicht erhoben.
- Innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Datum der Auflage der Anteilklasse C3/CT3 wird wie folgt eine Rücknahmegebühr von bis zu 3,00 % des Nettoinventarwerts der Anteilklasse C3/CT3 erhoben:
 - Im ersten Jahr bis zu 3,00 %
 - Im zweiten Jahr bis zu 2,00 %
 - Im dritten Jahr bis zu 1,00 %
 - Danach 0 %
- Anteile der Anteilklasse PLAN12 AMg (EUR) dürfen nur von Anlegern erworben werden, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem europäischen Land haben.
- Eine Vermittlungsgebühr von bis zu 3,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen P16/PT16 wird am Auflegedatum der Anteilklassen P16/PT16 erhoben, die innerhalb von zwei Monaten nach dem Auflegedatum der Anteilklassen P16/PT16 einmalig zu entrichten ist. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben.
- Eine Austrittsgebühr von bis zu 3,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen P16/PT16 wird bei Auflage der Anteilklassen P16/PT16 erhoben. Die Austrittsgebühr verbleibt in den Anteilklassen P16/PT16 und wird als Festbetrag je Anteil der Anteilklassen P16/PT16 berechnet. Der Betrag wird halbjährlich um mindestens 0,30 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflegedatum reduziert.

Allianz German Equity

Anlegerprofil

Der Allianz German Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz German Equity richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

-

Allianz German Small and Micro Cap

Anlegerprofil

Der Allianz German Small and Micro Cap richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz German Small and Micro Cap richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

-

Allianz Global Aggregate Bond

Anlegerprofil

Der Allianz Global Aggregate Bond richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Aggregate Bond richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Bezüglich der Anteilklassen, bei denen „H4“ vor der Referenzwährung steht, ist der jeweilige Vergleichsindex der Bloomberg Global Aggregate Total Return Index.

Allianz Global Allocation Opportunities

Anlegerprofil

Der Allianz Global Allocation Opportunities richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines kurzen Zeitraums aus dem Fonds abziehen möchten. Der Allianz Global Allocation Opportunities richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

-

Allianz Global Artificial Intelligence

Anlegerprofil

Der Allianz Global Artificial Intelligence richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Artificial Intelligence richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteile der Anteilklasse IT4 (EUR) dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Anteile der Anteilklasse WT97 dürfen nur von Allianz Global Investors AE Feeder-Fonds erworben werden.

Allianz Global Capital Plus

Anlegerprofil

Der Allianz Global Capital Plus richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Capital Plus richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Am Auflegedatum von Anteilklassen des Teilfonds fällt für alle Arten von Anteilklassen eine Vermittlungsgebühr von bis zu 2,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts an. Diese wird in einer einzigen Rate innerhalb von fünf Monaten nach dem Auflegedatum der Anteilklassen beglichen. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben.
- Bei der Auflage der einzelnen Anteilklasse wird für alle Arten von Anteilklassen des Teilfonds eine Austrittsgebühr von bis zu 2,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflegedatum erhoben. Die Austrittsgebühr verbleibt in der Anteilklasse und wird als Festbetrag je Anteil der Anteilklasse berechnet. Der Betrag wird halbjährlich um bis zu 0,25 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflegedatum reduziert.
- Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Zeichnungen dergestalt zu begrenzen, dass ausgewählte Anteilklassen nach dem Ende einer noch festzulegenden Zeichnungsfrist für Zeichnungen geschlossen sind. Diese Schließung für Zeichnungen hängt nicht unbedingt von den Marktbedingungen ab und kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft beschlossen werden.
- Der Teilfonds darf nur von der Allianz SE, deren Tochtergesellschaften und deren Kunden erworben werden.
- Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt – ist jedoch gesetzlich nicht verpflichtet –, den Teilfonds 5 bis 9 Jahre nach dem Auflegedatum des Teilfonds aufzulösen oder mit einem anderen OGAW oder OGA zusammenzulegen.

Allianz Global Credit

Anlegerprofil

Der Allianz Global Credit richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Credit richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

-

Allianz Global Diversified Credit

Anlegerprofil

Der Allianz Global Diversified Credit richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Diversified Credit richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Die Anteilklasse C3/CT3 wird nach Ende des Erstausgabezeitraums geschlossen, wovon Reinvestitionen der Ausschüttungen aus ausschüttenden Anteilen der Anteilklasse C3/CT3 ausgenommen sind. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Anteilklasse C3/CT3 nach der Beendigung von Zeichnungen nach Ablauf des ursprünglichen Erstausgabezeitraums erneut für Zeichnungen zu öffnen.
- Während des Erstausgabezeitraums wird der Ausgabeaufschlag von bis zu 3,00 % für die Anteilklasse C3/CT3 nicht erhoben.
- Innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Datum der Auflage der Anteilklasse C3/CT3 wird wie folgt eine Rücknahmegebühr von bis zu 3,00 % des Nettoinventarwerts der Anteilklasse C3/CT3 erhoben:
 - Im ersten Jahr bis zu 3,00 %
 - Im zweiten Jahr bis zu 2,00 %
 - Im dritten Jahr bis zu 1,00 %
 - Danach 0 %

Allianz Global Diversified Dividend

Anlegerprofil

Der Allianz Global Diversified Dividend richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Diversified Dividend richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen P9 und W7 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf jeweils 250 Millionen EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklasse Pg9 können nur von der Reuss Private Group und/oder Fondsnet und/oder deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Anteile der Anteilklasse Wg7 können nur von und/oder für Kunden erworben werden, die auf vertraglicher Basis von 3 Cents Consult beraten werden.

Allianz Global Dividend

Anlegerprofil

Der Allianz Global Dividend richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Dividend richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteile der Anteilklasse PLAN12 AMg (EUR) dürfen nur von Anlegern erworben werden, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem europäischen Land haben.

Allianz Global Enhanced Equity Income

Anlegerprofil

Der Allianz Global Enhanced Equity Income richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Enhanced Equity Income richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

-

Allianz Global Equity Growth

Anlegerprofil

Der Allianz Global Equity Growth richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Europe Equity Growth richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

-

Allianz Global Equity Insights

Anlegerprofil

Der Allianz Global Equity Insights richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Equity Insights richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

-

Allianz Global Equity powered by Artificial Intelligence

Anlegerprofil

Der Allianz Global Equity powered by Artificial Intelligence richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Equity powered by Artificial Intelligence richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Der potentielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust tragen und legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

-

Allianz Global Equity Unconstrained

Anlegerprofil

Der Allianz Global Equity Unconstrained richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Equity Unconstrained richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteile der Anteilklassen C2 und CT2 dürfen nur von Anlegern erworben werden, die Kunden der Hellenic Bank oder der mit ihr verbundenen Unternehmen sind.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen C2 und CT2 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 1 Mio. EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz Global Floating Rate Notes Plus

Anlegerprofil

Der Allianz Global Floating Rate Notes Plus richtet sich an Anleger, die Sicherheit Priorität einräumen und/oder das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 1 Jahr aus dem Teilfonds abziehen möchten. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums aus dem Fonds abziehen möchten. Der Allianz Global Floating Rate Notes Plus richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteile der Anteilklassen A3/AT3 dürfen nur von Anlegern erworben werden, die Kunden der UBS Switzerland AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen oder der Singular Bank S.A.U. und der mit ihr verbundenen Unternehmen sind.
- Die Mindestbeträge für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen A3/AT3 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) belaufen sich auf 75.000 EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Die Anteilklasse C3/CT3 wird nach Ende des Erstausgabezeitraums geschlossen, wovon Reinvestitionen der Ausschüttungen aus ausschüttenden Anteilen der Anteilklasse C3/CT3 ausgenommen sind. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Anteilklasse C3/CT3 nach der Beendigung von Zeichnungen nach Ablauf des ursprünglichen Erstausgabezeitraums erneut für Zeichnungen zu öffnen.
- Während des Erstausgabezeitraums wird der Ausgabeaufschlag von bis zu 5,00 % für die Anteilklasse C3/CT3 nicht erhoben.
- Innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Datum der Auflage der Anteilklasse C3/CT3 wird wie folgt eine Rücknahmegebühr von bis zu 3,00 % des Nettoinventarwerts der Anteilklasse C3/CT3 erhoben:
 - Im ersten Jahr bis zu 3,00 %
 - Im zweiten Jahr bis zu 2,00 %
 - Im dritten Jahr bis zu 1,00 %
 - Danach 0 %
- Anteile der Anteilklassen R10/RT10 dürfen nur von Anlegern erworben werden, die Kunden der UBS Switzerland AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen oder der Singular Bank S.A.U. und der mit ihr verbundenen Unternehmen sind und die mit der UBS Switzerland AG und ihren verbundenen Unternehmen oder mit der Singular Bank S.A.U. und der mit ihr verbundenen Unternehmen individuelle Gebührenvereinbarungen abgeschlossen haben.
- Die Mindestbeträge für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen R10/RT10 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) belaufen sich auf 100 Mio. EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz Global Government Bond

Anlegerprofil

Der Allianz Global Government Bond richtet sich an Anleger, die Sicherheit Priorität einräumen und/oder das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Government Bond richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

-

Allianz Global High Yield

Anlegerprofil

Der Allianz Global High Yield richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global High Yield richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Die Anteilklassen C2/CT2 und C3/CT3 werden nach dem Ende des Erstausgabezeitraums geschlossen.
- Eine Rücknahmegebühr von bis zu 1,00 % des Nettoinventarwerts der Anteilklasse C2 und C3 wird innerhalb des ersten Jahres nach dem Auflagedatum der Anteilklasse C2 oder C3 erhoben; danach wird keine Rücknahmegebühr erhoben.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen PT9 (H2-EUR) und PT9 (USD) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf jeweils 5 Millionen EUR bzw. 5 Millionen USD oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz Global Hi-Tech Growth

Anlegerprofil

Der Allianz Global Hi-Tech Growth richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Hi-Tech Growth richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

-

Allianz Global Income

Anlegerprofil

Der Allianz Global Income richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Income richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Die Anteilklasse C3/CT3 wird nach Ende des Erstausgabezeitraums geschlossen, wovon Reinvestitionen der Ausschüttungen aus ausschüttenden Anteilen der Anteilklasse C3/CT3 ausgenommen sind. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Anteilklasse C3/CT3 nach der Beendigung von Zeichnungen nach Ablauf des ursprünglichen Erstausgabezeitraums erneut für Zeichnungen zu öffnen.
- Während des Erstausgabezeitraums wird der Ausgabeaufschlag von bis zu 5,00 % für die Anteilklasse C3/CT3 nicht erhoben.
- Innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Datum der Auflage der Anteilklasse C3/CT3 wird wie folgt eine Rücknahmegebühr von bis zu 3,00 % des Nettoinventarwerts der Anteilklasse C3/CT3 erhoben:
 - Im ersten Jahr bis zu 3,00 %
 - Im zweiten Jahr bis zu 2,00 %
 - Im dritten Jahr bis zu 1,00 %
 - Danach 0 %

Allianz Global Intelligent Cities Income

Anlegerprofil

Der Allianz Global Intelligent Cities Income richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Intelligent Cities Income richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Eine Vermittlungsgebühr von bis zu 2,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird am Auflagdatum der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben, die innerhalb von fünf Monaten nach dem Auflagdatum der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 einmalig zu entrichten ist. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben.
- Eine Austrittsgebühr von bis zu 2,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird bei Auflage der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben. Die Austrittsgebühr verbleibt in den Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 und wird als Festbetrag je Anteil der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 berechnet. Der Betrag wird halbjährlich um bis zu 0,25 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflagdatum reduziert.

Allianz Global Metals and Mining

Anlegerprofil

Der Allianz Global Metals and Mining richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Metals and Mining richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

-

Allianz Global Opportunistic Bond

Anlegerprofil

Der Allianz Global Opportunistic Bond richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Opportunistic Bond richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Die Anteilklasse C3/CT3 wird nach Ende des Erstausgabezeitraums geschlossen, wovon Reinvestitionen der Ausschüttungen aus ausschüttenden Anteilen der Anteilklasse C3/CT3 ausgenommen sind. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Anteilklasse C3/CT3 nach der Beendigung von Zeichnungen nach Ablauf des ursprünglichen Erstausgabezeitraums erneut für Zeichnungen zu öffnen.
- Während des Erstausgabezeitraums wird der Ausgabeaufschlag von bis zu 3,00 % für die Anteilklasse C3/CT3 nicht erhoben.
- Innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Datum der Auflage der Anteilklasse C3/CT3 wird wie folgt eine Rücknahmegebühr von bis zu 3,00 % des Nettoinventarwerts der Anteilklasse C3/CT3 erhoben:
 - Im ersten Jahr bis zu 3,00 %
 - Im zweiten Jahr bis zu 2,00 %
 - Im dritten Jahr bis zu 1,00 %
 - Danach 0 %

Allianz Global Small Cap Equity

Anlegerprofil

Der Allianz Global Small Cap Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Small Cap Equity richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse PT2(GBP) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 3 Mio. GBP. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklasse AT3 dürfen nur von Allianz France und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.

Allianz Global Sustainability

Anlegerprofil

Der Allianz Global Sustainability richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Sustainability richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen I2 (EUR) und IT2 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 500.000 EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklassen I4 (EUR) und IT4 (EUR) dürfen nur von Allianz Nederland Levensverzekering und/oder Allianz Benelux erworben werden.
- Anteile der Anteilklasse IT8 (EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden.
- Anteile der Anteilklasse IT9 (USD) dürfen nur für Kunden mit Sitz in der Schweiz und/oder Liechtenstein, die einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft oder einen Beratungsvertrag mit Allianz Global Investors (Schweiz) AG abgeschlossen haben, oder für einen von Allianz Global Investors (Schweiz) AG verwalteten oder beratenen (gemeinsamen oder maßgeschneiderten) Investmentfonds erworben werden.

Allianz Global Water

Anlegerprofil

Der Allianz Global Water richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Global Water richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteile der Anteilklasse IT4 (EUR) dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Anteile der Anteilklassen R10, RT10, W7 und WT7 dürfen nur von Anlegern erworben werden, die Kunden der UBS Switzerland AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen oder der Singular Bank S.A.U. und der mit ihr verbundenen Unternehmen sind und die mit der UBS Switzerland AG und ihren verbundenen Unternehmen oder mit der Singular Bank S.A.U. und der mit ihr verbundenen Unternehmen individuelle Gebührenvereinbarungen abgeschlossen haben.
- Anteile der Anteilklassen A3 und AT3 dürfen nur von Anlegern erworben werden, die Kunden der UBS Switzerland AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen oder der Singular Bank S.A.U. und der mit ihr verbundenen Unternehmen sind.
- Anteile der Anteilklassen A4, AT4, R11, RT11 und W8, WT8 dürfen nur von JP Morgan oder ihren verbundenen Unternehmen erworben werden.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen R10, RT10, W7 und WT7 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 500 Mio. EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen A3 und AT3 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 75.000 EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz Green Bond

Anlegerprofil

Der Allianz Green Bond richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Green Bond richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse AT3 (H2-SEK) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 500.000 SEK. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklasse IT4 (EUR) dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden.

Allianz High Dividend Asia Pacific Equity

Anlegerprofil

Der Allianz High Dividend Asia Pacific Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz High Dividend Asia Pacific Equity richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.

Allianz HKD Income

Anlegerprofil

Der Allianz HKD Income richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 2 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz HKD Income richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.

Allianz Hong Kong Equity

Anlegerprofil

Der Allianz Hong Kong Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Hong Kong Equity richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.

Allianz Income and Growth

Anlegerprofil

Der Allianz Income and Growth richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Income and Growth richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Die Anteilklasse C3/CT3 wird nach Ende des Erstausgabezeitraums geschlossen, wovon Reinvestitionen der Ausschüttungen aus ausschüttenden Anteilen der Anteilklasse C3/CT3 ausgenommen sind. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Anteilklasse C3/CT3 nach der Beendigung von Zeichnungen nach Ablauf des ursprünglichen Erstausgabezeitraums erneut für Zeichnungen zu öffnen.
- Während des Erstausgabezeitraums wird der Ausgabeaufschlag von bis zu 5,00 % für die Anteilklasse C3/CT3 nicht erhoben.
- Innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Datum der Auflage der Anteilklasse C3/CT3 wird wie folgt eine Rücknahmegebühr von bis zu 3,00 % des Nettoinventarwerts der Anteilklasse C3/CT3 erhoben:
 - Im ersten Jahr bis zu 3,00 %
 - Im zweiten Jahr bis zu 2,00 %
 - Im dritten Jahr bis zu 1,00 %
 - Danach 0 %
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen P8 und PT8 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 2,4 Mio. EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklasse WM97 dürfen nur von Allianz Global Investors AE Feeder-Fonds erworben werden.

Allianz India Equity

Anlegerprofil

Der Allianz India Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz India Equity richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

-

Allianz Japan Equity

Anlegerprofil

Der Allianz Japan Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Japan Equity richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.

Allianz Japan Smaller Companies Equity

Anlegerprofil

Der Allianz Japan Smaller Companies Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Japan Smaller Companies Equity richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.

Allianz Little Dragons

Anlegerprofil

Der Allianz Little Dragons richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Little Dragons richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteilklassen, die mit dem Zusatz „2“ gekennzeichnet sind, können nicht von Anlegern erworben werden, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem asiatischen Land, in Australien oder in Neuseeland haben. Im Sinne dieser Einschränkung gelten Afghanistan, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Zypern, Ägypten, die Republik Georgien, der Iran, der Irak, Israel, Jordanien, Kuwait, der Libanon, Oman, Katar, Russland, Saudi-Arabien, Syrien, die Türkei, die Vereinigten Arabischen Emirate, das Westjordanland und der Gazastreifen sowie der Jemen nicht als asiatische Länder.
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.

Allianz Multi Asset Future

Anlegerprofil

Der Allianz Multi Asset Future richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögensgegenstand-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Multi Asset Future richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Eine Vermittlungsgebühr von bis zu 2,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C/CT und W6/WT6 wird am Auflagedatum der Anteilklassen C/CT und W6/WT6 erhoben, die innerhalb von fünf Monaten nach dem Auflagedatum der Anteilklassen C/CT und W6/WT6 einmalig zu entrichten ist. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben.
- Eine Austrittsgebühr von bis zu 2,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C/CT und W6/WT6 wird bei Auflage der Anteilklassen C/CT und W6/WT6 erhoben. Die Austrittsgebühr verbleibt in den Anteilklassen C/CT und W6/WT6 und wird als Festbetrag je Anteil der Anteilklassen C/CT und W6/WT6 berechnet. Der Betrag wird jährlich um bis zu 0,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflagedatum reduziert.
- Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Zeichnungen dergestalt zu begrenzen, dass ausgewählte Anteilklassen nach dem Ende einer noch festzulegenden Zeichnungsfrist für Zeichnungen geschlossen sind. Diese Schließung für Zeichnungen hängt nicht unbedingt von den Marktbedingungen ab und kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft beschlossen werden.
- Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt – ist jedoch gesetzlich nicht verpflichtet –, den Teilfonds 5 bis 9 Jahre nach dem Auflagedatum des Teilfonds aufzulösen oder mit einem anderen OGAW oder OGA zusammenzulegen.

Allianz Multi Asset Long / Short

Anlegerprofil

Der Allianz Multi Asset Long / Short richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Multi Asset Long / Short richtet sich an Anleger mit guten Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteile der Anteilklasse I14(H2-JPY) dürfen nur von den lokalen Fonds (mit Sitz in Japan) von AllianzGI Japan erworben werden.
- Anteile der Anteilklasse WT2 (H2-EUR) dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden.

Allianz Oriental Income

Anlegerprofil

Der Allianz Oriental Income richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Oriental Income richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Die Anteilklasse A2 (EUR) führt die zusätzliche Bezeichnung „Ertrag Asien Pazifik“, die vor „A2 (EUR)“ eingefügt wird.
- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt.

Allianz Pet and Animal Wellbeing

Anlegerprofil

Der Allianz Pet and Animal Wellbeing richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Pet and Animal Wellbeing richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Mindestanlagebetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen P2 und PT2 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 3 Mio. USD oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz Positive Change

Anlegerprofil

Der Allianz Positive Change richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögensgegenstand-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Positive Change richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Eine Vermittlungsgebühr von bis zu 3,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird am Auflagedatum der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben, die innerhalb von fünf Monaten nach dem Auflagedatum der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 einmalig zu entrichten ist. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben.
- Eine Austrittsgebühr von bis zu 3,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird bei Auflage der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben. Die Austrittsgebühr verbleibt in den Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 und wird als Festbetrag je Anteil der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 berechnet. Der Betrag wird halbjährlich um bis zu 0,30 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflagedatum reduziert.

Allianz Premium Champions

Anlegerprofil

Der Allianz Premium Champions richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögensgegenstand-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Premium Champions richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

-

Allianz Renminbi Fixed Income

Anlegerprofil

Der Allianz Renminbi Fixed Income richtet sich an Anleger, die Sicherheit Priorität einräumen und/oder das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Renminbi Fixed Income richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von fünf Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Dies gilt für alle Anteilklassen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von fünf Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt. Dies gilt für alle Anteilklassen.

Allianz SDG Euro Credit

Anlegerprofil

Der Allianz SDG Euro Credit richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz SDG Euro Credit richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteile der Anteilklasse IT8 (EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden.

Allianz SDG Global Equity

Anlegerprofil

Der Allianz SDG Global Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz SDG Global Equity richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteile der Anteilklasse AT2 dürfen nur von Allianz France und deren Tochtergesellschaften erworben werden.

Allianz Select Income and Growth

Anlegerprofil

Der Allianz Select Income and Growth richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Select Income and Growth richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen P8 (EUR) und PT8 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 2,4 Millionen EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz Selection Alternative

Anlegerprofil

Der Allianz Selection Alternative richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Selection Alternative richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Dies gilt für alle Anteilklassen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt. Dies gilt für alle Anteilklassen.
- Die Anteilklassen der Typen A/AT und R/RT können die zusätzliche Bezeichnung „Allianz Stratégies Opportunistes“ führen, die vor dem Anteilklassentyp eingefügt wird.
- Anteile der Anteilklassen Allianz Stratégies Opportunistes AT (EUR), R/RT und Allianz Stratégies Opportunistes R/RT (EUR) dürfen nur von Allianz France und deren Tochtergesellschaften erworben werden.

Allianz Selection Fixed Income

Anlegerprofil

Der Allianz Selection Fixed Income richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Selection Fixed Income richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Dies gilt für alle Anteilklassen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt. Dies gilt für alle Anteilklassen.
- Die Anteilklassen der Typen A/AT und R/RT können die zusätzliche Bezeichnung „Allianz Stratégies Obligataires“ führen, die vor dem Anteilklassentyp eingefügt wird.
- Anteile der Anteilklassen Allianz Stratégies Obligataires AT (EUR), R/RT und Allianz Stratégies Obligataires R/RT (EUR) dürfen nur von Allianz France und deren Tochtergesellschaften erworben werden.

Allianz Selection Small and Mid Cap Equity

Anlegerprofil

Der Allianz Selection Small and Mid Cap Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Selection Small and Mid Cap Equity richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Dies gilt für alle Anteilklassen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt. Dies gilt für alle Anteilklassen.
- Die Anteilklasse des Typs A/AT kann die zusätzliche Bezeichnung „Allianz Stratégies PME-ETI“ führen, die vor dem Anteilklassentyp eingefügt wird.
- Anteile der Anteilklasse Allianz Stratégies PME-ETI AT (EUR) dürfen nur von Allianz France und deren Tochtergesellschaften erworben werden.

Allianz Smart Energy

Anlegerprofil

Der Allianz Smart Energy richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögensgegenstand-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Smart Energy richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Eine Vermittlungsgebühr von bis zu 3,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird am Auflagdatum der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben, die innerhalb von fünf Monaten nach dem Auflagdatum der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 einmalig zu entrichten ist. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben.
- Eine Austrittsgebühr von bis zu 3,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 wird bei Auflage der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 erhoben. Die Austrittsgebühr verbleibt in den Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 und wird als Festbetrag je Anteil der Anteilklassen C6/CT6 und W6/WT6 berechnet. Der Betrag wird halbjährlich um bis zu 0,30 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflagdatum reduziert.

Allianz SRI Multi Asset 75

Anlegerprofil

Der Allianz SRI Multi Asset 75 richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögensoptimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz SRI Multi Asset 75 richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Dieser Teilfonds wendet Ausschlusskriterien an, die mit der von Belfius herausgegebenen Transition Acceleration Policy übereinstimmen. Sollte Belfius die Ausschlusskriterien für die Transition Acceleration Policy ändern, beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds die geänderten Ausschlusskriterien so bald wie möglich in den Verkaufsprospekt aufzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass es Belfius freisteht, selbst in diesen Teilfonds zu investieren.
- Der Mindestanlagebetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse WT7 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 50 Mio. EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklasse WT7 (EUR) dürfen nur von Belfius erworben werden.

Allianz Strategic Bond

Anlegerprofil

Der Allianz Strategic Bond richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Strategic Bond richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

-

Allianz Strategy Select 30

Anlegerprofil

Der Allianz Strategy Select 30 richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Strategy Select 30 richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteile aller Anteilklassen dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen aller Arten der Anteilklassen I/IT (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 25 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz Strategy Select 50

Anlegerprofil

Der Allianz Strategy Select 50 richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Strategy Select 50 richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteile aller Anteilklassen dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen IT (EUR) und IT4 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 25 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatte

Allianz Strategy Select 75

Anlegerprofil

Der Allianz Strategy Select 75 richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Strategy Select 75 richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteile aller Anteilklassen dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse IT (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 25 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz Strategy4Life Europe 40

Anlegerprofil

Der Allianz Strategy4Life Europe 40 richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung bzw. einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Strategy4Life Europe 40 Sustainability richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteile aller Anteilklassen dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen aller Arten der Anteilklassen I/IT (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf EUR 25 Mio. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz Target Maturity Euro Bond I

Anlegerprofil

Der Allianz Target Maturity Euro Bond I richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital vor dem Fälligkeitsdatum aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Target Maturity Euro Bond I richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteilklassen des Typs A/AT, I/IT, P/PT und W/WT können die zusätzliche Bezeichnung „Allianz Rendite Plus I“ führen, die vor dem Anteilklassentyp eingefügt wird.
- Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt – jedoch nicht verpflichtet –, den Teilfonds oder ausgewählte Anteilklassen nach dem Auflagedatum des Teilfonds für Zeichnungen zu schließen. Diese Schließung für Zeichnungen hängt nicht unbedingt von den Marktbedingungen ab und kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft beschlossen werden.
- Die Gesellschaft kann, aus Gründen der ordentlichen Abwicklung und Gleichbehandlung der Anleger, die Rücknahme von Anteilen zwei Monate vor dem Fälligkeitstermin (wenn dies kein Handelstag ist, der nächste Handelstag) aussetzen. Die Gesellschaft wird den Liquidationserlös je Anteil, zu dem die Anleger ihre Anteilscheine bei Endfälligkeit des Teilfonds bei der Registerstelle oder bei den Zahlstellen einlösen können, veröffentlichen. Nicht beanspruchte Liquidationserlöse werden bei der Caisse de Consignation hinterlegt und verfallen, wenn sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beansprucht werden.

- Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht – ist aber nicht verpflichtet – den KPI für die Kohlenstoffintensität in den letzten zwei Monaten vor der Fälligkeit des Teilfonds einzustellen, da die Erlöse der fällig werdenden Anleihen in kurzfristige Geldmarkt-/Staatsanleihen reinvestiert werden können, für die keine Daten zur Kohlenstoffintensität verfügbar sind/werden.
- Die Laufzeit des Teilfonds endet zum Fälligkeitstermin; der Teilfonds kann jedoch durch einen Beschluss der Gesellschaft jederzeit auch vor diesem Termin aufgelöst oder mit einem anderen Teilfonds zusammengelegt werden. Auch in den in Abschnitt III.5 aufgeführten Fällen wird der Teilfonds aufgelöst.
- Vorbehaltlich einer vorherigen Auflösung oder Verschmelzung des Teilfonds wird die Gesellschaft zwei Monate vor dem Fälligkeitstermin mit dem Verkauf des Teilfondsvermögens beginnen und bis zum Fälligkeitstermin alle Vermögenswerte verkaufen, Forderungen eintreiben und Verbindlichkeiten des Teilfonds begleichen.
- Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Deinvestitionsgebühr von bis zu 2 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder ausgewählter Anteilklassen erheben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Deinvestitionsgebühr erheben.
- Die Anlagestrategie des Teilfonds ähnelt der Anlagestrategie, die von anderen Teilfonds der Gesellschaft verfolgt wird. Diese Teilfonds können sich jedoch in einigen Kriterien voneinander unterscheiden, beispielsweise bezüglich ihrer Erstzeichnungsfrist, ihres Aufgagedatums, ihres Anlagehorizonts und der geltenden Preise.
- Für alle ausschüttenden Anteilklassen zielt die Gesellschaft darauf ab, einen gesondert festzulegenden Betrag auszuschütten. Der Betrag wird jedoch in keinem Fall den ausschüttungsfähigen Betrag gemäß der allgemeinen Ausschüttungspolitik für ausschüttende Anteile überschreiten.

Allianz Target Maturity Euro Bond II

Anlegerprofil

Der Allianz Target Maturity Euro Bond II richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital vor dem Fälligkeitsdatum aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Target Maturity Euro Bond II richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteilklassen des Typs A/AT, I/IT, P/PT und W/WT können die zusätzliche Bezeichnung „Allianz Rendite Plus II“ führen, die vor dem Anteilklassentyp eingefügt wird.
- Eine Vermittlungsgebühr von bis zu 2,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen A2/AT2, C6/CT6 und W6/WT6 wird am Aufgagedatum der Anteilklassen A2/AT2, C6/CT6 und W6/WT6 erhoben, die innerhalb von fünf Monaten nach dem Aufgagedatum der Anteilklassen A2/AT2, C6/CT6 und W6/WT6 einmalig zu entrichten ist. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über die Laufzeit des Teilfonds amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben.
- Eine Austrittsgebühr von bis zu 2,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen A2/AT2, C6/CT6 und W6/WT6 wird bei Auflage der Anteilklassen A2/AT2, C6/CT6 und W6/WT6 erhoben. Die Austrittsgebühr verbleibt in den Anteilklassen A2/AT2, C6/CT6 und W6/WT6 und wird als Festbetrag je Anteil der Anteilklassen A2/AT2, C6/CT6 und W6/WT6 berechnet. Der Betrag wird halbjährlich um bis zu 0,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Aufgagedatum reduziert.
- Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt – jedoch nicht verpflichtet –, den Teilfonds oder ausgewählte Anteilklassen nach dem Aufgagedatum des Teilfonds für Zeichnungen zu schließen. Diese Schließung für Zeichnungen hängt nicht unbedingt von den Marktbedingungen ab und kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft beschlossen werden.
- Die Gesellschaft kann, aus Gründen der ordentlichen Abwicklung und Gleichbehandlung der Anleger, die Rücknahme von Anteilen zwei Monate vor dem Fälligkeitstermin (wenn dies kein Handelstag ist, der nächste Handelstag) aussetzen. Die Gesellschaft wird den Liquidationserlös je Anteil, zu dem die Anleger ihre Anteilscheine bei Endfälligkeit des Teilfonds bei der Registerstelle oder bei den Zahlstellen einlösen können, veröffentlichen. Nicht beanspruchte Liquidationserlöse werden bei der Caisse de Consignation hinterlegt und verfallen, wenn sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beansprucht werden.
- Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht – ist aber nicht verpflichtet – den KPI für die Kohlenstoffintensität in den letzten zwei Monaten vor der Fälligkeit des Teilfonds einzustellen, da die Erlöse der fällig werdenden Anleihen in kurzfristige Geldmarkt-/Staatsanleihen reinvestiert werden können, für die keine Daten zur Kohlenstoffintensität verfügbar sind/werden.
- Die Laufzeit des Teilfonds endet zum Fälligkeitstermin; der Teilfonds kann jedoch durch einen Beschluss der Gesellschaft jederzeit auch vor diesem Termin aufgelöst oder mit einem anderen Teilfonds zusammengelegt werden. Auch in den in Abschnitt III.5 aufgeführten Fällen wird der Teilfonds aufgelöst.
- Vorbehaltlich einer vorherigen Auflösung oder Verschmelzung des Teilfonds wird die Gesellschaft zwei Monate vor dem Fälligkeitstermin mit dem Verkauf des Teilfondsvermögens beginnen und bis zum Fälligkeitstermin alle Vermögenswerte verkaufen, Forderungen eintreiben und Verbindlichkeiten des Teilfonds begleichen.
- Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Deinvestitionsgebühr von bis zu 2 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder ausgewählter Anteilklassen erheben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Deinvestitionsgebühr erheben.
- Die Anlagestrategie des Teilfonds ähnelt der Anlagestrategie, die von anderen Teilfonds der Gesellschaft verfolgt wird. Diese Teilfonds können sich jedoch in einigen Kriterien voneinander unterscheiden, beispielsweise bezüglich ihrer Erstzeichnungsfrist, ihres Aufgagedatums, ihres Anlagehorizonts und der geltenden Preise.
- Für alle ausschüttenden Anteilklassen zielt die Gesellschaft darauf ab, einen gesondert festzulegenden Betrag auszuschütten. Der Betrag wird jedoch in keinem Fall den ausschüttungsfähigen Betrag gemäß der allgemeinen Ausschüttungspolitik für ausschüttende Anteile überschreiten.

Allianz Target Maturity Euro Bond III

Anlegerprofil

Der Allianz Target Maturity Euro Bond III richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung / Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital vor dem Fälligkeitsdatum aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Target Maturity Euro Bond III richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Alle Anteilklassentypen können die zusätzliche Bezeichnung „Allianz Rendite Plus III“ führen, die vor dem Anteilklassentyp eingefügt wird.
- Anteilklassen des Typs A/AT können den zusätzlichen Buchstaben „P“ führen, der nach dem Anteilklassentyp eingefügt wird.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen A P/AT P (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 20.000 EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklassen A P/AT P (EUR) dürfen nur von Privatanlegern mit Sitz in Italien erworben werden.
- Eine Vermittlungsgebühr von bis zu 2,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen A2/AT2, C6/CT6 und W6/WT6 wird am Auflagdatum der Anteilklassen A2/AT2, C6/CT6 und W6/WT6 erhoben, die innerhalb von zwei Monaten nach dem Auflagdatum der Anteilklassen A2/AT2, C6/CT6 und W6/WT6 einmalig zu entrichten ist. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über die Laufzeit des Teilfonds amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben.
- Eine Austrittsgebühr von bis zu 2,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen A2/AT2, C6/CT6 und W6/WT6 wird bei Auflage der Anteilklassen A2/AT2, C6/CT6 und W6/WT6 erhoben. Die Austrittsgebühr verbleibt in den Anteilklassen A2/AT2, C6/CT6 und W6/WT6 und wird als Festbetrag je Anteil der Anteilklassen A2/AT2, C6/CT6 und W6/WT6 berechnet. Der Betrag wird halbjährlich um bis zu 0,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Auflagdatum reduziert.
- Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt – jedoch nicht verpflichtet –, den Teilfonds oder ausgewählte Anteilklassen nach dem Auflagdatum des Teilfonds für Zeichnungen zu schließen. Diese Schließung für Zeichnungen hängt nicht unbedingt von den Marktbedingungen ab und kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft beschlossen werden.
- Die Anteilklassen A2/AT2, C6/CT6 und W6/WT6 werden nach dem Ende der Zeichnungsfrist für Zeichnungen geschlossen. Da für diese Anteilklassen eine Vermittlungsgebühr anfällt, tritt eine Austrittsgebühr nach dem Ende der jeweiligen Zeichnungsfrist in Kraft.
- Die Gesellschaft kann, aus Gründen der ordentlichen Abwicklung und Gleichbehandlung der Anleger, die Rücknahme von Anteilen zwei Monate vor dem Fälligkeitstermin (wenn dies kein Handelstag ist, der nächste Handelstag) aussetzen. Die Gesellschaft wird den Liquidationserlös je Anteil, zu dem die Anleger ihre Anteilscheine bei Endfälligkeit des Teilfonds bei der Registerstelle oder bei den Zahlstellen einlösen können, veröffentlichen. Nicht beanspruchte Liquidationserlöse werden bei der Caisse de Consignation hinterlegt und verfallen, wenn sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beansprucht werden.
- Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht – ist aber nicht verpflichtet – den KPI für die Kohlenstoffintensität in den letzten zwei Monaten vor der Fälligkeit des Teilfonds einzustellen, da fällig werdende Anleihen in kurzfristige Geldmarkt-/Staatsanleihen reinvestiert werden, für die keine Daten zur Kohlenstoffintensität verfügbar sind bzw. möglicherweise nicht verfügbar sein werden.
- Die Laufzeit des Teilfonds endet zum Fälligkeitstermin; der Teilfonds kann jedoch durch einen Beschluss der Gesellschaft jederzeit auch vor diesem Termin aufgelöst oder mit einem anderen Teilfonds zusammengelegt werden. Auch in den in Abschnitt III.5 aufgeführten Fällen wird der Teilfonds aufgelöst.
- Vorbehaltlich einer vorherigen Auflösung oder Verschmelzung des Teilfonds wird die Gesellschaft zwei Monate vor dem Fälligkeitstermin mit dem Verkauf des Teilfondsvermögens beginnen und bis zum Fälligkeitstermin alle Vermögenswerte verkaufen, Forderungen eintreiben und Verbindlichkeiten des Teilfonds begleichen.
- Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Deinvestitionsgebühr von bis zu 2 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder ausgewählter Anteilklassen erheben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Deinvestitionsgebühr erheben. Die Verwaltungsgesellschaft erhebt während einer entsprechenden Zeichnungsfrist keine Deinvestitionsgebühr.
- Die Anlagestrategie des Teilfonds ähnelt der Anlagestrategie, die von anderen Teilfonds der Gesellschaft verfolgt wird. Diese Teilfonds können sich jedoch in einigen Kriterien voneinander unterscheiden, beispielsweise bezüglich ihrer Erstzeichnungsfrist, ihres Auflagdatums, ihres Anlagehorizonts und der geltenden Preise.
- Für alle ausschüttenden Anteilklassen zielt die Gesellschaft darauf ab, einen gesondert festzulegenden Betrag auszuschütten. Der Betrag wird jedoch in keinem Fall den ausschüttungsfähigen Betrag gemäß der allgemeinen Ausschüttungspolitik für ausschüttende Anteile überschreiten.

Allianz Target Maturity Euro Bond IV

Anlegerprofil

Der Allianz Target Maturity Euro Bond IV richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung / Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital vor dem Fälligkeitsdatum aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Target Maturity Euro Bond IV richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteilklassen des Typs A/AT, I/IT, P/PT und W/WT können die zusätzliche Bezeichnung „Allianz Rendite Plus IV“ führen, die vor dem Anteilklassentyp eingefügt wird.
- Anteilklassen des Typs A/AT können den zusätzlichen Buchstaben „P“ führen, der nach dem Anteilklassentyp eingefügt wird.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen A P/AT P (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 20.000 EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklassen A P/AT P (EUR) dürfen nur von Privatanlegern mit Sitz in Italien erworben werden.
- Eine Vermittlungsgebühr von bis zu 2,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen A2/AT2, C6/CT6 und W6/WT6 wird am Aufgatedatum der Anteilklassen A2/AT2, C6/CT6 und W6/WT6 erhoben, die innerhalb von drei Monaten nach dem Aufgatedatum der Anteilklassen A2/AT2, C6/CT6 und W6/WT6 einmalig zu entrichten ist. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über die Laufzeit des Teilfonds amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben.
- Eine Austrittsgebühr von bis zu 2,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen A2/AT 2, C6/CT6 und W6/WT6 wird bei Auflage der Anteilklassen A2/AT 2, C6/CT6 und W6/WT6 erhoben. Die Austrittsgebühr verbleibt in den Anteilklassen A2/AT 2, C6/CT6 und W6/WT6 und wird als Festbetrag je Anteil der Anteilklassen A2/AT 2, C6/CT6 und W6/WT6 berechnet. Der Betrag wird halbjährlich um bis zu 0,50 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Aufgatedatum reduziert.
- Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt – jedoch nicht verpflichtet –, den Teilfonds oder ausgewählte Anteilklassen nach dem Aufgatedatum des Teilfonds für Zeichnungen zu schließen. Diese Schließung für Zeichnungen hängt nicht unbedingt von den Marktbedingungen ab und kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft beschlossen werden.
- Die Anteilklassen A2/AT2, C6/CT6 und W6/WT6 werden nach dem Ende der Zeichnungsfrist für Zeichnungen geschlossen. Da für diese Anteilklassen eine Vermittlungsgebühr anfällt, tritt eine Austrittsgebühr nach dem Ende der jeweiligen Zeichnungsfrist in Kraft.
- Die Gesellschaft kann, aus Gründen der ordentlichen Abwicklung und Gleichbehandlung der Anleger, die Rücknahme von Anteilen zwei Monate vor dem Fälligkeitstermin (wenn dies kein Handelstag ist, der nächste Handelstag) aussetzen. Die Gesellschaft wird den Liquidationserlös je Anteil, zu dem die Anleger ihre Anteilscheine bei Endfälligkeit des Teilfonds bei der Register- und Transferstelle oder bei den Zahlstellen einlösen können, veröffentlichen. Nicht beanspruchte Liquidationserlöse werden bei der Caisse de Consignation hinterlegt und verfallen, wenn sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beansprucht werden.
- Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht – ist aber nicht verpflichtet – den KPI für die Kohlenstoffintensität in den letzten zwei Monaten vor der Fälligkeit des Teilfonds einzustellen, da die Erlöse der fällig werdenden Anleihen in kurzfristige Geldmarkt-/Staatsanleihen reinvestiert werden können, für die keine Daten zur Kohlenstoffintensität verfügbar sind/werden.
- Die Laufzeit des Teilfonds endet zum Fälligkeitstermin; der Teilfonds kann jedoch durch einen Beschluss der Gesellschaft jederzeit auch vor diesem Termin aufgelöst oder mit einem anderen Teilfonds zusammengelegt werden. Auch in den in Abschnitt III.5 aufgeführten Fällen wird der Teilfonds aufgelöst.
- Vorbehaltlich einer vorherigen Auflösung oder Verschmelzung des Teilfonds wird die Gesellschaft zwei Monate vor dem Fälligkeitstermin mit dem Verkauf des Teilfondsvermögens beginnen und bis zum Fälligkeitstermin alle Vermögenswerte verkaufen, Forderungen eintreiben und Verbindlichkeiten des Teilfonds begleichen.
- Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Deinvestitionsgebühr von bis zu 2 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder ausgewählter Anteilklassen erheben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Deinvestitionsgebühr erheben.
- Die Anlagestrategie des Teilfonds ähnelt der Anlagestrategie, die von anderen Teilfonds der Gesellschaft verfolgt wird. Diese Teilfonds können sich jedoch in einigen Kriterien voneinander unterscheiden, beispielsweise bezüglich ihrer Erstzeichnungsfrist, ihres Aufgatedatums, ihres Anlagehorizonts und der geltenden Preise.
- Für alle ausschüttenden Anteilklassen zielt die Gesellschaft darauf ab, einen gesondert festzulegenden Betrag auszuschütten. Der Betrag wird jedoch in keinem Fall den ausschüttungsfähigen Betrag gemäß der allgemeinen Ausschüttungspolitik für ausschüttende Anteile überschreiten.

Allianz Thematica

Anlegerprofil

Der Allianz Thematica richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Thematica richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteile der Anteilklassen AT2 (USD) und PT2 (USD) dürfen nur von Goldman Sachs, deren Tochtergesellschaften oder deren Kunden erworben werden.
- Die Anteilklassen C2/CT2 und C3/CT3 werden nach dem Ende des Erstausgabezeitraums geschlossen. Davon ausgenommen ist die Wiederanlage von Ausschüttungen der ausschüttenden Anteilklassen C2/CT2 und C3/CT3.
- Eine Rücknahmegebühr von bis zu 2,00 % des Nettoinventarwerts der Anteilklasse C2 und C3 wird innerhalb der ersten beiden Jahre nach dem Aufgatedatum der Anteilklasse C2 oder C3 erhoben; danach wird keine Rücknahmegebühr erhoben.
- Anteile der Anteilklasse IT4 (EUR) dürfen nur von Allianz SE und deren Tochtergesellschaften erworben werden.
- Der Mindestanlagebetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen W7 und WT7 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 50 Mio. EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

- Anteile der Anteilklassen W7 und WT7 dürfen nur von Generali Group oder deren verbundenen Unternehmen erworben werden.

Allianz Total Return Asian Equity

Anlegerprofil

Der Allianz Total Return Asian Equity richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Total Return Asian Equity richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Ausgabepreis der Anteile muss innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Ausgabepreises in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei Bewertungstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises ausgezahlt

Allianz Treasury Short Term Plus Euro

Anlegerprofil

Der Allianz Treasury Short Term Plus Euro richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 1 Jahr aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Treasury Short Term Plus Euro richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen I2 (EUR) und IT2 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlages) beläuft sich auf 8 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Anteile der Anteilklassen I4 (EUR) und IT4 (EUR) dürfen nur von Allianz Nederland Levensverzekering und/oder Allianz Benelux erworben werden.
- Anteile der Anteilklasse WT7 dürfen nur von Anlegern erworben werden, die Kunden der FINECO oder der mit ihr verbundenen Unternehmen sind.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklasse WT7 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 500 Mio. EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz UK Government Bond

Anlegerprofil

Der Allianz UK Government Bond richtet sich an Anleger, die Sicherheit bevorzugen und/oder die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz UK Government Bond richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen W8 (GBP) und WT8 (GBP) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf EUR 250 Mio. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Allianz US Equity Fund

Anlegerprofil

Der Allianz US Equity Fund richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz US Equity Fund richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

-

Allianz US Equity powered by Artificial Intelligence

Anlegerprofil

Der Allianz US Equity powered by Artificial Intelligence richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz US Equity powered by Artificial Intelligence richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Der potentielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust tragen und legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

-

Allianz US High Yield

Anlegerprofil

Der Allianz US High Yield richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz US High Yield richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteile der Anteilklasse IT8 (H2-EUR) dürfen nur für Anleger, die in Italien ansässig sind und einen diskretionären Anlageverwaltungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, erworben werden.
- Für die Anteilklasse WQ (H2-EUR) zielt die Gesellschaft darauf ab, einen vierteljährlich gesondert festzulegenden Betrag auszuschütten. Es ist vorgesehen, die Nettoperformance der Anteilklasse aus dem vorhergehenden Quartal auch dann vollständig oder teilweise auszuschütten, wenn diese Ausschüttung die Ausschüttung nicht realisierter Kapitalerträge und/oder des Kapitals erfordern würde. Der Betrag wird keinesfalls den ausschüttungsfähigen Betrag gemäß der aktuellen allgemeinen Ausschüttungspolitik für ausschüttende Anteile überschreiten. Die Nettoperformance wird als die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert der Anteilklasse zu Beginn und zum Ende des vorhergehenden Quartals berechnet. Sollte der Nettoinventarwert zum Ende des vorhergehenden Quartals unter den Nettoinventarwert zu Beginn des vorhergehenden Quartals fallen, ist keine Ausschüttung vorgesehen.

Allianz US Investment Grade Credit

Anlegerprofil

Der Allianz US Investment Grade Credit richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz US Investment Grade Credit richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Die Anteilklasse C3/CT3 wird nach Ende des Erstausgabezeitraums geschlossen, wovon Reinvestitionen der Ausschüttungen aus ausschüttenden Anteilen der Anteilklasse C3/CT3 ausgenommen sind. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Anteilklasse C3/CT3 nach der Beendigung von Zeichnungen nach Ablauf des ursprünglichen Erstausgabezeitraums erneut für Zeichnungen zu öffnen.
- Während des Erstausgabezeitraums wird der Ausgabeaufschlag von bis zu 5,00 % für die Anteilklasse C3/CT3 nicht erhoben.
- Innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Datum der Auflage der Anteilklasse C3/CT3 wird wie folgt eine Rücknahmegebühr von bis zu 3,00 % des Nettoinventarwerts der Anteilklasse C3/CT3 erhoben:
 - Im ersten Jahr bis zu 3,00 %
 - Im zweiten Jahr bis zu 2,00 %
 - Im dritten Jahr bis zu 1,00 %
 - Danach 0 %
- Eine Vermittlungsgebühr von bis zu 3,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen P16/PT16 wird am Aufgagedatum der Anteilklassen P16/PT16 erhoben, die innerhalb von zwei Monaten nach dem Aufgagedatum der Anteilklassen P16/PT16 einmalig zu entrichten ist. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben.
- Eine Austrittsgebühr von bis zu 3,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen P16/PT16 wird bei Auflage der Anteilklassen P16/PT16 erhoben. Die Austrittsgebühr verbleibt in den Anteilklassen P16/PT16 und wird als Festbetrag je Anteil der Anteilklassen P16/PT16 berechnet. Der Betrag wird halbjährlich um mindestens 0,30 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Aufgagedatum reduziert.

Allianz US Large Cap Value

Anlegerprofil

Der Allianz US Large Cap Value richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Fonds abziehen möchten. Der Allianz US Large Cap Value richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Anteile der Anteilklasse W6 dürfen nur von bestimmten Unternehmen und ihren verbundenen Unternehmen erworben werden, die vor dem Kauf die ausdrückliche Zustimmung oder eine entsprechende Einwilligung der Verwaltungsgesellschaft erhalten haben.
- Die Gesellschaft strebt für die Anteilklasse W6 (USD) an, einen jährlich individuell festgelegten Betrag auszuschütten. Es ist vorgesehen, dass der Nettoertrag der Anteilklasse aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr ganz oder teilweise ausgeschüttet wird, auch wenn für eine solche Ausschüttung die Ausschüttung nicht realisierter Kapitalgewinne und/oder aus dem Kapital erforderlich ist. Der Betrag wird in keinem Fall den ausschüttungsfähigen Betrag gemäß der allgemeinen Ausschüttungspolitik für ausschüttende Anteile überschreiten.

Allianz US Short Duration High Income Bond

Anlegerprofil

Der Allianz US Short Duration High Income Bond richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz US Short Duration High Income Bond richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Eine Vermittlungsgebühr von bis zu 3,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen P16/PT16 wird am Aufgagedatum der Anteilklassen P16/PT16 erhoben, die innerhalb von zwei Monaten nach dem Aufgagedatum der Anteilklassen P16/PT16 einmalig zu entrichten ist. Diese Vermittlungsgebühr wird anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren amortisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vermittlungsgebühr erheben.
- Eine Austrittsgebühr von bis zu 3,00 % des anfänglichen Nettoinventarwerts der Anteilklassen P16/PT16 wird bei Auflage der Anteilklassen P16/PT16 erhoben. Die Austrittsgebühr verbleibt in den Anteilklassen P16/PT16 und wird als Festbetrag je Anteil der Anteilklassen P16/PT16 berechnet. Der Betrag wird halbjährlich um mindestens 0,30 % des anfänglichen Nettoinventarwerts am Aufgagedatum reduziert.

Allianz Volatility Strategy Fund

Anlegerprofil

Der Allianz Volatility Strategy Fund richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 5 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Volatility Strategy Fund richtet sich an Anleger mit guten Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen P7 (EUR) und PT7 (EUR) (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf 100.000 EUR. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
- Die Mindestbeträge für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen P2, PT2 belaufen sich auf 100.000 CHF, 1,5 Mio. CZK, 500.000 DKK, 50.000 EUR, 10 Mio. JPY, 50.000 GBP, 500.000 HKD, 12,5 Mio. HUF, 400.000 NOK, 200.000 PLN, 500.000 SEK, 100.000 SGD und 50.000 USD. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

IndexManagement Balance

Anlegerprofil

Der IndexManagement Balance richtet sich an Anleger, die Sicherheit Priorität einräumen und/oder das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der IndexManagement Balance richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

-

IndexManagement Chance

Anlegerprofil

Der IndexManagement Chance richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der IndexManagement Chance richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

-

IndexManagement Substanz

Anlegerprofil

Der IndexManagement Substanz richtet sich an Anleger, die Sicherheit Priorität einräumen und/oder das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der IndexManagement Substanz richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

-

IndexManagement Wachstum

Anlegerprofil

Der IndexManagement Wachstum richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögenswert-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der IndexManagement Wachstum richtet sich an Kleinanleger mit Grundkenntnissen und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen.

Sonstige Bestimmungen/Beschränkungen/Zusätzliche Informationen

-

Anhang 7

Anteil am Nettoinventarwert eines Teilfonds, der von Wertpapierfinanzierungsgeschäften betroffen ist

Die folgenden maximalen und erwarteten Anteile des Nettoinventarwerts gelten für alle Teilfonds, die TRS/Differenzkontrakte eingehen können. Nachfolgend nicht aufgeführte Teilfonds sind derzeit keine TRS/Differenzkontrakte eingegangen und beabsichtigen nicht, TRS/Differenzkontrakte in Anspruch zu nehmen.

Name des Teilfonds	TRS und Differenzkontrakte (zusammengefasst) Erwarteter/maximaler Anteil des NIW (%)	Begründung für den Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften
Allianz Better World Defensive	20/50	Der Teilfonds setzt TRS hauptsächlich ein, um in verschiedenen Situationen ein Long- oder Short-Engagement in bestimmten Anlageklassen zu erreichen, z. B. wenn das Engagement in einem Vermögenswert für die Erreichung der angegebenen Anlageziele von zentraler Bedeutung ist. Darüber hinaus können TRS z. B. auch in Situationen eingesetzt werden, in denen der Zugang zu auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Indizes über Wertpapiere nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist und daher TRS eingesetzt werden, um ein effizienteres Engagement zu erzielen.
Allianz Better World Dynamic	20/50	Der Teilfonds setzt TRS hauptsächlich ein, um in verschiedenen Situationen ein Long- oder Short-Engagement in bestimmten Anlageklassen zu erreichen, z. B. wenn das Engagement in einem Vermögenswert für die Erreichung der angegebenen Anlageziele von zentraler Bedeutung ist. Darüber hinaus können TRS z. B. auch in Situationen eingesetzt werden, in denen der Zugang zu auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Indizes über Wertpapiere nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist und daher TRS eingesetzt werden, um ein effizienteres Engagement zu erzielen.
Allianz Better World Moderate	20/50	Der Teilfonds setzt TRS hauptsächlich ein, um in verschiedenen Situationen ein Long- oder Short-Engagement in bestimmten Anlageklassen zu erreichen, z. B. wenn das Engagement in einem Vermögenswert für die Erreichung der angegebenen Anlageziele von zentraler Bedeutung ist. Darüber hinaus können TRS z. B. auch in Situationen eingesetzt werden, in denen der Zugang zu auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Indizes über Wertpapiere nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist und daher TRS eingesetzt werden, um ein effizienteres Engagement zu erzielen.
Allianz Dynamic Allocation Plus Equity	100/200	Der Teilfonds setzt TRS ein, um auf effiziente Weise ein Long- oder Short-Engagement in bestimmten Anlageklassen zu erzielen, um das Renditeprofil zu verbessern oder das Risiko zu steuern. Darüber hinaus können TRS z. B. auch in Situationen eingesetzt werden, in denen der Zugang zu den Basiswerten über Wertpapiere nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist.
Allianz Dynamic Commodities	150/300	Der Teilfonds setzt TRS auf Rohstoffe ein, um auf effiziente Weise ein Engagement an den Rohstoffmärkten zu erzielen und so das Renditeprofil zu verbessern oder das Risiko zu steuern. Das Bruttoengagement des Teilfonds in TRS kann daher hoch sein, ohne das Risikoprofil des Teilfonds insgesamt zu erhöhen.
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 15	10/30	Der Teilfonds setzt TRS hauptsächlich ein, um in verschiedenen Situationen ein Long- oder Short-Engagement in bestimmten Anlageklassen zu erreichen, z. B. wenn das Engagement in einem Vermögenswert für die Erreichung der angegebenen Anlageziele von zentraler Bedeutung ist. Darüber hinaus können TRS z. B. auch in Situationen eingesetzt werden, in denen der Zugang zu bestimmten opportunistischen und/oder thematischen Anlagen über Wertpapiere nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist und daher TRS eingesetzt werden, um ein effizienteres Engagement zu erzielen.
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 30	10/30	Der Teilfonds setzt TRS hauptsächlich ein, um in verschiedenen Situationen ein Long- oder Short-Engagement in bestimmten Anlageklassen zu erreichen, z. B. wenn das Engagement in einem Vermögenswert für die Erreichung der angegebenen Anlageziele von zentraler Bedeutung ist. Darüber hinaus können TRS z. B. auch in Situationen eingesetzt werden, in denen der Zugang zu bestimmten opportunistischen und/oder thematischen Anlagen über Wertpapiere nicht oder nicht in ausreichendem

Name des Teilfonds	TRS und Differenzkontrakte (zusammengefasst) Erwarteter/maximaler Anteil des NIW (%)	Begründung für den Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften
		Maße möglich ist und daher TRS eingesetzt werden, um ein effizienteres Engagement zu erzielen.
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 50	10/30	Der Teilfonds setzt TRS hauptsächlich ein, um in verschiedenen Situationen ein Long- oder Short-Engagement in bestimmten Anlageklassen zu erreichen, z. B. wenn das Engagement in einem Vermögenswert für die Erreichung der angegebenen Anlageziele von zentraler Bedeutung ist. Darüber hinaus können TRS z. B. auch in Situationen eingesetzt werden, in denen der Zugang zu bestimmten opportunistischen und/oder thematischen Anlagen über Wertpapiere nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist und daher TRS eingesetzt werden, um ein effizienteres Engagement zu erzielen.
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 75	10/30	Der Teilfonds setzt TRS hauptsächlich ein, um in verschiedenen Situationen ein Long- oder Short-Engagement in bestimmten Anlageklassen zu erreichen, z. B. wenn das Engagement in einem Vermögenswert für die Erreichung der angegebenen Anlageziele von zentraler Bedeutung ist. Darüber hinaus können TRS z. B. auch in Situationen eingesetzt werden, in denen der Zugang zu bestimmten opportunistischen und/oder thematischen Anlagen über Wertpapiere nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist und daher TRS eingesetzt werden, um ein effizienteres Engagement zu erzielen.
Allianz Global Allocation Opportunities	10/50	Der Teilfonds setzt TRS hauptsächlich ein, um in verschiedenen Situationen ein Long- oder Short-Engagement in bestimmten Anlageklassen zu erreichen, z. B. wenn das Engagement in einem Vermögenswert für die Erreichung der angegebenen Anlageziele von zentraler Bedeutung ist. Darüber hinaus können TRS z. B. auch in Situationen eingesetzt werden, in denen der Zugang zu bestimmten opportunistischen und/oder thematischen Anlagen über Wertpapiere nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist und daher TRS eingesetzt werden, um ein effizienteres Engagement zu erzielen.
Allianz Multi Asset Long / Short	50/140	Der Teilfonds setzt TRS ein, um auf effiziente Weise ein Long- oder Short-Engagement in bestimmten Anlageklassen zu erzielen, um das Renditeprofil zu verbessern oder das Risiko zu steuern. Darüber hinaus können TRS z. B. auch in Situationen eingesetzt werden, in denen der Zugang zu den Basiswerten über Wertpapiere nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist.
Allianz SRI Multi Asset 75	20/50	Der Teilfonds setzt TRS hauptsächlich ein, um in verschiedenen Situationen ein Long- oder Short-Engagement in bestimmten Anlageklassen zu erreichen, z. B. wenn das Engagement in einem Vermögenswert für die Erreichung der angegebenen Anlageziele von zentraler Bedeutung ist. Darüber hinaus können TRS z. B. auch in Situationen eingesetzt werden, in denen der Zugang zu bestimmten opportunistischen und/oder thematischen Anlagen über Wertpapiere nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist und daher TRS eingesetzt werden, um ein effizienteres Engagement zu erzielen.

Anhang 8

Andere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts verwaltete die Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg errichtete Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) entweder in der Rechtsform eines „fonds commun de placement en valeurs mobilières“ (FCP) oder in der einer Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) im Sinne des Gesetzes.

Außerdem verwaltete die Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg ansässige Organismen für gemeinsame Anlagen als spezialisierte Investmentfonds nach dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds und Organismen für gemeinsame Anlagen mit Sitz in Luxemburg als reservierte alternative Investmentfonds gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds, in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltete zudem in Frankreich, Deutschland und Italien gemäß der jeweiligen nationalen Rechtsordnung errichtete Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA).

Eine Liste aller Fonds und Anteilklassen, die in Ihrem Land für den öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, ist kostenlos auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft, bei der Verwaltungsgesellschaft oder über die Website <https://regulatory.allianzgi.com> erhältlich.

Anhang 9

Benchmark-Verordnung und ESMA-Register

EU-Administratoren und Benchmark-Administratoren aus Drittländern, sofern die Benchmark in Anhang 1, Teil B und/oder in Anhang 2, Teil B und/oder Anhang 4 dieses Prospekts erwähnt wird, sind in der folgenden Übersicht aufgeführt.

Benchmark-Administrator	Status in der EU/im Europäischen Wirtschaftsraum (zum Datum dieses Prospekts)
Bank of England	Befreit gemäß Artikel 2 Absatz 2 Benchmark-Verordnung
Bloomberg Index Services Limited	Zugelassen gemäß Artikel 34 Benchmark-Verordnung
Europäische Zentralbank (EZB)	Befreit gemäß Artikel 2 Absatz 2 Benchmark-Verordnung
European Money Markets Institute	Zugelassen gemäß Artikel 34 Benchmark-Verordnung
FTSE International Limited	Zugelassen gemäß Artikel 34 Benchmark-Verordnung
ICE Benchmark Administration Limited	Zugelassen gemäß Artikel 34 Benchmark-Verordnung
IHS Markit Benchmark Administration Limited	Zugelassen gemäß Artikel 34 Benchmark-Verordnung
J.P. Morgan Securities PLC	Registriert gemäß Artikel 34 Benchmark-Verordnung
JPX Market Innovation & Research, Inc.	Anerkannt gemäß Artikel 32 Benchmark-Verordnung
MSCI Limited	Zugelassen gemäß Artikel 34 Benchmark-Verordnung
NASDAQ Copenhagen A/S	Registriert gemäß Artikel 34 Benchmark-Verordnung
Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited	Registriert gemäß Artikel 34 Benchmark-Verordnung
S&P Dow Jones Indices LLC	Gebilligt gemäß Artikel 33 Benchmark-Verordnung
STOXX Ltd.	Anerkannt gemäß Artikel 32 Benchmark-Verordnung
US Federal Reserve Bank	Befreit gemäß Artikel 2 Absatz 2 Benchmark-Verordnung

Die Verwaltungsgesellschaft wird das ESMA-Register überwachen und im Falle von Änderungen diese Informationen bei nächster Gelegenheit im Prospekt aktualisieren.

Anhang 10

Teilfonds, die gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor verwaltet werden, und spezifische Informationen, die gemäß der Taxonomieverordnung offenzulegen sind

Die Anlagen eines Teilfonds können im Wesentlichen aus den in den „Allgemeinen Anlagegrundsätzen“ genannten Vermögenswerten und/oder Instrumenten bestehen, wobei auch zusätzliche Beschränkungen gelten können. Diese sind in den Anlageklassengrundsätzen des jeweiligen Teilfonds und in den individuellen Anlagezielen und Anlagebeschränkungen des Teilfonds (Anhang 1, Teil B) angegeben.

Name des Teilfonds	Der Teilfonds erfüllt lediglich die Transparenzpflichten gemäß Artikel 6 der SFDR	Der Teilfonds wird gemäß Artikel 8 (1) der SFDR verwaltet	Der Teilfonds wird gemäß Artikel 9 (1) der SFDR verwaltet	Mindestanteil nachhaltiger Anlagen	Mindestanteil Taxonomiekonformer Anlagen	Berücksichtigung wichtiger negativer Auswirkungen
Allianz ActiveInvest Balanced	-	✓	-	10,00 %	0,01 %	✓
Allianz ActiveInvest Defensive	-	✓	-	10,00 %	0,01 %	✓
Allianz ActiveInvest Dynamic	-	✓	-	10,00 %	0,01 %	✓
Allianz Advanced Fixed Income Euro	-	✓	-	2,00 %	0,01 %	✓
Allianz Advanced Fixed Income Global	-	✓	-	2,00 %	0,01 %	✓
Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate	-	✓	-	2,00 %	0,01 %	✓
Allianz Advanced Fixed Income Short Duration	-	✓	-	10,00 %	0,01 %	✓
Allianz AI Income	✓	-	-	-	-	-
Allianz All China Equity	-	✓	-	5,00 %	0,00 %	✓
Allianz Alternative Investment Strategies	✓	-	-	-	-	-
Allianz American Income	✓	-	-	-	-	-
Allianz Asia Ex China Equity	-	✓	-	10,00 %	0,00 %	✓
Allianz Asia Pacific Income	✓	-	-	-	-	-
Allianz Asian Multi Income Plus	✓	-	-	-	-	-
Allianz Asian Small Cap Equity	✓	-	-	-	-	-
Allianz Balanced Income and Growth	-	✓	-	10,00 %	0,01 %	✓
Allianz Best Styles Euroland Equity	✓	-	-	-	-	-
Allianz Best Styles Europe Equity	✓	-	-	-	-	-
Allianz Best Styles Europe Equity SRI	-	✓	-	50,00 %	0,01 %	✓

Name des Teilfonds	Der Teilfonds erfüllt lediglich die Transparenzpflichten gemäß Artikel 6 der SFDR	Der Teilfonds wird gemäß Artikel 8 (1) der SFDR verwaltet	Der Teilfonds wird gemäß Artikel 9 (1) der SFDR verwaltet	Mindestanteil nachhaltiger Anlagen	Mindestanteil Taxonomie-konformer Anlagen	Berücksichtigung wichtiger negativer Auswirkungen
Allianz Best Styles Global AC Equity	✓	-	-	-	-	-
Allianz Best Styles Global Equity	✓	-	-	-	-	-
Allianz Best Styles Global Equity SRI	-	✓	-	50,00 %	0,01 %	✓
Allianz Best Styles Pacific Equity	✓	-	-	-	-	-
Allianz Best Styles US Equity	-	✓	-	15,00 %	0,01 %	✓
Allianz Best Styles US Small Cap Equity	-	✓	-	10,00 %	-	✓
Allianz Better World Defensive	-	-	✓	80,00 %	0,01 %	✓
Allianz Better World Dynamic	-	-	✓	80,00 %	0,01 %	✓
Allianz Better World Moderate	-	-	✓	80,00 %	0,01 %	✓
Allianz Capital Plus	-	✓	-	1,50 %	0,01 %	✓
Allianz Capital Plus Global	-	✓	-	1,50 %	0,01 %	✓
Allianz China A Opportunities	-	✓	-	5,00 %	0,00 %	✓
Allianz China A-Shares	-	✓	-	5,00 %	0,00 %	✓
Allianz China Equity	-	✓	-	2,00 %	0,00 %	✓
Allianz China Future Technologies	✓	-	-	-	-	-
Allianz Clean Planet	-	✓	-	> 50,00 %	0,00 %	✓
Allianz Climate Transition Credit	-	✓	-	20,00 %	0,01 %	✓
Allianz Climate Transition Europe	-	✓	-	30,00 %	0,01 %	✓
Allianz Convertible Bond	-	✓	-	0,00 %	0,00 %	✓
Allianz Credit Opportunities	-	✓	-	20,00 %	0,01 %	✓
Allianz Credit Opportunities Plus	✓	-	-	-	-	-
Allianz Cyber Security	-	✓	-	2,00 %	0,00 %	✓
Allianz Dynamic Allocation Plus Equity	-	✓	-	20,00 %	0,01 %	✓
Allianz Dynamic Asian High Yield Bond	✓	-	-	-	-	-
Allianz Dynamic Commodities	✓	-	-	-	-	-
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 15	-	✓	-	10,00 %	0,01 %	✓
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 30	-	✓	-	10,00 %	0,01 %	✓
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 50	-	✓	-	15,00 %	0,01 %	✓

Name des Teilfonds	Der Teilfonds erfüllt lediglich die Transparenzpflichten gemäß Artikel 6 der SFDR	Der Teilfonds wird gemäß Artikel 8 (1) der SFDR verwaltet	Der Teilfonds wird gemäß Artikel 9 (1) der SFDR verwaltet	Mindestanteil nachhaltiger Anlagen	Mindestanteil Taxonomie-konformer Anlagen	Berücksichtigung wichtiger negativer Auswirkungen
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 75	-	✓	-	20,00 %	0,01 %	✓
Allianz Emerging Markets Corporate Bond	-	✓	-	5,00 %	0,00 %	✓
Allianz Emerging Markets Equity	✓	-	-	-	-	-
Allianz Emerging Markets Equity Opportunities	✓	-	-	-	-	-
Allianz Emerging Markets Equity SRI	-	✓	-	10,00 %	0,01 %	✓
Allianz Emerging Markets Select Bond	-	✓	-	0,00 %	0,00 %	-
Allianz Emerging Markets Short Duration Bond	-	✓	-	0,00 %	0,00 %	-
Allianz Emerging Markets Sovereign Bond	-	✓	-	0,00 %	0,00 %	-
Allianz Enhanced Short Term Euro	-	✓	-	2,50 %	0,01 %	✓
Allianz Euro Balanced	-	✓	-	7,50 %	0,01 %	✓
Allianz Euro Bond	-	✓	-	3,00 %	0,01 %	✓
Allianz Euro Bond Short Term 1-3 Plus	-	✓	-	1,00 %	0,01 %	✓
Allianz Euro Credit SRI	-	✓	-	15,00 %	0,01 %	✓
Allianz Euro Government Bond	-	✓	-	1,00 %	0,00 %	✓
Allianz Euro High Yield Bond	-	✓	-	5,00 %	0,01 %	✓
Allianz Euro High Yield Defensive	-	✓	-	20,00 %	0,01 %	✓
Allianz Euro Inflation-linked Bond	-	✓	-	0,00 %	0,00 %	✓
Allianz Euroland Equity Growth	-	✓	-	0,00 %	0,00 %	✓
Allianz Europe Equity Crescendo	-	✓	-	5,00 %	0,01 %	✓
Allianz Europe Equity Growth	-	✓	-	0,00 %	0,00 %	✓
Allianz Europe Equity Growth Select	-	✓	-	0,00 %	0,00 %	✓
Allianz Europe Equity powered by Artificial Intelligence	✓	-	-	-	-	-
Allianz Europe Equity SRI	-	✓	-	30,00 %	0,01 %	✓
Allianz Europe Equity Value	-	✓	-	10,00 %	0,01 %	✓
Allianz Europe Small and Micro Cap Equity	-	✓	-	20,00 %	0,01 %	✓
Allianz Europe Small Cap Equity	-	✓	-	20,00 %	0,01 %	✓
Allianz European Autonomy	-	✓	-	15,00 %	0,01 %	✓

Name des Teilfonds	Der Teilfonds erfüllt lediglich die Transparenzpflichten gemäß Artikel 6 der SFDR	Der Teilfonds wird gemäß Artikel 8 (1) der SFDR verwaltet	Der Teilfonds wird gemäß Artikel 9 (1) der SFDR verwaltet	Mindestanteil nachhaltiger Anlagen	Mindestanteil Taxonomiekonformer Anlagen	Berücksichtigung wichtiger negativer Auswirkungen
Allianz European Bond RC	✓	-	-	-	-	-
Allianz European Equity Dividend	-	✓	-	10,00 %	0,01%	✓
Allianz Flexi Asia Bond	-	✓	-	2,50 %	0,01 %	✓
Allianz Floating Rate Notes Plus	-	✓	-	3,00 %	0,01 %	✓
Allianz Food Security	-	✓	-	> 50,00 %	0,00 %	✓
Allianz GEM Equity High Dividend	✓	-	-	-	-	-
Allianz German Equity	-	✓	-	15,00 %	0,01 %	✓
Allianz German Small and Micro Cap	✓	-	-	-	-	-
Allianz Global Aggregate Bond	✓	-	-	-	-	-
Allianz Global Allocation Opportunities	-	✓	-	10,00%	0,01%	✓
Allianz Global Artificial Intelligence	-	✓	-	10,00 %	0,01 %	✓
Allianz Global Capital Plus	-	✓	-	1,50 %	0,01 %	✓
Allianz Global Credit	-	✓	-	10,00 %	0,01 %	✓
Allianz Global Diversified Credit	-	✓	-	10,00 %	0,01 %	✓
Allianz Global Diversified Dividend	✓	-	-	-	-	-
Allianz Global Dividend	-	✓	-	10,00 %	0,01 %	✓
Allianz Global Enhanced Equity Income	✓	-	-	-	-	-
Allianz Global Equity Growth	-	✓	-	0,00 %	0,00 %	✓
Allianz Global Equity Insights	-	✓	-	10,00 %	0,01 %	✓
Allianz Global Equity powered by Artificial Intelligence	✓	-	-	-	-	-
Allianz Global Equity Unconstrained	-	✓	-	0,00 %	0,00 %	✓
Allianz Global Floating Rate Notes Plus	-	✓	-	5,00 %	0,01 %	✓
Allianz Global Government Bond	✓	-	-	-	-	-
Allianz Global High Yield	-	✓	-	5,00 %	0,01%	✓
Allianz Global Hi-Tech Growth	-	✓	-	10,00 %	0,00 %	✓
Allianz Global Income	✓	-	-	-	-	-
Allianz Global Intelligent Cities Income	-	✓	-	10,00 %	0,01 %	✓
Allianz Global Metals and Mining	✓	-	-	-	-	-

Name des Teilfonds	Der Teilfonds erfüllt lediglich die Transparenzpflichten gemäß Artikel 6 der SFDR	Der Teilfonds wird gemäß Artikel 8 (1) der SFDR verwaltet	Der Teilfonds wird gemäß Artikel 9 (1) der SFDR verwaltet	Mindestanteil nachhaltiger Anlagen	Mindestanteil Taxonomiekonformer Anlagen	Berücksichtigung wichtiger negativer Auswirkungen
Allianz Global Opportunistic Bond	✓	-	-	-	-	-
Allianz Global Small Cap Equity	✓	-	-	-	-	-
Allianz Global Sustainability	-	✓	-	50,00 %	0,01 %	✓
Allianz Global Water	-	✓	-	> 50,00 %	0,00 %	✓
Allianz Green Bond	-	-	✓	80,00 %	5,00 %	✓
Allianz High Dividend Asia Pacific Equity	-	✓	-	2,00 %	0,00 %	✓
Allianz HKD Income	✓	-	-	-	-	-
Allianz Hong Kong Equity	✓	-	-	-	-	-
Allianz Income and Growth	✓	-	-	-	-	-
Allianz India Equity	-	✓	-	10,00 %	0,00 %	✓
Allianz Japan Equity	-	✓	-	5,00 %	0,00 %	✓
Allianz Japan Smaller Companies Equity	✓	-	-	-	-	-
Allianz Little Dragons	✓	-	-	-	-	-
Allianz Multi Asset Future	-	✓	-	5,00 %	0,01 %	✓
Allianz Multi Asset Long / Short	✓	-	-	-	-	-
Allianz Oriental Income	✓	-	-	-	-	-
Allianz Pet and Animal Wellbeing	-	✓	-	20,00 %	0,00 %	✓
Allianz Positive Change	-	✓	-	> 50,00 %	0,01 %	✓
Allianz Premium Champions	✓	-	-	-	-	-
Allianz Renminbi Fixed Income	✓	-	-	-	-	-
Allianz SDG Euro Credit	-	-	✓	80,00 %	5,00 %	✓
Allianz SDG Global Equity	-	-	✓	80,00 %	1,00 %	✓
Allianz Select Income and Growth	✓	-	-	-	-	-
Allianz Selection Alternative	✓	-	-	-	-	-
Allianz Selection Fixed Income	-	✓	-	0,00 %	0,00 %	-
Allianz Selection Small and Mid Cap Equity	-	✓	-	0,00 %	0,00 %	-
Allianz Smart Energy	-	✓	-	> 50,00 %	0,00 %	✓
Allianz SRI Multi Asset 75	-	✓	-	20,00 %	0,01 %	✓
Allianz Strategic Bond	✓	-	-	-	-	-
Allianz Strategy Select 30	-	✓	-	3,00 %	0,01 %	✓
Allianz Strategy Select 50	-	✓	-	3,00 %	0,01 %	✓

Name des Teilfonds	Der Teilfonds erfüllt lediglich die Transparenzpflichten gemäß Artikel 6 der SFDR	Der Teilfonds wird gemäß Artikel 8 (1) der SFDR verwaltet	Der Teilfonds wird gemäß Artikel 9 (1) der SFDR verwaltet	Mindestanteil nachhaltiger Anlagen	Mindestanteil Taxonomie-konformer Anlagen	Berücksichtigung wichtiger negativer Auswirkungen
Allianz Strategy Select 75	-	✓	-	3,00 %	0,01 %	✓
Allianz Strategy4Life Europe 40	-	✓	-	0,00 %	0,00 %	✓
Allianz Target Maturity Euro Bond I	-	✓	-	5,00 %	0,01 %	✓
Allianz Target Maturity Euro Bond II	-	✓	-	5,00 %	0,01 %	✓
Allianz Target Maturity Euro Bond III	-	✓	-	5,00 %	0,01 %	✓
Allianz Target Maturity Euro Bond IV	-	✓	-	5,00 %	0,01 %	✓
Allianz Thematica	-	✓	-	30,00 %	0,00 %	✓
Allianz Total Return Asian Equity	-	✓	-	2,00 %	0,00 %	✓
Allianz Treasury Short Term Plus Euro	-	✓	-	5,00 %	0,01 %	✓
Allianz UK Government Bond	✓	-	-	-	-	-
Allianz US Equity Fund	✓	-	-	-	-	-
Allianz US Equity powered by Artificial Intelligence	✓	-	-	-	-	-
Allianz US High Yield	✓	-	-	-	-	-
Allianz US Investment Grade Credit	-	✓	-	10,00 %	0,01 %	✓
Allianz US Large Cap Value	-	✓	-	10,00 %	0,01 %	✓
Allianz US Short Duration High Income Bond	-	✓	-	3,00 %	0,00 %	✓
Allianz Volatility Strategy Fund	✓	-	-	-	-	-
IndexManagement Balance	✓	-	-	-	-	-
IndexManagement Chance	✓	-	-	-	-	-
IndexManagement Substanz	✓	-	-	-	-	-
IndexManagement Wachstum	✓	-	-	-	-	-

Der Teilfonds, der sich zu einem Mindestprozentsatz an Investitionen verpflichtet, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen (d. h. an der Taxonomie ausgerichtet sind), trägt durch seine Investitionen zu den folgenden Umweltzielen bei: (i) Eindämmung des Klimawandels und/oder, (ii) Anpassung an den Klimawandel. Die technischen Bewertungskriterien („TSC“) für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten sind nicht vollständig entwickelt (insbesondere in Bezug auf die anderen vier Umweltziele, die in der Taxonomie-Verordnung festgelegt sind). Diese detaillierten Kriterien erfordern die Verfügbarkeit mehrerer spezifischer Daten zu jeder Investition, die sich hauptsächlich auf die vom Unternehmen gemeldeten Daten stützen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen nur eingeschränkt verlässliche, aktuelle und überprüfbare Daten vor, um Anlagen mithilfe von TSC zu beurteilen. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsgesellschaft einen externen Daten- und

Research-Anbieter mit der Ermittlung des zugesagten Taxonomie-konformen Anteils beauftragt. Der externe Daten- und Research-Anbieter bewertet die Unternehmensangaben, um zu beurteilen, ob die Geschäftsaktivitäten der Unternehmen den von der EU-Kommission festgelegten TSCs entsprechen. Eine zusätzliche Beurteilung des Emittenten in Bezug darauf, dass dieser keinen erheblichen Schaden verursacht, wird von der Verwaltungsgesellschaft durchgeführt, um die Eignung der Taxonomie-konformen Anlagen zu bewerten.

Das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten entsprechen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Anteil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit. Weitere nachhaltige Anlagen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht wesentlich beeinträchtigen.

Produkte gemäß Artikel 8 und Artikel 9 der SFDR, die einen hohen Anteil an Zielfonds von Drittanbietern haben, mindern die PAI-Indikatoren nicht, da die Investmentmanager der Zielfonds von Drittanbietern bei den Ausschlusskriterien wahrscheinlich anders vorgehen als die Investmentmanager, z. B. hinsichtlich der Berechnungsmethode, der zugrunde liegenden Daten und der Schwellenwerte. Teilfonds, die nicht im Einklang mit Artikel 8 und Artikel 9 der SFDR verwaltet werden, mindern die PAI-Indikatoren nicht, da sie die nachhaltigen Mindestausschlusskriterien nicht anwenden.

Anhang 11

Wichtige Informationen für Anleger

Australien

Dieser Verkaufsprospekt ist kein Prospekt und keine Produktinformation (Product Disclosure Statement) gemäß dem Corporations Act 2001 (Cth) (Corporations Act) und stellt keine Empfehlung zum Erwerb, keine Aufforderung zur Beantragung, kein Angebot zur Beantragung oder zum Kauf, kein Angebot zur Vermittlung der Ausgabe oder des Verkaufs und kein Angebot für die Ausgabe oder den Verkauf von Wertpapieren in Australien dar, sofern nachfolgend nicht anders angegeben. Die Gesellschaft hat keine Genehmigung oder Maßnahme zur Erstellung oder Einreichung eines Verkaufsprospekts oder einer Produktinformation nach australischem Recht bei der Australian Securities & Investments Commission erteilt bzw. ergriffen.

Dementsprechend darf dieser Verkaufsprospekt nicht in Australien ausgegeben oder vertrieben werden, und die Anteile dürfen in Australien nicht von einer Person in einer Weise gemäß diesem Verkaufsprospekt angeboten, ausgegeben, verkauft oder vertrieben werden, die nicht durch oder aufgrund eines Angebots oder einer Einladung erfolgt, das/die den Anlegern nach Teil 6D.2, Teil 7.9 des Corporations Act oder anderweitig nicht offenzulegen ist.

Dieser Verkaufsprospekt stellt weder eine Empfehlung zum Erwerb noch ein Angebot oder eine Aufforderung zur Ausgabe oder zum Verkauf, ein Angebot oder eine Aufforderung zur Veranlassung der Ausgabe oder des Verkaufs, oder eine Ausgabe oder einen Verkauf von Anteilen an „Privatkunden“ (gemäß Definition in Abschnitt 761G des Corporations Act und den geltenden Verordnungen) in Australien dar.

Brunei

Dieser Verkaufsprospekt bezieht sich auf einen ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen, der keiner inländischen Regulierung durch die Autoriti Monetary Brunei Darussalam (die „Behörde“) unterliegt. Die Behörde ist nicht für die Prüfung oder Überprüfung von Verkaufsprospekten oder sonstigen Dokumenten in Verbindung mit diesem Organismus für gemeinsame Anlagen verantwortlich. Die Behörde hat diesen Verkaufsprospekt oder andere damit verbundene Dokumente nicht genehmigt und keine Schritte unternommen, um die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen zu überprüfen, und ist dafür nicht verantwortlich.

Dieser Verkaufsprospekt richtet sich an eine bestimmte und ausgewählte Klasse von Anlegern, bei denen es sich um zugelassene Anleger, erfahrene Anleger oder institutionelle Anleger gemäß Definition in Abschnitt 20 der Securities Market Order, 2013 handelt, und zwar nur auf ihren Antrag hin, damit sie eine Anlage und Zeichnung der Anteile erwägen können. Wenn Sie keine solche Person sind, dürfen Sie diesen Verkaufsprospekt weder erhalten noch verwenden und sich nicht darauf verlassen. Dieser Verkaufsprospekt wurde in Brunei weder für die Öffentlichkeit noch für eine Klasse oder einen Bereich der Öffentlichkeit ausgegeben.

Die Anteile, auf die sich dieser Verkaufsprospekt bezieht, können illiquide sein oder Einschränkungen bezüglich ihres Wiederverkaufs unterliegen. Potenzielle Käufer sollten die Anteile einer eigenen Due-Diligence-Prüfung unterziehen.

Wenn Sie den Inhalt dieses Verkaufsprospekts nicht verstehen, sollten Sie einen zugelassenen Finanzberater konsultieren.

Dänemark - Besteuerung dänischer Anleger in Dänemark

Die folgende Beschreibung beruht auf dem zum 2. Dezember 2011 geltenden dänischen Steuerrecht.

Bei der nachstehenden Zusammenfassung handelt es sich nicht um eine umfassende Beschreibung aller steuerlichen Erwägungen, die für die Entscheidung, Anteile zu kaufen, zu halten oder zu veräußern, maßgeblich sein können und sie beschreibt möglicherweise nicht alle steuerlichen Auswirkungen, die auf jede einzelne Anlegerkategorie zutreffen können, zumal manche Anleger (etwa professionelle Wertpapierhändler) besonderen Regeln unterliegen können. Potenziellen Anlegern wird nahegelegt, unter allen Umständen ihren eigenen Steuerberater zu Rate zu ziehen, um die möglichen Auswirkungen der Anlage, des Besitzes oder der Veräußerung von Anteilen auf ihre persönliche Situation abzuklären.

Die Gesellschaft gibt in Bezug auf die steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, des Besitzes oder der Veräußerung von Anteilen keine Zusicherungen ab.

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach luxemburgischem Recht, unterliegt der OGAW-Richtlinie und gilt somit als eine Investmentgesellschaft gemäß Abschnitt 19 des dänischen Kapitalertragssteuergesetzes.

Privatpersonen

Privatpersonen, die in einer Investmentgesellschaft anlegen, sind für Kapitalgewinne und -verluste steuerpflichtig, wobei auf den letzten Marktkurs Bezug genommen wird, d. h., es werden nicht realisierte Gewinne oder Verluste berücksichtigt (gemäß Mark-to-market-Prinzip).

Gewinne und Verluste werden als der jährliche Anstieg oder Rückgang des Werts der Anteile des Anlegers an der Investmentgesellschaft berechnet. Bei dem angesetzten Einjahreszeitraum handelt es sich um das Einkommensjahr der Investmentgesellschaft. Wenn der dänische Anleger die Anteile nur für einen Teil des Einkommensjahres der Investmentgesellschaft gehalten hat, wird der Anstieg oder Rückgang des Werts der Anteile während dieser Teilperiode dem Einkommen des dänischen Anlegers angerechnet. Für Anteile, die vom Anleger während des Einkommensjahres erworben wurden, ersetzt somit der Kaufpreis den Wert der Anteile zu Beginn des Einkommensjahres der Investmentgesellschaft, und für Anteile, die vom Anleger während des Einkommensjahres verkauft wurden, ersetzt der Veräußerungspreis den Wert der Anteile am Ende des Einkommensjahres der Investmentgesellschaft.

Wenn der dänische Anleger die Anteile an der Investmentgesellschaft während des Einkommensjahres der Investmentgesellschaft nicht verkauft hat, hat der dänische Anleger die Gewinne oder Verluste in sein zu versteuerndes Einkommen des Einkommensjahres, in das der Tag nach dem Ende des Einkommensjahres der Investmentgesellschaft fällt, einzubeziehen. Wenn der dänische Anleger die Anteile während des Einkommensjahres der Investmentgesellschaft veräußert hat, muss der dänische Anleger die Gewinne oder Verluste in sein zu versteuerndes Einkommen des Jahres der Veräußerung einbeziehen.

Gewinne und Verluste werden in der Regel als Kapitalertrag zu einem Satz von bis zu 47,5 % (Stand 2011) besteuert (der Steuersatz wird 2012 auf 45,5 %, 2013 auf 43,5 % und 2014 auf 42 % gesenkt). Wenn die Privatperson in Bezug auf die Anteile der Investmentgesellschaft als Händler angesehen wird, werden Gewinne und Verluste normalerweise als persönliches Einkommen zu einem Satz von bis zu 56 % besteuert.

Dividenden werden zu den oben genannten Sätzen als Kapitalertrag besteuert.

Unternehmen

Unternehmen, die in die Investmentgesellschaft investieren, sind für Gewinne und Verluste steuerpflichtig, wobei auf den letzten Marktkurs Bezug genommen wird, d. h., es werden nicht realisierte Gewinne oder Verluste berücksichtigt (gemäß Mark-to-market-Prinzip).

Gewinne und Verluste werden als der jährliche Anstieg oder Rückgang des Werts der Anteile des Anlegers an der Investmentgesellschaft berechnet. Bei dem angesetzten Einjahreszeitraum handelt es sich um das Einkommensjahr der Investmentgesellschaft. Wenn der dänische Anleger die Anteile nur für einen Teil des Einkommensjahres der Investmentgesellschaft gehalten hat, wird der Anstieg oder Rückgang des Werts der Anteile während dieser Teilperiode dem Einkommen des dänischen Anlegers angerechnet. Für Anteile, die vom Anleger während des Einkommensjahres erworben wurden, ersetzt somit der Kaufpreis den Wert der Anteile zu Beginn des Einkommensjahres der Investmentgesellschaft, und für Anteile, die vom Anleger während des Einkommensjahres verkauft wurden, ersetzt der Veräußerungspreis den Wert der Anteile am Ende des Einkommensjahres der Investmentgesellschaft.

Wenn der dänische Anleger die Anteile an der Investmentgesellschaft während des Einkommensjahres der Investmentgesellschaft nicht verkauft hat, hat der dänische Anleger die Gewinne oder Verluste in sein zu versteuerndes Einkommen des Einkommensjahres, in das der Tag nach dem Ende des Einkommensjahres der Investmentgesellschaft fällt, einzubeziehen. Wenn der dänische Anleger die Anteile während des Einkommensjahres der Investmentgesellschaft veräußert hat, muss der dänische Anleger die Gewinne oder Verluste in sein zu versteuerndes Einkommen des Jahres der Veräußerung einbeziehen.

Gewinne, Verluste und Dividenden werden als gewöhnlicher Gewerbeertrag zu einem Satz von 25 % besteuert.

Lebensversicherungsgesellschaften, Pensionsfonds und Einlagen in Pensionskonten

Gewinne und Verluste werden unter Bezugnahme auf den letzten Marktkurs besteuert, d. h., es werden nicht realisierte Gewinne oder Verluste berücksichtigt (gemäß Mark-to-market-Prinzip). Gemäß den Bestimmungen zur Besteuerung von Pensionsrenditen werden Gewinne, Verluste und Dividenden pauschal zu einem Satz von 15 % besteuert. Diese Steuerpflicht gilt für Privatpersonen. Lebensversicherungen, Pensionsfonds etc. unterliegen jedoch unter bestimmten Umständen, die im dänischen Gesetz über die Besteuerung von Pensionsrenditen näher beschrieben sind, einer Besteuerung.

Lebensversicherungsgesellschaften sind außerdem körperschaftssteuerpflichtig und unterliegen daher den unter der Überschrift „Unternehmen“ beschriebenen steuerlichen Bestimmungen.

Die Besteuerung gemäß den Bestimmungen zur Körperschaftssteuer betrifft den Teil des Ertrags, der nicht zu 100 % Versicherungsaktivitäten zugerechnet werden kann. Das Ziel der Bestimmungen zur Besteuerung von Pensionsrenditen besteht jedoch darin, die an die versicherte Person zu zahlende Rendite zu besteuern. Durch Sonderbestimmungen wird sichergestellt, dass Lebensversicherungsgesellschaften nicht doppelt besteuert werden.

Banken

Banken, die in Investmentgesellschaften investieren, sind für Gewinne und Verluste steuerpflichtig, wobei auf den letzten Marktkurs Bezug genommen wird, d. h., es werden nicht realisierte Gewinne oder Verluste berücksichtigt (gemäß Mark-to-market-Prinzip). Der Steuersatz beträgt 25 %.

Dividenden werden zu einem Satz von 25 % besteuert.

Informationen, zu deren Veröffentlichung die Gesellschaft verpflichtet ist

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, Preise, wichtige Änderungen der Satzung, des Basisinformationsblatts und des Verkaufsprospekts sowie Informationen über Verschmelzungen und Schließungen mittels angemessener dauerhafter Datenträger in Luxemburg zu veröffentlichen. In Dänemark werden diese Informationen in gleicher Weise veröffentlicht. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilklasse sowie der Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschpreis je Anteil jeder Anteilklasse der einzelnen Teilfonds kann während der Geschäftszeiten auch am Sitz der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen angefordert werden. Die Anteilspreise aller Anteilklassen sind außerdem im Internet unter <https://regulatory.allianzgi.com> und bei Reuters verfügbar.

Informationen, die die Gesellschaft den Anlegern zur Verfügung stellen muss

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, Anlegern in Luxemburg folgende Informationen zur Verfügung zu stellen: den Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft. Diese Informationen sind für Privatanleger stets zumindest auf Englisch auf Anfrage bei der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Vertriebs-, Zahl- und Informationsstellen erhältlich. Das Basisinformationsblatt ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft auch auf Dänisch verfügbar.

Vorgehensweise im Falle der Einstellung eines Fonds

Sollte der Fonds den Vertrieb in Dänemark einstellen, werden die Anleger davon in Kenntnis gesetzt. Anleger werden in diesem Zusammenhang darüber informiert, dass alle Informationen und Dokumente auf schriftliche Anfrage bei der Gesellschaft, der

Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Vertriebs-, Zahl- und Informationsstellen den Anlegern weiterhin zur Verfügung stehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Informationen und Dokumente in diesem Fall nicht mehr auf Dänisch vorliegen werden. Ferner wird sichergestellt, dass die Auszahlung von Dividenden und Rücknahmeerlösen für dänische Anleger weiterhin unverändert erfolgt, es sei denn, der Fonds ändert sein diesbezügliches Vorgehen grundsätzlich.

Besteuerung dänischer Anleger

Die örtlich geltenden Steueranforderungen für Anleger unterliegen laufenden Änderungen, und den Anlegern wird unter allen Umständen geraten, ihren eigenen Steuerberater zwecks Klärung der individuellen Folgen ihrer Anlage in sowie des Haltens und Veräußerns von Anteilen in Dänemark beraten.

Deutschland - Hinweis für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Für die Teilfonds

**Allianz ActiveInvest Balanced,
Allianz ActiveInvest Defensive,
Allianz ActiveInvest Dynamic,
Allianz American Income,
Allianz Euro Balanced,
Allianz Euro Government Bond,
Allianz Europe Equity Crescendo,
Allianz Europe Small and Micro Cap Equity,
Allianz Global Capital Plus,
Allianz Multi Asset Future,
Allianz Select Income and Growth,
Allianz Selection Alternative,
Allianz Selection Fixed Income,
Allianz Selection Small and Mid Cap Equity,
Allianz SRI Multi Asset 75,
Allianz Strategy Select 30 und
Allianz UK Government Bond**

wurde keine Anzeige des öffentlichen Vertriebs in der Bundesrepublik Deutschland nach § 310 InvG erstattet. Anteile dieser Teilfonds dürfen daher nicht öffentlich an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden.

Sämtliche Zahlungen an die Anteilinhaber (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können über die unter „Ihre Partner“ aufgeführte deutsche Zahlstelle geleistet werden. Rücknahme- und Umtauschaufrträge können über die deutsche Zahlstelle eingereicht werden.

Im Hinblick auf den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. Umtauschpreise im Internet auf der Website <https://de.allianzgi.com> veröffentlicht. Bei ausgewählten Anteilklassen (z. B. Anteilklassen, die ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten sind) können die Informationen auf einer der folgenden Websites veröffentlicht werden: <https://regulatory.allianzgi.com> oder <https://lu.allianzgi.com>.

Ankündigungen für Anleger werden in der Börsen-Zeitung (in Frankfurt/Main) und online auf der Website <https://regulatory.allianzgi.com> oder – wenn dies gemäß der Satzung der Gesellschaft, dem Gesetz und geltenden Vorschriften in Luxemburg und Deutschland zulässig ist – nur online auf der Website <https://regulatory.allianzgi.com> veröffentlicht.

Darüber hinaus werden Anleger in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 298 Abs. 2 KAGB in folgenden Fällen mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne von § 167 KAGB informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds,
- Kündigung der Verwaltung der Gesellschaft/eines Teilfonds oder Auflösung der Gesellschaft/eines Teilfonds,
- Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus einem Teilfonds entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger,
- im Falle eines Zusammenschlusses eines Teilfonds mit einem anderen Fonds die Verschmelzungsinformationen gem. Art. 43 der Richtlinie 2009/65/EG,
- im Falle der Umwandlung eines Teilfonds in einen Feederfonds oder ggf. die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gem. Art. 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Satzung, die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte, die Ausgabe-, Rücknahme- und ggf. Umtauschpreise sowie die weiteren unter „Verfügbare Unterlagen“ aufgeführten Unterlagen sind bei der unter „Ihre Partner“ aufgeführten Informationsstelle kostenlos in Papierform und im Internet auf der Website <https://de.allianzgi.com> kostenlos erhältlich. Bei ausgewählten Anteilklassen (z. B. Anteilklassen, die ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten sind) können die Informationen auf einer der folgenden Websites veröffentlicht werden: <https://regulatory.allianzgi.com> oder <https://lu.allianzgi.com>. Der Verwahrstellenvertrag ist bei der Informationsstelle kostenlos einsehbar.

Weder die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Registerstelle noch die Vertriebsgesellschaft oder Zahl- und Informationsstellen haften für Fehler oder Auslassungen in den veröffentlichten Preisen.

Steuerpflichtige Anleger in Deutschland sind gemäß § 138 Abgabenordnung (AO) verpflichtet, bestimmte Auslandsangelegenheiten an ihr zuständiges Finanzamt zu melden. Bei Überschreitung bestimmter Grenzen gehört dazu auch der Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an einem ausländischen Investmentfonds im Sinne von § 1 Investmentsteuergesetz (InvStG). In diesen Fällen besteht eine Meldepflicht gemäß § 138 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO, wenn der Erwerb von Anteilen/Einheiten an ausländischen Investmentfonds zu einer Beteiligung von mindestens 10 % an deren Kapital

oder Vermögen führt oder wenn die Summe der Anschaffungskosten aller direkt oder indirekt gehaltenen ausländischen Beteiligungen, d. h. einschließlich Beteiligungen an Gesellschaften, die keine Investmentfonds sind, mehr als 150.000 EUR beträgt. Bei der Ermittlung der Grenze von 150.000 Euro können bestimmte Ausnahmen gelten (z. B. im Zusammenhang mit börsengehandelten Fonds). Bitte wenden Sie sich an Ihren Steuerberater, um Ihren individuellen Fall zu besprechen.

Die Mitteilung gemäß § 138 AO ist mit der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung für den Besteuerungszeitraum einzureichen, in dem der mitzuteilende Sachverhalt verwirklicht wurde. Zu beachten ist, dass die Mitteilung spätestens innerhalb von 14 Monaten nach Ablauf dieses Besteuerungszeitraums einzureichen ist (§ 138 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 AO).

Weitere Informationen in diesem Zusammenhang (sowie zu anderen steuerlichen Besonderheiten von Fondsanlagen für private und institutionelle Anleger in Deutschland) finden Sie in unserem Steuerleitfaden unter <https://de.allianzgi.com/de-de/service/steuern>.

Frankreich - Hinweis für in Frankreich steuerpflichtige Anleger

Die Anlagepolitik der Teilfonds Allianz Euroland Equity Growth, Allianz German Equity und Allianz German Small and Micro Cap wurde so formuliert, dass die Voraussetzungen für einen französischen Aktiensparplan (Plan d'Epargne en Actions, PEA) erfüllt sind. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den jeweiligen Informationsblättern dieser Teilfonds.

Hongkong

Die Gesellschaft ist von der SFC als Organismus für gemeinsame Anlagen zugelassen. Die Zulassung der SFC stellt weder eine Empfehlung oder Unterstützung der Gesellschaft der Teilfonds dar, noch garantiert sie deren wirtschaftliche Vorteile oder Performance. Sie bedeutet nicht, dass die Gesellschaft für alle Anleger geeignet ist und stellt auch keine Bestätigung ihrer Eignung für einen bestimmten Anleger oder eine bestimmte Anlegergruppe dar. Die Angebotsunterlagen der Gesellschaft für Hongkong sind für in Hongkong ansässige Personen auf Englisch und Chinesisch verfügbar. Bitte beachten Sie, dass nicht alle Teilfonds für den öffentlichen Vertrieb in Hongkong verfügbar sind. Anleger sollten die Angebotsunterlagen für Hongkong lesen, die Informationen für in Hongkong ansässige Personen enthalten.

Der Vertreter der Gesellschaft in Hongkong ist AllianzGI AP.

Indien

Die Anteile werden dem indischen Publikum nicht zum Kauf oder zur Zeichnung angeboten. Die Anteile sind weder vom Securities and Exchange Board of India noch von der Reserve Bank of India oder einer anderen staatlichen bzw. aufsichtsrechtlichen Behörde in Indien registriert und/oder zugelassen. Dieser Verkaufsprospekt ist kein „Prospekt“ im Sinne der Bestimmungen des Companies Act von 2013 (18 von 2013) und sollte nicht als solcher angesehen werden. Er darf auch nicht bei einer Aufsichtsbehörde in Indien eingereicht werden. Die Gesellschaft garantiert oder verspricht nicht, einen Teil des Geldes, das von einem Anleger in die Anteile investiert wurde, zurückzuzahlen. Eine Anlage in den Anteilen unterliegt den mit einer Anlage in den Anteilen verbundenen Risiken und stellt keine Einlage im Sinne des Banning of Unregulated Deposits Schemes Act, 2019 dar. Gemäß dem Foreign Exchange Management Act von 1999 und den diesbezüglich erlassenen Vorschriften muss jeder in Indien ansässige Anleger vor der Tötung von Anlagen außerhalb Indiens, einschließlich Anlagen in der Gesellschaft, gegebenenfalls die vorherige Sondergenehmigung der Reserve Bank of India einholen. Die Gesellschaft hat keine Genehmigung der Reserve Bank of India oder einer anderen Aufsichtsbehörde in Indien erhalten und beabsichtigt auch nicht, eine solche Genehmigung einzuholen. Bestimmte Teilfonds sind gemäß der FPI Regulations als „Foreign Portfolio Investor“ („FPI“) registriert. Nur juristische und natürliche Personen, die bestimmte gesetzliche Bestimmungen erfüllen und als FPI registriert sind, dürfen direkt in börsengehandelte und bestimmte andere indische Wertpapiere investieren. Wenn für einen Teilfonds eine FPI-Registrierung gilt, wird dies in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds mit der Angabe „Teilfonds handelt als registrierter FPI“ erwähnt. Dies hat zur Folge, dass zur Sicherstellung, dass die FPI Regulations eingehalten werden, bestimmte Anleger nur bis zu einer bestimmten Höchstgrenze Bestände an als FPI registrierten Teilfonds halten dürfen. Als registrierte FPI kann der betreffende Teilfonds nur bis zu 10 % des eingezahlten Kapitals oder 10 % des eingezahlten Werts jeder Serie von Wandelschuldverschreibungen oder Vorzugsaktien oder Aktienoptionen indischer Unternehmen halten (die „10%-Grenze“). Zusätzlich zu dieser 10%-Grenze darf die Beteiligung eines eingetragenen FPI an indischen Unternehmen keine sektorbezogenen Obergrenzen für Beteiligungen von FPI mit Gültigkeit für bestimmte Unternehmen und/oder keine Gesamtobergrenzen für FPI-Anlagen in Unternehmen überschreiten. Weitere Informationen finden Sie im Kapitel „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ (Risiken von Anlagen in Indien).

Indonesien

Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zum Kauf von Wertpapieren durch die Öffentlichkeit in Indonesien dar.

Irland

Besteuerung in Irland

Die folgenden Angaben erfolgen gemäß den Anforderungen irischen Rechts und stellen keine Steuerberatung dar. Allen potenziellen Anlegern wird geraten, hinsichtlich ihrer steuerlichen Lage in Bezug auf die Gesellschaft ihre unabhängigen Steuerberater zu konsultieren.

Die folgenden Aussagen erfolgen auf der Grundlage der aktuellen irischen Steuergesetze und -praktiken der Revenue Commissioners in Irland, die für den Besitz und die Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft gelten, sofern der Anteilinhaber als Inhaber einer wesentlichen Beteiligung an einem Offshore-Fonds angesehen wird und seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat oder über eine Niederlassung bzw. eine Vertretung in Irland dort eine Geschäftstätigkeit ausübt. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass diese Zusammenfassung die zum Datum dieses Dokuments in Kraft befindlichen Gesetze und Praktiken widerspiegelt, welche sich in der Zukunft ändern können.

Anwendungsbereich der irischen Besteuerung

Anteilinhaber der Gesellschaft, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Wohnsitz in Irland haben oder über eine Niederlassung oder Vertretung in Irland einer Geschäftstätigkeit in Irland nachgehen, sind im Hinblick auf Einkommen und Gewinne aus den Anteilen gemäß den Bestimmungen von Kapitel 4 Teil 27 des Taxes Consolidation Act von 1997 steuerpflichtig. Dementsprechend sind diese Anteilinhaber verpflichtet, die darin festgelegten Auflagen sowie andere ggf. für sie geltende irische Steuervorschriften zu erfüllen.

Encashment Tax

Anteilinhaber der Gesellschaft sollten beachten, dass Ausschüttungen, die durch eine Zahlstelle in Irland im Auftrag des Fonds erfolgen oder die einer Bank oder einer anderen Person, die im Auftrag des Anteilinhabers in Irland handelt, vorgelegt, von dieser vereinnahmt, entgegengenommen oder anderweitig realisiert werden, der Encashment Tax zum Standardsatz der Einkommensteuer in Irland unterliegen können. Die Encashment Tax ist auf die endgültige Einkommensteuerverbindlichkeit des Anteilinhabers anrechenbar.

Italien

Insbesondere in Italien können die Anteile im Rahmen von Sparplänen von lokalen Vertriebsstellen angeboten werden, die diese Dienstleistung gemäß den Bedingungen im italienischen Zeichnungsformular und dem betreffenden Anhang anbieten.

Bezüglich der ausschüttenden Anteilklassen der SICAV kann der Anleger bei Zeichnung oder zu einem späteren Zeitpunkt beantragen, dass die Erlöse der ausgeschütteten Dividenden teilweise oder gänzlich einer gemeinnützigen Gesellschaft oder Organisation ohne Gewinnabsichten zugewiesen werden, die gemäß dem italienischen Gesetzesdekret Nr. 460 vom 4. Dezember 1997 in seiner jeweils geltenden Form Fassung als „sozial nützlich“ („organizzazione non lucrativa di utilità sociale“) angesehen wird.

Liechtenstein - Hinweis für Anlegerinnen und Anleger in Liechtenstein

1. Zahlstelle in Liechtenstein

LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz, ist die Zahlstelle in Liechtenstein für die in Liechtenstein vertriebenen Anteile.

2. Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Zahlstelle in Liechtenstein kostenlos erhältlich.

3. Publikationen

Der Nettoinventarwert der Anteile wird auf <https://regulatory.allianzgi.com> veröffentlicht.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand befinden sich mit Bezug auf die in Liechtenstein und von Liechtenstein aus vertriebenen Anteile am Sitz der Zahlstelle in Liechtenstein.

Malaysia

Es wurden und werden keine Maßnahmen ergriffen, um die malaysischen Gesetze zur Bereitstellung, zum Angebot für Zeichnung oder Kauf einzuhalten oder eine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf oder Verkauf von Anteilen innerhalb Malaysias oder an Personen innerhalb Malaysias zu erteilen, da die Anteile vom Emittenten nicht innerhalb Malaysias zur Verfügung gestellt werden sollen und auch keinem Angebot und keiner Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf unterliegen. Weder dieser Verkaufsprospekt noch irgendwelche Dokumente oder sonstigen Materialien in Verbindung mit den Anteilen sollten innerhalb Malaysias verteilt, zur Verteilung gebracht oder verbreitet werden. Keine Person sollte innerhalb Malaysias eine Aufforderung, ein Angebot oder eine Aufforderung zum Verkauf oder Kauf der Anteile zur Verfügung stellen oder unterbreiten, es sei denn, diese Person ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der malaysischen Gesetze.

Neuseeland

Dieser Verkaufsprospekt ist keine Produktinformation (Product Disclosure Statement) im Sinne des Financial Markets Conduct Act 2013 (der FMCA) und enthält nicht alle Informationen, die üblicherweise in solchen Angebotsunterlagen enthalten sind.

Dieses Angebot von Anteilen stellt kein „reguliertes Angebot“ im Sinne des FMCA dar und dementsprechend liegt weder eine Produktinformation noch ein Registereintrag für das Angebot vor. Anteile dürfen in Neuseeland nur „Großanlegern“ gemäß den Gesetzen von Neuseeland oder dem FMCA angeboten werden, oder unter anderen Umständen, bei denen es nicht zu einem Verstoß gegen die Financial Markets Conduct Regulations 2013 kommt.

Österreich - Hinweis für Anleger in der Republik Österreich

Der Verkauf der Anteile der Teilfonds

Allianz Advanced Fixed Income Global,
Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate,
Allianz Advanced Fixed Income Short Duration,
Allianz All China Equity,
Allianz Asia Ex China Equity,
Allianz Asian Small Cap Equity,
Allianz Best Styles Europe Equity,
Allianz Best Styles Global Equity,
Allianz Best Styles Global Equity SRI,
Allianz Best Styles US Equity,
Allianz Best Styles US Small Cap Equity
Allianz China A Opportunities,

Allianz China A-Shares,
Allianz China Equity,
Allianz Clean Planet,
Allianz Convertible Bond,
Allianz Credit Opportunities,
Allianz Credit Opportunities Plus,
Allianz Cyber Security,
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 15,
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 50,
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 75,
Allianz Emerging Markets Equity,
Allianz Emerging Markets Equity Opportunities,
Allianz Emerging Markets Equity SRI,
Allianz Emerging Markets Short Duration Bond,
Allianz Emerging Markets Sovereign Bond,
Allianz Enhanced Short Term Euro,
Allianz Euro Bond,
Allianz Euro Credit SRI,
Allianz Euro High Yield Bond,
Allianz Euro High Yield Defensive,
Allianz Euro Inflation-linked Bond,
Allianz Euroland Equity Growth,
Allianz Europe Equity Growth,
Allianz Europe Equity Growth Select,
Allianz Europe Equity SRI,
Allianz Europe Equity Value,
Allianz Europe Small Cap Equity,
Allianz European Equity Dividend,
Allianz Flexi Asia Bond,
Allianz Floating Rate Notes Plus,
Allianz Food Security,
Allianz GEM Equity High Dividend,
Allianz German Equity,
Allianz Global Allocation Opportunities,
Allianz Global Artificial Intelligence,
Allianz Global Credit,
Allianz Global Diversified Credit,
Allianz Global Diversified Dividend,
Allianz Global Dividend,
Allianz Global Equity Insights,
Allianz Global Equity Unconstrained,
Allianz Global Floating Rate Notes Plus,
Allianz Global High Yield, Allianz Global Income,
Allianz Global Hi-Tech Growth,
Allianz Global Metals and Mining,
Allianz Global Small Cap Equity,
Allianz Global Sustainability,
Allianz Global Water,
Allianz Green Bond,
Allianz Hong Kong Equity,
Allianz Income and Growth,
Allianz Japan Equity,
Allianz Japan Smaller Companies Equity,
Allianz Multi Asset Long / Short,
Allianz Oriental Income,
Allianz Pet and Animal Wellbeing,
Allianz Positive Change,
Allianz Renminbi Fixed Income,
Allianz SDG Euro Credit,
Allianz Smart Energy,
Allianz Strategic Bond,
Allianz Target Maturity Euro Bond III,
Allianz Thematica,
Allianz Total Return Asian Equity,
Allianz Treasury Short Term Plus Euro,
Allianz US Equity Fund,
Allianz US High Yield,
Allianz US Investment Grade Credit und
Allianz US Short Duration High Income Bond

in der Republik Österreich wurde bei der Finanzmarktaufsicht (Wien) gemäß § 140 InvFG angezeigt. Anlegern wird empfohlen, sich vor dem Kauf von Anteilen der Teilfonds zu vergewissern, ob für die jeweilige Anteilklasse die steuerlich notwendigen Ertragsdaten über die Österreichische Kontrollbank AG veröffentlicht werden.

Philippinen

Jede Person, die eine Befreiung gemäß Abschnitt 10.1 des Securities Regulation Code („SRC“) (oder die befreiten Transaktionen) geltend macht, muss jeder Partei, der sie Wertpapiere im Vertrauen auf diese Befreiung anbietet oder verkauft, eine schriftliche Mitteilung mit den folgenden Informationen bereitstellen:

(1) die spezifische Bestimmung von Abschnitt 10.1 des SRC, in Bezug auf die die Befreiung von der Registrierung geltend gemacht wird; und

(2) die folgende Aussage muss in Fettdruck, hervorgehoben, erfolgen:

DIE HIERIN ANGEBOTENEN ODER VERKAUFTEN WERTPAPIERE SIND NICHT BEI DER SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION GEMÄSS DEM SECURITIES REGULATION CODE DER PHILIPPINEN REGISTRIERT. ALLE DIESBEZÜGLICHEN ZUKÜNFTIGEN ANGEBOTE ODER VERKÄUFE UNTERLIEGEN DEN REGISTRIERUNGSANFORDERUNGEN GEMÄSS DEM CODE, ES SEI DENN, EIN SOLCHES ANGEBOT ODER EIN SOLCHER VERKAUF ERFÜLLT DIE VORAUSSETZUNGEN EINER BEFREITEN TRANSAKTION.

Wenn ein Angebot oder ein Verkauf nicht aufgrund einer befreiten Transaktion gemäß dem SRC durch den Kauf der Anteile erfolgt, wird davon ausgegangen, dass der Anleger zur Kenntnis nimmt, dass die Ausgabe, das Angebot zur Zeichnung oder der Kauf von bzw. die Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf dieser Anteile außerhalb der Philippinen erfolgt sind.

Polen

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, den Vertrieb von Anteilen im Gebiet der Republik Polen an neue Privatanleger einzustellen, d. h. an Privatanleger, die zum Zeitpunkt der Platzierung des Kaufauftrags keine Anteilinhaber waren.

Aufgrund des Rechts der Verwaltungsgesellschaft, Zeichnungsanträge aus beliebigem Grund ganz oder teilweise abzulehnen, werden Anteilkauaufträge für Anteile der Teilfonds, die von neuen Privatanlegern eingereicht wurden (die zum Zeitpunkt des Kaufauftrags keine Anteilinhaber waren), nicht für die Ausführung berücksichtigt.

Bestehende einzelne Anteilinhaber und alle potenziellen institutionellen Anleger haben weiterhin die Möglichkeit, Anteile gemäß diesem Verkaufsprospekt zu erwerben.

Ungeachtet des Vorstehenden sind Rücknahmeaufträge für Anteile der Teilfonds nicht beschränkt und es gelten die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Regeln für die Rücknahme von Anteilen.

Ab 1. Juni 2022 können Rücknahmeaufträge für Anteile durch Einsenden des Rücknahmeformulars eingereicht werden, das auf der Website <https://regulatory.allianzgi.com/pl-PL/B2C/Poland-PL/Zawiadomienia-dla-Inwestorow> verfügbar ist.

Rücknahmeaufträge können per Post an die folgende Adresse gesendet werden:

International Financial Data Services S.A. (IFDS)
DMC & Wire Room
Att.: AGI/AZZ Dealing Desk
49, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
InvestorServicesAllianzGI@StateStreet.com

Schweiz - Hinweis für Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz

1. Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

BNP PARIBAS, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, CH-8002 Zürich, ist Vertreter und Zahlstelle für die in der Schweiz angebotenen Anteile.

2. Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind beim Vertreter in der Schweiz kostenlos erhältlich.

3. Publikationen

Veröffentlichungen in der Schweiz erfolgen auf www.fundinfo.com. In der Schweiz werden Ausgabe- und Rücknahmepreise gemeinsam bzw. der Nettoinventarwert (mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“) der Aktien täglich auf www.fundinfo.com publiziert.

4. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten Retrozessionen:

Die Verwaltungsgesellschaft sowie ihre Beauftragten können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten bzw. Verwahren der Anteile;
- Erstellung, Vorrätighalten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch die Verwaltungsgesellschaft delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Betrieb und Unterhalt einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform;
- Abklären und Beantworten von auf die Verwaltungsgesellschaft, das Anlageprodukt oder die Sub-Investmentmanager bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;

- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Zentrales Relationship Management;
- Zeichnen von Anteilen als Nominee für verschiedene Kunden nach Instruktion durch die Verwaltungsgesellschaft;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertriebsträgern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG

Rabatte:

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z. B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters in der Schweiz. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters in der Schweiz oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers

Singapur

Bestimmte Teilfonds sind anerkannte Anlageorganismen gemäß dem Securities and Futures Act, Chapter 289 von Singapur (der „SFA“). Bestimmte Teilfonds sind eingeschränkte Anlageorganismen gemäß dem sechsten Anhang der Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations in der jeweils gültigen Fassung. Bitte beachten Sie, dass nicht alle Teilfonds in Singapur als anerkannte Anlageorganismen und/oder eingeschränkte Anlageorganismen registriert sind. Anleger sollten die Angebotsunterlagen der jeweiligen Anlageorganismen in Singapur lesen, um sich über die Einzelheiten zu informieren.

Der Vertreter der Gesellschaft in Singapur ist AllianzGI Singapore.

Taiwan

Bestimmte Teilfonds der Gesellschaft wurden von der Financial Supervisory Commission (die „FSC“) für das öffentliche Angebot und den Vertrieb über Allianz Global Investors Taiwan Limited („AllianzGI Taiwan“) zugelassen oder effektiv bei der FSC registriert. AllianzGI Taiwan ist der Hauptvertreter in Taiwan und in anderen Vertriebskanälen, die Vertriebsverträge mit AllianzGI Taiwan abgeschlossen haben, in Übereinstimmung mit dem Securities Investment Trust and Consulting Act, den Vorschriften über Offshore-Fonds und anderen geltenden Gesetzen und Vorschriften. Alle Einzelheiten zu den Teilfonds, die für Anlagen in Taiwan zur Verfügung stehen, sind in den Angebotsunterlagen für Taiwan dargelegt (nur in chinesischer Sprache verfügbar).

In Bezug auf bestimmte Teilfonds der Gesellschaft, die nicht von der FSC zugelassen wurden, dürfen diese Teilfonds in Taiwan ausschließlich wie folgt angeboten werden: (i) außerhalb Taiwans zum Kauf von in Taiwan ansässigen Anlegern oder (ii) den Offshore-Banking-Einheiten (gemäß Definition im Taiwan Offshore Banking Act) taiwanesischer Banken, den Offshore-Wertpapiereinheiten (gemäß Definition im Taiwan Offshore Banking Act) taiwanesischer Wertpapierfirmen oder den Offshore-Versicherungseinheiten (gemäß Definition im Taiwan Offshore Banking Act) taiwanesischer Versicherungsgesellschaften, die die Teilfonds entweder für eigene Rechnung oder für Rechnung ihrer nicht taiwanesischen Kunden erwerben, oder (iii) anderen Anlegern in Taiwan, soweit dies nach den maßgeblichen taiwanesischen Gesetzen und Vorschriften zulässig ist.

Thailand

Der Verkaufsprospekt wurde nicht von der Securities and Exchange Commission genehmigt, die keine Verantwortung für seinen Inhalt übernimmt. In Thailand wird kein öffentliches Kaufangebot für die Anteile unterbreitet, und dieser Verkaufsprospekt ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt und darf nicht an die Öffentlichkeit weitergegeben, an diese ausgegeben oder ihr zugänglich gemacht werden.

Vereinigte Arabische Emirate (VAE)

Für nicht registrierte Fonds – nur zur Verwendung in Bezug auf unaufgeforderte Anfragen für in den Vereinigten Arabischen Emiraten (mit Ausnahme des Dubai International Financial Centre und des Abu Dhabi Global Market) ansässige Personen:

Dieser Verkaufsprospekt und die darin enthaltenen Informationen stellen kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in den Vereinigten Arabischen Emiraten dar und dürfen dementsprechend nicht als solches ausgelegt werden. Die Anteile werden nur einer begrenzten Anzahl von Anlegern in den VAE angeboten, die (a) bereit und in der Lage sind, eine unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in diesen Anteilen verbundenen Risiken durchzuführen, und (b) eine spezifische diesbezügliche Anfrage gestellt haben. Die Anteile wurden nicht von der Zentralbank der Vereinigten Arabischen Emirate, der Securities and Commodities Authority oder einer anderen maßgeblichen Zulassungsbehörde oder Regierungsbehörde in den Vereinigten Arabischen Emiraten zugelassen, lizenziert oder registriert. Der Verkaufsprospekt ist nur zur Verwendung durch den benannten Adressaten bestimmt, der ihn ausdrücklich ohne Werbung durch die Verwaltungsgesellschaft, ihre Promoter oder die Vertriebsstellen ihrer Anteile angefordert hat. Er sollte keiner anderen Person übergeben oder gezeigt werden (mit Ausnahme von Mitarbeitern, Vertretern oder Beratern im Zusammenhang mit seiner Prüfung durch den Adressaten). In den VAE werden keine Transaktionen abgeschlossen und Anfragen bezüglich der Anteile sind an die Verwaltungsgesellschaft zu richten.

Für nicht registrierte Fonds – nur zur Verwendung in Bezug auf die Befreiung von qualifizierten Anlegern für in den Vereinigten Arabischen Emiraten (mit Ausnahme des Dubai International Financial Centre des Abu Dhabi Global Market) ansässige Personen:

Dieser Verkaufsprospekt und die darin enthaltenen Informationen stellen kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in den Vereinigten Arabischen Emiraten („VAE“) dar und dürfen dementsprechend nicht als solches ausgelegt werden. Die Anteile werden nur einer begrenzten Anzahl von befreiten Anlegern in den VAE angeboten, die in eine der folgenden Kategorien von befreiten qualifizierten Anlegern fallen, es sei denn, die Bestimmungen der Entscheidung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats Nr. 9/R.M. aus dem Jahr 2016, betreffend die Vorschriften für Investmentfonds und Befreiungen in Bezug auf die SCA-Beschlussfassung Nr. 3 R.M. aus dem Jahr 2017, die Werbemaßnahmen und Produkteinführungen regulieren, sind nicht anwendbar: (1) ein Anleger, der in der Lage ist, seine Anlagen selbst zu verwalten (es sei denn, diese Person möchte als Privatanleger eingestuft werden), und zwar: (a) die föderative Regierung, lokale Regierungen und staatliche Stellen, Institutionen und Behörden oder Unternehmen, die sich im Alleineigentum einer solchen juristischen Einheit befinden, (b) ausländische Regierungen, ihre jeweiligen juristischen Einheiten, Institutionen und Behörden oder Unternehmen, die sich im Alleineigentum einer solchen juristischen Einheit befinden, (c) internationale Körperschaften und Organisationen, (d) juristische Einheiten, die von der Securities and Commodities Authority (die „SCA“) oder einer Aufsichtsbehörde, die ein einfaches oder verbundenes Mitglied der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (eine „zuständige Behörde“) ist, lizenziert sind, oder (e) eine juristische Person, die zum Datum ihres letzten Bilanzabschlusses mindestens zwei der folgenden Bedingungen erfüllt: (i) sie hat ein Gesamtvermögen oder eine Bilanzsumme von 75 Mio. AED, (ii) sie hat einen Nettoumsatz von 150 Mio. AED, (iii) sie verfügt über eine Netto-Eigenkapitalposition oder eingezahltes Kapital von insgesamt 7 Mio. AED oder (2) eine natürliche Person, die von der SCA oder einer zuständigen Behörde zur Ausführung von Aufgaben im Zusammenhang mit Finanzgeschäften oder -dienstleistungen zugelassen wurde (jeweils ein „befreiter qualifizierter Anleger“).

Die Anteile wurden nicht von der Zentralbank der Vereinigten Arabischen Emirate, der SCA, der Dubai Financial Services Authority, der Financial Services Regulatory Authority oder einer anderen maßgeblichen Zulassungsbehörde oder Regierungsbehörde in den Vereinigten Arabischen Emiraten (die „Behörden“) zugelassen, lizenziert oder registriert. Die Behörden übernehmen keine Haftung für Anlagen, die der benannte Adressat als befreiter qualifizierter Anleger vornimmt. Der Verkaufsprospekt ist ausschließlich zur Verwendung durch den benannten Adressaten bestimmt und sollte keiner anderen Person übergeben oder gezeigt werden (mit Ausnahme von Mitarbeitern, Vertretern oder Beratern im Zusammenhang mit seiner Prüfung durch den Adressaten).

Vereinigtes Königreich - Hinweis für Anleger im Vereinigten Königreich

Die Namen und Adressen des/der „UK Distributor(s)“ und des „Facilities Agent“ im Vereinigten Königreich sind unter „Ihre Partner“ aufgeführt.

Jeder Käufer und jeder Anteilinhaber kann Anteile teilweise oder ganz verkaufen, indem er den Facilities Agent im Vereinigten Königreich schriftlich instruiert.

Die Zeichnungs- und Rücknahmepreise sind beim Facilities Agent im Vereinigten Königreich verfügbar.

Beschwerden bezüglich des Fonds können beim Facilities Agent im Vereinigten Königreich eingereicht werden.

Verfügbare Unterlagen

Folgende Unterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag kostenlos beim UK Distributor und beim Facilities Agent bezogen werden:

- a) die Satzung des Fonds und diesbezügliche Änderungen,
- b) der aktuelle Verkaufsprospekt,
- c) die aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen,
- d) die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte

Overseas Fund Regime

Die Gesellschaft und ihre Teilfonds wurden in Luxemburg als EWR-OGAW (gemäß der EU-OGAW-Richtlinie) gegründet und sind als solcher zugelassen. Einige der Teilfonds wurden der Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs (die „FCA“) für die Zwecke des Overseas Fund Regime (das „OFR“) gemeldet. Die OFR-Vorschriften traten am 31. Juli 2024 in Kraft und ersetzen die befristete Vertriebsgenehmigungsregelung für Überseefonds im Vereinigten Königreich. Das OFR bietet ein neues Gateway, um unter anderem die Bewerbung von OGAW aus dem EWR im Vereinigten Königreich zu ermöglichen, vorbehaltlich einer vorherigen Bestätigung der FCA als „anerkannter Organismus“. Die Verwaltungsgesellschaft hat für einige der Teilfonds den Status eines „anerkannten Organismus“ gemäß der OFR beantragt und erhalten. Eine Liste der Teilfonds, die gemäß der OFR für den Vertrieb im Vereinigten Königreich anerkannt sind, ist in der länderspezifischen Ergänzung für das Vereinigte Königreich

enthalten, die unter <https://regulatory.allianzgi.com/en-GB/B2C/United-Kingdom-EN/funds/mutual-funds/> erhältlich ist (diese Teilfonds werden in diesem Verkaufsprospekt als die „OFR-Fonds“ bezeichnet).

Die OFR-Fonds haben ihren Sitz in Luxemburg und sind von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) zugelassen. Jeder OFR-Fonds ist im Vereinigten Königreich im Rahmen der OFR anerkannt, ist aber kein im Vereinigten Königreich zugelassener Fonds. Die OFR-Fonds werden von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet, die ihren Sitz in Deutschland hat und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassen ist.

Anleger im Vereinigten Königreich sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie, wenn sie in einen OFR-Fonds investieren, nicht in der Lage sein werden, beim britischen Financial Ombudsman Service eine Beschwerde gegen ihre Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle einzureichen. Jegliche Schadensersatzansprüche in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle eines OFR-Fonds werden nicht durch das Financial Services Compensation Scheme abgedeckt, falls eine der beiden Einrichtungen nicht mehr in der Lage sein sollte, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anlegern nachzukommen.

Anleger, einschließlich Anleger mit Sitz im Vereinigten Königreich, haben gegebenenfalls die Möglichkeit alternativer Streitbeilegungsverfahren in der Heimatjurisdiktion der OFR-Fonds, der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle.

- Informationen (in englischer Sprache) zu alternativen Streitbeilegungsverfahren in Deutschland, wo die Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat, sind auf der folgenden Internetseite abrufbar: https://www.bafin.de/EN/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/StreitSchlichtungsstellen/StreitSchlichtungsstellen_node_en.html
- Informationen (in englischer Sprache) zu alternativen Streitbeilegungsverfahren in Luxemburg, wo die OFR-Fonds ansässig sind und die Verwahrstelle über eine Niederlassung tätig ist, sind auf der folgenden Internetseite verfügbar: <https://www.cssf.lu/en/customer-complaints/>.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch einer der OFR-Fonds ist an einem Entschädigungssystem beteiligt. Die Verwahrstelle nimmt an Entschädigungssystemen teil und Anleger können eine Entschädigung verlangen, wenn die Verwahrstelle nicht in der Lage war, ihren Verpflichtungen zur Rückerstattung von Geld an den Anleger nachzukommen. Informationen zu solchen Entschädigungssystemen sind auf der folgenden Internetseite verfügbar:

https://www.bafin.de/EN/Verbraucher/Bank/Einlagensicherung/einlagensicherung_node_en.html

Anleger im Vereinigten Königreich können sich an Allianz Global Investors UK Ltd wenden, die auf Anfrage Auskunft darüber erteilt, wie sie eine Beschwerde einreichen können und welche Rechte ihnen gegebenenfalls im Rahmen eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens oder einer Entschädigungsregelung zustehen.

Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen können im Vereinigten Königreich eingeschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospekts gelangen, sind von der Verwaltungsgesellschaft aufgefordert, sich über solche Beschränkungen zu informieren und sie zu beachten. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung an Personen dar, gegenüber denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist.

Anteile mit Reporting Status im Vereinigten Königreich

Der Verwaltungsrat plant derzeit, für die entsprechenden Rechnungszeiträume bestimmter Anteilklassen in steuerlicher Hinsicht die Anerkennung des Reporting Status im Vereinigten Königreich zu beantragen. Es kann derzeit jedoch nicht garantiert werden, dass diese Anerkennung tatsächlich auch gewährt wird.

Vertrieb an Privatanleger im Vereinigten Königreich (UK Retail Distribution Review, RDR) und Vorschriften für Plattformen im Vereinigten Königreich

Vermittler oder Plattformen, die der Aufsicht der britischen Financial Conduct Authority (FCA) unterstellt sind, unterliegen hinsichtlich der Anlagen der zugrunde liegenden Kleinanleger den RDR-Regeln der FCA und/oder den Vorschriften für Plattformen.

Gemäß diesen Regeln hat ein Vermittler oder eine Plattform, der bzw. die Fonds vertreibt und diesen Regeln unterliegt, für Anlagen, die im Namen solcher Kleinanleger getätigt werden, oder für damit verbundene Dienstleistungen, die für sie erbracht werden, keinen Anspruch auf eine Provision vom Fondsanbieter.

Jeder potenzielle Anleger, der ein Vermittler oder eine Plattform ist und den RDR-Vorschriften und/oder den Vorschriften für Plattformen unterliegt, muss daher sicherzustellen, dass er für seine Kunden nur in geeignete Anteilklassen investiert.

Die oben stehende Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und umfasst möglicherweise nicht alle für einen Anleger im Zusammenhang mit den RDR und den Vorschriften für Plattformen relevanten Überlegungen. Potenziellen Anlegern wird dringend empfohlen, sich diesbezüglich an ihre eigenen Rechtsberater zu wenden.

VR China

Dieser Verkaufsprospekt stellt kein öffentliches Angebot der Gesellschaft für den Verkauf oder die Zeichnung in der VR China dar. Die Gesellschaft wird in der VR China weder direkt noch indirekt an oder zugunsten von juristischen oder natürlichen Personen der VR China in der VR China angeboten oder verkauft.

Des Weiteren können keine juristischen oder natürlichen Personen der VR China innerhalb der VR China die Gesellschaft oder ein wirtschaftliches Eigentum daran direkt oder indirekt erwerben, ohne zuvor alle gesetzlich oder anderweitig erforderlichen staatlichen Genehmigungen der VR China eingeholt zu haben. Personen, die in den Besitz dieses Dokuments gelangen, werden vom Emittenten und dessen Vertretern aufgefordert, diese Beschränkungen zu beachten.

Individuelle vorvertragliche Informationen der Teilfonds, in denen der Inhalt der gemäß Offenlegungsverordnung geforderten Angaben detailliert aufgeführt ist, einschließlich aller taxonomierelevanten Informationen, die für die Teilfonds gemäß Artikel 8 und Artikel 9 der Offenlegungsverordnung erforderlich sind.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz ActiveInvest Balanced

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900NM5P2JVX9T0X69

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒	☐	Ja	☒	☒	Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%		☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00% an nachhaltigen Investitionen	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☒	mit einem sozialen Ziel			
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz ActiveInvest Balanced (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an ökologischen und sozialen Merkmalen. Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum Direktanlagen unter Nachhaltigkeitsaspekten sowie andere interne Fonds („Zielfonds“) aus, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder für mindestens 70% des Teilfondsvermögens nachhaltige Investitionen zum Ziel haben. Zielfonds werden zu den 70% gezählt, wenn sie Angaben gemäß Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation - „SFDR“) oder Artikel 9 SFDR machen. Direktanlagen werden zu

den 70% gezählt, wenn sie nach einem anderen Ansatz des Investmentmanagers verwaltet werden und sich als Anlagen gemäß Art. 8 oder 9 SFDR qualifizieren.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 10,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden (mit Ausnahme von Barbeständen, Derivaten, externen Zielfonds und internen Zielfonds, die keine nachhaltige Strategie verfolgen).
- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfondsvermögens, der in Direktanlagen, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden, und in Zielfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, investiert wird. Falls der Investmentmanager beschließt, direkt in festverzinsliche Wertpapiere oder Aktientitel zu investieren, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt wurden, wird über die Einhaltung des jeweiligen verbindlichen Elements berichtet.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine

Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Ausschlusskriterien gelten nicht für Zielfonds, die von einem anderen Investmentmanager verwaltet werden, und auch nicht für Zielfonds, die vom Investmentmanager verwaltet werden, aber keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben oder keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel haben. Der Investmentmanager wird diesen Teil des Teilfondsvermögens auf 30% begrenzen, so dass die Ausschlusskriterien für den Großteil des Teilfondsvermögens gelten.

Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen. In einigen Fällen haben Zielfonds einen anderen Schwellenwert für Umsätze aus der Energieerzeugung auf der Basis von Kohle im Versorgungssektor und für Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle.
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI:
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
	• Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen

– Emissionen in Wasser	• Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Anteil gefährlicher Abfälle	
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden. In einigen Fällen wenden Zielfonds stattdessen die FATF-Blacklist oder die Einbeziehung des Freedom House Index neben anderen Faktoren in den für Ausschlüsse verwendeten Bewertungsprozess an.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums und von Erträgen durch Investitionen in eine breite Palette von Anlageklassen insbesondere an den globalen Renten-, Aktien-, Märkten für alternative Anlagen sowie Geldmärkten anzustreben, um im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen mittel- bis langfristig eine Performance zu erreichen, die mit der eines Mischportfolios aus globalen Aktienmärkten und Eurobond-Märkten vergleichbar ist. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

• Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen (vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen Ausnahmen):

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,

- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Die Ausschlusskriterien gelten nicht systematisch für Zielfonds. Dementsprechend können Zielfonds innerhalb ihrer Portfolios Investitionen halten, die nicht den Ausschlusskriterien entsprechen.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum Direktanlagen unter Nachhaltigkeitsaspekten sowie Zielfonds aus, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben.

Im Einzelnen weist der Investmentmanager 70% des Teilfondsvermögens gemäß verschiedenen, nachstehend beschriebenen Ansätzen oder internen Zielfonds zu, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Offenlegung gemäß Art. 8 der Offenlegungsverordnung („SFDR“)) oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben müssen (Offenlegung gemäß Art. 9 SFDR). Die Allokation des Teilfondsvermögens auf Zielfonds oder einen oder mehrere der Ansätze kann vom Investmentmanager jederzeit im Rahmen der im Prospekt dargelegten allgemeinen Anlagestrategie geändert werden.

Die verschiedenen Ansätze sind:

- Eigene Bewertungsmethode: Wenn dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager für diesen Teil des Teilfonds aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores für die Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem privaten oder staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft. Für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, wird eine Datenabdeckungs- und Mindest-Score-Anforderung zur Einhaltung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
- THG-Emissionsintensität: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“) der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teil des Teilfonds so, dass (1) die THG-Emissionsintensität im Laufe der Zeit abnimmt, berechnet auf der Grundlage der THG-Emissionsintensität am jeweiligen Ende des Geschäftsjahres des Teilfonds, oder (2) dass der Teil des Teilfonds eine geringere THG-Emissionsintensität aufweist als die für diesen Ansatz verwendete Benchmark.
- SDG-konform: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, vor allem solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, einen positiven ökologischen und sozialen Beitrag zu leisten. Ökologische oder soziale Beiträge umfassen ein breites Spektrum an Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)

sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik. Bei diesem Ansatz wird ein Mindestprozentsatz festgelegt, der in nachhaltige Investitionen investiert werden soll.

- Grüne Anleihen: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, hauptsächlich Wertpapiere aus, die der Finanzierung von Projekten zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel dienen. Grüne Anleihen werden im Prospekt definiert. Der Investmentmanager investiert in erster Linie in grüne Anleihen, die Projekte zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel oder andere Projekte zur ökologischen Nachhaltigkeit, insbesondere in den folgenden Bereichen, finanzieren: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Boden, Abfallwirtschaft, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Erhaltung der biologischen Vielfalt oder Kreislaufwirtschaft.
- ESG-Score: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, bewertet der Investmentmanager innerhalb des verbleibenden Anlageuniversums, wie Emittenten in Bezug auf ESG-Merkmale abschneiden. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, so, dass die Performance des Portfolios in Bezug auf die ESG-Merkmale besser ist als die Performance der für diesen Ansatz verwendeten Benchmark.
- Anteil nachhaltiger Investitionen: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil in nachhaltigen Investitionen für den Teil des Vermögens anzulegen, der diesem Ansatz folgt. Einzelheiten und Methoden zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen werden im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben.
- Anteil der Netto-Null-Ausrichtung: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, investiert der Investmentmanager einen im Laufe der Zeit steigenden Mindestprozentsatz in Emittenten, die das Ziel des Pariser Abkommens erreichen wollen und entsprechende Maßnahmen ergriffen haben [4]. Ziel des Pariser Abkommens ist es, die globale Temperatur deutlich unter 2°C zu halten. Dies erfordert ein festes Budget für Treibhausgasemissionen (THG) und das Erreichen von Netto-Null-Emissionen, was bedeutet, dass die verbleibenden Emissionen bis etwa 2050 durch CO₂-Entfernungen ausgeglichen werden müssen („Netto-Null“). Der Investmentmanager hat eine Methodik entwickelt, um die Verpflichtungen, Ziele und die Fähigkeit der Emittenten zu beurteilen, den Übergang zur Erreichung des Netto-Null-Ziels zu erreichen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 10,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

[4] <https://www.un.org/en/climatechange/paris-agreement>

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



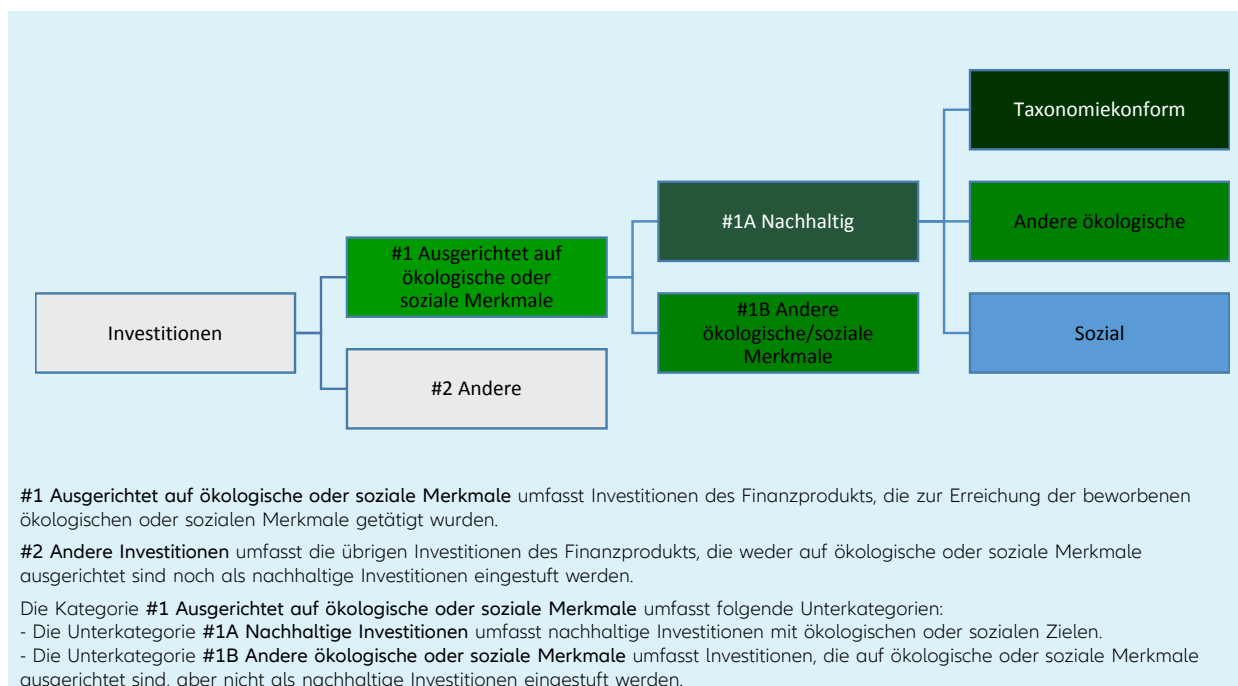
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 70% des Nettovermögens des Teilfonds in Direktanlagen zu investieren, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden, und in Zielfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale).
- Mindestens 10,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

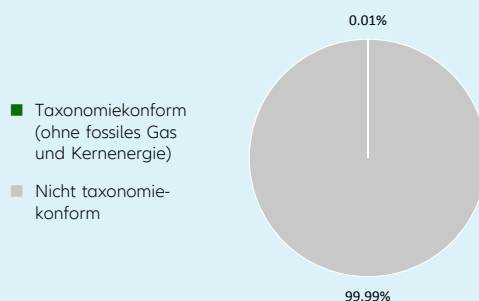
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- ☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

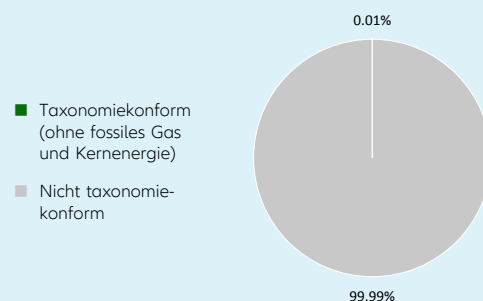
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 10,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz ActiveInvest Defensive

Unternehmenskennung (LEI-Code): 52990094VFHIL03QZ388

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00% an nachhaltigen Investitionen
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☒	mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz ActiveInvest Defensive (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an ökologischen und sozialen Merkmalen. Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum Direktanlagen unter Nachhaltigkeitsaspekten sowie andere interne Fonds („Zielfonds“) aus, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder für mindestens 70% des Teilfondsvermögens nachhaltige Investitionen zum Ziel haben. Zielfonds werden zu den 70,00% gezählt, wenn sie Angaben gemäß Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation - „SFDR“) oder Artikel 9 SFDR machen. Direktanlagen werden zu

den 70,00% gezählt, wenn sie nach einem anderen Ansatz des Investmentmanagers verwaltet werden und sich als Anlagen gemäß Art. 8 oder 9 SFDR qualifizieren.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 10,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden (mit Ausnahme von Barbeständen, Derivaten, externen Zielfonds und internen Zielfonds, die keine nachhaltige Strategie verfolgen).
- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfondsvermögens, der in Direktanlagen, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden, und in Zielfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, investiert wird. Falls der Investmentmanager beschließt, direkt in festverzinsliche Wertpapiere oder Aktientitel zu investieren, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt wurden, wird über die Einhaltung des jeweiligen verbindlichen Elements berichtet.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine

Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Ausschlusskriterien gelten nicht für Zielfonds, die von einem anderen Investmentmanager verwaltet werden, und auch nicht für Zielfonds, die vom Investmentmanager verwaltet werden, aber keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben oder keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel haben. Der Investmentmanager wird diesen Teil des Teilfondsvermögens auf 30% begrenzen, so dass die Ausschlusskriterien für den Großteil des Teilfondsvermögens gelten.

Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen. In einigen Fällen haben Zielfonds einen anderen Schwellenwert für Umsätze aus der Energieerzeugung auf der Basis von Kohle im Versorgungssektor und für Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle.
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI:
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	

– Emissionen in Wasser	• Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Anteil gefährlicher Abfälle	
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden. In einigen Fällen wenden Zielfonds stattdessen die FATF-Blacklist oder die Einbeziehung des Freedom House Index neben anderen Faktoren in den für Ausschlüsse verwendeten Bewertungsprozess an.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums und von Erträgen durch Investitionen in ein breites Spektrum von Anlageklassen, insbesondere in die globalen Anleihe- und Aktienmärkte, Märkte für alternative Anlagen sowie Geldmärkte, unter Berücksichtigung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

• Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen (vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen Ausnahmen):

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,

- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Die Ausschlusskriterien gelten nicht systematisch für Zielfonds. Dementsprechend können Zielfonds innerhalb ihrer Portfolios Investitionen halten, die nicht den Ausschlusskriterien entsprechen.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum Direktanlagen unter Nachhaltigkeitsaspekten sowie Zielfonds aus, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben.

Im Einzelnen weist der Investmentmanager 70% des Teilfondsvermögens gemäß verschiedenen, nachstehend beschriebenen Ansätzen oder internen Zielfonds zu, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Offenlegung gemäß Art. 8 der Offenlegungsverordnung („SFDR“)) oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben müssen (Offenlegung gemäß Art. 9 SFDR). Die Allokation des Teilfondsvermögens auf Zielfonds oder einen oder mehrere der Ansätze kann vom Investmentmanager jederzeit im Rahmen der im Prospekt dargelegten allgemeinen Anlagestrategie geändert werden.

Die verschiedenen Ansätze sind:

- **Eigene Bewertungsmethode:** Wenn dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager für diesen Teil des Teilfonds aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores für die Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem privaten oder staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft. Für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, wird eine Datenabdeckungs- und Mindest-Score-Anforderung zur Einhaltung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
- **THG-Emissionsintensität:** Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“) der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teil des Teilfonds so, dass (1) die THG-Emissionsintensität im Laufe der Zeit abnimmt, berechnet auf der Grundlage der THG-Emissionsintensität am jeweiligen Ende des Geschäftsjahres des Teilfonds, oder (2) dass der Teil des Teilfonds eine geringere THG-Emissionsintensität aufweist als die für diesen Ansatz verwendete Benchmark.
- **SDG-konform:** Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, vor allem solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, einen positiven ökologischen und sozialen Beitrag zu leisten. Ökologische oder soziale Beiträge umfassen ein breites Spektrum an Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)

sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik. Bei diesem Ansatz wird ein Mindestprozentsatz festgelegt, der in nachhaltige Investitionen investiert werden soll.

- Grüne Anleihen: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, hauptsächlich Wertpapiere aus, die der Finanzierung von Projekten zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel dienen. Grüne Anleihen werden im Prospekt definiert. Der Investmentmanager investiert in erster Linie in grüne Anleihen, die Projekte zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel oder andere Projekte zur ökologischen Nachhaltigkeit, insbesondere in den folgenden Bereichen, finanzieren: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Boden, Abfallwirtschaft, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Erhaltung der biologischen Vielfalt oder Kreislaufwirtschaft.
- ESG-Score: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, bewertet der Investmentmanager innerhalb des verbleibenden Anlageuniversums, wie Emittenten in Bezug auf ESG-Merkmale abschneiden. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, so, dass die Performance des Portfolios in Bezug auf die ESG-Merkmale besser ist als die Performance der für diesen Ansatz verwendeten Benchmark.
- Anteil nachhaltiger Investitionen: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil in nachhaltigen Investitionen für den Teil des Vermögens anzulegen, der diesem Ansatz folgt. Einzelheiten und Methoden zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen werden im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben.
- Anteil der Netto-Null-Ausrichtung: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, investiert der Investmentmanager einen im Laufe der Zeit steigenden Mindestprozentsatz in Emittenten, die das Ziel des Pariser Abkommens erreichen wollen und entsprechende Maßnahmen ergriffen haben [4]. Ziel des Pariser Abkommens ist es, die globale Temperatur deutlich unter 2°C zu halten. Dies erfordert ein festes Budget für Treibhausgasemissionen (THG) und das Erreichen von Netto-Null-Emissionen, was bedeutet, dass die verbleibenden Emissionen bis etwa 2050 durch CO₂-Entfernungen ausgeglichen werden müssen („Netto-Null“). Der Investmentmanager hat eine Methodik entwickelt, um die Verpflichtungen, Ziele und die Fähigkeit der Emittenten zu beurteilen, den Übergang zur Erreichung des Netto-Null-Ziels zu erreichen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 10,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

[4] <https://www.un.org/en/climatechange/paris-agreement>

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



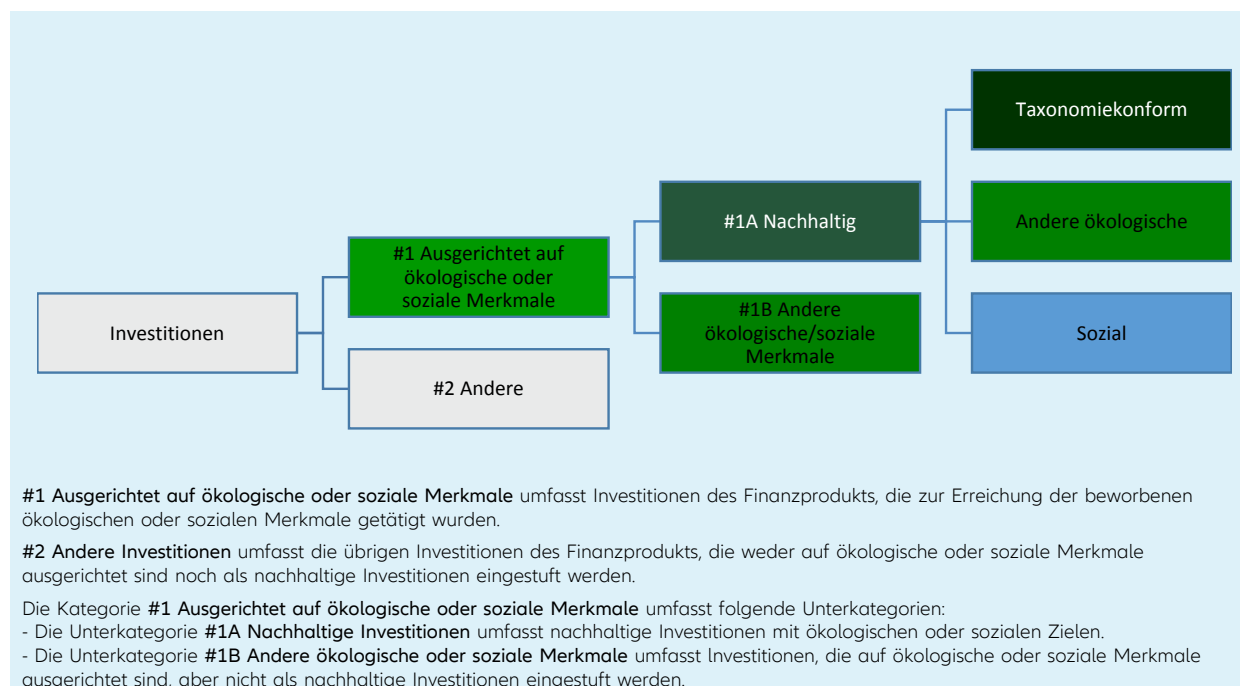
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 70% des Nettovermögens des Teilfonds in Direktanlagen zu investieren, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden, und in Zielfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale).
- Mindestens 10,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

☐ Ja:

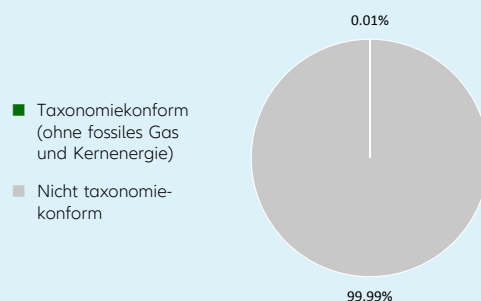
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

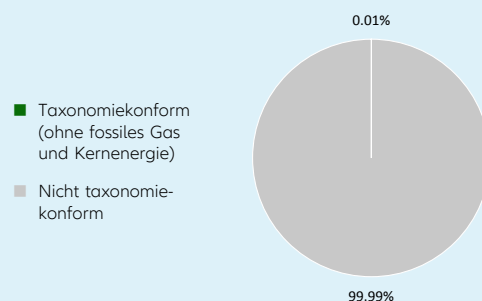
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 10,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz ActiveInvest Dynamic

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900HO90TX5SRRYZ37

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒	☐ Ja	☒	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00% an nachhaltigen Investitionen
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☒	mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz ActiveInvest Dynamic (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an ökologischen und sozialen Merkmalen. Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum Direktanlagen unter Nachhaltigkeitsaspekten sowie andere interne Fonds („Zielfonds“) aus, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder für mindestens 70% des Teilfondsvermögens nachhaltige Investitionen zum Ziel haben. Zielfonds werden zu den 70,00% gezählt, wenn sie Angaben gemäß Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation - „SFDR“) oder Artikel 9 SFDR machen. Direktanlagen werden zu

den 70,00% gezählt, wenn sie nach einem anderen Ansatz des Investmentmanagers verwaltet werden und sich als Anlagen gemäß Art. 8 oder 9 SFDR qualifizieren.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 10,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden (mit Ausnahme von Barbeständen, Derivaten, externen Zielfonds und internen Zielfonds, die keine nachhaltige Strategie verfolgen).
- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfondsvermögens, der in Direktanlagen, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden, und in Zielfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, investiert wird. Falls der Investmentmanager beschließt, direkt in festverzinsliche Wertpapiere oder Aktientitel zu investieren, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt wurden, wird über die Einhaltung des jeweiligen verbindlichen Elements berichtet.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine

Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Ausschlusskriterien gelten nicht für Zielfonds, die von einem anderen Investmentmanager verwaltet werden, und auch nicht für Zielfonds, die vom Investmentmanager verwaltet werden, aber keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben oder keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel haben. Der Investmentmanager wird diesen Teil des Teilfondsvermögens auf 30% begrenzen, so dass die Ausschlusskriterien für den Großteil des Teilfondsvermögens gelten.

Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen. In einigen Fällen haben Zielfonds einen anderen Schwellenwert für Umsätze aus der Energieerzeugung auf der Basis von Kohle im Versorgungssektor und für Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle.
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI:
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
	• Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen

– Emissionen in Wasser	• Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Anteil gefährlicher Abfälle	
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden. In einigen Fällen wenden Zielfonds stattdessen die FATF-Blacklist oder die Einbeziehung des Freedom House Index neben anderen Faktoren in den für Ausschlüsse verwendeten Bewertungsprozess an.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums und von Erträgen durch Investitionen in ein breites Spektrum von Anlageklassen, insbesondere in die globalen Anleihe- und Aktienmärkte, Märkte für alternative Anlagen sowie Geldmärkte, unter Berücksichtigung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

• Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen (vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen Ausnahmen):

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,

- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Die Ausschlusskriterien gelten nicht systematisch für Zielfonds. Dementsprechend können Zielfonds innerhalb ihrer Portfolios Investitionen halten, die nicht den Ausschlusskriterien entsprechen.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum Direktanlagen unter Nachhaltigkeitsaspekten sowie Zielfonds aus, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben.

Im Einzelnen weist der Investmentmanager 70% des Teilfondsvermögens gemäß verschiedenen, nachstehend beschriebenen Ansätzen oder internen Zielfonds zu, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Offenlegung gemäß Art. 8 der Offenlegungsverordnung („SFDR“)) oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben müssen (Offenlegung gemäß Art. 9 SFDR). Die Allokation des Teilfondsvermögens auf Zielfonds oder einen oder mehrere der Ansätze kann vom Investmentmanager jederzeit im Rahmen der im Prospekt dargelegten allgemeinen Anlagestrategie geändert werden.

Die verschiedenen Ansätze sind:

- Eigene Bewertungsmethode: Wenn dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager für diesen Teil des Teilfonds aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores für die Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem privaten oder staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft. Für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, wird eine Datenabdeckungs- und Mindest-Score-Anforderung zur Einhaltung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
- THG-Emissionsintensität: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“) der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teil des Teilfonds so, dass (1) die THG-Emissionsintensität im Laufe der Zeit abnimmt, berechnet auf der Grundlage der THG-Emissionsintensität am jeweiligen Ende des Geschäftsjahres des Teilfonds, oder (2) dass der Teil des Teilfonds eine geringere THG-Emissionsintensität aufweist als die für diesen Ansatz verwendete Benchmark.
- SDG-konform: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, vor allem solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, einen positiven ökologischen und sozialen Beitrag zu leisten. Ökologische oder soziale Beiträge umfassen ein breites Spektrum an Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)

sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik. Bei diesem Ansatz wird ein Mindestprozentsatz festgelegt, der in nachhaltige Investitionen investiert werden soll.

- Grüne Anleihen: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, hauptsächlich Wertpapiere aus, die der Finanzierung von Projekten zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel dienen. Grüne Anleihen werden im Prospekt definiert. Der Investmentmanager investiert in erster Linie in grüne Anleihen, die Projekte zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel oder andere Projekte zur ökologischen Nachhaltigkeit, insbesondere in den folgenden Bereichen, finanzieren: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Boden, Abfallwirtschaft, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Erhaltung der biologischen Vielfalt oder Kreislaufwirtschaft.
- ESG-Score: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, bewertet der Investmentmanager innerhalb des verbleibenden Anlageuniversums, wie Emittenten in Bezug auf ESG-Merkmale abschneiden. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, so, dass die Performance des Portfolios in Bezug auf die ESG-Merkmale besser ist als die Performance der für diesen Ansatz verwendeten Benchmark.
- Anteil nachhaltiger Investitionen: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil in nachhaltigen Investitionen für den Teil des Vermögens anzulegen, der diesem Ansatz folgt. Einzelheiten und Methoden zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen werden im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben.
- Anteil der Netto-Null-Ausrichtung: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, investiert der Investmentmanager einen im Laufe der Zeit steigenden Mindestprozentsatz in Emittenten, die das Ziel des Pariser Abkommens erreichen wollen und entsprechende Maßnahmen ergriffen haben [4]. Ziel des Pariser Abkommens ist es, die globale Temperatur deutlich unter 2°C zu halten. Dies erfordert ein festes Budget für Treibhausgasemissionen (THG) und das Erreichen von Netto-Null-Emissionen, was bedeutet, dass die verbleibenden Emissionen bis etwa 2050 durch CO₂-Entfernungen ausgeglichen werden müssen („Netto-Null“). Der Investmentmanager hat eine Methodik entwickelt, um die Verpflichtungen, Ziele und die Fähigkeit der Emittenten zu beurteilen, den Übergang zur Erreichung des Netto-Null-Ziels zu erreichen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 10,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

[4] <https://www.un.org/en/climatechange/paris-agreement>

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

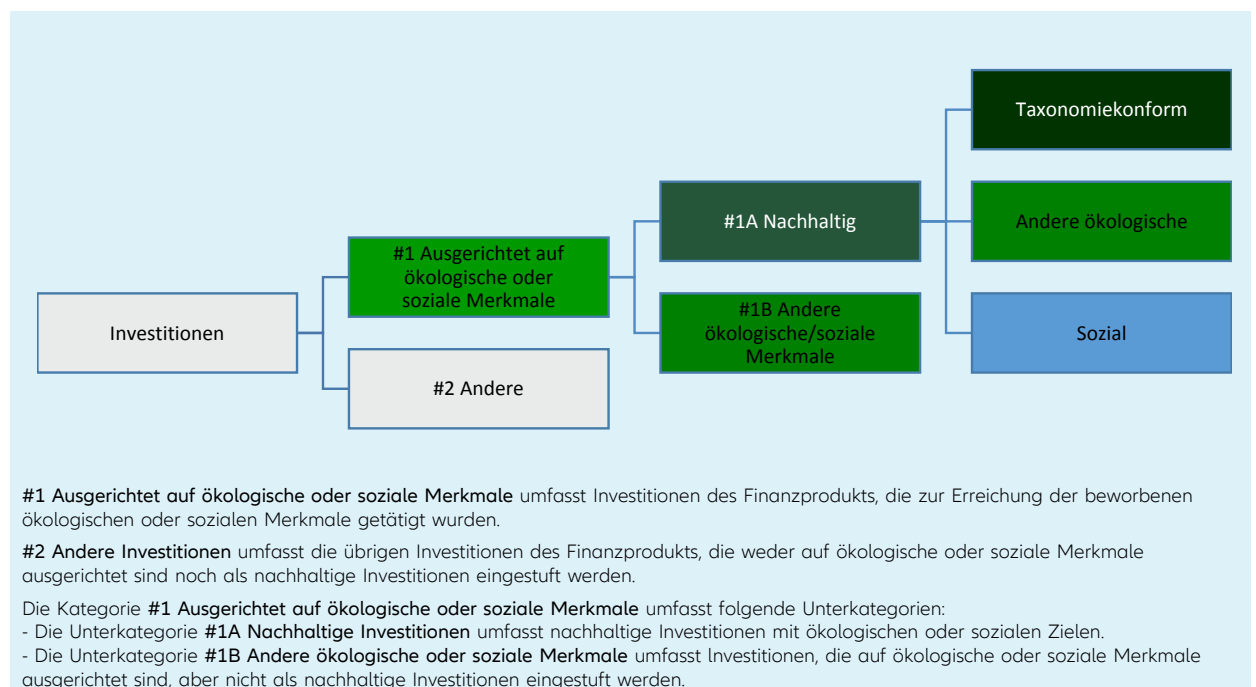
- Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 70% des Nettovermögens des Teilfonds in Direktanlagen zu investieren, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden, und in Zielfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale).
- Mindestens 10,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.

#1B Andere ökologische/soziale Merkmale

Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

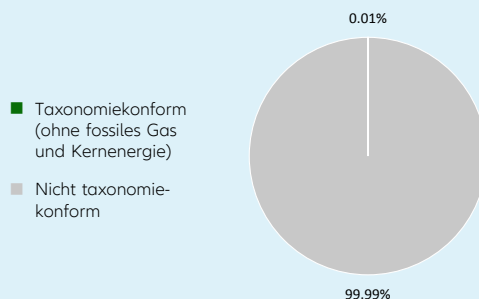
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

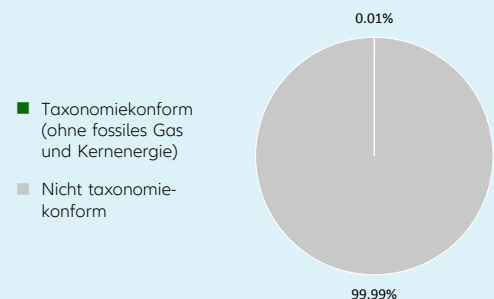
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 10,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Advanced Fixed Income Euro

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900W7WKKWPZ6I8386

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
● ● ☐ Ja	● ○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 2,00% an nachhaltigen Investitionen ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Advanced Fixed Income Euro (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom

Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 2,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Der Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 1 oder höher wird mit dem Prozentsatz der Benchmark verglichen. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) [1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	

– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums oberhalb der langfristigen Rendite der Staatsanleihemärkte innerhalb der Eurozone in Euro (EUR) durch Anlagen in globalen Rentenmärkten mit Euro-Engagement im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,

- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores der Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 90% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Bewertung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.
- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs-

und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.

- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager nur in Emittenten mit einem internen Score von 1 oder höher.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 2,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 90% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 2,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

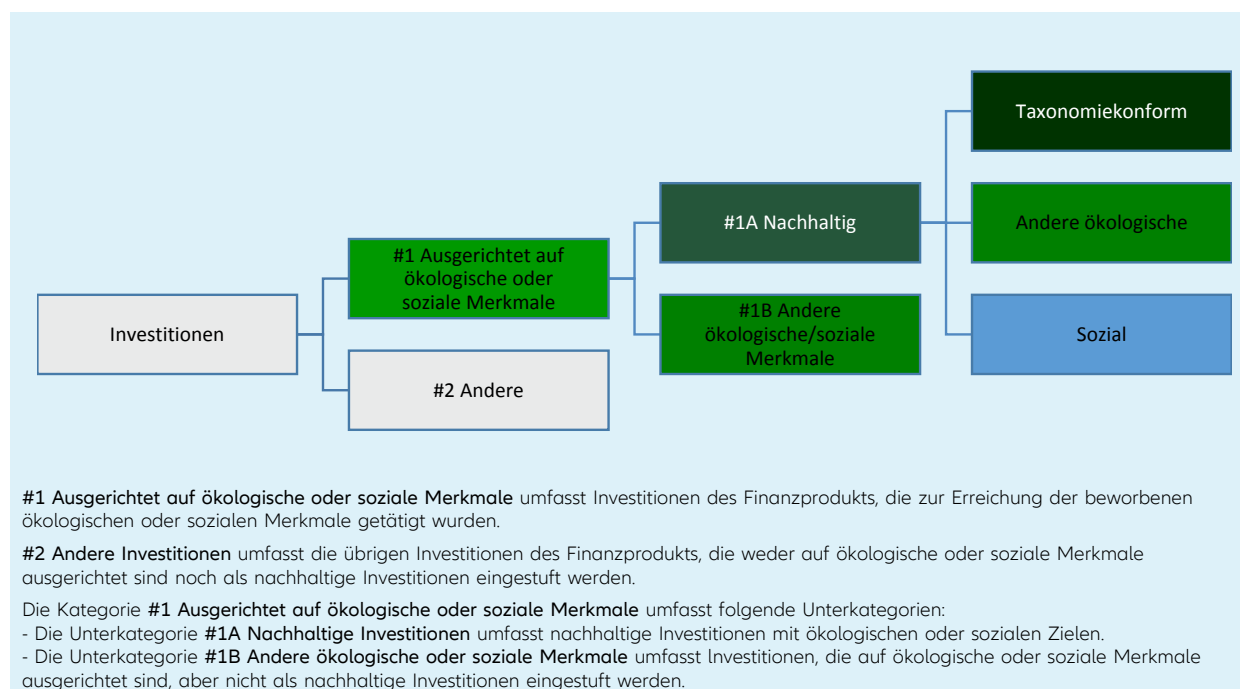
Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem

Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 2,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.

#1B Andere ökologische/soziale Merkmale

Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

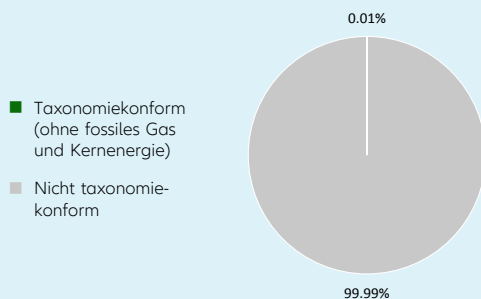
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

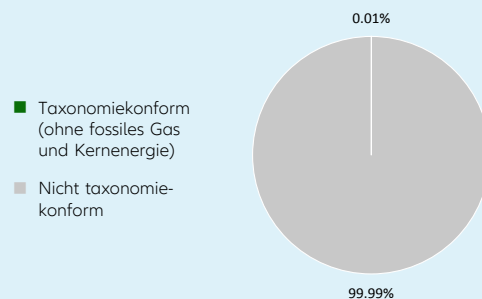
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 2,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 2,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Advanced Fixed Income Global

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300GEEY2YMMHYW726

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
● ● ☐ Ja	● ○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 2,00% an nachhaltigen Investitionen ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Advanced Fixed Income Global (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom

Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 2,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Der Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 1 oder höher wird mit dem Prozentsatz der Benchmark verglichen. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) [1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	

– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums, das über der Rendite der globalen Märkte für Staatsanleihen liegt, indem er in globale Rentenmärkte investiert, die den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,

- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores der Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 90% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Bewertung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.
- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs-

und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.

- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager nur in Emittenten mit einem internen Score von 1 oder höher.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 2,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 90% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 2,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

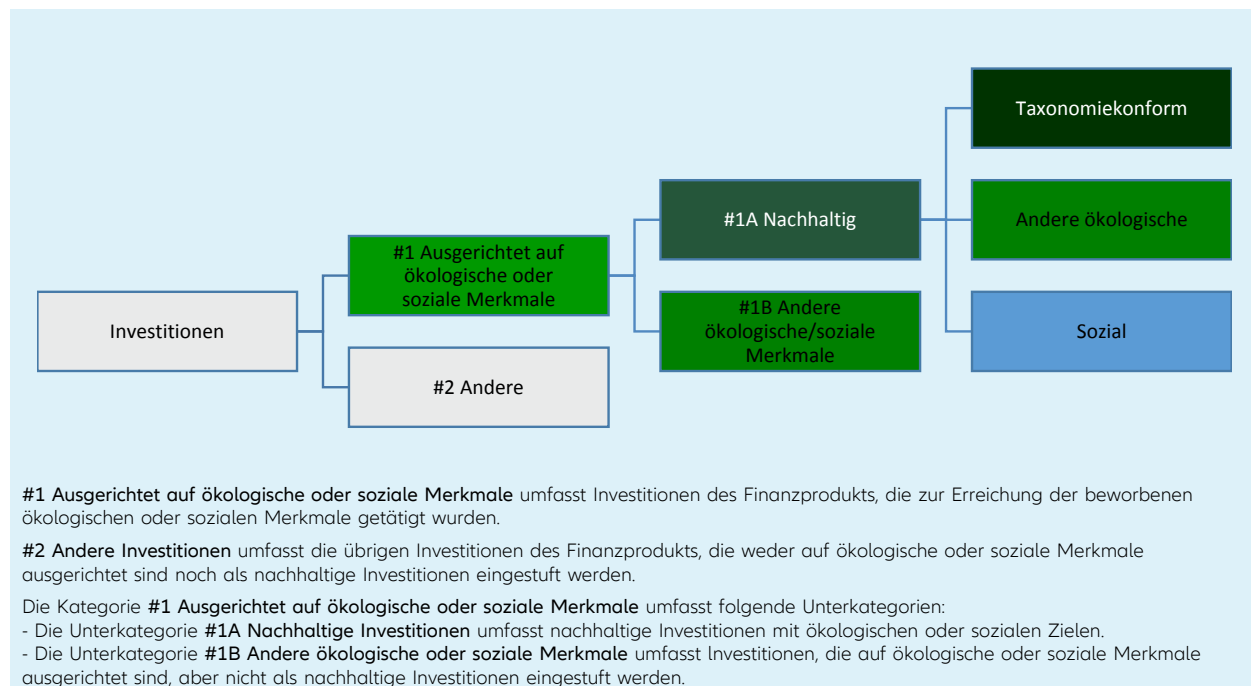
Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem

Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 2,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.

#1B Andere ökologische/soziale Merkmale

Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

☐ Ja:

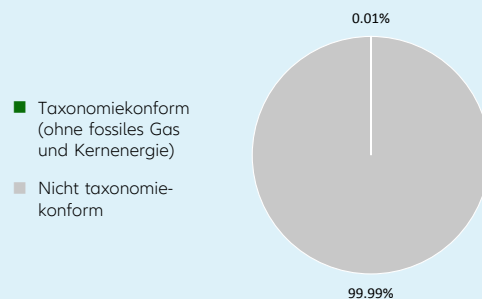
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

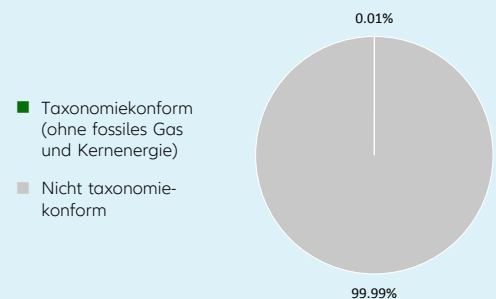
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 2,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 2,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300XB0VU2T4JU6365

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒	☐	Ja	☒	☒	Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%		☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 2,00% an nachhaltigen Investitionen	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☒	mit einem sozialen Ziel	☒	mit einem sozialen Ziel	
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom

Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 2,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
 - Der Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 1 oder höher wird mit dem Prozentsatz der Benchmark verglichen. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
 - Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
 - Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) [1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	

– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen an den globalen Unternehmens- und Staatsanleihemärkten im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,

- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores der Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 90% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Bewertung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.
- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs-

und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.

- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager nur in Emittenten mit einem internen Score von 1 oder höher.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 2,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

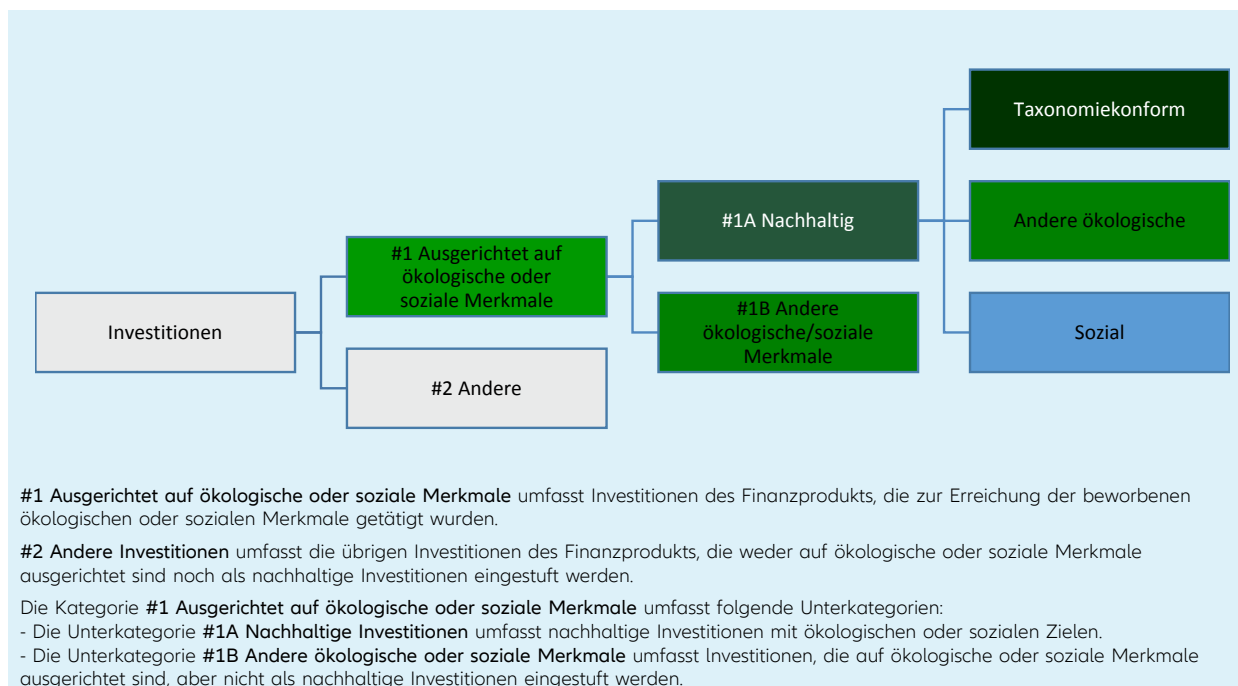
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 90% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 2,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem

Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 2,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird,

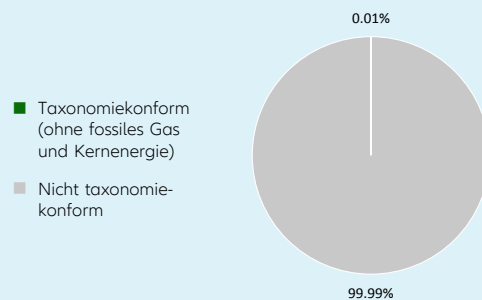
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

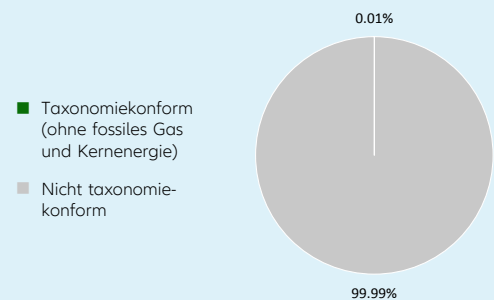
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 2,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der

EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 2,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Advanced Fixed Income Short Duration

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900QKKROQJ7LYYV65

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ Ja	☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00% an nachhaltigen Investitionen ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Advanced Fixed Income Short Duration (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom

Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 10,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Der Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 1 oder höher wird mit dem Prozentsatz der Benchmark verglichen. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) [1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

(5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen

– Emissionen in Wasser	• Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums über der langfristigen Durchschnittsrendite für Anleihen der europäischen Rentenmärkte mit kurzer Duration durch Anlagen in globalen Rentenmärkten mit Euro-Engagement im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

• Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, angereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag

fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,

- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores der Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 90% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Bewertung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.
- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die

den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs- und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.

- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager nur in Emittenten mit einem internen Score von 1 oder höher.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 10,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

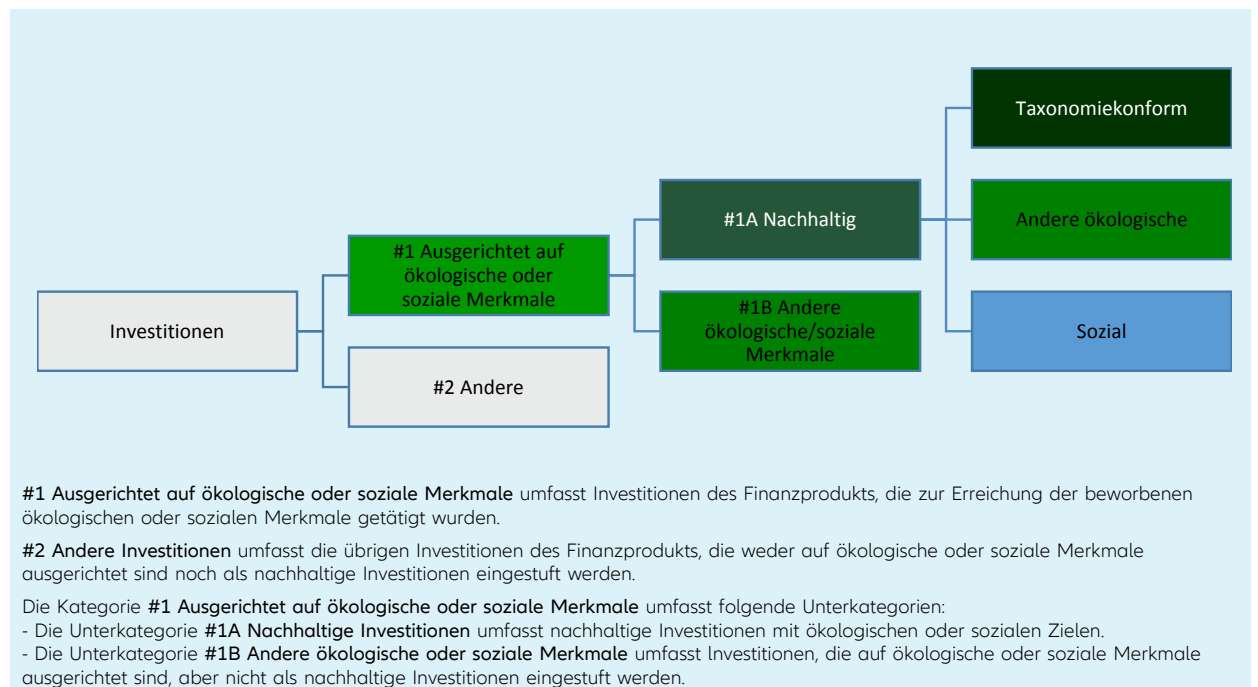
Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 90% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 10,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

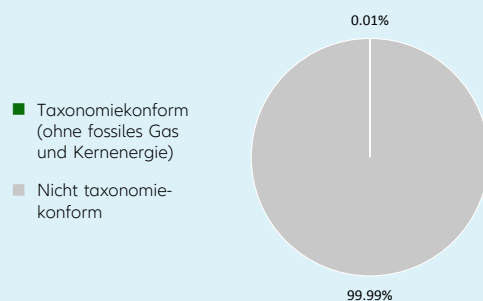
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

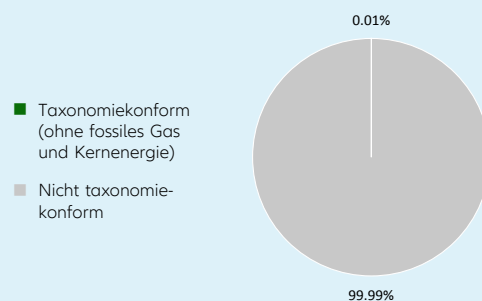
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 10,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz All China Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900RSE3ISUYS6ZL79

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00% an nachhaltigen Investitionen.
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☒	mit einem sozialen Ziel
☐		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz All China Equity (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an ökologischen, sozialen und Unternehmensführungs-Merkmalen („ESG-Merkmale“). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager innerhalb des verbleibenden Anlageuniversums, wie Emittenten in Bezug auf ESG-Merkmale abschneiden, indem er ESG-Ratings verwendet. ESG-Ratings werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die Performance des Portfolios in Bezug auf die ESG-Merkmale besser ist als die Performance der Benchmark des Teilfonds. Der Investmentmanager hat außerdem die

Anforderung festgelegt, dass für einen bestimmten Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds ESG-Ratings verfügbar sein müssen.

- Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager verpflichtet, mindestens 5,00% an nachhaltigen Investitionen zu halten.

Es wurde ein Referenzwert zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Prozentualer Anteil des Portfolios mit einem Rating für Emittenten bezüglich ESG-Merkmalen („ESG-Rating“). Das ESG-Rating wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel, Einlagen und Derivate. Der Umfang des nicht bewerteten Teils des Portfolios variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Das durchschnittliche ESG-Rating des Portfolios und das durchschnittliche ESG-Rating der Benchmark. Das Verfahren zur Ermittlung des durchschnittlichen ESG-Ratings wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine

Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen
– CO2-Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC). Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	

– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in die Onshore- und Offshore-Aktienmärkte der VRC, Hongkongs und Macaus in Übereinstimmung mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,

- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager innerhalb des verbleibenden Anlageuniversums, wie Emittenten in Bezug auf ESG-Merkmale abschneiden. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die Performance des Portfolios in Bezug auf die ESG-Ratings besser ist als die Performance der Benchmark des Teilfonds.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält ESG-Ratings von einem externen Datenanbieter.
- Für mindestens 80% des Teilfondsportfolios müssen solche Daten vorliegen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine ESG-Ratings verfügbar sind, wie Barmittel, Einlagen und Derivate. Der Umfang des Portfolios, für das kein ESG-Rating verfügbar ist, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager ESG-Ratings erhält, werden zur Berechnung der ESG-Merkmale des Teilfonds herangezogen. Die Performance der ESG-Merkmale jedes Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Teilfonds berücksichtigt, um ein durchschnittliches ESG-Rating des Teilfonds zu berechnen. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die ESG-Ratings vorliegen, werden mathematisch so angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Teilfonds 100% beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für den keine ESG-Ratings verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Das ESG-Rating der Benchmark wird entsprechend berechnet, d. h., es werden nur Emittenten/Instrumente berücksichtigt, für die der Investmentmanager ESG-Ratings erhält, und das ESG-Rating der einzelnen Emittenten wird gewichtet.
- Der Investmentmanager wählt und gewichtet die Emittenten aus dem verbleibenden Anlageuniversum so, dass das durchschnittliche ESG-Rating des Teilfonds besser ist als das durchschnittliche ESG-Rating der Benchmark des Teilfonds.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 5,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen

Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



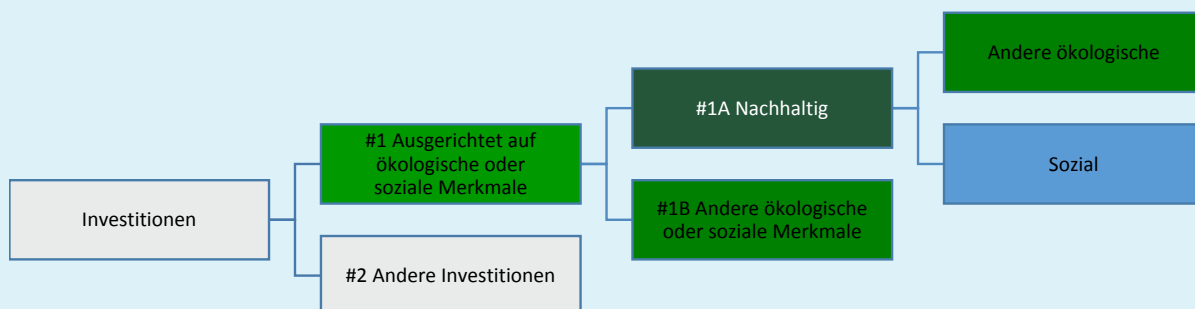
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 80% (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios in Emittenten mit einem ESG-Rating zu investieren. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 5,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.

Der Investmentmanager verpflichtet sich weder zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, noch zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 5,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil nachhaltiger Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

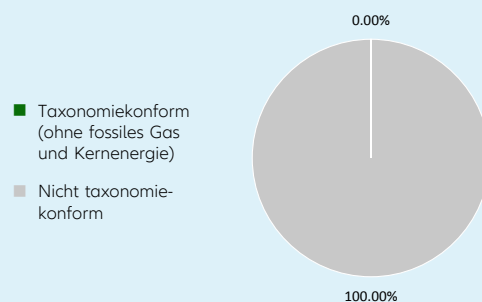
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

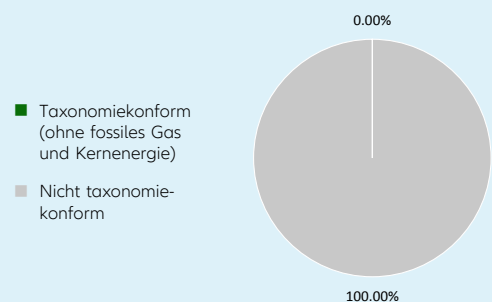
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Grafik - aufgrund der Tatsache, dass dieser Teilfonds keine Mindestquote an taxonomiekonformen Investitionen vorsieht - keinen zusätzlichen Mehrwert im Vergleich zur linken Grafik darstellt.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 5,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 5,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Investmentmanager hat den Index „MSCI China All Shares Total Return Net“ als Benchmark des Teilfonds festgelegt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Investmentmanager verwaltet den Teilfonds so, dass die Performance des Teilfonds in Bezug auf die ESG-Ratings des Portfolios besser ist als die Performance der Benchmark des Teilfonds, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

• Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen Marktindex, der nicht kontinuierlich auf die einzelnen vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist. Die Benchmark dient dazu, die ESG-Ratings des Teilfonds mit dem Markt zu vergleichen, wie er von der Benchmark widergespiegelt wird.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Der Referenzwert ist ein Marktindex und berücksichtigt für die Indexkonstruktion nicht dieselben ökologischen oder sozialen Merkmale, die vom Teilfonds beworben werden.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark des Teilfonds ist ein Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf <https://www.msci.com/documents/10199/d84b06d0-b81c-48ce-89b8-c57f808065e4> oder auf www.msci.com.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Asia Ex China Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900OK2J7VW1LL7W91

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
☒ ☒ Ja		☒ ☐ Nein	
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00% an nachhaltigen Investitionen
☐	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☒	☒ mit einem sozialen Ziel
☐		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

- Der Allianz Asia ex China Equity (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale sowie die Steuerung der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:
- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
 - In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen

mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Der Investmentmanager hat außerdem bestimmt, dass für einen bestimmten Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sein müssen.

- Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager verpflichtet, mindestens 10,00% an nachhaltigen Investitionen zu halten.

Es wurde ein Referenzwert zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Die THG-Emissionsintensität des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zur THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds in Prozent. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds, der durch Daten zur THG-Emissionsintensität abgedeckt ist. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Ziel, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds niedriger ist als die THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	

– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen in Aktien der asiatischen Märkte (ausgenommen der VRC) im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. THG umfasst nicht nur CO₂-Emissionen, sondern auch andere Emissionen wie Methan. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. Scope-1-Treibhausgasemissionen umfassen die direkten Emissionen eines Emittenten, während Scope 2 die indirekten Emissionen aus eingekaufter Energie umfasst. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Die Daten zur THG-Emissionsintensität der Emittenten erhält der Investmentmanager von einem externen Datenanbieter. Die Daten zur THG-Emissionsintensität pro Million USD Umsatz sind für Barmittel, Derivate, staatliche Emittenten und Emittenten, die nicht vom Datenanbieter erfasst werden, nicht verfügbar. Für mindestens 80% des Teilfondsportfolios müssen solche Daten vorliegen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate. Die THG-Emissionsintensität wird auch für interne Zielfonds berechnet. Der Umfang des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager Daten zur THG-Emissionsintensität erhält, werden zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Teilfonds herangezogen. Die THG-Emissionsintensität eines jeden Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Teilfonds betrachtet. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen, werden mathematisch so angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Teilfonds 100% beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Der Investmentmanager wählt aus dem verbleibenden Anlageuniversum (d. h. nach Anwendung der Ausschlusskriterien) Emittenten aus und gewichtet sie so, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mindestens 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 10,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



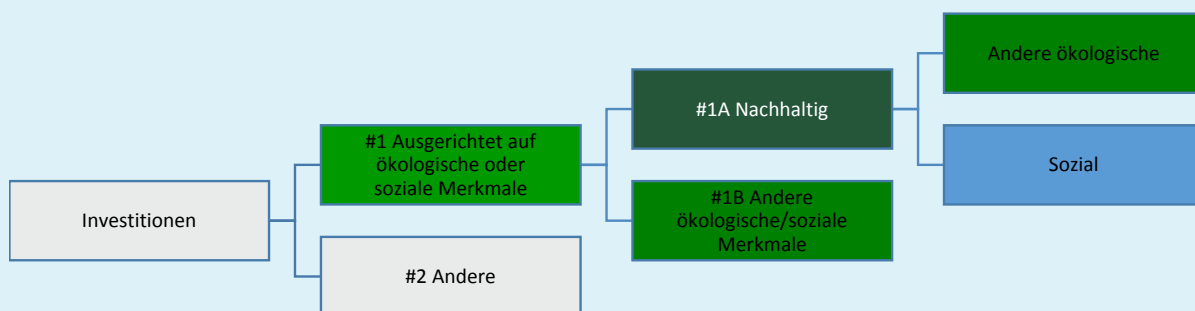
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, für mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds Emittenten auszuwählen, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die solche Daten nicht vorliegen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Der Investmentmanager verwaltet den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.
- Mindestens 10,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.

Der Investmentmanager verpflichtet sich weder zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, noch zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil nachhaltiger Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

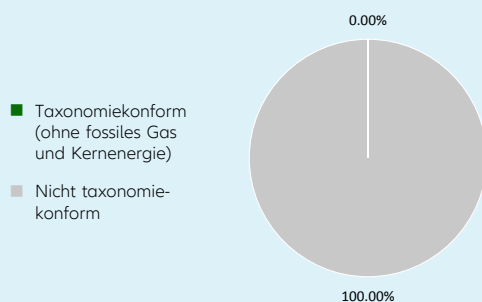
● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?

- ☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

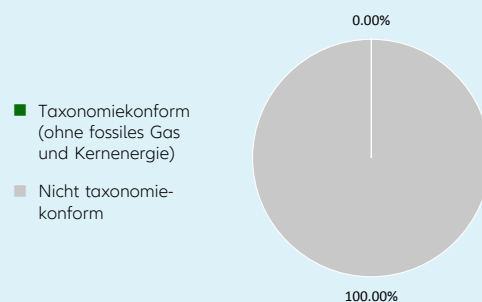
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonmiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 10,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Investmentmanager hat den Index „MSCI Emerging Markets Asia Excl. China 10/40 Total Return Net“ als Benchmark des Teilfonds festgelegt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er die THG-Emissionsintensität so steuert, dass sie kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen Marktindex, der nicht kontinuierlich auf die einzelnen vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist. Der Referenzwert dient dazu, die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mit dem Markt zu vergleichen, wie er vom Referenzwert widerspiegelt wird.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Der Referenzwert ist ein Marktindex und berücksichtigt für die Indexkonstruktion nicht dieselben ökologischen oder sozialen Merkmale, die vom Teilfonds beworben werden.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark des Teilfonds ist ein Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf <https://www.msci.com/documents/10199/aecf93bd-deef-02c9-9b1d-f52a3332a4fd> oder auf www.msci.com



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Balanced Income and Growth

Unternehmenskennung (LEI-Code): 222100F0XLSU7WE8ME71

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?				
	● ●	□ Ja	● ○	☑ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%		☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00% an nachhaltigen Investitionen
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.		☒	mit einem sozialen Ziel
☐			☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Balanced Income and Growth (der „Teilfonds“) bewirbt eine breite Palette von ökologischen und sozialen Merkmalen. Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum Direktanlagen unter Nachhaltigkeitsaspekten sowie andere Fonds („Zielfonds“) aus, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder für mindestens 70,00% des Teilfondsvermögens nachhaltige Investitionen zum Ziel haben. Zielfonds werden zu den 70,00% gezählt, wenn sie Angaben gemäß Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation - „SFDR“) oder Artikel 9 SFDR machen. Direktanlagen werden zu

den 70,00% gezählt, wenn sie nach einem anderen Ansatz des Investmentmanagers verwaltet werden und sich als Anlagen gemäß Art. 8 oder 9 SFDR qualifizieren.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 10,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden (mit Ausnahme von Barbeständen, Derivaten, externen Zielfonds und internen Zielfonds, die keine nachhaltige Strategie verfolgen).
- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfondsvermögens, der in Direktanlagen, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden, und in Zielfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, investiert wird. Falls der Investmentmanager beschließt, direkt in festverzinsliche Wertpapiere oder Aktientitel zu investieren, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt wurden, wird über die Einhaltung des jeweiligen verbindlichen Elements berichtet.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine

Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Ausschlusskriterien gelten nicht für Zielfonds, die von einem anderen Investmentmanager verwaltet werden, und auch nicht für Zielfonds, die vom Investmentmanager verwaltet werden, aber keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben oder keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel haben. Der Investmentmanager wird diesen Teil des Teilfondsvermögens auf 30% begrenzen, so dass die Ausschlusskriterien für den Großteil des Teilfondsvermögens gelten.

Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen. In einigen Fällen haben Zielfonds einen anderen Schwellenwert für Umsätze aus der Energieerzeugung auf der Basis von Kohle im Versorgungssektor und für Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle.
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI:
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	

– Emissionen in Wasser	• Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Anteil gefährlicher Abfälle	
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden. In einigen Fällen wenden Zielfonds stattdessen die FATF-Blacklist oder die Einbeziehung des Freedom House Index neben anderen Faktoren in den für Ausschlüsse verwendeten Bewertungsprozess an.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums und von Erträgen durch Anlagen in weltweite Unternehmensanleihen und weltweite Aktien im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

• Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen (vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen Ausnahmen):

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,

- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Die Ausschlusskriterien gelten nicht systematisch für Zielfonds. Dementsprechend können Zielfonds innerhalb ihrer Portfolios Investitionen halten, die nicht den Ausschlusskriterien entsprechen.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum Direktanlagen unter Nachhaltigkeitsaspekten sowie Zielfonds aus, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben.

Im Einzelnen weist der Investmentmanager 70% des Teilfondsvermögens gemäß verschiedenen, nachstehend beschriebenen Ansätzen oder Zielfonds zu, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Offenlegung gemäß Art. 8 der Offenlegungsverordnung („SFDR“)) oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben müssen (Offenlegung gemäß Art. 9 SFDR). Die Allokation des Teilfondsvermögens auf Zielfonds oder einen oder mehrere der Ansätze kann vom Investmentmanager jederzeit im Rahmen der im Prospekt dargelegten allgemeinen Anlagestrategie geändert werden.

Die verschiedenen Ansätze sind:

- Eigene Bewertungsmethode: Wenn dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager für diesen Teil des Teilfonds aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores für die Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuellen Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem privaten oder staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft. Für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, wird eine Datenabdeckungs- und Mindest-Score-Anforderung zur Einhaltung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
- THG-Emissionsintensität: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“) der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teil des Teilfonds so, dass (1) die THG-Emissionsintensität im Laufe der Zeit abnimmt, berechnet auf der Grundlage der THG-Emissionsintensität am jeweiligen Ende des Geschäftsjahres des Teilfonds, oder (2) dass der Teil des Teilfonds eine geringere THG-Emissionsintensität aufweist als die für diesen Ansatz verwendete Benchmark.
- SDG-konform: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, vor allem solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, einen positiven ökologischen und sozialen Beitrag zu leisten. Ökologische oder soziale Beiträge umfassen ein breites Spektrum an Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)

sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik. Bei diesem Ansatz wird ein Mindestprozentsatz festgelegt, der in nachhaltige Investitionen investiert werden soll.

- Grüne Anleihen: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, hauptsächlich Wertpapiere aus, die der Finanzierung von Projekten zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel dienen. Grüne Anleihen werden im Prospekt definiert. Der Investmentmanager investiert in erster Linie in grüne Anleihen, die Projekte zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel oder andere Projekte zur ökologischen Nachhaltigkeit, insbesondere in den folgenden Bereichen, finanzieren: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Boden, Abfallwirtschaft, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Erhaltung der biologischen Vielfalt oder Kreislaufwirtschaft.
- ESG-Score: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, bewertet der Investmentmanager innerhalb des verbleibenden Anlageuniversums, wie Emittenten in Bezug auf ESG-Merkmale abschneiden. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, so, dass die Performance des Portfolios in Bezug auf die ESG-Merkmale besser ist als die Performance der für diesen Ansatz verwendeten Benchmark.
- Anteil nachhaltiger Investitionen: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil in nachhaltigen Investitionen für den Teil des Vermögens anzulegen, der diesem Ansatz folgt. Einzelheiten und Methoden zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen werden im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben.
- Anteil der Netto-Null-Ausrichtung: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, investiert der Investmentmanager einen im Laufe der Zeit steigenden Mindestprozentsatz in Emittenten, die das Ziel des Pariser Abkommens erreichen wollen und entsprechende Maßnahmen ergriffen haben [4]. Ziel des Pariser Abkommens ist es, die globale Temperatur deutlich unter 2°C zu halten. Dies erfordert ein festes Budget für Treibhausgasemissionen (THG) und das Erreichen von Netto-Null-Emissionen, was bedeutet, dass die verbleibenden Emissionen bis etwa 2050 durch CO₂-Entfernungen ausgeglichen werden müssen („Netto-Null“). Der Investmentmanager hat eine Methodik entwickelt, um die Verpflichtungen, Ziele und die Fähigkeit der Emittenten zu beurteilen, den Übergang zur Erreichung des Netto-Null-Ziels zu erreichen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 10,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

[4] <https://www.un.org/en/climatechange/paris-agreement>

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

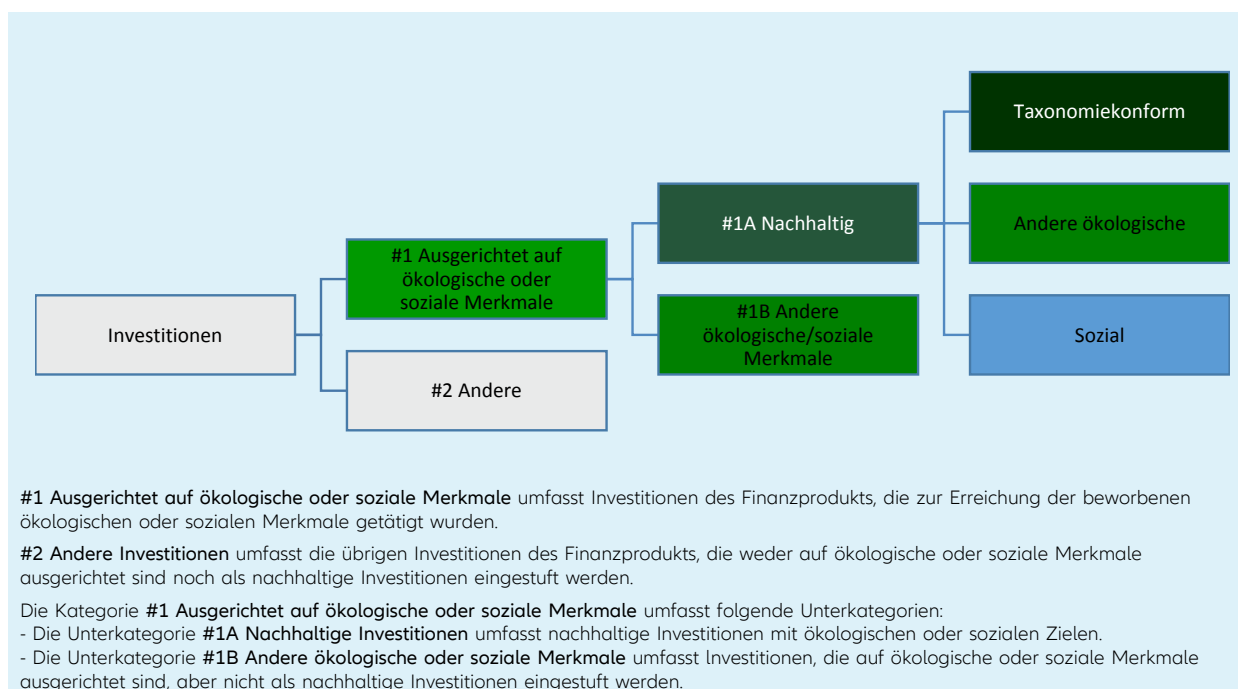
Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 70% des Nettovermögens des Teilfonds in Direktanlagen zu investieren, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden, und in Zielfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale).
- Mindestens 10,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

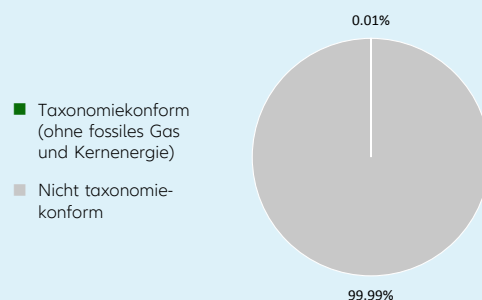
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

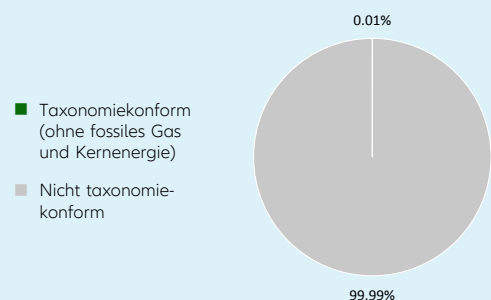
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 10,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Best Styles Europe Equity SRI

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900CFHS19HK7S6O04

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ Ja	☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50,00% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	☐

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Best Styles Europa Equity SRI (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt ermittelt der Investmentmanager die Unternehmensemittenten, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei Klasse 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.
- In einem zweiten Schritt werden Direktinvestitionen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftstätigkeiten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 50,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass das Anlageuniversum gemäß der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, durch den Ausschluss von mindestens 20% der Gesamtzahl potenzieller Emittenten im Vergleich zu den investierbaren Emittenten reduziert wurde.
- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Der Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 1 oder höher wird mit dem Prozentsatz der Benchmark verglichen. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) [1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen

	• Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen an den europäischen Aktienmärkten im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

In einem ersten Schritt ermittelt der Investmentmanager die Unternehmensemittenten, die innerhalb ihres Sektors besser abschneiden, und zwar auf der Grundlage eines Scores für die Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“). Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuellen Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung

dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 90% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Bewertung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.
- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs- und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.
- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager in mindestens 80% der Emittenten mit einem internen Score von 1 oder höher.

In einem zweiten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, angereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 5% ihrer Erträge mit (i) Waffen oder (ii) militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erwirtschaften,
- die mehr als 1% ihrer Erträge aus der Exploration, dem Bergbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von thermischer Kohle erzielen,

- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die mehr als 50% ihrer Erträge aus der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,
- die mehr als 5% ihrer Erträge aus der Summe von (i) der Produktion von und (ii) der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fracking erzielen,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus der Herstellung von Alkohol beziehen (beschränkt auf Spirituosen),
- die mehr als 5% ihrer Erträge aus der Produktion gentechnisch veränderter Organismen („GMO“) in der Landwirtschaft erzielen,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus der Summe von (i) der Produktion von und (ii) der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kernenergie erzielen,
- die an arktischen Bohrungen beteiligt sind,
- die mehr als 5% ihrer Erträge aus Glücksspiel erzielen,
- die mehr als 5% ihrer Erträge aus der (i) Produktion oder (ii) Exploration von Ölsand erzielen,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen,
- die mehr als 50% ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe zu erwirtschaften,
- die mehr als 5% ihrer Erträge aus (i) der Herstellung oder (ii) dem Vertrieb/Verkauf von Pornografie erzielen.

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Der Investmentmanager muss den ersten und zweiten Schritt so anwenden, dass das Anlageuniversum des Teilfonds gemäß der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, durch den Ausschluss von mindestens 20% der Gesamtzahl potenzieller Emittenten im Vergleich zu den investierbaren Emittenten reduziert wird.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 50,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Investmentmanager hat sich verpflichtet, das Anlageuniversum des Teilfonds gemäß der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, durch den Ausschluss von mindestens 20% der Gesamtzahl potenzieller Emittenten im Vergleich zu den investierbaren Emittenten zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von

Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

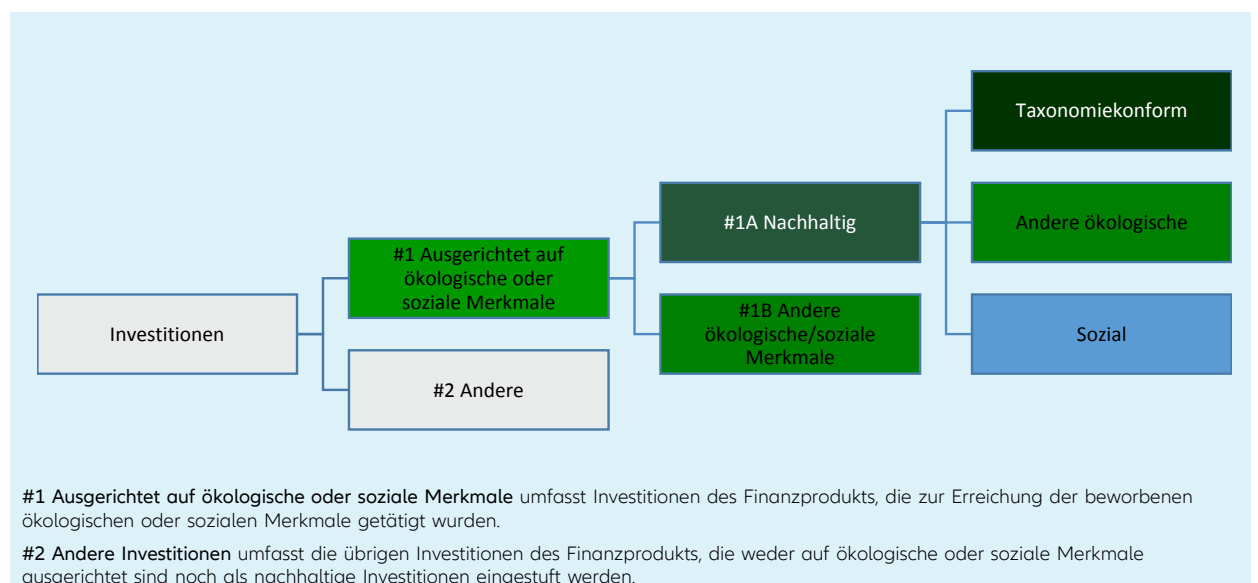
Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 90% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 50,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 50,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
 - Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
 - Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

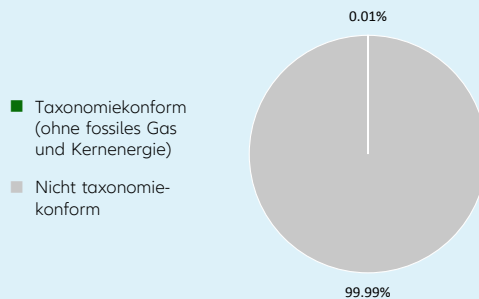
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

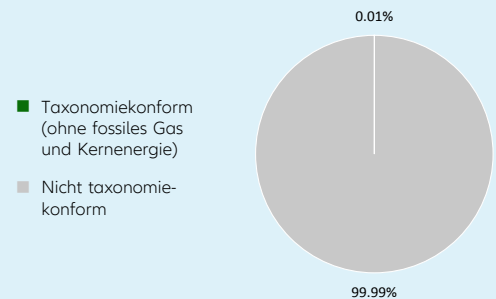
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 50,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 50,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Best Styles Global Equity SRI

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299009P57HYFZWC1553

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50,00% an nachhaltigen Investitionen
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☒	mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Best Styles Global Equity SRI (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt ermittelt der Investmentmanager die Unternehmensemittenten, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei Klasse 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.
- In einem zweiten Schritt werden Direktinvestitionen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftstätigkeiten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 50,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass das Anlageuniversum gemäß der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, durch den Ausschluss von mindestens 20% der Gesamtzahl potenzieller Emittenten im Vergleich zu den investierbaren Emittenten reduziert wurde.
- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Der Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 1 oder höher wird mit dem Prozentsatz der Benchmark verglichen. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) [1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen

	• Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in die globalen Aktienmärkte im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

In einem ersten Schritt ermittelt der Investmentmanager die Unternehmensemittenten, die innerhalb ihres Sektors besser abschneiden, und zwar auf der Grundlage eines Scores für die Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“). Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuellen Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 90% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Bewertung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.
- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs- und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.
- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager in mindestens 80% der Emittenten mit einem internen Score von 1 oder höher.

In einem zweiten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, angereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 5% ihrer Erträge mit (i) Waffen oder (ii) militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erwirtschaften,
- die mehr als 1% ihrer Erträge aus der Exploration, dem Bergbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von thermischer Kohle erzielen,

- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die mehr als 50% ihrer Erträge aus der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,
- die mehr als 5% ihrer Erträge aus der Summe von (i) der Produktion von und (ii) der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fracking erzielen,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus der Herstellung von Alkohol beziehen (beschränkt auf Spirituosen),
- die mehr als 5% ihrer Erträge aus der Produktion gentechnisch veränderter Organismen („GMO“) in der Landwirtschaft erzielen,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus der Summe von (i) der Produktion von und (ii) der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kernenergie erzielen,
- die an arktischen Bohrungen beteiligt sind,
- die mehr als 5% ihrer Erträge aus Glücksspiel erzielen,
- die mehr als 5% ihrer Erträge aus der (i) Produktion oder (ii) Exploration von Ölsand erzielen,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen,
- die mehr als 50% ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe zu erwirtschaften,
- die mehr als 5% ihrer Erträge aus (i) der Herstellung oder (ii) dem Vertrieb/Verkauf von Pornografie erzielen.

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Der Investmentmanager muss den ersten und zweiten Schritt so anwenden, dass das Anlageuniversum des Teilfonds gemäß der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, durch den Ausschluss von mindestens 20% der Gesamtzahl potenzieller Emittenten im Vergleich zu den investierbaren Emittenten reduziert wird.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 50,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Investmentmanager hat sich verpflichtet, das Anlageuniversum des Teilfonds gemäß der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, durch den Ausschluss von mindestens 20% der Gesamtzahl potenzieller Emittenten im Vergleich zu den investierbaren Emittenten zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von

Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

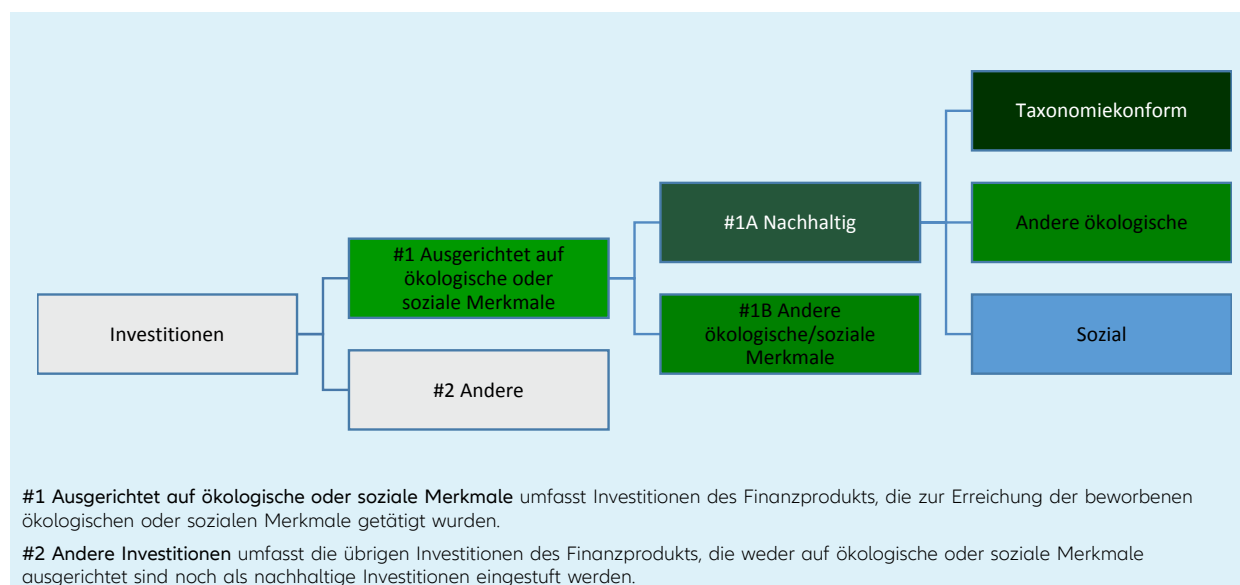
Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 90% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 50,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 50,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

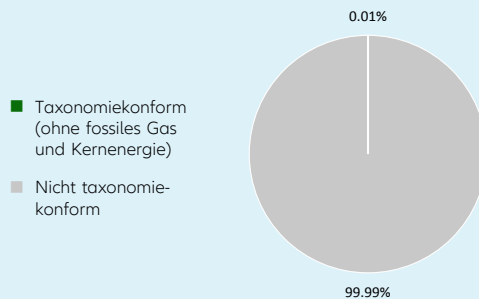
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

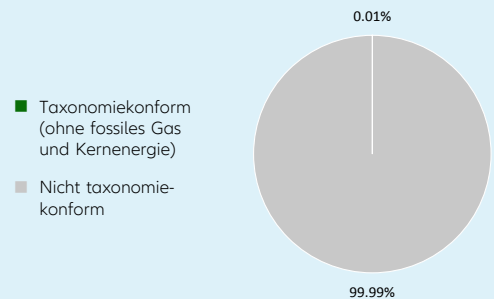
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 50,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 50,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Best Styles US Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300CRWWNBVWU63

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒	☐	Ja	☒	☒	Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%		☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15,00% an nachhaltigen Investitionen	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☒	mit einem sozialen Ziel			
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Best Styles US Equity (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt ermittelt der Investmentmanager die Unternehmensemittenten, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuellen Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei Klasse 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.
- In einem zweiten Schritt werden Direktinvestitionen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftstätigkeiten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 15,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass das Anlageuniversum gemäß der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, durch den Ausschluss von mindestens 20% der Gesamtzahl potenzieller Emittenten im Vergleich zu den investierbaren Emittenten reduziert wurde.
- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Der Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 1 oder höher wird mit dem Prozentsatz der Benchmark verglichen. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) [1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind

oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen

	• Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen an den US-Aktienmärkten im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

In einem ersten Schritt ermittelt der Investmentmanager die Unternehmensemittenten, die innerhalb ihres Sektors besser abschneiden, und zwar auf der Grundlage eines Scores für die Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“). Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuellen Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung

dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 90% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Bewertung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.
- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs- und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.
- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager in mindestens 80% der Emittenten mit einem internen Score von 1 oder höher.

In einem zweiten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, angereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,

- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Der Investmentmanager muss den ersten und zweiten Schritt so anwenden, dass das Anlageuniversum des Teilfonds gemäß der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, durch den Ausschluss von mindestens 20% der Gesamtzahl potenzieller Emittenten im Vergleich zu den investierbaren Emittenten reduziert wird.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 15,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Investmentmanager hat sich verpflichtet, das Anlageuniversum des Teilfonds gemäß der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, durch den Ausschluss von mindestens 20% der Gesamtzahl potenzieller Emittenten im Vergleich zu den investierbaren Emittenten zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 90% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die

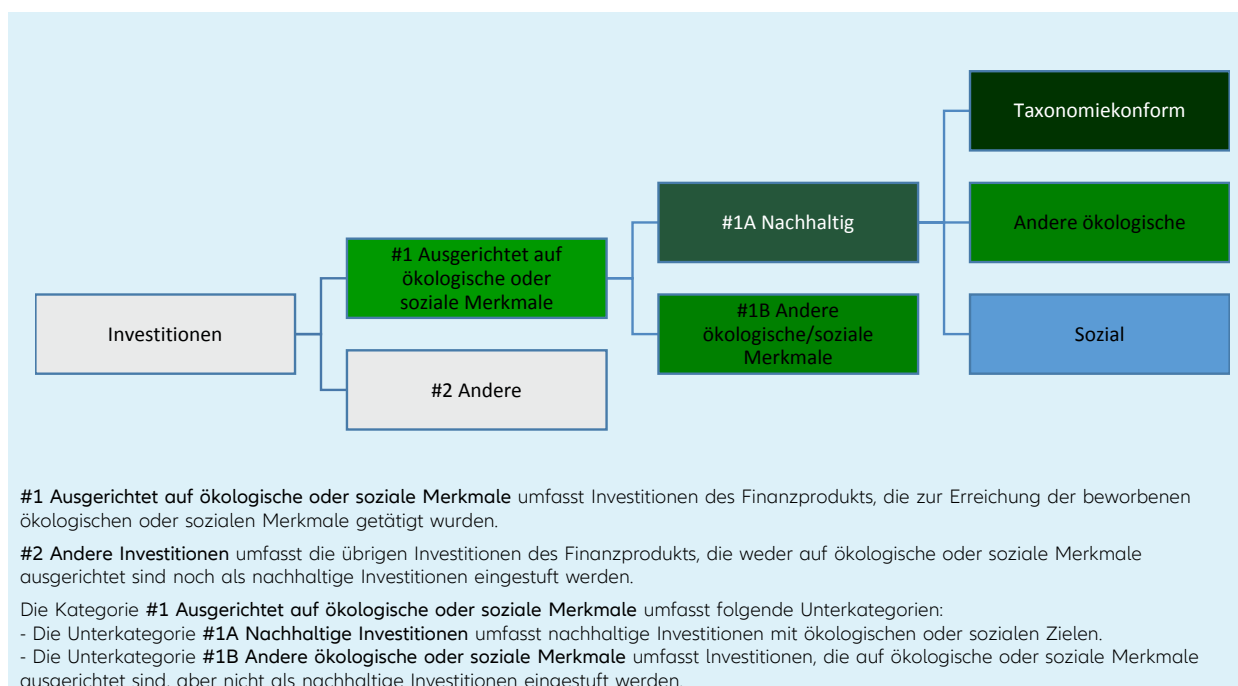
Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

- Mindestens 15,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 15,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?

☐ Ja:

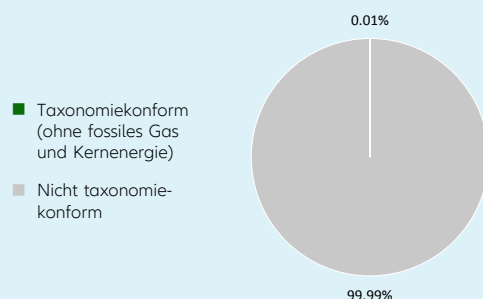
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

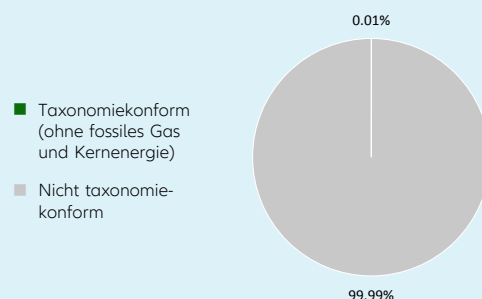
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 15,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 15,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Best Styles US Small Cap Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299008BUZ4793QZRD79

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00% an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Best Styles US Small Cap Equity (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale sowie die Steuerung der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen

mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Der Investmentmanager hat außerdem bestimmt, dass für einen bestimmten Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sein müssen.

- Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager verpflichtet, mindestens 10,00% an nachhaltigen Investitionen zu halten.

Es wurde ein Referenzwert zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Die THG-Emissionsintensität des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zur THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds in Prozent. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds, der durch Daten zur THG-Emissionsintensität abgedeckt ist. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Ziel, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds niedriger ist als die THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	

– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen an den US-Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf kleinen Unternehmen im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 10% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,
- die mehr als 5% ihrer Erträge aus (i) der Herstellung oder (ii) dem Vertrieb/Verkauf von Pornografie erzielen.

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[1] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. THG umfasst nicht nur CO₂-Emissionen, sondern auch andere Emissionen wie Methan. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. Scope-1-Treibhausgasemissionen umfassen die direkten Emissionen eines Emittenten, während Scope 2 die indirekten Emissionen aus eingekaufter Energie umfasst. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Die Daten zur THG-Emissionsintensität der Emittenten erhält der Investmentmanager von einem externen Datenanbieter. Die Daten zur THG-Emissionsintensität pro Million USD Umsatz sind für Barmittel, Derivate, staatliche Emittenten und Emittenten, die nicht vom Datenanbieter erfasst werden, nicht verfügbar. Für mindestens 80% des Teilfondsportfolios müssen solche Daten vorliegen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate. Die THG-Emissionsintensität wird auch für interne Zielfonds berechnet. Der Umfang des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager Daten zur THG-Emissionsintensität erhält, werden zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Teilfonds herangezogen. Die THG-Emissionsintensität eines jeden Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Teilfonds betrachtet. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen, werden mathematisch so angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Teilfonds 100% beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Der Investmentmanager wählt aus dem verbleibenden Anlageuniversum (d. h. nach Anwendung der Ausschlusskriterien) Emittenten aus und gewichtet sie so, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mindestens 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 10,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen

Einhaltung der
Steuervorschriften.

Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



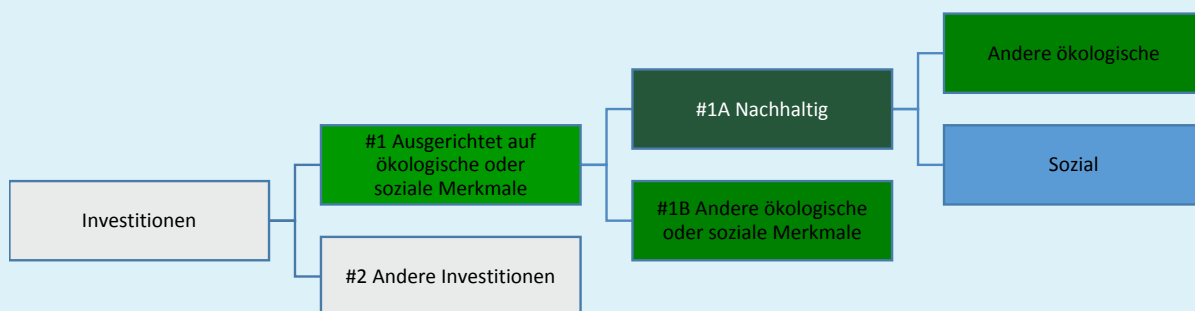
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die
Vermögensallokation
gibt den jeweiligen
Anteil der Investitionen
in bestimmte
Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, für mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds Emittenten auszuwählen, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**). Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die solche Daten nicht vorliegen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Der Investmentmanager verwaltet den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.
- Mindestens 10,00% (**#1A Nachhaltige Investitionen**) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.

Der Investmentmanager verpflichtet sich weder zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, noch zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil nachhaltiger Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxoniekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

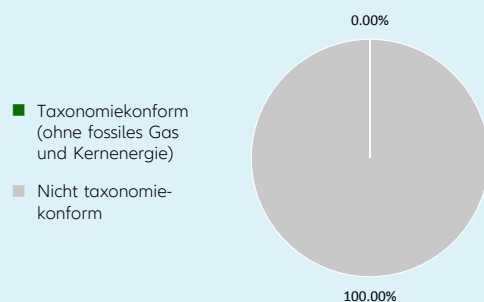
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

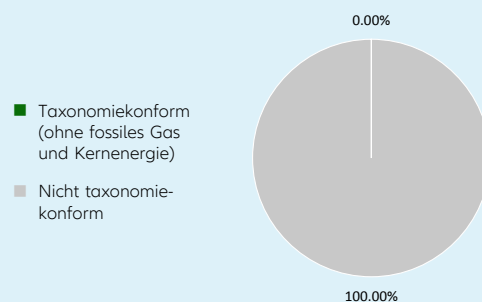
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Grafik - aufgrund der Tatsache, dass dieser Teilfonds keine Mindestquote an taxonomiekonformen Investitionen vorsieht - keinen zusätzlichen Mehrwert im Vergleich zur linken Grafik darstellt.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxoniekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxoniekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 10,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Investmentmanager hat den Index „MSCI USA Small Cap Total Return“ als Benchmark des Teilfonds festgelegt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er die THG-Emissionsintensität so steuert, dass sie kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen Marktindex, der nicht kontinuierlich auf die einzelnen vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist. Der Referenzwert dient dazu, die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mit dem Markt zu vergleichen, wie er vom Referenzwert widerspiegelt wird.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Der Referenzwert ist ein Marktindex und berücksichtigt für die Indexkonstruktion nicht dieselben ökologischen oder sozialen Merkmale, die vom Teilfonds beworben werden.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark des Teilfonds ist ein Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie unter <https://www.msci.com/documents/10199/255599/msci-usa-smallcap.pdf> oder unter www.msci.com



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Better World Defensive

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900ASTWITUJ82W129

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☒ Ja		☐ ☐ ☐ Nein	
☒	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 30,00%	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.
	☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von 7,00% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☐	mit einem sozialen Ziel

Der Teilfonds wird mehr als 80% seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen investieren und diese Verpflichtung wird durch ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen erreicht.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Allianz Better World Defensive (der „Teilfonds“) investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die zur Erreichung ökologischer oder sozialer Ziele im Sinne der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) oder der Ziele der EU-Taxonomie, die ebenfalls mit den SDGs verbunden sind, beitragen. Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt schließt der Investmentmanager Direktanlagen in bestimmten Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftstätigkeiten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds aus. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum hauptsächlich solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, positive ökologische und soziale Beiträge zu leisten. Ökologische oder soziale Beiträge umfassen ein breites

Spektrum an Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Die eigene Methode zur Bewertung des ökologischen und sozialen Beitrags wird im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ beschrieben und enthält eine Bewertung des positiven Beitrags zu ökologischen und sozialen Zielen sowie eine Bewertung der Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer Ziele.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 80% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds zu messen.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Risiko, dass ein Emittent die DNSH-Beurteilung nicht besteht, ist aufgrund der Anforderung, dass 100% der Emittenten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen haben müssen, begrenzt.
– CO2-Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	
– Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	

– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC). Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Risiko, dass ein Emittent die DNSH-Beurteilung nicht besteht, ist aufgrund der Anforderung, dass 100% der Emittenten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen haben müssen, begrenzt.
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Risiko, dass ein Emittent die DNSH-Beurteilung nicht besteht, ist aufgrund der Anforderung, dass 100% der Emittenten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen haben müssen, begrenzt.
– Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Risiko, dass ein Emittent die DNSH-Beurteilung nicht besteht, ist aufgrund der Anforderung, dass 100% der Emittenten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen haben müssen, begrenzt.
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Risiko, dass ein Emittent die DNSH-Beurteilung nicht besteht, ist aufgrund der Anforderung, dass 100% der Emittenten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen haben müssen, begrenzt.
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– THG-Emissionsintensität	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Risiko, dass ein Emittent die DNSH-Beurteilung nicht besteht, ist aufgrund der Anforderung, dass 100% der Emittenten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen haben müssen, begrenzt.
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen^[1]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[1]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, langfristiges Kapitalwachstum durch Investitionen in globale Aktien- und Rentenmärkte mit Schwerpunkt auf Unternehmen zu erzielen, die sich für eines oder mehrere der SDGs der Vereinten Nationen engagieren, und/oder auf Unternehmen, die klimabezogene oder soziale Projekte unterstützen und somit positive Effekte für Umwelt und Gesellschaft bewirken. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf das nachhaltige Investitionsziel der Anlagestrategie gilt Folgendes:

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge mit (i) Waffen oder (ii) militärischer Ausrüstung und militärischen Dienstleistungen erzielen,
- die mehr als 1% ihrer Erträge aus der Exploration, dem Bergbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von thermischer Kohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen,
- die mehr als 50% ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe zu erwirtschaften,
- die mehr als 50% ihrer Erträge aus der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[2] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Als zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum hauptsächlich solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, einen positiven ökologischen und sozialen Beitrag zu leisten.

Im Einzelnen investiert der Investmentmanager wie folgt:

- Um den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen zu erreichen, müssen mindestens 80% der von den Emittenten ausgeübten Geschäftstätigkeiten (auf aggregierter Basis über alle Emittenten hinweg) zu einem oder mehreren SDGs und/oder Taxonomiezielen beitragen.
- Mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds sind in Emittenten investiert, die Geschäftstätigkeiten ausüben, die mit mindestens 20% zu einem oder mehreren SDGs und/oder Taxonomiezielen

beitragen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die nach vernünftigem Ermessen kein Anteil an nachhaltigen Investitionen berechnet werden kann, z. B. Barmittel, Derivate und Einlagen. Für die verbleibenden 20% (oder weniger) des Teilfondsportfolios müssen auf jeden Emittenten mindestens 5% nachhaltige Investitionen entfallen. Barmittel und Derivate sind hiervon ausgenommen. Der Umfang des Teils des Portfolios, für den nach vernünftigem Ermessen kein Anteil an nachhaltigen Investitionen berechnet werden kann, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

Der Investmentmanager misst, wie die nachhaltigen Investitionen zum nachhaltigen Investitionsziel des Teilfonds beitragen, indem er seine eigene Methodik wie folgt anwendet:

- Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[3] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.
- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

Der Ansatz des Investmentmanagers zur Bewertung der erheblichen Beeinträchtigung wird im Abschnitt „Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?“ erläutert.

[2] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

[3]<https://sdgs.un.org/goals>

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die

Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

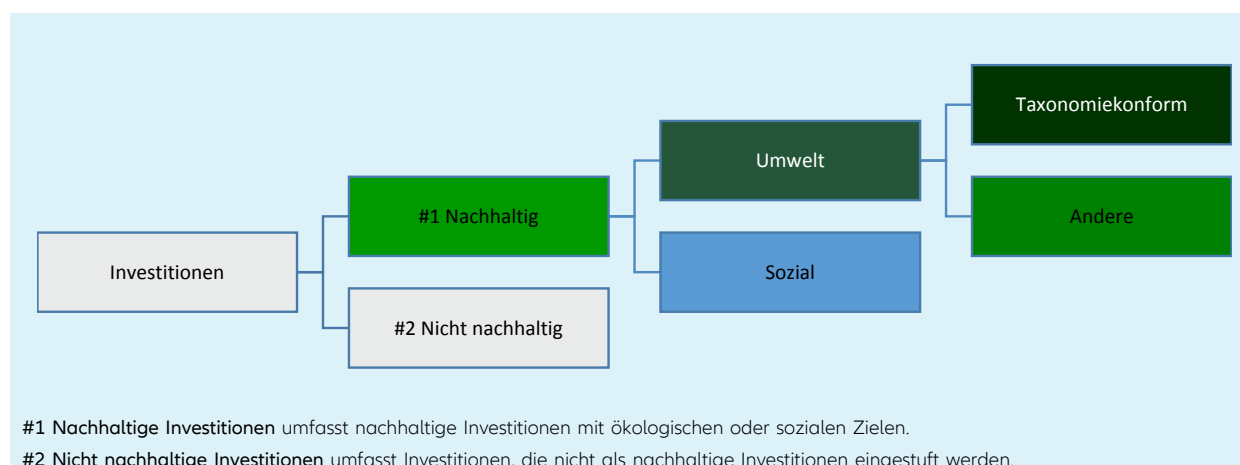


Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Abschnitt über die Vermögensallokation beschreibt, mit welchen Vermögenswerten des Portfolios der Investmentmanager das nachhaltige Investitionsziel erreichen will:

- Mindestens 80% (#1 Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 7% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in sozial nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Es werden keine Derivate eingesetzt, um das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja:

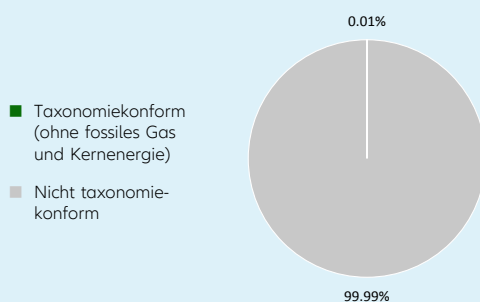
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

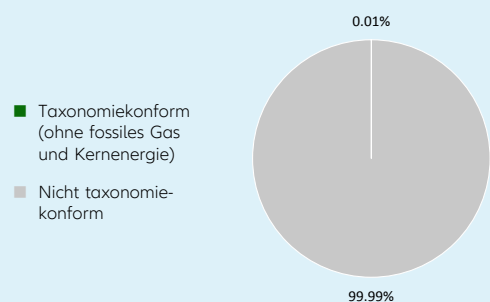
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 80,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 7% in nachhaltige Investitionen zu investieren. Der Gesamtanteil der nachhaltigen Investitionen kann auch Anlagen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel umfassen, und der Teilfonds wird mindestens 80% seines Vermögens in nachhaltige Investitionen investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Als „#2 Nicht nachhaltig“ werden Elemente von Anlagen in Zusammenhang mit Unternehmensaktivitäten klassifiziert, die nicht als nachhaltige Investitionen zählen. Darüber hinaus können Anlagen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts zu erreichen.

Referenzwerte sind Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt das nachhaltige Investitionsziel erreicht.

- Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Es wird kein Referenzwert verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts zu erreichen.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Es wird kein Referenzwert verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts zu erreichen.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Es wird kein Referenzwert verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts zu erreichen.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Es wird kein Referenzwert verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts zu erreichen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Better World Dynamic

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900APHN2CJCOLZ557

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☒ Ja	☐ ☐ ☐ Nein
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 14,00%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.
☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von 8,00% getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
	☐ mit einem sozialen Ziel

Der Teilfonds wird mehr als 80% seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen investieren und diese Verpflichtung wird durch ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen erreicht.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Allianz Better World Dynamic (der „Teilfonds“) investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die zur Erreichung ökologischer oder sozialer Ziele im Sinne der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) oder der Ziele der EU-Taxonomie, die ebenfalls mit den SDGs verbunden sind, beitragen. Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt schließt der Investmentmanager Direktanlagen in bestimmten Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftstätigkeiten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds aus. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum hauptsächlich solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, positive ökologische und soziale Beiträge zu leisten. Ökologische oder soziale Beiträge umfassen ein breites

Spektrum an Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Die eigene Methode zur Bewertung des ökologischen und sozialen Beitrags wird im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ beschrieben und enthält eine Bewertung des positiven Beitrags zu ökologischen und sozialen Zielen sowie eine Bewertung der Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer Ziele.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 80% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds zu messen.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Risiko, dass ein Emittent die DNSH-Beurteilung nicht besteht, ist aufgrund der Anforderung, dass 100% der Emittenten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen haben müssen, begrenzt.
– CO2-Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	
– Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	

– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC). Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Risiko, dass ein Emittent die DNSH-Beurteilung nicht besteht, ist aufgrund der Anforderung, dass 100% der Emittenten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen haben müssen, begrenzt.
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Risiko, dass ein Emittent die DNSH-Beurteilung nicht besteht, ist aufgrund der Anforderung, dass 100% der Emittenten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen haben müssen, begrenzt.
– Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Risiko, dass ein Emittent die DNSH-Beurteilung nicht besteht, ist aufgrund der Anforderung, dass 100% der Emittenten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen haben müssen, begrenzt.
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Risiko, dass ein Emittent die DNSH-Beurteilung nicht besteht, ist aufgrund der Anforderung, dass 100% der Emittenten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen haben müssen, begrenzt.
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– THG-Emissionsintensität	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Risiko, dass ein Emittent die DNSH-Beurteilung nicht besteht, ist aufgrund der Anforderung, dass 100% der Emittenten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen haben müssen, begrenzt.
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen^[1]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[1]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, langfristiges Kapitalwachstum durch Investitionen in globale Aktien- und Rentenmärkte mit Schwerpunkt auf Unternehmen zu erzielen, die sich für eines oder mehrere der SDGs der Vereinten Nationen engagieren, und/oder auf Unternehmen, die klimabezogene oder soziale Projekte unterstützen und somit positive Effekte für Umwelt und Gesellschaft bewirken. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf das nachhaltige Investitionsziel der Anlagestrategie gilt Folgendes:

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge mit (i) Waffen oder (ii) militärischer Ausrüstung und militärischen Dienstleistungen erzielen,
- die mehr als 1% ihrer Erträge aus der Exploration, dem Bergbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von thermischer Kohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen,
- die mehr als 50% ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe zu erwirtschaften,
- die mehr als 50% ihrer Erträge aus der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[2] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Als zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum hauptsächlich solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, einen positiven ökologischen und sozialen Beitrag zu leisten.

Im Einzelnen investiert der Investmentmanager wie folgt:

- Um den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen zu erreichen, müssen mindestens 80% der von den Emittenten ausgeübten Geschäftstätigkeiten (auf aggregierter Basis über alle Emittenten hinweg) zu einem oder mehreren SDGs und/oder Taxonomiezielen beitragen.
- Mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds sind in Emittenten investiert, die Geschäftstätigkeiten ausüben, die mit mindestens 20% zu einem oder mehreren SDGs und/oder Taxonomiezielen

beitragen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die nach vernünftigem Ermessen kein Anteil an nachhaltigen Investitionen berechnet werden kann, z. B. Barmittel, Derivate und Einlagen. Für die verbleibenden 20% (oder weniger) des Teilfondsportfolios müssen auf jeden Emittenten mindestens 5% nachhaltige Investitionen entfallen. Barmittel und Derivate sind hiervon ausgenommen. Der Umfang des Teils des Portfolios, für den nach vernünftigem Ermessen kein Anteil an nachhaltigen Investitionen berechnet werden kann, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

Der Investmentmanager misst, wie die nachhaltigen Investitionen zum nachhaltigen Investitionsziel des Teilfonds beitragen, indem er seine eigene Methodik wie folgt anwendet:

- Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[3] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.
- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

Der Ansatz des Investmentmanagers zur Bewertung der erheblichen Beeinträchtigung wird im Abschnitt „Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?“ erläutert.

[2] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

[3]<https://sdgs.un.org/goals>

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die

Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

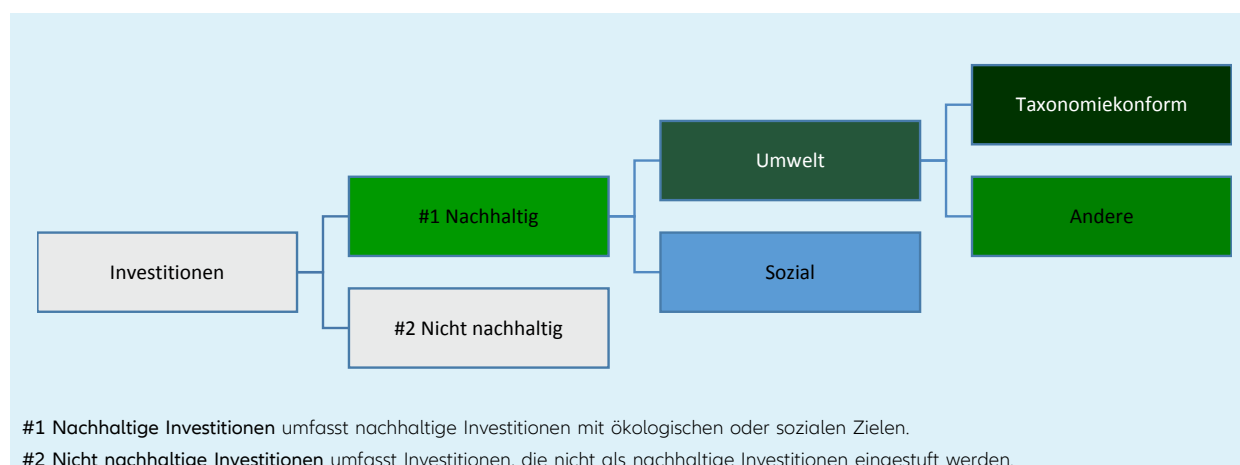


Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Abschnitt über die Vermögensallokation beschreibt, mit welchen Vermögenswerten des Portfolios der Investmentmanager das nachhaltige Investitionsziel erreichen will:

- Mindestens 80% (#1 Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 14% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 8% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in sozial nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Es werden keine Derivate eingesetzt, um das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

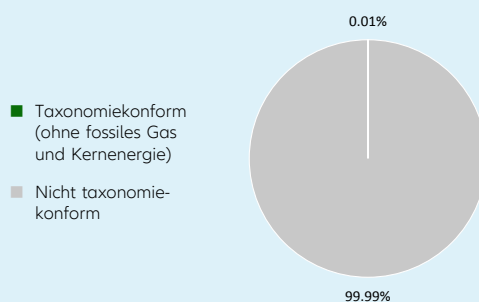
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- ☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

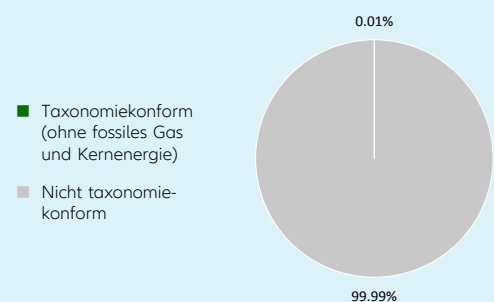
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 80,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 8% in nachhaltige Investitionen zu investieren. Der Gesamtanteil der nachhaltigen Investitionen kann auch Anlagen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel umfassen, und der Teilfonds wird mindestens 80% seines Vermögens in nachhaltige Investitionen investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Als „#2 Nicht nachhaltig“ werden Elemente von Anlagen in Zusammenhang mit Unternehmensaktivitäten klassifiziert, die nicht als nachhaltige Investitionen zählen. Darüber hinaus können Anlagen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts zu erreichen.

Referenzwerte sind Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt das nachhaltige Investitionsziel erreicht.

- Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Es wird kein Referenzwert verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts zu erreichen.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Es wird kein Referenzwert verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts zu erreichen.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Es wird kein Referenzwert verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts zu erreichen.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Es wird kein Referenzwert verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts zu erreichen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Better World Moderate

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900R8CZVBS2IWI189

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☒ Ja		☐ ☐ ☐ Nein	
☒	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 22,00%	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.
	☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von 8,00% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☐	mit einem sozialen Ziel

Der Teilfonds wird mehr als 80% seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen investieren und diese Verpflichtung wird durch ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen erreicht.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Allianz Better World Moderate (der „Teilfonds“) investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die zur Erreichung ökologischer oder sozialer Ziele im Sinne der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) oder der Ziele der EU-Taxonomie, die ebenfalls mit den SDGs verbunden sind, beitragen. Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt schließt der Investmentmanager Direktanlagen in bestimmten Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftstätigkeiten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds aus. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum hauptsächlich solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, positive ökologische und soziale Beiträge zu leisten. Ökologische oder soziale Beiträge umfassen ein breites

Spektrum an Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Die eigene Methode zur Bewertung des ökologischen und sozialen Beitrags wird im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ beschrieben und enthält eine Bewertung des positiven Beitrags zu ökologischen und sozialen Zielen sowie eine Bewertung der Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer Ziele.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 80% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds zu messen.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Risiko, dass ein Emittent die DNSH-Beurteilung nicht besteht, ist aufgrund der Anforderung, dass 100% der Emittenten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen haben müssen, begrenzt.
– CO2-Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	
– Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	

– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC). Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Risiko, dass ein Emittent die DNSH-Beurteilung nicht besteht, ist aufgrund der Anforderung, dass 100% der Emittenten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen haben müssen, begrenzt.
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Risiko, dass ein Emittent die DNSH-Beurteilung nicht besteht, ist aufgrund der Anforderung, dass 100% der Emittenten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen haben müssen, begrenzt.
– Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Risiko, dass ein Emittent die DNSH-Beurteilung nicht besteht, ist aufgrund der Anforderung, dass 100% der Emittenten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen haben müssen, begrenzt.
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Risiko, dass ein Emittent die DNSH-Beurteilung nicht besteht, ist aufgrund der Anforderung, dass 100% der Emittenten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen haben müssen, begrenzt.
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– THG-Emissionsintensität	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Risiko, dass ein Emittent die DNSH-Beurteilung nicht besteht, ist aufgrund der Anforderung, dass 100% der Emittenten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen haben müssen, begrenzt.
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen^[1]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[1]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, langfristiges Kapitalwachstum durch Investitionen in globale Aktien- und Rentenmärkte mit Schwerpunkt auf Unternehmen zu erzielen, die sich für eines oder mehrere der SDGs der Vereinten Nationen engagieren, und/oder auf Unternehmen, die klimabezogene oder soziale Projekte unterstützen und somit positive Effekte für Umwelt und Gesellschaft bewirken. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf das nachhaltige Investitionsziel der Anlagestrategie gilt Folgendes:

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge mit (i) Waffen oder (ii) militärischer Ausrüstung und militärischen Dienstleistungen erzielen,
- die mehr als 1% ihrer Erträge aus der Exploration, dem Bergbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von thermischer Kohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen,
- die mehr als 50% ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe zu erwirtschaften,
- die mehr als 50% ihrer Erträge aus der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[2] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Als zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum hauptsächlich solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, einen positiven ökologischen und sozialen Beitrag zu leisten.

Im Einzelnen investiert der Investmentmanager wie folgt:

- Um den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen zu erreichen, müssen mindestens 80% der von den Emittenten ausgeübten Geschäftstätigkeiten (auf aggregierter Basis über alle Emittenten hinweg) zu einem oder mehreren SDGs und/oder Taxonomiezielen beitragen.
- Mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds sind in Emittenten investiert, die Geschäftstätigkeiten ausüben, die mit mindestens 20% zu einem oder mehreren SDGs und/oder Taxonomiezielen

beitragen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die nach vernünftigem Ermessen kein Anteil an nachhaltigen Investitionen berechnet werden kann, z. B. Barmittel, Derivate und Einlagen. Für die verbleibenden 20% (oder weniger) des Teilfondsportfolios müssen auf jeden Emittenten mindestens 5% nachhaltige Investitionen entfallen. Barmittel und Derivate sind hiervon ausgenommen. Der Umfang des Teils des Portfolios, für den nach vernünftigem Ermessen kein Anteil an nachhaltigen Investitionen berechnet werden kann, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

Der Investmentmanager misst, wie die nachhaltigen Investitionen zum nachhaltigen Investitionsziel des Teilfonds beitragen, indem er seine eigene Methodik wie folgt anwendet:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

Der Ansatz des Investmentmanagers zur Bewertung der erheblichen Beeinträchtigung wird im Abschnitt „Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?“ erläutert.

[2] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

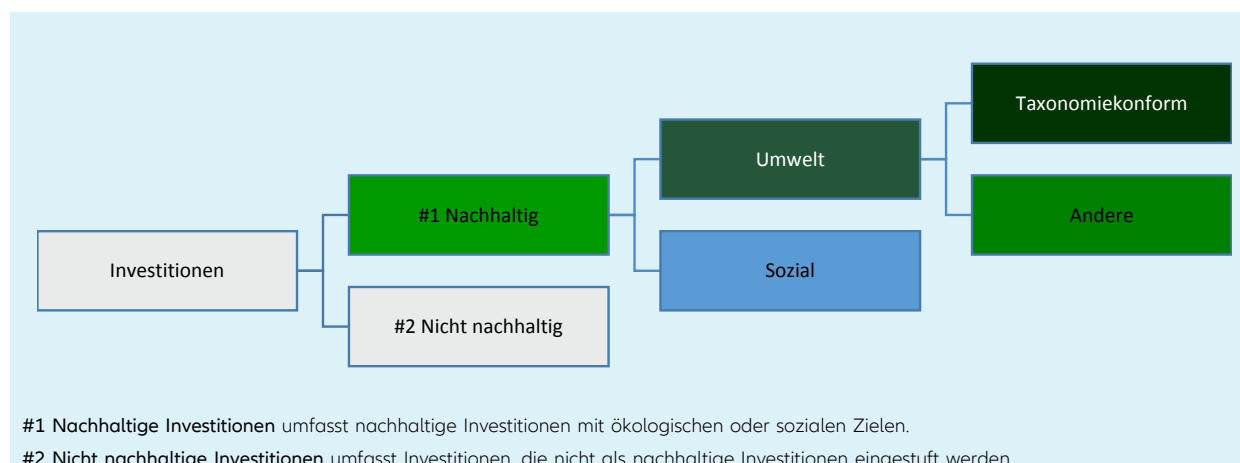


Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Abschnitt über die Vermögensallokation beschreibt, mit welchen Vermögenswerten des Portfolios der Investmentmanager das nachhaltige Investitionsziel erreichen will:

- Mindestens 80% (#1 Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 22% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 8% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in sozial nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Es werden keine Derivate eingesetzt, um das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?

☐ Ja:

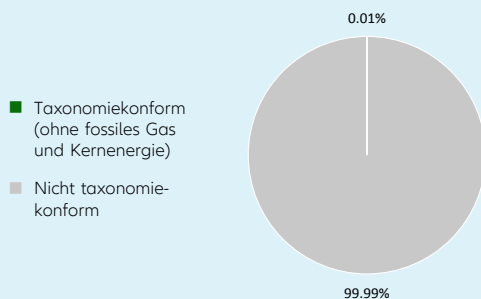
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

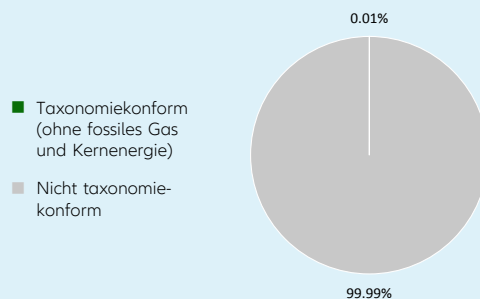
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 80,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 8% in nachhaltige Investitionen zu investieren. Der Gesamtanteil der nachhaltigen Investitionen kann auch Anlagen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel umfassen, und der Teilfonds wird mindestens 80% seines Vermögens in nachhaltige Investitionen investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Als „#2 Nicht nachhaltig“ werden Elemente von Anlagen in Zusammenhang mit Unternehmensaktivitäten klassifiziert, die nicht als nachhaltige Investitionen zählen. Darüber hinaus können Anlagen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts zu erreichen.

• Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Es wird kein Referenzwert verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts zu erreichen.

• Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Es wird kein Referenzwert verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts zu erreichen.

• Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Es wird kein Referenzwert verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts zu erreichen.

• Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Es wird kein Referenzwert verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts zu erreichen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Capital Plus

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300XT1DVG4H170178

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.	Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
	☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1,50% an nachhaltigen Investitionen
	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Capital Plus (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an ökologischen und sozialen Merkmalen. Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum Direktanlagen unter Nachhaltigkeitsaspekten sowie andere interne Fonds („Zielfonds“) aus, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder für mindestens 90% des Teilfondsvermögens nachhaltige Investitionen zum Ziel haben. Zielfonds werden zu den 90,00% gezählt, wenn sie Angaben gemäß Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation - „SFDR“) oder Artikel 9 SFDR machen. Direktanlagen werden zu

den 90,00% gezählt, wenn sie nach einem anderen Ansatz des Investmentmanagers verwaltet werden und sich als Anlagen gemäß Art. 8 oder 9 SFDR qualifizieren.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 1,50% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden (mit Ausnahme von Barbeständen, Derivaten, externen Zielfonds und internen Zielfonds, die keine nachhaltige Strategie verfolgen).
- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfondsvermögens, der in Direktanlagen, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden, und in Zielfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, investiert wird. Falls der Investmentmanager beschließt, direkt in festverzinsliche Wertpapiere oder Aktientitel zu investieren, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt wurden, wird über die Einhaltung des jeweiligen verbindlichen Elements berichtet.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine

Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Ausschlusskriterien gelten nicht für Zielfonds, die von einem anderen Investmentmanager verwaltet werden, und auch nicht für Zielfonds, die vom Investmentmanager verwaltet werden, aber keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben oder keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel haben. Der Investmentmanager wird diesen Teil des Teilfondsvermögens auf 30% begrenzen, so dass die Ausschlusskriterien für den Großteil des Teilfondsvermögens gelten.

Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen. In einigen Fällen haben Zielfonds einen anderen Schwellenwert für Umsätze aus der Energieerzeugung auf der Basis von Kohle im Versorgungssektor und für Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle.
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI:
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	

– Emissionen in Wasser	• Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Anteil gefährlicher Abfälle	
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden. In einigen Fällen wenden Zielfonds stattdessen die FATF-Blacklist oder die Einbeziehung des Freedom House Index neben anderen Faktoren in den für Ausschlüsse verwendeten Bewertungsprozess an.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen an den europäischen Aktien- und Rentenmärkten im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

• Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen (vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen Ausnahmen):

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,

- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Die Ausschlusskriterien gelten nicht systematisch für Zielfonds. Dementsprechend können Zielfonds innerhalb ihrer Portfolios Investitionen halten, die nicht den Ausschlusskriterien entsprechen.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum Direktanlagen unter Nachhaltigkeitsaspekten sowie Zielfonds aus, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben.

Im Einzelnen weist der Investmentmanager 90% des Teilfondsvermögens gemäß verschiedenen, nachstehend beschriebenen Ansätzen oder internen Zielfonds zu, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Offenlegung gemäß Art. 8 der Offenlegungsverordnung („SFDR“)) oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben müssen (Offenlegung gemäß Art. 9 SFDR). Die Allokation des Teilfondsvermögens auf Zielfonds oder einen oder mehrere der Ansätze kann vom Investmentmanager jederzeit im Rahmen der im Prospekt dargelegten allgemeinen Anlagestrategie geändert werden.

Die verschiedenen Ansätze sind:

- **Eigene Bewertungsmethode:** Wenn dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager für diesen Teil des Teilfonds aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores für die Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuellen Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem privaten oder staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft. Für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, wird eine Datenabdeckungs- und Mindest-Score-Anforderung zur Einhaltung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
- **THG-Emissionsintensität:** Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“) der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teil des Teilfonds so, dass (1) die THG-Emissionsintensität im Laufe der Zeit abnimmt, berechnet auf der Grundlage der THG-Emissionsintensität am jeweiligen Ende des Geschäftsjahres des Teilfonds, oder (2) dass der Teil des Teilfonds eine geringere THG-Emissionsintensität aufweist als die für diesen Ansatz verwendete Benchmark.
- **SDG-konform:** Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, vor allem solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, einen positiven ökologischen und sozialen Beitrag zu leisten. Ökologische oder soziale Beiträge umfassen ein breites Spektrum an Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)

sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik. Bei diesem Ansatz wird ein Mindestprozentsatz festgelegt, der in nachhaltige Investitionen investiert werden soll.

- Grüne Anleihen: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, hauptsächlich Wertpapiere aus, die der Finanzierung von Projekten zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel dienen. Grüne Anleihen werden im Prospekt definiert. Der Investmentmanager investiert in erster Linie in grüne Anleihen, die Projekte zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel oder andere Projekte zur ökologischen Nachhaltigkeit, insbesondere in den folgenden Bereichen, finanzieren: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Boden, Abfallwirtschaft, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Erhaltung der biologischen Vielfalt oder Kreislaufwirtschaft.
- ESG-Score: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, bewertet der Investmentmanager innerhalb des verbleibenden Anlageuniversums, wie Emittenten in Bezug auf ESG-Merkmale abschneiden. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, so, dass die Performance des Portfolios in Bezug auf die ESG-Merkmale besser ist als die Performance der für diesen Ansatz verwendeten Benchmark.
- Anteil nachhaltiger Investitionen: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil in nachhaltigen Investitionen für den Teil des Vermögens anzulegen, der diesem Ansatz folgt. Einzelheiten und Methoden zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen werden im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben.
- Anteil der Netto-Null-Ausrichtung: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, investiert der Investmentmanager einen im Laufe der Zeit steigenden Mindestprozentsatz in Emittenten, die das Ziel des Pariser Abkommens erreichen wollen und entsprechende Maßnahmen ergriffen haben [4]. Ziel des Pariser Abkommens ist es, die globale Temperatur deutlich unter 2°C zu halten. Dies erfordert ein festes Budget für Treibhausgasemissionen (THG) und das Erreichen von Netto-Null-Emissionen, was bedeutet, dass die verbleibenden Emissionen bis etwa 2050 durch CO₂-Entfernungen ausgeglichen werden müssen („Netto-Null“). Der Investmentmanager hat eine Methodik entwickelt, um die Verpflichtungen, Ziele und die Fähigkeit der Emittenten zu beurteilen, den Übergang zur Erreichung des Netto-Null-Ziels zu erreichen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 1,50% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

[4] <https://www.un.org/en/climatechange/paris-agreement>

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



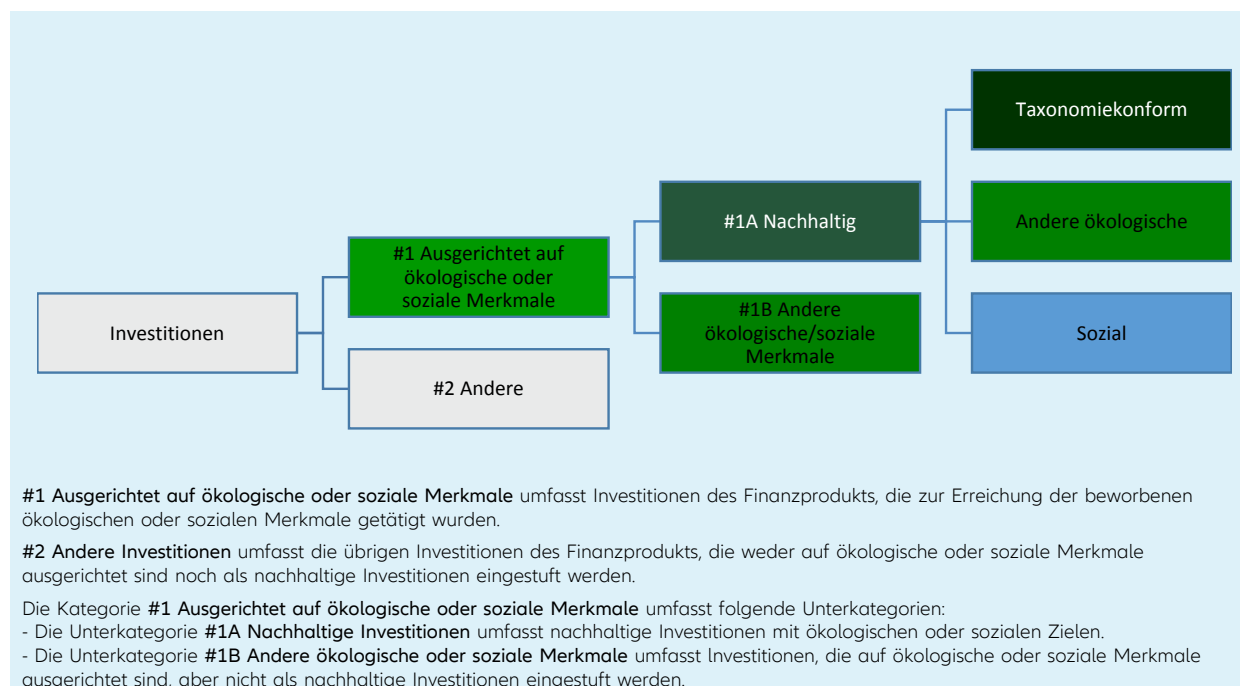
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 90% des Nettovermögens des Teilfonds in Direktanlagen zu investieren, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden, und in Zielfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale).
- Mindestens 1,50% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 1,50%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

☐ Ja:

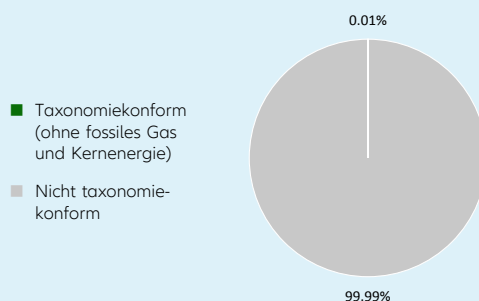
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

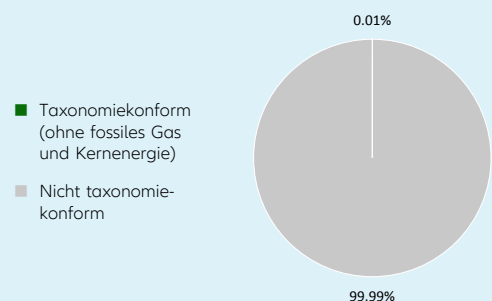
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 1,50%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 1,50%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Capital Plus Global

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900V4Z0XTX71VJR91

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1,50% an nachhaltigen Investitionen
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☒	mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Capital Plus Global (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an ökologischen und sozialen Merkmalen. Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum Direktanlagen unter Nachhaltigkeitsaspekten sowie andere interne Fonds („Zielfonds“) aus, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder für mindestens 90% des Teilfondsvermögens nachhaltige Investitionen zum Ziel haben. Zielfonds werden zu den 90,00% gezählt, wenn sie Angaben gemäß Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation - „SFDR“) oder Artikel 9 SFDR machen. Direktanlagen werden zu

den 90,00% gezählt, wenn sie nach einem anderen Ansatz des Investmentmanagers verwaltet werden und sich als Anlagen gemäß Art. 8 oder 9 SFDR qualifizieren.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 1,50% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden (mit Ausnahme von Barbeständen, Derivaten, externen Zielfonds und internen Zielfonds, die keine nachhaltige Strategie verfolgen).
- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfondsvermögens, der in Direktanlagen, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden, und in Zielfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, investiert wird. Falls der Investmentmanager beschließt, direkt in festverzinsliche Wertpapiere oder Aktientitel zu investieren, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt wurden, wird über die Einhaltung des jeweiligen verbindlichen Elements berichtet.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine

Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Ausschlusskriterien gelten nicht für Zielfonds, die von einem anderen Investmentmanager verwaltet werden, und auch nicht für Zielfonds, die vom Investmentmanager verwaltet werden, aber keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben oder keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel haben. Der Investmentmanager wird diesen Teil des Teilfondsvermögens auf 30% begrenzen, so dass die Ausschlusskriterien für den Großteil des Teilfondsvermögens gelten.

Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen. In einigen Fällen haben Zielfonds einen anderen Schwellenwert für Umsätze aus der Energieerzeugung auf der Basis von Kohle im Versorgungssektor und für Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle.
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI:
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	

– Emissionen in Wasser	• Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Anteil gefährlicher Abfälle	
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden. In einigen Fällen wenden Zielfonds stattdessen die FATF-Blacklist oder die Einbeziehung des Freedom House Index neben anderen Faktoren in den für Ausschlüsse verwendeten Bewertungsprozess an.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen an den globalen Aktien- und Rentenmärkten im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

• Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen (vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen Ausnahmen):

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,

- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Die Ausschlusskriterien gelten nicht systematisch für Zielfonds. Dementsprechend können Zielfonds innerhalb ihrer Portfolios Investitionen halten, die nicht den Ausschlusskriterien entsprechen.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum Direktanlagen unter Nachhaltigkeitsaspekten sowie Zielfonds aus, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben.

Im Einzelnen weist der Investmentmanager 90% des Teilfondsvermögens gemäß verschiedenen, nachstehend beschriebenen Ansätzen oder internen Zielfonds zu, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Offenlegung gemäß Art. 8 der Offenlegungsverordnung („SFDR“)) oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben müssen (Offenlegung gemäß Art. 9 SFDR). Die Allokation des Teilfondsvermögens auf Zielfonds oder einen oder mehrere der Ansätze kann vom Investmentmanager jederzeit im Rahmen der im Prospekt dargelegten allgemeinen Anlagestrategie geändert werden.

Die verschiedenen Ansätze sind:

- Eigene Bewertungsmethode: Wenn dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager für diesen Teil des Teilfonds aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores für die Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem privaten oder staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft. Für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, wird eine Datenabdeckungs- und Mindest-Score-Anforderung zur Einhaltung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
- THG-Emissionsintensität: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“) der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teil des Teilfonds so, dass (1) die THG-Emissionsintensität im Laufe der Zeit abnimmt, berechnet auf der Grundlage der THG-Emissionsintensität am jeweiligen Ende des Geschäftsjahres des Teilfonds, oder (2) dass der Teil des Teilfonds eine geringere THG-Emissionsintensität aufweist als die für diesen Ansatz verwendete Benchmark.
- SDG-konform: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, vor allem solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, einen positiven ökologischen und sozialen Beitrag zu leisten. Ökologische oder soziale Beiträge umfassen ein breites Spektrum an Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)

sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik. Bei diesem Ansatz wird ein Mindestprozentsatz festgelegt, der in nachhaltige Investitionen investiert werden soll.

- Grüne Anleihen: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, hauptsächlich Wertpapiere aus, die der Finanzierung von Projekten zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel dienen. Grüne Anleihen werden im Prospekt definiert. Der Investmentmanager investiert in erster Linie in grüne Anleihen, die Projekte zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel oder andere Projekte zur ökologischen Nachhaltigkeit, insbesondere in den folgenden Bereichen, finanzieren: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Boden, Abfallwirtschaft, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Erhaltung der biologischen Vielfalt oder Kreislaufwirtschaft.
- ESG-Score: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, bewertet der Investmentmanager innerhalb des verbleibenden Anlageuniversums, wie Emittenten in Bezug auf ESG-Merkmale abschneiden. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, so, dass die Performance des Portfolios in Bezug auf die ESG-Merkmale besser ist als die Performance der für diesen Ansatz verwendeten Benchmark.
- Anteil nachhaltiger Investitionen: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil in nachhaltigen Investitionen für den Teil des Vermögens anzulegen, der diesem Ansatz folgt. Einzelheiten und Methoden zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen werden im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben.
- Anteil der Netto-Null-Ausrichtung: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, investiert der Investmentmanager einen im Laufe der Zeit steigenden Mindestprozentsatz in Emittenten, die das Ziel des Pariser Abkommens erreichen wollen und entsprechende Maßnahmen ergriffen haben [4]. Ziel des Pariser Abkommens ist es, die globale Temperatur deutlich unter 2°C zu halten. Dies erfordert ein festes Budget für Treibhausgasemissionen (THG) und das Erreichen von Netto-Null-Emissionen, was bedeutet, dass die verbleibenden Emissionen bis etwa 2050 durch CO₂-Entfernungen ausgeglichen werden müssen („Netto-Null“). Der Investmentmanager hat eine Methodik entwickelt, um die Verpflichtungen, Ziele und die Fähigkeit der Emittenten zu beurteilen, den Übergang zur Erreichung des Netto-Null-Ziels zu erreichen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 1,50% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

[4] <https://www.un.org/en/climatechange/paris-agreement>

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



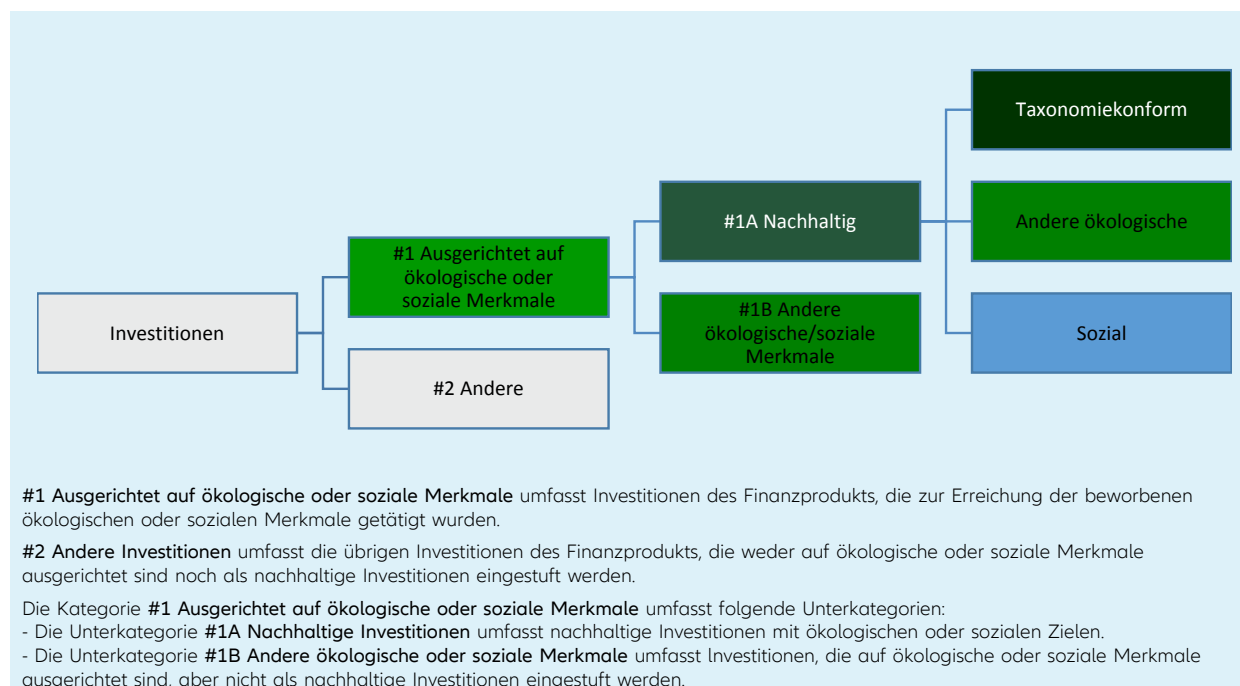
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 90% des Nettovermögens des Teilfonds in Direktanlagen zu investieren, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden, und in Zielfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale).
- Mindestens 1,50% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 1,50%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

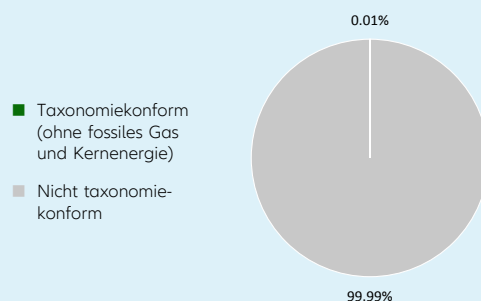
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

- ☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

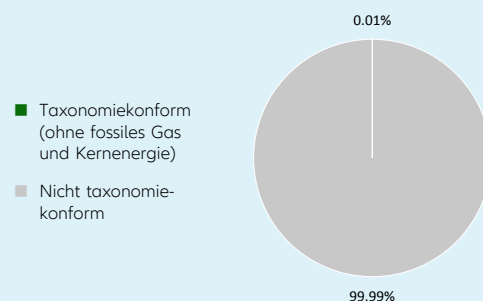
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 1,50%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 1,50%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz China A Opportunities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900SR5WUFEB6J7646

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz China A Opportunities (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an ökologischen, sozialen und Unternehmensführungs-Merkmalen („ESG-Merkmale“). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager innerhalb des verbleibenden Anlageuniversums, wie Emittenten in Bezug auf ESG-Merkmale abschneiden, indem er ESG-Ratings verwendet. ESG-Ratings werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die Performance des Portfolios in Bezug auf die ESG-Merkmale besser ist als die Performance der Benchmark des Teilfonds. Der Investmentmanager hat außerdem die

Anforderung festgelegt, dass für einen bestimmten Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds ESG-Ratings verfügbar sein müssen.

- Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager verpflichtet, mindestens 5,00% an nachhaltigen Investitionen zu halten.

Es wurde ein Referenzwert zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Prozentualer Anteil des Portfolios mit einem Rating für Emittenten bezüglich ESG-Merkmalen („ESG-Rating“). Das ESG-Rating wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel, Einlagen und Derivate. Der Umfang des nicht bewerteten Teils des Portfolios variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Das durchschnittliche ESG-Rating des Portfolios und das durchschnittliche ESG-Rating der Benchmark. Das Verfahren zur Ermittlung des durchschnittlichen ESG-Ratings wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine

Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC). Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	

– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen an den Aktienmärkten für chinesische A-Aktien in der VRC mit Schwerpunkt auf Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Übereinstimmung mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,

- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager innerhalb des verbleibenden Anlageuniversums, wie Emittenten in Bezug auf ESG-Merkmale abschneiden. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die Performance des Portfolios in Bezug auf die ESG-Ratings besser ist als die Performance der Benchmark des Teilfonds.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält ESG-Ratings von einem externen Datenanbieter.
- Für mindestens 80% des Teilfondsportfolios müssen solche Daten vorliegen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine ESG-Ratings verfügbar sind, wie Barmittel, Einlagen und Derivate. Der Umfang des Portfolios, für das kein ESG-Rating verfügbar ist, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager ESG-Ratings erhält, werden zur Berechnung der ESG-Merkmale des Teilfonds herangezogen. Die Performance der ESG-Merkmale jedes Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Teilfonds berücksichtigt, um ein durchschnittliches ESG-Rating des Teilfonds zu berechnen. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die ESG-Ratings vorliegen, werden mathematisch so angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Teilfonds 100% beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für den keine ESG-Ratings verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Das ESG-Rating der Benchmark wird entsprechend berechnet, d. h., es werden nur Emittenten/Instrumente berücksichtigt, für die der Investmentmanager ESG-Ratings erhält, und das ESG-Rating der einzelnen Emittenten wird gewichtet.
- Der Investmentmanager wählt und gewichtet die Emittenten aus dem verbleibenden Anlageuniversum so, dass das durchschnittliche ESG-Rating des Teilfonds besser ist als das durchschnittliche ESG-Rating der Benchmark des Teilfonds.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 5,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen

Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



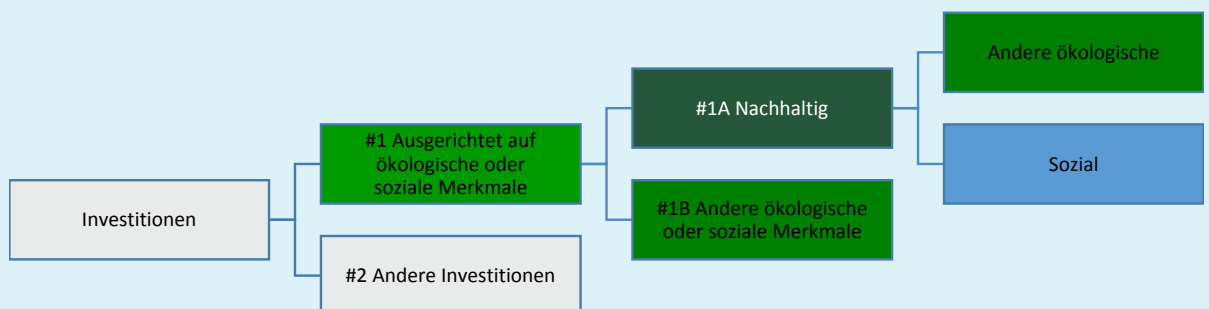
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 80% (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios in Emittenten mit einem ESG-Rating zu investieren. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 5,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.

Der Investmentmanager verpflichtet sich weder zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, noch zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 5,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil nachhaltiger Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

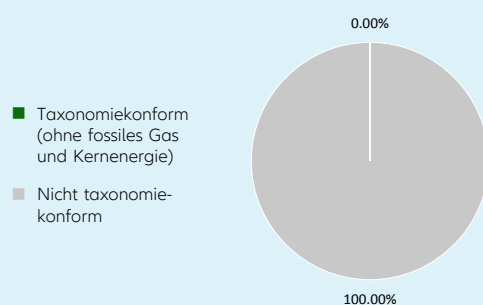
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

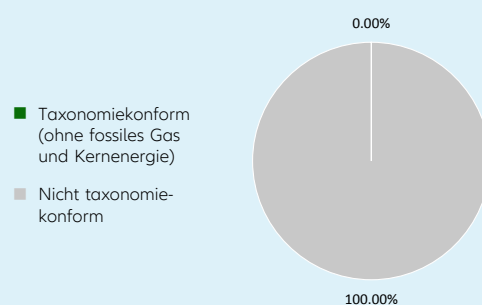
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Grafik - aufgrund der Tatsache, dass dieser Teilfonds keine Mindestquote an taxonomiekonformen Investitionen vorsieht - keinen zusätzlichen Mehrwert im Vergleich zur linken Grafik darstellt.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonmiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 5,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 5,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Investmentmanager hat den Index „MSCI China A Total Return Net“ als Benchmark des Teilfonds festgelegt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Investmentmanager verwaltet den Teilfonds so, dass die Performance des Teilfonds in Bezug auf die ESG-Ratings des Portfolios besser ist als die Performance der Benchmark des Teilfonds, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen Marktindex, der nicht kontinuierlich auf die einzelnen vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist. Die Benchmark dient dazu, die ESG-Ratings des Teilfonds mit dem Markt zu vergleichen, wie er von der Benchmark widergespiegelt wird.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Der Referenzwert ist ein Marktindex und berücksichtigt für die Indexkonstruktion nicht dieselben ökologischen oder sozialen Merkmale, die vom Teilfonds beworben werden.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark des Teilfonds ist ein Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf <https://www.msci.com/documents/10199/b39c7f2f-21c7-4fb6-9fa3-d0a19babcf17> oder auf www.msci.com.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz China A-Shares

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900CTGGXS3O08YO05

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ Ja	☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	☐

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz China A-Shares (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an ökologischen, sozialen und Unternehmensführungs-Merkmalen („ESG-Merkmale“). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager innerhalb des verbleibenden Anlageuniversums, wie Emittenten in Bezug auf ESG-Merkmale abschneiden, indem er ESG-Ratings verwendet. ESG-Ratings werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die Performance des Portfolios in Bezug auf die ESG-Merkmale besser ist als die Performance der Benchmark des Teilfonds. Der Investmentmanager hat außerdem die

Anforderung festgelegt, dass für einen bestimmten Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds ESG-Ratings verfügbar sein müssen.

- Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager verpflichtet, mindestens 5,00% an nachhaltigen Investitionen zu halten.

Es wurde ein Referenzwert zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Prozentualer Anteil des Portfolios mit einem Rating für Emittenten bezüglich ESG-Merkmalen („ESG-Rating“). Das ESG-Rating wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel, Einlagen und Derivate. Der Umfang des nicht bewerteten Teils des Portfolios variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Das durchschnittliche ESG-Rating des Portfolios und das durchschnittliche ESG-Rating der Benchmark. Das Verfahren zur Ermittlung des durchschnittlichen ESG-Ratings wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine

Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen
– CO2-Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC). Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	

– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen an den Aktienmärkten für chinesische A-Aktien in der VRC im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,

- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager innerhalb des verbleibenden Anlageuniversums, wie Emittenten in Bezug auf ESG-Merkmale abschneiden. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die Performance des Portfolios in Bezug auf die ESG-Ratings besser ist als die Performance der Benchmark des Teilfonds.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält ESG-Ratings von einem externen Datenanbieter.
- Für mindestens 80% des Teilfondsportfolios müssen solche Daten vorliegen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine ESG-Ratings verfügbar sind, wie Barmittel, Einlagen und Derivate. Der Umfang des Portfolios, für das kein ESG-Rating verfügbar ist, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager ESG-Ratings erhält, werden zur Berechnung der ESG-Merkmale des Teilfonds herangezogen. Die Performance der ESG-Merkmale jedes Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Teilfonds berücksichtigt, um ein durchschnittliches ESG-Rating des Teilfonds zu berechnen. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die ESG-Ratings vorliegen, werden mathematisch so angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Teilfonds 100% beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für den keine ESG-Ratings verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Das ESG-Rating der Benchmark wird entsprechend berechnet, d. h., es werden nur Emittenten/ Instrumente berücksichtigt, für die der Investmentmanager ESG-Ratings erhält, und das ESG-Rating der einzelnen Emittenten wird gewichtet.
- Der Investmentmanager wählt und gewichtet die Emittenten aus dem verbleibenden Anlageuniversum so, dass das durchschnittliche ESG-Rating des Teilfonds besser ist als das durchschnittliche ESG-Rating der Benchmark des Teilfonds.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 5,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen

Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



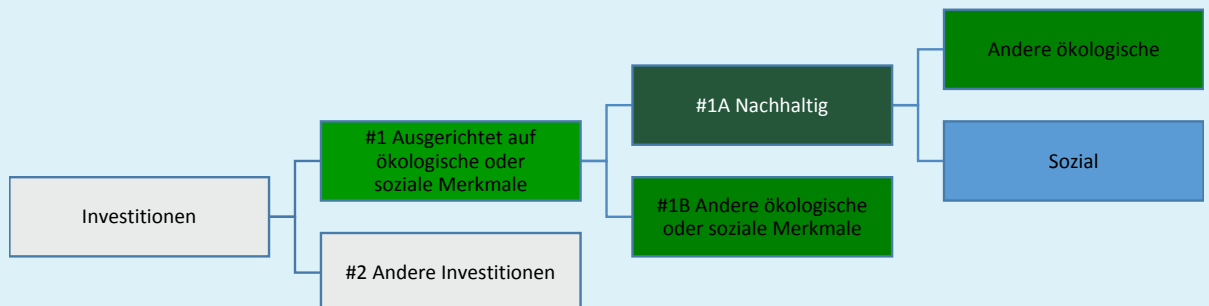
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 80% (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios in Emittenten mit einem ESG-Rating zu investieren. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 5,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.

Der Investmentmanager verpflichtet sich weder zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, noch zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 5,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil nachhaltiger Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

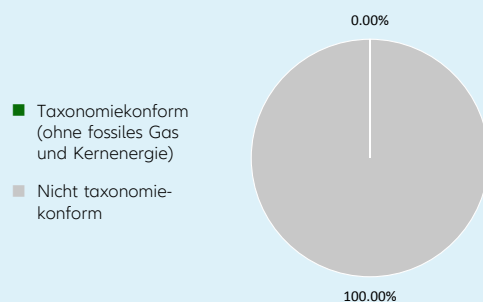
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

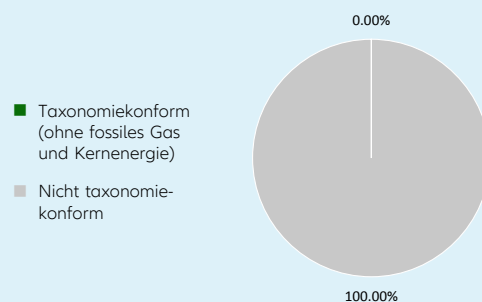
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Grafik - aufgrund der Tatsache, dass dieser Teilfonds keine Mindestquote an taxonomiekonformen Investitionen vorsieht - keinen zusätzlichen Mehrwert im Vergleich zur linken Grafik darstellt.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonmiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 5,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 5,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Investmentmanager hat den Index „MSCI China A Onshore Total Return Net“ als Benchmark des Teilfonds festgelegt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Investmentmanager verwaltet den Teilfonds so, dass die Performance des Teilfonds in Bezug auf die ESG-Ratings des Portfolios besser ist als die Performance der Benchmark des Teilfonds, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

• Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen Marktindex, der nicht kontinuierlich auf die einzelnen vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist. Die Benchmark dient dazu, die ESG-Ratings des Teilfonds mit dem Markt zu vergleichen, wie er von der Benchmark widergespiegelt wird.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Der Referenzwert ist ein Marktindex und berücksichtigt für die Indexkonstruktion nicht dieselben ökologischen oder sozialen Merkmale, die vom Teilfonds beworben werden.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark des Teilfonds ist ein Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf <https://www.msci.com/documents/10199/85d8ca04-533e-d8b6-dfa7-b97589ffb12a> oder auf www.msci.com.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz China Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300HFT1TW3OAGQ113

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
☒ ☒ Ja		☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 2,00% an nachhaltigen Investitionen.		
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel		
☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	☐		

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz China Equity (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an ökologischen, sozialen und Unternehmensführungs-Merkmalen („ESG-Merkmale“). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager innerhalb des verbleibenden Anlageuniversums, wie Emittenten in Bezug auf ESG-Merkmale abschneiden, indem er ESG-Ratings verwendet. ESG-Ratings werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die Performance des Portfolios in Bezug auf die ESG-Merkmale besser ist als die Performance der Benchmark des Teilfonds. Der Investmentmanager hat außerdem die

Anforderung festgelegt, dass für einen bestimmten Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds ESG-Ratings verfügbar sein müssen.

- Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager verpflichtet, mindestens 2,00% an nachhaltigen Investitionen zu halten.

Es wurde ein Referenzwert zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Prozentualer Anteil des Portfolios mit einem Rating für Emittenten bezüglich ESG-Merkmalen („ESG-Rating“). Das ESG-Rating wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel, Einlagen und Derivate. Der Umfang des nicht bewerteten Teils des Portfolios variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Das durchschnittliche ESG-Rating des Portfolios und das durchschnittliche ESG-Rating der Benchmark. Das Verfahren zur Ermittlung des durchschnittlichen ESG-Ratings wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine

Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen
– CO2-Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC). Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	

– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in die Aktienmärkte der VRC, Hongkongs und Macaus in Übereinstimmung mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,

- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager innerhalb des verbleibenden Anlageuniversums, wie Emittenten in Bezug auf ESG-Merkmale abschneiden. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die Performance des Portfolios in Bezug auf die ESG-Ratings besser ist als die Performance der Benchmark des Teilfonds.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält ESG-Ratings von einem externen Datenanbieter.
- Für mindestens 80% des Teilfondsportfolios müssen solche Daten vorliegen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine ESG-Ratings verfügbar sind, wie Barmittel, Einlagen und Derivate. Der Umfang des Portfolios, für das kein ESG-Rating verfügbar ist, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager ESG-Ratings erhält, werden zur Berechnung der ESG-Merkmale des Teilfonds herangezogen. Die Performance der ESG-Merkmale jedes Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Teilfonds berücksichtigt, um ein durchschnittliches ESG-Rating des Teilfonds zu berechnen. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die ESG-Ratings vorliegen, werden mathematisch so angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Teilfonds 100% beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für den keine ESG-Ratings verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Das ESG-Rating der Benchmark wird entsprechend berechnet, d. h., es werden nur Emittenten/Instrumente berücksichtigt, für die der Investmentmanager ESG-Ratings erhält, und das ESG-Rating der einzelnen Emittenten wird gewichtet.
- Der Investmentmanager wählt und gewichtet die Emittenten aus dem verbleibenden Anlageuniversum so, dass das durchschnittliche ESG-Rating des Teilfonds besser ist als das durchschnittliche ESG-Rating der Benchmark des Teilfonds.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 2,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen

Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



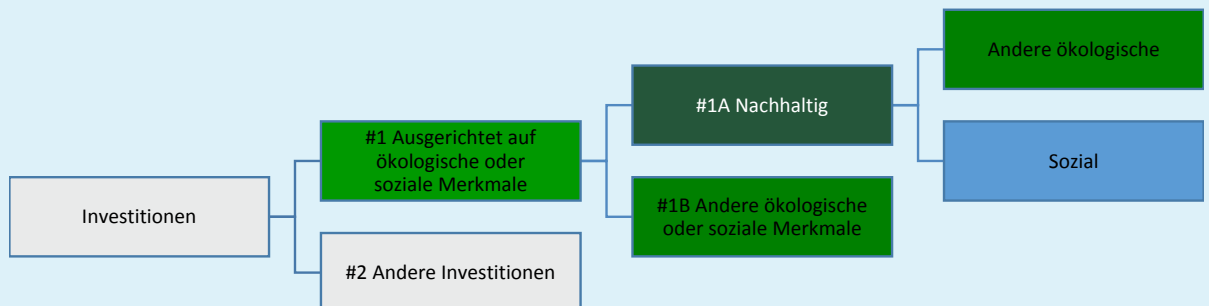
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 80% (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios in Emittenten mit einem ESG-Rating zu investieren. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 2,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.

Der Investmentmanager verpflichtet sich weder zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, noch zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 2,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil nachhaltiger Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

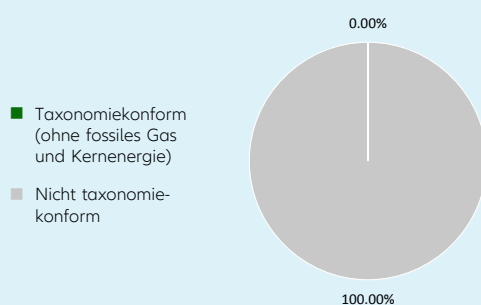
● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxoniekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- ☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

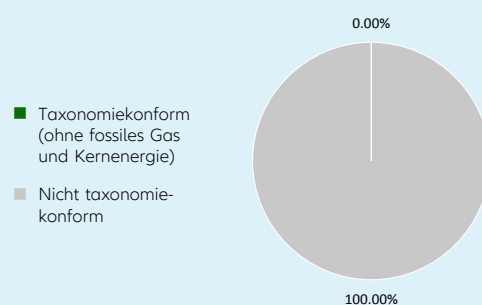
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Grafik - aufgrund der Tatsache, dass dieser Teilfonds keine Mindestquote an taxonomiekonformen Investitionen vorsieht - keinen zusätzlichen Mehrwert im Vergleich zur linken Grafik darstellt.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxoniekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxoniekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxoniekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 2,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 2,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Investmentmanager hat den Index „MSCI China 10/40 Total Return Net“ als Benchmark des Teilfonds festgelegt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Investmentmanager verwaltet den Teilfonds so, dass die Performance des Teilfonds in Bezug auf die ESG-Ratings des Portfolios besser ist als die Performance der Benchmark des Teilfonds, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen Marktindex, der nicht kontinuierlich auf die einzelnen vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist. Die Benchmark dient dazu, die ESG-Ratings des Teilfonds mit dem Markt zu vergleichen, wie er von der Benchmark widergespiegelt wird.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Der Referenzwert ist ein Marktindex und berücksichtigt für die Indexkonstruktion nicht dieselben ökologischen oder sozialen Merkmale, die vom Teilfonds beworben werden.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark des Teilfonds ist ein Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf <https://www.msci.com/documents/10199/99fc47ae-0b1f-fcf5-47b6-91b3abfa8679> oder auf www.msci.com.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Clean Planet

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299003YJB0A9U4O4D87

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50,00% an nachhaltigen Investitionen.
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☒	mit einem sozialen Ziel
☐		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Clean Planet (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale und eines oder mehrere der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“) oder andere nachhaltige Investitionsziele. Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum hauptsächlich solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, positive ökologische und soziale Beiträge zu leisten. Ökologische oder soziale Beiträge umfassen ein breites Spektrum an Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als

Referenzrahmen verwendet. Die eigene Methode zur Bewertung des ökologischen und sozialen Beitrags wird im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben und enthält eine Bewertung des positiven Beitrags zu ökologischen und sozialen Zielen sowie eine Bewertung der Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer Ziele.

- Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager verpflichtet, mindestens 50,00% an nachhaltigen Investitionen zu halten.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Bestätigung, dass mindestens 70% des Nettoinventarwerts des Teilfonds während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds in Emittenten investiert wurden, deren Geschäftstätigkeiten zu einem oder mehreren der folgenden SDGs beitragen: Kein Hunger; Gesundheit und Wohlergehen; Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen; Bezahlbare und saubere Energie; Industrie, Innovation und Infrastruktur; Nachhaltige Städte und Gemeinden; Nachhaltige/r Konsum und Produktion; Maßnahmen zum Klimaschutz; Leben unter Wasser; Leben an Land.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine

Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Engagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, ist begrenzt, da 80% der Emittenten einen Anteil von mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen aufweisen müssen.
– CO2-Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	
– Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	

– Emissionen in Wasser	• Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Engagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, ist begrenzt, da 80% der Emittenten einen Anteil von mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen aufweisen müssen.
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Engagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, ist begrenzt, da 80% der Emittenten einen Anteil von mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen aufweisen müssen.
– Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Engagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, ist begrenzt, da 80% der Emittenten einen Anteil von mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen aufweisen müssen.
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Engagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, ist begrenzt, da 80% der Emittenten einen Anteil von mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen aufweisen müssen.
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– THG-Emissionsintensität	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Engagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, ist begrenzt, da 80% der Emittenten einen Anteil von mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen aufweisen müssen.
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in die globalen Aktienmärkte mit Schwerpunkt auf im Bereich einer saubereren Umwelt tätigen Unternehmen im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 1% ihrer Erträge aus der Exploration, dem Bergbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von thermischer Kohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen,
- die mehr als 50% ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe zu erwirtschaften,
- die mehr als 50% ihrer Erträge aus der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Als zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum hauptsächlich solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, einen positiven ökologischen und sozialen Beitrag zu leisten. Die eigene Methode zur Bewertung des ökologischen und sozialen Beitrags wird im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben.

Im Einzelnen investiert der Investmentmanager wie folgt:

- Um den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen zu erreichen, müssen mindestens 50% der von den Emittenten ausgeübten Geschäftstätigkeiten (auf aggregierter Basis über alle Emittenten hinweg) zu einem oder mehreren SDGs und/oder Taxonomiezielen beitragen.
- Mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds sind in Emittenten investiert, die Geschäftstätigkeiten ausüben, die mit mindestens 20% zu einem oder mehreren SDGs und/oder Taxonomiezielen beitragen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die nach vernünftigem Ermessen kein Anteil an nachhaltigen Investitionen berechnet werden kann, z. B. Barmittel, Derivate und Einlagen. Der Umfang des Teils des Portfolios, für den nach vernünftigem Ermessen kein Anteil an nachhaltigen Investitionen berechnet werden kann, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

- Mindestens 70% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Emittenten investiert, deren Geschäftstätigkeiten zu einem oder mehreren der folgenden SDGs beitragen:
 - o Kein Hunger
 - o Gesundheit und Wohlergehen
 - o Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
 - o Bezahlbare und saubere Energie
 - o Industrie, Innovation und Infrastruktur
 - o Nachhaltige Städte und Gemeinden
 - o Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion
 - o Maßnahmen zum Klimaschutz
 - o Leben unter Wasser
 - o Leben an Land

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 50,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

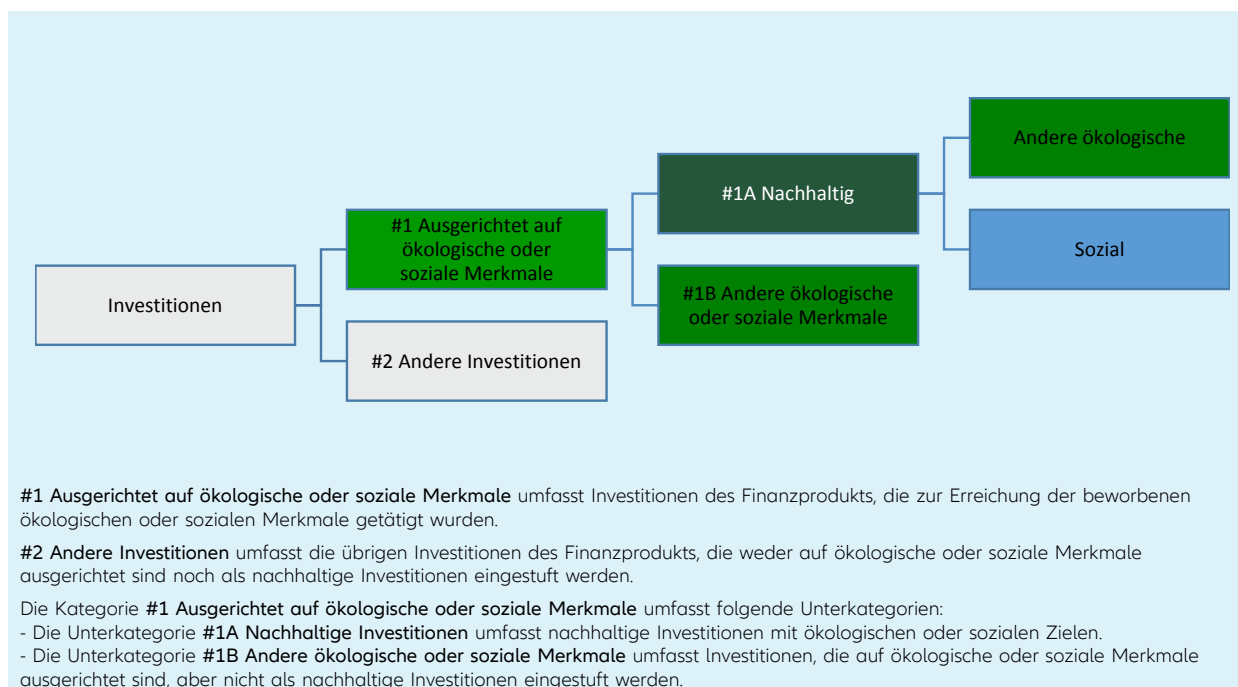
Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 80% (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale) des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Emittenten zu investieren, deren Geschäftstätigkeiten zu mindestens 20% zu einem oder mehreren SDGs und/oder Taxonomiezielen beitragen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die nach vernünftigem Ermessen kein Anteil an nachhaltigen Investitionen berechnet werden kann, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

- Mindestens 50,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.

Der Investmentmanager verpflichtet sich weder zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, noch zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 50,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil nachhaltiger Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

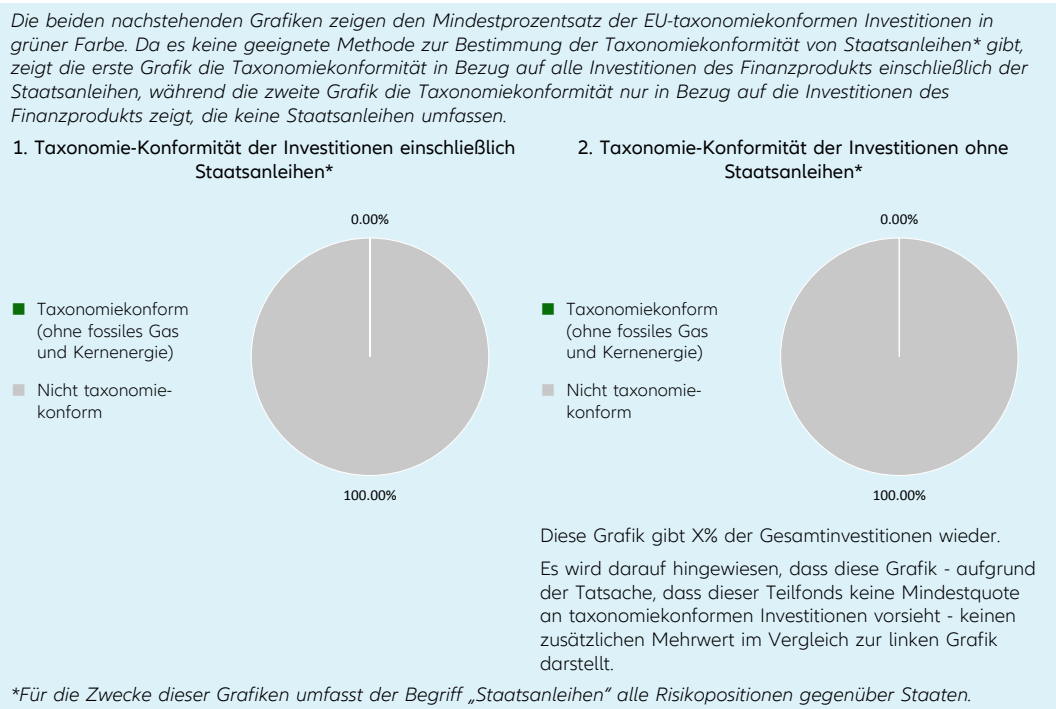
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 50,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 50,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Climate Transition Credit

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900QSKNARO960RK57

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ Ja	☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20,00% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	☐

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Climate Transition Credit (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden) und investiert einen im Laufe der Zeit steigenden Mindestprozentsatz in Emittenten, die das Ziel des Pariser Abkommens erreichen wollen und entsprechende Maßnahmen ergriffen haben [1]. Ziel des Pariser Abkommens ist es, die globale Temperatur deutlich unter 2°C zu halten. Dies erfordert ein festes Budget für Treibhausgasemissionen (THG) und das Erreichen von Netto-Null-Emissionen, was bedeutet, dass die verbleibenden Emissionen bis etwa 2050 durch CO₂-Entfernungen ausgeglichen werden müssen („Netto-Null“). Der Investmentmanager hat eine Methodik entwickelt, um die Verpflichtungen, Ziele und die Fähigkeit der Emittenten zu beurteilen, den Übergang zur Erreichung des Netto-Null-Ziels zu erreichen. Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze

für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.
- In einem dritten Schritt bewertet der Investmentmanager Emittenten nach mehreren Kriterien, wie Ambitionen bis 2050, Ziel der Emissionsreduzierung, Emissionsleistung im Verhältnis zu den Zielen, Offenlegung von Emissionen, Übergangsplan oder Anpassung der Kapitalallokation. Emittenten aus Sektoren mit hoher Auswirkung haben strengere Erfüllungsanforderungen als diejenigen aus Sektoren mit geringer Auswirkung derselben Kategorie. Jeder Emittent wird dann in eine der folgenden Übergangskategorien eingestuft: (1) Netto-Null erreichend, (2) auf Netto-Null ausgerichtet, (3) sich auf Netto-Null ausrichtend, (4) zu Netto-Null verpflichtet und (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet. Anlagen (außer Barmittel und Derivate) von Emittenten, die in die Kategorien (1) Netto-Null erreichend, (2) auf Netto-Null ausgerichtet und (3) sich auf Netto-Null ausrichtend eingestuft werden, werden im Anteil der Netto-Null-Ausrichtung vor dem 1. Oktober 2030 berücksichtigt. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass mindestens 30% des Portfolios in Anlagen investiert sind, die zum Anteil der Netto-Null-Ausrichtung beitragen. Ab dem 1. Oktober 2030 werden Anlagen (außer Barmittel und Derivate) von Emittenten im Anteil der Netto-Null-Ausrichtung berücksichtigt, die in die Kategorie (1) Netto-Null erreichend und (2) auf Netto-Null ausgerichtet eingestuft sind, und der Anteil der Netto-Null-Ausrichtung des Portfolios des Teilfonds muss mindestens 50% betragen.
- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 20,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

[1] <https://www.un.org/en/climatechange/paris-agreement>

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Der Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 1 oder höher wird mit dem Prozentsatz der Benchmark verglichen. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Der Anteil der Netto-Null-Ausrichtung des Portfolios: Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds, der in Emittenten investiert ist, die vor dem 1. Oktober 2030 den Kategorien (1) bis (3) zugeordnet sind, und Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds, der in Emittenten investiert ist, die ab dem 1. Oktober 2030 den Kategorien (1) und (2) zugeordnet sind. Die Berechnung wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz des Portfolios in Emittenten, die bewertet und in die Kategorien (1) bis (5) eingestuft wurden. Die Berechnung wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[2] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[2] <https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und

verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.

- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score – Ziel ist es, mindestens 30% des Portfolios des Teilfonds in Emittenten zu investieren, die zum Anteil der Netto-Null-Ausrichtung beitragen, Kategorien (1) bis (3). Ab 1. Oktober 2030 muss der Anteil der Netto-Null-Ausrichtung, Kategorien (1) und (2), des Portfolios des Teilfonds mindestens 50% betragen.
– CO2-Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen

vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.

- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [3]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[3] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen in auf Euro lautenden Investment-Grade-Schuldtiteln der OECD- oder EU-Rentenmärkte im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[4] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores der Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 90% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Bewertung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.
- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs- und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.
- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager nur in Emittenten mit einem internen Score von 1 oder höher.

In einem dritten Schritt hat der Investmentmanager eine Methodik entwickelt, die externe Datenanbieter und internes Research optimal nutzt, um die Verpflichtungen, Ziele und die Fähigkeit der Emittenten zu beurteilen, den Übergang zur Erreichung des Netto-Null-Ziels zu erreichen. Der Investmentmanager bewertet Emittenten anhand mehrerer Kriterien auf der Grundlage von Daten externer Datenanbieter auf Emittentenebene, wie zum Beispiel Ambitionen bis 2050, Ziel der Emissionsreduzierung, Emissionsleistung im Verhältnis zu den Zielen, Offenlegung von Emissionen, Übergangsplan oder Anpassung der Kapitalallokation. Emittenten aus Sektoren mit hoher Auswirkung haben strengere Erfüllungsanforderungen als diejenigen aus Sektoren mit geringer Auswirkung derselben Kategorie. Jeder Emittent wird dann in eine der folgenden Übergangskategorien eingestuft: (1) Netto-Null erreichend, (2) auf Netto-Null ausgerichtet, (3) sich auf Netto-Null ausrichtend, (4) zu Netto-Null verpflichtet und (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet. Der Investmentmanager wird die Methodik, einschließlich der Rahmenbedingungen und Kriterien, im Zuge der Entwicklung der Datensätze der Emittenten regelmäßig überprüfen.

Für mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds müssen Emittenten in eine der fünf Kategorien eingestuft werden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die die erforderlichen Daten nicht verfügbar sind, wie

Barmittel und Derivate. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Umfang des Portfolios, für das keine Kategorie verfügbar ist, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

- Anlagen (außer Barmittel und Derivate) von Emittenten, die in die Kategorien: (1) Netto-Null wird aktuell erreicht, (2) Ausrichtung auf Netto-Null ist vollzogen und (3) Laufender Prozess der Ausrichtung auf Netto-Null werden dem Anteil des Portfolios zugerechnet, der bis 1. Oktober 2030 die Ausrichtung auf das Netto-Null-Ziel erreicht. Der Anteil des Teilfonds mit Ausrichtung auf das Netto-Null-Ziel wird berechnet, indem die Gewichtung des Portfolios in Emittenten ermittelt wird, die zum 1. Oktober 2030 den Kategorien (1) bis (3) angehören.
- Anlagen (außer Barmittel und Derivate) von Emittenten, die in die Kategorien: (1) Netto-Null erreichend und (2) auf Netto-Null ausgerichtet werden ab dem 1. Oktober 2030 im Anteil der Netto-Null-Ausrichtung berücksichtigt. Der Anteil des Teilfonds mit Ausrichtung auf das Netto-Null-Ziel wird berechnet, indem die Gewichtung des Portfolios in Emittenten ermittelt wird, die nach dem 1. Oktober 2030 den Kategorien (1) bis (2) angehören.
- Bis zum 30. September 2030 muss der Anteil der Netto-Null-Ausrichtung des Portfolios des Teilfonds mindestens 30% betragen. Ab 1. Oktober 2030 muss der Anteil des Teilfonds-Portfolios mit Ausrichtung auf das Netto-Null-Ziel mindestens 50% betragen. Insbesondere Schwellenwerte, die nach 2030 gelten, werden vor dem 1. Oktober 2030 festgelegt.
- Der Investmentmanager wählt aus dem verbleibenden Anlageuniversum (d. h. nach Anwendung der Ausschlusskriterien) Emittenten aus und gewichtet sie so, dass der Anteil der Netto-Null-Ausrichtung des Fonds im Einklang mit den Anforderungen liegt oder diese überschreitet.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 20,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[4] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



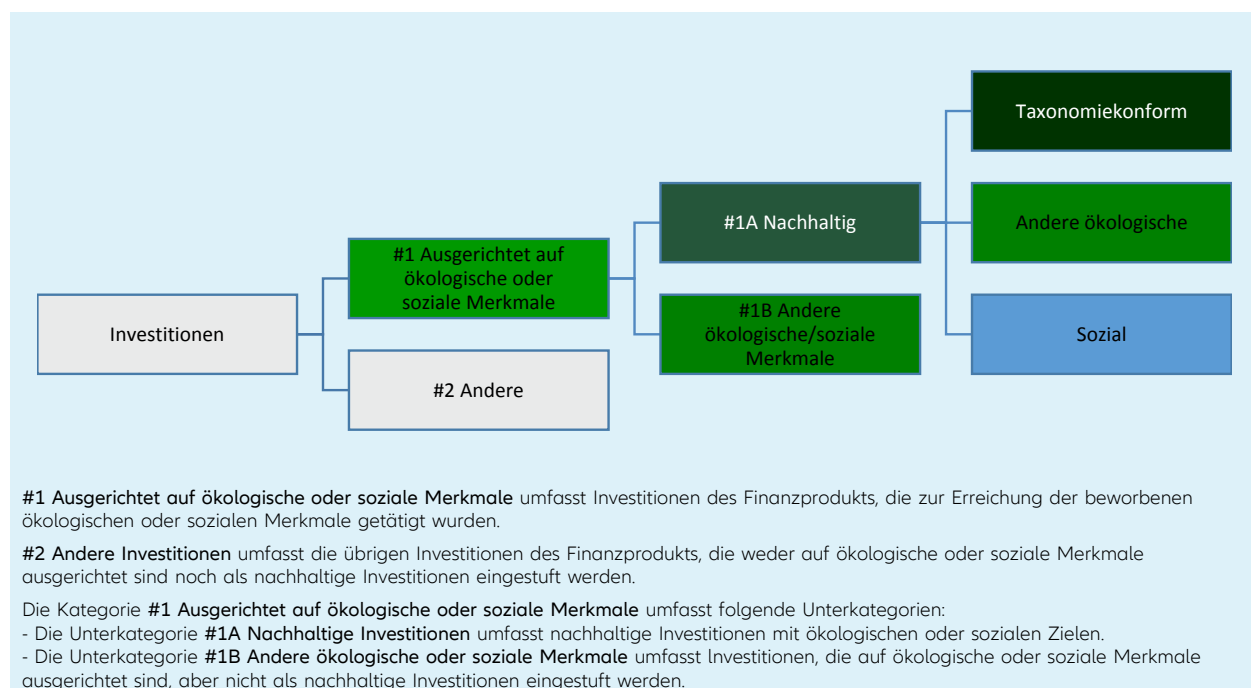
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich zur Auswahl von Emittenten, die zu mindestens 80% (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale) des Portfolios des Teilfonds bewertet und in die Netto-Null-Kategorien (1) bis (5) eingestuft wurden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die solche Daten nicht vorliegen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 20,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 20,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich

nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja:

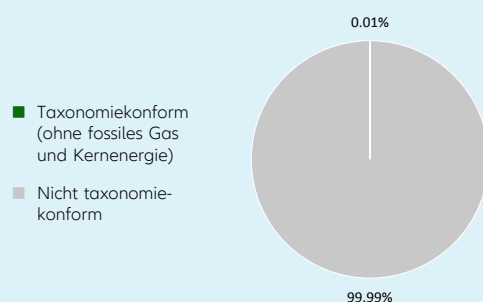
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

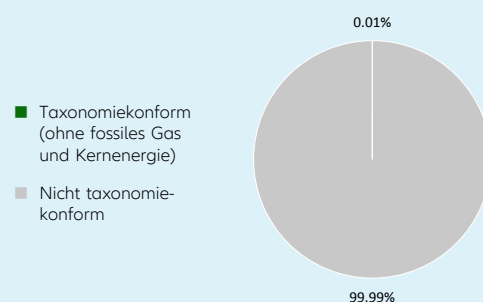
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 20,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 20,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

• Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

• Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Climate Transition Europe

Unternehmenskennung (LEI-Code): 52990080FLOXFRNVGP49

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30,00% an nachhaltigen Investitionen
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☒	mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Climate Transition Europe (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden) und investiert einen im Laufe der Zeit steigenden Mindestprozentsatz in Emittenten, die das Ziel des Übereinkommens von Paris erreichen wollen und entsprechende Maßnahmen ergriffen haben [1]. Ziel des Pariser Abkommens ist es, die globale Temperatur deutlich unter 2°C zu halten. Dies erfordert ein festes Budget für Treibhausgasemissionen (THG) und das Erreichen von Netto-Null-Emissionen, was bedeutet, dass die verbleibenden Emissionen bis etwa 2050 durch CO₂-Entfernungen ausgeglichen werden müssen („Netto-Null“). Der Investmentmanager hat eine Methodik entwickelt, um die Verpflichtungen, Ziele und die Fähigkeit der Emittenten zu beurteilen, den Übergang zur Erreichung des Netto-Null-Ziels zu erreichen. Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze

für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.
- In einem dritten Schritt bewertet der Investmentmanager Emittenten nach mehreren Kriterien, wie Ambitionen bis 2050, Ziel der Emissionsreduzierung, Emissionsleistung im Verhältnis zu den Zielen, Offenlegung von Emissionen, Übergangsplan oder Anpassung der Kapitalallokation. Emittenten aus Sektoren mit hoher Auswirkung haben strengere Erfüllungsanforderungen als diejenigen aus Sektoren mit geringer Auswirkung derselben Kategorie. Jeder Emittent wird dann in eine der folgenden Übergangskategorien eingestuft: (1) Netto-Null erreichend, (2) auf Netto-Null ausgerichtet, (3) sich auf Netto-Null ausrichtend, (4) zu Netto-Null verpflichtet und (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet. Anlagen (außer Barmittel und Derivate) von Emittenten, die in die Kategorien (1) Netto-Null erreichend, (2) auf Netto-Null ausgerichtet und (3) sich auf Netto-Null ausrichtend eingestuft werden, werden im Anteil der Netto-Null-Ausrichtung vor dem 1. Oktober 2030 berücksichtigt. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass mindestens 30% des Portfolios in Anlagen investiert sind, die zum Anteil der Netto-Null-Ausrichtung beitragen. Ab dem 1. Oktober 2030 werden Anlagen (außer Barmittel und Derivate) von Emittenten im Anteil der Netto-Null-Ausrichtung berücksichtigt, die in die Kategorie (1) Netto-Null erreichend und (2) auf Netto-Null ausgerichtet eingestuft sind, und der Anteil der Netto-Null-Ausrichtung des Portfolios des Teilfonds muss mindestens 50% betragen.
- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 30,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

[1] <https://www.un.org/en/climatechange/paris-agreement>

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass das Anlageuniversum gemäß der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, durch den Ausschluss von mindestens 20% der Gesamtzahl potenzieller Emittenten im Vergleich zu den investierbaren Emittenten reduziert wurde.
- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Der Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 2 oder höher wird mit dem Prozentsatz der Benchmark verglichen. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Der Anteil der Netto-Null-Ausrichtung des Portfolios: Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds, der in Emittenten investiert ist, die vor dem 1. Oktober 2030 den Kategorien (1) bis (3) zugeordnet sind, und Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds, der in Emittenten investiert ist, die ab dem 1. Oktober 2030 den Kategorien (1) und (2) zugeordnet sind. Die Berechnung wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Prozentsatz des Portfolios in Emittenten, die bewertet und in die Kategorien (1) bis (5) eingestuft wurden. Die Berechnung wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
 - Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
 - Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) [2] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[2] <https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von

Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.

- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score – Ziel ist es, mindestens 30% des Portfolios des Teilfonds in Emittenten zu investieren, die zum Anteil der Netto-Null-Ausrichtung beitragen, Kategorien (1) bis (3). Ab 1. Oktober 2030 muss der Anteil der Netto-Null-Ausrichtung, Kategorien (1) und (2), des Portfolios des Teilfonds mindestens 50% betragen.
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von

Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [3]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[3] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in die europäischen Aktienmärkte mit Schwerpunkt auf im Bereich des Übergangs zu einer CO₂-armen Wirtschaft tätigen Unternehmen im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrevertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[4] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores der Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 90% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Bewertung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.
- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs- und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.
- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager in mindestens 90% der Emittenten mit einem internen Score von 2 oder höher und in höchstens 10% der Emittenten mit einem internen Score zwischen 1,5 und 2.

In einem dritten Schritt hat der Investmentmanager eine Methodik entwickelt, die externe Datenanbieter und internes Research optimal nutzt, um die Verpflichtungen, Ziele und die Fähigkeit der Emittenten zu beurteilen, den Übergang zur Erreichung des Netto-Null-Ziels zu erreichen. Der Investmentmanager bewertet Emittenten anhand mehrerer Kriterien auf der Grundlage von Daten externer Datenanbieter auf Emittentenebene, wie zum Beispiel Ambitionen bis 2050, Ziel der Emissionsreduzierung, Emissionsleistung im Verhältnis zu den Zielen, Offenlegung von Emissionen, Übergangsplan oder Anpassung der

Kapitalallokation. Emittenten aus Sektoren mit hoher Auswirkung haben strengere Erfüllungsanforderungen als diejenigen aus Sektoren mit geringer Auswirkung derselben Kategorie. Jeder Emittent wird dann in eine der folgenden Übergangskategorien eingestuft: (1) Netto-Null erreichend, (2) auf Netto-Null ausgerichtet, (3) sich auf Netto-Null ausrichtend, (4) zu Netto-Null verpflichtet und (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet. Der Investmentmanager wird die Methodik, einschließlich der Rahmenbedingungen und Kriterien, im Zuge der Entwicklung der Datensätze der Emittenten regelmäßig überprüfen.

Für mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds müssen Emittenten in eine der fünf Kategorien eingestuft werden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die die erforderlichen Daten nicht verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Umfang des Portfolios, für das keine Kategorie verfügbar ist, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

- Anlagen (außer Barmittel und Derivate) von Emittenten, die in die Kategorien: (1) Netto-Null wird aktuell erreicht, (2) Ausrichtung auf Netto-Null ist vollzogen und (3) Laufender Prozess der Ausrichtung auf Netto-Null werden dem Anteil des Portfolios zugerechnet, der bis 1. Oktober 2030 die Ausrichtung auf das Netto-Null-Ziel erreicht. Der Anteil des Teilfonds mit Ausrichtung auf das Netto-Null-Ziel wird berechnet, indem die Gewichtung des Portfolios in Emittenten ermittelt wird, die zum 1. Oktober 2030 den Kategorien (1) bis (3) angehören.
- Anlagen (außer Barmittel und Derivate) von Emittenten, die in die Kategorien: (1) Netto-Null erreichend und (2) auf Netto-Null ausgerichtet werden ab dem 1. Oktober 2030 im Anteil der Netto-Null-Ausrichtung berücksichtigt. Der Anteil des Teilfonds mit Ausrichtung auf das Netto-Null-Ziel wird berechnet, indem die Gewichtung des Portfolios in Emittenten ermittelt wird, die nach dem 1. Oktober 2030 den Kategorien (1) bis (2) angehören.
- Bis zum 30. September 2030 muss der Anteil der Netto-Null-Ausrichtung des Portfolios des Teilfonds mindestens 30% betragen. Ab 1. Oktober 2030 muss der Anteil des Teilfonds-Portfolios mit Ausrichtung auf das Netto-Null-Ziel mindestens 50% betragen. Insbesondere Schwellenwerte, die nach 2030 gelten, werden vor dem 1. Oktober 2030 festgelegt.
- Der Investmentmanager wählt aus dem verbleibenden Anlageuniversum (d. h. nach Anwendung der Ausschlusskriterien) Emittenten aus und gewichtet sie so, dass der Anteil der Netto-Null-Ausrichtung des Fonds im Einklang mit den Anforderungen liegt oder diese überschreitet.

Der Investmentmanager muss die oben genannten Schritte so anwenden, dass das Anlageuniversum des Teilfonds gemäß der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, durch den Ausschluss von mindestens 20% der Gesamtzahl potenzieller Emittenten im Vergleich zu den investierbaren Emittenten reduziert wird.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 30,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[4] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Investmentmanager hat sich verpflichtet, das Anlageuniversum des Teilfonds gemäß der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, durch den Ausschluss von mindestens 20% der Gesamtzahl potenzieller Emittenten im Vergleich zu den investierbaren Emittenten zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



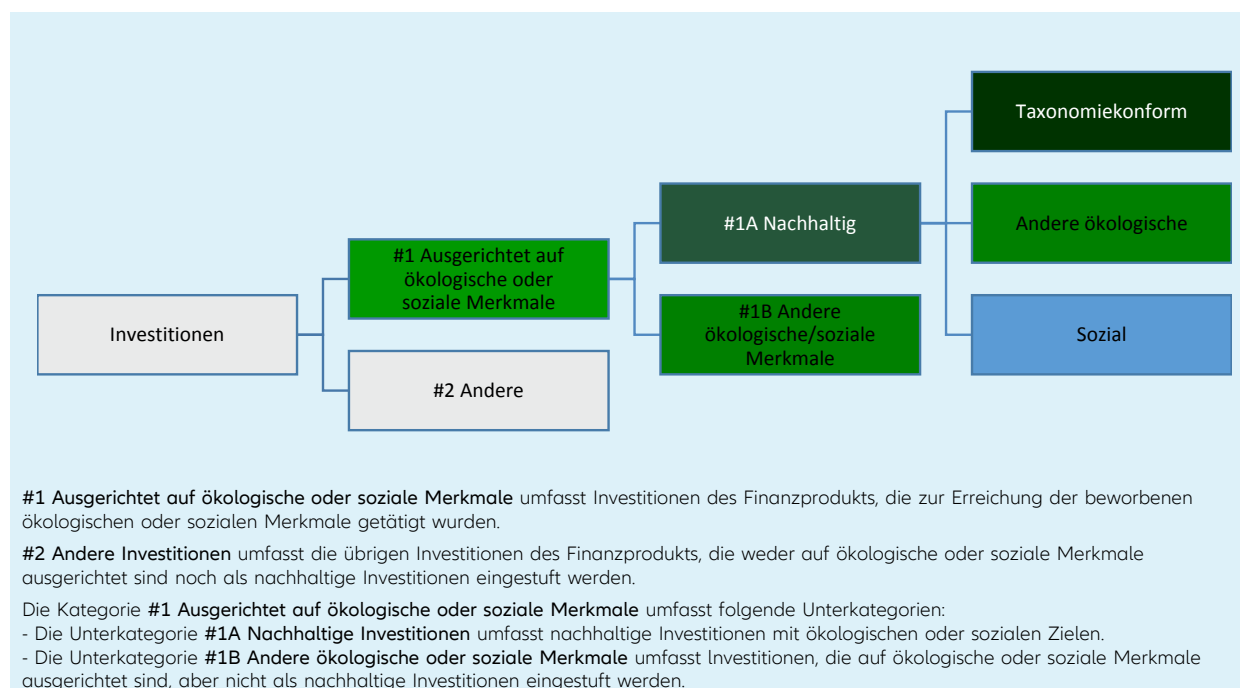
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich zur Auswahl von Emittenten, die zu mindestens 80% (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale) des Portfolios des Teilfonds bewertet und in die Netto-Null-Kategorien (1) bis (5) eingestuft wurden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die solche Daten nicht vorliegen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 30,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 30,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?

☐ Ja:

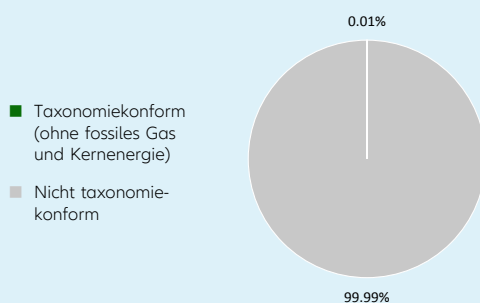
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

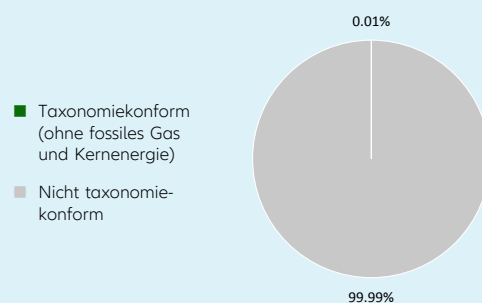
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 30,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 30,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Convertible Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299001GCNUJ1XFXOL76

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
			mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Convertible Bond (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale sowie die Steuerung der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen

mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Der Investmentmanager hat außerdem bestimmt, dass für einen bestimmten Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sein müssen.

Es wurde ein Referenzwert zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Die THG-Emissionsintensität des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zur THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds in Prozent. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds, der durch Daten zur THG-Emissionsintensität abgedeckt ist. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Ziel, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds niedriger ist als die THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds
– CO2-Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) – Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere

Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.

- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [1]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[1] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen in Wandelschuldverschreibungen der europäischen Rentenmärkte im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[2] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. THG umfasst nicht nur CO₂-Emissionen, sondern auch andere Emissionen wie Methan. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. Scope-1-Treibhausgasemissionen umfassen die direkten Emissionen eines Emittenten, während Scope 2 die indirekten Emissionen aus eingekaufter Energie umfasst. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den

Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios kontinuierlich unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Die Daten zur THG-Emissionsintensität der Emittenten erhält der Investmentmanager von einem externen Datenanbieter. Die Daten zur THG-Emissionsintensität pro Million USD Umsatz sind für Barmittel, Derivate, staatliche Emittenten und Emittenten, die nicht vom Datenanbieter erfasst werden, nicht verfügbar. Für mindestens 70% des Teilfondsportfolios müssen solche Daten vorliegen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 70% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate. Die THG-Emissionsintensität wird auch für interne Zielfonds berechnet. Der Umfang des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager Daten zur THG-Emissionsintensität erhält, werden zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Teilfonds herangezogen. Die THG-Emissionsintensität eines jeden Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Teilfonds betrachtet. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen, werden mathematisch so angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Teilfonds 100% beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Der Investmentmanager wählt aus dem verbleibenden Anlageuniversum (d. h. nach Anwendung der Ausschlusskriterien) Emittenten aus und gewichtet sie so, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.

[2] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

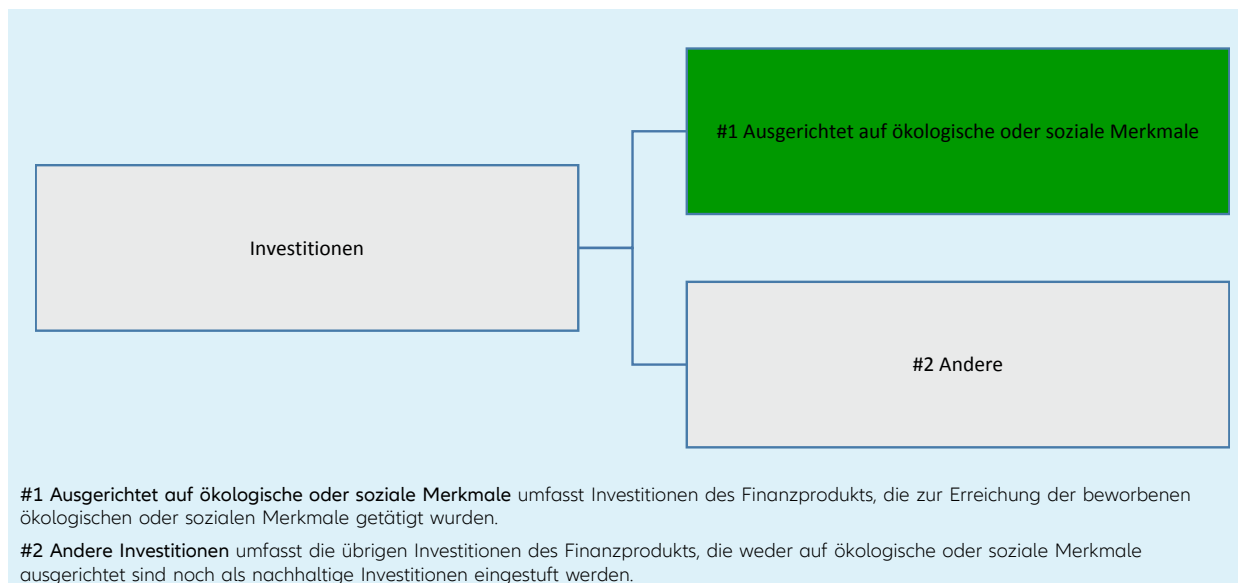
Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, für mindestens 70% des Portfolios des Teilfonds Emittenten auszuwählen, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 70% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die solche Daten nicht vorliegen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Der

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Investmentmanager verwaltet den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

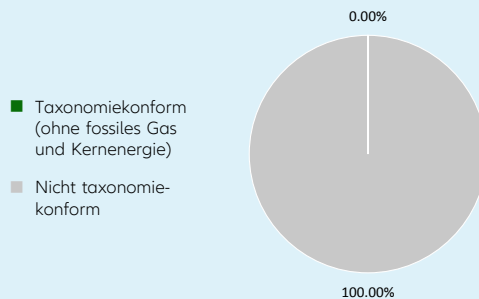
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

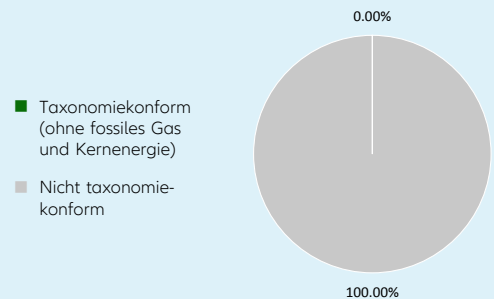
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Investmentmanager hat den Index „FTSE Europe Focus Convertible Total Return“ als Benchmark des Teilfonds festgelegt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er die THG-Emissionsintensität so steuert, dass sie kontinuierlich unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen Marktindex, der nicht kontinuierlich auf die einzelnen vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist. Der Referenzwert dient dazu, die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mit dem Markt zu vergleichen, wie er vom Referenzwert widerspiegelt wird.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Der Referenzwert ist ein Marktindex und berücksichtigt für die Indexkonstruktion nicht dieselben ökologischen oder sozialen Merkmale, die vom Teilfonds beworben werden.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark des Teilfonds ist ein Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf <https://www.lseg.com/en>.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Credit Opportunities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300LLGF2AILHIS736

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20,00% an nachhaltigen Investitionen.
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☒	mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Credit Opportunities (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an ökologischen und sozialen Merkmalen. Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wird der Investmentmanager mindestens 20,00% an nachhaltigen Investitionen aufrechterhalten. Nachhaltige Investitionen umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Die eigene Methode zur Bewertung des ökologischen und sozialen Beitrags wird im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden“

sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben und enthält eine Bewertung des positiven Beitrags zu ökologischen und sozialen Zielen sowie eine Bewertung der Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer Ziele.

- Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, mindestens 70% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Emittenten zu investieren, die nach Einschätzung des Investmentmanagers gemäß der Methodik für nachhaltige Anlagen kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigen. Der Investmentmanager verpflichtet sich, einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Anlagen einzuhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentualer Anteil des Vermögens, der in Emittenten investiert ist, die nach der Methodik für nachhaltige Anlagen bewertet wurden. Die Berechnung der Methodik für nachhaltige Anlagen wird weiter unten in den Abschnitten „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ und „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz der Anlagen, die die Prüfung bestehen, dass sie die ökologischen oder sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Individuelles Mindestengagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung bestehen
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	

– Anteil gefährlicher Abfälle	– Individuelles Mindestengagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung bestehen
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	– Individuelles Mindestengagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung bestehen
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Individuelles Mindestengagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung bestehen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen an den globalen Rentenmärkten im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

• Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag

fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,

- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Methodik für nachhaltige Anlagen, soweit solche Daten verfügbar sind. Nachhaltige Investitionen umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Die eigene Methode zur Bewertung des ökologischen und sozialen Beitrags wird im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben und enthält eine Bewertung des positiven Beitrags zu ökologischen und sozialen Zielen sowie eine Bewertung der Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer Ziele. Für mindestens 80% der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte muss eine solche Bewertung durchgeführt werden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten bezüglich nachhaltiger Investitionen verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

- Schließlich verpflichtet sich der Investmentmanager, mindestens 70% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Emittenten zu investieren, die nach Einschätzung des Investmentmanagers gemäß der Methodik für nachhaltige Anlagen kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Emittent kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt, wenn er die Prüfung besteht, dass er kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt. Einzelheiten und Methoden zur Bestimmung einer erheblichen Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen Zielen werden im Abschnitt „Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich schaden?“ beschrieben.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem

Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



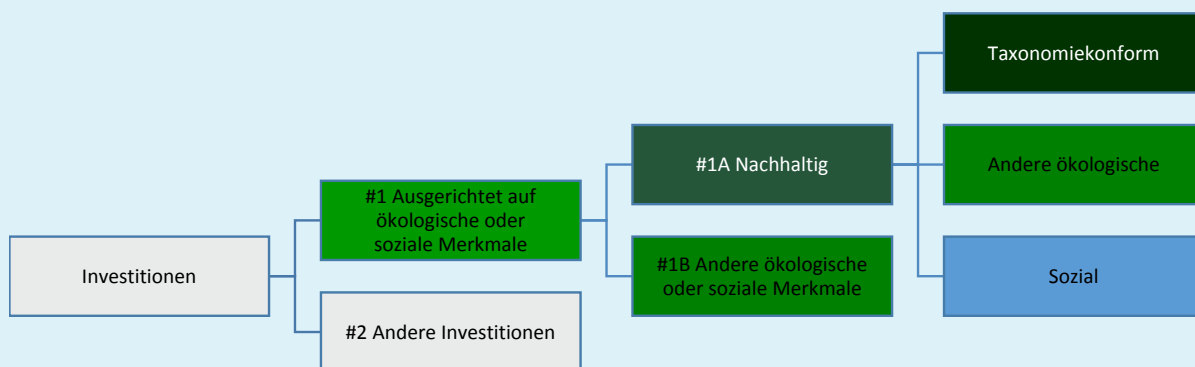
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 70% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) in Emittenten zu investieren, die nach Einschätzung des Investmentmanagers gemäß der Methodik für nachhaltige Anlagen kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Emittent kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt, wenn er die Prüfung besteht, dass er kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt. Einzelheiten zur Bewertung, ob Emittenten ökologische oder soziale Ziele erheblich beeinträchtigen, sind im Abschnitt „Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich schaden?“ beschrieben.
- Mindestens 20,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 20,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

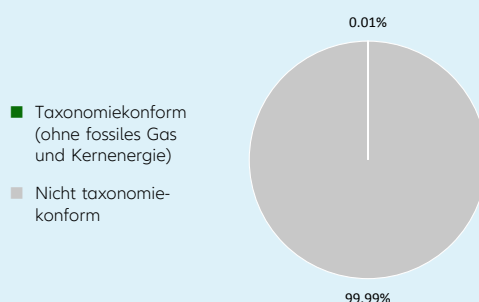
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

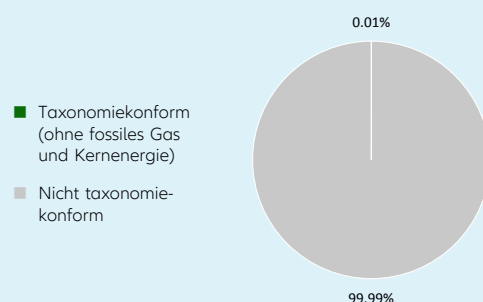
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 20,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 20,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Cyber Security

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900I11GBTWP04NS84

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 2,00% an nachhaltigen Investitionen.
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☒	mit einem sozialen Ziel
☐		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Cyber Security (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale sowie die Steuerung der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen

mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Der Investmentmanager hat außerdem bestimmt, dass für einen bestimmten Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sein müssen.

- Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager verpflichtet, mindestens 2,00% an nachhaltigen Investitionen zu halten.

Es wurde ein Referenzwert zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Die THG-Emissionsintensität des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zur THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds in Prozent. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds, der durch Daten zur THG-Emissionsintensität abgedeckt ist. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Ziel, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds niedriger ist als die THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	

– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Die Verwaltungsgesellschaft fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.
- Die Verwaltungsgesellschaft hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in die globalen Aktienmärkte, wobei der Schwerpunkt auf Unternehmen liegt, deren Geschäft von der Cybersicherheit profitiert oder derzeit damit verbunden ist, in Übereinstimmung mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich die Verwaltungsgesellschaft über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. THG umfasst nicht nur CO₂-Emissionen, sondern auch andere Emissionen wie Methan. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. Scope-1-Treibhausgasemissionen umfassen die direkten Emissionen eines Emittenten, während Scope 2 die indirekten Emissionen aus eingekaufter Energie umfasst. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios kontinuierlich unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Die Daten zur THG-Emissionsintensität der Emittenten erhält der Investmentmanager von einem externen Datenanbieter. Die Daten zur THG-Emissionsintensität pro Million USD Umsatz sind für Barmittel, Derivate, staatliche Emittenten und Emittenten, die nicht vom Datenanbieter erfasst werden, nicht verfügbar. Für mindestens 80% des Teilfondsportfolios müssen solche Daten vorliegen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate. Die THG-Emissionsintensität wird auch für interne Zielfonds berechnet. Der Umfang des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager Daten zur THG-Emissionsintensität erhält, werden zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Teilfonds herangezogen. Die THG-Emissionsintensität eines jeden Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Teilfonds betrachtet. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen, werden mathematisch so angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Teilfonds 100% beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Der Investmentmanager wählt aus dem verbleibenden Anlageuniversum (d. h. nach Anwendung der Ausschlusskriterien) Emittenten aus und gewichtet sie so, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 2,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich die Verwaltungsgesellschaft über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Darüber hinaus fördert die Verwaltungsgesellschaft aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien).



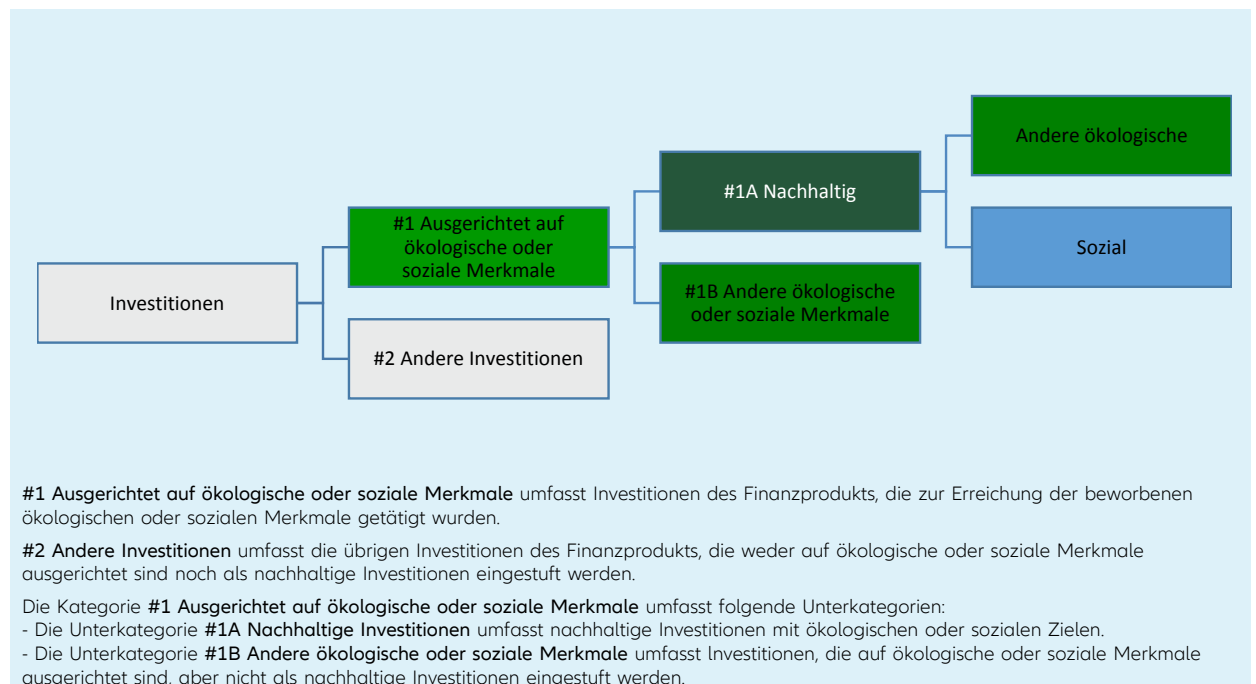
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, für mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds Emittenten auszuwählen, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die solche Daten nicht vorliegen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Der Investmentmanager verwaltet den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.
- Mindestens 2,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.

Der Investmentmanager verpflichtet sich weder zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, noch zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 2,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil nachhaltiger

Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

☐ Ja:

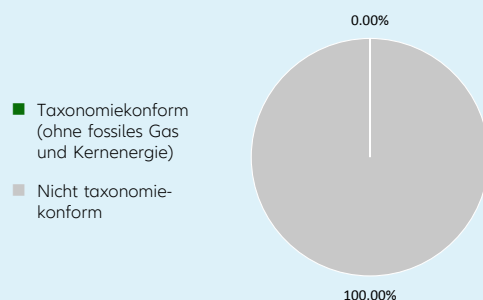
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

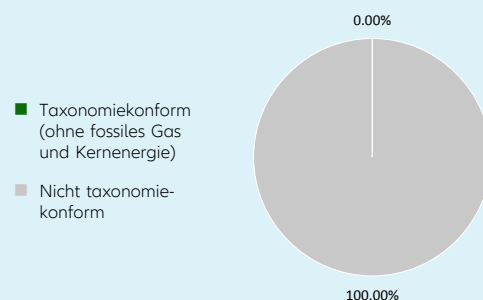
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Grafik - aufgrund der Tatsache, dass dieser Teilfonds keine Mindestquote an taxonomiekonformen Investitionen vorsieht - keinen zusätzlichen Mehrwert im Vergleich zur linken Grafik darstellt.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: - **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 2,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 2,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Investmentmanager hat den Index „ISE Cyber Security UCITS Total Return Net“ als Benchmark des Teilfonds festgelegt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er die THG-Emissionsintensität so steuert, dass sie kontinuierlich unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

• Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen Marktindex, der nicht kontinuierlich auf die einzelnen vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist. Der Referenzwert dient dazu, die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mit dem Markt zu vergleichen, wie er vom Referenzwert widerspiegelt wird.

• Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Der Referenzwert ist ein Marktindex und berücksichtigt für die Indexkonstruktion nicht dieselben ökologischen oder sozialen Merkmale, die vom Teilfonds beworben werden.

• Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Die Benchmark des Teilfonds ist ein Marktindex.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie unter https://indexes.nasdaqomx.com/docs/Methodology_HUR.pdf.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Dynamic Allocation Plus Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900R0F5AODZYTEH16

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20,00% an nachhaltigen Investitionen
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☒	mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Dynamic Allocation Plus Equity (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an ökologischen und sozialen Merkmalen. Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum Direktanlagen unter Nachhaltigkeitsaspekten sowie andere interne Fonds („Zielfonds“) aus, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder für mindestens 70% des Teilfondsvermögens nachhaltige Investitionen zum Ziel haben. Zielfonds werden zu den 70,00% gezählt, wenn sie Angaben gemäß Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation - „SFDR“) oder Artikel 9 SFDR machen. Direktanlagen werden zu

den 70,00% gezählt, wenn sie nach einem anderen Ansatz des Investmentmanagers verwaltet werden und sich als Anlagen gemäß Art. 8 oder 9 SFDR qualifizieren.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 20,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden (mit Ausnahme von Barbeständen, Derivaten, externen Zielfonds und internen Zielfonds, die keine nachhaltige Strategie verfolgen).
- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfondsvermögens, der in Direktanlagen, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden, und in Zielfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, investiert wird. Falls der Investmentmanager beschließt, direkt in festverzinsliche Wertpapiere oder Aktientitel zu investieren, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt wurden, wird über die Einhaltung des jeweiligen verbindlichen Elements berichtet.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine

Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Ausschlusskriterien gelten nicht für Zielfonds, die von einem anderen Investmentmanager verwaltet werden, und auch nicht für Zielfonds, die vom Investmentmanager verwaltet werden, aber keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben oder keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel haben. Der Investmentmanager wird diesen Teil des Teilfondsvermögens auf 30% begrenzen, so dass die Ausschlusskriterien für den Großteil des Teilfondsvermögens gelten.

Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen. In einigen Fällen haben Zielfonds einen anderen Schwellenwert für Umsätze aus der Energieerzeugung auf der Basis von Kohle im Versorgungssektor und für Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle.
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI:
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	

– Emissionen in Wasser	• Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Anteil gefährlicher Abfälle	
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden. In einigen Fällen wenden Zielfonds stattdessen die FATF-Blacklist oder die Einbeziehung des Freedom House Index neben anderen Faktoren in den für Ausschlüsse verwendeten Bewertungsprozess an.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in ein breites Spektrum von Anlageklassen mit Schwerpunkt auf den globalen Aktienmärkten im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

• Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen (vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen Ausnahmen):

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,

- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Die Ausschlusskriterien gelten nicht systematisch für Zielfonds. Dementsprechend können Zielfonds innerhalb ihrer Portfolios Investitionen halten, die nicht den Ausschlusskriterien entsprechen.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum Direktanlagen unter Nachhaltigkeitsaspekten sowie Zielfonds aus, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben.

Im Einzelnen weist der Investmentmanager 70% des Teilfondsvermögens gemäß verschiedenen, nachstehend beschriebenen Ansätzen oder internen Zielfonds zu, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Offenlegung gemäß Art. 8 der Offenlegungsverordnung („SFDR“)) oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben müssen (Offenlegung gemäß Art. 9 SFDR). Die Allokation des Teilfondsvermögens auf Zielfonds oder einen oder mehrere der Ansätze kann vom Investmentmanager jederzeit im Rahmen der im Prospekt dargelegten allgemeinen Anlagestrategie geändert werden.

Die verschiedenen Ansätze sind:

- **Eigene Bewertungsmethode:** Wenn dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager für diesen Teil des Teilfonds aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores für die Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem privaten oder staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft. Für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, wird eine Datenabdeckungs- und Mindest-Score-Anforderung zur Einhaltung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
- **THG-Emissionsintensität:** Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“) der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teil des Teilfonds so, dass (1) die THG-Emissionsintensität im Laufe der Zeit abnimmt, berechnet auf der Grundlage der THG-Emissionsintensität am jeweiligen Ende des Geschäftsjahres des Teilfonds, oder (2) dass der Teil des Teilfonds eine geringere THG-Emissionsintensität aufweist als die für diesen Ansatz verwendete Benchmark.
- **SDG-konform:** Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, vor allem solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, einen positiven ökologischen und sozialen Beitrag zu leisten. Ökologische oder soziale Beiträge umfassen ein breites Spektrum an Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)

sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik. Bei diesem Ansatz wird ein Mindestprozentsatz festgelegt, der in nachhaltige Investitionen investiert werden soll.

- Grüne Anleihen: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, hauptsächlich Wertpapiere aus, die der Finanzierung von Projekten zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel dienen. Grüne Anleihen werden im Prospekt definiert. Der Investmentmanager investiert in erster Linie in grüne Anleihen, die Projekte zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel oder andere Projekte zur ökologischen Nachhaltigkeit, insbesondere in den folgenden Bereichen, finanzieren: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Boden, Abfallwirtschaft, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Erhaltung der biologischen Vielfalt oder Kreislaufwirtschaft.
- ESG-Score: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, bewertet der Investmentmanager innerhalb des verbleibenden Anlageuniversums, wie Emittenten in Bezug auf ESG-Merkmale abschneiden. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, so, dass die Performance des Portfolios in Bezug auf die ESG-Merkmale besser ist als die Performance der für diesen Ansatz verwendeten Benchmark.
- Anteil nachhaltiger Investitionen: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil in nachhaltigen Investitionen für den Teil des Vermögens anzulegen, der diesem Ansatz folgt. Einzelheiten und Methoden zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen werden im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben.
- Anteil der Netto-Null-Ausrichtung: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, investiert der Investmentmanager einen im Laufe der Zeit steigenden Mindestprozentsatz in Emittenten, die das Ziel des Pariser Abkommens erreichen wollen und entsprechende Maßnahmen ergriffen haben [4]. Ziel des Pariser Abkommens ist es, die globale Temperatur deutlich unter 2°C zu halten. Dies erfordert ein festes Budget für Treibhausgasemissionen (THG) und das Erreichen von Netto-Null-Emissionen, was bedeutet, dass die verbleibenden Emissionen bis etwa 2050 durch CO₂-Entfernungen ausgeglichen werden müssen („Netto-Null“). Der Investmentmanager hat eine Methodik entwickelt, um die Verpflichtungen, Ziele und die Fähigkeit der Emittenten zu beurteilen, den Übergang zur Erreichung des Netto-Null-Ziels zu erreichen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 20,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

[4] <https://www.un.org/en/climatechange/paris-agreement>

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



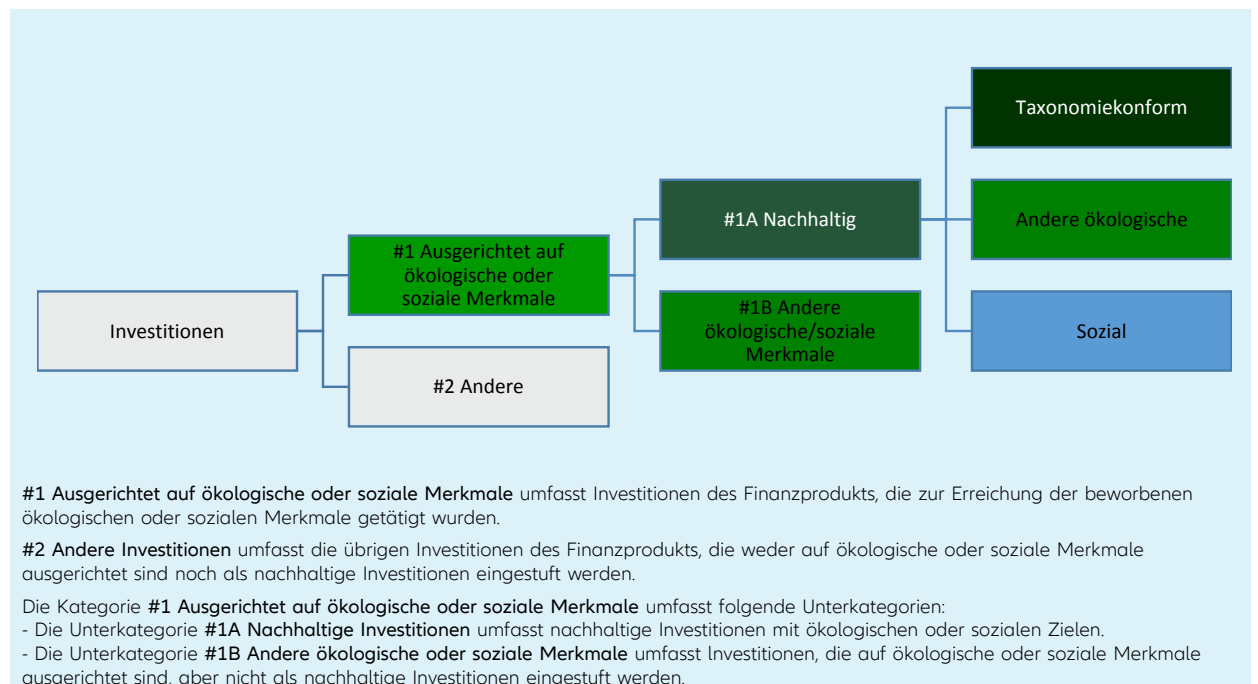
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 70% des Nettovermögens des Teilfonds in Direktanlagen zu investieren, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden, und in Zielfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale).
- Mindestens 20,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 20,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

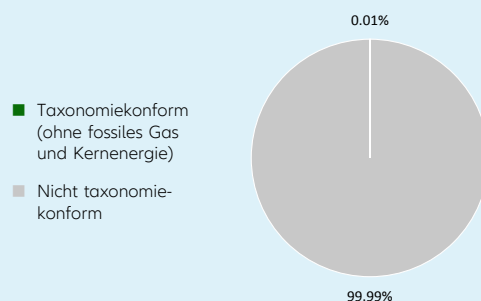
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

- ☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

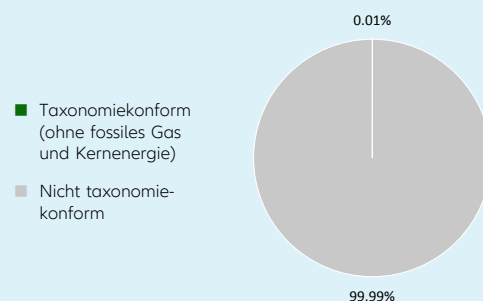
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 20,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 20,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 15

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300PQDMLKLFQGT068

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒	☐	Ja	☒	☒	Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%		☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00% an nachhaltigen Investitionen	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☒	mit einem sozialen Ziel	☒	mit einem sozialen Ziel	
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 15 (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom

Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 10,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass das Anlageuniversum gemäß der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, durch den Ausschluss von mindestens 20% der Gesamtzahl potenzieller Emittenten im Vergleich zu den investierbaren Emittenten reduziert wurde.
- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Prozentsatz des Teilfondsvermögens mit einem eigenen Score von 1 oder mehr und Vermögenswerte in SFDR-Zielfonds gemäß Artikel 8 und 9 („SFDR-Zielfonds“). Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) [1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen

	• Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in eine breite Palette von Anlageklassen mit Schwerpunkt auf den globalen Aktien- und Rentenmärkten, um im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen mittel- bis langfristig eine Performance innerhalb einer Volatilitätsspanne von 3% bis 7% zu erreichen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,

- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 1% ihrer Erträge aus der Exploration, dem Bergbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von thermischer Kohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen,
- die mehr als 50% ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe zu erwirtschaften,
- die mehr als 50% ihrer Erträge aus der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores der Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 70% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 70% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Bewertung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.

- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen und Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs- und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.
- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager nur in Schuldtitelemittenten mit einem internen Score von 1 oder höher und mindestens 80% in Aktienemittenten mit einem internen Score von 1 oder höher.

Insgesamt muss der Investmentmanager mindestens 80% des Teilfondsvermögens in Direkttitel mit einem internen Score oder SFDR-Zielfonds investieren.

Der Investmentmanager muss den ersten und zweiten Schritt so anwenden, dass das Anlageuniversum des Teilfonds gemäß der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, durch den Ausschluss von mindestens 20% der Gesamtzahl potenzieller Emittenten im Vergleich zu den investierbaren Emittenten reduziert wird.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 10,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Investmentmanager hat sich verpflichtet, das Anlageuniversum des Teilfonds gemäß der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, durch den Ausschluss von mindestens 20% der Gesamtzahl potenzieller Emittenten im Vergleich zu den investierbaren Emittenten zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

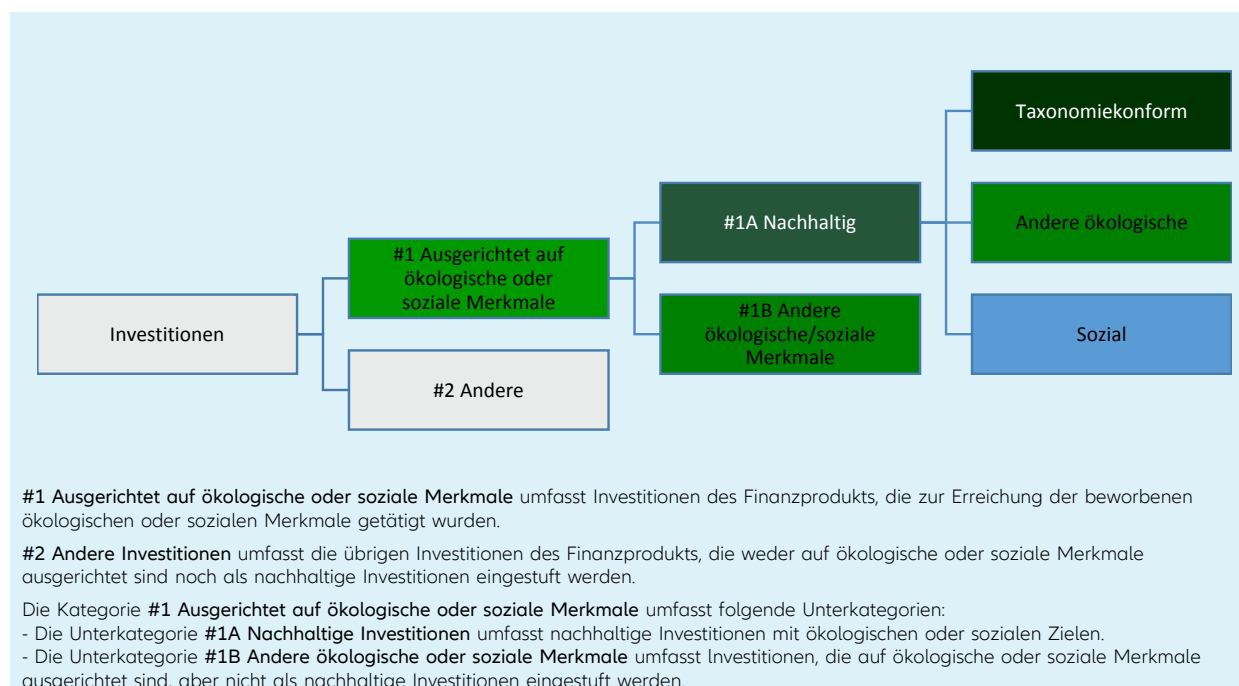
Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 80% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden und in SFDR-Zielfonds zu investieren.
- Mindestens 10,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

☐ Ja:

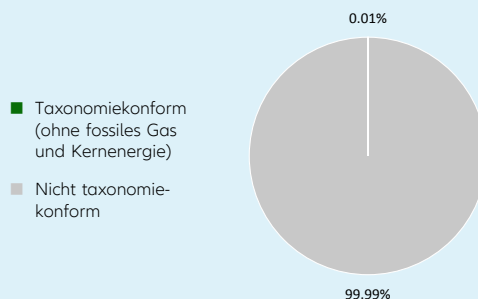
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

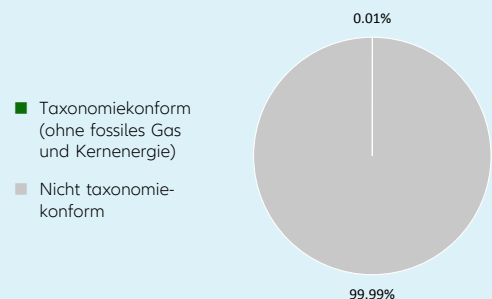
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 10,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 30

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900ISA0PI6X32ID83

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
● ● ☐ Ja	● ○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00% an nachhaltigen Investitionen ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 30 (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom

Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 10,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass das Anlageuniversum gemäß der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, durch den Ausschluss von mindestens 20% der Gesamtzahl potenzieller Emittenten im Vergleich zu den investierbaren Emittenten reduziert wurde.
- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Prozentsatz des Teilfondsvermögens mit einem eigenen Score von 1 oder mehr und Vermögenswerte in SFDR-Zielfonds gemäß Artikel 8 und 9 („SFDR-Zielfonds“). Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) [1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen

	- Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen - Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in eine breite Palette von Anlageklassen mit Schwerpunkt auf den globalen Aktien- und Rentenmärkten, um im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen mittel- bis langfristig eine Performance innerhalb einer Volatilitätsspanne von 4% bis 10% zu erreichen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,

- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 1% ihrer Erträge aus der Exploration, dem Bergbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von thermischer Kohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen,
- die mehr als 50% ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe zu erwirtschaften,
- die mehr als 50% ihrer Erträge aus der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores der Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 70% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 70% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Bewertung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.

- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen und Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs- und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.
- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager nur in Schuldtitelemittenten mit einem internen Score von 1 oder höher und mindestens 80% in Aktienemittenten mit einem internen Score von 1 oder höher.

Insgesamt muss der Investmentmanager mindestens 80% des Teilfondsvermögens in Direkttitel mit einem internen Score oder SFDR-Zielfonds investieren.

Der Investmentmanager muss den ersten und zweiten Schritt so anwenden, dass das Anlageuniversum des Teilfonds gemäß der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, durch den Ausschluss von mindestens 20% der Gesamtzahl potenzieller Emittenten im Vergleich zu den investierbaren Emittenten reduziert wird.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 10,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Investmentmanager hat sich verpflichtet, das Anlageuniversum des Teilfonds gemäß der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, durch den Ausschluss von mindestens 20% der Gesamtzahl potenzieller Emittenten im Vergleich zu den investierbaren Emittenten zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



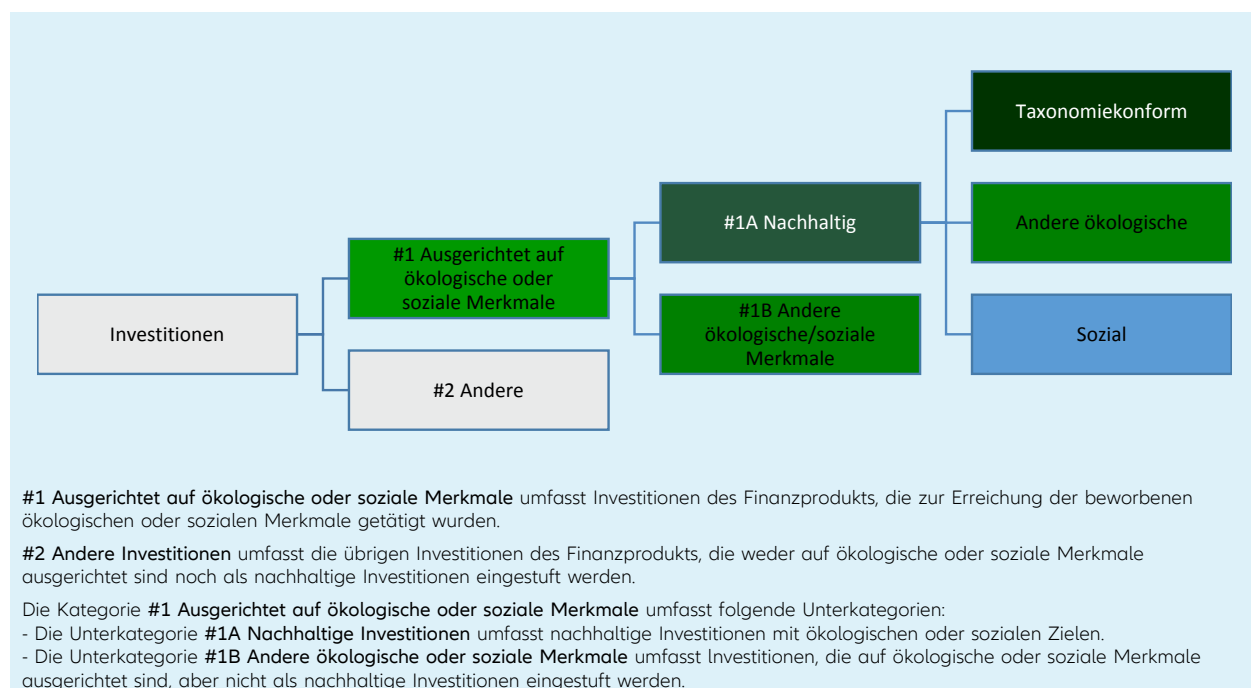
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 80% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden und in SFDR-Zielfonds zu investieren.
- Mindestens 10,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich

nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

☐ Ja:

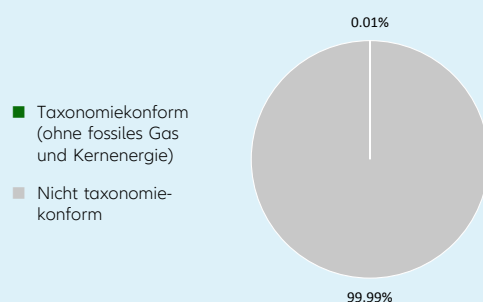
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

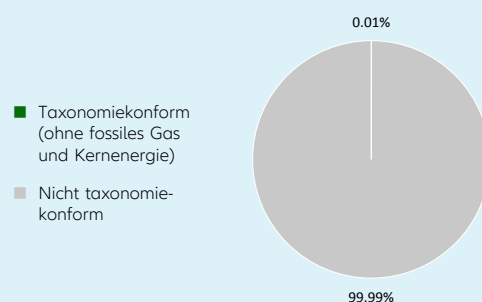
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 10,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

• Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

• Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 50

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900NLULWWNUAUMG29

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒	☐	Ja	☒	☐	Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%		☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15,00% an nachhaltigen Investitionen	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	
			☒	mit einem sozialen Ziel	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 50 (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom

Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 15,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass das Anlageuniversum gemäß der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, durch den Ausschluss von mindestens 20% der Gesamtzahl potenzieller Emittenten im Vergleich zu den investierbaren Emittenten reduziert wurde.
- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Prozentsatz des Teilfondsvermögens mit einem eigenen Score von 1 oder mehr und Vermögenswerte in SFDR-Zielfonds gemäß Artikel 8 und 9 („SFDR-Zielfonds“). Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) [1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen

	- Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen - Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in eine breite Palette von Anlageklassen mit Schwerpunkt auf den globalen Aktien- und Rentenmärkten, um im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen mittel- bis langfristig eine Performance innerhalb einer Volatilitätsspanne von 6% bis 12% zu erreichen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,

- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 1% ihrer Erträge aus der Exploration, dem Bergbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von thermischer Kohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen,
- die mehr als 50% ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe zu erwirtschaften,
- die mehr als 50% ihrer Erträge aus der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores der Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 70% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 70% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Bewertung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.

- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen und Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs- und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.
- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager nur in Schuldtitelemittenten mit einem internen Score von 1 oder höher und mindestens 80% in Aktienemittenten mit einem internen Score von 1 oder höher.

Insgesamt muss der Investmentmanager mindestens 80% des Teilfondsvermögens in Direkttitel mit einem internen Score oder SFDR-Zielfonds investieren.

Der Investmentmanager muss den ersten und zweiten Schritt so anwenden, dass das Anlageuniversum des Teilfonds gemäß der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, durch den Ausschluss von mindestens 20% der Gesamtzahl potenzieller Emittenten im Vergleich zu den investierbaren Emittenten reduziert wird.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 15,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Investmentmanager hat sich verpflichtet, das Anlageuniversum des Teilfonds gemäß der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, durch den Ausschluss von mindestens 20% der Gesamtzahl potenzieller Emittenten im Vergleich zu den investierbaren Emittenten zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

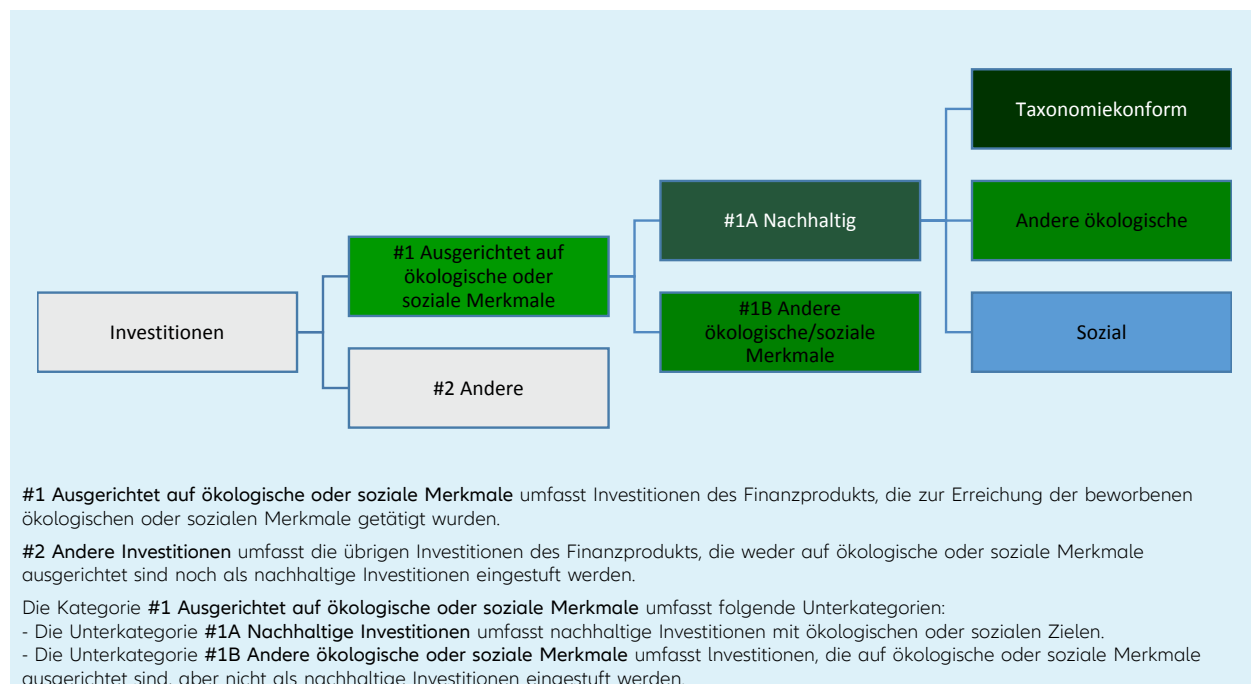
Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 80% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden und in SFDR-Zielfonds zu investieren.
- Mindestens 15,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 15,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

☐ Ja:

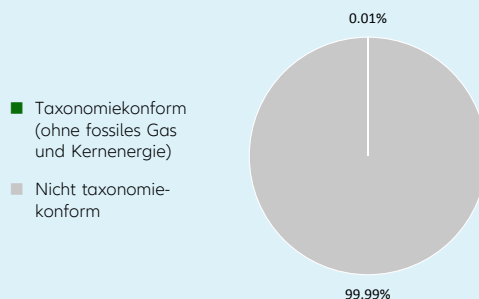
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

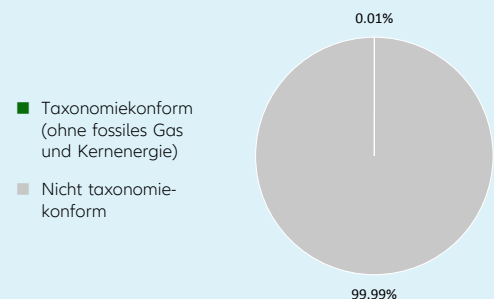
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 15,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 15,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 75

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300MVG26JNLKWO33

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20,00% an nachhaltigen Investitionen
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☒	mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 75 (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom

Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 20,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass das Anlageuniversum gemäß der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, durch den Ausschluss von mindestens 20% der Gesamtzahl potenzieller Emittenten im Vergleich zu den investierbaren Emittenten reduziert wurde.
- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Prozentsatz des Teilfondsvermögens mit einem eigenen Score von 1 oder mehr und Vermögenswerte in SFDR-Zielfonds gemäß Artikel 8 und 9 („SFDR-Zielfonds“). Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) [1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen

	- Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen - Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in eine breite Palette von Anlageklassen mit Schwerpunkt auf den globalen Aktien- und Rentenmärkten, um im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen mittel- bis langfristig eine Performance innerhalb einer Volatilitätsspanne von 10% bis 16% zu erreichen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,

- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 1% ihrer Erträge aus der Exploration, dem Bergbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von thermischer Kohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen,
- die mehr als 50% ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe zu erwirtschaften,
- die mehr als 50% ihrer Erträge aus der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores der Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 70% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 70% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Bewertung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.

- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen und Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs- und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.
- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager nur in Schuldtitelemittenten mit einem internen Score von 1 oder höher und mindestens 80% in Aktienemittenten mit einem internen Score von 1 oder höher.

Insgesamt muss der Investmentmanager mindestens 80% des Teilfondsvermögens in Direkttitel mit einem internen Score oder SFDR-Zielfonds investieren.

Der Investmentmanager muss den ersten und zweiten Schritt so anwenden, dass das Anlageuniversum des Teilfonds gemäß der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, durch den Ausschluss von mindestens 20% der Gesamtzahl potenzieller Emittenten im Vergleich zu den investierbaren Emittenten reduziert wird.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 20,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Investmentmanager hat sich verpflichtet, das Anlageuniversum des Teilfonds gemäß der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, durch den Ausschluss von mindestens 20% der Gesamtzahl potenzieller Emittenten im Vergleich zu den investierbaren Emittenten zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



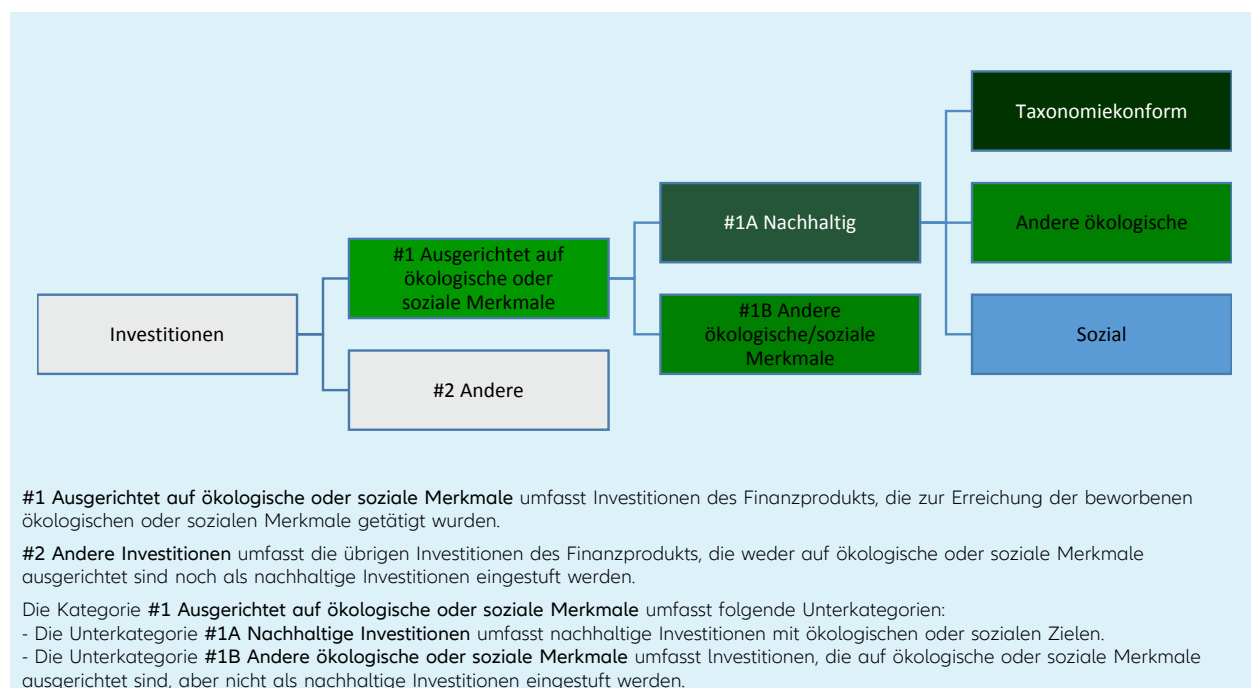
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 80% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden und in SFDR-Zielfonds zu investieren.
- Mindestens 20,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 20,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich

nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

☐ Ja:

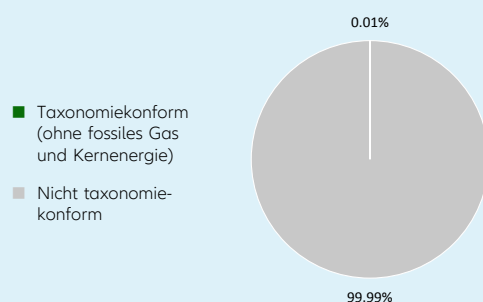
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

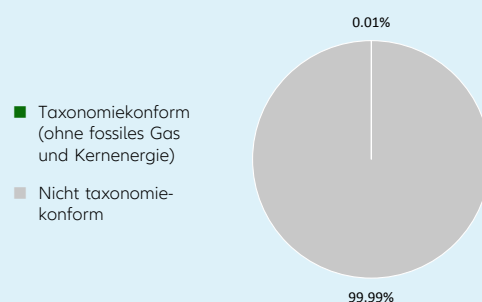
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 20,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 20,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Emerging Markets Equity SRI

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299008XMKNR6M71KE54

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
	● ●	☐ Ja	● ○ ☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%		☒
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☒
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☒
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.		☐
☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00% an nachhaltigen Investitionen		☒
☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☒
☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☒
☒	mit einem sozialen Ziel		☒
☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .		☐



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Emerging Markets Equity SRI (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt ermittelt der Investmentmanager die Unternehmensemittenten, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei Klasse 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.
- In einem zweiten Schritt werden Direktinvestitionen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftstätigkeiten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 10,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass das Anlageuniversum gemäß der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, durch den Ausschluss von mindestens 20% der Gesamtzahl potenzieller Emittenten im Vergleich zu den investierbaren Emittenten reduziert wurde.
- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Der Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 1 oder höher wird mit dem Prozentsatz der Benchmark verglichen. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) [1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen

	• Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen in Aktien der globalen Schwellenmärkte im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

In einem ersten Schritt ermittelt der Investmentmanager die Unternehmensemittenten, die innerhalb ihres Sektors besser abschneiden, und zwar auf der Grundlage eines Scores für die Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“). Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuellen Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung

dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 90% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Bewertung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.
- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs- und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.
- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager in mindestens 80% der Emittenten mit einem internen Score von 1 oder höher.

In einem zweiten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, angereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 5% ihrer Erträge mit (i) Waffen oder (ii) militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erwirtschaften,
- die mehr als 1% ihrer Erträge aus der Exploration, dem Bergbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von thermischer Kohle erzielen,

- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die mehr als 50% ihrer Erträge aus der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,
- die mehr als 5% ihrer Erträge aus der Summe von (i) der Produktion von und (ii) der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fracking erzielen,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus der Herstellung von Alkohol beziehen (beschränkt auf Spirituosen),
- die mehr als 5% ihrer Erträge aus der Produktion gentechnisch veränderter Organismen („GMO“) in der Landwirtschaft erzielen,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus der Summe von (i) der Produktion von und (ii) der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kernenergie erzielen,
- die an arktischen Bohrungen beteiligt sind,
- die mehr als 5% ihrer Erträge aus Glücksspiel erzielen,
- die mehr als 5% ihrer Erträge aus der (i) Produktion oder (ii) Exploration von Ölsand erzielen,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen,
- die mehr als 50% ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe zu erwirtschaften,
- die mehr als 5% ihrer Erträge aus (i) der Herstellung oder (ii) dem Vertrieb/Verkauf von Pornografie erzielen.

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Der Investmentmanager muss den ersten und zweiten Schritt so anwenden, dass das Anlageuniversum des Teilfonds gemäß der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, durch den Ausschluss von mindestens 20% der Gesamtzahl potenzieller Emittenten im Vergleich zu den investierbaren Emittenten reduziert wird.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 10,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Investmentmanager hat sich verpflichtet, das Anlageuniversum des Teilfonds gemäß der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, durch den Ausschluss von mindestens 20% der Gesamtzahl potenzieller Emittenten im Vergleich zu den investierbaren Emittenten zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von

Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



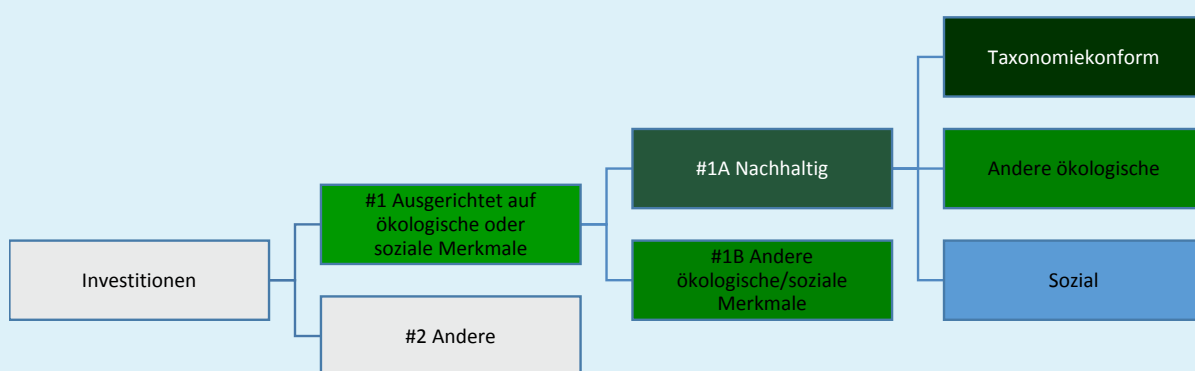
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 90% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 10,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

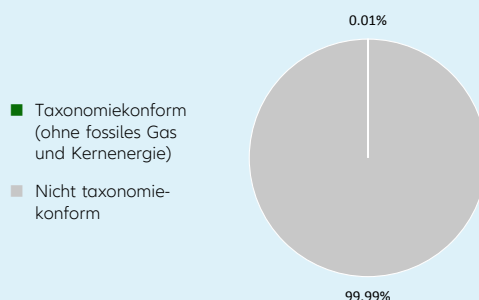
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

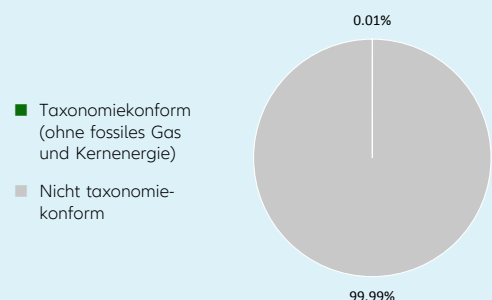
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 10,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Emerging Markets Select Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code): 222100CB3USWF4XW8T20

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
● ● ☐ Ja	● ○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Emerging Markets Select Bond (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom

Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Der Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 2 oder höher wird mit dem Prozentsatz der Benchmark verglichen. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Ja

☒ Nein

Der Investmentmanager betrachtet PAI-Indikatoren nicht als verbindliche Elemente des Fonds.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung hoher risikobereinigter Erträge über einen kompletten Marktzyklus durch Investitionen an den Rentenmärkten von Schwellenländern im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direkte Anlagen in Wertpapieren von staatlichen Emittenten, die auf der FATF-Blacklist[1] stehen, sind ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores der Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“)

besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuellen Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Bewertung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.
- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs- und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.
- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager in mindestens 80% der Emittenten mit einem internen Score von 1,5 oder höher.

[1] <https://www.fatf-gafi.org/en/countries/black-and-grey-lists.html>

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

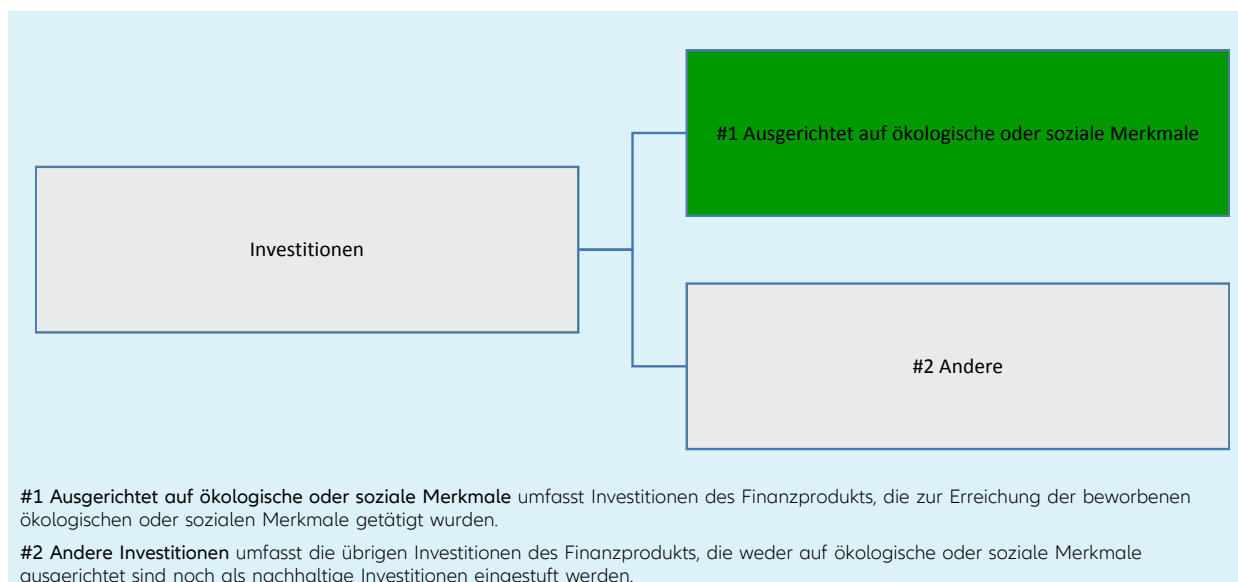


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 80% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

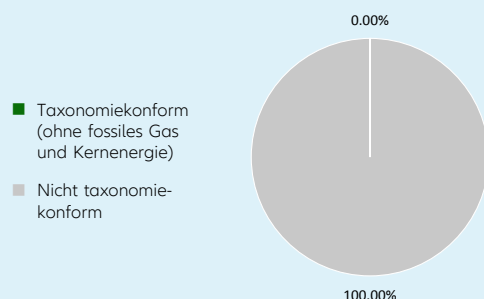
☒ Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

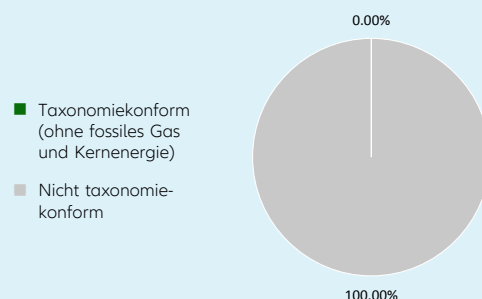
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Grafik - aufgrund der Tatsache, dass dieser Teilfonds keine Mindestquote an taxonomiekonformen Investitionen vorsieht - keinen zusätzlichen Mehrwert im Vergleich zur linken Grafik darstellt.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

• Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

• Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Emerging Markets Short Duration Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900U4JUPW1JUJR642

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
	●●	☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐		Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	
☐		in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐
☐		in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐
☐		Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☒
☐			☒



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Emerging Markets Short Duration Bond (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom

Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Der Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 2 oder höher wird mit dem Prozentsatz der Benchmark verglichen. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Ja

☒ Nein

Der Investmentmanager betrachtet PAI-Indikatoren nicht als verbindliche Elemente des Fonds.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums und von Erträgen durch Anlagen in auf US-Dollar lautende Anleihen mit kurzer Restlaufzeit aus Schwellenländern im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direkte Anlagen in Wertpapieren von staatlichen Emittenten, die auf der FATF-Blacklist[1] stehen, sind ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores der Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“)

besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuellen Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Bewertung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.
- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs- und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.
- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager in mindestens 80% der Emittenten mit einem internen Score von 1,5 oder höher.

[1] <https://www.fatf-gafi.org/en/countries/black-and-grey-lists.html>

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

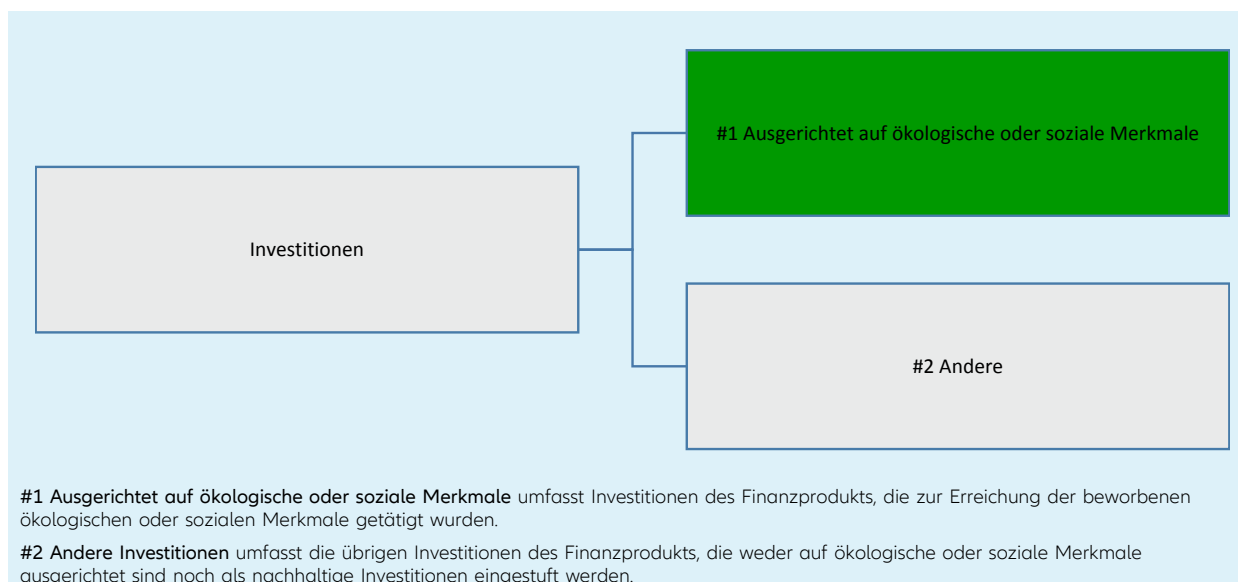


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 80% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxoniekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

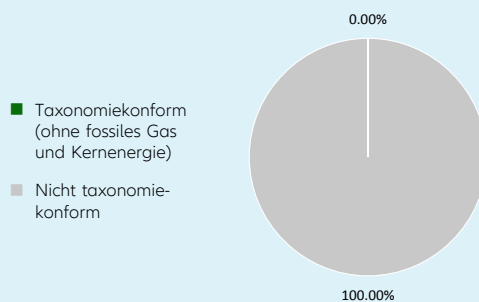
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

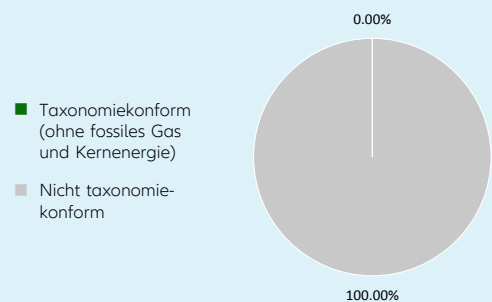
☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Grafik - aufgrund der Tatsache, dass dieser Teilfonds keine Mindestquote an taxonomiekonformen Investitionen vorsieht - keinen zusätzlichen Mehrwert im Vergleich zur linken Grafik darstellt.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxoniekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxoniekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

• Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

• Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

• Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Emerging Markets Sovereign Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900PDB0P3EZZYVP70

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
	●●	☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%		☐
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.		☒
☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen		☐
☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐
☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐
☐	mit einem sozialen Ziel		☐
☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .		☐



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Emerging Markets Sovereign Bond (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom

Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Der Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 2 oder höher wird mit dem Prozentsatz der Benchmark verglichen. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Ja

☒ Nein

Der Investmentmanager betrachtet PAI-Indikatoren nicht als verbindliche Elemente des Fonds.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen an den Rentenmärkten der Schwellenländer im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direkte Anlagen in Wertpapieren von staatlichen Emittenten, die auf der FATF-Blacklist[1] stehen, sind ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores der Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“)

besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuellen Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Bewertung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.
- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs- und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.
- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager in mindestens 80% der Emittenten mit einem internen Score von 1,5 oder höher.

[1] <https://www.fatf-gafi.org/en/countries/black-and-grey-lists.html>

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

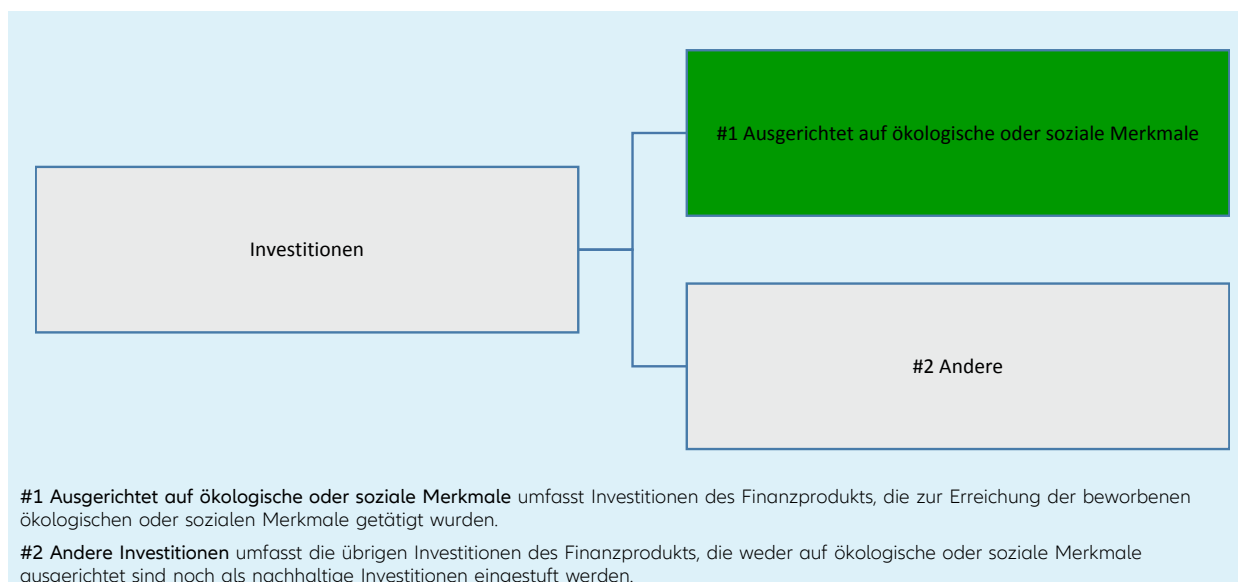


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 80% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

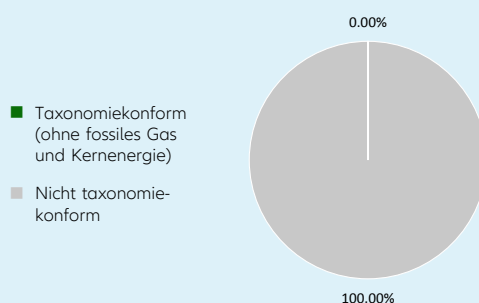
☒ Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

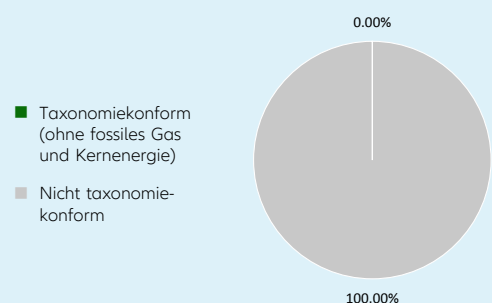
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

• Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Emerging Markets Corporate Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900G3RBZLNLUYXA43

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?				
	● ●	☐ Ja	● ○	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%		☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00% an nachhaltigen Investitionen
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐			☒	mit einem sozialen Ziel
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Emerging Markets Corporate Bond (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom

Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.

- Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager verpflichtet, mindestens 5,00% an nachhaltigen Investitionen zu halten.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Der Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 2 oder höher wird mit dem Prozentsatz der Benchmark verglichen. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) [1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Anlagen in Emittenten, die die Ausschlusskriterien für umstrittene Waffen verletzen oder schwer gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– CO2-Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	
	– Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score

– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
	– Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen in Unternehmensanleihen der globalen Schwellenmärkte im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direkte Anlagen in Wertpapieren von staatlichen Emittenten, die auf der FATF-Blacklist[3] stehen, sind ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores der Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Bewertung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.
- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs- und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.

- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Unternehmensemittenten investiert der Investmentmanager in mindestens 80% der Emittenten mit einem internen Score von 1,5 oder höher.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 5,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

[3] <https://www.fatf-gafi.org/en/countries/black-and-grey-lists.html>

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



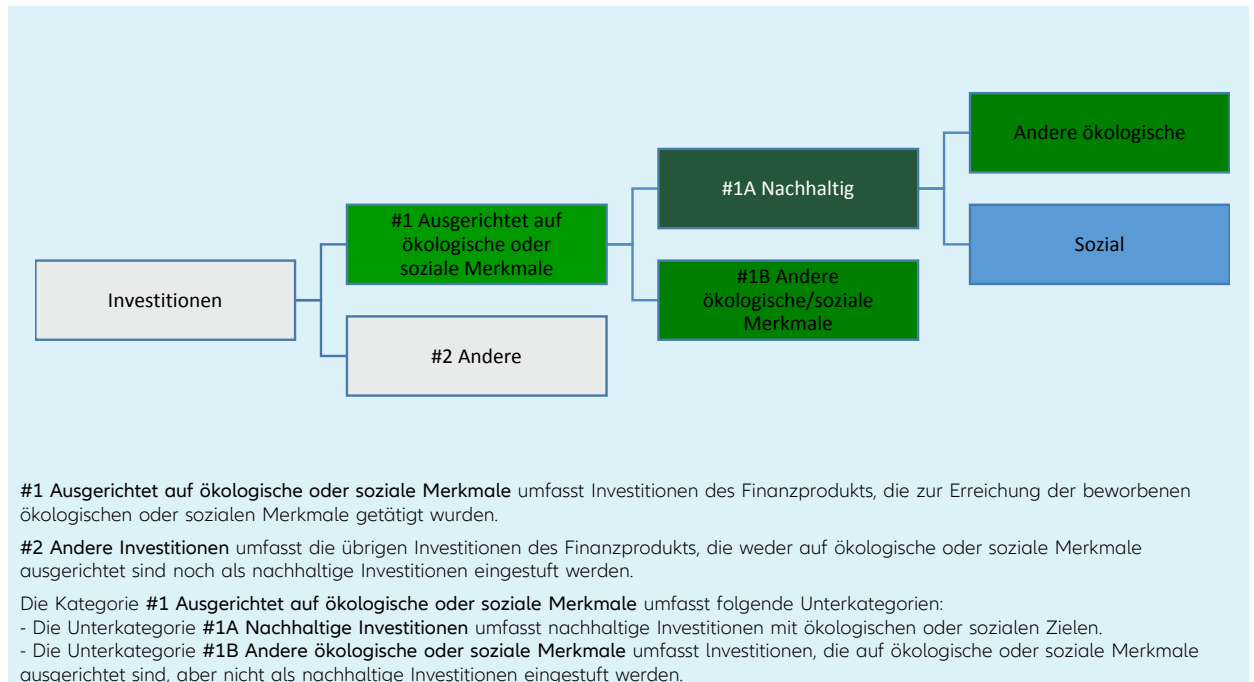
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 80% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 5,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 5,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil nachhaltiger Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

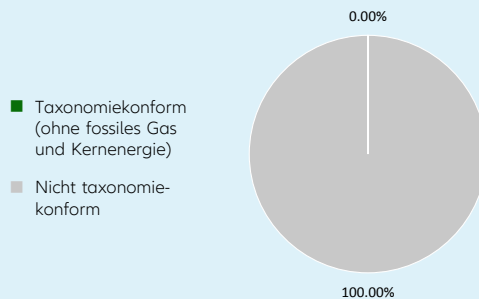
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

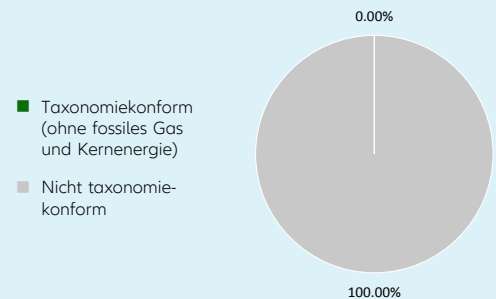
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 5,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 5,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Enhanced Short Term Euro

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300S8WEDESAOX7W77

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ Ja	☒ ☐ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 2,50% an nachhaltigen Investitionen ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Enhanced Short Term Euro (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom

Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 2,50% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 1 oder höher. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) [1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	

– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums über der Durchschnittsrendite der Euro-Geldmärkte durch Anlagen in globalen Rentenmärkten mit Euro-Engagement im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,

- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores der Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 70% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 70% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Bewertung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.
- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs-

und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.

- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager nur in Emittenten mit einem internen Score von 1 oder höher.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 2,50% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

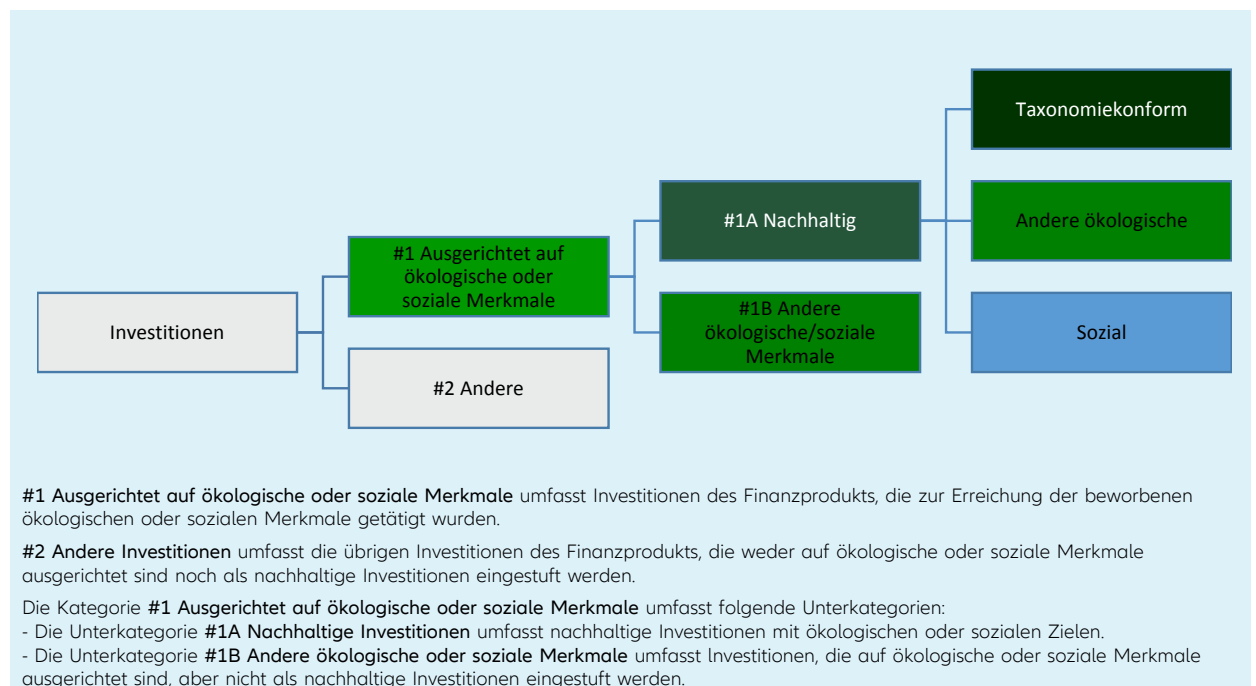
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 70% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 70% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 2,50% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem

Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 2,50%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird,

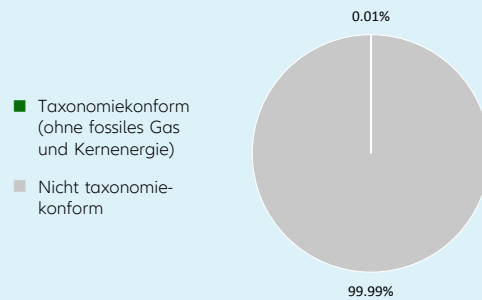
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

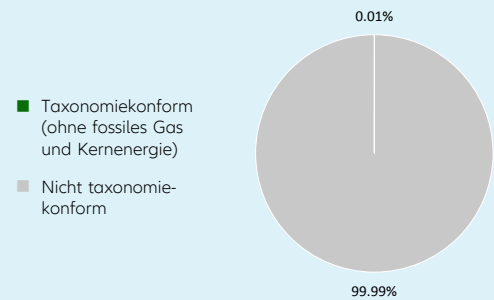
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 2,50%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der

EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 2,50%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Euro Balanced

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900R48QOZDVDDMW24

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 7,50% an nachhaltigen Investitionen
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☒	mit einem sozialen Ziel
☐		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Euro Balanced (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum die Unternehmen aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf

Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 7,50% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Der Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 1 oder höher wird mit dem Prozentsatz der Benchmark verglichen. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) [1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, wird davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese wird eine Prüfung der Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) hinsichtlich der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und hinsichtlich guter Unternehmensführung durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	

– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in die Aktienmärkte der Eurozone und die Rentenmärkte der Eurozone in Übereinstimmung mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,

- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores für die Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 90% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Einschätzung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.
- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs-

und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.

- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager nur in Schuldtitelemittenten mit einem internen Score von 1 oder höher und mindestens 80% in Aktienemittenten mit einem internen Score von 1 oder höher.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 7,50% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



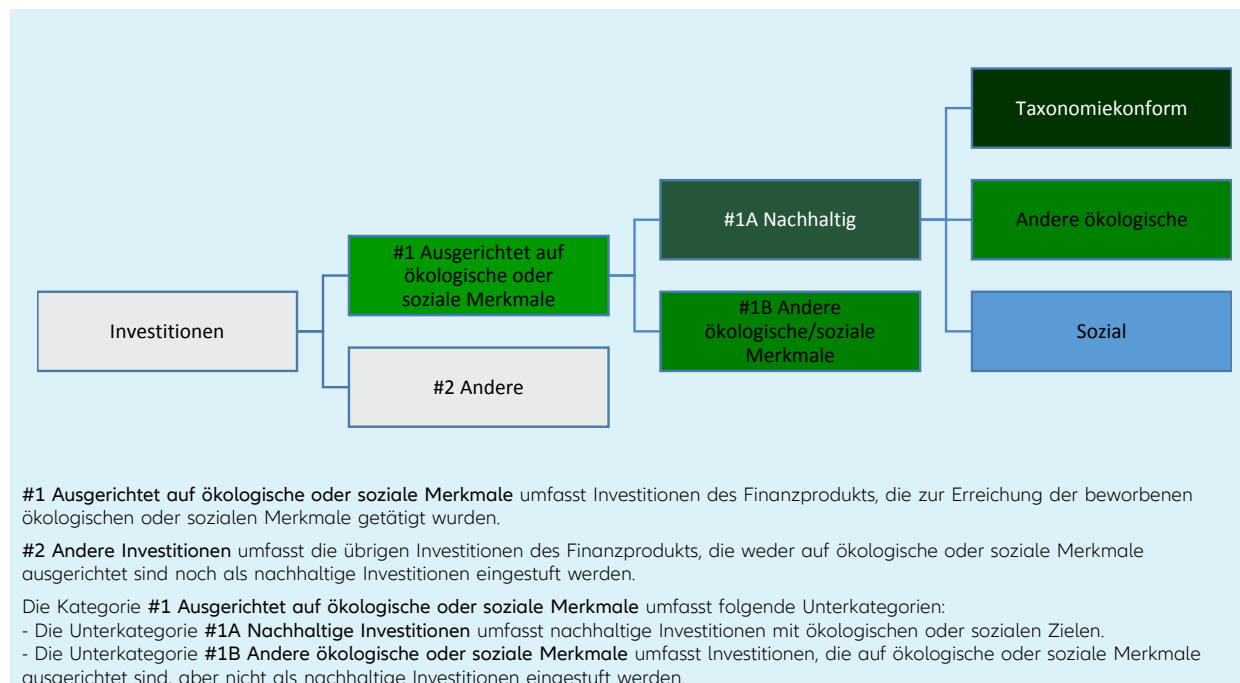
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 90% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 7,50% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 7,50%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der

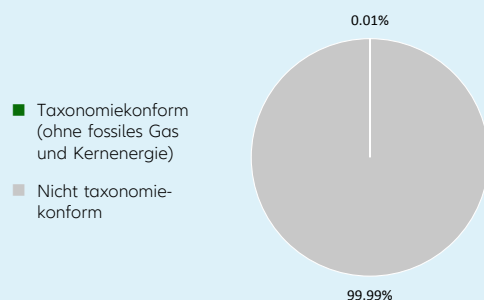
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
 - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
 - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

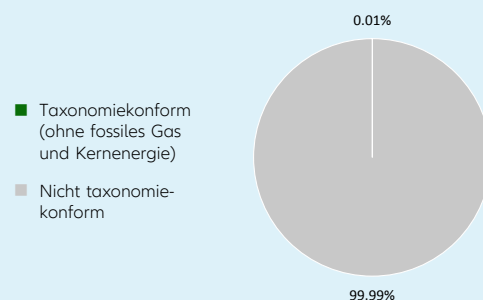
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 70% der Gesamtinvestitionen wieder.

Diese Grafik basiert auf der verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 7,50%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 7,50%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Euro Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code): 4JPESYE6XYML1UXRJ264

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 3,00% an nachhaltigen Investitionen
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☒	mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Euro Bond (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum die Unternehmen aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf

Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 3,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Der Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 2 oder höher wird mit dem Prozentsatz der Benchmark verglichen. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) [1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, wird davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese wird eine Prüfung der Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) hinsichtlich der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und hinsichtlich guter Unternehmensführung durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	

– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums oberhalb der langfristigen durchschnittlichen Rendite in Euro durch Anlagen in Schuldtiteln mit Euro-Engagement der globalen Rentenmärkte im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,

- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Dieser Teilfonds ist in Vermögenswerte investiert, die aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Beschränkungen und/oder Auflagen Dritter, auf die Allianz Global Investors keinen Einfluss hat, derzeit nicht veräußert werden können. Dieser Umstand führt dazu, dass der Fonds in Vermögenswerte investiert ist, die nicht oder nicht vollständig mit der Anlagepolitik des Fonds oder dem vom Fonds verfolgten nachhaltigen Anlageansatz übereinstimmen. Solche Anlagen stellen jedoch eine absolute Randposition im Teilfondsvermögen dar. Sobald die vorgenannten Beschränkungen und/oder Auflagen hinsichtlich solcher Vermögenswerte aufgehoben oder gelockert sind und ein vollständiger und/oder teilweiser Verkauf der vorgenannten Vermögenswerte möglich wird, wird Allianz Global Investors von dieser Möglichkeit unverzüglich Gebrauch machen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores für die Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 90% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des nicht bewerteten Teils des Portfolios variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Einschätzung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.
- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren

nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs- und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.

- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager nur in Emittenten mit einem internen Score von 1 oder höher.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 3,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

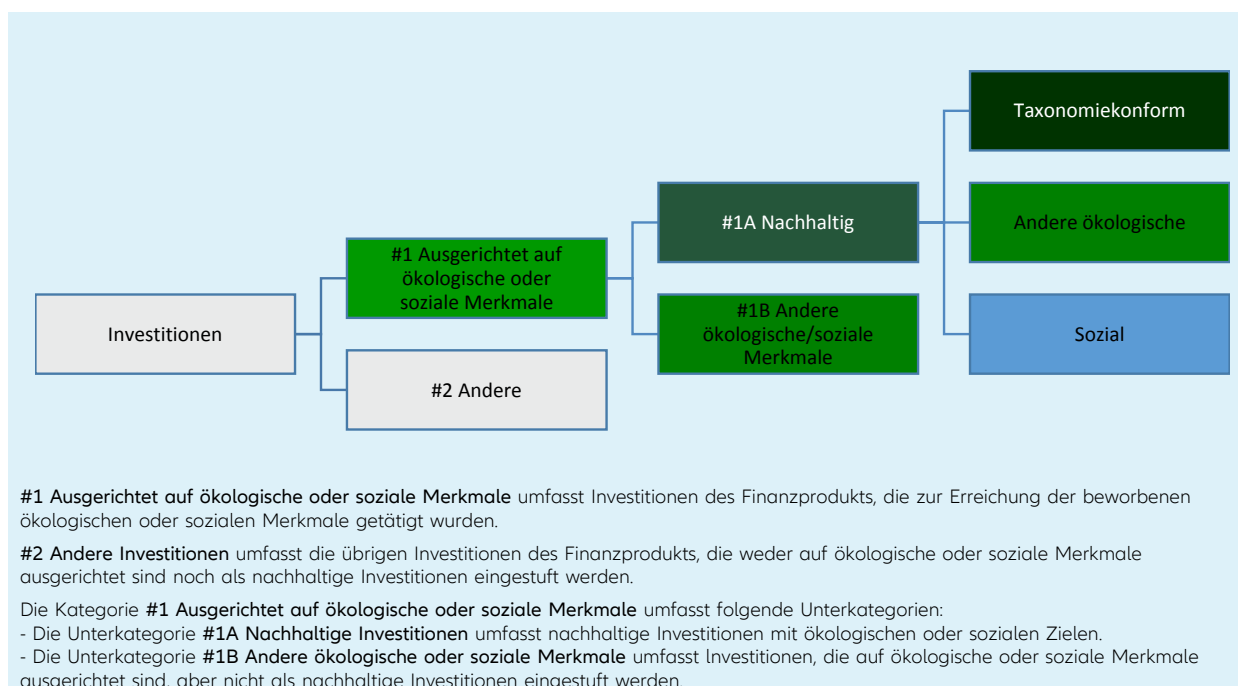
Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 90% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die

aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

- Mindestens 3,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 3,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja:

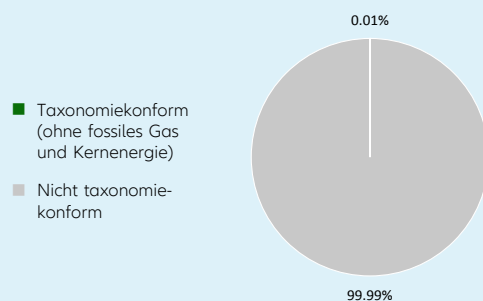
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

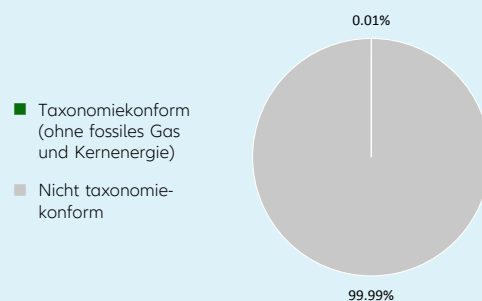
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 3,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 3,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Euro Bond Short Term 1-3 Plus

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493007JLYJUUN37K611

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
☒ ☒ Ja		☒ ☐ Nein	
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1,00% an nachhaltigen Investitionen
☐	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☒	mit einem sozialen Ziel
☐		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Euro Bond Short Term 1-3 Plus (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom

Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 1,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Der Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 2 oder höher wird mit dem Prozentsatz der Benchmark verglichen. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) [1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	

– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums oberhalb der mittelfristigen durchschnittlichen Rendite in Euro durch Anlagen in Schuldtiteln mit Euro-Engagement der globalen Rentenmärkte im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,

- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores der Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 90% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Bewertung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.
- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs-

und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.

- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager nur in Emittenten mit einem internen Score von 1 oder höher.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 1,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

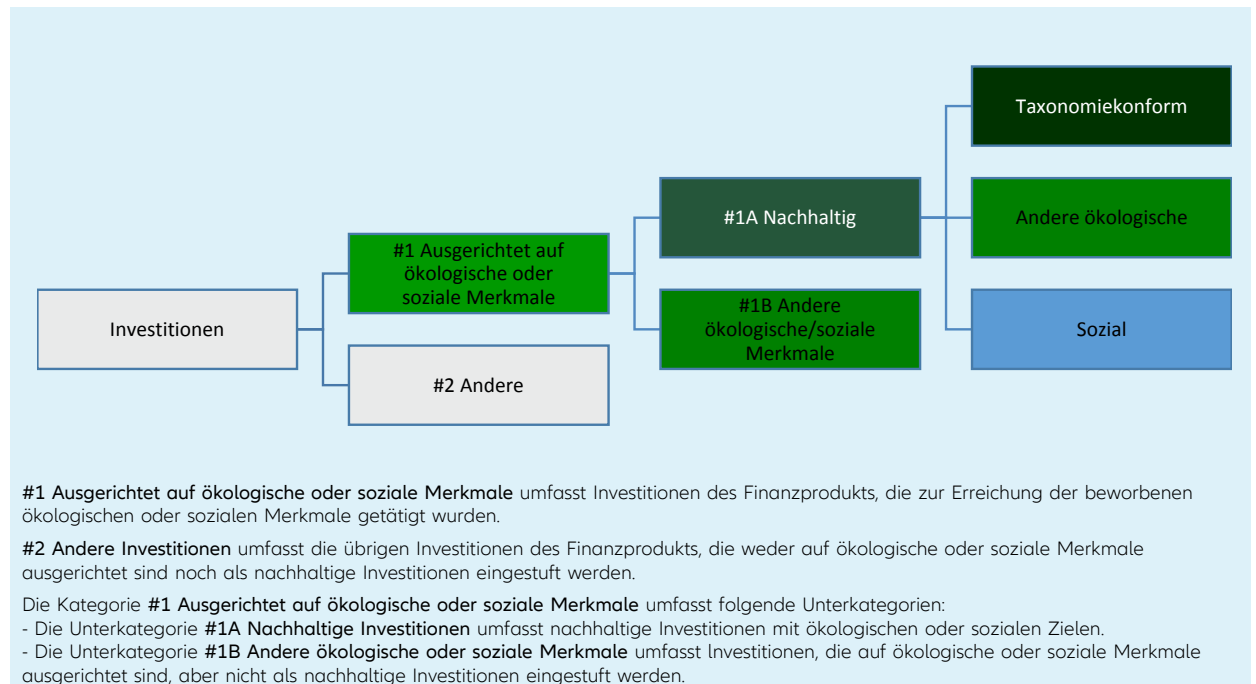
- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 90% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 1,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem

Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 1,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja:

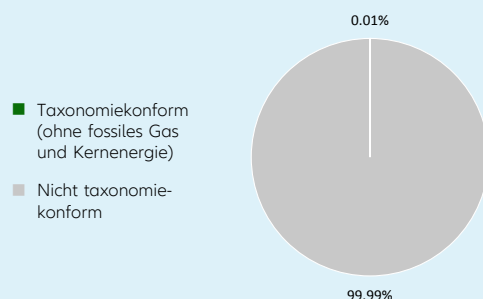
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

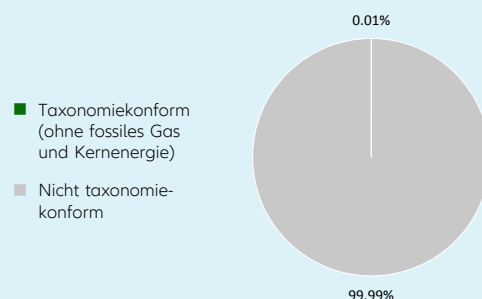
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 1,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 1,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Euro Credit SRI

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900VVLGKMM7VV9P20

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15,00% an nachhaltigen Investitionen
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☒	mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Euro Credit SRI (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom

Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 15,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass das Anlageuniversum gemäß der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, durch den Ausschluss von mindestens 20% der Gesamtzahl potenzieller Emittenten im Vergleich zu den investierbaren Emittenten reduziert wurde.
- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Der Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 2 oder höher wird mit dem Prozentsatz der Benchmark verglichen. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) [1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen

	• Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen in auf EUR lautenden Investment-Grade-Schuldtiteln der OECD- oder EU-Rentenmärkte im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

• Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,

- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 1% ihrer Erträge aus der Exploration, dem Bergbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von thermischer Kohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen,
- die mehr als 50% ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe zu erwirtschaften,
- die mehr als 50% ihrer Erträge aus der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores der Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 90% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Bewertung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.

- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs- und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.
- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager in mindestens 90% der Emittenten mit einem internen Score von 2 oder höher und in höchstens 10% der Emittenten mit einem internen Score zwischen 1,5 und 2.

Der Investmentmanager muss den ersten und zweiten Schritt so anwenden, dass das Anlageuniversum des Teilfonds gemäß der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, durch den Ausschluss von mindestens 20% der Gesamtzahl potenzieller Emittenten im Vergleich zu den investierbaren Emittenten reduziert wird.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 15,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Investmentmanager hat sich verpflichtet, das Anlageuniversum des Teilfonds gemäß der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, durch den Ausschluss von mindestens 20% der Gesamtzahl potenzieller Emittenten im Vergleich zu den investierbaren Emittenten zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



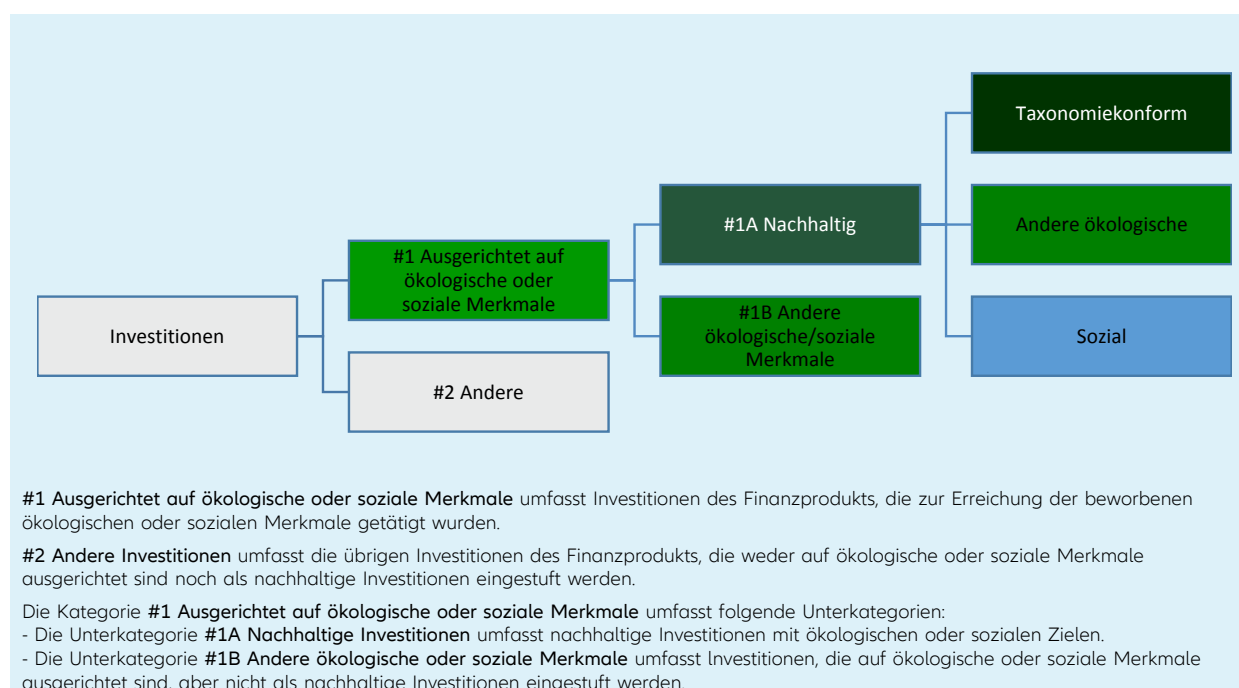
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 90% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 15,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 15,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der

Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

☐ Ja:

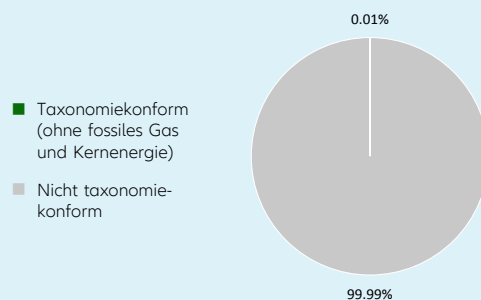
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

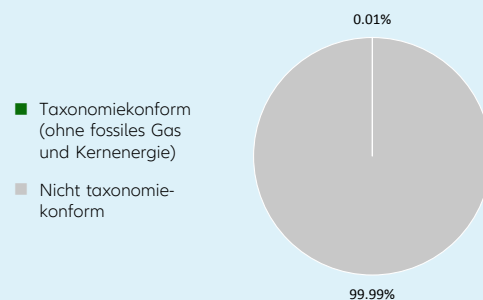
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 15,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 15,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

• Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

• Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Euro Government Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900Z9QTQFM4SHJL76

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1,00% an nachhaltigen Investitionen
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☒	mit einem sozialen Ziel
☐		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Euro Government Bond (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom

Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.

- Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager verpflichtet, mindestens 1,00% an nachhaltigen Investitionen zu halten.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Der Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 2 oder höher wird mit dem Prozentsatz der Benchmark verglichen. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) [1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	

– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen in Staatsanleihen der Eurozonen-Rentenmärkte im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,

- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores der Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 90% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Bewertung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.
- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs-

und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.

- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager nur in Emittenten mit einem internen Score von 2 oder höher.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 1,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



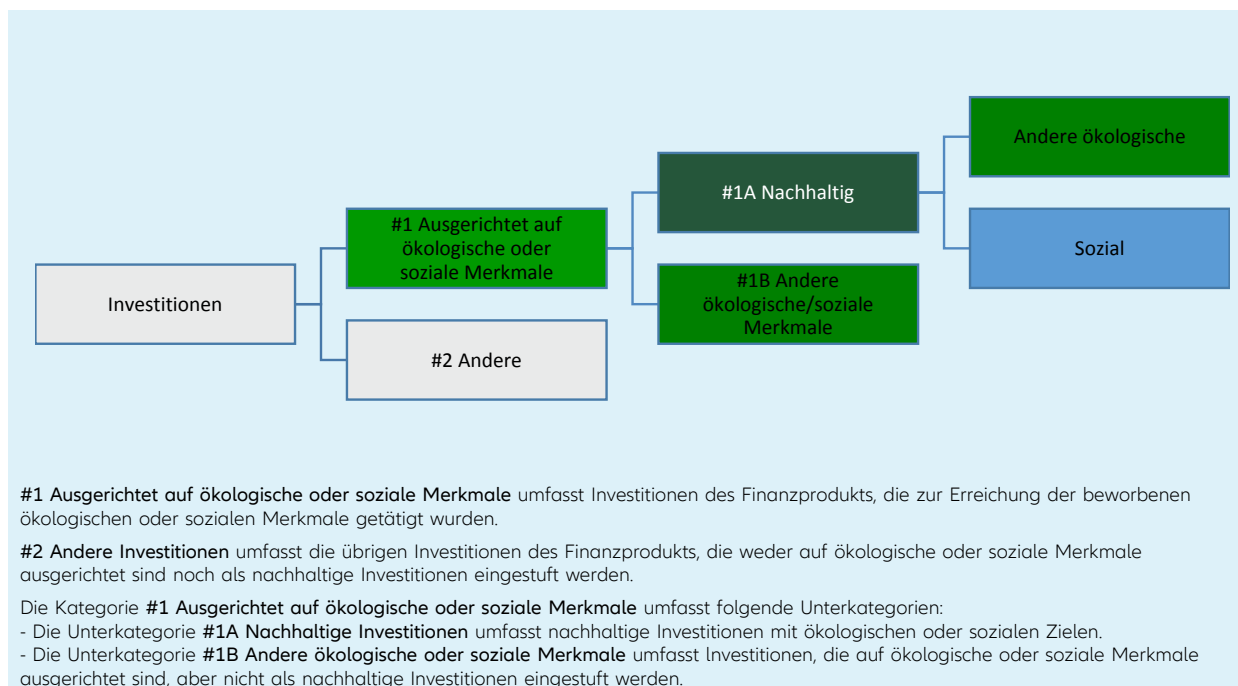
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 90% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 1,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.

Der Investmentmanager verpflichtet sich weder zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, noch zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 1,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil nachhaltiger Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

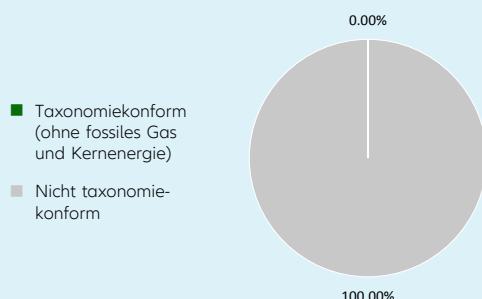
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

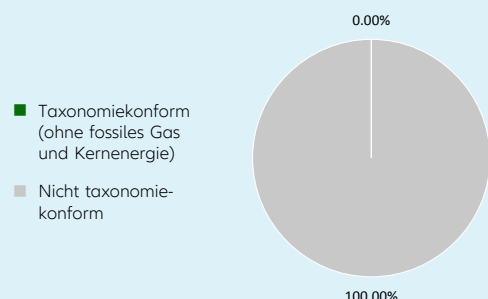
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 1,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 1,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Euro High Yield Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code): IS7IKH6HMU9CTMM3VM48

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?					
☒	☐	Ja	☒	☐	Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%		☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00% an nachhaltigen Investitionen.	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☒	mit einem sozialen Ziel			
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Euro High Yield Bond (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale sowie die Steuerung der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen

mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Der Investmentmanager hat außerdem bestimmt, dass für einen bestimmten Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sein müssen.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 5,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde ein Referenzwert zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Die THG-Emissionsintensität des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zur THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds in Prozent. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds, der durch Daten zur THG-Emissionsintensität abgedeckt ist. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Ziel, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds niedriger ist als die THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds
– CO2-Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC). Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	

– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen in hochverzinslichen, auf EUR lautenden Schuldtiteln im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,

- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. THG umfasst nicht nur CO₂-Emissionen, sondern auch andere Emissionen wie Methan. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. Scope-1-Treibhausgasemissionen umfassen die direkten Emissionen eines Emittenten, während Scope 2 die indirekten Emissionen aus eingekaufter Energie umfasst. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Die Daten zur THG-Emissionsintensität der Emittenten erhält der Investmentmanager von einem externen Datenanbieter. Die Daten zur THG-Emissionsintensität pro Million USD Umsatz sind für Barmittel, Derivate, staatliche Emittenten und Emittenten, die nicht vom Datenanbieter erfasst werden, nicht verfügbar. Für mindestens 70% des Teilfondsportfolios müssen solche Daten vorliegen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 70% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate. Die THG-Emissionsintensität wird auch für interne Zielfonds berechnet. Der Umfang des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager Daten zur THG-Emissionsintensität erhält, werden zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Teilfonds herangezogen. Die THG-Emissionsintensität eines jeden Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Teilfonds betrachtet. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen, werden mathematisch so angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Teilfonds 100% beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Der Investmentmanager wählt aus dem verbleibenden Anlageuniversum (d. h. nach Anwendung der Ausschlusskriterien) Emittenten aus und gewichtet sie so, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mindestens 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 5,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen,

Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



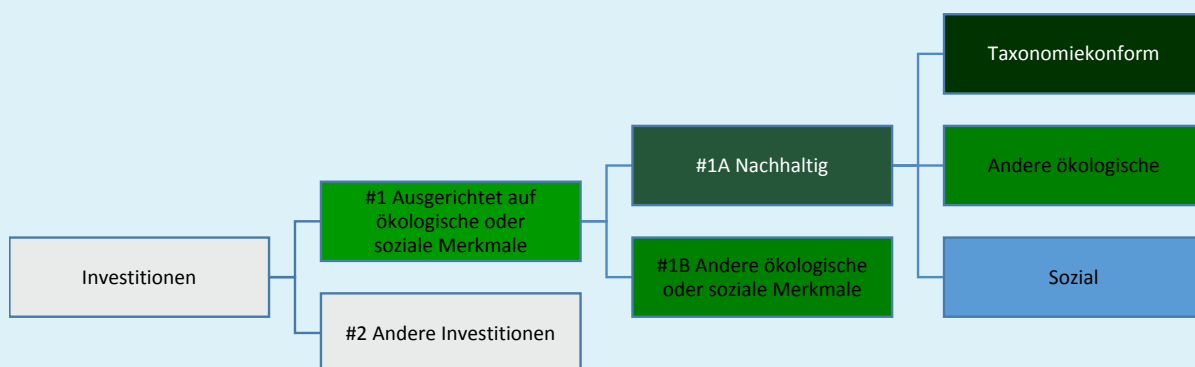
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, für mindestens 70% des Portfolios des Teilfonds Emittenten auszuwählen, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 70% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die solche Daten nicht vorliegen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Der Investmentmanager verwaltet den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.
- Mindestens 5,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 5,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?

☐ Ja:

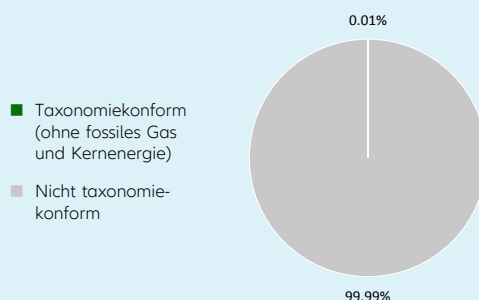
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

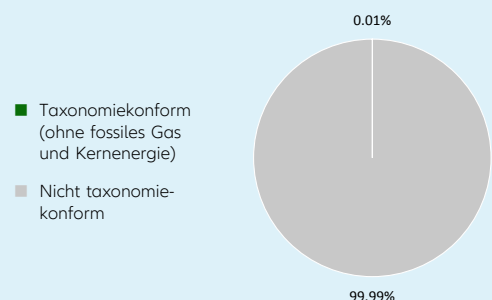
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 5,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 5,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Investmentmanager hat den Index „ICE BOFAML Euro High Yield BB-B Constrained“ als Benchmark des Teilfonds festgelegt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er die THG-Emissionsintensität so steuert, dass sie kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen Marktindex, der nicht kontinuierlich auf die einzelnen vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist. Der Referenzwert dient dazu, die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mit dem Markt zu vergleichen, wie er vom Referenzwert widerspiegelt wird.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Der Referenzwert ist ein Marktindex und berücksichtigt für die Indexkonstruktion nicht dieselben ökologischen oder sozialen Merkmale, die vom Teilfonds beworben werden.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark des Teilfonds ist ein Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf <https://indices.ice.com/>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Euro High Yield Defensive

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900SMJDSY6ZOGRB53

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20,00% an nachhaltigen Investitionen.
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☒	mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Euro High Yield Defensive (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an ökologischen und sozialen Merkmalen. Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wird der Investmentmanager mindestens 20,00% an nachhaltigen Investitionen aufrechterhalten. Nachhaltige Investitionen umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Die eigene Methode zur Bewertung des ökologischen und sozialen Beitrags wird im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden“

sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben und enthält eine Bewertung des positiven Beitrags zu ökologischen und sozialen Zielen sowie eine Bewertung der Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer Ziele.

- Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, mindestens 60% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Emittenten zu investieren, die nach Einschätzung des Investmentmanagers gemäß der Methodik für nachhaltige Anlagen kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigen. Der Investmentmanager verpflichtet sich, einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Anlagen einzuhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentualer Anteil des Vermögens, der in Emittenten investiert ist, die nach der Methodik für nachhaltige Anlagen bewertet wurden. Die Berechnung der Methodik für nachhaltige Anlagen wird weiter unten in den Abschnitten „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ und „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz der Anlagen, die die Prüfung bestehen, dass sie die ökologischen oder sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Individuelles Mindestengagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung bestehen
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	

– Anteil gefährlicher Abfälle	– Individuelles Mindestengagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung bestehen
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	– Individuelles Mindestengagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung bestehen
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Individuelles Mindestengagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung bestehen
– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen	
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen in Schuldtitel der europäischen Rentenmärkte im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

• Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag

fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,

- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Methodik für nachhaltige Anlagen, soweit solche Daten verfügbar sind. Nachhaltige Investitionen umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Die eigene Methode zur Bewertung des ökologischen und sozialen Beitrags wird im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben und enthält eine Bewertung des positiven Beitrags zu ökologischen und sozialen Zielen sowie eine Bewertung der Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer Ziele. Für mindestens 70% der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte muss eine solche Bewertung durchgeführt werden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 70% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten bezüglich nachhaltiger Investitionen verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

- Schließlich verpflichtet sich der Investmentmanager, mindestens 60% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Emittenten zu investieren, die nach Einschätzung des Investmentmanagers gemäß der Methodik für nachhaltige Anlagen kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Emittent kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt, wenn er die Prüfung besteht, dass er kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt. Einzelheiten und Methoden zur Bestimmung einer erheblichen Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen Zielen werden im Abschnitt „Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich schaden?“ beschrieben.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem

Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



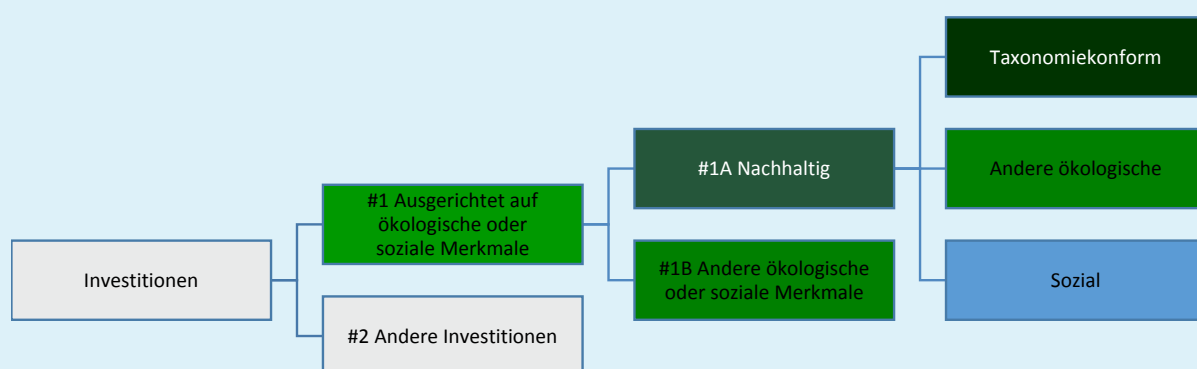
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 60% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) in Emittenten zu investieren, die nach Einschätzung des Investmentmanagers gemäß der Methodik für nachhaltige Anlagen kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Emittent kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt, wenn er die Prüfung besteht, dass er kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt. Einzelheiten zur Bewertung, ob Emittenten ökologische oder soziale Ziele erheblich beeinträchtigen, sind im Abschnitt „Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich schaden?“ beschrieben.
- Mindestens 20,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 20,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

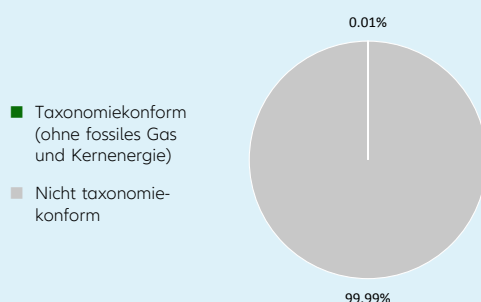
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

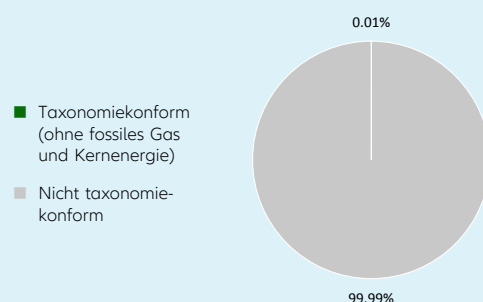
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 20,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 20,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Euro Inflation-linked Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code): 52990048RHL MIXREUF14

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
			mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Euro Inflation-linked Bond (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom

Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Der Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 2 oder höher wird mit dem Prozentsatz der Benchmark verglichen. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score – Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [1]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[1] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen in Schuldtiteln der OECD- oder EU-Rentenmärkte mit Schwerpunkt auf inflationsgebundenen Anleihen im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[2] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores der Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“)

besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuellen Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 90% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Bewertung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.
- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs- und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.
- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager in mindestens 90% der Emittenten mit einem internen Score von 2 oder höher und in höchstens 10% der Emittenten mit einem internen Score zwischen 1,5 und 2.

[2] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

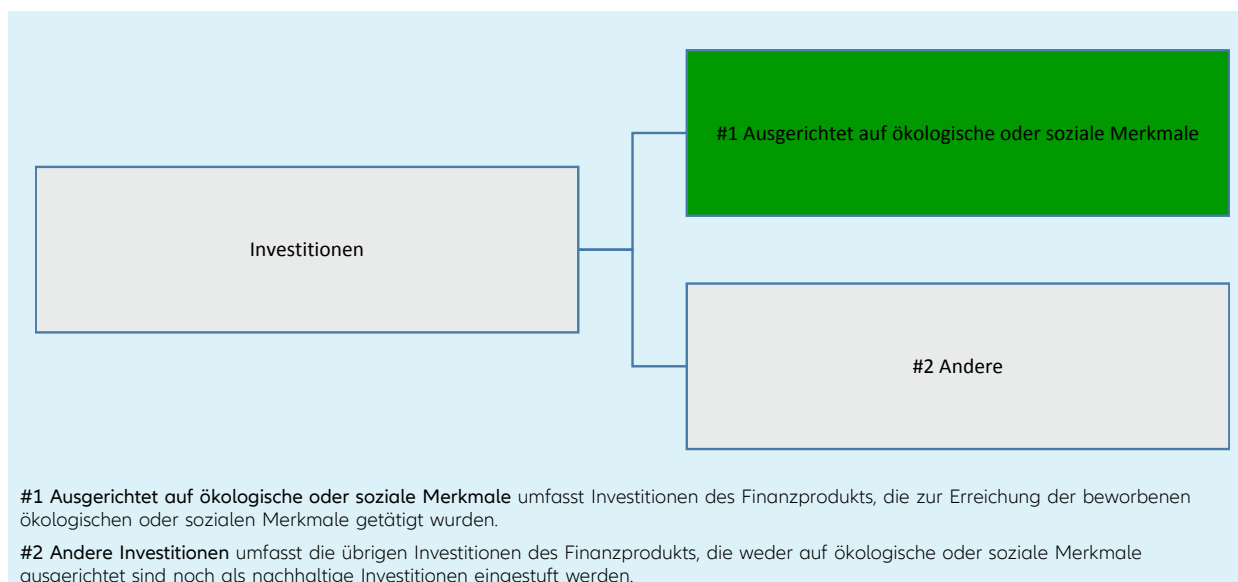


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 90% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

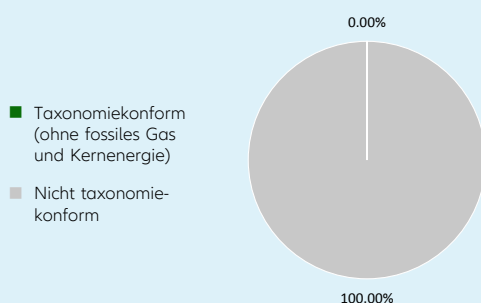
☒ Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

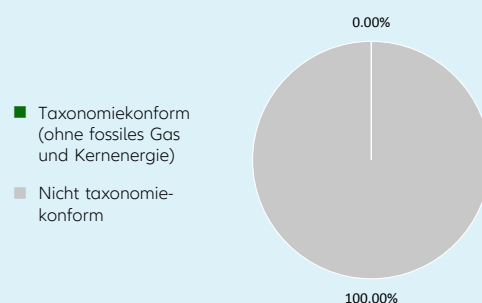
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Euroland Equity Growth

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300P15C6H38NBO527

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
			mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Euroland Equity Growth (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale sowie die Steuerung der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen

mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Der Investmentmanager hat außerdem bestimmt, dass für einen bestimmten Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sein müssen.

Es wurde ein Referenzwert zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Die THG-Emissionsintensität des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zur THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds in Prozent. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds, der durch Daten zur THG-Emissionsintensität abgedeckt ist. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Ziel, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds niedriger ist als die THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds
– CO2-Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) – Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere

Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.

- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in die Aktienmärkte der Eurozone mit Schwerpunkt auf Wachstumswerten in Übereinstimmung mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. THG umfasst nicht nur CO₂-Emissionen, sondern auch andere Emissionen wie Methan. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. Scope-1-Treibhausgasemissionen umfassen die direkten Emissionen eines Emittenten, während Scope 2 die indirekten Emissionen aus eingekaufter Energie umfasst. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den

Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Die Daten zur THG-Emissionsintensität der Emittenten erhält der Investmentmanager von einem externen Datenanbieter. Die Daten zur THG-Emissionsintensität pro Million USD Umsatz sind für Barmittel, Derivate, staatliche Emittenten und Emittenten, die nicht vom Datenanbieter erfasst werden, nicht verfügbar. Für mindestens 80% des Teilfondsportfolios müssen solche Daten vorliegen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate. Die THG-Emissionsintensität wird auch für interne Zielfonds berechnet. Der Umfang des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager Daten zur THG-Emissionsintensität erhält, werden zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Teilfonds herangezogen. Die THG-Emissionsintensität eines jeden Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Teilfonds betrachtet. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen, werden mathematisch so angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Teilfonds 100% beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Der Investmentmanager wählt aus dem verbleibenden Anlageuniversum (d. h. nach Anwendung der Ausschlusskriterien) Emittenten aus und gewichtet sie so, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mindestens 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

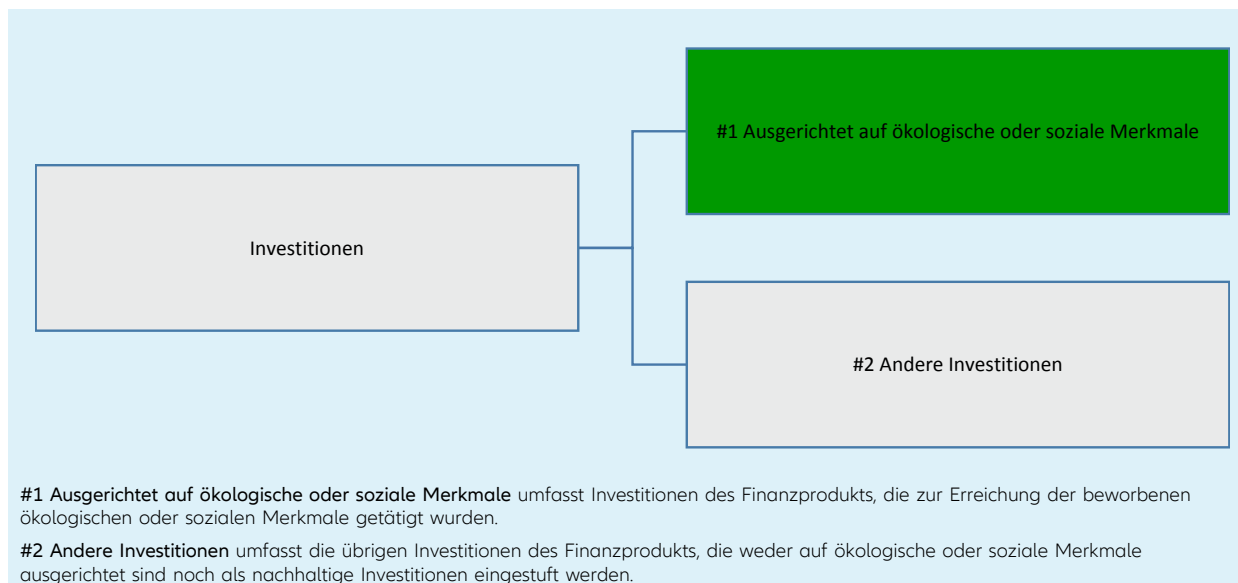
- Der Investmentmanager verpflichtet sich, für mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds Emittenten auszuwählen, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die solche Daten nicht vorliegen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Der

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Investmentmanager verwaltet den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

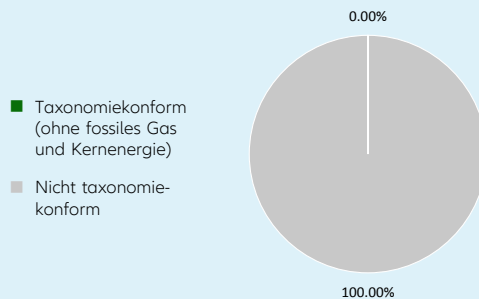
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

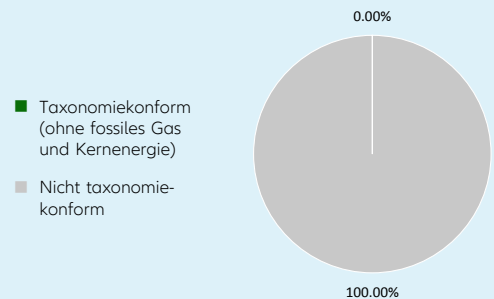
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Grafik - aufgrund der Tatsache, dass dieser Teilfonds keine Mindestquote an taxonomiekonformen Investitionen vorsieht - keinen zusätzlichen Mehrwert im Vergleich zur linken Grafik darstellt.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Investmentmanager hat den Index „S&P Eurozone Large Mid Cap Growth Total Return Net“ als Benchmark des Teilfonds festgelegt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er die THG-Emissionsintensität so steuert, dass sie kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen Marktindex, der nicht kontinuierlich auf die einzelnen vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist. Der Referenzwert dient dazu, die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mit dem Markt zu vergleichen, wie er vom Referenzwert widerspiegelt wird.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Der Referenzwert ist ein Marktindex und berücksichtigt für die Indexkonstruktion nicht dieselben ökologischen oder sozialen Merkmale, die vom Teilfonds beworben werden.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark des Teilfonds ist ein Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf <https://www.spglobal.com/spdji/en/indices/equity/sp-eurozone-largemidcap/#overview> oder auf www.spglobal.com



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Europe Equity Crescendo

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900A4N4FMRF1QIT75

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.	Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
	☒ Ja	☒ Nein
	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00% an nachhaltigen Investitionen.
	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Europe Equity Crescendo (der „Teilfonds“) bewirbt eine breite Palette von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum Direktanlagen unter Nachhaltigkeitsaspekten sowie andere interne Fonds („Zielfonds“) aus, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder für mindestens 70% des Teilfondsvermögens nachhaltige Investitionen zum Ziel haben. Zielfonds werden zu den 70,00% gezählt, wenn sie Angaben gemäß Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation - „SFDR“) oder Artikel 9 SFDR machen. Direktanlagen werden zu

den 70,00% gezählt, wenn sie nach einem anderen Ansatz des Investmentmanagers verwaltet werden und sich als Anlagen gemäß Art. 8 oder 9 SFDR qualifizieren.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 5,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden (mit Ausnahme von Barbeständen, Derivaten, externen Zielfonds und internen Zielfonds, die keine nachhaltige Strategie verfolgen).
- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfondsvermögens, der in Direktanlagen, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden, und in Zielfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, investiert wird. Falls der Investmentmanager beschließt, direkt in festverzinsliche Wertpapiere oder Aktientitel zu investieren, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt wurden, wird über die Einhaltung des jeweiligen verbindlichen Elements berichtet.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) <https://sdgs.un.org/goals> sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine

Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.
- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Ausschlusskriterien gelten nicht für Zielfonds, die von einem anderen Investmentmanager verwaltet werden, und auch nicht für Zielfonds, die vom Investmentmanager verwaltet werden, aber keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben oder keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel haben. Der Investmentmanager wird diesen Teil des Teilfondsvermögens auf 30% begrenzen, so dass die Ausschlusskriterien für den Großteil des Teilfondsvermögens gelten.

Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen. In einigen Fällen haben Zielfonds einen anderen Schwellenwert für Umsätze aus der Energieerzeugung auf der Basis von Kohle im Versorgungssektor und für Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle.
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	

– Anteil gefährlicher Abfälle	
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden. In einigen Fällen wenden Zielfonds stattdessen die FATF-Blacklist oder die Einbeziehung des Freedom House Index neben anderen Faktoren in den für Ausschlüsse verwendeten Bewertungsprozess an.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[1]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[1] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen an den europäischen Renten-, Aktien- und Geldmärkten im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen (vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen Ausnahmen):

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag

fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,

- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[2] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Die Ausschlusskriterien gelten nicht systematisch für Zielfonds. Dementsprechend können Zielfonds innerhalb ihrer Portfolios Investitionen halten, die nicht den Ausschlusskriterien entsprechen.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum Direktanlagen unter Nachhaltigkeitsaspekten sowie Zielfonds aus, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben.

Im Einzelnen weist der Investmentmanager 70% des Teilfondsvermögens gemäß verschiedenen, nachstehend beschriebenen Ansätzen oder internen Zielfonds zu, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Offenlegung gemäß Art. 8 der Offenlegungsverordnung („SFDR“)) oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben müssen (Offenlegung gemäß Art. 9 SFDR). Die Allokation des Teilfondsvermögens auf Zielfonds oder einen oder mehrere der Ansätze kann vom Investmentmanager jederzeit im Rahmen der im Prospekt dargelegten allgemeinen Anlagestrategie geändert werden.

Die verschiedenen Ansätze sind:

- Eigene Bewertungsmethode: Wenn dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager für diesen Teil des Teilfonds aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores für die Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem privaten oder staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft. Für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, wird eine Datenabdeckungs- und Mindest-Score-Anforderung zur Einhaltung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
- THG-Emissionsintensität: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“) der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teil des Teilfonds so, dass (1) die THG-Emissionsintensität im Laufe der Zeit abnimmt, berechnet auf der Grundlage der THG-Emissionsintensität am jeweiligen Ende des Geschäftsjahres des Teilfonds, oder (2) dass der Teil des Teilfonds eine geringere THG-Emissionsintensität aufweist als die für diesen Ansatz verwendete Benchmark.
- SDG-konform: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, vor allem solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, einen positiven ökologischen und sozialen Beitrag zu leisten. Ökologische oder soziale Beiträge umfassen ein breites Spektrum an Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen

Methodik. Bei diesem Ansatz wird ein Mindestprozentsatz festgelegt, der in nachhaltige Investitionen investiert werden soll.

- Grüne Anleihen: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, hauptsächlich Wertpapiere aus, die der Finanzierung von Projekten zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel dienen. Grüne Anleihen werden im Prospekt definiert. Der Investmentmanager investiert in erster Linie in grüne Anleihen, die Projekte zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel oder andere Projekte zur ökologischen Nachhaltigkeit, insbesondere in den folgenden Bereichen, finanzieren: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Boden, Abfallwirtschaft, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Erhaltung der biologischen Vielfalt oder Kreislaufwirtschaft.
- ESG-Score: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, bewertet der Investmentmanager innerhalb des verbleibenden Anlageuniversums, wie Emittenten in Bezug auf ESG-Merkmale abschneiden. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, so, dass die Performance des Portfolios in Bezug auf die ESG-Merkmale besser ist als die Performance der für diesen Ansatz verwendeten Benchmark.
- Anteil nachhaltiger Investitionen: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil in nachhaltigen Investitionen für den Teil des Vermögens anzulegen, der diesem Ansatz folgt. Einzelheiten und Methoden zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen werden im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben.
- Anteil der Netto-Null-Ausrichtung: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, investiert der Investmentmanager einen im Laufe der Zeit steigenden Mindestprozentsatz in Emittenten, die das Ziel des Pariser Abkommens erreichen wollen und entsprechende Maßnahmen ergriffen haben <https://www.un.org/en/climatechange/paris-agreement>. Ziel des Pariser Abkommens ist es, die globale Temperatur deutlich unter 2°C zu halten. Dies erfordert ein festes Budget für Treibhausgasemissionen (THG) und das Erreichen von Netto-Null-Emissionen, was bedeutet, dass die verbleibenden Emissionen bis etwa 2050 durch CO₂-Entfernungen ausgeglichen werden müssen („Netto-Null“). Der Investmentmanager hat eine Methodik entwickelt, um die Verpflichtungen, Ziele und die Fähigkeit der Emittenten zu beurteilen, den Übergang zur Erreichung des Netto-Null-Ziels zu erreichen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 5,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[2] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamtpunktzahl und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



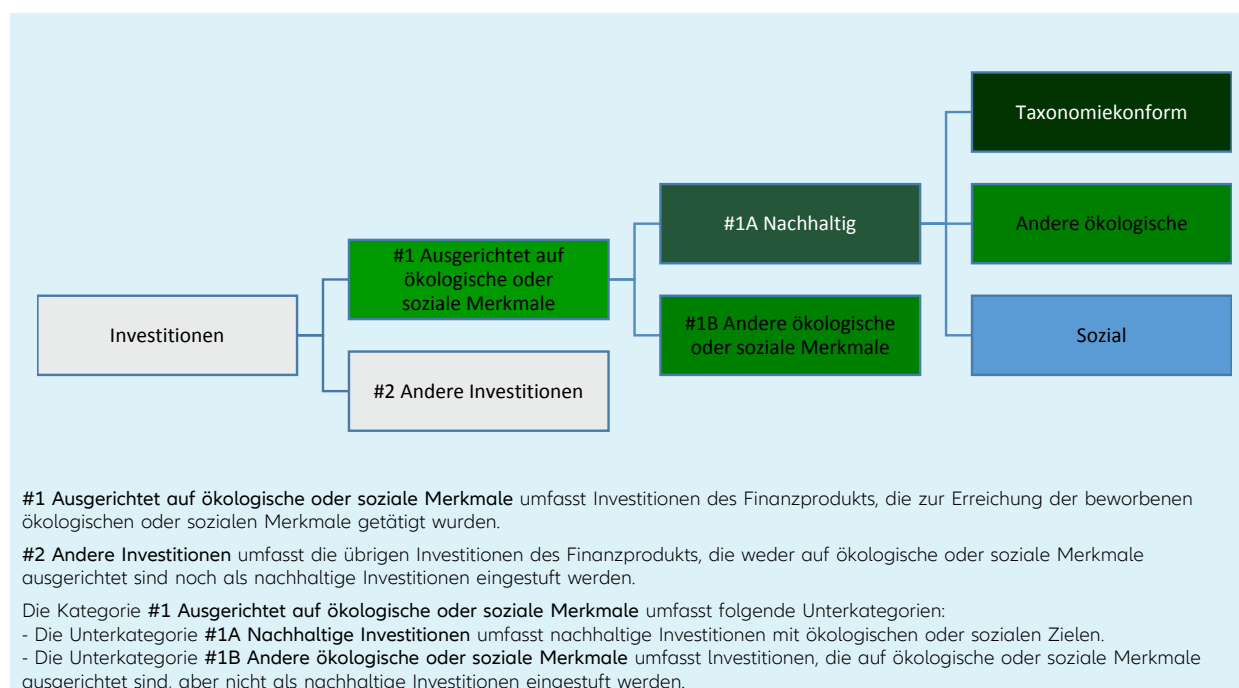
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 70% des Nettovermögens des Teilfonds in Direktanlagen zu investieren, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden, und in Zielfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale).
- Mindestens 5,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 5,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die

taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

☐ Ja:

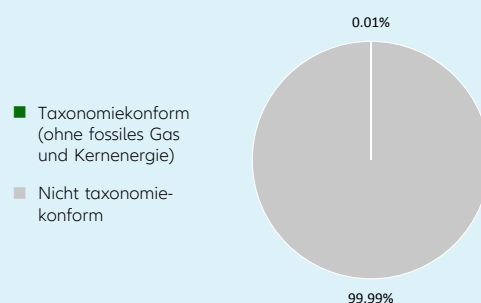
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

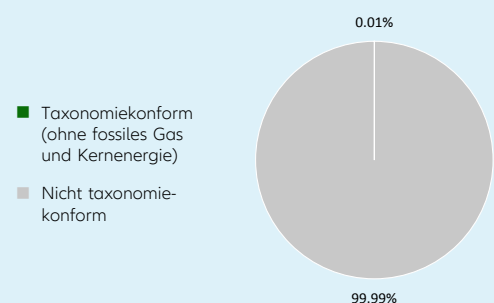
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 5,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 5,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Europe Equity Growth

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300N3S28ICP3HG051

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒	☐	Ja	☒	☒	Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.		☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	
			☐	mit einem sozialen Ziel	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Europe Equity Growth (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale sowie die Steuerung der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen

mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Der Investmentmanager hat außerdem bestimmt, dass für einen bestimmten Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sein müssen.

Es wurde ein Referenzwert zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Die THG-Emissionsintensität des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zur THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds in Prozent. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds, der durch Daten zur THG-Emissionsintensität abgedeckt ist. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Ziel, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds niedriger ist als die THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds
– CO2-Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) – Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere

Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.

- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen an den europäischen Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf Wachstumswerten im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. THG umfasst nicht nur CO₂-Emissionen, sondern auch andere Emissionen wie Methan. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. Scope-1-Treibhausgasemissionen umfassen die direkten Emissionen eines Emittenten, während Scope 2 die indirekten Emissionen aus eingekaufter Energie umfasst. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den

Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Die Daten zur THG-Emissionsintensität der Emittenten erhält der Investmentmanager von einem externen Datenanbieter. Die Daten zur THG-Emissionsintensität pro Million USD Umsatz sind für Barmittel, Derivate, staatliche Emittenten und Emittenten, die nicht vom Datenanbieter erfasst werden, nicht verfügbar. Für mindestens 80% des Teilfondsportfolios müssen solche Daten vorliegen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate. Die THG-Emissionsintensität wird auch für interne Zielfonds berechnet. Der Umfang des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager Daten zur THG-Emissionsintensität erhält, werden zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Teilfonds herangezogen. Die THG-Emissionsintensität eines jeden Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Teilfonds betrachtet. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen, werden mathematisch so angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Teilfonds 100% beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Der Investmentmanager wählt aus dem verbleibenden Anlageuniversum (d. h. nach Anwendung der Ausschlusskriterien) Emittenten aus und gewichtet sie so, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mindestens 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



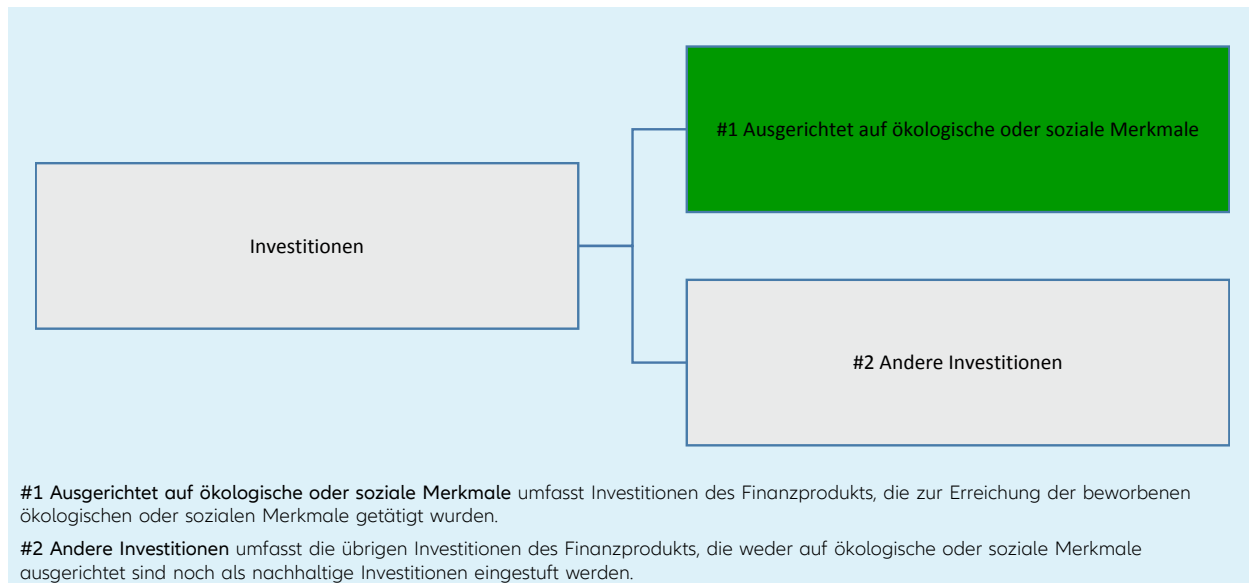
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, für mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds Emittenten auszuwählen, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die solche Daten nicht vorliegen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Der

Investmentmanager verwaltet den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

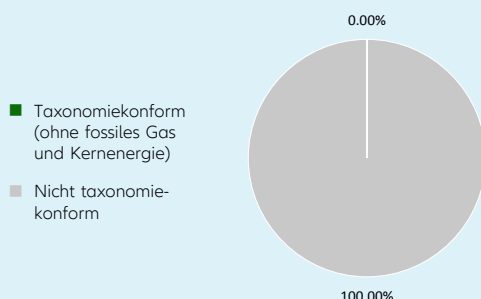
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

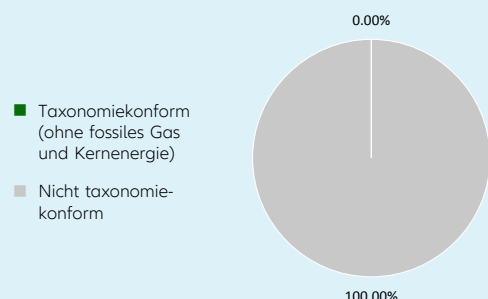
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Grafik - aufgrund der Tatsache, dass dieser Teilfonds keine Mindestquote an taxonomiekonformen Investitionen vorsieht - keinen zusätzlichen Mehrwert im Vergleich zur linken Grafik darstellt.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Investmentmanager hat den Index „S&P Europe Large Cap Growth Total Return Net“ als Benchmark des Teilfonds festgelegt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er die THG-Emissionsintensität so steuert, dass sie kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen Marktindex, der nicht kontinuierlich auf die einzelnen vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist. Der Referenzwert dient dazu, die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mit dem Markt zu vergleichen, wie er vom Referenzwert widerspiegelt wird.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Der Referenzwert ist ein Marktindex und berücksichtigt für die Indexkonstruktion nicht dieselben ökologischen oder sozialen Merkmale, die vom Teilfonds beworben werden.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark des Teilfonds ist ein Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf <https://www.spglobal.com/spdji/en/indices/equity/sp-europe-largemidcap/#overview> oder auf www.spglobal.com



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Europe Equity Growth Select

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300UEVM0IKP1RGZ24

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
			mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Europe Equity Growth Select (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale sowie die Steuerung der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen

mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Der Investmentmanager hat außerdem bestimmt, dass für einen bestimmten Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sein müssen.

Es wurde ein Referenzwert zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Die THG-Emissionsintensität des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zur THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds in Prozent. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds, der durch Daten zur THG-Emissionsintensität abgedeckt ist. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Ziel, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds niedriger ist als die THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds
– CO2-Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) – Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere

Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.

- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen an den europäischen Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf Wachstumswerten von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

• Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. THG umfasst nicht nur CO₂-Emissionen, sondern auch andere Emissionen wie Methan. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. Scope-1-Treibhausgasemissionen umfassen die direkten Emissionen eines Emittenten, während Scope 2 die indirekten Emissionen aus eingekaufter Energie umfasst. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den

Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Die Daten zur THG-Emissionsintensität der Emittenten erhält der Investmentmanager von einem externen Datenanbieter. Die Daten zur THG-Emissionsintensität pro Million USD Umsatz sind für Barmittel, Derivate, staatliche Emittenten und Emittenten, die nicht vom Datenanbieter erfasst werden, nicht verfügbar. Für mindestens 80% des Teilfondsportfolios müssen solche Daten vorliegen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate. Die THG-Emissionsintensität wird auch für interne Zielfonds berechnet. Der Umfang des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager Daten zur THG-Emissionsintensität erhält, werden zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Teilfonds herangezogen. Die THG-Emissionsintensität eines jeden Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Teilfonds betrachtet. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen, werden mathematisch so angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Teilfonds 100% beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Der Investmentmanager wählt aus dem verbleibenden Anlageuniversum (d. h. nach Anwendung der Ausschlusskriterien) Emittenten aus und gewichtet sie so, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mindestens 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



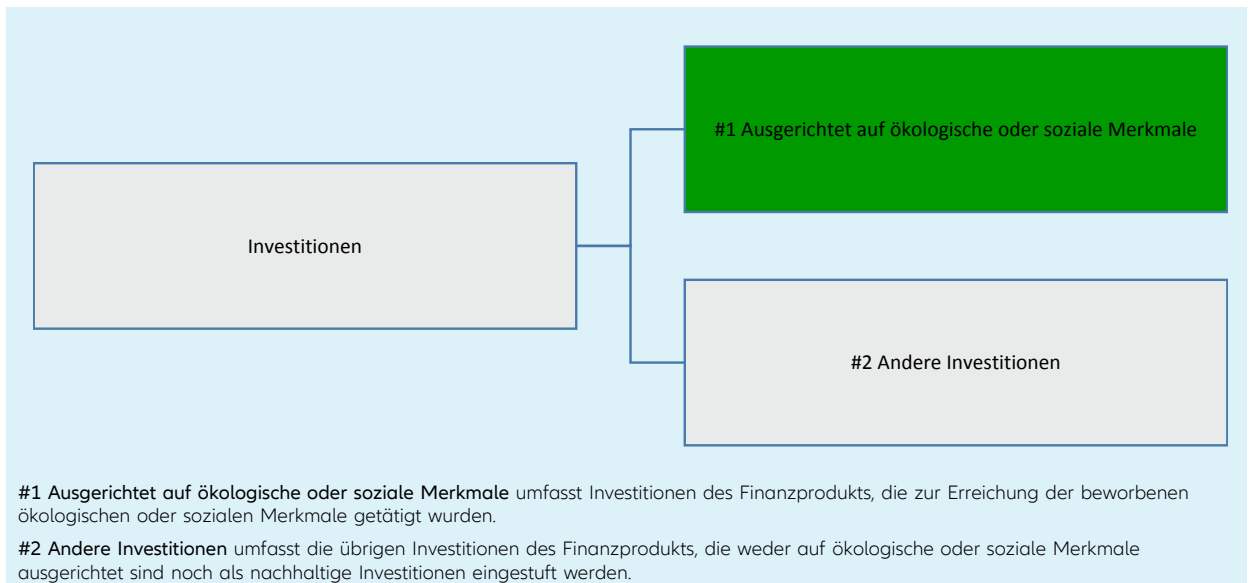
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, für mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds Emittenten auszuwählen, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die solche Daten nicht vorliegen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Der

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Investmentmanager verwaltet den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

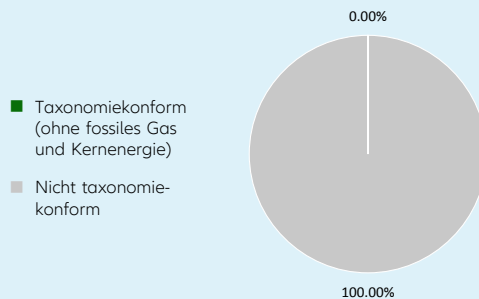
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

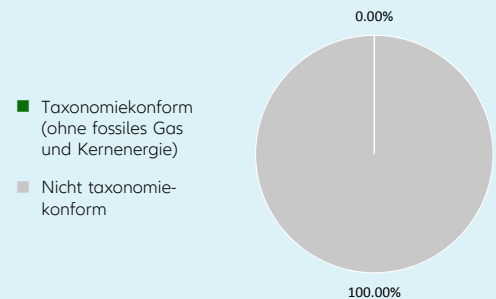
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Grafik - aufgrund der Tatsache, dass dieser Teilfonds keine Mindestquote an taxonomiekonformen Investitionen vorsieht - keinen zusätzlichen Mehrwert im Vergleich zur linken Grafik darstellt.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Investmentmanager hat den Index „S&P Europe Large Cap Growth Total Return Net“ als Benchmark des Teilfonds festgelegt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er die THG-Emissionsintensität so steuert, dass sie kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen Marktindex, der nicht kontinuierlich auf die einzelnen vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist. Der Referenzwert dient dazu, die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mit dem Markt zu vergleichen, wie er vom Referenzwert widerspiegelt wird.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Der Referenzwert ist ein Marktindex und berücksichtigt für die Indexkonstruktion nicht dieselben ökologischen oder sozialen Merkmale, die vom Teilfonds beworben werden.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark des Teilfonds ist ein Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf <https://www.spglobal.com/spdji/en/indices/equity/sp-europe-largecap-eur/> oder auf www.spglobal.com



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Europe Equity SRI

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900YVCW4Q1OX95C76

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30,00% an nachhaltigen Investitionen
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☒	mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Europe Equity SRI (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom

Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 30,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass das Anlageuniversum gemäß der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, durch den Ausschluss von mindestens 20% der Gesamtzahl potenzieller Emittenten im Vergleich zu den investierbaren Emittenten reduziert wurde.
- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Der Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 2 oder höher wird mit dem Prozentsatz der Benchmark verglichen. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen

	• Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen an den europäischen Aktienmärkten im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

• Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,

- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 1% ihrer Erträge aus der Exploration, dem Bergbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von thermischer Kohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen,
- die mehr als 50% ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe zu erwirtschaften,
- die mehr als 50% ihrer Erträge aus der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores der Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 90% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Bewertung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.

- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs- und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.
- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager nur in Emittenten mit einem internen Score von 2 oder höher.

Der Investmentmanager muss den ersten und zweiten Schritt so anwenden, dass das Anlageuniversum des Teilfonds gemäß der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, durch den Ausschluss von mindestens 20% der Gesamtzahl potenzieller Emittenten im Vergleich zu den investierbaren Emittenten reduziert wird.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 30,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Investmentmanager hat sich verpflichtet, das Anlageuniversum des Teilfonds gemäß der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, durch den Ausschluss von mindestens 20% der Gesamtzahl potenzieller Emittenten im Vergleich zu den investierbaren Emittenten zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



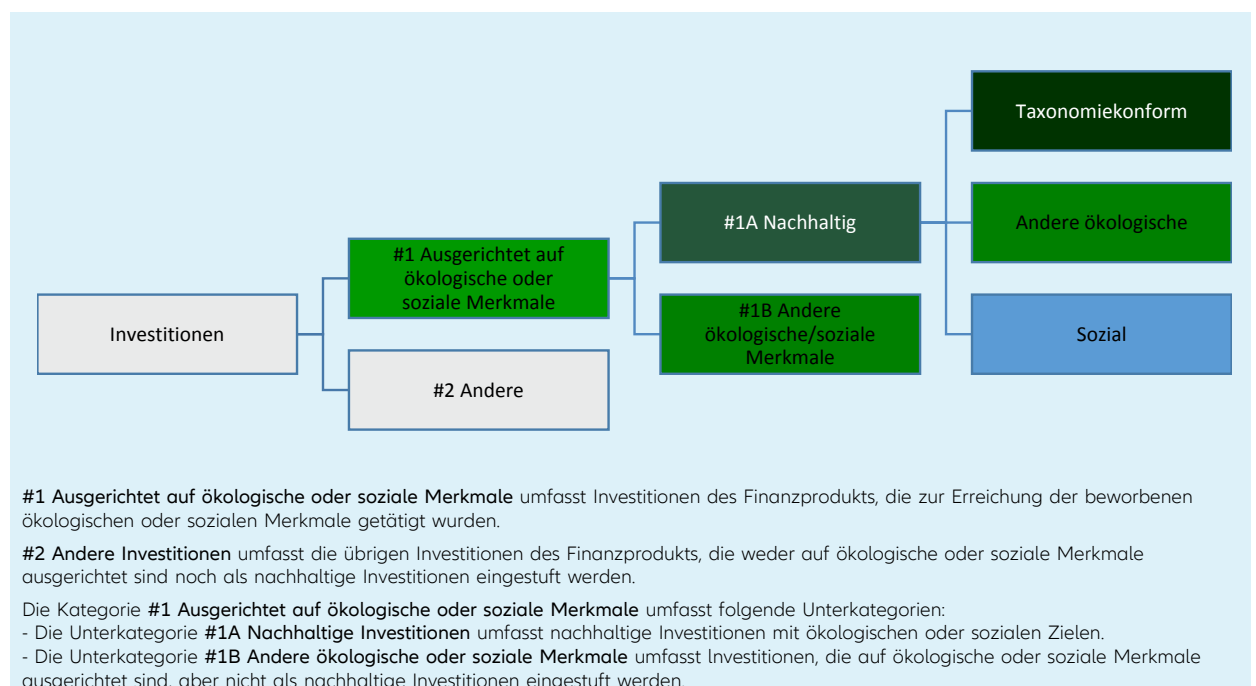
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 90% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 30,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 30,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der

Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

☐ Ja:

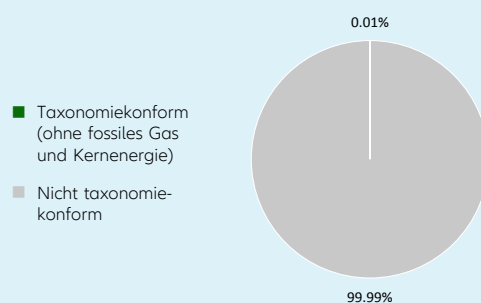
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

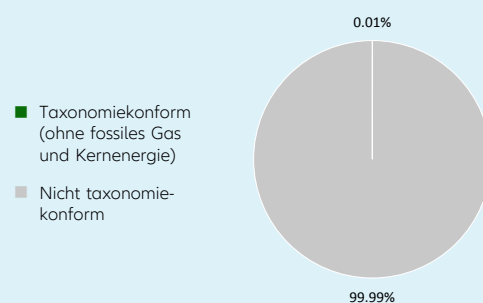
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 30,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 30,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

• Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

• Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Europe Equity Value

Unternehmenskennung (LEI-Code): 222100SUFLTZGSP5T321

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ Ja	☐ ☐ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	☐

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Europe Equity Value (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale sowie die Steuerung der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen

mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Der Investmentmanager hat außerdem bestimmt, dass für einen bestimmten Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sein müssen.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 10,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde ein Referenzwert zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Die THG-Emissionsintensität des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zur THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds in Prozent. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds, der durch Daten zur THG-Emissionsintensität abgedeckt ist. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu

ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Ziel, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds niedriger ist als die THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds
– CO2-Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	

– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen an den europäischen Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf Substanzwerten im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,

- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. THG umfasst nicht nur CO₂-Emissionen, sondern auch andere Emissionen wie Methan. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. Scope-1-Treibhausgasemissionen umfassen die direkten Emissionen eines Emittenten, während Scope 2 die indirekten Emissionen aus eingekaufter Energie umfasst. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Die Daten zur THG-Emissionsintensität der Emittenten erhält der Investmentmanager von einem externen Datenanbieter. Die Daten zur THG-Emissionsintensität pro Million USD Umsatz sind für Barmittel, Derivate, staatliche Emittenten und Emittenten, die nicht vom Datenanbieter erfasst werden, nicht verfügbar. Für mindestens 80% des Teilfondsportfolios müssen solche Daten vorliegen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate. Die THG-Emissionsintensität wird auch für interne Zielfonds berechnet. Der Umfang des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager Daten zur THG-Emissionsintensität erhält, werden zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Teilfonds herangezogen. Die THG-Emissionsintensität eines jeden Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Teilfonds betrachtet. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen, werden mathematisch so angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Teilfonds 100% beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Der Investmentmanager wählt aus dem verbleibenden Anlageuniversum (d. h. nach Anwendung der Ausschlusskriterien) Emittenten aus und gewichtet sie so, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mindestens 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 10,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die

Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



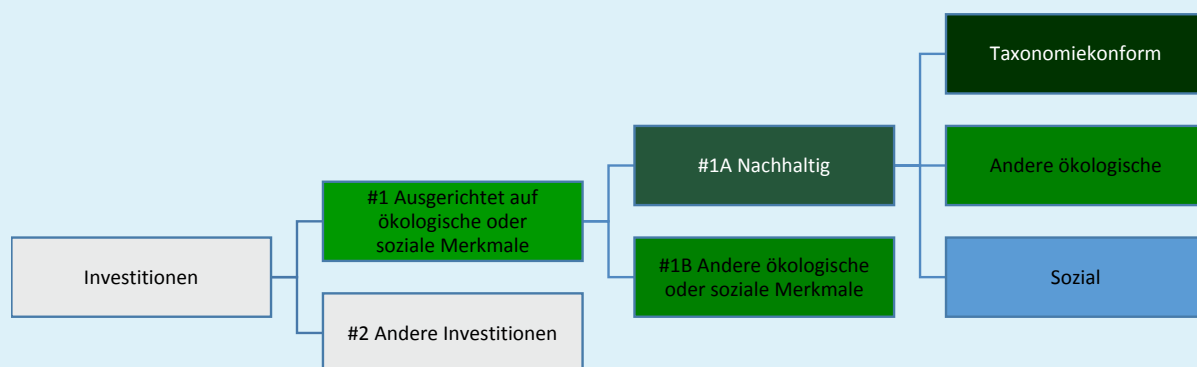
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, für mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds Emittenten auszuwählen, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die solche Daten nicht vorliegen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Der Investmentmanager verwaltet den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.
- Mindestens 10,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

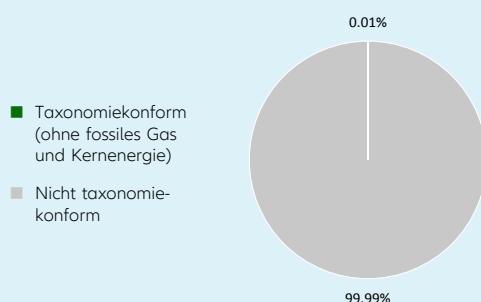
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

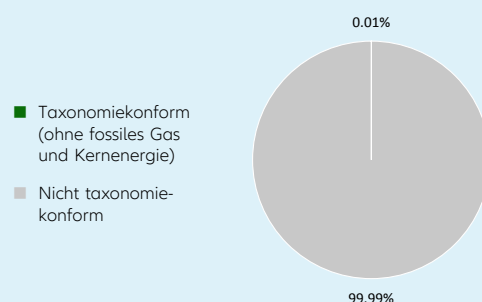
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 10,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Investmentmanager hat den Index „MSCI Europe Value Total Return Net“ als Benchmark des Teilfonds festgelegt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er die THG-Emissionsintensität so steuert, dass sie kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen Marktindex, der nicht kontinuierlich auf die einzelnen vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist. Der Referenzwert dient dazu, die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mit dem Markt zu vergleichen, wie er vom Referenzwert widerspiegelt wird.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Der Referenzwert ist ein Marktindex und berücksichtigt für die Indexkonstruktion nicht dieselben ökologischen oder sozialen Merkmale, die vom Teilfonds beworben werden.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark des Teilfonds ist ein Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie unter <https://www.msci.com/documents/10199/271a2cd2-f002-4537-83d3-d99c3b743433> oder unter <https://www.msci.com/index-methodology>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Europe Small and Micro Cap Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code): 52990079B3RQSR4XZV91

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20,00% an nachhaltigen Investitionen.
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☒	mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Europe Small and Micro Cap Equity (der „Teilfonds“) bewirbt eine breite Palette von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wird der Investmentmanager mindestens 20,00% an nachhaltigen Investitionen aufrechterhalten. Nachhaltige Investitionen umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Die eigene Methode zur Bewertung des ökologischen und sozialen Beitrags wird im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden“

sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben und enthält eine Bewertung des positiven Beitrags zu ökologischen und sozialen Zielen sowie eine Bewertung der Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer Ziele.

- Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, mindestens 60% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Emittenten zu investieren, die nach Einschätzung des Investmentmanagers gemäß der Methodik für nachhaltige Anlagen kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigen. Der Investmentmanager verpflichtet sich, einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Anlagen einzuhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentualer Anteil des Vermögens, der in Emittenten investiert ist, die nach der Methodik für nachhaltige Anlagen bewertet wurden. Die Berechnung der Methodik für nachhaltige Anlagen wird weiter unten in den Abschnitten „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ und „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz der Anlagen, die die Prüfung bestehen, dass sie die ökologischen oder sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Individuelles Mindestengagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung bestehen
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	

– Anteil gefährlicher Abfälle	– Individuelles Mindestengagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung bestehen
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	– Individuelles Mindestengagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung bestehen
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Individuelles Mindestengagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung bestehen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen an den europäischen Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf Micro- und Small-Cap-Unternehmen im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

• Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag

fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,

- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Methodik für nachhaltige Anlagen, soweit solche Daten verfügbar sind. Nachhaltige Investitionen umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Die eigene Methode zur Bewertung des ökologischen und sozialen Beitrags wird im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben und enthält eine Bewertung des positiven Beitrags zu ökologischen und sozialen Zielen sowie eine Bewertung der Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer Ziele. Für mindestens 70% der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte muss eine solche Bewertung durchgeführt werden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 70% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten bezüglich nachhaltiger Investitionen verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

- Schließlich verpflichtet sich der Investmentmanager, mindestens 60% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Emittenten zu investieren, die nach Einschätzung des Investmentmanagers gemäß der Methodik für nachhaltige Anlagen kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Emittent kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt, wenn er die Prüfung besteht, dass er kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt. Einzelheiten und Methoden zur Bestimmung einer erheblichen Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen Zielen werden im Abschnitt „Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich schaden?“ beschrieben.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem

Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



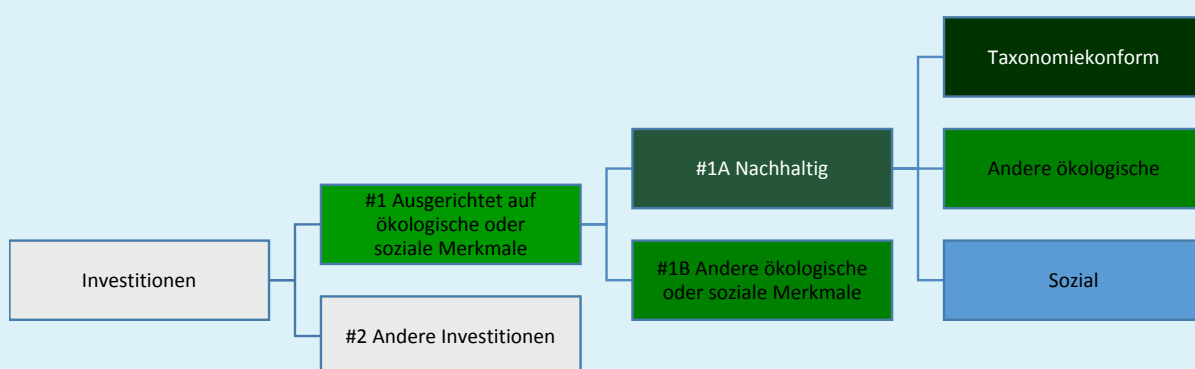
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 60% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) in Emittenten zu investieren, die nach Einschätzung des Investmentmanagers gemäß der Methodik für nachhaltige Anlagen kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Emittent kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt, wenn er die Prüfung besteht, dass er kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt. Einzelheiten zur Bewertung, ob Emittenten ökologische oder soziale Ziele erheblich beeinträchtigen, sind im Abschnitt „Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich schaden?“ beschrieben.
- Mindestens 20,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 20,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?

☐ Ja:

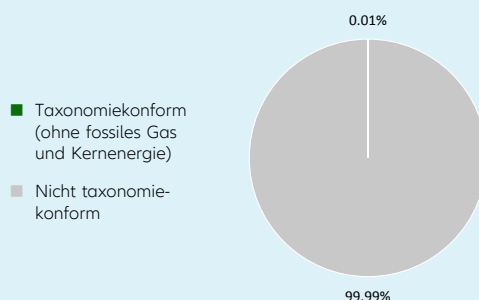
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

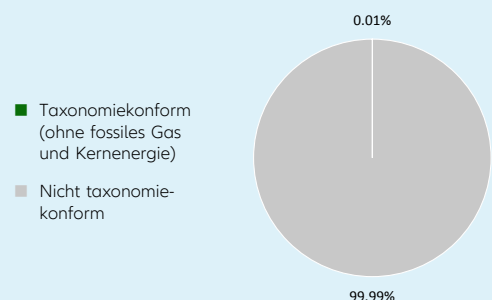
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 20,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 20,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Europe Small Cap Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299004KPSJLVX3ZMU87

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20,00% an nachhaltigen Investitionen.
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☒	mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Europe Small Cap Equity (der „Teilfonds“) bewirbt eine breite Palette von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wird der Investmentmanager mindestens 20,00% an nachhaltigen Investitionen aufrechterhalten. Nachhaltige Investitionen umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Die eigene Methode zur Bewertung des ökologischen und sozialen Beitrags wird im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden“

sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben und enthält eine Bewertung des positiven Beitrags zu ökologischen und sozialen Zielen sowie eine Bewertung der Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer Ziele.

- Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, mindestens 60% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Emittenten zu investieren, die nach Einschätzung des Investmentmanagers gemäß der Methodik für nachhaltige Anlagen kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigen. Der Investmentmanager verpflichtet sich, einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Anlagen einzuhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentualer Anteil des Vermögens, der in Emittenten investiert ist, die nach der Methodik für nachhaltige Anlagen bewertet wurden. Die Berechnung der Methodik für nachhaltige Anlagen wird weiter unten in den Abschnitten „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ und „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz der Anlagen, die die Prüfung bestehen, dass sie die ökologischen oder sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Individuelles Mindestengagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung bestehen
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	

– Anteil gefährlicher Abfälle	– Individuelles Mindestengagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung bestehen
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	– Individuelles Mindestengagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung bestehen
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Individuelles Mindestengagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung bestehen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen an den europäischen Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf kleinen Unternehmen im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

• Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag

fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,

- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Methodik für nachhaltige Anlagen, soweit solche Daten verfügbar sind. Nachhaltige Investitionen umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Die eigene Methode zur Bewertung des ökologischen und sozialen Beitrags wird im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben und enthält eine Bewertung des positiven Beitrags zu ökologischen und sozialen Zielen sowie eine Bewertung der Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer Ziele. Für mindestens 70% der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte muss eine solche Bewertung durchgeführt werden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 70% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten bezüglich nachhaltiger Investitionen verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

- Schließlich verpflichtet sich der Investmentmanager, mindestens 60% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Emittenten zu investieren, die nach Einschätzung des Investmentmanagers gemäß der Methodik für nachhaltige Anlagen kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Emittent kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt, wenn er die Prüfung besteht, dass er kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt. Einzelheiten und Methoden zur Bestimmung einer erheblichen Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen Zielen werden im Abschnitt „Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich schaden?“ beschrieben.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem

Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



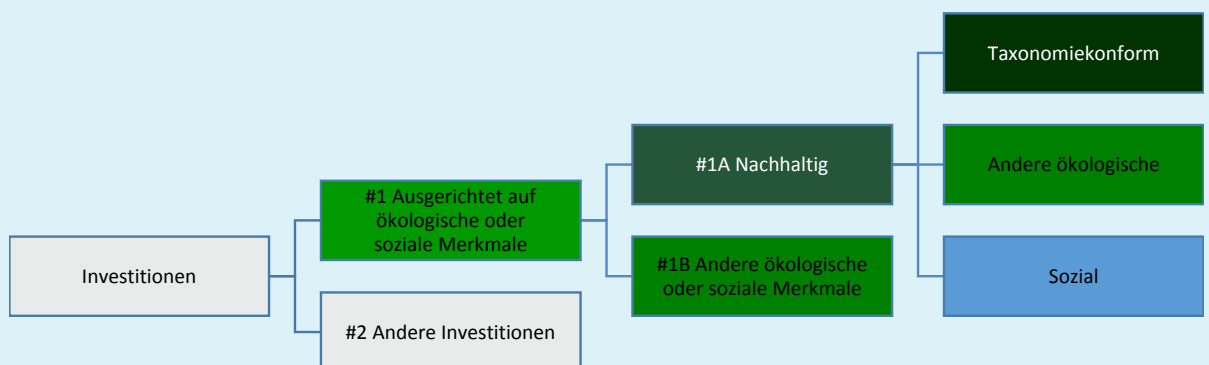
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 60% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) in Emittenten zu investieren, die nach Einschätzung des Investmentmanagers gemäß der Methodik für nachhaltige Anlagen kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Emittent kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt, wenn er die Prüfung besteht, dass er kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt. Einzelheiten zur Bewertung, ob Emittenten ökologische oder soziale Ziele erheblich beeinträchtigen, sind im Abschnitt „Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich schaden?“ beschrieben.
- Mindestens 20,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 20,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

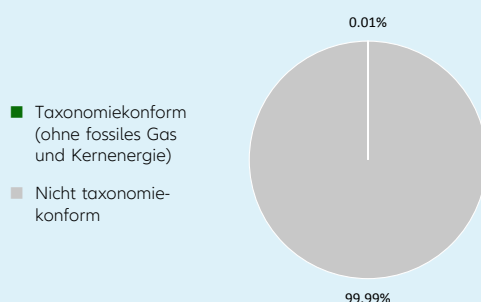
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

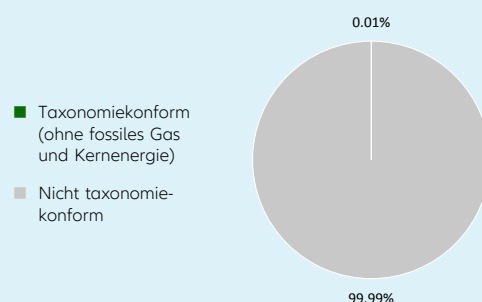
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 20,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 20,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz European Autonomy

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900E5TEG9CGU33298

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒	☐	Ja	☒	☒	Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%		☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15,00% an nachhaltigen Investitionen	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.		☒	mit einem sozialen Ziel	
	☐		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz European Autonomy (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom

Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 15,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Der Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 2 oder höher wird mit dem Prozentsatz der Benchmark verglichen. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

(5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen

– Emissionen in Wasser	• Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Anlage an Aktienmärkten der Eurozone mit Schwerpunkt auf Unternehmen, die die europäische Souveränität und Autonomie im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen unterstützen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

• Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, angereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag

fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,

- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores der Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 90% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Bewertung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.
- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die

den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs- und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.

- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager nur in Instrumente, die bei Large-Cap-Wertpapieren ein Mindestrating von 2 (auf einer Skala von 0 bis 4, wobei 0 das schlechteste Rating und 4 das beste Rating darstellt) und bei Small- und Mid-Cap-Wertpapieren ein Rating von mindestens 1 (weniger als 10 Milliarden EUR) aufweisen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 15,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

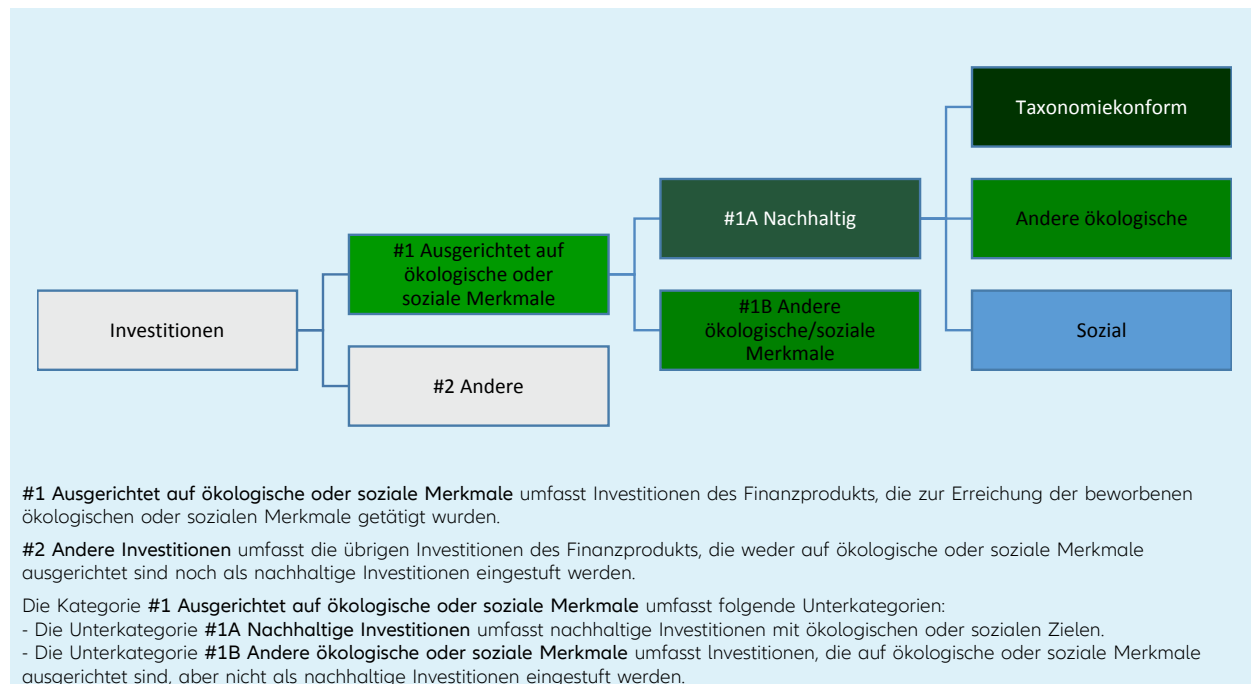
- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 90% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 15,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 15,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?

☐ Ja:

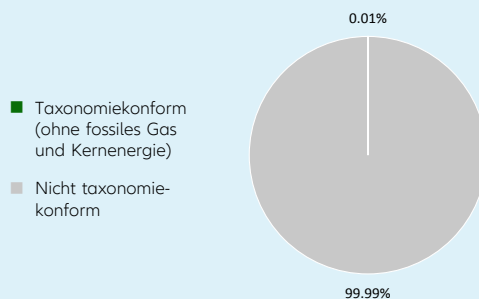
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

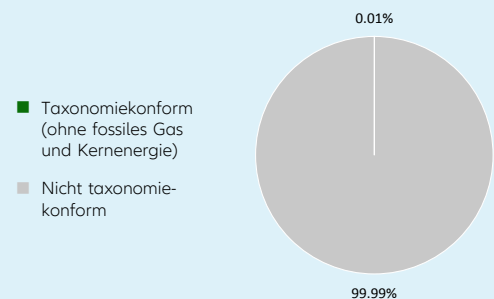
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 15,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 15,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz European Equity Dividend

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300XUMQIJXEX2O502

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00% an nachhaltigen Investitionen.
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☒	mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz European Equity Dividend (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale sowie die Verringerung der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Auf Basis dessen verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios mit der Zeit abnimmt. Die Grundlage für die Bewertung des Rückgangs ist ein Ziel für die THG-Emissionsintensität, das für das jeweilige Ende des Geschäftsjahres des Teilfonds festgelegt wurde. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten.

THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Der Investmentmanager hat außerdem bestimmt, dass für einen bestimmten Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sein müssen.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 10,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Die THG-Emissionsintensität des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zum THG-Ziel, das im Rahmen des THG-Emissionsintensitätspfads für das Ende des entsprechenden Geschäftsjahres festgelegt wurde. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds, der durch Daten zur THG-Emissionsintensität abgedeckt ist. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Ziel, die THG-Emissionsintensität des Teilfonds im Laufe der Zeit zu verringern
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	

– Anteil gefährlicher Abfälle	
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in Unternehmen an den europäischen Aktienmärkten, von denen erwartet wird, dass sie nachhaltige Dividendenerträge in Übereinstimmung mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen erzielen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,

- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. THG umfasst nicht nur CO₂-Emissionen, sondern auch andere Emissionen wie Methan. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. Scope-1-Treibhausgasemissionen umfassen die direkten Emissionen eines Emittenten, während Scope 2 die indirekten Emissionen aus eingekaufter Energie umfasst. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios im Laufe der Zeit abnimmt, berechnet auf der Grundlage der THG-Emissionsintensität am jeweiligen Ende des Geschäftsjahres des Teilfonds. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Die Daten zur THG-Emissionsintensität der Emittenten erhält der Investmentmanager von einem externen Datenanbieter. Die Daten zur THG-Emissionsintensität pro Million USD Umsatz sind für Barmittel, Derivate, staatliche Emittenten und Emittenten, die nicht vom Datenanbieter erfasst werden, nicht verfügbar. Für mindestens 80% des Teilfondsportfolios müssen solche Daten vorliegen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate. Die THG-Emissionsintensität wird auch für interne Zielfonds berechnet. Der Umfang des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager Daten zur THG-Emissionsintensität erhält, werden zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Teilfonds herangezogen. Die THG-Emissionsintensität eines jeden Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Teilfonds betrachtet. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen, werden mathematisch so angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Teilfonds 100% beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Der Investmentmanager legt einen Verbesserungspfad für die THG-Emissionsintensität des Teilfonds fest. Für diesen Teilfonds begann der Verbesserungspfad am Ende des ersten Geschäftsjahres nach dem Umtauschdatum. Das Umtauschdatum war der 29. Dezember 2022. Der Verbesserungspfad sieht vor, dass der Zielwert der THG-Emissionsintensität bis zum Ende jedes Geschäftsjahres um 5% gegenüber dem Zielwert für das Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres sinkt. Für den Zeitraum zwischen dem 29. Dezember 2022 und dem Ende des ersten Geschäftsjahres wird ein zeitanteiliger Satz des jährlichen Satzes angewendet.
- Der Verbesserungspfad wird für die Geschäftsjahre bis zum Ende des Geschäftsjahres zum 30. September 2033 wie folgt festgelegt:

Tabellarische Darstellung des Verbesserungspfads

Ende des Geschäftsjahres	THG-Ziel in% der ursprünglichen THG-Emissionsintensität des Teilfonds
0	100.00
1	95.00
2	90.25
3	85.74
4	81.45

5	77.38
6	73.51
7	69.83
8	66.34
9	63.02
10	59.87

- Der Investmentmanager wählt aus dem verbleibenden Anlageuniversum (d. h. nach Anwendung der Ausschlusskriterien) Emittenten aus und gewichtet sie so, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds dem Verbesserungspfad am jeweiligen Geschäftsjahresende entspricht oder darunter liegt.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 10,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

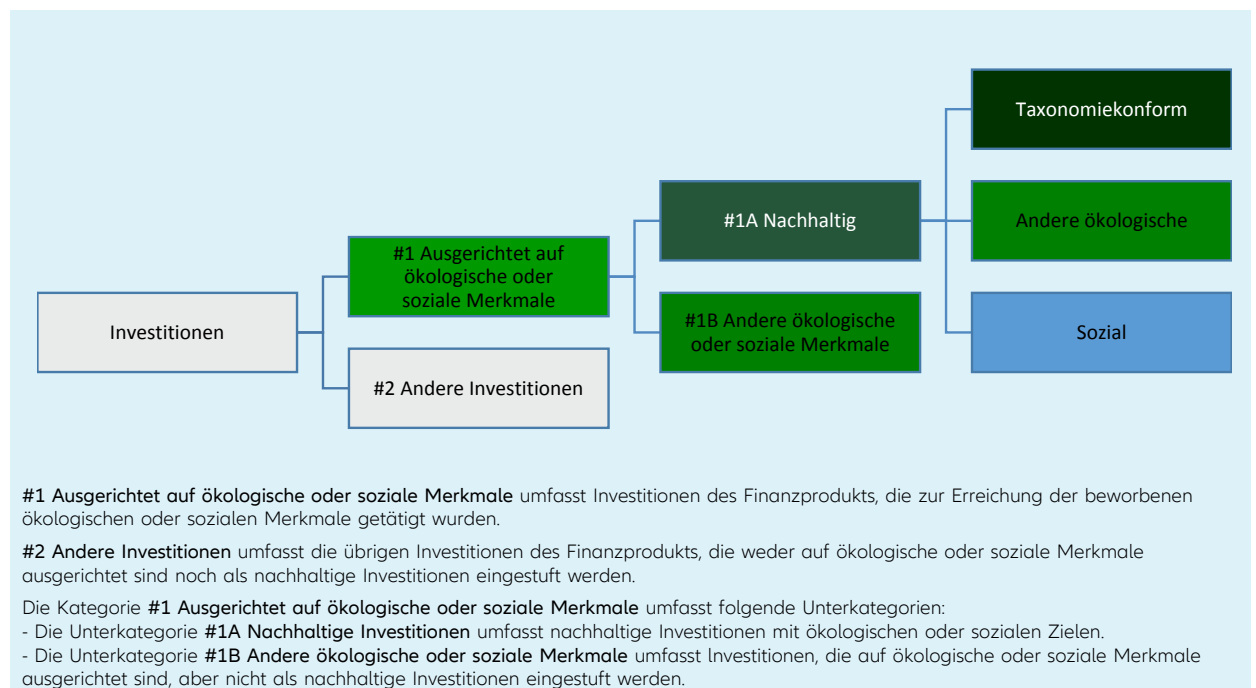
- Der Investmentmanager verpflichtet sich, für mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds Emittenten auszuwählen, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die solche Daten nicht vorliegen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Der Investmentmanager verwaltet den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios mit der Zeit abnimmt.
- Mindestens 10,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

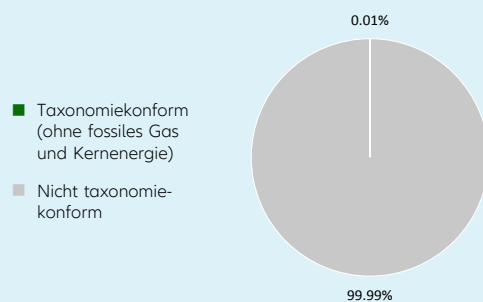
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

widerspiegeln
 - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
 - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

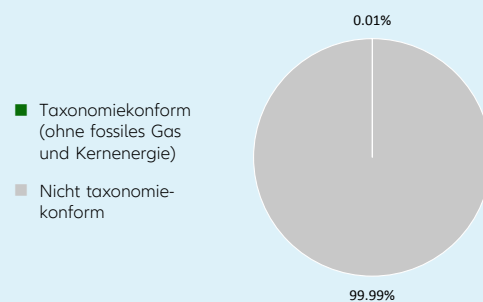
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 10,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der

EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Flexi Asia Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300C83822MBOOH659

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 2,50% an nachhaltigen Investitionen.
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☒	mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Flexi Asia Bond (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale sowie die Steuerung der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen

mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Der Investmentmanager hat außerdem bestimmt, dass für einen bestimmten Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sein müssen.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 2,50% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde ein Referenzwert zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Die THG-Emissionsintensität des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zur THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds in Prozent. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds, der durch Daten zur THG-Emissionsintensität abgedeckt ist. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Ziel, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds niedriger ist als die THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds
– CO2-Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC). Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	

– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums und von Erträgen durch die Anlage in Schuldtiteln der asiatischen Rentenmärkte, die auf EUR, USD, GBP, JPY, AUD, NZD oder eine beliebige asiatische Währung lauten und mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,

- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. THG umfasst nicht nur CO₂-Emissionen, sondern auch andere Emissionen wie Methan. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. Scope-1-Treibhausgasemissionen umfassen die direkten Emissionen eines Emittenten, während Scope 2 die indirekten Emissionen aus eingekaufter Energie umfasst. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Die Daten zur THG-Emissionsintensität der Emittenten erhält der Investmentmanager von einem externen Datenanbieter. Die Daten zur THG-Emissionsintensität pro Million USD Umsatz sind für Barmittel, Derivate, staatliche Emittenten und Emittenten, die nicht vom Datenanbieter erfasst werden, nicht verfügbar. Für mindestens 80% des Teilfondsportfolios müssen solche Daten vorliegen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate. Die THG-Emissionsintensität wird auch für interne Zielfonds berechnet. Der Umfang des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager Daten zur THG-Emissionsintensität erhält, werden zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Teilfonds herangezogen. Die THG-Emissionsintensität eines jeden Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Teilfonds betrachtet. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen, werden mathematisch so angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Teilfonds 100% beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Der Investmentmanager wählt aus dem verbleibenden Anlageuniversum (d. h. nach Anwendung der Ausschlusskriterien) Emittenten aus und gewichtet sie so, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mindestens 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 2,50% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die

Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



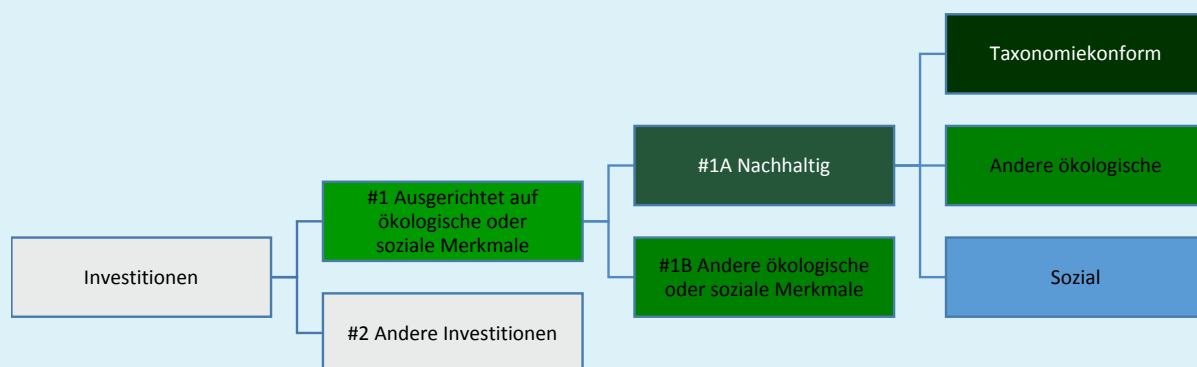
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, für mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds Emittenten auszuwählen, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die solche Daten nicht vorliegen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Der Investmentmanager verwaltet den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.
- Mindestens 2,50% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 2,50%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

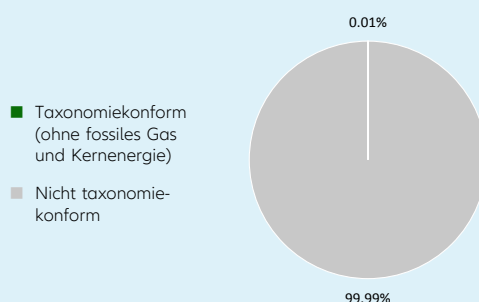
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

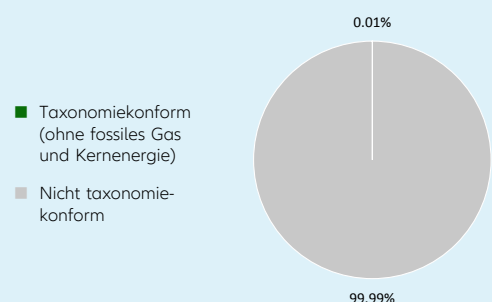
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 2,50%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 2,50%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Investmentmanager hat den Index „J.P. MORGAN JACI Composite Total Return“ als Benchmark des Teilfonds festgelegt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er die THG-Emissionsintensität so steuert, dass sie kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen Marktindex, der nicht kontinuierlich auf die einzelnen vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist. Der Referenzwert dient dazu, die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mit dem Markt zu vergleichen, wie er vom Referenzwert widerspiegelt wird.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Der Referenzwert ist ein Marktindex und berücksichtigt für die Indexkonstruktion nicht dieselben ökologischen oder sozialen Merkmale, die vom Teilfonds beworben werden.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark des Teilfonds ist ein Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf www.jpmmorgan.com



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Floating Rate Notes Plus

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300MEQ2M0QYJV6F90

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 3,00% an nachhaltigen Investitionen
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☒	mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Floating Rate Notes Plus (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom

Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 3,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 2 oder höher. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) [1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	

– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums oberhalb der durchschnittlichen Rendite der europäischen Geldmärkte in Euro durch Anlagen in globalen Rentenmärkten mit Schwerpunkt auf Floating Rate Notes mit Euro-Engagement im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,

- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores der Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 90% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Bewertung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.
- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs-

und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.

- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager nur in Emittenten mit einem internen Score von 1 oder höher.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 3,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

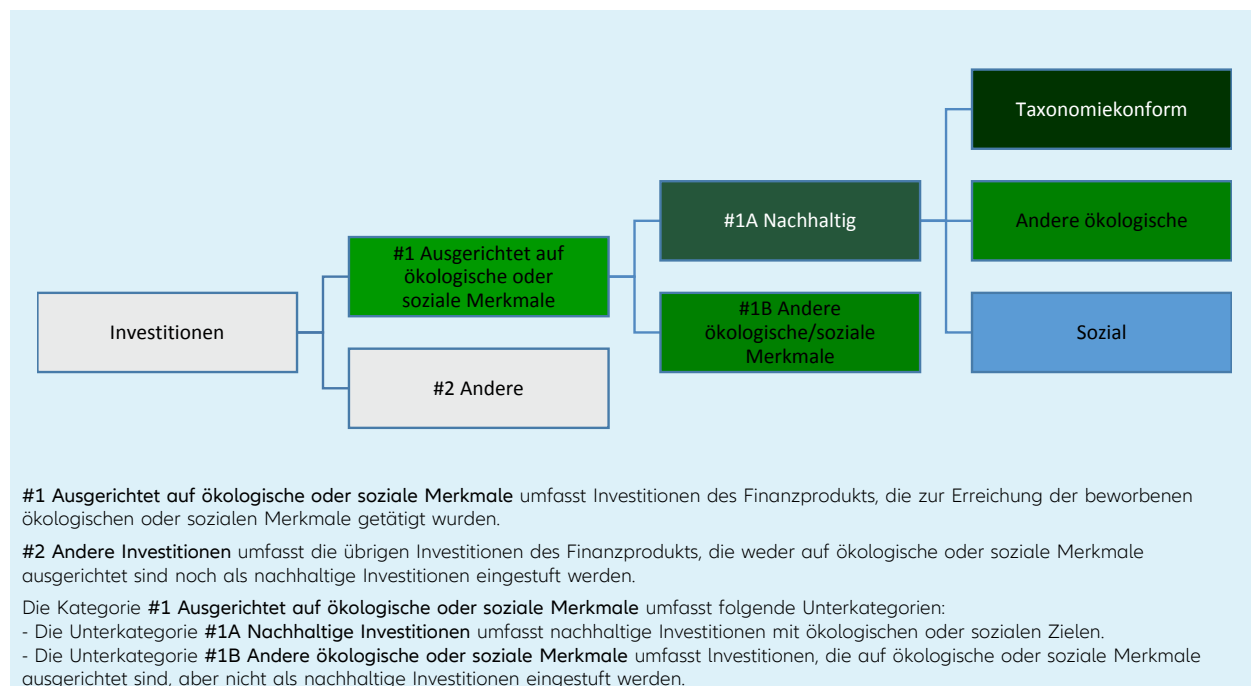
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 90% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 3,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem

Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 3,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird,

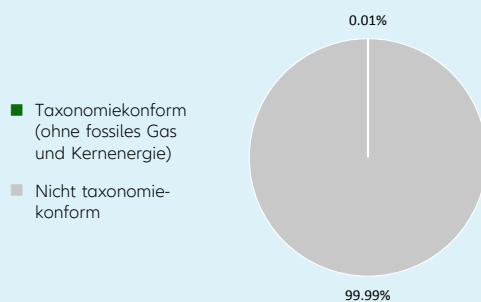
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

widerspiegeln
 - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
 - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

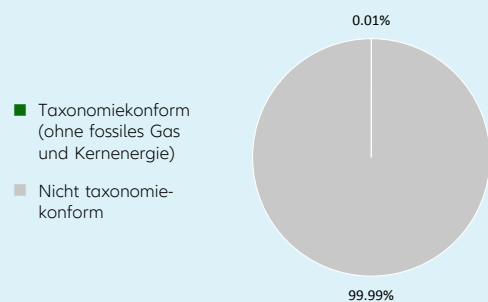
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 3,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der

EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 3,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Food Security

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299001E4VA6IBICG293

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50,00% an nachhaltigen Investitionen.
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☒	mit einem sozialen Ziel
☐		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Food Security (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale und eines oder mehrere der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“) oder andere nachhaltige Investitionsziele. Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum hauptsächlich solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, positive ökologische und soziale Beiträge zu leisten. Ökologische oder soziale Beiträge umfassen ein breites Spektrum an Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als

Referenzrahmen verwendet. Die eigene Methode zur Bewertung des ökologischen und sozialen Beitrags wird im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben und enthält eine Bewertung des positiven Beitrags zu ökologischen und sozialen Zielen sowie eine Bewertung der Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer Ziele.

- Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager verpflichtet, mindestens 50,00% an nachhaltigen Investitionen zu halten.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Bestätigung, dass mindestens 70% des Nettoinventarwerts des Teilfonds während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds in Emittenten investiert wurden, deren Geschäftstätigkeiten zu einem oder mehreren der folgenden SDGs beitragen: Kein Hunger; Gesundheit und Wohlergehen; Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen; Maßnahmen zum Klimaschutz; Leben unter Wasser; Leben an Land.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Engagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, ist begrenzt, da 80% der Emittenten einen Anteil von mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen aufweisen müssen.
– CO2-Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	
– Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	

– Emissionen in Wasser	• Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Engagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, ist begrenzt, da 80% der Emittenten einen Anteil von mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen aufweisen müssen.
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Engagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, ist begrenzt, da 80% der Emittenten einen Anteil von mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen aufweisen müssen.
– Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Engagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, ist begrenzt, da 80% der Emittenten einen Anteil von mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen aufweisen müssen.
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Engagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, ist begrenzt, da 80% der Emittenten einen Anteil von mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen aufweisen müssen.
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– THG-Emissionsintensität	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Engagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, ist begrenzt, da 80% der Emittenten einen Anteil von mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen aufweisen müssen.
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in die globalen Aktienmärkte mit Schwerpunkt auf im Bereich der Lebensmittelsicherheit tätigen Unternehmen im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Als zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum hauptsächlich solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, einen positiven ökologischen und sozialen Beitrag zu leisten. Die eigene Methode zur Bewertung des ökologischen und sozialen Beitrags wird im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben.

Im Einzelnen investiert der Investmentmanager wie folgt:

- Um den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen zu erreichen, müssen mindestens 50% der von den Emittenten ausgeübten Geschäftstätigkeiten (auf aggregierter Basis über alle Emittenten hinweg) zu einem oder mehreren SDGs und/oder Taxonomiezielen beitragen.
- Mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds sind in Emittenten investiert, die Geschäftstätigkeiten ausüben, die mit mindestens 20% zu einem oder mehreren SDGs und/oder Taxonomiezielen beitragen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die nach vernünftigem Ermessen kein Anteil an nachhaltigen Investitionen berechnet werden kann, z. B. Barmittel, Derivate und Einlagen. Der Umfang des Teils des Portfolios, für den nach vernünftigem Ermessen kein Anteil an nachhaltigen Investitionen berechnet werden kann, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Mindestens 70% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Emittenten investiert, deren Geschäftstätigkeiten zu einem oder mehreren der folgenden SDGs beitragen:
 - o Kein Hunger
 - o Gesundheit und Wohlergehen
 - o Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
 - o Maßnahmen zum Klimaschutz
 - o Leben unter Wasser

- o Leben an Land

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 50,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



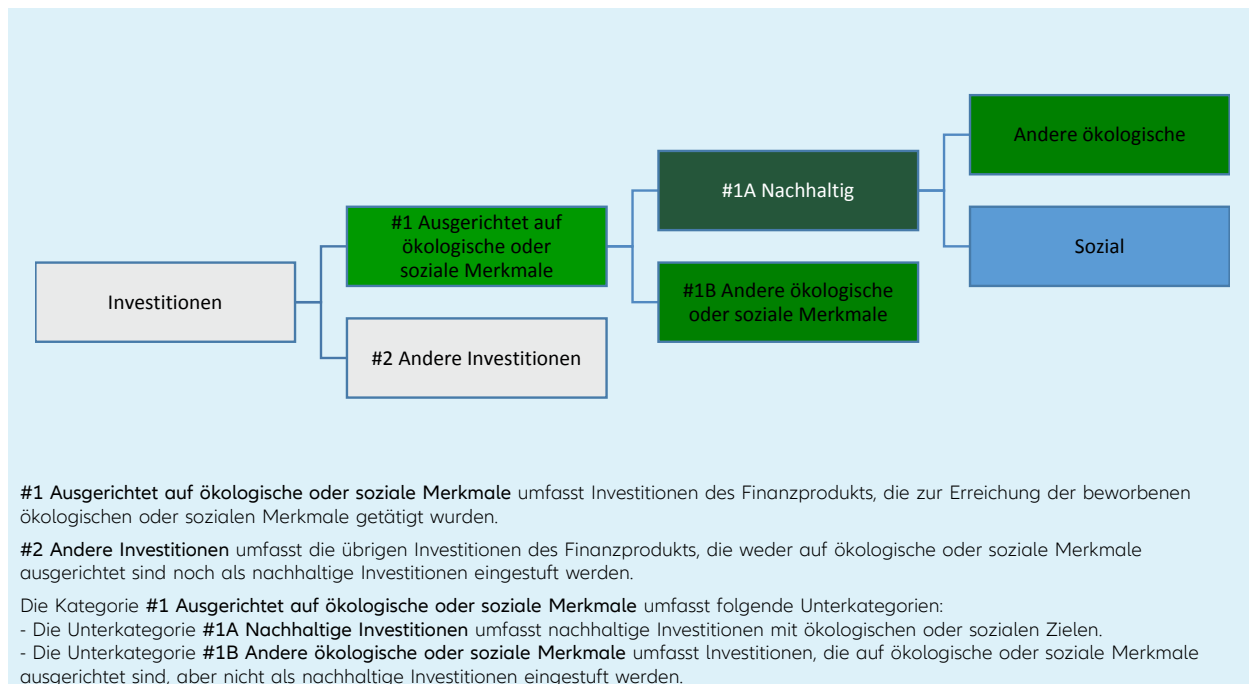
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 80% (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale) des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Emittenten zu investieren, deren Geschäftstätigkeiten zu mindestens 20% zu einem oder mehreren SDGs und/oder Taxonomiezielen beitragen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die nach vernünftigem Ermessen kein Anteil an nachhaltigen Investitionen berechnet werden kann, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 50,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.

Der Investmentmanager verpflichtet sich weder zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, noch zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 50,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil nachhaltiger Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

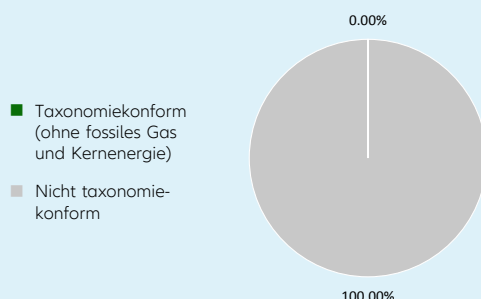
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

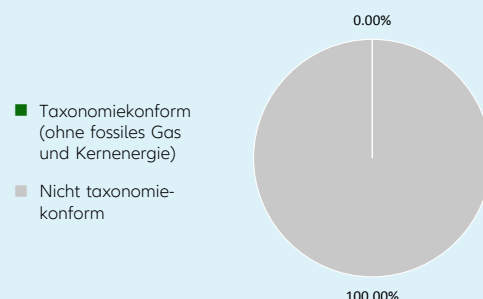
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Grafik - aufgrund der Tatsache, dass dieser Teilfonds keine Mindestquote an taxonomiekonformen Investitionen vorsieht - keinen zusätzlichen Mehrwert im Vergleich zur linken Grafik darstellt.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 50,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 50,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz German Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900TEU4JD3HNC2746

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒	☐ Ja	☒	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15,00% an nachhaltigen Investitionen
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☒	mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz German Equity (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale sowie die Steuerung der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem direkte und indirekte Anlagen in bestimmten Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 30,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen

mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Der Investmentmanager hat außerdem bestimmt, dass für einen bestimmten Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sein müssen.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 15,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde ein Referenzwert zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Die THG-Emissionsintensität des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zur THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds in Prozent. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds, der durch Daten zur THG-Emissionsintensität abgedeckt ist. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Ziel, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds niedriger ist als die THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds
– CO2-Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	

– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen an den deutschen Aktienmärkten im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h. er investiert nicht direkt und indirekt in Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,

- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. THG umfasst nicht nur CO₂-Emissionen, sondern auch andere Emissionen wie Methan. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. Scope-1-Treibhausgasemissionen umfassen die direkten Emissionen eines Emittenten, während Scope 2 die indirekten Emissionen aus eingekaufter Energie umfasst. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios kontinuierlich 30% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Die Daten zur THG-Emissionsintensität der Emittenten erhält der Investmentmanager von einem externen Datenanbieter. Die Daten zur THG-Emissionsintensität pro Million USD Umsatz sind für Barmittel, Derivate, staatliche Emittenten und Emittenten, die nicht vom Datenanbieter erfasst werden, nicht verfügbar. Für mindestens 80% des Teilfondsportfolios müssen solche Daten vorliegen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate. Die THG-Emissionsintensität wird auch für interne Zielfonds berechnet. Der Umfang des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager Daten zur THG-Emissionsintensität erhält, werden zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Teilfonds herangezogen. Die THG-Emissionsintensität eines jeden Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Teilfonds betrachtet. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen, werden mathematisch so angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Teilfonds 100% beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Der Investmentmanager wählt aus dem verbleibenden Anlageuniversum (d. h. nach Anwendung der Ausschlusskriterien) Emittenten aus und gewichtet sie so, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mindestens 30% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 15,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



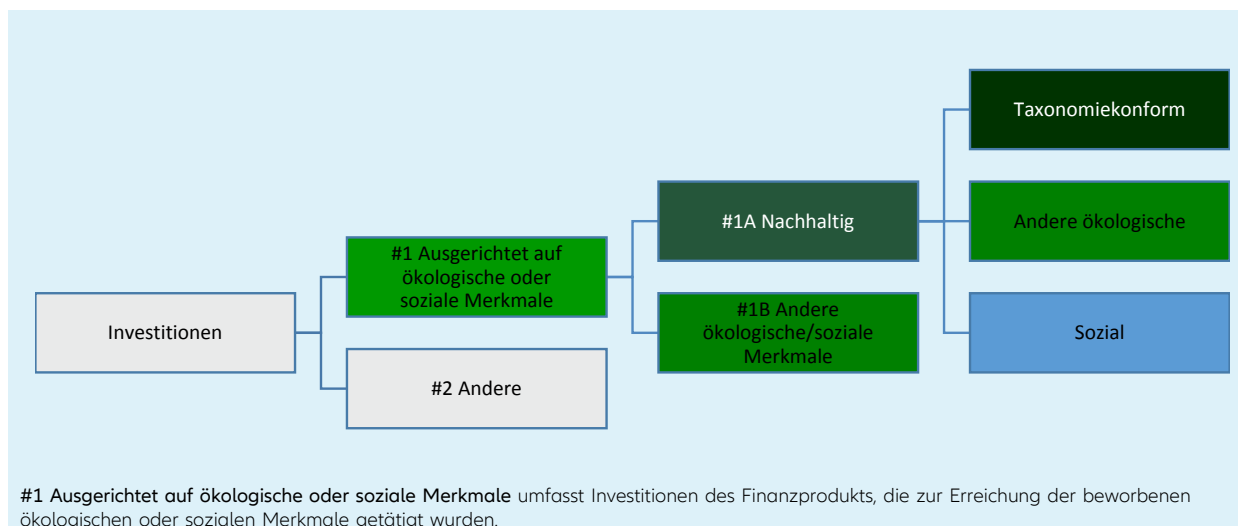
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, für mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds Emittenten auszuwählen, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die solche Daten nicht vorliegen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Der Investmentmanager verwaltet den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 30,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.
- Mindestens 15,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 15,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

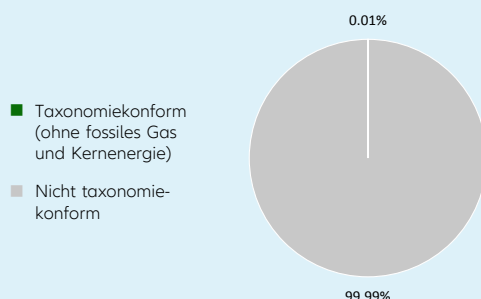
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

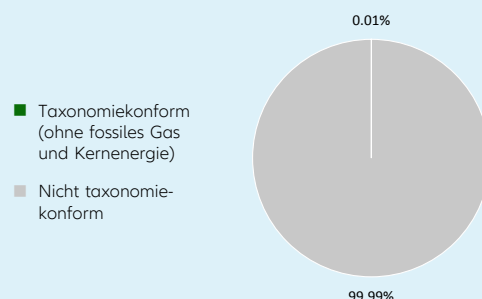
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 15,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 15,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Investmentmanager hat den Index „DAX UCITS Capped“ als Benchmark des Teilfonds festgelegt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er die THG-Emissionsintensität so steuert, dass sie kontinuierlich 30% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen Marktindex, der nicht kontinuierlich auf die einzelnen vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist. Der Referenzwert dient dazu, die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mit dem Markt zu vergleichen, wie er vom Referenzwert widerspiegelt wird.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Der Referenzwert ist ein Marktindex und berücksichtigt für die Indexkonstruktion nicht dieselben ökologischen oder sozialen Merkmale, die vom Teilfonds beworben werden.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark des Teilfonds ist ein Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf https://www.stoxx.com/document/Indices/Common/Indexguide/DAX_Equity_Index_Methodology_Guide.pdf.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Global Allocation Opportunities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900RXE0R0Y4CT3A63

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00% an nachhaltigen Investitionen
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☒	mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Global Allocation Opportunities (der Teilfonds) bewirbt ein breites Spektrum an ökologischen und sozialen Merkmalen. Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum Direktanlagen unter Nachhaltigkeitsaspekten sowie andere Fonds („Zielfonds“) aus, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder für mindestens 70% des Teilfondsvermögens nachhaltige Investitionen zum Ziel haben. Zielfonds werden zu den 70,00% gezählt, wenn sie Angaben gemäß Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation - „SFDR“) oder Artikel 9 SFDR machen. Direktanlagen werden zu

den 70,00% gezählt, wenn sie nach einem anderen Ansatz des Investmentmanagers verwaltet werden und sich als Anlagen gemäß Art. 8 oder 9 SFDR qualifizieren.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 10,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden (mit Ausnahme von Barbeständen, Derivaten, externen Zielfonds und internen Zielfonds, die keine nachhaltige Strategie verfolgen).
- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfondsvermögens, der in Direktanlagen, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden, und in Zielfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, investiert wird. Falls der Investmentmanager beschließt, direkt in festverzinsliche Wertpapiere oder Aktientitel zu investieren, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt wurden, wird über die Einhaltung des jeweiligen verbindlichen Elements berichtet.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine

Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Ausschlusskriterien gelten nicht für Zielfonds, die von einem anderen Investmentmanager verwaltet werden, und auch nicht für Zielfonds, die vom Investmentmanager verwaltet werden, aber keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben oder keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel haben. Der Investmentmanager wird diesen Teil des Teilfondsvermögens auf 30% begrenzen, so dass die Ausschlusskriterien für den Großteil des Teilfondsvermögens gelten.

Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen. In einigen Fällen haben Zielfonds einen anderen Schwellenwert für Umsätze aus der Energieerzeugung auf der Basis von Kohle im Versorgungssektor und für Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle.
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI:
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
	• Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen

– Emissionen in Wasser	• Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Anteil gefährlicher Abfälle	
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden. In einigen Fällen wenden Zielfonds stattdessen die FATF-Blacklist oder die Einbeziehung des Freedom House Index neben anderen Faktoren in den für Ausschlüsse verwendeten Bewertungsprozess an.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in ein breites Spektrum von Anlageklassen mit Schwerpunkt auf den globalen Aktienmärkten, Schuldtiteln, Zielfonds und/oder Geldmarktinstrumenten in Übereinstimmung mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

• Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen (vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen Ausnahmen):

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,

- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Die Ausschlusskriterien gelten nicht systematisch für Zielfonds. Dementsprechend können Zielfonds innerhalb ihrer Portfolios Investitionen halten, die nicht den Ausschlusskriterien entsprechen.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum Direktanlagen unter Nachhaltigkeitsaspekten sowie Zielfonds aus, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben.

Im Einzelnen weist der Investmentmanager 70% des Teilfondsvermögens gemäß verschiedenen, nachstehend beschriebenen Ansätzen oder Zielfonds zu, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Offenlegung gemäß Art. 8 der Offenlegungsverordnung („SFDR“)) oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben müssen (Offenlegung gemäß Art. 9 SFDR). Die Allokation des Teilfondsvermögens auf Zielfonds oder einen oder mehrere der Ansätze kann vom Investmentmanager jederzeit im Rahmen der im Prospekt dargelegten allgemeinen Anlagestrategie geändert werden.

Die verschiedenen Ansätze sind:

- Eigene Bewertungsmethode: Wenn dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager für diesen Teil des Teilfonds aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores für die Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem privaten oder staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft. Für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, wird eine Datenabdeckungs- und Mindest-Score-Anforderung zur Einhaltung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
- THG-Emissionsintensität: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“) der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teil des Teilfonds so, dass (1) die THG-Emissionsintensität im Laufe der Zeit abnimmt, berechnet auf der Grundlage der THG-Emissionsintensität am jeweiligen Ende des Geschäftsjahres des Teilfonds, oder (2) dass der Teil des Teilfonds eine geringere THG-Emissionsintensität aufweist als die für diesen Ansatz verwendete Benchmark.
- SDG-konform: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, vor allem solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, einen positiven ökologischen und sozialen Beitrag zu leisten. Ökologische oder soziale Beiträge umfassen ein breites Spektrum an Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)

sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik. Bei diesem Ansatz wird ein Mindestprozentsatz festgelegt, der in nachhaltige Investitionen investiert werden soll.

- Grüne Anleihen: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, hauptsächlich Wertpapiere aus, die der Finanzierung von Projekten zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel dienen. Grüne Anleihen werden im Prospekt definiert. Der Investmentmanager investiert in erster Linie in grüne Anleihen, die Projekte zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel oder andere Projekte zur ökologischen Nachhaltigkeit, insbesondere in den folgenden Bereichen, finanzieren: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Boden, Abfallwirtschaft, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Erhaltung der biologischen Vielfalt oder Kreislaufwirtschaft.
- ESG-Score: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, bewertet der Investmentmanager innerhalb des verbleibenden Anlageuniversums, wie Emittenten in Bezug auf ESG-Merkmale abschneiden. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, so, dass die Performance des Portfolios in Bezug auf die ESG-Merkmale besser ist als die Performance der für diesen Ansatz verwendeten Benchmark.
- Anteil nachhaltiger Investitionen: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil in nachhaltigen Investitionen für den Teil des Vermögens anzulegen, der diesem Ansatz folgt. Einzelheiten und Methoden zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen werden im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben.
- Anteil der Netto-Null-Ausrichtung: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, investiert der Investmentmanager einen im Laufe der Zeit steigenden Mindestprozentsatz in Emittenten, die das Ziel des Pariser Abkommens erreichen wollen und entsprechende Maßnahmen ergriffen haben [4]. Ziel des Pariser Abkommens ist es, die globale Temperatur deutlich unter 2°C zu halten. Dies erfordert ein festes Budget für Treibhausgasemissionen (THG) und das Erreichen von Netto-Null-Emissionen, was bedeutet, dass die verbleibenden Emissionen bis etwa 2050 durch CO₂-Entfernungen ausgeglichen werden müssen („Netto-Null“). Der Investmentmanager hat eine Methodik entwickelt, um die Verpflichtungen, Ziele und die Fähigkeit der Emittenten zu beurteilen, den Übergang zur Erreichung des Netto-Null-Ziels zu erreichen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 10,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

[4] <https://www.un.org/en/climatechange/paris-agreement>

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

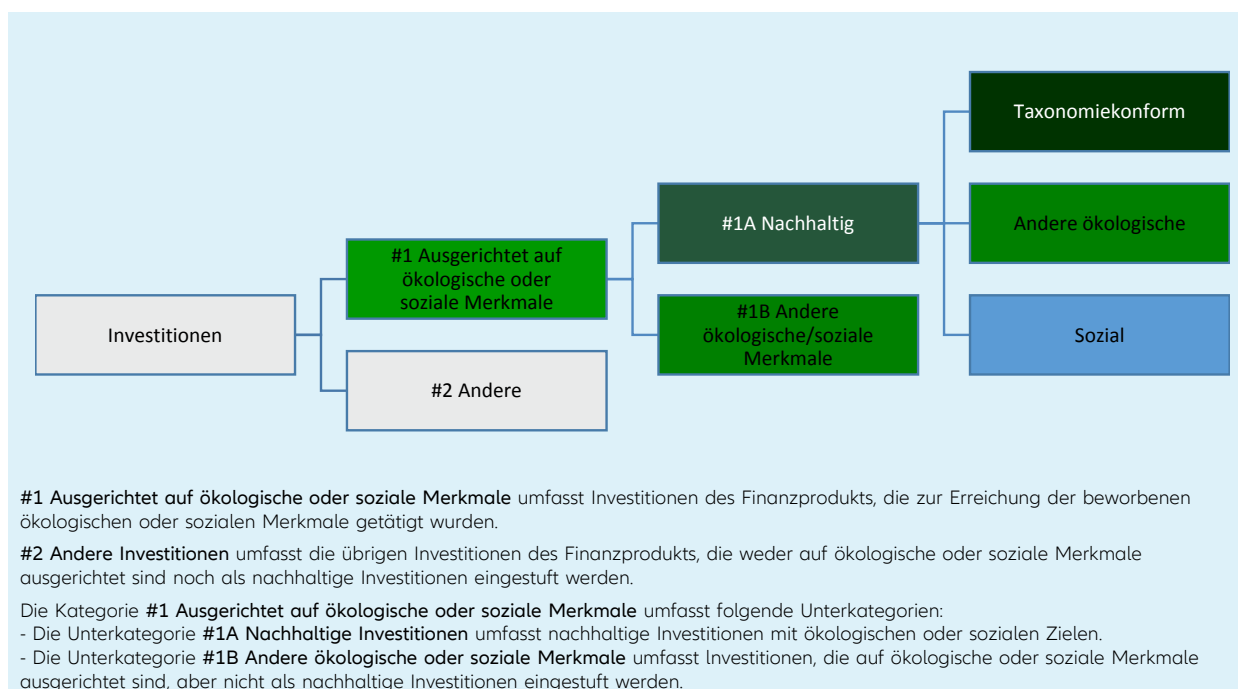
Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 70% des Nettovermögens des Teilfonds in Direktanlagen zu investieren, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden, und in Zielfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale).
- Mindestens 10,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



• Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?

☐ Ja:

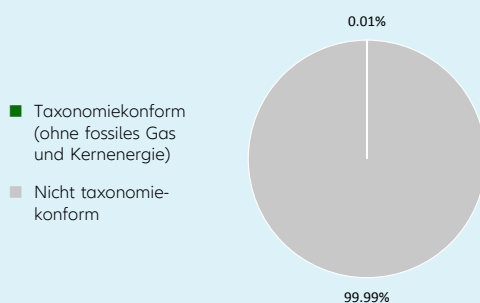
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

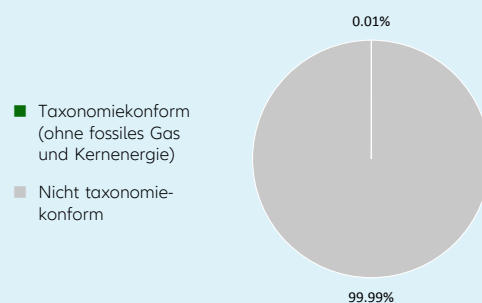
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 10,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Global Artificial Intelligence

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299007Y9R7L3FEF1M54

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00% an nachhaltigen Investitionen.
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☒	mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Allianz Global Artificial Intelligence (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale sowie die Steuerung der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen

mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Der Investmentmanager hat außerdem bestimmt, dass für einen bestimmten Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sein müssen.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 10,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde ein Referenzwert zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Die THG-Emissionsintensität des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zur THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds in Prozent. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds, der durch Daten zur THG-Emissionsintensität abgedeckt ist. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu

ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Ziel, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds niedriger ist als die THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds
– CO2-Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	

– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Die Verwaltungsgesellschaft fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.
- Die Verwaltungsgesellschaft hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in die globalen Aktienmärkte mit Schwerpunkt auf der Entwicklung der künstlichen Intelligenz in Übereinstimmung mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,

- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich die Verwaltungsgesellschaft über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. THG umfasst nicht nur CO₂-Emissionen, sondern auch andere Emissionen wie Methan. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. Scope-1-Treibhausgasemissionen umfassen die direkten Emissionen eines Emittenten, während Scope 2 die indirekten Emissionen aus eingekaufter Energie umfasst. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Die Daten zur THG-Emissionsintensität der Emittenten erhält der Investmentmanager von einem externen Datenanbieter. Die Daten zur THG-Emissionsintensität pro Million USD Umsatz sind für Barmittel, Derivate, staatliche Emittenten und Emittenten, die nicht vom Datenanbieter erfasst werden, nicht verfügbar. Für mindestens 80% des Teilfondsportfolios müssen solche Daten vorliegen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate. Die THG-Emissionsintensität wird auch für interne Zielfonds berechnet. Der Umfang des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager Daten zur THG-Emissionsintensität erhält, werden zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Teilfonds herangezogen. Die THG-Emissionsintensität eines jeden Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Teilfonds betrachtet. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen, werden mathematisch so angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Teilfonds 100% beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Der Investmentmanager wählt aus dem verbleibenden Anlageuniversum (d. h. nach Anwendung der Ausschlusskriterien) Emittenten aus und gewichtet sie so, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mindestens 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 10,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die

Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich die Verwaltungsgesellschaft über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert die Verwaltungsgesellschaft aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien).



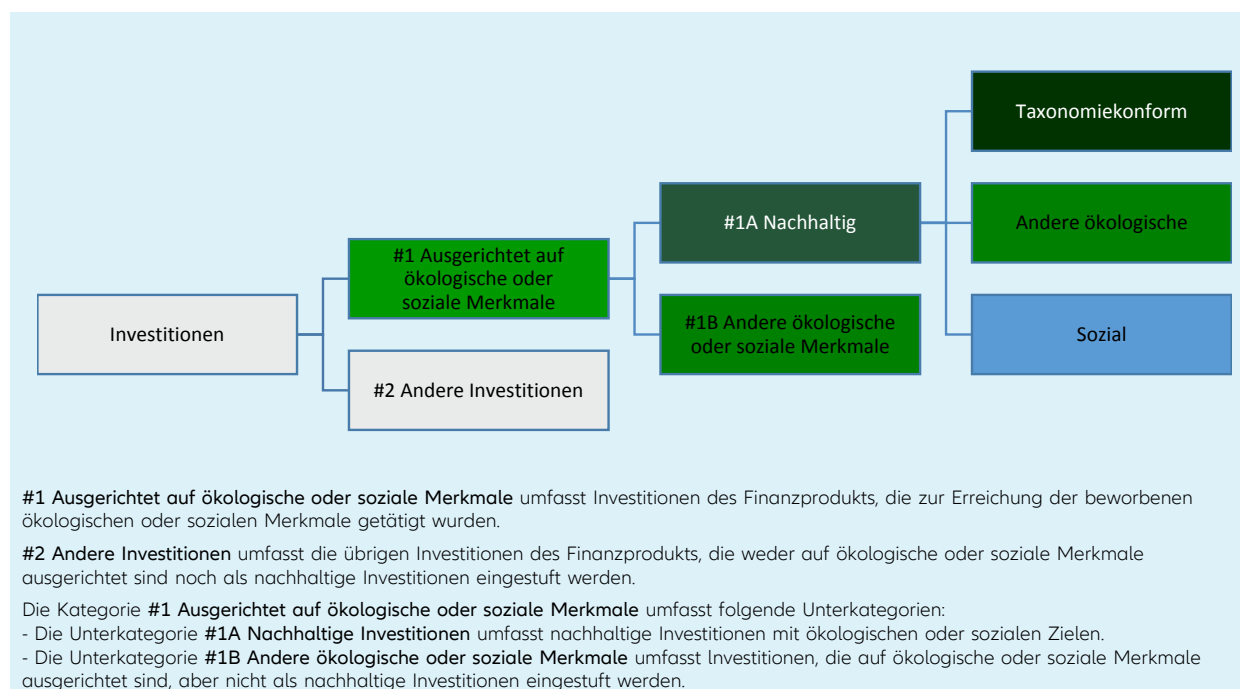
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, für mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds Emittenten auszuwählen, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**). Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die solche Daten nicht vorliegen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Der Investmentmanager verwaltet den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.
- Mindestens 10,00% (**#1A Nachhaltige Investitionen**) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?

☐ Ja:

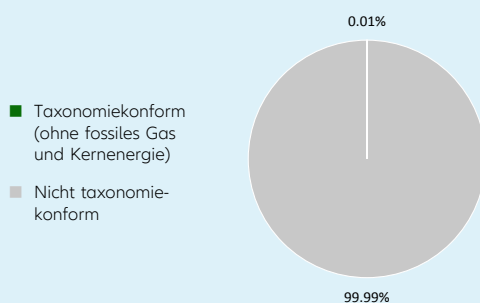
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

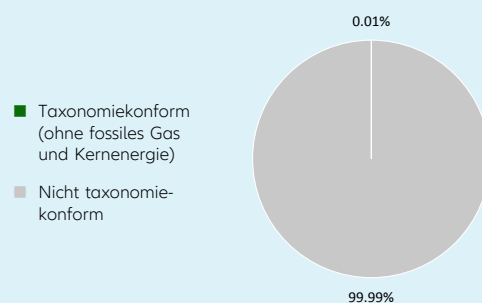
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 10,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Investmentmanager hat „50% MSCI AC World (ACWI) Total Return Net + 50% MSCI World Information Technology Total Return Net“ als zusammengesetzte Benchmark des Teilfonds festgelegt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er die THG-Emissionsintensität

so steuert, dass sie kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei der zusammengesetzten Benchmark handelt es sich um einen Marktindex, der nicht durchgängig auf die einzelnen von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist. Der Referenzwert dient dazu, die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mit dem Markt zu vergleichen, wie er vom Referenzwert widerspiegelt wird.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Der Referenzwert ist ein Marktindex und berücksichtigt für die Indexkonstruktion nicht dieselben ökologischen oder sozialen Merkmale, die vom Teilfonds beworben werden.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die zusammengesetzte Benchmark des Teilfonds ist ein Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf <https://www.msci.com/documents/10199/a71b65b5-d0ea-4b5c-a709-24b1213bc3c5> und auf <https://www.msci.com/documents/10199/69aaf9fd-d91d-4505-a877-4b1ad70ee855> oder auf www.msci.com



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Global Capital Plus

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900DH9JBAV7A2IO06

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ Ja	☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1,50% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Global Capital Plus (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an ökologischen und sozialen Merkmalen. Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum Direktanlagen unter Nachhaltigkeitsaspekten sowie andere interne Fonds („Zielfonds“) aus, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder für mindestens 90% des Teilfondsvermögens nachhaltige Investitionen zum Ziel haben. Zielfonds werden zu den 90,00% gezählt, wenn sie Angaben gemäß Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation - „SFDR“) oder Artikel 9 SFDR machen. Direktanlagen werden zu

den 90,00% gezählt, wenn sie nach einem anderen Ansatz des Investmentmanagers verwaltet werden und sich als Anlagen gemäß Art. 8 oder 9 SFDR qualifizieren.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 1,50% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden (mit Ausnahme von Barbeständen, Derivaten, externen Zielfonds und internen Zielfonds, die keine nachhaltige Strategie verfolgen).
- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfondsvermögens, der in Direktanlagen, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden, und in Zielfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, investiert wird. Falls der Investmentmanager beschließt, direkt in festverzinsliche Wertpapiere oder Aktientitel zu investieren, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt wurden, wird über die Einhaltung des jeweiligen verbindlichen Elements berichtet.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine

Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Ausschlusskriterien gelten nicht für Zielfonds, die von einem anderen Investmentmanager verwaltet werden, und auch nicht für Zielfonds, die vom Investmentmanager verwaltet werden, aber keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben oder keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel haben. Der Investmentmanager wird diesen Teil des Teilfondsvermögens auf 30% begrenzen, so dass die Ausschlusskriterien für den Großteil des Teilfondsvermögens gelten.

Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen. In einigen Fällen haben Zielfonds einen anderen Schwellenwert für Umsätze aus der Energieerzeugung auf der Basis von Kohle im Versorgungssektor und für Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle.
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI:
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	

– Emissionen in Wasser	• Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Anteil gefährlicher Abfälle	
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden. In einigen Fällen wenden Zielfonds stattdessen die FATF-Blacklist oder die Einbeziehung des Freedom House Index neben anderen Faktoren in den für Ausschlüsse verwendeten Bewertungsprozess an.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen an den globalen Aktien- und Rentenmärkten im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

• Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen (vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen Ausnahmen):

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,

- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Die Ausschlusskriterien gelten nicht systematisch für Zielfonds. Dementsprechend können Zielfonds innerhalb ihrer Portfolios Investitionen halten, die nicht den Ausschlusskriterien entsprechen.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum Direktanlagen unter Nachhaltigkeitsaspekten sowie Zielfonds aus, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben.

Im Einzelnen weist der Investmentmanager 90% des Teilfondsvermögens gemäß verschiedenen, nachstehend beschriebenen Ansätzen oder internen Zielfonds zu, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Offenlegung gemäß Art. 8 der Offenlegungsverordnung („SFDR“)) oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben müssen (Offenlegung gemäß Art. 9 SFDR). Die Allokation des Teilfondsvermögens auf Zielfonds oder einen oder mehrere der Ansätze kann vom Investmentmanager jederzeit im Rahmen der im Prospekt dargelegten allgemeinen Anlagestrategie geändert werden.

Die verschiedenen Ansätze sind:

- **Eigene Bewertungsmethode:** Wenn dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager für diesen Teil des Teilfonds aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores für die Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem privaten oder staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft. Für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, wird eine Datenabdeckungs- und Mindest-Score-Anforderung zur Einhaltung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
- **THG-Emissionsintensität:** Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“) der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teil des Teilfonds so, dass (1) die THG-Emissionsintensität im Laufe der Zeit abnimmt, berechnet auf der Grundlage der THG-Emissionsintensität am jeweiligen Ende des Geschäftsjahres des Teilfonds, oder (2) dass der Teil des Teilfonds eine geringere THG-Emissionsintensität aufweist als die für diesen Ansatz verwendete Benchmark.
- **SDG-konform:** Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, vor allem solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, einen positiven ökologischen und sozialen Beitrag zu leisten. Ökologische oder soziale Beiträge umfassen ein breites Spektrum an Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)

sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik. Bei diesem Ansatz wird ein Mindestprozentsatz festgelegt, der in nachhaltige Investitionen investiert werden soll.

- Grüne Anleihen: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, hauptsächlich Wertpapiere aus, die der Finanzierung von Projekten zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel dienen. Grüne Anleihen werden im Prospekt definiert. Der Investmentmanager investiert in erster Linie in grüne Anleihen, die Projekte zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel oder andere Projekte zur ökologischen Nachhaltigkeit, insbesondere in den folgenden Bereichen, finanzieren: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Boden, Abfallwirtschaft, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Erhaltung der biologischen Vielfalt oder Kreislaufwirtschaft.
- ESG-Score: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, bewertet der Investmentmanager innerhalb des verbleibenden Anlageuniversums, wie Emittenten in Bezug auf ESG-Merkmale abschneiden. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, so, dass die Performance des Portfolios in Bezug auf die ESG-Merkmale besser ist als die Performance der für diesen Ansatz verwendeten Benchmark.
- Anteil nachhaltiger Investitionen: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil in nachhaltigen Investitionen für den Teil des Vermögens anzulegen, der diesem Ansatz folgt. Einzelheiten und Methoden zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen werden im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben.
- Anteil der Netto-Null-Ausrichtung: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, investiert der Investmentmanager einen im Laufe der Zeit steigenden Mindestprozentsatz in Emittenten, die das Ziel des Pariser Abkommens erreichen wollen und entsprechende Maßnahmen ergriffen haben [4]. Ziel des Pariser Abkommens ist es, die globale Temperatur deutlich unter 2°C zu halten. Dies erfordert ein festes Budget für Treibhausgasemissionen (THG) und das Erreichen von Netto-Null-Emissionen, was bedeutet, dass die verbleibenden Emissionen bis etwa 2050 durch CO₂-Entfernungen ausgeglichen werden müssen („Netto-Null“). Der Investmentmanager hat eine Methodik entwickelt, um die Verpflichtungen, Ziele und die Fähigkeit der Emittenten zu beurteilen, den Übergang zur Erreichung des Netto-Null-Ziels zu erreichen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 1,50% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

[4] <https://www.un.org/en/climatechange/paris-agreement>

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



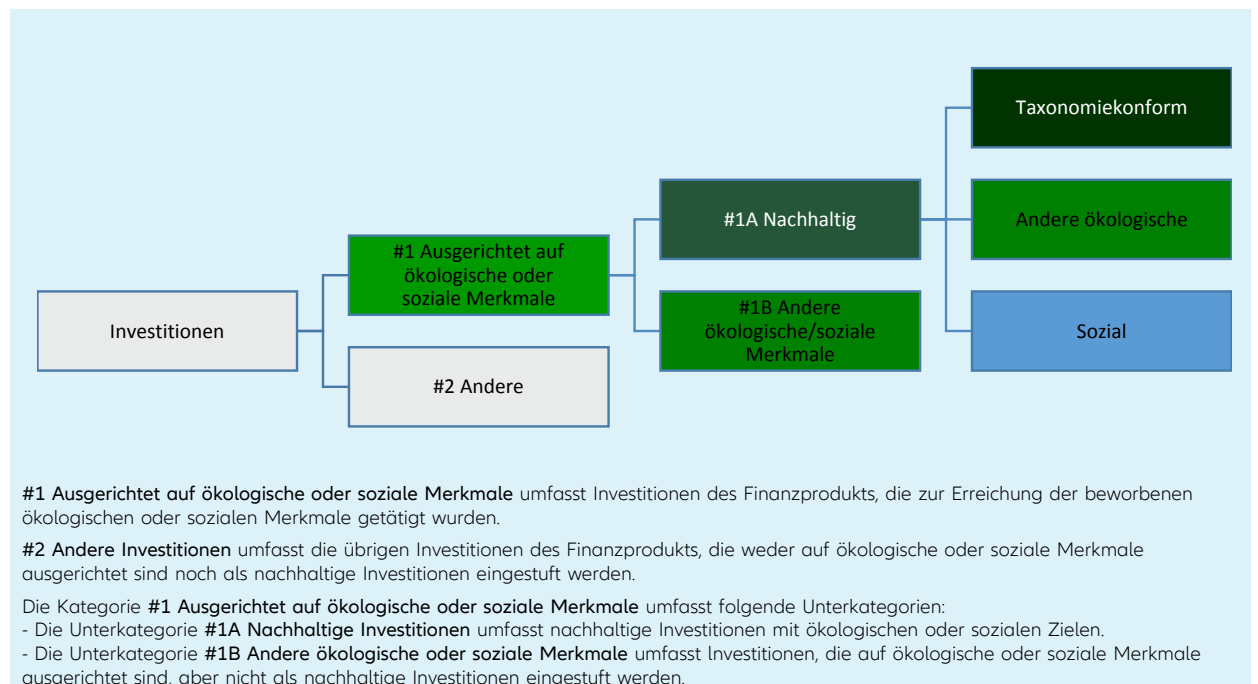
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 90% des Nettovermögens des Teilfonds in Direktanlagen zu investieren, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden, und in Zielfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale).
- Mindestens 1,50% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 1,50%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

☐ Ja:

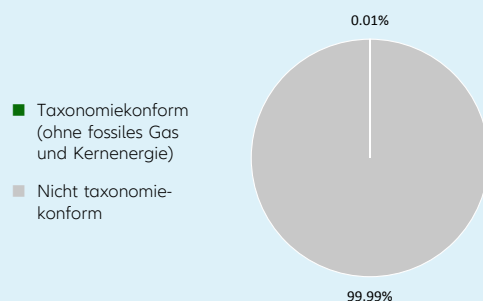
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

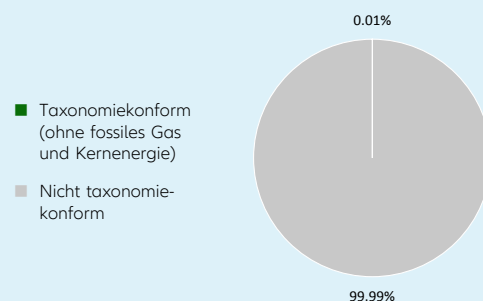
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 1,50%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 1,50%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Global Credit

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300YBUQOG42TTJR84

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00% an nachhaltigen Investitionen
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☒	mit einem sozialen Ziel
☐		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Global Credit (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom

Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 10,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Der Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 2 oder höher wird mit dem Prozentsatz der Benchmark verglichen. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) [1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

(5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen

– Emissionen in Wasser	• Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen an den globalen Rentenmärkten im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, angereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag

fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,

- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak oder mehr als 10% ihrer Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Tabak erzielen,
- die an der Produktion von Glücksspielen oder Pornografie beteiligt sind oder mehr als 10% ihrer Erträge aus der Summe von (i) Vertrieb/Verkauf von und (ii) Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Glücksspielen oder Pornografie erzielen,
- die an der Förderung von nicht-konventionellem Öl und Gas beteiligt sind oder mehr als 10% ihrer Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit nicht-konventionellem Öl und Gas erzielen,
- die an der Produktion von Alkohol beteiligt sind oder mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Alkohol oder mehr als 20% ihrer Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Alkohol erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores der Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 70% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 70% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Bewertung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.

- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs- und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.
- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager in mindestens 80% der Emittenten mit einem internen Score von 1,75 oder höher und in höchstens 20% der Emittenten mit einem internen Score zwischen 1 und 1,75.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 10,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

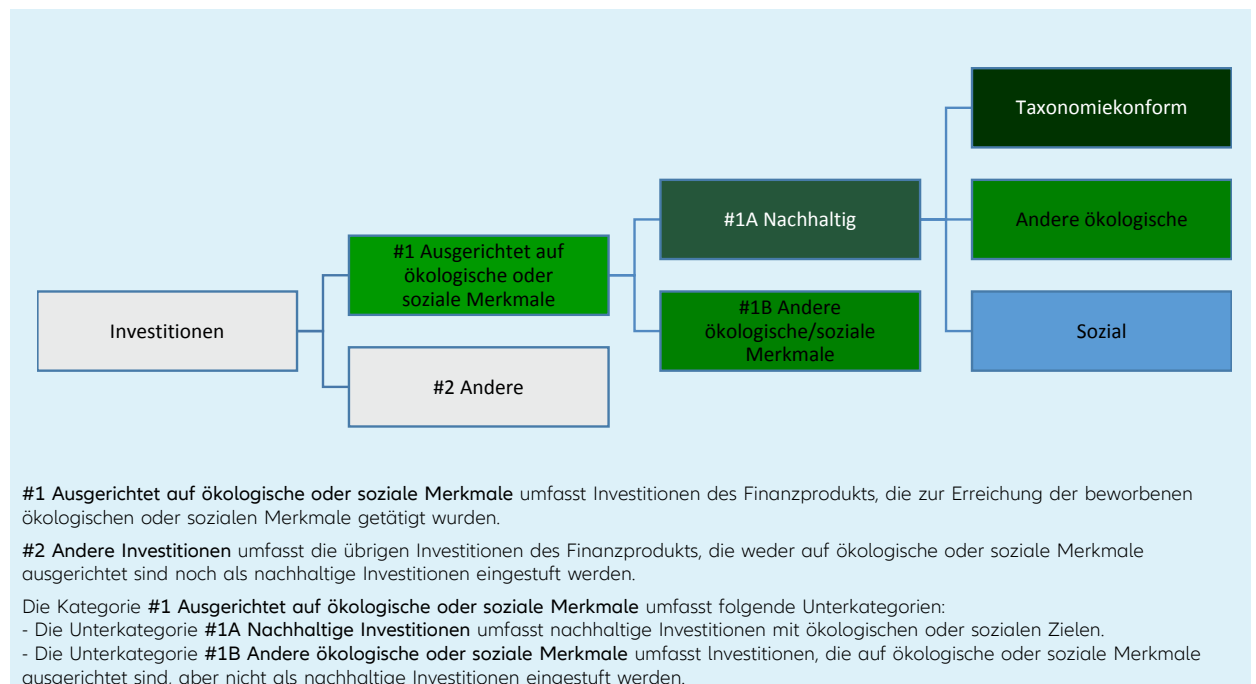
Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 70% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 70% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 10,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?

☐ Ja:

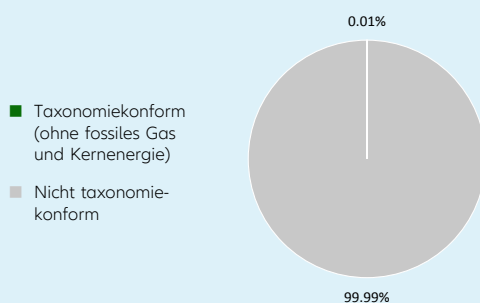
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

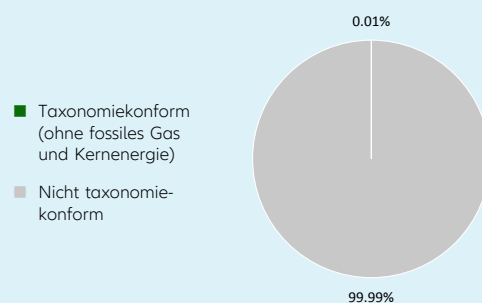
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 10,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Global Dividend

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300GAFcnt5HBXHI40

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00% an nachhaltigen Investitionen.
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☒	mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Global Dividend (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale sowie die Verringerung der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Auf Basis dessen verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios mit der Zeit abnimmt. Die Grundlage für die Bewertung des Rückgangs ist ein Ziel für die THG-Emissionsintensität, das für das jeweilige Ende des Geschäftsjahres des Teilfonds festgelegt wurde. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten.

THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Der Investmentmanager hat außerdem bestimmt, dass für einen bestimmten Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sein müssen.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 10,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Die THG-Emissionsintensität des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zum THG-Ziel, das im Rahmen des THG-Emissionsintensitätspfads für das Ende des entsprechenden Geschäftsjahres festgelegt wurde. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds, der durch Daten zur THG-Emissionsintensität abgedeckt ist. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Ziel, die THG-Emissionsintensität des Teilfonds im Laufe der Zeit zu verringern
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	

– Anteil gefährlicher Abfälle	
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in Unternehmen an den globalen Aktienmärkten, von denen erwartet wird, dass sie nachhaltige Dividendenzahlungen in Übereinstimmung mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen erzielen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,

- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. THG umfasst nicht nur CO₂-Emissionen, sondern auch andere Emissionen wie Methan. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. Scope-1-Treibhausgasemissionen umfassen die direkten Emissionen eines Emittenten, während Scope 2 die indirekten Emissionen aus eingekaufter Energie umfasst. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios im Laufe der Zeit abnimmt, berechnet auf der Grundlage der THG-Emissionsintensität am jeweiligen Ende des Geschäftsjahres des Teilfonds. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Die Daten zur THG-Emissionsintensität der Emittenten erhält der Investmentmanager von einem externen Datenanbieter. Die Daten zur THG-Emissionsintensität pro Million USD Umsatz sind für Barmittel, Derivate, staatliche Emittenten und Emittenten, die nicht vom Datenanbieter erfasst werden, nicht verfügbar. Für mindestens 80% des Teilfondsportfolios müssen solche Daten vorliegen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate. Die THG-Emissionsintensität wird auch für interne Zielfonds berechnet. Der Umfang des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager Daten zur THG-Emissionsintensität erhält, werden zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Teilfonds herangezogen. Die THG-Emissionsintensität eines jeden Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Teilfonds betrachtet. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen, werden mathematisch so angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Teilfonds 100% beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Der Investmentmanager legt einen Verbesserungspfad für die THG-Emissionsintensität des Teilfonds fest. Für diesen Teilfonds begann der Verbesserungspfad am Ende des ersten Geschäftsjahres nach dem Umtauschdatum. Das Umtauschdatum war der 28. März 2025. Der Verbesserungspfad sieht vor, dass der Zielwert der THG-Emissionsintensität bis zum Ende jedes Geschäftsjahres um 5% gegenüber dem Zielwert für das Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres sinkt. Für den Zeitraum zwischen dem 28. März 2025 und dem ersten Geschäftsjahresende wird ein zeitanteiliger Satz des jährlichen Satzes angewendet.
- Der Verbesserungspfad wird für die Geschäftsjahre bis zum Ende des Geschäftsjahres zum 30. September 2035 wie folgt festgelegt:

Tabellarische Darstellung des Verbesserungspfads

Ende des Geschäftsjahres	THG-Ziel in% der ursprünglichen THG-Emissionsintensität des Teilfonds
0	100.00
1	95.00
2	90.25
3	85.74
4	81.45

5	77.38
6	73.51
7	69.83
8	66.34
9	63.02
10	59.87

- Der Investmentmanager wählt aus dem verbleibenden Anlageuniversum (d. h. nach Anwendung der Ausschlusskriterien) Emittenten aus und gewichtet sie so, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds dem Verbesserungspfad am jeweiligen Geschäftsjahresende entspricht oder darunter liegt.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 10,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

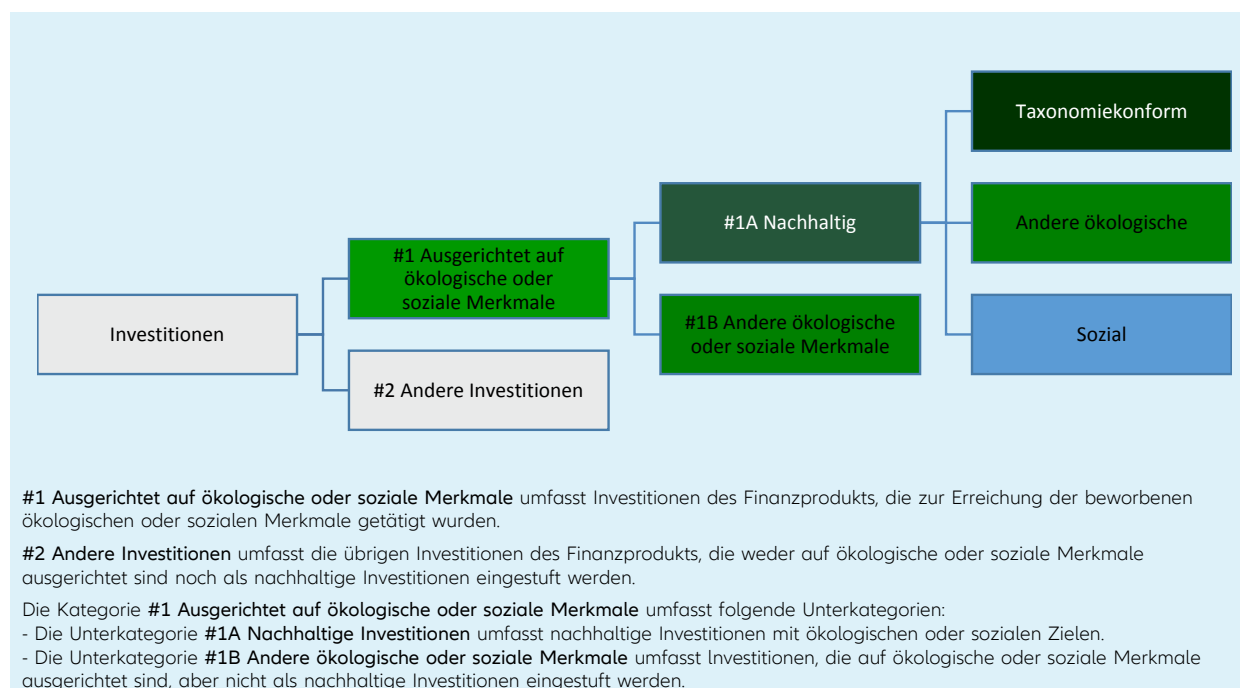
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, für mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds Emittenten auszuwählen, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die solche Daten nicht vorliegen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Der Investmentmanager verwaltet den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios mit der Zeit abnimmt.
- Mindestens 10,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem

Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird,

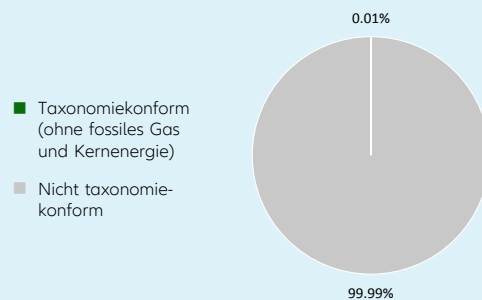
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

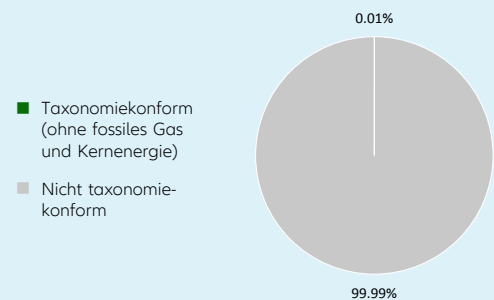
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 10,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der

EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

• Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

• Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

• Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

• Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Global Equity Growth

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299007LC5RZOIZQJK05

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.	Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
	☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Allianz Global Equity Growth (der "Teilfonds") bewirbt ökologische und soziale Merkmale sowie das Management der Treibhausgasintensität ("THG"). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen

mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Der Investmentmanager hat außerdem bestimmt, dass für einen bestimmten Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sein müssen.

Es wurde ein Referenzwert zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Die THG-Emissionsintensität des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zur THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds in Prozent. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds, der durch Daten zur THG-Emissionsintensität abgedeckt ist. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Ziel, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds niedriger ist als die THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds
– CO2-Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) – Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere

Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.

- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in die globalen Aktienmärkte mit Schwerpunkt auf Wachstumswerten in Übereinstimmung mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. THG umfasst nicht nur CO₂-Emissionen, sondern auch andere Emissionen wie Methan. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. Scope-1-Treibhausgasemissionen umfassen die direkten Emissionen eines Emittenten, während Scope 2 die indirekten Emissionen aus eingekaufter Energie umfasst. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den

Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Die Daten zur THG-Emissionsintensität der Emittenten erhält der Investmentmanager von einem externen Datenanbieter. Die Daten zur THG-Emissionsintensität pro Million USD Umsatz sind für Barmittel, Derivate, staatliche Emittenten und Emittenten, die nicht vom Datenanbieter erfasst werden, nicht verfügbar. Für mindestens 80% des Teilfondsportfolios müssen solche Daten vorliegen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate. Die THG-Emissionsintensität wird auch für interne Zielfonds berechnet. Der Umfang des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager Daten zur THG-Emissionsintensität erhält, werden zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Teilfonds herangezogen. Die THG-Emissionsintensität eines jeden Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Teilfonds betrachtet. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen, werden mathematisch so angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Teilfonds 100% beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Der Investmentmanager wählt aus dem verbleibenden Anlageuniversum (d. h. nach Anwendung der Ausschlusskriterien) Emittenten aus und gewichtet sie so, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mindestens 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



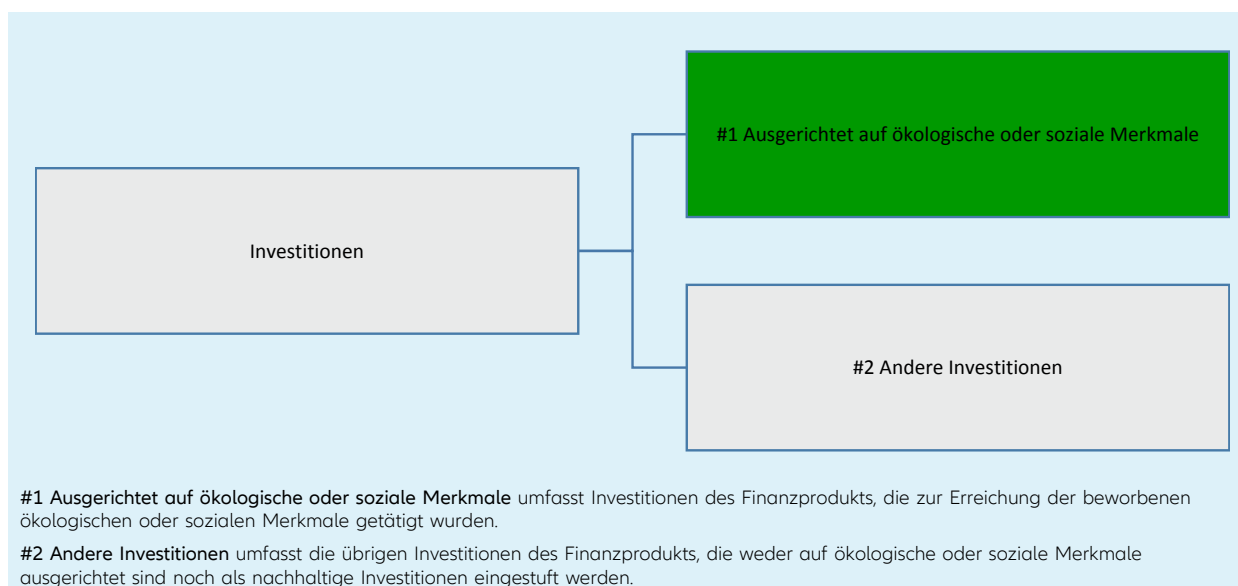
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, für mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds Emittenten auszuwählen, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die solche Daten nicht vorliegen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Der

Investmentmanager verwaltet den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

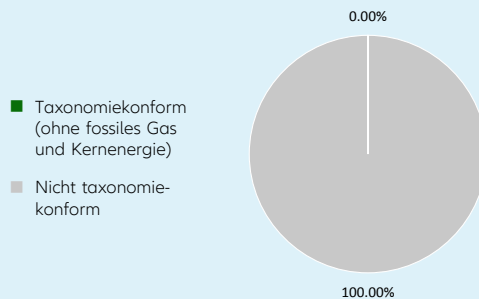
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

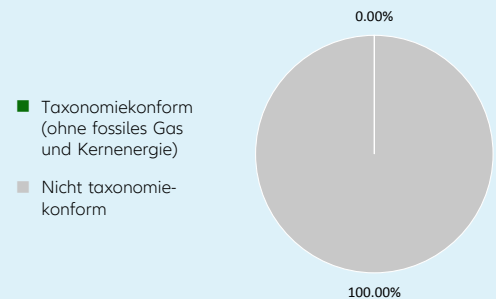
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Grafik - aufgrund der Tatsache, dass dieser Teilfonds keine Mindestquote an taxonomiekonformen Investitionen vorsieht - keinen zusätzlichen Mehrwert im Vergleich zur linken Grafik darstellt.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Investmentmanager hat den Index „MSCI AC World (ACWI) Total Return Net“ als Benchmark des Teilfonds festgelegt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er die THG-Emissionsintensität so steuert, dass sie kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen Marktindex, der nicht kontinuierlich auf die einzelnen vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist. Der Referenzwert dient dazu, die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mit dem Markt zu vergleichen, wie er vom Referenzwert widerspiegelt wird.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Der Referenzwert ist ein Marktindex und berücksichtigt für die Indexkonstruktion nicht dieselben ökologischen oder sozialen Merkmale, die vom Teilfonds beworben werden.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark des Teilfonds ist ein Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf <https://www.msci.com/documents/10199/a71b65b5-d0ea-4b5c-a709-24b1213bc3c5>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Global Equity Insights

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300ZVWGJLGIGOE86

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00% an nachhaltigen Investitionen.
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☒	mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Global Equity Insights (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale sowie die Verringerung der Treibhausgasintensität („THG“). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Auf Basis dessen verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios mit der Zeit abnimmt. Die Grundlage für die Bewertung des Rückgangs ist ein Ziel für die THG-Emissionsintensität, das für das jeweilige Ende des Geschäftsjahres des Teilfonds festgelegt wurde. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten.

THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Der Investmentmanager hat außerdem bestimmt, dass für einen bestimmten Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sein müssen.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 10,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Die THG-Emissionsintensität des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zum THG-Ziel, das im Rahmen des THG-Emissionsintensitätspfads für das Ende des entsprechenden Geschäftsjahres festgelegt wurde. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds, der durch Daten zur THG-Emissionsintensität abgedeckt ist. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Ziel, die THG-Emissionsintensität des Teilfonds im Laufe der Zeit zu verringern
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	

– Anteil gefährlicher Abfälle	
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Die Verwaltungsgesellschaft fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.
- Die Verwaltungsgesellschaft hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in die globalen Aktienmärkte, um ein konzentriertes Aktienportfolio zu schaffen, mit Schwerpunkt auf der Titelauswahl in Übereinstimmung mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,

- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich die Verwaltungsgesellschaft über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. THG umfasst nicht nur CO₂-Emissionen, sondern auch andere Emissionen wie Methan. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. Scope-1-Treibhausgasemissionen umfassen die direkten Emissionen eines Emittenten, während Scope 2 die indirekten Emissionen aus eingekaufter Energie umfasst. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios im Laufe der Zeit abnimmt, berechnet auf der Grundlage der THG-Emissionsintensität am jeweiligen Ende des Geschäftsjahres des Teilfonds. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Die Daten zur THG-Emissionsintensität der Emittenten erhält der Investmentmanager von einem externen Datenanbieter. Die Daten zur THG-Emissionsintensität pro Million USD Umsatz sind für Barmittel, Derivate, staatliche Emittenten und Emittenten, die nicht vom Datenanbieter erfasst werden, nicht verfügbar. Für mindestens 80% des Teilfondsportfolios müssen solche Daten vorliegen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate. Die THG-Emissionsintensität wird auch für interne Zielfonds berechnet. Der Umfang des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager Daten zur THG-Emissionsintensität erhält, werden zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Teilfonds herangezogen. Die THG-Emissionsintensität eines jeden Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Teilfonds betrachtet. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen, werden mathematisch so angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Teilfonds 100% beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Der Investmentmanager legt einen Verbesserungspfad für die THG-Emissionsintensität des Teilfonds fest. Für diesen Teilfonds begann der Verbesserungspfad am Ende des ersten Geschäftsjahres nach dem Umtauschdatum. Das Umtauschdatum war der 29. September 2023. Der Verbesserungspfad sieht vor, dass der Zielwert der THG-Emissionsintensität bis zum Ende jedes Geschäftsjahres um 5% gegenüber dem Zielwert für das Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres sinkt. Für den Zeitraum zwischen dem 29. September 2023 und dem ersten Geschäftsjahresende wird ein zeitanteiliger Satz des jährlichen Satzes angewendet.
- Der Verbesserungspfad wird für die Geschäftsjahre bis zum Ende des Geschäftsjahres zum 30. September 2033 wie folgt festgelegt:

Tabellarische Darstellung des Verbesserungspfads

Ende des Geschäftsjahres	THG-Ziel in% der ursprünglichen THG-Emissionsintensität des Teilfonds
0	100.00
1	95.00
2	90.25
3	85.74
4	81.45

5	77.38
6	73.51
7	69.83
8	66.34
9	63.02
10	59.87

- Der Investmentmanager wählt aus dem verbleibenden Anlageuniversum (d. h. nach Anwendung der Ausschlusskriterien) Emittenten aus und gewichtet sie so, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds dem Verbesserungspfad am jeweiligen Geschäftsjahresende entspricht oder darunter liegt.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 10,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich die Verwaltungsgesellschaft über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert die Verwaltungsgesellschaft aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien).

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



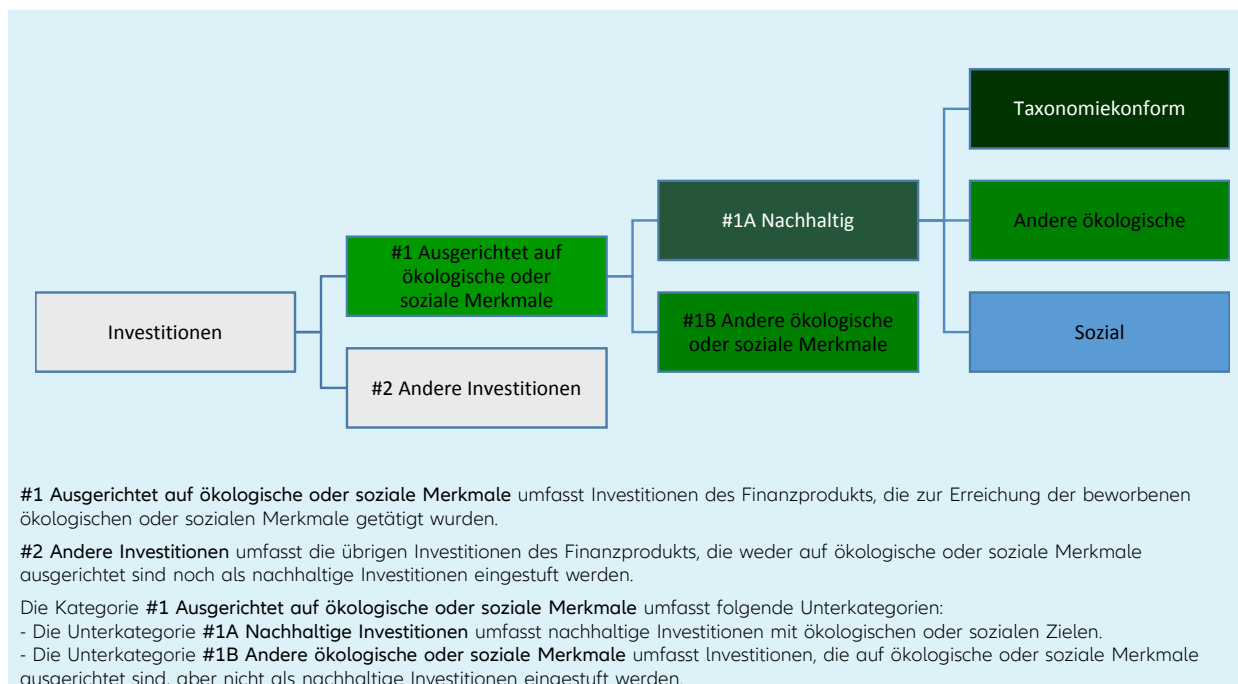
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, für mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds Emittenten auszuwählen, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die solche Daten nicht vorliegen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Der Investmentmanager verwaltet den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios mit der Zeit abnimmt.
- Mindestens 10,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

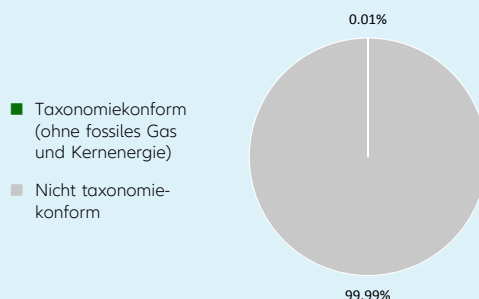
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

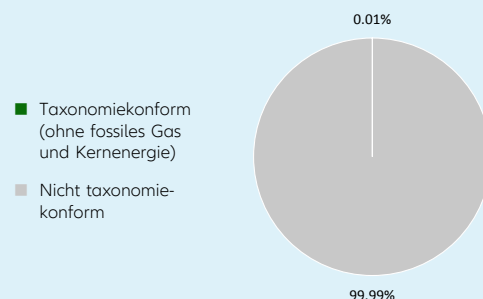
Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonmieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 10,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Global Equity Unconstrained

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900MK0JF6PD64Q806

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
			mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Global Equity Unconstrained (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale sowie die Steuerung der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen

mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Der Investmentmanager hat außerdem bestimmt, dass für einen bestimmten Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sein müssen.

Es wurde ein Referenzwert zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Die THG-Emissionsintensität des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zur THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds in Prozent. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds, der durch Daten zur THG-Emissionsintensität abgedeckt ist. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Ziel, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds niedriger ist als die THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds
– CO2-Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) – Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere

Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.

- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in die globalen Aktienmärkte, um ein konzentriertes Aktienportfolio zu schaffen, mit Schwerpunkt auf der Titelauswahl in Übereinstimmung mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. THG umfasst nicht nur CO₂-Emissionen, sondern auch andere Emissionen wie Methan. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. Scope-1-Treibhausgasemissionen umfassen die direkten Emissionen eines Emittenten, während Scope 2 die indirekten Emissionen aus eingekaufter Energie umfasst. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den

Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Die Daten zur THG-Emissionsintensität der Emittenten erhält der Investmentmanager von einem externen Datenanbieter. Die Daten zur THG-Emissionsintensität pro Million USD Umsatz sind für Barmittel, Derivate, staatliche Emittenten und Emittenten, die nicht vom Datenanbieter erfasst werden, nicht verfügbar. Für mindestens 80% des Teilfondsportfolios müssen solche Daten vorliegen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate. Die THG-Emissionsintensität wird auch für interne Zielfonds berechnet. Der Umfang des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager Daten zur THG-Emissionsintensität erhält, werden zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Teilfonds herangezogen. Die THG-Emissionsintensität eines jeden Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Teilfonds betrachtet. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen, werden mathematisch so angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Teilfonds 100% beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Der Investmentmanager wählt aus dem verbleibenden Anlageuniversum (d. h. nach Anwendung der Ausschlusskriterien) Emittenten aus und gewichtet sie so, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mindestens 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



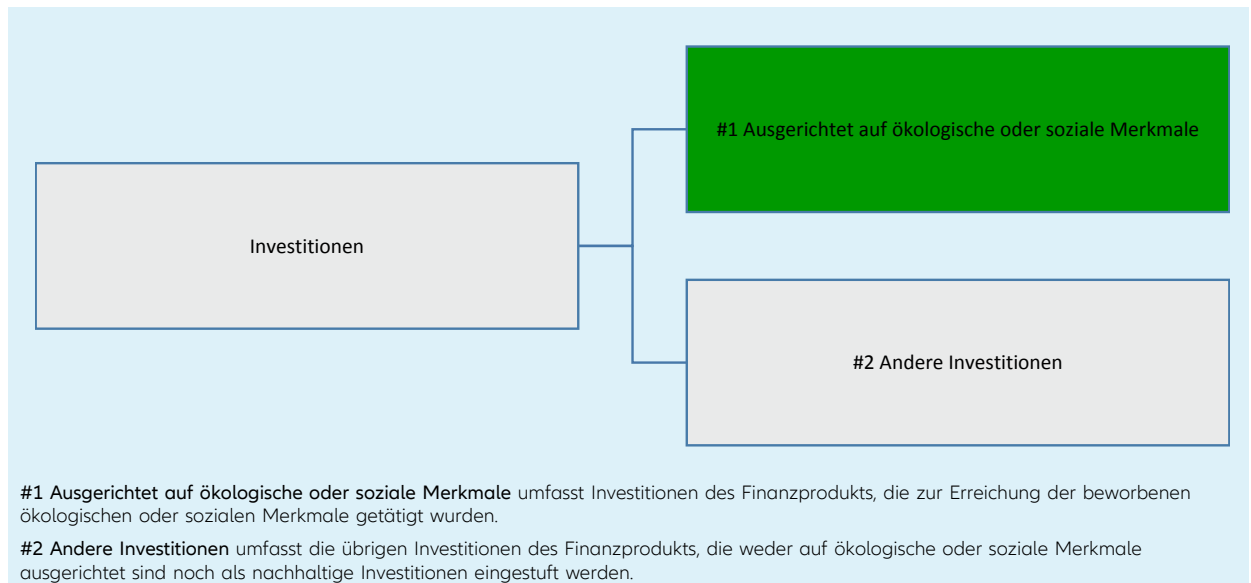
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, für mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds Emittenten auszuwählen, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die solche Daten nicht vorliegen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Der

Investmentmanager verwaltet den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

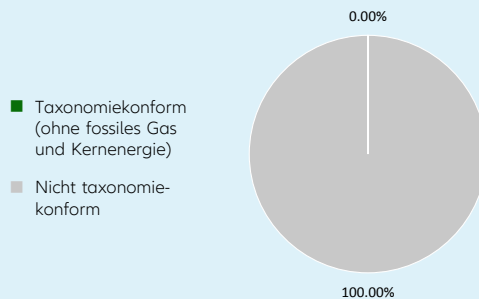
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

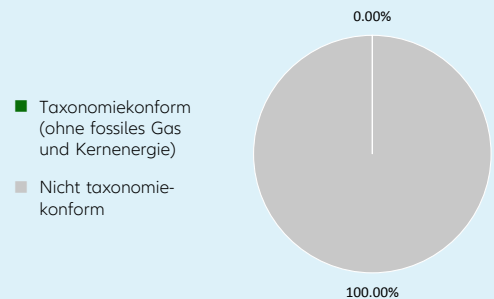
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Grafik - aufgrund der Tatsache, dass dieser Teilfonds keine Mindestquote an taxonomiekonformen Investitionen vorsieht - keinen zusätzlichen Mehrwert im Vergleich zur linken Grafik darstellt.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Investmentmanager hat den Index „MSCI AC World (ACWI) Total Return Net“ als Benchmark des Teilfonds festgelegt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er die THG-Emissionsintensität so steuert, dass sie kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen Marktindex, der nicht kontinuierlich auf die einzelnen vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist. Der Referenzwert dient dazu, die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mit dem Markt zu vergleichen, wie er vom Referenzwert widerspiegelt wird.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Der Referenzwert ist ein Marktindex und berücksichtigt für die Indexkonstruktion nicht dieselben ökologischen oder sozialen Merkmale, die vom Teilfonds beworben werden.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark des Teilfonds ist ein Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf <https://www.msci.com/documents/10199/a71b65b5-d0ea-4b5c-a709-24b1213bc3c5>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Global Floating Rate Notes Plus

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900QOOVX41NDJVJ51

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00% an nachhaltigen Investitionen
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☒	mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Global Floating Rate Notes Plus (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom

Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 5,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 2 oder höher. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) [1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	

– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung von Erträgen aus einem globalen Universum von variabel verzinslichen Anleihen in Übereinstimmung mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, angereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,

- die mehr als 5% ihrer Erträge mit (i) Waffen oder (ii) militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erwirtschaften,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,
- die mehr als 5% ihrer Erträge aus (i) der Herstellung von Alkohol (beschränkt auf Spirituosen) oder (ii) dem Vertrieb/Verkauf von Alkohol erwirtschaften,
- die an der Produktion von Pornografie beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb/Verkauf von Pornografie erzielen,
- die mehr als 5% ihrer Erträge aus (i) der Produktion, (ii) der Exploration oder (iii) der Förderung fossiler Brennstoffe, einschließlich Kraftwerkskohle, konventionellem Öl und Gas sowie nicht-konventionellen Öl- und Gasaktivitäten erwirtschaften (dazu gehören unter anderem die Förderung von Teer- und Ölsanden, Schieferöl und Schiefergas sowie arktische Bohrungen),
- die mehr als 5% ihrer Erträge aus (i) der Herstellung oder (ii) dem Vertrieb/Verkauf von Glücksspielprodukten erzielen.

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Die Anwendung der vorgenannten spezifischen Ausschlusskriterien für Direktanlagen wird zu einem Anlageuniversum führen, das sich auf Emittenten konzentriert, deren Geschäftstätigkeit auf den Finanzsektor ausgerichtet ist.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores der Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Bewertung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses

legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.

- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs- und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.
- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager nur in Emittenten mit einem internen Score von 1 oder höher.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 5,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



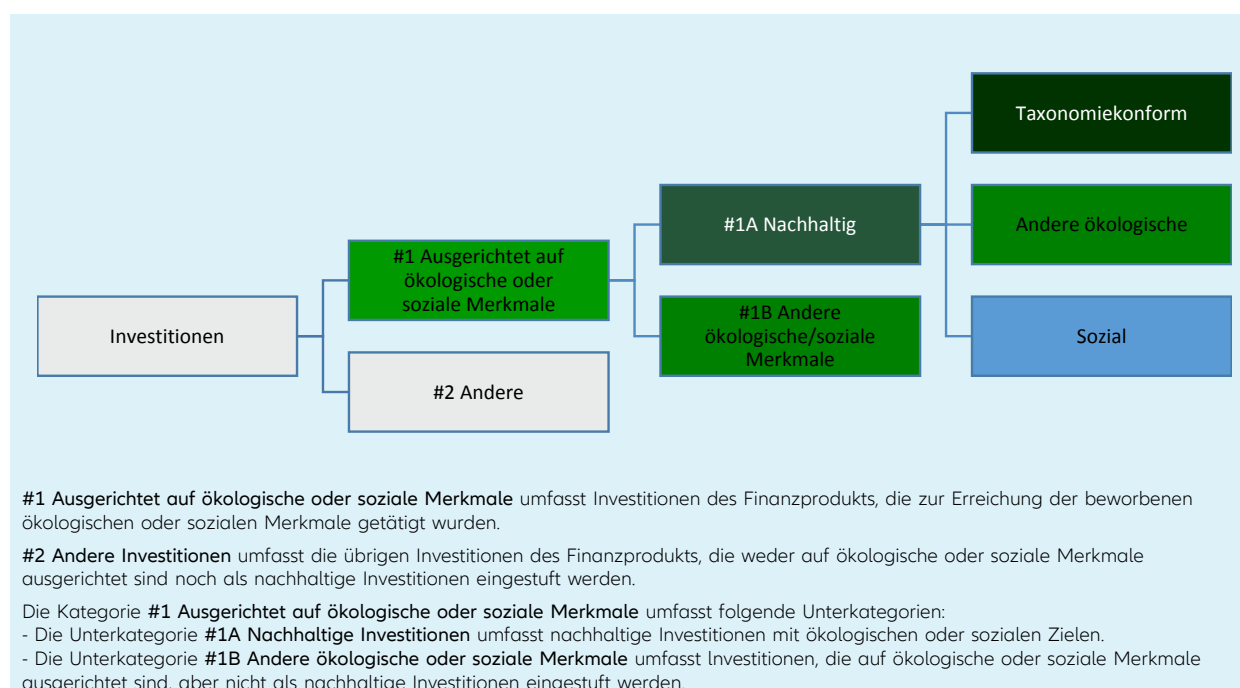
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 80% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 5,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 5,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der

Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

☐ Ja:

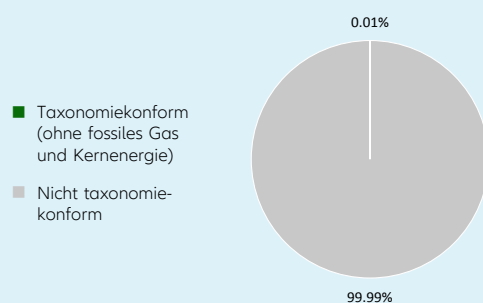
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

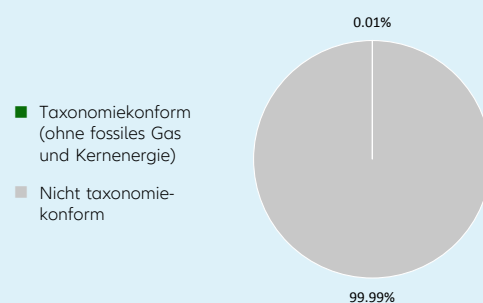
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 5,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 5,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

• Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

• Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Global Hi-Tech Growth

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900VB6HV6W8GMHM45

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00% an nachhaltigen Investitionen.
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☒	mit einem sozialen Ziel
☐		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Global Hi-Tech Growth (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale sowie die Verringerung der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Auf Basis dessen verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios mit der Zeit abnimmt. Die Grundlage für die Bewertung des Rückgangs ist ein Ziel für die THG-Emissionsintensität, das für das jeweilige Ende des Geschäftsjahres des Teilfonds festgelegt wurde. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten.

THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Der Investmentmanager hat außerdem bestimmt, dass für einen bestimmten Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sein müssen.

- Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager verpflichtet, mindestens 10,00% an nachhaltigen Investitionen zu halten.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Die THG-Emissionsintensität des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zum THG-Ziel, das im Rahmen des THG-Emissionsintensitätspfads für das Ende des entsprechenden Geschäftsjahres festgelegt wurde. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds, der durch Daten zur THG-Emissionsintensität abgedeckt ist. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Ziel, die THG-Emissionsintensität des Teilfonds im Laufe der Zeit zu verringern
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC). Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	

– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen an den globalen Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf dem Informationstechnologiesektor oder einer Branche, die Teil dieses Sektors ist, in Übereinstimmung mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,

- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. THG umfasst nicht nur CO₂-Emissionen, sondern auch andere Emissionen wie Methan. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. Scope-1-Treibhausgasemissionen umfassen die direkten Emissionen eines Emittenten, während Scope 2 die indirekten Emissionen aus eingekaufter Energie umfasst. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios im Laufe der Zeit abnimmt, berechnet auf der Grundlage der THG-Emissionsintensität am jeweiligen Ende des Geschäftsjahres des Teilfonds. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Die Daten zur THG-Emissionsintensität der Emittenten erhält der Investmentmanager von einem externen Datenanbieter. Die Daten zur THG-Emissionsintensität pro Million USD Umsatz sind für Barmittel, Derivate, staatliche Emittenten und Emittenten, die nicht vom Datenanbieter erfasst werden, nicht verfügbar. Für mindestens 80% des Teilfondsportfolios müssen solche Daten vorliegen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate. Die THG-Emissionsintensität wird auch für interne Zielfonds berechnet. Der Umfang des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager Daten zur THG-Emissionsintensität erhält, werden zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Teilfonds herangezogen. Die THG-Emissionsintensität eines jeden Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Teilfonds betrachtet. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen, werden mathematisch so angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Teilfonds 100% beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Der Investmentmanager legt einen Verbesserungspfad für die THG-Emissionsintensität des Teilfonds fest. Für diesen Teilfonds begann der Verbesserungspfad am Ende des ersten Geschäftsjahres nach dem Umtauschdatum. Das Umtauschdatum war der 29. September 2023. Der Verbesserungspfad sieht vor, dass der Zielwert der THG-Emissionsintensität bis zum Ende jedes Geschäftsjahres um 5% gegenüber dem Zielwert für das Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres sinkt. Für den Zeitraum zwischen dem 29. September 2023 und dem ersten Geschäftsjahresende wird ein zeitanteiliger Satz des jährlichen Satzes angewendet.
- Der Verbesserungspfad wird für die Geschäftsjahre bis zum Ende des Geschäftsjahres zum 30. September 2033 wie folgt festgelegt:

Tabellarische Darstellung des Verbesserungspfads

Ende des Geschäftsjahres	THG-Ziel in% der ursprünglichen THG-Emissionsintensität des Teilfonds
0	100.00
1	95.00
2	90.25
3	85.74
4	81.45
5	77.38
6	73.51

7	69.83
8	66.34
9	63.02
10	59.87

- Der Investmentmanager wählt aus dem verbleibenden Anlageuniversum (d. h. nach Anwendung der Ausschlusskriterien) Emittenten aus und gewichtet sie so, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds dem Verbesserungspfad am jeweiligen Geschäftsjahresende entspricht oder darunter liegt.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 10,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



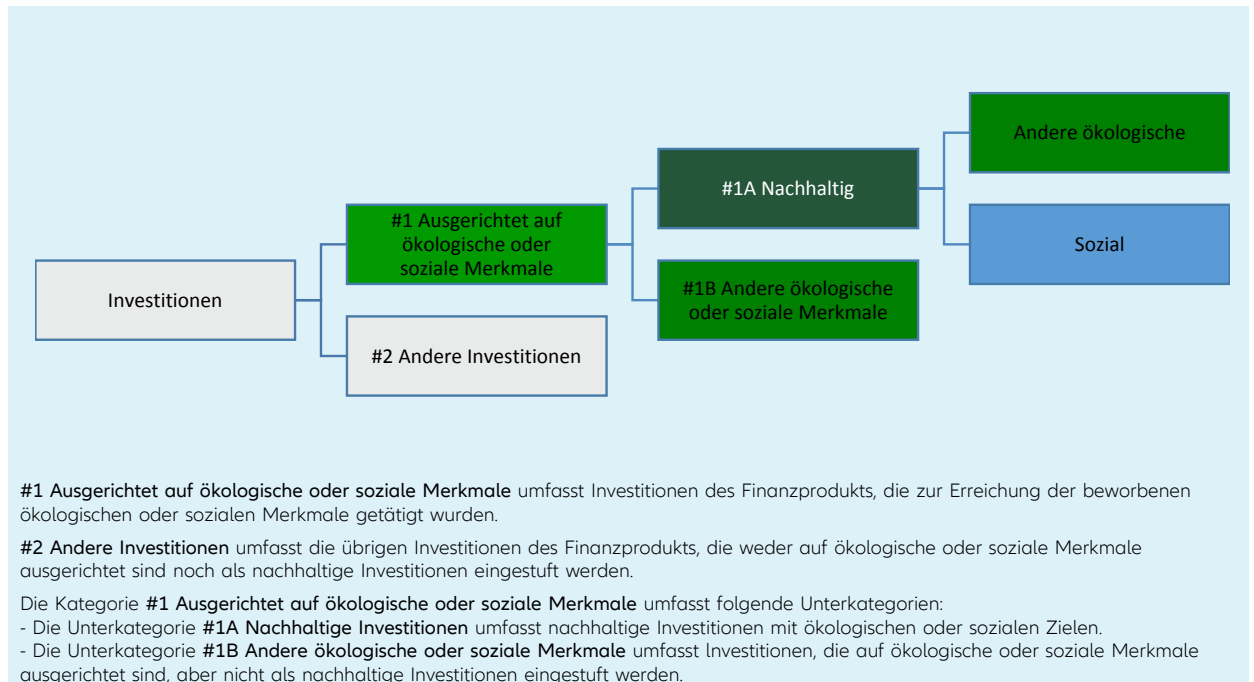
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, für mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds Emittenten auszuwählen, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die solche Daten nicht vorliegen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Der Investmentmanager verwaltet den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios mit der Zeit abnimmt.
- Mindestens 10,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.

Der Investmentmanager verpflichtet sich weder zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, noch zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil nachhaltiger Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

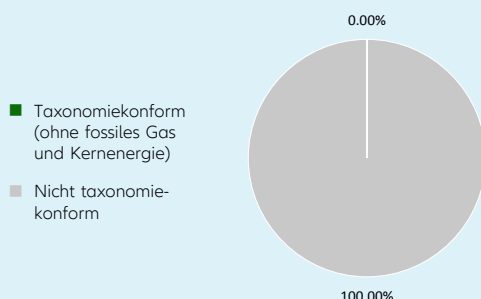
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

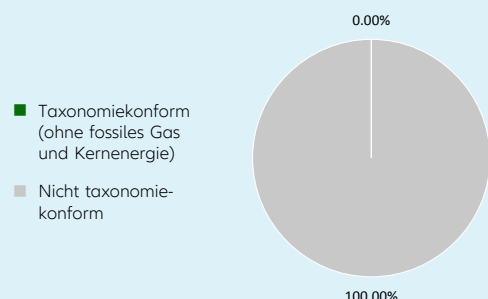
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Grafik - aufgrund der Tatsache, dass dieser Teilfonds keine Mindestquote an taxonomiekonformen Investitionen vorsieht - keinen zusätzlichen Mehrwert im Vergleich zur linken Grafik darstellt.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 10,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Global High Yield

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300Y1G08CCQCSWL61

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00% an nachhaltigen Investitionen.
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☒	mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Global High Yield (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale sowie die Steuerung der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen

mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Der Investmentmanager hat außerdem bestimmt, dass für einen bestimmten Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sein müssen.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 5,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde ein Referenzwert zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Die THG-Emissionsintensität des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zur THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds in Prozent. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds, der durch Daten zur THG-Emissionsintensität abgedeckt ist. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Ziel, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds niedriger ist als die THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC). Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	

– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen in hochverzinslichen Schuldtiteln der globalen Rentenmärkte im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,

- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. THG umfasst nicht nur CO₂-Emissionen, sondern auch andere Emissionen wie Methan. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. Scope-1-Treibhausgasemissionen umfassen die direkten Emissionen eines Emittenten, während Scope 2 die indirekten Emissionen aus eingekaufter Energie umfasst. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Die Daten zur THG-Emissionsintensität der Emittenten erhält der Investmentmanager von einem externen Datenanbieter. Die Daten zur THG-Emissionsintensität pro Million USD Umsatz sind für Barmittel, Derivate, staatliche Emittenten und Emittenten, die nicht vom Datenanbieter erfasst werden, nicht verfügbar. Für mindestens 80% des Teilfondsportfolios müssen solche Daten vorliegen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate. Die THG-Emissionsintensität wird auch für interne Zielfonds berechnet. Der Umfang des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager Daten zur THG-Emissionsintensität erhält, werden zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Teilfonds herangezogen. Die THG-Emissionsintensität eines jeden Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Teilfonds betrachtet. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen, werden mathematisch so angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Teilfonds 100% beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Der Investmentmanager wählt aus dem verbleibenden Anlageuniversum (d. h. nach Anwendung der Ausschlusskriterien) Emittenten aus und gewichtet sie so, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mindestens 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 5,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen,

Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



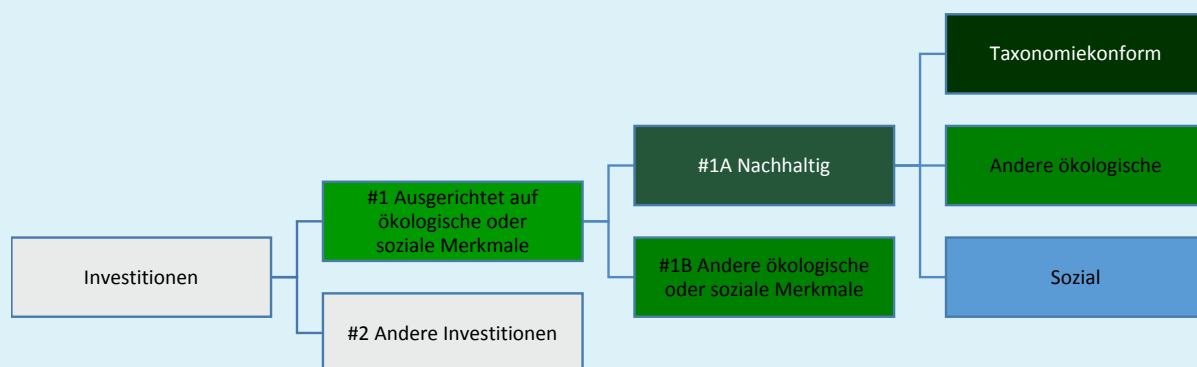
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, für mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds Emittenten auszuwählen, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die solche Daten nicht vorliegen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Der Investmentmanager verwaltet den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.
- Mindestens 5,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 5,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

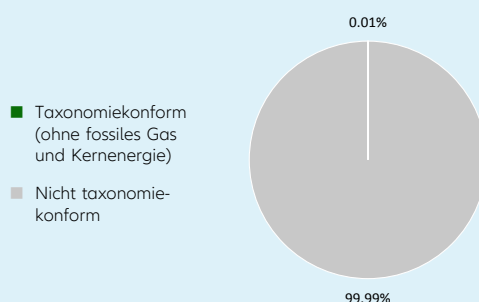
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

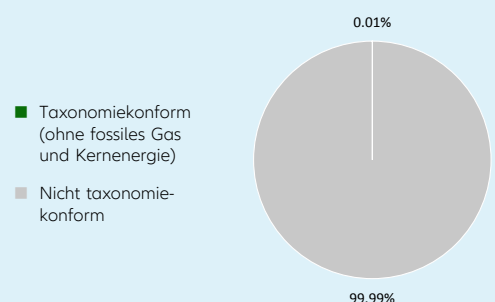
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 5,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 5,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Investmentmanager hat den Index „ICE BOFAML Global High Yield Constrained (hedged)“ als Benchmark des Teilfonds festgelegt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er die THG-Emissionsintensität so steuert, dass sie kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen Marktindex, der nicht kontinuierlich auf die einzelnen vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist. Der Referenzwert dient dazu, die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mit dem Markt zu vergleichen, wie er vom Referenzwert widerspiegelt wird.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Der Referenzwert ist ein Marktindex und berücksichtigt für die Indexkonstruktion nicht dieselben ökologischen oder sozialen Merkmale, die vom Teilfonds beworben werden.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark des Teilfonds ist ein Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf <https://indices.ice.com/>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Global Intelligent Cities Income

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900FV8TUP35Z9PD66

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00% an nachhaltigen Investitionen.
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☒	mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Global Intelligent Cities Income (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale sowie die Steuerung der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen

mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Der Investmentmanager hat außerdem bestimmt, dass für einen bestimmten Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sein müssen.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 10,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde ein Referenzwert zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Die THG-Emissionsintensität des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zur THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds in Prozent. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds, der durch Daten zur THG-Emissionsintensität abgedeckt ist. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu

ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Ziel, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds niedriger ist als die THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds
– CO2-Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	

– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Die Verwaltungsgesellschaft fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.
- Die Verwaltungsgesellschaft hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht im Erzielen langfristiger Erträge und von Kapitalwachstum durch Investitionen in die globalen Aktienmärkte gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen mit Schwerpunkt auf Unternehmen, die von der Entwicklung von Smart Cities und der Vernetzung der Gesellschaft aktuell profitieren oder zukünftig profitieren werden. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,

- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich die Verwaltungsgesellschaft über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. THG umfasst nicht nur CO₂-Emissionen, sondern auch andere Emissionen wie Methan. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. Scope-1-Treibhausgasemissionen umfassen die direkten Emissionen eines Emittenten, während Scope 2 die indirekten Emissionen aus eingekaufter Energie umfasst. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Die Daten zur THG-Emissionsintensität der Emittenten erhält der Investmentmanager von einem externen Datenanbieter. Die Daten zur THG-Emissionsintensität pro Million USD Umsatz sind für Barmittel, Derivate, staatliche Emittenten und Emittenten, die nicht vom Datenanbieter erfasst werden, nicht verfügbar. Für mindestens 80% des Teilfondsportfolios müssen solche Daten vorliegen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate. Die THG-Emissionsintensität wird auch für interne Zielfonds berechnet. Der Umfang des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager Daten zur THG-Emissionsintensität erhält, werden zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Teilfonds herangezogen. Die THG-Emissionsintensität eines jeden Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Teilfonds betrachtet. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen, werden mathematisch so angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Teilfonds 100% beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Der Investmentmanager wählt aus dem verbleibenden Anlageuniversum (d. h. nach Anwendung der Ausschlusskriterien) Emittenten aus und gewichtet sie so, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mindestens 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 10,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen,

Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich die Verwaltungsgesellschaft über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert die Verwaltungsgesellschaft aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien).



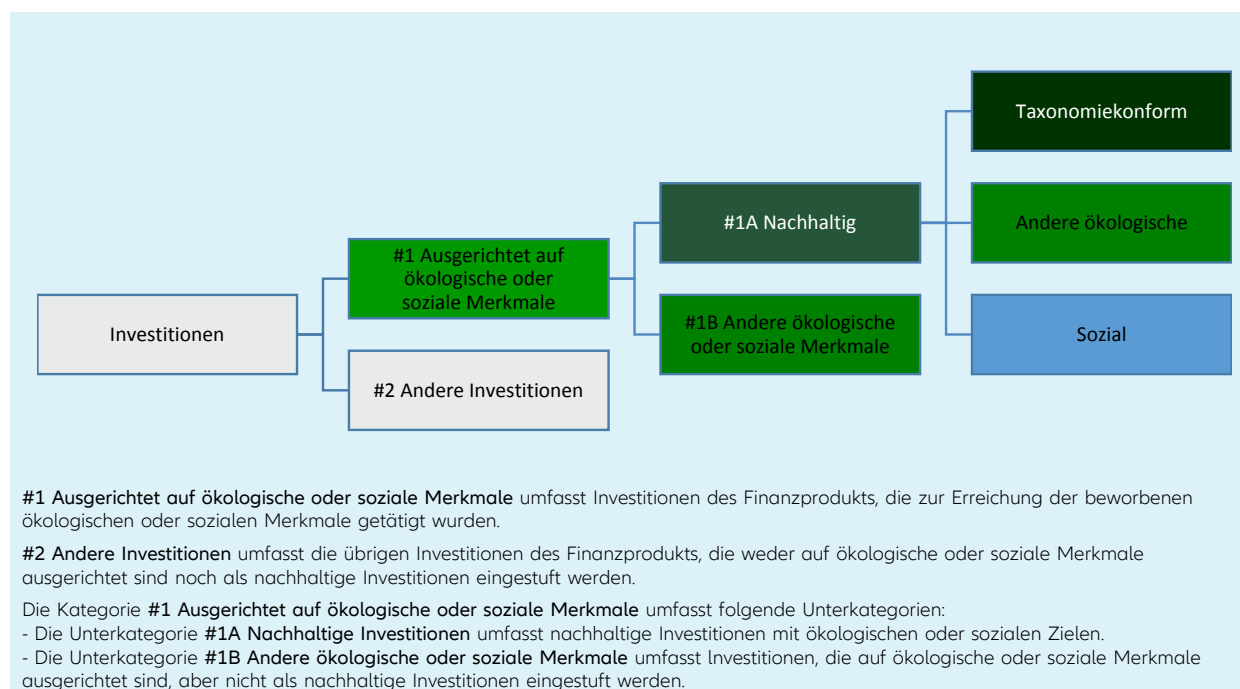
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, für mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds Emittenten auszuwählen, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die solche Daten nicht vorliegen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Der Investmentmanager verwaltet den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.
- Mindestens 10,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?

☐ Ja:

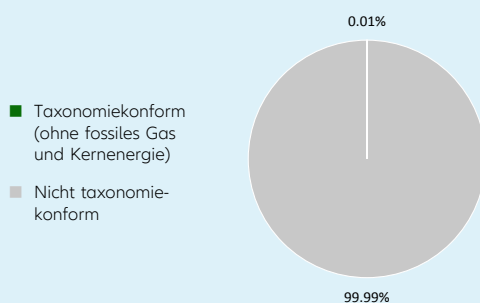
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

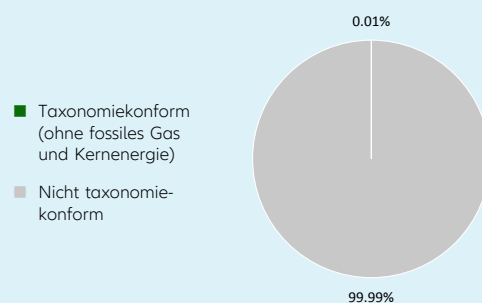
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 10,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Investmentmanager hat „70% MSCI AC World (ACWI) Total Return Net + 30% ICE BOFAML US Corporate & High Yield Index“ als zusammengesetzte Benchmark des Teilfonds festgelegt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er die THG-Emissionsintensität

so steuert, dass sie kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei der zusammengesetzten Benchmark handelt es sich um einen Marktindex, der nicht durchgängig auf die einzelnen von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist. Der Referenzwert dient dazu, die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mit dem Markt zu vergleichen, wie er vom Referenzwert widerspiegelt wird.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Der Referenzwert ist ein Marktindex und berücksichtigt für die Indexkonstruktion nicht dieselben ökologischen oder sozialen Merkmale, die vom Teilfonds beworben werden.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die zusammengesetzte Benchmark des Teilfonds ist ein Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmarks finden Sie auf <https://www.msci.com/documents/10199/a71b65b5-d0ea-4b5c-a709-24b1213bc3c5> und auf <https://indices.ice.com/>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Global Diversified Credit

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300KHQG2E3AS5HS50

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
☒ ☒ Ja		☒ ☐ Nein	
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00% an nachhaltigen Investitionen
☐	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☒	mit einem sozialen Ziel
☐		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Global Diversified Credit (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom

Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 10,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 2 oder höher. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) [1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	

– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen an den globalen Rentenmärkten im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,

- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores der Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 70% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 70% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Bewertung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.
- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs-

und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.

- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager in mindestens 80% der Emittenten mit einem internen Score von 1,75 oder höher.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 10,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

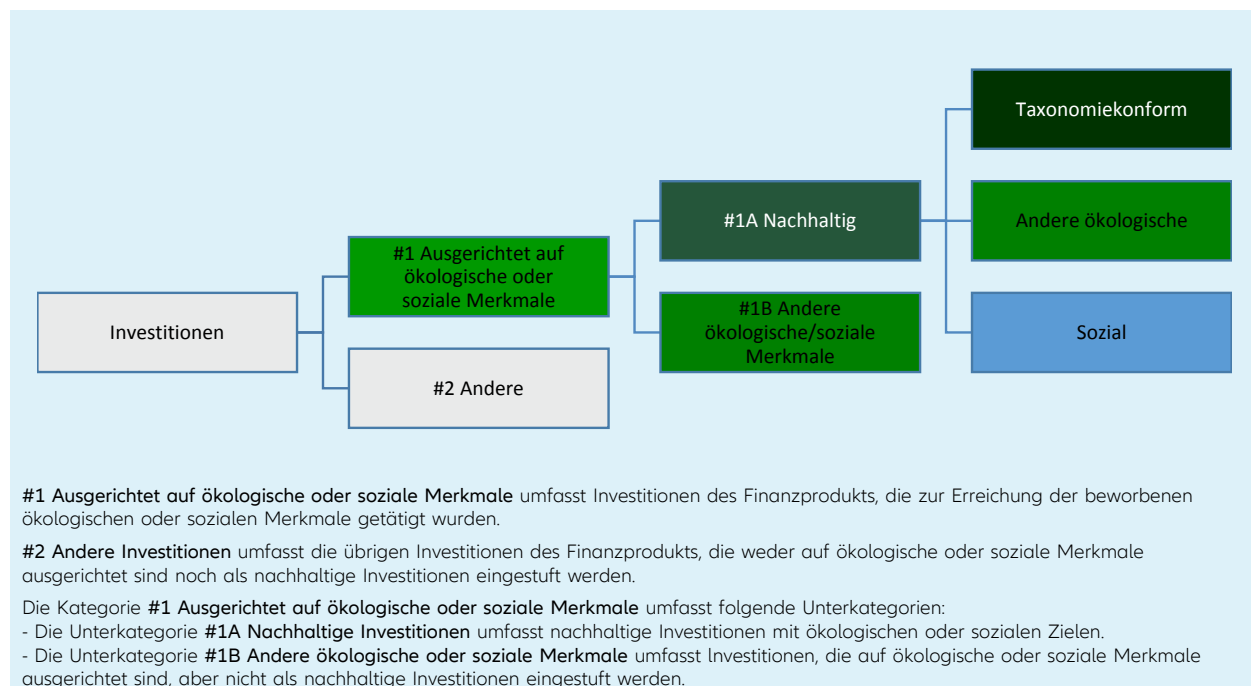
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 70% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 70% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 10,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem

Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird,

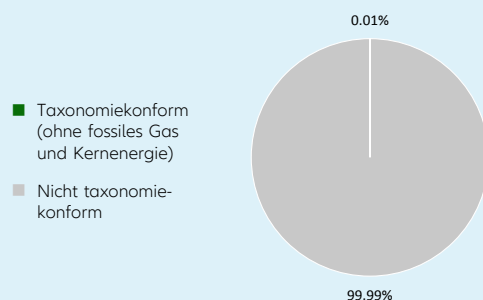
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

widerspiegeln
 - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
 - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

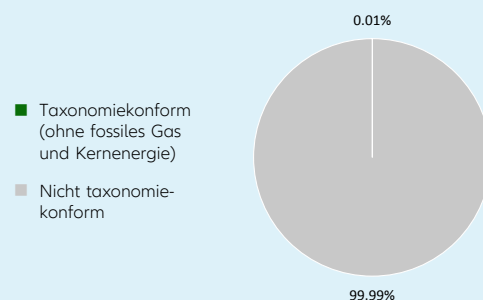
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 10,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der

EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Global Sustainability

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900W68IN4IJ546R85

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
☒ ☒ Ja		☒ ☐ Nein	
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50,00% an nachhaltigen Investitionen
☐	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☒	mit einem sozialen Ziel
☐		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Global Sustainability (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom

Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 50,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass das Anlageuniversum gemäß der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, durch den Ausschluss von mindestens 20% der Gesamtzahl potenzieller Emittenten im Vergleich zu den investierbaren Emittenten reduziert wurde.
- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Der Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 2 oder höher wird mit dem Prozentsatz der Benchmark verglichen. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) [1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen

Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen

	• Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in die globalen Aktienmärkte im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

• Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,

- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge mit (i) Waffen oder (ii) militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erwirtschaften,
- die mehr als 1% ihrer Erträge aus der Exploration, dem Bergbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von thermischer Kohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen,
- die mehr als 50% ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe zu erwirtschaften,
- die mehr als 50% ihrer Erträge aus der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,
- die mehr als 5% ihrer Erträge in den Bereichen (i) Alkohol, (ii) Glücksspiel oder (iii) Pornografie erzielen.

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores der Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 90% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Bewertung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der

Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.

- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs- und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.
- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager in mindestens 75% der Emittenten mit einem internen Score von 2 oder höher und in höchstens 25% der Emittenten mit einem internen Score zwischen 1,25 und 2.

Der Investmentmanager muss den ersten und zweiten Schritt so anwenden, dass das Anlageuniversum des Teilfonds gemäß der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, durch den Ausschluss von mindestens 20% der Gesamtzahl potenzieller Emittenten im Vergleich zu den investierbaren Emittenten reduziert wird.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 50,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Investmentmanager hat sich verpflichtet, das Anlageuniversum des Teilfonds gemäß der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, durch den Ausschluss von mindestens 20% der Gesamtzahl potenzieller Emittenten im Vergleich zu den investierbaren Emittenten zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



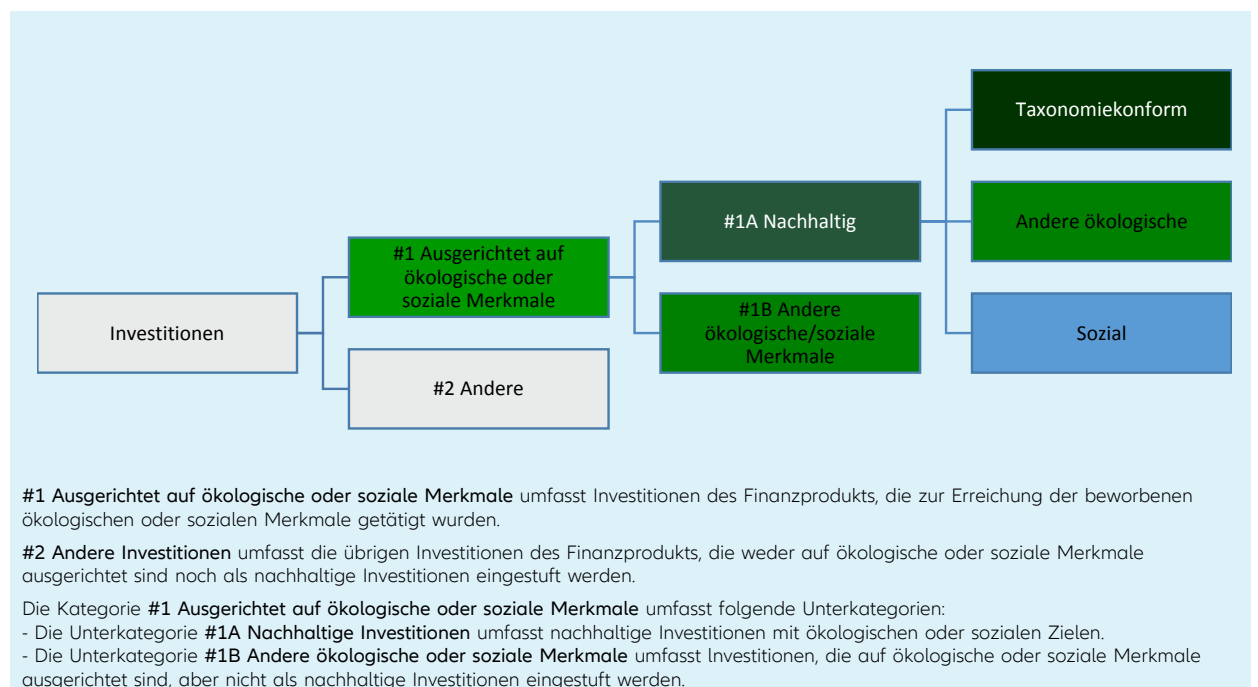
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 90% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 50,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 50,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

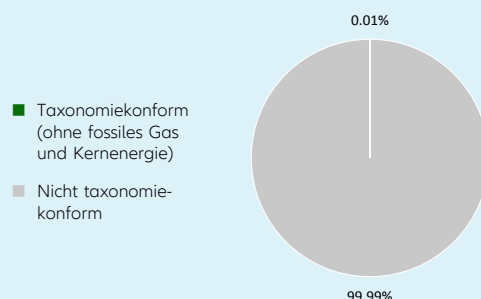
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

- ☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

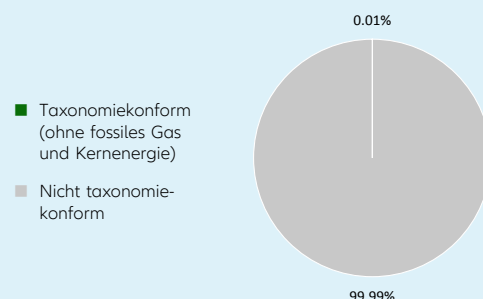
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 50,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 50,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Global Water

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900NQRL4PJUZL0R84

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ Ja	☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50,00% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	☐

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Global Water (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale und eines oder mehrere der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“) oder andere nachhaltige Investitionsziele. Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum hauptsächlich solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, positive ökologische und soziale Beiträge zu leisten. Ökologische oder soziale Beiträge umfassen ein breites Spektrum an Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als

Referenzrahmen verwendet. Die eigene Methode zur Bewertung des ökologischen und sozialen Beitrags wird im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben und enthält eine Bewertung des positiven Beitrags zu ökologischen und sozialen Zielen sowie eine Bewertung der Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer Ziele.

- Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager verpflichtet, mindestens 50,00% an nachhaltigen Investitionen zu halten.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Bestätigung, dass mindestens 70% des Nettoinventarwerts des Teilfonds während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds in Emittenten investiert wurden, deren Geschäftstätigkeiten zu einem oder mehreren der folgenden SDGs beitragen: Kein Hunger; Gesundheit und Wohlergehen; Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen; Nachhaltige Städte und Gemeinden; Maßnahmen zum Klimaschutz.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine

Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Engagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, ist begrenzt, da 80% der Emittenten einen Anteil von mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen aufweisen müssen.
– CO2-Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	
– Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	

– Emissionen in Wasser	• Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Engagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, ist begrenzt, da 80% der Emittenten einen Anteil von mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen aufweisen müssen.
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Engagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, ist begrenzt, da 80% der Emittenten einen Anteil von mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen aufweisen müssen.
– Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Engagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, ist begrenzt, da 80% der Emittenten einen Anteil von mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen aufweisen müssen.
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Engagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, ist begrenzt, da 80% der Emittenten einen Anteil von mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen aufweisen müssen.
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– THG-Emissionsintensität	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Engagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, ist begrenzt, da 80% der Emittenten einen Anteil von mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen aufweisen müssen.
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in die globalen Aktienmärkte mit Schwerpunkt auf im Bereich des Wasserressourcenmanagements tätigen Unternehmen im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 1% ihrer Erträge aus der Exploration, dem Bergbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von thermischer Kohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen,
- die mehr als 50% ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe zu erwirtschaften,
- die mehr als 50% ihrer Erträge aus der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Als zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum hauptsächlich solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, einen positiven ökologischen und sozialen Beitrag zu leisten. Die eigene Methode zur Bewertung des ökologischen und sozialen Beitrags wird im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben.

Im Einzelnen investiert der Investmentmanager wie folgt:

- Um den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen zu erreichen, müssen mindestens 50% der von den Emittenten ausgeübten Geschäftstätigkeiten (auf aggregierter Basis über alle Emittenten hinweg) zu einem oder mehreren SDGs und/oder Taxonomiezielen beitragen.
- Mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds sind in Emittenten investiert, die Geschäftstätigkeiten ausüben, die mit mindestens 20% zu einem oder mehreren SDGs und/oder Taxonomiezielen beitragen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die nach vernünftigem Ermessen kein Anteil an nachhaltigen Investitionen berechnet werden kann, z. B. Barmittel, Derivate und Einlagen. Der Umfang des Teils des Portfolios, für den nach vernünftigem Ermessen kein Anteil an nachhaltigen Investitionen berechnet werden kann, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

- Mindestens 70% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Emittenten investiert, deren Geschäftstätigkeiten zu einem oder mehreren der folgenden SDGs beitragen:
 - o Kein Hunger
 - o Gesundheit und Wohlergehen
 - o Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
 - o Nachhaltige Städte und Gemeinden
 - o Maßnahmen zum Klimaschutz

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 50,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



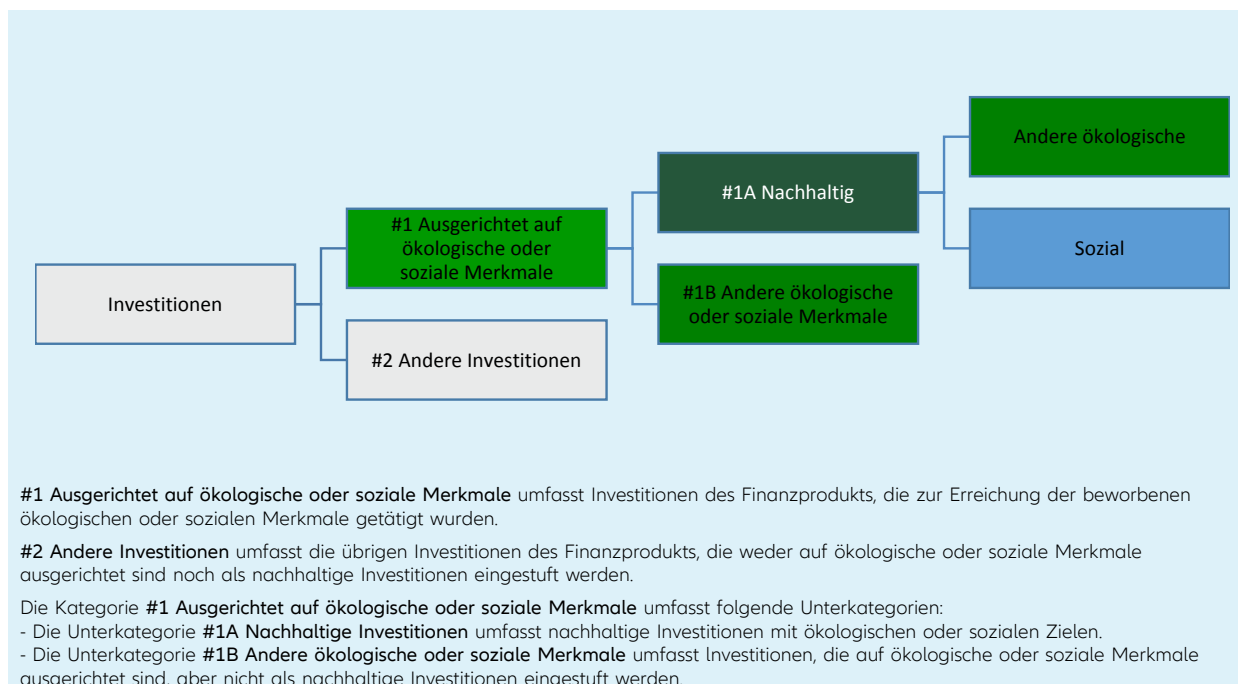
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 80% (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale) des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Emittenten zu investieren, deren Geschäftstätigkeiten zu mindestens 20% zu einem oder mehreren SDGs und/oder Taxonomiezielen beitragen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die nach vernünftigem Ermessen kein Anteil an nachhaltigen Investitionen berechnet werden kann, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 50,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.

Der Investmentmanager verpflichtet sich weder zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, noch zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 50,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil nachhaltiger Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

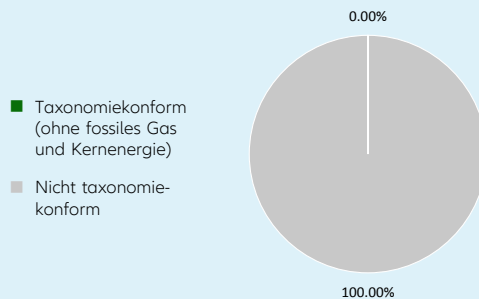
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

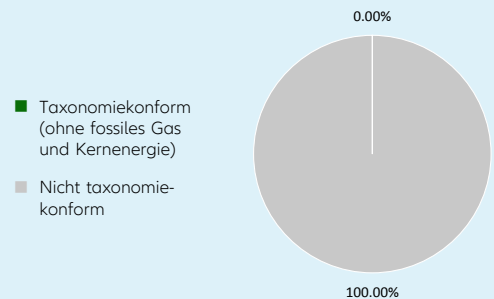
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Grafik - aufgrund der Tatsache, dass dieser Teilfonds keine Mindestquote an taxonomiekonformen Investitionen vorsieht - keinen zusätzlichen Mehrwert im Vergleich zur linken Grafik darstellt.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 50,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 50,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Green Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300JPE1XADGY8YM71

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☒ Ja	☐ ☐	☐ Nein
☒	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 80,00%	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
☒	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☐	mit einem sozialen Ziel



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Allianz Green Bond (der „Teilfonds“) hat die Eindämmung des Klimawandels und den Klimaschutz als nachhaltiges Anlageziel. Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt schließt der Investmentmanager Direktanlagen in bestimmten Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftstätigkeiten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds aus. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager grüne Anleihen aus dem verbleibenden Anlageuniversum aus. Grüne Anleihen sind Instrumente, die Projekte zum Klimaschutz, zur Anpassung an den Klimawandel oder andere Projekte zur ökologischen Nachhaltigkeit, insbesondere in den folgenden Bereichen, finanzieren sollen: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Boden, Abfallwirtschaft, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Erhaltung der biologischen Vielfalt oder Kreislaufwirtschaft.

- Außerdem wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden.
- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 80% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 5,00% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds zu messen.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfondsvermögens, der in grüne Anleihen investiert wird. Einzelheiten zum Auswahlverfahren der Instrumente werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Einhaltung eines eigenen Scores von 1 oder höher für grüne Anleihen. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
- THG-Emissionen	- Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen - Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Engagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, ist durch die Anforderung von 80% an nachhaltigen Investitionen beschränkt
- CO ₂ -Fußabdruck	
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	

– Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Engagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, ist durch die Anforderung von 80% an nachhaltigen Investitionen beschränkt
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Engagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, ist durch die Anforderung von 80% an nachhaltigen Investitionen beschränkt
– Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Engagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, ist durch die Anforderung von 80% an nachhaltigen Investitionen beschränkt
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Engagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, ist durch die Anforderung von 80% an nachhaltigen Investitionen beschränkt
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– THG-Emissionsintensität	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Engagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, ist durch die Anforderung von 80% an nachhaltigen Investitionen beschränkt
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [1]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[1] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in grüne Anleihen mit Investment-Grade-Rating, die am globalen Rentenmarkt gehandelt werden und auf Währungen von OECD-Ländern lauten. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf das nachhaltige Investitionsziel der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen (vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen Ausnahmen):

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge mit (i) Waffen oder (ii) militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erwirtschaften,
- die mehr als 1% ihrer Erträge aus der Exploration, dem Bergbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von thermischer Kohle erzielen,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen,
- die mehr als 50% ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe zu erwirtschaften,
- die mehr als 50% ihrer Erträge aus der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen,

Unternehmen, die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 30% ihrer Umsätze mit Kohle erzielen,

- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[2] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum hauptsächlich Wertpapiere aus, die der Finanzierung von Projekten zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel dienen.

Im Einzelnen investiert der Investmentmanager mindestens 85% des Teilfondsvermögens wie folgt:

- in wie im Prospekt beschriebene grüne Anleihen, die Projekte zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel oder andere Projekte zur ökologischen Nachhaltigkeit finanzieren, insbesondere in den folgenden Bereichen: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Boden,

Abfallwirtschaft, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Erhaltung der biologischen Vielfalt oder Kreislaufwirtschaft, und/oder

Der Investmentmanager wählt die Vermögenswerte wie folgt aus:

- Der Investmentmanager analysiert die mit den Erlösen aus der grünen Anleihe finanzierten Projekte. Um für die Anlage infrage zu kommen, müssen solche Projekte Teil der Liste grüner Projekte sein, die intern vom Investmentmanager definiert wurde und auf Untersuchungen der Climate Bonds Initiative (CBI) [3] basiert, einer Organisation, die eine Bewertung des Klimaschutzbeitrags verschiedener Projekttypen vornimmt.

Der Investmentmanager wählt aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores für die Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft. Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Bewertung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.
- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs- und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift. Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf grüne Anleihen investiert der Investmentmanager nur in Emittenten mit einem internen Score von 1 oder höher.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 80,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 5,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

Der Investmentmanager misst, wie die nachhaltigen Investitionen zum nachhaltigen Investitionsziel des Teilfonds beitragen, indem er seine eigene Methodik wie folgt anwendet:

Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.

Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

Der Ansatz des Investmentmanagers zur Bewertung der erheblichen Beeinträchtigung wird im Abschnitt „Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?“ erläutert.

[2] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

[3] <https://www.climatebonds.net/>

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



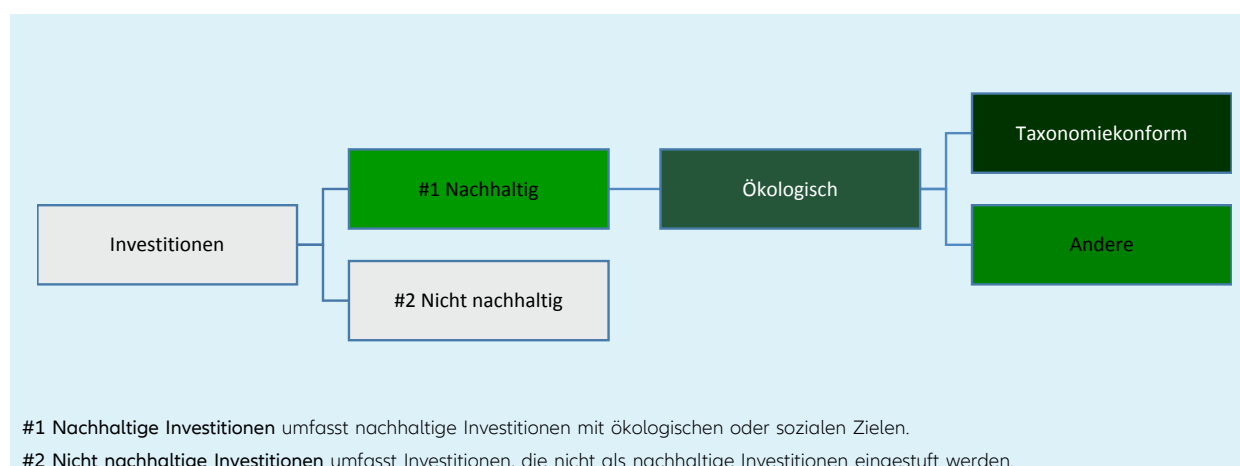
Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Abschnitt über die Vermögensallokation beschreibt, mit welchen Vermögenswerten des Portfolios der Investmentmanager das nachhaltige Investitionsziel erreichen will:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 85,00% des Teilfondsvermögens in Wertpapiere zu investieren, die der Finanzierung von Projekten zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel dienen.
- Mindestens 80,00% (#1 Nachhaltig) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 5,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager des Teilfonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel von 80,00% und zu nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel, das sich an der EU-Taxonomie orientiert, in Höhe von 5,00%. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen.



Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Es werden keine Derivate eingesetzt, um das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 5,00% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?

☐ Ja:

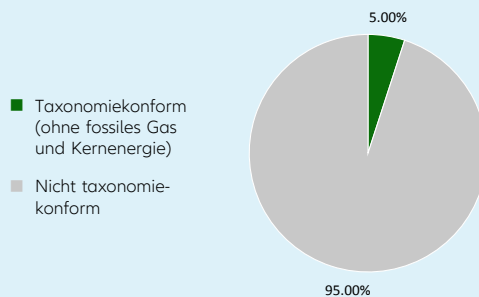
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

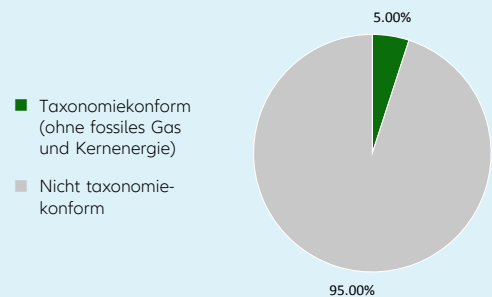
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und keine Ziele der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Gesamtanteil der ökologisch nachhaltigen Anlagen des Teilfonds, die die EU-Taxonomie berücksichtigen, beträgt mindestens 80,00%. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Als „#2 Nicht nachhaltig“ werden Elemente von Anlagen in Zusammenhang mit Unternehmensaktivitäten klassifiziert, die nicht als nachhaltige Investitionen zählen. Darüber hinaus können Anlagen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts zu erreichen.

- Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Es wird kein Referenzwert verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts zu erreichen.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Es wird kein Referenzwert verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts zu erreichen.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Es wird kein Referenzwert verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts zu erreichen.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Es wird kein Referenzwert verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts zu erreichen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz High Dividend Asia Pacific Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300NMGJFNXMUMPO08

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ Ja	☒ ☐ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 2,00% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Allianz High Dividend Asia Pacific Equity (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale sowie die Steuerung der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen

mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Der Investmentmanager hat außerdem bestimmt, dass für einen bestimmten Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sein müssen.

- Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager verpflichtet, mindestens 2,00% an nachhaltigen Investitionen zu halten.

Es wurde ein Referenzwert zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Die THG-Emissionsintensität des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zur THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds in Prozent. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds, der durch Daten zur THG-Emissionsintensität abgedeckt ist. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Ziel, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds niedriger ist als die THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	

– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in ein Portfolio von Aktienwerten aus dem asiatisch-pazifischen Raum (ohne Japan) mit einer potenziellen Dividendenrendite, die über dem Marktdurchschnitt liegt, in Übereinstimmung mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. THG umfasst nicht nur CO₂-Emissionen, sondern auch andere Emissionen wie Methan. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. Scope-1-Treibhausgasemissionen umfassen die direkten Emissionen eines Emittenten, während Scope 2 die indirekten Emissionen aus eingekaufter Energie umfasst. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Die Daten zur THG-Emissionsintensität der Emittenten erhält der Investmentmanager von einem externen Datenanbieter. Die Daten zur THG-Emissionsintensität pro Million USD Umsatz sind für Barmittel, Derivate, staatliche Emittenten und Emittenten, die nicht vom Datenanbieter erfasst werden, nicht verfügbar. Für mindestens 80% des Teilfondsportfolios müssen solche Daten vorliegen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate. Die THG-Emissionsintensität wird auch für interne Zielfonds berechnet. Der Umfang des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager Daten zur THG-Emissionsintensität erhält, werden zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Teilfonds herangezogen. Die THG-Emissionsintensität eines jeden Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Teilfonds betrachtet. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen, werden mathematisch so angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Teilfonds 100% beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Der Investmentmanager wählt aus dem verbleibenden Anlageuniversum (d. h. nach Anwendung der Ausschlusskriterien) Emittenten aus und gewichtet sie so, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mindestens 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 2,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



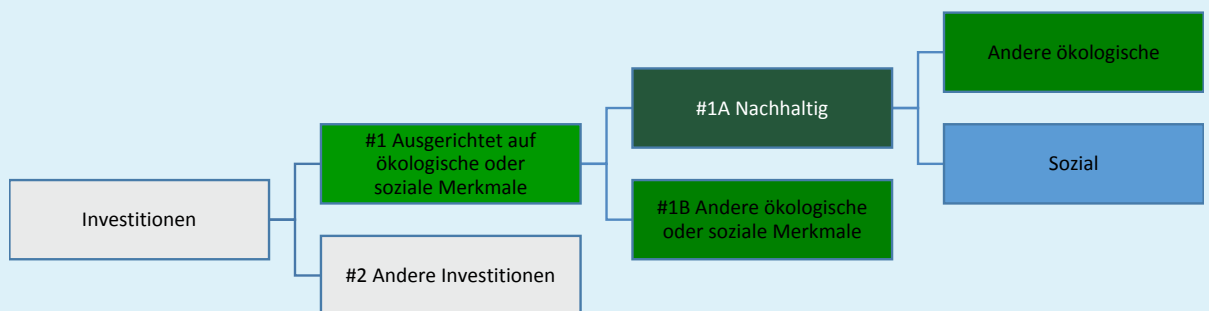
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, für mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds Emittenten auszuwählen, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die solche Daten nicht vorliegen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Der Investmentmanager verwaltet den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.
- Mindestens 2,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.

Der Investmentmanager verpflichtet sich weder zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, noch zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 2,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil nachhaltiger Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxoniekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

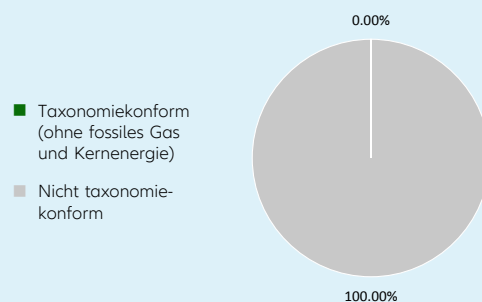
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

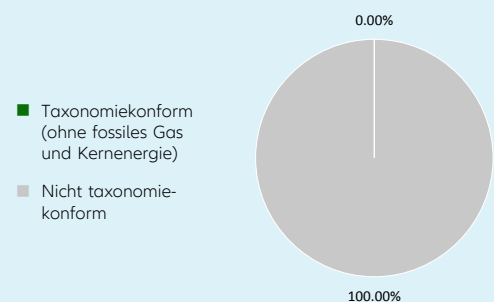
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Grafik - aufgrund der Tatsache, dass dieser Teilfonds keine Mindestquote an taxonomiekonformen Investitionen vorsieht - keinen zusätzlichen Mehrwert im Vergleich zur linken Grafik darstellt.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxoniekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxoniekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 2,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 2,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Investmentmanager hat den „MSCI AC Asia Pacific Excl. Japan Total Return Net“ als Benchmark des Teilfonds festgelegt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er die THG-Emissionsintensität so steuert, dass sie kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen Marktindex, der nicht kontinuierlich auf die einzelnen vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist. Der Referenzwert dient dazu, die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mit dem Markt zu vergleichen, wie er vom Referenzwert widerspiegelt wird.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Der Referenzwert ist ein Marktindex und berücksichtigt für die Indexkonstruktion nicht dieselben ökologischen oder sozialen Merkmale, die vom Teilfonds beworben werden.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark des Teilfonds ist ein Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf <https://www.msci.com/documents/10199/0df2ed3c-5fea-4414-b875-55dcd31705ad> oder auf www.msci.com



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz India Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900DZ16RFX9X8FN04

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00% an nachhaltigen Investitionen.
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☒	mit einem sozialen Ziel
☐		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Indian Equity (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale sowie die Steuerung der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen

mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Der Investmentmanager hat außerdem bestimmt, dass für einen bestimmten Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sein müssen.

- Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager verpflichtet, mindestens 10,00% an nachhaltigen Investitionen zu halten.

Es wurde ein Referenzwert zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Die THG-Emissionsintensität des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zur THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds in Prozent. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds, der durch Daten zur THG-Emissionsintensität abgedeckt ist. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Ziel, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds niedriger ist als die THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	

– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in Aktienmärkte des indischen Subkontinents, darunter Indien, Pakistan, Sri Lanka und Bangladesch mit Schwerpunkt auf Wachstumswerten in Übereinstimmung mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. THG umfasst nicht nur CO₂-Emissionen, sondern auch andere Emissionen wie Methan. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. Scope-1-Treibhausgasemissionen umfassen die direkten Emissionen eines Emittenten, während Scope 2 die indirekten Emissionen aus eingekaufter Energie umfasst. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Die Daten zur THG-Emissionsintensität der Emittenten erhält der Investmentmanager von einem externen Datenanbieter. Die Daten zur THG-Emissionsintensität pro Million USD Umsatz sind für Barmittel, Derivate, staatliche Emittenten und Emittenten, die nicht vom Datenanbieter erfasst werden, nicht verfügbar. Für mindestens 80% des Teilfondsportfolios müssen solche Daten vorliegen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate. Die THG-Emissionsintensität wird auch für interne Zielfonds berechnet. Der Umfang des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager Daten zur THG-Emissionsintensität erhält, werden zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Teilfonds herangezogen. Die THG-Emissionsintensität eines jeden Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Teilfonds betrachtet. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen, werden mathematisch so angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Teilfonds 100% beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Der Investmentmanager wählt aus dem verbleibenden Anlageuniversum (d. h. nach Anwendung der Ausschlusskriterien) Emittenten aus und gewichtet sie so, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mindestens 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 10,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



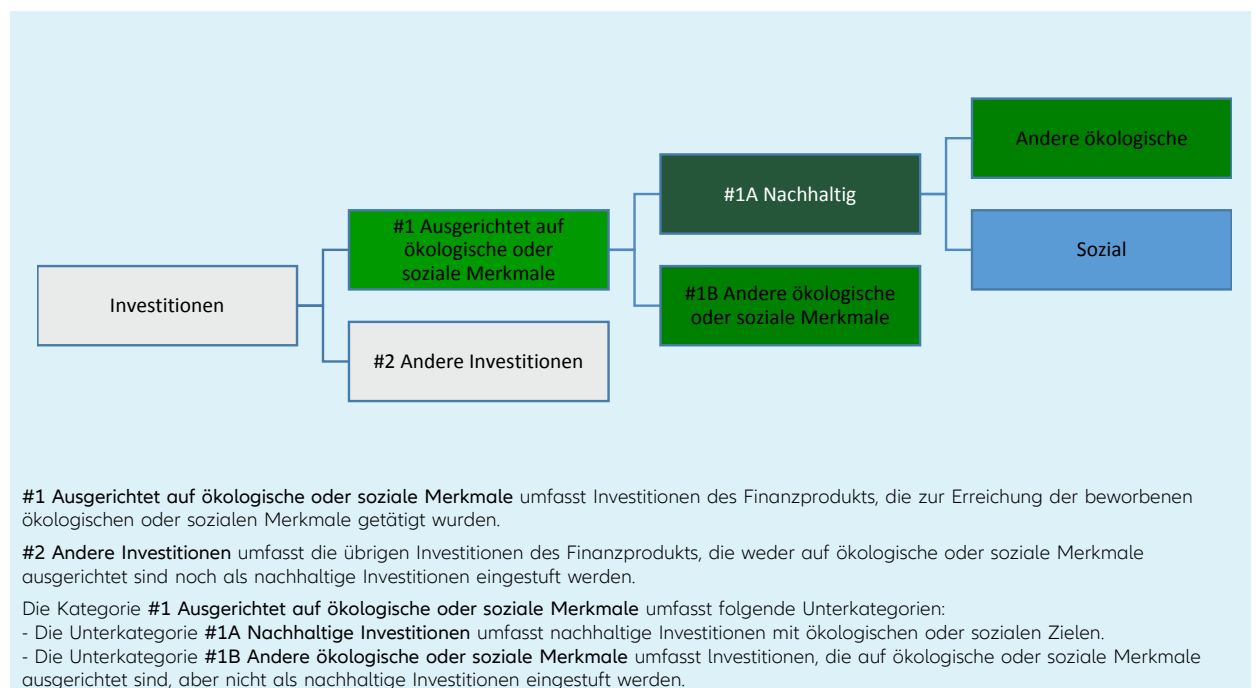
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, für mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds Emittenten auszuwählen, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die solche Daten nicht vorliegen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Der Investmentmanager verwaltet den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.
- Mindestens 10,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.

Der Investmentmanager verpflichtet sich weder zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, noch zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil nachhaltiger Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

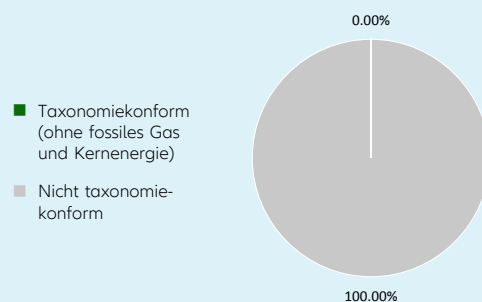
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

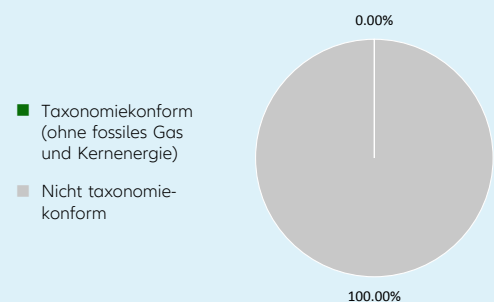
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Grafik - aufgrund der Tatsache, dass dieser Teilfonds keine Mindestquote an taxonomiekonformen Investitionen vorsieht - keinen zusätzlichen Mehrwert im Vergleich zur linken Grafik darstellt.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 10,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Investmentmanager hat den Index „MSCI India Total Return Net“ als Benchmark des Teilfonds festgelegt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er die THG-Emissionsintensität so steuert, dass sie kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen Marktindex, der nicht kontinuierlich auf die einzelnen vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist. Der Referenzwert dient dazu, die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mit dem Markt zu vergleichen, wie er vom Referenzwert widerspiegelt wird.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Der Referenzwert ist ein Marktindex und berücksichtigt für die Indexkonstruktion nicht dieselben ökologischen oder sozialen Merkmale, die vom Teilfonds beworben werden.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark des Teilfonds ist ein Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf <https://www.msci.com/documents/10199/df722a4b-b46c-4e25-9cdd-2b555e2d3cb8> oder auf www.msci.com



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Japan Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900D7K4CJB8ABAW87

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒	☐	Ja	☒	☒	Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%		☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00% an nachhaltigen Investitionen.	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
				☒	mit einem sozialen Ziel
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Japan Equity (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale sowie die Steuerung der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen

mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Der Investmentmanager hat außerdem bestimmt, dass für einen bestimmten Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sein müssen.

- Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager verpflichtet, mindestens 5,00% an nachhaltigen Investitionen zu halten.

Es wurde ein Referenzwert zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Die THG-Emissionsintensität des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zur THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds in Prozent. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds, der durch Daten zur THG-Emissionsintensität abgedeckt ist. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die

Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Ziel, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds niedriger ist als die THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	

– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen an den japanischen Aktienmärkten im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. THG umfasst nicht nur CO₂-Emissionen, sondern auch andere Emissionen wie Methan. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. Scope-1-Treibhausgasemissionen umfassen die direkten Emissionen eines Emittenten, während Scope 2 die indirekten Emissionen aus eingekaufter Energie umfasst. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Die Daten zur THG-Emissionsintensität der Emittenten erhält der Investmentmanager von einem externen Datenanbieter. Die Daten zur THG-Emissionsintensität pro Million USD Umsatz sind für Barmittel, Derivate, staatliche Emittenten und Emittenten, die nicht vom Datenanbieter erfasst werden, nicht verfügbar. Für mindestens 80% des Teilfondsportfolios müssen solche Daten vorliegen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate. Die THG-Emissionsintensität wird auch für interne Zielfonds berechnet. Der Umfang des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager Daten zur THG-Emissionsintensität erhält, werden zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Teilfonds herangezogen. Die THG-Emissionsintensität eines jeden Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Teilfonds betrachtet. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen, werden mathematisch so angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Teilfonds 100% beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Der Investmentmanager wählt aus dem verbleibenden Anlageuniversum (d. h. nach Anwendung der Ausschlusskriterien) Emittenten aus und gewichtet sie so, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mindestens 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 5,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



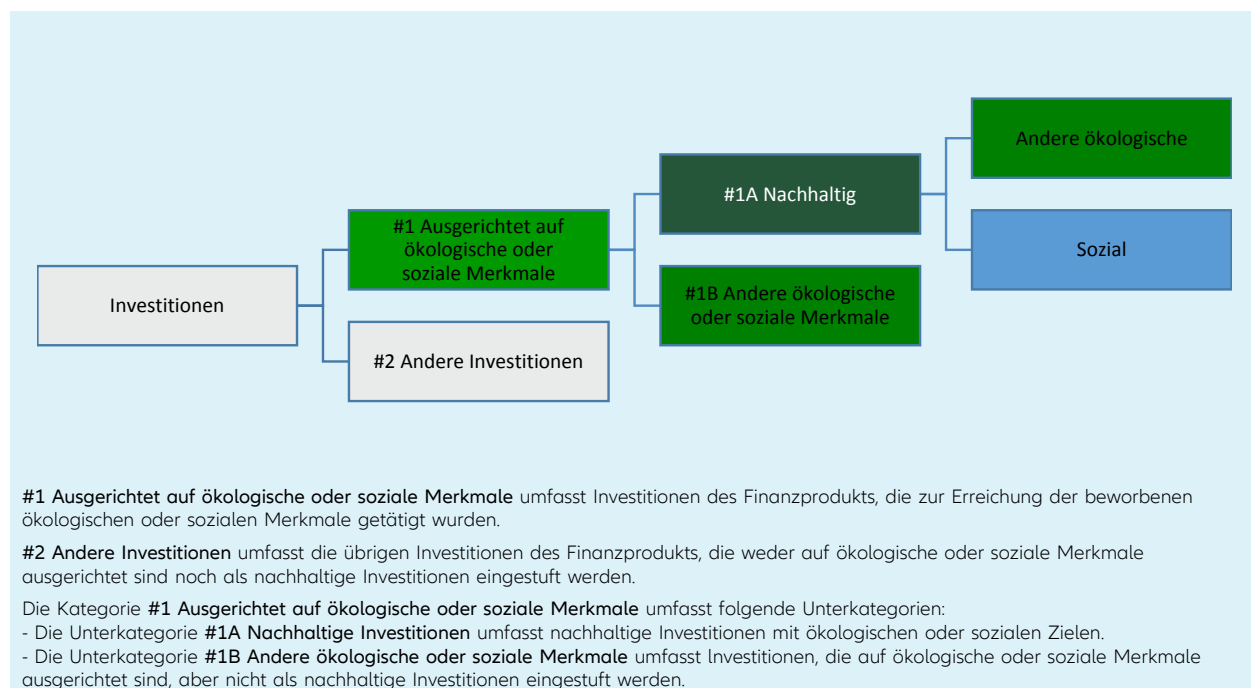
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, für mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds Emittenten auszuwählen, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die solche Daten nicht vorliegen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Der Investmentmanager verwaltet den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.
- Mindestens 5,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.

Der Investmentmanager verpflichtet sich weder zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, noch zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 5,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil nachhaltiger Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

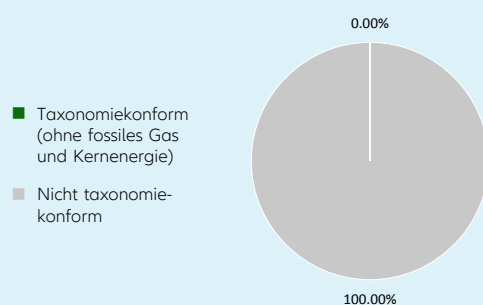
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

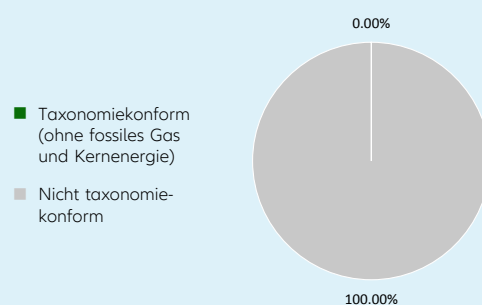
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Grafik - aufgrund der Tatsache, dass dieser Teilfonds keine Mindestquote an taxonomiekonformen Investitionen vorsieht - keinen zusätzlichen Mehrwert im Vergleich zur linken Grafik darstellt.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 5,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 5,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Investmentmanager hat den Index „TOPIX Total Return Net“ als Benchmark des Teilfonds festgelegt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er die THG-Emissionsintensität so steuert, dass sie kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

• Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen Marktindex, der nicht kontinuierlich auf die einzelnen vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist. Der Referenzwert dient dazu, die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mit dem Markt zu vergleichen, wie er vom Referenzwert widerspiegelt wird.

• Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Der Referenzwert ist ein Marktindex und berücksichtigt für die Indexkonstruktion nicht dieselben ökologischen oder sozialen Merkmale, die vom Teilfonds beworben werden.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark des Teilfonds ist ein Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf https://www.jpx.co.jp/english/news/detail/detail_665.html



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Multi Asset Future

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299000ME98AQUG1H594

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00% an nachhaltigen Investitionen
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☒	mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Multi Asset Future (der „Teilfonds“) bewirbt eine breite Palette von ökologischen und sozialen Merkmalen. Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum Direktanlagen unter Nachhaltigkeitsaspekten sowie andere interne Fonds („Zielfonds“) aus, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder für mindestens 90,00% des Teilfondsvermögens nachhaltige Investitionen zum Ziel haben. Zielfonds werden zu den 90,00% gezählt, wenn sie Angaben gemäß Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation - „SFDR“) oder Artikel 9 SFDR machen. Direktanlagen werden zu

den 90,00% gezählt, wenn sie nach einem anderen Ansatz des Investmentmanagers verwaltet werden und sich als Anlagen gemäß Art. 8 oder 9 SFDR qualifizieren.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 5,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden (mit Ausnahme von Barbeständen, Derivaten, externen Zielfonds und internen Zielfonds, die keine nachhaltige Strategie verfolgen).
- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfondsvermögens, der in Direktanlagen, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden, und in Zielfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, investiert wird. Falls der Investmentmanager beschließt, direkt in festverzinsliche Wertpapiere oder Aktientitel zu investieren, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt wurden, wird über die Einhaltung des jeweiligen verbindlichen Elements berichtet.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine

Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Ausschlusskriterien gelten nicht für Zielfonds, die von einem anderen Investmentmanager verwaltet werden, und auch nicht für Zielfonds, die vom Investmentmanager verwaltet werden, aber keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben oder keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel haben. Der Investmentmanager wird diesen Teil des Teilfondsvermögens auf 30% begrenzen, so dass die Ausschlusskriterien für den Großteil des Teilfondsvermögens gelten.

Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen. In einigen Fällen haben Zielfonds einen anderen Schwellenwert für Umsätze aus der Energieerzeugung auf der Basis von Kohle im Versorgungssektor und für Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle.
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI:
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	

– Emissionen in Wasser	• Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Anteil gefährlicher Abfälle	
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden. In einigen Fällen wenden Zielfonds stattdessen die FATF-Blacklist oder die Einbeziehung des Freedom House Index neben anderen Faktoren in den für Ausschlüsse verwendeten Bewertungsprozess an.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums und von Erträgen durch Investitionen in ein breites Spektrum von Anlageklassen, insbesondere in die globalen Anleihe-, Aktien- und Geldmärkte, unter Berücksichtigung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

• Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen (vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen Ausnahmen):

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,

- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Die Ausschlusskriterien gelten nicht systematisch für Zielfonds. Dementsprechend können Zielfonds innerhalb ihrer Portfolios Investitionen halten, die nicht den Ausschlusskriterien entsprechen.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum Direktanlagen unter Nachhaltigkeitsaspekten sowie Zielfonds aus, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben.

Im Einzelnen weist der Investmentmanager 90% des Teilfondsvermögens gemäß verschiedenen, nachstehend beschriebenen Ansätzen oder internen Zielfonds zu, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Offenlegung gemäß Art. 8 der Offenlegungsverordnung („SFDR“)) oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben müssen (Offenlegung gemäß Art. 9 SFDR). Die Allokation des Teilfondsvermögens auf Zielfonds oder einen oder mehrere der Ansätze kann vom Investmentmanager jederzeit im Rahmen der im Prospekt dargelegten allgemeinen Anlagestrategie geändert werden.

Die verschiedenen Ansätze sind:

- **Eigene Bewertungsmethode:** Wenn dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager für diesen Teil des Teilfonds aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores für die Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem privaten oder staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft. Für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, wird eine Datenabdeckungs- und Mindest-Score-Anforderung zur Einhaltung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
- **THG-Emissionsintensität:** Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“) der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teil des Teilfonds so, dass (1) die THG-Emissionsintensität im Laufe der Zeit abnimmt, berechnet auf der Grundlage der THG-Emissionsintensität am jeweiligen Ende des Geschäftsjahres des Teilfonds, oder (2) dass der Teil des Teilfonds eine geringere THG-Emissionsintensität aufweist als die für diesen Ansatz verwendete Benchmark.
- **SDG-konform:** Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, vor allem solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, einen positiven ökologischen und sozialen Beitrag zu leisten. Ökologische oder soziale Beiträge umfassen ein breites Spektrum an Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)

sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik. Bei diesem Ansatz wird ein Mindestprozentsatz festgelegt, der in nachhaltige Investitionen investiert werden soll.

- Grüne Anleihen: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, hauptsächlich Wertpapiere aus, die der Finanzierung von Projekten zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel dienen. Grüne Anleihen werden im Prospekt definiert. Der Investmentmanager investiert in erster Linie in grüne Anleihen, die Projekte zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel oder andere Projekte zur ökologischen Nachhaltigkeit, insbesondere in den folgenden Bereichen, finanzieren: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Boden, Abfallwirtschaft, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Erhaltung der biologischen Vielfalt oder Kreislaufwirtschaft.
- ESG-Score: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, bewertet der Investmentmanager innerhalb des verbleibenden Anlageuniversums, wie Emittenten in Bezug auf ESG-Merkmale abschneiden. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, so, dass die Performance des Portfolios in Bezug auf die ESG-Merkmale besser ist als die Performance der für diesen Ansatz verwendeten Benchmark.
- Anteil nachhaltiger Investitionen: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil in nachhaltigen Investitionen für den Teil des Vermögens anzulegen, der diesem Ansatz folgt. Einzelheiten und Methoden zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen werden im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben.
- Anteil der Netto-Null-Ausrichtung: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, investiert der Investmentmanager einen im Laufe der Zeit steigenden Mindestprozentsatz in Emittenten, die das Ziel des Pariser Abkommens erreichen wollen und entsprechende Maßnahmen ergriffen haben [4]. Ziel des Pariser Abkommens ist es, die globale Temperatur deutlich unter 2°C zu halten. Dies erfordert ein festes Budget für Treibhausgasemissionen (THG) und das Erreichen von Netto-Null-Emissionen, was bedeutet, dass die verbleibenden Emissionen bis etwa 2050 durch CO₂-Entfernungen ausgeglichen werden müssen („Netto-Null“). Der Investmentmanager hat eine Methodik entwickelt, um die Verpflichtungen, Ziele und die Fähigkeit der Emittenten zu beurteilen, den Übergang zur Erreichung des Netto-Null-Ziels zu erreichen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 5,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

[4] <https://www.un.org/en/climatechange/paris-agreement>

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



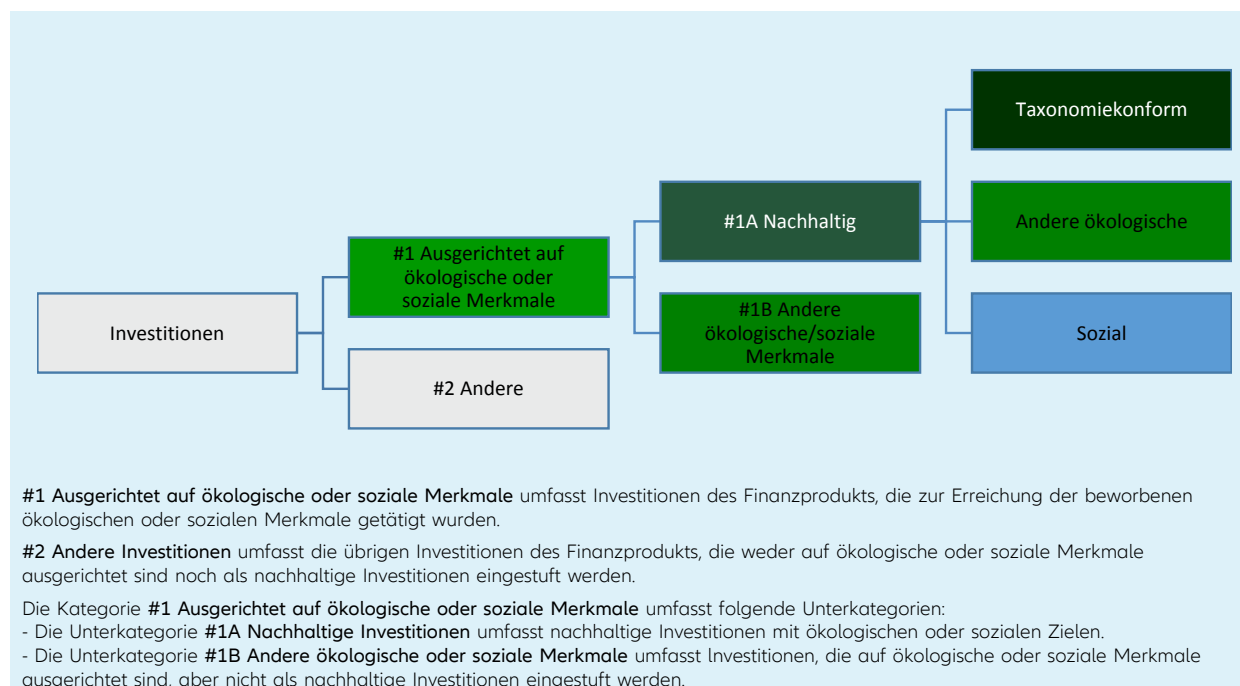
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 90% des Nettovermögens des Teilfonds in Direktanlagen zu investieren, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden, und in Zielfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale).
- Mindestens 5,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 5,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

☐ Ja:

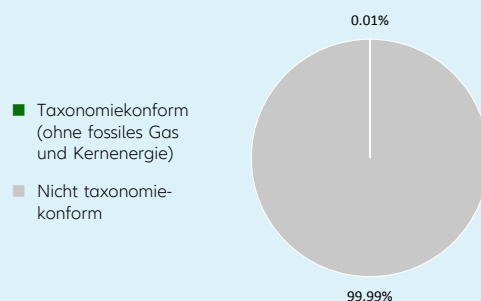
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

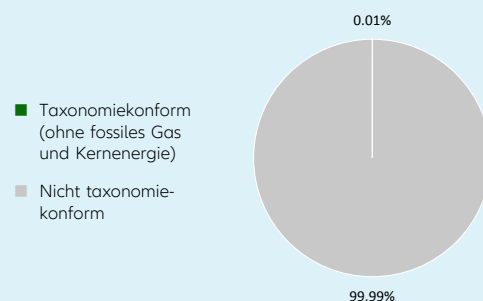
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 5,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 5,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Pet and Animal Wellbeing

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900WR8ULGAFRMOS18

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒	☐	Ja	☒	☒	Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%		☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20,00% an nachhaltigen Investitionen.	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
				☒	mit einem sozialen Ziel
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Pet and Animal Wellbeing (der „Teilfonds“) bewirbt eine breite Palette von ökologischen und sozialen Merkmalen. Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wird der Investmentmanager mindestens 20,00% an nachhaltigen Investitionen aufrechterhalten. Nachhaltige Investitionen umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Die eigene Methode zur Bewertung des ökologischen und sozialen Beitrags wird im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden“

sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben und enthält eine Bewertung des positiven Beitrags zu ökologischen und sozialen Zielen sowie eine Bewertung der Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer Ziele.

- Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, mindestens 70% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Emittenten zu investieren, die nach Einschätzung des Investmentmanagers gemäß der Methodik für nachhaltige Anlagen kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigen.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentualer Anteil des Vermögens, der in Emittenten investiert ist, die nach der Methodik für nachhaltige Anlagen bewertet wurden. Die Berechnung der Methodik für nachhaltige Anlagen wird weiter unten in den Abschnitten „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ und „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz der Anlagen, die die Prüfung bestehen, dass sie die ökologischen oder sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Individuelles Mindestengagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung bestehen
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC). Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern – Individuelles Mindestengagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung bestehen
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	

– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	– Individuelles Mindestengagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung bestehen
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Individuelles Mindestengagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung bestehen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in die globalen Aktienmärkte mit Schwerpunkt auf der Entwicklung des Wohlergehens von Haus- und anderen Tieren in Übereinstimmung mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,

- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Methodik für nachhaltige Anlagen, soweit solche Daten verfügbar sind. Nachhaltige Investitionen umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Die eigene Methode zur Bewertung des ökologischen und sozialen Beitrags wird im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben und enthält eine Bewertung des positiven Beitrags zu ökologischen und sozialen Zielen sowie eine Bewertung der Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer Ziele. Für mindestens 80% der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte muss eine solche Bewertung durchgeführt werden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten bezüglich nachhaltiger Investitionen verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

- Schließlich verpflichtet sich der Investmentmanager, mindestens 70% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Emittenten zu investieren, die nach Einschätzung des Investmentmanagers gemäß der Methodik für nachhaltige Anlagen kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Emittent kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt, wenn er die Prüfung besteht, dass er kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt. Einzelheiten und Methoden zur Bestimmung einer erheblichen Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen Zielen werden im Abschnitt „Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich schaden?“ beschrieben.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



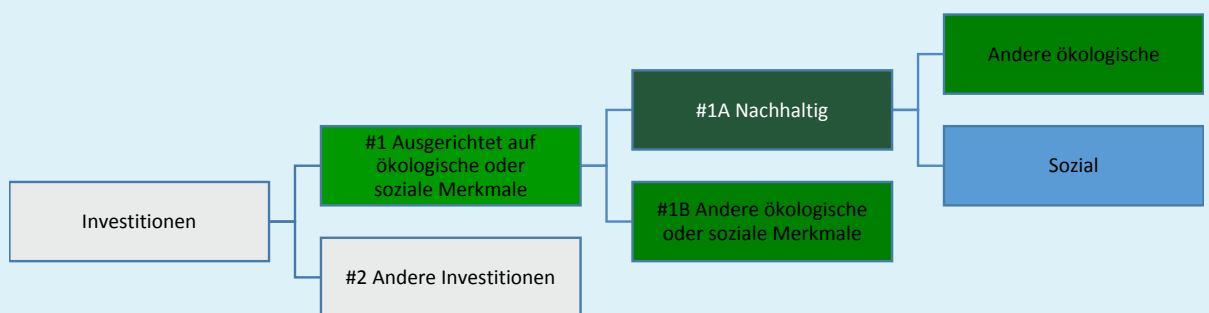
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 70% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) in Emittenten zu investieren, die nach Einschätzung des Investmentmanagers gemäß der Methodik für nachhaltige Anlagen kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Emittent kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt, wenn er die Prüfung besteht, dass er kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt. Einzelheiten zur Bewertung, ob Emittenten ökologische oder soziale Ziele erheblich beeinträchtigen, sind im Abschnitt „Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich schaden?“ beschrieben.
- Mindestens 20,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.

Der Investmentmanager verpflichtet sich weder zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, noch zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 20,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil nachhaltiger Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxoniekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

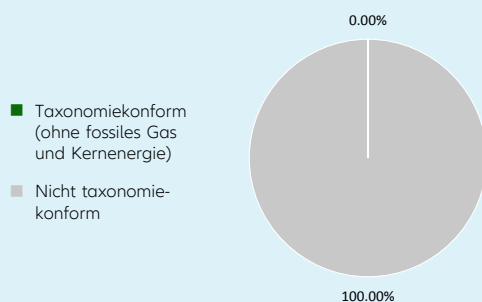
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

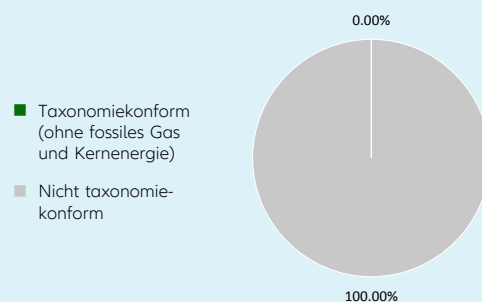
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Grafik - aufgrund der Tatsache, dass dieser Teilfonds keine Mindestquote an taxonomiekonformen Investitionen vorsieht - keinen zusätzlichen Mehrwert im Vergleich zur linken Grafik darstellt.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxoniekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxoniekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 20,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 20,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Positive Change

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900BL3ET622OAUC93

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒	☐	Ja	☒	☒	Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%		☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50,00% an nachhaltigen Investitionen.	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☒	mit einem sozialen Ziel			
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Positive Change (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale und eines oder mehrere der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“) oder andere nachhaltige Investitionsziele. Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum hauptsächlich solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, positive ökologische und soziale Beiträge zu leisten. Ökologische oder soziale Beiträge umfassen ein breites Spektrum an Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als

Referenzrahmen verwendet. Die eigene Methode zur Bewertung des ökologischen und sozialen Beitrags wird im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben und enthält eine Bewertung des positiven Beitrags zu ökologischen und sozialen Zielen sowie eine Bewertung der Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer Ziele.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 50,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Engagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, ist begrenzt, da 80% der Emittenten einen Anteil von mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen aufweisen müssen.
– CO2-Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	
– Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern – Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Engagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, ist begrenzt, da 80% der Emittenten einen Anteil von mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen aufweisen müssen.
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	

– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Engagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, ist begrenzt, da 80% der Emittenten einen Anteil von mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen aufweisen müssen.
– Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Engagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, ist begrenzt, da 80% der Emittenten einen Anteil von mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen aufweisen müssen.
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Engagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, ist begrenzt, da 80% der Emittenten einen Anteil von mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen aufweisen müssen.
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– THG-Emissionsintensität	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Engagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, ist begrenzt, da 80% der Emittenten einen Anteil von mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen aufweisen müssen.
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in die globalen Aktienmärkte mit Schwerpunkt auf im Bereich eines oder mehrerer der SDGs der Vereinten Nationen tätigen Unternehmen im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Als zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum hauptsächlich solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, einen positiven ökologischen und sozialen Beitrag zu leisten. Die eigene Methode zur Bewertung des ökologischen und sozialen Beitrags wird im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben.

Im Einzelnen investiert der Investmentmanager wie folgt:

- Um den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen zu erreichen, müssen mindestens 50% der von den Emittenten ausgeübten Geschäftstätigkeiten (auf aggregierter Basis über alle Emittenten hinweg) zu einem oder mehreren SDGs und/oder Taxonomiezielen beitragen.
- Mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds sind in Emittenten investiert, die Geschäftstätigkeiten ausüben, die mit mindestens 20% zu einem oder mehreren SDGs und/oder Taxonomiezielen beitragen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die nach vernünftigem Ermessen kein Anteil an nachhaltigen Investitionen berechnet werden kann, z. B. Barmittel, Derivate und Einlagen. Der Umfang des Teils des Portfolios, für den nach vernünftigem Ermessen kein Anteil an nachhaltigen Investitionen berechnet werden kann, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 50,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



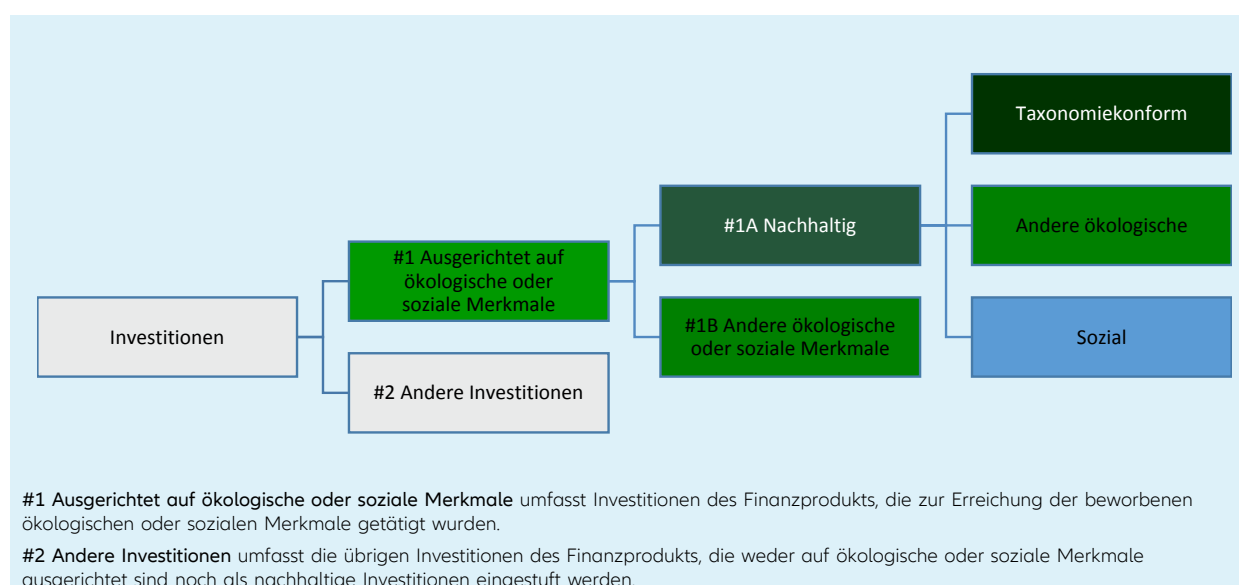
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 80% (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale) des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Emittenten zu investieren, deren Geschäftstätigkeiten zu mindestens 20% zu einem oder mehreren SDGs und/oder Taxonomiezielen beitragen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die nach vernünftigem Ermessen kein Anteil an nachhaltigen Investitionen berechnet werden kann, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 50,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 50,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

☐ Ja:

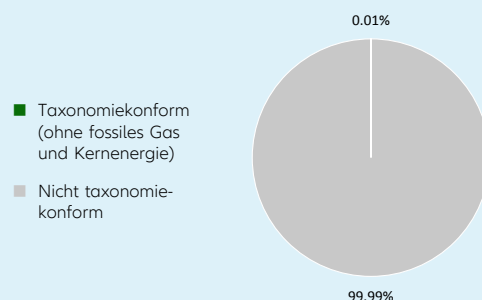
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

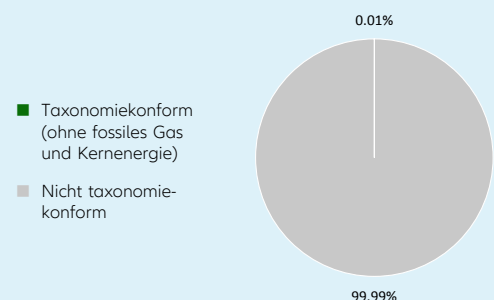
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 50,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 50,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz SDG Euro Credit

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900IA5IQGQKTAYO36

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☒ Ja		☐ ☐ ☐ Nein	
☒	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 40,00%	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
	☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von 5.00% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☐	mit einem sozialen Ziel

Der Teilfonds wird mehr als 80% seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen investieren und diese Verpflichtung wird durch ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen erreicht.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Allianz SDG Euro Credit (der „Teilfonds“) investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die zur Erreichung ökologischer oder sozialer Ziele im Sinne der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) oder der Ziele der EU-Taxonomie, die ebenfalls mit den SDGs verbunden sind, beitragen. Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt schließt der Investmentmanager Direktanlagen in bestimmten Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftstätigkeiten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds aus. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum hauptsächlich solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, positive ökologische und soziale Beiträge zu leisten. Ökologische oder soziale Beiträge umfassen ein breites

Spektrum an Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Die eigene Methode zur Bewertung des ökologischen und sozialen Beitrags wird im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ beschrieben und enthält eine Bewertung des positiven Beitrags zu ökologischen und sozialen Zielen sowie eine Bewertung der Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer Ziele.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 80,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 5,00% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds zu messen.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.

- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Risiko, dass ein Emittent die DNSH-Beurteilung nicht besteht, ist aufgrund der Anforderung, dass 100% der Emittenten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen haben müssen, begrenzt.
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	
– Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	

– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC). Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Risiko, dass ein Emittent die DNSH-Beurteilung nicht besteht, ist aufgrund der Anforderung, dass 100% der Emittenten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen haben müssen, begrenzt.
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Risiko, dass ein Emittent die DNSH-Beurteilung nicht besteht, ist aufgrund der Anforderung, dass 100% der Emittenten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen haben müssen, begrenzt.
– Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Risiko, dass ein Emittent die DNSH-Beurteilung nicht besteht, ist aufgrund der Anforderung, dass 100% der Emittenten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen haben müssen, begrenzt.
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Risiko, dass ein Emittent die DNSH-Beurteilung nicht besteht, ist aufgrund der Anforderung, dass 100% der Emittenten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen haben müssen, begrenzt.
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– THG-Emissionsintensität	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Risiko, dass ein Emittent die DNSH-Beurteilung nicht besteht, ist aufgrund der Anforderung, dass 100% der Emittenten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen haben müssen, begrenzt.
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [1]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[1] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in auf Euro lautende Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating aus der Eurozone oder OECD-Anleihen, wobei der Schwerpunkt auf Unternehmen liegt, die sich für eines oder mehrere der SDGs der Vereinten Nationen engagieren und/oder auf Unternehmen, die klimabezogene oder soziale Projekte unterstützen und somit positive Ergebnisse für Umwelt und Gesellschaft bewirken. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf das nachhaltige Investitionsziel der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge mit (i) Waffen oder (ii) militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erwirtschaften,
- die mehr als 1% ihrer Erträge aus der Exploration, dem Bergbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von thermischer Kohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die mehr als 50% ihrer Erträge aus der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen,
- sind an der Tabakproduktion beteiligt oder erzielen mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak oder mehr als 15% ihrer Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Tabak,
- sind an (i) Ölbohrungen in der Arktis oder (ii) anderen unkonventionellen Fördermethoden für Erdöl und Erdgas beteiligt,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen,
- die mehr als 50% ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe zu erwirtschaften,
- sind am Glücksspiel beteiligt,
- erzielen mehr als 10% ihrer Erträge aus hochprozentigem Alkohol.

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[2] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Als zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum hauptsächlich solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, einen positiven ökologischen und sozialen Beitrag zu leisten.

Im Einzelnen investiert der Investmentmanager wie folgt:

- Um den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen zu erreichen, müssen mindestens 80% der von den Emittenten ausgeübten Geschäftstätigkeiten (auf aggregierter Basis über alle Emittenten hinweg) zu einem oder mehreren SDGs und/oder Taxonomiezielen beitragen.
- Mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds sind in Emittenten investiert, die Geschäftstätigkeiten ausüben, die mit mindestens 20% zu einem oder mehreren SDGs und/oder Taxonomiezielen beitragen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die nach vernünftigem Ermessen kein Anteil an nachhaltigen Investitionen berechnet werden kann, z. B. Barmittel, Derivate und Einlagen. Für die verbleibenden 20% (oder weniger) des Teilfondsportfolios müssen auf jeden Emittenten mindestens 5% nachhaltige Investitionen entfallen. Barmittel und Derivate sind hiervon ausgenommen. Der Umfang des Teils des Portfolios, für den nach vernünftigem Ermessen kein Anteil an nachhaltigen Investitionen berechnet werden kann, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, dass ein Mindestanteil von 5,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

Der Investmentmanager misst, wie die nachhaltigen Investitionen zum nachhaltigen Investitionsziel des Teilfonds beitragen, indem er seine eigene Methodik wie folgt anwendet:

- Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[3] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.
- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

Der Ansatz des Investmentmanagers zur Bewertung der erheblichen Beeinträchtigung wird im Abschnitt „Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?“ erläutert.

[2] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

[3] <https://sdgs.un.org/goals>

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

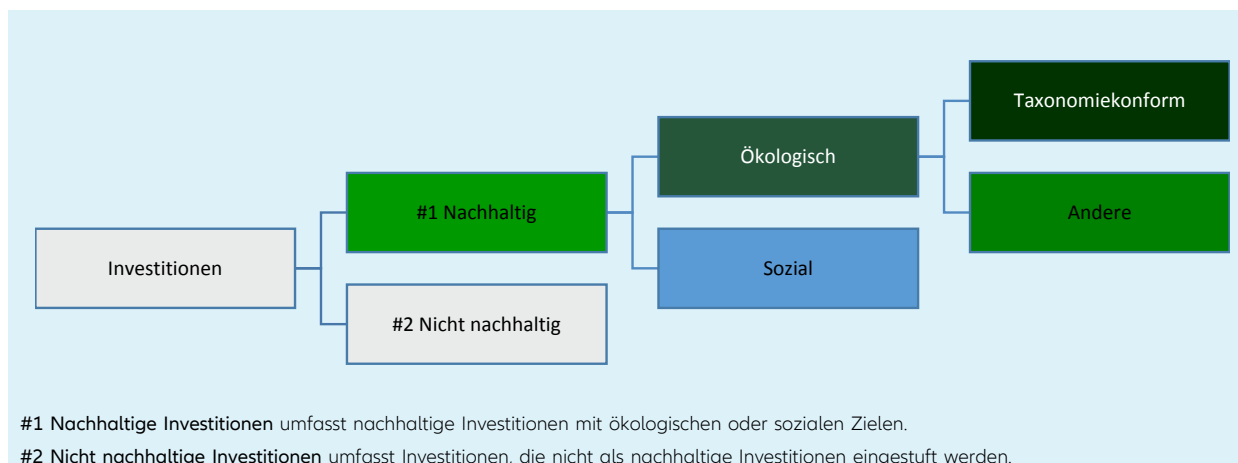


Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Abschnitt über die Vermögensallokation beschreibt, mit welchen Vermögenswerten des Portfolios der Investmentmanager das nachhaltige Investitionsziel erreichen will:

- Mindestens 80,00% (#1 Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 40,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 5,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in sozial nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 5,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.



● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Es werden keine Derivate eingesetzt, um das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 5,00% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

☐ Ja:

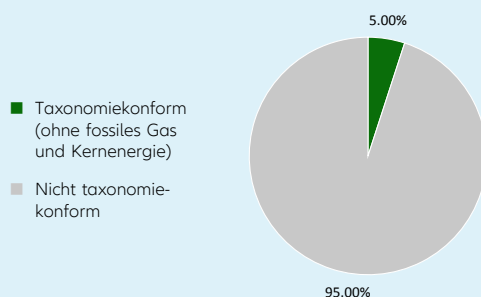
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

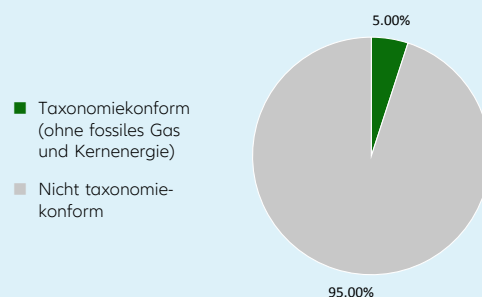
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und keine Ziele der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 80,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 5% in nachhaltige Investitionen zu investieren. Der Gesamtanteil der nachhaltigen Investitionen kann auch Anlagen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel umfassen, und der Teilfonds wird mindestens 80% seines Vermögens in nachhaltige Investitionen investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Als „#2 Nicht nachhaltig“ werden Elemente von Anlagen in Zusammenhang mit Unternehmensaktivitäten klassifiziert, die nicht als nachhaltige Investitionen zählen. Darüber hinaus können Anlagen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts zu erreichen.

Referenzwerte sind Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt das nachhaltige Investitionsziel erreicht.

- Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Es wird kein Referenzwert verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts zu erreichen.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Es wird kein Referenzwert verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts zu erreichen.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Es wird kein Referenzwert verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts zu erreichen.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Es wird kein Referenzwert verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts zu erreichen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz SDG Global Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900TZLZ3XIEIHC86

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☒ Ja		☐ ☐ ☐ Nein	
☒	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 10,00%	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
	☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von 10,00% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☐	mit einem sozialen Ziel

Der Teilfonds wird mehr als 80% seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen investieren und diese Verpflichtung wird durch ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen erreicht.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Allianz SDG Global Equity (der „Teilfonds“) investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die zur Erreichung ökologischer oder sozialer Ziele im Sinne der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) oder der Ziele der EU-Taxonomie, die ebenfalls mit den SDGs verbunden sind, beitragen. Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt schließt der Investmentmanager Direktanlagen in bestimmten Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftstätigkeiten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds aus. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum hauptsächlich solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, positive ökologische und soziale Beiträge zu leisten. Ökologische oder soziale Beiträge umfassen ein breites

Spektrum an Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Die eigene Methode zur Bewertung des ökologischen und sozialen Beitrags wird im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ beschrieben und enthält eine Bewertung des positiven Beitrags zu ökologischen und sozialen Zielen sowie eine Bewertung der Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer Ziele.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 80,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 1,00% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds zu messen.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Die THG-Emissionsintensität des Teilfonds im Vergleich zur THG-Emissionsintensität der Benchmark in Prozent. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.

- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen
– CO ₂ -Fußabdruck	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Risiko, dass ein Emittent die DNSH-Beurteilung nicht besteht, ist aufgrund der

– THG-Emissionsintensität über den Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anforderung, dass 100% der Emittenten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen haben müssen, begrenzt.
– Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	– Ziel, die THG-Emissionsintensität des Teilfonds unter seiner Benchmark zu halten.
– Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) – Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Risiko, dass ein Emittent die DNSH-Beurteilung nicht besteht, ist aufgrund der Anforderung, dass 100% der Emittenten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen haben müssen, begrenzt.
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Risiko, dass ein Emittent die DNSH-Beurteilung nicht besteht, ist aufgrund der Anforderung, dass 100% der Emittenten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen haben müssen, begrenzt.
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Risiko, dass ein Emittent die DNSH-Beurteilung nicht besteht, ist aufgrund der Anforderung, dass 100% der Emittenten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen haben müssen, begrenzt.
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– THG-Emissionsintensität	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Risiko, dass ein Emittent die DNSH-Beurteilung nicht besteht, ist aufgrund der Anforderung, dass 100% der Emittenten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen haben müssen, begrenzt.
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.

- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [1]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[1] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, ein langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen, indem er in globale Aktienmärkte investiert mit Schwerpunkt auf Unternehmen, die sich für eines oder mehrere der SDGs der Vereinten Nationen engagieren, und/oder auf Unternehmen, die klimabezogene oder soziale Projekte unterstützen und somit positive Effekte für Umwelt und Gesellschaft bewirken. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf das nachhaltige Investitionsziel der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die in schwerwiegender Weise gegen Grundsätze und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitsätze der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran oder andere industrielle Uranwaffen, Waffen mit weißem Phosphor und Atomwaffen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren, und/oder die mehr als 5% ihrer Erträge aus der Herstellung von (i) (anderen) Waffen oder (ii) Militärausrüstung und entsprechenden Dienstleistungen erzielen und/oder am Vertrieb/Verkauf von Militärausrüstung und -Dienstleistungen beteiligt sind und/oder Dienstleistungen in Bezug auf Militärausrüstung und -Dienstleistungen erbringen,
- die mehr als 1% ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination thermischer Kohle erzielen,
- die mehr als 5% ihrer Erträge aus konventionellem Erdöl und Erdgas oder aus mit nicht-konventionellem Öl und Gas verbundenen Tätigkeiten wie Exploration, Abbau, Gewinnung, Transport, Vertrieb oder Raffination oder der Bereitstellung spezieller Ausrüstung oder Dienstleistungen erzielen. Dies beinhaltet unter anderem auch die Gewinnung von Teer-/Ölsanden, Kohleflözgas, Schweröl, Schieferöl und Schiefergas sowie ultratiefe Bohrungen. Die vorgenannten Ausschlusskriterien werden nicht auf Emittenten angewandt, die ein Ziel der Science Based Targets-Initiative (SBTi) weit unter 2 °C oder 1,5 °C aufweisen oder eine Verpflichtung gemäß der SBTi „Business Ambition for 1.5 °C“ eingegangen sind. Die Ausschlusskriterien gelten jedoch auch für Emittenten mit diesen SBTi-Commitments, wenn sie mehr als 10% ihrer Umsätze mit Exploration, Förderung, Vertrieb oder Raffination von erdölbasierten Kraftstoffen oder mehr als 50% ihrer Umsätze mit Exploration, Förderung, Herstellung oder Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen oder mehr als 5% ihrer Umsätze mit der Produktion und/oder Exploration von Ölsand erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- die mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Abbau thermischer Kohle erzielen. Die vorgenannten Ausschlusskriterien gelten nicht für Emittenten, die sich im Rahmen der Science Based Targets Initiative (SBT-Initiative) ein Ziel von deutlich unter 2 °C oder 1,5 °C gesetzt haben, oder die sich im Rahmen der SBT-Initiative zu einem 1,5 °C-Ziel verpflichtet haben,
- die 50% oder mehr ihrer Erträge aus der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen,
- die an der Produktion von Tabak oder E-Zigaretten beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak oder E-Zigaretten erzielen,
- die im Umfang von mehr als 5% ihrer Erträge an Fracking beteiligt sind und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fracking erbringen,

- die im Umfang von mehr als 10% ihrer Erträge an der Herstellung von Alkohol (begrenzt auf Spirituosen) beteiligt sind,
- die im Umfang von mehr als 5% ihrer Erträge an der Produktion von landwirtschaftlichen genetisch veränderten Organismen (GVO) beteiligt sind,
- die im Umfang von mehr als 10% ihrer Erträge an der Erzeugung von Kernenergie beteiligt sind und/oder Dienstleistungen in Bezug auf Kernenergie erbringen,
- die mit Produkten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Energieerzeugung auf der Basis von Kernkraft, Gas oder Kohle befasst sind, es sei denn, sie erzielen mehr als 50% ihrer Erträge aus beitragsrelevanten Tätigkeiten (Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie). Die vorgenannten Ausschlusskriterien gelten nicht für Emittenten, die sich im Rahmen der Science Based Targets Initiative (SBT-Initiative) ein Ziel von deutlich unter 2 °C oder 1,5 °C gesetzt haben, oder die sich im Rahmen der SBT-Initiative zu einem 1,5 °C-Ziel verpflichtet haben,
- die an arktischen Bohrungen beteiligt sind,
- die im Umfang von mehr als 5% ihrer Erträge an der Herstellung von Glücksspielen und/oder am Vertrieb/Verkauf von Glücksspielen beteiligt sind und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Glücksspielen erbringen,
- die im Umfang von mehr als 5% ihrer Erträge an der Herstellung von Pornografie beteiligt sind und/oder die im Umfang von mehr als 5% ihrer Erträge am Vertrieb/Verkauf von Pornografie beteiligt sind,
- die an der Exploration, Ausbeutung oder Erschließung neuer Öl- oder Gasfelder oder an der Ausbeutung oder Erschließung neuer Kohlebergwerke beteiligt sind, die neue Kohlekraftwerke bauen oder deren absolute Produktion oder Kapazität bei kohlebasierter Energie 5 GW übersteigt. Die Kriterien für den Expansionsverzicht können bei bestehenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Energieversorgung vorübergehend nicht berücksichtigt werden.
- deren Erträge zu mehr als 25% aus Produkten/Dienstleistungen stammen, die zur Durchführung schädlicher Tätigkeiten bestimmt sind (Unternehmen, die an Tätigkeiten beteiligt sind, die unter die oben genannten spezifischen Ausschlusskriterien des Teilfonds fallen, führen „schädliche Tätigkeiten“ aus). Produkte/Dienstleistungen, die darauf abzielen, die negativen Auswirkungen schädlicher Aktivitäten zu mildern oder zu reduzieren, sollten nicht in diese Betrachtung einbezogen werden.

Die vorgenannten Ausschlusskriterien gelten nicht für Unternehmen, die im Bereich der Stromerzeugung tätig sind (mit Ausnahme von Unternehmen, die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen) und die die Kriterien des vorstehenden Abschnitts noch nicht erfüllen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Gesamtengagement des Portfolios in solchen nicht kriterienkonformen Unternehmen im Energieerzeugungssektor beträgt bis 31. Dezember 2024 max. 3,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Dieser Prozentsatz verringert sich bis 30. Juni 2025 auf max. 2,00% und liegt ab 1. Juli 2025 bei 0%.
- Nicht konforme Unternehmen werden einem Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrating unterzogen (wie nachstehend in diesem Abschnitt beschrieben), wobei nur die 25% der Unternehmen mit den besten Ratings investierbar bleiben.
- Nicht kriterienkonforme Unternehmen müssen weiterhin die oben genannten Unternehmensführungskriterien erfüllen.

Der Teilfonds verzichtet auf direkte Investitionen in Wertpapiere staatlicher Emittenten aus Ländern:

- die bei allen 6 von der Weltbank ermittelten Worldwide Governance Indicators (WGI) [2] einen Durchschnittswert von unter -0,59 erreichen, oder
- die bei einem einzelnen WGI weniger als -1,00 erreichen.

Der Teilfonds investiert auch nicht direkt in Wertpapiere staatlicher Emittenten aus Ländern mit hohem Einkommen gemäß der Definition der Weltbank [3],

- die die acht Grundsatzkonventionen der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die grundlegenden Rechte [4] und Prinzipien bei der Arbeit nicht ratifiziert oder umgesetzt haben,
- die nicht mindestens die Hälfte der 18 wichtigsten völkerrechtlichen Verträge über die Menschenrechte [5] oder gleichwertige Abkommen ratifiziert oder in ihrer nationalen Gesetzgebung umgesetzt haben,

- die dem Übereinkommen von Paris [6], dem UN-Übereinkommen über biologische Vielfalt [7] oder dem Atomwaffensperrvertrag [8] nicht beigetreten sind,
- die einen besonders hohen Militärhaushalt von über 4% des Bruttoinlandsprodukts (BIP) des jeweiligen Landes aufweisen,
- die von der Financial Action Task Force (FATF) [9] als Länder mit strategischen Defiziten bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Verbreitung von Atomwaffen angesehen werden,
- die eine Bewertung von weniger als 40/100 im Transparency International Corruption Perception Index [10] aufweisen, oder
- die nach dem Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden [11],
- in denen die Todesstrafe legal ist und angewandt wird.

Die aktuellen spezifischen Ausschlusskriterien des Teilfonds (einschließlich zusätzlicher Informationen zur Phase-out-Spanne) und weitere Einzelheiten werden von Zeit zu Zeit aktualisiert und können auf folgender Website eingesehen werden:

<https://regulatory.allianzgi.com/en/esg/sri-type-a-policy>

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Als zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum hauptsächlich solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, einen positiven ökologischen und sozialen Beitrag zu leisten.

Im Einzelnen investiert der Investmentmanager wie folgt:

- Um den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen zu erreichen, müssen mindestens 80% der von den Emittenten ausgeübten Geschäftstätigkeiten (auf aggregierter Basis über alle Emittenten hinweg) zu einem oder mehreren SDGs und/oder Taxonomiezielen beitragen.
- Mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds sind in Emittenten investiert, die Geschäftstätigkeiten ausüben, die mit mindestens 20% zu einem oder mehreren SDGs und/oder Taxonomiezielen beitragen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die nach vernünftigem Ermessen kein Anteil an nachhaltigen Investitionen berechnet werden kann, z. B. Barmittel, Derivate und Einlagen. Für die verbleibenden 20% (oder weniger) des Teilfondsportfolios müssen auf jeden Emittenten mindestens 5% nachhaltige Investitionen entfallen. Barmittel und Derivate sind hiervon ausgenommen. Der Umfang des Teils des Portfolios, für den nach vernünftigem Ermessen kein Anteil an nachhaltigen Investitionen berechnet werden kann, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Darüber hinaus wählt und gewichtet der Investmentmanager Emittenten aus dem verbleibenden Anlageuniversum so, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds niedriger ist als die THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds. THG umfasst nicht nur CO₂-Emissionen, sondern auch andere Emissionen wie Methan. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1, 2 und 3) pro Million USD Umsatz des Emittenten. Scope-1-Treibhausgasemissionen umfassen die direkten Emissionen eines Emittenten, während Scope 2 die indirekten Emissionen aus eingekaufter Energie umfasst und Scope 3 umfasst Emissionen im Zusammenhang mit der Lieferkette des Emittenten oder Emissionen, die durch die Nutzung seiner Produkte durch seine Kunden verursacht werden. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht.

Zur Ermittlung der THG-Emissionsintensität des Teilfonds und der Benchmark werden die folgenden Schritte durchgeführt:

- Die Daten zur THG-Emissionsintensität auf Emittentenebene erhält der Investmentmanager von einem externen Datenanbieter. Daten zur THG-Emissionsintensität pro Million USD Umsatz sind nicht

verfügbar für Barmittel, Derivate, staatliche Emittenten und Emittenten, die nicht vom Datenanbieter erfasst werden. Die THG-Emissionsintensität wird auch für interne Zielfonds berechnet.

- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager Daten zur THG-Emissionsintensität erhält, werden zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Teilfonds herangezogen. Die THG-Emissionsintensität eines jeden Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Teilfonds betrachtet. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen, werden mathematisch derart angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Teilfonds 100% beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Die THG-Emissionsintensität der Benchmark wird entsprechend berechnet, d. h. es werden nur Emittenten/Instrumente berücksichtigt, für die der Investmentmanager Daten zur THG-Emissionsintensität erhält, und die THG-Emissionsintensität der einzelnen Emittenten wird gewichtet.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, dass ein Mindestanteil von 1,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

Der Investmentmanager misst, wie die nachhaltigen Investitionen zum nachhaltigen Investitionsziel des Teilfonds beitragen, indem er seine eigene Methodik wie folgt anwendet:

- Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) <https://sdgs.un.org/goals> sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.
- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

Der Ansatz des Investmentmanagers zur Bewertung der erheblichen Beeinträchtigung wird im Abschnitt „Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?“ erläutert.

[2] <https://info.worldbank.org/governance/wgi/> and <https://databank.worldbank.org/source/worldwide-governance-indicators>. Jedes Land erhält bei jedem der 6 WGI eine Punktzahl zwischen -2,5 und 2,5.

[3] Die Schwellenwerte werden durch den Median des durchschnittlichen WGI-Scores bzw. den Median des niedrigsten WGI-Scores der Kategorie der Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen bestimmt.

[4] Grundlegende IAO-Übereinkommen: https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:10011::NO:10011:P10011_DISPLAY_BY,P10011_CONVENTION_TYPE_CODE:1,F

[5] Internationale Menschenrechtsabkommen: <https://indicators.ohchr.org>

[6] Übereinkommen von Paris: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-7-d&chapter=27&clang=_en

[7] UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII8&chapter=27&clang=_en

[8] Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV): <http://disarmament.un.org/treaties/t/npt>

[9] FATF-Liste: <https://www.fatf-gafi.org/en/countries.html>

[10] Korruptionswahrnehmungsindex: <https://www.transparency.org/en/cpi/2022>

[11] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

[12] <https://sdgs.un.org/goals>

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

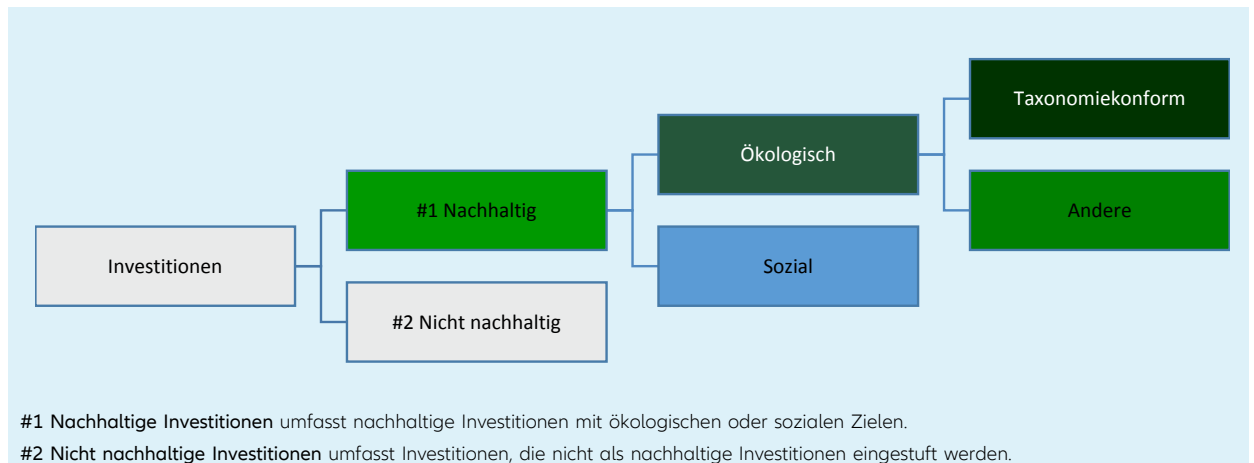
Der Abschnitt über die Vermögensallokation beschreibt, mit welchen Vermögenswerten des Portfolios der Investmentmanager das nachhaltige Investitionsziel erreichen will:

- Mindestens 80,00% (#1 Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 10,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 10,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in sozial nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 1,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Es werden keine Derivate eingesetzt, um das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 1,00% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

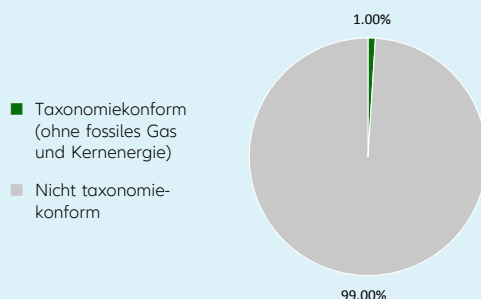
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und keine Ziele der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

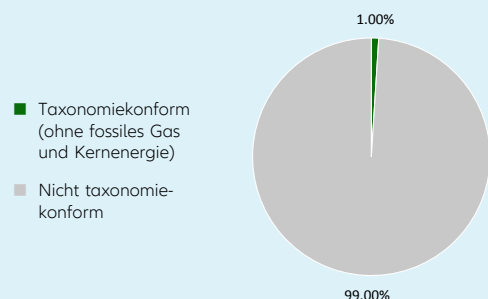
investiert wird,
widerspiegeln

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 80,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 10% in nachhaltige Investitionen zu investieren. Der Gesamtanteil der nachhaltigen Investitionen kann auch Anlagen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel umfassen, und der Teilfonds wird mindestens 80% seines Vermögens in nachhaltige Investitionen investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Als „#2 Nicht nachhaltig“ werden Elemente von Anlagen in Zusammenhang mit Unternehmensaktivitäten klassifiziert, die nicht als nachhaltige Investitionen zählen. Darüber hinaus können Anlagen in Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts zu erreichen.

- Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Es wird kein Referenzwert verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts zu erreichen.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Es wird kein Referenzwert verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts zu erreichen.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Es wird kein Referenzwert verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts zu erreichen.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Es wird kein Referenzwert verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts zu erreichen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Referenzwerte sind Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt das nachhaltige Investitionsziel erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Selection Fixed Income

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300GHHV2E38CY6D14

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
☐	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
☐		☐	☐ mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Selection Fixed Income (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an ökologischen und sozialen Merkmalen. Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum Direktanlagen unter Nachhaltigkeitsaspekten sowie andere Fonds („Zielfonds“) aus, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder für mindestens 70% des Teilfondsvermögens nachhaltige Investitionen zum Ziel haben. Zielfonds werden zu den 70% gezählt, wenn sie Angaben gemäß Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation - „SFDR“) oder Artikel 9 SFDR machen. Direktanlagen werden zu den 70% gezählt,

wenn sie nach einem anderen Ansatz des Investmentmanagers verwaltet werden und sich als Anlagen gemäß Art. 8 oder 9 SFDR qualifizieren).

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden (mit Ausnahme von Barbeständen, Derivaten, externen Zielfonds und internen Zielfonds, die keine nachhaltige Strategie verfolgen).
- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfondsvermögens, der in Direktanlagen, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden, und in Zielfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, investiert wird. Falls der Investmentmanager beschließt, direkt in festverzinsliche Wertpapiere oder Aktientitel zu investieren, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt wurden, wird über die Einhaltung des jeweiligen verbindlichen Elements berichtet.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☐ Ja
☒ Nein

Der Investmentmanager betrachtet PAI-Indikatoren nicht als verbindliche Elemente des Fonds.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen in globalen Renten- und Geldmarktfonds im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen (vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen Ausnahmen):

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[1] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Die Ausschlusskriterien gelten nicht systematisch für Zielfonds. Dementsprechend können Zielfonds innerhalb ihrer Portfolios Investitionen halten, die nicht den Ausschlusskriterien entsprechen.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum Direktanlagen unter Nachhaltigkeitsaspekten sowie Zielfonds aus, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben.

Im Einzelnen weist der Investmentmanager 70% des Teilfondsvermögens gemäß verschiedenen, nachstehend beschriebenen Ansätzen oder Zielfonds zu, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Offenlegung gemäß Art. 8 der Offenlegungsverordnung („SFDR“)) oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben müssen (Offenlegung gemäß Art. 9 SFDR). Die Allokation des

Teilfondsvermögens auf Zielfonds oder einen oder mehrere der Ansätze kann vom Investmentmanager jederzeit im Rahmen der im Prospekt dargelegten allgemeinen Anlagestrategie geändert werden.

Die verschiedenen Ansätze sind:

- Eigene Bewertungsmethode: Wenn dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager für diesen Teil des Teilfonds aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores für die Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager eine individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem privaten oder staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft. Für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, wird eine Datenabdeckungs- und Mindest-Score-Anforderung zur Einhaltung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
- THG-Emissionsintensität: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“) der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teil des Teilfonds so, dass (1) die THG-Emissionsintensität im Laufe der Zeit abnimmt, berechnet auf der Grundlage der THG-Emissionsintensität am jeweiligen Ende des Geschäftsjahres des Teilfonds, oder (2) dass der Teil des Teilfonds eine geringere THG-Emissionsintensität aufweist als die für diesen Ansatz verwendete Benchmark.
- SDG-konform: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, vor allem solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, einen positiven ökologischen und sozialen Beitrag zu leisten. Ökologische oder soziale Beiträge umfassen ein breites Spektrum an Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik. Bei diesem Ansatz wird ein Mindestprozentsatz festgelegt, der in nachhaltige Investitionen investiert werden soll.
- Grüne Anleihen: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, hauptsächlich Wertpapiere aus, die der Finanzierung von Projekten zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel dienen. Grüne Anleihen werden im Prospekt definiert. Der Investmentmanager investiert in erster Linie in grüne Anleihen, die Projekte zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel oder andere Projekte zur ökologischen Nachhaltigkeit, insbesondere in den folgenden Bereichen, finanzieren: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Boden, Abfallwirtschaft, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Erhaltung der biologischen Vielfalt oder Kreislaufwirtschaft.
- ESG-Score: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, bewertet der Investmentmanager innerhalb des verbleibenden Anlageuniversums, wie Emittenten in Bezug auf ESG-Merkmale abschneiden. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, so, dass die Performance des Portfolios in Bezug auf die ESG-Merkmale besser ist als die Performance der für diesen Ansatz verwendeten Benchmark.
- Anteil nachhaltiger Investitionen: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil in nachhaltigen Investitionen für den Teil des Vermögens anzulegen, der diesem Ansatz folgt. Einzelheiten und Methoden zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen werden im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben.
- Anteil der Netto-Null-Ausrichtung: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, investiert der Investmentmanager einen im Laufe der Zeit steigenden Mindestprozentsatz in Emittenten, die das Ziel des Pariser Abkommens erreichen wollen und entsprechende Maßnahmen ergriffen haben [1]. Ziel des Pariser Abkommens ist es, die globale Temperatur deutlich unter 2°C zu halten. Dies erfordert ein festes Budget für Treibhausgasemissionen (THG) und das Erreichen von Netto-Null-Emissionen, was bedeutet, dass die verbleibenden Emissionen bis etwa 2050 durch CO₂-

Entfernungen ausgeglichen werden müssen („Netto-Null“). Der Investmentmanager hat eine Methodik entwickelt, um die Verpflichtungen, Ziele und die Fähigkeit der Emittenten zu beurteilen, den Übergang zur Erreichung des Netto-Null-Ziels zu erreichen.

[1] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

[2] <https://www.un.org/en/climatechange/paris-agreement>

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

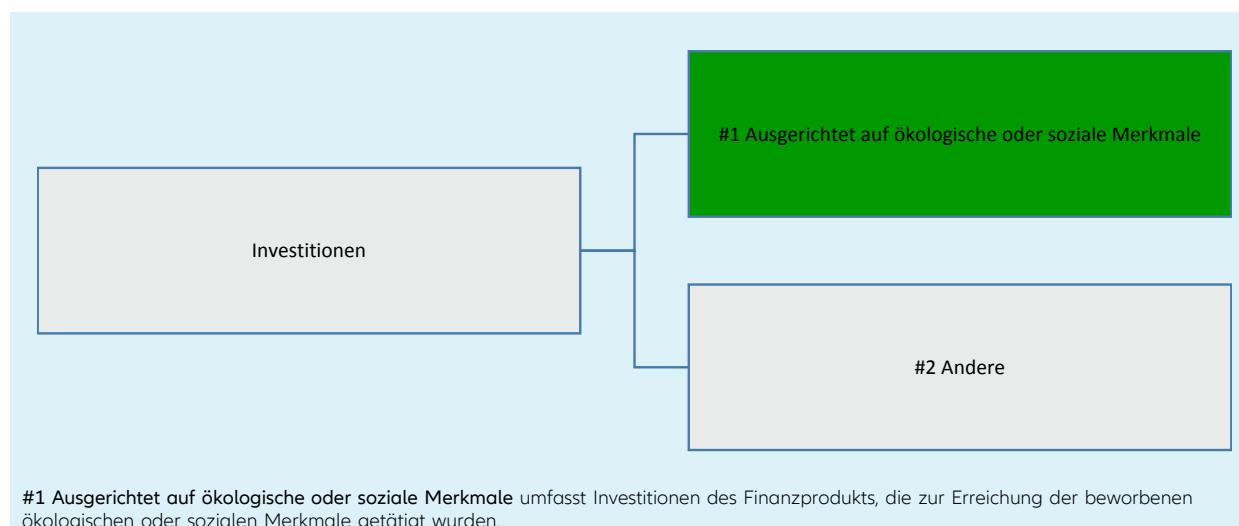


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 70% des Nettovermögens des Teilfonds in Direktanlagen zu investieren, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden, und in Zielfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale).



#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

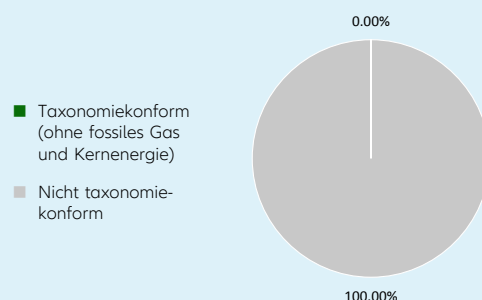
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

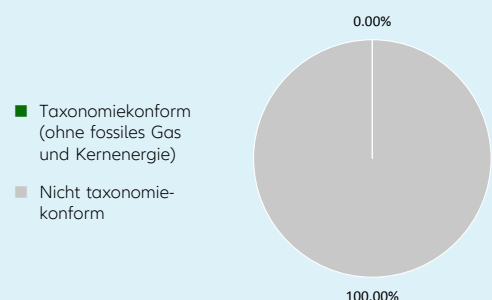
☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Selection Small and Mid Cap Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900F8INOFIY57KZ10

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.	Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
	☒ ☐ Ja	☒ ☐ Nein
	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Selection Small and Mid Cap Equity (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an ökologischen und sozialen Merkmalen. Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum Direktanlagen unter Nachhaltigkeitsaspekten sowie andere Fonds („Zielfonds“) aus, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder für mindestens 70% des Teilfondsvermögens nachhaltige Investitionen zum Ziel haben. Zielfonds werden zu den 70% gezählt, wenn sie Angaben gemäß Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation - „SFDR“) oder Artikel 9 SFDR machen. Direktanlagen werden zu den 70% gezählt,

wenn sie nach einem anderen Ansatz des Investmentmanagers verwaltet werden und sich als Anlagen gemäß Art. 8 oder 9 SFDR qualifizieren.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden (mit Ausnahme von Barbeständen, Derivaten, externen Zielfonds und internen Zielfonds, die keine nachhaltige Strategie verfolgen).
- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfondsvermögens, der in Direktanlagen, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden, und in Zielfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, investiert wird. Falls der Investmentmanager beschließt, direkt in festverzinsliche Wertpapiere oder Aktientitel zu investieren, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt wurden, wird über die Einhaltung des jeweiligen verbindlichen Elements berichtet.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☐ Ja
☒ Nein

Der Investmentmanager betrachtet PAI-Indikatoren nicht als verbindliche Elemente des Fonds.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen in Fonds der europäischen Aktienmärkte mit Schwerpunkt auf kleinen und mittleren Unternehmen im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen (vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen Ausnahmen):

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[1] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Die Ausschlusskriterien gelten nicht systematisch für Zielfonds. Dementsprechend können Zielfonds innerhalb ihrer Portfolios Investitionen halten, die nicht den Ausschlusskriterien entsprechen.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum Direktanlagen unter Nachhaltigkeitsaspekten sowie Zielfonds aus, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben.

Im Einzelnen weist der Investmentmanager 70% des Teilfondsvermögens gemäß verschiedenen, nachstehend beschriebenen Ansätzen oder Zielfonds zu, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Offenlegung gemäß Art. 8 der Offenlegungsverordnung („SFDR“)) oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben müssen (Offenlegung gemäß Art. 9 SFDR). Die Allokation des

Teilfondsvermögens auf Zielfonds oder einen oder mehrere der Ansätze kann vom Investmentmanager jederzeit im Rahmen der im Prospekt dargelegten allgemeinen Anlagestrategie geändert werden.

Die verschiedenen Ansätze sind:

- Eigene Bewertungsmethode: Wenn dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager für diesen Teil des Teilfonds aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores für die Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager eine individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem privaten oder staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft. Für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, wird eine Datenabdeckungs- und Mindest-Score-Anforderung zur Einhaltung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
- THG-Emissionsintensität: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“) der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teil des Teilfonds so, dass (1) die THG-Emissionsintensität im Laufe der Zeit abnimmt, berechnet auf der Grundlage der THG-Emissionsintensität am jeweiligen Ende des Geschäftsjahres des Teilfonds, oder (2) dass der Teil des Teilfonds eine geringere THG-Emissionsintensität aufweist als die für diesen Ansatz verwendete Benchmark.
- SDG-konform: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, vor allem solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, einen positiven ökologischen und sozialen Beitrag zu leisten. Ökologische oder soziale Beiträge umfassen ein breites Spektrum an Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik. Bei diesem Ansatz wird ein Mindestprozentsatz festgelegt, der in nachhaltige Investitionen investiert werden soll.
- Grüne Anleihen: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, hauptsächlich Wertpapiere aus, die der Finanzierung von Projekten zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel dienen. Grüne Anleihen werden im Prospekt definiert. Der Investmentmanager investiert in erster Linie in grüne Anleihen, die Projekte zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel oder andere Projekte zur ökologischen Nachhaltigkeit, insbesondere in den folgenden Bereichen, finanzieren: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Boden, Abfallwirtschaft, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Erhaltung der biologischen Vielfalt oder Kreislaufwirtschaft.
- ESG-Score: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, bewertet der Investmentmanager innerhalb des verbleibenden Anlageuniversums, wie Emittenten in Bezug auf ESG-Merkmale abschneiden. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, so, dass die Performance des Portfolios in Bezug auf die ESG-Merkmale besser ist als die Performance der für diesen Ansatz verwendeten Benchmark.
- Anteil nachhaltiger Investitionen: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil in nachhaltigen Investitionen für den Teil des Vermögens anzulegen, der diesem Ansatz folgt. Einzelheiten und Methoden zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen werden im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben.
- Anteil der Netto-Null-Ausrichtung: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, investiert der Investmentmanager einen im Laufe der Zeit steigenden Mindestprozentsatz in Emittenten, die das Ziel des Pariser Abkommens erreichen wollen und entsprechende Maßnahmen ergriffen haben [2]. Ziel des Pariser Abkommens ist es, die globale Temperatur deutlich unter 2°C zu halten. Dies erfordert ein festes Budget für Treibhausgasemissionen (THG) und das Erreichen von Netto-Null-Emissionen, was bedeutet, dass die verbleibenden Emissionen bis etwa 2050 durch CO₂-

Entfernungen ausgeglichen werden müssen („Netto-Null“). Der Investmentmanager hat eine Methodik entwickelt, um die Verpflichtungen, Ziele und die Fähigkeit der Emittenten zu beurteilen, den Übergang zur Erreichung des Netto-Null-Ziels zu erreichen.

[1] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

[2] <https://www.un.org/en/climatechange/paris-agreement>

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

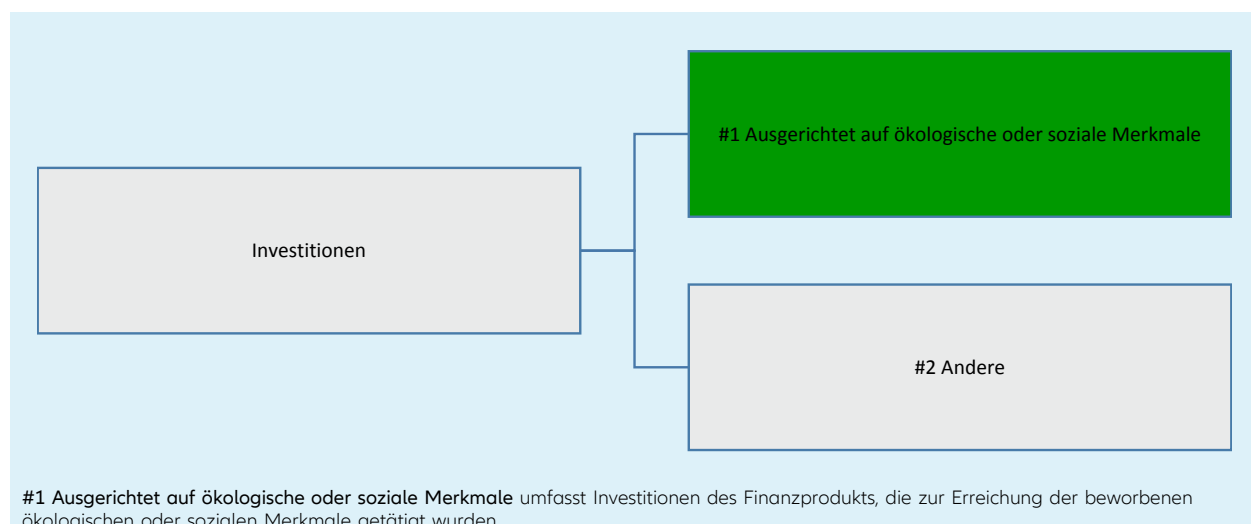


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 70% des Nettovermögens des Teilfonds in Direktanlagen zu investieren, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden, und in Zielfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale).



#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

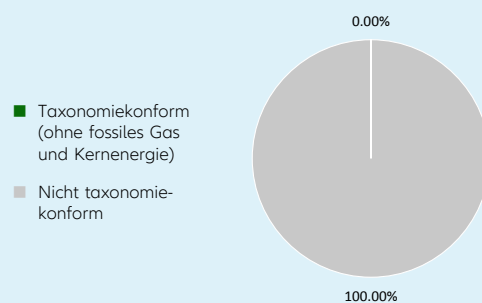
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

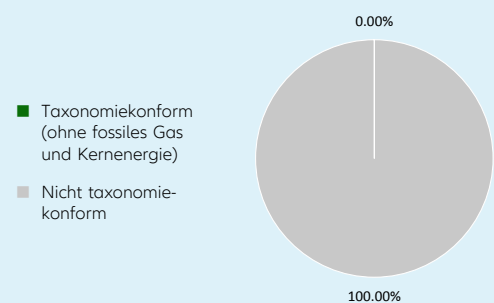
☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Smart Energy

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299001HEJY28N2P7I26

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50,00% an nachhaltigen Investitionen.
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☒	mit einem sozialen Ziel
☐		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Smart Energy (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale und eines oder mehrere der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“) oder andere nachhaltige Investitionsziele. Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum hauptsächlich solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, positive ökologische und soziale Beiträge zu leisten. Ökologische oder soziale Beiträge umfassen ein breites Spektrum an Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als

Referenzrahmen verwendet. Die eigene Methode zur Bewertung des ökologischen und sozialen Beitrags wird im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben und enthält eine Bewertung des positiven Beitrags zu ökologischen und sozialen Zielen sowie eine Bewertung der Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer Ziele.

- Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager verpflichtet, mindestens 50,00% an nachhaltigen Investitionen zu halten.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Bestätigung, dass mindestens 70% des Nettoinventarwerts des Teilfonds während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds in Emittenten investiert wurden, deren Geschäftstätigkeiten zu einem oder mehreren der folgenden SDGs beitragen: Bezahlbare und saubere Energie; Industrie, Innovation und Infrastruktur; Nachhaltige Städte und Gemeinden; Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion; Maßnahmen zum Klimaschutz.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Engagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, ist begrenzt, da 80% der Emittenten einen Anteil von mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen aufweisen müssen.
– CO2-Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	
– Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	

– Emissionen in Wasser	• Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Engagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, ist begrenzt, da 80% der Emittenten einen Anteil von mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen aufweisen müssen.
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Engagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, ist begrenzt, da 80% der Emittenten einen Anteil von mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen aufweisen müssen.
– Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Engagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, ist begrenzt, da 80% der Emittenten einen Anteil von mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen aufweisen müssen.
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Engagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, ist begrenzt, da 80% der Emittenten einen Anteil von mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen aufweisen müssen.
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– THG-Emissionsintensität	– Verwendung von PAI-Indikatoren bei der DNSH-Beurteilung. Das Engagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, ist begrenzt, da 80% der Emittenten einen Anteil von mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen aufweisen müssen.
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in die globalen Aktienmärkte mit Schwerpunkt auf im Bereich der Energiewende tätigen Unternehmen im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

Investitionsziele oder
Risikotoleranz
berücksichtigt werden.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,
- die mehr als 30% ihrer Erträge aus der Ölförderung oder der Stromerzeugung aus diesem Kraftstoff erzielen.

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Als zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum hauptsächlich solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, einen positiven ökologischen und sozialen Beitrag zu leisten. Die eigene Methode zur Bewertung des ökologischen und sozialen Beitrags wird im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben.

Im Einzelnen investiert der Investmentmanager wie folgt:

- Um den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen zu erreichen, müssen mindestens 50% der von den Emittenten ausgeübten Geschäftstätigkeiten (auf aggregierter Basis über alle Emittenten hinweg) zu einem oder mehreren SDGs und/oder Taxonomiezielen beitragen.
- Mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds sind in Emittenten investiert, die Geschäftstätigkeiten ausüben, die mit mindestens 20% zu einem oder mehreren SDGs und/oder Taxonomiezielen beitragen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die nach vernünftigem Ermessen kein Anteil an nachhaltigen Investitionen berechnet werden kann, z. B. Barmittel, Derivate und Einlagen. Der Umfang des Teils des Portfolios, für den nach vernünftigem Ermessen kein Anteil an nachhaltigen Investitionen berechnet werden kann, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Mindestens 70% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Emittenten investiert, deren Geschäftstätigkeiten zu einem oder mehreren der folgenden SDGs beitragen:
 - o Bezahlbare und saubere Energie
 - o Industrie, Innovation und Infrastruktur
 - o Nachhaltige Städte und Gemeinden

- o Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion
- o Maßnahmen zum Klimaschutz

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 50,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



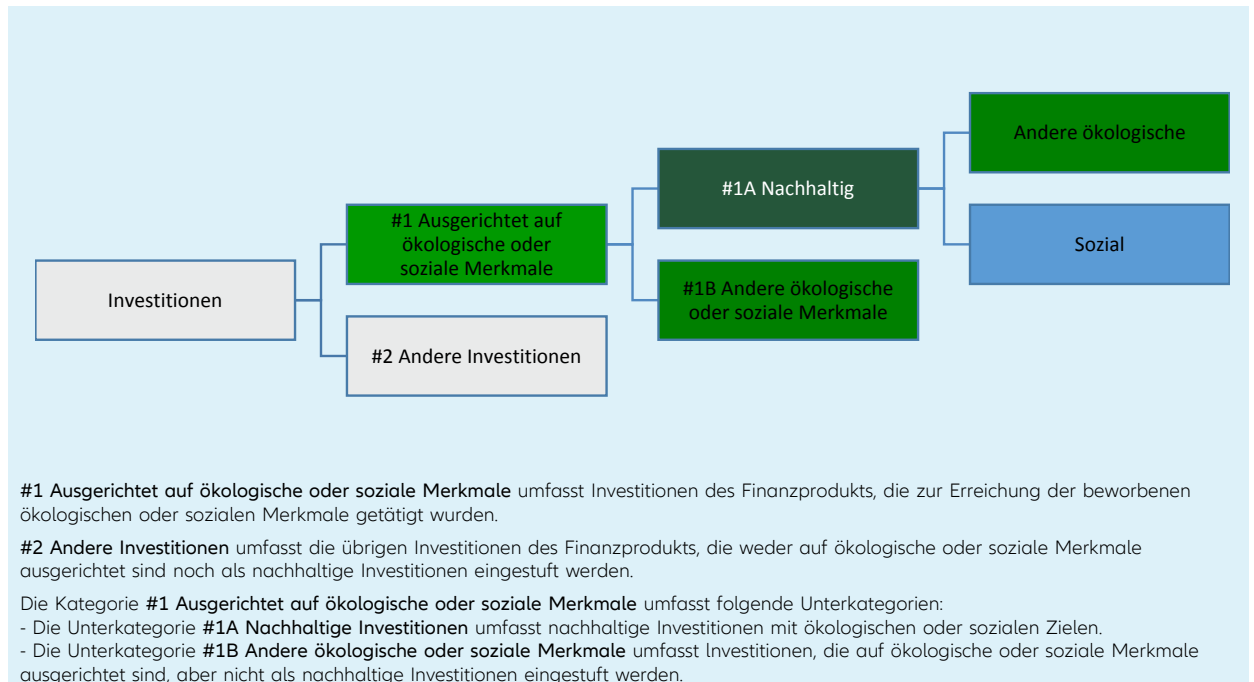
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 80% (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale) des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Emittenten zu investieren, deren Geschäftstätigkeiten zu mindestens 20% zu einem oder mehreren SDGs und/oder Taxonomiezielen beitragen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die nach vernünftigem Ermessen kein Anteil an nachhaltigen Investitionen berechnet werden kann, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 50,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.

Der Investmentmanager verpflichtet sich weder zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, noch zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 50,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil nachhaltiger Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

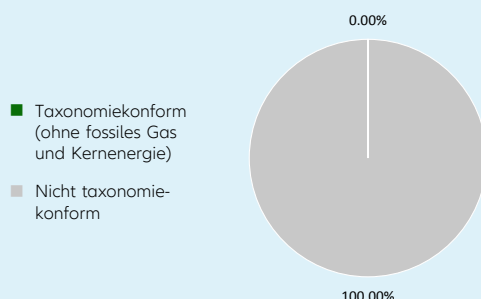
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

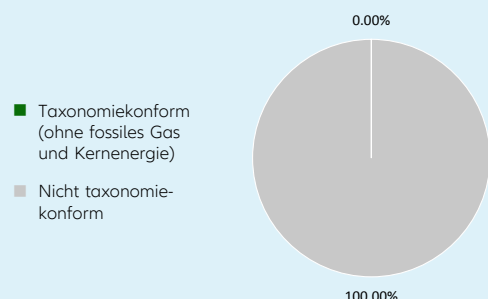
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Grafik - aufgrund der Tatsache, dass dieser Teilfonds keine Mindestquote an taxonomiekonformen Investitionen vorsieht - keinen zusätzlichen Mehrwert im Vergleich zur linken Grafik darstellt.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 50,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 50,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Strategy4Life Europe 40

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900VGMX20P6DTP861

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒	☐	Ja	☒	☒	Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.		☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	
			☐	mit einem sozialen Ziel	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Strategy4Life Europe 40 (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom

Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 2 oder höher. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere

Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.

- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [1]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[1] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in europäische Aktien- und Rentenmärkte, um im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen mittel- bis langfristig eine Performance innerhalb einer Volatilitätsspanne von 3% bis 9% zu erreichen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[2] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores der Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 90% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Bewertung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.
- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs- und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.
- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager nur in Emittenten mit einem internen Score von 2 oder höher.

[2] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die

Einhaltung der
Steuervorschriften.

Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

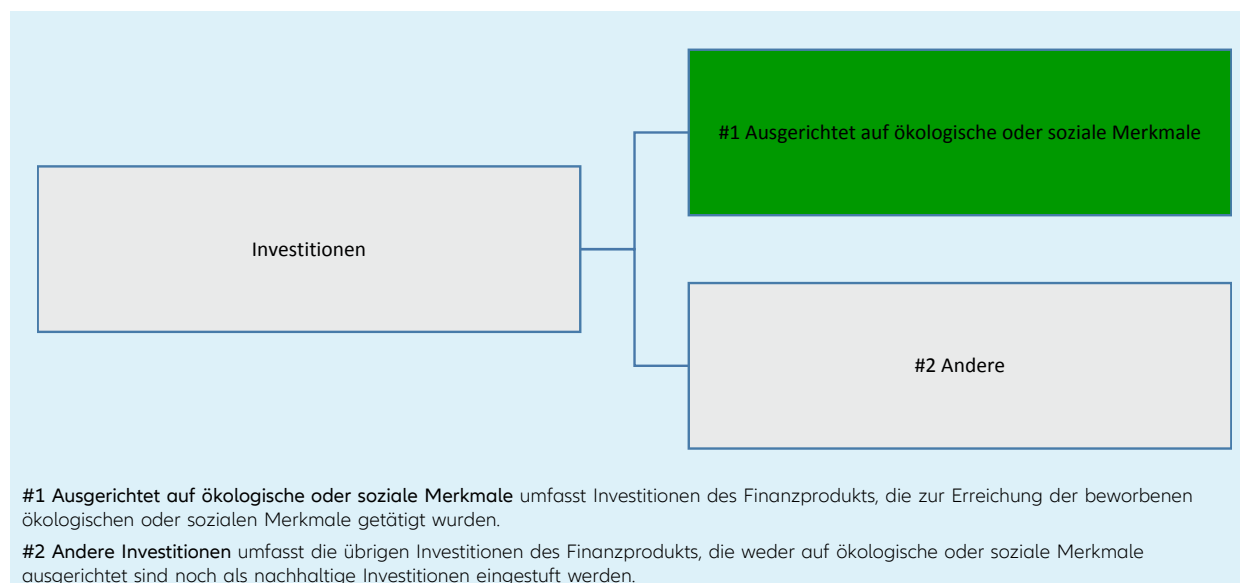


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die
Vermögensallokation
gibt den jeweiligen
Anteil der Investitionen
in bestimmte
Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 90% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

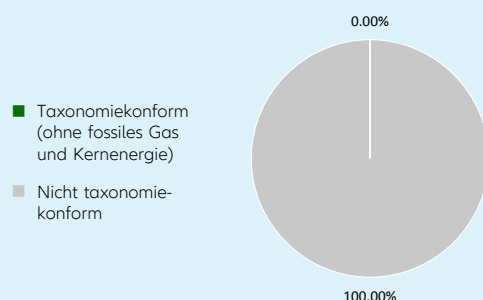
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

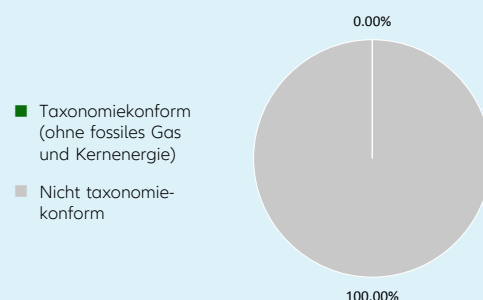
☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz SRI Multi Asset 75

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900A943LOFBAFNR54

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20,00% an nachhaltigen Investitionen
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☒	mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz SRI Multi Asset 75 (der „Teilfonds“) bewirbt eine breite Palette von ökologischen und sozialen Merkmalen. Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum Direktanlagen unter Nachhaltigkeitsaspekten sowie andere Fonds („Zielfonds“) aus, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder für mindestens 80% des Teilfondsvermögens nachhaltige Investitionen zum Ziel haben. Zielfonds werden zu den 80% gezählt, wenn sie Angaben gemäß Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation - „SFDR“) oder Artikel 9 SFDR machen. Direktanlagen werden zu den 80% gezählt,

wenn sie nach einem anderen Ansatz des Investmentmanagers verwaltet werden und sich als Anlagen gemäß Art. 8 oder 9 SFDR qualifizieren).

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 20,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden (mit Ausnahme von Barbeständen, Derivaten, externen Zielfonds und internen Zielfonds, die keine nachhaltige Strategie verfolgen).
- Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfondsvermögens, der in Direktanlagen, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden, und in Zielfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, investiert wird. Falls der Investmentmanager beschließt, direkt in festverzinsliche Wertpapiere oder Aktientitel zu investieren, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt wurden, wird über die Einhaltung des jeweiligen verbindlichen Elements berichtet.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine

Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Ausschlusskriterien gelten nicht für Zielfonds, die von einem anderen Investmentmanager verwaltet werden, und auch nicht für Zielfonds, die vom Investmentmanager verwaltet werden, aber keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben oder keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel haben. Der Investmentmanager wird diesen Teil des Teilfondsvermögens auf 30% begrenzen, so dass die Ausschlusskriterien für den Großteil des Teilfondsvermögens gelten. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen. In einigen Fällen haben Zielfonds einen anderen Schwellenwert für Umsätze aus der Energieerzeugung auf der Basis von Kohle im Versorgungssektor und für Umsätze aus dem Abbau thermischer Kohle.
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI:
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	

– Emissionen in Wasser	Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Anteil gefährlicher Abfälle	
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden. In einigen Fällen wenden Zielfonds stattdessen die FATF-Blacklist oder die Einbeziehung des Freedom House Index neben anderen Faktoren in den für Ausschlüsse verwendeten Bewertungsprozess an.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in eine breite Palette von Anlageklassen mit Schwerpunkt auf den globalen Aktien-, Renten- und Geldmärkten, um im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen mittel- bis langfristig eine Performance innerhalb einer Volatilitätsspanne von 10% bis 16% zu erreichen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen (vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen Ausnahmen):

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,

- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißen Phosphor und Atomwaffen außerhalb des Geltungsbereichs des Atomwaffensperrvertrags entwickeln, produzieren, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, verteilen, lagern oder transportieren, oder die ihren rechtlichen Sitz in einem Land haben, das kein Mitglied der North Atlantic Treaty Organization (NATO [3]) ist, und an der Entwicklung, Wartung oder Produktion von Atomwaffen beteiligt sind,
- die ihren rechtlichen Sitz in einem Land haben, das kein NATO-Mitgliedstaat ist, und mehr als 10% ihrer Umsätze mit (i) Waffen oder (ii) militärischer Ausrüstung und Militärdienstleistungen erzielen,
- die an der Produktion von Tabak oder Tabakprodukten (einschließlich E-Zigaretten und wesentlicher Teile davon) beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus Glücksspiel erzielen,
- die am Abbau von Kohle beteiligt sind oder Expansionspläne im Kohlebergbau oder in der kohlebasierten Stromerzeugung haben,
- die mehr als 1,00% ihrer Erträge aus der Exploration, dem Bergbau, dem Vertrieb oder der Raffination von thermischer Kohle erzielen,
- die an der Förderung von nicht-konventionellem Öl und Gas (Schiefergas, Schieferöl, Teersande, arktische Bohrungen, Tiefseebohrungen, Schwerstöl) beteiligt sind,
- die im Kohlesektor tätig sind (ab 1. Januar 2030),
- die im Sektor der konventionellen Öl- und Gasförderung tätig sind mit (i) weniger oder gleich 20% der Investitionsausgaben (CapEx) für Tätigkeiten im Bereich erneuerbare Energien oder (ii) die Pläne zur Expansion oder Förderung in Bezug auf fossile Brennstoffe haben,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen,
- die mehr als 50% ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe zu erwirtschaften,
- die in der Stromerzeugung mit einer Kohlenstoffintensität über den folgenden Schwellenwerten tätig sind

Jahr 2023: 346 gCO₂/kWh

Jahr 2024: 312 gCO₂/kWh

Jahr 2025: 279 gCO₂/kWh

Jahr 2026: 247 gCO₂/kWh

Jahr 2027: 216 gCO₂/kWh

Jahr 2028: 186 gCO₂/kWh

Jahr 2029: 156 gCO₂/kWh

Jahr 2030: 128 gCO₂/kWh

oder wenn keine Daten zur Kohlenstoffintensität verfügbar sind, die an (i) mehr als 5% der Stromerzeugung auf Basis von Kohle oder (ii) mehr als 20% der Stromerzeugung auf Basis von Öl und Gas beteiligt sind,

- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die mehr als 50% ihrer Erträge aus der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen,
- die im Bergbausektor tätig und nicht mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) oder den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen konform sind.
- die in der Palmölindustrie tätig und nicht Mitglied des Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO) sind, einer internationalen Branchenorganisation, die den nachhaltigen Anbau von Palmöl fördert,
- die in der Sojabranche tätig und nicht Mitglied des Roundtable on Responsible Soy (RTRS) sind, einer internationalen Branchenorganisation, die durch die Zusammenarbeit mit allen Parteien der Soja-Wertschöpfungskette, von der Produktion bis zum Verbrauch, die Produktion, den Handel und die Nutzung von verantwortungsbewusstem Soja fördert.

Der Investmentmanager vermarktet aktiv weder Produkte wie Exchange Traded Funds (ETF), Exchange Traded Commodities (ETC) oder Exchange Traded Notes (ETN) mit Agrarrohstoffderivaten in seinem Portfolio, noch Anlageprodukte mit Agrarrohstoffderivaten in seinem Portfolio, die Spekulationen auf Kosten von Agrar- und Lebensmittelrohstoffen beinhalten.

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[4] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Die Ausschlusskriterien gelten nicht systematisch für Zielfonds. Dementsprechend können Zielfonds innerhalb ihrer Portfolios Investitionen halten, die nicht den Ausschlusskriterien entsprechen.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum Direktanlagen unter Nachhaltigkeitsaspekten sowie Zielfonds aus, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben.

Im Einzelnen weist der Investmentmanager 80% des Teilfondsvermögens gemäß verschiedenen, nachstehend beschriebenen Ansätzen oder Zielfonds zu, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Offenlegung gemäß Art. 8 der Offenlegungsverordnung („SFDR“)) oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben müssen (Offenlegung gemäß Art. 9 SFDR). Die Allokation des Teilfondsvermögens auf Zielfonds oder einen oder mehrere der Ansätze kann vom Investmentmanager jederzeit im Rahmen der im Prospekt dargelegten allgemeinen Anlagestrategie geändert werden.

Die verschiedenen Ansätze sind:

- Eigene Bewertungsmethode: Wenn dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager für diesen Teil des Teilfonds aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores für die Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem privaten oder staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft. Für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, wird eine Datenabdeckungs- und Mindest-Score-Anforderung zur Einhaltung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
- THG-Emissionsintensität: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“) der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teil des Teilfonds so, dass (1) die THG-Emissionsintensität im Laufe der Zeit abnimmt, berechnet auf der Grundlage der THG-Emissionsintensität am jeweiligen Ende des Geschäftsjahres des Teilfonds, oder (2) dass der Teil des Teilfonds eine geringere THG-Emissionsintensität aufweist als die für diesen Ansatz verwendete Benchmark.
- SDG-konform: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, vor allem solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, einen positiven ökologischen und sozialen Beitrag zu leisten. Ökologische oder soziale Beiträge umfassen ein breites Spektrum an Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik. Bei diesem Ansatz wird ein Mindestprozentsatz festgelegt, der in nachhaltige Investitionen investiert werden soll.

- Grüne Anleihen: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum für den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, hauptsächlich Wertpapiere aus, die der Finanzierung von Projekten zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel dienen. Grüne Anleihen werden im Prospekt definiert. Der Investmentmanager investiert in erster Linie in grüne Anleihen, die Projekte zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel oder andere Projekte zur ökologischen Nachhaltigkeit, insbesondere in den folgenden Bereichen, finanzieren: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Boden, Abfallwirtschaft, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Erhaltung der biologischen Vielfalt oder Kreislaufwirtschaft.
- ESG-Score: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, bewertet der Investmentmanager innerhalb des verbleibenden Anlageuniversums, wie Emittenten in Bezug auf ESG-Merkmale abschneiden. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teil des Teilfonds, der diesem Ansatz folgt, so, dass die Performance des Portfolios in Bezug auf die ESG-Merkmale besser ist als die Performance der für diesen Ansatz verwendeten Benchmark.
- Anteil nachhaltiger Investitionen: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil in nachhaltigen Investitionen für den Teil des Vermögens anzulegen, der diesem Ansatz folgt. Einzelheiten und Methoden zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen werden im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben.
- Anteil der Netto-Null-Ausrichtung: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Teilfonds gewählt wird, investiert der Investmentmanager einen im Laufe der Zeit steigenden Mindestprozentsatz in Emittenten, die das Ziel des Pariser Abkommens erreichen wollen und entsprechende Maßnahmen ergriffen haben [5]. Ziel des Pariser Abkommens ist es, die globale Temperatur deutlich unter 2°C zu halten. Dies erfordert ein festes Budget für Treibhausgasemissionen (THG) und das Erreichen von Netto-Null-Emissionen, was bedeutet, dass die verbleibenden Emissionen bis etwa 2050 durch CO₂-Entfernungen ausgeglichen werden müssen („Netto-Null“). Der Investmentmanager hat eine Methodik entwickelt, um die Verpflichtungen, Ziele und die Fähigkeit der Emittenten zu beurteilen, den Übergang zur Erreichung des Netto-Null-Ziels zu erreichen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 20,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Die NATO-bezogenen Kriterien stammen aus der Transition Acceleration Policy (TAP) von Belfius

[4] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

[5] <https://www.un.org/en/climatechange/paris-agreement>

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



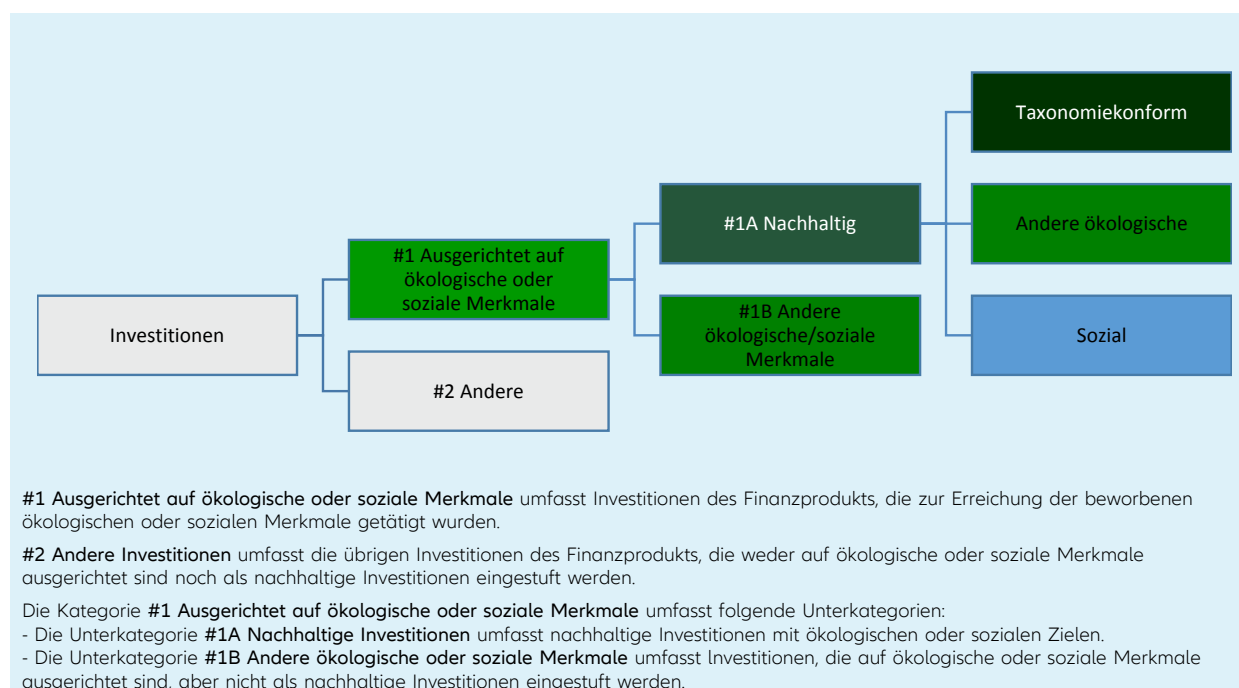
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 80% des Nettovermögens des Teilfonds in Direktanlagen zu investieren, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden, und in Zielfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale).
- Mindestens 20,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 20,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die

taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

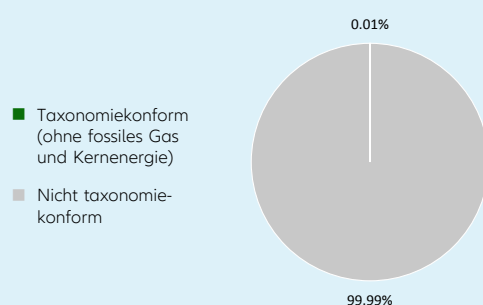
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

- ☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

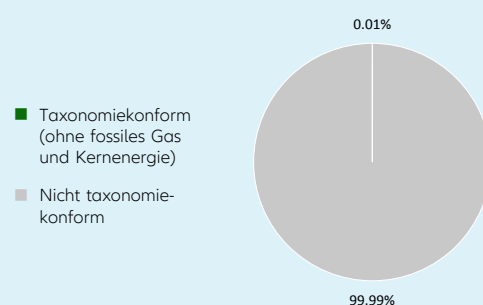
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 20,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 20,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Strategy Select 30

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900NYTK2L7H470184

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒	☐	Ja	☒	☐	Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%		☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 3,00% an nachhaltigen Investitionen	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☒	mit einem sozialen Ziel			
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Strategy Select 30 (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Körperschaft ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom

Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 3,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 1 oder höher. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) [1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	

– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in globale Aktien- und europäische Rentenmärkte, um im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen mittel- bis langfristig eine Performance innerhalb einer Volatilitätsspanne von 2% bis 8% zu erreichen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,

- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores der Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 90% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Bewertung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.
- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs-

und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.

- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager nur in Emittenten mit einem internen Score von 1 oder höher.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 3,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

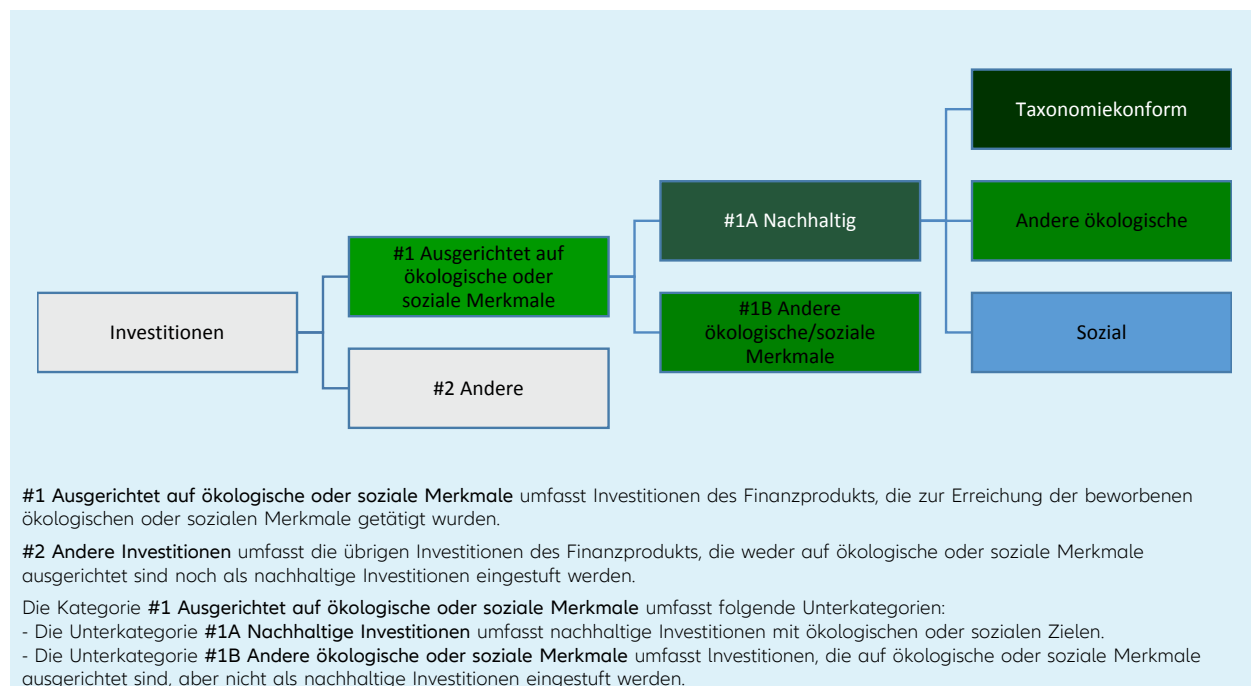
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 90% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 3,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem

Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 3,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird,

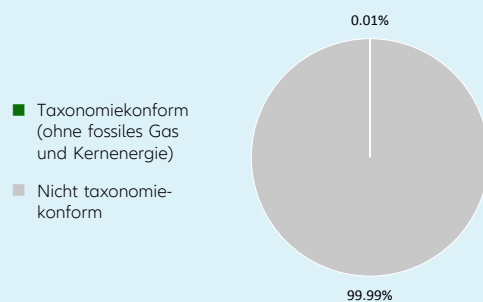
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

widerspiegeln
 - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
 - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

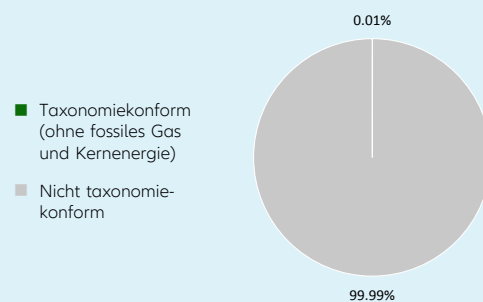
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 3,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der

EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 3,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Strategy Select 50

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300SO8FOHM33Y9L46

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒	☐	Ja	☒	☐	Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%		☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 3,00% an nachhaltigen Investitionen	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☒	mit einem sozialen Ziel			
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Strategy Select 50 (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Körperschaft ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom

Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 3,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 1 oder höher. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) [1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	

– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in globale Aktien- und europäische Rentenmärkte, um im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen mittel- bis langfristig eine Performance innerhalb einer Volatilitätsspanne von 5% bis 11% zu erreichen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,

- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores der Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 90% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Bewertung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.
- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs-

und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.

- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager nur in Emittenten mit einem internen Score von 1 oder höher.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 3,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

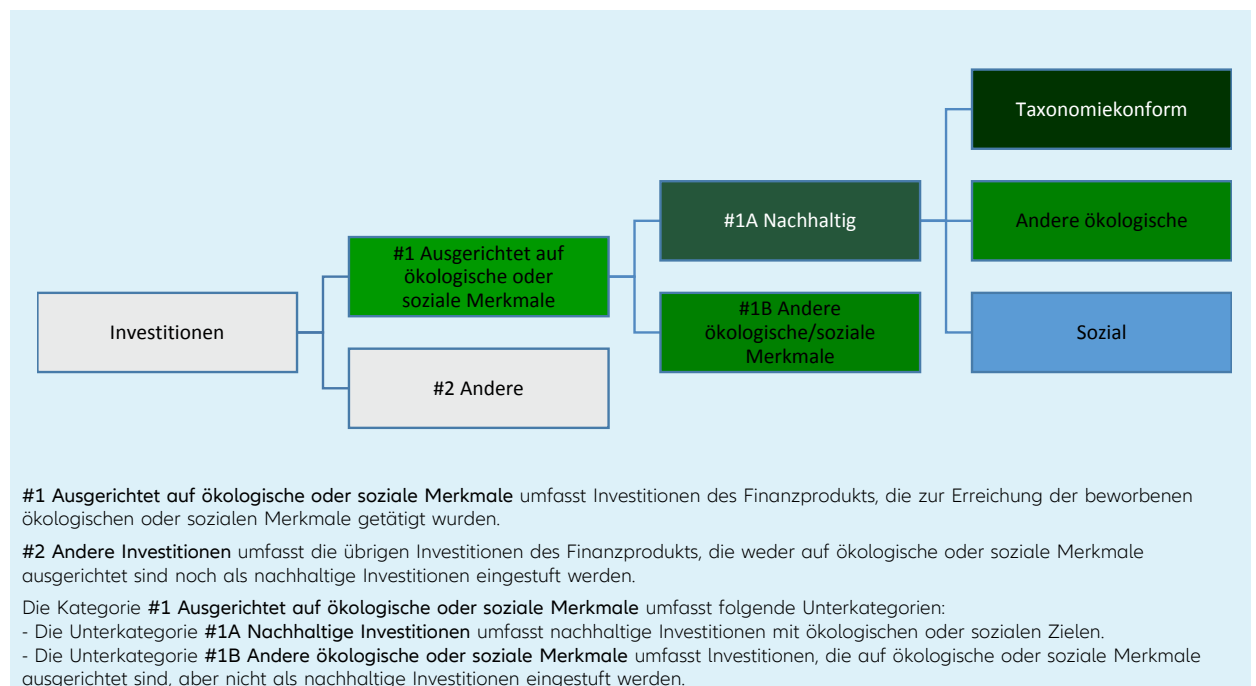
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 90% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 3,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem

Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 3,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird,

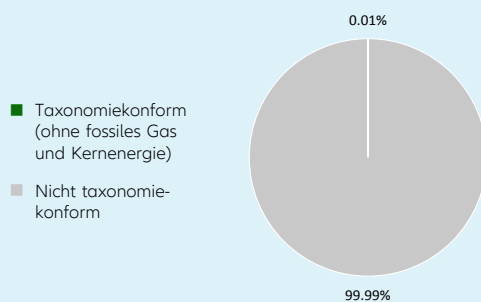
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

widerspiegeln
 - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
 - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

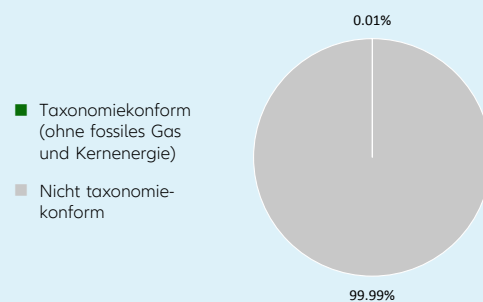
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 3,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der

EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 3,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Strategy Select 75

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300MJH0WU5BY1TM44

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒	☐	Ja	☒	☐	Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%		☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 3,00% an nachhaltigen Investitionen	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☒	mit einem sozialen Ziel			
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Strategy Select 75 (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Körperschaft ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom

Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 3,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 1 oder höher. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) [1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	

– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in globale Aktien- und europäische Rentenmärkte, um im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen mittel- bis langfristig eine Performance innerhalb einer Volatilitätsspanne von 8% bis 16% zu erreichen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,

- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores der Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 90% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Bewertung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.
- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs-

und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.

- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager nur in Emittenten mit einem internen Score von 1 oder höher.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 3,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

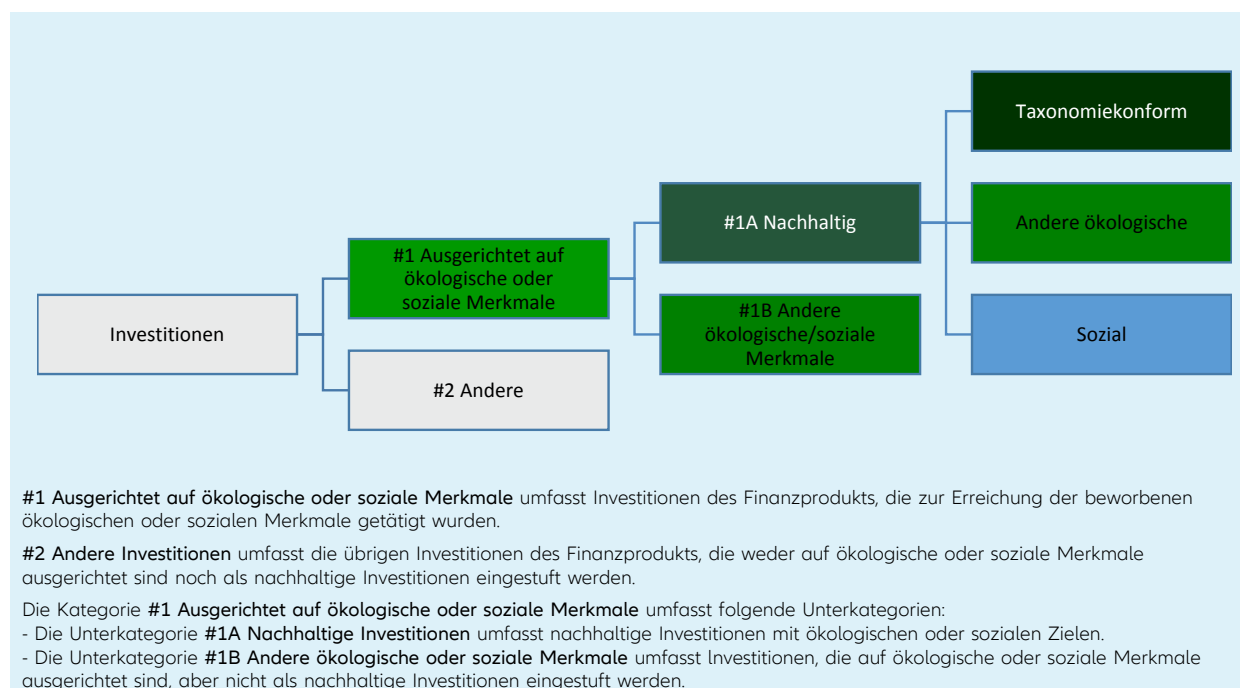
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 90% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 3,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem

Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 3,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird,

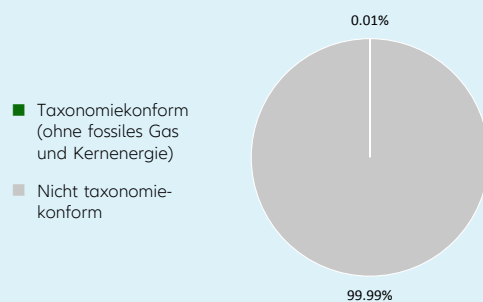
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

widerspiegeln
 - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
 - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

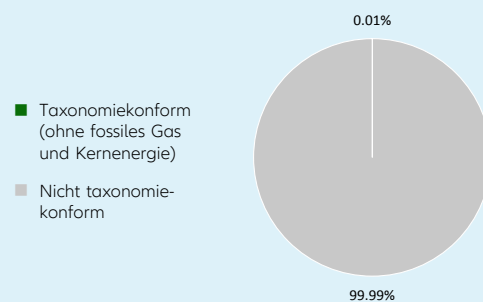
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 3,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der

EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 3,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Target Maturity Euro Bond I

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900AGQHNHIYLXHR90

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00% an nachhaltigen Investitionen.
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☒	mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Target Maturity Euro Bond I (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale sowie die Steuerung der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen

mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Der Investmentmanager hat außerdem bestimmt, dass für einen bestimmten Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sein müssen.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 5,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde ein Referenzwert zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Die THG-Emissionsintensität des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zur THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds in Prozent. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds, der durch Daten zur THG-Emissionsintensität abgedeckt ist. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Ziel, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds niedriger ist als die THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds
– CO2-Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC). Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	

– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung einer marktorientierten Rendite durch Anlagen in (auf Euro lautenden) Schuldtiteln der globalen Rentenmärkte im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,

- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. THG umfasst nicht nur CO₂-Emissionen, sondern auch andere Emissionen wie Methan. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. Scope-1-Treibhausgasemissionen umfassen die direkten Emissionen eines Emittenten, während Scope 2 die indirekten Emissionen aus eingekaufter Energie umfasst. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Die Daten zur THG-Emissionsintensität der Emittenten erhält der Investmentmanager von einem externen Datenanbieter. Die Daten zur THG-Emissionsintensität pro Million USD Umsatz sind für Barmittel, Derivate, staatliche Emittenten und Emittenten, die nicht vom Datenanbieter erfasst werden, nicht verfügbar. Für mindestens 80% des Teilfondsportfolios müssen solche Daten vorliegen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate. Die THG-Emissionsintensität wird auch für interne Zielfonds berechnet. Der Umfang des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager Daten zur THG-Emissionsintensität erhält, werden zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Teilfonds herangezogen. Die THG-Emissionsintensität eines jeden Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Teilfonds betrachtet. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen, werden mathematisch so angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Teilfonds 100% beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Der Investmentmanager wählt aus dem verbleibenden Anlageuniversum (d. h. nach Anwendung der Ausschlusskriterien) Emittenten aus und gewichtet sie so, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mindestens 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 5,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen,

Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



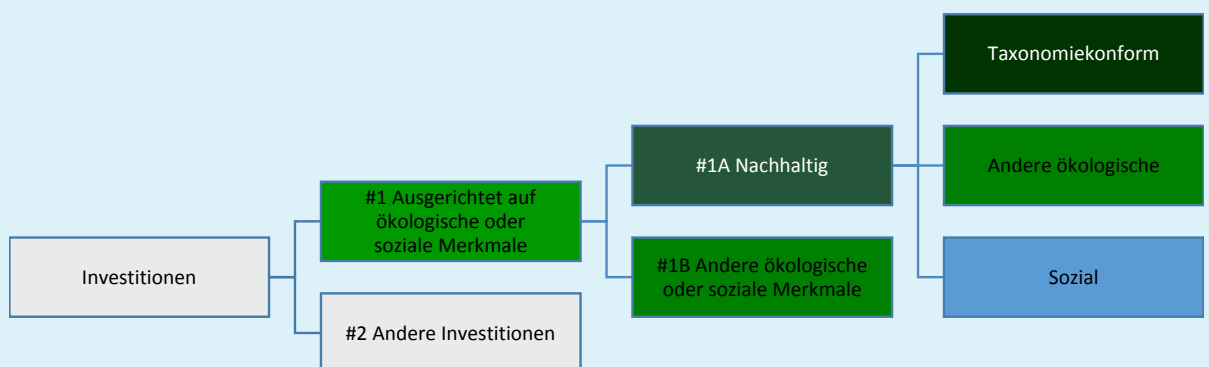
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, für mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds Emittenten auszuwählen, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die solche Daten nicht vorliegen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Der Investmentmanager verwaltet den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.
- Mindestens 5,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 5,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

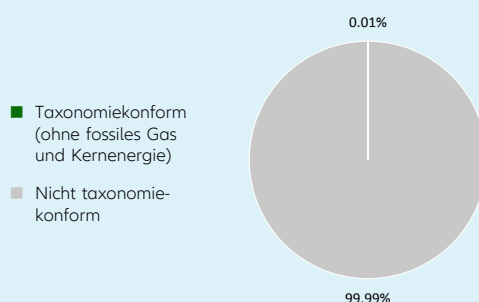
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

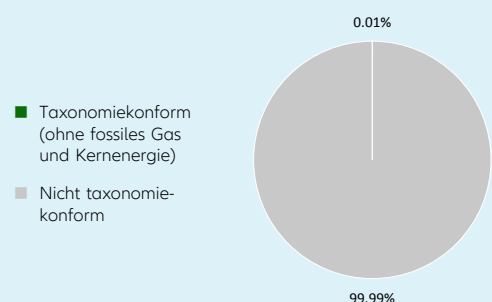
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 5,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 5,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Investmentmanager hat den Index „ICE BofA Euro Corporate Index“ als Benchmark des Teilfonds festgelegt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er die THG-Emissionsintensität so steuert, dass sie kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen Marktindex, der nicht kontinuierlich auf die einzelnen vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist. Der Referenzwert dient dazu, die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mit dem Markt zu vergleichen, wie er vom Referenzwert widerspiegelt wird.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Der Referenzwert ist ein Marktindex und berücksichtigt für die Indexkonstruktion nicht dieselben ökologischen oder sozialen Merkmale, die vom Teilfonds beworben werden.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark des Teilfonds ist ein Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf <https://indices.ice.com/>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Target Maturity Euro Bond II

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900Q9BL9FG9DCDZ05

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	☐

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Target Maturity Euro Bond II (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale sowie die Steuerung der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen

mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Der Investmentmanager hat außerdem bestimmt, dass für einen bestimmten Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sein müssen.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 5,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde ein Referenzwert zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Die THG-Emissionsintensität des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zur THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds in Prozent. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds, der durch Daten zur THG-Emissionsintensität abgedeckt ist. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine

Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Ziel, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds niedriger ist als die THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC). Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	

– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung einer marktorientierten Rendite durch Anlagen in (auf Euro lautenden) Schuldtiteln der globalen Rentenmärkte im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,

- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. THG umfasst nicht nur CO₂-Emissionen, sondern auch andere Emissionen wie Methan. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. Scope-1-Treibhausgasemissionen umfassen die direkten Emissionen eines Emittenten, während Scope 2 die indirekten Emissionen aus eingekaufter Energie umfasst. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Die Daten zur THG-Emissionsintensität der Emittenten erhält der Investmentmanager von einem externen Datenanbieter. Die Daten zur THG-Emissionsintensität pro Million USD Umsatz sind für Barmittel, Derivate, staatliche Emittenten und Emittenten, die nicht vom Datenanbieter erfasst werden, nicht verfügbar. Für mindestens 80% des Teilfondsportfolios müssen solche Daten vorliegen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate. Die THG-Emissionsintensität wird auch für interne Zielfonds berechnet. Der Umfang des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager Daten zur THG-Emissionsintensität erhält, werden zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Teilfonds herangezogen. Die THG-Emissionsintensität eines jeden Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Teilfonds betrachtet. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen, werden mathematisch so angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Teilfonds 100% beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Der Investmentmanager wählt aus dem verbleibenden Anlageuniversum (d. h. nach Anwendung der Ausschlusskriterien) Emittenten aus und gewichtet sie so, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mindestens 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 5,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die

Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



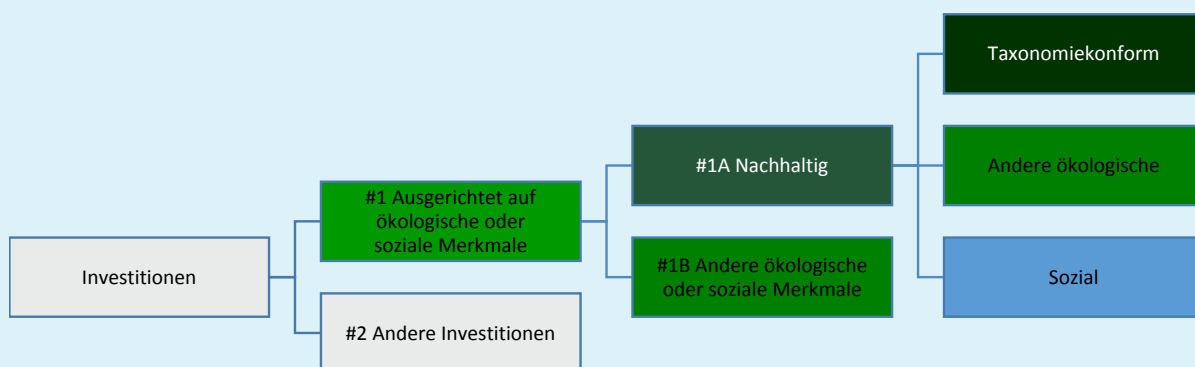
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, für mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds Emittenten auszuwählen, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die solche Daten nicht vorliegen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Der Investmentmanager verwaltet den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.
- Mindestens 5,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 5,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

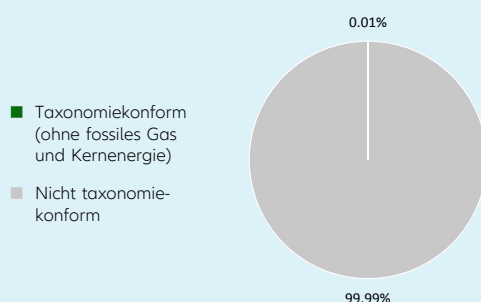
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

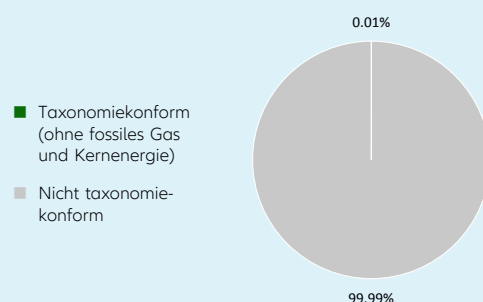
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 5,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 5,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Investmentmanager hat den Index „ICE BofA Euro Corporate Index“ als Benchmark des Teilfonds festgelegt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er die THG-Emissionsintensität so steuert, dass sie kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen Marktindex, der nicht kontinuierlich auf die einzelnen vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist. Der Referenzwert dient dazu, die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mit dem Markt zu vergleichen, wie er vom Referenzwert widerspiegelt wird.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Der Referenzwert ist ein Marktindex und berücksichtigt für die Indexkonstruktion nicht dieselben ökologischen oder sozialen Merkmale, die vom Teilfonds beworben werden.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark des Teilfonds ist ein Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf <https://indices.ice.com/>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Target Maturity Euro Bond III

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900YTC9IHB6RCQ908

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00% an nachhaltigen Investitionen.
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☒	mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Target Maturity Euro Bond III (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale sowie die Steuerung der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen

mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Der Investmentmanager hat außerdem bestimmt, dass für einen bestimmten Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sein müssen.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 5,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde ein Referenzwert zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Die THG-Emissionsintensität des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zur THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds in Prozent. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds, der durch Daten zur THG-Emissionsintensität abgedeckt ist. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Ziel, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds niedriger ist als die THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC). Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	

– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung einer marktorientierten Rendite durch Anlagen in (auf Euro lautenden) Schuldtiteln der globalen Rentenmärkte im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,

- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. THG umfasst nicht nur CO₂-Emissionen, sondern auch andere Emissionen wie Methan. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. Scope-1-Treibhausgasemissionen umfassen die direkten Emissionen eines Emittenten, während Scope 2 die indirekten Emissionen aus eingekaufter Energie umfasst. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Die Daten zur THG-Emissionsintensität der Emittenten erhält der Investmentmanager von einem externen Datenanbieter. Die Daten zur THG-Emissionsintensität pro Million USD Umsatz sind für Barmittel, Derivate, staatliche Emittenten und Emittenten, die nicht vom Datenanbieter erfasst werden, nicht verfügbar. Für mindestens 80% des Teilfondsportfolios müssen solche Daten vorliegen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate. Die THG-Emissionsintensität wird auch für interne Zielfonds berechnet. Der Umfang des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager Daten zur THG-Emissionsintensität erhält, werden zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Teilfonds herangezogen. Die THG-Emissionsintensität eines jeden Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Teilfonds betrachtet. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen, werden mathematisch so angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Teilfonds 100% beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Der Investmentmanager wählt aus dem verbleibenden Anlageuniversum (d. h. nach Anwendung der Ausschlusskriterien) Emittenten aus und gewichtet sie so, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mindestens 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 5,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die

Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



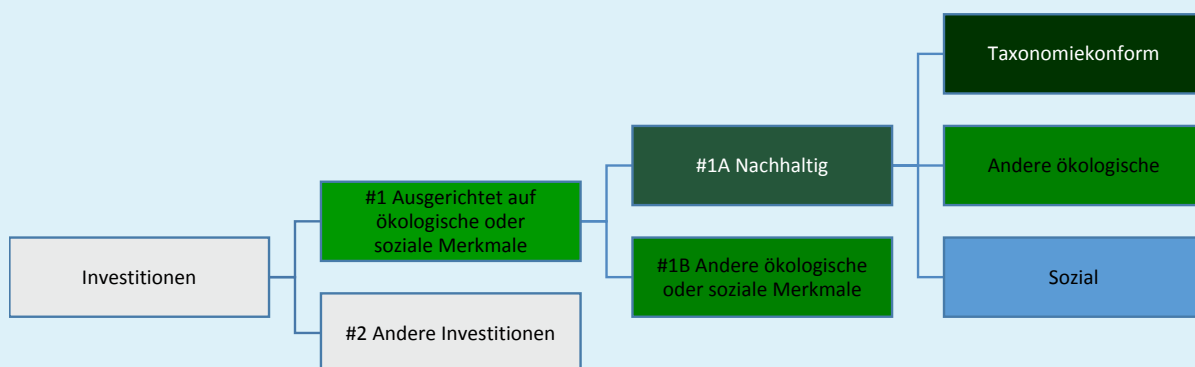
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, für mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds Emittenten auszuwählen, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die solche Daten nicht vorliegen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Der Investmentmanager verwaltet den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.
- Mindestens 5,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 5,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

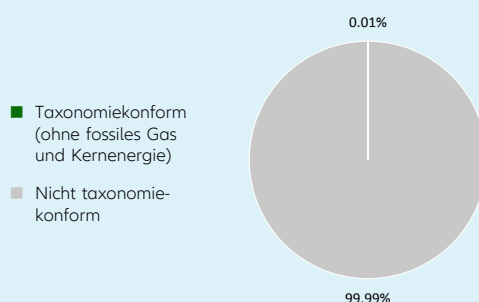
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

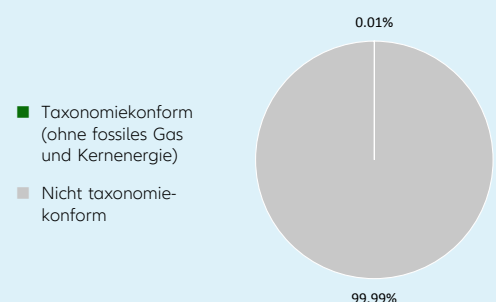
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 5,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 5,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Investmentmanager hat den Index „ICE BofA Euro Corporate Index“ als Benchmark des Teilfonds festgelegt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er die THG-Emissionsintensität so steuert, dass sie kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen Marktindex, der nicht kontinuierlich auf die einzelnen vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist. Der Referenzwert dient dazu, die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mit dem Markt zu vergleichen, wie er vom Referenzwert widerspiegelt wird.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Der Referenzwert ist ein Marktindex und berücksichtigt für die Indexkonstruktion nicht dieselben ökologischen oder sozialen Merkmale, die vom Teilfonds beworben werden.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark des Teilfonds ist ein Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf <https://indices.ice.com/>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Target Maturity Euro Bond IV

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900LIFZM3ONFVC719

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00% an nachhaltigen Investitionen.
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☒	mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Target Maturity Euro Bond IV (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale sowie die Steuerung der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen

mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Der Investmentmanager hat außerdem bestimmt, dass für einen bestimmten Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sein müssen.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 5,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde ein Referenzwert zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Die THG-Emissionsintensität des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zur THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds in Prozent. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds, der durch Daten zur THG-Emissionsintensität abgedeckt ist. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine

Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Ziel, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds niedriger ist als die THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds
– CO2-Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC). Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	

– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung einer marktorientierten Rendite durch Anlagen in (auf Euro lautenden) Schuldtiteln der globalen Rentenmärkte im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,

- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. THG umfasst nicht nur CO₂-Emissionen, sondern auch andere Emissionen wie Methan. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. Scope-1-Treibhausgasemissionen umfassen die direkten Emissionen eines Emittenten, während Scope 2 die indirekten Emissionen aus eingekaufter Energie umfasst. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Die Daten zur THG-Emissionsintensität der Emittenten erhält der Investmentmanager von einem externen Datenanbieter. Die Daten zur THG-Emissionsintensität pro Million USD Umsatz sind für Barmittel, Derivate, staatliche Emittenten und Emittenten, die nicht vom Datenanbieter erfasst werden, nicht verfügbar. Für mindestens 80% des Teilfondsportfolios müssen solche Daten vorliegen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate. Die THG-Emissionsintensität wird auch für interne Zielfonds berechnet. Der Umfang des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager Daten zur THG-Emissionsintensität erhält, werden zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Teilfonds herangezogen. Die THG-Emissionsintensität eines jeden Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Teilfonds betrachtet. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen, werden mathematisch so angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Teilfonds 100% beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Der Investmentmanager wählt aus dem verbleibenden Anlageuniversum (d. h. nach Anwendung der Ausschlusskriterien) Emittenten aus und gewichtet sie so, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mindestens 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 5,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die

Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



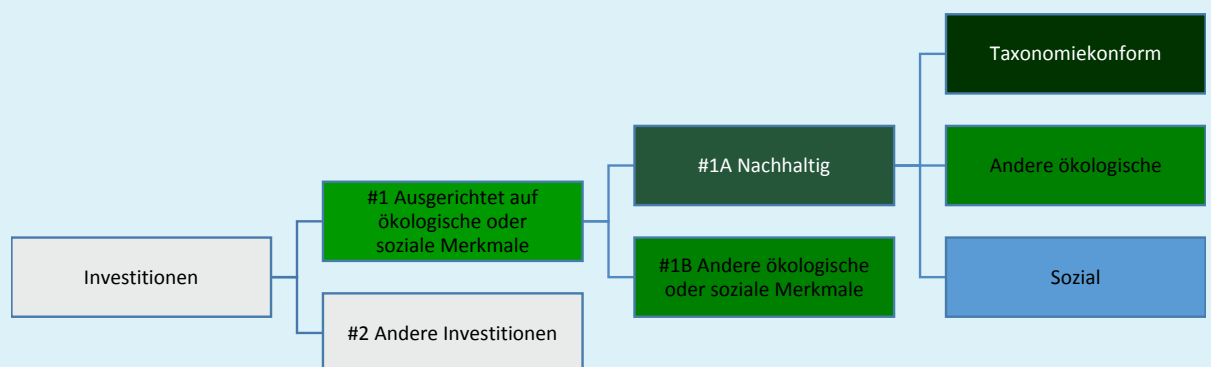
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, für mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds Emittenten auszuwählen, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die solche Daten nicht vorliegen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Der Investmentmanager verwaltet den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.
- Mindestens 5,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 5,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

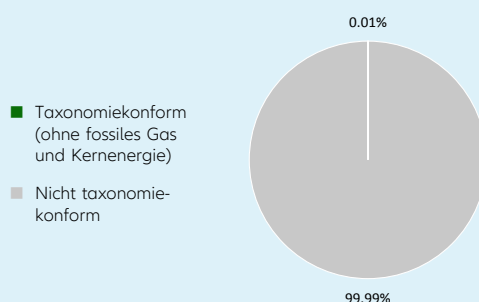
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

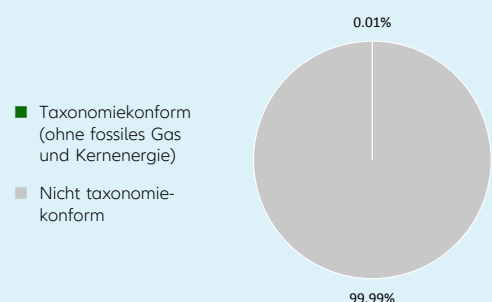
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 5,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 5,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Investmentmanager hat den Index „ICE BofA Euro Corporate Index“ als Benchmark des Teilfonds festgelegt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er die THG-Emissionsintensität so steuert, dass sie kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen Marktindex, der nicht kontinuierlich auf die einzelnen vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist. Der Referenzwert dient dazu, die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mit dem Markt zu vergleichen, wie er vom Referenzwert widerspiegelt wird.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Der Referenzwert ist ein Marktindex und berücksichtigt für die Indexkonstruktion nicht dieselben ökologischen oder sozialen Merkmale, die vom Teilfonds beworben werden.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark des Teilfonds ist ein Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf <https://indices.ice.com/>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Thematica

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493004ZRV2CSS15YF05

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ Ja	☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30,00% an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Thematica (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an ökologischen und sozialen Merkmalen. Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wird der Investmentmanager mindestens 30,00% an nachhaltigen Investitionen aufrechterhalten. Nachhaltige Investitionen umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Die eigene Methode zur Bewertung des ökologischen und sozialen Beitrags wird im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden“

sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben und enthält eine Bewertung des positiven Beitrags zu ökologischen und sozialen Zielen sowie eine Bewertung der Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer Ziele.

- Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, mindestens 65% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Emittenten zu investieren, die nach Einschätzung des Investmentmanagers gemäß der Methodik für nachhaltige Anlagen kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigen.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentualer Anteil des Vermögens, der in Emittenten investiert ist, die nach der Methodik für nachhaltige Anlagen bewertet wurden. Die Berechnung der Methodik für nachhaltige Anlagen wird weiter unten in den Abschnitten „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ und „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz der Anlagen, die die Prüfung bestehen, dass sie die ökologischen oder sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Individuelles Mindestengagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung bestehen
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC). Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern – Individuelles Mindestengagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung bestehen
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	

– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	– Individuelles Mindestengagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung bestehen
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Individuelles Mindestengagement in Emittenten, die die DNSH-Beurteilung bestehen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in die globalen Aktienmärkte mit Schwerpunkt auf Themen- und Titelauswahl in Übereinstimmung mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,

- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Methodik für nachhaltige Anlagen, soweit solche Daten verfügbar sind. Nachhaltige Investitionen umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Zielen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Die eigene Methode zur Bewertung des ökologischen und sozialen Beitrags wird im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben und enthält eine Bewertung des positiven Beitrags zu ökologischen und sozialen Zielen sowie eine Bewertung der Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer Ziele. Für mindestens 80% der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte muss eine solche Bewertung durchgeführt werden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten bezüglich nachhaltiger Investitionen verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

- Schließlich verpflichtet sich der Investmentmanager, mindestens 65% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Emittenten zu investieren, die nach Einschätzung des Investmentmanagers gemäß der Methodik für nachhaltige Anlagen kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Emittent kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt, wenn er die Prüfung besteht, dass er kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt. Einzelheiten und Methoden zur Bestimmung einer erheblichen Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen Zielen werden im Abschnitt „Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich schaden?“ beschrieben.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



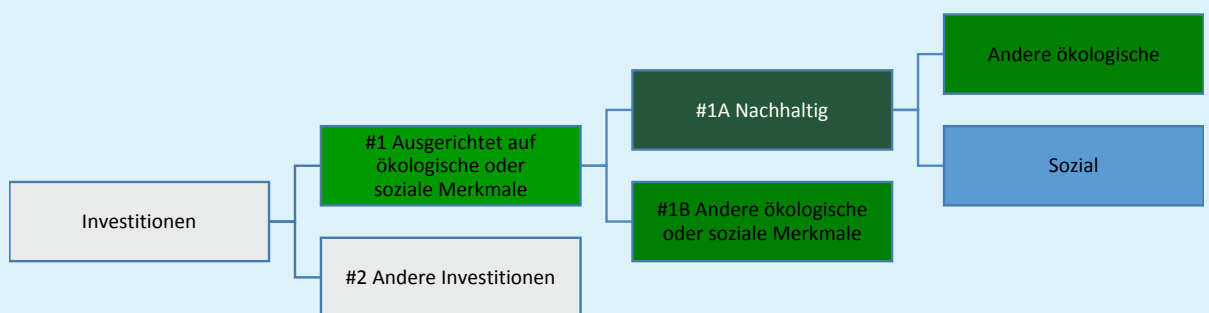
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 65% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) in Emittenten zu investieren, die nach Einschätzung des Investmentmanagers gemäß der Methodik für nachhaltige Anlagen kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Emittent kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt, wenn er die Prüfung besteht, dass er kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt. Einzelheiten zur Bewertung, ob Emittenten ökologische oder soziale Ziele erheblich beeinträchtigen, sind im Abschnitt „Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich schaden?“ beschrieben.
- Mindestens 30,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.

Der Investmentmanager verpflichtet sich weder zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, noch zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 30,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil nachhaltiger Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

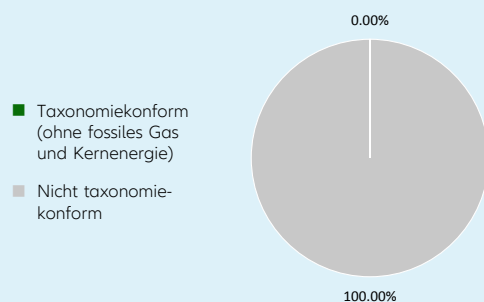
● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxoniekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- ☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

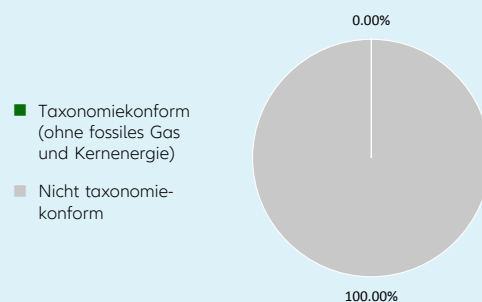
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Grafik - aufgrund der Tatsache, dass dieser Teilfonds keine Mindestquote an taxonomiekonformen Investitionen vorsieht - keinen zusätzlichen Mehrwert im Vergleich zur linken Grafik darstellt.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxoniekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxoniekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 30,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 30,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Total Return Asian Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300K61J05QBE7CP78

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 2,00% an nachhaltigen Investitionen.
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☒	mit einem sozialen Ziel
☐		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Total Return Asian Equity (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale sowie die Steuerung der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen

mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Der Investmentmanager hat außerdem bestimmt, dass für einen bestimmten Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sein müssen.

- Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager verpflichtet, mindestens 2,00% an nachhaltigen Investitionen zu halten.

Es wurde ein Referenzwert zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Die THG-Emissionsintensität des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zur THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds in Prozent. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds, der durch Daten zur THG-Emissionsintensität abgedeckt ist. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Ziel, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds niedriger ist als die THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	

– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums und von Erträgen durch Anlagen an den asiatischen Aktienmärkten (ausgenommen Japan) im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. THG umfasst nicht nur CO₂-Emissionen, sondern auch andere Emissionen wie Methan. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. Scope-1-Treibhausgasemissionen umfassen die direkten Emissionen eines Emittenten, während Scope 2 die indirekten Emissionen aus eingekaufter Energie umfasst. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Die Daten zur THG-Emissionsintensität der Emittenten erhält der Investmentmanager von einem externen Datenanbieter. Die Daten zur THG-Emissionsintensität pro Million USD Umsatz sind für Barmittel, Derivate, staatliche Emittenten und Emittenten, die nicht vom Datenanbieter erfasst werden, nicht verfügbar. Für mindestens 80% des Teilfondsportfolios müssen solche Daten vorliegen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate. Die THG-Emissionsintensität wird auch für interne Zielfonds berechnet. Der Umfang des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager Daten zur THG-Emissionsintensität erhält, werden zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Teilfonds herangezogen. Die THG-Emissionsintensität eines jeden Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Teilfonds betrachtet. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen, werden mathematisch so angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Teilfonds 100% beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Der Investmentmanager wählt aus dem verbleibenden Anlageuniversum (d. h. nach Anwendung der Ausschlusskriterien) Emittenten aus und gewichtet sie so, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mindestens 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 2,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



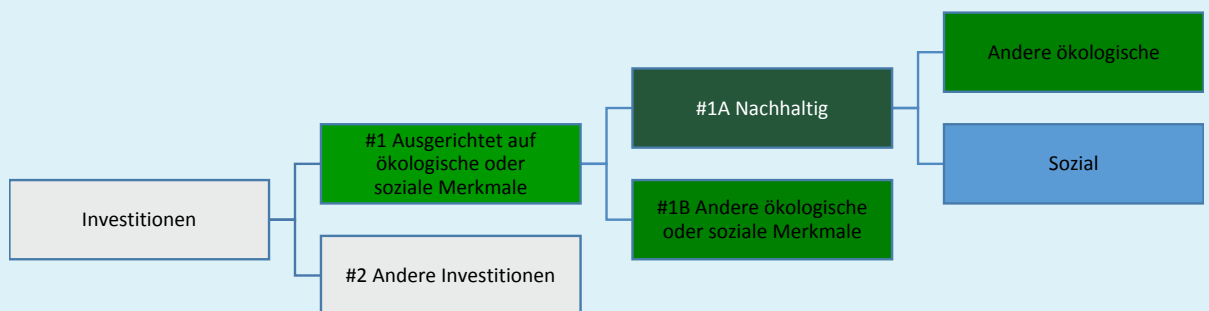
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, für mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds Emittenten auszuwählen, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die solche Daten nicht vorliegen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Der Investmentmanager verwaltet den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.
- Mindestens 2,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.

Der Investmentmanager verpflichtet sich weder zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, noch zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 2,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil nachhaltiger Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

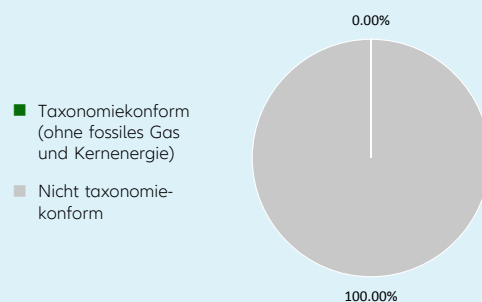
● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- ☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

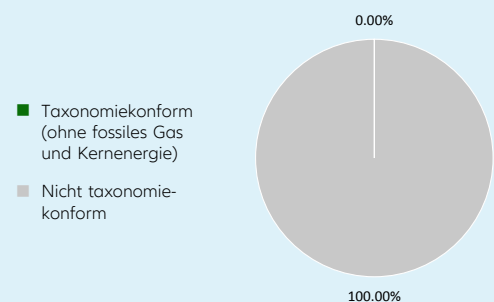
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Grafik - aufgrund der Tatsache, dass dieser Teilfonds keine Mindestquote an taxonomiekonformen Investitionen vorsieht - keinen zusätzlichen Mehrwert im Vergleich zur linken Grafik darstellt.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Taxonmiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 2,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 2,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Investmentmanager hat den Index „MSCI AC Asia Excl. Japan Total Return Net“ als Benchmark des Teilfonds festgelegt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er die THG-Emissionsintensität so steuert, dass sie kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen Marktindex, der nicht kontinuierlich auf die einzelnen vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist. Der Referenzwert dient dazu, die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mit dem Markt zu vergleichen, wie er vom Referenzwert widerspiegelt wird.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Der Referenzwert ist ein Marktindex und berücksichtigt für die Indexkonstruktion nicht dieselben ökologischen oder sozialen Merkmale, die vom Teilfonds beworben werden.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark des Teilfonds ist ein Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf <https://www.msci.com/documents/10199/9995ff24-2232-4373-97b5-f5cb276d3b93> oder auf www.msci.com



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz Treasury Short Term Plus Euro

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300RZL4PEFWYY4H53

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00% an nachhaltigen Investitionen
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☒	mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Treasury Short Term Plus Euro (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum die Unternehmen aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf

Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 5,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

• Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 1 oder höher. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des Portfoliobestandteils ohne Score variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

• Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) [1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, wird davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu

ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese wird eine Prüfung der Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) hinsichtlich der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und hinsichtlich guter Unternehmensführung durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1] <https://sdgs.un.org/goals>

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	
	– Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score

– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen [2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2] <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums oberhalb der mittelfristigen durchschnittlichen Rendite in Euro (EUR) durch Anlagen in Schultiteln mit Euro-Engagement der Eurozonen-Rentenmärkte im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,

- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores für die Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten wählt der Investmentmanager diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 70% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 70% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des nicht bewerteten Teils des Portfolios variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Einschätzung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.
- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs- und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der

Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.

- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager nur in Emittenten mit einem internen Score von 1 oder höher.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 5,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Freedom in the World Score“ (Punktzahl für Freiheit) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung, ob sich über die Informationen hinweggesetzt wird, trifft ein internes Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

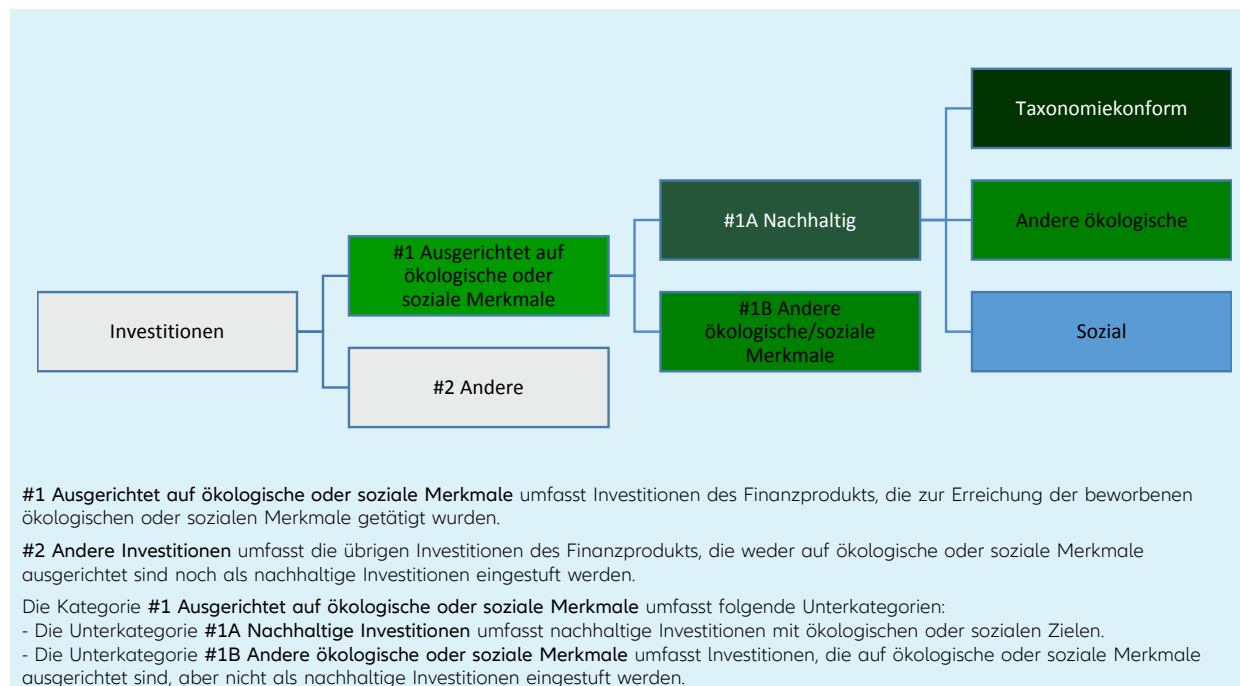
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 70% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 70% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 5,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in

den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 5,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

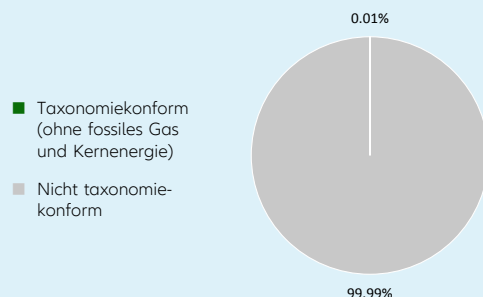
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

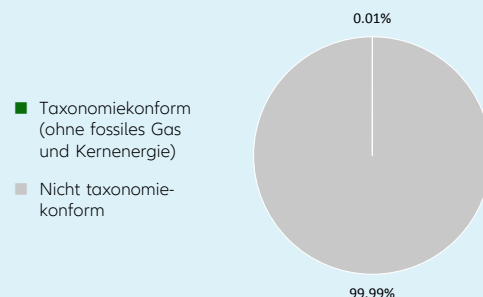
Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 5,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 5,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz US Investment Grade Credit

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900XTY5ODOFJVZ671

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00% an nachhaltigen Investitionen.
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☒	mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz US Investment Grade Credit (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale sowie die Steuerung der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen

mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Der Investmentmanager hat außerdem bestimmt, dass für einen bestimmten Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sein müssen.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 10,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde ein Referenzwert zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Die THG-Emissionsintensität des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zur THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds in Prozent. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds, der durch Daten zur THG-Emissionsintensität abgedeckt ist. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Ziel, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds niedriger ist als die THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds
– CO2-Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	

– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Die Verwaltungsgesellschaft fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.
- Die Verwaltungsgesellschaft hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums und von Erträgen durch Anlagen in auf USD lautenden Investment-Grade-Unternehmensanleihen der US-Rentenmärkte im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,

- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich die Verwaltungsgesellschaft über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. THG umfasst nicht nur CO₂-Emissionen, sondern auch andere Emissionen wie Methan. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. Scope-1-Treibhausgasemissionen umfassen die direkten Emissionen eines Emittenten, während Scope 2 die indirekten Emissionen aus eingekaufter Energie umfasst. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Die Daten zur THG-Emissionsintensität der Emittenten erhält der Investmentmanager von einem externen Datenanbieter. Die Daten zur THG-Emissionsintensität pro Million USD Umsatz sind für Barmittel, Derivate, staatliche Emittenten und Emittenten, die nicht vom Datenanbieter erfasst werden, nicht verfügbar. Für mindestens 80% des Teilfondsportfolios müssen solche Daten vorliegen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate. Die THG-Emissionsintensität wird auch für interne Zielfonds berechnet. Der Umfang des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager Daten zur THG-Emissionsintensität erhält, werden zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Teilfonds herangezogen. Die THG-Emissionsintensität eines jeden Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Teilfonds betrachtet. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen, werden mathematisch so angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Teilfonds 100% beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Der Investmentmanager wählt aus dem verbleibenden Anlageuniversum (d. h. nach Anwendung der Ausschlusskriterien) Emittenten aus und gewichtet sie so, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mindestens 20% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 10,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen,

Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich die Verwaltungsgesellschaft über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert die Verwaltungsgesellschaft aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien).



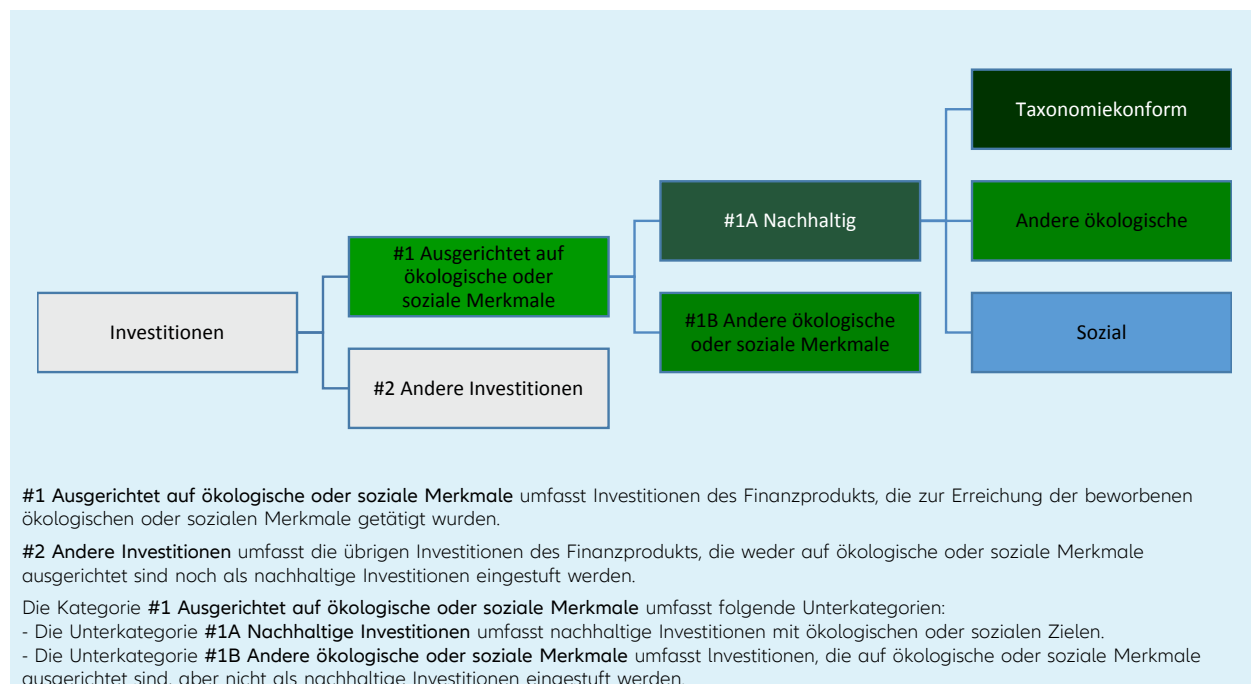
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, für mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds Emittenten auszuwählen, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**). Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die solche Daten nicht vorliegen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Der Investmentmanager verwaltet den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios 20,00% unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegt.
- Mindestens 10,00% (**#1A Nachhaltige Investitionen**) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?

☐ Ja:

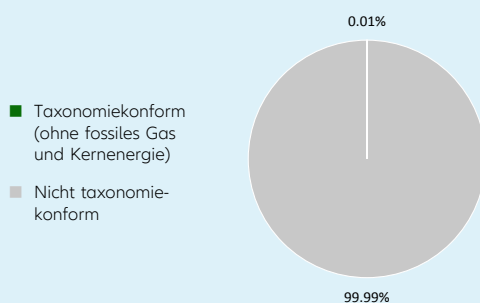
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

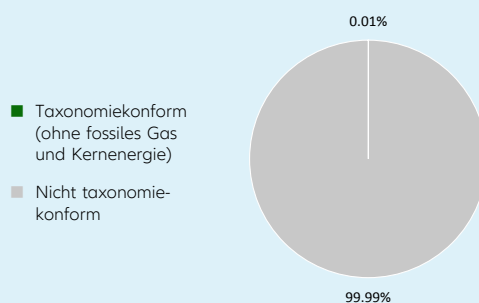
Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 10,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Investmentmanager hat den Index „Bloomberg US Corporate Total Return“ als Benchmark des Teilfonds festgelegt. Diese Benchmark ist ein Marktindex. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er die THG-Emissionsintensität so steuert, dass sie kontinuierlich 20% unter der THG-Emissionsintensität der

Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen Marktindex, der nicht kontinuierlich auf die einzelnen vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist. Der Referenzwert dient dazu, die THG-Emissionsintensität des Teilfonds mit dem Markt zu vergleichen, wie er vom Referenzwert widergespiegelt wird.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Der Referenzwert ist ein Marktindex und berücksichtigt für die Indexkonstruktion nicht dieselben ökologischen oder sozialen Merkmale, die vom Teilfonds beworben werden.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Benchmark des Teilfonds ist ein Marktindex.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zur Methodik der Benchmark finden Sie auf <https://www.bloomberg.com/quote/LUACTRUU:IND>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz US Large Cap Value

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900PCEKY03SO2GS40

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?					
☒	☐	Ja	☒	☐	Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%		☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00% an nachhaltigen Investitionen.	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☒	mit einem sozialen Ziel			
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

- Der Allianz US Large Cap Value (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale sowie die Verringerung der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:
- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
 - In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Auf Basis dessen verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios mit der Zeit abnimmt. Die Grundlage für die Bewertung des Rückgangs ist ein Ziel für die THG-Emissionsintensität, das für das jeweilige Ende des Geschäftsjahres des Teilfonds festgelegt wurde. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten.

THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Der Investmentmanager hat außerdem bestimmt, dass für einen bestimmten Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sein müssen.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 10,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Die THG-Emissionsintensität des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zum THG-Ziel, das im Rahmen des THG-Emissionsintensitätspfads für das Ende des entsprechenden Geschäftsjahres festgelegt wurde. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds, der durch Daten zur THG-Emissionsintensität abgedeckt ist. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Ziel, die THG-Emissionsintensität des Teilfonds im Laufe der Zeit zu verringern
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	

– Anteil gefährlicher Abfälle	
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Die Verwaltungsgesellschaft fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.
- Die Verwaltungsgesellschaft hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen an den US-Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf Substanzwerten im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,

- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich die Verwaltungsgesellschaft über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. THG umfasst nicht nur CO₂-Emissionen, sondern auch andere Emissionen wie Methan. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. Scope-1-Treibhausgasemissionen umfassen die direkten Emissionen eines Emittenten, während Scope 2 die indirekten Emissionen aus eingekaufter Energie umfasst. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios im Laufe der Zeit abnimmt, berechnet auf der Grundlage der THG-Emissionsintensität am jeweiligen Ende des Geschäftsjahres des Teilfonds. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Die Daten zur THG-Emissionsintensität der Emittenten erhält der Investmentmanager von einem externen Datenanbieter. Die Daten zur THG-Emissionsintensität pro Million USD Umsatz sind für Barmittel, Derivate, staatliche Emittenten und Emittenten, die nicht vom Datenanbieter erfasst werden, nicht verfügbar. Für mindestens 80% des Teilfondsportfolios müssen solche Daten vorliegen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate. Die THG-Emissionsintensität wird auch für interne Zielfonds berechnet. Der Umfang des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager Daten zur THG-Emissionsintensität erhält, werden zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Teilfonds herangezogen. Die THG-Emissionsintensität eines jeden Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Teilfonds betrachtet. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen, werden mathematisch so angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Teilfonds 100% beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Der Investmentmanager legt einen Verbesserungspfad für die THG-Emissionsintensität des Teilfonds fest. Für diesen Teilfonds begann der Verbesserungspfad am Ende des ersten Geschäftsjahres nach dem Umtauschdatum. Das Umtauschdatum war der 2. Februar 2024. Der Verbesserungspfad sieht vor, dass der Zielwert der THG-Emissionsintensität bis zum Ende jedes Geschäftsjahres um 5% gegenüber dem Zielwert für das Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres sinkt. Für den Zeitraum zwischen dem 2. Februar 2024 und dem Ende des ersten Geschäftsjahres wird ein zeitanteiliger Satz des jährlichen Satzes angewendet.
- Der Verbesserungspfad wird für die Geschäftsjahre bis zum Ende des Geschäftsjahres zum 30. September 2034 wie folgt festgelegt:

Tabellarische Darstellung des Verbesserungspfads

Ende des Geschäftsjahres	THG-Ziel in% der ursprünglichen THG-Emissionsintensität des Teilfonds
0	100.00
1	95.00
2	90.25
3	85.74
4	81.45

5	77.38
6	73.51
7	69.83
8	66.34
9	63.02
10	59.87

- Der Investmentmanager wählt aus dem verbleibenden Anlageuniversum (d. h. nach Anwendung der Ausschlusskriterien) Emittenten aus und gewichtet sie so, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds dem Verbesserungspfad am jeweiligen Geschäftsjahresende entspricht oder darunter liegt.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 10,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich die Verwaltungsgesellschaft über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert die Verwaltungsgesellschaft aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien).

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



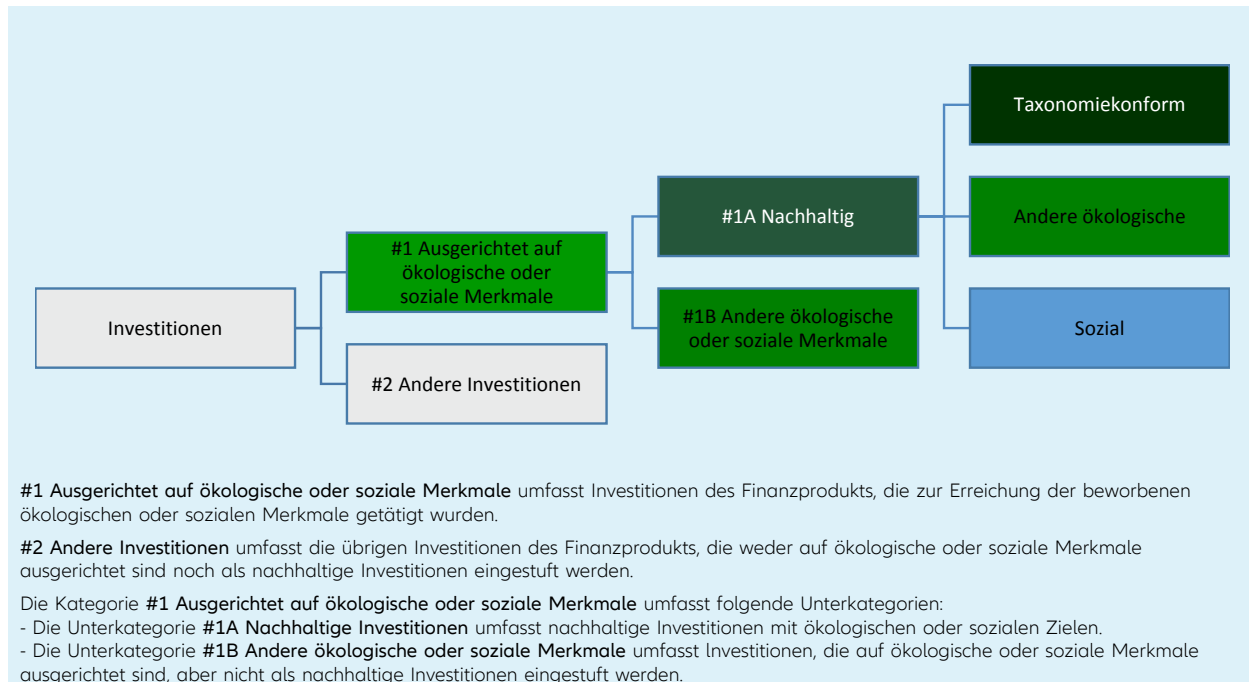
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, für mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds Emittenten auszuwählen, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die solche Daten nicht vorliegen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Der Investmentmanager verwaltet den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios mit der Zeit abnimmt.
- Mindestens 10,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

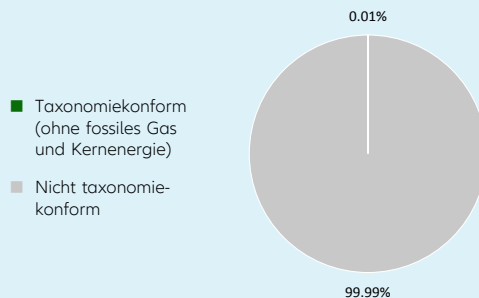
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

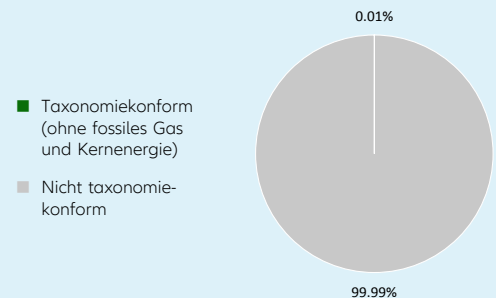
Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 10,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 10,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Allianz US Short Duration High Income Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300AGX4LFUYBR5189

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 3,00% an nachhaltigen Investitionen.
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☒	mit einem sozialen Ziel
☐		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz US Short Duration High Income Bond (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale sowie die Verringerung der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Auf Basis dessen verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios mit der Zeit abnimmt. Die Grundlage für die Bewertung des Rückgangs ist ein Ziel für die THG-Emissionsintensität, das für das jeweilige Ende des Geschäftsjahres des Teilfonds festgelegt wurde. Die THG-

Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Der Investmentmanager hat außerdem bestimmt, dass für einen bestimmten Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sein müssen.

- Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager verpflichtet, mindestens 3,00% an nachhaltigen Investitionen zu halten.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Die THG-Emissionsintensität des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zum THG-Ziel, das im Rahmen des THG-Emissionsintensitätspfads für das Ende des entsprechenden Geschäftsjahres festgelegt wurde. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz des Portfolios des Teilfonds, der durch Daten zur THG-Emissionsintensität abgedeckt ist. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu

ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Ziel, die THG-Emissionsintensität des Teilfonds im Laufe der Zeit zu verringern
– CO2-Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	
– Anteil gefährlicher Abfälle	

– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Die Verwaltungsgesellschaft fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.
- Die Verwaltungsgesellschaft hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung langfristiger Erträge und einer geringeren Volatilität durch Anlagen in hochverzinslichen Unternehmensanleihen mit kurzer Laufzeit der US-Rentenmärkte im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,

- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich die Verwaltungsgesellschaft über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. THG umfasst nicht nur CO₂-Emissionen, sondern auch andere Emissionen wie Methan. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. Scope-1-Treibhausgasemissionen umfassen die direkten Emissionen eines Emittenten, während Scope 2 die indirekten Emissionen aus eingekaufter Energie umfasst. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios im Laufe der Zeit abnimmt, berechnet auf der Grundlage der THG-Emissionsintensität am jeweiligen Ende des Geschäftsjahres des Teilfonds. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Die Daten zur THG-Emissionsintensität der Emittenten erhält der Investmentmanager von einem externen Datenanbieter. Die Daten zur THG-Emissionsintensität pro Million USD Umsatz sind für Barmittel, Derivate, staatliche Emittenten und Emittenten, die nicht vom Datenanbieter erfasst werden, nicht verfügbar. Für mindestens 70% des Teilfondsportfolios müssen solche Daten vorliegen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 70% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, wie Barmittel und Derivate. Die THG-Emissionsintensität wird auch für interne Zielfonds berechnet. Der Umfang des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager Daten zur THG-Emissionsintensität erhält, werden zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Teilfonds herangezogen. Die THG-Emissionsintensität eines jeden Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Teilfonds betrachtet. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen, werden mathematisch so angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Teilfonds 100% beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Der Investmentmanager legt einen Verbesserungspfad für die THG-Emissionsintensität des Teilfonds fest. Für diesen Teilfonds begann der Verbesserungspfad am Ende des ersten Geschäftsjahres nach dem Umtauschdatum. Das Umtauschdatum war der 30. Mai 2023. Der Verbesserungspfad sieht vor, dass der Zielwert der THG-Emissionsintensität bis zum Ende jedes Geschäftsjahres um 5% gegenüber dem Zielwert für das Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres sinkt. Für den Zeitraum zwischen dem 30. Mai 2023 und dem ersten Geschäftsjahresende wird ein zeitanteiliger Satz des jährlichen Satzes angewendet.
- Der Verbesserungspfad wird für die Geschäftsjahre bis zum Ende des Geschäftsjahres zum 30. September 2033 wie folgt festgelegt:

Tabellarische Darstellung des Verbesserungspfads

Ende des Geschäftsjahres	THG-Ziel in% der ursprünglichen THG-Emissionsintensität des Teilfonds
0	100.00
1	95.00
2	90.25
3	85.74
4	81.45
5	77.38
6	73.51

7	69.83
8	66.34
9	63.02
10	59.87

- Der Investmentmanager wählt aus dem verbleibenden Anlageuniversum (d. h. nach Anwendung der Ausschlusskriterien) Emittenten aus und gewichtet sie so, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds dem Verbesserungspfad am jeweiligen Geschäftsjahresende entspricht oder darunter liegt.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 3,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich die Verwaltungsgesellschaft über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert die Verwaltungsgesellschaft aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien).

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



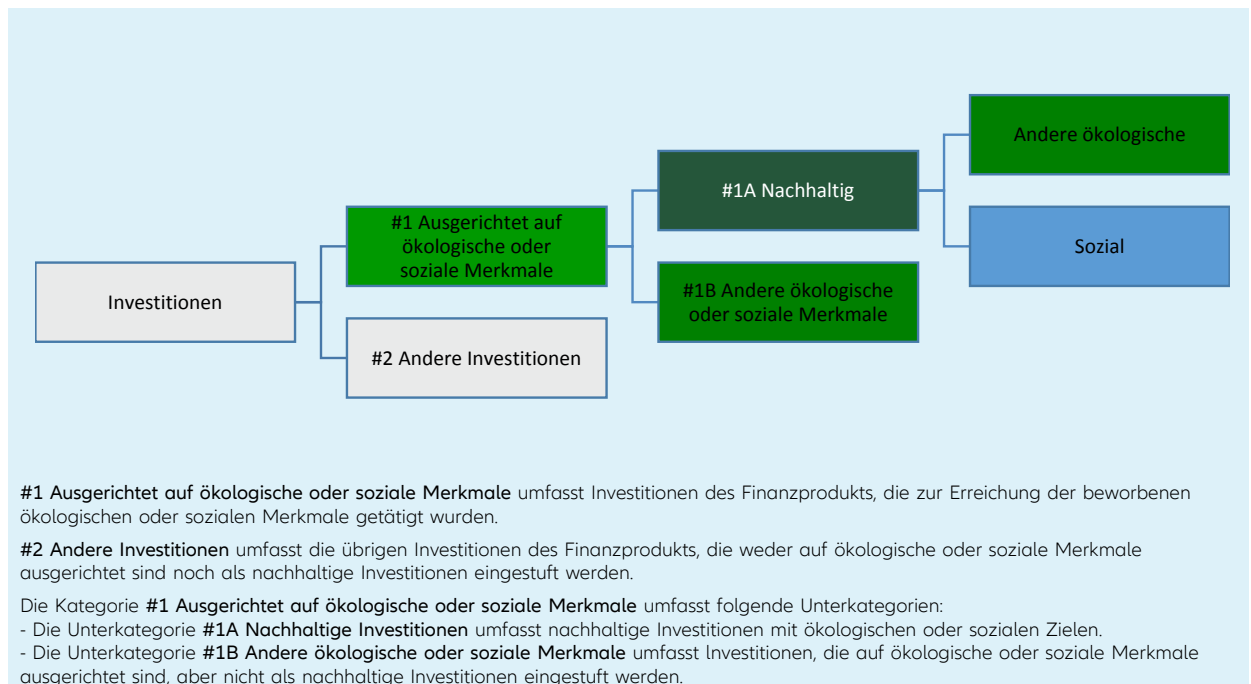
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, für mindestens 70% des Portfolios des Teilfonds Emittenten auszuwählen, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 70% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die solche Daten nicht vorliegen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Der Investmentmanager verwaltet den Teilfonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios mit der Zeit abnimmt.
- Mindestens 3,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.

Der Investmentmanager verpflichtet sich weder zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, noch zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 3,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der gesamte Anteil nachhaltiger Investitionen kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

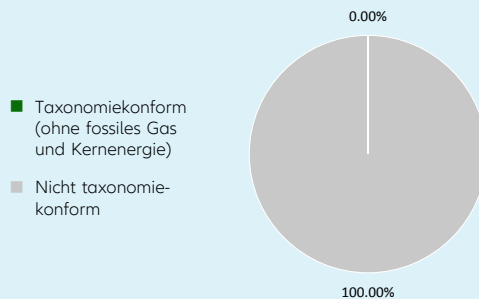
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

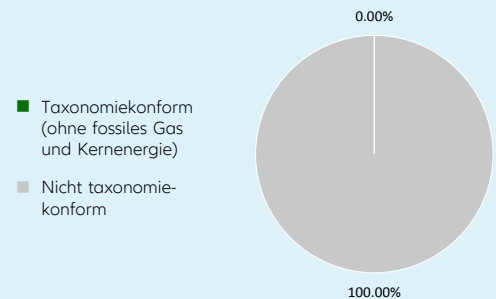
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Grafik - aufgrund der Tatsache, dass dieser Teilfonds keine Mindestquote an taxonomiekonformen Investitionen vorsieht - keinen zusätzlichen Mehrwert im Vergleich zur linken Grafik darstellt.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 3,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 3,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Allianz Global Investors GmbH

Bockenheimer Landstraße 42 - 44
60323 Frankfurt am Main
Deutschland

Internet: <https://de.allianzgi.com>

E-Mail: info@allianzgi.de

Allianz Global Investors GmbH, handelnd durch die Zweigniederlassung Luxemburg

6A, route de Trèves
2633 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

Internet: <https://de.allianzgi.com>

E-Mail: info@allianzgi.de